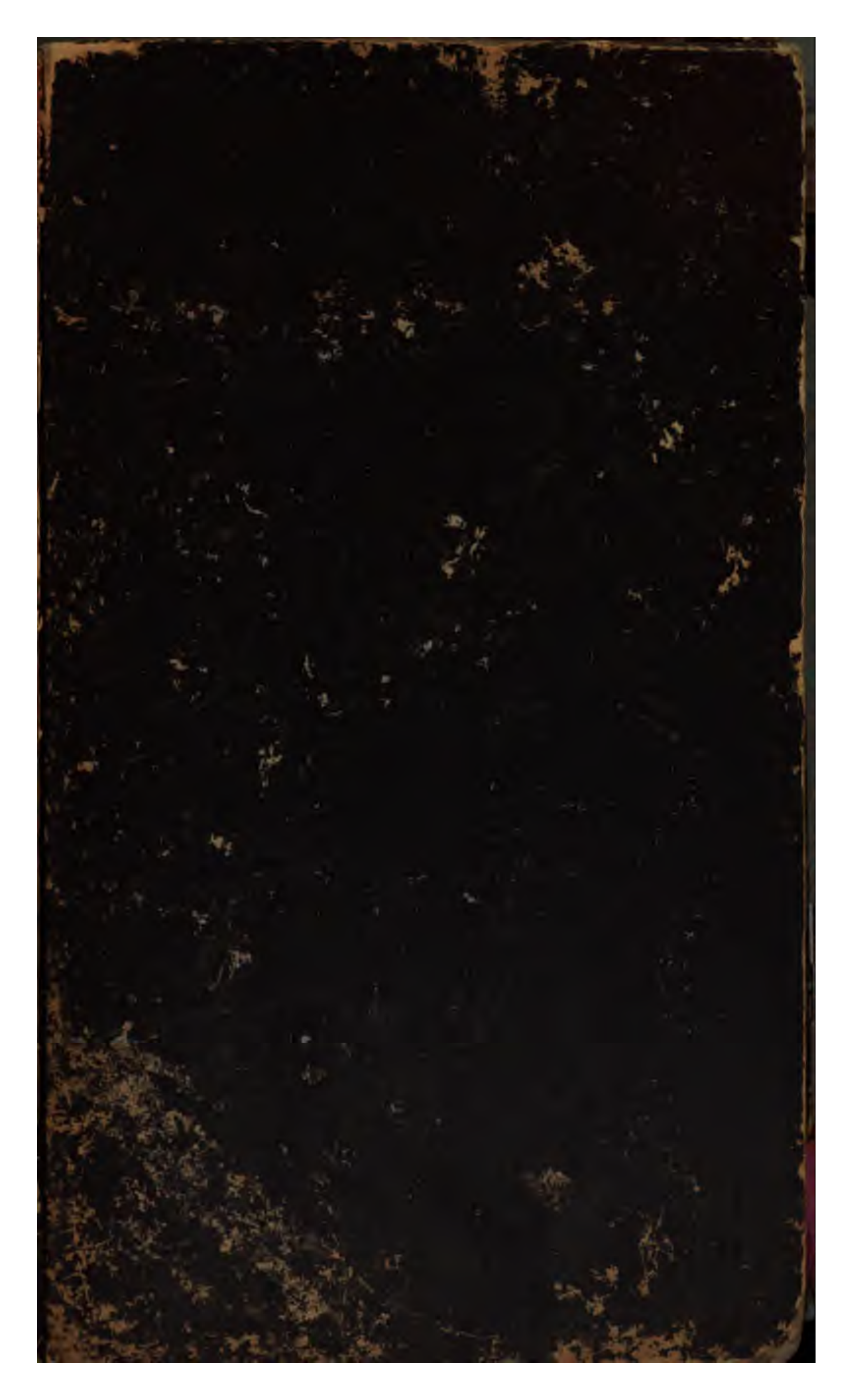
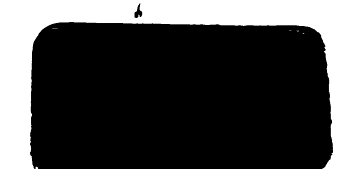


933
Alloys

יהוה





Statistisches
Jahrbuch der Kirche

oder:

Gegenwärtiger Bestand

des gesammten

katholischen Erdkreises.

Nach den besten Quellen bearbeitet

von

P. Karl vom heil. Aloys,

d. Z. Prior im Kloster der unbeschuhten Carmeliten zu Würzburg.



Erster Jahrgang.

Regensburg.

Druck und Verlag von Georg Joseph M

1860.

Vorwort.

Bereits vor fünfzehn Jahren, als der außenbezeichnete Verfasser in dem Hause seines Ordens zu Regensburg weilte, ist bei G. Joseph Manz in dieser Stadt ein Werk erschienen: „Die kathol. Kirche in ihrer gegenwärtigen Ausbreitung auf der Erde" rc., bei dessen Schlusse Seite 621 u. 22 Worte angebracht sind, über die jetzt mittelst der gegenwärtigen Schrift einige Rechenschaft gegeben werden soll. Die Worte haben so gelautet: „Der Verfasser, so ihm der Allgütige anders noch fernere Lebenstage schenken werde, sei des festen Willens, diesem Gegenstande auch für die Zukunft eine ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden." Diese ferneren Lebenstage, zahlreich genug, um an eine umfassende und den jetzigen Zustand bezeichnende Umarbeitung denken zu können, hat der Allgütige, dessen preiswürdiges Geschenk ja jeder einzelne Athmenzug von uns Allen ist, verliehen.

Die fünfzehn Jahre, die zwischen 1844 u. 1859 in Mitte liegen, sind Jahre, die zu den erfreulichsten gehören, deren die Geschichte Meldung thut, sie weisen ein Wachsthum der Kirche in allen Theilen der Erde nach, wie ein solches Wachsthum fast zu keiner gleichlangen Zeit, die apostolische allein nur ausgenommen, nachgewiesen zu werden vermag; aber es sind auch Jahre, die der Verfasser selbst als vorzugsweise erfreulich in seinem eigenen Leben bezeichnen kann, da sie ihm gleichsam von freien Stücken und unaufgefordert sogar, die mannigfaltigsten Gelegenheiten boten, [illegible]

Lieblings-Gegenstand wiederholt in Bearbeitung zu nehmen, und so seiner Bewältigung doch allmählig wieder einen nicht ganz unbedeutenden Schritt näher zu bringen.

Was das Wachsthum der Kirche selbst anbelangt, so wird es doch gewiß Jedermann für bemerkenswerth halten, wenn wir ihm sagen, daß seit 1844 in den fünf Erdtheilen nicht weniger als einhundert und neunundvierzig kathol. Oberhirten-Sprengel mehr angeführt zu werden vermögen. Statt 744 solcher Sprengel, die als mit dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom in Glaubens-Gemeinschaft stehend dort gezeichnet sind, beträgt jetzt diese Zahl 893, und wie sind an diesem Zuwachse die einzelnen Erdtheile betheiligt? Asien mit einer Anzahl von 60, Amerika mit 46, Europa mit 24, Australien und Oceanien mit 12, endlich: Afrika mit 7 solcher Bezirke, also, allerwärts gewiß bemerkenswerth und erfreulich, was die Kirche selbst angeht. Doch Verfasser hat auch gesagt, daß ihm für seine eigene Person von freien Stücken größere Gelegenheit geboten worden sei, seinen Stoff besser bewältigen zu können. — Auch zur Erläuterung dieses Ausdruckes möge Einiges vergönnt sein, mitzutheilen.

Die natürlichste, und wie leicht zu begreifen, zuverläßigste Quelle, sämmtliche auf der ganzen Erdoberfläche mit dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom in Glaubens-Gemeinschaft stehenden Christen-Gemeinden kennen zu lernen, ist das öffentliche Document, das von der Hauptstadt der Christenheit selbst ausgeht und den Namen „Notitie" führt, dessen auf das Jahr 1857 herausgegebene, Verfasser hier vor sich liegen hat. Hier muß sich aber bei der genaueren Durchsicht und Vergleichung dieses Jahrganges mit älteren Jahrgängen sogleich eine Bemerkung aufdrängen. Während die älteren Jahrgänge nur die eigentlichen Patriarchate, Erzbisthümer und Bisthümer namhaft machen, wie z. B. noch der Jahrgang 1827, tritt von 1840 an schon größere Vollständigkeit ein — auch die apostolischen Vicariate und Präfecturen, die früher wohl aus Klugheit weggelassen wurden, um in Ländern vorherrschend katholischer Gesinnung kirchliche Würdenträger durch Veröffentlichung

ihrer Namen nicht Unannehmlichkeiten auszusetzen, werden nach den einzelnen Welttheilen vorgeführt und von 1850 an ist sogar noch größere Vollständigkeit zu bemerken, da hier auch die Suffragan-Kirchen der Patriarchen der Melchiten, Maroniten, Syrer, Chaldäer und des armenischen Primas von Constantinopel genannt sind, und nur die Suffragan-Kirchen des Patriarchen der Armenier noch vermißt werden, die jedoch aus einer authentischen Nachricht in einer der neuesten Zeitschriften zu entnehmen vergönnt war. So viel hat das einzige Document von Rom, „Notitie" genannt, Zuschuß gegeben.

Die neuesten National-Almanache, deren man habhaft werden konnte, der Almanach dü Clergé de France, 1856, das Catholic Directory über die Union von Washington 1856, 1859 u. 1860, ein anderes Directory über die brit. Inseln 1855, ein Dizionario statistico in bürgerlicher und kirchl. Hinsicht über das Königreich beider Sicilien 1850, ein Handbuch über Belgien 1852, der Einblick in alle Diöcesan-Schematismen Deutschlands, in viele ungarische, oberitalische u. s. w., der Einblick in sämmtliche Hefte der Annalen der Verbreitung des Glaubens bis auf die allerneueste Zeit, der Einblick in mehrere religiöse Zeitblätter, selbst amerikanische, endlich der Eifer eines Freundes in Rom, der sich die Verzeichnisse der Ordenshäuser in Italien sammelte und zusandte, dieses zusammengenommen hat den Verfasser ermuthigt, im vollen Vertrauen auf auch diesmal geschenkte Nachsicht, sich der Bearbeitung noch einmal zu unterziehen, die sämmtlichen kathol. Diöcesen des Erdkreises vorstellig zu machen, sodann ferner die geistlichen Orden und religiösen Congregationen in zwei Columnen, nach dem Geschlechte getheilt, vor Augen zu führen, endlich auch, um den religiösen Aufschwung allerwärts in etwas genauer kenntlich zu machen, eine kleine Beigabe über die wichtigsten seit Anfang unseres Jahrhunderts neuentstandenen oder wiederbelebten Bruderschaften und religiösen Vereine folgen zu lassen, so wie auch dem Ganzen die Aufschrift zu geben, die der geneigte Leser gleich anfangs vor Augen hat. — —

Möge die zitternde Hand des so außerordentlich umfang-
hen Stoffes Grundzüge doch wenigstens nicht verfehlt haben,
die Erscheinung des Ganzen nahen und fernen Freunden
licher Statistik auch in der That wieder ein Mahnzeichen sein,
itwillig zum Weiter-Schreiten behülflich zu werden, oder Zu-
läßigeres und Vollständigeres zu liefern, da ja die genaueste
intniß der hl. Kirche Jesu Christi für Alle heilsam ist und
ube, Hoffnung und Liebe in gleichem Maaße bei erweiterter
mtniß nur gewinnen können.

Würzburg, geschrieben im Carmeliten-Kloster, am Tage der Ketten-
r des hl. Petrus, d. i. am 1. August 1859.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erste Abtheilung.

Wirkliche gegenwärtige Verbreitung der katholischen Kirche über den Erdkreis.

Zweite Abtheilung.

Die geistlichen Orden und religiösen Congregationen der katholischen Kirche.

A. Männliche Orden und Congregationen.

Seite

Seite

Dritte Abtheilung.

Die vorzüglichsten, seit Anfang des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts im Schooße der katholischen Kirche entstandenen oder wiederbelebten Bruderschaften und religiösen Vereine.

Erste Abtheilung.

Wirkliche gegenwärtige Verbreitung der katholischen Kirche über den Erdkreis.

§. 1.

Der heilige apostolische Stuhl zu Rom und die Christengemeinde in dieser Stadt, der Einheitspunkt für die katholische Welt.

Es hat der göttlichen Vorsehung gefallen, den Mittelpunkt des Aberglaubens, des Unglaubens und der Sittenlosigkeit der alten Welt zum Mittelpunkt der Wahrheit zu wählen, es hat ihr gefallen, die alte Stadt der römischen Cäsaren und Imperatoren in den Mittelpunkt der Erde zu rücken und dieser Wahl treu zu bleiben, da im Laufe der Jahrhunderte auch die angestrengtesten Versuche gemacht wurden, Rom und sein Weichbild wegzudrängen von diesem Mittelpunkte, ja wohl sogar es umzugestalten in eine Einöde, daß es an ein Ninive, an ein Babylon, an ein Carthago erinnern möchte, wie die Umgebung erinnert. Als das göttliche Versöhnungsblut für die Sünden der ganzen Welt auf Golgatha floß, da stand eine Stadt im mittlern Italien zu beiden Seiten der schlammichten Tiber, deren Bewohnerzahl mit ihren zahlreichen bebauten Umgebungen die Bewohnerzahl manches bedeutenden Königreiches überschritt, zusammengesetzt aus Menschen von allen Gegenden der Erde. Das Schwert, das sich von dieser Stadt aus nach allen Seiten hin schwenkte, war gewaltiger, als es alle Schwerter der früheren einzelnen Eroberer gewesen waren. Der französische Graf de Tournon hat sich einer Arbeit unterzogen in seinem Werke „Etudes statistiques sur Rome, Paris 1831“, wo er die allmählige Zunahme der Ausdehnung der ersten Stadt der alten Welt zu veranschaulichen sucht und wir geben seine Berechnungen hier an, die

wir durch Umsetzung des französischen Maaßes in unser bayerisches in etwas vervollständigen wollen.

Nach diesem Statistiker betrug der Umfang des durch Romulus um 753 oder 754 vor der Geburt Christi erbauten Roms auf den einzigen Hügel Palatinus beschränkt, 1600 französische Meters oder 5200 bayerische Fuß, den Meter von 3 französischen Fußen in runder Zahl zu 3 Fuß 3¼ Zoll bayerisch gerechnet; die Stadt bildete ein Parallelogramm, d. i. ein längliches Viereck (vielleicht 1500 Fuß lang und 1100 Fuß breit) und der Flächeninhalt betrug bei einer Bevölkerung von etwa 8000 Menschen, wie Graf Tournon annimmt, 16 Hektaren oder 40 bayerische Tagwerke. Durch die Aufnahme des Capitoliums und des zwischen dem Palatinus und Capitolium inzwischen liegenden Thales, das Forum, glaubt Graf Tournon, sei der Flächeninhalt Roms unter seinem Erbauer bereits verdoppelt worden und zu 32 Hektaren oder 80 bayerischen Tagwerken hinangewachsen.

Unter Numa's langer und friedfertiger Regierung wuchs durch Aufnahme eines Theiles des Quirinals und des hier am Fuße befindlichen Thales der Umfang der Stadtmauer bis zu 3200 Meter oder 9920 bayerischen Fußen an und der Flächeninhalt mochte 64 Hektaren oder 120 bayerische Tagwerke betragen.

Mit Ancus Martius, dem vierten Könige Roms, unter welchem unter andern der Aventin beigefügt wurde, stieg der Umfang ohne das Castell auf dem Janikulus auf 6000 Meter oder 19,800 bayerische Fuß und der Flächeninhalt kann auf 200 Hektaren oder 500 bayerische Tagwerke berechnet werden.

Servius Tullius, der die entlegeneren Theile des Quirinal, den Viminal und Esquilin beifügte, erhöhte den Umfang der Stadtmauer bis auf 12,500 Meter oder 40,750 bayerische Fuß, und der Flächeninhalt betrug 638 Hektaren oder 1595 Tagwerke, wobei Rom bereits an Ausdehnung sämmtlichen Städten Italiens vorangeschritten war.

Die Mauer des Königs Servius Tullius blieb mehr als 500 Jahre lang stehen, und die immer mehr wachsende Bevölkerung machte sich mit ihren neu errichteten Wohnungen nach verschiedenen Seiten hin Luft, im Nordwesten über das Marsfeld hin, im Süden längs der Tiber, im Westen um das Castell auf dem Janikulus herum, und im Osten auf des Quirinals und Viminals Höhen, die noch nicht in den Bereich der Stadtmauer gezogen waren, so daß Kaiser Aurelian um 270—275 nach Christi Geburt, d. i. etwas mehr als 1000 Jahre, nachdem die Stadt erbaut war, eine neue Mauer ziehen konnte, deren Lauf auf der östlichen

Seite der Tiber auch jetzt noch gesehen werden kann, weil auf ihren Trümmern auch die jetzige Mauer steht, daß mittelst dieser neuen Einfassungsmauer von 18,800 Meter oder 61,640 bayerischen Fußen ein Bezirk von nicht weniger als 1396 Hektaren oder 3490 bayerischen Tagwerken umschlossen war.

Die Nachfolger des heiligen Petrus sollten hinsichtlich der räumlichen Umschließung der wichtigsten Stadt der Welt sogar den glorreichsten Kaiser übertreffen. Papst Leo IV. unternahm um das Jahr 848, also gegen 1600 Jahre nach der Erbauung der Stadt, auch die Umgränzung der nordwestlichen Theile bei der St. Peterskirche auf dem Vatikan, wodurch die von Mauern eingeschlossene Stadt den Umfang erhielt, den sie dem Auge des gegenwärtigen Beschauers darbietet.

In Folge dieser letzten Erweiterung messen die Stadtmauern einen Umfang von 17 Miglien oder 85,000 Fuß, was, 25,000 Fuß auf eine geographische Meile gerechnet, $3^2/_5$ solcher Meilen ausmacht, so daß auch einem starken Fußgänger immerhin 5—6 Stunden zur Umgehung der Stadt nach dem zweimaligen Ueberfahren über die Tiber nöthig sind, während sich ein Flächeninhalt von 4000 bayerischen Tagwerken im Innern gestaltet. Das Christenthum hat den ihm durch die wilden Heerführer der Völkerwanderung, durch Alarich, Genserich u. s. w. eingeebneten Boden zu benutzen verstanden, es hat auf den riesenhaften Trümmern des Heidenthums eine Stadt errichtet, mit der vergebens die Städte der Großen der Erde wetteifern werden.

Nach dem bald allerwärts behufs der regelmäßigen Besorgung der geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen eingeführten Priesterbezirke ist auch die Hauptstadt der Kirche einer solchen Eintheilung unterworfen worden und die Zahl der Pfarrbezirke, deren ursprüngliche Anzahl, wie aus den alten Akten ersehen werden kann, 25 betrug, ist nach verschiedenem Wechsel auf 81 zuletzt erhöht worden, denen Leo XII. die Einweisung bis zu 54 im Jahre 1829 gegeben hat. Wie geben diese Pfarrkirchen, wie sie in unseren Tagen bestehen, an, wobei wir jedoch die Pfarrkirchen, deren Gläubige innerhalb der Mauern wohnen, und die Pfarrkirchen, deren Gläubige ausserhalb der Stadtmauern im sogenannten Burgfrieden wohnen, trennen.

A. Pfarreien innerhalb der Stadtmauern.

1. St. Adrian, in der Nähe des alten Forum.
2. St. Andreas della Fratte.
3. St. Angelus in Pescheria.

4. Zu den zwölf Aposteln.
5. St. Augustin.
6. St. Bartholomäus auf der Tiberinsel.
7. St. Bernardus bei den Thermen.
8. St. Carl, genannt a Catinari.
9. St. Catharina della Rota.
10. St. Celsus und Julianus.
11. St. Chysogonus.
12. St. Dorothea.
13. St. Eustachius.
14. St. Jakob in Augusta.
15. St. Johannes im Lateran.
16. St. Johannes der Florentiner.
17. St. Lorenz und Damasus.
18. St. Lorenz in Lucina.
19. St. Lucia, genannt del Gonfalone.
20. St. Magdalena.
21. St. Marcellus.
22. St. Marcus.
23. St. Maria die Größere (Maggiore).
24. St. Maria Transpontina.
25. St. Maria al Monti.
26. St. Maria in Monticelli.
27. St. Maria in Trastevere.
28. St. Maria sopra Minerva.
29. St. Maria in Campitelli.
30. St. Maria de Marchegiani.
31. St. Maria in Cosmedin.
32. St. Maria in Via.
33. St. Maria in Via lata.
34. St. Maria del Popolo.
35. St. Maria in Acquiro.
36. St. Martin al Monti.
37. St. Michael a Riga.
38. St. Nicolaus in Carcere.
39. St. Peter in Vaticano.
40. St. Peter und Marcellin.
41. St. Quiricus und Julitta.
42. St. Rochus.

43. St. Salvator della Corte.
44. St. Spirito in Sassia.
45. St. Thomas in Parione.
46. St. Vincenz und Anastasius a Trevi.

B. Pfarreien ausserhalb der Stadtmauern.

47. St. Agnes, eine Miglie vor der Porta Pia im Nordosten.
48. St. Angelus alle Fornaci, vor der Porta Angelica hinter dem Vatikan.
49. St. Franziskus auf dem Monte Mario.
50. St. Lorenz, östlich von der Stadt.
51. St. Maria del Carmine, südlich jenseits der Tiber vor Porta Portese.
52. St. Maria vom Rosenkranze.
53. St. Paul, südlich von der Stadt.
54. St. Sebastian, gleichfalls südlich wie die vorige, fast eine halbe Stunde entlegen und wie diese eine der sieben Hauptkirchen.

Die Gesammtzahl der Menschen, die im Bereiche dieser 54 Pfarr-Sprengel (innerhalb und ausserhalb der Mauern) wohl auf einem Areal von mehr als zwei geographischen Quadratmeilen verbreitet wohnen, beträgt, wenn wir die Zahl der Juden, die gewöhnlich in die Volkszählungen nicht mit aufgenommen wird und gegen 4000 beträgt, mitrechnen, in runder Summe 185,000, denn 1858 ist die vom Cardinal-Generalvicar veröffentlichte Zählung (12. November) bekannt geworden und hat mit Ausnahme dieser Juden 180,359 Individuen als Resultat dargestellt, und 1856 haben die öffentlichen Blätter verlauten lassen, daß 7635 Personen als ständig ansäßig ausserhalb der Mauern gefunden würden, im Weichbilde oder Burgfrieden wohnend, und an Akatholiken 377 gefunden worden seien, mit Ausnahme der nicht mitgezählten Juden.

Die Hauptstadt und der Centralpunkt der Kirche Jesu Christi bleibt sonach in Hinsicht der Bewohnerzahl wohl hinter einem ganzen Hundert von Städten der Oberfläche der Erde zurück, und manche Stadt, erst gleichwie mit einem Zauberstabe in unserem laufenden Jahrhunderte entlockt dem Boden, kann sich einer größeren Volksmenge rühmen. Des Augustus, Trajans und Aurelians Stadt nach ihrem Menschengewimmel dürfte indessen doch nicht so leicht von irgend einem einzelnen Orte der Erde übertroffen werden, wie es einst war.

Wenn der Name „Rom" ertönt in den Ohren der Menschheit, dann wird auch, sowohl bei dem gläubigen als ungläubigen Theile ein

unwillkürliche Vorstellung erzeugt, der die Wirklichkeit entsprechen muß. Da, wo das geistliche Oberhaupt der Kirche Jesu seinen regelmäßigen Aufenthaltsort hat, da muß wohl auch der geistliche Stand angemessen vertreten sein. Er ist vertreten wie an keinem anderen Orte der Welt. Bei der Zählung von 1858 fanden sich unter der Gesammtbevölkerung 5498 Personen des geistlichen Standes — ausser 37 Bischöfen, zumeist konsekrirt auf Titel in partibus, d. i. in Ländern, die das Schisma und der Mohamedismus überwuchert hat, — wurden gezählt 1331 Säcularpriester, 854 Zöglinge und Alumnen in den verschiedenen geistlichen Seminarien und 4276 Ordenspersonen, von denen abermal 2404 dem männlichen und 1872 dem weiblichen Geschlechte angehören, — eine Masse von Personen geistlichen Standes, wie ihre Anzahl fast der Bevölkerung einer ansehnlichen Stadt gleichkommt, möchte für eine einzige Stadt übertrieben scheinen fast, doch es scheint auch nur so.

Rom ist in religiöser Hinsicht die einzige Stadt, sie ist die Priester-Stadt der Erde.

1. Rom repräsentirt den Glanz der katholischen Kirche;

2. Rom repräsentirt das Leben der katholischen Kirche;

3. Rom repräsentirt den innern Geist der katholischen Kirche.

1. Unter den so zahlreichen Kirchen Roms sind 12, an denen ganze Körperschaften von Säcularpriestern bestehen, Körperschaften mit einem Haupte an der Spitze und in verschiedene Gliederungen getheilt und verschiedene Rangstufen darstellend; drei von ihnen nehmen einen besondern Rang ein, es sind die Körperschaften an den drei Hauptkirchen der Stadt, die man Patriarchalkirchen nennt, deren jede auch einen Kardinal an der Spitze hat. Die drei Hauptkirchen sind aber:

a. Die St. Johannes- oder Laterankirche, die eigentliche Hauptkirche der Stadt, mit 1 Erzpriester, 18 Canonikern oder Stiftsherrn, 22 Benefiziaten, 8 andere Cleriker und 8 Sänger, zusammen also, ausser dem Erzpriester, 56 Personen des geistlichen Standes.

b. Die Peterskirche auf dem Vatikan mit 1 Erzpriester und 30 Canonikern oder Stiftsherrn und 62 Benefiziaten oder Geistlichen niederen Ranges.

c. Die Kirche St. Maria Maggiore auf dem Esquilin, die da in verschiedenen Abstufungen bis 80 Priester zur Bedienung zählt.

d. St. Maria Trastevere.

e. St. Markus.

f. St. Maria in Via lata.

g. St. Eustachius.

h. St. Nicolaus in Carcere Tulliano.
i. St. Maria in Cosmedin.
k. St. Celsus.
l. St. Maria Rotunda, das ehemalige Pantheon.
m. St. Angelus in Pescheria.
n. St. Maria in Planctu.

Der Graf Tournon, der in seinem schon oben angeführten Werke hauptsächlich das Jahr 1810 beleuchtet, gibt an, daß sich damals die Zahl aller Stiftsgeistlichen auf 407 belaufen habe, nämlich 172 eigentliche Canoniker, 105 Benefiziaten, 61 andere Cleriker und 69 Kapläne.

Ausser diesen Kirchen, wo ganze Körperschaften von Säcularpriestern zur Bedienung derselben vorhanden sind, sind uns ferner zu erwähnen die sogenannten Nationalkirchen, d. i. die Kirchen, in denen ein großer Theil der katholischen Welt repräsentirt ist, da Gläubige von verschiedenen Erdgegenden die Erbauung oder Restaurirung bethätigten und Priester von derselben Nation die Seelenangelegenheiten ihrer Nation oder ihres Erdstriches vornehmen.

Solcher Nationalkirchen werden zur Zeit 10 an dem Hauptorte der Christenheit gezählt, sie sind aber:

1. St. Ambrosius und Carolus, Nationalkirche der Lombarden.
2. St. Johannes Baptista, Nationalkirche der Florentiner.
3. St. Spiritus (vom heil. Geiste), Nationalkirche der Neapolitaner.
4. St. Maria von Constantinopel, Nationalkirche der Sicilianer.
5. St. Maria del Anima, Nationalkirche der Deutschen (5 Priester).
6. St. Ludwig, Nationalkirche der Franzosen.
7. St. Jakob, Nationalkirche der südlichen Spanier.
8. St. Maria von Montferrat, Nationalkirche der nördlichen Spanier (Aragonesen).
9. St. Antonius von Padua, Nationalkirche der Portugiesen.
10. St. Ivo, Nationalkirche der Engländer.

Um, so weit es uns möglich ist, wenigstens eine Vollständigkeit der Uebersicht herzustellen, müssen wir auch noch jener Priester gedenken, die in Rom darum verweilen, weil Rom Rom ist, der Priester von verschiedenen Nationen, die theils als Offizianten, wie z. B. bei den 12 Auditoren der Rota immer ein spanischer und ein französischer Prälat gefunden wird, theils bei dem Hofe des Oberhauptes der Kirche als Kammerherrn, theils bei den Gesandtschaften, welche die wichtigsten Staaten der Erde bei dem ersten Stuhle der Christenheit unterhalten, als Aumoniers, wie die Franzosen sie nennen, gefunden werden. Eine

Anzahl von mehr als dreizehnhundert, durch alle Abstufungen kirchlicher Benennungen ausgesonderter Priester ist groß für eine Diözese, ist groß und mag groß sein für ein ganzes Gebiet, das mit einem großen Titel in die Reihe der Staaten der Erde eingetragen ist, für die Hauptstadt der Kirche Jesu Christi aber ist eine solche Zahl nicht zu groß, wie das, was fernerhin gesagt werden soll, beihelfen wird. —

2. Wir gehen nun zu einer zweiten hervorragenden Eigenschaft Roms über, und diese ist: **Rom repräsentirt das Leben der katholischen Kirche.**

Die katholischen Gläubigen bestehen aus Menschen, über die das Urtheil des zeitlichen Todes über kurz oder lang erfolgend, ausgesprochen ist, aber auch die Priester der Kirche bestehen aus Menschen, über die gleiches Urtheil ausgesprochen ist. Die Hunderttausende von Arbeitern in dem großen Weinberge des Herrn, der da über die ganze Erde sich hindehnt, müssen ergänzt werden wieder von Jahr zu Jahr, weil der Tod verhältnißmäßig Lücken macht unter ihnen, Lücken, die unter einem einzigen Tausend manches Jahr an 40—50 Einzelne hinanreichen. In den meisten und wichtigsten Diözesen, deren Namen und gegenwärtigen Bestand der geneigte Leser hier nachfolgend von uns erfahren soll, befinden sich daher ansehnliche geistliche Pflanzschulen, in denen an niedern Lehranstalten schon vorbereitete junge Männer zum geistlichen Stande herangebildet werden, d. i. zu jener Stufe geführt werden, wo ihnen ein rechtmäßiger Nachfolger der Apostel die Hände auflegen zu können erkennt, und manche Diözesen haben Seminarien oder Pflanzschulen, in denen gleichzeitig mehr als ein hundert solcher jungen Männer ihre Bildung erhalten; doch auch in dieser Hinsicht muß keine Stadt der Erde sich mit der Centralstadt der Christenheit messen können, mit jener Stadt, die da die Lehrerin aller Völker ist hinsichtlich des Glaubens. Wie oben bemerkt worden, beträgt die Zahl der jungen Männer aus allen Nationen der Erde, die da zum Säcularpriesterthume in Rom sich vorbereiten: **Achthundert und vierundfünfzig**, und die Anstalten, in denen dieses geschieht, sind folgende vorzugsweise:

1. Das Collegium **Urbanum de Propaganda Fide**, für junge Männer aus allen Theilen der Erde, begründet 1627 mit einem dermaligen Bestande von 150 Alumnen.
2. Das Collegium **Bandinelli**, begründet 1617 für Florentiner bestimmt, mit einem Stande von 12 Alumnen.
3. Das Collegium **Capranicum**, begründet 1458 für junge Männer Roms und der Umgegend, mit einem Stande von 12 Alumnen.

4. Das Collegium Clementinum für Adelige, begründet durch Papst Clemens VIII.
5. Das Collegium für Deutsche und Ungarn (Germanico-Hungaricum) durch Gregor XIII. begründet, mit einem jetzigen Bestande von 56 Alumnen.
6. Das griechische Colleg, wie sein Name besagt, für junge Griechen bestimmt, begründet von Gregor XIII. im Jahre 1577.
7. Das englische Colleg, wie das vorige von Gregor XIII. begründet, und, wie der Name andeutet, für junge Engländer bestimmt. (12 Alumnen.)
8. Das irländische Colleg, begründet durch Kardinal Ludovisio im Jahre 1628. Gewöhnlicher Stand 12 Alumnen.
9. Das schottische Collegium, begründet für junge Schottländer durch Papst Clemens VIII. im Jahre 1600.
10. Das maronitische Collegium, begründet durch Papst Gregor XIII. im Jahre 1583. Gewöhnlicher und bestimmter Stand 14 Alumnen.
11. Das römische Colleg, zunächst für den Clerus der Stadt und zur Nachbildung der geistlichen Individuen für die Patriarchalkirchen, nach der ursprünglichen Stiftung durch Gregor XIII. auf 100 Alumnen berechnet.
12. Das französische Seminar, eröffnet im November 1853. Neuester Bestand 49 Alumnen.
13. Das der Anzahl der Alumnen nach weitaus bedeutendste von allen, das von unserm gegenwärtigen heiligen Vater Pius IX. begründete Collegium di Pio für geistliche Zöglinge aus allen Diözesen des Kirchenstaates, das im September des Jahres 1856, also in der jüngsten Vergangenheit, allein nicht weniger als 214 Zöglinge gezählt hat. — Also eine Masse von Pflanzanstalten, aus denen jährlich eine Anzahl neugeweihter Priester hervorgeht, die wohl im Stande ist, die Liebe zum gemeinsamen Einheitspunkte der Kirche, zum heiligen apostolischen Stuhl zu Rom hinzutragen nach allen Gegenden der Erde, in die entferntesten Gegenden des Morgenlandes, wo Anamiten, Chinesen, Mandschuren und Koreaner in der Propaganda studiren, in die entferntesten Gegenden des Mittags, wo Jünglinge aus Congo u. s. w. sich einfinden, über das Weltmeer hinüber in die entferntesten Gegenden des Westen, wo amerikanische Bischöfe ihre behufs der Ausbildung nach Rom gesandten Jünglinge als junge rüstige Priester wieder empfangen. Diese Einheit wird besonders auch den Sinnen alle Jahre einmal

vorstellig gemacht am Sonntag in der Oktav des heiligen drei Königsfestes, im Monate Januar, wo in der Propaganda öffentliche Vorträge gehalten werden und in den letzten Jahren manchmal schon, wie auch Dr. Hurter bemerkt, fünfzig Sprachen und Dialekte vernommen wurden. — Nun noch zwei erst jüngst begründete Pflanzschulen.

14. Das nordamerikanische Seminar, bestimmt für 100 Alumnen, bereits eröffnet mit 8.
15. Das südamerikanische Seminar. 18 Zöglinge, als Erstlinge bereits dem hl. Vater den 25. November 1858 vorgestellt, 17 Andere noch nachgekommen schon 1858.
16. Ein Seminar für Spanien bereits im Baue begriffen.

Doch wir wollen auch zum dritten Hauptunterscheidungszeichen Roms vor allen Städten der Erde übergehen, und dieses ist da:

Rom repräsentirt auch den inneren Geist der katholischen Kirche. Viertausend zweihundert und sechsundsiebzig Ordenspersonen an einem einzigen Orte der Welt, so viele Personen, die sich da durch ihre feierlichen Gelübde jeglicher Theilnahme an der physischen Erhaltung und Vermehrung des Menschengeschlechtes begeben haben, scheint dies nicht ungereimt? Wir antworten distinctive, d. h. wir bitten, nicht miteinander zu verwechseln, was nicht miteinander zu verwechseln ist.

Hätte Rom, d. i. eine Stadt, wie wir nachgewiesen haben, in unseren Tagen bewohnt von 180,000 Menschen, diese 4276 allein liefern sollen, ja, hätte auch sein umherliegendes Gebiet auf Stunden weit Beitrag geliefert zu einer solchen Anzahl, dann möchte ein Urtheil über Unverhältnißmäßigkeit gerechtfertigt sein, aber zweihundert Millionen Erdbewohner, die sich Katholiken nennen, und unter diesen wohl viermalhunderttausend Personen beiderlei Geschlechtes, die da den geistlichen Orden und religiösen Congregationen angehören, diese haben wohl in sich Kraft genug, durch Abgeordnete von allen Gegenden der Erde gesendet und auch diese zu einer Anzahl von Tausenden heranwachsen sehend, auch ihrerseits die Gräber der heiligen Apostelfürsten bewachen und sich an dem wichtigsten Orte der Erde vertreten zu lassen.

Das Wirken der Ordenspersonalität zu Rom ist ein vielseitiges Wirken, es repräsentirt das Wirken der geistlichen Orden und religiösen Congregationen auf dem ganzen Erdkreise; um es besser vorstellig machen zu können, theilen wir es in Rubriken ein und zwar:

a. Theilnahme an der obersten Kirchenleitung. Verfasser hat zur Zeit den römischen Staatskalender für 1857, „Notizie" ge-

nannt, zur Hand und bemerkt, daß in demselben unmittelbar nach der namentlichen Aufführung aller katholischen Diözesen auf der Erde zur Darstellung der eigentlichen Kirchenregierung geschritten wird, und hier sind es vor Allem die Congregationen und Tribunale, unter deren Namen die verschiedenen im Namen des Kirchenoberhauptes handelnden obersten kirchlichen Gerichtsstellen genannt sind. 1) Congregationen, deren Wirkungskreis der ganze katholische Erdkreis ist, sind: die heilige römische Inquisition (die oberste Wächterin über die Reinheit des Glaubens), die Congregation für die Bischöfe und Regularen, die Congregation für die Aufrechthaltung der Beschlüsse des Conciliums von Trient, die Congregation zur Aufrechthaltung der kirchlichen Unabhängigkeit (Immunità ecclesiastica), die Congregation der Ausbreitung des Glaubens, die Congregation des Index oder der obersten Büchercensur in der Kirche, die Congregation für das gesammte Gebiet der Liturgie (Sacri Riti), die Congregation der Regularbisciplin u. s. w. 2) Tribunale aber sind: die Pönitentiarie, die Datarie, die Camera, das Tribunal des Generalvikar von Rom, der den Namen Vicegerent führt u. s. w. Bei allen diesen obersten Stellen sind ausser Einigen, die auf Bischofstitel in partibus consekrirt sind, über 80 Ordensmänner verzeichnet aus den verschiedensten Orden, die hiebei thätig sind, und einige dieser Orden sind ansehnlich vertreten, so die Gesellschaft Jesu mit 15, die Dominikaner mit 14, die beiden Zweige der strengeren Franziskaner, Observanten und Reformaten, mit 13 ihrer Mitglieder.

b. Theilnahme an dem obersten Unterrichtswesen. Hier ist vor Allem die römische Universität, „Sapienza" genannt, zu nennen, eine Anstalt, die an 50 Professoren hat, unter deren Namen auch die Namen von 13 Ordensmännern gefunden werden, so wie weitere 6 als Mitglieder der Akademie verzeichnet sind. Die römische Sternwarte beschäftigt 2 Mitglieder der Gesellschaft Jesu, 4 Ordensmänner von Augustinern, Dominikanern und Franziskanern Observanten sind als Bibliothekare in ihren Klöstern dargestellt, was auch hier wieder einen Bestand von 23 Individuen gibt.

c. Theilnahme an der Seelsorge, ordentliche sowohl, wie ausserordentliche. Die geistlichen Orden nehmen zu Rom auch Theil an der Seelsorge, und Verfasser dieses hat ermittelt, daß von den 54 oben verzeichneten Pfarreien, in welche die erste Christengemeinde der Welt wieder unterabgetheilt ist, nicht weniger als 24 von Ordensmännern besorgt werden. Drei davon haben allein die Dominikaner (St. Maria supra Minervam, St. Quiricus und Julitta und St. Maria vom Ro-

senkranze), zwei die Augustiner Eremiten (St. Augustin und St. Maria del Popolo), drei die Franziskaner von der Observanz (St. Bartholomäus auf der Tiberinsel, St. Franziskus auf dem Mario und St. Sebastian), zwei die Minoriten (zu den zwölf Aposteln und St. Dorothea), drei beschäftigen die Carmeliten (St. Maria Transpontina, St. Martin al Monti und St. Chrysogonus), zwei die Serviten (St. Marcellus und St. Maria in Via), je eine haben dann die Mercedarier (St. Adrian), die Minimiten (St. Andreas della Fratte), die Cisterzienser (St. Bernardus ad Thomas), die Barnabiten (St. Carl a Catinari), die Krankendiener (St. Magdalena), die Doctrinarier (St. Maria in Monticello), die Somasker (St. Maria in Acquiro), die Kapuziner (St. Laurentius) und die Benediktiner (St. Paul), beide letztere ausserhalb der Mauern. Ausser dieser regelmäßigen Pfarrverwaltung an 24 Kirchen ist noch die Pönitentiarie, d. i. der Beichtstuhl für die Fremden aus allen Nationen an den drei Hauptkirchen der ganzen Stadt (St. Johannes von Lateran, St. Peter und St. Maria Maggiore) in den Händen von drei Ordensgesellschaften (Franziskaner Observanten, Minoriten und Dominikaner) und wird dadurch das Bestreben von mehr als 40 Ordensmännern in Anspruch genommen, sowie noch zwei Andere als Direktoren der geistlichen Exercitien für die Stadt und ihr Weichbild bezeichnet sind.

d. Vorbereitung zur Mission oder zum Sendbotenamte. Sendet der Säcularpriesterstand aus seinen zahlreichen und wohlbesetzten Pflanzschulen alljährlich, wie wir gesehen haben, Schaaren aus von jungen Priestern, die da die Lücken der in dem Herrn Hingeschiedenen ersetzen sollen, ja sogar bei immer erweitertem Wirkungskreise ihre Zahl noch immer höher steigern, so bleiben auch die geistlichen Orden und religiösen Congregationen nicht zurück, auch ihre Reihen allerwärts zu ergänzen und zu vermehren und haben sich auch zu diesem Behufe Rom als Mittelpunkt ausersehen. Ausser den Jesuiten, die mit einem Bestande von mehr als 400 Individuen repräsentirt sind, und deren sämmtliche Häuser überall als Missionsseminare bezeichnet werden können, sind es hauptsächlich noch fünf andere Ordensgesellschaften, die behufs der Ergänzung geregelte Institute besitzen; diese sind die Franziskaner von der Observanz, die Minoriten, die Kapuziner, die unbeschuhten Carmeliten und die armenischen Antonianer.

Was die Franziskaner von der Observanz betrifft, so haben solche allein zur Zeit drei Missions-Bildungsanstalten zu Rom: a) St. Peter in Montorio, 1658 begründet, zur Zeit, wie das Freiburger Kirchenlexikon unter dem Artikel „Missionsanstalten und Stationen"

bemerkt, von 30 Individuen bewohnt; b) St. Bartholomäus auf der Tiberinsel, als solche Anstalt 1707 begründet, mit 7 Zöglingen, und c) St. Isidor, für Ordensmissionäre nach Irland bestimmt, mit 12 eingebornen Ordensmännern von dieser Insel, zusammen also die Franziskaner Observanten allein 49 solcher Individuen, die den Missionsbeschwerden freudig entgegengehen. Was zunächst die zwei übrigen Zweige der großen Franziskanerfamilie betrifft, so enthält das Missionskolleg der Minoriten zu St. Antonius von Padua, begründet 1710, anfänglich zu Assis, aber 1748 nach Rom verlegt, 7 bis 8 Zöglinge; das der Kapuziner aber, 1841 begründet, 20 Zöglinge; St. Pancraz ausserhalb des Thores dieses Namens heißt das Missionskolleg der unbeschuhten Carmeliten und die Zahl der Zöglinge ist doch immer 6 bis 7, sowie auch das Missionskolleg der armenischen Antonianer, zu St. Gregor dem Erleuchter genannt, beim Vatikan immer an 20 Zöglinge in sich schließt, so daß auch, mit Ausnahme der Jesuiten und Anderer, wie auch hier über ein hundert junge Ordensmänner hinsichtlich ihrer Theilnahme an dem wirkenden Leben der Kirche Rechenschaft geben konnten.

e. Krankenpflege. Eine Stadt von hundert und achtzig Tausend Menschen besitzt wohl so manches Tausend, über deren Leiber der Tod, dieses in Folge der Sünde auf die Erde gerufene Riesengespenst, seinen ehestens zu erringenden Sieg niedergezeichnet hat. — Keine Stadt in der Welt hat so ansehnliche Krankenanstalten als Rom. — Doch auch hier erscheint der Ordensmann und die Ordensjungfrau, um nach Kräften lindernden Balsam aufzugießen. Von Roms Wohlthätigkeits-Anstalten nimmt den ersten Rang ein: das Spital zum heiligen Geiste, das, wie eine Mittheilung in der Philothea, Würzburg, Jahrgang 1846 besagt, jährlich im Durchschnitte 11,903 Kranke aufnimmt. Es ist bisher eine eigene Congregation von Priestern und Laien zur Bedienung der Kranken bestanden, gestiftet von Guido von Montpellier; unser jetziger heiliger Vater hat auch im Laufe des Jahres 1856 achtzehn geistliche Söhne des heiligen Franziskus von der Congregation der Kapuziner dahin versetzt. — Das Spital zum allerheiligsten Erlöser, in der Nähe der lateranischen Basilika, nimmt blos weibliche Kranke auf, deren Zahl sich gewöhnlich zwischen 578 und 250 befindet, und hat 36 barmherzige Schwestern zu seinem Dienste. — Das Spital zum heiligen Gallicanus ausserhalb der Stadt, mit 120 Betten für männliche und 118 Betten für weibliche Kranke, hat barmherzige Brüder, geistliche Söhne des heiligen Johannes von Gott und barmherzige Schwestern für je jedes Geschlecht zur Bedienung. — Das Spital zum heiligen

Johannes Calabita auf der Tiberinsel mit seinen 74 Betten versehen die schon genannten Brüder des heiligen Johannes von Gott, so wie noch seit 1820 in vielen Pfarreien umhergehende barmherzige Schwestern die Kranken in ihren Häusern besuchen.

Noch haben wir des letzten Wirkungskreises Erwähnung zu thun.

f. Betheiligung beim Elementarunterricht. Wenn wir auch hier, um nur der Hauptsache zu gedenken, in Erinnerung bringen, daß 385 Knaben nach einer schon vor mehreren Jahren von Morichini veröffentlichten Nachricht in zwei Stationen von den geistlichen Söhnen des heiligen Joseph Calasanctius, daß 310 solcher Knaben gleichfalls in zwei Stationen von den Doctrinariern, daß 1290 Knaben in drei Stationen von den Söhnen des ehrwürdigen Canonikus la Salle Unterricht erhalten, ferner, wenn wir sagen, daß 1000 kleine Mädchen in sieben Schulen von den Ordensfrauen, genannt: fromme Meisterinnen von Jesus, 200 Mädchen von den Ordensfrauen, genannt vom heiligsten Herzen Jesu, endlich, daß 80 Mädchen von den Ordensfrauen, genannt: von der göttlichen Liebe, 70 Mädchen von den Ursulinerinnen Unterricht empfangen, endlich wenn wir noch des Waisenhauses bei St. Maria in Acquiro gedenken, das 50 Knaben enthält und von 20 Somaskern geleitet wird, dann können wir wohl auch diesen Unterabschnitt, der uns die Wirksamkeit der Ordenspersonen über mehr als 4200 Individuen veranschaulicht, als genügend gerechtfertigt betrachten.

Ganz anders dürfte wohl daher ein aus fremder Gegend Kommender die Belebung der Gassen, Straßen und Plätze der Hauptstadt der Christenheit, insoferne nämlich diese Belebung von der Theilnahme durch Ordenspersonen betheiligt ist, beurtheilen, wer das, was wir in dieser kurzen und flüchtigen Zeichnung niederzulegen versucht haben, genauer kennt, als, wer es nicht kennt. Das Straßengewimmel durch Säcularpriester, Zöglinge und Alumnen von geistlichen Seminaren, Ordensmännern von den verschiedensten Farben und Schnitte der Kleidung, ja selbst das häufige Begegnen von weiblichen Ordenstrachten kann nur dem unkundigen Auge auffallend sein, nicht aber dem kundigen. Wo es in der Seelsorge, wo es in den verschiedenen an mannigfaltigen Orten der großen Stadt gelegenen Regierungspalästen, wo es in so vielen Schulen und Spitälern Arbeit gibt für einen Stand, da muß auch eine Rührigkeit sein, wenn diese Arbeit oder diese Geschäfte nicht unterbleiben sollen, was gewiß Niemand, der es wahrhaft aufrichtig mit der guten Sache meint, wünschen wird. — Ja, erklärlich wird man das Bild nun finden, das Rom jedem es Betretenden sogleich beim ersten Eintritte aufprägt.

Du bist in der Hauptstadt der Welt, in der Hauptstadt der katholischen Kirche, muß es sogleich unwillkürlich, wie von einer höheren Einflüsterung her in den Ohren tönen, du bist in der Königin der Städte, der, wie ein neuerer französischer Reisender sagt, man es gleich ansieht, daß sie die Stadt der Städte ist, die da nur ihre Toilette etwas nachlässig geordnet hat. — Auch die fast unabsehlichen Reihen der bleichen Ordensmänner mit ihrem groben Gewande und den Kerzen in der Hand, die da sich von Ara Cöli auf dem Kapitole herab oder von St. Franziskus a Ripa oder von St. Bonaventura aus in die Straßen ergießen, versteht man dann, wenn man Alles zu würdigen weiß, es sind die Ordensmänner, die einer Leiche nach christlichem Gebrauche die letzte Ehre erweisen wollen oder so eben erwiesen haben. —

Das ist die Hauptstadt der Christenheit, wie sie sich dem gläubigen und ungläubigen Auge darstellt. Schilderungen von Merkwürdigkeiten anderer Art, Schilderungen von Merkwürdigkeiten, deren jede Stadt eine oder die andere wirklich besitzt oder doch wenigstens zu besitzen vermeint, passen nicht in unseren hier vorgesteckten Bereich. Nur das noch, was die Vorsehung zum Besten der Christenheit herbeigeführt hat im Laufe der Zeit, soll berührt werden. Als das römische Reich in mehrere Staaten zerfiel in den Zeiten der Völkerwanderung, so sagt ein Schriftsteller neuerer Zeit, da war es nothwendig, daß der rechtmäßige Nachfolger des heiligen Petrus, auf einem freien Gebiete wohnend, als Sprecher der Kirche unabhängig den Gewalthabern der Erde gegenüber sich behaupten konnte, — und diese Gewalthaber des wichtigsten Theiles von Europa, als des Erdtheiles, dem Rom selbst seiner Lage zufolge angehört, haben, von Pipin, dem erlauchten Vater Karls des Großen angefangen, bis auf unsere Tage herab, mit wenig Störungen, wie sie ja überall unter der Sonne vorkommen, dem Kirchenoberhaupte rings um Rom herum ein freies Gebiet garantirt, das sogar unter den Staaten Europas als ein mittelmäßiges Königreich erscheinen könnte, das ausser Rom in 1200 Civilgemeinden und 4001 kirchliche Gemeinden oder Pfarreien getheilt ist, 65 Bischofsstädte enthält, und den allerneuesten Nachrichten zufolge 3,124,668 Menschen zählt, die mit Ausnahme der ausserhalb der Familienverbindung Stehenden in 608,280 Familien vereinigt leben.

§. 2.
Die Erdtheile,
und zwar.
A. Europa,
der thatsächliche Mittelpunkts-Erdtheil christkatholischen Bekenntnisses.

1. Gesammtübersicht über den Erdtheil.

Sowie es der Vorsehung gefallen hat, in den Tagen des Gesetzes das kleinste aller Länder sich auszuwählen für ihr Volk, auf dem der Segen der Verheißung zweitausend Jahre ruhen sollte, so hat dieselbe Vorsehung für die Zeit der wirklich erwiesenen, offenkundig vor den Augen der ganzen Welt dargelegten Gnade völlig ähnliches Verfahren eingehalten. Dem etwas scharfsinnigen Beschauer der Oberfläche der Erde, der sich etwa auf Golgatha an des heiligen Kreuzes, des Versöhnungszeichens der ganzen Menschheit mit Gott, Fuße gestellt hätte, müßte Europa sehr unpassend vorgekommen sein, das künftige Herz der Welt werden zu sollen.

Roms Schwert hatte allerdings sich einige Bahn gebrochen, doch nur in einigen südlichen, südöstlichen, westlichen und nordwestlichen Theilen, und nicht der dritte Theil des Flächeninhaltes war der ursprünglichen Wildheit entrissen: da tönte ein gewaltigeres Wort, als es Menschen auszusprechen vermögen „es werde" und „es ward".

Europa ward von etwa 400 nach unserer christlichen Zeitrechnung an in eine Völkerfluthung gezogen, wie die Vergleichung vergebens ein Seitenstück suchen wird. Die zahlreichsten aber auch wildesten Völker der Erde haben sich in einer Reihe von vierzehn Jahrhunderten, wenn wir die ersten Anfänge der Völkerwanderung, sowie den fast noch nicht einmal ganz verhallten Donner vor Sebastopol in der Krim als die beiden Einschließungspunkte unserer Uebersicht nehmen, innerhalb Europas kleiner Markungen herumgetummelt, und wie klein sind diese Markungen, wenn wir die riesenhaften Ausdehnungen betrachten, die jeder der vier übrigen Erdtheile darbietet!

Von den zwei Millionen viermalhundert und zwanzigtausend geographischen Quadratmeilen, die das in zwei großen Hauptgruppen sowie in äußerst zahlreichen Eilanden oder Inseln aus den Weltmeeren

auftauchende feste Land einnimmt nach der Berechnung der Erdkundigen, treffen auf Europa nur einhundert und achtzigtausend solcher Quadratmeilen, d. i. etwas mehr als der dreizehnte Theil.

Wollte ein Reisender es über sich nehmen, den ganzen Erdtheil der Länge und Breite nach zu durchschreiten, so würde er, wie ein neuerer Geograph (Dr. F. H. Ungewitter) ausgerechnet hat, vom Cap Vincent auf der pyrenäischen Halbinsel bis Katharinenburg am Ural einen Weg von siebenhundert und dreißig geographischen Meilen, von Norden nach Süden aber, vom Cap Nord, dem äußersten Ende der scandinavischen Halbinsel bis zum Cap Matapan, der südlichsten Spitze von Morea, einen solchen von fünfhundert und zweiundzwanzig Meilen zurückzulegen haben.

Doch — wie sieht es in Europa aus hinsichtlich der Herrschaft, die der Mensch, dieser mächtige Untergott, wie ihn ein Schriftsteller einmal genannt, über die Natur selbst errungen, überhaupt, wie sieht es aus hinsichtlich der bürgerlichen Gestaltung, endlich wie sieht es aus hinsichtlich des Begriffes, den man sich macht von dem Verhältnisse dieses zeitlichen zum jenseitigen Leben und dem Schicksale jenseits des Grabes, über das allein der Glaube Auskunft gibt!

Was den ersten Punkt betrifft, die Herrschaft des Menschen über die Natur, so steht Europa hier weit voran auf der Spitze. — Ueberall ist die Natur bezwungen, die Wälder in der Weise fast allenthalben gelichtet, daß sie nur den nöthigen Bedarf noch zu liefern vermögen. — In den kleinen Markungen Europas können zur Zeit, auch wenn einzeln stehende Wohnungen, kleinere Weiler u. s. w. hinweggerechnet werden, nicht weniger als viermalhunderttausend beträchtliche Ortschaften, die sämmtlich das äußere Zeichen ihres religiösen Bekenntnisses, eines oder mehrere Hauptgebäude dem Beschauer in ihren Symbolen schon die Gattung dieses Bekenntnisses verkündigend, gezählt werden. Ortschaften erster Größe, Städte genannt, mit einem halben hundert, einem ganzen hundert, ja oft weit mehr noch solcher Gebäude, über Häusermassen hervorragend, die drei bis vier Stunden zum Umgehen nothwendig machen würden, sind nicht selten. Europa allein hat mehr als fünfzig Städte, deren Einwohnerzahl einhundert Tausend übersteigt. Die größte aller Städte des Erdballes, das von zwei und einer halben Million Menschen in unseren Tagen bewohnte London ist eine europäische Stadt. — Und nun des ganzen Erdtheils Europa's Volkszahl? Sie ist von den neuesten Statistikern auf nicht weniger als zweihundert fünfundsiebzig Millionen berechnet worden. Doch unsere Absicht, ein gedrängtes Bild

des wichtigsten der Erdtheile zu geben, mahnt uns weiter zu schreiten und die bürgerlichen Verhältnisse Europas etwas genauer zu besprechen.

Sollte Europa nicht ein China werden, d. i. mit der Zeit nach und nach ein stehender Sumpf, ein Aggregat zwar, d. i. eine Ansammlung vieler Millionen Menschen in Städten und Dörfern zerstreut, aber geistig erschlafft und niedergedrückt, weil für Millionen Willen ein einziger Wille als maßgebend eintrat und jeden geistigen Aufschwung niederhielt, so mußte sich nach und nach ein Staatensystem entwickeln, wie es sich in der That entwickelt hat, eine Vielheit von bürgerlichen Vereinen mußte entstehen, vor deren jedem das Ganze geschützt sein mußte vor Uebermacht, sowie jeder Einzelne auch seinerseits durch die fortwährende und ununterbrochene Berührung mit den übrigen geschützt war vor Ohnmacht.

Den obersten Lehrstuhl der Christenheit selbst zu wahren, schien die allererste Aufgabe, und daß diese gelöst, daß der Sprecher im Namen der ganzen Christenheit noch frei dasteht, auf einem Gebiete, das nicht Bestandtheil des Reiches eines irdischen Gewalthabers ist, ist bereits bei der Abhandlung über Rom, die wir der Abhandlung über die Erdtheile vorangeschickt haben, bemerkt worden.

Europa bietet in den Tagen der Gegenwart eine Vielheit von Staaten dar, wie kein anderer Fleck der Erde darzubieten vermag, fast ein ganzes Hundert von Staaten, — vier, deren Beherrschern man den erhabenen Namen Kaiser gibt, deren Einer zu Wien in Deutschland, Einer zu Paris in Frankreich, Einer zu St. Petersburg an der Ostsee, endlich Einer zu Constantinopel seinen Sitz hat. Fünfzehn Staaten, deren Beherrscher den Namen „Könige" führen, mit ihren Residenzen zu München, Brüssel, London, Koppenhagen, Athen, Hannover, Lissabon, Berlin, Dresden, Turin, Stockholm, Neapel, Madrid, Haag und Stuttgart. Sieben Staaten, deren Beherrscher den Namen „Großherzoge" führen, mit ihren Residenzen zu Karlsruhe, Darmstadt, Schwerin, Strelitz, Oldenburg, Weimar und Florenz. Neun Staaten, deren Beherrscher den Namen „Herzoge", acht Staaten, deren Beherrscher den Namen „Fürsten" führen, ein Staat, dessen Beherrscher den Namen „Kurfürst", ein Staat, dessen Beherrscher den Namen „Landgraf", endlich bis dreißig kleinere Vereine, bei denen die oberste Gewalt gegenüber dem Erbrechte durch Wahl Einem oder Mehreren zeitweilig übertragen wird, und wovon im Umfange Deutschlands selbst vier beträchtlichen Handelsstädten bis auf die neueste Zeit dieses Recht gesichert geblieben ist.

Das Uebergewicht Europas über die übrigen Theile der Erde ist noch nie deutlicher herausgetreten, als es in den Tagen der Gegenwart

nachgewiesen zu werden vermag. Haben sich auch aus ehemaligen europäischen Besitzungen jenseits des atlantischen Oceans Staaten gebildet, die zur Zeit wohl fünfzig Millionen Bewohner zählen mögen, zweihundert und fünfzig Millionen menschlicher außereuropäischer Erdbewohner, zerstreut auf Flächen, die Europas Ausdehnung um das Dreifache leicht übertreffen mögen, stehen unter Herrschern, die ihren Wohnsitz innerhalb Europas haben. Alle vier nachfolgend beschriebenen Erdtheile haben mehr oder weniger Gebiete, die europäisches Eigenthum sind, und um nur ein Beispiel anzuführen, sind von Asiens Bewohnern allein einhundert und achtundachtzig Millionen europäische Unterthanen.

Auch dem dritten der von uns angeregten Umstände, hinsichtlich Europas unsere Aufmerksamkeit und zwar solche in vorzüglicher Weise zuwendend, nämlich, wie diese vielen Millionen Europäer das Verhältniß dieses zeitlichen Lebens zum jenseitigen schauen, und was sie für einen Begriff haben von dem Schicksale des Sterblichen jenseits des Grabes, möge erinnert sein, daß außerordentlich große Mannigfaltigkeit herrscht in der Vorstellung. Alle vier Hauptanschauungen der Menschen: die Anschauung nach dem Naturzustande, die Anschauung nach dem nach der Zerstreuung der Kinder Israels durch die ganze Welt entstandenen Talmud, die Anschauung nach dem Koran Mahomeds, endlich die Anschauung nach dem Evangelium ist vertreten, und Europa wird von Heiden, Juden, Mahomedanern und Christen bewohnt. Die Zahl der heidnischen Bewohner Europas ist die geringste von allen, sie wird kaum noch 20—25,000 betragen, und sie werden nur in den nördlichsten Gegenden des Erdtheils, auf der scandinavischen Halbinsel, sowie östlich davon unter Rußlands Scepter an den Gestaden des Eismeeres gefunden. Ungleich beträchtlicher schon sind die Anhänger des Talmud, die zerstreuten Söhne und Töchter Israels, die durch fast alle Länder des Erdtheiles sich ausdehnend, besonders in großen Residenz- und Handelsstädten Wohnungen besitzend, sich bis zu einer Gesammtzahl von drei Millionen, der Hälfte des Totalbestandes erheben mögen. Noch zahlreicher sind Mahomeds Schüler im Südosten des Erdtheiles, wo sogar der von der Mehrzahl aller Mahomedaner dafür gehaltene rechtmäßige Nachfolger des Lehrers von Mecca seinen Sitz hat. Man kann zur Zeit an sieben Millionen Mahomedaner in Europa rechnen, endlich die Anhänger des Evangelium oder Christen. Sie theilen sich in sehr viele Unterabtheilungen, wenn wir diejenigen, über die sich zunächst unsere nachfolgende Mittheilung erstrecken soll, noch außer Acht lassen wollen. Gehen wir auf das Geschichtliche zurück, wie diese Anschauungen sich nach und nach

gebildet haben, so erhalten wir schon eine beträchtliche Anzahl, deren Tonangeber Eutyches, ein Abt bei Constantinopel, schon vor 1400 Jahren lebte, und dessen Schüler allein in dieser Stadt noch 80—90,000 Individuen zählen. Andere haben einen späteren Ursprung, und liegt ihnen theils die Anschauungsweise des Photius vor 1000 Jahren, theils des Michael Cärularius zu Grund, theils ist diese Anschauung durch Kabinettserzeugnisse von St. Petersburg, ja neuestens auch von Athen ausgeleitet worden. Endlich hat das sechzehnte christliche Jahrhundert einer sehr großen Menge von Anschauungen seine Entstehung gegeben, die in ihrer Fortbildung bis auf unsere Tage auch nur in allermöglichster Kürze namhaft zu machen, den Raum unserer Darstellung weit überschreiten würde. So viel sei indessen gesagt noch, daß die Gesammtzahl aller menschlichen europäischen Bewohner, seien sie nun heidnischen, jüdischen oder akatholisch-christlichen Bekenntnisses, auf einhundert und neunundzwanzig Millionen in unseren Tagen angeschlagen werden kann. Doch selbst in ihrer mannigfaltigsten Zusammensetzung als eine Größe gedacht, bilden sie nur die weitaus geringere Hälfte der europäischen Menschheit, da die katholische Kirche ihnen gegenüber allein einhundert und sechsundvierzig Millionen Anhänger zählt, wie solches aus der nachfolgenden Tabelle wird unschwer entnommen werden können, da sämmtliche katholisch-europäische Oberhirten und Gemeinden, außer Rom 602 an der Zahl, vorgeführt werden.

2. Uebersicht sämmtlicher kathol. europäischen Oberhirten-Gemeinden.

Die mit * bezeichneten Kirchen sind Metropolitan-Gemeinden, von denen Lissabon und Venedig den Namen: Patriarchate führen.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
1	Aberdeen (Vic)	Schottland	80,000	Eine ganze Grafschaft kathol., Aberdeen selbst 4,000	Kyle, Jacob Franz.
*2	Acerenza und Matera	Unteritalien	65,984	Bevölkerung d. Bezirks 1850	Rossini, Cajetan.
3	Achonry	Irland	200,000	Sieh die Bem. bei Kerry 2c.	Durian, Patritius.
4	Acquapendente	Kirchenstaat	8—10,000	Umf. der Diöz. nur einige Ortschaften	Pellei, Joh. Bapt.
5	Acqui	Oberitalien	100,000	100 Ortschaften 1712	Contratto, Modest. O. S. Francisci Kapuz.
6	Aci-Reale	Sicilien	78,762	Bev. des Bez. 1850	
7	Adria	Oberitalien	155,000	Tir. Bl. 1856	v. Benzon, Camillus.
8	Agatha d. Goth.	Unteritalien	c. 30,000	1850	Lettieri, Franz Paul.
9	Agen	Frankreich	341,315	Almanach von 1856	de Vesins, Joh. Ant.
*10	Agram	Kroatien	720,000	1853	v. Haulik, Georg, Cardinal; Rainer, Carl, B. i. p.
11	Ajaccio	Insel Corsica	240,000	S. Agen	Castanelli d'Istria, Raphael.
12	Aire	Frankreich	303,555	S. Agen	Hiraboure, Michael Prosper.
*13	Aix	„	197,476	S. Agen	Chalandon, Gg. Ludwig Pius.
14	Alatri	Kirchenstaat	15,000	1810	Nobiloffi, Cajetan.
15	Acerra	Unteritalien	10,000	Umf. der Diöz. bloß die Stadt und Umgebung	Romano, Joseph Januarius.
16	Albano	Kirchenstaat	17,000	1810	Patrizi, Const., Card.
17	Alba Pompeja	Oberitalien	120,000	107 Ortschaften	
18	Albenga	„	200,000	166 Pfarreien	Biale, Raphael.
*19	Albi	Frankreich	360,679	S. Agen	v. Jerphanion, Jos. Eugen.
20	Ales u. Teralba	Insel Sardinien	42,098	Zählung 1824	Vargio, Peter.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
21	Alessandria	Oberitalien	90,000	Geringer Umf. nur die Stadt umf.	
22	Alessio	Albanien	20,000	Gratz, Schauplatz der heil. Schrift	Dobmassei, Paul.
23	Alghero	Ins. Sardinien	32,963	S. Ales.	
24	Albarazin	Spanien	c. 100,000		
25	Alife	Unteritalien	c. 30,000	1850	di Giacomo, Januar.
26	Almeria	Spanien	234,789	Bev. des Bez. 1836	Meoro, Anacletus.
* 27	Amalfi	Unteritalien	c. 50,000	1850	Ventura, Dominicus.
28	Amelia	Kirchenstaat	10,000	Nur einige Ortschaften	Pace, Nicolaus.
29	Amiens	Frankreich	570,641	S. Agen	Boudinet, Cl. Jac. Ant. Maria.
30	Ampurias u. Tempio	Sardinien	26,640	S. Ales	
31	Anagni	Kirchenstaat	14,000	Zählung 1840 12 Ortschaften	Toncchi, Peter Paul Cl. M.
32	Ancona	"	70,000	die Stadt allein über 30,000	Antonucci, Ant. Benedict (Cardinal).
33	Andria	Unteritalien	c. 40,000	1850	Longobardi, Joh. Jos.
34	Angelo di Lombardi	"	c. 28,000	"	Fanelli, Joseph.
35	Angers	Frankreich	515,452	S. Agen	Angebault, Wilh. Lor. Ludwig.
36	Anglona-Tursi	Unteritalien	117,713	1850	AccianDi, Januarius.
37	Angouleme	Frankreich	382,912	S. Agen	Cousseau, Anton Carl.
38	Annecy	Oberitalien	200,000		Rendu, Ludwig.
* 39	Antivari	Albanien	5,000	Ermitt. 1854	Pooten, Carl, Administrator.
40	Aosta	Oberitalien	c. 80,000		Jourdain, Andreas.
41	Aquila	Unteritalien	158,442	1850	Filippi, Ludwig, Ord. S. Francisci.
42	Ardagh	Irland	120,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Kilduff, Johann.
43	Arezzo	Toscana	c. 60,000		Fiascaini, Attilius.
44	Ariano	Unteritalien	c. 30,000		Caputo, Michael.
* 45	Armagh	Irland	330,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Dixon, Joseph.
46	Armenierstadt	Ungarn	c. 25,000		Alexi, Johann.
47	Arras	Frankreich	692,994	S. Agen	Parisis, Peter Ludwig.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
48	Ascoli	Kirchenstaat	c. 60,000	auch 29 Gemb. im Neapolit.	v. Belgrado, Carl.
49	Ascoli	Unteritalien	c. 60,000		Grande, Leon. Tobiac.
50	Assis	Kirchenstaat	c. 20,000		Landi Vittori, Ludwig.
51	Asti	Oberitalien	c. 100,000		Arbico, Philipp.
52	Astorga	Spanien	100,000	Bev. des Bez. 1836	Forcelledo, Benedict.
*53	Auch	Frankreich	307,499	S. Agen	de Salinis, Ludw. Ant.
54	Augsburg	Deutschland	611,494	Schem. 1858	Dinkel, Pancraz.
55	Autun	Frankreich	574,720	S. Agen	de Marguerye, Franz Gabriel.
†) 56	Aveiro	Portugal	240,025		
57	Avellino	Unteritalien	174,407	1850	Gallo, Franz.
58	Aversa	"	c. 40,000	"	Zelo, Dominicus.
*59	Avignon	Frankreich	264,618	S. Agen	Debelay, Jos. Maria Mart.
60	Badajoz	Spanien	306,092	Bev. des Bez. 1836	Garcia Gil, Emman. Ord. S. Domin.
61	Bagnorea	Kirchenstaat	11,000	Zählung 1810 18 Ortschaften	Brinciotti, Cajetan.
*62	Bamberg	Deutschland	250,373	Diöc.-Bl. 1859	Deinlein, Michael.
63	Barcellona	Spanien	300,000	die Stadt allein 121,815	Palan y Termens, Anton.
64	Barbastro	"	c. 80,000		
*65	Bari	Unteritalien	120,000	22 Civ.-Gem.	Pedicini, Franciscus.
66	Basel-Solothurn	Schweiz	404,045	Ang. v. 1843	Arnold, Carl Maria.
67	Bayeux	Frankreich	497,309	S. Agen	Didin, Carl Ric. Pet.
68	Bayonne	"	446,997	" "	
69	Beauvais	"	403,857	" "	Gignoux, Jos. Arm.
70	Beja	Portugal	126,884	Sieh Aveiro	Cerveira de Souza, Jos. Peter.
71	Belley	Frankreich	372,939	S. Agen	de Langalerie, Peter Geraud.
72	Belluno Feltre	Oberitalien	134,700	Tir. Bl. 1856	Renier, Johann.
*73	Benevent	Kirchenstaat	c. 150,000	99 Civ.-Gem. davon 90 im Neapolit.	Caraffa di Traetto, Dominic. (Cardin.)
74	Bergamo	Oberitalien	288,700	Tir. Bl. 1856	Speranza, Pet. Ludw.

†) Unmittelbare, neueste Nachricht aus Portugal, sich ausdehnend auf das Mutterland sowohl, wie auf die Colonien.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
75	Bertinoro-Sarsina	Kirchenstaat	c. 60,000	Sarsina 50 Ortschaft. 1712	Guerra, Joh. Bapt.
* 76	Besançon	Frankreich	644,148	S. Agen	Matthieu, Cäsar (Cardinal).
77	Beverley	England	127,500	Zeitg. Deutschland 1857	Briggs, Johann.
78	Biella	Oberitalien	c. 100,000		Losenna, Joh. Peter.
79	Birmingham	England	124,500	S. Beverley	Ullathorne, Wilhelm, Ord. S. Bened.
80	Bisarchio	Sardinien	29,763	Zählung 1824	
81	Blois	Frankreich	261,892	S. Agen	Pallu du Pari, Ludwig Theophil.
82	Bobbio	Oberitalien	c. 50,000		Baggi, Pet. Jos., Ord. S. Francisci Kapuz.
83	Bojano	Unteritalien	212,782	1850	Mossa, Lorenz, Ord. S. Francisci.
* 84	Bologna	Kirchenstaat	375,631	Bev. der Legat. 1856	Viala Prela, Michael, Cardin.; Passoponti, Jos., B. i. p.
85	Borgo S. Domnino	Oberitalien	150,000	Vergl. hieher Piacenza und Bev. 1854	Basetti, Peter Chrysol.
86	Borgo S. Sepulcro	Toscana	c. 45,000		Singlan, Joseph.
87	Bosa	Sardinien	23,017	1824	
88	Bosnien Vic.	Türkei	112,000	Ermitt. 1855	Skunjich, Marian, Ord. S. Francisci.
89	Bosnien Sirmien (Diakovar)	Slavonien	162,140	Ermitt. 1842	Stroßmayer, Georg Joseph.
* 90	Bordeaux	Frankreich	614,387	S. Agen	Donnet, Cardin.
* 91	Bourges	"	598,199	" "	Düpont, Cölestin Maria, Cardin.
92	Bova	Unteritalien	c. 30,000	1850	di Andria, Dalmatius, Ord. S. Franc. Kap.
93	Bovino	"	c. 40,000		Gallo, Phil.; C. Miss.
* 94	Braga	Portugal	483,837	Sieh Aveiro	de Moura, Jos. Joach.
95	Braganza-Miranda	"	318,223	Sieh Aveiro	d'Agular, J.
96	Breda	Niederlande	125,181	Zählung 1853	van Kooydouk, Joh.; van Genk, Johann, Coadj.
97	Brescia	Oberitalien	403,000	Tir. Bl. 1856	Graf Verzeri, Hieron.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
98	Breslau	Deutschland	1,595,387	Schem. 1859	Förster, Heinr.; Bogedain, Bernh.
99	S. Brieux	Frankreich	632,613	S. Agen	Martial, Wilhelm.
*100	Brindisi	Unteritalien	c. 20,000	1850	Ferrigno, Raphael.
101	Brixen	Deutschland	379,331	Schem. 1859	Gasser, Vinc., Prünster, Georg, B. i. p.
102	Brügge	Belgien	627,268	Ang. v. 1850	Malou, Joh. Bapt.
103	Brünn	Deutschland	727,579	Schem. 1858	Graf Schaffgotsche, Anton.
104	Budweis	"	994,483	Schem. 1858	Tiosik, Joh. Valerian.
*105	Burgos	Spanien	c. 300,000		von la Puente, Ferdin.
106	Cadix	Spanien	324,703	Bev. des Bez. 1836	Arboli, Joseph.
107	Cagli-Pergola	Kirchenstaat	c. 50,000		
*108	Cagliari	Sardinien	109,888	Zählung 1824	Marougiu Nurra, E.
109	Cahors	Frankreich	296,224	S. Agen	Bardou, Joh. Jacob David.
110	Cajazzo	Unteritalien	c. 50,000	1850 40 Ortschaften 1712	Bentriglia, Gabriel.
111	Calahorra	Spanien	c. 260,000		Suarez, Berzosa Cyp.
112	Caltagirone	Sicilien	79,219	Bev. des Bez. 1850	
113	Caltanisetta	Unteritalien	71,380	"	Stromillo, Ant. Theatin. Congr.
114	Calvi-Teano	"	c. 30,000	"	Sterlini, Nicolaus.
*115	Cambrai	Frankreich	1,158,285	S. Agen	Regnier, Ren. Ant.
*116	Camerino	Kirchenstaat	c. 30,000		Salvini, Felicissimus.
117	Capaccio, Sitz Vallo	Unteritalien	150,000	1856 147 Civ.-Gem. 1850	Giampaolo, Franz.
*118	Capua	"	c. 60,000	1850 37 Ortschaften 1712	Cosenza, Joseph (Cardinal), Scialbone, B. i. p.
119	Carcassone	Frankreich	289,747	S. Agen	Roullet de la Bovillerie, Franz.
120	Cariati	Unteritalien	c. 30,000	1850	Golia, Nicolaus.
121	Carpi	Oberitalien	c. 30,000		Cattani, Cajetan.
122	Casale	"	121,627	104 Ortschaft. 1712	Nazari di Catabiana, Ludwig.
123	Caserta	Unteritalien	c. 50,000	1850	Graf Rossi, Heinrich.
*124	Cashel	Irland	350,000	Vgl. Prospect 1834	

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
125	Cassano	Unteritalien	103,910	1850	Bombini, Michael.
126	Castelbranco	Portugal	149,881	Sieh Aveiro	
127	Castellamare	Unteritalien	c. 72,000	1850	Petagna, Franz.
128	Castellanetta	"	c. 50,000	1850	D'Avanzo, Barthol.
129	Castillon de la Plane (Avila)	Spanien	137,903	Bev. des Bez. 1836	
130	Catanea	Sicilien	152,345	Bev. des Bez. 1850	Regnano, Felix.
131	Catanzaro	Unteritalien	112,750	1850	de Franco, Raphael.
132	Cattaro	Dalmatien	10,379	Zählung 1854	Calogera, Marcus.
133	Cava-Sarno	Unteritalien	c. 50,000	1850	Festitta, Salvador.
134	Cefalu	Sicilien	64,967	Bev. des Bez. 1850	
135	Ceneda	Oberitalien	140,000	Tir. Bl. 1856	Bellati, Joh. Bapt.
136	Cervia	Kirchenstaat	. . . .		Tamburini, Joachim.
137	Cesena	"	. . . .		Orfei, Heinrich.
138	Chalon sur Marne	Frankreich	235,271	S. Agen	de Mouyer de Prilly, Joseph; Bara, Joh., Coadjutor.
* 139	Chambery	Oberitalien	. . . .		Billet, Alexius.
140	Chartres	Frankreich	294,892	S. Agen	Regnault, Ludwig, Eugen.
141	Chelm	Altpolen	250,000		
142	Cherson und Tereßkenpol	Süd-Rußland	129,749	Petersburger Zeitung	Kahn, Ferdin. Ord. S. Dominic. Lipski, Vinc. W. B.
* 143	Chieti	Unteritalien	101,135	1850 80 Ortsch. 1712	de Martinis, Ludw. Maria.
144	Chioggia	Oberitalien	70,800	Tir. Bl. 1856	Graf Foretti, Jakob.
145	Chiusi-Pienza	Toskana	. . . .		Ciofi, Joh. Bapt.
146	Chur	Schweiz	117,900	Zählung 1853	v. Hohenbalken, Karl Kaspar.
147	Citta di Castello	Kirchenstaat	. . . .	50 Ortschaften 1712	Turchi, Letternus.
148	Citt. dell. Pieve	"	. . . .		Foschini, Emidius.
149	Civita Castellana	"	28,000	Zählung 1810	Mengacci, Matthias Augustin.
150	S. Claude	Frankreich	318,299	S. Agen	Mabile, Joh. Peter.
151	Clermont	"	596,897	" "	Feron, Ludwig Karl.
152	Clifton	England	37,500	Zeit. Deutschland 1857	Errington.
153	Clogher	Irland	480,000	Sieh die Bem.	Mac. Nally, Carl.
154	Clonfert	"	100,000	bei Kerry	Dery, Johann.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
155	Cloyne	Irland	80,000		Murphy.
*156	Cöln	Deutschland	1,264,446	Schem. 1857	Geißel, J., Cardinal; von Baudri, Weihb.
157	Coimbra	Portugal	262,753	Sieh Aveiro	de Lemos, Jos. Emmanuel.
158	Colle	Toskana	80,000	96 Landkirchen 1712	Chiaromanni, Jos.
*159	Colozka u. Bacs	Ungarn	403,401	Schem. 1857	Kunszt, Joseph.
160	Comacchio	Kirchenstaat	24,600	Vergl. Notizie 1857	Moretti, Vincenz.
161	Como	Oberitalien	240,500	Tir. Bl. 1856	
*162	Compostell	Spanien	435,670	Bev. des Bez. 1836	Garcia Cuesca, Mich.
163	Concordia	Oberitalien	162,000	Tir. Bl. 1856	Casasola, Andreas.
*164	Constantinopel	Türkei	45,000	Gratz Schaupl. der h. Schrift	Musabini lat., Hassun, Anton arm.
165	Conversano	Unteritalien	c. 70,000	1850	Mucedola, Jos. Mar.
*166	Conza	"	c. 28,000	"	de Luca, Gregor.
167	Cordova	Spanien	348,956	Bev. des Bez. 1836	v. Albuquerque, J. A.
*168	Corfu	Jon.-Inseln	c. 20,000		Nivelli, Carl.
169	Coria	Spanien	120,000	Bev. des Bez. 1836	Garcia Gomez, Joh.
170	Cork	Irland	500,000	Sieh die Bem. bei Kerry.	Delany, Wilhelm.
171	Cortona	Toskana	c. 50,000		Barbacci, Felicissim. Ord. S. Francisci.
*172	Cosenza	Unteritalien	178,913	Bev. des Bez. 1850 (69 Civ. Gem.)	Pontillo, Lorenz.
173	Cotrone	"	c. 20,000	"	Laterza, Ludwig.
174	Coutances	Frankreich	600,182	S. Agen	Daniel, Jac. Ludwig.
175	Corneto-Civitavecchia	Kirchenstaat	c. 20,000		Graf Bisletti, Camill.
176	Crema	Oberitalien	49,000	Tir. Bl. 1856	Ferri, Peter Maria.
177	Cremona	"	297,000	" "	Novasconi, Jos. Ant.
178	Cuenca	Spanien	334,582	Bev. des Bez. 1836	Poya y Rico.
179	Culm	Westpreußen	438,496	Best. v. 1854	v. Moraweţ Jeschke, B. i. p.
180	Cuneo	Oberitalien	c. 120,000		Manzini, Clem. Carm. Discal

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
181	Czanad	Ungarn	506,088	Schem. 1855	Csajaghi, Alexander.
182	Derry	Irland	200,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Mac Laughlin, Belly, Coadjutor.
183	Diano neuerrichtet	Unteritalien	....		Fanelli, Dominicus.
184	S. Die	Frankreich	427,409	S. Agen	Caverot, Ludw. Mar. Jos. Euseb.
185	Digne	"	152,070	" "	Meirian, Julian.
186	Dijon	"	400,297	" "	Rivel, Franz Viktor.
187	Down-Connor	Irland	400,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Denvir, Cornelius.
188	Dresden Vic.	Deutschland	32,845	Zählung 1850	Forwerk, Ludwig.
189	Dromore	Irland	130,000	Siehe die Bemerkung bei Kerry	Blacke Mich., Leahy Jos. Ord. S. Dom. Coadjutor.
*190	Dublin	"	450,000		Cullen, Paul.
*191	Durazzo	Albanien	7000	Gratz, Schaupl. der h. Schrift	Ambrosio Raph. Ord. S. Francisci.
192	Edingburg Vic.	Schottland	50,000	approximativ	Gillis, Jakob.
193	Eichstädt	Deutschland	154,184	Schem. 1854	Oettl, Georg.
194	Elphin	Irland	100,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Gilooly Lor., Congr. Miss.
195	Elvas	Portugal	c. 70,000		
196	Eperies (griech. unirt.)	Ungarn	161,599	Ermitt. 1848	Gaganitz, Joseph.
*197	Erlau	"	436,028	Schem. 1857	Bartakovics, Adelb., Rainer Karl, B. i. p.
198	Ermeland	Altpreußen	260,000	Best. v. 1852	Geritz, Joh. Ambros. Frenzel, Ant. Wb.
*199	Evora	Portugal	91,011	Sieh Aveiro	de Carvalho, Franz.
200	Evreux	Frankreich	415,777	S. Agen	de Borie.
201	Fabriano Matelica	Kirchenstaat	c. 70,000		Falbi, Franz.
202	Faenza	"	60,000	Schon 1712 u. Stadd.	Folicaldi, Graf Joh. Bened.
203	Fano	"	25,000?	20 Ortschaften 1712	Vespasiani, Philipp.
204	Faros	Portugal	152,559	Sieh Aveiro	Genuez Pereira, Karl Christian.
205	Ferentino	Kirchenstaat	20,000	Zählung 1810	Tirabassi, Bern. Mar.
*206	Fermo	"	70,000	Ausbreit. über 70 Ortschaften	de Angelis, Philipp (Cardinal).
207	Ferns	Irland	130,000		Murphy, Milesius.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
*208	Ferrara	Kirchenstaat	220,000	Vergl. Notizie 1857	Vanicelli Casoni, Ludwig (Cardinal).
209	Fiesole	Toskana	79,772	Schem. 1786	Antonielli, Georg.
*210	Florenz	"	c. 200,000	416 Kirchen überh. 1848	Limberti, Georg.
211	S. Flour	Frankreich	267,625	S. Agen	de Phouzeignac, P. A.
*212	Fogarasch	Siebenbürgen	608,595	1842	Sterka Salutz de Kropenyas.
213	Foligno	Kirchenstaat	c. 80,000		Belletti, Nicolaus.
214	Forli	"	100,000	die Stadt allein über 36,000	Falcinelli Antoniacci, Ord. S. Bened.
215	Fossano	Oberitalien	160,000	37 Pfar. 1712	
216	Fossombrone	Kirchenstaat	25,000	13 Ortschaften 1712	Fratellini, Philipp.
217	Frascati	"	10,000	Zählung 1810	de Azevedo, Cardin.
*218	Freiburg	Deutschland	966,000	Best. v. 1850	v. Vicari, Herrmann.
219	Frejus	Frankreich	357,967	S. Agen	Jurdany, Ant. Jos. Heinrich.
220	Fünfkirchen	Ungarn	377,024	Schem. 1857	Girk, Georg.
221	Foggia	Unteritalien	122,743	Bev. des Bez. 1850	Frascolla, Bernardin Maria.
222	Fulda	Deutschland	120,000	Best. v. 1850	Kott, Christ. Florenz.
*223	Gaeta	Unteritalien	c. 70,000	1850	Camarota, Philipp.
224	S. Gallen	Schweiz	116,000	Best. v. 1853	Mirer, Peter.
225	Gallipoli	Unteritalien	10,000	blos die Stadt	
226	Galtelly Nori	Sardinien	33,570	Zählung 1824	Marongiou, Emman., Pala Cyriac., Administrator.
227	Galway	Irland	80,000	Sieh die Bem. bei Kerry	
228	Gap	Frankreich	132,100	S. Agen	Depery, Irenäus.
229	Genf-Lausanne Sitz Freiburg	Schweiz	121,916	Best. v. 1853	Marilley, Stephan.
230	Gent	Belgien	779,552	Best. v. 1850	Delebeque, Ludw. Jos.
*231	Genua	Oberitalien	c. 400,000	282 Pfarreien schon 1712	Charvaz, Andreas.
232	Gerace	Unteritalien	92,987	Bev. des Bez. 1850	Lucia, Pasqual.
233	Gibraltar Vic.	Spanien	12,000	In der Stadt selbst	Hughes, Heinrich Ord. S. Francisci.
234	Girgenti	Sicilien	231,940	Bev. des Bez. 1850	Lo Jacono, M., aus der Theatin. Congreg.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
235	Girona	Spanien	214,150	Bev. des Bez. 1836	Lorente, Florentius.
236	Gnesen	Preuß.-Polen	275,874	Direct. 1855	Brodziszewski, Ans. Alban, Weihbischof.
237	Glasgow Vic.	Schottland	c. 160,000	Glasgow die Stadt allein 100,000	Murdoch Joh., Smith, Alexander, Coadj.
* 238	Görz	Deutschland	189,685	Schem. 1858	Gollmayr, Andreas.
* 239	Gran	Ungarn	859,615	Schem. 1855	Scitowski Cardinal, E. Toth, Erzbiac., B. i. p.
* 240	Granada	Spanien	200,000	Bev. des Bez. 1836	de Reyes, Salvador.
241	Gravina und Monte Peloso	Unteritalien	75,975	Bev. des Bez. 1850	
242	Grenoble	Frankreich	603,500	S. Agen	Ginoulhiac, Jac. M. Achilles.
243	Grossetto	Toskana	c. 40,000		Mensini, Dominikus Franz.
244	Großwardein	Ungarn	76,000 lat. 119,230 gr.	Dir. Bl. 1856	Szaniszla, Franz, lat. Erdely, Basil. griech.
245	Guadix	Spanien	170,974	Bev. des Bez. 1836	Dominquez y Valdecanas.
246	Guarda	Portugal	165,461	„	Pacheco e Souza, Joachim Joseph.
247	Guastalla	Oberitalien	52,220	Bev. der Prov. 1854	Rota, Peter.
248	Gubbio	Kirchenstaat	c. 40,000		Sannibale, Innocenz.
249	Gurk	Deutschland	c. 315,000	Geschätzt nach neuester Circ.-Scription	Lidmannsky, Adelbert Joseph.
250	Harlem	Niederlande	172,913	1853	van Vrée, Franz Jac.
251	Herzogenbusch	„	340,000	„	Administr. v. Utrecht.
252	Herzogewina Vic.	Türkei	42,000	1855	Barisich, Raph., Ord. S. Francisci.
253	Hexham	England	109,500	Deutschland 1857	Hogarth, Wilhelm.
254	Hildesheim	Deutschland	70,000	Direct. 1857	Wedekin, Jacob.
255	Huesca	Spanien	114,874	Bev. des Bez. 1836	von Zarandia, Peter.
256	Jaca	„	100,000	Bev. des Bez. 1836	Vinc, Joseph.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
257	Jaen	Spanien	307,410	Zählung 1849	de Roda y Rodriquez, Thomas.
258	S. Jean de Maurienne	Oberitalien	130,000		Vibert, Franz Maria.
259	Jesi	Kirchenstaat	c. 30,000		Morichini Ludwig, Cardinal.
260	Iglesias	Sardinien	22,803	Zählung 1824	Montixi, Joh. Bapt.
261	Imola	Kirchenstaat	70,000	108 Pfarreien in 9 Decanaten	Baluffi Cajet., Card.
262	Ischia	Unteritalien	30,000	1850	Romano, Felix.
263	Isernia	"	50,000	13 Ortschaften 1712	Saladino, Jannarius.
264	Ivrea	Oberitalien	110,000		Moreno, Ludwig.
265	Kalisch	Ruß.-Polen	635,171	Schem. 1858	Marzewski, Michael; Lubienski, Thadd., Weihbischof.
266	Kamminiek	Altpolen	209,550	Petersb.-Zeitg. 1856	Gorski, Nicolaus.
267	Kaschau	Ungarn	169,873	1847	Fabry, Ignaz.
268	Kerry und Aghadoe	Irland	250,000	Zahlreiche Auswanderungen haben hier wie überall in Irland nur den status quo seit 15 Jahren erhalten	Moriarty, David.
269	Kildare	"	160,000		Haly.
270	Killala	"	350,000		Feeny, Thomas.
271	Killaloe	"	250,000		Vaughan, Daniel; Flannery, Michael, Coadjutor.
272	Kilfenora	"	100,000		Fallon, Patritius.
273	Kilmore	"	120,000		Browen, Jacob.
274	Königgrätz	Deutschland	1,250,047	Schem. 1858	Hanl, Karl Borrom.
275	Krakau mit Kielce	Polen	120,372 417,867	1852	Baranowski, Valent., B. i. p.
276	Kreuz, griech. unirt.	Ungarn	14,887	1848	Smicsiklass, Gabriel.
277	Lacedogna	Unteritalien	c. 12,000	6 Civ.-Gem. 1850	Napolitano, Ludwig.
278	Laibach	Deutschland	507,193	Schem. 1858	Wolf, Anton Aloys.
279	Lamego	Portugal	233,866	Bev. des Bez. 1836	de Moura Coutinho, Joseph.
280	Lanciano	Unteritalien	104,647	Bev. des Bez. 1850	de Vincentus, Jac.
281	Langres	Frankreich	268,399	S. Agen	Guerrin, Joh. Jac. Anton.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
282	Larino	Unteritalien	83,786	S. Lanciano	Bottazzi, Peter.
283	Lavant [Marburg]	Deutschland	362,742	Neueste Circ.-Scription	Slomscheca, Anton.
284	Laval	Frankreich	374,566	S. Agen	Wicart, Alexander Casimir Joseph.
285	Lecce	Unteritalien	c. 60,000	22 Civ.-Gem. 1850	Caputo Graf Cerreto, Nicolaus.
286	Leiria	Portugal	157,481	Sieh Aveiro	Perreira Ferraz, Ord. S. Bened.
287	Leitmeritz	Deutschland	1,039,964	Schem. 1858	Hille, August Barth.
* 288	Lemberg, lat., griech., un. u. arm.	Oesterr.-Polen	498,826 757,054 5,200	Ermitt. 1858	Wilh, Sigism., arm. Coabjut., Litwinowiz Spiridion, gr. Coadj.
289	Leon	Spanien	167,438	Bev. des Bez. 1836	Barbagero, Joachim.
290	Lerida	"	100,000	"	di Uriz y de Labaira.
291	Lessina	Dalmatien	34,990	Ermitt. 1854	Bordini, Philipp.
292	Limburg	Deutschland	208,955	Schem. 1851	Blumm, Peter Jos.
293	Limerik	Irland	300,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Ryan, Johann.
294	Limoges	Frankreich	610,000	S. Agen	Desprez, Florian.
295	Linz	Deutschland	702,888	Schem. 1858	Rudigier, Franz Jos.
296	Lipari	Inseln gl. N. bei Sicilien	21,500	Bev. der Insl. 1854	Ideo, Ludwig, Ord. S. Dominici.
* 297	Lissabon	Portugal	594,090	Sieh Aveiro	Rodriques, Emman. Bened., Cardin.; de Sousa Magalhaus, Weihbischof.
298	Liverpool	England	200,000	100,000 die Stadt allein	Groß, Alexander.
299	Livorno	Toskana	100,000	die Stadt allein über 50,000	Gavi, Hieronymus, Administrator.
300	Lodi	Oberitalien	149,000	Tir. Bl. 1856	Benaglia, Cajetan.
301	Loretto-Recanate	Kirchenstaat	20,000	Bev. des Commissariats 1856	Magnani, Joh. Frz.
302	Lublin	Ruß. Polen	485,000	Sieh die kath. Bev. Polens 1850	Pienkowski, Vincenz.
* 303	Lucca	Toskana	153,948	Freib. Kirchen-Lexic.	Arrigoni, Jul., Ord. S. Francisci.
304	Lucera	Unteritalien	c. 30,000	1850	Jannuzzi, Joseph.
305	Luçon	Frankreich	383,734	S. Agen	Delamare, Frz. Aug.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
306	Lugo	Spanien	177,272	Bev. des Bez. 1836	de Los Rios, Joseph.
307	Lugosch griech. unirt.	Ungarn	25,751	Bergl. Schem. v. Czanad 1855	Dobra, Alexander.
308	Luni, Sarzana und Brugneto	Oberitalien	c. 60,000		
309	Lüttich	Belgien	648,630	1850	de Montpellier, Theod. Joseph.
310	Luxemburg Vic.	Deutschland	190,000	„	Laurent, Theodor.
311	Luzk - Schitomir	Altpolen	251,059	Nachr. v. S. Petersb. 1856	Borowski, Kaspar.
*312	Lyon	Frankreich	1,147,333	S. Agen	de Bonald, Cardinal.
313	Macerata	Kirchenstaat	40,000		Zangari, Amadio.
*314	Mailand	Oberitalien	1,062,200	Schem. 1851 1712 560,000 Gl.	Romilli, Barth.; Graf Caccia Dominioni, Coadjutor.
315	Mainz	Deutschland	221,351	Schem. 1851	v. Ketteler, Wilhelm.
316	Majorka	Span. Inseln gl. N.	181,000	Bev. der Inf. 1849	Salvà, Michael.
317	Malaga	Spanien	348,442	Bev. des Bez. 1836	Cascallana y Ordonez, Johann Nepomuk.
*318	Manfredonia	Unteritalien	c. 90,000	1850	Taglia Catela, Vinc.
319	le Mans	Frankreich	473,071	S. Agen	
320	Mantua	Oberitalien	217,000	Tir. Bl. 1856	Corti, Johann.
321	Marsi	Unteritalien	85,986	57 Civ.-Gem. 1850	Sorrentino, Michael August.
322	Marsico novo und Potenza	„	c. 90,000	1850	Pieramico, Michael August.
323	S. Marco u. Bisignano	„	c. 40,000	„	Parlatore, Livius.
324	Marseille	Frankreich	280,000	S. Agen	de Mazenod, Joseph Eugen.
325	Massa di Carrara	Oberitalien	126,098	Bev. der Prov. 1854	Bernardi, Jacob.
326	Massa marittima	Toskana	30,000	Davon 20,000 auf Elba	Traversi, Jos. Maria.
327	Mazzara	Sicilien	107,713	Bev. des Bez. 1850	Valenti, Carmelus, a. der Redempt. Cong.
328	Meath	Irland	350,000		Cantwel, Johann.
329	Meaux	Frankreich	345,076	S. Agen	Allou, August.
*330	Mecheln	Belgien	1,136,992	1850	Sterkax, Eng., Card.
331	Melfi-Rapolla	Unteritalien	c. 80,000	1850	Sellitti, Ignaz.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
332	Mende	Frankreich	144,705	S. Agen	Foulquier, Jos. Ant. Maria.
* 333	Messina	Sicilien	237,844	1850	Villadicani, Franz de Paul, Cardinal; Popardo del Parco, Ign. Theat. B. i. p.
334	Metz	Frankreich	459,654	S. Agen	Dupont des Loges, Paul Georg.
335	Mileto	Unteritalien	180,000	97 Civ.-Gem. 1850	Mincione, Philipp.
336	S. Miniato	Toskana	50,000		Graf Alli Macarani, Franz Maria.
337	Minorka	Span. Inseln gl. N.	50,000	Bev. der Inf. 1849	–
338	Minsk	Altpolen	188,688	Nachr. v. S. Petersb. 1856	Nava, Paul.
* 339	Modena	Oberitalien	212,440	Bev. der Prov. 1854	Cugini, Franz Aemil.
340	Modigliana neu errichtet	Toskana	c. 20,000		Melini, Morias.
* 341	Mohilew	Altpolen	304,354	S. Minsk	Zylinski, Wenzeslaus.
342	Moldau Vic.	Fürstenth. gl. Namens	48,530	Direct. 1856	v. Stefano Anton, Ord. Min. Convent.
343	Molfetta	Unteritalien	c. 50,000	1850	Guida, Nicolaus.
344	Mondonnedo	Spanien	180,000	1836	Arciniega, Pantal.
345	Mondovi	Oberitalien	c. 150,000		Ghilardi, Thom., Ord. S. Dominici.
346	Monopoli	Unteritalien	c. 70,000	1850	
* 347	Monreale	Sicilien	200,000	1850	
348	Montalcino	Toskana	c. 40,000		Bertolozzi, Paul.
349	Montalto	Kirchenstaat	c. 25,000		Aronne, Eleonor.
350	Montauban	Frankreich	237,553	S. Agen	Doney, Johann.
351	Montefeltre	Kirchenstaat	c. 80,000	100 Pfarrkirch. 1712	Alberani, El., Carm. Ord.
352	Montefiascone	"	13,000	1810	Clarelli Pacciani, Cardinal.
353	Montepulciano	Toskana	c. 5,000		Paoletti, L. M.
354	Montpellier	Frankreich	389,286	S. Agen	Thibault, Karl Thom.
355	Moulins	"	336,758	" "	de Dreux Brèze, P. S.
* 356	München-Freising	Deutschland	510,741	Schem. 1859	Scherr, Gregor, Ord. S. Bened.
357	Münster	"	697,057	Schem. 1857	Müller, Joh. Georg; Boßmann, Joh. Wb.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
358	Munkats, gr. unirt.	Ungarn	477,716	1848	Poporics, Basilius.
359	Murcia	Spanien	595,331	1849	Barrio, Marian.
360	Muro	Unteritalien	15,000	8 Civ.-Gem. 1850	Gigli, Anton, Ord. Min. Convent.
361	Namur	Belgien	461,183	1850	Dehesselle, Nic. Jos.
362	Nancy-Toul	Frankreich	450,423	S. Agen	Menjaud, Alex. Basil.
363	Nantes	"	585,664	" "	Jaquemet, Ant. Matth. Alexander.
364	Nardo	Unteritalien	c. 20,000	1850	Betta, Ludwig.
365	Narni	Kirchenstaat	16,000	1810 25 Ortschaften 1712	Galligari, Jos. Mar.
*366	Neapel	Unteritalien	616,071	1850	Riario Sforza, Thom. Card.; Monteforte, Weihbischof.
*367	Naxos	Griechenland	2000?		Cuculla.
368	Neusohl	Ungarn	158,923	Oestr. Staats Handb. 1857	Moyses, Stephan.
369	Neutra	"	282,547	1848	Roskovanyi, A.
370	Newport	England	31,500	Deutschl. 1857	Brown, Thom. Jos.
371	Nevers	Frankreich	327,161	S. Agen	Dufetre, Dominicus.
372	Nicastro	Unteritalien	90,015	1850	Barberi, Jacob, Ord. S. Dominici.
373	Nicosia	Sicilien	69,665	"	Milana, Dominicus.
374	Nismes	Frankreich	408,163	S. Agen	Plantier, Claud. H.
375	Nizza	Oberitalien	178,449	Bev. d. Grafschaft 1848	
376	Nocera	Unteritalien	c. 50,000	1850	Agostini, Franz.
377	Nocera de Pagani	"	10,000	3 Civ.-Gem. 1850	d' Auria, Joseph.
378	Nola	"	115,526	75 Civ.-Gem. 1850	Formisano, Joseph.
379	Norcia	Kirchenstaat	c. 30,000		Bachetoni, Raphael.
380	Northhampton	England	19,500	Deutschl. 1857	Amhersti, Frz. Kerrill.
381	Noto	Sicilien	167,996	1850	
382	Nottingham	England	48,000	Deutschl. 1857	Roskell, Richard.
383	Novara	Oberitalien	c. 400,000	353 Pfarreien 1712	Graf Gentile, Jacob Philipp.
384	Nusco	Unteritalien	c. 30,000	1850	Abinolfi, Michael.
385	Norddeutschl. und Dänem. Vic.	Schon genannt	12,821	Direktorium v. Osnabrück 1859	der Bischof von Osnabrück.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
386	Norwegen und Polar-Länder	Schon genannt	500?		von Junkowski, Praef.
387	Ogliastro	Sardinien	25,980	1824	
* 388	Olmütz	Deutschland	1,372,017	Schem. v. 1859	v. Fürstenberg, Fr.; v. Thysebacet, Wb.
389	Oppido	Unteritalien	101,028	1850	
390	Orense	Spanien	319,038	Bev. des Bez. 1836	Avila, Lamas.
391	Oria	Unteritalien	c. 72,000	1850	Margarita, Ludwig, Congreg.-Miss.
* 392	Oristano	Sardinien	65,894	1824	Saba, Johann.
393	Orvieto	Kirchenstaat	c. 60,000		Graf Bespignani, Jos. Maria.
394	Osimo-Cingoli	"	c. 45,000		Soglia, Joh., Card.
395	Osma	Spanien	115,619	Bev. des Bez. 1836	Horcos Sanmartin, Vincenz.
396	Osnabrück	Deutschland	154,180	Direct. 1859	Melchers, Paul.
397	Ossory	Irland	200,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Walsh, Paul.
398	Ostia Velletri	Kirchenstaat	20,000	1810	Macchi, Vinc., Card.
399	Orihuela	Spanien	368,961	Bev. des Bez. 1836	Lopez de Padilla, Pet.
400	Oviedo	"	510,000	"	Moreno, J. J.
* 401	Otranto	Unteritalien	c. 60,000	51 Civ.-Gem. 1850	Grande, Vinc. Andr.
402	Paderborn	Deutschland	562,160	Schem. 1858	Martin, Konr.; Freusberg, Jos., Weihb.
403	Padua	Oberitalien	413,800	Tir. Bl. 1856	v. Manfredini, Friedr.
404	Paläſtrina	Kirchenstaat	12,000	Verbreitung d. Diöc. über 14 Ortschaften	Amat, Ludw., Card.
405	Palencia	Spanien	148,471	Bev. des Bez. 1836	Fernandez, Hieronym.
* 406	Palermo	Sicilien	207,402	Bev. des Bez. 1850	Naselli, Joh. Bapt., Orator.; Franco, Augustin, Bischof für die griechischen Weihen.
407	Pamiers	Frankreich	267,435	S. Agen	Belaval.
408	Pampelona	Spanien	280,000	Bev. des Bez. 1836	Andriani, Severus.
409	Parenzo-Pola	Istrische Halbinsel	60,743	1819	Petrani, Anton.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
*410	Paris	Frankreich	1,393,963	Almanach 1856	Morlot, Card.; Sibour, Leo Frz., Wb.
411	Parma	Oberitalien	147,794	Bev. des Bez. 1854	Cantinorri, Felix, Ord. Min.-Kapuz.
412	Passau	Deutschland	282,297	Schem. 1859	Hofstätter, Heinrich.
413	Patti	Sicilien	111,672	1850	Ursino, Martin.
414	Pavia	Oberitalien	91,500	Tir. Bl. 1850	Ramazzotti, Angel., Obl. v. Mailand.
415	Penne-Atri	Unteritalien	98,407	1850	d' Alfonso, Vincenz.
416	Perigneux	Frankreich	550,789	S. Agen	Massonais, Georg.
417	Perpignan	"	191,955	" "	Gerbert, Olympius Philipp.
418	Perugia	Kirchenstaat	100,000	die Stadt allein über 36,000	Pecci, Joachim, Card.
419	Pesaro	"	80,000	46 Ortschaften 1712	Fares, Clemens.
420	Pescia	Toskana	c. 60,000		Benini, Joh. Anton.
421	Piacenza	Herzogthum Parma	140,000	Freib. Kirchen-Lexicon	Ranza, Anton.
422	Piazza	Sicilien	107,292	1850	Sajeva, Caesar; Valarbita, Vinc. Wb.
423	Pignerol	Oberitalien	c. 80,000		Renaldi, Lorenz Wilhelm M.
424	Pinhiel	Portugal	c. 100,000		
*425	Pisa	Toskana	150,000	die Stadt allein 23,755 im Jahre 1855	Corsi, Cosimo, Card.
426	Pistoja-Prato	"	90,000	oh. Prato 1786	Nicolai, Leo, Karthäus.
427	Placentia	Spanien	121,328	Bev. des Bez. 1836	Avila Lamas, Jos.
428	Plozk	Polen	485,800	Sieh die kath. Bevölk. Polens 1850	
429	Plymouth	England	100,000		Vaugham, Wilhelm.
430	Podlachien	Polen	485,800	Sieh die kath. Bevölk. Polens 1850	Scimansky, Benjam., Ord. Min.-Kapuz.
431	St. Pölten	Deutschland	513,266	Schem. 1857	Feigerle, Ignaz.
432	Poggio Mirteto	Kirchenstaat	c. 24,000		Grispigni, Nicolaus.
433	Poitiers	Frankreich	640,920	S. Agen	Pie, Ludw. Fr., Desid.
434	Policastro	Unteritalien	c. 20,000	1850	Laudisio, Nic. Maria, Redempt. Congreg.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
435	Pontremoli	Toskana	31,836	Bev. des Bez. 1854	Orlandi, Mich. Aug.
436	Portalegre	Portugal	89,187	Sieh Aveiro	
437	Porto	„	373,295	Sieh Aveiro	de Fonseca Moniz, Ant. Bern.
438	Porto-S. Rufina	Kirchenstaat	20,000	1810	Mattei, Marius, Card.
* 439	Posen	Preuß. Polen	587,931	Direct. 1855	Stefanowicz, Franz, Weihb.
440	Pozzuoli	Unteritalien	38,000	1850	Purpo, Raphael.
* 441	Prag	Deutschland	1,484,481	Schem. 1859	Fürst Schwarzenberg, Card.; Tippmann, Wilhelm, Weihb.
442	Przemisl lat. u. griech. un.	Oesterr. Polen	677,257 673,000	Schem. 1855	Wierzchleyski, Xaver; Jachimowicz, Greg.
443	Pulati	Albanien	12,000	1854	Brabeio, Pascal, Ord. S. Francisci.
444	Puy	Frankreich	304,615	S. Agen	de Morlhon, Joseph August.
445	Quimper	„	617,710	„ „	Sergent, Nicol. Hen.
446	Raab	Ungarn	314,482	1855	Simor, Johann.
447	Ragusa	Dalmatien	55,175	1854	Zubranich, Vincenz.
448	Raphoe	Irland	300,000	Sieh die Gem. bei Kerry	Mac Gettingan, Patritius; Mac Gettingan, Daniel, Weihb.
* 449	Ravenna	Kirchenstaat	100,000	die Stadt allein über 36,000	
450	Regensburg	Deutschland	660,468	Schem. 1859	Senestrey, Ignaz.
451	Reggio	Oberitalien	166,670	Bev. der Prov. 1854	Raffaeli, Peter.
* 452	Reggio	Unteritalien	112,363	49 Civ.-Gem. 1850	Ricciardi, Marian.
453	Rennes	Frankreich	574,618	S. Agen	Saint Marc, Gottfr.
* 454	Rheims	„	468,505	„ „	Gousset, Th., Card.
455	Rieti	Kirchenstaat	30,000 jetzt wohl 60,000	1810 auch 33 Civ.-Gem. in Neap.	Carletti, Cajetan.
456	Rimini	„	70,000 davon S. Marino 7,600	60 Ortschaften 1712	Leziroli, Salvador.
457	Ripatransione	„	c. 15,000	8 Ortschaften 1712	Bufarini, Fidelis.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
458	la Rochelle	Frankreich	469,992	S. Agen	Landriot, Joh. Bapt. Anna.
459	Röremonde	Niederlande	196,152	1853	Paredis, Joh. Aug.
460	Rodez	Frankreich	394,183	S. Agen	Delalle, Ludw. Aug.
461	Rosenau	Ungarn	155,251	1847	Kolacsik, Stephan.
462	Roß	Irland	80,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Krane, Wilhelm.
*463	Rossano	Unteritalien	c. 30,000	1850	Cilento, Peter.
464	Roderichstadt	Spanien	c. 70,000		
465	Rotenburg	Deutschland	557,236	Schem. 1859	Lipp, Joseph.
*466	Rouen	Frankreich	762,039	S. Agen	Blanquart de Bailleal, Ludw. M. Edm.
467	Ruvo - Bitonto	Unteritalien	c. 30,000	1850	Materoni, Vincenz.
468	Sabina (Magliano)	Kirchenstaat	18,000	1810	Ferretti, Gabr., Card.; Gandolfi, F., Weihb.
469	Salamanca	Spanien	210,314	Bev. des Bez. 1836	Fuste, Rodriquez A.
470	Salford	England	619,500	Deutschl. 1857	Turner, Wilhelm.
*471	Salerno	Unteritalien	120,000	78 Civ.-Gem. 1850	Paglia, Marinus.
472	Saluzzo	Oberitalien	c. 150,000		Gianotti, Joh. Ant.
*473	Salzburg	Deutschland	203,426	Schem. 1859	Tarnoczy, Maximus; Schitter, Balthasar, Weihbischof.
474	Samogitien	Polen	815,881	Nachr. aus S. Petersb. 1856	Wotonczewski, Matth.
475	Sandomir	"	485,800	Sieh die Bev. Polens 1850	Juszynski, J. M.
476	Santander	Spanien	166,730	Bev. des Bez. 1836	Trigeiro de Castra, Emmanuel.
477	Santorin	Griechenland	9,000	Gratz, Schaup. der h. Schrift	Bergeretti, Lorenz, Ord. S. Francisc.
478	Sappa	Albanien	16,000	1854	Severini, Peter.
*479	Saragossa	Spanien	200,000	Bev. des Bez. 1836	Gomez de las Rivas, Emmanuel.
*480	Sassari	Sardinien	77,467	1824	Varesini, Dominicus.
481	Savona	Oberitalien	c. 100,000	40 Pfarreien 1712	Graf Ricciardi di Netro, Alexander.
*482	Scopia	Bulgarien	8,000	Gratz, Schaup. der h. Schrift	Bogdanowich, Urban, Ord. S. Francisci, Administrator.
483	Schrewsbury	England	69,000	Deutschl. 1857	Brown, Jacob.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
484	Scutari	Albanien	20,000	1854	Topich, Joh, Ord. S. Francisc.; Ciercia, Ludwig, Coadjutor.
485	Sebenico	Dalmatien	67,587	1854	Maupas, Peter Alex.
486	Seez	Frankreich	439,884	S. Agen	Rousselet, Karl Friedr.
487	Seiku u. Leoben (Grätz)	Deutschland	654,038 191,097	1858 1856	v. Attems, Ottokar Maria.
488	Segni	Kirchenstaat	8,000	1810 4 Ortsch. 1712	Ricci, Ludwig.
489	Segorbe	Spanien	119,220	Bev. des Bez. 1836	Canubio, Dominicus, Ord. S. Dominic.
490	Segovia	"	134,854	"	Echevarria y Briones, R., Ord. S. Bened.
* 491	Sens	Frankreich	381,133	S. Agen	Jolly, Melon.
492	Sessa	Unteritalien	c. 45,000	1850	Girardi, Ferdinand, Congreg.-Miss.
* 493	S. Severina	"	20,000	"	Montalcini, Raphael, Redempt. Congreg.
494	S. Severino	Kirchenstaat	c. 15,000		Mazzuoli, Franz.
495	S. Severo	Unteritalien	6,000	3 Civil-Gem. 1850	La Scala, Anton.
* 496	Sevilla	Spanien	490,173	Bev. des Bez. 1836	Tarancon, Emmanuel Joachim, (Cardin.)
497	Seyna-Augustow	Polen	485,800	Sieh die kath. Bevölk. Polens 1850	
* 498	Siena	Toskana	160,000	die Stadt allein 22,435 i. Jahre 1855	Baldanzi, Ferdinand.
499	Siquenza	Spanien	159,044	Bev. des Bez. 1836	
500	Sinigaglia	Kirchenstaat	c. 80,000	40 Ortschaften 1712	Lucciardi, (Cardin.)
* 501	Siragossa	Sicilien	69,818	1850	Robino, Angelus.
502	Sitten	Schweiz	92,848	1853	de Preux, Peter Jos.
503	Soana u. Pitigliano	Toskana	c. 20,000	23 Ortschaften 1712	Berzellotti, Franz.
504	Soissons	Frankreich	558,989	S. Agen.	Cardon de Garsignies, Paul.
505	Solsona	Spanien	c. 70,000		
* 506	Sophia	Bulgarien	8,000	Grat, Schaup. der h. Schrift.	Canova, Andr., Ord. Min.-Kapuz.
507	Sorrento	Unteritalien	c. 72,000	1850	

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
508	Southwark	England	96,500	Deutschl. 1857	Grant, Thomas.
509	Spalatro	Dalmatien	119,903	1854	Pini, Ludw.; Cima, Vinc., Weihbisch. in Macarska.
510	Speyer	Deutschland	251,689	Schem. 1859	Weis, Nicolaus.
*511	Spoleto	Kirchenstaat	140,000	auch 11 Civil Gem. in Neap.	Arnaldi, Joh. Bapt.
512	Squillace	Unteritalien	50,000	36 Civil-Gem. 1850	Morisciano, Raphael.
513	Stanislaw. Dismembr. von Lemberg	Galizien	601,596	Amtl. Nachr. über die Dismembrat. von Lemberg	
514	Steinamanger	Ungarn	285,773	1857	Scenozy, Franz.
515	Stockholm Vic.	Schweden	5,000		Studach, Lorenz.
516	Straßburg	Frankreich	c. 800,000	Vergl. Alm. v. 1856	Räß, Andreas.
517	Stuhlweißenburg.	Ungarn	151,700	1857	Farkas, Emmerich.
518	Susa	Oberitalien	c. 80,000		Odone, Joh. Anton.
519	Sutri-Nepi	Kirchenstaat	c. 50,000		Signani, Lorenz, Ord. Min. Kapuz.
520	Szathmar	Ungarn	451,000	1847	Haas, Michael.
521	Syra	Griechenland	7—8000	Athen allein 2000	Alberti, Jos. Maria.
522	Sora, Aquino Ponte-Corvo	Neapel und Kirchenstaat	123,453	1850 30 Civil-Gem.	Montieri, Joseph.
523	Tarracona	Spanien	173,473	Bev. des Bez. 1836	
524	Tarantaise	Oberitalien	c. 80,000	Vergl. die Bevölk. Savoyens überh.	Turinaz, Franz Marcellinus.
525	Tarbes	Frankreich	250,934	S. Agen	Mascaron, Laurence Bertrand.
*526	Tarent	Unteritalien	c. 60,000	1850	Rotundo, Joseph.
527	Tarnow	Galizien	942,825	1853	Pukalski, Jos. Ludw.
*528	Tarragona	Spanien	104,832	Bev. des Bez. 1836	Costa y Borcas.
529	Telese	Unteritalien	c. 20,000	1850	Sodo, Ludwig.
530	Teramo	„	122,409	67 Civil-Gem. 1850	
531	Termoli	„	45,000	1850	Bisceglia, Vincenz.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
532	Terni	Kirchenstaat	c. 20,000	Nur einige Ortsch. außer der Stadt	Severa, Jos. Maria.
533	Terracina	"	28,000	1810	Bedini, Nicolaus.
534	Teruel	Spanien	214,988	Bev. des Bez. 1836	Landeiria y Sevilla, Franz.
535	Tine-Micone	Griechenland	9,386	Tine allein 1840	Zaloni, Franz.
536	Tivoli	Kirchenstaat	22,000	1810 24 Ortschaften 1712	Gigli, Karl.
537	Todi	"	c. 42,000		Rosati, Johann.
* 538	Toledo	Spanien	646,078	Bev. des Bez. 1836	v. Alameda y Brea, Cyrillus, Ord. S. Francisci, (Cardin.)
539	Tortona	Oberitalien	c. 200,000	220 Pfarreien schon 1712	Negri, Johann.
540	Tortosa	Spanien	160,000	1836	Estege y Tomas, Egid.
* 541	Toulouse	Frankreich	480,000	S. Agen	Mioland, Joh. Mar.
542	Tournay	Belgien	717,252	1850	Labis, Kaspar Joseph.
* 543	Tours	Frankreich	315,641	S. Agen	Guibert, Hipolyt.
* 544	Trani	Unteritalien	c. 60,000	1850	de Bianchi Dottula, Joseph.
545	Trapani	Sicilien	75,432	"	Cioccolo, Vincenz.
546	Treviso	Oberitalien	254,900	Tir. Bl. 1856	Farina, Anton.
547	Tricario	Unteritalien	30,000	1850	Letizia, Camillus, Congreg.-Miss.
548	Trient	Deutschland	450,151	1857	v. Tschiderer, Johann Nepomuk.
549	Trier	"	736,680	1851	Arnoldi, Wilhelm; Braun, Gotthard, Weihbischof.
550	Triest-Capodistria	"	250,106	1858	Legat, Bartholom.
551	Trivento	Unteritalien	c. 50,000		de Agazio, Ludwig, Ord. S. Francisc.; Falcone, Joh. Dominicus, B. i. p.
552	Troja	"	c. 45,000		Passero, Thom., Ord. S. Domin.
553	Tropeja und Nicotera	"	40,000	1850	de Simone, Philipp.
554	Troyes	Frankreich	265,247	S. Agen	Coeur, Ludwig.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
555	Tuam	Irland	200,000	Sieh die Bem. bei Kerry	Mac Hale, Johann.
556	Tudela	Spanien	c. 120,000		
557	Tulle	Frankreich	315,000	S. Agen	Bertrand, Joh. Bapt. Leonard.
*558	Turin	Oberitalien	c. 500,000	220 Pfarreien schon 1712	Graf Fransoni, Ludw.
559	Tuy	Spanien	c. 130,000		Telmo, Maceira.
*560	Udine	Oberitalien	306,950	Tir. Bl. 1856	Trevisanato, Joseph Ludwig.
561	Ugento	Unteritalien	c. 75,000	1850	Bruni, Franz, Congreg.-Miss.
562	Urbania u. Angelo in Vado	Kirchenstaat	c. 28,000		Boscarini, Anton.
*563	Urbino	„	40,000	Ausbreit. über 30 Ortschaft.	Angeloni, Alexander.
564	Urgel	Spanien	100,000 dav. Andorra 15,000		Caixal y Estrade, Jos.
*565	Utrecht	Niederlande	369,677	1853	Zwysen, Jos.; Deppen, J. Phil. Coadjutor.
566	Valence	Frankreich	326,846	S. Agen	Chatrousse, Peter.
*567	Valenzia	Spanien	388,759	Bev. des Bez. 1836	Garcia Abella, Paul Congr. d. Orator.
*568	Valladolid	„	184,647	„	de la Lastra y Cuesto, Ludwig.
569	Valva-Sulmona	Unteritalien	72,792	Bev. des Bez. 1850	Sabatino, Johann.
570	Vannes	Frankreich	478,172	S. Agen	de la Motte de Vauvert, Karl Johann.
571	Vasto, neu errichtet	Unteritalien	99,363	Bev. des Bez. 1850	
572	Veglia	Istrische Insel	40,379	1855	Vitezich, Joh. Jos.
*573	Venedig	Oberitalien	139,300	1853	Ramazzotti, Angelus, Congr.-Miss.
574	Venosa	Unteritalien	10,000	4 Civil-Gem. 1850	Baglio, Ant. Mich.
575	Ventimiglia	Oberitalien	c. 80,000		Biale, Joh. Bapt.
*576	Vercelli	„	c. 260,000	1712 bei 198 Pfarreien 131,877 Gl.	Graf d'Angennes, Alexander.
577	Verdun	Frankreich	328,657	S. Agen	Rossat, Ludwig.
578	Verona	Oberitalien	316,000	Tir. Bl. 1856	Riccabona, Benedikt.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
579	Versailles	Frankreich	474,955	S. Agen	Gros, Joh. Nicasius.
580	Wesprim	Ungarn	399,826	1857	Ranolder, Johann.
581	Vicenza	Oberitalien	302,700	Tir. Bl. 1856	Capellari, Joh. Jos.
582	Vich	Spanien	142,473	Bev. des Bez. 1836	
583	Vigevano	Oberitalien	10,000?	3 Pfarreien 1712	Forzani, Pius Vinc.
584	Visen	Portugal	280,000		Cerveira, Ch.
585	Viterbo	Kirchenstaat	33,000	1810	Pianetti, Kasp. Bernhard, Cardinal.
586	Viviers	Frankreich	386,559	S. Agen	Delcussy, Ludwig.
587	Volterrä	Toskana	c. 60,000		Targioni, J.
588	Waitzen	Ungarn	334,865	1857	Peitler, A. J.
589	Walachei Vic.	Fürstenth. gl. Namens	7,000	Oestr. Volksfr. 1856	Parsi, Angelus, Passion.-Congreg.
* 590	Warschau	Polen	464,000	Schem. 1826	Deckert, Joh., B. i. p.
591	Waterford	Irland	250,000	Sieh die Bem. bei Kerry	O' Brien, Dominic.
592	Weißenburg	Siebenbürgen	221,890	1853	Haynald, Ludwig.
* 593	Westminster	England	202,500	Deutschl. 1857	Wiseman, Nicolaus, Cardin.; Errington, Georg, Coadjutor.
* 594	Wien	Deutschland	1,015,836	Schem. 1858	v. Rauscher, Othmar, Card.; Zemer, Frz., Weihbischof.
595	Wilna	Altpolen	853,608	Nachr. aus S. Petersb. 1856	Kozinski, Adam; Beresniewicz, Alex. B. i. p.
596	Würzburg	Deutschland	477,900	Schem. 1859	v. Stahl, Georg Ant.
597	Yviza	Balear. Insel gl. Namens	22,000	Bev. der Insel m. Formentera 1849	Carascoy Hernando, Basilius.
598	Zamora	Spanien	c. 180,000		Manso, Raphael.
599	Zante	Jon. Insel gl. Namens	c. 20,000		Lastaria, Ludwig.
* 600	Zara	Dalmatien	52,774	1854	Godeaßi, Joseph.
601	Zenggh. Modruß	Militärgränze	209,367	1847	Osegovide de Badabassevecz, Heinrich.
602	Zips	Ungarn	223,000	1847	Zaboiski, Ladislaus.

B. Die übrigen vier Erdtheile

nach der Bilanz der Theilnahme an der Gesammtzahl der katholischen Oberhirten-Gemeinden.

I. Amerika.

1. Gesammtüberblick über den Erdtheil.

Wenn wir uns im Geiste an den Anfang dieses unseres Jahrhunderts stellen, so können wir allerdings sagen: wie flüchtig ist doch die Zeit! aber im Hinblick auf den Erdtheil, den wir vor uns haben, drängt sich auch die Verwunderung auf, wie langsam schreitet die Geschichte vorwärts, doch wie schnell auch wieder, wenn gewißermassen die Fülle der Zeit gekommen ist, wenn eine Erdgegend reif zur Entwicklung sich darstellt!

Amerika befand sich beim Anfange des jetzigen Jahrhunderts noch gewißermassen auf der allerersten Stufe der höheren Entwicklung als Erdtheil betrachtet. Nur ein Theil hatte sich bereits mündig erklärt, im letzten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts, ein Theil, der bei einer 1800 angestellten Volkszählung nothdürftig etwas über 5 Millionen Bewohner nachzuweisen vermochte. Da trat in Europa ein Eroberer auf, und die Länder, die so große Besitzungen in Amerika noch hatten, konnten ihre Blicke nicht so weit hin wenden, ihr eigenes Dasein als Staat war gefährdet, der wichtigste Theil von Amerika machte sich thatsächlich frei — eine Menge von neuen Staaten entstand in den beiden großen Hälften, aus denen der Erdtheil besteht, und Hunderttausende und abermal Hunderttausende wendeten nun, nachdem es selbst in Europa nach fünfundzwanzigjähriger Zerfleischung Friede geworden, ihre Augen einem Erdtheile zu, der mehr als viermal größer ist, als Europa, und auf dem selbst die so majestätische Sonne beim späten Abende, wo sie ihre Strahlen in das Weltmeer versenkt, die Blicke sehnsuchtsvoll hinwenden zu sollen, zu gebieten schien. Amerika sah insbesondere seit dem Ende des europäischen Krieges, seit 1816 und 17 jährlich eine mehr oder minder bedeutende Anzahl von Europäern in den wichtigsten seiner Häfen landen, und bald erhoben sich besonders im nördlichen Theile Ansiedelungen an Ansiedelungen, die oft nur einige wenige Familien bei ihrer Entstehung zählend, durch fortwährenden Zuzug einerseits, sowie durch möglichste Begünstigung und Freiheit der Vermehrung in sich, da überflüssige Erwerbsquellen für die größte Bevölkerung vorhanden waren, andererseits in

einem einzigen Jahrzehnte oft so anwuchsen, daß sie selbst den bedeutendsten Orten der alten Welt an die Seite gesetzt zu werden vermochten.

Ein einziger Umstand schien wenigstens Amerikas wichtigeren Theil, seine größere Nordhälfte, längere Zeit noch von räumlich ganz durchgreifender Civilisation zurückhalten zu wollen. — Die nachkommenden Ansiedler lehnten sich immer doch zunächst nur an das bereits schon urbar gemachte Gebiet ihrer früher eingewanderten Brüder. Von der amerikanischen Küste aber, die unserem Europa zugewendet ist und zu der der Europäer über das atlantische Meer gelangt, bis hinüber zur entgegengesetzten amerikanischen Küste, die dem stillen Ocean zugekehrt ist, und zu der der Chinese und Japanese ostwärts fahrend gelangt, sind sowohl im Norden als im Süden mehr als tausend Stunden. Doch auch hier gibt es einen Ausweg, d. i. ein Mittel. Der Mensch ermattet nach und nach, außerordentliche Thatkraft muß auch erst durch außerordentliche Mittel angefacht werden. Wie aus den Wolken erschallet auf einmal im Jahre 1848 in des aufgeregten Europas Ohren: Das von den Nordamerikanern jüngst durch Friedensvertrag mit Mexiko in Besitz genommene 8—9000 geographische Quadratmeilen große, sich am stillen Meere hinziehende Land Californien ist ein Goldland!

Wir brauchen wohl nicht zu zeichnen, daß diese Nachricht Europa rührig machte, die außerordentlich massenhaften Auswanderungen nach Amerika seit 1848 sind mehr als hinlänglich Zeuge davon, der Anwachs dieser Auswanderung, die laut öffentlichen Nachrichten vom 30. September 1847 bis zu demselben Datum 1848 noch 229,483 Individuen betrug, steigerte sich laut derselben Nachrichten vom 30. September 1848 bis 30. September 1849 schon auf 299,610, vom 30. September 1849 bis 31. Dezember 1850 auf 370,903, und hat, um nur noch einige Jahre zu nennen, in den Jahren 1851, 1852, 1853, 1854 die respektablen Zahlen von 408,828, 398,470, 400,777 und 460,474, zusammen also nur in diesen vier letztbenannten Jahren die Summe von 1,668,549 blos allein für die Union von Washington, wozu Californien gehört, erreicht, während dem britischen Nordamerika, Brasilien und Chili u. s. w. in Südamerika auch jährlich Tausende noch zuströmten.

Daß die Bevölkerung Amerikas nun mit Riesenschritten zunehmen mußte, wird wohl kaum der Erinnerung bedürfen. — Sie mag wohl in den Tagen der Gegenwart zu 65 Millionen mindestens angenommen werden können, dünne allerdings noch immer, da im Durchschnitte von den 730,000 geographischen Quadratmeilen Flächeninhalt, ein Raum von 10,000 solcher Quadratmeilen noch nicht einmal eine Million Bewohner

hat, doch in der Weise gewiß schon äußerst wichtig, da wir, um unsere anfangs bezeichnete Ordnung einzuhalten, hinsichtlich der katholischen Oberhirten-Gemeindenzahl diesem großen jenseits des atlantischen Meeres gelegenen, durch Christoph Columbus in die Geschichte eingeführten Erdtheile schon unmittelbar nach Europa, dem thatsächlichen Mittelpunkte katholischen Bekenntnisses, diesen ersten Platz anweisen können.

Amerikas Bewohner theilen sich, soweit wirklich äußeres Bekenntniß den Blick in die Anschauung dieses unseres irdischen Lebens im Verhältnisse zum jenseitigen Leben erlaubt, die Katholiken ausgenommen, in drei Hauptklassen, — Menschen, die noch den Naturvorstellungen huldigen, Menschen, die dem Talmud nach seiner Erklärungsweise huldigen, und Anhänger des Evangeliums in einer Verschiedenheit von Auffassungsweise jedoch, wozu Europa nichts Ebenbürtiges zu bieten vermag, wenn auch ein großer Theil dieser Vorstellungsarten in der That in Europa entsprungen ist.

Wenn wir für alle in Amerika Wohnenden, seien sie nun Heiden, Juden oder Christen der verschiedensten Bekenntnisse ausserhalb der katholischen Kirche die Gesammtzahl von 25 Millionen setzen, so möchte ihr Bestand hinlänglich erschöpft sein.

Der mit dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom in Glaubens-Gemeinschaft stehenden Christen in Amerika sind nicht weniger als vierzig Millionen, zur Zeit in 140 Oberhirten-Gemeinden getheilt, die hier nachfolgend namhaft gemacht werden sollen.

---

2. Uebersicht sämmtlicher amerikanischen Oberhirten-Gemeinden.

Die mit * bezeichneten sind Metropolitan-Kirchen.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
1	Albany	St. Neuyork	120,000	Alm. 1858	Mac Closkey, J.
2	Alton	St. Illinois	55,000	Alm. 1859	Juncker, H. D.
3	Antioquia	St. Neugranada	220,000	approximativ	Rianno, Jos.-Ant.
4	Arequippa	Peru	250,000	„ „	de Goynek Barreda, Jos. Seb.
5	Antequera	Mexic. Union	800,000	Erzbisch. Alemanny über Mexico	Dominquez, Jos. Augustin.
6	Arichat	Insel Cap Breton	30,000		Mac Kinnon, Col.
7	S. Augustin	Florida	4,000	vgl. Mobile, wovon dismembrirt	Mac Farland, Frz.
*8	Bahia	Brasilien	1,100,000	Bevölkerung d. Prov. gl. N. 1856	de Seixas, Romuald Anton
*9	Baltimore	Maryland	130,000	Alm. 1858	Kenrick, Franz P.
10	Basse terre	Westindische Insel Guadalope	132,810	Bevölker. der Insel 1851	Lacariere, Peter Maria.
11	S. Bonifaz	Hudsonsbai	5—6,000	Aus der oberh. Nachr. Ann. d. V. d. Gl.	Tache, Alexander, Obl. B. V. M.
12	Boston	St. Massachusets	100,000	Alm. 1858	Fitzpatricus, J.
13	Brooklyn	St. Neuyork	50,000	„ „	Loughlin, John.
14	Buenos Ayres	Südamerika	600,000	Bev. d. Prov.	Escaleda, Marian.
15	Buffalo	St. Neuyork	100,000	Alm. 1859	Timon, John, Congr.-Miss.
16	Barlington	St. Vermont	25,000	Alm. 1856	de Gosbriand, L.
17	Bytown	Obercanada	50,000	Vgl. Zählung der Katholiken 1852	Guignes, Eugen Bruno.
18	Cartagena	Neugranada	250,000	Vgl. Zählung 1853	Medina, Bernard.
19	Cayenne Präf.	Franz. Guyana	10,000	approximativ	Dessat.
*20	Charkas	St. Bolivia	550,000	Durchschnittszahl weißer Bewohner für 1 Bisth.	de Prato, Emm. Angelus.
21	Charlestown	St. Südcarolina	5,000	Alm. 1856	Mac Coffrey.
22	Charlottetown	Prinz Eduardsinsel.	36,000	Alm. 1859	Mac Donald, D.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
23	Chiapa	Mexic. Union	160,000	Erzbisch. Alemanny	Colina, Carl M.
24	Chicago	St. Illinois	100,000	Alm. 1856	Duggan, J.
25	Comayagua	Mittelamerika	357,000	Zeitung von Milwaukee 1857	Flores, Hipp. Cass.
*26	Cincinnati	St. Ohio	160,000	Alm. 1859	Purcell, Joh. B.
27.	Cleveland	„ „	60,000	„ „	Rappe, Amadeus.
28	Conception	Chile	350,000	Kgl. Zählung 1855	Salas, Jos. Hipp.
29	Covington	St. Kentuky	20,000	Alm. 1859	Carell, Gg. Ant.
30	la Croße, neu errichtet	St. Wisconsin	12,000	Oeffentl. Nachrichten	
31	Cruz de Sierra	Republ. Bolivia	550,000	s. die Bemerk. bei Charkas	Gomez Caberas, Augustin.
32	Curacao, Vic.	Niederländ. Westindien	25,140	Nachrichten in Zeitblättern	Niewindt, Joh.
33	Cusko	Republik Peru	350,000	approximativ	Mendoza, Eugen.
34	Cochabamba	Republ. Bolivia	200,000	„ „	Salinas, Raphael.
35	Cuyaba	Brasil. Provinz Matto Grosso	85,000	Bevölkerung d. Prov. 1856	de Reis, Jos. Ant.
36	Detroit	St. Michigan	85,000	Alm. 1859	Lefevere, Peter, Administrator.
37	Diamantino	Brasil. Provinz Matto Grosso	60,000		
*38	S. Domingo	Westindische Insel Haiti	760,000	Bevölkerung d. Insel 1853	de Portes, Thom.; Ortis, Rodriguez, Coadjutor.
39	Dubuque	St. Iowa	56,000	Alm. 1859	Smyth, Clemens.
40	Durango	Mexic. Union	300,000	Erzbisch. Alemanny	Laureani de Zubiria, Jos. Ant.
41	Erie	St. Pennsylvanien	19,000	Alm. 1859	Young, Josue M.
42	Santa Fe	St. Neu-Mexico	80,000	„ „	Lamy, John.
*43	S. Fe de Bogota	Neugranada	300,000	approximativ	Herran, Anton.
44	Fernambuco	Brasil. Provinz gl. Namens	1,550,000	Bevölkerung d. 4 dazu gehör. Provinzen	Marquez Perdigao, Johann.
45	Fortaleza	Brasil. Provinz Ceara	385,000	Bevölkerung d. Prov. 1856	
46	Fort de France	Westindische Insel Martinique	128,700	Bevölkerung d. Insel 1851	Porchez, Ludwig.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
47	Fort Wayne	St. Indiana	20,000	Alm. 1859	
* 48	S. Francisco	St. Californien	80,000	" "	Alemanny, Joh., Ord. S. Domin.
49	Frederiktown	Neubraunschweig	70,000	1/3 der Bevölkerung 1855	Conolly, Thomas Ludwig, Ord. Min. Kapuz.
50	Galveston	St. Texas	50,000	Alm. 1858	Odin, John M. Congr.-Miss.
51	Goyaz	Brasil. Provinz gl. Namens	180,000	Bevölkerung d. Prov. 1856	de Azevedo, Frz.
52	Guadalaxara	Mexic. Union	1,000,000	Erzbisch. Alemanny	Espinosa, Peter.
53	Guamancha	Republ. Peru	250,000	Bevölkerung d. Bezirkes 1853	de Ofelen, Jak. J.
* 54	Guatimala	Mittelamerika	855,000	Zeitung von Milwaukee 1857	Garcia Pelaez, Franz; Barrutia, J. M., Coadj., de Jesu Zepeda, Ord. Min.
55	Guyana, Vic.	Brittisch. Theil dieses Landes	31,300	Ermittelt 1856	Etheridge, Jakob, S. J.
* 56	Halifax	Neuschottland	60,000	Schon 1840	Connolly, L.
57	Hamilton	Ober-Canada	30,000	Alm. 1859	Forett, J.
58	Harbourgrace	Neufundland	10,000	Vgl. die Bev. der Inseln	Dalton, . . .
59	Hartford	St. Connecticut	90,000	Alm. 1859	Mac Farland, F.
60	Havannah	Westind. Insel Cuba	800,000	Vgl. Zeitung v. Milwaukee 1857	Fleix y Solans, Franz.
61	Huron	Ober-Canada	30,000	Vgl. Zählung der Kathol. 1852	Dr. Cronym, Congr.-Miss.
62	S. Hyacinth	Unter-Canada	100,000	Alm. 1859	Prince, Joh. Carl.
* 63	S. Jago de Chili	Republ. Chili	390,000	Vgl. Zählung von 1855	Valdivieso, Raphael Valentin.
* 64	S. Jago de Cuba	Westind. Insel Cuba	646,000	s. Havannah	Claret y Clara.
65	Jamaica, Vic.	Westind. Insel gl. Namens	12,000	Alm. 1859	Fernandez Benedikt Dupeyron, S. J. Coadj.
66	S. John	Neubraunschweig	30,000	1/4 der ganzen Bevölkerung	Connolly, Thom.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
67	S. Johns	Neufundland	56,000	Alm. v. Neu-york 1858	Mulloch, Thomas, Ord. S. Francisc.
68	S. Jose	Mittelamerika	126,000	s. Havannah	Llorente, Anselm.
69	St. Juan de Cuyo	Republ. Venezuela	100,000	approximativ	
70	Jucatan	Mexic. Union	500,000	Erzbisch. Alemanny	Guerra, Jos. Mar.
71	S. Karl	Republik Chili	120,000	Vgl. Zähl. d. Republ. 1855	Solar, Franz de Paula.
72	Kingston	Ober-Canada	100,000	Vgl. Zähl. d. Kath. 1852	Phelan, Patritius, Administrator.
73	Leavenworth	St. Kansas	4—5000?		Miege, S. J.
*74	Lima	Republik Peru	388,542	Bevölkerung d. Prov. 1855	Pasqual Philipp Emman. Orueta, Orat. Coadj.
75	Linares	Mexic. Union	150,000	Erzbisch. Alemanny	Verra, Joseph Franz de Paula.
76	London	Ober-Canada	20,000?	Vgl. Zähl. d. Einw. 1852	Pensinault...
*77	S. Louis	St. Missouri	150,000	Alm. 1858	Kenrick, Pet. Rich.; Duggen, James, Coadjutor.
78	S. Louis Potosi	Mexic. Union	200,000	die Stadt allein 50,000	Barajas, Peter.
79	Littlerock	St. Arkansas	10,000	Alm. 1858	Byrne, Andreas.
80	Louisville	St. Kentuky	60,000	Alm. 1859	Spalding, Mart.
81	S. Louis de Maranhao	Brasil. Provinz Maranhao	1,000,000	Bevölkerung d. dazu gehör. Prov. 1856	de Silveira, Emmanuel Joseph.
82	Marianne	Brasil. Provinz	1,300,000	Bevölkerung d. Prov. Minas Geraes 1856	Ferreira Viçoso, A., Congr.-Miss.
83	S. Martha	Republ. Neugranada	100,000	approximativ	
84	Mechoacan	Mexic. Union	500,000	Erzbisch. Alemanny	Munguin, Clem.
85	Merida de Maracaibo	Republ. Venezuela	290,709	Ermittelt 1850	Roset, Jos. Mar.
86	Maynas	Republ. Peru	30,000		Ruiz, Peter.
*87	Mexico	Union gl. N.	2,000,000	Ermittelt 1854	de la Garza, Laz.
88	Michigan, oberes, Sault S. Marie	St. Michigan	6,500	Alm. 1859	Baraga, Friedrich.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
89	Milwaukee	St. Wisconsin	180,000	Alm. 1859	Henni, Johann.
90	Mobile	St. Alabama	12,000	„ „	Portier, Michael.
91	Monterey	St. Californien	28,000	„ „	Amat, Thaddäus, Congr.-Miss.
92	Montevideo, Präfektur	Republ. Uraquay	150,000	Zahl d. Einw. von Uraquay	
93	Montreale	Unter-Canada	300,000	Vgl. Zähl. der Kathol. 1852	Bourget, Ignaz.
94	Nashville	St. Tennessee	10,000	Alm. 1859	Miles, Rich., Ord. S. Dom. Whelan, J., Coadjutor.
95	Natchez	St. Mississippi	10,000	Alm. 1859	Elder, William.
96	Natchitoches	St. Louisiana	60,000	„ „	Martin, Augustin.
97	Nebraska und Indianergebiet, Vic.	Westl. Theil der Union von Washington	3,700	approximativ	Der Oberhirt von Leavenworth z. Z. noch.
98	Nesquali	St. Oregon	6,000	Alm. 1859	Blanchet, Maglorius.
99	Neu-Cordova	Republ. Argentina	600,000	„ „	
100	Neu-Cuenca	Republ. Ecuador	130,000	„ „	de Plaza, Emm., Ord. S. Franc.
101	Neu-Orleans	St. Louisiana	172,000	Alm. 1858	Blanc, Anton.
102	Neu-Pamplona	Republ. Neugranada	200,000	Bevölkerung d. Bezirkes 1858	Nino, Ludwig.
103	Neuyork	St. gl. Namens	380,940	Alm. 1859	Hughues, John.
104	Nicaragua	Mittelamerika	268,000	Zeitung von Milwaukee 1857	Pinnol, Bernard.
105	Newark	St. New-Jersey	40,000	Alm. 1858	Bayley, James Rorswel.
106	Oregon City	St. Oregon	3,700	Zählung 1855	Blanchet, Franz.
107	Panama, Vic.	Republik gleich. Namens	144,108	Bevölkerung d. Staates 1853	Vasquez, Eduard, Ord. S. Dominic.
108	S. Paul	Brasil. Provinz gl. Namens	572,400	Bevölkerung d. Prov. 1856	de Mello, Anton Joachim.
109	S. Paul	St. Minnesota	50,000	Alm. 1859	Garce, J.
110	Para	Brasil. Provinz gl. Namens	250,000	Bevölkerung d. Prov. 1856	de Morans Torres, Congr.-Miss.
111	Paraguay	Republ. gl. N.	1,200,000	Zahl d. Einw. der Republ.	Urbieta, Johann Gregor; Lopez, Basilius, Ord. S. Francisc. Coadj.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
112	la Paz	Republ. Bolivia	550,000	s. die Bemerk. bei Charkas	Fernandez de Cordova, Marian.
113	S. Pedro	Brasil. Prov. Rio Grande du Sul.	201,300	Bevölkerung d. Prov. 1856	Rodriquez Prater, Felix.
114	Philadelphia	St. Pennsylvanien	175,000	Alm. 1858	Neumann, Joh., Congr.-Red.; Wood, James, Weihbischof.
*115	Pasto, errichtet 1859	Neugranada	....		Pujana, J. E.
116	Pittsburg	St. Pennsylvanien	50,000	Alm. 1859	O'Connor, Mich.; Purcell, Eduard, Coadjutor.
117	Popayan	Republ. Neugranada	180,000	approximativ	Puyana, Elias, Weihbischof in Pasto.
*118	Port Espagne	Westind. Insel S. Trinidad	99,500	Alm. 1859	Etheridge, J.
119	Portland	St. Maine	40,000	Alm. 1859	Bacon, David.
*120	Portorico	Westind. Insel gl. Namens	380,000	Bevölkerung d. Insel	Carrion, Paul Benign., Kapuz.
*121	Quebeck	Unter-Canada	250,000	Alm. 1859	Turgeon, Peter Flav.; Baillgalgeon, C., Weihbischof.
122	Quito	Republ. Ecuador	500,000	Bevölkerung d. Prov. 1853	de Gayraicoa ... Riofrio, Jos. M., Coadjutor.
123	Richmond	St. Virginien	12,000	Alm. 1859	Mac Gill, John.
124	Rio Janeiro	Brasil. Provinz gl. Namens	1,200,000	Bevölkerung d. Prov. 1856	Rodriquez de Aranjo, Emm.
125	Roseau	Westind. Insel Dominica	50,000	Zählung 1853	Smit, Administr.
126	Salta	Republ. Argentina	150,000	approximativ	Colombres, J. E.
127	S. Salvador	Mittelamerika	396,000	Zeit. v. Milwaukee 1857	Pineda y Zaldanna, Thom. M.
128	Savannah	St. Georgien	10,000	Alm. 1859	Barry, John.
129	Serena oder Coquimbo	Republ. Chili	110,589	Bevölkerung d. Prov. 1855	Giusto Donoso, Ord. S. Dominic.
130	Sonora	Mexic. Union	100,000?	Unentziffert wegen Abtret.	Loza, Peter.
131	Surinam, Vic.	Niederl. Guayana	8,000	Freiburg. Kirchenlexicon	Schepers, Gerard.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
132	S. Thomas	Amerik. Guayana	136,510	Ermittelt 1850	Arroyo, Th. E.
133	Tlascala	Mexic. Union	800,000	Erzbisch. Alemanny	Lavastida, Pelagius Anton.
134	Toronto	Ober-Canada	40,000	Alm. 1859	Charbonel, Arn.; P. Dowd, Coadj.
135	Trois Riviers	Unter-Canada	80,100	Alm. 1859	Cooke, Thomas.
136	Truxillo	Republ. Peru	320,000	approximativ	Charun, Aug. W.
137	Vancover	Brittische Insel gl. Namens	3,000?	„ „	Demers, Modest.
* 138	Venezuela	Republ. gl. N.	465,714	Ermittelt 1850	Guevara, Silv.
139	Vera Cruz	Mexic. Union.			
140	Vincennes	St. Indiana	60,000	Alm. 1858	de St. Palais, Moritz.
141	Wheeling	St. Virginien	10,000	Alm. 1859	v. Whelan, Rich.

II. Asien.

1. Gesammtüberblick über den Erdtheil.

Der Erdtheil Asien ist die Wiege der gesammten Menschheit, an Flächenraum vom festen Lande, wenn wir auch noch einen Erdtheil nachbringen, dessen Eilande in dem Ocean ungleich weiter auseinander liegen, übertrifft er jeden andern, selbst Amerika um 60,000 geographische Quadratmeilen, und in ihm ist jetzt noch über die Hälfte des mit uns gleichzeitig lebenden Menschengeschlechtes (von beiläufig 1200 Millionen) sechshundert und fünfzig solcher Millionen zusammengepreßt, da in der That Gründe vorhanden sind und Verbürgung von hochansehnlichen und hochwürdigen Männern unseres eigenen Glaubensbekenntnisses vorliegt, daß die äußerste Volksdichtigkeit in mehreren asiatischen Gegenden, wie früher vielfach geglaubt wurde, keine Uebertreibung oder Dichtung sei.

Wir möchten Asien einen Erdtheil nennen, der bisher das Loos eines vor Alter und Schwachheit niedergebeugten Greises theilt, der sich zwar an seine Jugendzeit noch gerne erinnert, sehr bereit ist, seinen Enkeln und Urenkeln Ereignisse aus seinem Jugendleben zu erzählen, auf welche Erzählungen aber diese Enkel und Urenkel nicht hören, ja sogar nicht selten sie mit schnödem Hohne oder Gelächter zum Ende zu bringen suchen.

Was gibt es Weltbewegendes, das nicht auf Asien, als den Wiegen-Erdtheil des gesammten Menschengeschlechtes hinzeigte, von dem einsamen

Wandeln unserer Urväter an gerechnet, durch die Jahrhunderte und Jahrtausende hindurch bis auf unsere eigenen Lebenstage, die so fruchtbar an Ereignissen sind, daß sich die Aufmerksamkeit vor Menge des Betrachtungsstoffes gebeugt, hinwegwendet von einer Begebenheit, wenn auch diese nur einen Monat erlebt hat! Abraham, der Vater der Gläubigen, Er, der da vor nahezu 4000 Jahren pilgerte auf Erden 175 Jahre lang, er hat den größten Theil seiner Pilgerzeit in Asien zugebracht. — David, der große König Israels, der da Millionen beherrschte, ehe noch Europa oder Amerika wohl einige Hunderttausende von Bewohnern zählen mochten, er hat in Asien geherrscht, und der Welterlöser selbst, der Stifter des größten Reiches, dessen Gebiet je die Sonne beschien, oder je bescheinen wird, seine geheiligten Fußtritte sind asiatischer Erde zu Theil geworden.

Asien ist das Land ehrwürdiger Vergangenheit, Europa das Land weltbezwingender Gegenwart. Asien ist die Mutter weltbildender Ideen, Europa die Tochter, die da der hehren Mutter verehrungswürdige Reliquien oder Hinterlassenschaft dem ganzen Erdkreise mitzutheilen sich bestrebt.

Der Todesschlummer der altersschwachen Mutter ist der, zur Ehre und zur Steuer der Wahrheit müssen wir es sagen, sorgsamen Tochter unheimlich vorgekommen — sie suchte diesen Todesschlummer zu verscheuchen.

Europa hat seit 1000 Jahren Anstrengungen gemacht, um Asien wieder zu heben, die einem Erdtheile, dessen Bewohner wohl nicht das Schwert eines Feindes, aber das über ihnen zusammenstürzende Himmelsgewölbe fürchten, Ehre machen, und wenn wir gefragt würden, wie wir diese unsere Aeußerung zu rechtfertigen gedächten, so würden wir sagen, daß wir hofften, daß uns ein Gottfried von Bouillon, ein Tancred, ein Marco di Polo, ein heiliger Franziskus Xaverius, um doch nur von Einigen zu reden, ganz und gar nicht in Verlegenheit lassen würden.

Asiens Schlaf ist kein natürlicher Schlaf gewesen, wenn es uns anders erlaubt ist, eine im Entstehen begriffene Morgenröthe als die Vorzeichnung eines recht heiteren Tages zu bezeichnen. Asien wurde alt in der Geschichte, weil es alt werden wollte.

Auf großen Reichthum und Wohlstand folgte Uebermuth, und dieser Uebermuth ließ sich mit dem frechsten Hohne an dem Heiligsten aus, auf Uebermuth folgten, weil solcher sehr verbreitet war, spitzfindige, oft in's gemeinste Lächerliche gehende Streitigkeiten, auf Streitigkeiten folgte Trennung, auf Trennung sehr begreifliche Ohnmacht den Gegnern gegenüber, auf diese Ohnmacht wohlverdiente Züchtigung, der auch in der

That die wichtigsten Gegenden Asiens bis auf die neuesten Zeiten unterlegen sind.

Das neunzehnte Jahrhundert, das Jahrhundert, in dem wir selber leben, das Jahrhundert, das aus Jahrzehnden einzelne Jahre, aus Jahren Monate, aus Monaten Wochen, aus Wochen zuletzt Tage machen zu wollen versucht, scheint Asiens so zahlreichen Bewohnern wieder eine Aufforderung zu gewähren.

Dem menschlichen Geiste, wie er sich jetzt in der Beherrschung der materiellen Kraft ausgebildet hat, kommt nichts mehr groß vor, was vor Jahren noch groß verkam. — Des äußersten östlichen Asiens Bewohner sind näher uns heute, als es noch vor einem Jahrzehende des äußersten westlichen Asiens Bewohner waren.

Asien, wenn wir uns nicht ganz und gar täuschen sollten, erhält einen Gnadenruf, und daß es diesen erhält, mögen die seit anderthalb Jahrzehenden neubegründeten Oberhirtenstühle bezeugen, wenn auch nur etwa fünf Millionen Katholiken auf beiläufig 650 Millionen Gesammt-Bevölkerung fast noch wie ein Tropfen im Meere erscheinen möchten.

2. Das durch unsern heiligen Vater Pius IX. im Jahre 1847 neu-resuszitirte Patriarchat Jerusalem, Wiegenstadt der gesammten Christenheit.

Die von dem Herrn so sehr bevorzugte Stadt, die Perle des Alterthums, Jerusalem, hat mit der Verwerfung ihres und der ganzen Welt Erlösers und seiner fortgesetzten hartnäckigen Verlangung zum Kreuztode selbst vor einem heidnischen Richter ihr Sündenmaß erfüllt, und Daniels Worte wurden wahr, was er prophetisch vorausgesagt hatte; „das wird sein Volk nicht sein, das ihn verläugnen wird."

Eine Stadt aber, auf welcher die Schuld eines Gottesmordes ruhte, sollte nach der Bestimmung der göttlichen Strafgerechtigkeit auch nicht mehr werth sein, daß sie die Sonne beschien, und Titus mit seinen Römern muß, wie er selbst einsieht, dem erzürnten Judengotte seinen Arm zur Vernichtung leihen.

Jerusalem, eine Stadt, gegen zwei Stunden im Umfange, von mehr als hunderttausend Menschen bewohnt, wird in der Weise zerstört, daß die über es ergangene Vorhersagung buchstäblich erfüllt wird und kein Stein auf dem andern bleibt. Die großen Trümmer der Stadt werden mit dem Pfluge gewaltsam eingeebnet und sechzig Jahre verfließen, bis es einem späteren römischen Kaiser (Adrian) in den Sinn kommt, wieder

eine Stadt, wiewohl nicht halben Umfanges in der Mitte der Ruinen, beiläufig ein Quadrat 3000 Fuß lang und 3000 Fuß breit, sonach gegen 225—230 bayerische Tagwerke einnehmend, zu begründen.

Was dieses, doch nun auch schon wieder über 1700 Jahre alte Jerusalem, anfangs Aelia genannt, für Schicksale hatte, ist in der Geschichte verzeichnet. Soviel diene nur zur Bemerkung, daß Mahomedaner, Juden und Christen gleichmäßig die Ehrwürdigkeit des Terrains oder Bodens anerkennen. Die Kirche Jesu zeichnete den Oberhirten von Jerusalem frühzeitig aus mit einem ehrwürdigen Titel, Jerusalem war eine der fünf Kirchen allererhabenster Bezeichnung „Patriarchat." Dieses Patriarchat ging hindurch durch die Zeiten byzantinischer Herrschaft, ward vernichtet durch Mahomeds Schüler, neuerrichtet in den Kreuzzügen, erbte sich in Prälaten fort, die zu Rom sich aufhielten, während ein Wächter des heiligen Grabes die heiligen Stellen hütete, und ist 1847 wieder activ hervorgetreten, da christliche Bekenntnisse in neuerer Zeit zu Jerusalem Niederlassung suchten, die sich sonst nie bekümmert hatten darum. Nach Gratz „Schauplatz der heiligen Schrift", München 1858, dürften dem jetzigen Patriarchen Joseph Valerga innerhalb des heiligen Landes gegen 12,000 Gläubige unterstehen, während die 7—8000 Gläubigen lateinischen Ritus, die auf Cypern wohnen und auch seiner Gerichtsbarkeit unterstellt sind, durch einen Generalvicar geleitet werden.

. Uebersicht sämmtlicher kathol. asiatischen Oberhirten-Gemeinden.

rtl. o.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
1	Acre (melchit.)	Syrien im w. Sinne	1,570	Annal. 1853	Bbacuk, Clemens.
2	Aden Präfect.	Arabien	4—5,000	Annalen	Stürla, Ludwig.
3	Adana (arm.)	Kleinasien	547 Conv. 1850	Patterson.	Holadian, Stephan.
4	Aderbigian (chaldäisch)	Westl. Persien	. . . .		Barscinu, Aug. Gg., Coadj. von Salmaz.
5	Agra (latein.)	Vorderindien	20,000	Dir. v. Madras 1854	Persicco, Administr. Kapuz. Ord.
6	Aleppo (arm., melchit., syr.)	Syrien	14,000	Annalen verschied. Jahrg. Sion 1853	Matear, Jos. arm.; Antachi, Demetrius, melchit.
7	Amadia (chald.)	Messopotamien	2,500	Ann. 1842	Dosciu, Athanasius Thomas, Ord. S. Hormisdae.
8	Amasia (arm.)	Kleinasien	. . . .		
9	Angora (arm.)	„	7,500	Annal. 1843	Scisman, Anton.
10	Artwin (arm.)	Armenien	?	4 kath. Kirchen in Stadt und Bezirk bereits 1834	Hallagi, A.
11	Ava-Pegu (lat.)	Hinterindien	5,320	Dir. 1858	Bigandet.
12	Balbeck (maronit., melchit.)	Syrien	12,000	Annal. 1854	Gazeno, A., mar.; Gazeno, Matathias, melch.
13	Bagdad (lat.)	Messopotamien	. . . .		Trioche, Lor.; Amanton, Heinr., Dominik. Ord. Administr.
14	Bairut (mar., melch., syr.)	Syrien	12,000	Annal. 1853	Aun, Tob., marion.; Riak, Agapius, melchit., Ord. S. Basil.
15	Bombay Nordbez. (latein.)	Vorderindien			z. Z. für beide noch: Canoz, Alexander.
16	Bombay Südbez (latein.)	„	39,000	S. Agra	
17	Bosra u. Hauran (melchit.)	Syrien			Fasfus, Cyrill., Ord. S. Basilii.
18	Brusa (arm.)	Kleinasien	. . . .		Tillian, Peter.
19	Calcutta (lat.)	Vorderindien	15,000	S. Agra	Oliffe, Thomas.
20	Cambodscha u. Laos, Vic. (lat.)	Hinterindien	. . . .		Miche, Joh. Claudius.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
21	Chansi Vic. (latein.)	China	20,000	Münsterer Sonnt. Bl. 1858	de Moretta, Gabriel, Ord. S. Francisci.
22	Chensi Vicar. (latein.)	"	30,000	" "	Cphise, Chiais, Ord. S. Francisci.
23	Cochinchina östl. (latein.)	Hinterindien	32,110	Annal. 1856	Cuenot, Stephan Theodor.
24	Cochinchina westl. (latein.)	"	27,102	" "	Lefebre, Dominicus.
25	Cochinchina nördl. (lat.)	"	25,000	" "	Pellerin, . . .; Schier, . . . Coadj.
26	Coimbatur (latein.)	Vorderindien	15,400		Metral, Provicar.
27	Colombo (lat.)	Insel Ceylon	100,000	S. Agra	Bravi, Jos. M.
28	Cypern (maronit.)	Insel gleichen Namens	20,000	Ann. vergl.	Giagiah, Joseph.
*29 * *	Damaskus (melchit., maronit., syrisch)	Syrien	15,000	v. Geramb	Mazlum, Maximus, melchit., Patr.; Gazeno, Steph., maron.; Heliani, Jacob, syr.
30	Dakka (latein.)	Vorderindien	13,000	S. Agra	Berité, Augustin, Congreg. des h. Kreuzes.
*31 * *	Diarbekir (syr., chald., armenisch.)	Mesopotamien	600 Chald. 125 Syrer	Ann. 1842 k. Kirchenzeit. 1840	di Natale, Peter Gg., chald.; Bahtiarian, Jacob, armen.
32	Diulfa, [Ispahan] (arm.)	Persien	. . .		Zabighian, J.
33	Erzerum (arm.)	Armenien	. . .		Salviani, Joh.
34	Fokien Vicar. (latein.)	China	40,000	Oeffentliche Nachrichten	Calderon, . . . Ord. S. Dom.; Aquilar, Justus Alphons, ej. Ord. Coadjutor.
35	Gezir (chald.)	Mesopotamien	1,634	Ann. 1842	Hindi, Paul.
*36	Goa (latein.)	Vorderindien	312,137	Unmittelbare Nachricht aus Portugal	
37	Homs u. Hama (melchit., syr.)	Syrien	15,000	Sonnt. Blatt für Deutschl. 1857	Abata, Greg. Mich.; Homsi, Gabriel.
38	Honan Vicar. (latein.)	China	. . .	–	Baldus, Heinr. C. M.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
39	Hongkong Präf. (lat.)	China	....		P. Feliciani, Präfect.
40	Hunan Vicar. (latein.)	"	10,000	Münsterer Sonnt. Bl. 1858	Navarro, Michael.
41	Hupe Vic. (lat.)	"	3000?		Spella, Ludwig Cöl.
42	Huquang Vic. (latein.)	"	18,000	Annal. 1848	Rizzolati, ... Ord. S. Francisci.
43	Hyderabad Vic. (latein.)	Vorderindien	4,000	Dir. v. 1858	Murphy, Daniel.
44	Jaffnopatam Vic. (latein.)	Insel Ceylon	60,000	Ber. des Oberhirten 1858	Semeria, ... Obl. B. Virg. Mariae.
45	Kaisarieh (armen.)	Kleinasien	250 Convertiten	Münsterer Sonnt. Bl. 1852	
46	Kerkouk (chald.)	Messopotamien	1,705	Ann. 1842	Sciuaha, Lorenz.
47	Kiangsi Vic. (latein.)	China	9,000	Münsterer Sonnt. Bl. 1858	Danicourt, Franz Xaver C. M.
48	Korea Vic. (l.)	Halbinsel gl. N.	15,206	Ann. 1859	Berneux, Simon Frz.
49	Koueitschen Vic. (latein.)	China	2,000	Ann. der heil. Kindh. 1856	Perny.
50	Kokonnor	Mongoley	....		Bischof v. Abada i. p.
51	Kutahia (arm.)	Kleinasien	1,315	zu Kutahia 200 zu Belezik 63 kath. Famil. Ann. 1843	
52	Lassa Vic. (lat.)	Tibet	....		Desmozures, Jak. L.
53	Macao (lat.)	China	30,000	Sieh Goa	de Ratta, Hieron. Jos.
54	Madras Vic. (latein.)	Vorderindien	150,000		Fenelly ...
55	Mandschurei und Leatong Vic. (latein.)	Oestl. Mittelasien	5,000	Ber. d. Oberh. 1855	Verolles, Johann Emmanuel Franz.
56	Madura Vic.	Vorderindien	140,000	S. Agra	Canoz ... S. J.
57	Mangalore Vic. (lat.)	"	31,000	" "	Anthony, Michael, Carm. Discalc.
58	Mardin (syr., chald., arm.)	Messopotamien	1,100 Syr. 391 Chald.	k. Kirchz. 1840 Ann. 1842	Sambiri, Ignaz, Patriarch; Sciatta, Ignaz, chald.; Sciasciatian, Gabriel, armenisch.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
*59	Maronitisches Patriarchat	Libanon-Gebirg	300,000	Vgl. Zählung 1844	Massad, Peter Paul, Patriarch.
60	Merasch (armenisch.)	Kleinasien	....		
61	Mongolei Vic. (latein.)	Land gleichen Namens	5,000		Daguin ... C. M.
*62	Mosul (chald., (syrisch.)	Messopotamien	10,000	Patterson	Audo, Joseph, chald. Patriarch; Hissa, Gregor, syr.
63	Mysore Vicar. (latein.)	Vorderindien	17,000	Direct. 1858	Charbonaux, Stephan Ludwig.
64	Nabek (syr.)	Messopotamien	....		Nakar, Joh. Matth.
65	Nanking (lat.)	China	75,000	Ann. 1855	Borgmet, S. J. Prov.
66	Patna (lat.)	Vorderindien	4,000	S. Agra	Zuber, Lorenz, Ord. S. Franc. Kapuz.
67	Petcheli nördl. Vic. (lat.)	China			Mouly, Martial C. M.; Arovilly, Joh. Bapt. Coadj.
68	Petcheli südl. Vic. (lat.)	"	40,000		verwaltet beide Vic. z. Z. noch.
69	Petcheli, östl. Vic. (lat.)	"			Lanquillat, Adr., S. J.
70	Pondichery Vic. (latein.)	Vorderindien	100,000	Ber. d. Oberh. 1856	Bonnand, Clemens.
71	Quangtong und Quangsi Vic. (lat.)	China	40,000	Münsterer Sonnt. Bl. 1858	Quillemin ...
72	Quilon Vic. (latein.)	Vorderindien	40,200	Direct. 1858	Hyacinth, a. S. Elia, Carm. Discalc.
73	Saida (maron. melchit.)	Syrien	2,100	Ann. 1836	Böstani, Abdalla, marit.; Kopingi, Th., melch., Ord. S. Basil.
74	Salmaz (chaldäisch)	Westl. Persien	3,000	Ann. 1836	Isciojans, M.; Bar-Scinu, A. G., Coadj.
75	Schangtong Vic. (lat.)	China	8,000	Ann. 1853	de Castellazo, Ludw.
76	Seheert (chald.)	Messopotamien	1,548	Ann. 1842	Catulla, Michael.
77	Scio (latein.)	Griech. Archipelagus	500	Ann. 1840	Giustiniani, Ignaz.
78	Siam östl. Vic. (latein.)	Hinterindien	7,050	Ann. 1854	Pallegoix ...

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
79	Siam westl. Vic. (lat.)	Hinterindien	6,100	S. Agra	Bouchot, Joh. Bapt.
80	Smyrna (lat.)	Kleinasien	15,000		Mussabini, Anton.
81	Siwas (arm.)	"	....		
82	Sutchuen, nördl. Vic. (l.)	China	56,000	Ann. 1854	Perocheau, Leonard.
83	Sutchuen östl. Vic. (lat.)	"			Desflèches, Eugen.
84	Tarablus (maron., melchit., syrisch)	Syrien	....		Musa, Paul, maron.; Tutonghi, Athanas., melchit.
*85	Tokat (arm.)	Kleinasien	1,000	die Stadt an sich, Annalen 1843 S. 335	Des Abnazadrian, Greg. Peter, Patr.; Calepegiane, Ignaz, Suffragan.
86	Tsekiang Vic. (latein.)	China	2,250	Ann. 1850	De la place ...
87	Trebisonde (armenisch)	Kleinasien	610 Convertiten	Münsterer Sonnt. Bl. 1852	Arachial, Joseph.
88	Tunkin mittl. Vic. (lat.)	Hinterindien	150,500	Ann. 1857	Garcia Sempedro, Ord. S. Dominici.
89	Tunkin östl. Vic. (lat.)	"	54,179	Ann. 1856	Hermosilla, Hieron., Ord. S. Dominici; Alcazar, Hilarius, dess. Ord., Coadj.
90	Tunkin westl. Vic. (lat.)	"	139,000	" "	Jeantet.
91	Tunkin südl. Vic. (lat.)	"	80,000	" "	Gauthier, J. Dionys. ... Coadjutor.
92	Verapoly Vic. (latein.)	Vorderindien	160,000	Direct. 1858	Bernardin a St. Theresia, Carm. Discal.
93	Vizagapatam Vic. (latein.)	"	7,130	" "	Neyret, Theophilus.
94	Yünnan Vic. (latein.)	China	6,000	Ann. 1853	Ponsot; Chauveau ... Coadjutor.
95	Zaleh (melch.)	Syrien	8,000	Ann. 1856	Schajat, Basilius, Ord. S. Basilii.
96	Zor (Tyrus) (melchit.)	"	700	Gratz, Schauplatz der h. Schrift	Karat, Ignaz, Liban. Congreg.

III. Afrika.

1. Gesammtüberblick über den Erdtheil.

Viele der Bemerkungen, die über Asien zu machen wir uns erlaubt haben, möchten auch ganz auf Afrika passend sein. — Auch Afrika ist ein Erdtheil der Vergangenheit, nur, wie bedünken möchte, daß sich durch die südliche Gluth erhitzt, ein noch heftigerer Charakter ausprägte, als es in Asiens, allen Himmelsstrichen angehörigen Gegenden der Fall war. Mit Pfeilesschnelligkeit drang auch, wie bei Asien, der Freudenruf von der Erlösung des gesammten Menschengeschlechtes durch afrikanische Gegenden jeglicher Art, und bald ward das Wort des Lebens vernommen an den Mündungen wie an den Quellen des Nil, am Fuße des Atlas und anderswo. Auch Afrika sündigte und mußte seine Schuld theuer bezahlen. — Die Schüler Mahomeds nahmen auf Jahrhunderte hin Besitz von den wichtigsten und schönsten Gegenden, die eigentlichen ersten Bewohner wurden zurückgedrängt und ein dichter Schleier wälzte sich gleichsam um den ganzen Erdtheil herum, den Erdtheil, den selbst die Natur für Abgeschlossenheit bestimmt zu haben schien, da seine Gestaltung in der That ganz und gar das Gegentheil darbietet von dem verhältnißmäßigen Küstenreichthume, der im Durchschnitte alle anderen Erdgegenden auszeichnet.

Doch wie! Einhundert und fünfzig Millionen Menschen, zerstreut auf einem Flächenraum von 530,000 geographischen Quadratmeilen, d. i. nahezu den vierten Theil alles festen Landes, das es auf dem ganzen Planeten gibt, sie sollen außer aller Verbindung gesetzt sein und bleiben, da sogar unter ihnen Hunderttausende, ja an den Quellen des Nil noch weit Mehrere gefunden wurden, die durch anderthalb Jahrtausende unter allen Stürmen den Glauben an Jesus Christus, die Verehrung seiner hehren gnadenreichen Mutter bewahrt haben?

Dem christlichen Europa ist auch die sowohl physische als geistige Eroberung Afrikas nicht zu schwer. Einen Weg gibt es ja dennoch, auch der afrikanischen Abgeschlossenheit beizukommen, wenigstens ihr Gebiet nach allen Seiten hin einzuengen, es ist das Meer selbst, das den Erdtheil von allen Seiten umgibt, das Meer, das da Handels- und Kriegsfahrzeuge trägt und dessen kleine Eilande von Entfernung zu Entfernung immer auch wieder einen Ruhepunkt und Anhaltspunkt darbieten. So ist denn seit mehr als 400 Jahren auch Afrika von Europa aus bearbeitet worden, im Westen und im Süden, im Osten und im Norden. —

Glaubenseifrige Männer haben gern ihre Gesundheit und ihre Kraft, ihre Ausdauer und ihr ganzes Sein darangesetzt, um das Resultat zu erzielen, daß die katholische Kirche die Freude haben möge, in die so umfangreichen Register ihrer Oberhirtengemeinden auch afrikanische aus jeder Gegend und unter jedem Breite- und Längegrade einsetzen zu können.

Wir wagen es hier sogar auch unsere Schlußbemerkung, die wir bei dem Erdtheile Asien machten, in Erinnerung zu bringen — auch an Afrika scheint ganz neuerlich ein höherer Gnadenruf ergangen zu sein, wenn wir beherzigen wollen, was gerade in unseren, ja in unseren eigenen Lebenstagen, wir wollen nur das Jahr 1830, das Jahr, in welchem von dem Heere eines der wichtigsten katholischen Völker Europas die so lange gefürchtete Seeräuberstadt Algier mit ihrem Gebiete erobert und in Besitz genommen wurde, geschehen ist. Algier wird in einen katholischen Oberhirtensitz verwandelt, der berühmte Oberhirtensitz des heiligen Augustin, Hippon, jetzt Bona genannt, gestaltet sich wieder zu einer christlichen Stadt, die alte Julia Cäsarea belebt sich, wenn auch unter anderem Namen wieder, das alte Cirtha, jetzt Constantine blüht durch christliche Beihülfe wieder auf, und im fernen Aegypten verspricht das von Alexander dem Macedonier gegründete Alexandrien zum zweitenmale ein Emporium für die ganze östliche Hemisphäre, ein Handels-Verbindungsplatz zwischen dem Osten und Westen, zwischen Indien und Europa zu werden, wie es ein solches in den Tagen der Vergangenheit sechshundert Jahre lang war. Wer möchte hier wohl die natürlicher Weise auch dem minder scharfsinnigen Geiste so nahe vorauszusehende Entwicklung eine unbedeutende nennen, da schon die jugendlichen Schwingungen so wichtig sind?

Noch wollen wir nur bemerken, daß unter den oben angegebenen 150 Millionen Afrikanern bereits vier Millionen sind, die in Glaubensgemeinschaft mit dem heiligen apostolischen Stuhle stehen, vier Millionen, deren geistliche Oberhirten wir bei nachfolgenden 30 Rubriken anführen werden.

---

2. Uebersicht sämmtlicher afrikanischen kathol. Oberhirten-Gemeinden.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
1	Abyssinien Vic.	Land gleichen Namens	2,000,000	Patterson	v. Jacobis, Justus, C. M.; Biancheri, C. M., Coadjutor.
2	Alexandrien Vic.	Aegypten	15,000	Ann. der Verbreit. des Gl.	Guasco Perpetuus, Ord. S. Francisci.
3	Algier	Nord-Afrika	200,000	vergl. Alm. v. Frankr. 1856	Pavy, Ludwig Anton August.
4	Angra	Azor-Inseln	231,646	Unmittelbare Nachricht aus Portugal.	Stephan von Jesus Maria, Ord. Sancti Francisci.
5	Canaria	Insel gleichen Namens	100,000	Bev. der dazu gehör. Inseln 1849	Codina, Bonavent. C. M.
6	Capland östl. Vic.	Süd-Afrika	5—6000	Ann. der Verbreit. des Gl.	Moran, Patritius.
7	Capland westl. Vic.	„ „	5—6000	„ „	Griffitz, Raymund, Ord. S. Dominici.
8	Chartum (Provic.)	Nubien	3—400	„ „	Gostner, Joseph.
9	Ceuta	Marokkanische Küste	12,000	Kath. Repert. 1857	
10	S. Christoph von Laguna	Canarische Inseln	157,000	Bev. der dazu gehör. Inseln 1849	Lucha, Joachim, Carm. Ord.
11	Congo-Angola	Land gl. N.	378,923	Sieh Angra	Reis, J., O. S. Bened.
12	S. Denis	Insel Bourbon	üb. 100,000		Maupoint, Armand.
13	Funchal	Insel Madeira	98,320	Sieh Angra	de Moura, Pet. Xav.
14	Guinea Vic.	Land gleichen Namens	3—400 junge Zögl.	Ann. der Verbreitung des Glaubens	Bessieux, Joh. Remigius; Kobes, Ludw., Coadjutor.
15	Gallas-Land Vic.	Ost-Afrika	unberechnet noch		Massaja, Wilh., Ord. S. Francisci Kapuz.
16	S. Jago	Inseln des grünen Vorgebirges	93,301	Sieh Angra	de Moura, Patritius.
17	Kairo Kopt. Vic.	Aegypten	12 bis 13,000	Ann. der Verbreit. des Gl. 1857 S. 225	Kusan, M. Cyriacus Paul.
18	Liberia und Monrovia neues Vic.	Oberguinea	?		Bresillac.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
19	S. Louis (Präfectur)	Senegambien	10,000	Kath. Repert. 1857	Barbier
20	Malta	Insel gleichen Namens	128,361	Bevölkerung der Insel 1851	de Conti Saul, Publ. Maria de Pace; Forno, Ord. S. August. Coadjutor.
21	S. Moritz	Maskarenische Insel gleichen Namens	üb.100,000	Zählung nach Verhältniß zu 110,000 Einwohner	Allen Collier, Ord. S. Bened.
22	Mozampique	Ostküste	?	11 Pfarreien	
23	Nossibé (Präf.)	Insel gleichen Namens	4,000	Kath. Repert. 1857	Jouen, S. J.
24	S. Paul de Loanda	Congo	600,000	Verhältniß zur port. Bev.	
25	Port Natal	Süd-Afrika	500	Ann. 1857	Allard, Franz, Obl. B. V. M.
26	Sechellen-Inseln (Präfect.)	Ind. Ocean	7000	Ann. 1857	P. Theophilus, Ord. S. Francisc. Kapuz.
27	Tanger	Marokkanische Küste	....		
28	S. Thomas	Meerbusen v. Guinea	12,753	Sieh Angra	
29	Tripolis (Präfectur)	Staat gleichen Namens	3,000	Salzb. Kirchenblatt 1857	P. Angel. Maria, Ord. S. Franc., Reformat.
30	Tunis Vic.	Staat gleichen Namens	15,000	" "	Fidelis von Ferrara, Ord. Min.-Kapuz.

IV. Australien und Oceanien.

1. Gesammtüberblick über den Erdtheil.

Als der große Christoph Columbus, voll Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, weil gestärkt mit allen den Seinigen am Tage vor der Abfahrt in einer marianischen Wallfahrtskirche Spaniens mit dem Brode des Lebens, abendwärts in die offene See steuerte, um den von den Mahomedanern über Alexandrien vertretenen Weg nach Indien anderswo aufzusuchen, da konnte er allerdings die wirkliche Größe unseres Planeten noch nicht kennen, und wenn er einige im Mexikanischen Meerbusen entdeckte Inseln für Theile des asiatischen Indien hielt, so mag man es ihm allerdings, diesem großen Werke der Vorsehung zu gut halten. Columbus war nur der Vorbote von noch anderen Männern, die nachkommen sollten, Männer, wie Magellan, de Witt, Tasman, vor Allem aber: Cook, die dann auf die Schultern des Columbus steigend in Wahrheit die Ausdehnung des Planeten in seinen bisher noch unbekannten Theilen ermittelten.

Die frühere Menschheit wußte nur von drei Erdtheilen, durch Columbus ward der vierte, durch die oben genannten Männer und noch einigen Andern aber der fünfte Erdtheil eingeführt in das Reich der Erkenntniß, sowie in die Geschichte. — Und wie groß ist denn dieser fünfte Erdtheil?

Man sagt, er ist so groß wie Europa, d. i. beiläufig 180,000 geographische Quadratmeilen. Heißt denn dieß nicht verwirren, statt aufklären? Sein Gebiet nimmt einen größeren Raum ein, als das Gebiet jeglichen anderen Erdtheiles. — Sein Gebiet ist kein anderes als die ganze Südsee, ein Drittheil der ganzen Oberfläche der Erde, die über neun Millionen geographischer Quadratmeilen hat, sonach sind Australien und Oceanien nicht weniger als drei Millionen geographischer Quadratmeilen groß. Doch man vermeide jegliche Art Täuschung. Man hat diesem Erdtheile in der Vorstellung lange Zeit einen großen Theil seines Bereiches entzogen aus dem sehr einfachen Grunde, weil er an Asien gränzt, ist denn dies nicht ein sonderbarer Grund? Lassen wir Asien, was Asien gehört, entziehen wir aber auch nicht Australien und Oceanien, was Australien und Oceanien gehört. Australien und Oceanien sind Inseln der verschiedensten Größe, zahllos, wie fast die Sterne am Firmamente, die sich hauptsächlich in vorherrschender südöstlicher Richtung von Hinterindien und China bis gegen Südamerika hindehnen.

Die so zahlreichen Eilande besitzen in der That eine Königin, eine Insel, die sich durch weit hervorragende Größe vor allen andern auszeichnet. Ihre Größe ist so bedeutend, daß man von der Westküste bis zur Ostküste einen Weg von 1040 Stunden zu machen hätte, sowie 500 Stunden auch nur in der mittleren Breite von Süden nach Norden. Der Name dieser Hauptinsel ist: Neuholland. Zwei andere Eilande befinden sich in der nächsten Nähe dieser Hauptinsel, die eine, Neuguinea genannt, größer als Frankreich, im Norden sich anlehnend und nur durch eine Meerenge getrennt, die andere Tasmanien oder Van Diemensland, an Ausdehnung den sämmtlichen Niederlanden gleich, im Südosten, gleichfalls durch eine Meerenge getrennt, so daß diese drei Inseln allein schon über 150,000 geographische Quadratmeilen haben, während Borneo, weiter nordwestlich von der Hauptinsel mit 11,300, Celebes mit 4270, Sumatra mit 7500, Luçon, die größte Insel der Philippinen, mit 2500, Neu Seeland mit 2853, Java mit 2444, Magindanao, die südlichste der Philippinen, mit 1174 geographischen Quadratmeilen erscheint, um die und andere noch herum, wie schon erinnert, ein Heer anderer größerer und kleinerer geschaart erscheint.

Wie sieht es nun aber aus in diesen so außerordentlich weit von einander entlegenen Gegenden, in Gegenden, wo der Ocean eine so große Herrschaft ausübt? Wie sieht es aus hinsichtlich der Bevölkerung an sich, hinsichtlich des bürgerlichen Lebens, hinsichtlich des Schauens dieses Lebens in Beziehung auf das jenseitige Leben?

Wenn wir die verschiedenen, theils ermittelten Zahlen, theils Schätzungen der Reisenden über die australischen und oceanischen Eilande zusammenstellen, so mögen wir wohl zu der Behauptung berechtigt sein, daß einhundert bis einhundert und zehn Millionen unseres Geschlechtes diese Gegenden bewohnen, theils unter eigenen zum Theil mächtigen Fürsten, wie auf den japanischen Inseln, theils unter kleinen Häuptlingen; ein sehr großer Theil aber, wie schon bei Europa erinnert, unter europäischen Scepter, da der Handel frühzeitig Anknüpfung bot. Spanien und Portugal thaten zwar in den von ihnen in Besitz genommenen Gegenden Vieles, um auch ihren Glauben unter den ihnen Untergebenen zu verbreiten, da jedoch andere Europäer mit anderen Ansichten als katholischen nachkamen und in größeren Kreisen herrschend wurden, auch oft religiöse Erziehung als eine Nebensache betrachtet wurde, so müssen wir allerdings sagen, daß, als ganzer Erdtheil betrachtet, Australien und Oceanien bis noch vor zwei Jahrzehnten ein wenig erfreuliches Bild bot, — besonders die Hauptinsel.

Da kam auch hier ein Ereigniß dazwischen, das auf einmal eine ganz andere Gestaltung gab. Was das Werkzeug gewesen, die europäische Cultur wie mit einem Adlersfluge von den östlichen Gestaden des nördlichen Amerika und von den Ufern des Mississippi an die Gestade des stillen Oceans hinein zu rücken, das mußte auch hier dieselbe Cultur über des Erdbodens größte Insel anbahnen helfen. Ein Colonist aus Neuholland war auch seinerseits im Jahre 1848 dem Zuge nach dem Goldlande Californien gefolgt. — Staunend erinnerte er sich beim Anblicke dieser ergiebigen Golddistrikte, bemerkt zu haben, daß Neuholland ähnliche Erdgestaltungen besitze. Zurückgekommen macht er heimlich einen Versuch zum Nachgraben, er ist über alle Erwartung glücklich, er möchte das Geheimniß bewahren, doch es erschallt 1851 der Ruf: „Neuholland ist ein Goldland,“ und dieser Ruf hallet wieder an den äußersten Enden der Erde.

Das erstaunte Europa sieht zum zweitenmale eine Völkerwanderung. — Blos im Jahre 1852 wanderten aus den britischen Inseln dahin 87,424 Individuen, im Jahre 1853 aber 49,859, im Jahre 1854 blos in den drei ersten Monaten 13,849 und im Jahre 1855 hat Liverpool allein 27,000 dahin befördert, sowie auch die nachfolgenden Jahre bis auf unsere Tage ähnlichen Beitrag geliefert haben.

Neuholland nicht nur, auch Van Diemensland oder Tasmanien und Neuguinea veränderten in kurzer Zeit fast ihre bisherige Gestalt und zogen europäisches Gewand an. — Schon im Jahre 1854 zählte unter ihren vielen neuen Niederlassungen diese an Ausdehnung erste Insel zwei Städte, deren rein europäische Bewohnerzahl sie schon in die Reihe der Hauptorte der Erde zu setzen vermochte. — Melbourne (71,000 Einwohner) und Sidney (65,000).

Daß die Kirche nicht müßig geblieben, während die Welt arbeitete, werden wir schon von vorne herein glauben. Australien und Oceanien als Welttheil betrachtet, das jüngstgeborne Kind der europäischen Civilisation überhaupt, wie der Kirche, dieser allgemeinen Mutter der Völker insbesondere, hat sich keiner stiefmütterlichen Pflege zu beklagen. Einige jugendliche Congregationen der Kirche haben den Inseln der Südsee ihre Hauptaufmerksamkeit zugewendet, andere ältere haben auf den philippinischen Inseln und anderswo ihre schon lange gemachten Anstrengungen verdoppelt; des heiligen Benedictus Schüler, an zwei verschiedenen Gegenden in der Gesammtzahl zu achtzig Priestern die Hauptinsel in Angriff nehmend, scheinen sogar den Uebrigen voraneilen zu wollen.

Schon können wir über einen dermaligen Bestand von fünf Mil-

lionen australischer und oceanischer Glaubensbrüder Rechenschaft geben, und die Behauptung, daß in den Tagen der Gegenwart die Kirche unter den zwölfhundert Millionen menschlicher Bewohner des Erdkreises, zerstreut durch alle fünf Haupt-Bezirke, dem äußeren Bekenntnisse nach, zweihundert Millionen schon von vorne hinein als die Ihrigen zeichnet, ohne auch nur über die Tausend Millionen der Uebrigen, die der Gesinnung und des Lösegeldes, das der göttliche Stifter der Kirche für Alle hingab, theilhaftig sind, einige Rechnung halten zu wollen, mag daher wohl jeder Beanstandung überhoben sein.

---

2. Uebersicht sämmtlicher australischen und oceanischen kathol. Oberhirten-Gemeinden.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigenzahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
1	Adelaide	Neuholland	10,000	Frankf. Kirchenbl. 1857	Murphy, Franziskus.
2	Aukland	Neuseeland	15,000	Muthmaßlicher Antheil der Gesammth. v. 30,000	Pompalier, ... Maristen-Congregation.
3	Batavia (Vic.)	Insel Java	80,000	Freib. Kirchenlexikon Ergänzungsband	Vranken, Pet. Maria.
4	Brisbane errichtet 1859	Neuholland	....		Quinn, J., erster Bischof.
5	Caceres	Philipp. Inseln	445,117	1837 vgl. Michelis Völker der Südsee	Grijalvo, Emmanuel, Ord. S. August.
6	Cebu	„ „	992,791	1837 vgl. Michelis Völker der Südsee	Ximeno, Romuald, Ord. S. Dominic.
7	Hobartton	Insel Van Diemensland	33 bis 34,000	⅓ der Gesammt-Bevölkerung	Willson, Rob. Wilh.
8	Japanische Inseln (Präfect.)	Reich gleichen Namens	unermittelt noch		Furet, Präfect.
9	Labuan (Präf.)	Insel Borneo	3—400?	Erst errichtet	Quarteron, Karl.
10	Maitland	Neuholland	30,000	Bev. des Bez. respect. kath. Antheils	Administr. v. Sidney.

Fortl. Nro.	Name der Gemeinde.	Wo gelegen?	Gläubigen-Zahl.	Beleg.	Gegenwärtiger Oberhirt.
*11	Manilla	Philipp.-Inseln	1,184,643	1837 vgl. Michelis Völker der Südsee	Aranguren, Joseph, Ord. S. August.
12	Markesas Ins. (Vic.)	Süd-See-Bezirk		Vergleiche die neuest. Jahrgänge d. Ann.	Dordillon, Ildephons Hen., Picp. Congreg.
13	Mangareva, Tahiti ꝛc. (Vic.)	" "	30,000		Jaussen, Flor. Steph., Picp. Congreg.; Donmer, Ant. Coadj.
14	Melanesien (Präfectur)	" "			Reina, Paul, Congr. der ausw. Missionen in Mailand.
15	Melbourne	Neuholland	20,000	Frankf. Kirchenbl. 1857	Goold, Jacob Alipius, Ord. S. August.
16	Neu-Caledonien	Insel gl. N. (Südsee)	1,000?	approximativ	Rougerons, Peter, Maristen-Congregat.
17	Neu-Segovia	Philipp. Inseln	740,341	1837 vgl. Michelis Völker der Südsee	Berreiro, Vincenz, Ord. S. August.
18	Oceanien (mittleres)	Südsee	7,000	Ermitt. 1854	Bataillon, Peter, Maristen-Congregat.
19	Perth	Neuholland	5—6000	1/6 der Bevölk. der Colonie	Serra, Joseph Maria, Ord. S. Benedict., Administrator.
20	Port Vittoria	Neuholland	1,000?	approximativ	Rodesindo, Salvador, Ord. S. Benedict.
21	Sandwichs-Inseln	Südsee	28,000	Cöln. Annalen 1858	Maigret, Ludwig, Picp. Congreg.
*22	Sidney	Neuholland	100,000	Annal. 1858	Polding, Beda, Ord. S. Benedict.
23	Wellington	Neuseeland	15,000	Sieh Auckland	Viard, Jacob, Maristen-Congregation.

C. Uebersichts-Tabellen

und zwar:

1. Der Betheiligung der einzelnen Reiche der Erde an der Gesammtzahl der katholischen Oberhirten-Gemeinden.
2. Der Betheiligung der einzelnen Reiche der Erde an der Gesammtzahl der Säcularpriester. Endlich:
3. Uebersicht über die wichtigsten Pflanzschulen oder Seminarien, in denen die Arbeiter für den Weinberg des Herrn allerwärts herangebildet werden.

1. Bilanz der Reiche der Erde nach dem Verhältnisse der in ihrem Bereiche befindlichen katholischen Oberhirten-Gemeinden.

Name des Reiches.	Gemeindenzahl.	
I. Das brittische Reich		108
a. England an sich	13	
b. Schottland	3	
c. Irland	28	
d. Gibraltar	1	
e. Malta und Jon. Inseln	3	
f. Brittisches Nordamerika	17	
g. Brittisches Westindien	3	
h. Brittisches Südamerika	1	
i. Brittisches Indien	20	
k. Brittisches Australien	11	
l. Brittisches China	1	
m. Brittisches Afrika	4	
n. Brittisches Arabien	1	
o. Brittisches Guinea	2	
II. Königreich beider Sicilien		107
a. Königreich Neapel	90	
b. Insel Sicilien	16	
c. Liparische Inseln	1	
III. Frankreich mit Colonien		92
a. eigentliches Frankreich	81	
b. Französisches Westindien	2	
c. Französisches Südamerika	1	
d. Algerien	1	
e. Insel Bourbon	1	
f. Französisches Ostindien	1	
g. Französisches Oceanien	3	
h. Französisches Nordamerika	1	
*IV. Kaiserthum Oesterreich		78
a. Deutsche Länder	20	
b. Italienische Länder	20	
c. Ungarische Länder	27	
d. Polnische Länder	5	
e. Dalmatien	6	
V. Spanisches Reich		67
a. Eigentliches Spanien	58	
b. Philippinische Inseln	4	
c. Spanisches Westindien	3	
d. Spanisches Afrika	2	
VI. Kirchenstaat		65
VII. Türkisches Reich		54
a. Besitzungen in Europa	14	
b. Besitzungen in Asien	38	
c. Besitzungen in Afrika	2	
VIII. Union von Washington		46
St. Neuyork	4	

*) Vor dem neuesten Kriege.

Name des Reiches.	Gemeindezahl.	
St. Pennsylvanien	3	
„ Kentuky	2	
„ Ohio	2	
„ Oregon-Gebiet	2	
„ Louisiana	2	
„ Californien	2	
„ Virginien	2	
„ Michigan	2	
„ Illinois	2	
„ Indiana	2	
„ Wisconsin	2	
„ Maine	1	
„ Vermont	1	
„ Massachusetts	1	
„ Connecticut	1	
„ New-Yersey	1	
„ Maryland	1	
„ Südcarolina	1	
„ Georgien	1	
„ Alabama	1	
„ Mississippi	1	
„ Teneffee	1	
„ Jowa	1	
„ Missouri	1	
„ Arkansas	1	
„ Texas	1	
„ Neumexico	1	
„ Minnesota	1	
„ Florida	1	
„ Gebiet Nebraska	1	
IX. Königreich Sardinien		41
a. Festes Land	30	
b. Insel Sardinien	11	
X. Portugal mit seinen Colonien		24
a. Eigentliches Portugal	17	
b. Azoren, Madera, CapVerd.	3	
c. Niederguinea mit Inseln	2	
d. Portugiesisches Indien	1	
e. Portugiesisches China	1	
XI. Chinesisches Reich		23
a. Eigentliches China	19	
b. Mandschurey	1	
c. Mongoley	1	
d. Tibet	1	
e. Korea	1	
XII. Toscana		22
XIII. Rußisches Reich		16
a. Eigentliches Rußland	9	
b. Czaarthum Polen	7	
XIV. Mexicanische Union		13
XV. Kaiserthum Brasilien		11
XIV. Königreich Preußen		9
XVII. Niederlande mit Colonien		9
a. Eigentliches Mutterland	6	
b. Niederländ. Westindien	1	
c. Niederländ. Südamerika	1	
d. Niederländ. Australien	1	
XVIII. Königreich Bayern		8
XIX. Anamitisches Reich		8
XX. Republik Neugranada		8
XXI. Königreich Belgien		6
XXII. Republik Peru		6
XXIII. Schweiz		5
XXIV. Mittelamerikanische Union		5
XXV. Herzogthum Parma		4
XXVI. Herzogth. Modena		4
XXVII. Königr. Griechenland		4
XXVIII. Republik Chili		4
XXIX. La Plata Union		4
XXX. Republik Venezuela		4
XXXI. Republik Bolivia		4
XXXII. Republik Ecuador		3
XXXIII. Persien oder Iran		3
XXXIV. Freie austral. Inseln		3
XXXV. Königr. Hannover		2
XXXVI. Scand. Halbinsel		2
XXXVII. Abyssin. Staaten		1
XXXVIII. Großherzogthum Baden		1
XXXIX. Reich Congo		1
XL. Dänemark und Norddeutschland		1
XLI. Gallas-Land		1

Name des Reiches.	Gemeindenzahl.	Name des Reiches.	Gemeindenzahl.
XLII. Staat Haiti in Westindien	1	L. Paraguay	1
XLIII. Hessen (Kassel)	1	LI. Königreich Sachsen	1
XLIV. Hessen (Darmstadt)	1	LII. Sandwichs-Inseln	1
XLV. Japanische Inseln	1	LIII. Sechellen-Inseln	1
XLVI. Madagaskar mit Umgebungen	1	LIV. Reich Siam	1
XLVII. Marokko	1	LV. Staat Tripolis	1
XLVIII. Nubien	1	LVI. Staat Tunis	1
XLIX. Herzogthum Nassau	1	LVII. St. Uraquay	1
		LVIII. Königreich Württemberg	1

2. Betheiligung der einzelnen Reiche der Erde an der Gesammtzahl der Säcularpriester.

I. Europa.

Fortl. Nro.	Name des Landes oder Staates.	Ermittelte Zahl.	Beleg.
1	Kirchenstaat	16,905	Histor. polit. Blätt. 1858 S. 261.
2	Toscana	10,350	
3	Königreich Neapel	26,800	
4	Insel Sicilien	26,304	Dr. Ernst Förster, München 1853.
5	Lombard.-Venetian. Königreich	17,360	Kath. Blatt aus Tirol 1856.
6	Sardinien (approximativ)	12,000	
7	Herzogthum Parma	2,473	
8	Herzogthum Modena	2,000	
9	Frankreich	48,000	Ermitt. nach Almanach 1856.
10	Deutschland	28,000	Ermitt. aus den einz. Schem. 1852.
11	Belgien	4,421	
12	Niederlande	1,557	Ermitt. nach dem Bestande 1853.
13	Schweiz	2,026	Ermitt. 1855.
14	Ungarn mit Nebenländern	8,467	Diöces. Schem. 1847 und 48.
15	Altes Polen und Preußen a. ruß. Theil 3512 b. österr. „ 4066 c. preuß. „ 998	8,576	Nach Schematismen und gleichzeitigen competenten öffentl. Blätt. zusammengestellt.
16	Brittische Inseln	3,383	Vergl. Almanach von Nordamerika 1855, dann die Nachricht aus England selbst.
17	Spanien	31,797	Zählung von 1856 nach öffentlichen Blättern.

Fortl. Nro.	Name des Landes oder Staates.	Ermittelte Zahl.	Beleg.
18	Portugal	c. 10,000	approximativ.
19	Türkei mit Griechenl. u. Jonien	300	approximativ.
20	Dalmatien	748	Ermitt. nach den Diöc. Schem. 1854.
21	Scandinavische Halbinsel mit Dänemark	20	

Ganz Europa daher beiläufig 260—262,000, wovon Italien allein beinahe 115,000.

II. Uebrige Erdtheile zusammen.

Fortl. Nro.	Name des Landes oder Staates.	Ermittelte Zahl oder approxim.	Beleg.
1	Mexicanische Union	4,300	Münsterer Sonntags-Blatt 1854.
2	Columbische Staaten . . .	3,000	1,340 Pfarreien, 846 Filial.
3	Peru, Bolivia, Chili und la Plata St.	3,000	
4	Philippinische Inseln . . .	3,000	Die 3,000 Pfarreien weit größtentheils von Säcular-Priestern besetzt.
5	Brasilien, Uruguay und Guayana	2,500	approximativ.
6	Asiatische Türkei	1,900	(1,200 maronit., 300 lat., 200 melchit., 100 armen., 100 syr.)
7	Westindien	1,600	(Span. 1,200, engl. 200, französ. 130 rc.)
8	Union von Washington . .	1,500	Vergl. Almanach 1859.
9	Brittisches Nordamerika . .	1,000	approximativ.
10	Spanische u. Portugiesische Inseln um Afrika	1,000	approximativ.
11	Vorderindien mit Ceylon . .	1,000	(686 im britt., 3—400 im portugiesischen rc.)
12	Berberei mit Malta . . .	800	(Malta 6 bis 700, Algerien 150—160.)
13	Anamitisches Reich	300	Vergl. Ann. 1856.
14	Chinesisches Reich	200	Vgl. die einzeln. Missions-Status.
15	Aegypten, Nubien u. Abyssinien	200	approximativ.
16	Neuholland	150	Erzbisthum Sidney allein 50.
17	Uebrige Inseln in Australien und Oceanien	400	approximativ.
18	Cap Colonie und Portugiesisches Südafrika	25	approximativ.
19	Asiatisches Rußland	25	approximativ.

Die übrigen Erdtheile daher beiläufig 25,600—26,000.

Der ganze katholische Erdkreis aber 286—288,000 Säcularpriester.

3. Uebersicht der wichtigsten Seminarien oder geistlichen Pflanzschulen der katholischen Welt, mit ermitteltem Zöglingenbestande aus der neuesten Zeit.

A. Europa.

Ort.	Zöglingenzahl.
A.	
Agen	72
Agram	143
Aire	76
Aix	40
Ajaccio	72
Albi	112
Amiens	120
Angers	140
Angouleme	52
Arras	100
Auch	83
Autun	147
Avignon	65
B.	
Bamberg	27
Bayeux	120
Bayonne	135
Beauvais	89
Belley	75
Besancon u. Besval	219
Blois	58
Bordeaux	135
Bourges	92
S. Brieux	156
Braunsberg für Ermeland	81
Brixen	87
Brünn	65
Budweis	78
Brügge	
Breslau	43
C.	
Cahors	138
Cambrai	180
Carcassonne	105
Chalon	58
Chartres	51
S. Claude	90
Clermont	140
Coutances	115
Constantinopel (armenisch)	12
Colozsa	29
Czanad	54
Concordia	70
Ceneda	38
D.	
Dax für Aire	76
Dilingen für Augsburg	43
S. Die	85
Digne	50
Dijon	100
Dublin, bei Allerheiligen-Colleg (Miss.-Seminar)	200
Diakovar	21
E.	
S. Edmund in England	50
Eichstädt	63
Evreux	102
Erlau	115
Eperies	32
F.	
Fano im Kirchenst.	
Fogarasch	57
St. Flour	84
Freiburg in Baden	35
Freysing für München	81
Fulda	16
Frejus	86
Fünfkirchen	49
G.	
Gap	50
Grenoble	80
Görz für Illyrien	100
Gratz	78
Großwardein	
a. griech.-unirt	34
b. lateinisch	16
Genua	–
a. Diöc.-Semin.	
b. auswärt. Miss.	25
Gnesen	28
Gran in Ungarn	63
H.	
Hildesheim f. Hannover	12
K.	
Karlsburg in Siebenbürgen	44
Klagenfurt	48
Königgrätz	107
Köln	60
Kaschau	46
L.	
Laibach	68
Leitmeritz	100
Lemberg	
a. griech.-unirt	150
b. lateinisch	60
Limburg in Nassau	10
Linz	80
Langres	80
Limoges	95
Lucon	95
Lyon mit Aix	220
Loretto illyr. Colleg	30
M.	
Mailand	
a. Diöc.-Semin.	240

Ort.	Zöglingenzahl.
b. Stiftung für	
die Schweiz	24
c. für auswärtige	
Mission (1850)	-
le Mans	180
Marseille	80
Meaux	55
Mende	100
Metz	150
Montauban	70
Montpellier	90
Moulin	45
München (Georgia-	
neum)	60
Münster	45
Mainz	7
N.	
Nancy	149
Neapel	
a. Diöc.-Semin.	
b. Chines.Semin.	8
Nantes	87
Nentra	48
Nevers	55
Nismes	85
Novara	
Neusohl	19
Namur	
O.	
Olmütz	104
Orleans	68
Oscott (S. Maria)	
in England	40
P.	
Paris mit Issy	
a. Diöc.-Semin.	280
b. auswärt. Miss.	80
c. irländisches	100
Palermo	
a. Diöc.-Semin.	
b. griech. Semin.	25
Paderborn	60
Pamiers	60
Passau	110
Perigueux	79
Perpignan	54
S. Pölten	47

Ort.	Zöglingenzahl.
Prag	132
Poitiers	97
le Puy	82
Posen	102
Przemisl	
a. lateinisch	62
b. griech.-unirt	11
Pesth, Gen. Semin.	60
Q.	
Quimper	150
R.	
Raab	61
Regensburg	77
Rennes	133
Rheims	100
la Rochelle	88
Rodez	170
Rotenburg	35
Rouen	97
Ragusa	43
S.	
Salzburg	57
Sens	70
Soissons	110
Straßburg	160
Spalatro	32
Speyer	12
Seez	80
Steinamanger	42
Stuhlweißenburg	15
Sitten in d. Schweiz	12
Stonyhorst in Eng-	
land	150
Savona	
Syra f. Griechenland	11
Die im Königreiche	
Sardinien befind-	
lichen sind 39 an	
der Zahl.	
Die in Spanien,	
1832 56 an der	
Zahl, mit zusam-	
men	3810
wohl ähnlich. Be-	
stand wieder.	
Saratow	

Ort.	Zöglingenzahl.
T.	
Tarbes	94
Tarnow	90
Temeswar f. Czanad	49
Toulouse	137
Tours	60
Troyes	55
Tulle	63
Trient	137
Trier	50
Triest	37
Tyrnau für Gran	136
Toscana hat 16 bi-	
schöfl. Seminare.	
U.	
Ullano in Calabrien	
a. griechisch	80
b. lateinisch	18
Ushaw bei Durham	
in England	40
Unghvàr für Mun-	
kats u. Eperies	80
V.	
Valence	65
Vannes	85
Verdun	130
Versailles	95
Viviers	100
Vesprim	54
Verona	124
Vicenza	104
W.	
Wien	
a. Diöc.-Semin.	53
b. Pazmianum	53
c. S. Augustia-	
neum	36
d. griech.-ruthen.	
Seminar	40
Waitzen	32
Wloclaweck f. Kalisch	43
Würzburg	70
Y.	
Youghal in Irland	60
Z.	
Zara für Dalmatien	33
Zengh	30
Zips	24

B. Amerika.

Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.
B.		H.		Q.	
Baltimore . . .	27	St. Hyacinth . .	200	Quebeck . . .	
Barbston . . .	5	J.		Quito . . .	
Barrens . . .		S. Jago de Chili .		S.	
Bytrion . . .	15	L.		Springhill für Mobile	5
Bahia		Lima			
Buffalo . . .	14	St. Louis . . .	25		
C.		M.		T.	
Carondolet für S. Louis . . .	28	Marcaime . . .		Tlascala . . .	
Cincinnati . .	50	Mexiko . . .		Trois Riviers .	22
Cleveland . . .	20	Montreale in Canada . . .	50	Toronto . . .	13
Cusko		Milwaukee . .	25	V.	
D.		N.		Vincennes . .	23
Dubucque . . .	10	Newyork . . .	40	W.	
E.		Neuorleans . .	30	Wheeling . . .	7
Emittsburg . .	26	P.		Y.	
F.		S. Paul de Minnesota . . .	4	S. Ynes in Californien für S. Fe	12
Fort de France .	17				
S. Francisco . .	16	Philadelphia . .	33		

C. Asien.

Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.
A.		H.		S.	
Ain Warke, maron. auf dem Libanon	40	Honan . . .		Sivang . . .	
Antoura . . .	75	Hyderabad . .		Sutchuen	
Agra		J.		T.	
Ain Taraz, melchit. Coll. im Libanon		Jerusalem . . .	26	Thekiang . . .	
B.		K.		Tunkin, südl. . .	100
Bangkok . . .	30	Kiangsi		V.	
Bombay . . .		M.		Verapoly a. latein. . . b. malabr. . .	62
C.		Madras . . .	12	Z.	
Cochinchina östl.	100	Macao . . .		Zikawei bei Schanghai in China	40
G.		Mongolei . . .			
Ghazir am Libanon (maronit.) . .		Mosul (chaldäisch) .			
Goa		P.			
		Pulopinang . . .	130		
		Pondichery . .	27		

D. Afrika.

Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.
A.		G.			
Algier . . .	65	Guala in Abyssinien	13		

E. Australien und Oceanien.

Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.	Ort.	Zöglingenzahl.
M.		S.			
Manilla . . .		Sidneyton. . .			

Zweite Abtheilung.

Die geistlichen Orden und religiösen Congregationen der katholischen Kirche.

Vorwort zur zweiten Abtheilung.

Die Gründe, die den auf dem Titelblatte bezeichneten Verfasser veranlaßt haben, auch dem Theile, der seiner ersten Arbeit als Anhang beigegeben war und die Aufschrift führte: „Die geistlichen Orden und religiösen Congregationen der katholischen Kirche" eine Umarbeitung zu geben, sind die nämlichen, die in der Vorrede zum ersten Haupttheile enthalten sind: Außerordentliche Vermehrung des Stoffes selbst, so wie weit umfangreichere Hilfsmittel, in der Bearbeitung dieses Stoffes um vieles wenigstens weit näher als früher, Herr werden zu können. Auch auf dem Gebiete der geistlichen Orden und religiösen Congregationen ist seit vierzehn Jahren die Zeit mit Riesenschritten vorwärts gegangen. Mehrere der schon älteren Orden und Congregationen haben seit dieser Zeit die Anzahl ihrer Niederlassungen und Mitglieder fast verdoppelt, andere sind inzwischen neu begründet worden und eilen mit Riesenschritten fast täglich einer größeren Bedeutsamkeit entgegen, andere, wir gestehen es ja gerne, bestanden zwar schon in den Jahren 1844 und 1845, sind aber von uns

aus Unkenntniß oder zu mangelhafter Nachricht von ihnen ausgelassen worden aus dem Vortrage. Der Einblick in so viele Verzeichnisse und Zeitblätter, deren wir oben Meldung gethan, hat die Lücken kenntlich gemacht und nachzubessern geheißen.

Insbesondere haben wir, was den Bestand der männlichen Orden und Congregationen in Italien betrifft, es einem günstigen Umstande zu verdanken, daß es uns vergönnt ist, mehr über dieses Land, das Hauptland der katholischen Kirche, mitzutheilen, als gewöhnlich mitgetheilt wird. Ein Ordensmitbruder des Verfassers hielt sich in der hohen Roma mehrere Monate auf, und dieser hat die Mühe über sich genommen, auf Ansuchen an Ort und Stelle in den betreffenden Haupthäusern Nachfrage zu halten und Conspecte aus der neuesten Zeit zu fertigen und fertigen zu lassen, die alle genauestens benützt worden sind.

Die ungleich größere Rubrikenzahl, als die Zahl von 137 ist, in welcher diese geistlichen Orden und religiösen Congregationen früher vorgeführt wurden, hat den Stoff zu theilen geboten der Deutlichkeit wegen, und so erscheinen sie denn hier zufolge des Geschlechtes getrennt.

Möge auch diesem Theile der Bearbeitung gleiche Schonung und Nachsicht, wie dem ersten Haupttheile nicht vorenthalten sein.

Würzburg, geschrieben am gleichen Tage, wie die Worte zur ersten Abtheilung, d. i. am 1. August 1859.

Der Verfasser.

A. Männliche Orden und Congregationen.

1. Alexianer.

Ein in den Niederlanden entstandener Orden behufs der Ausübun der Werke christlicher leiblicher Werke der Nächstenliebe, auch bis zur Be grabung der Todten, bestätigt durch Sixtus IV.

Gegenwärtiger Häuser-Bestand: a) Belgien: Antwerpen (Haup haus), Diest, Lierre, Löwen, Lüttich, Mecheln, Tirlemon b) Deutschland: Aachen, Cöln, Neuß, Trier.

2. Priester der ewigen Anbetung.

Niederlassungen, die vermittelt werden konnten: a) in Italier Neapel, Pardinola Diözese Aversa; b) in Frankreich: Rennes. – Angers.

3. Antonianer, armenische.

Häuserbestand: a) auf dem Libanon drei Klöster, darunter Bzumo Sitz des Patriarchen, Larissa, Keshaya; b) in Rom ein Haus in d Nähe der St. Peterskirche mit Missionsanstalt für die orientalischen Lande leute. — Ankona.

4. Arbeiter, fromme.

Gründer: Karl Caraffa, geb. 1561, gest. 1635.

Häuserbestand: Neapel 3 Häuser, Rom 1 Haus.

5. Augustiner Eremiten.

Congregation von Religiosen nach der Regel des heiligen Augusti als Mendicanten-Orden bestätigt durch Alexander IV. im Jahre 125

Ausbreitung: a) Italien: Rom 4 Häuser (St. Augustin, St. Mar al Popolo, St. Prisca, St. Maria in Posterula). Acquapendent Adorno auf Sicilien, Alghero auf Sardinien, Amandola, Amelia, Anagr Ancona, Aquila, Arcevia, Bologna, Borgo a Buggiano, Bisceglia, Bu cino, Bracciano, Cagliari, Camerino, Cava, Carmagnola, Cajeia, Casti lione del Lago, Caccamo, Caltagirone, Caltabellota, Castiglione und C tanea auf Sicilien, Cervetri. Cette. Centorbe auf Sicilien Citta del Pieve, Cingoli

Cortocceto, Corleone, Contessa, Castro Giovanni, Fabriano, Foligno, Fermo, Florenz, Forza, Genzano, St. Ginesa, Giovennazzo, Gerace, Gogliano, Genua, Gozzo Insel gl. N., Gubbio, St. Gemini, Leonissa, Loano, Lucca, Matelica, Matera, Marino, Marsala, Messina, Militello, Monreale, Montefalco, Montalcino, Monte caglioso, Monte-Leone, Montecosoro, Montecoppiano, Montalpara, Montesanto, Montolso, Naro, Narni, Neapel (6 Häuser), Nepi, Notabile, Offida, Palermo (3 Häuser), Pesaro, Perugia, Pergola, Piazza, Pisa, Pozzo maggiore auf Sardinien, Ravenna, Recanati, Rieti, Ripi, Regalbuto auf Sicilien (2 Häuser), Salemi, Savona, Samazze, Segni, Sigillo, Spoleto, Sogliano, Sciacca, Sirakus, Sarnano, Soriano, Taormina, Terranuova, Terranova, Terni, Tolentino, Tolsa, Todi, Tropani, Troina, Tusa, Tortoli, Valetta, Vernecchio, Viterbo, Vittoria, Vizzini, St. Valentino.

Zusammen also in ganz Italien mit den dazu gehörigen Inseln 131 Häuser.

b) Deutschland: (10 Häuser) Brünn, Hohenelbe, Leippa, Münnerstadt, Prag, Rotschow, Schlüsselburg, Tauß, Würzburg, Weißwasser.

c) Polen im alten Umfange: Krakau, Warschau, Wilna, Kowno, Xiaz, Wielki (Krakau).

d) Die britischen Inseln: Dublin.

e) Belgien und Holland: Gent, Enghien, Amsterdam.

f) Union von Mexiko: (22 Häuser) Durango, Guadalaxara, Mexiko, Mechoacan, Mexititan, Oaxaka, Pübla de los Angelos, Raxoha, Jancitaro, Urixoa, Yuvirapundaro, Zacatecas.

g) Nordamerikanische Union: Philadelphia, Lansiegburg (D. Albany).

h) Südamerika: Arequippa, Carthagena, Cuenca, Cusko, St. Fe de Bogota, Guayaquil, St. Jago de Chili, Lima, Neupamplona, Popayon, Potosi, Truxillo.

i) Philippinische Inseln: Manila.

Ermittelter Häuserbestand der Augustiner-Eremiten also = 188.

6. Augustiner Barfüßer.

Stifter: P. Thomas von Jesus, geb. zu Lissabon 1520.

Ausbreitung: a). Italien: Rom (St. Nicolaus von Tolentin) Haupthaus, Neapel, Palermo, Messina, Trapani, Genua, (St. Nicolaus.)

b) Deutschland, St. Benigna in Böhmen.

c) Südamerika: Lima, Truxillo.

d) Philippinische Inseln: 6 Häuser.

7. Barmherzige Brüder.

Stifter: der heilige Johannes von Gott, geb. in Portugal. Bestätigung des Ordens: 1617.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Johannes Calibita auf der Tiberinsel, Generalitium, St. Jakob, St. Gallicanus), Algheri, Agatha der Gothen, Amelia, Ancona, Barletta, Benevent, Cagliari, Caltagirone, Caltanisetta, Civitavecchia, Corneto, Cremona, Fermo, Foggia, Fondi, Francavilla, Florenz, Jesi, Lucera, Livorno, Lodi, Mailand, Mantua (2 Häuser), Militello, Narni, Naso, Neapel (2 Häuser), Noto, Oristano, Palermo, Padua, Perugia, Piazza, Polizi, Rossano, Recalmuto, Rieti, Sassari, Salerno, Sirakus, Tarent, Termini, Tivoli, Traina, Vanzago, Velletri, Venedig, Verona. In ganz Italien also 53 Häuser.

b) Deutschland: Arzbach im Nassauischen, Breslau, Brünn, Feldsberg, Görz, Grätz, Frankenstein in Schlesien, Kaisheim, Kukus in Böhmen, Linz, Neuburg a. d. D., Neustadt in Schlesien, Prag, Proßnitz, Straubing, Teschen, Wien, Wisowitz, Pilchowitz. Zusammen 20 Häuser.

c) Ungarn mit Nebenländern: (Ungarn allein = 13) Agram, Eisenstadt, Erlau, Fünfkirchen, Großwardein, Neutra, Ofen, Papa, Preßburg, Skaliz, Szathmar, Temeswar, Waitzen, Waralla, Zeberzidowitz.

d) Frankreich und Belgien: Alost, Gent, Luhoe bei Dinan, Lommelet, Erzdiözese Cambrai, Lyon, Nantes, Paris, St. Barthelemy bei Marseille.

e) Polen: Krakau, Warschau, Schutschin.

f) Algerien: la Calle, Oran, Blidah.

g) Mexikan. Union: 19 Häuser, Mexiko, Perote u. s. w.

h) Südamerika: Coquimbo, St. Jago de Chili, Lima, Valparaiso, Cordova.

i) Philippinische Inseln: Manila.

8. Väter der Barmherzigkeit.

Ein Verein regulirter Cleriker, gestiftet in Frankreich durch Abbe Rauzon.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris (Rue de Varennes), Haupthaus, Orleans, Noviziat, Bordeaux.

b) Union von Washington: St. Augustin in Florida, Newyork.

9. Barnabiten.

Eine Congregation regulirter Cleriker durch drei mailändische Edelleute gestiftet und bestätigt vom Kirchenoberhaupte 1533.

Häuserbestand: a) Italien: Rom, St. Karl a Catinari (Haupthaus), Aquila, Arpino, Bologna, Fossombrone, Foligno, Genua, Livorno, Macerata, Mailand (3 Häuser), Monza, Neapel, Perugia, S. Severino, Spoleto, Zagarolo, noch 5 Häuser im Sardinischen.

b) Deutschland: Margaretha am Moos, Mistelbach, Wien.

c) Frankreich: Diözese Orleans eine Niederlassung.

10. Basilianer.

Es gibt vier Congregationen dieses Namens.

I. Melchitische Congregation: Haupthaus bei Saida, noch 6 andere Häuser. Choves (bei), Schuals mit berühmter Buchdruckerei. — Personal-Bestand = 90 Indiv. nach Wiener Kirchenzeitung 1854.

II. Ruthenische Congregation 1852 mit einem Bestande von 24 Klöstern und 157 Ordensmännern, davon in Ungarn allein 9 Häuser. (Blasendorf, Buczacz, Drohobicz, Kis Brezna, Munkats, Stabnick. Kraszuobrod, Maria Pöes, Klein-Bäxna).

Polen im alten Umfange: Dubno, Kainon, Owrutsch, Porzemisl, die 2 in der Erzdiözese Lemberg = 33 Priester 10 Cleriker 1857.

III. Italienische Congregation: Entstehung, sehr alt. Verbesserung durch Gregor XIII. Erste Abtei: Grottaferrata bei Frascati. Neapel (St. Arpino), Nocera de Pagani, — auf Sicilien, Messina, (St. Salvador,) Rom (St. Pantaleon beim Colosseum.)

IV. Französische Congregation:

a) Frankreich: Hauptsitz im Departem. Ardèche, — sie besitzen im Lande 2 Secundärschulen mit 246 Zöglingen.

b) Nordamerika: Toronto.

11. Benedictiner.

Ausbreitung: a) Italien: Monte Cassino, der Wiegenort. Asti, Mondovi, Nizza, Casale, Catanea, Cava, Cesena, Ferrara, Florenz, St. Martin auf Sicilien, Messina, Monreale, Neapel, Nicolo d' Arena auf dem Aetna, Padua (bei), Parma, Rom, (St. Calixtus und St. Paul,) St. Scholastika, Subjaco, Finale in Piemont, Paterno, Palermo, Licodia, St. Maria de Fondro, St. Maria de Cangi, letztere sechs auf Sicilien; gewaltsam aufgelöst am 25. Oktober 1856: Novalesa im Sardinischen.

b) Deutschland: α. Abteien: Admont, Altenburg, Augsburg, Braunau, Bzrenow, Fiecht, Göttweih, Lambach, St. Lambrecht, Kremsmünster, Mariaberg, Melk, Metten, Michaelbeuern, München, St. Paul, Prag, Raigarn, Salzburg, Seitenstetten, Scheyern, Wien.

β. Expposituren und Priorate: Andechs, Judenburg, Maria Plain, Kälberau (Diözese Würzburg), Meran, Maria Zell, Klagenfurt, München, Ottobeuern, Regensburg, Gries bei Botzen.

c) Ungarn: 11 Häuser, St. Martinsberg, Abtei mit den Expposituren: Gran, Güns, Komorn, Oedenburg, Papa, Preßburg, Raab, Tyrnau, Tihany.

d) Frankreich und Belgien: Solesmes, Afflighem, Termonde, Douai (bei Avignon), 1 Haus, Acey, Bisth., St. Cloude, Ligugé (Poitiers).

e) Schweiz: Dissentis, Maria Einsiedeln, Engelberg, Rheinau, Mariästein.

f) Brittische Inseln: Downside, Ampleforth, Liverpool. 167 Indiv. in 5 Stat. in England.

g) Spanien: Montserrat.

h) Polen im alten Umfange: Calvarienberg in Galizien, Horotyszeze, Nieswierz, Stestrock.

i) Brasilien: 8 Klöster, Bahia, Rio Janeiro, St. Paul.

k) Union von Washington: St. Vincenz, Abtei mit Filialen, Marytown, Carolltown, St. Severin, Butler, Indiana und Sutrobe, Diözese St. Paul in Minnesota, St. Meinrad in Indiana, Frenchville, Omaha, St. Cloud, Doniphan.

l) Neu Holland: Sidneytown, Neunursia, Subjaco, Vittoria, Perth.

12. Bethlehemiten.

Stifter: Peter Gonsales de la Rosa geb. 1619 gest. 1667.

Ausbreitung: a) Mittelamerika: Guatimala, Haupthaus.

b) Union von Mexiko: Mexiko.

c) Südamerika: Arequippa, Caramaria, Chachapoja, Cuenca, Cusko, St. Fe de Bogota, St. Jago de Chili, Lima, Quito, Truxillo.

13. Väter vom heiligen Blute.

Stifter: Canonikus Kaspar von Bufalo geb. in Italien.

Ausbreitung: a) Italien: Rom.

b) Union von Washington: Thompson, Wolfskreek, beide im Staate Ohio, Bisthum: Cleveland Münster.

14. Camaldulenser.

Stifter: der heilige Romuald geb. 907 gest. 1027.

Ausbreitung blos in Italien: Rom: St. Gregorius, Florenz, St. Maria degli Angeli.

Häuserbestand: a) Italien: Rom, St. Karl a Catinari (Haupthaus), Aquila, Arpino, Bologna, Fossombrone, Foligno, Genua, Livorno, Macerata, Mailand (3 Häuser), Monza, Neapel, Perugia, S. Severino, Spoléto, Zagarolo, noch 5 Häuser im Sardinischen.

b) Deutschland: Margaretha am Moos, Mistelbach, Wien.

c) Frankreich: Diözese Orleans eine Niederlassung.

10. Basilianer.

Es gibt vier Congregationen dieses Namens.

I. Melchitische Congregation: Haupthaus bei Saida, noch 6 andere Häuser. Choves (bei), Schuals mit berühmter Buchdruckerei. — Personal-Bestand = 90 Indiv. nach Wiener Kirchenzeitung 1854.

II. Ruthenische Congregation 1852 mit einem Bestande von 24 Klöstern und 157 Ordensmännern, davon in Ungarn allein 9 Häuser. (Blasendorf, Buczacz, Drohobicz, Kis Brezna, Munkats, Stabnick. Krasznobrod, Maria Pôes, Klein-Bäzna).

Polen im alten Umfange: Dubno, Kainon, Owrutsch, Porzemisl, die 2 in der Erzdiözese Lemberg = 33 Priester 10 Cleriker 1857.

III. Italienische Congregation: Entstehung, sehr alt. Verbesserung durch Gregor XIII. Erste Abtei: Grottaferrata bei Frascati. Neapel (St. Arpino); Nocera de Pagani, — auf Sicilien, Messina, (St. Salvador,) Rom (St. Pantaleon beim Colosseum.)

IV. Französische Congregation:

a) Frankreich: Hauptsitz im Departem. Ardèche, — sie besitzen im Lande 2 Secundärschulen mit 246 Zöglingen.

b) Nordamerika: Toronto.

11. Benedictiner.

Ausbreitung: a) Italien: Monte Cassino, der Wiegenort. Asti, Mondovi, Nizza, Casale, Catanea, Cava, Cesena, Ferrara, Florenz, St. Martin auf Sicilien, Messina, Monreale, Neapel, Nicolo d' Arena auf dem Aetna, Padua (bei), Parma, Rom, (St. Calixtus und St. Paul,) St. Scholastika, Subjaco, Finale in Piemont, Paterno, Palermo, Licodia, St. Maria de Fondro, St. Maria de Cangi, letztere sechs auf Sicilien; gewaltsam aufgelöst am 25. Oktober 1856: Novalesa im Sardinischen.

b) Deutschland: *a.* Abteien: Admont, Altenburg, Augsburg, Braunau, Bzrenow, Fiecht, Göttweih, Lambach, St. Lambrecht, Kremsmünster, Mariaberg, Melk, Metten, Michaelbeuern, München, St. Paul, Prag, Raigarn, Salzburg, Seitenstetten, Scheyern, Wien.

β. Expposituren und Priorate: Andechs, Judenburg, Maria Plain, Kälberau (Diözese Würzburg), Meran, Maria Zell, Klagenfurt, München, Ottobeuern, Regensburg, Gries bei Botzen.

c) Ungarn: 11 Häuser, St. Martinsberg, Abtei mit den Exposituren: Gran, Güns, Komorn, Oedenburg, Papa, Preßburg, Raab, Tyrnau, Tihany.

d) Frankreich und Belgien: Solesmes, Afflighem, Termonde, Douai (bei Avignon), 1 Haus, Acey, Bisth., St. Cloude, Ligugé (Poitiers).

e) Schweiz: Dissentis, Maria Einsiedeln, Engelberg, Rheinau, Mariästein.

f) Brittische Inseln: Downside, Ampleforth, Liverpool. 167 Indiv. in 5 Stat. in England.

g) Spanien: Montserrat.

h) Polen im alten Umfange: Calvarienberg in Galizien, Horowszcze, Nieswierz, Stestrock.

i) Brasilien: 8 Klöster, Bahia, Rio Janeiro, St. Paul.

k) Union von Washington: St. Vincenz, Abtei mit Filialen, Marytown, Carolltown, St. Severin, Butler, Indiana und Sutrobe, Diözese St. Paul in Minnesota, St. Meinrad in Indiana, Frenchville, Omaha, St. Cloud, Doniphan.

l) Neu Holland: Sidneytown, Neunursia, Subjaco, Vittoria, Perth.

12. Bethlehemiten.

Stifter: Peter Gonsales de la Rosa geb. 1619 gest. 1667.

Ausbreitung: a) Mittelamerika: Guatimala, Haupthaus.

b) Union von Mexiko: Mexiko.

c) Südamerika: Arequippa, Caramaria, Chachapoja, Cuenca, Cusko, St. Fe de Bogota, St. Jago de Chili, Lima, Quito, Truxillo.

13. Väter vom heiligen Blute.

Stifter: Canonikus Kaspar von Bufalo geb. in Italien.

Ausbreitung: a) Italien: Rom.

b) Union von Washington: Thompson, Wolfskreek, beide im Staate Ohio, Bisthum: Cleveland Münster.

14. Camaldulenser.

Stifter: der heilige Romuald geb. 907 gest. 1027.

Ausbreitung blos in Italien: Rom: St. Gregorius, Florenz, St. Maria degli Angeli.

15. Camaldulenser Eremiten.

Reformator: P. Paul Gustiniani geb. 1476.

Häuser: a) Italien: Rom, Monte Corona in Umbrien, Monte Cucco, Monte Conaro, Grotta del Massaccio in der Mark Ancona, Fano, Todi, Frascati.

b) Polen: Bielany bei Warschau, Bielany Diözese Krakau.

16. Carmeliten.

Verfasser der ersten Regel: der heilige Albertus, Patriarch von Jerusalem.

Ausbreitung: a) im eigentlichen Italien: Rom (St. Maria transpontina, St. Martin al Monte, und St. Nicolo al Cesarini), Albano, Ancona, Ascoli, Cannepino, Conversano, Cautalupo, Florenz, Forli, Francavilla, Civitaluana, Jesi, Lucca, La Castellana, Lugo, Messagua, Nardo, Neapel (2 Häuser,) Nola, Ostuni, Palästrina, Penne, Perugia, Pianella, Pisa, Smigaglia, Sulmona, Velletri, Viterbo, St. Vito. Zusammen 33 Häuser.

b) Auf der Insel Sicilien: Alcamo, Augusta, Acireale, Alessandria, St. Angelo.

Buscenni, Bivona, Bursaquino, Borgo.

Chiaramonte, Castiglione, Cirano, Castro Giovanni, Calascibalta, Caltanisetta, Caltabellotta, Carini, Catanea (2 Häuser), Corleone, Caninatti, Castelvetrano, Caltagirone.

Favara, Francavilla, Francofonte, Furnari.

Girgenti, Gualtieri, Gibilrossa.

Licata, Linguaglossa, Librizzi, Lentini, Leocata.

Marsala, Messina (2 Häuser), Milazzo, Mazzarino, Monreale, Mazzara, Monte Giuliano, Monteforte, Modica.

Naro, Nicosia, Noto.

Patti, St. Peter bei Palermo (2 Häuser), Partenico, Piazza, Polizzi, Paterno, Pozzo di Gotti, Patralia.

Ragusa, Randazzo, Raccuja, Prizzi, Pibiblina, Racalmuto, Regalbuto.

Salemi, Sciacca, Sambuca, Sortino, Scala, Scicli, Sirakus, Sutera, Spaccaferno.

Terranova, Trapani, Taormina, Tripi, Traina. Zusammen 80 Häuser.

c) auf Malta: 1) Valetta, 2) Annotabile.

d) Deutschland: Straubing mit Hospitium zu Sossau.

e) Polen im alten Umfange: Bohuszow, Chuvorhme, Kaminiek, Krakau, Lemberg, Lippin, Luck, Mrupczyn, Rozbol, Slobodzk, Warschau, Wilna, Zaswierz, Lublin.

f) Holland: Boxmeer.

g) Brittische Inseln: Dublin.

h) Ungarn: Pest (bei), von Straubing aus neuerdings besetzt.

i) Brasilien: Bahia.

17. Carmeliten Barfüßer.

Reformator in Verein mit der heiligen Theresia: der heilige Johannes vom Kreuze, ein Spanier, geb. 1542 gest. 1591.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, (St. Maria Scala, St. Maria de Victoria, St. Pankraz), Arezzo, Asti, Brindisi, Caprarola, Castelvetrano, Catanea, Cherasko, Ferrara, Florenz, Frascati, Genua (2 Häuser), Laghetto, Lanze, Lojano, Messina, Modica, Neapel (2 Häuser), Palermo, Parma, Perugia, Piacenza, Pisa, Prato, Savona, Siena, Soremt (bei), Terni, Torre del Greco, Treviso, Turin, Urbino, Venedig, Monte Vergine, Verona, Viterbo, Voltri, Vorazze, Italien also 42 Häuser.

b) Deutschland: Linz, Regensburg, Reisach, Würzburg, Graz.

c) Ungarn: Raab.

d) Belgien und Frankreich: Agen (bei), Pamiers, Bordeaux, Bagnères, Brügge, Brussey, Carcassone, Gent, Montigny, Lyon, Rennes, Ypern, Mons, Montpellier.

e) Brittische Inseln: Dublin, Longrehera, Roß.

f) Polen im alten Umfange: Briczow, Czerna, Grodno, Kowno, Krakau, Lublin, Ostroban, Slobock, Warschau.

g) Türkisches Reich: Carmelberg (Wiege des Ordens), Bagdad, Biscerra, Aleppo.

h) Union von Mexiko: unter einem eigenen General-Vikar: 16 Klöster: Antequera, Mexiko, Pübla de los Angelos, Queretaro, Salvaterra, Toluca, Valladolid, Zalapà, rc.

i) Insel Malta: la Valetta.

18. Carthäuser.

Stifter: der heilige Bruno, gest. 1101. Bestätigung des gänzlich der Beschaulichkeit gewidmeten Ordens im Jahre 1170.

Ausbreitung: a) Frankreich: die große Carthause Diözese Grenoble, Bonneville bei Nancy, Mesmes, Diözese Frejus, Nismes, Portes, Diözese Belley.

b) Italien: Florenz, Mailand (bei), Neapel, Pisa, Rom, Trisulti, Turni, Pavia (bei), Livorno.

19. Chorherrn, regulirte.

Verschiedene Congregationen, durch gemeinsame Regeln geeinigt durch Papst Alexander II. im Jahre 1063.

I. Lateranensische:

a) Italien: Rom (St. Maria Pacis, St. Petrus ad Vincula), Bologna, Montecalvo bei Casale, Neapel.

b) Deutschland; St. Florian, Herzogenburg, Klosterneuburg, Neustift, Reichersberg, Vorau, 306 Mitglieder im Jahre 1858.

c) Polen im alten Umfange: Bychow, Ozierenty, Slonim, Wilna, Krakau.

d) Schweiz: St. Moritz, St. Bernhardsberg, und Simplom. 70 Mitglieder zusammen nach den neuesten Ermittlungen.

II. vom heiligen Grabe.

Polen im alten Umfange: Krakau.

III. vom heiligen Herzen: Begründer Abbe Coudrin, in Frankreich Hauptsitz, Laval.

IV. von der Buße.

Polen im alten Umfange: Kiesolaje, Wilna, Wormie.

20. Cisterzienser.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, (St. Bernardus und zum heiligen Kreuz in Jerusalem). Bonneville, Chambery, Claravallâ bei Ancona, Messina, Mondovi, Monte Lapate bei Perugia, St. Stephanus bei Asti.

b) Deutschland: Heiligenkreuz, Hohenfurt, Lilienfeld, Rein, Schlierbach, Stams, Wilhering, Zwettl. Mehrerau (Brixen) Priorat.

c) Belgien: Bornheim, Charoux, Val Dieu.

d) Ungarn: (6 Häuser.) Erlau, Stuhlweissenburg und Fünfkirchen, drei Gymnasien Zwiz, Pilis und Paszte, drei vereinigte Abteien zusammen 68 Mitglieder.

e) Polen im alten Umfange: Claratomba oder Mogila.

f) Schweiz: Altenhpf, St. Urban.

g) Frankreich: N. Dame de Sènanque bei Gordes (Avignon.)

21. Doctrinarier.

I. in Italien.

Stifter: Markus de Sadis Cusani.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Maria in Monticelli, St. Agatha), Terracina. — 3 Häuser im Königreiche Sardinien mit 38 Mitgliedern, verschont 1855.

II. in Frankreich.

Cavaillon (Avignon).

7 Häuser sonach der Doctrinarier, die ermittelt werden konnten.

22. Dominikaner.

Stifter: der heilige Dominikus Guzmann: Bestätigung 1216.

Ausbreitung: a) eigentliches Italien: Rom (St. Sabina, St. Maria sopra Minerva, in sacro Palatio quirinali, S. Inquisition, St. Maria Maggiore Pönitentiarie, Parochia SS. Quirici et Julittae, SS. Rosarii zusammen 7 Stationen).

Anagni, Ancona, Ascoli, Alba, Arezzo.

Bevagna, Bologna, Benevent, Bosko, Brindisi.

Cagli, Cingoli, Civitavecchia, Casale.

Fabriano, Faenza, Ferrara, Fermo, Fontanellato, Forli, Florenz, Foligno, Fondi.

Gubbio, Genua, St. Georgio in Unteritalien.

Imola.

Lucca, Lugo, Lanciano, Lecce, Livorno, Lugo.

Macerata, Modena, St. Marcello in Toskana, St. Marcio bei Albano.

Narni, Nepi, Neapel.

Osimo, Orvieto.

Perugia, Pesaro, Pisa, Pupillo in Toskana.

Rieti, Ravenna, Reggio.

St. Severino, Spoleto, Saluzzo, Salerno, Savigliano, Siena, Soriano.

Tivoli, Tiferni, Turin.

Urbino.

Venedig, Viterbo (2 Häuser).

b) in Sicilien: 60 Häuser.

Aborno, Agosta, Alcamo, Avola, Aci-Reale, St. Angelo, Bivona, Caccamo, Caltagirone, Caltanissetta, Cammarata, Cannicati, Carini, Castania, Castelvetrano, Catanea (2 Häuser), Cefalu, Castro Giovanni, Chiusa, Ciminna, Corleone, Collesano, Daidone, Girgenti, Lentini, Licata, Licodia, Marsala, Mazzarino, Montalbano, Messina, Milazzo, Mirto, Modica, Monte di Trapani, Militello, Mussumelli, Naro, Noto, Palazzolo, Palermo (2 Häuser), Paterno, Pietraperzia, Piazza, Polizzi, Randazzo, Ragusa, Regalbuto, St. Stephano (di Bivona), Savoia, Sciacca, Scichili, Sirakus, Taormina, Termini, Trapani, Veria, Vizzini.

c) Ungarn mit Nebenländern: Häuser, davon das eigentliche

Ungarn 4 Häuser: Eisenburg, Fünfkirchen, Stein am Anger, Kaschau. Lesina in Dalmatien, Kronstadt in Siebenbürgen. — Ragusa.

d) Deutschland: 12, Aussig, Eger, Friesach, Datschitz, Hungarischbrod, Leitmeritz, Olmütz, Prag, Retz, Wien, Znaym, Graz.

e) Polen im alten Umfange mit Rußland: Aglonsk, Bohorodoza, Czortkow, Dunitovice, Grodno, Inzupoli, Kowno, Krakau, Kalisch, Jalovic, Lachovicze, Lemberg, Lubar, Lublin, Luzk, Kaminiek, Kalvaria, Murajon, Nieswiez, Novogrodek, Orsza, Ostroviersk, Oszmiana, Pinsk, Plaviensk, Polock, Roserima, Rosamoztock, Slomin, Szumsk, Berki, Blodzimim, Wilna, Zabielsk, Potvi, Podkamien, Sitny, Tysmien, Warschau, Zolkiew, Podkaimen, St. Petersburg, Riga, Reval.

f) Frankreich, Belgien und Niederlande: (14 Häuser) Chalais, (Grenoble,) Quillins bei Lyon, Bourges, Sorezze, Flavigny, Gent, Nancy, St. Maximin, Nymwegen, Paris, Tirlemont, Amsterdam, Toulouse, Bordeaux.

g) Brittische Inseln: 14 Häuser: Cork, Dublin, Eskar, Hinkley, Woodchester, Limerik.

h) Türkisches Reich: Constantinopel, Mosul.

i) Union von Mexiko: 25 Klöster: Durango, Guadalaxara, Guanaxualo, Mexiko, Mechoackan.

Publa de los Angelos. Quiche, Rochitzlan.

Tentillan, Yanguitlan, Yantelec.

k) Spanien: Ocana, (Missionshaus für die Philippinen) Aaria (deßgleichen).

l) Union von Washington: St. Barbara in Californien, St. Joseph, (Ohio) Memphis, Nashville, Sinnsinnava, Springfield, St. Rosa, (Ohio) Zanesville.

m) Philippinische Inseln: Manila.

n) Südamerika: Abencay, Arequippa, Carraccas, Cordova, Cumana, Cusko, St. Fe de Bogota, Guayaquil, St. Jago de Chili, Lima, Potosi, Maracaibo, St. Louis de Maranhao, Quito, Truxillo, Panama.

o) Guinea: Mission seit 1854, Candellaria auf Teneriffa. — Ueberhaupt 356 Häuser, mit 3,500 Mitgliedern.

23. Brüder der unbefleckten Empfängniß.

Nach den Annalen der Verbreitung der Herz Mariä Bruderschaft lernt der Leser Brüder von der unbefleckten Empfängniß kennen. Häuser von ihnen konnten ermittelt werden, wie folgt:

Ausbreitung: a) **Niederlande**: Amsterdam, Herlaar, Herzogenbusch, Mastricht.

b) **Algerien**: Missirghin bei Oran.

24. a) Eudisten.

Gründung 1643 von P. Jean Eudes. Aufgabe: Leitung der Diözesan Seminare.

Ausbreitung: Laroche, Noviziat, Paris, Rennes, Redon. St. Gabriel (Nordam.)

Im Jahre 1858 ganzer Bestand 85 Priester und 60 dienende Brüder.

24. b) Brüder der heiligen Familie.

Begründung: im südlichen Frankreich. Zweck: Elementar-Unterricht und Unterstützung der Seelsorger.

Ausbreitung: a) **Frankreich**: Belley, Haupthaus und Noviziat: 9 Niederl. in der Diözes. Fernay, Amberien, Ambronay, Aos, Gnereins, Massigneux de Rives, Baume, Diözese Dijon, Beynes, Gap, Graveson (Aix), Beynes und Serres (Gap), Caux (Montpellier), überhaupt über 16 Diözesen ausgedehnt.

b) **Italien**: in Sardinien zahlreich.

c) **Union von Washington**: St. Paul.

25. Franziskaner, und zwar: von der Observanz.

Stifter: der heilige Franz von Assis. Bestätigung durch Innocenz III. und Honorius III.

Reformatoren: Bernardinus von Siena, Johann Capistran, und Andere.

Ausbreitung: a) **Italien**: Rom (9 Häuser), Ara Cöli, St. Bartholom. auf der Insel, St. Bonaventura, St. Franziskus a Ripa, St. Petro in Montorio, St. Isidor, St. Franziskus a Monte Mario, St. Sebastian fuori, St. Johannes in Lateran (Pönitentiarie).

Orte mit mehreren Häusern in Italien:

Aquila (3), Altamura (2), Ascoli (3), Assis (3), Amelia (2), Ascolo (2), Atina (2), Bari (2), Bastia (2), Benevent (2), Bianco (2), Bibiana (2), Bologna (2), Borgo novo (2), Brescia (2), Caltagirone (2), Caltanisetta (2), Campagna (2), Canate (2), Capua (2), Cassano (2), Catanea (2), Cefalu (2), Cinque Frondi (2), Calenza (2), Chieri (2), Citta di Penne (2), Cosenza (2), Cuneo (2), Evoli (2), Finale (2), Florenz (3), Cilento (2), Foggia (2), Forli (2), Francavilla (3), Gaeta (2), Genua (3), Girgenti (2), Gicia (2), Gubbio (2), Imola (2), Lecce (2), Lovere (2), Lucca (2), Lucera (2), Magliano (2), Mantua (2),

Matera (2), Mazzarino (2), Mirandola (2), Messina (2), Mailand (3), Minervino (2), Modena (2), Modica (2), Montefalco (2), Montefortino (2), Montecorvino (2), Monteleone (2), Neapel (8), Nocera de Pagani (2), Noto (2), Oppido (2), Orta (2), Orvieto (2), Padua (2), Palermo (3), Parma (2), Patti (2), Pavia (2), Piazza (2), Piedemonti (2), Pizzo (2), Policastro (2), Ragusa in Sicilien (2), Rimini (2), Rovigno (2), Rivarolo (2), Sabioncello (2), Salerno (2), San Maurizio (2), Sant Agata (2), San Secondo (2), San Martino (2), San Severino (2), Sirakus (2), Sezze (2), Spoleto (2), Stigliano (3), Termini (2), Terni (2), Todi (2), Torre Annuntiate (2), Trapani (2), Turin (3), Venedig (3), Venosa (2), Verona (2), Vicenza (2), was für 87 Orte schon 198 Häuser gibt. Ausserdem zählt Italien noch in 1027 Orten Häuser solcher Franziskaner, diese Orte sind aber:

a) der eigentlichen Observanten:

Accaja, Acerenza, Acquapendente, Acquaviva, Aderno, Acqui, Ajaccio, Ajacta, Ajello, Albenza, Albidena, Alcamo, Alessano, Alessandria, Amandolova, Altavilla, Amandola, Amantea, Amelia, Ancisa, Ancona, Andria, Anghiari, Antegnate, Antrodoco, Anzi, Aregno, Ariachia, Arpaja, Arsignano, Assergio, Asti, Argastoli, Acene, Atri, Avella, Aversa, Augusta in Sicilien, Aula.

Balvano, Barbanano, Barcellona, Bardi, Barga, Barletta, Barca, Bastelica, Battaglia, Bellinzona, Benne, Bigolino, Bettona, Bevagna, Biograsso, Biceari, Bigliano, Bisceglia, Bitonto, Bobbio, Boleno, Bolsena, Bonifacio, Borbona, Borgoglio, Borgo St. Sepolcro, Bosco di Mug, Bosco, Bozio, Bra, Brancaleone, Brianza, Brienza, Brisighello, Bronti, Brugliano, Brugnato, Bucizanico, Buda, Buica, Bussetto, Bussolegro, Butera, Butinaccio, Bozolo.

Caccia, Cagliari, Cairo, Calascio, Calitri, Calvatene, Calvello, Calvi, Camerata, Camerino, Campoli, Carrda, Campo, Campo St. Pietro, Campobasso, Campoloro, Canari, Candicutti, Capizzi, Capodistria, Caprara, Capraola, Capriata, Caramanico, Carbone, Cariati, Carini, Carinola, Carmagnola, Carpi, Carrara, Casino, Castoretto, Casabuona, Caseia, Cascina, Castè, Cast-Buono, Cast di sagro, Cast Leone, Li Castelli, Castelluccio (im Neapol.), Castelluccio (in Sicilien), Castelnovo in Toskana, Castelnovo im Neapol., Castel St. Pietro, Castiglese Fior, Castilento, Castione, Castro Leale, Castaro, Cava, Cento, Cerbajolo, Cerchiaro, Cerro, Ceruca, Cetara, Cedraro, Cherasko, Chiarella, Chiari, Chiastegio, Chiavari, Chieti, Chiozza, Chivasto, Citerna, Citta di Castello, Citta delle Pieve, Cividale, Civitella im Piemont., Civitella im Röm., Colsano,

Collecorvino, Collobraro, Cologna, Colombajo, Columbraro, Conversano, Cornico, Cori, Corleto, Corte, Corte Maggiore, Cortona, Corsola, Cospiti, Cotignola, Cotrone, Crato, Crema, Cremona, Crescentino, Cropuni, Croppano, Chiesala, Corropoli, Campagnano, Canido.

Diano im Neapol., Diano im Gen., Doccia, Drost.

Empoli, Episcopia, Ercusco, Este.

Fabriano, Fagnano, Fano, Farnese, Faviglianо, Farneto, Fasano, Farinola, Ferentino, Fermo, Ferrara, Sicarra, Fine Irreddo, Fiorenzola, Fivizzano, Fojano, Foligno, Fondi, Fontanetto, Forza, Fossano, Francoforte, Fratta, Fucocchio.

Galati, Gardone, Gattinara, Gavardo, Gavi, Gemona, Ghedo, Ghisone, Giozòsa, Goriano, Grosseto, Grumo, Gualdo, Gualtieri, Guastalla, Gran-Michele, Giuliano.

Histia, Horta.

Jaci, Jelsi, Jliceto, Jotrinoli, Josco, Jschitella, Jsernia, Jsola, Jsola della Scala, Jsola Maggiore, Jsola Gonzaga, Jsola Guardo, Jsola di Mezzo, Jstria, Jtri.

Lago, Lanciano, Lanuzzano, Lattarico, Lavello, Lauria, Lavorino, Legnano, Lendinara, Lendini, Leparito, Legnano, Licata, Lipari, Liverano, Livorno, Lodi, Locano, Lonato, Lama, Lonigo, Loreto, Lugnano.

Macerata, Machiagodina, Maciano, Majovi, Malegnano, Malco, Maltavaletta, Manfredonia, Marano, Maruska, Marigliano, Marosica, Marsala, Maruggio, Marzi, Massa im Neapol., Massa im Tosk., Massa marittima, Massafrà, Matelica, Martina, Mazzara, Medalo, Melignano, Melsi, Melilli, Mellicutto, Mezzana, Minco, Missanello, Modone, Modricha, Mogliano, Mola, Molfetta, Monculvo, Mondovi, Mondragore, Moneglia, Monopoli, Moncagnana, Mont Albano, Monte Barroccio, Monte Carotto, Monte Casciano, Monte Chilugolo, Monte dell' Olmo, Monte Fiorentino, Monte Follonico, Monte Franco, Monte Maggio, Monte Piano, Monte Brandone, Monte St. Paolo, Monte Rubbio, Monte Sarchio, Montiano, Monticelli, Montorio, Montoro, Monza, Morano, Morrone, Morovalle, Mortara, Molta, Musciano.

Narni, Nascizia, Naso, Naxe, Nemi, Nicotera, Nocera, Nonza, Notabile, Nove.

Occhiale, Offida, Ogliastro, Ombla, Ornano, Oregina, Orsogna, Orsolco, Ortona, Orta, Orsinovi, Osimo, Ossero, Ostiano, Otranto, Ostia.

Pacentro, Pavianucchio, Padula, Pago, Palazzola, Palazzolo, Palena, Paneia, Palmeri, Palo, Palombara, Panicale, Pancanelli, Parmano, Paterno, Pegli, Pereto, Pelleri, Pernino, Peraola. Perinaldo,

Perugia, Prosilla, Pesca, Pesciotta, Petricoli, Prinengo, Pietrapertosa, Pietrasanta, Pieve, Pieve di Cento, Pieve die Sacco, Pino, Pisa, Pisignano, Pistoja, Pitigliano, Poggibonzi, Poggio, Policastro, Polignano, Polistiha, Polizzi, Polla, Poncastiove, Portoferrajo, Portogenaro, Porto Mauritio, Pozzolo, Porto di Termo, Prati, Prat' Albojeo, Prato, Propenzano, Provato, Puleinigo, Pulignano.

Quinzano.

Racalmuro, Racale, Radiconboli, Raffadale, Ragusa, Randazzo, Rapino, Rapolla, Ravenna, Rebito, Recanati, Recco, Redoni, Reggio Oberit., Reggio Unterit., Rendè, Ripa candida, Ripa di Chieti, Ripatransone, Rivello, Robecco, Rocca contrada, Rocca gloriosa, Rocca Imple, Rocca Morfina, Rogliano auf Cors., Rogliano im Neap., Romanengo, Rossiglione, Rostino, Rotondella, Romito, Rotopoli, Rutigliano, Ruvo, Ruvanosa.

Sajano, Salò, Saluzzo, Santo Buono, Sanguinoto, Sant' Anatoglia, Sant' Angiolo, Sant' Angelo Fatanello, Sant' Angelo in Vado, San Buono, San Cassiano, San Christina, Sanza, San Damiano, San Donato, Santi Trè, San Genesio, San Giusto, San Leonardo, San Liberato, San Lucia, San Lucido, San Elpidio, Prov. St. Anton, San Martino, (Neapel), San Matteo, San Paolo, San Pier in Tosk., San Pietro in Sicil., San Romano, San Sueto, San Vito, San Vivaldo, Sarno, Sarte, Sassoferrato, Savigliano, Savignano, Scarlino, Schio, Sciacca, Scichi, Scigliano, Scilla, Scoglietto, Secli, Seminara, Sepino, Servigliano, Sessa, Siena, Sinopoli, Sirolo, Siano, Sofia, Soncino, Sogliano, Soresina, Sorrento, Spaccaforno Spasimo, Spello, Spinozola, Spoltore, Strevi, Stronsone, Suvengrato.

Taormina, Taverna, Teramo, Terlizzi, Terranova im Neap., Terranova in Sicil., Terranovella, Ternuovo, Tito, Tivoli, Tocco, Tolentino, Tolla, Toro, Torre del Greco, Torricella, Toscanella, Tossivia, Traetto, Tramonti, Trani, Tramutola, Tricarico, Triora, Troja, Turchera, Tursi.

Udine, Ugento.

Valentano, Valmontone, Valperga, Valtolla, Velletri, Venetico, Ventimiglia, Vercelli, Veroli, Vildana, Vicari, Vico, Vito, Vigevano, Viggiano, Vignola, Vigone, Villafranca, Villanova, Vinchiatoro, Viterbo, Vitolano, Vittoria, Vizzini, Volta, Volterră.

Diese Alle sind Häuser der Observanten.

b) Häuser der Reformaten einzeln:

Abrenunzio, Accio, Aci, Adria, Agnone, Ajdone, Alassio, Alba, Albizola, Alessandra, Alimena, Alvito, Alzano, Alziprato, Ameno, Arena,

Arezzo, Ariano di Puglia, Ariano bei Bologna, Arquata, Ascoli in Puglia, Assoro, Atella, Atessa, Avigliano.

Baccanello, Badolato, Balsorano, Baazi, Baronissi, Barrafranca, Bassano, Bassignana, Battiniero, Belgiojoso, Belpasso, Belvedere, Belverde, Bergamo, Bernalda, Bianca, Biandrate, Biella, Binasco, Bisignano, Bitetto, Bivona, Bocchigliero, Boccino, Bonito, Borgo, Borgo Maro, Borgo Valsugana, Borno, Bovalino, Bracigliano, Brando, Bricherasio, Brindisi, Buffalora, Burgis, Bucchianico.

Carcuri, Caggiano, Cagnano, Cajazzo, Caltabuturo, Calvaruso, Camajore, Campana, Campione, Cancellara, Canosa, Cannobbio, Capaccio, Capistrano, Caravaggio, Carlentini, Carpineto, Casa calenda, Casale Monferrato, Casalnuovo, Caserta, Casinea, Castel d' Emilio, Castel di Lecco, Castelfranco, Castel Gandolfo, Castellamare, Castellaneta, Castelarquato, Castella della Baronia, Castelluccia, Castelnuovo di Serivia, Castelvetrano, Castro Giovanni, Castropignano, Catanzaro, Casalmaggiore, Celano, Celleno, Cemo, Ceneda, Centallo, Ceppaloni, Cerisano, Cerreto, Cesena, Cetona, Chiapeto, Chiaramonte, Chiusa, Chiusi, Cianciana, Cibottola, Cingoli, Circello, Ciro, Cittadella, Citta St. Angelo, Cividino, Clusione, Codogno, Collalto, Colletorto, Collesano, Collonesi, Como, Conegliano, Copertino, Corrigliano, Cutro.

Deserto, Dipignano, Dongo, Donnici, Dorno.

Erba.

Faenza, Fara, Felizzano, Feltre, Ferla, Ferrandina, Fiano, Fiesole, Figline, Fontana santa, Fonte Castello, Fonte Colombo, Forano, Forenze, Foresta, Forio d'Ischia, Forlimpopoli, Fossombrone, Fragola, Frascati.

Gagliano, Galatina, Gallipoli, Gandino, Genzano, Gerace, Goffini, Giove, Girifalco, Giugliana, Grassano, Gravina, Greccio, Grimaldi, Grottamare.

Jesi, Ivrea.

Labro, Lago maggiore, Lantosca, Lastra a Signa, Laurenzana, Lauro, Legnile, Lavanto, Longobucco, Loreto im Neap., Lucerna, Lucernetta, Lugano.

Malvagna, Manduria, Marana, Marvasso, Maro, Martina, Martinengo, Massa Fermana, Massa (Diözese Lodi,) Massaccio, Massa Lombarda, Masserano, Mede, Medicina, Melicocca, Mendrisio, Mentone, Messague, Mesoracca, Mezzojuso, Miglionico, Milazzo, Mistretta, Moliterno, Moncrivello, Monselice, Montalboddo, Montebarro, Montebello, Montecalvo, Monte Carlo, Monte di Nove, Montella, Monte murro, Montepulciano, Monte Nuovo, Monte oborisio, Monte rosso, Monte santo, Montopoli, Morlupo, Murato, Mussomeli.

Nardo, Naro, Nazzano, Nicastro, Nicosia in Tosk., Nicosia in Sicil., Niolio, Niscenni, Nizza della Paglia, Nizza di Mare, Nola, Norcia, Novara.

Ocra, Oleggio, Oletta, Oliveto, Omessa, Onano, Orezza, Oriolo, Ostuni, Ozegna.

Palagonia, Palästrina, Palma, Palme, Penne, Perasto, Pereto, Perinaldo, Perzagno, Pesaro, Pesco-Costanzo, Petrasitta, Petralta infer., Petralta super., Piacenza, Pietra, Pietra-Perzia, Piglio, Piobesi, Pisticci, Posi, Poggiobustone, Poggio nativo, Polignano, Pollica, Pomarico, Ponticelli, Pontevenere, Potenza, Prato al Palco, Presicce.

Rabba, Rajano, Rapallo, Revere, Rezzato, Riesi, Rieti, Ripa limosani, Ripa di Nazzano, Rivarola, Roccantica, Rocca S. Cassiano, Rocella, Romacolo, Romita, Rosarno, Rose, Rossano, Roveto.

Salandra, Sale, Salemi, Salice, Salisano, Sambuca, Sambuci, San Bartolomeo, San Cassiano de Bagni, Santitole, San Fili, San Filippo d'Argiro, San Fratelli, San Giorgio, San Giorgio Lomellina, San Lorenzo, San Lorenzo Maggiore, San Marco, San Michele di Murano, San Nicandro, San Pollegrino, San Pietro Viminaro, San Remo, San Severina im Neap., Santa Fiora, Sant' Andrea, Sant' Angelo, Sant' Angelo di Lombarda, Sant' Antimo, Sant' Arcangelo, Sant' Erino, Santa Margarita, Santa Severina, Saorgio, Saorgiano, Sorteano, Sarbirana, Sarzana, Sassello, Satriano, Savona, Scanbriglia, Scanno, Scanzano, Scarzuola, Scordia, Serina, Serino, Sermoneta, Serra Capriola, Sesto Calende, Sinalonga, Sinigaglia, Sisco, Solito, Solmona, Somma, Soriano, Sospello, Spezia, Spiego, Spineta, Squilace, Staffelo, Stignano, Subjaco.

Tarent, Tavagna, Taviano, Termuli, Tiano, Torre, Traona, Tre Castagne, Treja, Trevi, Treviglio, Treviso, Trino, Tropea, Tuani, Turo.

Urbania, Urbino.

Valdagno, Valenzano, Valguarnera, Vallcorsa, Vallelunga, Varallo, Varese, Vasto, Verna, Vernazza, Vezzano, Viareggio, Vicovaro, Villa di Verucchio, Vitorchiano, Voghera, Voltri.

Zunkoli.

Diese alle sind Häuser der Reformaten, endlich

c) noch die Häuser der Alcantariner.

Diese bilden eine Provinz im Neapolitanischen und sind ausser dem Haupthause zu Rom, wo der General-Procurator wohnt, und den Häusern zu: Gaeta, Capua, Foggia, Piedimonte und Torre Annunziata, wo wir dieselben schon unter die Gesammtzahl mit eingerechnet haben, noch

die Häuser zu: Airola, Atripalda, Fuscchio, Grumo, Marcianese, Mirabella, Pietra melava, Pignataro und Portici, so daß, Alles zusammengenommen zur Zeit nicht weniger als 1265 Häuser der Franziskaner von der Observanz in Italien dem einzigen Generale zu St. Maria in Ara Cöli auf dem Capitole untergeben sind.

b) Ungarn mit Nebenländern: 116 Häuser. (Eigentliches Ungarn 60 Häuser.) Dalmatien 33 Häuser. Arad, Agram, Andocs, Almiata, Almissa in Dalm., Altenburg in Siebenb., St. Anton, Badia in Dalm., Bacs, Bacsfalva, Baja Erzdiözese Colozka, Bartfeld, Brod in Slav., Broos, Budua, Cattaro, Corte, Curzola, Czik Somlyo in Siebenb., Deva, Debrzyn, Dees, d'Imoschin in Dalm., Dobozyn, Erlau, Eisenmarkt, Eperies, Eseck-Usvar, Esseck, Földwar, Frauenkirchen, Fünfkirchen, Galgoz, Gran, Großwardein, Gyongyos, Hamona, Herrmannstadt, Hußth, Illock, Kaschau, Keßthely, Ketztrig, Klausenburg, Kostanizka, Kremnitz, Kronstadt, Korosbanya, Lesina, Markaska in Dalm., Malazka, Maria Ginth, Mediasch, Mohatsch, Mühlenbach, Nagy Eniod, Nagy-Sklos, Neuhäusel, Neumarkt in Siebenbürgen, Oscorusco, Osgiato, Oedenburg, Ofen, Pago in Dalm., Pest, Preßburg, Pridnoyn, Raab, Radna, Ragusa vecchia, Rebs, Rosenau, Sabioncello, Sachsenstadt in Siebenb., Samgrad in Slav., Schäßburg, Schloßberg, Semlin, Sign in Dalm., Schiklösch, Somlyo, Spalatro, Stagno, Steinamanger, Szegedin, Szigeth, Szigethwar, Temeswar, Trosetto, Theresienstadt, Trau, Thrnau, Udvarhely, Ugliano in Dalm., Verbatfalva, Veglia, Veruda in Dalm., Vesprim, Vucovar in Slav., Waitzen, Warasdin, Vaida Hunyad, Zwogoschin in Dalm., Zaostrogl in Dalm., Zara, Zengh.

c) Deutschland: 101 Häuser: Aachen, Amberg (bei), Annaberg, Arco, Bamberg, Bechin, Berching, Berchtesgaden, Borgo, Botzen, Brixen, Datschitz, Dettelbach, Dietfurt, Dingolfing, Derendorf, Dorsten, Düsseldorf, Eger, Eggenfelden, Engelsberg, Enzensdorf, Freistadt, Füßen, Fulda, Gleichenberg, Gößweinstein, Görz, Grätz, Grafrath, Hageck, Hall, Hamelburg, Hinterniß, Hradisch, Horwitz, Hardenberg, Haindorf, Hundsdorf, Ingolstadt, Innichon, Innsbruck, Kaaden, Kaltern, Kavalese, Kles, heil. Kreuzberg, Laibach, Lankowitz, Lanzendorf, Landshut, Lechfeld, Lienz, Maria Weiher, Maria Trost, Mezzolombardo, Miltenberg, München, Münster, Maria Nazareth, Neuhaus, Neukirchen beim heiligen Blute, Neustadt, Paderborn, Pasen, Pergine, Pfreimd, Pilsen, St. Pölten, Prag, Rau, Remagen, Reutte, Rietberg, Rovigno, Roveredo, Salmünster, Salzburg, Schlan, Schwarzenberg, Schwatz, Skalka, Stein, Straßnitz, Suben (Linz), Tachau, Telfs, Tölz, Trient, Trübau, Turnau, Vierzehnheiligen,

Völkersberg, Warendorf, Werl, Wiedenbrück, Wien, Windischbücheln, Wöttig, Zasmuck.

d) Polen im alten Umfange mit Preussen: Alwernia, Brzeziny, Christinopel, Czerniakow, Bozeszan, Dederkow, Buclan, Binnica, Druhsk, Chlowiany, Iuirysk, Jelsze, Datnow, Görchen (Reform), Gora, Grodno, Gwozdei, Dubno, Minsk, Nieswicz, Kowno, Krakau, Kielce (bei), Kalisch, Kretinga, Lank (Prov. Posen), Lancicz, Lemberg, Lesniow (7), Lezask (Wallfahrt), Lowitz, Lublin, Luck, Mejerhce, Miedzyrzec, Mohilew, Miedniewice, Kcrezówka (Kielce) 6, Nowogrod, Neustadt bei Danzig, Orsca, d'Oszmiana, Pinsk, Przemisl, Pinczów (Diözese Krakau), Pilica (17), Patrikau, Plozk, Rawa (8), Slonim, Siensk, Sokal (11), Siennica, Szezawin, Mopnika (13) (D. Krakau), Sandomir, Tarnow, Traszkuny, Troki, d'Uzdial, Wolozyn, Warschau (2 Häuser), Warka, Wilna (2 Häuser), Zwaraz, Zamosc, Zaslaw, Zytomiesz.

e) Frankreich und die Niederlande: Häuser: Amiens, Avignon, Gent, Hasselt, Megen, Neckheim, Thielt, St. Troud, Venray, Weert, Lokeren, Hal, Amsterdam, Bourg St. Andeol (Viviers), Nismes, Limoges, Paris.

f) Britische Inseln: Cork, Dublin, Limerik.

g) Spanien und zwar: Aranjuez, Noviziat für die Philippinen, Madrid (Missionshaus St. Pasqual).

h) Türkisches Reich mit Jonien und Griechenland: 45 Häuser: Acre, Akmin, Aleppo, Alexandrien, Alessio, Arissa, Bairuth, Bethlehem, Candia auf Creta, Cerigo, Constantinopel (2 Häuser), Damaskus, Fayum, Fognick in Bosnien, Jaffa, Jerusalem (2 Häuser), St. Johann, Kresny in Bosnien, Kairo, Girgeh, Fahrshut, Larissa, Larnaka, Latakiah, Limasol, Mansurah in Aegypten, Naxia, Nazareth, Nicosia, St. Martin in Albanien, Prevesa in Albanien, Ramla, Rhodus, Rosette, Saida, Sebaste in Albanien, Siut, Smyrna, Tabariah, Tarablus, Tahta in Aegypten, Trawnick, Zante.

i) Union von Washington: 7 Häuser: St. Barbara in Californien, Camerons Bolton, Cincinati, Loreto, Pittsburg, Pomeroy, Alleghany, Teutopolis (Alton).

k) Union von Mexiko: 68 Häuser: Acapulco, Antequera, Acaponuta, Atitan, Colima, Cadaveita, Chiahua, Durango, Guadalaxara, Guasaltango, Guanaxuato, St. Louis Potosi, Merida auf Yucatan, Metapec, Mexiko, Mechoacan, Oaxaka, Publa de los Angeles, Queretaro, Tepucicalpa, Truxillo, St. Vincente, Xochimilco, Zacatecas, Zuliapac.

l) Mittelamerika und Westindien: Guanabocoa auf Cuba, Car-

thago, Guatimala, Comayaqua, Granada, St. Miguel de Totonicapan, San Miguel, Leon, Portoriko, St. Salvador, Sonsonnate, Tegneigalpa, St. Vincente, St. Jose.

m) Südamerika: Alauci, Arequippa, Bahia, St. Blas, Buenos Ayres (Missionsanstalt), Carraccas, Carthagena, Charkas, Cuenca, Conception, Cusko, Chilam (Missionsanstalt), St. Fe de Bogota, St. Felippe in Chili, Guayaquil, Guamancha, St. Jago de Chili (3 Häuser), St. Juan del Rey, St. Juan de Zitaquara, Lima, St. Louis de Maranhao, Otavalo, Panama, Para, Piuntu, Popayan, Potosi, Rio Janeiro, Truxillo in Peru, Tarza und Tarata (Bolivia), Missionsanstalten.

n) Philippinische Inseln: Manila, Caceres-Amacai, Baros, Bao, Bua, Polo, Tanay, Longos, Neu-Segovia, Sampaloc, Paquil, Libguanan, Bas, Minalalog, Tay-Tay, Cogsave, Tabayas, Quinabatan, Zebu.

o) Berberei: Bengasi, Ceuta, Marokko, Tanger, Tripolis.

Die Verbindung der Schüler des heiligen Franziskus von der Observanz, d. i. die drei Abtheilungen (eigentlich sogenannte Observanten, Reformaten und Alcantarier), zwar mit drei besondern General-Procuratoren, aber dennoch vereint unter einem höchsten Gemeinvorsteher zu Rom, der von der Spitze des Kapitols herab, wo einst Jupiter schauen sollte nach alter Meinung, nach eingegangenen Briefen und gesandten Visitatoren wirklich umschaut, ist die weitaus zahlreichste Verbindung vor Allen, über die wir hier als bestehend Nachricht zu geben vermögen.

Wenn der wohlwollende Leser sich der Mühe unterziehen will, unserm hier gelieferten Verzeichnisse nachzugehen, so dürfte er an 2000 Häuser allerwärts auf der Erde hingesäet wohl entdecken, und 25,000 Mitglieder, wovon Deutschland allein an 1600 zählt, werden wohl als zugleich lebend in ihnen gefunden werden.

26. Franziskaner nach der Reform des P. Matthäus Baschi (Kapuziner).

Ausbreitung: a) Italien und zwar Rom (das Generalitium, St. Lorenz fuori und beim Spitale zum heiligen Geiste in Sassia).

Alatri, Albano, Albenga, Alessandria, Anagni, Ancona, Aosta, Aquila, Arezzo, Arpino, Assis, Asti, Avellino, Amalfi, St. Archangelo, St. Agatha, Amatrice, Abbadia, Anticoli, Aspra, Aversa, Atessa, Agnone, Altamura, Andria.

Bari, Bassano, Benevent, Bologna, Borgo St. Domnino, Brindisi, Busca im Sardin., Bobbio, Bertinoro, Bagnacavallo, Borgo Lorenzo, Barberino, Borgo St. Sepolcro, Bevagna, Bettona, Bracciano, Bojano, Bitonto.

Cagli, Camerino, Cannobio, Capri, Capua, Carignano, Carmagnola, Carpi, Caserta, St. Casciano, Castellamare, Catanzaro, Cerravallä, Cesenatico, Chambery, Chieti, Chiusi, Civita Castellana, Civita ducale, Civitavecchia, Citta delle Pieve, Comacchio, Corneto, Cosenza, Cuneo, Castel Gondolfo, Cava, Campobasso, Cesena, Cento, Castro, Citta di Castello, Cinigiano, Cascia, Campotosto, Cantalice, Cannara, Celano, Cicoli, Collevecchio, Centalice, Calvi, Conversano.

Demonte, Dogliani, Dolce Aqua, Domo d'Ossola, Drovera, Depignano.

Empoli, Eboli, St. Elia in Unteritalien.

Faenza, Fano, Fermo, Ferrara, Fiume, Florenz, Foggia, Foligno, Fossombrone, Frascati, Ferentino, Fondi, Forli, Figline, Fiesole, Frusolone, Ferrandino, Francavilla.

Genua, St. Germano, St. Giovanni bei Veroli, Girgenti, Guastalla, Gubbio, Gaeta, Gennignano, Goglionici, Gravina, Giovennazzo, Gallipoli, Grattaglio.

Imola, Ischia, Isernia, St. Julian in Savoyen.

Lecce, Leonissa, Linone, Livorno, Loretto, Lukka, Larino, Lucera, Lucignano, Laterina, Lugnano, Laco, Lettere, Lauria.

Macerata, Maddaloni, Manfredonia, St. Marino, Massa di Carrara, Massa marittima, Messina, Mirandola, Modena, Montefiascone, Montepulciano, Mugello, Maria Maggiore, Mailand, Mantua, Manfredonia, Monte Alverno, Monteacuto, Montieri, Montenero, Montagna, Monte Vacchi, St. Miniato, Montefalco, Monreale, Monte Cassino.

Narni, Neapel, Nizza, Nocera de Pagani, Nola, Norcia, Novara, St. Nicola di Acqua, Premola, Nosko, Novi, Nardo.

Olesko, Orvieto, Otrikoli, Otranto, Orbitello, Orta, Ottajano, Orbona, Ostumi.

Padua, Pancalieri, Parma, Perugia, Pesaro, Piacenza, Pignerol, Pisa, Pistoja, Pontremoli, Porto Mauritio, Poschiovonga bei Siena, Potenza, Prato, Porlici, Pozzuoli, Peccioli, Porcaria, Ponte Corvo, Portello, Palästrina, Pescara, Piaggina, Putignano, St. Pietro, Piperno, Paola.

Quartieri, St. Quirino.

Ravenna, Recanati, Reggio in Oberit., Reggio in Unterit., Rieti, Rimini, la Roche, Ronciglione, Rumily, Ronigo, Rignano, Rutigliano, Ruge.

— —

S. Severina, Salerno, Savona, Sora, Sorrento, Siena, Sinigaglia, Spoleto, Susa, Serra-Caprarola, Soana, Sarterano, Stella, Spello, Sermoneta, Sezze, Subjaco, Scandriglia, Sernia, Saponara, Stigliano, Salandrella, Sinisi, Segni, Sulmona.

Terni, Tivoli, Trani, Trevi, Turin, Terracina, Todi, Trievi, Tolfa, Tagliacozza, Thano, Tora, Teramo, Termoli, Trivento, Tragonara, Troja, Torre maggiore, Udine, Tricarico, Tolbe, Torre, Trolizzi, Tarent.

Ugento.

Ventimiglia, Verona, Verzuolo, Vigenono, Villafranca bei Nizza, Villafranca bei Verona, Viterbo, Volterrà, Verucchio, Velletri, Venafro, Viesti, Vulturana, Vico, Venosa, Venedig.

Die Insel Sicilien hat in den 3 Provinzen: Messina, Palermo und Sirakus 119 Klöster und hat allein 1,447 Ordensmänner gezählt im Jahre 1853. Die Häuser aber auf dieser Insel sind: Avola, Agosta, Bronte, Bivona, Burgio, Biscari, Bucicheri, Acireale, Aderno, Alcamo, Alicata, Calatafimi, Caltagirone, Caltanisetta, Castelvetrano, Castro Giovanni, Catanea, Cefalu, Alcara, Castelbono, Collesano, Girgenti, Gibilmana, Gesso, Geraci, St. Filippo, Camiso, Chiaramonte, Lentini, Leonforte, Lipaci, Lingua grossa, St. Lucia, Licodia, Francavilla, Marsala, Mazzara, Melazzo, Messina, Modica, Monreale, St. Marco, Mistretta, Militello, Mazzarrino, Mineo, Melilli, Nicosia, Noto, Naro, Naso, Palermo, Pantelaria, Patti, Paterno, Petralia, Partanna, Polizzi, Polazzolo, Piazza, Ragusa, Recalmuto, Sciacca, Salemi, Sirakus, Sambuca, Sotera, Santagano, Sortino, Spaccaforno, Taormina, Terranuova, Trapani, Tusa, Vittoria.

Die Insel Sardinien zählt in den zwei Provinzen: Cagliari und Sassari 22 Klöster, in denen sich im Jahre 1853 276 Ordensmänner befanden. Diese Häuser aber sind: Cagliari, St. Benedetto, St. Quarto, Iglesias, Barumini, Nursi, Oristano, St. Luri, Villasor, Masula, Sassari, Alghero, Bosa, Ploague, Caranana, Anzaquena, Tiesi, Castel Aragonese, Tempio, Sorzo, Nuhi, Bolotana.

Die Insel Malta hat 4 Klöster, in denen sich im Jahre 1853 60 Ordensmänner aufhielten, la Valetta (2 Häuser), Gozzo, Vittoriosa.

b) Deutschland: 92 Häuser. Ala, Altötting, Arco, Aschaffenburg, Augsburg, Bezan, Bischofteinitz, Bludenz, Botzen, Bregenz, Brixen, Brünn, Brüx, Bruneck, Burghausen, Capodistria, Cilli, Cles, Condino, Dilingen, Eichstädt, Eppan, Eyrs, Falkenau, Falkenberg bei Irdning, Feldkirch, Fulneck, Gmunden, Görz, Grauenstein, Gurkfeld, Haidenschaft, Hartberg, Immenstadt, Imst, Innsbruck, Karlstadt. Kla[illegible]fen,

Kitzbühl, Knittelfeld, Königshofen, Kollin, Lana, Laufen, Leibnitz, Leitmeritz, Linz, Lohr, Mainz, Maria Buchen, Maria Sorg, Mels, Meran, Melnik, Melun, München, Münster, Neumarkt, Neuötting, Opotschno, Ottbergen, Olmütz, Prag (2 Häuser), Radstadt, Mussenhausen, Reichstadt, Ried, Rosenheim, Roveredo, Rumberg, Saaz, Salzburg, Scheibbs, Schlanders, Schüttenhofen, Schwamberg, Skofialoka, Sterzing, Trabitsch, Trient, Triest, Türkheim, Wemding, Werfen, Werne, Wien, Wolfsberg, Würzburg, Znaym, Germershausen Diözese Hildesheim.

c) Frankreich mit den Niederlanden: 14 Häuser: Aix, Brügge, Brüssel, St. Etienne, Ernst, Lorques, Lyon, Marseille, Paris, Perigueux, Velz, Enghieu, Grave (bei), Hazebrouck (Cambrai).

d) Schweiz: 31 Klöster und Hospitien: a) Luzern, Altdorf, Stanz, Schwyz, Zug, Sürrsee, Sarnen, Schüpfheim, Art, Appenzell, Rapperschwyl, Mels, Wyl, Näfels, Solothurn, Freiburg, Olten, Bull, Dornach, Sitten, St. Mauritz. b) Ursern, Rigi, Realp, Chur, Zizers, Untervaz, St. Anton, Landeron, Romont, Münster.

e) Ungarn mit Nebenländern: 15 Häuser, (eigentliches Ungarn 7 Häuser), Agram, Bazin, Carlobago, Besnyo, Dotis, Essek, Fünfkirchen, Ofen, Preßburg, Ragusa, Schüttenhofen, Spalatro, Tata, Tokai, Warasdin, Fiume, Bösing Erzdiözese Gran.

f) Polen im alten Umfange mit Südrußland: 8 Häuser: Krakau, Olesko, Odessa, Bozeslaw, Surebrow, Winnica, Warschau, Kutkor.

g) Britische Inseln: Dublin, Kilkenny, Cork.

h) Spanien: Madrid, Cordova.

i) Türkisches Reich mit Griechenland: Häuser: Athen, Aleppo, Ayvale, Bairuth, Cephalonia, Canea auf Creta, Constantinopel, Cotz in Kleinasien, Damaskus, Diarbekir, Gazir, Mardin, Metelin, Orfa, Philippopel, Saida, Samsun, Scio, Sinope, Smyrna, Trebisond.

k) Gebiet von Tunis: 4 Häuser: Biserta, Media, Sfaks, Tunis.

l) Nordamerikanische Union: Calvaria (St. Wisconsin), St. Clement.

m) Ostindien: 6 Häuser, Agra, Bombai, Campur, Gazipur, Patna.

n) Brasilien: 4 Häuser: Bahia, Fernambuco, Para, Rio Janeiro, 50—52 Individuen.

o) Sechellen-Inseln: Mahe.

Der Gesammtbestand stellte sich bei dem 1853 gehaltenen Generalkapitel folgendermassen heraus. Zahl der Niederlassungen 874. Zahl der Mitglieder = 11,045. Die einzelnen Reiche und Länder der Erde waren an der Personenzahl betheiligt, wie folgt:

Königreich beider Sicilien: 3996.
Kirchenstaat: 2,297.
Kaiserthum Oesterreich: 1,523.
Königreich Sardinien: 1,342.
Großherzogthum Toskana: 624.
Die Schweiz: 351 u. s. w.

27. Gemilderte Franziskaner, Minoriten oder Conventualen genannt.

Ausbreitung: a) Italien, und zwar eigentliches ohne die Inseln: Rom 2 Häuser (zu den 12 Aposteln und St. Dorothea, ausserdem die Pönitentiarie bei St. Peter). Assis, Albáno, Alatri, Anagni, Ameria, Ascoli, St. Anatolia, Ancona, St. Anastasia, Aversa, Aquila, St. Archangelo, Amandola, Anglona, Acquapendente, Arezzo, Barberano, Bovilla, Bari, Benevent, Bitonto, Borgo St. Sepolcro, Bergamo, Cagli, Civitavecchia, Capranica, Citta delle Pieve, Candelaria, Cingoli, Camerino, Chieti, Colle, Cortona, Castiglione-Fiorentino, Citta di Castello, Cava, Bettona, Citeona, Cesi, Carpe, Citta nuova, Castro-Febardo, Deruta, St. Elpidio, Bellobuno, Ereto, Castacciario, Altobuno, Monte (St. Pet. u. Ang.), Carpineo, Guardia, Montereale, Aveano, Limosa, Guardiareale, Foligno, Ferrara, Faenza, Fano, Fossombrone, Fermo, Fabriano, Florenz, Fracta, Montella, Nemore Regale, Laureto, Monte St. Angelo, Cividella ad Tue, Alano, Gubbio, Longiano, Giorgiobuno, Granarobuno, Luponobuno, Milenobuno, Atilia, Carbonaro, Jesi, Jamnistamo, St. Jemini, Jano, St. Johann in Persiceto, Citta nuova, Loretto, St. Marino, Muro, Montefusco, St. Miniato, Montefalco, Monteleone, Montefiascone, Montesanto, Mandela, Magenza, Montonio, Monteavio, Nepi, Neapel (2 Häuser), Mondulfo, Montefiore, Melleano, Lauro, Osimo, Orvieto, Oria, Paosolo, Ottonobuno, Pima (St. Johann), Phalerone, Perugia, Port St. Anzo, Portici, Pesaro, Pisa, Pistoja, Padua, Pileo, Rieti, Rapolla, Recanati, Rubeanobuno, Philotrano, Camerano, Monte St. Vito, Sezze, Somnino, Spello, Spoleto, Sinigaglia, St. Severini, Monte nuovo, M. Bodia, Todi, Terni, Treja, Arcevia, Apiro, Aquaviva, Urbino, Valdo-Tadini, Tiberiaco, Serra (St. Quirici), Serra (Comit.), Serra Petroni, Velletri, Viterbo, Zagarolo, St. Vittoria, Veli, Cryptala. Zusammen 153 Häuser.

Auf der Insel Sicilien: 70 Häuser: Alcamo, Alcato, St. Annuntiata, Caccabi, Cimminna, Videno, Butera, Catena, Casarodio, Comiso, Chiusi, Candecactino, Caccamo, Caltagirone, Caltanisetta, Cefalu,

Catanea, Castro novo, Chiaramonte, Ennä, Camposranco, Calatafimi, Caronia, Castelbuono, Girgenti, Gratero, Heraclea, Jajusa, Limine, St. Lucia, Licata, Lentini, Marinaco, Monte, Montevago, Marsala, Messina, Mazzara, Militello, Modica, Mismello, Mineo, Naro, Noto, Petrolio, Prizze, Rometta, Palermo, Patti, Piazza, Paterno, Polizzi, Partanna, Randazzo, Ragusa, Recalmuto, Salemi, Sirakus, Sambuca, Sicla, Sortino, St. Salvadore, Termini, Trapani, Traina, Tortorici, Tusa, St. Vito.

Den Personalbestand dieser Congregation in Italien angehend, war der Kirchenstaat 1855 mit 792, das Königreich beider Sicilien mit 894 Individuen betheiligt.

b) Deutschland: 18 Häuser: Aspern an der Zaya, Brünn, Brüx, Grätz, Jägerndorf, Iglau, Krumau, Neunkirchen, Oggersheim, Petau, Pirano, Prag, Ravengiersburg, Schönau, Troppau, Wien, Würzburg, Linz am Rhein.

c) Ungarn mit Nebenländern: 15 Häuser: (eigentliches Ungarn 11 Häuser): Arad, Bistritz, Erlau, Karlsburg, Klausenburg, Lugos, Maros, Miskolz, Nyra Bathor, Spalatro, Szekely, Cherso, Kauta in Siebenbürgen, Szegedin, Pancsova.

d) Belgien und Schweiz: Hall, Freiburg.

e) Türkei: Constantinopel, Jassy.

f) Polen im alten Umfange: Cheziny (Diöz. Krakau), Goreko (Lublin), Krakau, Lemberg, Halitz und Horyniec (Lemberg), Przemisl, Novemiasto (Krakau), Mompe (Plozk), noch 3 Häuser in der Diözese Przemisl, Radomsk, Kalisch, Warschau, Warka, Lagniewnik, endlich Razdol, Cheziny, ferner die Convente: Pyzdr, Dobr, Stavis, Nesch, Smard, Neoc, Belch, Stezyo, Er, Sa, und Zavich, die Verfasser dieses aus einer polnischen Provinztabelle entnehmen konnte, ohne jedoch die polnischen Namen dieser Orte zu entdecken, so daß Polen noch mit 28 Häusern repräsentirt erscheint.

g) Union von Washington: St. Antonio in Texas, zusammen also 290 Häuser.

28. Tertiarier des heiligen Franziskus.

Erster Vorschub zur Begründung durch Nicolaus IV. 1447.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Cosmas und Damian, St. Paul della Regola), Salemi, Siclo und Girgenti, la Tropa bei Mazara, la Martogna bei Trapani, alle 5 auf Sicilien.

b) Dalmatien: 1852 mit 8 Häusern und 42 Individuen.

c) Union von Washington: Cros Village (Obermichigan), Nojosching in Wisconsin.

29. Brüder des heiligen Johannes Franziskus Regis.

Gründer: P. de Bussig aus der Gesellschaft Jesu, im Jahre 1850. Zweck: junge Waisen zu erziehen.

Ausbreitung: Frankreich: Puy, einziges ermitteltes Haus.

30. Gabriels-Brüder oder Brüder des christlichen Unterrichts.

Gründer: Der ehrwürdige Deshayes, Generalvicar von Rennes.

Ausbreitung: a) Frankreich; Haupthaus St. Laurent für Sevre Diözese Lucon, 109 Novizen und Postulanten, mit Pensionat für 172 Zöglinge.

Diözese Lücon: überhaupt 14 Niederlassungen. —

Diözese Angers: Braupreau, Jallais, Maulébrier, le Longeron, Torfou, St. Laurent du Mottay, Andrezé, Gesté, St. Macairé, Gonnord, St. Georges sur Loire, Louvaines, St. Martin des Bois, St. Gemme d'Andigne u. s. w. Zusammen 18 Niederlassungen auch in dieser Diözese.

Erzdiözese Cambrai: Fives.

Diözese Nantes: Nantes und in mehreren anderen Pfarreien.

Diözese Poitiers: Chatellerault, Montmorillon, Thenezay, Bressuire.

Erzdiözese Tours: Champigny.

Diözese Digne: Mées, Noviziat, Mane, Banon, Orerison, Seyne. Die ganze Congregation im Jahre 1856 in 91 Häusern = 306 Professen, 150 Novizen und Postulanten.

31. Gefangen-Wärter-Brüder.

Stifter: Der französische Priester Fissiaux. Stiftungsjahr: 1839.

Ausbreitung: a) Frankreich: Erzdiözese Avignon: N. D. de la Cavalerie, Canton Pertuis — zweite Niederlassung: Marseille.

b) Italien: Rom, das Gefängniß in den Thermen.

32. Priester des heiligen Geistes.

Begründer: Der ehrwürdige Ludwig Maria Grignon de Montfort 1713.

Ausbreitung: Frankreich: Diözese Lücon, St. Laurent sur Sevon, Haupthaus. 24 Priester im Jahre 1856.

33. Priester des heiligen Geistes und heiligen Herzens Mariä.

Begründung: 1703, unterdrückt 1792, resuscitirt 1805, wieder unterdrückt 1809, wiederhergestellt 1816, vereinigt 1848 mit Abbe Lieber-

manns Gründung. Zweck hauptsächlich: Die Neger zu bekehren und gesitteter zu machen.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris: 1) Haupthaus (Rue de Postes), 2) Noviziat, 3) Scholastikat, 4) Notre Dame du Gard bei Amiens (Noviziat), 5) Gourin (kleines Seminar), 6) St. Ilan bei St. Brieux, und Bordeaux.

b) Italien: Rom, das französische Seminar.

c) Guinea: Gabon, Benga, St. Thomas, Bathuarst, Groß-Bassan.

d) Senegambien: Dakar, Joal, St. Maria de Gambia, St. Louis, Goree.

e) Insel Bourbon: 2 Missionsstationen.

f) Insel St. Moritz: 2 Missionsstationen.

g) Insel Martinique: Die Direction des großen Seminars.

h) Insel Quadalope: Die Direction des kleinen Seminars.

i) Französisches Guayana: 1 Missionsstation.

Zusammen 25 Niederlassungen, die ermittelt werden konnten.

34. Brüder vom heiligen Herzen Jesu und Mariä.

Bisthum St. Flour: Pierrfort, Massiac, Allanche, Chaudesaigues, Coubat, Vic.

Bisthum Mende: 11 Niederl.

35. Hieronymitaner.

Stifter: Peter Fernandus in Spanien 1374.

Spanien: im Escurial wieder eingeführt.

36. Ordensmänner vom heiligen Hormisdas.

Stifter: Gabriel Dambo, kathol. Chaldäer aus Mardin 1809.

Einziges Kloster mit 60 Ordensmännern: Al Coche bei Mosul.

37. Jesuiten.

Stifter: Der heilige Ignatius Loyola.

Ausbreitung: a) Italien: (53 Orte), Rom (6 Häuser 380 Individuen 1845), Alcamo, Andria, Aquila, Arpino, Ascoli, Bari, Bastia, Benevent, Bologna, Brescia, Bronti, Caltanisetta, Chieri, Cosenza, Cremona, Crypta1a, Faenza, Fano, Ferentino, Fermo, Ferrara, Forli, Loreto, Lucera, Mailand, Mallea, Massa di Carrara, Mazzara, Modena, Modica, Neapel (3 Häuser), Noto, Orvieto, Padua, Palermo (2 Häuser), Potenza, Reggio, Salemi, Salerno, Sinigaglia, Siracus, Sorrent, Spo-

leto, Termoli, Tivoli, Trapani, Velletri, Venedig, Verona, Vicenza, la Valetta auf Malta.

b) Deutschland: Aachen, Baumgartenburg, Bonn, Cöln, Feldkirch, Gorheim, Innsbruck, Karlsburg, Linz, Luxemburg, Mainz, Maria-Schein, Münster, Paderborn, Wien.

c) Ungarn mit Nebenländern: Preßburg, Tyrnau, Ragusa, Szathmar.

d) Belgien und Holland: Alost, Amsterdam, Antwerpen, Brégellette, Brügge, Brüssel, Courtray, Gent, Katwyk, Kuilemburg, Lierre, Löwen, Lüttich, Mastricht, Mons, Namur, Nivelles, Ravenstein, Tournay, Tronchiennes, Verviers.

e) Schweiz: Sitten.

f) Frankreich: 44 Orte: Acheul bei Amiens, Aix, Amiens, Angers, St. Affrique, Avignon, Bailleul, Brignoles, Brives, St. Brieux, Bourges, Besançon, Colmar, Corbigny, Dijon, St. Etienne, Grenoble, St. Flour, Isenheim, Laval, Lille, Lyon, Marseille, Mende, Metz, Montmirillon, Nantes, Nismes, Orthez, Paris (4 Häuser), Pignelon, Poitiers, Rebon, Roulaix, Sarlat, la Sauve (Bordeaux), Solemnes, Straßburg, Tarascon, Toulouse, Valenciennes, Vals (Puy), Vannes. — Rennes, Draguignan, Dax (großes Seminar), St. Girons de Hagelmau (Aire), Noviziat für Spanier.

g) Britische Inseln: 20 Häuser: Dublin, Hodder Place, Liverpool, London, Stonyhorst, Preston.

h) Galizien: Lemberg, Tarnopol.

i) Europäische Türkei mit Griechenland: Durazzo, Syra, Tine, Trebigne.

k) Spanien: Loyola, Gibraltar.

l) Union von Washington: 409 Mitglieder: Baltimore, Bangor, Bardstown, Baton-Rouge, Boston, St. Charles, St. Clara in Californien, Cincinnati, Connevago, St. Franzisko, Frederiktown, Georgetown, Grandcoteau, St. Louis, Louisville, St. Maria in Obermichigan, Milwaukee, Mobile, Neuorleans, Neujork mit Fordham, Philadelphia, Springhill, Willamet in Oregon, Worcester, Washington, St. Stanislaus.

m) Britisches Amerika: Guelph, Kingstown auf Jamaika, Montreal, Quebek, Denurara.

n) Uebriges Amerika: Havannah auf Cuba, St. Leopoldo in Brasilien, Valize, Mexiko, Guatimala, Buenos Ayres, Cayenne.

o) Syrien: Bairuth, Becfaja, Gazir, Maallaka, Zahelet, zusammen in diesen Stationen 25 Priester.

p) Algerien: Algier, Aumale, Constantine, Dely Ibrahim, Mu-
tapha, Oran, Setif, Philippeville.

q) Ostindien und China: Calcutta, Dindigul, Nanking, Negapa-
am, Schanghai, Trichinopoly, Zikawei.

r) Madagaskar: St. Maria.

s) Neuholland: Clare Village.

t) Philippinische Inseln: Manila u. Bourbon-Insel, Missionsstation.

Zusammen also wohl 226 Häuser in mehr als 200 Orten der Erde.

Abreise von Jesuiten-Missionären 1857 und 1858.

Zahl	Zu welcher Prov. gehörig	wohin?	
9	German. Superior	Bombay	
9	England und Sicilien	Englisches Guayana	
3	German. Superior	Brasilien	
3	" " " "	Chili	
2	Provinz Sicilien	Paraquay	
2	" " " "	Griechenland	
6	Spanien	Golf von Guinea	Die spanische Provinz hat ausserdem 160 Missionäre in Südamerika.
10	" "	Philippinische Inseln	
9	" "	Portorico	
7	Provinz Toulouse	Bombon Madagaskar	Die drei französischen Provinzen: Paris, Lyon und Toulouse haben überhaupt: = 70 Missionäre.
7	" " " "	Madura	
5	Provinz Lyon	Neuorleans	
7	" " " "	Syrie	
12	" " " "	China	
7	" " " "	Cayenne	
98			

Westphälisches Kirchenblatt 1859 Nro. 21. S. 335.

38. Josephs-Brüder.

I. Belgische Congregation: begründet 1816.

Ausbreitung: Belgien: Grammont Diözese Gent, Haupthaus.
Filiale: Brüssel, Löwen, Melle, Roborst, Tirlemont.

II. Französische Congregation:

Begründung 1821 durch Dujarrie, Pfr. zu Ruille sur Loire, vereinigt mit den Priestern vom Kreuze, sieh Seite 109.

Ausbreitung: a) Frankreich: Bisthum Versailles, Milly,
eudeville und Dampierre.

Bisthum Dijon: Dijon.

Bisthum Mans: Ruille sur Loire, das Haupthaus, la Flèche, Cha-
eau-Gontier, Ballon, Fresnay, Salle.

Bisthum Laval: Laval.

Bisthum Limoges: St. Croix des Mans, St. Germain les Belles, Dorat, Chalus, Dun.

Ueber 200 Josephsbrüder in Frankreich.

b) **Nordamerika:** Baltimore, Southhead in Indiana, Neuorleans.

Zusammen also an 26 Orten Josephsbrüder in Europa und Amerika.

39. Krankendiener.

Stifter: der heilige Camillus de Lellis.

Ausbreitung: a) **Italien:** Rom (St. Maria Magdalena, St. Vinzenz und Anastas, St. Johannes ad sancta sanct., St. Johannes della Malva), Acireale, Benevent, Bucchianico, Caltagirone, Castellamare, Casale, Catanea, Chieti, Cremona, Ferrara, Florenz, Genua, Licata auf Sicilien, Marsala, Messina, Neapel (2 Häuser), Noto, Padua, Palermo (2 Häuser), Rieti, Silla in Sicil., Tortona, Trapani, Turin, Valenza in Piemont, Verona (2 Häuser), Viterbo.

Zusammen also 34 Häuser in Italien und auf Sicilien.

40. Priester und Brüder vom heiligen Kreuze.

Begründung: 1834 durch Abbe Moreau.

Ausbreitung: a) **Frankreich:** Notre Dame vom Kreuze bei Mans. Haupthaus.

Bisthum Angers: Chemille, la Tourlancry, Parçay, Morannes.

Bisthum Bajonne: Oloron.

Bisthum Blois: Vendôme, St. Aignan, Meslay, Couture, Orleans, Paris.

Bisthum Seez: 4 Niederlassungen.

Erzbisthum Bourges: Vendôuvres.

b) **Algerien:** Bona, Oran, Philippeville.

c) **Polen:** Krakau.

d) **Union von Washington:** U. L. Frau am See, Bisthum Fort Wayne, Cinncinnati, Louisville, Toledo, Milwaukee. Zusammen 74 Individuen. — Neuorleans.

e) **Ostindien:** Dakka, Chittagong.

f) **Italien:** Rom (St. Alexius auf dem Aventin), Vigna Pia ausserhalb der Stadtmauern.

41. Kreuzherrn.

Eine Gattung regulirter Chorherrn.

Ausbreitung: a) **Italien:** Genua.

b) Deutschland: Prag, Wien.

c) Belgien und Holland: Diest (Mecheln), Uden, St. Agatha.

42. Brüder des heiligen Kreuzes.

Eine Gattung neuentstandener Vereine von Schulbrüdern.

Ausbreitung: Frankreich: Mènètcrul (Belley), Noviziat. Filiale: Poncin, Bourg, Lagnieu, überhaupt 8 Niederlassungen im Bisthume.

43. Lazaristen.

Gründer: der heilige Vincenz von Paul.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris Haupthaus (103 Indiv.), Albi, Amiens, Cahors, Chalon, Carcassone, Evreux, St. Flour, Montpellier, Rochelle, Sens, Tours, noch ein Missionshaus in letzter Diözese, Rennes, Poitiers. Zusammen 15 Häuser in Frankreich.

b) Italien: Rom 2, (in Monte Citorio und St. Sylvester auf dem Quirinal), Bologna, Bari, Fermo, Ferrara, Finale marina, Florenz, Casale, Genua, Lecce, Macerata, Monopoli, Mondovi, Neapel (2 Häuser), Oria, Oristagno, Perugia, Piacenza, Sarzana, Savona, Scarnafigi, Siena, Sirakus, Tivoli, Turin, Tursi. 28 Häuser in Italien.

c) Deutschland: Cilli, Cöln, Neudorf bei Wien, Wien, Neuß, Münstereifel.

d) Britische Inseln: Scheffield in Yorkshire.

e) Spanien: Tarragona.

f) Türkei mit Persien und Abyssinien: Adowa, Aleppo, Alexandrien, Antoura, Bairuth, Chosroa, Constantinopel mit Bebek, Damaskus, Naxos, Santorin, Salonik, Smyrna, Tarablus, Monastir in Macedonien, Scutari, Brussa.

g) Union von Washington und übriges Amerika: Barrens, Cap Girardeau, Carondolet, Donaldsdonville, Emittsburg, Galveston, Jefferson, St. Louis, Natchitoches, Philadelphia, la Salle. — Mexiko, Marianne, Rio Janeiro, Bahia.

h) Polen im alten Umfange: Bialystock, Glugutnice, Warschau, Wilna, Zastawa.

i) Algerien: Algier, Kouba.

k) Insel Cuba, Havannah.

l) Philippinische Inseln: Manilla.

m) China fünf Vicariate: Mongolei, Peking, Honan, Kiangsi, Thekiang.

44. Priester und Brüder der Liebe.

Begründung 1828 in der Diözese Novara in Italien durch Abbe Rosmini.

Ausbreitung: a) Italien: Novara, Domo d'Ossola, noch ein Haus, im Sardinischen, zusammen 1855 mit 45 Priestern.

b) Brittische Inseln: Rugby, London (Kingsland), Rateliffe. St. Maria in Oscott, Longborugh, Barow, Chapesead.

c) Frankreich: Carpentras.

d) Deutschland: Breden (Diözese Münster).

45. Malteser.

Eine Gattung regulirter Chorherrn.

Ausbreitung: Prag, Venedig.

46. Marienpriester.

I. Polnische Congregation: Stifter: Stanislaus Papczynski.
Häuser: Warschau (bei), im Walde Korabiew, Gora, Goslin, Schurzei.

II. Congregation von Lyon:
Ausbreitung: Lyon, Paris, Arles (Colleg), Tourcoing (Cambrai), N. D. de Buoncontre (bei Agen), N. D. de Rochefort (Nismes), Belley, Maubel (Frejus), Langogne (Mende), Nevers, Valenciennes, la Seyne Diözese Frejus, Colleg 14 Prof., Angouleme, Chartres, Riom.
Neuholland: Sidneytown, Procuratur für die australischen Missionen.

III. Congregation von Italien:
Ausbreitung: Turin, Pignerol, Nizza.

IV. Oblaten B. V. M. von Marseille:
Ausbreitung: a) Frankreich: Marseille, (4 Niederl.), Aix, Ajaccio, N. D. de Luniers (Avignon), Noviz. N. D. del Osier (Grenoble), St. Delphin (Bordeaux), Parminie, Frejus, Limoges, Nancy, (Noviz.), Valence, N. D. de bon Succurs (Viviers), Vico auf Corsica.

b) Nordamerika: St. Bonifaz, Brownsville, Buffalo, Bytown, Galveston, Longneil, St. Joseph in Oregon, Montreal (Noviz.), Plattsburgh, Quebec, Burlington, überhaupt 65 Priester in Nordamerika.

c) Britische Inseln: Sikkinghill, Leeds, Maryvale, Penzance, London, Liverpool, Galashiels in Schottland, überhaupt 19 Priester auf den Inseln.

d) Afrika: Port Natal, überhaupt 6 Priester.

e) Insel Ceylon: Jaffna, überhaupt 15 Priester auf der Insel.

47. Marienbrüder.

Stifter 1817, Einige fromme Priester von Lyon, darunter hauptsächlich: Champagnat. Bestimmung: Volksunterricht.

Ausbreitung: a) Frankreich: Saint Chamond (Erzbiözese Lyon), Haupthaus und Noviziat, la Bègude bei Aubenas im Bisthum Viviers, zweites Noviziat, Bordeaux drittes Haupthaus.

Bisthum Agen: Clairac und Villeneuve sur Lot.

Erzbisthum Albi: Carmaux, Cordes, Graulhet, la Bastide, Rouayroux, Realmont, und St. Amans la Bastide.

Bisthum Arras: St. Pol, Carvin, Lens.

Bisthum Autun: Giory, Vauban.

Erzbisthnm Avignon: Courthezon, Camaret, Caderousse, Piolène, Mornas und Mondragon.

Bisthum: Beauvais: Bretevil, Pont Sainte Maxence.

Bisthum Belley: Mantua, St. Didier sur Chalarrone und Thoissey.

Erzbisthum Besançon: Besançon, St. Remy, Marast.

Erzbisthum Bordeaux, Bordeaux, Barsac, Salles, Gensac, Podensac, Cèrons, Flaujagnes, Coubeyrac, Brannes, Queyrac und Virelade, Lesparre, Sauterves, Villenave d'Ornon.

Bisthum Cahors: Monteuq.

Erzbisthum Cambrai: Beaucamps, Quesnoy sur Deule, Sante und Annevillin.

Bisthum St. Claude: St. Claude, Courte Fontaine, Orgelet, Seillieres und Morez, St. Die, 5 Niederlassungen in der Diözese.

Bisthum Grenoble: La Cote St. Andrè, Genas, Roussillon, Bougè-Chambalud, St. Symphorien d'Ozon, St. Quentin, les Roches, Frontonas, St. Geoire, Viriville, St. Vèrand, St. Lazier, Alleward, alle Filiale von Chamond.

Erzbisthum Lyon: mehrere Niederlassungen: Chamond, 1 Haupthaus.

Bisthum Moulins: Arfevilles, St. Menoux, St. Pourcain, Jseure.

Bisthum Nismes 15 Niederlassungen mit 50 Brüdern.

Bisthum Metz: 1 Niederlassung.

Bisthum Puy: Craponne und St. Julien Molhesabate.

Erzbisthum Rheims: Fumay.

Bisthum Rodez: Brusque, Belmont, Villeneuve und St. Coine.

Bisthum Seez: Tinchebrai 1 Haupthaus.

Bisthum Straßburg: Ebersmünster, Noviziat, St. Hippolyte, Noviziat, Schulen in vielen Pfarreien.

Bisthum Valence: St. Paul trois Châteaux, Haupthaus mit den Filialen: Malrabel, Suze la Rousse, Bois, Pierrelate, Die, Charpey, Chateauneuf de Mazene.

Bisthum Viviers viele Niederlassungen.

Bisthum Montpellier: 3 Niederlassungen.

Bisthum Moulins: 4 Niederlassungen.

b) Brittische Inseln: Dundee in Schottland.

c) Oesterreich: Grätz.

d) Union von Washington: St. Antonio in Texas, Cincinnati.

e) Polynesien: Neucaledonien.

Bestand 1858 = 336 Häuser, 1665 Mitglieder.

48. Maroniten.

Zerfallend in 3 Congregationen: Aleppiner, Libanenser und Beladiten, zusammen 60 Häuser mit 1500 Ordensmännern.

Kairo in Aegypten 1 Haus, neuerdings begründet.

49. Mechitaristen.

Stifter: der wohlehrwürdige P. Mechitar, ein Armenier.

Ausbreitung: a) Italien: Generalabtei Venedig, Rom Gen. Procuratur.

b) Deutschland: Generalabtei Wien, Klosterneuburg, Triest.

c) Ungarn: Elisabethenstadt.

d) Türkei: Constantinopel, Angora, Smyrna, Diarbekir.

e) Rußland: Mohilew.

50. Mercedarier.

Stifter: die heiligen Petrus Nolaskus, Raymund von Pennafort und der König von Arragonien, Jakobus.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Adrian), Palermo.

b) Amerika: Caraccas, Lima, Maracaibo, Quito, St. Trinidad auf Cuba.

51. Mindere Cleriker.

Stifter: der heilige Franziskus Carracciolo.

Ausbreitung: a) eigentliches Italien: Rom (St. Lorenz in Lucina), Bologna, Genua, Neapel, Pesaro.

b) Insel Sicilien: Catanea, Messina, Palermo, Trapani.

52. Minimiten.

Stifter: der heilige Franziskus von Paula.

Ausbreitung: a) eigentliches Italien Rom (St. Andreas della Fratte) Neapel, Paula.

b) Sicilien: Alcamo, Caltagirone, Castelvetrano, Catanea, Girgenti, Marsala, Messina, Gipsi, Nicosia, Randale, Sirakus, Taormina, Palermo, Termini.

c) Frankreich: Marseille.

d) Polen: Krakau.

53. Mutter Gottes=Kleriker.

I. Italienische Congregation: Stifter: der ehrw. Johann Leonardi.
Ausbreitung: a) Italien: Rom.

II. Belgische Congregation: Termonde Diözese Gent (Haupthaus), Audenarde, Eclov.

54. Olivetaner.

Stifter: der heilige Bernardinus Ptolomäus geb. 1272 zu Siena.

Ausbreitung: a) eigentliches Italien: Monte Oliveto bei Arezzo, Haupthaus. Florenz, Rom (St. Franziska), Genua (bei) Guardo al Mare, hier vertrieben, nach Final=Po verwiesen.

b) Insel Sicilien: Palermo.

55. Oratorianer.

Stifter: der heilige Philippus Nerius.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, Ascoli, Bevagna, Biella, Bologna, Brescia, Camerino, Citta die Castello, Chioggia, Caramagno bei Genua, Fano, Ferentino, Florenz, Fossano, Fossombrone, Matelica, Messina, Mondovi, Monreal, Montalboddo, Montefalco, Montefiore, Neapel, Nocera, Norcia, Osimo, Padua, Perugia, Pesaro, Palermo, Recanati, Ripatransone, Santelpidio, Sarnano, Sanseverino, Savigliano, Spoleto, Treja, Venedig, Verona, Vicenza.

b) Dalmatien: Spalatro.

c) Spanien: Madrid, Vich.

d) Brittische Inseln: Birmingham, London.

e) Polen: Gostyn.

f) Union von Mexiko: Guadaxara, Guaroquato, Leon, St. Michel Allande, Mexiko, Orizava, Oxaca, Pübla, Queretaro.

g) Insel Ceylon: Colombo.

Oratorianer in Frankreich: Paris.

56. Passionisten.

Stifter: Paul vom heiligen Kreuze.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Johannes und Paulus, Scala

Santa), St. Angelo bei Vetralla, Aquila, Aversa, Brugnato, Caserta, Ceccano, Corneto, St. Eutizio bei Soriano, Isola di Penne, Lucca, Magliano, Monte Albano, Monte Argentaro, Moricone, Morrovalle, Paliano, Sora, St. Sosio, Recanati, Todi, Pieva Torina bei Camerino.

b) Frankreich: Bordeaux, Hardenghin (Diözese Arras).

c) Belgien und Holland: Tournay, Herten (Diözese Rörmond).

d) England: London, Broodway, Sutton bei Liverpool, St. Wilfried, Harolds Croß in Irland.

e) Amerika: Pittsburg.

57. Pauliner Eremiten.

Rupella Diözese Krakau, Lèsniow Diözese Krakau (Kielce).

58. Eremiten des heiligen Petrus von Pisa.

Stifter, geb. 1335 gest. 1405.

Häuser, die ermittelt werden konnten: Rom, Viterbo.

59. Piaristen.

Stifter: der heilige Joseph Calasanctius.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (2 Häuser), Bologna, Castiglione, Alatri, Florentino, Florenz (3 Häuser), Modigliana, Neapel, Venedig, Volterrä, ausserdem 15 Häuser mit 181 Mitgliedern im Umfange des Königreichs Sardinien, verschont bei der Aufhebung so vieler männlichen und weiblichen Ordenshäuser im Jahre 1855.

b) Deutschland: Altwasser, Auspitz, Beneschau, Beraun, Brandeis, Brüx, Budweis, Duppau, Hayda, Horn, Freiberg, Freudenthal, Gaja, Jungbunzlau, Krems, Kremsier, Leipnick, Leutomischl, Neustadt, Nikolsburg, Rakom, Reichenau, Prag, Schlackenwerth, Slan, Trübau, Weißwasser, Wien (6 Häuser).

c) Ungarn mit Nebenländern: (eigentliches Ungarn 27 Häuser) Altenburg, Bellovar, Bistritz, Colozka, Debrzyn, Freudenthal, St. Georgen, Großkanischa, Güns, Karpfen, Ketskemet, Klausenburg, Insel Meleda, Midwitsch, Nagy Caroly, Neutra, Ofen, Pesth, Podolin, Possega Ragusa, Rosenberg an der Waag, Schemnitz, Szigeth, Tata, Tokai Trentsin, Vesprim, Waitzen, Temeswar, Groß-Becskerek, Szegedin.

d) Polen im alten Umfange: Drohiczyn, Gora, Krakau, Lomza Lowitz, Lublin, Liba, Lubieszew, Miedzyrzer, Plozk, Radom, Wilkomierz Warschau, Wilna.

e) Insel Cuba: zum Unterrichte der studierenden Jugend neuerdings nach öffentlichen Blättern eingeführt.

f) Spanien: Bestand 1835 = 30 Häuser mit 287 Mitgliedern, ...blicher Weise daher in Bezug auf das sub e Gesagte verschont.

60. Picpus-Congregation.

Stifter: Coudrin, Zeit der Stiftung: erstes Viertel unseres Jahrhunderts.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris (Haupthaus), Issy für Seine, ...viziat), Cahors, Mende, Poitiers, Bordeaux, Issoudun (Erzdiöz. Bourges).

b) Belgien: Enghien, Löwen.

c) Amerika: St. Ignaz in Californien, los Angelos, Valparaiso, ... Jago de Chili.

d) Australien: Marquesas Inseln 26 Individuen Honololu. Sand...chs-Inf.)

61. Pönitentiarier.

Ausbreitung: Rom, bei der St. Peterskirche, einziges Haus, das ...mittelt werden konnte.

62. Prämonstratenser.

Stifter: der heilige Norbertus, Stiftungszeit, das dreizehnte Jahrhundert.

Ausbreitung: a) Deutschland: Prag gewissermassen als Haupthaus zu betrachten, Geras (Diözese St. Pölten), Neureusch (Diözese Brünn), Schlägl (Diözese Linz), Seelau, Tepl, Teutschbrod, Wiltau bei Innsbruck, 358 Mitglieder in Deutschland 1858.

b) Ungarn: 11 Häuser: Czona Jaszo, Großwardein, Kaika, Beleß, Stein am Anger.

c) Frankreich: Tarascon Erzbisthum Aix neubesetzt 1858. Mondaye, Bisthum Bayeux.

d) Belgien und Holland: Averbode, Grimbergen, Prior Park, Tongerlov.

e) Union von Washington: Sac Prairie in Wisconsin.

f) Capland: drei Missionäre aus dem Orden.

63. Redemptoristen.

Stifter: der heilige Alphons Maria Liguori.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (2 Häuser), Aquila, Arpino, St. Angelo a Capolo, Bussolengo Diözese Verona, Caserta, Catanzaro, Capasole, Ciorano, Corrigliano, Frosinone, Finale, Gubbio, Francavilla, Girgenti, Iliceto, Modena, Montecchio bei Reggio, Nocera de Pagani, Contamine in Savoyen, Palermo, Scielli Diözese Veroli, Somma, Sciacca, Stillo, Tropea, Vallo, Trevi Diözese Spoleto, Arve (Savoyen).

b) Deutschland: Altötting, Bornhofen, Coblenz, Heldenstein, Innsbruck, Eggenburg, Katzelsdorf, Fuchsmühl, Niederachdorf, Prag, Trier, Wien, Vilsbiburg, Dülmen (bei), Ketzelsdorf, Luxemburg, Puchheim, Linz am Rhein, Mautern, Leoben.

c) Frankreich: Bischenberg, Chatouraux, Douai, Dünkirchen, Landser, St. Nicolas, Teterchen, Bajonne.

d) Belgien und Holland: Amsterdam, Lüttich, St. Troud, Wittem, Brügge, Brüssel, Mons, Tournay, Herzogenbusch.

e) Brittische Inseln: Dublin, Limerik, London, Liverpool.

f) Union von Washington: Annapolis, Baltimore, Buffalo, Cumberland, Detroit, Neuorleans, Neujork, Philadelphia, Pittsburg, Rochester.

Noviziate sind: ausser Neapel und Sicilien: Rom, St. Nicolas du Port, Puchheim, St. Troud, Annapolis, Altötting, Herzogenbusch.

Der Bestand der Congregation ausser Neapel ist nach Münsterer Sonntagsbl. 1857 Nro. 16 wie folgt: 426 Priester, 69 Novizen-Cleriker, 230 Profeßbrüder, 73 Novizenbrüder, 102 Cleriker Professen zusammen 900 Individuen, einschließlich des Königreichs beider Sicilien mögen es über 1,300 sein.

64. Brüder von Renaix.

Ein Verein von Schulbrüdern von neuerer Gründung.

Ausbreitung: a) Belgien: Renaix (Diözese Gent) Haupthaus, Brügge, Menin.

65. Schulbrüder.

I. Congregation des ehrwürd. de la Salle, gestiftet zu Rheims 1679.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris Hauptsitz in 18 Niederlassungen 600 Mitglieder und in 53 Schulen 18,000 Knaben im Unterrichte. Uebrige Stationen nach den Diözesen Agen, Marmande, Mas d'Agenais, Tonneins, Aiquillon und Nerac, Aire, S. Sever, Mont de Marsan, Dax, Mügron, St. Esprit, Tartas, Hagelman und Roquefort, Aix, Arles, St. Remy, Tarascon und Roques, Ajaccio, Bastia, Calvi, Corte, Bonifacio, Isolaccio und Sartène, Amiens (5 Häuser), Abbeville (3 Häuser), Montidier, Roye und Péronne, Angers (4 Häuser), Saumur, Doue, Cholet, Beaufort, Segré, Cande und Lion d'Angers, Arras, Bapaume, Bethune, Aire, St. Omer (ein Noviziat), Boulogne, Calais, Montreuil, Laventie, Wimille, St. Pierre les Calais, Desvres und Henie-Liтard, Auch, Fleurance, Condom und Isle, Jourdain, Avignon, Sorques, Cavaillon, Saturnin d'Avignon, Carpentras, Aubig-

nan, Mazan, Budoin, Pèrnes, Orange, Serignan, Bollène, Vallrèas, Apt, Cadenet und Pertuis, Bajeux, Caen, Lisieux, Valaise und Vire, Bayonne, Pau, Hasparren und Baudreix-Mirregoix, Beauvais, Compiegne, Noyon, Senlis, Chantilly und Crèpy, Belley, Beynost, Trèvoux und Meximieux, Besançon, Baume und Pontarlier, Bordeaux (6 Häuser), Libourne, Ste Foy, Blaye, Bazas, Cadillac, Castillon und Bègles, Bourges (ein Noviziat), Henrichemont, Lignières, Mechun, Yeri, le Prè, Chateauroux, Issudun und Villedieu, St. Brieux, Cahors, Martel und St. Cèrè, Cambrai, le Cateau, Douai, Orchies, Lille, Armentières, la Bassèr, Roubaix, Tourcoing, Wambenhies, Wazemmes, Dunkerque, Bergues, Gravellines, Bailleul, Estaires, Hazebrouck, Merville, Valenciennes, St. Amand, le Quesnoy und Trelon, Carcassone (2 Häuser), Montreal, Saissac, Castelnaudary, Belpeoh, Narbonne und Limoux, Chalon, Ste Mennhould, Montmirail, Vitre le Francais und Epernay, Chartres, Chateaudun, Dreux und Nogent, le Rotrou, Dole, Lons le Saulnier, Arbois, Poligny, Conliège und St. Laurent, Clermont-Ferrand, ein zweiter Hauptsitz der Congregation und 18 Schulen in beiden Städten, Riom (7), Cunthat, Volvic, Issoire (4), Thiers (6), Ambert (4), Billom (3), Aiqueprose (3) und Bezoux 2 Schulen, Coutances, Avranches, Cherbourg, St. Lo, Mortain, Valognes, Granville und la Haye du Puits, Digne, Riez, Forcalquier, Entrevaux, Manosque und Banon, Dijon, Braune, Semur und Nuits, Evreux, Vernevil, Pont-Audemer und Gisors, St. Flour, Aurillac, Mauriac und Salers, Cuers, Pierre, Feu, Hyeres, Toulon, Brignoles, Bargemon, Draguignan und Lorques, Gap, Grenoble (2 Häuser), Vienne, Beaurepaion, St. Jean de Bournay, Bourgoin, Cremieux, la Toue du Pin, Chabons, la Batin Mont Gascon, Tullin, St. Marcellin, Voiron und Voreppe, Langres, Chaumont, St. Dizier und Joinville, Limoges, Bellac, Guiret, Aubusson, Burganeuf, Felletin und St. Yrieix, Lücon, Fontenay le Compte, Sables d'Olonne, Herbiers und Gaubentiere, Lyon Noviziat, Mans, Laval, la Fleche, Chateau-Gontier, Ballon, Fresnay, Sablè, Marseille (2 Häuser), Meaux, Colommiers, Fontainebleau, Melun, Montereau, Nemours, Mende, Meyrueis, Lancogne, Malzieu, Canourque, St. Germain du Theil, Metz, Saargemünd, Saaralbe, St. Avold, Montauban, Montpellier (3 Häuser), Lunel, Beziers, Pèzenas, Vias, Lodève, St. Pons, le Bousquet d'Orb, Moulins, Montluçon, Gannat, Commentry, Nancy,

Linneville, Nantes, 1 Noviziat, 37 Klassen, 45 Brüder, die über 4000 Kinder und Erwachsene unterrichten, Chateaubriand, Nevers (Noviziat), Charite für Loire, Chateau-Chinon, Dornes, Fourchambault, la Machine, Corvol l'Orgueilleux, Cosne und Clamecy, Nismes (15 Häuser und 90 Brüder, die 6350 Kinder unterrichten), Orleans (34 Brüder), Pithyeiers und Lailly, Pamiers, Mirepoix, Saverdun, Lézat, Ax, Tarascon, St. Girons, Perigueux, Bergeras und Sarlat, Perpignan (2 Häuser), Poitiers, Niort, Puy, Sangues, Brionde, Langnac, Issingeaux, Bas, St. Didier la Seauve, Monistrol für Loire und Pradelles, Rheims, Rethel, Mezieres, Charleville, Rennes und St. Malo, Rochelle, Saintes und St. Jean d'Angely, Robez, Villefranche, Milhau, St. Affrique, Espalion, St. Geniez, Mur, le Barrès, Najac und Laguiole, Rouen (5 Häuser), Havre, Dieppe, Fécamp, Elbeuf, Forges, Bolbec, Caudenc, Montivilliers und Yvetot, Seez (3 Häuser), Sens, Joigny, Auxerre und Avallon, Soissons, Chateau-Thierry, Laon und St. Quentin, Tarbes, Bagnères und Ossun, Toulouse (1 Noviziat und 7 Schulen), St. Gaudens, St. Martory, Rieux, Montesquieu-Volvestre, Revel, Caraman, Muret, Grenade und Auberive, Tours, Chinon und St. Avertin, Troyes und Bar für Seine, Tulle, Brive, Ussel, Meynac, Bort und Uzerche, Valence, Romans, Montelimar, Crest, Peyrins, Moras, Charmes, St. Vallier und St. Jean- en Royans, Verdun, Bar le Duc, Versailles, St. Cloud, Mantes, Etampes und Rambouillet, Annonay, Aubenas, Burg St. Andeol, Privas, Tournon und Satilien, so daß wir hier in allen Diözesen Frankreichs 395 Orte genannt haben, über welche sich die Wirksamkeit dieser Congregation ausdehnt, wobei wir noch bekennen müssen, daß unsere Mittheilung über die Erzdiözese Lyon mangelhaft ist, da der französische Almanach selbst hier mangelhaft sich zeigt.

b) Italien: Rom (5 Häuser), Tivoli, Turin, Velletri, Chambery.

c) Belgien: Namur, Haupthaus und Noviziat, Alost, Ath, Binche, Brüssel, Carlsburg, Chimay, Ciney, Dinans, Florennes, Framerie's, Malonne, Mons, Lüttich, Nivelles, Peonwelz, Sivry, Soignies, Tournay, Verviers.

d) Deutschland und Schweiz: Coblenz Noviziat, Mainz, Genf, Crefeld (Waisenhaus).

e) Algerien: Blidah, Oran.

f) Nordamerika: Albany, St. Louis (Noviziat), [illegible],

Neujork (Noviziat), Quebeck, Troy, Utika, Washington, Detroit, Philadelphia überhaupt im freien und britischen Amerika 323 Mitglieder mit 15,557 Knaben im Jahre 1859.

g) Türkisches Reich: Constantinopel, Kairo, Smyrna (3 Anstalten), Alexandrien.

h) Britische Inseln: Waterford Haupthaus. Alvarn, Bolton, Carrik an Suir, Cork, Dublin (5 Häuser), Dungarvan, Ennis, Ennystymon, Limerick, Liverpool (4 Häuser), London (5 Häuser), Preston, Manchester (3 Häuser), Thurles.

i) Ostindien: Calcutta, Madras.

k) Insel Bourbon: St. Denis, Noviziat, zusammen 14 Niederlassungen mit 66 Mitgliedern auf der Insel.

l) Australien: Sidneyton.

Der ganze Bestand dieser ersten und bedeutendsten Congregation der Schulbrüder von la Salle war nach einer jüngst bei Hr. Manz in Regensburg durch den Redemptoristen-Priester Krebs gemachten Mittheilung: 7457 Mitglieder im Jahre 1856, die da 828 Häuser bewohnten und 300,312 Zöglinge unterrichteten.

II. Schulbrüder von Puy: Gründer: Abbe Coindre 1821.

Ausbreitung: a) Frankreich:

Diözese Puy: Paradies bei Puy, Haupthaus und Noviziat, St. Germain la Prade, St. Privat d'Aller, le Monastier, St. Paulien überhaupt 18 Häuser in der Diözese.

Diözese Clermont: Ardes, Maringues.

Diözese Grenoble: Chalonnay.

Diözese Cahors: la Capelle Marival und Bétaille, überhaupt noch 30 Niederlassungen in den übrigen französischen Diözesen.

b) Union von Washington: Mobile, Dubucque, Schieldburg Diözese Natchez.

Bestand der Congregation 1856 überhaupt = 50 Niederlassungen, 300 Mitglieder.

III. Schulbrüder von la Mennais: Begründung 1820.

Ausbreitung: a) Frankreich: Plörmel, Diöz. Vannes, Hauptsitz.

Erzbisthum Auch: Auch, Eauze, Mirande, Bassones, Barran, St. Mont und Biella.

Bisthum St. Brieux: Dinan, Pleudihen, Plouer, Plooes, Corseul, Lamballe, Quintin, Etables, St. Quay, Plérin, Poedin, Guingamb, Lannion, Loudeac, Plouguernevel.

Bisthum Nantes: sehr viele Stationen.

Bisthum Rennes: viele Stationen.

b) Nordamerika: 2 Niederlassungen auf der Insel St. Pierre und Miquelon.

c) Westindien: Insel Guadalope 50 Mitglieder an verschiedenen Orten, Insel Martinique 50 Mitglieder an verschiedenen Orten.

d) Südamerika: 4 Niederlassungen in Cayenne.

e) Südafrika: Insel Bourbon 50 Mitglieder an verschiedenen Orten.

f) Sennegambien: 2 Niederlassungen.

Zusammen an den verschiedenen Orten wohl 100 Niederlassungen mit 600 Mitgliedern.

IV. Schulbrüder von den Gebrüdern Baillard auch Brüder von Sion genannt: Begründung 1817.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus, Vezelise im Bisthum Nancy. Zahl der Anstalten in den verschiedenen Diözesen überhaupt = 30.

Bisthum St. Claud: Bois d'Amont.

Bisthum Nevers: Corbigny, Noviziat, Lormes, Moulins, Engilbert, Couloutre, Menou, Aligny en Morvand, Pouilly-Angely, Montigny en Morvan.

Bisthum Troyes: Troyes.

Bisthum Soissons: Tugny.

Bisthum Meaux: St. Cyr, Trilport, Lagny.

Bisthum St. Die: Saveline, Remiremont.

Erzbisthum Cambrai: Comines, Lambernart, Loos.

Bisthum Beauvais: Maignelay.

Bisthum Agen: Monclar.

Wohl 200 Mitglieder in diesen Niederlassungen.

V. Schulbrüder von Montebourg. Begründung: in neuerer Zeit.

Ausbreitung: Frankreich: Montebourg Diözese Coutances, Haupthaus und Noviziat. Filiale: St. Nicolas bei Granville, Argouges, Donville, Montfarville, St. James, St. Pierre Eglise, St. Germain de Varreville, Dourdan Nort, letztere in der Diözese Versailles, Valogny, Mortain, Méantis, Vérigny, St. Pierre i angers — zusammen also 14 Orte der Wirksamkeit, wo beiläufig 150 Mitglieder wirken mögen.

VI. Schulbrüder in Elsaß: Begründung: in neuesten Jahrzehenden. Zweck, wie die bisherigen: Elementar-Unterricht.

Ausbreitung: Willerhof Diözese Straßburg Haupthaus und Noviziat. Filiale: noch 6 Schulen in der Umgegend.

66. Serviten.

Stiftung: im Jahre 1233, durch 7 Bürger aus Florenz.

Ausbreitung: a) Italien: Rom St. Marcellus Haupthaus, St. Maria in Via, Bologna, Caselli, Cento, Florenz, Monte Senario, Messina, Neapel, Oviglio, Palermo, Todi (Noviziat), Vicenza, Viterbo, Genua, Savona, Sassari auf Sardinien.

b) Deutschland: 13 Häuser: Grulich, Gratzin, Gutenstein, Innsbruck, Jeutendorf, Kötschach, Langegg, Luggau, Schönbüchl, Rattenberg, Volders, Weißenstein, Wien.

c) Ungarn mit Nebenländern: Häuser: (eigentliches Ungarn 3 Häuser), Erlau, Pesth, Forchtenau.

d) Schweiz: Mendrisio (Kanton Tessin).

Ermittelte Häuser sonach 33.

67. Somasker.

Stifter: der heilige Hieronymus Aemiliani.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Maria in Acquiro und St. Alexius auf dem Aventin), Amelia, Ferrara, Gorla Minore (Mailand), Macerata, Mailand, Neapel, Reggio, Tivoli, Velletri, Bergamo, — ferner 8 Häuser mit 72 Mitgliedern im Umfange des Königreichs Sardinien, verschont 1855.

b) Schweiz: Lugano im Kanton Tessin. — 21 ermittelte Häuser sonach.

68. Sulpizianer.

Stifter: der ehrwürdige Johannes Olier in Paris.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris Haupthaus, Issy, Aix, Angers, Autun, Avignon, Bayeux, Bordeaux, Bourges, Clermont, Coutances, Lyon mit Alix, Nantes, Orleans, Rheims, Rodez, Toulouse, Viviers, überall Seminarleitung.

b) Nordamerika: Baltimore, Emittsburg, Montreal (47).

Zweiundzwanzig Häuser, die ermittelt werden konnten, mit einem Personalbestande von 174 Priestern ausser Montreal.

69. Sylvestriner.

Ganz beschaulicher Orden gestiftet vom heiligen Sylvester, einem Italiener, bestätigt 1247.

Ausbreitung: Rom, Perugia.

70. Theatiner.

Stifter dieser regulirten Cleriker: der heilige Cajetan von Thiene (16tes Jahrhundert).

Ausbreitung: Italien: Rom (St. Andreas della Valle), Frascati, Lecce, Messina, Neapel, Palermo, Piazza, Sirakus, Sorrent.

9 Häuser also in dem eigentlichen Italien und Sicilien, ausser welchem Bereiche die Ausdehnung nicht hinausgeht.

Der Personal-Bestand dürfte wohl 150 nicht übersteigen.

71. Trappisten.

Stifter: de Rance, ein Franzose, lebend im 17. Jahrhundert.

Abteien nach den verschiedenen Ländern.

a) Frankreich: Grand-Trappe, das Haupt der Congregation (Seez), Bellefontaine (Angers), Grace Dieu (Besançon), Fongombault (Bourges), N. D. du Mont (Cambrai), Bricquebek, (Coutances), Port du Salut (le Mans), St. Lieu sept Fons (Moulins), Melleray (Nantes). . . . . . (Rodez), Oelenberg (Straßburg), St. Maria (Toulouse), Aiguebelle (Valence), Thymadeux (Vannes), N. D. des Neigs (69), (Viviers).

b) Belgien: Achel (Lüttich), Westmalle (Mecheln), Westuleteren (Brügge).

c) Italien: Casamata, Fossanova.

d) Irland: Mont Melleray, (Waterford).

e) Türkei: Constantinopel (bei).

f) Algerien: Staueli bei Algier.

g) Union von Washington und britisches Nordamerika: Neuhaven (Louisville), Neu Melleray (Dubucque), Tracadie, Diöz. Arichat.

25 Abteien also und, da das Personal überall sehr zahlreich ist, wohl 2000 Mitglieder.

72. Triestianer.

Stifter: der wohlehrwürdige Triest, Canonikus zu Gent.

Ausbreitung: in Belgien: Gent Haupthaus mit noch zwei anderen Niederlassungen. Filiale: Antwerpen, Brügge, Brüssel, Froidmont, Hamme, Löwen, Lockeren, Ostende, Saint Troud.

Zwölf Orte der Wirksamkeit daher in Belgien.

73. Trinitarier.

Stiftung durch den heiligen Johannes von Matha, ursprünglicher Zweck: Auslösung der gefangenen Christen auf Nordafrikas Küsten, ganz neuerlich aufgenommener Zweck, da hauptsächlich seit 1830 Waffen anderer Art, jene Gefangenschaft verhindern: Ankauf und Erziehung von Negerkindern.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (St. Thomas in Formis), Messina.

b) Polen: Warschau.

c) Südamerika: Augustura.

d) Spanien: zählte 1835 überhaupt 58 Häuser mit 689 Mitgliedern, wie Viele von Beiden jetzt noch?

74. Trinitarier-Reformaten.

Reformator: P. Johann Baptist um das Jahr 1596.

Verhältniß dieser Congregation zur vorigen, dasselbe, wie bei vielen anderen Orden.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (bei den 4 Brunnen), Paläſtrina.

* Spanien zählte 1835 vor der schrecklichen Katastrophe 29 Häuser mit 444 Religiosen. Wo sind wohl die noch Lebenden hievon?

75. Vallumbrosaner.

Ein beschaulicher Orden, gestiftet durch Johannes Gualbertus, einem Florentiner geb. 999 gest. 1073.

Ausbreitung: Florenz, Rom.

76. Brüder von Viator.

Zweck: Schulunterricht, Hauptsitz Vourles, Erzdiözese Lyon.

Ausbreitung: a) Frankreich: Erzbisthum Avignon, Cucuron, Malaucene.

Bisthum St. Flour: Talizat, Riom, St. Martin-Valmeroux, St. Cermin, Fontanges, Lientadès, Dragère, überhaupt 21 Häuser.

Erzbisthum Lyon: zahlreiche im Almanach nicht genannte Stationen.

Bisthum Montpellier: 1 Niederlassung.

Bisthum Nevers: Montarre, Porgues, Navau, St. Sulpice.

Bisthum Moulins 2 Niederlassungen.

Bisthum Rodez: Nante la Canalerie, Bar le Bar, Salles Curan, Sauvensa, Cornus, Vabres, St. Andrè.

b) Ostindien: 6 Mitglieder dahin abgegangen 1844.

77. Brüder von Sion.

Stifter: Abbe Ratisbonne. Zweck: Bekehrung der Israeliten hauptsächlich im Oriente.

Wiegenort: Paris. Filiale seit 1856: Jerusalem, Ternes bei St. Flour Noviziat 35 Noviz. 68 Mitglieder darunter 6 Priester in der Diözese Montreal (brit. Amerika). 8 Niederlassungen in der Diözese Montreal, 1 in Vancover.

Wohl 60 Niederlassungen mit 350 — 400 Mitgliedern.

78. Ordensmänner von Monte Vergine.

Beschaulicher Orden, gestiftet von Wilhelm von Vercelli.

Ausbreitung: noch bis auf unsere Tage festgehaltener Wiegenort, unweit Avellino.

79. Xaverins-Brüder.

Ausbreitung: a) Belgien: Brügge.

b) Union von Washington: Louisville.

80. Priester der christlichen Zurückgezogenheit.

Stifter: Abbe Charles um das Jahr 1821. Zweck: unentgeltlicher Unterricht, andere Werke der Nächstenliebe.

Ausbreitung: Frankreich: Aix.

Uebersicht über sämmtliche männliche geistliche Orden und religiöse Congregationen nach der Bilanz ihres gegenwärtigen Bestandes.

(Soweit es ermittelt werden konnte).

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
1.	Franziscaner, Observ. Reform. und Alcantarier	2,000	25,000
2.	Kapuziner	900	12,000
3.	Schulbrüder de la Salle	828	7,457
4.	Dominicaner	356	3,500
5.	Marienbrüder	336	1,665
6.	Franciscaner Convent.	290	4,000
7.	Jesuiten	226	6,000
8.	Augustiner Eremiten	188	3,000
9.	Beschuhte Carmeliten	134	2,000
10.	Barmherzige Brüder	130	3,000
11.	Benedictiner	112	4,000
12.	Schulbrüder v. la Mennais, s. Nr. 65 b. alph. Reihenfolge	100	600
13.	Carmeliten Discalc.	95	1,300
14.	Gabriels-Brüder	91	456
15.	Piaristen	133	2,000
16.	Lazaristen	89	900
17.	Maronitische Congregationen	60	1,500
	Latus =	6,068	78,378

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
18.	Brüder von Sion	60	400
19.	Oratorianer	58	1,000
20.	Redemptoristen	82	1,300
21.	Marienpriester, versch.	58	1,200
22.	Schulbrüder von Puy, s. Nr. 65 d. alph. Reihenfolge	50	300
23.	Basilianer, versch.	40	600
24.	Brüder von Viator	60	400
25.	Krankendiener	34	510
26.	Serviten	33	400
27.	Passionisten	33	650
28.	Cisterzienser	30	2,000
29.	Schulbrüder v. Baillard, s. Nr. 65 der alph. Reihenfolge	30	200
30.	Priester und Brüder vom heiligen Herzen	27	400
31.	Prämonstratenser	26	700
32.	Trappisten	25	2,000
33.	Sulpizianer	22	174 Pr.
34.	Barnabiten	27	400
35.	Chorherrn, regul., versch.	24	800
36.	Brüder der heiligen Familie	20	250
37.	Minimiten	19	300
38.	Brüder v. heiligen Herzen Jesu u. Mariä	17	200
39.	Josephsbrüder	26	300
40.	Priester des heil. Geistes u. heil. Herzens	25	400
41.	Picpus Congregation	15	200
42.	Augustiner Barfüßer	14	150
43.	Carthäuser	14	200
44.	Tertiarier des heiligen Franziscus	15	250
45.	Schulbrüder von Montebourg	14	150
46.	Somasker	21	300
47.	Bethlehemiten	12	180
48.	Triestianer	12	200
49.	Alexianer	11	150
50.	Mechitaristen	11	160
51.	Brüder der Liebe von Rosmini	12	200
52.	Theatiner	9	150
53.	Mindere Cleriker	9	300
54.	Brüder des heiligen Kreuzes	8	100
55.	Camaldulenser Eremiten	8	170
56.	Mercedarier	7	100
	Latus =	925	16,944

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
57.	Schulbrüder in Elsaß	7	100
58.	Kreuzherrn	6	120
59.	Brüder der unbefleckten Empfängniß	5	80
60.	Väter der Barmherzigkeit	5	70
61.	Olivetaner	6	100
62.	Väter vom heiligen Blute	4	80
63.	Doctrinarier	4	60
64.	Muttergottes Cleriker	4	60
65.	Brüder von Renaix	3	50
66.	Gefangenwärter Brüder	3	40
67.	Camaldulenser	2	50
68.	Eudisten	5	145
69.	Malteser	2	34
70.	Pauliner Eremiten	2	40
71.	Eremiten des heiligen Petrus von Pisa	2	40
72.	Sylvestriner	2	40
73.	Vallumbrosaner	2	40
74.	Xaverius-Brüder	2	30
75.	Trinitarier	4	60
76.	Trinit. Reform.	2	30
77.	de Monte Bergine	1	60
78.	Pönitentiarier	1	40
79.	Hieronymitaner	1	20
80.	Ordensmänner von Hormisdas	1	60
81.	Brüder vom heiligen Franz Regis	1	20
82.	Priester vom heiligen Geiste	1	20
83.	Priester der Zurückgezogenheit	1	25
	Latus =	72	1314

Zusammenstellung.

Im Ganzen also 7,065 Männliche Ordenshäuser, die ermittelt werden konnten, die sonach von 96,636, wohl in der Wirklichkeit von nahezu ein hunderttausend Ordensmännern bewohnt sein dürften. —

B.

Weibliche Orden und Congregationen.

1. Schwestern der heiligen Agnes.

Stiftung neuerer Zeit, wie so viele Congregationen, die nachfolgen werden.

Ausbreitung: Frankreich: Arras.

2. Alexianerinen.

Stiftung: Gleichzeitig mit den Alexianern, sieh diesen Artikel oben.

Ausbreitung: a) Belgien: Audenarde Haupthaus. Alost, Antwerpen, Assche, Brügge, Brüssel, Dixmunde, Gent, Grammont, Lessines, Lierre, Löwen, Mons, Mecheln, Reckheim, Termonde, Tournay, Yperu.

b) Deutschland: Aachen, Cöln.

3. Alexis-Schwestern.

Stiftung: im Jahre 1655. Zweck: thätige Nächstenliebe durch Krankenpflege 2c.

Ausbreitung: Frankreich: Limoges Haupthaus, St. Leonard überhaupt an 50 Anstalten, in verschiedenen Diözesen Frankreichs, mit einem Bestande von 400 Mitgliedern.

4. Schwestern der heiligen Anna.

Hier werden aufgeführt: Britisches Nordamerika: Vancover, Montreal, Trois-Riviers 1859 in diesen 3 Stationen 113.

5. Anbeterinen des heiligen Altarssakraments.

Stiftung: durch Anna von Oesterreich, Mutter Ludwigs XIV.; Bestätigung 1705.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris 2 Häuser, Arras, Bayeux, Besançon, Brest, Caen, Craon, St. Laurent d'Olten, Lyon, St. Nicolas de Port, Mende, St. Omer, Quimper, Riviers, Rouen (2 Häuser), Troyes.

b) Polen: Lemberg.

c) Schweiz: Auf dem Gubel.

d) Deutschland: Mainz.
e) Italien: Neapel, Squilace, Rom.
Zusammen also 24 Häuser, die ermittelt werden konnten.

6. Schwestern des heiligen Apronian.

Stiftung: unbekannt, doch hier erwähnt nach Almanach von Frankreich, 1856.

Ausbreitung: Frankreich: Dumartin la Chausée, Bisthum Nancy, Haupthaus.

7. Apostolinen.

Stiftung: unbekannt, doch hier erwähnt nach dem Handbuche von Belgien 1852.

Ausbreitung: Belgien: Brügge Haupthaus. Antwerpen, Berchem, Elverdingen, Gheluvelt, Gent, Jasbecke, Langemarcq, Oedelem, Oostenzelle, Thielt.

8. Armen=Schwestern, kleine.

Stiftung: 1836 von Abbe le Pailleur mit Beihilfe der zwei Jungfrauen: Maria Theresia von Jesus und Augustina.

Ausbreitung: a) Frankreich: Rennes, Haupthaus und Noviziat. Angers, Blois, Bolbek, Bordeaux, Bourges, Besançon, Chartres, Colmar, Dijon, Dinan, Giorh, Laval, Lille, Lyon, Lier, Marseille, Nancy, St. Omer, Paris (3 Häuser), Pau, Rochelle, Rouen, St. Servon, Toulouse, Tours, Vannes.

b) Belgien: Brüssel, Lüttich.
c) Britische Inseln: London.
Zusammen also 32 Häuser in diesen Ländern. 500 Mitglieder (1853).

9. Augustiner Ordens=Schwestern.

Stiftung: mit und ohne Krankenpflege.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (6 Häuser), Florenz (2 Häuser), St. Miniato in Toskana, Schio, Venedig, Mailand, hl. Berg bei Varese.

b) Frankreich: Abbeville, Arras (Schul), Bauvais (Schul), Carpentras (Hospiz), Isle de Jourdan, Quincamp (H.), Lannion (H.), Lizy, Lünneville, Masson, Marsigny, Meaux, Orleans (H.), Paris, Etampes, Nantes, Versailles, Soissons (H.), Laon (H.), St. Quentin (H.), Coutances, Barenton, Valognes, Carentan, St. Pierre Eglise, Troyes (H.), Chateau=Thiery (H.), Tonneon (H.), Auxerre (Schul), Cuburien (H.), Mortaix (bei [H.]), Carhaix (H.), la Charite sur Loire (H.), Moulins

(Chorfr.), Cambrai (H.), le Cateau (H.), Lille (H.), Comines (H.), Senlin (H.), Creveceur (Schul), Gouarec (H.), Torquier (H.).

c) Belgien: Antwerpen (Hospiz), Brüssel (2 Häuser), Lierre (H.), Brügge (H.), Courtray (H.), Ypern (H.), Wäßmunster (Schul), Lüttich (H.).

d) Holland: Deursen, Ravenstein.

e) Schweiz: Lokarno, Poschiavo.

f) Deutschland: Koblenz.

g) Polen: Krakau.

h) Nordamerika: Quebek (Hospiz).

i) Pyrenäische Halbinsel: Leon, Lucronium, Medina-Sidonia, Monteagudo, Port S. Maria, Pamplona, Xeres, Villa Diego.

Zusammen 78 ermittelte Häuser.

10. Töchter der Barmherzigkeit.

Stifterin: Magdalena Canossa aus Verona. Zeit der Gründung: 1815. Haupthaus: Verona. Filiale: Venedig, Cremona.

Drei Häuser also dieser Congregation.

11. Schwestern der Barmherzigkeit.

Begründung: 1830 zu Dublin durch Katharina Macaulay; ausgebreitet durch die britischen Inseln, die englischen Colonien ausserhalb Europa, und über einen großen Theil der Union von Washington.

In den Namen: Dublin, London, Birmingham, Derby, Bristol, Wolverhampton, Nottingham, Liverpool, Cork, Glasgow, Limerik u. s. w. in Europa;

St. Franzisko in Californien, Providence, Brooklyne, Buffalo, Charlestown, Savannah u. s. w. in Amerika; endlich

Aukland, Paramatta, Perth, Sidneytown und Wellington in Australien nennen wir nur die Hauptniederlassungen dieser Congregation, die in den Tagen der Gegenwart schon 100 Häuser mit mehr als 1200 Mitgliedern zählt.

12. Basilianerinen.

Stiftung oder Grundlage: Des heiligen Basilius um 362 verfaßte Regeln.

Ausbreitung: in Polen, Diöcese Przemisl, 1 Haus mit 5 Individuen. Erzdiöcese Lemberg, ruth. Ritus, 5 Häuser.

13. Benedictiner Ordensfrauen.

Stifterin: Die heilige Scholastika, Schwester des heiligen Benedictus.

Ausbreitung: a) Italien: Asti, Bologna, Fermo, Florenz, Fivizz-

zano im Modenesischen, Neapel, Citta di Castello, Spoleto, Spello, Messina, Orta, Piacenza, Rom (St. Cäcilia), Lapo (Diözese Fiesole).

b) Deutschland: Chiemsee, Eichstädt, Fulda, Sabiona, Salzburg, Trier, Triest. (217 Mitglieder 1859.)

c) Schweiz: Au bei Einsiedeln, Claro, Fahr, Glattburg, Hermetschwil, Sarnen, Seedorf. (171 Mitglieder 1859.)

d) Belgien: Brügge, Grammont, Lüttich, Menin, Ypern (englisch).

e) Britische Inseln: London (St. Georgsfield), Culton, Caversvalcastle, Prinzethorpe Rugelei, Stackbröck, Winchester.

f) Ungarn mit Nebenländern: Zara und Gissa in Dalmatien, Trau, Pago, Fiume.

g) Polen im alten Umfange: Lemberg.

h) Frankreich: in den verschiedenen Congregationen: Angers, Argentau, Bourges, Caen, la Capelle Marival, Estaires, Flavigny sur Moselle, St. Jean de Angelis, Jouarre, Machecoul, Landernau, Lisieux, Nantes, Orient, Orleans, Paris (2 Häuser), Poitiers, Toulouse, Valognes, Vendome.

i) Pyrenäische Halbinsel: Guardia, Diözese Calahorra.

k) Nordamerika: Marytown, Erie, Newark.

l) Neuholland: Sidneytown.

Zusammen also 69 Häuser, die ermittelt werden konnten.

14. Schwestern vom heiligen Blute.

Stiftung, resp. Begründung durch die Väter vom heiligen Blute, sieh diesen Artikel.

Ausbreitung: a) Italien. Konnte kein Haus ermittelt werden.

b) Nordamerika: Glandorf, Grünwald, Mariacamp, Maria im Himmelsgarten, Mariastein, Münster, Thompson, Wolfscreek.

Anmerkung. In Italien, wo ohne Zweifel einige Häuser bestehen, konnte nähere Nachricht über keines erlangt werden; die in Nordamerika genannten 8 Häuser zählten 1856 zusammen 184 Mitglieder.

15. Brigittinerinen.

Stifterin: Die heilige Brigitta aus Schweden. Stiftungszeit: vierzehntes Jahrhundert.

Ausbreitung: a) Deutschland: Altomünster. (30 Mitglieder.)

b) Niederlande: Uden, Weert.

c) Spanien: Arcoitia, Lazerta, beide Diözese Pamplona.

d) Polen: Warschau.

e) Britische Inseln: Tullow in Irland.
Sieben Häuser also von Brigittinerinnen.

16. Frauen von der Buße.

Stifterin: Isabella von Portugal, begründet 1530.
Ausbreitung: Union von Mexiko: Trapeaza, Zuchimilchi, Tetzeuci, Quasthitlam, Telmanaci, Thevacana.

17. Camaldulenserinnen.

Weiblicher Zweig von Camaldulenser, sieh oben Abhandlung A, da man beziehungsweise die verfaßte Regel anzupassen suchte.
Ermittelte Häuser: Rom, Florenz.

18. Carmeliter Ordensfrauen.

Begründerinnen nach jetziger Reform: Die heilige Theresia von Jesu und die heilige Magdalena von Pazzis.

Ausbreitung. a) Spanien: Alcalá de Henares, Alba de Torres, Lucronium, Medin-Cöli, Medina del Campo, Zumaya.

b) Portugal: Lissabon (3 Häuser), Aveiro, Braga, Carnida, Coimbra, Porto, Vianna.

c) Frankreich: Abbeville, Aix, Albi, Aire, Amiens, Angers, Arles, Auch, Autun, Avignon, Bagneres de Bigore, Blois, Bordeaux, Bourges, Brien le Chateaux, Cahors, Carcassonne, Carpentras, Chalon sur Saone, Chartres, Bagnieres, Beaume, Jouai, Figeac, St. Flour, Lectoure, Libourne, Limoges, Luçon, Lyon, Mans, Marseille, Montauban, Montpellier, Moulins, Nantes, Nevers, Nismes, Oleron, Orbec, Orleans, Pamiers, Paris (2 Häuser), Peronne, Poitiers, Pont-Audomer, Pontoise, Rheims, Riom, Rodez, Roubaix, Rouen, Saugnes, Sens, Toulon, Toulouse, Tours, la Tronche, Troyes, Tulle, Valognes, Vans, Villefranche, Puy, Pau, Besançon, Brienne Napoleon.

d) Belgien: Antwerpen, Audenarde, Courtray, Gent, Löwen, Lüttich, Namur, St. Nicolas, Tournay, Tennermünde, Voxmeer.

e) Italien: Bologna, Fano, Ferrara, Florenz (2 Häuser), Genua, Messina, Neapel, Parma, Piacenza, Rom (6 Häuser), Ronciglione, Savona, Terni.

f) Deutschland: Cöln, Gmunden, Graz, Innsbruck, Prag, Würzburg (bei), Aachen.

g) Britische Inseln: Darlingtown, Haroldscroß, Longhrea, Mont Carmel, Ronclay, Waremont.

h) Polen im alten Umfange: Krakau.

i) Ostindien: Pondichery.

k) Amerika: Baltimore, Birminville, Guatimala, Neuorleans.

Zusammen also, wie ermittelt werden konnte, 132 Häuser Carmelitanischer Ordensfrauen, und auch nur 18 Mitglieder, statt 20, wie es die Stifterin will, auf ein Ordenshaus gerechnet, da mehrere erst wieder im Entstehen sind, ein Personalbestand von 2376 gottgeweihten Jungfrauen.

19. Carthäuserinnen.

Stiftung und Verhältniß zu den Carthäusern, wie bei andern Orden, z. B. Camaldulensern rc.

Ausbreitung: Frankreich: Beauregard bei Voiron, Diöz. Grenoble.

20. Chorfrauen.

Stiftung: Völlig ähnliches Verhältniß zu den Chorherrn, mit Annahme ihrer Regel, wie schon bemerkt, verschiedene Congregationen.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, Spoleto, Turin (jetzt im Landhause der Marquisin von Barolo).

b) Frankreich: Corbeil, Etampes, Moulins, Rheims, Versailles.

c) Belgien: Brüssel.

d) Britische Inseln: Spitzburg.

e) Polen: Krakau.

Eilf Häuser regulirter Chorfrauen ermittelt.

21. Schwestern der heiligen Christina.

Stiftung: 1807. Zweck: Erziehung armer Mädchen.

Ausbreitung: Frankreich: Metz, Haupthaus und Noviziat; noch 18 Anstalten in den Landstädten der Diözese.

Bisthum Chalon: Epernay.

Erzbisthum Rheims: 20 Niederlassungen.

Bisthum Verdun: Bras.

Die ganze Congregation hat im Jahre 1856 436 Individuen gezählt, nämlich 306 Profeßschwestern und 130 Novizinnen. — Die Zahl sämmtlicher Niederlassungen ist 49.

22. Cisterzienserinnen.

Stiftung: 1113 durch weibliche Verwandte der Gefährten des heiligen Bernardus.

Ausbreitung: a) Frankreich: Belley, Besançon, Esquennes les Lille, Flines, St. Paul aux Bois.

b) Deutschland: Lichtenthal in Baden, Oberschönefeld, Mariastein, Mariastern, Seeligenthal, Gwiggen (Brixen). (182 Mitglieder.)

c) Belgien: Gent, Kerniel, Gilly.

d) Schweiz: Columbay den haut, Frauenthal, Gnadenthal, Maigrange, Magdenau, Wurmsbach, Eschenbach, Romont bei Freiburg. (195 Mitglieder im Jahre 1859.)

e) Spanien: Bellona (Tuy), Jaen, Jleosa (Calahorra).

25 Häuser ermittelt.

23. Clarissinen.

Stiftung: durch den heiligen Franziskus von Assis, der 1212 vor den Stufen des Altars das Gelübde der heiligen Clara im Namen des Herrn entgegennahm.

Ausbreitung: a) Italien: Assis, der Wiegenort, Albenga, Alessandria, Ancona, St. Angelo in Vado, Asti, St. Angelo in Sicilien, Aversa, Arezzo, Borgo S. Sopulca, Bologna, Cagliari, Camerino, Carignano, Catanea, Cunno, Fabriano, Ferentino, Fermo, Forli, Fossombrone, Florenz, Farnese, Gaeta, Genua, Gubbio, St. Marino, Matelica, Montefalco, Messina, Montepulciano, Lukka, Narni, Neapel, Norcia, Novara, Osimo, Palermo, Perugia, Pesaro, Porto Mauritio, Prato, Palästrina, Recanati, Rieti, Rom (3 Häuser), Sanigliano, Savona, Sazze, Sassari, Spoleto, St. Severina, Spello, Terni, Tivoli, Todi, Trevi, Turin, Urbino, Viterbo, Volterra.

b) Frankreich: Amiens, Arras, Aurillac, Bastia (auf Corsika), Beziers, Cambrai, Crest, Gourdon, Lavaur, Limoges, Marseille, Montbrison, Lyon, St. Omer, Perpigueux, Perpignan, Peronne, Poligny, Puy, Romans, Valence.

c) Belgien: Antwerpen, Brügge, Brüssel, Courtray, Gent, Grammont, Lierre, Löwen, Mecheln, St. Nicolas, Termonde, Tongern, Tournay, Ypern, Megen in Holland.

d) Deutschland: Brixen, Regensburg, Salzburg, Viehhausen, Münster. (125 Mitglieder im Jahre 1859.)

e) Schweiz: Solothurn.

f) Spanien: Ayamante, Asmazon, Arcoitia, Alegria, Arnedo, Bilbao, Castil de Lenos, Cadix, Elgoibar, Encrena, Iluno, Lutto, Medina Colt, Molina d'Aragon, Portugalette, St. Vincent d'Abando, Alcala de Gazules, Stella, Xeres, Valenzia.

g) Ungarn mit Nebenländern: Spalatro in Dalmatien.

h) Britische Inseln: Baddesley, Scorton.

i) Polen im alten Umfange: Krakau, Warschau, Chezinty, Altsandez, Gnesen.

k) **Mexikanische Union:** Mexiko, Queretaro.

134 Häuser ermittelt.

24. Cölestinerinnen.

Stiftung neuerer Art von Frankreich aus.

Ausbreitung: Frankreich: Provins, Haupthaus; Doue, Marmont, St. Cyr, Tonquin, alle fünf in der Diözese Meaux; Chateau Thierry in der Diözese Soissons, und Bourgingnons in der Diözese Troyes; Villeneuve sur Yonne, Erzdiöcese Sens.

8 Häuser ermittelt.

25. Schwestern der heiligen Clotilde.

Stiftung neuerer Art von Frankreich aus.

Ausbreitung: Frankreich: Paris, Haupthaus (Rue de Neuilly).

26. Deutsch=Ordens=Schwestern.

Stiftung: gleichzeitig mit der Stiftung deutscher Ordenspriester, neuestens wieder erweckt.

Ausbreitung: Deutschland: Troppau in Schlesien, Haupthaus. Filiale: Engelsberg, Freudenthal, Lisseck in Schlesien.

Lana: Passeier, Sarntheim, Völlau in Tirol.

Der Bestand war 1857 in den 3 Häusern der Erzdiözese Olmütz: Troppau 59, Engelsberg 12, Freudenthal 28. In allen 8 Häusern aber 1858 über 150.

27. Dienstmägde, arme, Jesu Christi.

Begründung: 1848 im Herzogthume Nassau durch ein armes Landmädchen.

Mutterhaus: Dernbach im Amte Montabaur.

Filiale: Wiesbaden, Camberg, Montabaur, Hadamar, Schwalbach, Rüdesheim, Pfaffendorf, Horff, Königswinter, Angermünd, Antfeld, Wieseböck, Westheim.

14 Niederlassungen also 1858 mit 40 Profeßschwestern, 25 Novizinnen, 15 Postulantinnen, zusammen 80 Individuen.

28. Schwestern der heiligen Dorothea.

Venedig, Vicenza konnten als Häuser solcher Benennung nur ermittelt werden.

29. Dominikaner Ordensfrauen.

Entstehung: 1207 in Frankreich.

Ausbreitung: a) **Italien:** Bologna, Florenz (2 Häuser), Messina, Modena, Palermo, Rom (3 Häuser), Viterbo, Todi.

b) Frankreich: Albi, Avignon, Bar le duc, Ayrimbac, Bor le Bar, Bollein, Campagne, Carpentras, Chalons sur Saone, Gramond, Laffray, Langres, Maubec, Nay, Neuchateau, Paris, Plaisance, Puy.

c) Spanien: Elorre, Pamplona, Porcena, Quejano, Orihuela, d'Ossuna, St. Sebastian, Tuy, Xeres, Lequeito, Tolosa.

d) Deutschland: Algund, Altenstadt, Augsburg, Bludenz, Bregenz, Constanz, Donauwörth, Freiburg, Fremdingen, Lienz, Meran, Mintraching, Moosburg, Niederviehbach, Regensburg, Speier, Wörrishofen, Maria Stern bei Lindau. (369 Mitglieder im Jahre 1859.)

e) Polen im alten Umfange: Krakau.

f) Schweiz: Katzis, Schwyz, Wyl, St. Katharinenthal, Estevayer, Wesen. (127 Mitglieder in den 6 Häusern in der Schweiz 1859.)

g) Britische Inseln: Atherstone, Bridgewater, Clifton, Dublin, Longlon.

h) Union von Washington: Benicia in Californien, St. Catharina von Siena in Kentuky, Carolltown, St. Louis, Sommerset, Memphis.

i) Union von Mexiko: Mexiko.

k) Südamerika: Carracas, Quito, Truxillo.

Tertiarerinnen des heiligen Dominikus.

a) Frankreich: Chaumont, Clarensat, Estandevil, St. Floret, Marsac, St. Martin des Olmes. Alle 6 Häuser in der Diözese Clermont.

b) Deutschland: Speier, Noviziat für Elementar-Lehrerinnen, Schwatz, Hall, Wien.

90 Häuser dieser Gestaltung zusammen, die ermittelt wurden.

30. Elisabethinerinnen.

Stiftung durch Angelina von Corbaro zu Foligno 1395.

Ausbreitung: a) Deutschland: Aachen, Breslau, Brünn, Cöln, Düren, Essen, Graz, Raaben, Klagenfurt, Linz, Luxemburg, Prag, Teschen, Wien, Neuburg a. d. Donau, Straubing. (435 Mitglieder.)

b) Italien: Ascoli, Assis, Aquila, Perugia, Piacenza, Foligno.

c) Frankreich: Lyon, Paris.

d) Ungarn: Ofen, Preßburg.

e) Belgien: Moorslede, Saint Ghislain.

f) Polen: Pultusk. 29 ermittelte Häuser also.

Krankenschwestern des dritten Ordens des heiligen Franziskus, graue Schwestern, Soeurs grises, genannt.

Belgien: Antwerpen, Diest, Leau, Tirlemont, Loo, Roulers, Bervicq, Gent. 39 Häuser in diese Rubrik gehörig.

31. Schwestern der unbefleckten Empfängniß.

I. Congregation der Beatrix de Silva aus Portugal, begründet 1484.
Ausbreitung: a) Pyrenäische Halbinsel: Alfaro, Bilbao, Iscar, Lebrixa, Lucronium, Madragore, Port S. Maria, Bergera.
b) Italien: Assis.

II. Congregation von St. Mere in Frankreich, bestätigt 1852.
Haupthaus St. Mere, Diöz. Rennes, zusammen 21 Niederlassungen.

III. Congregation von Castres.
Guinea: Dakar, Gabon. Zusammen über 30 Häuser.

32. Englische Fräulein.

Stifterin: Maria von Ward. — Zeit der Stiftung: 1609.

Ausbreitung: a) Deutschland: Altötting, Aschaffenburg, Augsburg, Berg a. Laim, Bamberg, Brixen, Burghausen, Fulda, Damm, Josephsburg, Krems, Lindau, Mainz mit der Filiale Kassel, Mainz gegenüber, Marienfeld, Mindelheim, Meran, Neuburg a. d. D., Neuötting, Nürnberg, Nymphenburg, Osterhofen, Passau mit Ilzstadt und Innstadt, Roveredo, Reichenhall, Schäftlarn, St. Pölten, Schönberg, Trostberg, Untergünzburg, Wasserburg, St. Zeno, Schrobenhausen, Großostheim. Bayern allein Ende 1858 619 Mitglieder und 139 Candidatinnen. Ganz Deutschland an 800 Mitglieder.

b) Italien: Lodi, Vicenza.

c) Ungarn: Pesth, Erlau 13, Balassa Gyarmath 3.

d) Niederlande: Brügge.

e) Britische Inseln: Dublin, Nowen, York.

f) Wallachei: Bukarest 13.

g) Ostindien: Bombay, Patna 6.

49 Häuser überhaupt.

33. Töchter des Erlösers.

Stifterin: Maria Alphonsa Eppinger. Stiftungsjahr 1849.

Ausbreitung: a) Frankreich: Bisthum Straßburg: Niederbronn, Haupthaus und Noviziat. Filiale: Andlau, Brumath, Gerstheim, Hagenau, Hochfelden, Marienthal, Mommenheim, Mühlhausen, Savern, Straßburg, zusammen 26 Niederlassungen in dieser Diözese — übriges Frankreich 11 Filiale.

b) Deutschland: Bisthum Speier: Bliescastel, Gossersweiler, Hambach, Landstuhl, Speier. — Erzbisthum Freiburg: Karlsruhe, Heidelberg. — Wien (5 Schwestern). — Bisthum Würzburg: Würzburg, Arnstein, Dettelbach, Kissingen, Volkach, Werneck. — Erzbisthum München: Fürstenfeldbruck.

Der ganze Häuserbestand beträgt sonach 51.

Gegenwärtiger Personalbestand: 400 Schwestern mit Einschluß der etwa 80 Individuen betragenden Novizinnen.

34. Schwestern der heiligen Familie.

I. Congregation von Verona, gestiftet 1816 von Leopoldine Naudet.

Einziges Haus: Verona 1852 mit 77 Schwestern.

II. Congregation von Besançon, Haupthaus Besançon.

15 Niederlassungen in dieser Erzdiözese, so wie Noviziat und Pensionat zu Amiens und Niederlassungen in 120 Pfarreien in dieser letzten Diözese.

Erzbisthum Lyon: Lyon, Corbelle le Coin, Beaujau, Mornant.

Diözese Rodez: 36 Niederlassungen.

Erzbisthum Cambrai: 22 Niederlassungen gehören zu Amiens.

Ganzer Bestand von Niederlassungen der Schwestern sonach, die sich von der heiligen Familie nennen, 197.

35. Franziskaner Ordensfrauen.

(Tertiarerinnen mit klösterlicher Lebensweise und Krankenpflege, wie die Elisabethinerinnen, so wie ohne Krankenpflege mit Schulunterricht.)

Stiftung: zuerst durch den heiligen Franziskus von Assis für Laien beiderlei Geschlechtes, später eine Grundlage für mannigfaltige religiöse Congregationen.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, Cori, Cortona, Cutigliano, Ferentino, Florenz (2 Häuser), Matelica, Modica auf Sicilien, Viterbo 2c.

b) Deutschland: 1) Mutterhäuser für Krankenpflege, so wie andere für Schulunterricht: Münster, Olmütz, Dillingen, Trübau, Graz, Wien; in neuester Zeit eines begründet zu Pirmasens in der Pfalz für Erziehung der Kinder. — Andere Niederlassungen: Ahlen, Aiterhofen, Au am Inn, Aachen, Augsburg, Baden, Botzen, Brixen, Brünn, Copellen bei Geldern, Cöln, Dorsten, Dettelbach, Ehingen, Eppen, Eupen, Frankenthal, Freckenhorst, Girlau, Glatz, Freistadt, Hallstadt, Hammelburg, Hallein, Heiligenbronn, Höchstädt, Ingolstadt, Judenau, Kaltern in Tirol, Kaufbeuern, Legau, Lohr, Mainz, Medingen, Mindelheim, Neunkirchen, Neustadt a. Main, Mühlbach in Tirol, Nußdorf, Oggelsbeuern, Oppeln, Perchtoldsdorf, Haltern, Lohne, Ludinghausen, Nottuln, Rietberg, Preron in Mähren, Reutberg, Schillingsfürst, Senkenstein, Seppenrade, Sternberg, Telgte, Trier, Vöklabruck, Volkach, Vöslau, Vreden, Wiener-Neustadt, Zons, dazu noch Troppau, Obergünzburg, Lauingen, Wertingen, Altenburg, Gladbach, Schwatz, Kannitz, Burt-

scheid, **Hengsberg**, Scheibe, Lingen, Obrau, **Warmbrunn**, **Körbecke**, **Hinsbeck**, **Neurode**, **Eichstädt**, **Wallbürn**, **Hohenwarth**, Regenstauf, Maria Dorsen, **Mosen**, Hirschau, Siegburg, Bonn, Kaiserswerth, Crefeld, Enskirchen, **Notingen**, was mit den drei Filialen zu Wien ausser dem Mutterhause, **nemlich** am Schottenfeld, Rennweg und Alser-Vorstadt, schon 103 **Niederlassungen** für Deutschland allein gibt.

c) Schweiz: Altstätten, Grimmenstein bei Appenzell, Rotkersegg, **Solothurn**, Muotathal, Altdorf, Stanz, Wonnenstein, Wattwyl, Rorschach, **Appenzell**. Die 11 Häuser der Schweiz 276 Mitglieder im Jahre 1859.

d) Belgien und Holland: Arenböck, Beveren, Blicquy, Braine le **Comte**, Borgt-Lambeck, Gheel (Osterloo), Chuistaute, Everbecq, Hautrage, Herenthals, Huythuisen, Macon, Mook, Michelbecke, Rozendal, **Rethby**, Sieydinge, Soigenes, Thorn, Velsique.

e) Frankreich: Avignon, Haupthaus, Ansouis, Baumes de Venise, S. **Jacut**, Mauron, Tourcoing.

f) Britische Inseln: Aberdeen, Cannard, Glasgow.

g) Polen: Krakau mit 2 Häusern.

h) Spanien: Arnedo, Bilbao, Cadix, Catide, Durango, Gorbesuela, Orihuda, Port S. Maria, Salvatiera, Siquenza, Stella, Villarejo, Vittoria, Xeres.

i) Union von Mexiko: Mexiko, Tapeazas, Telmanaci, Zuchimilchi.

k) Britisches und freies Nordamerika: Cincinnati, S. John, Oldenburg (Indiana).

Zusammen also 166 Niederlassungen, die ermittelt werden konnten. Die Mitgliederzahl, da sehr bedeutende Niederlassungen dabei sind, ist jedenfalls nach Tausenden zu berechnen.

36. Schwestern des heiligen Franz von Sales und Karl Boromäus.

Begründung neuerer Zeit. Zweck: Schulunterricht.

Ausbreitung: Belgien: Dottignies, Herseaux, Ath, Ellignies Sante Anne, Maulde. 5 Häuser aus dem Jahrbuche 1852 zu entnehmen.

Union von Washington: Alexandrien, Diözese Natchitoches.

37. Congregationen unserer lieben Frau (Notre Dame).

I. Congregation des Priesters Peter Fourier.

Ausbreitung: a) Frankreich: Albi (2 Häuser), Castelnaudary, Carcassone, Chalon, Matrincourt, Molsheim, Narbonne, Straßburg, Vienne, Paris (3 Häuser).

b) Deutschland: Cösfeld, Essen, Luxemburg, Offenburg, Paderborn, Trier, Baden, Rastatt, Geldern, Goch, Lembeck, Münster, Werxee.

c) Ungarn: Pesth.

d) England: Clapham, Perneyn in Cornwallis.

30 Häuser also von dieser Congregation.

II. Congregation von Namur. 900 Individuen in 57 Häusern.

Ausbreitung: a) Belgien: 39 Häuser. Namur, Haupthaus und Noviziat mit 150 Novizinnen. Brüssel, Tirlemont, Gent, Zele, Henri-Chapelle, Huy, Lüttich, Arlon, Bastogne, Dinant, Fosse, Gembloux, Marche, Philippeville, Rochefort, St. Hubert, Craine le Comte, Chimay, Fleurus, Hornum, Jemmapes, Jumet, Mons, Thuin, Verviers, Andenne, Visa.

b) Britische Inseln: 6 Häuser. Liverpool, London &c.

c) Nordamerika: 14 Häuser. Boston, Cinncinnati (Noviziat), St. Jose in Californien, Oregon City, St. Paul in Oregon, Willamet in Oregon, Dayton, Columbus, Betrand, Chilicote, Roxbury, Salem, Charlotterton, Kingston.

III. Congregation unserer lieben Frau vom Calvarienberg, gegründet zu Genua 1619 von Virginia Centurione.

Haupthaus: Genua; Rom seit 1827. Filiale: Jesi, Rieti.

IV. Congregation unserer lieben Frau der Engel, gegründet 1838 von Mad. Clara Decescaud.

Erzbisthum Bordeaux: Bordeaux, Abzac, Eyzines.

V. Congregation unserer lieben Frau von der Barmherzigkeit. Siehe Congregation unserer lieben Frau von der Hülfe S. 144.

VI. Congregation unserer lieben Frau der Waisen. London (Norwood).

94 Häuser in diesen Congregationen, die ermittelt werden konnten.

38. Töchter des heiligen Geistes.

Begründung: 1706 unter dem Bischofe Vivet de Montelus.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus St. Brieux. Zahl der Niederlassungen: in der Diözese St. Brieux 55, in Finisterre 34, in Morbilian 27, in Nieder-Loire 4, und in Isle de Villaine 2, zusammen 122, in welchen im Jahre 1856 nicht weniger als 448 Schwestern thätig waren.

39. Töchter der heiligen Genovefa.

Erste Begründung 1636 durch Madame Blosset zu Paris, weiter ausgeführt durch Madame Beauharnois von Miramion 1663 und 1670.

Einzige in dem Almanach von Frankreich 1856 zu ermittelnde Niederlassung: Courpalais (Diözese Meaux).

40. Töchter des guten Heilandes.

I. **Congregation von Caen in der Diözese Bayeux.**

Haupthaus: Caen.

Filiale: Lanzun (Angers), Clermont, Laqurille, Orcival, Thiers, St. Lo, Picauville. 8 Häuser ermittelt.

II. **Congregation von Souterraine, Diözese Limoges.**

Filiale: Aix, Mezières, Rancon, Ambazac, Chateau Ponsac, Chambon, Peyrat, Ahun, Auzances, alle 11 in dieser Diözese.

Die ganze Congregation zählte 1856 in 18 Niederlassungen 150 Mitglieder.

41. Congregationen der Heimsuchung Mariä.

I. **Congregation der heiligen Johanna Franziska Fremiot von Chantal.**

Ausbreitung: a) **Frankreich**: Aix, Amiens, Aurillac, Autun, Avignon (2 Häuser), Bologne sur Mere, Bourg en Bresse, Brijoude, Caen, Chartres, Clermont, Condrieu, Cote Saint André, Dijon, Dole, St. Etienne, St. Flour, Gex, Grasse, Limoges, Lyon (3 Häuser), Maçon, le Mons, Marseille (2 Häuser), Massa en Valdeinevole, Mayenne, Meaux, Metz, Montelimart, Montluel, Montpellier, Nancy, Nantes, Orleans, Ornans, Paray le Monial, Paris (3 Häuser), Perigueux, Poitiers, le Puy, Quimper, Rennes (2 Häuser), Rheims, Riom, Romans, Rouen, St. Cere, Saint Marcellin, Toulouse, Valence, Voiron.

b) **Italien**: Alzano, Annecy (die Wiege), Bologna, Brescia, Chambery, Como, Genua, St. Giorgio Avellino Denticano, Lukka, Mailand, Modena, Neapel, Nizza, Ossagna, Padua, Palermo, Pignerol, Pisa, Pistoja, Reggio in Unteritalien, St. Remo, Rom, Salo, Soresina bei Cremona, Thonon, Turin, St. Vito.

c) **Deutschland**: Beuerberg, Dietramszell, Gleink, Pielenhofen, Wien, Hoxter, Hall in Tirol. (242 Mitglieder 1859.)

d) **Pyrenäische Halbinsel**: Cutahayud, Lissabon, Madrid, Orihuela.

e) **Polen im alten Umfange**: Kaminiek, Krakau, Warschau, Wilna, Lublin.

f) **Britische Inseln**: Saleshouse.

g) **Schweiz**: Freiburg, Solothurn. (67 Mitglieder 1859.)

h) **Union von Washington**: Baltimore, Georgetown, Kas-

kasia, Mobile, Catonsville, Frederikcity, Washington, Wheeling, Brooklyn.

i) Asiatische Türkei: Antura, Zouch-Michael.

k) Südamerika: Montevideo.

II. Congregation von Irland. Begründung 1756 durch die Irländerin Nano Nagle.

Ausbreitung: a) Britische Inseln: Haupthaus Cork. Filiale: Belfast, Dublin, Galway, Limerik.

b) Ostindien: Madras.

Beide Congregationen der Heimsuchung enthalten sonach zur Zeit 121 Häuser.

42. Congregationen vom heiligen Herzen Jesu.

I. Congregation der Madame Barrat, begründet 1800, bestätigt durch Papst Leo XII. im Jahre 1826.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, Haupthaus und Pensionat, Conflans bei Paris, Noviziat und Pensionat. Aix, Amiens, Annonay, Autun, Avignon, Beauvais, Besançon, Bordeaux, Bourges, St. Brieux, Charleville, la Ferrandivère, Kientzheim, Laval, Layrac, Lille, Lyon, Marmontier, Marseille (2 Häuser), Metz, Montfleury, Montpellier, Moulins, Nancy, Nantes, Niort, Orleans, Perpignan, St. Pierre, Poitiers, Quimper, Rennes, Toulouse.

b) Deutschland: Blumenthal, Bregenz (bei), Graz, Warendorf, Trient, Riva.

c) Belgien und Holland: Brüssel, Isle Saint Pierre, Baals.

d) Großbritannien und Irland: Armagh, Dublin, Rochhampton, Roseria.

e) Italien: Loreto, Mailand, Padua, Parma, Rom (3 Häuser).

f) Galizien: Lemberg.

g) Spanien: Sarria bei Barcellona.

h) Nordamerika: Albany, Baton-Rouge, Buffalo, Detroit, St. Charles, Grand-Coteau, Halifax, St. Joseph, St. Louis, St. Michael, Natchitoches, Neuorleans, New-York (2 Häuser), Philadelphia, Potovatomies, Rochester, Sandwich, St. Vinzent.

i) Algerien: Algier (2 Häuser).

Diese Congregation allein hat 82 Häuser mit 4000 gottgeweihten Jungfrauen.

II. Congregation von Coutances.

Ausbreitung: Frankreich: Coutances, Haupthaus. Marigny, St. Hilaire du Harconet, Louvigne du Désért.

Die ganze Congregation zählte 1856 in 46 Niederlassungen, wovon 28 in der Diözese Coutances, 200 Mitglieder.

III. Congregation von St. Aubin zu Beauvais.

Filiale: Mony, Goincourt, St. Germer, Nevily au Thell, Acy. 77 Filiale in der Diözese.

Alle drei Congregationen sonach 205 Niederlassungen.

43. Töchter vom heiligen Herzen Mariä.

I. Begründung: 1815 durch H. Arbaud.

Haupthaus: Gap. Filiale: N. D. du Laus. Amiens, Chodoncourt (Diözese St. Die), St. Colombe bei la Fleche (Diözese le Mans), Vendome (Diözese Blois).

Union von Washington: Detroit.

II. Congregation von Nancy.

Haupthaus: Nancy. Filiale: Vic. Rennes. Juicq (Diözese Rochelle), Crouejouls, Cebrac, St. Saturnin, St. Eulalia Rodez, la Mouline, Pierrefleche, letztere 7 in der Diöz. Rodez, Paris, Luxemburg.

Alle Töchter vom heil. Herzen Mariä besitzen sonach 21 Niederlassungen.

44. Congregation vom heiligen Herzen Jesu und Mariä.

I. Congregation in der Diözese Viviers.

Begründung: neuerer Zeit.

Ausbreitung: Frankreich: Prangres, Haupthaus, 100 Schwestern. Lyon, Tours. Die ganze Congregation hatte 1856 einen Bestand von mehr als 200 Mitgliedern.

II. Congregation in der Diöcese Luçon.

Begründung: 1818 durch den Pfarrer Monnereau.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus Mormaison.

Diözese Luçon: 36 Niederlassungen.

Diözese Nantes: 3 Niederlassungen.

Diözese Poitiers: 1 Niederlassung.

Die ganze Congregation hatte 1856 einen Bestand von 177 Profeß-Schwestern, 15 Novizinnen und 8 Postulantinnen, zusammen 200. Die Zahl der Niederlassungen beträgt: 45, wovon 41 in der Diözese Luçon, 3 in der Diözese Nantes, 1 in der Diözese Poitiers.

Alle zwei Congregationen sonach 48 Niederlassungen, 400 Mitglieder.

45. Schwestern der Hoffnung.

Ermittelte Niederlassungen: Amiens, Bordeaux, Toulon, Laval, Chateau Gontier, Marseille, Metz, Nantes, Nevers, Niort, Rheims, Sedan, Mezières, Rennes, Soissons, Tours, Nancy, Versailles. Zusammen 18.

46. Schwestern vom guten Hirten.

Erste Begründung im siebenzehnten Jahrhundert, Erneuerung 1829.

Ausbreitung: a) Frankreich: Angers, Haupthaus (250 Individuen), Amiens, Angouleme, Annonnay, Avignon, Arles, Bourges, Dole, Grenoble, Lille, Lorient bei Saumur, Loos bei Lille, Lyon, Metz, Moulins, Nancy, Paris, Perpignan, Poitiers, Puy, Rheims, Sens, Straßburg, St. Omer.

b) Italien: Chambery, Imola, Nizza, Rom (2 Häuser), Turin.

c) Belgien: Mons, Namur.

d) Deutschland: Aachen, Charlottenburg, Mainz, München (bei), Münster, Suben, Wien (bei), Trier, Graz.

e) Großbritannien und Irland: Bristol, Glasgow, Limerik, London.

f) Nordamerika: St. Louis, Loüisville, Montreal, Philadelphia, New-York.

g) Nordafrika: Algier, Kairo, Constantine, Oran, Tripolis, Chartum.

h) Kleinasien: Smyrna.

i) Ostindien: Bangalor.

k) Südamerika: Valparaiso (bei).

59 Häuser zur Zeit.

47. Hospitaliterinnen in Belgien.

Ausbreitung: Brügge, Haupthaus; Poperingen, Haupthaus. Aerschot, Antwerpen, Assche, Boom, Courtray, Diest, Herrenthals, Löwen, Lüttich, Merchtem, Rebecq, Tirlemont, Turnhout, Wavre.

Pyrenäische Halbinsel: Vittoria.

Zusammen 17 Häuser.

48. Schwestern unserer lieben Frau der guten Hülfe.

Begründung: 1827 zu Paris durch Frau von Montal.

Ausbreitung: Frankreich: Paris, Haupthaus, Abbeville, Lille, Lyon, Orleans, Troyes, Arcis, Bar sur Aube, Chaumont, Saint Dizier, Moulins, Fontainebleau, Auxerre, Evreux, Riom, Sèzanne.

Zusammen 16 Häuser, die ermittelt werden konnten, wobei bemerkt wird, daß Ende 1858 zu Troyes in der Domkirche allein auf einmal 106 Novizinnen eingekleidet wurden.

49. Töchter Jesu.

Stifter: der Priester Peter Lionardi zu Verona. Stiftungsjahr 1809.

Haupthaus: Verona, 1852 mit 16 Schwestern. Filiale: Modena, Reggio. Zusammen 3 Häuser.

50. Schwestern von Jesus Maria.

Ausbreitung: a) Europa: Lyon, Haupthaus, Puy, Rodez, Frosinoe.

b) Ostindien: Agra, Himalaya, Ladur, Miret, Bombai, Patna. Zusammen 5 Pensionate, 5 Waisenhäuser, 1 Versorgungsanstalt für kranke Kinder unter 1 Provinzial-Oberin.

c) Nordamerika: Pointe Levi bei Quebeck.

51. Ignatius-Schwestern.

Verbreitung: auf den philippinischen Inseln in unbekannter Anzahl von Niederlassungen und Mitgliedern.

Einziges bekanntes Haus: Manilla.

52. Josephs-Schwestern.

Ein Name, der sehr zahlreichen gottgeweihten Jungfrauen der katholischen Kirche zukommt.

Stiftungszeit: 1654 zu Puy, 1819 zu Cluny, 1834 zu Toulouse u. s. w., überall sonach in Frankreich. Zweck: den Leiden der Menschheit durch Unterricht ꝛc. abzuhelfen.

Ausbreitung: a) Frankreich: Haupthäuser hier außer den genannten: Bordeaux, Clermont, St. Felicien, St. Flour, Gap, Lyon, St. Vallier, Vans, Vesseaue, Tarbes.

Betheiligung der französischen Diöcesen an der Niederlassungenzahl: Viviers zum wenigsten 150, da nach Almanach 1856 gesagt ist, daß die Schulen aller Landgemeinden von diesen Schwestern besorgt werden. Lyon über 100, Clermont 40, Rodez 39, Autun 34, Bordeaux 30, St. Flour 20, Avignon und Aix, jede 11, Meaux 12, Beauvais, Moulins und Valence, jede 10 Niederlassungen und sofort absteigen bis zu geringeren Zahlen, so daß im eigentlichen Frankreich 41 Diözesen mit einer Gesammtzahl von 564 Niederlassungen betheiligt sind.

b) Italien und Schweiz: Annecy, Haupthaus, Cuneo, Jesi, Martinach, St. Moritz, Monthey, Pignerol, Rom.

c) Belgien: Brügge, Gent, Leefdael (Diözese Mecheln).

d) Amerika: Guayana 5 Niederlassungen, St. Pierre und Miquelon 2 Niederlassungen, Guadalope 10 Niederlassungen mit 65 Schwestern, Martinique 10 Niederlassungen mit 45 Schwestern.

e) Britisches Amerika: Sandwich und Ambertsburg (Diözese London), Hamilton (Diöz. gleichen Namens), Toronto, Niagara, Barel, St. Catharina in der Diöz. Toronto, Kingston (Diöz. gl. N).

f) Union von Washington: Erzdiözese St. Louis: Carondolet, St. Louis, Weston, St. Geneviève.

Diözese Philadelphia: Philadelphia (3 Stationen).
Diözese Wherling: Wheeling.
Diözese St. Paul: St. Paul.
Diözese Brooklyn: Brooklyn.
Diözese Buffalo: Buffalo, Canandaigua, Dunkirk.
Diözese Albany: Oswega.
Diözese Natchez: Sulphur Springs, Schieldsbrough.
Zusammen also 52 Niederlassungen im nördlichen Amerika.
g) Westindien: Port Espagne, St. Lucia, St. Vincenz.
h) Afrika: Insel Bourbon 12 Niederlassungen mit 90 Schwestern, Malta und Tunis 2 Niederlassungen.
i) Asien: 1) türkisches: Aleppo, Bethlehem, Jaffa, Jerusalem, Kaifa, Nicosia auf Cypern, Saida, zusammen 7 Niederlassungen. 2) Indien: Janoan, Pondichery, Vizigapatam, zusammen 3 Niederlassungen.
k) Australien und Oceanien: Otohaiti, Perth auf Neuholland.
Zusammen also wohl 660 Niederlassungen durch alle fünf Theile der Erde hingedehnt.

Da die Congregation von Cluny in ihren 135 Häusern vor einigen Jahren schon 1400 Mitglieder, die von Puy in ihren 63 Niederlassungen 600 Mitglieder, die Haupthäuser in der Diözese Viviers 800 Mitglieder, die Congregation von Vallier aber 150 Mitglieder gezählt hat, so werden 5000 sicher gegenwärtig in allen Häusern der Josephs-Schwestern gefunden werden.

53. Kapuzinerinnen.

Stiftung: 1534 zu Neapel durch Maria Laurenzia Longa.

Ausbreitung: a) Italien: Rom (2 Häuser), Assis, Bagnocavallo, Fano, Florenz, Neapel, Fabriano, Cascia, Turin (40) vertrieben 1854, Venedig.

b) Schweiz: Bruch, Freiburg, Lugano, Zug. (112 Mitglieder 1859.)

c) Belgien und Holland: Antwerpen, Brügge, Meerendre (Gent), Haren (Herzogenbusch).

d) Frankreich: Aix, Bourbourg (Cambrai), Marseille.

e) Spanien: Toledo, Andujar.

Zusammen 24 ermittelte Häuser.

54. Karls-Schwestern.

I. Congregation von Lyon, begründet 1685. Haupthaus Lyon. Ampuis, St. Agatha, Brignais, Villefranche, Moreau, Neuville, la Guillotière, Pomay, St. Jobard, Saint Etienne, Montbrison, Pan-

nissieres, St. Chamond, St. Galmier, St. Germain Laval, Perreux, Violey, Chazelles, Pradines, St. Georges sur Conzon, Croizet, Coutouvres, Mars, Böèn, Precin, Maringues, Feurs, Saint Martin-Lestra, Montbrison (2 Häuser), Ambieole, St. Just en Chevalet, Neronde, Roanne, Villemontais u. s. w., überhaupt Niederlassungen in 62 Orten dieser Erzdiözese; ferner Avignon (5 Häuser), Monfavet (2 H.), Isle sur Sorges (2 H.), Apt (2 H.), Pertuis (2 H.) und an noch 6 anderen Orten der Erzdiözese Avignon. Vienne, Diözese Grenoble. Zusammen 82 Häuser.

II. Congregation von Nancy, begründet 1626. Haupthaus Nancy.

Ausbreitung: a) Frankreich: 69 Niederlassungen, wovon 26 in der Diözese Nancy. St. Dizier, Vassy, Joinville, Pourbonne, Fayl-Billot und Fresne (alle Diözese Langres). Thionville, Briey, Morhange und Gorze (Diözese Metz). Puy.

b) Deutschland: Trier, Prag 5 Häuser mit 122 Individuen, Previc, Bustehrad, beide Erzdiözese Prag, Postritz, Leutomischl, Poboll, Osegg, Reichenberg, Rozbialovich, Budweis, Wittingau, Aachen, Andernach, Berlin, Bonn, Coblenz, Cöln, Culm, Danzig, Echternach, Ehrenbreitstein, Neisse, Neuland bei Löwenberg, Oberglogau, Oßnabrück, Ramsbeck, Saarlouis, Wallerfangen, Schleiden in Westphalen, Ischl. Ueberhaupt 44 Häuser mit mehr als 500 Mitgliedern.

III. Congregation von Angers, begründet 1714 durch Fräulein Jallot.

Ausbreitung: Haupthaus Angers und 60 Niederlassungen in der Diözese; la Verrie (Diözese Luçon).

Zusammen also 256 Niederlassungen von Karls-Schwestern, wohl von 4000 Mitgliedern bewohnt.

55. Schwestern vom armen Kinde Jesu.

Begründung: zuerst zu Puy in Frankreich 1668 durch Fräulein Anna Maria Martel.

Ausbreitung: a) Frankreich: Haupthaus Lille, Erzdiözese Cambrai. Zahl der Niederlassungen in Frankreich 62, davon 56 in der Erzdiözese Cambrai, 6 in der Diözese Arras.

b) Deutschland: Aachen, Mutterhaus 91, Bonn 11, Cleve, Cöln 9, Derendorf 17, Düsseldorf 7, Coblenz, Landstuhl, Wien 4, Burtscheid 5, Haaren 3, Stollberg 4, Eilendorf 3, Neuß 4, zusammen 183 Mitglieder.

c) Belgien: 3 Niederlassungen in der Diözese Tournay.

d) Britische Inseln: Nordhampton.

Personalbestand 1856: 321 Mitglieder für Frankreich, 183 für Deutschland.

e) Italien: Paläſtrina, Rom.

Alle Niederlaſſungen der Schweſtern vom Kinde Jeſu gehen über 30 hinaus.

56. Krankenſchweſtern in Italien.

Stiftung: durch die Gräfin Borgheſe.

Ausbreitung: Rom, 3 Spitäler; Florenz (St. Bonifaz und St. Maria nova).

5 bekannt gewordene Niederlaſſungen dieſer Art.

57. Töchter des heiligen Kreuzes.

I. Congregation von Lüttich. Lüttich, Haupthaus, begründet 1840.
Filiale: a) in Belgien: Chenèe, Reckheim, Spa, Stavelot.
b) in Deutſchland: Aspel, Rees, Düſſeldorf, Malmedy, Weſel, Emmerich, Xanten. Zuſammen 84 Schweſtern. In Würtemberg 30 Schweſtern. Wohl 15 Häuſer dieſer Congregation.

Töchter des heiligen Kreuzes oder des heiligen Andreas in Frankreich.

I. Congregation von Puye, Diözeſe Poitiers. Haupthaus Puye. Andere Noviziate: Paris, Iglon und Uſtariz, Diözeſe Bayonne. Zahl der Niederlaſſungen in den einzelnen Diözeſen: Agen 4, Aire 19, Albi 9, Angers 2, Angouleme 3, Auch 1, Bayonne 61, Beauvais 2, Bourges 7, St. Brieux 4, Cambrai 2, Carcaſſonne 1, Laçon 6, Meaux 5, Montpellier 1, Orleans 10, Pamiers 7, Poitiers 50, Puy 11, Rochelle 1, Seez 1, Sens 2, Soiſſons 2, Straßburg 1, Tarbes 19, Touloufe 37, Tours 4, Verſailles 9, Paris 29, Nevers 3. Zuſammen 310 Niederlaſſuugen in 30 Bisthümern. — Herzogthum Parma drei Niederlaſſungen, Rom 1, Padua. Die Zahl der Schweſtern iſt in 315 Niederlaſſungen über 2000.

I. Congregation von Limoges. Limoges, Guèret, Aubuſſon, Rougnat, la Courtine, Darnac, Bonnat ꝛc. (Diözeſe Limoges).
Alle Congregationen des heiligen Kreuzes alſo 337 Niederlaſſungen.

58. Schweſtern der Liebe (barmherzige Schweſtern).

Stifter: Der heilige Vincenz von Paul.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, Hauptmutterhaus und Bedienung von 23 Hospitälern durch 464 Schweſtern. Filiale von dieſem Hauptmutterhaus: Agen, Tonneins, Caſteljaloux, Marmande, Mont de Marſan, Dax, Tartas, St. Esprit, Arles, St. Remy, Albi, Caſtres, Lavaur, Labrugière und St. Amans la Baſtide, Amiens, (6 Stationen),

Abbeville, Ault, Drullens, Montdidier (2 Stat.), Roye (2 Stat.), Péronne, Albert Bray (2 Stat.), Nesle, Ham, Angers, Pouancé, Longue, Aigre, Arras, Bapaume, Aire, St. Omer, Hesdin, St. Pol, Orbres, Obguies, Auch (2 Stat.), Gimont, Condom und Isle Jourdain, Autun, Chalon, Montcenis, Orange, Bajeux, Bayonne, Pau, Orthez, Noyon, Chantilly, Compiègne, Senlis, Gex, Tougin, Montluel, Trevoux, St. Aignan, Bordeaux (10 Stat.), Blaye, Bazas, la Réole, Libourne, St. Macaire, Bègles, Cahors, Gourdon und Martel, Cambrai, Douai, Somain, Lille, Loos, Armentières, Quesnoy, Tourcoing, Bergues, Valenciennes, Carcassone (4 Stat.), Narbonne (3 Stat.), Saissac, Chalons, Chartres, Chateaudin, Nogent le Rotrou, Clermont, Billom, St. Saturnin, Riom, Thiers, Coutances, Avranches, Valognes und Flamanville, St. Die, Dijon (5 Stat.), Braune, Chatillon, Nuits, Evreux, Bernay, Brionne, St. Flour, Aurillac, Toulon, Grenoble (bei), Langres, Chaumont, Limoges, Mainsat, Aubusson, Luçon, Fontenay le Comte, Lyon, St. Etienne, Firmigny, Flèche, Sablé, Javron, Yvre le Evèque, Mans, Marseille (3 Stat.), Meaux (2 Stat.), Melun (2 Stat.), Beaumont, Chaumes, Coulommiers, Dammartin, Fleury, Fontainebleau (2 Stat.), Jouarre, la Genevraye, Lagny, Mitry, Montereau, Nemours, Pommeuse, Varreddes und Sivry, Marvejols, Metz (5 Stat.), Montauban, Moissac, Castel-Sarrazin und Beaumont, Montpellier (7 Stat.), Lunel, Cette, Bèziers, Cazouls les Bèziers, Agde Pèzènas, Lodève, St. Pons und Vias, Moulins, Bourbon l'Archambault, Montluçon, Cusset, Vichy, Gayette, St. Ronnet le Desert, Nancy, Vie, Nantes, Nimes (5 Stat. mit 69 Schwestern), Pithiviers, Auxy, Sully, Pámiers, Meziers, Sarlat, Bourrou, St. Nieul l'Espoir, Montmorillon, Puy, Morlaix, Rheims (4 Stat.), Villers-sous-Chatillon, Rennes, St. Mèen, St. Malo, Vitrè Redon, Rochelle, Rochefort, Marennes, St. Martin de Rè, Royan, Marans, Surgères, Montlieu, Tonnay-Barente, St. Eugene und Semussac, Belmont, Rouen (2 Stat.), Havre, Blangy, Criel, Elbeuf und Sotte Ville les Rouen, Seez (2 Stat.), Auxerre, Avallon, Laon, La Fère, Guise und St. Quentin, Straßburg, ein zweites Mutterhaus für Elsaß mit den Filialen: Altkirch, Colmar, Hagenau, Lauterburg, Molsheim, Neubreisach, Oberehnheim, Schlettstadt, Weissenburg, Tarbes, Vic-Bigorre, Toulouse (7 Stat.), Fronton, Muret, Bruyère, Reval und Roques, Tours, Troyes, St. Martin-es-Vignes, Bar sur Seine, Nogent sur Seine, Napoleon, Dionville, Dempierre, Ussel, Egleton, Valence, Vannes, Hennebont und Questembert, Verdun, Versailles, Rambouillet, St. Cloud, St. Germain en Laye,

Largentiere, so daß wir nur in dem einzigen Frankreich hier schon 249 Orte der Wirksamkeit genannt haben.

b) Deutschland: Hier finden sich zur Zeit 200 Orte der Wirksamkeit vor, wovon wir die, in denen Mutterhäuser sind, durchschossen zu lesen geben werden.

Ala, Algund, Amberg, Anhalt, Andelsbuch in Tirol, Arnsberg, Aschaffenburg, Attendorn, Arco in Tirol, Augsburg, Bamberg, Bechum, Beuthen, Bingen, Bocholt, Bockum, Borgo in Tirol, Borken, Bornhofen, Botzen, Brackel, Bregenz, Breslau, Brilon, Brixen, Brünn, Bruneck, Burghausen, Calcar, Cleve, Cösfeld, Cranenburg, Darfeld, Deggendorf, Deutschnofen, Dinkelscherben, Donauwörth, Dillingen, Dinklage, Dortmund, Dornbirn, Dülmen, Düren, Düsseldorf, Duisburg, Eggenfelden, Eichstädt, Ellingen, Emerich, Erding, Erfurt, Feldsberg, Finthen in Hessen, Freiburg in Baden, Freysing, Fritzlar, Fulda, Garsten, Geldern, Gleiwitz, Geugenbach, Geseke, Glurns, Gmund in Württemberg, Gmunden, Goch, Görz, Graz, Gundelfingen, Hahnstein, Haimhausen, Hall, Haigerloch, Haltern, Harsun in Hildesheim, Hamm, Hengsberg, Hennekenrode im Bisthume Hildesheim, Heiligenstadt, Hildesheim, Höchst in Tirol, Hoxter, Hötting bei Innsbruck, Hopsten, Hüls, Imst, Immenstadt, Indersdorf, Ingolstadt, Innsbruck, Kaltern, Karlsruhe, Kempen, Kempten, Klausen, Kösching, Kössen in Tirol, Komburg, Kremsier, Kufstein, Laibach, Lana in Tirol, Landeck, Landsberg, Landshut, Landau in Niederbayern, Lembeck, Lettowitz, Lichtenfels, Lienz, Limburg, Linz, Marburg in Steiermark, Mannheim, Mainz, Mappen, Maschede, Messeritz in Mähren, Meran, Mittelberg, München (8 Stationen*), Münster, Neunburg vorm Wald, Neumarkt in Bayern, Neumarkt in Tirol, Oelde, Orb, Osterwyk, Ottobeuern, Paderborn, Passau, Paschlawitz, St. Pauls, St. Pölten, Ratibor, Rottenburg, Recklinghausen, Rauders, Regensburg, Reutte, Rhede, Rheine, Ried, Ried in Tirol, Rotweil, Roveredo, Salzburg, Schaan und Schleuis in Tirol, Schongau, Schrembs, Stein (St. Pölten), Schwarzach im Salzburg., Schwatz, Sigmaringen, Schlanders, Selz, Solingen, Sonthofen, Steele, Sterzing, Steyer, Strada in Tirol, Sünching, Taufers, Tessaro, Tirschenreuth, Tölz, St. Toins, Tranin, Traunstein, Trient, Ueberlingen, Ulm, Vaduz, Vechta, Velen, Villingen, Vilsbiburg, Wangen, Waldsee, Warburg, Warendorf, Weissen-

*) München allein 1859 in 9 Stationen 122 Profeßschwestern und 33 Novizinnen, Berg am Laim 29, Haidhausen 10 Individuen, zusammen München mit Umgebung 194 Individuen.

horn, Wemding, Wenns, Wiedenbrück, Wien, Wiesbaden, Zams in Tirol, Zell am Ziller, Zirl, Zusmarshausen.

c) Belgien und Niederlande: Alverighen, Anseghen, Amsterdam, Ardoje, Avelghem, Asgelaere, Beveren, Blankenberg, Bisvène, Clerken, Cortimark, Couchelaer, Dadizelle, Deptingen, Delft, Deynze, Dison, Gheluwn, Ghistelles, Gits, Gullighem, Gent, Hamme, Herzogenbusch, Heule, Huy, Ingelmünster, Iseghem, Lendolede, Lichtervelde, Menie, Merkem, Meulebecke, Moorslede, Nazareth, Nieukerken, Ninove, Oostacker, Optoyk, Pithem, Poperingen, Rumbecke, Rotzendal, Sainte Croix, Saint Genois, Saint Nicolas, Saint Denis Westremy, Suevezecle, Serrains, Somergem, Thourout, Temise, Tilborg, Tilleur, Veghel, Warschoot, Wichelen, Wervicq, Wevelghem, Witschaete, Würegem, Zele, Zevecote, Zonnebecke.

Zusammen 64 Orte, wo sie ihre Wirksamkeit entfalten.

d) Italien: Annecy, Como, Bonneville in Savoyen, Faenzza, Ferrara, Mailand, Monza, Legnano, Genua, Modena, Montagnana, Neapel (3 Stationen), Piacenza, Rom, Vercelli, Verona.

e) Schweiz: Solothurn, Chur, Freiburg, Genf, Neuenburg, Luzern, Sitten, St. Mauriz.

f) Ungarn mit Nebenländern: Agram, Fünfkirchen, Güns, Gyongyos, Pesth, Pinkafeld, Stuhlweissenburg, Szathmar, Szegedin, Szegßard, Vesprim, Djiakowar, Arad, Neutra, Gran, Steinamanger.

g) Polen im alten Umfange: Budzanow 6, Krakau 15, Lemberg (5 Stationen 46), Maryampol 7, Minnia, Bursztyn 4, Novosiolki 6, Przeworsk, Rozdol 7, Warschau (4 Stat.), Zalosko 6, Posen (3 Stat. 27), Kurozweki (Diözese Krakau) 6, Wolsztyn 4, Gostyn 3, Czwermonogrod 5.

h) Pyrenäische Halbinsel: Madrid.

i) Türkisches Reich mit Griechenland: Alexandrien, Abeille, Bairuth, Brussa, Constantinopel, Damaskus, Salonich, Santorin, Smyrna, Varna, Sahina, Zouk im Libanon, Samos (Insel).

k) Algerien: Algier (4 Stationen), Alroun, Bugeau, Fonduk, Kouba, Lodi, Marengo, Mustapha, Hussein Dey, Medeah, Novi, Orleansville, Tenez und Zürch.

l) China: Hongkong, Macao, Ningpo, Schanghai.

m) Britisches und freies Nordamerika: Albany, Alexandrien, Bordstown, Baltimore, Boston, Chicago, Cincinnati, Cumminsville, Davonport, Donaldsonville, Emittsburg, Fort Smith, Frederikton, Galena, Guelph, Harrisbourgh, Jerson City, St. Johns auf Neufundland,

Hartford, St. Louis, Louisville, Milwaukie, Montreale, Monterey in Californien, Montagne, Morganfield, Nashville, Nazareth, Natchez, Neuorleans, Newark, Newyork, Norfolk, Paterson, Philadelphia, Pittsburg, Providence, Quebeck, Richmond, Syrakuse, Troy, Utika, Vincennes, Washington, Wheeling, Wilmingtown, de los Angelos in Californien. Zusammen gegen 700 Schwestern in der Union von Washington allein.

n) Uebriges Amerika: Cüraçao (Insel), Mexiko, Rio Janeiro.

o) Capland: Capstadt, Grahamstown.

Noch eigene Mutterhäuser in Frankreich:

Besançon, Bourges, Evron, Lyon, Rouen, Seez.

a) Besançon, umfassend 450 Schwestern schon im Jahre 1844. Haupthaus Besançon, auch ein Noviziat zu Nismes und 32 Schwestern in 10 Niederlassungen in dieser Diözese. St. Claude, St. Laurent, Conliège, Lons le Saulnier, Gigny, St. Julien, Sirod, Censeau, Moirans, Theovay und Macornay, alle 11 in der Diözese St. Claude; Dijon, Beaune, Semur, Chatillon, Nuits, Nolay, Montbard, Vitbeaux, Arnay le Duc, Saulieu, St. Jean de Losne, Seurre, alle 12 in der Diözese Dijon, St. Dizier, Diözese Langres.

b) Bourges, umfassend 500 Schwestern im Jahre 1856 in 116 Anstalten, darunter 6 in der Stadt Bourges. Romorantin, Chaumont sur Tharonne in der Diözese Blois; Iseure, Herisson, Huriel, Nèris, Montmarault, Dommèrat, Commentry, Cèrilly, alle 8 in der Diözese Moulins; Jargeau, St. Jean de Braye, Montargis, Gien, Briare, St. Brisson, Ouzoure sur Trèzee, la Ferté, St. Michael, St. Cyr, Beaulieu, Antry, Chatillon sur Loire, überhaupt 12 im Bisthume Orleans. Zusammen 84 Anstalten in der Erzdiözese Bourges, 32 Anstalten in anderen französischen Diözesen.

c) Evron, hauptsächlich über die Diözese Mans ausgebreitet, wo von 256 Stationen mit 1100 Schwestern 232 Niederlassungen bestehen. Blois zur Besorgung des Gefängnisses.

d) Endlich Haupthaus Rouen oder Ernemont, das allein drei Niederlassungen in der Stadt und 50 in der Erzdiözese hat, Pont Andemer, Ecouis, Longechamp, diese 3 in der Diözese Evreux.

Ingenbohl in der Schweiz, Haupthaus von dem P. Theodosius, Kapuzinerordens, begründet, mit Filialen 1859 bereits 107 Schwestern allein im Hauptkause.

Das ist so ungefähr, so weit es menschliche Gebrechlichkeit und dennoch nicht ganz zureichende Mittel zu untersuchen erlaubt haben, der Be-

stand der eigentlichen Schwestern der Liebe oder der barmherzigen Schwestern. Werden alle die Niederlassungen, von Paris, das, wie bemerkt, allein 23 hat, bis zur geringsten, erst neubegründeten, erst seit Kurzem etwa mit 2—3 Schwestern besetzten allerwärts zusammengerechnet, dann dürfte wohl die Summe von 2000 sicher herauskommen, und des Vincentius von Paula Töchter dürfen sich dem eigentlichen zahlreichsten Zweige der großen Franziskaner-Familie, Observanten, Reformaten und Alkantariner (ebenfalls zusammen 2000 Häuser) in der Verbreitung an die Seite stellen.

Die Gesammtzahl aller Schwestern der Liebe auf dem Erdboden ist in öffentlichen Blättern in neuester Zeit auf 12,000 Individuen angegeben worden, zwölftausend, die in dem Centralhause zu Paris denn doch ihren Mittelpunkt anerkennen, dessen Obervorsteherin nur allein nach eben dieser Angabe 22 Schwestern um sich haben soll, die blos mit der Correspondenz beschäftigt sind. Die Schwestern der Liebe sind die zahlreichste von allen weiblichen Einigungen, die wir hier unter einer Rubrik vorstellig zu machen vermögen.

59. Lorettinerinnen.

I. Congregation von Bordeaux, begründet 1821. Haupthaus Bordeaux. Ausbreitung: Frankreich: Bayonne, Paris, Mont de Marsan.

II. Congregation in Nordamerika. Haupthaus Loretto in Kentuky (40 Mitglieder.) Filiale: Bardstown, Bethanien, Bethlehem in Kentuky, Cap Girardeau, St. Genievève, Lexington, Osagen-Gebiet, Portland, Post-Arkansas, Florissant, Hardin, Mont Calvary, St. Fe in Neumexiko, Lebanon, Elisabethton, Parkland, Washington in Kentuky &c.

III. Congregation von Irland: Haupthaus Dublin, Dollymount.

a) Ostindien: Calcutta, Chittagong, Dakka.

b) St. Moritz-Insel: einige Niederlassungen.

d) Britisches Nordamerika: Guelph, Toronto, Belleville, Kingston, wohl 36 Häuser zusammen.

60. Schwestern des heiligen Ludwig.

Stiftung: Ganz neuer Zeit.

Ausbreitung: Bisthum Meaux: Claye, Damartin, Juilly, Montbyon, wohl 36 Häuser zusammen.

Bisthum Vannes: Vannes, Lorient, Auray, St. Gildas de Rhuis, Guer, Napoleonville, Plëchâtel, Ruffiac, Crèdin, Paimpon.

14 Häuser ermittelt.

61. Magdalenerinnen.

Stiftung: In den mittleren Jahrhunderten.

Ausbreitung: a) Deutschland: Lauban in Schlesien.
b) Als Hospitalitinnen in Frankreich: zu Bologne, St. Omer (Arras).

62. Töchter Mariä.

I. Congregation von Agen, Töchter Mariä genannt. Agen, Haupthaus. Filiale: Bonnecontre, Astaffort, Castelmoron, Tonneins, Puymirol, Condom.

Diözese Ajaccio: Ajaccio, Rousse, Olmeto, Cervione.

Belgien: Thielt, Ragnies, Ransart, Sivry, Virelles, Milley, Baileux.

Pesche: Diözese Namur, Haupthaus.

Insel Bourbon: 36 Schwestern mit einem Noviziate zu le Riviere des Pluies.

II. Congregation von Namur, genannt Schwestern Mariä. Namur, Haupthaus. Alsenberg, Braine d'Alleud, Grammont, Löwen, Mons la Bouverie, Chatelet, Rochefort, Fosse, Lüttich, Huy, Henri=Chapelle.

III. Congregation von Mecheln, genannt Damen Mariä. Mecheln, Haupthaus. Alost, Brüssel, Mousoron.

IV. Congregation von Belgien, genannt Dienerinnen Mariä. Aerschot, Erps, Löwen.

Gegen 40 Niederlassungen also dieser verschiedenen Benennungen.

63. Maronitinnen.

Bestand: 14 Häuser mit 400 gottgeweihten Jungfrauen.

64. Schwestern von Maria Joseph.

I. Congregation von Dorat. Zweck: Dienst in den Gefängnissen für verwahrloste und lasterhafte Frauenspersonen.

Ausbreitung: Frankreich: Wirksamkeit in 24 Gefängnissen. Haupthaus Dorat in der Diözese Limoges, Limoges, Fellerin, Bordeaux, Clairvaux, Paris, Toulouse, St. Flour, Vannes. Personalbestand der Congregation im Jahre 1856 400 Mitglieder.

II. Congregation von Pommeraye, Diözese Angers.

Stifterin: Johanna Moreau. Stiftungsjahr 1814.

50 Niederlassungen in verschiedenen Diözesen.

Gesammtbestand der Niederlassungen unter dieser Rubrik also 74.

65. Schwestern der heiligen Martha.

Erste Begründung: 1716.

I. Congregation von Romans.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus Romans in der Diözese Valence. Dijon, Draguingon, Luc, Cuers, Solliespont, Carces,

Bargemon, Fayence, Guillestre, Veynes, Après des Baynes, Chatillon les Dombes, Bagé, Pont de Vaux, Pont de Veyle, Thoisset, Montmerle.

Die Congregation wurde 1856 bereits mit einem Bestande von 300 Mitgliedern angegeben.

II. Congregation von Perigueux: Perigueux (2 Häuser), Bergerac (3 H.), Beaumont, Mussidan, le Bugne, Thiviers, Fouleix, Eynet, Belles (2 H.), la Tour blanche, Monpont, Riberac, Sarlat, Villefranche de Belvès, Monpazier, Cabans, St. Cyprien, Beantone, St. Avit Seigneur, Marevil, St. Aulaye, sämmtliche 21 Orte in der Diözese Perigueux. Levignac, Cavillonnes, Cabuzac (Diözese Agen.) Diözese Belley 6 Niederlassungen.

III. Congregation von Angouleme. 5 Niederlassungen.

Alle drei zusammen 59 Niederlassungen.

66. Schwestern des heiligen Martin.

Begründung: Neuerer Zeit zum Unterrichte und Krankenpflege.
Ausbreitung: Frankreich: Erzdiözese Tours, Haupthaus Bourgueil.
Gesammtzahl der Niederlassungen 15.

67. Damen vom heiligen Maurus.

Stiftung: Ende des siebenzehnten Jahrhunderts.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, Haupthaus. Resuscitation 1806. Pontarlier und Vesoul (Erzdiözese Besançon), Montauban, St. Antonin, beide Diözese Montauban, Montpellier, Montagnac, Cette, Frontignan, Beziérs, Marseillon (Diözese Montpellier), Montluçon (Diözese Moulins).

b) Hinterindien: Sincapore.

Anzahl der Anstalten gegen 80 mit beiläufig 1000 Mitgliedern.

68. Meisterinnen, fromme, von Jesus.

Begründung zu Montefiascone, eingeführt in Rom durch Clemens V.
Ausbreitung: Italien: Rom (St. Agatha di Monti). 7 Schulen mit 1000 Mädchen. Generalvorsteherin mit 3 Assistentinnen.

69. Damen vom heiligen Michael.

Begründung: 1601 durch Abbe Johann Eudes.

Ausbreitung: Paris, Haupthaus (Rue St. Jacques), Lyon, Rennes, Caen, Lyon, St. Brieux, Vannes, la Rochelle, Nantes, Tours, Guingamp, Versailles.

Zahl der Niederlassungen, die ermittelt werden konnten, 12.

70. Minimitinnen.

Stiftung: 1495 zu Andujar in Spanien.

Ausbreitung: a) Italien: Todi.

b) Frankreich: Marseille.

71. Damen vom Mitleide.

Stiftung: neuerer Zeit, wie so viele andere Congregationen noch.

Ausbreitung: a) Frankreich: Castel Sartasin (Diözese Montauban), Garches (Diöz. Versailles), Marseille, St. Barnabas, Allanch, Auriol (Diöz. Marseille).

Britische Inseln: Hompstead, Isleworth, St. Leonard on Sea, Liverpool, Oxton, Sommerston, Tettenham.

13 Häuser also ermittelt.

72. Moritz-Schwestern.

Stiftung: 1690. Begründung des Haupthauses: 1700.

Ausbreitung: a) Frankreich: Chartres, Haupthaus; überhaupt 38 Niederlassungen in der Diözese. Ueberhaupt 105 Niederlassungen in Frankreich.

b) Britische Inseln: 9 Niederlassungen: Bamburh, Birmingham, Bramington, Erdington, Heythorpe, Radford, Wallsall, Westbrommwich.

c) Westindien: Insel Guadalope (24), Insel Martinique (24).

d) Südamerika: Französisch Guayana (12).

e) China: Hongkong.

Personalbestand der Congregation im Jahre 1856 über 800 Mitglieder in beiläufig 120 Niederlassungen.

73. Schwestern von Nazareth.

Stiftung: in der neuesten Zeit.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, Haupthaus. Filiale: Montmirail (Chalon), Lyon, Nantes, Mauleon, Montpellier.

b) Palästina: Nazareth, begründet 1855.

Amerikanische Congregation, begründet 1812. Nazareth, Haupthaus, 50 Mitglieder. Filiale: Louisville (4 Stat.), Owensboro, Morganfield, Bardstown, Covington, Lexington, in Amerika an 150 Mitglieder.

74. Schwestern der Opferung.

Stiftung: durch Maria Rivier, gestiftet 1838.

Ausbreitung: a) Frankreich: Haupthaus Bourg St. Andeol, Diözese Viviers, Tours, zweites Haupthaus.

b) Britische Inseln: Cahireiveen, Dublin (3 Häuser), Dingle, Dungarvan, Killarnay, Listowet, Manchester, Maynooth, Mollingar, Waterford.

c) Belgien: Boom, Bornhem, Dixmude, Lokeren, Loothenhulle, St. Nicolas.

d) Polen: Krakau.

e) Neufundland und britisches Nordamerika, überhaupt Guayana: Demerary, Carbonear auf Neufundland, St. Hiacynth 38 Ind. St. Johns, Harbour-Maime, Ferrenuse, Ferryland, Harbur Grace.

Zu dem HauptHause Bourg St. Andeol gehören über 1000, zu dem von Tours gegen 900 Schwestern, in 122 Niederlassungen über 26 Diözesen verbreitet, mit den auswärtigen an 143 Niederlassungen, wohl von 2300 Mitgliedern bewohnt.

75. Passionistinnen.

Stiftung: 1819 von der Gräfin Magdalena Capponi.

Ausbreitung: Florenz, einziges Haus, das ermittelt werder konnte.

76. Picpus-Schwestern.

Stiftung: gleichzeitig mit der Congregation männlichen Geschlechtes, sieh Abtheilung A.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, Amiens (2 Häuser), Boullens, Cahors, Castellerault, Coussery les Bois, Dünkirchen, Laval, Lyon, le Mans, Mormaison, Nantes, Poitiers, St. Maure, Tours, Sarlat, Chartres, Chateaudun, 3 Häuser in der Diözese Seez. In ganz Frankreich überhaupt 20 Häuser.

b) Südamerika: Copiago, St. Jago de Chili, Lima, Valparaiso.

c) Ostoceanien: 26 Schwestern zur Begründung von Stationen abgereist 12. August 1857. Vergl. Anmerkung 1858 S. 204.

Totalbestand wohl 30 Häuser.

77. Prämonstratenserinnen.

Stiftung: durch die selige Ricovère von Clastre, gleichzeitig mit Prämonstratenser, sieh A.

Ausbreitung: a) Polen: Krakau, Imbramowice.

b) Schweiz: Berg Sion 20 Mitglieder.

c) Holland: ein Haus im Bisthume Breda.

5 Häuser.

78. Redemptoristinnen.

Stiftung: Erster Anfang 1732 zu Scala in Unteritalien.

Ausbreitung: a) Italien: Agatha der Gothen.

b) Deutschland: Stein, Wien, Ried (Diöz. Linz), Gars (St. Pölten).
c) Belgien und Holland: Brügge, Marienthal (Wittem).
7 Häuser ermittelt.

79. Schwestern des heiligen Sakraments.

I. Congregation von Romans, Diözese Valence, begründet 1823. 400 Mitglieder in wohl 50 Niederlassungen.

I. Congregation von Perpignan. Hauptshaus Perpignan. Filiale: Elne, Colliure, Ceret, St. Lauret de Cerdans, Amélie de Bains, Rivesaltes, Pézilla, St. Laurent de la Salanque, Ille, Vinça, Prados, Olette, la Tour de Carol, alle 13 in der Diözese Perpignan. Sonach 63 Niederlassungen von Schwestern des heiligen Sakraments.

80. Schulschwestern in ihren verschiedenen Congregationen.

I. Congregation von Nevers, umfassend gegen 2000 Schwestern in 245 Niederlassungen, die durch 40 französische Diözesen zerstreut sind. Das Bisthum Nevers selbst ist mit 45 Anstalten an der Gesammtzahl betheiligt, die anderen Bisthümer aber sind:

Agen: Nervac, Miramont.

Albi: Carmaux, Gaillac, l'Isle d'Alby.

Auch: Lecture (2 Häuser), Vic Fezensac, Nogaro, Eauze, Mirande, Marciac, Lombez und Mauvezin.

Autun: Autun, Maçon, Chalon, Charolles, Digoin, Bourbon-Lanzy.

Bayonne: St. Maria d'Oloron, Oloron, Mauleon.

Beauvais: Beauvais, Chambly.

Bordeaux: Bordeaux, Monségur, St. Andre de Cubzac.

Cahors: Cahors, Fignac, St. Cere, Cojare, Souillac, la Bastide Fortuniere.

Carcassonne: La Grasse, Montreal, Castelnaudary, Limoux, Belpech.

Clermont: Clermont, Monton, Aigueperse, Thiers, Mirefleur, St. Cirques.

St. Flour: St. Flour, Aurillac, Mauriac, Maurs.

Frejus: Frejus, Roquebrune, Pignans, Benze.

Limoges: Limoges, Bourganeuf.

Lyon: St. Etienne, Rive de Gier.

Meaux: la Ferté sous Jouarre, Nangis, Provins.

Montauban: Montauban, Montech, Negrépelisse, St. Nicolas de la Grave, Verdun.

Montpellier: Montpellier, Villeneuve les Béziers, Florensac, Bessan, Olonzac, Gignac.

Moulins: Moulins, Gannat, Bellenave, St. Pourcain.

Nismes: Nismes, Beaucaire, Bagnols, le Vigan, Aramont, in welchen fünf Orten der Diözese 47 Schwestern im Jahre 1853 thätig waren.

Pamiers: Ax, Foix, la Bastide de Serou, Miregoix, St. Girons, St. Lizier, Saverdun, Tarascon.

Paris: zwei Stationen in der Hauptstadt.

Perigueux: Perigueux, Nontron, Hautefort, Montignac, Excidevil.

Rodez: Rodez, Villefranche, St. Affrique, St. Geniez, la Cavalerie.

Sens: Sens, Seilnegay, Joigny.

Tarbes: la Baguères, Lourdes.

Toulouse: Toulouse, St. Gaudens, Grenade, Beaumont.

Tulle: Tulle, Brive, Beaulieu, Donzenac, Uzerche, Meyssac, Meymac, Argentat.

II. Congregation von Nancy. Im Jahre 1856 mit einem Bestande von 1150 Mitgliedern in 442 Niederlassungen, wovon 169 in dem Bisthume Nancy, 107 Niederlassungen mit 171 Schwestern im Umfange des Bisthums Verdun, 124 in anderen französischen Diözesen, 12 in Belgien und 22 in Algerien, welche letztere aber schon im Jahre 1854 auf 29 angewachsen waren.

Die übrigen Bisthümer in Frankreich aber, die an der Gesammtzahl der noch übrigen 124 Niederlassungen betheiligt sind, sind der alphabetischen Reihe nach:

Bisthum Aire: Roquefort, Villeneuve, Sore, Samadet.

Bisthum St. Die: mehrere Niederlassungen.

Bisthum Digne: Digne und andere Orte der Diözese.

Bisthum Nismes mit 7 Niederlassungen und 61 Schwestern.

Bisthum Rodez: Sauveterre.

Deutschland: Luxemburg, Wiltz, Ettelbrück, Eich, Fels, Hosingen, Lintgen.

b) Belgien: Bisthum Namur: Bouillon, Chassepierre, Chatillon, Chiny, Gerouville, Mussy la Ville, Ruette, Saint Léger, Virton.

c) Algerien: Algier, Aumale, Bab-Azoue, ein Noviziat, Batna, Blidah, Bona, Byuffarik, Bougie, Beni Mered, la Calle, Constantine, Dellys, Douarre, El-Arouch, Guelma, Gustonville, Heliopolis, Jemapes, Millesimo, Mondovi, Milianah, Petit, Philippeville, Rav-

val, Robertville, Saint Eugene, Saint Monique, Setif, Tenied el Haad, Vesoul Benjeau.

III. Congregation von München in Bayern.

Begründung: 1834 durch Sebastian Job und Michael Wittmann.

Ausbreitung: a) Deutschland: München, Haupthaus und Noviziat; Breslau, zweites Mutterhaus; Rottenburg, unabhängig constituirtes Mutterhaus für Württemberg.

Erzbisthum München: Au, Abelshofen, Au bei München, Birkenstein, Dachau, Dorfen, Freising (2 Häuser), Garmisch, Giesing, Laufen, Lauterbach, Mittenwald, Mühldorf, Neufrauenhofen, Penting, Rosenheim, Scheyern, Tölz, Waging, Weichs bei Indersdorf, Wolfrathshausen. 188 Professinnen und Novizinnen im Jahre 1859.

Bisthum Regensburg: Abensberg, Amberg, Bärnau, Cham, Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen, Geiselhöring, Hahnbach, Hienheim, Hirschau, Hohenthau, Kösching, Massing, Neunburg vorm Wald, Porau bei Frontenhausen, Pleistein, Pfreimd, Regensburg, Regenstauf, Reisbach, Schneiding, Schwarzhofen, Stadtamhof, Stamsried, Sulzbach, Tirschenreuth, Vilsbiburg. 103 Schwestern.

Bisthum Augsburg: Aichach, Augsburg, Burgheim, Friedberg, Füssen, Karlskron im Donaumoos, Krumbach, Lechhausen, Pfaffenhofen, Rain, Schongau, Lenzfried bei Kempten, Karlshuld.

Bisthum Passau: Aidenbach, Regen.

Bisthum Eichstädt: Berching, Gaimersheim, Herrieden, Ingolstadt, Neumarkt, Spalt.

Erzbisthum Bamberg: Vorchheim, Kronach, Steinwiesen, Iphofen, Waismain.

Bisthum Würzburg: Altenbuch, Grafenrheinfeld, Heidingsfeld, Kleinheubach, Miltenberg, Mellrichstadt, Neustadt an der Saale, Ochsenfurt, Obernburg, Orb, Ernstkirchen, Schweinheim, Wörth, Aschaffenburg, Hörstein, Marktheidenfeld. In diesen 16 Stationen 56 Schwestern.

Böhmen: Hirschau, Horaschojowitz, Einsiedel 5, Bistritz, Pribram, Prag 6, Königgrätz, Kommotau.

Baden: Steißlingen.

Oesterreich: Görz, Kunzendorf, Traunkirchen.

Schlesien, Grafschaft Glatz und Westphalen ꝛc.: Warburg, Brede bei Brakel, Breslau, Wölfelsdorf, Frankfurt an der Oder, Glatz, Ebersdorf, Grünhof in Pommern.

Ungarn: Temeswar.

Deutschland 109 Niederlassungen.

b) Union von Washington: Mutterhaus Milwaukee, 42 Novizinnen. Filiale: Baltimore, Neu-Orleans, Philadelphia, Pittsburg, Buffalo, Mont Carmel, Detroit, Alleghany, Berghimsvill bei Rochester, Rochester (2 Häuser), Newyork, zum heiligen Kreuz, St. Anton, Port Washington.

Zusammen 18 Häuser in Amerika, und in Europa und Amerika 127 Orte, wo die Congregation thätig ist. Ihr Bestand wird auf 600 Mitglieder angegeben. 1858 machten in den 3 Haupthäusern 65 Profeß und 98 wurden eingekleidet.

IV. Congregation von St. Sauveur le Vicomte im Bisthume Coutances in Frankreich. 1856 in 83 Niederlassungen (wovon 7 zu Paris) 460 Mitglieder.

Ausbreitung: Bisthum Coutances: 30 Niederlassungen, jedoch im Almanach nicht genannt.

Bisthum Bayeux: Vire, Falaise, Hamart, Thaon, St. Martin des Besaces, Catilly, Lison.

Bisthum Beauvais: zwei Niederlassungen.

Bisthum Chalons: Bayes.

Bisthum Clermont: Celles sur Thiers.

Bisthum Meaux: Bourron, St. Pierre des Nemours, Claye, Bulanies.

Hauptstadt Paris: 7 Häuser, wie schon bemerkt, unter denen Notre Dame du Champs, ein Noviziat.

Bisthum Versailles: Meisse, St. Chêron, la Rocheguyon.

V. Congregation von Belgien. Haupthaus Gent. Filiale: Antwerpen, Brügge, Uracene, Hasselt, Lüttich, zusammen 6 Häuser und wohl 50 Mitglieder.

VI. Congregation von Menzingen in der Schweiz. 36 Niederlassungen mit 80 Schwestern im Oktober 1857.

Württemberg: Wurzach (3 Schwestern).

VII. Congregation im Bisthume Nantes. Haupthaus St. Gildas de Bois, mit noch 41 anderen Niederlassungen in der Diözese, sowie noch 22 Niederlassungen in anderen Diözesen.

Ganzer Bestand der Congregation im Jahre 1856: 460 Mitglieder in 63 Niederlassungen.

Sieben Congregationen also, die wir hauptsächlich mit dem Namen Schulschwestern bezeichneten, da sie sich nicht wie andere, die wir vor ihnen schon angeführt haben und der alphabetischen Folge gemäß noch

anführen werden, durch besondere Namen kenntlich machen. Die Zahl sämmtlicher Niederlassungen, die diese 7 Congregationen besitzen, ist 1100, und die Zahl der Jungfrauen, die sich hier dem Unterrichte so vieler Tausend kleiner Mädchen widmen, ist beiläufig 5000.

81. Servitinnen.

Stiftung: durch die heilige Juliana von Falconieri, geboren zu Florenz 1270.

Ausbreitung: a) Italien: Rom, Venedig.

b) Deutschland: Arco in Tirol, München, zusammen 63 Mitglieder in Deutschland.

82. Töchter von Sion.

Stiftung: durch P. Alphons von Ratisbonne, den zu Rom wunderbar bekehrten Israeliten. Mitglieder sämmtlich bekehrte Jüdinnen.

Ausbreitung: a) Frankreich: Paris, St. Maximin, Pontieres, beide Diözese Frejus, Thil, Diözese Nancy.

b) Türkisches Reich: Constantinopel. Jerusalem.

Bestand Ende 1857 bereits über 100 in 6 Niederlassungen.

83. Schwestern der heiligen Theresia.

Begründung: 1817.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus und Noviziat Avesnes.

Filiale: Erzbisthum Cambrai.

Bisthum Arras.

Erzbisthum Rheims.

Bisthum Soisson: Vervins, le Nouvion, Bohain.

Die ganze Congregation hat 1853 bereits 34 Niederlassungen gezählt, in denen 155 Profeßschwestern thätig waren.

II. Congregation von Bordeaux: Bordeaux, Haupthaus. St. Helene, la Bastide, Aubin, Montferrand, Grignols, Sauveterre, Grezillac, St. Morillon, Cestas, Hourtin, Cezac, Perrissac, Reichac, les Artigues.

III. Congregation von Lyon. 1 Niederlassung im Bisthume Nismes mit 14 Schwestern.

50 Häuser sonach, die von Gott geweihten Jungfrauen unter diesem Namen als bewohnt vorgefunden wurden. Verhältnißmäßig dürfte die Zahl der Mitglieder an 250 reichen.

84. Töchter des heiligen Thomas von Villanova.

Stiftung: um das Jahr 1660.

Ausbreitung: Frankreich: Paris, Haupthaus, Rue de Sèvres.

Lamballe, St. Brieux, Quintin, Dinan, Moncontour, alle im Bisthume St. Brieux. Avranches, Granvilles im Bisthume Coutances. Castellane im Bisthume Digne. Noyon und Clermont in der Diözese Beauvais. St. Tropez, Beausset, Hyeres, Cannes, Grasse, Callas, Comps und Lorques in der Diözese Frejus. Marseille, Ciotat und Aubagne in der Diözese Marseille. Chateaubriant in der Diözese Nantes. Zwei Niederlassungen mit 20 Schwestern in der Diözese Nismes. Brest, Morlaix und Landernau in der Diözese Quimper. Rennes, St. Malo, Dol, Becherel und Bagner-Moreau in der Diözese Rennes. Havre, Dieppe in der Erzdiözese Rouen. Soissons, endlich St. Germain en Laye, Villeneuve, St. Georges und Braveil in der Diözese Versailles, so daß diese Congregation über 14 französische Bisthümer sich hindehnend, ihre Wirksamkeit in 39 französischen Ortschaften entwickelt, — einen Bestand von jedenfalls 6—700 Mitgliedern darstellend.

85. Trappistinnen.

Begründung: 1662.

Ausbreitung: a) Frankreich: Gardes bei Chemille, Diözese Angers; Laval in der Diözese Mans, Vaise in der Erzdiözese Lyon, Oelenberg in der Diözese Straßburg, Ubexy, Diözese St. Die, Blagnac bei Toulouse, Unsere liebe Frau der guten Hoffnung, Diözese Chartres.

b) Britische Inseln: Stopchill (Dorcester).

8 Häuser der Trappistinnen, also von wohl 1000 Jungfrauen bewohnt.

86. Trinitarierinnen.

Begründung: 1824.

Ausbreitung: a) Frankreich: Haupthaus Valence. Filiale: Digne. Sisteron, Riez, Soyne, Bar, Antibes, Briançon, Embrun, Voiron, Vienne, St. Marcellin, la Cote St. André, Tullin, Thodure, St. Andrè la Pallud, Marcillote, Viriville, Lyon, St. Martin en haut, St. Martha und Gémènos, beide letztere Diözese Marseille. 20 Häuser, wie zu ermitteln, im südlichen Frankreich.

b) Algerien: Ain Tedeles, Arzew, Fleurus, Mascara, Mostaganem, Oran, Saint Andre d'Oran, Saint Cloud, Saint Louis, Saint Denis du Sig, Rivoli, Sidi bel Abbes, noch zwei andere. Zusammen 14.

Der Bestand der Congregation ist 1856 500 Individuen mit 34 Niederlassungen, wie ersichtlich.

87. Ursulinerinnen.

Stifterin: die heilige Angela Merici von Desenzano in Italien.

Ausbreitung: a) Italien: Desenzano, Vianze, Brescia, Capiolo,

Cividale, Domo d'Ossola, Gavardo, Orta im Sardinischen, Parma, Pergola, Rom, Varallo, Piacenza, Mailand (2 Häuser), Chioggia.

b) Frankreich und zwar: Congregation von Chavagnes 46 Häuser, von Troyes 19 Häuser. Avranches, Amiens, Abbeville, Angouleme, Auch (2 Häuser), Avignon, Ambert, Bayeux, Bazas, Bordeaux, Bourges, Bernay, Aups, Brignoles, Anvillars, Caen, Clermont, Chavagnes, Cremieux, Condom, la Chapelle, St. Chamond, Dinan, Desne, Dole, Digne, Burg Argental, d'Arbresle, Charlieu, Eserval, Evreux, Chateau-Gontier, Chirac, Chateaubriant, Ancennis, Flavigny, Corbigny, Beaugency, Carbaix, Chateaugiron, Malet, Nant, Grenoble, Gravellines, St. Come, Laissac, Castelnau, Havre, Royers, St. Jean de Bournay, Jspagnac, Chinon, Argentac, Brive, Beaulieu, Lyon, Lamballe, Langom, Ligny de Chatel, Hemebon, Ploermel, Faruet, Montain, Montmarrin, Montbard, Montauban, Montpezat, Montpellier, Nemours, Nevers, Nismes, Morlaix, Montfort, Mirambeau, Orgelet, Orchamps, Orleans, Annonay, Boulieu, Pau, le Pont de Brouevisie, Pèzènas, Perigueuz, St. Pol de Leon, Pons, Quèzac, Quintin, Quimper, Quimperle, St. Chamond, Roye, Redon, Rouen (2 Häuser), Ravières, Semur, Serverette, St. Saulve, Soncebrac, St. Symphorien sur Coise, Thoisey, Trevouo, Trequier, Tours, Troyes, Tulle, Valreas, Villefranche, Voiteur, Vincenet, Vermenton, Vannes.

Zusammen also in Frankreich in 110 Orten thätig.

c) Belgien und Holland: Haut-Croix, Hamont, Hoogsträten, Herck la Ville, Breust, Lierre, Londerzeel, Melsbruck, Molhem, Mons, Montaigut, Mastrich, Namur, Saventhem, Thildonk, Tournay, Wavre-Sittaud, Venray, Brüssel, Dinan, Lüttich.

d) Deutschland: Ahrweiler, Altbreisach, Berlin, Breslau, Brünn, Brunneck, Cöln, Dorsten, Düsseldorf, Duderstadt, Düren, Erfurt, Freiburg, Fritzlar, Görz, Graz, Hildesheim, Hersel bei Bonn, Innsbruck, Raaden, Klagenfurt, Laibach, Landshut, Linz, Nonnenwörth, Olmütz, Prag, Salzburg, Skosialoka, Straubing, Schweidnitz, Kuttenberg, Triest, Wien, Würzburg, Villingen, Liebenthal.

e) Schweiz: Freiburg, Brieg.

f) Ungarn mit Nebenländern: Großwardein, Herrmannstadt, Kaschau, Oedenburg, Preßburg, Raab, Tyrnau, Warasdin, Tine in Griechenland.

g) Britische Inseln: Clere-Blackbock, Edinburg, Ennis, Galway, Waterford, York, Oxford.

h) Pyrenäische Halbinsel: Molina d'Aragon, Siguenza.

i) Polen im alten Umfange: Posen.

k) Nordamerika: St. Antonio, Augusta, Charlestown, Cleveland, Fayeteville, Galveston, St. Louis, Neuorleans, Newyork in der Vorstadt Melrose, Quebec, Savannah, Toledo, Trois Riviers, Ohio-City.

l) Algerien: Tenez.

m) Guayana: Georgetown.

Zusammen also 225 Häuser der Ursulinerinnen, die ermittelt werden konnten. Da das Mutterhaus Chavagnes in Frankreich mit seinen Filialen 793 Mitglieder vereinigt hat, Deutschland in seinen Häusern gegen 1080 zählt, die Häuser selbst aber überall zahlreich besetzt zu sein pflegen, so wird wohl ein Personalbestand von 4000 angenommen werden können.

88. Valumbrosanerinnen.

Stiftung: durch Rosana Altimonte, geboren 1226 zu Faenza.

Ausbreitung: Italien: Florenz, 2 Häuser (St. Georg und Maximilian, St. Verdiana).

89. Damen von der Vereinigung.

I. Congregation von Bordeaux.

Begründung: 1838 durch Abbe Debrabant.

Ausbreitung: a) Frankreich; Erzbisthum Cambrai: Haupthaus und Noviziat Douai, zusammen 61 Niederlassungen in der Erzdiözese.

Bisthum Aire: Dax.

Bisthum Moulins: St. Gèrand de Vaux, 88 Niederlassungen.

Bisthum Arras: 4 Niederlassungen.

Bisthum Poitiers: Poitiers und Champleniers.

Erzbisthum Bordeaux: Bordeaux, la Recle, Libourne.

Bisthum Soisson: 2 Niederlassungen.

Bisthum Mende: Mende, St. Etienne du Vallèe Française.

b) Belgien: Bisthum Tournay: 26 Niederlassungen. Braffe, Dour, Frasnes, Kain, Lombize, Rumes, Taintignies, Terton, Valaines, Rumillies, Thulin.

Bisthum Lüttich: 6 Niederlassungen.

Bisthum Brügge: 2 Niederlassungen.

Die ganze Congregation hat 1856 in 134 Niederlassungen 508 Schwestern gezählt und über 18,000 kleine Mädchen unterrichtet.

II. Congregation von Fontenay le Comte, begründet 1680, wiederhergestellt 1827.

Filiale: St. Jean de Fontenay, Pissotte, d'Ille d'Elle, le Langon, St. Hilaire le Riez, St. Florent des Bois, alle Diözese Luçon. Personalbestand 1856: 54 Schwestern in 7 Niederlassungen.

Die ganze Rubrik umfaßt also 141 Niederlassungen, in denen 562 gottgeweihte Jungfrauen thätig sind.

90. Schwestern der Verkündigung.

I. Congregation von Genua, begründet durch Victoria Fornari. Jahr der Bestätigung: 1604.

Ausbreitung: Genua, Rom, hier die Mitglieder Turchine genannt, Arienzo im Neapolitanischen.

I. Congregation von Belgien. Velthem, Erzdiözese Mecheln, Haupthaus. Filiale: Virschotte, Bücken, Furnes, Renninghe, Tirlemont.

Frankreich: Villeneuve d'Agen, Boulogne, Auch, Langres, Joinville.

Im Ganzen also konnten 14 Häuser unter dieser Benennung aufgefunden werden.

91. Schwestern der Vorsehung.

Ein Name, der an weitverzweigte Verbindungen gottgeweihter, mit dem Unterrichte der weiblichen Jugend beschäftigter, Jungfrauen erinnert.

Stifter: der heilige Vincenz von Paul.

Mutter- oder Haupthäuser sind: a) in Frankreich: Gaz, Grenoble, Pelton bei Metz, Ligny de Chatel, Jean de Bassel, Langres, Lisieux, Portieux, Rouilles, Rappoltsweiler, Rheims, Rouen, Ruille sur Loire, Seez, Troyes, Vitteaux.

b) In Belgien: Champion in der Diözese Namur.

c) In Nordamerika: Baltimore, Teren Haute. Zusammen 19 Mutterhäuser allein.

Filiale von diesen Haupthäusern, und zwar:

a) In Frankreich: Erzbisthum Albi: Realmont.

Bisthum Amiens: in der Hauptstadt 6 Häuser und Häuser in noch 34 Pfarreien der Diözese.

Bisthum Angers: Chalonne sur Loire, Soulaines.

Erzbisthum Auch: Lecture, ein Noviziat, Aubiet, Fourdes, l'Isle de Noé, Mirabour, Deèmnu, Montpezat, Larroumieu.

Bisthum Autun: von 2 Mutterhäusern aus 12 Niederlassungen.

Bisthum Beauvais: von 3 Mutterhäusern 11 Niederlassungen.

Bisthum Belley: mehrere Niederlassungen.

Bisthum Blois: Blois, Vendôme, Authon, Avaray, Chambord,

Chousy, Couture, Mer, Meslay, les Montils, Montoire, Prunay, St. Diė, Savigny, Suèvres, Ternay, Thore, Troo.

Erzbisthum Bordeaux: Bordeaux (3 Häuser), Caudéran.

Erzbisthum Bourges: Saumur, Blanc, Buzançois.

Bisthum St. Brieux: St. Douan, Bréhaud Moncontour, Hénon, St. Guenó, Landebäeron, Loudeac.

Erzbisthum Cambrai: Sedin, Wambrechies, Dünkirchen.

Bisthum Chartres: Chartres.

Bisthum St. Claud: Seillières, Beaufort.

Bisthum Coutances: Coutances, Cherbourg, Naville-la Bigol, Saintrey, Mortain.

Bisthum St. Diė: hier das Mutterhaus Portieux und viele Filiale desselben.

Bisthum Digne: Greoux.

Bisthum Dijon: 60 Niederlassungen als Filiale von dem hier befindlichen Mutterhause Vitteaux.

Bisthum Evreux: ein Novizìat zu Evreux, Louviers, Conches, Bourgachard, Pacy sur Eure.

Bisthum Grenoble: Corenc bei Grenoble, Grenoble, Corbelin, Vinay, Vizille, Bourg d'Oisans, Allevard, le Touvet, Vif, Corps, Sassenage, Voreppe, Mens, St. Laurent du Pont, Heyrieu, Virieu, Theys, Pact, St. Prim Crolles, Chapareillan, Barraux, Saint Chef, Aprieux.

Bisthum Langres: mit einem Haupthause gleichen Namens und 119 Niederlassungen im Bisthume in der Umgegend, die davon abhängen.

Bisthum Meaux: Lorrèz.

Bisthum Metz: mit dem Haupthause Felton. 260 Niederlassungen im Bisthume, sowie auch noch mehrere vom Haupthause Portieux.

Bisthum Nancy. Hier werden 62 Primärschulen vom Mutterhause Portieux, so wie noch zahlreichere von Jean de Bassel, wo ein Noviziat für deutsche Candidatinnen ist, besorgt.

Bisthum Nevers: von zwei Mutterhäusern 12 Niederlassungen.

Bisthum Orleans: aus dem Mutterhause von Ruille sur Loire 11 Niederlassungen.

Bisthum Poitiers: eine Niederlassung in dieser Bischofsstadt.

Bisthum Quimper: eine Niederlassung zu Brest.

Erzbisthum Rheims: mit Einschluß des Haupthauses zu Rheims 10 Niederlassungen.

Bisthum Rochelle: 8 Niederlassungen.

Erzbisthum Rouen: Niederlassungen ausser dem Haupthause zu Rouen in mehreren Pfarreien.

Bisthum Seez: nebst dem Mutterhause dieses Namens noch verschiedene Filialanstalten in dieser Diözese.

Erzbisthum Sens: zwei Niederlassungen zu Quarre les Tombes und Anstrude von dem Noviziate Flavigny, so wie noch fünf Niederlassungen von dem Mutterhause Troyes.

Bisthum Soissons: Dreizehn Niederlassungen dieser Schwestern.

Bisthum Straßburg: hier vorzüglich zahlreich. Das Haupthaus ist zu Rappoltsweiler und umfaßt 1) ein Noviziat, 2) eine Anstalt der Postulantinnen, 3) eine Vorbereitungsanstalt, 4) eine Anstalt für kranke Schwestern, 5) ein zahlreiches Pensionat für junge Mädchen, endlich 6) eine Waisenanstalt. Das Mutterhaus enthält an Schwestern und Postulantinnen 221, worunter 103 Postulantinnen, ausserdem geben 559 Schwestern noch in 244 Elementarschulen der Diözese 34,000 Kindern Unterricht.

Erzbisthum Tours: mehrere Filialanstalten vom Mutterhause Portieux in der Diözese St. Die.

Bisthum Troyes. Hier sind solche Schwestern der Vorsehung von drei verschiedenen Mutterhäusern, und zwar zu Troyes selbst ein Mutterhaus mit 42 Filialen, so wie noch 3 Filiale von Portieux und 1 von Ligny.

Bisthum Tulle. Hier Nouilles, ein Noviziat, Pensionat und unentgeltliche Schulen, ferner Brivé, Servières, Caremonte, Juillac, Seillac, Collonges, Ussac, Chamboulive, Attillac.

Bisthum Verdun. Vom Mutterhause Portieux werden im Umfange dieser Diözese 48 Elementarschulen versehen, in denen 54 Schwestern thätig sind.

Bisthum Versailles. Vom Mutterhause Portieux sind hier Filiale zu Etampes, Chevreuse, Jouy-en-Josas, Charamande u. s. w.

Bisthum Viviers. Hier haben die Schwestern eine Waisenanstalt zu Annonay. Sonach sind, wie ersichtlich, die Schwestern der Vorsehung durch ganz Frankreich ausgebreitet.

b) Belgien. Hier ist, wie schon erinnert, ein Haupthaus zu Champion, Bisthum Namur, ausserdem sind zahlreiche Filiale von Portieux da. Niederlassungen sind überhaupt zu Brügge, Ampsie, Antheit, Couthuin, Flemalle-haute, Herve, Horion-Hozemont, Lüttich, Aublain, Auvelois, Balatre, Bosière, Branchon, Champion (sieh oben), Ciney, Couvin, Custime, Floreffe, Florenne, Forville, Gesves, Grant-Leez, Halangy, Hanret, Jambe, Jamoigne, Jemeppe sur Sambre, Laroche, Mettet, Meux, Na-

möche, Namur, Nassogne, Neufchateau, Rosée, Sauveniere-Spy, Velaine, Yve, Chievres, Geopinnes, Gosselies, Grandreng, Grandrieú, Marche-lez-Ecaussines, Marchienne-au-Pont, Montbliart, Nalines, Neufvilles, Thuillies. Zusammen also 50 Niederlassungen.

c) Deutschland: Münster, St. Mauriz, Cösfeld, Remich, Dalheim, Pappenburg, Bremen, Friethen.

d) Union von Washington und britisches Nordamerika: Hier hat sich zu Terre Haute, Bisthum Vincennes, ein Mutterhaus gebildet, das bereits 75 gottgeweihte Jungfrauen, nämlich 46 Professinnen, 12 Novizinnen und 17 Postulantinnen umschließt; zehn Filiale hat das Mutterhaus bereits begründet. Evansville, Fort Wayne, Lanesville, St. Mary im Busche, Madison und Vincennes sind die Orte, wo diese Filiale bestehen; ausserdem haben Baltimore ein Haus dieser Schwestern, so wie Montreal in Canada.

e) Freistaat Chili. Hieher wurden die Schwestern von der Regierung berufen und sind aus Frankreich am 20. Oktober 1855 nach Annalen 1855 Seite 569 bereits 12 derselben mit ihrem Beichtvater dahin abgereist.

Stellt man, was der französische Almanach von 1856, der hier vorliegt, über den Bestand der einzelnen Haupthäuser zusammen, so Seite 273, wo behauptet wird, daß zum Haupthause Portieux mehr als 1200 Schwestern gehören, rechnet man die 221 Personen im Haupthause zu Rappoltsweiler den 559 bei, welche die Schulen besorgen, so erwächst für dieses Haupthaus mit seinen Filialen ein Personalbestand von 780, wird für jede der 280 Stationen, die das Mutterhaus Felton bei Metz hat, nur zwei Schwestern im Durchschnitte für ein Filial gerechnet 560 und mit dem Personale des Mutterhauses selbst nur 600 gerechnet, und treten dann die Mutterhäuser Grenoble nach Seite 322 unseres Almanachs mit 400 Individuen, Jean de Basel im Bisthume Nancy mit 350 Individuen nach Seite 434, Ligny le Châtel, Erzbisthum Sens, mit 256 Individuen nach Seite 587 bei, und wird Deutschland, Nord- und Südamerika mitgerechnet, dann können wir wohl die Behauptung stellen, daß über 1000 Niederlassungen der Schwestern der Vorsehung in Europa und Amerika vorhanden sind zur Zeit, die wohl von 5000 Gottgeweihten Jungfrauen bewohnt werden.

92. Weihnachts-Schwestern.

Begründung: 1822.

Ausbreitung: Frankreich: Haupthaus Valence. Roussillon, la Mure, beide Diözese Grenoble.

Die Congregation zählte 1856 bereits 200 Mitglieder, die in 4 bis 5 Diözesen wohl 20 Niederlassungen besitzen.

93. Töchter der Weisheit.

Begründung: 1720 durch Ludwig Maria Grignon de Montfort.

Bestand der Congregation: 1885 Profeßschwestern, 165 Novizinnen, zusammen 2050 Individuen in 195 Niederlassungen, darunter 74 Spitäler und Hospitien.

Ausbreitung: a) Frankreich: durch 24 Diözesen.

Bisthum Luçon: Laurent sur Sevre, Hauptfhaus; noch 14 andere Niederlassungen in der Diözese.

Bisthum Angers: Angers, Cholet, Chemillé, Martigné-Briand, St. Gemme d'Antigne, Chomptocé.

Bisthum Angouleme: Angouleme, Cognac, Confolens, Barbezieux.

Bisthum Blois: Blois, Vendomé, Morée.

Erzbisthum Bordeaux: Cadillac.

Bisthum St. Brieux: Dinan, Guingamp, Plaintel, Lodéac, Pleinet.

Erzbisthum Cambrai: Cambrai, Lille, Halluin, Haubourdin, Roubaix, Santes, le Cateau, Warleing, Valenciennes.

Bisthum Coutances: Cherbourg, Valognes, Carentan, Periers, Pontorson.

Bisthum Frejus: Toulon, St. Mandrier.

Bisthum Nantes: Nantes, Paimböuf, de Guerande.

Bisthum Orleans: Orleans (5 Häuser), Montargis.

Bisthum Poitiers: Poitiers (6 Häuser), Lamay.

Bisthum Quimper: Brest, Lesneven.

Bisthum Rennes: Rennes und noch 13 oder 14 Niederlassungen.

Bisthum la Rochelle: la Rochelle, St. Jean de Angely, Saintes, Jonzac, Lalen, Montils, St. Georges, St. Pierre, St. Trojan, Chateau und Dolus (auf der Insel Oleron), Ars, Loix und la Flotte (auf der Insel Ré).

Bisthum Soisson: St. Medard les Soissons.

Bisthum Tarbes: Luz.

Bisthum Vannes: Lorient, Josselin, Maletroit, Vannes, Locmine, Guemene.

Bisthum Versailles: Versailles, Montmorency.

b) Britische Inseln: London.

94. Nonnen des fleischgewordenen Wortes.

Begründung: 1625 durch Maria Chezard de Matel, bestätigt 1633.

Ausbreitung: a) Frankreich: Haupthaus Azerables. Filiale: St. Yrieux, St. Junien, Evaux, alle 3 in der Diözese Limoges; Lyon.

b) Union von Washington: Brownsville in Texas. 6 Häuser also ermittelt.

95. Töchter der Zurückgezogenheit (de la Retraite).

I. Congregation von Quimperle. Boulogne, Brigles, Erzbisthum Bordeaux, Lannion (St. Brieux), Cores (Frejus), Marseille, St. Barnabas, Lesneven, Quimperle, Quimper, letztere 3 im Bisthume Quimper. Aix, Lambrac, Autun, Dole, Nantes, Pont Chateau.

II. Congregation von Angers, gegründet 1826.

Haupthaus Angers. Filiale: Cholet, Saumur, Redon, Diözese Rennes, Thouars, Diözese Poitiers.

Britische Inseln: Kennington, Scierder Liskeard in Cornwallis.

Zusammen 23 Häuser oder Niederlassungen, die ermittelbar waren, von diesen der Benennung nach letzten der weiblichen Orden und Congregationen, von denen überhaupt, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, eine allerwärts ausgesäete Niederlassungenschaar von mehr als 9000 in ihrer Gesammtheit darzustellen im Stande sind.

Uebersicht über sämmtliche weibliche geistliche Orden und religiöse Congregationen nach der Bilanz ihres gegenwärtigen Bestandes.

(Soweit es ermittelt werden konnte.)

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
1.	Barmherzige Schwestern	2,000	12,000
2.	Schulschwestern-Congregationen	1,100	5,000
3.	Schwestern der Vorsehung	1,000	5,000
4.	Schwestern des heiligen Kreuzes	337	2,400
5.	Josephs-Schwestern	660	5,000
6.	Karls-Schwestern	256	4,000
7.	Ursulinerinnen	225	4,000
8.	Schwestern vom heiligen Herzen Jesu	206	7,000
9.	Schwestern der heiligen Familie	197	3,000
10.	Töchter der Weisheit	195	2,050
11.	Damen der Vereinigung	141	562
12.	Clarissinnen	135	3,000
13.	Carmelitinnen	133	2,876
14.	Schwestern vom Kinde Jesu	130	600
15.	Schwestern der Opferung	123	2,500
	Latus =	6,838	58,488

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
16.	Töchter des heiligen Geistes	122	1,500
17.	Schwestern der Heimsuchung	121	4,000
18.	Moritz-Schwestern	120	800
19.	Schwestern der Barmherzigkeit	100	1,200
20.	Franziskaner-Ordens-Schwestern (III. Orden)	167	5,000
21.	Dominikanerinnen	88	3,000
22.	Notre Dame (verschiedene Congreg.)	94	2,500
23.	Damen vom heiligen Maurus	80	1,000
24.	Augustiner Ordens-Schwestern	79	1,000
25.	Schwestern von Maria Joseph	74	700
26.	Benediktinerinnen	68	1,300
27.	Schwestern des heiligen Sakramentes	63	600
28.	Schwestern der heiligen Martha	59	800
29.	Schwestern vom guten Hirten	59	1,200
30.	Alexis-Schwestern	50	400
31.	Töchter des Erlösers	50	400
32.	Schwestern der heiligen Christina	49	436
33.	Schwestern der unbefleckten Empfängniß	50	1,000
34.	Schwestern vom heiligen Herzen Jesu und Mariä	48	400
35.	Englische Fräulein	48	1,200
36.	Elisabethinerinnen	39	1,100
37.	Töchter vom heiligen Thomas von Villanova	39	700
38.	Ordensfrauen Mariä	40	500
39.	Kleine Armen-Schwestern	32	500
40.	Trinitarierinnen	34	500
41.	Picpus-Schwestern	30	400
42.	Kapuzinerinnen	27	500
43.	Töchter des guten Heilandes	26	300
44.	Cisterzienserinnen	27	600
45.	Lorettinerinnen	36	500
46.	Schwestern der Zurückgezogenheit	23	300
47.	Anbeterinnen des heiligen Sakramentes	24	450
48.	Alexianerinnen	21	400
49.	Weihnachtsschwestern	21	200
50.	Töchter des heiligen Herzens Mariä	20	250
51.	Hospitaliterinnen in Belgien	17	200
52.	Schwestern der guten Hülfe	16	600
53.	St. Martins-Schwestern	15	200
54.	Schwestern der guten Hoffnung	18	360
	Latus =	2,094	36,996

Fortl. Num.	Name des Ordens oder der geistl. Congregation	Ermittelte Häuserzahl	Approxim. Zahl der jetzt leb. Mitgl.
55.	Dienstmägde Christi	14	80
56.	Maronitinnen	14	400
57.	Damen vom heiligen Michael	12	300
58.	Schwestern von Jesus Maria	12	200
59.	Schwestern des heiligen Ludwig	14	240
60.	Damen vom Mitleid	13	200
61.	Chorfrauen regulirte	11	400
62.	Apostolinnen	11	300
63.	Schwestern der Verkündigung	14	280
64.	Schwestern von Nazareth	12	300
65.	Schwestern vom heiligen Blute	8	174
66.	Cölestinerinnen	8	200
67.	Deutschordens-Schwestern	8	150
68.	Brigittinerinnen	7	220
69.	Trappistinnen	8	1,000
70.	Redemptoristinnen	7	200
71.	Frauen von der Busse	6	100
72.	Töchter von Sion	6	100
73.	Nonnen des fleischgewordenen Wortes	6	100
74.	Prämonstratenserinnen	5	150
75.	Servitinnen	4	120
76.	Schwestern vom hl. Fr. v. Sales u. Karl Boromäus	5	140
77.	Töchter der Barmherzigkeit	3	100
78.	Töchter Jesu	3	80
79.	Krankenschwestern in Italien	5	200
80.	Magdalenerinnen	3	100
81.	Camaldulenserinnen	2	40
82.	Vallumbrosanerinnen	2	40
83.	Schwestern der heiligen Dorothea	2	100
84.	Minimittinnen.	2	50
85.	Ignatius-Schwestern	1	40
86.	Meisterinnen, fromme, von Jesus	7	100
87.	Passionistinnen	1	20
88.	Schwestern der heiligen Agnes	1	20
89.	Schwestern des heiligen Apronian	1	20
90.	Basilianerinnen	6	50
91.	Schwestern der heiligen Clotilde	1	20
92.	Töchter der heiligen Genovefa	1	30
93.	Schwestern der heiligen Theresia	50	250
94.	Töchter des Kreuzes	15	150
	Latus =	[illegible]	764

Gesammtzahl aller auf dem ganzen Erdkreise ermittelten katholischen Ordens-Niederlassungen, und zwar:

A. Männliche	. . . .	7,100
B. Weibliche	. . . .	9,247
	Also	16,347.

Gesammt-Uebersicht und Schlußwort zu Abtheilung I. und II.

Wir haben Ueberblicke hier geliefert, die für sich selbst beredsam sind, einen Ueberblick haben wir gegeben über den eigentlichen apostolischen Stand, der da in dem rechtmäßigen Nachfolger des heiligen Petrus zu Rom seinen sichtbaren Centralpunkt erkennt, und unter neunhundert allerwärts residirenden Oberhirten mit Inbegriff seines in den Seminarien gebildeten Nachwuchses über dreimalhunderttausend Individuen zählt, und auch der geistlichen Orden und Congregationen haben wir gedacht, die, aus Gottgeweihten Personen beiderlei Geschlechts bestehend, obwohl nach Ueberstehung vieler Unbilden und Anfeindungen vielleicht um 50,000 weniger, denn doch sicher über 200,000 zu ihnen Gehörige dem Auge des Beschauers vorführen! Gegen Sechsmalhunderttausend Personen also, die sich in einer Religionsgesellschaft ausschlüssig dem Dienste dieser Religion widmen, dies mag für eine große Zahl gehalten werden, ja allerwärts unter der Sonne für groß! und doch verstehen wir, was man auch einer solchen Riesenzahl gegenüber sagen könnte. Wenn die katholische Kirche wirklich auf dem Erdboden 200 Millionen Bekenner zählt, dann sind dennoch 199,400,000 dieser Bekenner fern von näherer Theilnahme; und wie dünne sind im Durchschnitte die Familien allerwärts gesäet, die da Personen, die sich dem geistlichen Stande widmen, zum Vorschein bringen? Haben wir in diesen unseren zwei nun erledigten Haupttheilen, so weit es unsere eingezogene Nachrichten gestatteten, Kenntniß gegeben über Vereine innerhalb der katholischen Kirche, Vereine, zählend die Zahl ihrer Mitglieder nach Tausenden, so soll jetzt Kenntniß gegeben werden von Vereinen, im Schooße der nämlichen katholischen Kirche, zählend die Zahl ihrer Mitglieder nach Zehntausenden, Hunderttausenden und Millionen.

Dritte Abtheilung.

Die vorzüglichsten, seit Anfang des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts im Schooße der katholischen Kirche entstandenen religiösen Bruderschaften und Vereine.

Vorwort zur dritten Abtheilung.

Hier soll nachfolgend dem geneigten Leser etwas vorgetragen werden, was aus der ersten Darstellung, veröffentlicht 1845, gänzlich weggelassen wurde, eine kurze Uebersicht über die seit Anfang des gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderts im Schooße der katholischen Kirche entstandenen religiösen Bruderschaften und Vereine. Es hat einmal ein religiöses Zeitblatt die Bemerkung gemacht, daß, wenn ein guter Erfolg erwartet werden wolle, gemeinsame Kraft, gemeinsames Zusammenwirken nöthig sei, Zusammentreten, wo sich jedes Mitglied betheilige und nicht allein die Wirksamkeit einem einzigen Stande, einer einzigen Klasse von Menschen überlassen bleibe, die allerdings nach ihrem Berufe an der Spitze der Streitenden zu erscheinen hat. Derjenige Theil der Christenheit, der sich hinsichtlich seiner religiösen Ansichten ausser Verbindung mit dem heiligen apostolischen Stuhle zu Rom gesetzt hat, hat diese Wahrheit fast zu keiner Zeit besser begriffen, als zu der Zeit, in der wir jetzt gegenwärtig leben. Wir würden, falls wir es über uns zu nehmen gedächten, von akatholischen

Vereinen eine Notiz zu geben und sie in eine gemeinsame Uebersicht zu bringen, ein weitläufiges Werk zu verfassen genöthigt sein. Doch auch die Kinder des Lichtes haben es den Kindern der Welt gegenüber begriffen, daß die Tage des neunzehnten Jahrhunderts hinsichtlich der herrschenden Gesinnung unter dem wichtigeren Theile des Menschengeschlechtes anderer Natur und anderer Aeusserung sind, als die Tage des achtzehnten oder eines anderen der früheren Jahrhunderte, darum haben auch sie die Worte des königlichen Sängers, der schon vor fast 3000 Jahren seine Harfe ertönen ließ und sang: **Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare fratres in Unum**, das ist: Seht, wie gut und angenehm es ist, wenn Brüder einträchtig beisammen leben, verstanden und eine Menge von Vereinen ist entstanden, welche sowohl die geistlichen als leiblichen Bedürfnisse der Menschheit wahrzunehmen sich bestreben.

Diejenigen aus ihnen, die hinsichtlich des vorgestreckten Zweckes, hinsichtlich der gewonnenen Ausdehnung hauptsächlich im Vordergrunde stehen, soll der geneigte Leser hier nachfolgend kennen lernen.

Würzburg, geschrieben am gleichen Tage, wie die Einleitungsworte zur ersten und zweiten Abtheilung, nämlich am 1. August 1859.

Der Verfasser.

1. Die Bruderschaft des heiligen Herzens Jesu, von Rom aus verbreitet nach Tagen der Erschlaffung (1801).

Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu, sagt ein Erbauungsbüchlein hierüber, ist so alt, als die Kirche selbst. Sie nahm ihren Anfang am Kreuze des Erlösers, wo dieses Herz durch eine Lanze geöffnet und von dort an für alle Gläubigen zu einer unverletzten Zufluchtsstätte wurde.

Frankreich war es vorbehalten, im siebenzehnten Jahrhunderte diese Andacht zu einer öffentlichen Gottesverehrung zu machen. — Eine Klosterfrau aus dem Orden der Heimsuchung war das Werkzeug, und das Jahr 1675 ist als der Zeitpunkt bezeichnet, wo die Andacht zuerst als solche eigenthümlicher Weise ausgeprägt, weiterhin zu wurzeln anfieng.

Von dem Jahre 1675 bis zum Jahre 1789, dem Anfange der französischen Revolution, sind 114 Jahre verflossen und verschiedene Schriften, die in diesem Zeitraume veröffentlicht wurden, berechtigen zu dem Glauben, daß die Andacht zum heiligen Herzen Jesu in der katholischen Kirche weithin Anklang gefunden habe, doch was das neunzehnte Jahrhundert in dieser Hinsicht vorführen sollte, das haben unsere ehrwürdigen Voreltern im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte nicht geahnt.

Es war der 14. Februar des Jahres 1801, also fast genau der Zeitpunkt, wo das neunzehnte Jahrhundert bereits den ersten Fuß in die Fußstapfen seines dahingegangenen, am Ende mit so wichtigen Thaten angefüllten Vorgängers gesetzt hatte, als zu Rom in der Hauptstadt der Christenheit einige Weltpriester, welche die Muttergotteskirche mit dem Unterscheidungsnamen ad Pineam am Ufer der Tiber bedienten, vom damaligen Cardinal-Vicar Somaglia die Erlaubniß erhielten, eine Bruderschaft zur Verehrung des heiligen Herzens Jesu in ihrer Kirche einzuführen. Diese Erlaubniß wurde durch ein Breve Pius VII. vom 7. März 1801 mit Ertheilung mehrerer Ablässe unterstützt, und am 25. Januar 1803 ward die Bruderschaft zu einer Erzbruderschaft erhoben, das ist, es wurde ihr die Vollmacht verliehen, andere Bruderschaften derselben Art, welche zu Rom oder anderswo sich bilden würden, aufzunehmen und ihnen die nämlichen Ablässe mitzutheilen.

Die Andacht zum heiligen Herzen Jesu verbreitete sich nun, wie der erst jüngst dahingeschiedene hochwürdige Herr Bouvier, Bischof von Mans in Frankreich, sagt in seinem Werke „über Ablaß, Bruderschaften und Jubiläum“, mit reißender Schnelligkeit.

Blos in dem Zeitraume von 1803 bis 1822, also innerhalb neunzehn Jahren, sind 1962 Filial-Bruderschaften entstanden, und von 1822 bis 1841 nicht weniger als 2034, denn dem Verfasser dieses liegt ein Dokument vor, aus dem er diese seine Behauptung nachweisen kann. Das Diplom, welches für eine Herz-Jesu-Bruderschaft, zu errichten in der Kirche der unbeschuhten Carmeliten zu Würzburg, ausgestellt ist unter dem 26. April 1841, trägt die Nummer 3996. Nehmen wir für die inzwischen bis auf unsere Tage noch verflossenen achtzehn Jahre nur ein einziges Tausend neuer Filiale, dann verstehen wir, was der hochwürdigste Herr Bouvier in seinem schon oben erwähnten Werke äußert: Wie ungeheuer groß muß wohl die Zahl der Andächtigen sein, welche diese zahlreiche Familie bilden? Dem Raume nach sind sie geschieden, aber Alle vereinigt durch die Bande gemeinschaftlicher Liebe im Herzen Jesu.

Daß man sich die Anzahl der Mitglieder dieser Bruderschaft zu Millionen denken müsse, mag beweisen, wenn wir nur auf ein einziges der Länder hinsehen, über welches diese Familie hingedehnt ist, wir meinen unser deutsches Vaterland. Hier bestehen unter vielen andern Filialen auch die zu Mainz, Altötting bei den Redemptoristen, Regensburg und Würzburg, in beiden letztgenannten Städten in den Kirchen der unbeschuhten Carmeliten. Was Mainz anbelangt, so sah Verfasser dieses schon Anfangs des vorigen Jahrzehends einen Einschreibzettel, der da beurkundete, daß die Zahl der Mitglieder nach Tausenden gerechnet werden müsse, indem die auf dem Zettel angebrachte Zahl wirklich eine sehr bedeutende war. Altötting aber anlangend, erfuhr Referent dieses bereits im Jahre 1850 von einem ehrwürdigen Pater der Redemptoristen-Congregation, daß die Register dort bis zum 1. Januar 1850 die Namen von mehr als 44,000 Eingeschriebenen enthielten. Zu Regensburg ferner sah Verfasser selbst das Einschreibregister und fand die Zahl der Mitglieder zu Tausenden angewachsen, und Würzburg endlich, als Herz-Jesu-Bruderschaft betrachtet, darf sich unter den Tausend und abermal Tausenden seiner durch die fünf Erdtheile verbreiteten Schwestern wohl auch nicht schämen oder fürchten, einen der letzten Plätze zu erhalten.

Die feierliche Einführung der Bruderschaft fand statt am 18. Junius 1841 an dem Tage, an dem nach der Bestimmung des Oberhauptes der Kirche das Herz-Jesu-Fest für dieses Jahr allerwärts gefeiert wurde, nämlich an dem ersten Freitage nach der heiligen Frohnleichnams-Oktav. Schon am Abende des Festtages waren die aufgelegten Register mit 428 Namen von Gläubigen beiderlei Geschlechts (80 männlichen und 348 weiblichen) angefüllt, 372 traten innerhalb der Oktav bei, und als

der 18. Junius 1842 erschien, zählte die Bruderschaft bereits 3270 Eingeschriebene. Bei fortwährender Theilnahme ward die Zahl von 10,000 Mitgliedern bereits erreicht im Oktober 1845, von 13,000 im Dezember 1847, von 17,000 im Dezember 1850, von 20,000 im Juli 1854 und von 22,000 am 20. Oktober 1856, denen bis 1. August 1859 noch 2600 zugetreten sind, so daß, wenn wir auch 4000 Mitbrüder und Mitschwestern rechnen, die in den achtzehn Jahren des Bestehens der Bruderschaft in das bessere Jenseits dahingeschieden sind, in dem Augenblicke, wo dieses geschrieben wird, die einzige Filiale Würzburg noch zwei Myriaden Gläubige zählt, die da ihre Hände zum Himmel emporheben und das göttliche Herz Jesu täglich um Erbarmung und Schonung für das ganze Menschengeschlecht anflehen.

Das ist die Bruderschaft des heiligsten Herzens Jesu.

2. Der Xaverius-Verein oder Verein zur Ausbreitung des Glaubens. (1822.)

Als das achtzehnte Jahrhundert bei seiner Mitte angekommen war, da hatte die katholische Kirche einen Ueberfluß an apostolischen Arbeitern, die zahlreichen Orden und Congregationen standen, was Mitglieder- und Häuserzahl betrifft, auf ihrem Höhepunkte, — dieser Zustand sollte jedoch bald sich verändern, — schon das sechste Jahrzehent stellte sich als ein feindseliges dar, die Gesellschaft Jesu, der am besten geordnete Phalanx, mußte in einigen Gegenden in Portugal, Spanien und Südamerika seine Reihen durchbrochen sehen, und so ging es immer weiter, bis nachfolgte, was wir Alle wissen — ganz Europa in einen 25jährigen Riesenkampf hineingezogen. Die vormals mit apostolischen Arbeitern so reichlich versehenen Missionen schwanden immer mehr zusammen, und als endlich dem müden Europa im Jahre 1815 von Paris aus, d. i. von der nämlichen Stadt von der ihm im Jahre 1789 der Vernichtungskrieg angekündigt war, die Friedensbotschaft wurde, da glich die Kirche, wie ein hochgestellter Priester bei der Leichenfeier Pius VII. in Bamberg 1823 sagte, einer ungeheueren Ruine, deren völligen Einsturz Viele fürchteten, Mehrere aber noch allerwärts hoffen mochten. — Doch, der da nach der Offenbarung des heiligen Johannes auf dem Throne saß und sprach: sieh, ich mache Alles neu, hat auch für das verwüstete Europa und für die verwaisten Missionen gesorgt.

Es war im Jahre 1822, wie die Annalen des Vereines, von denen in deutscher Uebersetzung bereits 27 Bände vorhanden sind, besagen, als

zu Lyon in Frankreich einige fromme Laien, ebenso ausgezeichnet durch den Adel der Geburt, als des Geistes zusammentraten, einen Verein zur Ausbreitung des göttlichen Wortes und namentlich zur Unterstützung und Wiederbelebung der durch die Revolution so sehr in Zerfall gerathenen Missionen zu bilden. Gebet und ein mäßiges Almosen, auch dem minder Bemittelten möglich, sollten die zwei Mittel dieser Hülfe sein. Die Statuten umfassen 20 Artikel, nach deren sechzehnten bestimmt ist, daß der wöchentliche Beitrag jedes Mitgliedes 5 Centims, d. i. beiläufig 1½ Kreuzer betragen soll, was jährlich 260 Centimen (etwas über 2½ Frank im französischen) oder 1 rheinischen Gulden und 18 Kreuzer nach deutschem Gelde ausmacht.

Welchen Anklang hat nun diese Unternehmung gefunden? Hat sie in Lyon, in ihrer Wiegenstadt Theilnahme erregt, hat auch etwa das übrige Frankreich sich theilweise hineinziehen lassen? Der menschenfreundliche Gedanke von Lyon hat sich über ganz Europa hinverbreitet, er hat im Riesenfluge die äußersten Enden der Erde erreicht.

Zur Begründung unserer Behauptung führen wir die in den Annalen des Vereines niedergelegten Thatsachen an.

Nach diesen Annalen betrugen die Einnahmen vom Monate Juni 1822, wo, wie bemerkt wird, die Gesellschaft zuerst in Aktivität trat, bis zum Mai 1823 die Totalsumme von 22,915 Franks und 35 Centims. Wird mit 260 Cent. als dem für ein Mitglied stipulirten jährlichen Beitrag in diese Summe dividirt, so stellt sich heraus, daß dieser Betrag 8813mal darin enthalten ist, und daß noch 155 Centims übrig bleiben, was uns bei mehreren Eintritten unter dem Jahre zu der Ansicht berechtigen möchte, daß bereits schon im ersten Jahre das kleine Senftkörnlein zu einem Baume herangewachsen war, der kleine Verein nach weniger als zwölf Monaten an 10,000 Mitglieder enthalten mochte. Doch gegen das, was wir noch zu berichten haben, schwindet dieser Fortgang im ersten Jahre, wie ein Tropfen Wasser fast schwindet vor einem mächtigen Strome.

Im Jahre 1840, also nach einem siebzehnjährigen Bestande, konnte die Gesellschaft bereits Rechenschaft geben über 1,893,678 Frs. und 27 Cent., die sie im Laufe des Jahres 1839 eingenommen hatte, und ausser Frankreich, das zur Gesammtsumme allein 1,238,809 Frs. beigetragen hatte, standen als beigetretene Länder schon: Deutschland, Belgien, Italien, die britischen Inseln, die Schweiz, selbst Portugal und Rußland, weßwegen auch schon bemerkt ist, daß die Annalen ausser dem französischen Originale bereits in deutscher Uebersetzung (12,000 Exemplare),

italienischer (13,500), englischer (5000) flamändischer (1500), portugiesischer (1000), endlich spanischer (500 Exemplare) herausgegeben wurden.

Im Jahre 1850, also noch ein Jahrzehend weiter, hatte sich bereits zwar ein Theil der Mitglieder ausgeschieden, doch nicht, um dem Gesammtzwecke fremd zu sein, sondern nur, um eine eigene Kasse zu führen und den eigenen Landesleuten besser dienen zu können, es ist dieses der Ludwig-Missions-Verein in Bayern, dem auch Mitglieder in Baden, Tyrol und anderwärts beitraten und der 1850 eine Einnahme von 75,093 fl. 24 kr. rhein. öffentlich beurkundet.

Der Hauptverein selbst aber hat im gedachten Jahre 3,082,729 Frs. und 93 Cent. eingenommen, wozu nun ausser den bereits genannten Ländern auch Griechenland, die Levante, Nord- und Südamerika ansehnliche Summen beigesteuert hatten.

Das fünfte Heft des vierundzwanzigsten Bandes der deutschen Uebersetzung hat nun eine weitere Uebersicht gebracht, da sie die Einnahmen des Jahres 1855 zusammenstellt.

Sehen wir zuerst auf den Hauptverein, so bezeugt derselbe, daß er im genannten Jahre 3,778,180 Frs. und 5 Cent. eingenommen habe, so wie dann ferner der Ludwig-Missions-Verein bekennt, daß seine Einnahme in 97,602 fl. 10$^{1}/_{2}$ kr. rhein. bestanden habe. Zu dieser Gesammt-Summe, die, wenn wir sie in rheinische Gulden umsetzen, 1 Francs zu 28 kr. gerechnet, 1,960,752 solcher Gulden beträgt, und zu dieser Summe hat der Erdkreis beigetragen und von dieser Summe hat der Erdkreis auch wieder erhalten, denn fast sämmtliche katholische Diözesen in allen fünf Theilen der Welt sind als gebend in dem weiten Register aufgeführt, und nicht viel minder zahlreichere Diözesen allerwärts als empfangend.

Wollen wir unter den Gebenden die vorzüglichsten nennen, so gebührt der Wiegenstadt und Diözese Lyon unter allen der Vorzug, sie hat 1855 allein 254,210 Frs. gegeben. Weiterhin zeichneten sich aus in Frankreich: Paris 148,649, Cambrai 101,451, Nantes 71,800, Toulouse 56,430, Marseille 54,110 Frs. Ausser Frankreich zeichnen sich noch in Europa aus: Cöln 81,496 Frs., München-Freysing 30,254 fl. rh., Turin 57,357, Rom 46,751, Neapel 35,500, Dublin 32,818 Frs. rc.

Unter den amerikanischen Diözesen zeichneten sich an Freigebigkeit aus: Montreal in Canada 60,827, Quebeck 39,264, Pübla in der Mexikanischen Union 25,577, St. Jago de Chili 20,156 Frs. Unter den afrikanischen Diözesen hat die Insel Bourbon das Meiste geliefert, 14,883 Frs.; endlich in Asien: Madras 2212 Frs. Thun wir nun auch einen kurzen Blick noch auf die Empfangenden, so sind wirklich sehr ansehnliche

Summen vielen Kirchen allerwärts zu Theil geworden. Auf Constantinopel allein trifft in vier aufgeführten Posten 108,300 Frs.; Jerusalem erhielt 6000 fl. vom Ludwig-Missions-Verein, so wie 68,242 Frs. aus Frankreich; und so kommen noch mehrere Kirchen und Missionen vor, deren Unterstützung 30, 40 bis 45,000 Frs. beträgt. Fast an 1,800,000 muß die Gesammtzahl der Gläubigen, die zu diesem frommen Werke beitragen, gerechnet werden, wenn wir auf die Zahl der Exemplare hinblicken, in denen die Annalen jetzt erscheinen. Auf zehn Mitglieder wird gewöhnlich ein Exemplar gerechnet, und solcher Exemplare kommen gegenwärtig 16,500 deutsche, 16,000 englische, 1200 spanische, 4800 flamändische, 24,200 italienische, 2500 portugiesische, 2000 holländische, 500 polnische und 110,300 französische, zusammen 178,000, heraus.

Nach dem sechsundzwanzigsten Bande dieser Annalen deutscher Uebersetzung, Jahrgang 1858, sehen wir an eingegangenem Gelde und an Anzahl der Exemplare eine nochmalige Steigerung. Statt 178,000 hier 198,650 Exemplare, statt 3,778,180 Frs. für den Haupt-Verein hier 4,191,716 Frs., was uns die Ueberzeugung beibringen muß, daß zwei Millionen erwachsener Katholiken durch Gebet und besonderes Almosen für die Ausbreitung ihrer Kirche unablässig besonders thätig und wirksam sind. Einnahme von 1858 ist 6,884,576 Frs., davon Frankreich allein mit 4,063,000 Frs. Zahl der Exemplare 204,950, darunter 127,700 französische.

Die 14 Diözesen, welche am meisten betheiligt, sind: Lyon 330,000, Paris 307,000, Cambrai 144,000, Nantes 122,000, Cöln 109,000, Straßburg 107,000, Bayeux 100,000, Rodez 94,000, Mecheln 93,000, Dublin 90,000, Rennes 90,000, Bordeaux 86,000, Gent 84,000, Mailand 81,000 Frs.

3. Der lebendige Rosenkranz. (1826.)

Die große und berühmte Stadt Lyon in Frankreich, die Stadt, die der heilige Vater Pius VII. ein zweites Rom nannte, die Stadt, die 1822 dem Vereine der Verbreitung des Glaubens Wiegenort ward, ist auch Wiegenort des Vereines des lebendigen Rosenkranzes.

Was ist aber der lebendige Rosenkranz? Er ist, möchten wir sagen, die Einordnung der kürzesten, der schönsten, der erhabensten Gebete, die es in der Welt geben kann, in das Leben. Jeder Christ, wenn er diesen Namen auch nur einigermassen mit Recht tragen will, muß das aposto-

lische Glaubensbekenntniß (die zwölf Artikel des Glaubens), das Gebet des Herrn (Vater unser u. s. w.) und den englischen Gruß (Gegrüßet seist du Maria u. s. w.) kennen, — diesen einzelnen Haupttheilen hat einst der heilige Dominikus im südlichen Frankreich die Zusammenstellung gegeben, die man Rosenkranz nennt, und einige fromme Gläubige von Lyon sind in dem bezeichneten Jahre auf den Einfall gekommen, ein Einigungssystem zu erfinden, nach welchem das Rosenkranzgebet nicht nur allein als das nützlichste und wirksamste Gebet, sondern auch als ein zur Theilnahme sehr anlockendes erscheint.

Nach der Zahl der fünfzehn Geheimnisse, die bei der Abbetung des ganzen Rosenkranzes miteingeflochten werden, treten fünfzehn Personen zusammen, hier männlichen dort weiblichen Geschlechtes, sie haben einen Vorsteher oder eine Vorsteherin, deren Amt es ist, auf kleinen Zetteln mittelst des Looses die Beifügung des einzelnen Geheimnisses monatlich an die einzelnen Mitglieder zu vertheilen. Jedes Mitglied betet täglich 1 Vater unser, 10 Gegrüßet seist du Maria und 1 Ehre sei dem Vater, und da alle fünfzehn beten und jedes das auf seinen Zettel beigefügte Geheimniß beisetzt, so wird der ganze Rosenkranz von diesem einzigen Kreise schon, der dem Sinnbilde einer Rose entspricht, täglich gebetet, — doch die Einigungen gehen weiter — eine einzige Rose gewährt auch nur einen kargen Anblick, es treten 165 Gläubige zusammen und beten in der bezeichneten Weise, und sie bilden 11 Rosen miteinander und man nennt diese Verbindung einen Rosenstock, einen solchen kann schon ein wenn auch nicht beträchtliches Dorf bilden, und die Ordnung erhebt sich noch um eine Stufe: 2475 Gläubige treten zusammen und beten in der bezeichneten Weise, sie bilden 11 Rosenstöcke oder einen Rosengarten, sie können sehr häufig in einzelnen Pfarreien sein, da manche katholische Pfarrer 10, 20, ja 30,000 Pfarrkinder haben, und wenn noch zahlreichere Theilnehmer in der nämlichen Pfarrei vorhanden sind, so beginnt die Einigungsweise von vorne. Gregor XVI. hat durch ein Breve vom 27. Januar 1832 sein Wohlgefallen über die sinnreiche und nützliche Erfindung ausgedrückt und die geistlichen Gnaden namhaft gemacht, deren die Mitglieder theilhaftig werden. Sollen wir nun auch von dieser Verbindung hinsichtlich ihrer, über den Erdkreis gewonnenen Ausbreitung reden, dann müssen wir freilich gestehen, daß die Aufgabe hier schwerer ist, als sie bei anderen Vereinen und Bruderschaften sein dürfte. Das Gebet ist etwas Inneres, den Augen der beobachtenden Welt oft gerade absichtlich Entzogenes. — Indessen werden uns auch hier öffentliche Dokumente, deren Vorhandensein nicht angestritten werden kann, nicht ganz verlassen.

In dem Metropolitan Catholic Almanac für 1856, herausgegeben Baltimore, ist Seite 79 zu lesen, daß zahlreiche fromme Bruderschaften in dieser amerikanischen Erzdiözese bestehen und es ist gleich anfangs genannt die vom heiligen Rosenkranze. Gleiches ist bemerkt Seite 81 von der Diözese Savannah und ausdrücklich gesagt hier, daß es der lebendige Rosenkranz sei. Seite 97 wird unter den in der Diözese Chicago bestehenden Bruderschaften der Rosenkranz gleich anfangs genannt, was auf vorzügliche Verbreitung schließen läßt. Ferner ist als bestehend der lebendige Rosenkranz gezeichnet nach Seite 108 des nämlichen Almanac in der Diözese Albany, nach Seite 133 in der Stadt Cincinnati, wo er an der Marienkirche als 2000 Mitglieder zählend bezeichnet ist, nach Seite 139 in der Diözese Buffalo, nach Seite 179 in der Erz-Diözese Newyork, nach Seite 210 in der Diözese Milwaukee, nach Seite 228 in der Diözese Brooklyn, nach Seite 232 in der Diözese Hartford u. s. w., was gewiß schon für die einzige Union von Washington, eine von der Wiegenstadt Lyon so weit entfernte Gegend, eine äußerst lebhafte Theilnahme beurkundet.

Wollen wir von Frankreich aus statt nach Westen 3000 Stunden weit jenseits des atlantischen Oceans uns im Geiste nach einer anderen gleichweitentfernten Gegend wenden, ich meine hier das östliche Asien mit seiner trotz so mannigfaltiger Hindernisse in neuerer Zeit so sehr vermehrten Gläubigenschaar, so wird es uns nicht schwer werden, ähnliches dort zu bemerken. Die Jahrgänge der Verbreitung des Glaubens sind, wie wir erinnert haben, in fast allen Sprachen in nahe an 200,000 Exemplaren über die Welt verbreitet und in so manchen von ihnen kann gelesen werden, welche Andacht die chinesische, die anamitische Jungfrau, doch nicht sie allein, auch der chinesische, der anamitische, der siamesische Greis, die siamesische Mutter &c. gegen Maria hegen und wie die Missionskapelle oft durch ihre Aermlichkeit so deutlich an den Stall von Bethlehem erinnernd, die heilige Medaille auf der Brust und den Rosenkranz in der Hand die glorreiche Himmelskönigin um ihre mächtige Fürbitte anrufen. Auch bei des Caps der guten Hoffnung, am Port Natal u. s. w. Gegenden kennt man den Rosenkranz und betet ihn oft, und den Neugläubigen auf den zahllosen Inseln der Südsee können die Missionäre nach dem Geständnisse so Vieler aus Ihnen kein angenehmeres Geschenk machen, als wenn sie ihnen einen Rosenkranz verehren.

An eine Berechnung nach Zahlen nur denken zu wollen, würde jede Mühe als vergeblich erscheinen lassen. — Die Andacht ist etwas Inneres und keineswegs der menschlichen Beobachtung begierig, wenn sie sich gleich

auch nicht aus Schen verbürgt. Bei den übrigen Vereinen und Bruderschaften werden Register, d. i. Verzeichnisse geführt, die denn doch manchmal von einem kleineren Punkte auf umfangreichere Gegenden schließen lassen. Wie viele Rosengärten aber der lebendige Rosenkranz in der Welt zählt, unter armen Dienstboten voraus, deren oft 20—30,000 in einer einzigen grösseren Stadt mühsam und gedrückt ihr Brod unter Anderen sich verdienen müssen, keinen Trost, keine Aufmunterung habend, als den die heilige Religion allein gibt, und welche äußerlich zu üben, sie sich den Schlaf in den frühesten Morgenstunden oder an Sonn- und Feiertagen die Nachmittagsstunden, die Andere den sinnlichen Vergnügungen zuwenden, opfern müssen, wie viele Rosengärten gezählt werden unter gottseligen Jungfrauen, vorzüglich in Städten, wo so viele Ordenshäuser die Andacht zur Himmelskönigin immer mehr zu erlodern suchen, endlich wie viele Rosengärten allerwärts gezählt werden mögen, allerwärts dies zu berechnen ist einem noch hienieden pilgernden Sterblichen rein unmöglich, nächst dem Allwissenden kann sie nur die himmlische Gnadenmutter allein zählen, und gewiß wird keiner, der zu ihrer wahren grösseren Verehrung gebildet wurde, unbeachtet bleiben an jenem Tage, wo wir Uns Alle einander sehen.

4. Der Leopoldinen-Verein. (1829.)

Eine k. k. österreichische Prinzessin (Leopoldine) vermählte sich nach Amerika mit dem Kaiser Don Pedro von Brasilien, starb aber frühzeitig, und der so nahe Gedanke, daß gerade der große Welttheil, der von nun an ein vielgeliebtes Glied der regierenden Familie barg, noch so spärlich vom Lichte des Evangeliums erleuchtet sei, dieser Gedanke hat dem Leopoldinen-Verein im Kaiserthume Oesterreich seine Entstehung gegeben.

Gegründet wurde der Verein schon im Jahre 1828, unter dem 30. Jannar 1829 aber von Leo XII. gutgeheißen und in demselben Jahre von Kaiser Franz I. bestätigt.

Einen dreifachen Zweck hat sich der mit Ablässen bereicherte Verein vorgesetzt:

1) Beförderung einer größeren Wirksamkeit der katholischen Missionen in Amerika.
2) Erhaltung des fortwährenden Andenkens an Ihre Majestät, die in Amerika verstorbene hochselige Kaiserin von Brasilien Leopoldine geborne Erzherzogin von Oesterreich.
3) Die Theilnahme und Erbauung der Gläubigen an der Verbreitung

der Kirche Jesu Christi in entfernteren Weltgegenden zu beleben und zu kräftigen.

Ausser den geistlichen Werken der Barmherzigkeit, Gebet ꝛc. verpflichtet sich jedes Mitglied wöchentlich 1 Kreuzer C.-M., also jährlich 52 kr. C.-M. zu geben.

Wie sehr dieser Verein die Theilnahme des katholischen Oesterreich gefunden, beweisen die namhaften Beiträge, die durch diese einzelnen Kreuzer zusammengekommen sind.

In der Zeitschrift Sion, von Ginal und Heine, Augsburg, Maiheft 1854 Seite 475 ist eine Angabe der Einnahmen für 1852, die wir hier folgen lassen wollen.

In diesem Jahre gab zur Leopoldinenstiftung:

Niederösterreich: 8682 fl. 11 kr.; läßt schließen auf mehr als 10,000 Mitglieder.

Oberösterreich:	6555 fl.	41 kr.
Salzburg:	1299 „	48 „
Steiermark:	3000 „	26 „
Böhmen:	1473 „	— „
Mähren:	4014 „	37 „
Schlesien:	334 „	30 „
Galizien:	548 „	27 „
Venedig:	311 „	36 „
Dalmatien:	305 „	34 „
Kärnthen:	1500 „	25 „
Görz:	600 „	— „
Krain:	805 „	55 „
Triest und Istrien:	494 „	42 „
Tirol:	1693 „	8 „
Ungarn:	1428 „	50 „
Kroatien und Slavonien:	370 „	— „

Zusammen also aus den rein österreichischen Gegenden 33,045 fl., was auf eine Mitgliederzahl von mehr als 33,000 schließen läßt. Im Jahre 1858 wuchs die Einnahme bereits zur Summe von 100,000 fl. an, was also die Zahl der Mitglieder zu mehr als 110,000 anzunehmen erlaubt.

5. Der St. Vincentius-Verein. (1833.)

Der St. Vincentius-Verein ist die Perle der Hochschulen Europas, denn er hat in dem Kreise einer solchen Hochschule durch einige Akade-

unter seinen Anfang genommen. Acht studierende junge Männer traten im obenbezeichneten Jahre zu Paris zusammen, um Christo dem Heilande in der Person einiger Hülfsbedürftigen zu dienen, und weil vor zweihundert Jahren der heilige Vincentius von Paula das größte Vorbild dieser thätigen Nächstenliebe in Frankreich war, so haben sich diese vom Geiste der Liebe erfüllten jungen Ehrenmänner den heiligen Vincentius gewählt, und ihre Schöpfung hat, weil es eine ächt christliche ist, Bestand erhalten und hat als solche bis zu unseren Tagen die Enden der Erde erreicht.

Um unseren Lesern ein möglichst deutliches Bild auch von dem Vincentius-Verein zu geben, wollen wir

1) seine im Laufe der 26 Jahre seines Bestehens gewonnene Ausbreitung über den Erdkreis, so wie
2) die wichtigsten Segnungen kurz in Erinnerung bringen, die er in dem nämlichen Zeitraume über die leidende Menschheit ausgegossen hat.

Was seine Ausbreitung betrifft, so ist seine Wiegenstadt Paris, diese Stadt mit 1,300,000 Bewohnern und wohl Hunderttausenden von Armen in den Vordergrund der Anerkennung zu stellen. Im Jahre 1842 bestanden bereits 27 große Zweigvereine. 1857 zählt man 56 Conferenzen mit 18,000 Mitgliedern.

Der Ordnung nach folgen die großen Städte Frankreichs so: 1836 Lyon, Nismes; 1837 Dijon, Caen, Moulins; 1838 Metz, weiterhin Nancy, Bordeaux u. s. w. Die Zahl der Einigungen betrug 1842 bereits 85, die über 40 Diözesen hinverbreitet waren.

Was die Länder ausser Frankreich betrifft, so ist hier zuerst Italien zu nennen. Hier traten voran Rom bereits 1836, Nizza, Genua.

Auf den britischen Inseln sind in den Vordergrund zu stellen: London, Edinburg, Dublin; in Belgien: Brüssel, Gent, Lüttich, Antwerpen; in Holland: Haag, Delft, Leyden und Vlaardingen; in Deutschland: Münster und München; in der Schweiz: Genf; in Griechenland: Santorin; in der europäischen Türkei: Constantinopel; in der asiatischen: Jerusalem; in Afrika: Algier; in Amerika: Mexiko 2c.

Daß auf solche Weise die Zahl der Einigungen bald sehr groß wurde, dürfte also sehr leicht einzusehen sein.

Wir geben hier eine kurze Uebersicht des allmähligen Anwachses.

1. September 1848. Hier betrug die Zahl der sämmtlichen Lokal-Vereine 393 und Canada allein war mit 1100 Mitgliedern vertreten.

Dezember 1851. Hier zählte man bereits 700 Filiale nach der Zeitschrift Sion 1853, Seite 593.

Januar 1853. Hier müssen 930 Filiale oder Einigungen bestanden haben, da nach Sion 1853, S. 651 allein im Jahre 1852 solcher 230 begründet wurden.

Ende 1856. Hier ist nach öffentlichen Blättern die Zahl der über die ganze Erde verbreiteteten Vereine, die man gewöhnlich Conferenzen nennt, 1800; Breslau in 9 Parochial-Conferenzen allein 1261 Mitglieder, ganz Schlesien aber 3104 Mitglieder.

Wir fügen auch eine zweite Uebersicht bei über die von Jahr zu Jahr steigenden Einnahmen:

1833 u. 1834	2,480	Franks	
1841	160,562	"	
1842	257,845	"	
1843	444,444	"	
1844	567,580	"	
1845	662,137	"	
1846	693,302	"	
1847	780,000	"	blos in den ersten 11 Monaten,
1848	1,262,233	"	darunter in Quebeck 25,000 Frs.

1851 von 990 Mitgliedern in Schlesien allein 7918 Thaler.

1853 Gent allein 57,253 Frs. München von 800 Mitgliedern 11,000 fl.

1855/56 Würzburg mit 282 Mitgliedern allein 5594 fl.

Ende 1856. Hier wird die jährliche Einnahme angegeben zu 2½ Millionen Franks.

Wie sind nun diese Millionen verwendet worden? und auch hier soll, soweit es uns aus den Berichten möglich ist, der Leser eine Einsicht erlangen, wenigstens, was das Wichtigste betrifft.

Billig haben wir auch hier mit der Wiegenstadt Paris zu beginnen. Hier schon 1842 Unterstützung von 2000 armen Familien.

Dijon. Gründung einer regelmäßigen Abendschule für die Savoyardenkinder.

Bordeaux. Gründung einer Schule für 100 Savoyardenkinder.

Brüssel. 1846 bereits Unterstützung von 957 armen Familien, und so weiter allerwärts, wobei uns jedoch der Mangel an Raum die Darstellung im Einzelnen verbietet.

Das ist der Vincentius-Verein, der ein katholisch-kirchlicher Verein ist und daher wohl in diese unsere Rubrik gehört, der, wie bemerkt,

1833 von einigen Studierenden gestiftet wurde, 1845 aber durch Breven vom 10. Januar und 12 August vom heiligen Vater die Sanction erhielt, wobei den Mitgliedern Ablässe verliehen wurden. Die Namen jener Zierden der Pariser Hochschule kennen wir zwar nicht, und konnten sie sonach auch unsern Lesern nicht mittheilen, doch sie gehen nicht verloren diese Namen, sie sind, wir haben die vollste Zuversicht, mit Glanz in das Buch des Lebens eingetragen, weil sie die Namen von Männern sind, die eine Wissenschaft studiert haben, die allein groß ist.

6. Die Bruderschaft des heiligen Herzens Mariä zu Paris. (1836.)

Mitten in der Stadt Paris, der Hauptstadt von Frankreich, da steht eine Pfarrkirche, Maria vom Siege genannt, 26—27,000 Pfarrkinder umfassend, wovon aber um das Jahr 1835 kaum der hundertste Theil seine Christenpflichten erfüllte. Dem Seelsorger, dem diese Pfarrei anvertraut war, machte dieser Umstand sehr große Sorgen — doch wie helfen? Der Name der Kirche selbst hat nach mancherlei Nachdenken Hülfe gebracht. Maria, die Siegreiche über den Satan, dem sie den Kopf zertreten, die Siegreiche über die Ketzereien, welche Siege sie seit Jahrhunderten der Welt vorlegt, hat sich auch als die Siegreiche über den wichtigsten Feind, den es für die Wahrheit geben kann, über die sittliche Lethargie oder Todtenschlaf, über den Indifferentismus bewiesen.

Die Welt erhält zu den vielen marianischen Bruderschaften, die bereits allerwärts bestehen, eine neue, die Bruderschaft des heiligen Herzens Maria, und bald scheint der Erdkreis als zu klein geschaffen, um die von Paris von der Kirche Maria vom Siege aus nach allen Seiten schlagenden Lebenswogen zu besänftigen.

Die Erzbruderschaft des heiligen Herzens Maria hat in dem Laufe der 23 Jahre, seit denen sie besteht, die Enden der Erde erreicht, und überall die Menschen in fast zahllose neue Gemeinden vereinigt.

Der hochwürdige Herr Dufriche Desgenettes, der behufs der genaueren Kenntnisse des neuen großen marianischen Gebetvereines anfangs ein Handbuch, hierauf bis zum Monate Juni 1854 nacheinander neun zwanglose Hefte herausgegeben hat, berichtet den Fortgang der Affiliationen oder Beitritte anderer Bruderschaften, die mit demselben Zwecke sich bildend und derselben Ablässe theilhaftig, sich nach und nach anschlossen, so daß die Gesammtzahl war, wie folgt:

Januar 1838 1, Anfangs Juni 1839 5, Januar 1840 183, März 1842 1845, September 1843 3384, Januar 1844 3887, 2. Februar

1845 4945, 18. November 1847 7955, 2. Februar 1849 8450, November 1855 12,000.

Da wir seit dieser Zeit, nämlich seit November 1855, nur in einer einzigen Diözese, in der Diözese Würzburg, in der wir dieses schrieben, 35 neue Beitritte nachweisen können, so werden wir uns wohl nicht sehr irren, wenn wir die jetzige Zahl der Bruderschaften wenigstens als die Zahl von fünfzehntausend erreichend uns denken.

Fünfzehntausend Register oder Verzeichnisse der Mitglieder müssen also angefertigt worden sein in dem Zeitraume von dreiundzwanzig Jahren, seit denen die Erzbruderschaft des heiligsten Herzens Maria besteht, und wo sind sie gefertigt worden Alle? Ich antworte in allen fünf Theilen der Erde, in Europa und in Asien, in Amerika und in Afrika und auf den meisten Inseln der Südsee, sie sind gefertigt worden, um die Namen der Verehrer und Verehrerinnen des heiligsten Herzens Mariä einzuzeichnen, in der abgesonderten Stille eines Ordenshauses, wo ein Oberer oder eine Oberin ihre zeitweilig Untergebenen einverleiben ließen und sich ein Einverleibungsdiplom von dem Rector und Begründer der Erzbruderschaft erbaten, sie sind gefertigt worden in den weiten Räumen eines geistlichen Seminars, oder einer Pflanzschule für künftige Arbeiter des Herrn, die gleicherweise die Huld der Himmelskönigin für ihre Anstalt herabzuerflehen hoffen für ihren künftigen so schweren Beruf, sie sind gefertigt worden in Waisenhäusern und Spitälern, wo glaubenseifrige geistliche und weltliche Vorgesetzte zur Einreihung in den großen, so viele Gnaden verbürgenden Gebetverein anmahnten und aufmunterten, sie sind gefertigt worden in Tausenden von Dörfern und kleinen Landstädten, wo der eifrige Seelsorger entweder selbst die Anmahnung in Predigt und Christenlehre seiner Pfarr- oder anbefohlenen Seelsorgs-Gemeinde gab, oder den bereitwilligen Sinn, wie so viele Schreiben, deren mehrere dem Verfasser dieses zu eigenen Augen gekommen sind, schon vorfand und demselben mit um so größerer Bereitwilligkeit huldigen zu können, die Freude empfand, — endlich sie sind gefertigt worden an den Hauptkirchen, d. i. an den der Frequenz der Besuchenden nach ersten Kirchen der katholischen Christenheit, Cathedralkirchen, sehr stark besuchten Wallfahrtskirchen, Ordenskirchen in volkreichen Städten, die durch größere Priesterzahl und häufig abgehaltene feierliche Andachten Stadt- und Landbewohner in ihren gottgeheiligten Räumen von Zeit zu Zeit in großer Anzahl versammelt sehen. — So sind diese Tausende von Registern entstanden — doch wie Viele Hunderttausende oder Millionen Namen von jetzt noch lebenden Gläubigen umfassen diese Tausende von Registern?

Was der gelehrte Bischof Bouvier vom heiligen Herzen Jesu sagt, mag hier gleichfalls gelten. — Diese Anzahl ist Gott nur allein bekannt.

Sicher ist das Hauptregister zu Paris bei weitem unter Allen das bedeutendste — es hat im Juni 1853 in vielen Ländern, wie bei einer geringeren Zahl schon einmal bezeichnet wurde, 944,807 Namen männlicher und weiblicher Mitglieder umfaßt. Alle anderen Register können freilich schon der Natur der Sache nach eine solche Anzahl nicht zur Vorlage bringen, indessen wird vom Herrn Rektor und Begründer der Erzbruderschaft am 12. Januar 1844 versichert, daß es Filial-Bruderschaften gebe, die nicht nur allein die Anzahl von 10—12,000, sondern schon zu 20—25,000, ja sogar Einige, die hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl zu 50—60,000 hinanschritten.

Altehrwürdige Frankenstadt am Main, in deren Umfange diese Zeilen hier, den Ruhm der Himmelskönigin nur in schwachen Zügen zu zeichnen, unternommen wird, hehre Herbipolis, seit 1117 Jahren ein katholischer Bischofssitz, um den sich trotz mannigfaltiger Verluste in unseeligen Jahrhunderten noch fast eine halbe Million Gläubige schaart, wirst denn du auch gefunden werden in den Registern, deren Blätter fast die ganze katholische Christenheit nach Vor-, Zunamen und Geburtsort aufgezeichnet darstellen?

Auch du wirst gefunden, doch nicht du allein, noch 114 Namen der volkreichsten Seelsorgstationen in deinem Bereiche, und von diesen 115 Filialen der Diözese Würzburg würden wir, falls es anders nöthig wäre, nur drei zu nennen brauchen, um schon eine Anzahl von Vierzigtausenden von Mitgliedern vorstellig zu machen, wovon Würzburg allein zunächst 21,000 darzustellen vermag.

7. Der Verein der heiligen Kindheit. (1843.)

Eine Reihe von Bruderschaften und Verbindungen, die sich seit dem Anfange des laufenden neunzehnten Jahrhunderts im Schooße der katholischen Kirche gebildet haben, eine Reihe von Vereinen, deren die meisten binnen kurzer Zeit die Zahl ihrer Mitglieder zu Millionen anwachsen sahen, haben wir bereits dem Auge des Lesers vorgeführt. Fast ausschlüssig sind als Mitglieder nur die Erwachsenen betheiligt daran, d. i. diejenigen der Gläubigen, deren Lebenstage bereits jenseits der Kinderjahre stehen. Die katholische Kirche, die da durch alle Nationen der Erde hingedehnt, zur Zeit 200 Millionen Bekenner zählt, vom zarten Kindlein angefangen, das durch die heilige Taufe feierlich Mitglied geworden, so eben erst aus dem Gotteshause getragen wird unter Freudenbezeugungen

der Erwachsenen, bis zum Greisen und zur alten neunzigjährigen Matrone, zählt unter ihren 200 Millionen auch 40 Millionen Kinder, d. i. Menschen, die noch im ersten Frühlinge ihres Lebens wandeln, Menschen, die erst allmählig in das eigentliche wirkende und bewußte Leben eingeführt werden. An 25 Millionen mögen es sein aus den katholischen Kindern der Erde, denen wegen Jugend und Mangels an Ueberblick das Großartige der Gesellschaft, deren Mitglieder sie sind, wohl nicht beigebracht zu werden vermag, aber fünfzehn Millionen sind es auch, und so viele sind es gewiß, denen diese Großartigkeit schon beigebracht zu werden vermag, und die da in Städten und Flecken, in Dörfern und Weilern nach tausend und abermal tausend Schulen und Unterrichts-Anstalten allerwärts fast täglich wandelnd gesehen werden können. Sollen diese lieben unschuldigen Kleinen ausgeschlossen sein von der Theilnahme an der großen geistigen Welteroberung, an der Emporrichtung des Zeichens des Heiles über alle Zonen der Erde? Nein, ihr seid nicht ausgeschlossen, ihr lieben Kleinen, auch auf euer Schärflein blickt der Herr mit Wohlgefallen herab, er hat euch in einem der erlauchtesten Prälaten, die Europa je besaß, einen beredsamen Dolmetscher verliehen und ihr habt die Sprache verstanden und der erstaunte Erdkreis hat wahrgenommen, was Kinder vermögen.

Karl August von Forbin Janson, geboren zu Paris am 3. September 1785, Bischof von Nancy am 3. Mai 1824, ist der Begründer des Vereins der heiligen Kindheit, dieses Vereines, das da nur Kinder zu Mitgliedern haben will und ebenfalls arme Kinder, die im östlichen Asien, in China und Hinterindien von unnatürlichen Eltern ausgesetzt, dem elendesten Schicksale preisgegeben sind, körperlich und geistig, in letzterer Hinsicht wenigstens, wenn ersteres nicht geschehen kann, retten will.

China und Hinterindien sind große Länder, und sie mögen fast ein Drittheil der gesammten Menschheit (von 11—1200 Millionen), gegen 300 Millionen enthalten, aber der Eifer der christlichen Kinder ist auch groß, und ihre Schaaren mehren sich auch mit wunderbarer Schnelligkeit und wir werden sehen, wie beide Factoren, die heidnische Gefühllosigkeit und die christliche Liebe miteinander in die Schranken treten.

Was zuvörderst das Wiegenland Frankreich betrifft, so kann wohl angenommen werden, daß in seinem Bereiche allein bereits im Jahre 1855, also 12 Jahre nach der Entstehung des Vereines, die Zahl der theilnehmenden Kinder zu mehr als einer Million angewachsen sein muß. Nach der Jahresrechnung für 1854/55 hat Frankreich geliefert 490,272 Frs., was, den Frank zu 28 kr. gerechnet, etwas über 228,785 rheinische Gulden ausmacht, diese Summe mit fünf multiplicirt, da für

jedes Kind jährlich 12 kr. gewöhnlichen Beitrag gerechnet, 5 Kinder einen Gulden regelmäßig liefern, die Summe von 1,143,925 Kindern herauskommen würde, deren Anzahl wir der ausserordentlichen freiwilligen Beiträge wegen auf die von uns angegebene weit geringere runde Zahl reduzirt haben.

Was unser Vaterland Deutschland betrifft, so war in gleichem Etatsjahre der Beitrag einzelner Diözesen wie folgt: Cöln 3830 Thlr., Münster 4720, Paderborn 1637, Trier 733, Breslau 1695, Vicariat Sachsen 141, Hildesheim 311, Osnabrück 1000, Freiburg 304, Fulda 131, Mainz 341, Rottenburg 851, endlich Bayerns Diözesen 6285 Thlr., was mit Einrechnung einiger Orte aus der belgischen Diözese Lüttich, die 48 Thlr. gaben, 22,030 preußische Thaler beträgt, welche Summe zu rhein. Gulden umgesetzt 38,558 solcher Gulden ausmacht, die nach gleichen Umständen, deren wir bei Frankreich gedacht haben, eine Mitgliederzahl von wenigstens 150—160,000 voraussetzen, wobei indessen Oesterreich, wo der Verein gleichfalls starken Eingang gewonnen hat, gar nicht gezählt ist.

Die Schweiz, Belgien, die britischen Inseln, selbst die entlegensten Gegenden jenseits der Meere, deren manche, wie z. B. die Stadt Jago de Chili im Jahre 1849 sich schon betheiligt hatten, folgten mit lobenswerthem Eifer nach, und schon das beregte Etatsjahr 1854/55, wo der außerfranzösische katholische Erdkreis schon 333,334 Frcs. überhaupt beisteuerte, läßt uns vermuthen, daß in dem Augenblicke, wo dieses geschrieben wird, der Million französischer Kinder, die da durch Gebet und Almosen ihre kleinen Brüderchen und Schwesterchen im östlichen Asien retten wollen, noch eine andere Million außer Frankreich allerwärts wohnend, werde beigetreten sein, welche Vermuthung durch die bekannt gewordene Rechnung von 1855/56 völlig gerechtfertigt ist, da Frankreich 529,849 Frcs., der übrige Erdkreis aber 533,651 solcher Frcs. gab, und noch weiter gerechtfertigt wird durch die Rechnung 1856/57.

Zwei Millionen katholischer Kinder also bilden zur Zeit den Verein der heiligen Kindheit. Könnten wir euch wohl, liebe Kleine, die Freude machen und euch sagen, daß in der Zeit, in denen euer Verein besteht, ein jedes Einzelne von euch den Klauen des höllischen Satans auch ein einziges Kind entrissen habe, das sich da einst in dem Reiche der Verklärung neben euch hinstellt und euch als seine Schutzengel, als Engel der Erlösung und Errettung begrüßt? Wir hoffen, euch ohne alle Verletzung der Wahrheit und sogar freigebig noch diese tröstliche Zusicherung machen zu können.

In der chinesischen Provinz Sutchuen belief sich die Zahl der durch die heilige Taufe wenigstens der Seele nach geretteten Kinder seit Begründung des Vereins wie folgt: 1844 24,381, 1845 36,046, 1846 57,447, 1847 68,487, 1850 102,131, 1852 120,227, 1855 173,593.

Im anamitischen Reiche beliefen sich in dem apostolischen Vikariate Westtunkin, einem einzigen von den acht Vikariaten, in die das ganze Reich getheilt ist, diese Taufen in den nämlichen letzten Jahren seit Begründung des Vereines und zwar: 1844 auf 4162, 1845 auf 5524, 1846 auf 5869, 1847 auf 7086, 1848 auf 9428, 1849 auf 9649, 1852 auf 14,000, 1853 auf 15,368, 1856 auf 19,345, so daß, wenn wir auch nur diese zwei Vikariate im Namen der beiden Reiche nennen würden, wir schon die Zahl der kleinen chinesischen und anamitischen Engel nach Hunderttausenden ansetzen müssen. Und sind uns in den Annalen noch so viele Zahlen aufbewahrt, so z. B.:

Yünn 1847 4000.

Ostcochinchina 1845 3805, 1846 5307, 1854 11,106.

Osttunkin 1847 2047, 1854 3755, 1855 9381.

Südtunkin 1846 1218, 1847 7086, 1853 1892.

Mitteltunkin 1849 12,327, 1850 24,677, 1854 6168, 1855 22,236.

Pondichery: 1855 1404.

Kiang-Nan 16. September 1854 bis 1. Mai 1855 3000, das ganze Jahr 12,000.

Madura 8. März 1855 bis 8. März 1856 1072.

Hu-Quang durchschnittlich das Jahr 8000.

Chang-Tong von 1852 bis 1855 3356.

Was Alles unseren lieben Kleinen die Ueberzeugung verschaffen mag, daß ein Jedes aus ihnen durch sein Gebet und Almosen schon einen mächtigen Fürbitter vor dem Throne des Allmächtigen gestellt hat, da allein das vorletzte uns in seinen Ergebnissen bekanntgewordene Jahr 1855 mit einer Summe von 329,388 nach den offiziell bekannt gewordenen Nachrichten einsteht, so wie das letzte (1856) mit 324,826.

8. Neues Aufleben der Marianischen Sodalitäten. (1846.)

Neben so vielen anderen Ordensgesellschaften, die es sich in ihrem Wirkungskreise zur besonderen Aufgabe setzten, die seligste Himmelskönigin als lieblichsten Gegenstand der Verehrung und Nachahmung den Gläubigen vorzustellen, hat dies auch die Gesellschaft Jesu gethan. Und

diese Gesellschaft war einst sehr weitverbreitet und zahlreich, in der Art, daß ihr jetziger Bestand nur ungefähr den vierten Theil des Bestandes vor hundert Jahren ausmacht. Allenthalben begründeten die Jesuiten Sodalitäten zu Ehren der Mutter Gottes, sie unterschieden ihre Heerhaufen, die sie da sammelten, von anderen Vereinen und Bruderschaften dadurch, daß sie dieselben nach Geschlecht und Ständen ordneten. Die Umwälzung in dem letzten Decenium des achtzehnten Jahrhunderts hat auch hier verderblich eingewirkt, und manche schöne Pflanze der Vergangenheit stand wie verwelkt da, manche war gar verschwunden. — Da zog auch hier neues Leben ein, und besonders stellen wir hier Deutschland in unserer Darstellung voran. Der hochwürdigste Bischof von Münster Johann Georg erinnerte sich, daß es im Jahre 1846 gerade 200 Jahre seien, daß die Münsterer Junggesellen-Sodalität an die römische Primärsodalität aggregirt wurde. Er wandte sich an den heiligen Vater Pius IX., der unter dem 17. August 1846 der Münsterer Sodalität, so wie allen von dieser aufgenommenen Sodalitäten alle früheren Abläße nnd Privilegien bestätigte. Die wirkliche Jubiläumsfeier am Passionssonntage 1848 sah bereits in der St. Clemenskirche zu Münster 400 Sodalen versammelt, denen der hochwürdigste Herr Bischof selbst die heilige Kommunion reichte. Bis Anfang April 1848 hatten sich bereits in der Diözese Münster 13 andere Sodalitäten gebildet, die der Münsterischen aggregirt wurden.

Das Sonntagsblatt von Münster gibt Jahrgang 1856 Seite 28 das Verzeichniß der in Deutschland, Elsaß und Schweiz befindlichen Sodalitäten bis zum Jahre 1853, an die jährlich von der Münsterischen Erz-Sodalität die Todtenzettel versandt worden. — Die Zahl der Namen ist 166, doch wir führen nur die Namen der größeren Städte an, die wir dabei finden, sie sind: Aachen, Aschaffenburg, Augsburg, Bamberg, Bonn, Coblenz, Cöln, Colmar, Dortmund, Düsseldorf, Erfurt, Fulda, Halle, Ingolstadt, Luzern, Mainz, Mannheim, Osnabrück, Paderborn, Regensburg, Straßburg, Trier, Würzburg.

Es wird in dem gedachten Blatte verheißen, daß die Namen der in den letzteren Jahren gestifteten, sowohl Jünglings- als Jungfrauen-Sodalitäten gesammelt und in einem besonderen Verzeichnisse nachgetragen werden sollen, aus dem ferneren Verlaufe des Jahrganges 1856 sehen wir indessen schon, daß mehrere Aggregationen beikamen, so: Greven, Paderborn für Akademiker, Polsum, Feldkirch in Voralberg in den Schulen der Jesuiten, Walsum für Jünglinge und Jungfrauen u. s. w., so daß

die Zahl immer mehr anwächst und reges Leben die Jugend allerwärts wieder ergreift.

Mehrere von diesen Sodalitäten auch außerhalb der größeren Städte haben einen sehr ansehnlichen Bestand, so Werne, wo die Sodalität der Jünglinge bei Gelegenheit einer von vier Jesuiten am Schlusse des Februar 1856 gehaltenen Mission 100 neue Mitglieder erhielt, sich aber auch daneben noch ein Bund mit 600 Jungfrauen bildete, so daß die Mission 700 neue Mitglieder an einem einzigen Orte zur Folge hatte.

Cösfeld 1. Januar 1859 658 Mitglieder.

Münster Congregation der Akademiker 212 aktive, mehrere Ehren-Mitglieder 1859 u. s. w.

Was Alles darthut, daß, wenn auch ein großer Theil von Deutschlands Jugendbildnern das wichtigste Volk Europas zu dekatholisiren sucht, diesem Theile mit erfreulicheren Erfolge noch Stand gehalten werde.

9. Der Bonifacius-Verein. (1850.)

Von den Pius-Vereinen*) wurde die dritte Generalversammlung gehalten im Jahre 1849 zu Regensburg unter dem Präsidium des Herrn Grafen Joseph von Stolberg, und ihr äußeres nächstes fruchtreiches Ergebniß war insbesondere die Entstehung des Bonifacius-Vereines, der da sich zur Aufgabe macht, den zerstreuten Brüdern in Deutschland hauptsächlich beizustehen, jenen zerstreuten Brüdern nämlich, die oft nur in einer Anzahl von 10, 15, 20 Familien oder sogar nur einzelnen Personen von ungleich zahlreicheren Andersgläubigen umringt, der Befriedigung ihrer heiligsten Bedürfnisse bisher vergebens entgegensahen.

Die Statuten des Vereines bestimmten anfänglich, wie das Münsterer Sonntagsblatt Jahrgang 1851 Seite 113 sagt, ausser dem Gebete ein monatliches Almosen von 1 Sgr. 8 Pf., welcher Beitrag jedoch, um eine größere Anzahl von Beitretenden zu ermöglichen, auf der Versammlung der katholischen Vereine zu Linz 1850 nach dem Belieben eines Jeden noch ermäßigt wurde.

Das erste Heft des Bonifaciusblattes, VI. Jahrgang, der ganzen Folge eilftes Heft, gibt nun über die sieben ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Vereines Rechenschaft, wobei wir die gebrochenen Zahlen, d. i. die Silbergroschen und Pfennige der Einfachheit wegen weglassen.

*) Vereine, welche sich da bildeten, um religiöses Leben wieder allerwärts auflodern zu machen, und die sich da zu Ehren des heiligen Vaters Pius IX. Pius-Vereine nannten.

Jahrgang	1850	Einnahme	6,920	preußische	Thaler.
"	1851	"	17,565	"	"
"	1852	"	26,386	"	"
"	1853	"	28,022	"	"
"	1854	"	32,247	"	"
"	1855	"	31,610	"	"
"	1856	"	32,732	"	"

Setzen wir, da uns indessen keine neuere Uebersicht zu Handen gekommen ist, diese letzte Einnahme von 32,732 preußischen Thalern zu rheinischen Gulden um, so erhalten wir solcher 57,281, und im Durchschnitte je einen Gulden für ein Mitglied, wird uns die Ueberzeugung geben, daß auch des heiligen Bonifacius, des großen Apostels der Deutschen Geist, die große Nation, die Er, unter so vielen ihrer Apostel vorzugsweise dem großen christlichen Gemeinbunde einverleibt hat, noch nicht ganz verlassen hat.

Als besonders ehrend muß noch angeführt werden, was dieses von uns angezogene amtliche Heft erinnert, daß das weibliche Geschlecht sich äußerst vortheilhaft betheiligt hat. Die drei St. Bonifacius Frauen-Vereine zu Münster, Paderborn und Erfurt haben nicht weniger als 313 Meßgewänder, 143 Alben, 32 Rochetten u. s. w. eingeliefert von 1850 bis 1855, und die edlen Frauen von mehreren anderen Städten, wie z. B. Rottenburg, Düsseldorf, Linz u. s. w. haben rühmlichst nachgeahmt.

Da der Bonifacius-Verein sich um die Angelegenheiten Deutschlands annimmt, andere Völker aber gleiches Bedürfniß auch für ihr Vaterland fühlten, so glauben wir, möchte hier der geeignetste Ort sein, in Erinnerung zu bringen, daß sich schon 1848 zu St. Brieue ein Verein gebildet hat, von Pius IX. unter dem 8. August desselben Jahres zu einer Erzbruderschaft erhoben, für das Wohl Frankreichs 1856 schon 180,000 Mitglieder zählend, wie der Almanach 1856 Seite 199 nachweist, im gleichen Jahre 1850, wie der Bonifacius-Verein, der Andreas-Verein für Schottland.

10. Verein zur Begründung christlicher Schulen im Orient. (1855.)

Ein gewaltiger Krieg hat sich in unseren Tagen entzündet, ein Krieg, der fast sämmtliche Hauptmächte in die Schranken zog. Sollen die wichtigsten Länder des Erdkreises, jene Länder, mittelst deren die Wohnsitze des noch immer bei weitem größeren Theiles der Menschheit aneinander stoßen, für die Zukunft Eigenthum bleiben, eines, wenn auch nicht christ-

lichen Volkes, das denn doch aber im Gefühle seiner Ohnmacht sein weites Gebiet als ein allenthalben zugängiges duldet? Diese Frage ist durch die Erstürmung des wichtigsten Theiles der Festung Sebastopol am 8. September des Jahres 1855 für den letzteren gesetzten Fall bejahend ausgefallen, und Rußland muß seine Gelüste auf den Besitz Constantinopels, auf den Besitz des wichtigeren Theiles des Osmannen-Reiches wohl noch auf unbestimmte Zeiten hin in sich behalten — für das große Osmannenreich selbst aber, das in den drei Erdtheilen Europa, Asien und Afrika auf beinahe 50,000 geographischen Quadratmeilen 32 Millionen Bewohner und darunter fast die Hälfte Christen zählt, ist ein neuer Morgenstern aufgegangen, der sicherlich sein Licht dem Auge der erstaunten Menschheit nicht entziehen wird.

Schon lange vor dem Jahre 1855 hat Frankreich, dessen tapfere Krieger eben die Hauptveste und den gefährlichsten Punkt des nordischen Monarchen vernichtet haben, zuvörderst durch großherzige Anstrengungen der katholischen Kirche wieder Eingang und Anerkennung in dem weiten Osmannenreiche zu verschaffen gesucht, und Hunderte seiner Söhne und Töchter wirkten allda. — Die Reife der Erndte hieß jedoch, was bisher doch nur im Ganzen heldenmüthige christliche Aufopferung von Einzelnen war, zu einer Angelegenheit ungleich weiterer Ausdehnung machen. An die Spitze der Unternehmung stellen sich Mehrere der Einflußreichsten und Angesehensten des französischen Kaiserthums. Der Verein constituirt sich: Ehrenpräsident ist Marschall Bosquet, wirklicher Präsident Contre-Admiral Mathieu, General Cotte, General de Lafitte, Senator Marquis von Gebriau, Marquis Brignole-Sole, Graf Bertou, Graf Saulcy und Viele Andere in ähnlichem Range stehen voran.

Zwei Generalversammlungen des Vereines sind inzwischen schon gehalten worden zu Paris, dem Wiegenorte, die erste den 6. März 1857, die zweite den 28. Mai 1858. — Das Senftkörnlein verspricht in allerkürzester Zeit zu einem gewaltigen Baume heranerstarken zu wollen, wenn das so schnelle Wachsthum des Kindes anders zu verhältnißmäßiger Emporblühung des Knaben, Jünglings und Mannes berechtigt. Zehn Francs, d. i. 4 fl. 40 kr. rhein., das ist neben dem Gebete das stipulirte Almosen, das von der christlichen Liebe eines Jeden, der sich als Mitglied betheiligen will, angesprochen wird.

Sehr groß ist allerdings die Aufgabe, die gelöst werden soll, wenn wir auch nur in dem gegenwärtigen Augenblicke kein anderes Reich, als nur das türkische oder osmannische im Auge haben.

Zweiundbreißig Millionen Bewohner in den schönsten Ländern,

gerade da, wo die drei wichtigsten Theile der Erde aneinanderstoßen, und unter diesen 32 Millionen vierzehn und eine halbe Million, die der Lehre Mahomeds huldigen, zwölf Millionen Christen zwar, aber huldigend der Ansicht des Photius und Michael Cärularius, zwei Millionen, auch Christen, aber huldigend der Lehre des Eutyches, Nestorius u. s. w., mehr als eine Million Mitglieder der zerstreuten Reste Israels, und unter allen diesen noch nicht zwei Millionen, die der katholischen Einheit huldigen. Doch die Wege des Herrn sind unerforschlich und bietet schon die Gegenwart die erfreulichsten Resultate dar. Einiger Städte nur wollen wir gedenken, um zu zeigen, was Großes, vor einigen Jahren noch unerhört Geglaubtes, in Augenschein genommen werden kann.

Alexandrien in Aegypten. Hier wurde die erste französische Knabenschule gegründet im Jahre 1847, der Bestand sämmtlicher Zöglinge war 1856 bereits 350. Akatholische Kinder besuchten diese Schulen, nämlich: 40 griechische Schismatiker, 5 schismatische Kopten, 6 Protestanten, 4 Juden, zusammen 55 Akatholiken.

Kairo im nämlichen Aegypten. Hier ward die Knabenschule 1854 eröffnet und zählte während des Schuljahres 1855—56 bereits 248 Zöglinge. Noch größer ist hier die Zahl der Akatholiken: 37 schismatische Kopten, 13 schismatische Griechen, 3 Protestanten, 4 Juden, 40 Mahomedaner, zusammen 97 akatholische Zöglinge.

Die übrigen großen Städte Smyrna, Aleppo, Damaskus, vor allem die große Metropole Constantinopel, um doch nur von Einigen noch zu reden, bleiben nicht an der ihnen geschenkten Aufmerksamkeit zurück, wie z. B. Smyrna's schon vor einigen Jahren in Unterricht genommene Kinder, 820 an der Zahl, und die Constantinopels sogar 1355 an der Zahl, seither gewiß verdoppelt, zur Genüge zeigen. — Für das Morgenland zeigt sich ein neuer Morgenstern, das können wir nicht in Abrede stellen, und wenn Europa die beiden großen Erdtheile Amerika und Australien bezwungen hat, wie der Augenschein darthut, so wird es auch noch bei ungleich mehr sich steigernder Thätigkeit Asien und Afrika bezwingen können. —

Das ist nun die Kirche Jesu Christi auf der Erde, jene Kirche, deren Erstlinge einst zu Jerusalem eine winzige Schaar waren — einhundert und zwanzig Menschen, eingeschlossen aus Furcht vor den Juden in dem engen Raume eines einzigen Hauses, zehn Tage lang vor der Himmelfahrt des Herrn vom Oelberge aus, bis zur Ausgießung des heiligen Geistes, dessen wunderbare Schöpfungen die zwischen jener Ausgießung und unseren eigenen jüngsten Lebenstagen in Mitte liegenden Jahrhunderte beurkunden.

Wohl mag auch diesmal, d. i. bei der zweiten Bearbeitung dieses so außerordentlich umfangreichen Stoffes, (denn mit Hinblick auf die 1845 veröffentlichte Bearbeitung ist dieses in der That die zweite,) so Manches vermißt werden, was vielleicht der Zeichnung Vollständigkeit Abbruch thut. Leben wir ja in einer Zeit, wo die Jahrzehende an Ereignissen-Fülle früheren Jahrhunderten vorangehen — leben wir ja in einer Zeit, wo selbst unter der mit zitternder Hand unternommenen Zeichnung einer Diözese, einer Ordensgesellschaft oder eines Vereines und Bruderschaft das Wort des göttlichen Stifters der Kirche sich neuerdings verwirklicht, und das kleine Senfkorn den gewaltigen Baum oft in Monaten schon, wenigstens doch in ganz wenigen Jahren hervortreibt.

Darum also soll auch diese Arbeit dem Gegenstande besonders zugewendeter Aufmerksamkeit keineswegs Stillstand gebieten, sondern sie soll diese Aufmerksamkeit vergrößern nur helfen, da eben ihre Veröffentlichung zum Wenigsten wieder Augen der Beurtheilung auf denselben fallen läßt und Winke und Beiträge aus liebevoller und unliebevoller Feder entsprossen, auch für die Zukunft dankbarst benützt werden sollen.

Die katholische Kirche ist, wir dürfen es uns nicht verhehlen, trotz daß sie seit beinahe 2000 Jahren die verschiedensten Länder des Erdkreises einer wohlthätigen Sonne gleich beleuchtete, und Wohlthaten jeglicher Art spendete von dem Palaste bis zur Hütte herab, noch heut zu Tage bei Vielen ein Gegenstand, den näher kennen zu lernen man sich nicht einmal die Mühe nehmen mag, ein Gegenstand, dessen Name schon Furcht, Widerwillen, Abscheu, ja den bittersten Haß einprägt. — Verfasser spricht hier seine Ansicht unumwunden aus; Gleichgültigkeit, Furcht, Widerwillen, Abscheu oder gar bittern Haß hält er bei genauerer Kenntniß für rein unmöglich.

Schlußbemerkung und einige Zusätze.

Dem Verfasser sind während des Druckes noch neuere Dokumente zur Hand gekommen, aus denen sich die Gläubigenzahl einiger Diözesen als größer herausstellt, was er anmit noch in Erinnerung bringen möchte, und zwar

a) in Deutschland nach den Schematismen von 1860.
Culm 458,512 statt 433 rc.
Münster 706,732 statt 697 rc.
Olmütz 1,385,263 statt 1,372 rc.
Würzburg 481,861 statt 477 rc.

b) in Nordamerika nach dem Metropolitan Catholic. Almanac. Baltimore 1860.
Arichat 50,000 statt 30,000.
Erie 20,000 statt 19,000.
Philadelphia 200,000 statt 175,000.
Fort Wayne 25,000 statt 20,000.
Michigan, oberes 7000 statt 6,500.
Burlington 26,000 statt 25,000.
Hartford 100,000 statt 90,000.
Dubucque 57,000 statt 56,000.
Nashville 12,000 statt 10,000.
S. Fe 82,000 statt 80,000.
Toronto 43,000 statt 40,000.
St. Johns in Neubraunschweig 80,000 statt 30,000.
St. Johns in Neufundland 60,000 statt 56,000.

Auch haben in Deutschland, um auch anderer Länder nicht zu gedenken, Orden und Congregationen inzwischen neue Niederlassungen gewonnen, so:

Deutsch-Ordens-Schwestern. Bürbenthal, Erzbisthum Olmütz.

Dominikanerinen. Türkheim, Bisthum Augsburg.

Englische Fräulein. Wallerstein, Bisthum Augsburg. Pfarrkirchen, Landau, Neuhaus, beide letzte am Inn, alle drei Bisthum Passau.

Schwestern der Liebe (Barmh. Schw.). Ellingen, Bisthum Eichstädt. Innsbruck, drei Stationen, zusammen 63 Schwestern. Rottenburg, Rankweil, Sulz, Latsch, alle Bisthum Brixen.

Schulschwestern, bayr. Poxau und Geisenfeld, beide Bisthum Regensburg,

was Alles hier noch bemerkt sein möge.

Alphabetische Reihenfolge sämmtlicher in diesem Jahrbuche der katholischen Kirche abgehandelten Gegenstände.

Die

staatsrechtliche Stellung

der

katholischen Kirche in den katholischen Ländern

des deutschen Reichs

besonders im achtzehnten Jahrhundert.

Eine rechtsgeschichtliche und rechtsdogmengeschichtliche Abhandlung

von

Dr. L. A. Warnkönig.

Erlangen.
Verlag von Ferdinand Enke.
1855.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Inhaltsanzeige.

Seite

§. 1.

Einleitung.

Die deutschen Regierungen giengen seit der großen Umgestaltung Deutschlands in den Jahren 1803 und 1806 bei der Regulirung der staatlichen Verhältnisse der katholischen Kirche von der Ansicht aus, daß diese in ihren äußern Beziehungen ebenso der höchsten Staatsgewalt und der Staatsgesetzgebung unterworfen sei wie jede andere auch noch so große Genossenschaft im Staate. Sie hielten sich für vollkommen berechtigt, das Maaß der äußern Freiheit der Kirche und der Träger der Kirchengewalt der ganzen Staatsverfassung gemäß zu bestimmen, glaubten sich aber auch verpflichtet, der Ausübung der eigentlichen geistlichen Gewalt kein Hemmniß entgegenzusetzen [1]). Die Regierungen von Bayern und der nur zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörenden Territorien mußten ihre Anordnungen der kirchlichen Angelegenheiten um so mehr für rechtmäßig halten, als die erste schon früher eine große Machtvollkommenheit rücksichtlich derselben ausgeübt hatte und in einem großen Theile von Württemberg und Baden die Josephinische Gesetzgebung in anerkannter Geltung war. Sie gaben dem Gedanken, daß durch diese oder ihre eigenen Verordnungen die Rechte der katholischen Kirche verletzt sein könnten, keinen Raum und ver-

1) S. die Religionsedicte (von Württemberg 1806) (von Baden 1807), u. a.

theidigten ihre Behandlungsweise der letzten auf das Kräftigste gegen die Angriffe einer katholischen Opposition, welche seit dem Cölner Ereigniß in Süddeutschland die katholische Kirche, wie man zu sagen sich nicht scheute, für „geknechtet" ausgab. Das Verlangen größerer Freiheit, welches der im Sept. 1848 zu Würzburg versammelte deutsche Episcopat in seinem gemeinschaftlichen Hirtenbrief aussprach, war für die Regierungen nur ein Wunsch, den sie durch Concessionen erledigen zu können glaubten, nachdem in Österreich (1849), Bayern (1850) und in der oberrheinischen Kirchenprovinz (1851) von den Bischöfen genauere Forderungen an sie gestellt worden waren. Diese Concessionen befriedigten aber den Episcopat dieser Länder bekanntlich nicht; während man in Oesterreich auf weitere zählt und endlich ein Concordat mit Rom erwartet, machten die bayerischen Bischöfe neue Vorstellungen an den König, und die der oberrheinischen Kirchenprovinz forderten als Rückerstattung unveräußerlicher Rechte der Kirche eine Summe von Freiheiten und Befugnissen, deren Zuständigkeit sie auf Rechtstitel zu stützen versuchten. Sie begannen einen Rechtsstreit, welchen nach ihrer Ansicht die Gerichte zu schlichten nicht competent seyen, und griffen theilweise zu Mitteln der Selbsthülfe, weil dem Rechte der katholischen Kirche der Rechtsschutz ermangle [1]. Von den Regierungen und ihren Freunden wurde die ganze Angelegenheit als eine politische behandelt, obgleich durch die streng kirchlich gesinnten Kirchenrechtslehrer, wie Walter, Philipps und Andere längst darzuthun versucht worden war, daß seit 1803 und 1806 die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland verkümmert oder gar aufgehoben seyen. Nur wenige Schriftsteller, die in dem Kirchenstreit ihre Stimme für die Regierungen erhoben, untersuchten die denselben beherrschenden Rechtsfragen, während ihre Gegner sich auf den (freilich oft nur vermeintlichen) Rechtsboden stellten und die

---

1) Dieser Rechtsgrund des factischen Voranschreitens der Bischöfe ist auszuführen versucht in der Flugschrift des Bischofs von Ketteler in Mainz: das Recht und der Rechtsschutz der katholischen Kirche. Mainz 1854.

Ansprüche des Episcopats mit großer Consequenz darzuthun bestrebt waren.

Die Hauptstütze dieser Ansprüche ist nach der oberrheinischen bischöflichen Denkschrift vom 18. Juni 1853 der zur Zeit des deutschen Reichs durch den westphälischen Frieden und das Herkommen festgestellt gewesene Rechtszustand der katholischen Kirche, welchen die Bischöffe als einen dem canonischen Rechte vollkommen gemäßen schilderten und daher, weil beim Uebergange so vieler katholischer Länder an neue großentheils protestantische Landesherrn von diesen die Heiligachtung der Verfassung und der Rechte der katholischen Kirche versprochen und vom Kaiser sogar gewährleistet worden war, für unabänderlich d. h. nur mit Zustimmung des Pabstes oder respective des Episcopats für modificirbar erklärten.

Will man den ganzen Streit als Rechtssache behandeln und den Conflict auf dem Wege Rechtens erledigen, so muß man vorerst sich nothwendig auf den Standpunkt des Episcopats stellen, und fragen: ob die Freiheit der katholischen Kirche zur Zeit des deutschen Reichs wirklich so gestaltet war, wie der Episcopat annimmt, oder ob nicht vielmehr schon damals eine der jetzigen analoge Unterordnung der geistlichen Gewalt unter die weltliche bestand, in welchem letztern Falle wenigstens die allgemeinen vom Episcopat negirten und von der Regierung bei der Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten in unserem Jahrhundert eingehaltenen Principien und Maximen sich als gerechtfertigt herausstellen würden.

Eine weitere Untersuchung wäre dann die: ob in Folge der Umgestaltung der Staaten und der ganzen modernen Staatsordnung auch die Art und Weise, wie die Regierungen jene Verhältnisse ordneten, nicht die richtige wenn auch vielleicht eine allzustreng polizeiliche oder nicht ganz zweckmäßige war?

Zu diesem Behufe sind daher Studien zu machen zur Constatirung der früheren Zustände der katholischen Kirche in Deutschland, um eine historische Grundlage zu gewinnen für die Beurtheilung der durch die jetzige Gestaltung der deutschen Staaten herbeigeführten Stellung jener Kirche in denselben.

Diese Studien hat der Verfasser gegenwärtiger Abhandlung, der 1853 eine deutsche und 1854 eine in französischer Sprache

geschriebene Darstellung des Kirchenstreits der oberrheinischen Provinz herausgab, gemacht und glaubt durch deren Veröffentlichung eine Lücke in der Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts auszufüllen. Er versucht in derselben die staatliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern Deutschlands, namentlich wie sie in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geordnet war und von den Staats- und Kirchenrechtslehrern beurtheilt wurde, darzulegen.

Dies Ergebniß seiner Untersuchungen wird zeigen, in welch' großem Irrthum der oberrheinische zum Theil auch der bayerische Episcopat befangen ist, wenn er davon ausgeht, die katholische Kirche habe früher sich im Genuß einer ganz dem canonischen Recht gemäßen rechtlichen, durchaus unbeschränkten und durch den westphälischen Frieden sicher gestellten äußeren Freiheit befunden. Man wird im Gegentheil sich überzeugen können, daß die damalige Staatsbevormundung der Kirche von der neueren nicht sehr verschieden, ja daß der jetzige kirchliche Zustand in dieser Beziehung im Grunde günstiger ist, als der frühere war.

Die Untersuchungen des Verfassers sind, wie dieß die Aufgabe verlangt, auf zwei Hauptpunkte gerichtet, nämlich auf die geschichtliche Darstellung des practisch geltenden Staatskirchenrechts, und auf die Geschichte der Doctrinen, wodurch man dasselbe zu erklären und respective zu rechtfertigen suchte.

Wenn es ihm nicht gelang, über alles Einzelne vollständige Aufschlüsse zu geben, so muß er sich durch den Mangel an literarischen Hülfsmitteln entschuldigen, indem die Tübinger Universitätsbibliothek in diesem Fache sehr lückenhaft ist, und es ihm auch selten möglich war, wichtige Schriften über den Gegenstand von Auswärts sich zu verschaffen.

Uebrigens hat der Verfasser in seiner Darstellung nur die kirchlichen Verhältnisse, welche für die Gegenwart, wenn auch blos ein indirektes, praktisches Interesse haben, näher berücksichtigt und daher auch die durch die Bestimmungen des westphälischen Friedens über das Normaljahr unter den verschiedenen Confessionen festgestellten als nicht zum Kreise seiner Untersuchungen gehörende übergangen.

§. 2.

Blicke auf die kirchlichen Zustände Deutschlands im Mittelalter [1]).

Die gegenwärtige Grundanschauung der katholischen Kirche und insbesondere der römischen Curie über ihr Verhältniß zu den weltlichen Gewalten ist in der Hauptsache noch immer die einst im Mittelalter herrschende. Sie stellt die Kirche als das Höhere über den Staat und erkennt seine Gesetze nur insoweit als in sich gerecht und für sie absolut bindend an, als sie ihrem Princip gemäß sind, läßt sich indessen, wenn sie es nicht ändern kann, dieselben als eine factische Hemmung ihres guten Rechts so lange gefallen, bis es ihr möglich wird, dieses wieder zur Geltung zu bringen. Stimmt sie dem Unvermeidlichen bei, oder ertheilt sie der Staatsgewalt mehr Rechte in kirchlichen Dingen, als dieser nach der kirchlichen Ansicht zukommen, so sind dieß Indulte oder vertragsmäßige Einräumungen, deren Rechtsgrund dann in der Concession der geistlichen Gewalt liegt.

Man kann daher das gegenwärtige Gebahren sowohl des Pabstes als des jenen Ansichten huldigenden Episcopats gegenüber den weltlichen Regierungen nicht erklären ohne eine genaue Kenntniß der Stellung des Staates zur Kirche im Mittelalter. Dieselbe war nun freilich nicht immer die gleiche, doch war dieß das von von der Kirche festgehaltene Princip.

Man hat bei der Darstellung dieser Verhältnisse und ihrer

---

1) Eine zwar kurze aber gründliche auf auserlesene Quellen gestützte Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Mittelalter gibt Gieseler, Kirchengeschichte §. 62. 63. und 106. 107.

Unter den Schriften der katholischen Canonisten Deutschlands im vorigen Jahrhundert ist hier anzuführen Barth, de jure reformandi antiquo, in dessen opusculis t. I. besonders von p. 101 an, Gallade in seiner Diss. de advocatis ecclesiasticis (vom Jahr 1768) in Schmidt, Thesaurus. juris ecclesiastici V. p. 476 fg., ferner Endres, Diss. de vero et genuino libertatis ecclesiarum Germaniae fundamento, v. 1774. Ebend. V. 558.

Philipps, Kirchenrecht B. III. Abth. I. §. 122 fg.

geschichtlichen Entwicklung von der Constituirung des Kaiserreichs Carls des Großen auszugehen, als ihm der Pabst in der Christnacht des Jahres 800 die Kaiserkrone auf das Haupt setzte. Die fränkische Monarchie sollte ein großes Christenreich so zu sagen das von zwei, jedoch zugleich sich gegenseitig subordinirten Gewalten regierte Reich Gottes auf Erden sein [1]). Im Geistlichen stand der Kaiser unter dem sacerdotium, im Weltlichen der Pabst und der Clerus unter dem Imperium. Im Wesentlichen war die Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses dieselbe wie zu den Zeiten von Theodosius II. und Justinian; nur tritt der Gedanke practisch nachhaltiger hervor: der Kaiser sei der von Gott erkorene Schirmherr der Kirche (advocatus ecclesiae). Da Carls des Großen religiöse Ansichten die streng katholischen waren und er dasselbe Ziel verfolgte, wie die Kirche, so erkannte diese seine, obwohl oft tief in ihren Organismus eingreifenden Gesetze und Verordnungen als bindend an, wie er seiner Seits den kirchlichen z. B. der ganzen Dionysi'schen Sammlung die Kraft von Staatsgesetzen ebenso beilegte, wie einst Justinian den Beschlüssen der bis dahin gehaltenen öcumenischen Concilien. Bei dieser vollständigen Concordia sacerdotii et imperii war kein Bedürfniß einer Gränzscheidung der geistlichen und weltlichen Macht vorhanden; doch scheint es dem Scharfblick Carls nicht entgangen zu sein, daß es eine Gränze gebe, indem aus Andeutungen des Capitulare I. vom J. 811 sich ergiebt, er habe erwogen, welche Geschäfte den Grafen und welche den Bischöfen zu übertragen seyen. Auch wird der Gegensatz der pontificialis auctoritas und der regni potestas hervorgehoben auf dem Placitum Karls des Kahlen v. J. 858 [2]). In-

---

1) Diese Auffassung ist gut ausgeführt in J. N. Neller's Dissert. de Romanorum imperatoris genuina idea (v. J. 1760) in Schmidt, Thesaur. jur. eccles. t. III. p. 328, besonders von S. 346 an. Auch sind bei ihm die Ansichten aller bedeutenden Publicisten zu finden, theils bekämpft theils beleuchtet.

2) Das Capitulare (bei Walter II. p. 240 und bei Pertz, leg. t. I. p. 166) ist überschrieben: Capitulare interrogationis de iis, quae Carolus Magnus pro communi omnium utilitate interroganda constituit, und

dessen giengen z. B. bei den Rundreisen der Missi dominici beide Hand in Hand. Das Kirchliche war in seiner Monarchie das Höhere und Maaßgebende, und so kann man sagen, daß die Grundlage einer Unterordnung des Staats unter die Kirche gelegt war. Schon im Kampfe Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen zeigte sich dieß practisch, doch ermannte sich die weltliche Macht wieder und blieb Jahrhunderte lang trotz ihrer Zerrissenheit factisch die stärkere, weil die kirchlichen Zustände in einem für diese sehr gefährlichen Erwartungsprozesse befangen waren.

Durch die Kaiserkrönung Ottos I. (963) stellte der Pabst die christliche Monarchie im Geiste der Carolingischen Zeiten wieder her; strebte aber, wie sich aus den Eidesformeln Otto's I. ergiebt vor Allem sich einen kräftigen Schutzherrn namentlich auch für seine weltliche Herrschaft in Rom und (in wie weit er eine hatte) im übrigen Italien zu constituiren. Die Regierungsweise [1]) der sächsischen Kaiser beweist übrigens, daß die Päbste in weltlichen Dingen sich dem Kaiser für untergeben hielten, er war selbst Souverain in Rom, jedoch verpflichtet, die noch als grundherrlicher mit Immunitas verbundener Territorialbesitz existirende Landesherrlichkeit des Pabstes zu achten.

Da das deutsche Reich noch immer (wie wir jetzt sagen) ein Einheitsstaat war, und die Grafen nur vermöge ihrer Amtsgewalt regierten, so konnte die Hauptfrage über das Verhältniß von Kirche und Staat nur die über das Verhältniß der päbstlichen zur kaiserlichen Gewalt seyn, welcher aber bald in Folge der Aus-

---

enthält in c. 4.: Interrogandi sunt, in quibus rebus vel locis ecclesiastici laicis aut laici ecclesiasticis ministerium suum impediant. In hoc loco discutiendum: in quantum se episcopus aut abbas rebus saecularibus debeat inserere vel in quantum comes vel alter laicus in ecclesiastica negotia. Hic interrogandum est acutissime, quid sit quod Apostolus ait: Nemo militans Deo implicet se negotiis saecularibus vel ad quos sermo iste pertineat.

1) S. dieselben bei Pertz, Monum. Germ. histor. Leg. t. II. S. 29. Genaueres über das kirchliche Schutzrecht der sächsischen Kaiser findet sich in Schall's Disputatio de jure circa sacra regum Germanorum et imperatorum romanorum ex gente saxonicà. Erfordiae 1772. 4.

bildung der Feudalverfassung ein bestrittenes werden mußte, nachdem die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe (ja selbst Aebte) zugleich Lehensträger der Kaiser geworden waren [1]).

Der Investiturstreit war ein durch die Entwicklung der politischen Zustände nicht blos Deutschlands, sondern auch der übrigen christlichen Reiche Europa's nothwendig erzeugter Conflict der beiden Gewalten, der in Deutschland deshalb zu so heftigen Kämpfen führte, weil der Energie Gregors VII. eine gleiche Heinrichs IV. und Heinrichs V. entgegentrat und troß der Beugung des ersten zu Canossa beide Kaiser den Lehensverband als das erste und für sie maaßgebende Verhältniß, in welchem das kirchliche Moment aufgieng, ansahen.

Das Calixtinische Concordat von 1122 stellte das richtige Verhältniß her, das aber Lothar I. zum Vortheile des Pabstes aufgab und dadurch die Verwicklungen der hohenstaufischen Kaiser unvermeidlich machte.

Von nachhaltigster Wichtigkeit war das schon durch die Carolingische Rechtsverfassung festgestellte Princip: daß ein durch den Bann aus der Kirche Geschiedener im Reiche keine Rechte habe, woraus sich die juristische Unfähigkeit eines excommunicirten Kaisers die Krone zu tragen von selbst ergab. Der Bann war also die Hauptwaffe der Päbste gegen die Kaiser, deren sie sich mit um so größerem Rechte zur Absetzung derselben bedienen zu können glaubten, als die kaiserliche Würde von den Päbsten geschaf-

1) Indessen trat der Gegensatz des geistlichen und weltlichen Gerichts sehr scharf in den kirchlichen Immunitätsgebieten hervor, indem in diesen die Advocati oder Vicedomini der bischöflichen Kirchen und Abteien die höhere weltliche Gerichtsbarkeit übten, und die dorthin gehörenden Sachen zu entscheiden befugt waren, während die Sendgerichte geistliche waren.

Auch wird in der Belehnung der Herzoge und Grafen wohl förmlich gesagt, sie sollten sacrarum aedium et opum ecclesiasticarum Episcoporum curatores seyn et patroni.

Reinhard in der Schrift Meditationes de jure in sacra etc. S. 45. Zur Zeit Heinrichs des Löwen investirten die baierischen Herzoge sogar die das Kaiserregiment in ihren Landen führenden Bischöfe. Ibid. S. 46.

sen war, und der deutsche König, um Kaiser zu seyn, vom Pabste gekrönt werden mußte, aber auch factisch, weil durch die Entwicklung der Feudalität — besonders nachdem die Lehen erblich geworden waren, der einen Kaiser excommunicirende Pabst auf Anhänger unter dessen Gegnern zählen konnte.

Unterdessen war unter den Hohenstaufen die weltliche Gewalt schon bedeutend erstarkt, die Landeshoheit der geistlichen Fürsten ward 1220, die der weltlichen 1232 vom Kaiser anerkannt; auch in andern Reichen Europas z. B. in Frankreich war die Staatsentwicklung vorgeschritten, und Collisionen der beiden Gewalten sowohl in ihren ersten Trägern (Pabst und Kaiser oder König) als den kirchlichen und weltlichen richterlichen Beamten, mußten sich vermehren und Grundsätze zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse ein erstes Bedürfniß seyn.

Das geistliche Schwert war aber seit Gregor VII. das erste, das weltliche zum Schutze des ersten zu ziehen; die Kreuzzüge waren heilige Kriege der Kirche und der Christenheit mit den Ungläubigen oder Ketzern, und um eine feste Basis der Unterordnung des Kaisers unter den Pabst zu gewinnen, mußte der noch jugendliche Friedrich II., im J. 1213 [1]) Innocenz III. die aurea bulla de libertate ecclesiastica ausstellen [2]) und 1220 bei seiner Krönung ein ihr gemäßes, man möchte sagen, kirchliches Staatsgrundgesetz in 9 Artikeln, welche als s. g. Authentiken in den Justinianschen Codex eingerückt wurden, beschweren. Dadurch sollte das Verhältniß der beiden Gewalten auf immer festgestellt seyn und wurde auch bis zum Abschluß des Constanzer Concordates so angesehen, obgleich, was den Rechtstitel der kaiserlichen Gewalt be-

---

1) Das eben bezeichnete Verhältniß von Staat und Kirche ist auch im Sachsenspiegel, Landrecht I. 1. III. 63. §. 1. III. 44. vollständig anerkannt. Doch wird auch gesagt in Art. 4. (der älteren Ausgabe): „Wenn ein Bischof in eines Layen Herzogs kompt, daß derselbe solches Layen Fürsten Hof zu besuchen schuldig ist. Struve, Syntagma jur. publici p. 1247. N. XXXX.

2) Sie ist gedruckt bei Pertz a. a. O. S. 224. unter dem Titel: Promissa Innocentis III, Papae.

trifft, modificirt durch den Churverein zur Rense im Jahr 1338, der erklärte: daß fortan jede von den Kurfürsten vollzogene Kaiserwahl auch ohne päbstliche Bestätigung gültig sey: worauf die, welche dem gegen Ludwig den Bayern gerichteten päbstlichen Interdict Folge leisteten, als Ruhestörer behandelt und abgesetzt wurden [1]). Ueberhaupt war die Betheiligung der Kaiser an kirchlichen Angelegenheiten und zwar meistens zum Schutze des Pabstes und des Rechts und der Freiheiten der Kirche von Otto I. an bis zum großen Zwischenreich überaus häufig, wie aus einer Menge kaiserlicher Verordnungen und Entscheidungen zu ersehen ist [2]). Seit dem stieg (wie schon seit 1302 in Frankreich die königliche) in Deutschland die kaiserliche Gewalt gegenüber dem Pabste und wurde nach dem Ausbruch des großen Schisma's, unterstützt durch die geistige Macht der großen Gottesgelehrten der Zeit, die höhere, so daß unter ihrem Schutze 1414—1418 zu Constanz und 1431—1438 zu Basel der Grundsatz sanctionirt werden konnte, daß das Concil über dem Pabste sey: doch traten, wie natürlich war, die Päbste mit aller Kraft gegen die Geltung dieser Theorie des jetzt s. g. Episcopalsystems auf, welches sie 1512 durch das 5te Lateranische Concil verdammen ließen.

Die Mißbräuche im Schooße der Kirche waren indessen so zahlreich, die Materialisirung derselben und die Entsittlichung des Clerus so groß geworden, daß die ganze deutsche Nation Beschwerden erhob, und der gesammte Zustand für die Zukunft durch Concordate festgestellt werden mußte. Wie wenig befriedigend die deutschen Concordate von 1448 gegenüber dem des Jahrs 1447 auch waren, so galten sie doch als die Hauptgrundlage der sog. Freiheit der deutschen Kirche; und zwar nicht blos der deutschen

---

1) Vgl. Oelenschläger, Staatsgeschichte des röm. Kaiserthums in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts §. CXXII — CXXV. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III. §. 391.

2) Bei Pertz finden sich deren über 20 — z. B. pp. 27. 31. 37. 94. 129. 140. 141. 156. 194. 208. 220. 223. 229. 243. 252. 277. 286. 304. 313. 326. 337. 365. 379. Später sind sie selten; von 1254 bis 1312 finden sich nur drei, p. 463. 473. 538.

Nation, des Kaisers und der Fürsten, sondern der katholischen Kirche Deutschlands selbst gegenüber dem Pabste und der Curia romana.

Das Verhältniß der weltlichen Gewalt in Deutschland zur geistlichen war längst nicht mehr blos das des Kaisers zum Pabste, sondern auch das der einzelnen Landesherrn zu ihm, sowie das der weltlichen zu den geistlichen Fürsten und zwar dieses das der ersten zu der letzten als den geistlichen Obern ihrer zu den Diöcesen dieser gehörenden Territorien.

Daraus gieng für die kirchlichen Angelegenheiten ein ebenso verwickelter Zustand hervor, wie aus der Stellung der Fürsten im Reiche als Landesherrn zum Kaiser; vieles bedurfte anerkannt geltender Grundsätze und einer genaueren Regulirung, welche letzte theils durch das Herkommen, theils durch Vereinbarungen, theils durch Verordnungen der Landesherrn selbst zunächst als der Schirmvögte der Kirche erzielt wurde, während sowie in Frankreich und Italien, auch in Deutschland bekanntlich die Gelehrten der Zeit die heftigsten Streitschriften über die Gränzen der weltlichen und geistlichen Gewalt wechselten[1]).

Was Kaiser und Reich betrifft, so hielten beide noch im 14. und 15. Jahrhundert an den alten Principien fest; das Recht des Pabstes, der Kirche und der Gotteshäuser sollte als ein unverletzliches geschützt seyn und die Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruch mit der canonischen. Unbestritten war am Ende des 15. Jahrhunderts die Gesetzeskraft des corpus juris canonici clausum und selbst eine große Anzahl Extravagantes hatten in Deutschland Geltung.

---

1) Goldast hat und zwar am vollständigsten in der erweiterten Ausgabe seines Werkes: Monarchia S. Romani imperii sive tractatus de jurisdictione imperiali u. s. w. Hanoviae 1614. 3 vol. den größten Theil dieser Schriften abdrucken lassen, z. B. die von Occam, Marsilius, das Somnium Viridarii, Lupold's von Babenberg u. s. w. Vgl. Olenschlager a. a. O. §. LXXV. und LXXVI, Pütter, Litteratur des Staatsrechts. Thl. 1. S. 68. Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte B. III. §. 393.

Man kann sagen: die Basis und der Hauptcharakter des Verhältnisses von Staat und Kirche waren im Anfang des 16. Jahrhunderts noch ganz mittelalterlich: nur übten anerkannter Weise sowohl der Kaiser als die Landesfürsten eine Summe von Rechten in kirchlichen Dingen aus. Die kirchlich hierarchische Ordnung war ein Theil des Staatsorganismus, in dieser mit dem der Kirche als Staatskirche durch und durch verflochten.

Hier einige Thatsachen: Seit Friederich II. wurden in dem Landfrieden des Reichs die Rechte der Kirchen Gewähren gelobt. Im Landfrieden Friedrichs II. von 1235 gehören hierher Cap. 15 und 17. Die Satzungen des geistlichen Rechts und der Erzbischöfe und Bischöfe Gebote sollen aufrecht erhalten jedoch sollten auch die weltlichen Gerichte in ihrem Rechte behalten werden [1]).

Uebereinstimmende Artikel finden sich im Landfrieden Kaiser Rudolphs I., genehmigt auf dem Reichstag zu Würzburg 1287 [2]), und dem Albrechts II. von 1312 [3]).

Im 5jährigen Landfrieden des Kaisers Wenzel von 1398 heißt es in §. 1.

Zum ersten: „Daß alle Pfaffen und geistliche Leute, Münster, Klöster, Kirchen, Spitale, Kirchhofe und andere Gotteshäuser und ihre Zugehörung, bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben sollen und soll niemand sie daran hindern oder sie darüber beschädigen mit Gewalt [4])."

In Kaiser Sigismunds guldener Bulle oder Nürnberger Abschied von 1431 wird ausdrücklich den geistlichen Personen, Klöstern und Kirchen gestattet, sich in weltlichen Schutz zu geben oder vom Kaiser Schirmvögte zu erhalten [5]).

Auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahr 1435 übergab der Kaiser den Ständen 16 Paragraphen, worin es heißt:

---

1) Senkenberg, Sammlung I. S. 24.

2) Ebend. S. 36. §. 33—37. Nach dem Sachsenspiegel Ld. R. II. 66. §. 1. sollte der Geistliche immer Friede haben.

3) Ebend. S. 40. §. 20—23.

4) Ebend. I. S. 97 und 101.

5) Ebend. I. S. 147 und Endres in Schmidt Thesaur. V. p. 592 fg.

§. 7 es solle im concilio zu Basel geordnet werden, daß das geistliche Gericht in weltlichen Sachen und zwischen werntlichen Personen nicht greife und werntliche Richter werntliche Sachen ausrichten lassen u. s. w. als sich gebürt, in §. 8. daß das geistliche Gericht mit dem werntlichen Schwerdt geholfen sey, also wenn einer oder mehr Jahr und Tag in der Reichsacht bleiben, daß dann das geistliche Gericht den oder die in Pan thue und deßgleichen wer Jahr und Tag in dem Pan blieb, daß dann ein römischer Kaiser oder König den in die Reichsacht thue, also daß ein Schwert dem andern geholfen und beigestandig sey [1]).

Die Stände sprachen sich in ihrer Antwort über diese §§. nicht aus.

Dieselben Grundsätze wurden auf dem Reichstag zu Nürnberg im Jahr 1467 im Gutachten der Kurfürsten und Fürsten ausgesprochen [2]).

Was die Stellung der weltlichen Landesherrn Deutschlands gegenüber der von ihnen allen als Staatskirche betrachteten katholischen Kirche und dem Episcopat betrifft, so war sie ihren Grundlagen nach so gestaltet, wie man sie nach der Reformation in den katholisch gebliebenen Ländern findet. Alle weltlichen Fürsten übten überall in den kirchlichen Dingen schon alle die Rechte aus, welche wir seit dem 16. Jahrhundert die katholischen ausüben sehen, und zwar theis Kraft der nachher s. g. Advocatia majestatica über die Kirche, in Folge entweder päbstlicher Indulte oder alten Herkommens — jedoch auch schon als Schützer der Staatsordnung und des Friedens [3]). Alle ihre hieraus fließenden Rechte wurden durch die Benennung der jurisdictio in ecclesiasticis bezeichnet, und in ihren Verordnungen, obwohl öfters jedoch nicht immer der

1) Senkenb. I. S. 150.
2) Ebend. S. 216.
3) S. die unten aufgeführten Schriftsteller als Reinhard cap. I. §. XXVIII. cap. II. §. I. Sattler, Geschichte der Grafen von Württemberg u. s. w. Kaiser Friedrich III. bestätigt 1475 das Recht der Markgrafen von Baden im Geistlichen und im Weltlichen zu zwingen, zu bannen u. s. w. Reinhard S. 62.

Rechtsgrund ihrer Einmischung in kirchliche Dinge angegeben. Die Zahl derselben ist im 15. Jahrhundert bedeutend größer als im 14. oder gar im 13., was sich ganz natürlich daraus erklärt, daß die landesherrliche Gewalt viel stärker und umfassender geworden war, und die stürmischen Zeiten sowie die zahlreichen Mißbräuche im Schooße der so sehr verweltlichten Kirche im letzten Jahrhundert noch mehr Veranlassungen zu Einmischungen boten als die früheren. Auch duldeten die Landesherrn die Ausübung einer weltlichen Gewalt des Pabstes in ihren Ländern nicht [1]).

Bis jetzt hat man diese Seite der mittelalterlichen Staatsgeschichte, namentlich was die später protestantisch gewordenen deutschen Länder betrifft, noch nicht genugsam bearbeitet, doch ergiebt sich aus den Zusammenstellungen dieser Verhältnisse

bei Hertius in seiner disputatio de superioritate territoriali §. XI. und opusc. vol. I. P. II. p. 139 fg. und ausführlicher in seiner Diss. de jactitata vulgo ordin. Cisterciensium libertate ac executione in opusc. vol. II. S. II. p. 104 seq. (Sect. I. de jure circa sacra quo regionum domini in romano-germaniae imperio jam ab antiquis temporibus usi.)

C. L. Delius, de jure principum circa sacra imprimis Germanico praesertim ex monumentis saeculi XI. derivato. Halae 1770. 4.

in Joh. Gg. Reinhard's Meditationes de jure principum Germaniae, cumprimis Saxonia circa sacra aut tempora reformationis exerciti. Hala 1717.

A. Reizers (von Bamberg) Diss. de jure et praxi circa sacra in castro nobili v. J. 1757 in Schmidt, Thesaur. IV. p. 581. §. VI. fg.

1) Sehr entschieden ist dieß in einem in Freyberg's Geschichte der bayerischen Landstände I. 265 gedruckten Briefe von 1367 ausgesprochen. Darin verbietet Herzog Stephan der Aeltere von Baiern, die vom Pabst den Ständen des Clerus auferlegte Steuer zu geben: „da ihr Land ein freies Land sey und die Fürsten nicht gesinnt jemanden zu gestatten, solche Gewohnheit in das Land zu ziehen bei Besserung (Strafe) an Leib und Gut, da der Pabst nichts in ihrem Lande zu gebieten habe."

aus Carl Ph. Kopp's ausführlicher Nachricht der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den fürstlich Hessencasselischen Landen. Th. I. Cassel 1769. 4. und aus Sattler's Versuch einer Ausführung von dem Recht der Graven von Württemberg in Kirchensachen in ihren Landen, mitgetheilt in seiner Geschichte des Herzogthums Württemberg [1]) unter der Regierung der Graven. 2te Aufl. 1777. Thl. IV. Beilagen S. 74 — 128 und den von ihnen angeführten Schriften (welche Werke dem Verf. einzusehen vergönnt war) verglichen mit Kreittmayer's Darstellung der kirchlichen Verhältnisse Bayerns im V. Bande seiner Anmerkungen zum codex civilis Bavariae,

daß die kirchlichen Zustände im Wesentlichen überall dieselben waren, wie in Bayern noch im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.

Es bedurfte zum Vollzuge der bischöflichen Erlasse in Disciplinarsachen, sowie der Concilienbeschlüsse einer landesherrlichen Bestätigung derselben [2]), desgleichen zur Errichtung oder Dotirung von Pfarreien, Capellen eines Klosters oder Collegialstiftes ferner von Bruderschaften und zu Veräußerung von Grundstücken der Kirchen, Klöster u. s. w. [3]); die Landesherrn hatten ein Steuer- und Schatzungsrecht auf den Kirchengütern [4]), öfter das jus decimandi [5]), häufig ein Visitationsrecht in den zu ihrem Lande gehörigen Theilen der bischöflichen Diöcese, und das jus reformandi monasteria [6]), sie concurrirten in vielen Fällen bei der Besetzung

---

1) Ueber die kirchlichen Zustände Württembergs ist auch zu vergleichen D. F. Cleß, Versuch einer kirchlich-politischen Culturgeschichte von Württemberg bis zur Reformation. Hannover 1807 — 8, 2 Bde., besonders der 2te Band.

2) Reinhard cap. II. §. VI. XXIV.

3) Reinhard II. §. VII—IX. XI. XII. C. IV. §. IV. V. VII. Sattler §. 10. 20. 21. 22. 24. 26.

4) Sattler §. 11. 34. 37.

5) Reinhard c. III. §. XIII—XV. Sattler §. 32. 33.

6) Sattler §. 31. Reinhard cap. II. §. XIII—XVIII. p. 123—131.

von Pfründen, oder vergaben sie allein und zwar nicht blos als Patronen im kirchlichen Sinne des Worts, sondern auch als Landesherrn, übten das jus der primae preces [1]), entschieden als höchste Richter auch Streitigkeiten gemischter Natur unter Mitgliedern des Clerus oder geistlicher Corporationen [2]), waren im Besitze eines Aufsichtsrechts über den Cultus [3]), die Residenzpflicht der geistlichen Beamten, über die Verwaltung, Veräußerung und Verwendung von Kirchen- und Stiftsvermögen, über welche sie als patroni regii d. h. Schirmvögte des Kirchenguts und „Handhaber aller guten Werke" Rechnung abzulegen befahlen [4]), ja wir sehen sie selbst Incorporationen [5]) von Pfarreien anordnen. Auch Amortisationsverbote kommen vor, z. B. vom Fürstbischof zu Münster von 1320 und Kaiser Wenzeslaus von 1382 [6]). Sie duldeten nicht die Verfügung eines notorisch ungerechten Kirchenbanns z. B. gegen die ihrem Pfarrer den Zehnten verweigernden Bauern [7]), beschränkten die Competenz der geistlichen Gerichte und das Asylrecht der Kirchen aus eigener Machtvollkommenheit [8]), und erließen Verordnungen über die Beerbungs- und Testirfähigkeit der Geistlichen [9]), ja es findet sich sogar, daß es der Erlaubniß des Landesherrn bedurfte, wenn sich ein Unterthan in den geistlichen Stand

---

1) Reinhard cap. III. §. V. VII—IX. cap. IV. §. XII. Sattler §. 18. 19.

2) Sattler §. 30 a u. b. 36. Kopp §. 158. Reinhard cap. I. §. XXVII. cap. V. §. XIV. XV. XVI.

3) Reinhard cap. II. §: XI. XII.

4) Reinhard c. IV. §. VIII—XII. XVI—XIX. Sattler §. 20. 23. 27. 28. 29. 35. 40.

5) Reinhard c. II. §. X. Sattler §. 25.

6) Hellfeld, Repertorium V. Amortisatio.

7) Kopp §. 156. 157, Reinhard c. V. §. XI.

8) Kopp §. 106—121. 148—170. Sattler §. 33. Reinhard c. IV. §. III. VI. cap. IV. §. I—IV. XIII. XIV.

9) Reinhard cap. IV. §. XIV.

Sattler S. 84 fg. §. 12—16.: Die Grafen von Württemberg übten auch bis ins 14te Jahrhundert das jus spolii auf Verlassenschaften von Geistlichen. Ebend. §. 11. Desgleichen andere Fürsten im nördlichen Deutschland. Reinhard IV. §. XII—XIV.

oder in ein Kloster begeben wollte [1]). Sowohl die Clerisei als die Stiftsherrn waren verpflichtet, dem Landesherrn wie andere Unterthanen zu huldigen [2]), und die Statuten oder Ordnungen eines Gotteshauses bedurften einer landesherrlichen Bestätigung [3]).

Struve (in Syntagma juris publici p. 1246—47) bezeichnet dieses von ihm auch superioritas sacra genannte jus circa sacra der deutschen Landesherrn dahin: es seyen in Folge desselben diese Advocati non solum Episcopatuum ac Monasteriorum, quae ipsorum Territoriis subjecta, sed etiam Fidei atque Religionis defensores (Schützen und Schirmer des Glaubens) gewesen, und hätten eine kirchliche Gerichtsbarkeit gehabt über die Bischöfe (?), die sonstigen Cleriker und: circa negotia et societates ecclesiasticas disposuerunt, fundationes, incorporationes, uniones atque divisiones ecclesiarum confirmarunt, leges Ecclesiasticas constituerunt, Ecclesiarum visitationes jusserunt, ecclesias reformarunt, circa bona ecclesiastica disposuerunt, litteras primarum precum concesserunt, bona mobilia Praelatorum sibi vindicarunt, in caussis matrimonialibus decreverunt, circa excommunicationem aliaque negotia ecclesiastica statuerunt aliosque actus ecclesiasticos exercuerunt.

Wenn nun gleich die Annahme richtig ist, daß sich die deutschen Fürsten in manchen Fällen die Ausübung von Hoheitsrechten in kirchlichen Sachen auf eine usurpatorische Weise aneigneten, wie dieses ja im Mittelalter auch die Geistlichkeit und selbst die Päbste thaten: so steht doch das Princip der Zuständigkeit solcher Rechte und zwar nicht blos in Folge von kirchlichen Concessionen und der Schirmvogtei, sondern auch als einer aus der Landesherrlichkeit im Interesse ihrer selbst fließenden Befugniß fest.

Hiebei muß bemerkt werden, daß der sehr kirchlich gesinnte Kaiser Carl IV. gegen solche kirchliche Usurpationen und Neuerungen der Landesherrn 1359 eine sehr energische Erklärung erließ [4]), worin es heißt:

1) Sattler a. a. O. S. 88. §. 17.

2) Sattler §. 38. Reinhard. c. III. §. XI.—XIII.

3) Sattler §. 39.

4) Sie ist abgedruckt in vielen Dissertationen z. B. bei Bannitza, De prin-

Ad Imperialis Majestatis audientiam insinuatione querulosâ est deductum, quod saeculares quidam Duces, Comites, Barones, et alii Domini temporales — — statuta singularia, et impias ordinationes motu proprio et de facto contra personas Ecclesiasticas, Ecclesiarum et locorum Religiosorum libertates et Privilegia condiderunt, eisdemque publice, et de facto insistere praesumpserunt, contra legitimas Civitates et canonicas sanctiones, ut puta, quod nulla bona temporalia in potestatem Ecclesiasticam transferantur; — — — Quae omnia cum per sacras, civiles et canonicas sanctiones expresse reprobata sint, et in fraudem Ecclesiasticae Libertatis de facto praesumpta, de principum, Ducum, Baronum, consilio ex certa scientia, et Imperiali authoritate cassamus, et irritamus etc.

§. 3.

Einfluß der Reformation, der modernen Staatsentwicklung und der allgemeinen Bildung des 18. Jahrhunderts.

I. Die Reformation [1]) äußerte auf die Gestaltung der staatlichen Verhältnisse der katholisch gebliebenen Länder Deutschlands eine doppelte Wirkung, eine Verstärkung des katholischen Princips einer- und eine Erweiterung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen andererseits. Der Kaiser übte auf das consequenteste sein Recht und seine Macht als advocatus ecclesiae und zwar in doppelter Richtung. Einerseits bekämpfte er den Protestantismus mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln freilich mit weniger als halbem Erfolg, indem der Passauer Vertrag von 1552 und der Religionsfriede von 1555 dem Protestantismus in den Ländern,

---

cipis saecularis potestate pro territorio suo faciendi leges etiam ecclesias et Monasteria concernentes. Wisceb. 1738. p. 6 und 7.

1) Gieseler, Kirchengeschichte B. III. Abth. II. §. 53 fg.

Ranke, Fürsten und Völker von Südeuropa. 3 Bd. V. Buch; überhaupt

K. A. Menzel, neuere Geschichte der Deutschen seit der Reformation; 13 Bde.

wo er gesiegt hatte, die reichsgesetzliche Legitimität verschafften. Andererseits drang der Kaiser auf Abstellung der Mißbräuche, ja auf eine Reformation im Schooße der katholischen Kirche, jedoch nach ihrem Princip und in ihrem Geiste. Da die Päbste sich nicht willfährig zeigten, diese Reformation vorzunehmen, so that er es selbst durch Feststellung seines Interims im J. 1548, ein Versuch, der mißlingen mußte, schon weil er als juste milieu weder die Protestanten noch die Katholiken befriedigte, jene nicht, weil er ihnen zu katholisch war, diese nicht, weil er doch zu viele protestantische Ideen enthielt und nicht das Werk der geistlichen, sondern weltlichen Macht war. Auch hatte 1547 das endlich zu Stande gekommene allgemeine Concil begonnen. Auch die Reichsstände hatten frühe schon auf eine durch die Kirche selbst zu veranstaltende Reformation freilich vergebens gedrungen [1]. Die bekannte überaus streng reactionäre Richtung des Concils von Trient stellte jedoch die mittelalterliche Kirche aufs Neue fest, und da es vom Kaiser und den katholischen Landesherrn genehmigt und sanctionirt wurde, so war damit die staatliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern für immer fixirt. Es war Sache des Kaisers und der katholischen Landesherrn, dem Vollzug der Dekrete desselben den weltlichen Arm zu leihen, was auch, wenn gleich nicht gerade in allen Beziehungen, geschah. Der Katholicismus war nach wie vor Staatsreligion, die katholische Kirche Staatskirche und die weltliche Gesetzgebung mußte der kirchlichen untergeordnet bleiben. Einzelne Mißbräuche waren abgeschafft, viele bestanden fort, selbst gegen die Vorschriften des Tridentinums z. B. die bei der Besetzung der Pfründen üblichen, welche die Stifter zu fetten Versorgungsanstalten der nachgebornen Söhne

1) Es wird z. B. 1541 auf dem Reichstag zu Speier den Prälaten befohlen, eine christliche Reformation vorzunehmen und aufzurichten. Senkenberg, Sammlung II. 434. Verschiedenes wurde auch in den Reichspolizeiordnungen festgestellt, z. B. die Oberaufsicht der Verwalter vom Kirchengut; in der v. 1848. tit. 31. §. 4, in der von 1575. tit. 32. §. 4. Senkenberg II. 603. III. 396.

oder der Töchter des Adels namentlich des hohen Adels machten. Der Verweltlichung der Kirche war auf diese Weise kein Damm gesetzt.

Die Hierarchie blieb ein integrirender Theil der Reichsverfassung für die katholischen Länder und des Staatsorganismus der letzten. Die Rechte des Kaisers als höchsten Schirmvogts der Kirche, sowie die der Landesherrn als der Schirmvögte der Landeskirchen wurden fortan noch in umfassenderer Weise geübt, wie früher zum Theil unter ausdrücklicher Genehmigung des Pabstes und des deutschen Episcopats; jener hatte sich nach dem Ausbruche der Reformation nach und nach überzeugt, daß dieser nur mit Hülfe des weltlichen Arms zu bekämpfen war; der Episcopat concordirte z. B. in Bayern 1583 mit den weltlichen Fürsten, theils weil in gemischten Angelegenheiten sie diesen keine verbindenden Befehle ertheilen konnten, theils weil auch sie sich leicht überzeugten, daß ohne materiellen Zwang die kirchliche Disciplin nicht aufrecht erhalten werden könnte. Einfacher waren die Verhältnisse in den geistlichen Staaten, weil der Bischof seine Anordnungen auch als Landesherr sanctionirte und nur zuweilen der Zustimmung seiner Landstände bedurfte (s. unten §. 8).

Die durch die Reformation direkt bewirkte Steigerung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen entstand durch die Annahme der Zuständigkeit des s. g. jus reformandi der Landesherrn, welches zwar zunächst nur in den protestantischen Territorien seine Wirkung äußerte, aber bald zu einer dem Protestantismus feindseligen Anwendung des Grundsatzes: cujus regio ejus religio, also zur Unterdrückung des Protestantismus in den von katholischen Landesherrn regierten Territorien führte, allein auch zur principiellen Entwicklung des s. g. jus circa sacra, in Folge dessen sich die Landesherrn später für ermächtigt hielten, selbst als Reformatoren in der Kirche aufzutreten. Dieß geschah freilich erst im achtzehnten Jahrhundert, nachdem die Staatsentwicklung und die allgemeine und wissenschaftliche Bildung größere Fortschritte gemacht und die Macht des kritischen Geistes in der Bearbeitung des Kirchenrechts zur Umgestaltung dieses Zweigs der Jurisprudenz geführt hatte.

Der westphälische Friede erkannte zwar Rechte der landes-

herrlichen Gewalt in kirchlichen Dingen [1]) sowohl der katholischen als der protestantischen Fürsten Deutschlands an, doch enthielt er nichts über den Umfang und das Verhältniß dieser Gewalt der katholischen Fürsten zur geistlichen [2]).

II. Die fortschreitende organische Entwicklung und practische Gestaltung der Staatsidee und der Aufschwung der allgemeinen und wissenschaftlichen Cultur giengen Hand in Hand mit einander und standen in beständiger Wechselwirkung; die Leiter der Staaten (in und außer Deutschland) förderten die letzte, diese belehrte sie über ihre Rechte und Pflichten: der Staatsorganismus wurde mehr und mehr vervollkommnet, die Staatsgewalt nach theoretischen Principien erweitert, und griff daher mehr und mehr auch in das Kirchliche ein. Mißbräuche und falsche Richtungen waren freilich unvermeidlich. Das Verderbniß der Höfe war zu groß, als daß die Regenten nicht oft ihre gesteigerte Macht mehr zur Befriedigung ihrer persönlichen Interessen als zur Förderung des Staatswohls benützt hätten. Das Princip der freien Forschung auf dem Gebiete der Wissenschaft, obwohl durch die Regierungen in Schranken gehalten, führte doch auch zu Ueberstürzungen und zuletzt zu so weit greifenden von den Landesherrn unternommenen Reformen auf dem kirchlichen Gebiete, daß manche der katholischen Kirche ihrer anerkannten Verfassung gemäß zukommenden Rechte nicht mehr geachtet wurden. Dieß geschah vor Allem durch Kaiser Joseph II. seit dem Jahre 1781.

Schon der westphälische Friede war ein vom katholischen Standpunkte aus verwerflicher Akt der katholischen Fürsten Deutschlands und mußte die energische Protestation des Pabstes nach sich ziehen. Allein die weltliche Gewalt war anerkannt so stark, daß die Publication dieser Protestation in Deutschland von Kaiser

---

1) Vergl. z. B. das Inst. Pac. Osnabr. art. 8. §. 1.

2) Dieß ist auch die Ansicht des Mainzer Canonicus von Eckhart in dessen Diss. de jure principis circa sacra subditorum suorum protestantium v. J. 1750; in Schmidt's thesaur. jur. eccles. t. IV. p. 65. 66. §. 34.

Ferdinand III. verboten und von der Reichsdeputation zu Nürnberg den 17/27. Oct. 1650 die Absetzung des derselben Folge geben wollenden Erzbischofs und Kurfürsten von Trier einstimmig beantragt wurde [1]). Wie die deutschen Concordate von 1447 und 1448 das erste, so waren die auf die Religion bezüglichen Artikel des Friedens von Münster und Osnabrück das zweite Reichsgrundgesetz in kirchlichen Dingen und wurden wie jene der Gegenstand einer reichen kirchenrechtlichen Litteratur bis zum Reichsdeputationshauptschluß von 1803, ja zum Theil noch bis zur Auflösung des deutschen Reichs.

Dieselben regulirten nun freilich nur das gegenseitige Verhältniß der Confessionen im Reiche und enthielten, wie gesagt, keine förmliche Bestimmungen über das der weltlichen Gewalt der weltlichen Landesherrn zu den Bischöfen, zu deren Diöcesen ihre Territorien gehörten; doch erkennen sie für alle Landesherrn, also auch für die katholischen (Majestäts-) Rechte in kirchlichen Dingen an [2]), freilich ohne deren Inhalt und Umfang zu berühren (er war durch die in jedem Lande geltende Kirchenverfassung gegeben); ferner enthält jener Friedensschluß eine Gewährleistung des Kirchenguts jeder Confession und verbot dessen Entfremdung von seinen Zwecken, eine Maaßregel, die verhinderte, daß, wenn später ein katholisches Land an einen protestantischen Fürsten kam, dieser es seinen Religionsverwandten zuwenden konnte. Auch war durch das Normaljahr in jedem Lande der Cultus der Confessionen für immer festgestellt, was freilich Bedrückungen von Protestanten in katholischen und von Katholiken in protestantischen Ländern nicht aufhielt, und ebensowenig die häufigen Religionsbeschwerden.

III. Noch größere Fortschritte machte die Staatsgewalt nach dem westphälischen Frieden und zwar vor Allem unter Ludwig XIV.

---

1) Moser, Religionsverfassung S. 709, 10. Der Kaiser strafte einen Buchhändler in Wien, der die päbstliche Probation gedruckt hatte, mit Gefängniß und schwerer Geldbuße. Philipps, Kirchenrecht. Bd. III. S. 477.

2) S. unten §. 7.

in Frankreich. Das Verhältniß der katholischen Kirche in Frankreich war einerseits dem Pabste andererseits dem König gegenüber ein eigenthümliches. In erster Beziehung vindicirte sich eine nicht geringe Selbstständigkeit unter dem Titel von Libertés de l'Eglise Gallicane. Diese Freiheiten, welche zugleich der weltlichen Gewalt bedeutende Rechte in kirchlichen Dingen beilegten, waren bekanntlich 1594 durch Pithou (freilich ziemlich verworren) in Artikel gefaßt worden, standen unter dem wachsamen Schutze der Parlamente und dienten auch den Königen als Richtschnur der Behandlung vieler kirchlicher Angelegenheiten. Ein Hauptprincip derselben war das: daß der Pabst nicht absoluter Regent der Kirche, sondern den allgemeinen Kirchengesetzen unterworfen, und die besonderen Rechte der Kirche in Frankreich, wie sich dieselbe auch durch altes Herkommen ausgebildet habe, zu achten verpflichtet sei. Ein anderes Princip derselben war das seit Jahrhunderten in Frankreich energisch befolgte: daß der Pabst keine Rechtsgewalt in weltlichen Dingen habe. Diese Principien waren eine feste Basis für die staatliche Omnipotenz des Königs, der, indem er sagen konnte: l'Etat c'est moi, auch über die Kirche zu regieren sich um so mehr für berechtigt hielt, als das Concordat Franz I. von 1517 ihm eine Art von Mitregiment der Kirche gestattet hatte. Durch das strenge Festhalten der „allerchristlichsten" Könige an der katholischen Religion war zwar die Unverletzlichkeit derselben namentlich des Dogmas und des Cultus gesichert; allein, was die Disciplin und die Freiheit der Kirchenobern, ja was die Ausübung der Pabstgewalt im Königreiche betrifft, war doch der königliche Wille maaßgebend. Das Placet und die Recours comme d'abus waren in ungestörter Geltung und wurden mit größter Strenge geübt, die Competenz der geistlichen Gerichte 1695 durch eine Ordonnance royale auf enge Gränzen zurückgeführt, und das Verhältniß der Pabst- sowohl der weltlichen Gewalt als der der gesammten katholischen französischen Kirche gegenüber durch die so berühmten Artikel von 1682 sogar theoretisch festgestellt und dieselben Protestationen der Päbste ungeachtet als Grundprincipien des französischen Staatskirchenrechts bis ins neunzehnte Jahrhundert festgehalten.

Es war durch die staatliche Unterordnung der katholischen Kirche in Frankreich allen andern katholischen Ländern Europa's eine Norm der Regulirung der kirchlichen Verhältnisse gegeben, die ihre nachhaltigen Wirkungen überall äußerte; und zwar in Deutschland um so mehr, als durch den westphälischen Frieden die Landeshoheit der deutschen Fürsten der Souveränetät fast gleichstand, und der Kaiser in seinen Staaten die gleichen Rechte in Ecclesiasticis hatte, wie der König von Frankreich in seinem Reiche und wie dieser gardien des canons, so selbst executor canonum war.

IV. Es konnten und mußten sich daher nach der allgemeinen freilich nur allzuoft gestörten Pacification Europa's die Theorien über das Verhältniß der Geistlichen und der Kirchengewalt sowohl auf den Lehrkanzeln und den Schriften der Gelehrten als practisch bei den Regierungen der deutschen Landesherrn entwickeln und unter dem Einfluß der neueren allgemeinen Bildung jene umgestalten.

Die Theorien waren die zuletzt überall in Deutschland als wahr anerkannten und befolgten, das s. g. jus circa sacra, welche zwar von protestantischen Schriftstellern ausgiengen aber auch von katholischen Kirchen- und Staatsrechtslehrern angenommen, vertheidigt und oft besser als von ihren Urhebern begründet wurden. Die Geschichte derselben ist noch jetzt von großer Wichtigkeit, so daß ein genaueres Eingehen auf dieselbe nöthig ist und im folgenden Paragraphen versucht werden soll.

Die Fortschritte der Lehre wurden wesentlich gefördert durch die gelehrten Arbeiten berühmter Canonisten des Auslandes, insbesondere das bekannte Werk von Peter de Marca (Erzbischofs von Paris † 1662) de Concordia sacerdotii et imperii (1611) und dem Belgier Van Espen [1]) († 1728).

So lange die katholischen Landesherrn Deutschlands am katholischen Princip streng festhielten und nur in ihrer Eigenschaft als Schirmherrn der Kirche auf die kirchlichen Verhältnisse ein-

1) Es sind hier vor Allem anzuführen: sein Tractatus de publicatione legum ecclesiasticarum etc. et de usu placiti vom J. 1712 und die Abhandlung de Recursu ad principem v. 1725.

wirkten, konnten sie keine großen Reformen unternehmen. Ja es lag nach dem westphälischen Frieden dieß nicht in ihrem Interesse, indem sie darauf bedacht sein mußten, die Herrschaft des Katholicismus in ihren Ländern so stark wie möglich zu befestigen, was sie unter anderem besonders durch die Begünstigung des Jesuitenordens zu bewerkstelligen suchten.

Es gieng aus dieser ihrer conservativen ja reactionären Politik ein stationärer Culturzustand in ihren Ländern hervor, der in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts einen bedauerungswürdigen unverkennbaren Gegensatz zwischen denselben und den protestantischen Staaten Deutschlands bildete; hier war Wohlstand sichtbar, Blüthe der Wissenschaft, höhere allgemeine Volksbildung; von ihnen gieng die erste classische deutsche Literatur aus, welche in jenen nothwendig einen Wiederhall haben mußte.

Der Drang nach geistigem Fortschritt begann sich aber bald auch in den katholischen Landen Deutschlands zu regen, und mußte durch den allmählich sich geltend machenden Einfluß der auch in religiöser Beziehung so bedeutenden französischen Literatur steigern. Bossnet, Fenelon, Fleury, die berühmten Kanzelredner Massilon, Bourdalone u. A. mußten auch von katholischen Gelehrten (in wie weit sie dieselben zu lesen und zu würdigen fähig waren) bewundert werden. Nach und nach führte der Blick auf die vielen Mißbräuche in den Klöstern, den Schulen, und die allgemeine Unwissenheit auf dem Lande zur Ueberzeugung, daß die Culturzustände überaus schlecht seien. In den höheren Regionen waren die kirchenfeindlichen Schriftsteller, wie Voltaire, Montesquieu u. A., nicht ohne Ansehen, und so konnte es nicht fehlen, daß endlich in den meisten katholischen Staaten Deutschlands ein Reformgeist erwachte, der durch eine Menge Neuerungen in Oesterreich, Bayern, verschiedenen geistlichen Ländern, z. B. Mainz, Würzburg, Trier und Bamberg sich Luft machte. Die Reform begann in Bayern unter dem aufgeklärten und höchst humanen, für die Bildung seiner Lande so sehr besorgten Fürsten Maximilian III. (1745 — 1777) [1]; in Oesterreich unter Maria Theresia,

---

1) Westenrieder, Werke. Ausg. v. Kempten. B. 34. S. 284. Jäck,

freilich nicht ohne eine von Jahr zu Jahr steigende Opposition von Seiten der strengen Anhänger am Alten und insbesondere der dadurch bedrohten Jesuiten. Die Reformen mußten endlich auf einen Widerspruch von Seiten des Pabstes stoßen. In Bayern hielt indessen der Kurfürst Carl Theodor nach dem bei ihm (1782) gemachten Besuche Pius VI. in den Reformen inne und ließ die offenbar zur Ueberwachung des Landes und der es umgebenden Bischofssitze, in München errichtete päbstliche Nuntiatur zu. Daß nicht schon früher von Rom aus nachhaltige Schritte gegen den Neuerungsgeist in Bayern geschehen, hat wohl den Hauptgrund darin, daß Benedict XIV., einer der gelehrtesten und humandenkendsten Männer seiner Zeit, auf dem päbstlichen Stuhle saß (1740 — 1758).

Allein die den Neuerungen geneigten Geistlichen, Gelehrten und Staatsmänner Deutschlands kamen zu der Ansicht, daß ohne eine Reform nicht blos in den Gliedern, sondern auch im Haupt der Kirche nichts Großartiges durchgeführt werden könnte, und dieß führte nothwendig zu kritischen Studien über das Wesen der katholischen Kirchenverfassung und insbesondere über den Umfang der Pabstgewalt. P. de Marca nebst andern Franzosen und van Espen hatten tüchtig vorgearbeitet, aber der deutsche Geist drang auf der gewonnenen Basis weiter vor, nahm die Studien wieder auf, welche zur Zeit der Concilien von Constanz und Basel so mächtig gewirkt hatten, aber durch die Reformation und das Concilium Tridentinum in den Hintergrund gedrängt worden waren. Zwischen 1764 und 1774 erschienen die vier Bände de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis von Justus Febronius (dem Weihbischof v. Hontheim in Trier) und wurden das Signal einer doppelten Bewegung auf dem kirchlich staatlichen Gebiete — einer radical reformatorischen, welche zur Josephinischen Gesetzgebung in Oesterreich und den Emser Punctationen der deutschen Erzbischöfe führte, und einer reactio-

---

Verhältnisse des Königsreichs Bayern mit Rom. Erlangen 1819. 1. Heft. S. 79 fg.

nären d. h. der Bekämpfung des neu technisch s. g. Episcopal- durch die Anhänger des Papalsystems oder des Ultramontanismus, welches in Bellarmin (nach 70 früheren von ihm angeführten Schriftstellern) im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts seinen gelehrtesten und scharfsinnigsten Vertheidiger gefunden hatte. Gegen dessen Theorie [1]) waren einst die Gallicanischen Artikel von 1682 gerichtet, ihn bekämpften nun Justus Febronius und vor Allem die österreichischen Canonisten, wie Rautenstrauch, Riegger, Eybel u. A.; ja selbst die einen Mittelweg verfolgenden Canonisten wie Schenkl u. A.. Durch die 1773 vollständig erfolgte Aufhebung des Jesuitenordens, ward jenen Theorien eine große Stütze entzogen, und da die Richtung des Zeitgeistes die der „Aufklärung" im guten wie im schlimmen Sinn des Wortes war, so unterlag die katholische Kirche in Deutschland so großen Neuerungen, daß die österreichischen Schriftsteller sie die Reformation des neunzehnten Jahrhunderts nannten. — So viel zum Begreifen der staatskirchlichen Zustände am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

§. 4.

Ausbildung der Theorieen vom jus circa sacra.

Die praktische Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche entwickelte sich in Deutschland vor Allem unter dem Einfluß der durch die Reformation veranlaßten Theorien über das jus circa sacra der Landesherrn, des Kaisers, des Reichstags, zuletzt der weltlichen Gewalt überhaupt.

Bis zum Anfange der Reformation und noch lange nach deren Beginn erkannte man den mittelalterlichen Ansichten gemäß der weltlichen Macht keine andere Gewalt in kirchlichen An-

---

1) Sie ist vortrefflich beleuchtet in Ranke's Geschichte der römischen Päbste Bd. II. S. 181 fg. der 2. Aufl., und wird noch jetzt von römischen und französischen Canonisten gelehrt und vertheidigt. Ein Hauptdogma derselben ist, daß der Pabst eine mittelbare Rechtsgewalt über den Staat habe: Bellarminus, de romano pontifice, V. 5. bei Ranke S. 185. S. ferner Gieseler, Kirchengeschichte B. III. Abth. 2 S. 639. fg.

gelegenheiten zu [1]), als die aus der Advokatie fließende. Weil den Kaiser die Päbste selbst zum obersten Schirmvogt der Kirche gemacht hatten, als sie die Kaiserkrone auf das Haupt Carls des Großen, später Otto's I. setzten, so stützte sich die kaiserliche Schirmvogtei zunächst auf diesen speciellen Rechtstitel, war mehr eine Pflicht als ein Recht, und in letzter Beziehung meistens negativer Art, indem sie den Kaiser dem Pabst unterordnete, ihn jedoch nöthigte, durch das Brachium saeculare den kirchlichen Gesetzen und Anordnungen die materielle Geltung zu verschaffen. Carl der Große insbesondere hatte die kaiserliche Würde vollständig in diesem Sinne aufgefaßt, gieng jedoch schon weiter, indem er aus eigener Machtvollkommenheit als weltliches Oberhaupt der ganzen Christenheit und von Gott selbst dazu auserkoren sich für berufen hielt, gleich den römischen Imperatoren alle zum Heil und Wohl der Kirche nöthigen Anordnungen zu treffen, weshalb er eine so große Menge Capitularia ecclesiastica erließ, daß Ansegisus ein eigenes Buch in seiner Sammlung davon machen konnte. Eben dieß thaten sein Sohn Ludwig der Fromme und alle Karolinger, später auch die sächsischen Kaiser. Da alle den Willen hatten, getreue Söhne der Kirche zu seyn, und von den Päbsten auch als solche erkannt wurden, ließ man sie gewähren, und so übten sie ein ausgedehntes Mitregiment der Kirche, das dem Grundgedanken nach sich nur auf die äußeren Verhältnisse derselben beziehen sollte. In demselben Geiste verfuhren Kaiser Otto I. und alle nachfolgenden Kaiser selbst nach dem Investiturstreit, und wenn sie in der Eigenschaft als Executores canonum als Bekämpfer der kirchlichen Mißbräuche auftraten, so wie in ihrer Betheiligung an den Concilien zu Constanz und Basel; desgleichen die Könige von Frankreich, welche noch 1789 als die gardiens des canons freilich der canons reçus en France galten.

Es erklärt sich daher, warum Carl V. so streng gegen die Reformation auftrat, und als seine Versuche, im Bunde mit dem Pabste die gesetzliche Ordnung herzustellen, 1548 aus eigener Macht-

---

2) Manche Fürsten übten jedoch, wie in §. 3. bemerkt, das jus cavendi und alle ein jus inspectionis.

vollkommenheit sein Interim anordneten. Es erklärt sich ferner, warum weiter die kaiserlichen Reservatrechte später immer in jura majestatica ecclesiasticae und saecularia eingetheilt wurden, wie man aus allen älteren Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts sowohl der katholischen als protestantischen Schriftsteller ersehen kann [1]). Sie bestanden in der Verpflichtung, die ganze katholische Kirche überhaupt, die deutsche und selbst die einzelnen Kirchen (nöthigenfalls gegen den Pabst selbst) zu schützen.

Mit dieser advocatia ecclesiae galten nun auch die deutschen Fürsten für belehnt, und hatten daher, in ihren Landen, diese kirchliche Schutzgewalt. Man leitete sie aber nicht mehr gerade aus der päbstlichen Uebertragung, also aus einer Concession der höchsten Kirchengewalt ab, sondern aus dem Begriff der Machtvollkommenheit des geistlichen Landesherrn und erklärte sie daher für ein jus majestaticum. Sie wird noch im Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts und später oft unter der Benennung der custodia sacrorum aufgeführt.

Durch die Reformation mußte diese Auffassung, was die Gewalt der protestantischen Fürsten betrifft, eine andere Bedeutung erhalten. Sie sollten nämlich die Schirmherrn der wahren christlichen Lehre seyn, welche nicht mehr die katholische, sondern die neue (evangelische) war, und es ist nur die dem Princip des Protestantismus gemäße Auffassung der früheren Theorie, wenn die Reformatoren, z. B. Melanchthon, die Landesherrn für die Hüter der beiden Tafeln erklärten und ihnen als praecipua membra ecclesiae ein jus sacrorum, auch jus circa sacra genannt zusprachen [2]). Dieß Recht gestaltete sich aber nun als das in der Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts so wichtig gewordene jus reformandi, das aber bei Weitem mehr Befugnisse der Landesherrn in kirchlichen Dingen begriff als das frühere jus advocatiae des katholischen Fürsten. Es umfaßte nämlich das Haupt-

1) Vergl. Pfeffinger ad Vitriarium IV. im Index u. d. Wort jus circa sacra.

2) Vgl. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. S. 66. fg. Richter, Kirchenrecht. §. 30. 31, 51. 53.

regiment in der Kirche und alle zu den jura jurisdictionis Episcoporum gehörenden Berechtigungen. Man hielt es nicht für nöthig, zwei Gewalten, nämlich das später s. g. jus circa sacra und das jus in sacra, zu unterscheiden; alle Befugnisse der Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten waren Ausflüsse des einen auch jus circa sacra genannten jus sacrorum, das man nun durch Stellen der heiligen Schrift, durch Aeußerungen der Kirchenväter, und selbst durch Erklärungen einiger Päbste und durch Entscheidungen im corpus juris canonici zu begründen suchte.

Man deducirte daraus das Recht der Landesherrn, Consistorien zu errichten und zu besetzen, Kirchenversammlungen zu berufen, die Kirchenämter zu vergeben und die kirchliche Disciplin zu reguliren. Man erklärte diese Rechte für jura restituta der Fürsten, die einst die Päbste und Bischöfe auf unrechtmäßige Weise besessen hätten. Da aber diese Auffassung für das rein Kirchliche oder Geistliche nicht ohne Gefahr war, so legte man den Fürsten die Verpflichtung auf, in der Ausübung des jus sacrorum sich an die Ansichten und Rathschläge der Gottesgelehrten zu halten. Der Begriff des jus sacrorum der Landesherrn war indessen identisch mit dem des jus reformandi und wird in vielen Werken auch so behandelt.

Da zwischen dem passauer Vertrag und dem westphälischen Frieden sowohl von katholischen als von protestantischen Fürsten, unter Einhaltung des Grundsatzes: cujus regio ejus religio ein sehr weitgreifender Gebrauch dieses Rechtes gemacht wurde, so war es, um den Religionswirren Deutschlands ein Ziel zu setzen, ein dringendes Bedürfniß, der Anwendung desselben in territorialer Beziehung ein Ziel zu setzen, was man durch die bekannten Bestimmungen des westphälischen Friedens über das s. g. Normaljahr 1624 vollständig zu erreichen glaubte.

Die Begründungsweise des jus sacrorum der Landesherrn war anfangs eine rein geschichtliche und führte zunächst bei Stephani, Reinkingh u. A. zur bekannten Theorie des s. g. Episcopal- oder Devolutionssystemes, auf welche man das landesherrliche Kirchenregiment stützte, später in Folge der Herbeiziehung rationeller Principien zu den beiden andern (des Territorial- und des

Collegialsystems), Lehren, über deren Ursprung und practische Wichtigkeit wir Stahl und Richter[1]) so treffliche Aufforderungen verdanken.

Allein der Begriff des jus sacrorum hat außer dem kirchlichen noch ein staatliches Moment, nämlich das der Frage von den Rechten des Landesherrn, sich als solche in kirchlichen Dingen zu betheiligen, insbesondere dem jus reformandi im eigentlichen Sinne d. h. dem Rechte die Ausübung eines Cultus im Lande zuzulassen; und so wurde die ganze Lehre auch von deutschen Staatsrechtslehrern in eigenen Capiteln über das jus circa sacra des Kaisers, des Reichstags und der deutschen Landesherrn und zwar anfangs rein geschichtlich behandelt; aber alsbald auch als eine abstractprincipielle Frage des s. g. allgemeinen Staatsrechts über das Verhältniß der Staats- zur kirchlichen Gewalt, d. h. als die vom Rechte eines jeden Staatsoberhaupts, sich bei der Regulirung der kirchlichen Verhältnisse zu betheiligen. So viel der Verfasser sich hierüber zu orientiren im Stande war, geschah dieß zuerst, jedoch mit durchgreifender Berücksichtigung auch der kirchlichen Seite der Frage, und zwar auch vom Hugo Grotius[2]) in dem 1647 nach seinem Tode herausgekommenen später von Blondel commentirten und öfter gedruckten Buche, dann in der 1687 erschienenen Schrift Puffendorfs[3]) de habitu religionis

1) Stahl a. a. O. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung Leipzig 1851. S. 192 fg.

2) In seinem Werke de jure belli et pacis findet sich einiges Lib. II. c. XXI XLIV. XLV. Ein Hauptsatz seiner Lehre ist: imperium se extendit ad omne illud, quod jure divino non est determinatum. De jure circa sacra cap. 3. Ihm stimmen Brunnemann und Conring bei. Thomasii diss. circa adiaphora. §. 8.

3) Der Verfasser durchlief hierüber folgende fast nur die kirchlichen Zustände protestantischer Länder berücksichtigenden Werke:

1) Trigland, de civili et ecclesiastica potestate. Amsterd. 1643.

2) Tractatus varii pro jure majestatico circa sacra contra G. Appolonium et I. Lorenum. Eleutheropoli 1675.

3) H. Henniges, de summa imperatoris potestate circa sacra. Norimb. 1676.

al vitam civilem, und darauf in der gleichen Richtung von vielen protestantischen Staats- und Kirchenrechtslehrern. Die weitere Entwicklung rationeller Theorien über diese Frage gieng nun zunächst unter dem Einfluß der naturrechtlichen Doctrinen vor sich und insbesondere der Ansichten von Thomasius, der 1695 in seiner Schrift von den Mitteldingen[1]), dann in andern Dissertationen über den Rechtsgrund des landesherrlichen Kirchenregiments[2]), die schon erwähnte Theorie des Territorialsystems und für die rationelle Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche ein neues Princip aufstellte — nämlich das der Verpflichtung und Berechtigung jedes Regenten für das Staatswohl — nöthigenfalls auch gegenüber der Kirche und der Kirchengewalt die nöthige Sorge zu tragen — aus welchem sich alsbald die Theorie des jus majestaticum inspectionis saecularis et cauendi entwickelte. Es wurde nun Hauptaufgabe der Wissenschaft, diese Schutzgewalt des Staates für das Volkswohl gegenüber dem Religiösen zu begründen und deren Umfang der Natur der Sache oder der innern Nothwendigkeit d. h. dem Staatszwecke gemäß juristisch festzustellen[3]).

---

4) C. Ziegler, de juribus Majestatis. Wittenb. 1681. 4. Lib. I. c. 13 — 27.

5) Meditationes de origine, indole et effectibus juris reformandi. Frankf. et Lipsiae 1728.

6) J. W. Jaeger de concordia imperii et sacerdotii. Tüb. 1711.

1) Dissert. acad. T. I, Nr. XXVII. de jure principis circa adiaphora.

2) T. II. p. 135: problema juridicum: an haeresis crimen. §. XI. sqq. s. Diss. 44. T. II. Vindiciae juris majestatici circa sacra. Zu bemerken ist übrigens, daß bei Thomasius der Begriff des jus circa sacra so ausgedehnt genommen wird, daß er das jetzt s. g. jus in sacra (wie es einem protestantischen Landesherrn zusteht) mitbegreift.
Ferner gehört hieher seine Diss. de foro competente et subjectione clericorum sub potestate civili. Tom. III. p. 314. N. LXXXIIII.

3) Dieß sagt Thomasius in §. 8 und 9. der Diss. de jure principis circa adiaphora mit den Worten: quidnam juris competat principi circa sacra ex jure naturae et genuina indole imperii addiscendum est — et optime ex fine rerum publicarum et caussa earum impulsiva quaestio hoc decidi potest. Unde in dubio tanta competere praesumitur principi potestas, quanta sufficit ad obtinendam rei publicae finem in

In welche Streitigkeiten Thomasius mit andern auf dem kirchlichen Standpunkt stehenden Rechtsgelehrten gerieth, ist bekannt[1]); allein die neue Richtung war nun einmal gegeben und erhielt sich, wenn sie auch erst später die herrschende wurde.

Anfangs hatten sie nur die den Thomasius'schen Ansichten huldigenden protestantischen Rechtsgelehrten, vor allen Just. Henning Böhmer 1710, der in seiner Introductio in jus publicum universale (dem ersten philosophischen Staatsrecht) Pars specialis B. II. c. 5. (p. 452 fg.) in streng wissenschaftlicher Form und Redaction die neue Doctrin formulirte[2]). Sein Grundgedanke ist (§. III.), daß die sacra cultus licet externis actionibus perficiantur, finem tamen internum respiciant, und die Religions- oder Glaubensfreiheit voraussetzen: daß aber haec libertas tamen non impedit, quominus imperans prospicere et praecavere possit, immo debeat, ne sub praetextu sacrorum scelera, fraus, conjurationes aliaque nefanda committantur (p. 457.); ferner jus eos, qui peregrinis sacris dediti sint, non recipiendi aut si recepti sint, iis emigrationem ex justa causa injungendi, ferner das Recht cultum publicum prohibendi et privata sacra subditis relinquendi (§. VIII), ex quae ordinis causa adornata sunt, imperio civili submittendi (§. X), ferner das Recht, die Verfassung der Kirche als eines collegii ordinati anzuerkennen oder gutzuheissen (§. XI - XIV) und überhaupt ein jus inspectionis generalis über die kirchliche Gesellschaft auszuüben (§. XV). Inde (fügt er hinzu) prima fundamenta juris circa sacra:

in tranquillitatum internam et externam; — unde principi incumbit, curare ne per religionem malorum pernicies respublicae inferatur, quare dubitare non licet principi competere inspectionem generalem in actiones civicum suorum tam circa res profanas quam sacras; ergo actiones et res adiaphorae circa cultum Dei subjacent etiam dispositioni principis; und fährt er in §. 10. fort: Hoc jus circa sacra est jus summi imperii et perconsequens etiam superioritatis territorialis et competit principi cujuscunqne religionis — non obstantibus concordatis Germaniae. Vgl. auch dessen Diss. de foro competente. §. 1—11

1) Seine Vindiciae zeigen dieß schön.

2) In demselben Sinne behandelt er den Gegenstand in seinem jus ecclesiasticum Protestantium t. I. Lib. I. til. I. §. 30. sqq.

in Folge welches der Regent auch berechtigt ist, die Doctores ecclesiae zu überwachen, ja wenn es zur Erhaltung der Staatsruhe nöthig seyn sollte, sie selbst zu ernennen. Dieses nur rein staatliche jus circa sacra, dessen Begriff Boehmer so gewonnen hatte, wird nun zugleich bei ihm die Basis des jus reformandi — das aber ein weitergreifendes Recht des protestantischen Landesherrn ist, nämlich das, die Kirche des Landes als höchsten Leiter derselben zu regieren (§ XIX fg.); daher auch das jus disponendi circa ritus, ordines et alia adiaphora begreift (§.XXI), sowie die Strafgewalt, die der Gesetzgebung, auch zur Entscheidung theologischer Controversen, wo das öffentliche Wohl dieß verlangt, dann das Recht, Synoden anzuordnen, überhaupt über Alles zu verfügen, was dogmatisch als ein Adiaphorum anzusehen sey.

Auf die weitere Entwicklung dieser ganzen Theorie bekamen auch die naturrechtlichen Doctrinen einen jedoch nicht maaßgebenden Einfluß. Man bediente sich der letzten häufig, um die ersten fester zu begründen.

In Folge dieses Entwicklungsganges der Theorien unterschied man das jus sacrorum in das dem Kirchenregiment zustehende jus in und das landesherrliche jus circa sacra[1]). Das letzte hatte eine dreifache[2]) sowohl historische als rationell festgestellte, und dreierlei Berechtigungen ertheilende Grundlage.

---

1) Bei manchen Schriftstellern heißen beide Rechte jus circa sacra und zerfallen in das jus circa sacra collegiale, die eigentliche auf den Landesherrn übertragene Kirchengewalt, und das jus circa sacra majestaticum, das über die Kirche und kirchlichen Verhältnisse dem Landesheern als solchen zustehende Oberaufsichtsrecht. Cramer, Observ. T. VI. P. I. Obs. 1416. p. 178. §. 54 fg. u. p. 899. Ebenso Pütter, Eftor u. A., ja schon Puffendorf; und der katholische Canonist Wedekind in seiner Diss. de jurisd. eccles. domini territ. comp. in Schmidt, Thes. IV. p. 503. §. IX. Moser bemerkt übrigens, diese Unterscheidung sey keine 50 Jahre alt. Von der Landeshoheit im Geistlichen. Anh. S. 885 fg.

2) Die meisten protestantischen und viele katholischen Canonisten und Publicisten unterscheiden auch in unsern Tagen diese dreifache Gestaltung des jus circa sacra wenn sie gleich zuweilen mit diesen Worten nur



a) Das alte, seinem Anfange nach vom Pabst geschaffene, später aber aus dem Majestätsrecht des Kaisers abgeleitete jus advocati ecclesiasticae;

b) das in Folge der Reformation als Umschlag des ersten hervorgetretene (doch durch den Begriff der Staatssouverainetät gesetzte) jus reformandi d. h. das Recht, die Ausübung eines cultus (unter was immer für Beschränkungen) zuzulassen, — weiter ausgebildet als die Gewalt des Kirchenregimentes des protestantischen Landesherrn.

c) das jus inspectionis generalis seu saecularis et cavendi d. h. die aus der höchsten Staatsgewalt fließende gegen die Träger der Kirchengewalt und zur Abwehr der aus verkehrter Religionsübung entstehender Gefahren gerichtete Schutzgewalt in das Staatswohl und die Staatsgenossenschaft.

Außerdem läßt sich

d) mit vielen Schriftstellern[1]) eine dem Landesherrn zustehende aus seiner Justizhoheit fließende jurisdictio in ecclessiasticis

---

das jus advocatiae und cavendi beziehen und dem jus reformandi entgegensetzen. Es liegt in der Natur der Sache, daß

1) die höchste Staatsgewalt feststelle, ob eine Religionsübung Statt finden könne,

2) daß wenn sie dieselbe zuläßt, sie und die religiöse Genossenschaft schütze, und

3) darüber wache, daß sie das Staatswohl nicht gefährde.

Es giebt indessen manche Rechtsgelehrten, die nur zwei der genannten Berechtigungen aufführen oder zulassen, wie z. B. H. Schmauss, comp. jur. publ. 5. Aufl. 1782. S. 103 u. 315, der das jus cavendi übergeht, während viele Katholische das jus reformandi der Regenten in katholischen Ländern läugnen.

Was den Urgrund des ganzen jus circa sacra betrifft, so stützen manche es ausschließlich auf die Pflicht des Landesherrn, für das Staatswohl zu sorgen und nur deshalb auch die Religion zu schützen z. B. Brauer die Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit. Leipzig. 1780. Thl. II. S. 12.

1) Davon unten mehr in §. 9. Bei andern wird das Wort: jurisdictio im mittelalterlichen Sinne genommen, so daß der Ausdruck jurisdictio in ecclesiasticis das ganze jus circa sacra begreift.

unterscheiden, die in der gerichtlichen Geltendmachung der auf kirchliche Verhältnisse sich stützenden Rechtsansprüche besteht.

Es gehört nicht zum eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchungen, die weitere Ausbildung der Theorie vom jus circa sacra bei den protestantischen Rechtsgelehrten Deutschlands ins Einzelne zu verfolgen. Dagegen ist es eine Hauptaufgabe derselben zu zeigen, wie dieselbe von unsern katholischen Canonisten und Publicisten aufgefaßt, entwickelt und in wie weit die Doctrin auf die praktische Behandlung kirchlicher Angelegenheiten im katholischen Deutschland Einfluß gehabt hat.

Den katholischen Rechtslehrern und Staatsmännern konnten jene auf den protestantischen Universitäten gelehrten und in so vielen Schriften niedergelegten Theorieen um so weniger entgehen, als hochberühmte Canonisten des Auslandes die Lehre vom Verhältniß des Staats und der Kirche in derselben Richtung mit dem nachhaltigsten Erfolge bearbeitet hatten[1]). An der Spitze derselben stehen (wie schon bemerkt) bekanntlich Petr. de Marca und van Espen. Sie wurden für den größten Theil der deutschen Canonisten die Führer. Da die Ansichten der protestantischen Rechtsgelehrten auf die katholischen Kirchenverhältnisse theils gar nicht theils nur in besonderer Weise anwendbar waren; so unterwarfen die katholischen Canonisten dieselben einer von ihrem Standpunkte aus unternommene Revision und traten nicht selten als Bekämpfer ihrer protestantischen Collegen auf, behandelten jedoch sowohl die Lehre von dem jus circa sacra im Allgemeinen als die wichtigsten Fragen aus derselben mit so großem Eifer, daß Deutschland seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts eine reiche Literatur von Schriften katholischer Rechtsgelehrter[2]) über diesen Zweig

---

1) Doch scheint dieß rücksichtlich mancher der Fall gewesen zu seyn z. B. des weit hinter seiner Zeit zurückgebliebenen bayerischen Publicisten Münchmayr. S. d. jus publicum v. J. 1730. 4. bes. S. 1394. fg.

2) Viele derselben sind in dem verdienstvollen Thesaurus juris ecclesiastici von A. Schmidt, Heidelb. 1772—78. 6 Bde. 4. wieder abgedruckt; viele andere verdienten noch jetzt in einer Sammlung wieder gedruckt zu werden.

des Kirchen- und des Staatsrechts aufzuweisen hat. Sehr viel trug hierzu die Rückwirkung der publicistischen Studien auf der Universität Göttingen bei, auf welcher die höher strebenden jungen Rechtsgelehrten auch der katholischen Länder ihre Studien fortzusetzen oder zu vollenden pflegten.

Aus leicht begreiflichen Gründen stellen die katholischen Canonisten das jus reformandi der katholischen Regenten in seinem Lande gänzlich in Abrede. Als Katholik ist er der Kirche und ihrem Dogma unterworfen, ihren Cultus zuzulassen verpflichtet und nicht befugt, ein der geistlichen Gewalt als solcher zustehendes Recht in seiner Eigenschaft auszuüben. Doch geben einige es insoweit zu, daß sie sagen: es könne ein katholischer Landesherr in der Lage seyn, seinen katholischen Unterthanen nur einen Privatcultus zu gestatten oder den öffentlichen nur mit Beschränkung zuzulassen[1]). Barthel stellt in seinen Dissertationen de jure reformandi antiquo et novo einen zweifachen Begriff dieses Rechts auf; wornach es vor der Reformation nur die Befugniß der Landesherren, sich bei der Regulirung kirchlicher Verhältnisse innerhalb bestimmter Gränzen zu betheiligen, nachher aber das (durch den westphälischen Frieden näher fixirte) Recht, diesen oder jenen Cultus im Lande zuzulassen, bedeutet. Was aber die beiden andern im jus circa sacra enthaltenen Hoheitsrechte (der advocatia und des jus cavendi) betrifft, so theilen sich die katholischen Canonisten und Publicisten in zwei Hauptklassen, nämlich solche, welche das letzte durchaus ignoriren, oder läugnen und bekämpfen — daher nur die kirchliche Schirmvogtei als das alleinige jus circa sacra des Landesherrn gelten lassen wollen, und solche, welche neben demselben das zweite anerkennen und vertheidigen. Zur Categorie der ersten gehören die meisten strengorthodoxen Kirchenrechtslehrer bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts[2]), die dem Jesuitenorden

1) Dieses spricht der bambergische Staatsrechtslehrer Ulheimer in einem mir gehörenden Collegienheft v. J. 1787 aus.

2) Zu nennen sind Engel, Schmalzgrüber, Wiestner, die beiden Schmier, Reiffenstühl, Pichler u. s. w. S. über dieselben Glück Praecognita jur. eccles. u. Gärtner, Einleitung in das Kirchenrecht. S. 167. fg.

angehörigen Canonisten [1]), alle dem s. g. Papalsystem huldigenden, doch auch einige Gegner des letzten, welche den mittelalterlichen und tridentinischen Ansichten anhängend, die weltliche Gewalt der geistlichen absolut untergeordnet wissen wollen. Als Vertheidiger dieser Ansichten sind besonders hervorgetreten Zächerl in Tyrol [2]), Gerbert in Sanct Blasien [3]), (beide Benedictiner), Hammer in Bamberg [4]), Zallinger in Augsburg [5]), Dürr in Mainz [6]), sowie einige andere minder bedeutende, deren Schriften sich der Verfasser zu verschaffen nicht im Stande war.

Die Rechtsgelehrten der zweiten Klasse und unter ihnen eine große Anzahl Geistliche lassen, wie bemerkt, neben dem jus majestatiticum der advocatia ecclesiastica ein oft sehr weit von ihnen ausgedehntes jus cavendi zu, welches sie einerseits durch allgemeine staatsrechtliche Grundsätze mit größter logischer Folgerichtigkeit festzustellen, und als ein wirklich den Landesherrn zuständiges und von ihnen jederzeit ausgeübtes Recht geschichtlich nachzuweisen suchen.

Zu dieser zweiten Klasse der Rechtsgelehrten gehören schon zur Zeit von Maria Theresia alle österreichischen Canonisten, die

---

1) J. B. Zech in Bamberg. Gallade und Schmidt in Heidelberg, letzterer in seinen Institutiones juris ecclesiastici von 1771 — 1778. Vol. I. §. 208 sqq.

2) Diss. canonico-publica de juribus status politici in res ac personas status ecclesiastici, Viennensi in jus ecclesiasticum introductioni etc. opposita: cum permissu Superior. 1763. 4.

3 S. dessen gegen van Espen und die protestantischen Ansichten sehr heftig polemisirendes Buch de legitima ecclesiae potestate circa sacra et profana. St. Blasii 1761. 8.

4) S. dessen Dissert. (v. 1744) de jure principis catholici circa sacra sive de advocatia ecclesiastica; in Schmidt, Thes. Vol. III. p. 707.

5) Zallinger, institutiones juris ecclesiastici von 1792/93. t. I. p. 99, besonders aber in seinem 1823 in Utrecht nachgedruckten Institutiones juris naturalis et ecclesiastici publici p. 364—369.

6) Nach den von Herrn Prof. Wasserschleben dem Verf. gefälligst mitgetheilten Auszügen aus seiner Diss. de justis sacrae et regalis potestatis finibus. Mog, 1769.

Mehrzahl der bayerischen und der geistlichen Staaten, manche indessen nur beziehungsweise.

Unter den österreichischen ragen hervor Rautenstrauch [1]), P. J. Riegger [2]), Lakics [3]), Eybel [4]), Pehem [5]) und später Gmeiner [6]).

Außer Oesterreich sind schon früh (indessen nur beziehungsweise) hier zu nennen Ickstatt († 1776), Barthel in Würzburg († 1771), sein Schüler Endres allda († 1791), Bannitza in Würzburg, Heidelberg, zuletzt in Oesterreich; Amort [7]), Zallwein in Augsburg [8]); die gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wirkenden Rechtslehrer in Mainz, Hedderich in Bonn seit der ersten Errichtung der Universität; auch Neller in Trier, Gehülfe Hontheims [9]), ferner Wedekind und Dahmen in Heidelberg, Rieffel [10]), Rath des Fürst Bischofs von Speier; als die wichtigsten aller außer Oesterreich hier aufzuführenden berühmten Rechtsgelehrten sind aber zu nennen

---

1) Leider konnte sich der Verf. kein Werk des ersten verschaffen.

2) Der Verf. verglich dessen Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae v. 1770.

3) S. dessen: juris publici ecclesiastici pars generalis, de ecclesia christiana potestatisque sacrae cum civili nexu. Viennae 1774.

4) Introductio in jus ecclesiast. Catholicorum. Viennae 1778. V. I.

5) Praelectiones in jus ecclesiasticum. 1785/8 u. 1793; deutsch 1802. 4 Bde.

6) Institutiones juris ecclesiastici 1782 auch deutsch 1802 und 1806.

7) Es gehört hierher das Ende des 2. Bandes seines jus canonicum vetus ac modernum. Ulm 1757.

8) Zallwein spricht sich indessen über die einzelnen das jus circa sacra betreffenden Fragen sehr behutsam und nicht immer entschieden aus, in seinen Principia juris ecclesiastici ed. II. Augustae 1781 und polemisirt beständig gegen die protestantischen Canonisten besonders Mosheim.

9) S. über einige derselben Pütter's Literatur des deutschen Staatsrechts Bd. II. Neller ist Verfasser der Schrift: Periculum juris publici ecclesiastici. Francof. 1744, die er 1746 mit seinem Namen unter dem Titel: Principia juris publici ecclesiastici wieder herausgab.

10) Ihre Schriften sollen ausführlich besprochen werden.

1) von Kreittmayr, dessen freilich mehr practische als theoretische, sich vorzüglich auf die Gerichtsbarkeit beziehenden Darstellungen der kirchlichen Verhältnisse in staatlicher Beziehung eine so große Autorität erlangten, daß alsbald alle andern, namentlich die protestantischen Publicisten, wie z. B. Moser und Pütter ihn zum Führer nahmen [1]); und

2) der Benedictiner Maurus v. Schenkl. Großes und einflußreiches Aufsehen erregte um dieselbe Zeit die von Peter v. Oswald unter dem Namen Veremund Lochstein herausgegebene Schrift: Gründe sowohl für als gegen die geistliche Immunität, die 1766 in Straßburg erschien und dann in Wien vier Auflagen erlebte. Der Verfasser ist der Vertheidiger der damals beginnenden kirchlichen Reformen in Oesterreich und Bayern und Vorbote der größeren des Kaisers Joseph, ja selbst der großen Umgestaltungen der bürgerlichen Stellung des Clerus in unserem Jahrhundert [2]).

Die Aufgabe unserer Abhandlung verlangt ein näheres Eingehen auf die Bestrebungen der wichtigsten unter diesen Gelehrten.

Die Behandlung der kirchenstaatsrechtlichen Theorieen der österreichischen Canonisten ist bei allen die gleiche [3]), nämlich die

---

1) Mehr von Kreittmayr unten in §. 10. Von seinen Schriften sind hier anzuführen:
 a) dessen Anmerkungen zum Codex Maximil. Bavar. civilis. Bd. V. in der Ausg. von 1768. S. 1091—1524 (cap. 19 vom geistlichen Rechte) und S. 1515—1590 (cap. 20 vom Religionsrechte).
 b) Dessen Anmerkungen zum Codex judiciarius. Ausg. v. 1778. S. 53 fg.
 c) Dessen bayerisches Staatsrecht S. 58 fg.

2) Er gehört deshalb auch zu den noch jetzt von den streng kirchlich Gesinnten angefeindeten Gelehrten jener Zeit. Der Verkauf seines Werks wurde im Salzburgischen verboten, in Bayern aber ausdrücklich erlaubt.

3) Sie sind vollständig mit dem literarischen Entwicklungsgang und den herrschenden Doctrinen der Zeit bekannt, suchen sie auch vom christlichen Standpunkt aus zu vertheidigen und berufen sich auf die bewähr-

Aufstellung rein abstracter Rechtssätze, vermittelst der sie, wo sie es für nöthig finden, die österreichische Gesetzgebung rechtfertigen und zwar Pehem (1785) und Gmeiner, schon die Josephinische.

Ihr Ausgangspunkt ist die Thatsache der Coëxistenz der religiösen zum Zwecke des inneren, geistigen ewigen Wohls, also des Seelenheils gegründeten kirchlichen und der zur Sicherung und Förderung des äußeren, materiellen oder zeitlichen Wohls geschaffenen Staatsgenossenschaft [1]). Jede und folglich auch ihre sie beherrschenden Regierungsgewalten (sacerdotium et imperium) sind in ihrer Sphäre selbstständig oder unabhängig, ihr Verhältniß der Natur der Sache nach kein feindseliges, indem die Religion dem Staate nicht schaden kann, und dieser ein Interesse hat, sie zu schützen [2]); Collisionen der Wirksamkeit beider sind aber möglich, weil diese sehr oft auf dieselben socialen Verhältnisse und die nehmlichen menschlichen Handlungen, die also eine doppelte Beziehung haben, sich erstreckt; wo dann beide interessirt sind, dieselben auf eine friedliche für beide Genossenschaften förderliche Weise zu heben [3]). Die Mittel ihrer Wirksamkeit sind aber verschieden, der geistlichen Gewalt steht nur der geistliche Zwang der Kirchenstrafen, dem Staate allein der materielle zu Gebot [4]). Die Gränzen der beiden Gewalten bestimmen sich dem angeführten Princip gemäß

---

testen katholischen und protestantischen Autoritäten. Lackics Theorie vom jus circa sacra ist aus den Ueberschriften seiner hierhergehörenden Paragraphen ersichtlich und durch diese so festgestellt. Fundamentum juris circa sacra ex sententia catholicorum est ipsum summum imperium (§. 114—115), ex quo primum fluit jus determinandi adiaphora (§. 116), deinde supremae inspectionis (§. 117) et jus advocatiae ecclesiasticae in rebus fidei (§. 118) et in negotiis disciplinae (§. 119) salva civium libertate (§. 120).

1) Riegger § 158. 159. Lackics §. 122. Cybel §. 87. Pehem (in der deutschen Uebersetzung Bd. II) §. 634—639, ferner §. 752—760.

2) Riegger §. 156. Cybel §. 88. Lackics §. 183. Pehem §. 640—649.

3) Riegger §. 160—164. 169—185.

4) Riegger §. 165. 168. Lackics §. 134. Cybel §. 101. Pehem §. 654—698.

von selbst so wie der Gegensatz der geistlichen und weltlichen Sachen oder Angelegenheiten. Es gibt rein geistliche und (auch für die Kirche) rein weltliche, und solche, welche, weil diese auch ein spirituelles Moment haben, gemischten Charakters (negotia mixti fori) sind. Die Regulirung dieser steht den beiden Gewalten zu [1]). Diese Lehre sucht Riegger auch als die des Christenthums aus der heiligen Schrift, den Kirchenvätern, den Concilien und Aeußerungen der Päbste zu rechtfertigen unter Bekämpfung der Ansichten Bellarmin's und seiner Anhänger [2]). Es kann sich daher nur davon handeln, die Angelegenheiten genau zu bestimmen, bei deren Regulirung die Staatsgewalt sich zu betheiligen berechtigt ist, den Gegenstand des jus circa sacra bilden [3]). Diese Angelegenheiten sind entweder dogmatischer Art oder disciplinarische, und die letzten betreffen die Personen, die Sachen und Rechte der Kirche [4]). Die ersten sind rein geistlicher Natur und daher außerhalb der Sphäre des Staatszwangs, sind jedoch durch diesen sowohl durch sie bestätigende Gesetze als durch die Vollzugsgewalt des Staates zu schützen [5]), daher die Möglichkeit der Bestrafung der Ketzerei durch den Staat, sein Recht durch Berufung von Concilien oder Anfragen beim Episcopat sich von den geltenden Religionswahrheiten sichere Kenntniß zu verschaffen, Religionsgespräche anzuordnen, scholastischen Zänkereien Stillschweigen aufzulegen und religionsgefährliche Bücher zu verbieten [6]).

---

1) Riegger §. 172—175. Lackics §. 118. 119. u. 125—127. Eybel §. 103. 115. Pehem §. 698.

2) Riegger §. 176—208.

3) Dieß versucht Riegger im 8. Capitel seines ersten Theils unter der Aufschrift de juribus principum circa sacra §. 423—454 zu zeigen; desgleichen Eybel sehr ausführlich §. 89—100.

4) Riegger §. 425.

5) Riegger §. 126. Eybel §. 104—107, der hier von der Ehe handelt als von einer gemischten Angelegenheit.

6) Riegger §. 427—438. Der Verf. rechtfertigt aus diesen Gründen auch §. 437. Das Interim Carls V. von 1548. Pehem §. 766—68. 781—787.

Was die disciplinarischen Angelegenheiten betrifft, so ist die Staatsgewalt

1) rücksichtlich der der Kirche angehörenden Personen berechtigt,

a) sie zur genauen Befolgung der kirchlichen Normen (der Canones) angehalten, zu verhindern, daß sie keine dem Staatswohl schädliche Vorschriften erlassen [1]), b) rücksichtlich der Sachen hat sie den der Kirche nöthigen Gütererwerb zu gestatten und ihr Eigenthum zu schützen,

c) rücksichtlich der Handlungen die freie Ausübung der geistlichen Functionen nicht zu hindern, während die auch bei Laien möglichen der Regulirung der gewöhnlichen Rechtsnormen unterliegen [2]).

Alle diese Berechtigungen fließen aus der der Staatsgewalt obliegenden Schirmvogtei der Kirche. Allein als Schützerin des Staatswohls stehen derselben noch andere Befugnisse der Kirchengewalt gegenüber zu, deren Inbegriff das jus cavendi des Staats ausmacht [3]). Da nun das Staatswohl durch Gesetze und Verordnungen der letzten gefährdet werden kann, so hat der Regent das jus placeti regii, und dieß ist daher auch in allen Staaten üblich [4]); das Recht die ungebührliche Vermehrung der Cleriker zu hindern, und auf eine genügende Bildung derselben zu dringen, bei Besetzung von Kirchenämtern das der Exclusiva [5]), desgleichen die Befugniß den zu großen Gütererwerb der Kirche durch Amortisationsgesetze, deren Verschleuderung durch Verwaltungsgesetze [6]), und dem Mißbrauch der kirchlichen Gewalt entge-

1) Riegger §. 440—441. Eybel §. 107. Pehem §. 787.

2) Riegger §. 442—443. Eybel §. 117—122.

3) Riegger §. 444—445. Pehem §. 751 fg. Dieser Schriftsteller gründet sogar die Pflicht des Staates, die Religion und Kirche zu schützen, auf die, für das Staatswohl zu sorgen, indem gerade durch die Erfüllung der ersten das letzte gesichert werde (§. 758. 759).

4) Riegger §. 446—47. Eybel §. 109. 110. Pehem §. 808—814.

5) Riegger §. 448. 49. Pehem §. 798—807.

6) Riegger §. 450. 51. Eybel §. 123—128. Pehem §. 728—742. 789—791. 819.

genzutreten [1]) auch in gemischten Angelegenheiten die gemeinsame Betheiligung der kirchlichen uud Staatsbehörde womöglich auf dem Wege der Vereinbarung festzustellen [2]). Endlich kann der Landesherr die Ausübung eines andern Cultus als des der herrschenden Kirche dulden [3]).

In der Darstellung dieser Theorie sind Eybel und Pehem viel ausführlicher als Riegger, indem sie deren Richtigkeit auch geschichtlich zu begründen und deren Anwendung im Einzelnen [4]) so vollständig wie möglich nachzuweisen pflegen. Sehr ausführlich sucht Pehem in §. 654—698 unter energischer Bekämpfung der Gegner sowohl aus rationellen als aus geschichtlichen Gründen zu beweisen, daß der Kirche keinerlei (materielle) Macht über die Staatsgewalt rechtlich zustehe; daraus leitet er in §. 702—707 die Folgerungen ab: daß es der Kirche nicht zukomme, bürgerlichen Geschäften ihre Form vorzuschreiben (§. 703), daß die hierüber erlassenen Kirchengesetze der Willkühr der Fürsten unterworfen sind (§. 704), daß die bürgerlichen Rechte durch die Kirchengesetze nicht verändert werden können (§. 705), daß die Kirchenstrafen an und für sich keine bürgerlichen Wirkungen nach sich ziehen (§. 706), daß die Kirche keine zeitlichen Strafen anordnen könne (§. 707), daß in bürgerlichen Angelegenheiten Kirchenstrafen gar nicht Platz greifen [5]) (§. 708), daß die Geistlichen in zeitlichen Angelegenheiten dem weltlichen Gerichte unterworfen sind (§. 709) [6]) und der Lan-

1) Riegger §. 450. Pehem §. 456. 57. Eybel §. 411. Sehr ausführlich weist dieser die Uebung des Recursus ab abusu von den ältesten Zeiten an nach in den Noten zu §. 111.

2) Riegger §. 450–454. Desgleichen; sehr ausführlich weist ferner Eybel die Fälle nach, in welchen bisher die Kirche eine ihr der Natur der Sache nach nicht zukommende Gerichtsbarkeit übte oder in Anspruch nahm in §. 116.

3) Riegger §. 154. Eybel §. 113. Pehem §. 769–781.

4) In unserer Darstellung der einzelnen kirchlichen Hoheitsrechte unten in §. 7 sollen dieselben angeführt werden.

5) Daher kann der die Staatsgesetze vollziehende Beamte von der Kirchenbehörde nicht excommunicirt werden.

6) Dieß ist den Grundsätzen des Christenthums gemäß und die immunitas ecclesiastica daher eine Concession der Staatsgewalt (§. 710—723).

desfürst die zeitlichen Sachen den Kirchenconsistorien wieder entziehen kann (§. 725) u. s. w.

An die österreichischen Canonisten reiht sich der Minorit Obernetter, Professor des canonischen Rechts am fürstbischöflichen Seminar in Constanz an, der in seiner unter Approbation seiner geistlichen Obern herausgegebenen Institutiones juris ecclesiastici t. I. 1782. Die Lehre vom Verhältniß von Staat und Kirche blos vom rationellen Standpunkt aus und als ein durchweg staatlich gesinnter Rechtsgelehrter mit der größten Freimüthigkeit behandelt und bei der Lösung der einzelnen Fragen bei weitem mehr das jus cavendi des Staats als das jus advocatio berücksichtigt. Seine Theorie ist im Wesentlichen ganz dieselbe wie die, welche seit 1803 und 1806 in Deutschland practisch wurden, so daß er als der auf der eingeschlagenen Richtung der Wissenschaft am weitesten vorgerückte erscheint, wie man sich aus dessen in Beilage VII unseres Anhangs enthaltenen Lehrsätzen überzeugen wird [1]).

Der fürstlich speierische Geheime Rath Rieffel tritt als ein kirchlich gesinnter den katholischen Standpunkt festhaltender Staatsmann auf und zeigt, de Marca, Van Espen und andern selbst Sanchez anführend, daß den Landesherrn ein Recht bei kirchlichen Angelegenheiten sich zu betheiligen sowohl nach den Reichsgesetzen als dem canonischen Rechte zustehe das er nicht jus circa sacra, sondern jus protegendi nennt und auf ihrer Verpflichtung, sowohl das kirchliche als das Staatswohl zu schützen, beruhe. In absolu-

---

1) In der Vorrede bekennt er seine Farbe auf das Entschiedenste, namentlich in folgender Stelle: sequor viros de jurisprudentia ecclesiastica insigniter meritos Espenium, Petrum de Marca, Thomasinum, Bossuetum, Zallweinium, Barthelium, Martinium, Rieggerum, Eybelium, Lackicsium, quos cum reverentia semel hoc loco nominare volo. Cur autem duces aspernor Engelios, Schmalzgruberos, Wiestneros, Schmirrerios, Boeknions, Reiffenstuhlios, Pichleros, qui tam diu in scholis nostris triumpharunt? Non equidem aspernor hos viros neque de eorum laudibus quidquam detractare volo, at in eorum vestigia ingredi non possum; nam jurisprudentiam ecclesiasticam non pontificiam profiteor."

ten Collisionsfällen zwischen Kirche und Staat spricht er das Entscheidungsrecht als absolut nothwendig der Staatsgewalt zu (§. 44), und zeigt, daß selbst die Kirche die Regenten nicht als blos passive Vollzieher kirchlicher Befehle, sondern als selbstständige Gesetzgeber betrachte, geht jedoch auf das Einzelne nicht näher ein.

Noch fester als Rieffel sucht in demselben Jahre 1775 Wedekind, Prof. in Heidelberg [1]), und zwar durch Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, durch Berufungen auf das im deutschen Reiche und in den wichtigsten katholischen Ländern wirklich geltende Recht und auf die Ansichten bewährter Rechtsgelehrter, besonders J. J. Moser's, Cramer's, Rautenstrauch's u. A. Da seine obgleich kurze Dissertation die wichtigste Monographie über das Verhältniß von Staat und Kirche der katholischen Publicisten seiner Zeit ist, und von allen späteren als solche angeführt wird, ist ein näheres Eingehen auf seine Behandlung dieser Lehre hier geboten. Er beginnt in §. I unter der Aufschrift: de cura imperantis circa religionem mit der Darlegung der Verpflichtung jedes Staatsoberhauptes, die Religion und ihre Ausübung im Staate zu schützen und zu fördern; in deren Ausübung stehendem Imperium das Sacerdotium gegenüber; es könne deren gegenseitiges Verhältniß ein dreifach verschiedenes sein und es seien in der deutschen Staatsgeschichte drei Perioden desselben zu unterscheiden: nämlich die von ihm sog. Periodus imperatoria, d. h. die der Unterordnung des letzten unter das erste, also des Pabstes unter den Kaiser (bis auf Heinrich IV.), dann die der Unterordnung des ersten unter das letzte (des Kaisers unter den Pabst), periodus pontificia, endlich die der Coordination oder gegenseitigen Selbstständigkeit (periodus neutra). Diese sei das durch das große Kirchenschisma herbeigeführte Zeitalter der Gegenwart und des richtigen Verhältnisses. Er führt nun in §. II unter der Aufschrift Potestatis ecclesiasticae et sae-

1) Es giebt drei Professoren dieses Namens Franz Ignatz, zuerst in Fuld, dann in Heidelberg, von 1738; Georg Joseph — der Verf. mehrerer von seinen Schülern vertheidigten Dissertationen, und Carl Ignatz, Verf. der in Enslin's Bibliotheca juridica ed. 2. S. 469 aufgeführten staats- und kirchenrechtlichen Schriften (1790—1809).

cularis independentiae (S. 5) mit Anführung von Stellen aus der heiligen Schrift und dem Decretum Gratiani, nach v. Lochstein, aus, daß die kirchlichen Verhältnisse von dreierlei Art seien, nämlich rein geistliche (spiritualia et supernaturalia), die sich auf das Seelenheil bezögen, rein weltliche (temporalia), die keinen religiösen Charakter hätten, und gemischte d. h. weltliche mit religiöser Beziehung, temporalia accidentaliter cum spiriutalibus connexa.

Die Normirung aller dieser Verhältnisse stehe den angeführten zwei Gewalten, jeder in ihrer Sphäre zu, der kirchlichen als jus sacrorum, der weltlichen oder Staatsgewalt als jus circa sacra. Jenes begreife das jus circum ipsam religionem, das jus disciplinae, und die jurisdicito ecclesiastica, und beziehe sich

a) auf die Feststellung der Glaubenslehre, die Spendung der Sakramente, und das Recht zu lösen und zu binden,

b) die Abhaltung der Synoden und die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Ernennung der kirchlichen Beamten, überhaupt auf die Lex dioecesana

c) die Audientia episcopalis, und

d) die Regulirung der Kirchenverfassung und Verwaltung.

Das jus in ipsam religionem könne den Staatsgewalten nicht zustehen, wohl aber Rechte der kirchlichen Disciplinargewalt und Gerichtsbarkeit, und es seien diese, wo sie dem Landesherrn von der Kirche eingeräumt worden, jura regia in Ecclesiasticis; aber, da sie auf das Majestätsrecht (wir können sagen das Recht der Souveränität) sich nicht stützten, kein integrirender Theil des aus diesem allein fließenden jus circa sacra (S. 7—9).

Der Verfasser fährt nun in §. III unter Aufschrift jus circa sacra beginnend damit, daß die Kaiserin Maria Theresia in einer von ihr als Königin von Böhmen erlassenen Resolution mit Recht sage: „daß ihrer Majestät als regierender Königin von Böhmen das jus summum circa sacra allein gebühre und hierin niemanden einige Befugniß zugestanden werden“ — fort, zu zeigen, daß die höchste und von der Staatsgewalt unzertrennliche Pflicht des Regenten, die Sicherheit, die Ruhe und das Wohl des Staates zu schützen, auch der Kirche gegenüber bestehe, und zwar

1) in der Richtung, daß der Regent durch den weltlichen Arm viele Anordnungen der geistlichen Gewalt aufrecht zu erhalten habe und deßhalb eine Schirmvogtei der Kirche besitze, welche einige Schriftsteller die advocatia majestatica nennten, und

2) auch zugleich das Wohl des Staates schirmen müsse, welche letzte im jus circa sacra enthaltene Berechtigung nichts anderes sei, als das jus cavendi, zu dem der Verfasser in §. IV nun übergeht. Er definirt es als das jus efficiendi, ne status saecularis a statu ecclesiastico detrimentum capiat (p. 11). Es erscheint ihm als Schutzrecht des Staates gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt und habe dem Kaiser immer zugestanden

a) als das jus dandi exclusivam in electione S. Pontificis,

b) als protectio nationum contra attentata ejusdem,

c) als jus oratorum in conciliis adeo oecumenicis officium attendendi et cavendi, ne statui saeculari per ecclesiasticum nascatur detrimentum, wie sich alles auch aus dem Art. 14 der Wahlcapitulation ergebe. Hierauf deducirt und beleuchtet er in §. V fg. die jura contenta in jure cavendi. Sie sind

1) das sog. jus placeti regii rücksichtlich päbstlicher und bischöflicher Erlasse, dessen Zuständigkeit der Verf. geschichtlich nachweist (p. 13—16), und zum Behufe von dessen Ausübung in Oesterreich, Bayern, ja selbst in Ländern geistlicher Fürsten eigene wenigstens theilweise mit weltlichen Mitgliedern besetzte Rathscollegien bestunden, ferner

2) das Recht, die Strafgerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt zu überwachen und zu beschränken, auch zu bewirken, daß die von dieser verhängten Geldstrafen nicht anders als zu frommen Zwecken verwendet werden;

3) die Pflicht der „separatio causarum ecclesiasticarum a civilibus (§. V. p. 17—21), welche Angelegenheit auch in der Wahlcapitulation dem Kaiser auferlegt werde, aber wegen der Schwierigkeit einer genauen Scheidung derselben [1]) nicht leicht aus-

1) Er bezieht sich hier auf Kreittmayr's Aufzählung der causae spirituales, worüber dieser selbst Bedenken äußert (S. unten §. 10).

zuführen sei. Dieß veranlaßt der Verf., in §. VII, de causis mixtis, die wichtigsten Fälle der sog. gemischten Sachen festzustellen, zu prüfen und zu zeigen, in welchem Umfange dieselben zu normiren die Staatsgewalt berechtigt sei (S. 21—25) ganz besonders behandelt der Verfasser dann in §. VIII de juribus imperii intuitu personarum ecclesiasticarum (S. 3. 5—34) und in §. IX von den juribus intuitu bonorum ecclesiasticorum ei competentibus (p. 34. 40), bei deren Beleuchtung er sich vor allem auf die österreichische und bayerische Gesetzgebung und die bewährtesten Rechtslehrer in diesen Ländern beruft. Das Ergebniß seiner Untersuchungen besteht in der Rechtfertigung des damals (1775) im katholischen Deutschland so zu sagen allgemein gültigen, der absoluten Unabhängigkeit der Kirche nichts weniger als günstigen Staatskirchenrechts [1]).

Die Ansichten Riessels, Wedekind's, von Lochstein's, doch auch schon die von Justinus Febronius und der österreichischen Canonisten, sowie der protestantischen Staatsrechtslehrer giengen alsbald in die neuen Lehrbücher des Kirchen- sowie des Staatsrechts aus dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts über. In kurzer Zusammenfassung finden sie sich in den besonderen Grundsätzen des Kirchenrechts der Katholiken in Deutschland, unter Anderen des zum Protestantismus übergetretenen Schnaubert's in Jena (v. 1794). Nach §. 397 desselben ist die Kirche eine von Christus gestiftete Gesellschaft im Staate. Die Kirchengewalt ist insoferne, als sie blos auf den Endzweck der Kirche gerichtet ist und in dem Staat keinen Einfluß hat, von diesem unabhängig. Außerdem ist sie aber demselben unterworfen. Dem Staate steht daher insbesondere das weltliche Reformationsrecht, die aufsehende Gewalt und die Schutzgerechtigkeit nach den Grundsätzen des allgemeinen und besondern Staatsrechts zu.

Auch katholische Verfasser von Werken des rein geschichtlichen

1) Wir werden Wedekind bei der näheren Darstellung desselben anführen.

deutschen Kirchenstaatsrechts nahmen die herrschend gewordene Theorie zur Grundlage ihrer Darstellungen. Unter denselben ist Wilhelm Held [1]) in seinem reichsprälatischen Staatsrecht, Kempten 1785, 2 Thle. 8. B. 2. S. 128 hervorzuheben, der aus seiner Begriffsbestimmung des jus circa sacra „es sei das Recht, die Kirche zu beschirmen und zugleich dahin zu sehen, daß die Verordnungen der Kirchenvorsteher dem Staate keinen wesentlichen Schaden verursachen — (welches sich in der Eigenschaft eines christlichen Regenten in dem Wesen des weltlichen Regiments und in dem westphälischen Frieden gründe —)" und sich in zweierlei Berechtigungen des Landesherrn, nämlich das Schutz- oder Schirm- und das Wehrrecht (jus protegendi und cavendi) spaltet, deren Anordnungen der Verfasser in den wichtigsten den Staat berührenden kirchlichen Angelegenheiten darlegt.

Bei manchen Rechtsgelehrten der Zeit finden sich indessen theilweise abweichende Ansichten; eine solche führt Ulr. v. Cramer im Vol. III. Pars 2. p. 8 seq. seiner Observationes Nr. 577 auf nämlich die von ihm getheilte Lehre Zech's in dessen Meditationes de jure reformandi; beiden ist dieß zwar ein weltliches Majestätsrecht, aber nur eine besondere Anwendung des jus inspectionis generalis; Zech sagt nämlich p. 872: Imperantem omnia ea reformare posse atque tollere e republica, quibus singuli cives atque universa societas laeduntur et quominus officio suo fungi possent, impedientiuntur. Jus ergo habebit dogmata noxia tollendi etc. Cramer p. 10. Dieser fügt bei, es sei in specie et proprie ein jus majestaticum circa reformandos abusus civiles et saeculares; primarius ejus finis tantum politicus est, quippe qui ad tuendam rempublicam contra damna ab abusibus in Ecclesia exortis tendit (p. 10. §. 5). Das canonische Recht sei daher nicht maaßgebend für die Bestimmung des Umfangs und die Ausübung dieses jus reformandi.

Ferner ist hier die deutsche Schrift des Mainzischen Rechtsgelehrten Frank: Grundbetrachtungen über Staat und Kirche

---

1) Derselbe Schriftsteller beschränkt jedoch in seiner jurisprud. univers t. I. p. 638 u. p. 762—69 das jus circa sacra nur auf das jus advocatiae.

nach natürlichen Grundsätzen in Anwendung auf Deutschland, (Mainz 1784) zu nennen. Er ist neben Wedekind und Hammer der Hauptführer Gönners, sowohl in seiner 1802 erschienenen Schrift: über die Veränderungen gegen den Zustand des Normaljahrs, als in seinem Lehrbuch des deutschen Staatsrechts v. J. 1805.

Da dieß die letzte Darstellung unserer Lehre durch einen Publicisten vor Aufhebung des deutschen Reichs ist und die Durchführung der herrschend gewordenen Theorien in allen ihren Consequenzen enthält, so ist der diesen Gegenstand behandelnde Paragraph des Verf. in Beilage IX des Anhangs abgedruckt worden.

Am Ende des achtzehnten Jahrhunderts war die Doctrin vom jus circa sacra der Landesherrn, wie sie sich auf den angegebenen Grundlagen entwickelt hatte, sowohl theoretisch als practisch im katholischen Deutschland in vollständiger Geltung und zwar so, daß

1) die deutschen Canonisten jener Zeit sie auf feste Principien zurück und systematisch ausführten, und dieß that am scharfsinnigsten der in Bayern lehrende Benedictiner Maurus von Schenkl,

2) daß alle deutschen Landesherrn sie befolgten und zwar Kaiser Joseph II. in extremster Richtung, und daß

3) sie den geschichtlichen Darstellungen der staatskirchenrechtlichen Zustände Deutschlands zu Grunde gelegt wurde, namentlich in dem umfassenden Werke von Sartori's [1]). Von ihm und Schenkl ist genaueres mitzutheilen, und zwar vom erstern unten in §. 7, von diesem hier.

Wie etwa 20 Jahre früher v. Kreittmayr, so war 1785—1797 Schenkl der erste katholische Schriftsteller in dieser Lehre. Seine Systematisirung verdient daher besonderer Beachtung, sowohl weil sie unter allen die wissenschaftlichste und scharfsinnigste ist, als weil sein hier enthaltendes Lehrbuch des Kirchenrechts zu solchem Ansehen kam, daß es an den meisten geistlichen Lehranstalten na-

1) Geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen katholisch geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter. Nürnberg 1778—1791. 6 Thle.

mentlich der Klöster gebraucht wurde und (Nachdrücke seit 1787 mit eingerechnet) eilf Auflagen erhielt, wovon die letzte im Jahre 1853 in Regensburg bei Manz erschien, freilich mit Anmerkungen eines entschieden ultramontan gesinnten Herausgebers. Das Buch kam zuerst in kürzerer Redaction im J. 1785 heraus unter dem Titel: Juris ecclesiastici Germaniae maxime et Bavariae accommadati syntagma; darauf folgte 1787 in Cöln und Bonn eine sog. editio emendatior et correctior, die der Verfasser für eine verstümmelte Ausgabe seines Werks erklärte, welche aber alsbald zum zweitenmal gedruckt wurde; nun gab der Verfasser das Buch erweitert als institutiones juris ecclesiastici in 2 Bde. heraus, welche gleichfalls mehrmals nachgedruckt wurden, so daß er seine 4. Originalausgabe des Buchs im Jahr 1797 als die 8. desselben bezeichnet. Die 9. und die 10. besorgt von Scheill mit reichen Literaturnachweisungen versehen erschienen als territoriis confoederationis germanicae praesertim Bavariae ac Borussiae accommodatae 1811 und 1820, approbirt von den Bischöfen von Regensburg, München-Freisingen und Augsburg Auch diese giebt seine Darstellung der Lehre vom jus circa sacra der von 1797 gemäß wieder; allein es sind viele Noten beigefügt, welche die Schilderungen der neueren Zustände enthalten. Schenkl's Theorie über das Verhältniß von Staat und Kirche findet sich in den 6 Capiteln der Sectio II. im ersten Bande nämlich: Cap. 1 de mutuo ecclesiae et civitatis nexu et utriusque finibus generatim (§. 324—339) cap. II. de finibus utriusque potestatis et juribus principum ratione religionis (§. 340—345) cap. III. de finibus utriusque potestatis circa personas ecclesiasticas (§. 346—352) cap. IV. circa bona ecclesiastica (§. 353—369) cap. V. circa caussas ecclesiasticas (§. 370—378) cap. VI. de nexu ecclesiae catholicae et protestantium in Germania (§, 379—404). Es gehören also die 5 ersten Capitel dieser Materie an, deren Gliederung den früheren z. B. bei Kreittmayr, Moser u. s. w. im Wesentlichen gemäß ist.

Der Verf. geht von der Thatsache der Coëxistenz der Kirchen- und der Staatsgenossenschaft aus, und bezeichnet als Zweck der ersten die Wahrung des Seelenheils, als den der letzten die

des zeitlichen Wohls (§. 324). Es bestehen zur Sicherung beider (§. 325) eigene gegenseitig unabhängige Gewalten, die kirchliche und die bürgerliche (ecclesiastica et civilis potestas). Die Leiter des Staates sind in religiöser Beziehung der ersten, die der Kirche in bürgerlichen der des Staates unterworfen (§. 326). Beide Gewalten sind nach der christlichen Anschauung von Gott gesetzt, haben sich gegenseitig anzuerkennen und zur Verwirklichung ihrer Zwecke mit den geeigneten Mitteln zu unterstützen, und sich daher in ein richtiges gegenseitiges Verhältniß zu setzen (§. 327). Die durch die Kirche verfolgten Zwecke sind die höheren, und deshalb die des Staates denselben unterzuordnen, jedoch ohne Beeinträchtigung der staatlichen Selbstständigkeit, welche Unterordnung, da die Kirche nur das reine Gute wollen kann, der letzten nicht schadet (§. 328—331). Das richtige Verhältniß beider Gewalten ist, daß in einer Anzahl Angelegenheiten die Kirche, in andern der Staat eine ausschließliche Machtvollkommenheit hat, während in einer dritten Klasse (der negotiis mixtis) eine gemeinsame Wirksamkeit eintreten muß (§. 331—333). Verfolgen beide aufrichtig ihr Ziel, so unterstützen sie sich von selbst gegenseitig (mirifice potestas sacra et profana mutuo se juvant §. 334). Collisionen und gegenseitige Rechtsverletzungen sind leider möglich durch Uebergriffe der einen Gewalt in das Rechtsgebiet der andern (§. 335). Sie werden aber vermieden durch gegenseitigen Schutz und ein gegenseitiges jus cavendi (§. 336). Die Schutzpflicht des Staates als Recht gestaltet sich als jus advocatiae. Es hat daher der Staat der Kirche gegenüber zwei Hauptarten von Rechten, welche jedoch auch dieser ihm gegenüber zustehen (§. 326). Demgemäß haben

I. die Leiter der Kirche die Pflicht und das Recht,

1) darüber zu wachen und zu verhüten (cavendi) „ne boni politici obtentu aut potestatis civilis abusu quidpiam religioni, ecclesiae aut saluti animarum noxium statuatur,

2) das jus exigendi bona temporalia cultui „necessaria,“

3) die Verbindlichkeit, die Gläubigen zu mahnen, die Staatspflichten zum Nachtheil ihres Seelenheils nicht zu vernachlässigen.

II. Die Leiter des Staates sollen und können von der Kirchengewalt verlangen:

1) jure cavendi: ne religionis obtentu aut potestatis ecclesiasticae abusu damnum reipublicae inferatur,

2) jure advocatiae, die Pflicht, die Kirche und die Ausübung der Religion gegen Angriffe zu vertheidigen und ihre Vermögensrechte zu schützen,

3) die Leiter der Kirche zu mahnen und auch durch weltliche Strafen anzuhalten, selbst die kirchlichen Gesetze zu vollziehen (§. 337. 338). Die eigentlichen Sacra sind jedoch der Staatsgewalt nicht unterworfen, deshalb ist ihre Gewalt in kirchlichen Dingen kein jus in — sondern blos circa sacra und bezieht sich auf Sachen der eigentlichen Religion, auf die kirchlichen Personen, das kirchliche Vermögen und kirchliche Handlungen. In allen diesen Beziehungen sind aber die Gränzen dieses jus circa sacra also die der beiden Gewalten nach festen Grundsätzen zu bestimmen.

Was nun (cap. II)

A) die Religion selbst betrifft, so ist die Staatsgewalt

1) nicht berechtigt, über wesentliche Gegenstände derselben, Essentialia, als welche ihrer Natur nach unveränderlich sind, Vorschriften zu geben: also nicht über dogmata fidei et morum, sacramenta und die hierarchia juris divini. Rücksichtlich derselben kann der Staat kein Recht der Gesetzgebung ausüben, kein jus cavendi, sondern nur das jus advocatiae, welches er jedoch auch einer von ihm tolerirten falschen Religion angedeihen lassen kann (§. 343).

2) Was aber die übrigen Angelegenheiten der Religion betrifft — welche nicht unabänderlich und disciplinarischer Art sind, theils rein kirchlich, theils gemischt, so steht dem Staat (wie freilich auch der Kirche) ein jus cavendi zu (§. 340). Welche Angelegenheiten den ersten oder letzten Charakter haben und von welchem Umfange rücksichtlich der letzten das Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates sei, wird in §. 341—344 ins Einzelne angegeben, und diesem zugesprochen

a) das Recht, von einem kirchlichen Disciplinargesetze Kenntniß zu nehmen,

b) aus guten Gründen (§. 344) deren Veröffentlichung zu verbieten;

c) die Abänderung schon bestehender sich als schädlich erweisendern zu verlangen; dagegen hat er

d) die Pflicht, für den Vollzug der ihm nicht nachtheilig erscheinenden zu sorgen (§. 344). Hierauf stützt sich nach dem Verf. der Rechtsgrund des Placetum regium, welches er in einer langen Note auch als ein nach den deutschen Reichsgesetzen begründetes Recht auf das kräftigste unter Bekämpfung der gegen dasselbe erhobenen Einwendungen vertheidigt (p. 478. 479); doch will er ein gleiches Recht auch dem Episcopat zuerkannt haben (§. 345).

B. Ueber die rechtliche Stellung der personae ecclesiasticae stellt er in t. III folgende Sätze auf:

1) personae ecclesiasticae, qua tales et quantum ad functiones sacras non politico sed ecclesiastico privative, subjiciuntur imperio,

2) jus tamen advocatiae et protectionis in easdem integrum principi manet:

3) idemque circa easdem jus cavendi recto exerect.

4) Clericos ut cives Princeps, salvo semper ecclesiae bono suo subjectos tenet imperio.

5) Privilegia Clericis data servare principem maxime decet,

6) ea privilegia ubique haud sunt eadem (§. 346 fg.)

Was den ersten Satz betrifft, so folgt aus demselben, daß der weltlichen Gewalt das Ernennungsrecht zu Kirchenämtern nur in Folge einer Concession von Seiten der kirchlichen zustehen könne (§. 347). In Folge des Schutzrechts ist dieselbe ermächtigt, die Cleriker zur Erfüllung ihrer Pflichten und einer richtigen Anwendung der canones anzuhalten, sie jedoch auch der Kirchengewalt gegenüber, wenn sie non servato juris ordine et via facti, von dieser in ihren Rechten verletzt werden, thatkräftig in Schutz zu nehmen; deshalb vertheidigt der Verf. in der Note zu §. 348 das Recursrecht der so behandelten Geistlichen an die weltliche Gewalt. Er folgt hier van Espen und de Marca (Bd. IV. c. 1). In Folge des jus cavendi ist der Landesherr berechtigt, die allzugroße Zahl von Ordinationen zu verhindern, eine Exclusiva bei Besetzung von Kirchenämtern anzusprechen und gegen ihre Privi-

legien mißbrauchende oder das Staatswohl verletzende, Geistliche einzuschreiten (§. 349). Als Staatsbürger stehen die Geistlichen unter den allgemeinen Staatsgesetzen und den bürgerlichen Gerichten, in wie weit ihnen in dieser Beziehung nicht Privilegien vom Staate ertheilt sind (§. 350). Diese Privilegien und daher die ganze Immunitas ecclesiastica sind altehrwürdige und deshalb heilig zu achtende Concessionen der Staatsgewalt und daher nach Zeiten und Orten verschieden (§. 351. 352).

C. Rücksichtlich des kirchlichen Güterrechts stellt der Verfasser, ausgehend von der Ansicht, die Mitglieder der Kirchengenossenschaft seien verpflichtet, für das der Kirche nöthige Vermögen zu sorgen, folgende Grundsätze auf:

1) Princeps curare debet, ne bona temporalia ecclesiis desint.

2) Non tamen collatis affluentius in ecclesii usus bonis patiatur respublica, jus cavendi habet, salvis semper ecclesia juribus.

3) Bona varia ecclesiae usibus destinata vulgo sunt in dominio ipsius ecclesiae.

4) Haud tamen plane alto reipublicae dominio aliisque oneribus subtrahuntur.

5) Administratio bonorum ecclesiasticorum, salvo supremo inspectionis jure regio, communiter penes ecclesiasticos est (§. 354).

Vermöge dieser Sätze rechtfertigt er die Amortisationsgesetze, die Besteurung des Kirchenguts (die res sacrae ausgenommen), die Säcularisation der Kirchengüter in Nothfällen und servato juris ordine, endlich die Oberaufsicht und Regulirung der Verwaltung desselben durch den Staat (§. 355).

D. Des Verfassers Ansichten über die causae ecclesiasticae im Gegensatz der temporales ist in folgenden Sätzen enthalten:

1) Es gibt wesentlich geistliche Angelegenheiten, causae intrinsece spirituales, quae igitur privative et necessario potestati ecclesiasticae reservantur, uti et mere temporales per se soli jurisdictioni profanae sunt subjectae.

2) Caussae per accidens spirituales, quae, si a tempora-

libus separari queunt, quantum ad temporalia ad forum politicum; quantum ad spiritualia ad forum ecclesiasticum spectant, sin; uni foro ecclesiastico relinquuntur.

3) Caussae per accidens spirituales, quae olim liberius ad forum ecclesiasticum pertractae, foro politico volente Principe sunt restituendae.

4) In caussis certe suis quaevis potestas jus suum mediis propriis vindicat, in causis dubiis contra non violentis ab utraque potestate utendum remediis, sed amicabili compositioni locus dandus.

5) Amplissima quidem fuit Rectorum ecclesiae in caussis civilibus potestas:

6) attamen hodie passim vel imminuta vel abrogata est.

Nach diesen Sätzen (in §. 372) bestimmt der Verfasser die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit und leitet aus dem zweiten die Competenz der ersten in Ehesachen rücksichtlich des vinculum matrimonii her, aus dem dritten und vierten die Verpflichtung von Kirche und Staat, über zweifelhafte Angelegenheiten durch Vertrag sich zu einigen, wie auch die Wahlcapitulation wolle und warnt Kirche und Staat via facti hier einzuschreiten, und zeigt endlich, wie früher deu herrschenden Zeitverhältnissen gemäß viele bürgerliche Sachen vor die geistlichen Gerichte gezogen wurden; daß es jedoch von der Staatsgewalt abhänge, den geistlichen Gerichten hierüber eine Competenz zuzugestehen, wie selbst in caussis per accidens spiritualibus als Eidsachen, den Fällen der protracta vel denagata justitia und den der personae miserabiles.

Auch rechnet er das privilegium fori der Cleriker hierher, das er daher nicht als eine durch göttliches Recht den Geistlichen zukommende Prärogative ansieht (§. 373. 378).

Vermittelst aller dieser Grundsätze rechtfertigt der Verfasser die damals in Deutschland bestehende Stellung der Kirche im Staat die größere oder geringere Betheiligung der Staatsgewalt in den hierzu sich eignenden kirchlichen Angelegenheiten, und zeigt mit einem wahrhaft edeln Geiste, auf welche Weise die kirchliche und die Staatsordnung organisirt werden können und müssen, damit

beide neben einander in Eintracht und zum geistlichen und zeitlichen Wohl der Völker bestehen können!

Es ist oben bemerkt worden, daß die Wissenschaft den höchst rühmlichen Bestrebungen der katholischen Publicisten und Canonisten Deutschlands im vorigen Jahrhundert (wie überhaupt so auch) in der Lehre vom Staatskirchenrecht eine Anzahl tüchtiger Monographien verdankt. Außer den schon angeführten Schriften über das Verhältniß von Kirche und Staat überhaupt, sind noch folgende über verschiedene Hauptfragen aus dieser Lehre hier aufzuführen.

1) Ueber das Placetum regium schrieben

als Gegner A. Zächerl in der oben angeführten Dissertatio canonico-publica von 1763. Diss. I. Sect. I. §. IX—XIV. und

Zallinger, institut. jur. natur. et eccles. publici. §. 51.

als Vertheidiger

A. Remitz, de justitia placeti regii. Viennae 1774.

Kreyan, über das Placetum regium et ecclesiasticum. Wien 1798.

2) Ueber den s. g. Recursus ab abusu finden sich Untersuchungen in den schon aufgeführten Schriften über das Verhältniß der Staats- und Kirchengewalt überhaupt.

3) Ueber Amortisationsgesetze [1]).

a) Glettle, legis amortisationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia. Arg. 1714 u. Heidelb. 1740.

b) Bannitza, de potestate principis saecularis pro suo territoris ferendi leges indirecte etiam personas ecclesiasticas et monasteria concernentes. Würceb. 1737. §. I.

c) Hahn in Mainz, de eo quod justum est circa bonorum immobilium ad manus mortuas transla-

---

1) S. Pütter, Litt. des Staatsrechts Bd. III. S. 694. §. 1478 und Klüber S. 549.

tione (1746). In Schmidt, Thes. V. p. 664 —686.

d) Friedrich in Heidelberg: de eo, quod justum est circa amortizationem 1747. Ebend. p. 687—719.

e) Neller, de edicto prohibitivo de non alienando bona saecularia ad manus mortuas. Trev. 1760.

f) G. S. Wedekind, de jure amortizationis. Heidelb. 1777.

g) Buinink, de jure amortizationis. 1787.

4) Ueber die Besteuerbarkeit des Kirchenvermögens

J. G. Engelhart, Diss. de bonorum ecclesiasticorum collectabilitale 1771; in Schmidt, Thesaur. jur. eccles. V. p. 623.

(J. A. v. Riegger) Von dem Rechte des Landesfürsten, die geistlichen Personen und Güter zu besteuern. 2te Aufl. Augsburg und Freiburg 1770 (eine überaus gründliche Abhandlung).

5) Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Säcularisation des Kirchenvermögens

L. Th. Behlen, Diss. de caussis saecularisationis legitimis et illegitimis. Mogunt. 1746. in Schmidt, Thesaur. VI. N. 78 besonders von 123 an.

Schmidt, Diss.: an bona ecclesiastica facto acatholicorum saecularisata postea vero ad manus catholicas reversa restitui debeant ecclesiis, quibus erepta sint (in s. Thesaur. I. N. 15).

6) Ueber die Immunitas ecclesiastica.

Zaecherl in der angeführten Diss. I. sect. I. §. XV. als Vertheidiger derselben XXVIII.

7) Ueber das jus dandi Exclusivam.

Zächerl, Sect. II. in XVII. §§.

8) Ueber die Toleranz.

Zächerl, Diss. II. Sect. II. in XVII, §§. als Gegner. Dafür Bannitza: de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia et exceptione generali et speciali. Würzb. 1736.

9) Ueber den Umfang und die staatlichen Gränzen des kirchlichen Strafrechts.

J. P. Riegger, de poenitentiis et poenis ecclesiasticis v. J. 1772; in Schmidt, Thes. VII. 157 fg.

§. 5.

Die jura ecclesiastica des Kaisers [1]).

Die Gewalt des Kaisers in kirchlichen Angelegenheiten beruhte, wie schon ausgeführt worden, ursprünglich auf der Advocatie, so daß nach der päbstlichen Auffassung der Kaiser sie übte in Folge der von der Kirche ihm hierzu gewordenen Ermächtigung, nach der rationellen Auffassung der deutschen Rechtsgelehrten in seiner Eigenschaft als Kaiser. Verschiedene seiner Berechtigungen beruhten allerdings auf eignen meistens kirchenrechtlichen oder von der Kirche anerkannten Rechtstiteln; allein im achtzehnten Jahrhundert galt bei den meisten deutschen Publicisten die Ansicht: der Kaiser sei schon in seiner Eigenschaft als Gesetzgeber des Reichs berechtigt, Anordnungen in kirchlichen Dingen zu treffen.

---

1) Angabe der hierhergehörenden Literatur bei Pütter Bd. III. S. 676. §. 1446, und in Klübers Fortsetzung S. 517—543. Besonders sind von uns berücksichtigt Pfeffinger ad Vitriarium Vol. III. 7. 8. Ch. G. Biener, Bestimmung der kaiserlichen Machtvollkommenheit. Leipzig 1780 im zweiten Theil, das Cap. von der kaiserlichen Machtvollkommenheit in geistlichen Dingen; eine nicht tief genug eingehende Darstellung. Moser, von den kaiserlichen Regierungsrechten S. 230; dessen Zusätze zu seinem neuen teutschen Staatsrecht I. S. 184 fg. v. Sartori I S. 715—736. 1342—43; und mehrere Dissertationen, namentlich Nellers de Romanorum imperatoris genuina idea (von 1760) und in Schmidt, Thes. jur. eccles. t. III. p. 329 besonders von 346 an; und den hier einschlagenden Abschnitt in Hammer. Diss. de jure principis catholici circa sacra; ebend. p. 724 fg. und Gallade, Diss. de Advocatis ecclesiasticis (v. 1764) in dems. Thes. V. p. 452 besonders von 476 an. Sehr lesenswerth sind auch verschiedene Artikel in den: merkwürdigen Reichshofraths Gutachten. Frankf. 1795. Bd. III. S. 1—123. 169—208. 263—381.

und in kirchlichen Angelegenheiten Entscheidungen zu geben. Bei Pfeffinger, der die Ergebnisse des Entwicklungsganges der staatsrechtlichen Theorien bis auf seine Zeit giebt, finden wir (1712) in Bd. III. S. 5—7 als Fundamenta praecipua hujus juris (circa sacra des Kaisers) angegeben

a) Ordinatio divina (fast nur das alte Testament),

b) universalis potestas legislatoria, qua princeps in republica pollet (welche sich auch auf die cura circa rem divinam erstreckte)

c) tituli ipsis convenientes, wie der eines patris nutritii ecclesiae Dei, vicarii Dei etc., advocati et defensoris ecclesiae, protectoris conciliorum u. s. w.

d) Unanimus ecclesiae consensus.

In Struve's syntagma juris publici imperii nostri romano-germanici (ad II. v. J. 1720 p. 518) wird des Kaisers jus circa sacra als jus sacrorum aufgeführt und besteht nach ihm in jure decernendi in causis religionis, quod cum statuum consensu exercet imperator [1]) in jure advocatia ecclesiasticae (majestaticae) und dem jus primarum precum [2]), welche beide jura reservata seien.

Mit ziemlicher Ausführlichkeit behandelt Joh. Jac. Moser in seinem Werke von den kaiserlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 230 „die kaiserlichen Gerechtsamen und Pflichten in Religionssachen.“ Allein er stellt über den Grund dieser Gerechtsame keine Theorie auf, sondern behandelt die ganze Lehre nach den positiven Bestimmungen der Reichsgesetze, insbesondere der Wahlcapitulation, mit deren Auslegung er (§. 12—14) beginnt. Unter dem Ausdruck jus circa sacra versteht er den Inbegriff der nicht in der Wahlcapitulation besonders verzeichneten Regierungsrechte in geistlichen Angelegenheiten, die nicht aus der Advocatie,

1) In Folge desselben habe Carl V. 1548 das Interim fest gesetzt; einer seiner Nachfolger später den verbesserten Calender angenommen und Carl VI. den 18. Juli 1718 sein Edict gegen die Religionsverläumder was immer für einer Confession erlassen.

2) Nach J. P. O. Art. 5. §. 18.

sondern aus der der Majestät des Kaisers zum Schutze des Reichs zustehenden Machtvollkommenheit fließen. In eigentlichen Glaubenssachen gesteht Moser dem Kaiser ein solches jus circa sacra nicht zu. Was Religionsverträge der Landesherrn mit ihren Landständen oder andern Unterthanen betrifft, so bemerkt er (§. 18), daß sie zuweilen vom Kaiser bestätigt wurden; auch will er nicht entscheiden, ob der Kaiser neuerrichtete Universitäten zu bestätigen habe (§. 19); doch könne letzterer in Ansehung des Gottesdienstes nichts befehlen, wohl aber einschreiten, wenn in Meßbüchern, Kirchenagenden u. dgl. etwas einfließe, was den kaiserlichen Rechten oder den Religionsverträgen Deutschlands entgegen wäre, oder wenn in Predigten wider den Staat oder die Reichsreligionsgesetze etwas vorgebracht würde (§. 20). Auch sei der Kaiser nach dem Ausspruch der katholischen Bischöfe befugt zu verlangen, daß Provincial- und Diöcesansynoden gehalten werden (§. 21); habe (nach §. 22) den beiden Religionsverwandten zu dem Ihrigen zu verhelfen, das Recht, religiöse Unruhen zu verhüten und niederzuschlagen (§. 23), sowie das, die Vorschriften der Reichsgesetze über Religions- und Kirchensachen durch Edicte einzuschärfen (§. 24), ferner das, die päbstlichen Verordnungen in Religions- und Kirchensachen vor ihrer Publication sich vorlegen zu lassen und sie zu genehmigen (§. 25). Auch seien nicht alle geistlichen Sachen von den höchsten Staatsgerichten ausgeschlossen (§. 26), und deshalb habe er dafür zu sorgen, daß geistliche Sachen der katholischen Länder, die nicht vor den Pabst oder dessen Nuntii gehören, an sie gebracht werden (§. 27). Der Kaiser habe eine oberste Aufsicht über geistliche Stiftungen und auch das Kirchengut der pia corpora, die Veräußerung desselben den katholischen Landesherrn zu untersagen, auch pflege er neue geistliche Stiftungen und ihre Statuten [1]) zu bestätigen, desgleichen die Abänderungen von älteren (§. 30—33). Der Kaiser sei befugt zu den Wahlen reichs-

---

1) Dieß wird auch nachgewiesen in U. v. Cramer's Observationes Vol. I. p. 418 und ausführlich behandelt in Schmidt's Diss. de imperatore statutorum in ecclesiis Germaniae protectore (v. 1772), Thesaur. II. p. 340.

unmittelbarer Bischöfe und Aebte einen Commissarius zu schicken (§. 35), auch eine Exclusiva zu geben, die bewirke, daß der dennoch Gewählte vom Kaiser in die Reichslehen nicht investirt werde. Ueber das Recht des Kaisers, streitige Wahlen zu entscheiden, führt Moser nur die Ansichten berühmter Rechtsgelehrter an (§. 36) [1]. Dagegen sei der Kaiser befugt, wenn der Pabst auf eine den beiden Concordaten nicht gemäße Weise Bischofsstühle besetzen wolle, dieß nicht zu dulden (§. 38), und ebensowenig zu gestatten, daß Streitigkeiten über Wahlcapitulationen an den Pabst gebracht werden (§. 39), auch nicht zuzulassen, daß der Pabst oder ein anderer geistlicher Oberer etwas rücksichtlich der Administration im Weltlichen einem unmittelbaren geistlichen Reichsstand verschreibe (§. 40). Ferner hat der Kaiser die Aufsicht über katholische geistliche Personen, um sie anzuhalten, daß sie in Religionssachen nichts gegen die Reichsverfassung schreiben, reden oder thun, widrigenfalls den Reichsfiscal gegen sie agiren zu lassen (§. 48). Endlich führt Moser im §. 49 die wichtigsten Fälle der Religionsbeschwerden auf und zeigt, wie der Kaiser bei deren Erledigung zu verfahren habe. Zuletzt bemerkt er, daß auch die Calendersachen durch ihn zu reguliren seien (§. 54). Doch sei dieß kein kaiserliches Reservatrecht.

Eines der später hier zu nennenden Werke, worin von der jura circa sacra des Kaisers gehandelt wird, ist das 1773 in Lemgo erschienene teutsche geistliche Staatsrecht. S. Ch. Majer's (zuletzt in Tübingen), der S. 69 fg. §. 33 fg. „von des Kaisers geistlichen Regalien handelt und sie zwar nicht als eine aus dem Begriff der Majestät fließende aber doch mit dem deutschen Kaiserthum durch alte Verträge und Herkommen verbundene kaiserliche Macht darstellt; und zwar dessen Advocatia über

---

1) Hierher gehört die dieß Recht verneinende Diss. von Dürr in Mainz v. J. 1768: de judice controversiarum in causis electionum episcoporum Germaniae; im Thesaur. jur. eccles. II. p. 354; veranlaßt durch die anonym erschienene Schrift: Erörterung des Entscheidungsrechts in zweispältigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten. 1766.

die Christenheit, die über den Stuhl zu Rom, das Recht der ersten Bitte und andere, wie das, die bischöflichen Wahlen mit Commissarien zu beschicken, in den Stiftern geistliche Pfründen zu vergeben und Panisbriefe zu ertheilen (§. 34 — 37). Er unterscheidet diese Rechte von den eigentlichen Majestätsrechten des Kaisers, die ihm zustehen, „soweit die Wohlfahrt des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft dabei interessirt und weil das ganze Religionswesen des Staats ihm unterworfen ist (§. 38). Diese letzten Rechte hat der Kaiser als Oberhaupt des Staates (§. 38) z. B. zur Verhütung oder Beseitigung von Religionsstreitigkeiten, oder „wenn Unterthanen unter der Larve der Religion in strafbare Rebellen ausarten" u. s. w. (§. 39), dann als Handhaber der Gesetze (§. 40) oder als oberstem Richter (§. 41), woraus sich auch die daraus fließende Gerichtsbarkeit der kaiserlichen und Reichsgerichte in geistlichen Sachen erklärt (§. 42—43).

Nach v. Sartori hatte der Kaiser eine Jurisdiction und das Schutzrecht in kirchlichen Sachen und übte die in beiden enthaltenen Gerechtsame vermittelst des Reichshofraths; seinen Schutz ließ er angedeihen in s. g. Protectorien und Conservatorien, Erlasse, über deren Kraft und Wirksamkeit Sartori sich ausführlich verbreitet. §. 725 — 736.

Man kann die Berechtigungen des Kaisers in kirchlichen Angelegenheiten auf vier Gruppen zurückführen. Er hat nämlich

1) den Pabst, die kirchliche Hierarchie und geistlichen Corporationen in Deutschland in allen ihren Rechten zu schützen und die katholische Kirchenverfassung in ihrem Interesse zu wahren; dieß ist die erste aus der kaiserlichen Schirmvogtei fließende Verpflichtung [1]).

2) Muß er aber auch die katholische Kirche Deutschlands, ihre sog. Freiheiten und die selbstständige Stellung des deutschen Episcopats [2]), und der sonstigen Prälaten, und zwar den Concor-

---

1) Biener II. S. 50. §. 70.

2) Biener a. a. O. S. 51. §. 72. 73. Im Bd. I. der Zusätze zum deutschen Staatsrecht S. 584. §. 5. Nr. 4 bemerkt Moser: weil die geistlichen Reichsstände u. s. w. zugleich weltliche Herren oder weltliche

baten der deutschen Nation gemäß, als concordatorum protector [1]), gegen den Pabst, oder, wie man zu sagen pflegte, gegen die Uebergriffe der römischen Curie schützen, d. h. die verfassungsmäßig zustehenden kirchlichen Rechte und überhaupt die richtige Anwendung des canonischen Rechts wahren, und ist daher schon, wie die Könige von Frankreich, Vollzieher der Canones. Auch in dieser Beziehung handelt er als advocatus ecclesiae.

3) Hat er dagegen die in der Landeshoheit enthaltenen Rechte der Reichsstände in kirchlichen Dingen zu gewährleisten, das katholische Volk gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt auch des vaterländischen Clerus zu schützen und insbesondere dafür zu sorgen, daß bürgerliche Angelegenheiten nicht vor die geistlichen Gerichte gezogen werden. Es gestatten daher auch streng katholische Canonisten im Hinblick auf die Doctrinen berühmter Ausländer, wie Covarruvias, Salgado, de Marca und Van Espen, dem deutschen Clerus ein Recursrecht an den Kaiser wegen offenbarer Bedrückungen, oder wegen Beeinträchtigungen ihrer kirchlichen Rechte durch die geistliche Obrigkeit [2])

4) Endlich hatte er dem westphälischen Frieden gemäß die Rechte der protestantischen Stände und Länder gegen die von Seiten der katholischen sie bedrohenden Gefahren in Schutz zu nehmen, und überhaupt die Religionsbeschwerden zwischen katholischen oder protestantischen Ständen zu erledigen. In beiden letzten Fäl-

Administratoren der Klostergüter sind, so leidet der kaiserliche Hof auch nicht, daß der päbstliche Hof einen solchen Prälaten einseitig suspendire oder gar absetze, wie bei Salmansweiler geschehen wollte.

1) Diese Pflicht legte man ihm auf den Reichstagen schon früh auf z. B. 1489 in Coblenz, 1497 in Regensburg, in einem Reichsabschied von 1500 und vor Allem in Art. XIV der Wahlcapitulation. S. darüber Schmidts Diatribe de imperatore concordatorum protectore. Heidelberg 1770. Abhandlung de concordatis Germaniae im Thesaur. jur. publ. eccles. t. I. p. 390.

2) Barthel. l. c. in seiner Dissert. II. de concordatis Germaniae cap. III. Sect. 3. Nr. 9 und v. Kreittmayr zum Codex civilis V. cap. 19. §. 42. Nr. 28.

len handelte er nicht als advocatus ecclesiae, sondern als politisches Oberhaupt des Reichs, und übte also in dieser Beziehung das jus inspectionis saecularis et cavendi. Aber alle diese Verpflichtungen und Rechte enthalten die Wahlcapitulationen, Bestimmungen, welche auch oft von den Kaisern angewendet wurden [1]).

Die wichtigsten vom Kaiser ausgehenden Regierungsacte in kirchlichen Angelegenheiten waren demnach folgende:

1) Ausübung des Rechts der Exclusiva bei Pabstwahlen, möglicherweise auch bei Wahlen reichsunmittelbarer Fürstbischöfe; Absendung von kaiserlichen Commissarien zu diesen Wahlen [2]) und Entscheidung in zwiespältigen Wahlen geistlicher Reichsfürsten [3]).

2) Verweigerungen oder Ertheilungen des Placet's [4]) zur Publication und zum Vollzuge päbstlicher Bullen und Breven, wie z. B. Verweigerung der Bulle Unigenitus [5]) und Ertheilung des

---

1) S. die Beilage Nr. III am Ende der Abhandlung.

2) v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht I. S. 224 fg. Moser, Staatsrecht III. S. 296—312. Eine der letzten Schriften ist die Roths; die kaiserlichen Empfehlungs- und Ausschlußschreiben. Mainz 1790. Eine sehr gründliche Behandlung der Frage findet sich in Thl. 1 der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten. Frkft. 1792. S. 141—209. Früher erschien Stockeri Diss. de jure imperatoris in electionibus Episcoporum. Frib. 1777. S. Gönners Staatsrecht §. 413 a. E.

3) Beide Rechte des Kaisers vertheidigt Schmidt in seinen Institut. jur. eccles. §. 264. 265 jedoch mit Beschränkungen. S. hierüber Strubens Nebenstunden I. S. 1, eine anonyme Schrift über diese Frage von 1766, Moser's Staatsschriften (1768) S. 1—54 und Dürr, Diss. in Schmidt Thes. II. Nr. 8. v. Sartori I. 235.

4) Die Frage: ob die Ertheilung des Placets ein kaiserliches Reservat oder ein unter Zustimmung des Reichstages auszuübendes Recht sei, war bestritten. Wichtig ist über dieselbe Schnaubert's Diss. v. 1773 wieder abgedruckt in dessen Beiträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht 1782.

5) Ob der Kaiser befugt sei, diese Bulle zu proscribiren, ward bezweifelt. S. Lünigs Script. illustr. angeführt in Pütters Literatur des Staatsrechts. Bd. III. S. 676. §. 1447. S. ferner die merkwürdigen Gutachten des Reichshofraths. Bd. III. S. 169 folg.

Placets zur Publication der Bulle über die Aufhebung des Jesuitenordens [1]).

3) Bestätigung und Publication der Beschlüsse allgemeiner oder deutscher National-Concilien [2]).

4) Bestätigung und Schützung der Statuten der Reichsstifter, von Incorporationen derselben oder Cassirung ungesetzlich vorgenommener Innovationen dieser Art [3]).

5) Verweigerung oder Annahme von Recursen und Beschwerden reichsmittelbarer Prälaten, Stifter und Klöster, ja selbst weltlicher katholischer Fürsten und Herrn wegen Verletzung kirchlicher Berechtigungen durch päbstliche oder reichsbischöfliche Erlasse [4]); ferner in Streitigkeiten der reichsunmittelbaren Fürstbischöfe mit ihren Domcapiteln [5]) — und Erledigungen solcher Sachen durch den Reichshofrath oder nach ertheilter gutächtlicher Aeußerung desselben.

6) Annahme oder Nichtzulassung päbstlicher Gesandten und Nuntien [6]).

---

1) Das Verfahren des Kaisers und des Reichshofraths in dieser Angelegenheit ist beschrieben in Mosers Zusätzen I. 198. 324. 583. Nach dem Gutachten des letztern verbot der Kaiser die Publication der Aufhebungsbulle des Ordens als eines vom Pabst direct ausgehenden Befehls; erließ aber selbst einen, dieß zu thun.

2) Es bedurfte hierzu einer Zustimmung des Reichstags z. B. zur Publication des Conc. Trid. Schnaubert §. 493 und Gönner §. 113 ad IX stellen sogar den Satz auf: dem Kaiser steht das Recht zu, aus einer vom Reichstag genehmigten Ursache ein deutsches Nationalconcilium zu berufen und demselben, nebst einer Reichsdeputation selbst oder durch eine Commission beizuwohnen.

3) S. Moser, deutsche Religionsverfassung S. 780 fg. v. Cramer, Observationes Vol. I. p. 418 und Schmidt's Diss. de imperatore statutorum in ecclesiis Germaniae protectore, v. 1772 in Thesaur. II. p. 540 sqq. Sartori II. §. 737 fg. S. 542 fg.

4) Moser, Religionsverfassung S. 740 fg.

5) Ein Erlaß dieser Art in Sachen des Bischofs von Speyer und seines Domcapitels v. J. 1781 findet sich in Schnauberts Beiträgen S. 164; Erwähnungen anderer bei Moser: Zusätze I. 196.

6) Dieß Recht beruht auf den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts. Pehem, Vorlesungen über das kanonische Recht Bd. I. §. 815.

7) Die Investitur der Bischöfe und Reichsäbte in ihre jura regalia [1]).

8) Ausübungen des Rechts der ersten Bitte [2]).

9) Ertheilung von Panisbriefen auf reichsunmittelbare Stifter oder Klöster, ja in Folge besonderen Rechts auf reichsmittelbare [3]).

Von diesen verschiedenen und anderen ähnlichen Regierungsacten des Kaisers und seiner Berechtigung zu deren Vornahme handeln nicht blos mehr oder weniger umständlich die Lehrbücher des deutschen Staats- oder des Kirchenrechts, sondern eine nicht geringe Zahl Dissertationen und anderer Monographien, von welchen die bedeutenderen in den Noten zum gegenwärtigen Paragraphen angeführt sind. Belege für die Ausübung der verschiedenen Rechte des Kaisers finden sich in unendlich vielen Sammlungen von Urkunden, Reichshofrathsconclusa u. s. w. [4]).

---

1) Hier geschieht dessen in den Lehrbüchern des Staatsrechts gewöhnlich keine besondere Erwähnung, wohl aber in Zech, hierarchia ecclesiastica. §. 224.

2) Bei Pütter §. 1471 sind 14 und in Klübers Fortsetzung S. 535 35 Abhandlungen über diesen Gegenstand aufgeführt; ferner gehört hierher: Schmelzer über die Wirkung der ersten kaiserlichen Bitte. Helmstädt 1792. Gönner, Staatsrecht §. 414. Nr. II. Th. 2. S. 173.

3) Wahlcapitulation Art. I. §. 90 seit 1790. Gönner S. 174. Moser, von den kaiserlichen Regierungsrechten S. 515 und in dessen Staatsrecht III. S. 416 dessen Abhandlungen Bd. V. S. 165, eine Abhandlung von Spittler. Tüb. 1783. Klüber a. a. O. S. 540 führt 13 Schriften hierüber auf.

4) Beispielsweise sollen hier einige in Lünigs Spicilegium ecclesiasticum enthaltene Aktenstücke angeführt werden.

Es sind folgende:

1627 kassiert ein kaiserliches Definitivurtheil Ferdinands II die vom Pabste gemachte Incorporation der Probstei von Berchtesgaden in das Erzbisthum Salzburg. Lünig, Spicileg. eccles. t. III. p. 57.

1697 bestätigt Kaiser Leopold die Privilegien der Abtei Corvey und der derselben annectirten und incorporirten Klöster. Ebend. S. 113.

1460 genehmigt Kaiser Friederich III. die Transmutation der Probstei Ellwangen in eine Abtei. Ebend. S. 127.

§. 6.

Das jus circa sacra des Reichstags [1]).

Wendet man den Begriff der Souveränetät auf die einst im deutschen Reiche bestehenden Verfassungszustände an: so kann es

---

Auch Verträge der Aebte von Fuld in geistlichen Sachen mit der Reichsritterschaft werden 1656 vom Kaiser bestätigt und durch mehrere Entscheidungen desselben aufrecht erhalten Ebend. S. 167 fg.

1711 Verbote des Kaisers an die Abtei Petershausen von 1711—1713, ihre Streitigkeiten mit Kreuzliegen in Rom entscheiden zu lassen. Ebend. S. 421—424.

1553 genehmigt Kaiser Ferdinand I., daß eine Abtei dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfen sein soll. Ebend. 654.

Durch ein kaiserliches Urtheil von 1627 wird die Exemtion der Abtei St. Maximin in Trier vom Erzbischof cassirt. Lünig IV. 317 andere von 1630. S. 319 fg.

1614. Kaiserliches Mandat wegen Widerspenstigkeiten eines Domcapitels. Lünig II. S. 649.

1627 wird der Bischof von Straßburg a sessione et voto am Reichstag vom Kaiser suspendirt. 641.

1678 bestätigt Kaiser Leopold einen Vergleich des Bischofs von Würzburg mit dem Domkapitel. S. 1050.

Ein Reichshofrathsgutachten über die vom Fürstbischof zu Lüttich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nachgesuchte (aber verweigerte) kaiserliche Genehmigung wegen Verwandlung aller einzelnen Spitäler der Stadt in ein allgemeines Spital und die damit verknüpfte Ertheilung eines Privilegii de non appellando, findet sich im Bd. II. der merkwürdigen Reichshofrathsgutachten v. J. 1792. S. 1—16.

1) Hauptschriften: J. M. Dahm, Diss. de jure conciliorum imperii circa sacra. Moguntiae 1743 in Schmidt, Thes. V. pg. 1 sqq. Dagegen Moser, von den deutschen Reichstagsgeschäften. Frankf. 1768. Bd. 7. S. 319. 448. Schnaubert, Beiträge I. S. 125. Frühere namhafte Schriften über die Materie sind besonders die von Henniges, meditationes ad instrumentum pacis Suecicae v. 1706—1712 und Ickstatt von 1736 in dessen opusculis. II. p. 138. Hammer, Dissert. in Schmidt Theramus III. p. 722 fg.

Unter den Schriften protestantischer Rechtsgelehrter sind hier zu nennen Chr. G. Biener, Diss. de hierarchia consensu ordinum in im-

keinen Zweifel erleiden, daß dieselbe den mit den Ständen geeinigten Kaiser zuständig gewesen sein muß. Wie man von England sagt: der König (oder die Königin) und das Parlament könnten Alles, so muß man sagen, der Kaiser und der Reichstag besaßen einst die höchste Machtvollkommenheit im Reiche, und deshalb waren die Reichsabschiede und Reichsschlüsse Reichsgesetze, deren Verbindlichkeit für alle Reichsangehörige keinem Zweifel unterlag.

Man wird daher auch die Behauptung für richtig erklären müssen, daß durch diese beiden Factoren ebensogut, wie im Religionsfrieden von 1555 und im westphälischen das Princip der Gleichberechtigung der christlichen Confessionen im Lande durch sie festgestellt wurde, auch (wie in England geschah) wenn es ihre Ansicht und ihr Wille gewesen wäre, den Katholicismus im Reiche proscribirt und durch die protestantische Religion hätte ersetzt werden können. Der Kaiser und Reichstag hatten zusammen gewiß ein so ausgedehntes jus reformandi, und jede Reklamation des Pabstes dagegen wäre staatsrechtlich ebenso wirkungslos gewesen, wie dessen Protestationen gegen den westphälischen Frieden und die Beschlüsse des Wiener Congresses. Ein solches Durchgreifen in Religionssachen wäre allerdings für diejenigen Deutschen, welche katholisch hätten bleiben wollen, eine Verletzung der Religions- oder Gewissensfreiheit gewesen, sowie die Einführung der Reformation in den einzelnen deutschen Ländern seiner Zeit gewiß es für viele war, oder die gewaltsame Protestantisirung Englands, Schwabens u. s. w. es gewesen und wie umgekehrt Ludwigs XIV. Widerruf des Edicts von Nantes es war. Wäre für die Katholiken dann nicht die Duldung ihrer Religion als mit einem s. g. Exercitium religionis privatum gestattet worden, so würde ihnen nichts anders, als, was so oft sowohl für Protestanten in katholischen Ländern als umgekehrt geschah, das Mittel der Auswanderung übrig geblieben sein.

Man muß also sagen, daß, wenn von einem allgemeinen

---

perio reformanda und B. P. Mohl, Untersuchung der Frage: inwiefern Streitigkeiten in der deutsch-katholischen Kirche zur reichstägigen Berathschlagung geeignet sind. 1788. 4.

rationellen Standpunkt ausgegangen wird, dem mit dem Kaiser geeinigten Reichstag einst das allerausgedehnteste jus circa sacra zustand. Wenn nun derselbe ein solches nur in seltenen ganz außerordentlichen Fällen ausübte, und es zuletzt auf ein Minimum beschränkt war, so hat dieß blos einen geschichtlichen Grund. Daß aber auf den Reichstagen schon in sehr frühen Zeiten Religions- und kirchliche Angelegenheiten verhandelt und Beschlüsse darüber gefaßt wurden, beweist die ganze deutsche Staatsgeschichte, und man würde sich die Ansichten des Hauptschriftstellers über das jus circa sacra comitiorum imperii, — des Mainzer Canonisten Dahm, welcher dieß Recht geradezu in Abrede stellt, gar nicht erklären können, wenn man nicht sähe, daß dieser Schriftsteller unter demselben das jetzt s. g. jus in sacra verstand und es daher als das Recht, Religionslehren zu schaffen, vorzuschreiben, einen ihnen gemäßen Cultus und Kirchenverfassung zu decretiren, auffaßte, welches Recht er als Katholik nur für die höchste geistliche Gewalt vindicirte.

Die Frage über die Zuständigkeit eines jus circa sacra des Reichstags d. h. seiner Berechtigung über Religions- und kirchliche Angelegenheiten zu berathen, muß daher so behandelt werden, daß man untersucht:

1) in welchem Umfange hatte und übte der Reichstag eine solche Berechtigung vor dem Sieg der Reformation (also bis zu den Religionsfrieden) und

2) welche Beschränkungen erhielt diese Berechtigung in Folge der letzten, namentlich des westphälischen Friedens?

Der oben angeführte Dahm hat nun in seiner Abhandlung eine so große Anzahl der allerwichtigsten Berathungen und Beschlüsse der Reichstage in Religionssachen aufgeführt und beleuchtet, daß schon Moser, der noch einige beifügt, (S. 332) ihm sagt, es folge aus seiner eigenen geschichtlichen Darstellung „es sey an und für sich unstreitigen Reichsherkommens, daß über Religions- und Kirchensachen auf Reichsversammlungen berathen und Schlüsse abgefaßt worden seyen."

Ohne mit Dahm auf die Carolingischen Zeiten zurückzugehen, in welchen placita ecclesiastica so oft gehalten wurden, die

freilich zugleich Nationalconcilien waren, hat man sich (wie schon oben in §. 2 angeführt worden) zu erinnern: daß der Investiturstreit den Reichstag beschäftigte, desgleichen die Streitigkeiten des Kaisers Ludwig des Bayern mit den Päbsten, daß der Churverein zu Rense 1338 ein höchst wichtiges Eingreifen in die damaligen kirchlichen Verhältnisse war, daß die Beschwerden der deutschen Nation gegen Rom unter Sigismund auf einem Reichstag decretirt und daß später die Fürstenconcordate von demselben beschlossen wurden. Man hat sich zu erinnern, wie von Luthers Erscheinen auf dem Reichstag zu Worms an bis 1555 dieser vorzugsweise sich mit religiösen Angelegenheiten beschäftigte, daß die confessio Augustana auf demselben vorgelegt und die Publication der Beschlüsse des concilium Tridentinum selbst mit Zulassung der Protestanten auf demselben (1566) beschlossen wurde, und daß endlich die definitive Religionsverfassung Deutschlands durch den westphälischen Frieden auf einer Sanction des Kaisers und des Reichstags beruhte — dieß Alles sind Thatsachen, die zur Genüge beweisen, daß solche Angelegenheiten auf dem Reichstage vorkamen. Ja es ist nicht einzusehen, wie dieselben auf andere Weise hätten erledigt werden können. Sie waren damals die ersten Fundamentalfragen des ganzen Rechtszustandes Deutschlands, und konnten nur durch die Factoren der Reichssouverainetät entschieden werden.

II. Die Entscheidung von 1648 war aber die einer constituirenden Gewalt, also reichsgrundgesetzlich, und das Instrumentum pacis Osnabrugensis, wie für das europäische Völkerrecht, so auch für Deutschlands kirchliche Verhältnisse die magna carta, an der das Reich bis zu seiner Auflösung und theilweise über dieselbe hinaus festhielt. Nicht mit Unrecht berief sich daher insoweit der oberrheinische Episcopat 1853 auf denselben als auf einen Titel seiner Rechte, und nur deshalb mit geringem Erfolg, weil (wie gleichfalls schon bemerkt) in diesem Reichsgesetze von dem Verhältniß, worüber zwischen ihm und der Regierung ein Conflict Statt hat, nicht die Rede ist.

Die Religionskämpfe und Religionskriege sollten in Deutschland für immer aufhören, und deshalb sollten über Religionsstrei-

tigkeiten auf dem Reichstage auch keine Majoritätsbeschlüsse mehr gefaßt werden können. In causis religionis (heißt es im Art. V. §. 52) omnibusque aliis negotiis, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam Catholicis et augustanae confessionis statibus in duas partes coëuntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate [1]). Ob nun gleich dadurch feststand, daß die durch den westphälischen Frieden definitiv regulirten Religions- und Kirchensachen durch Reichstagsberathungen nicht mehr in Frage gestellt werden konnten, so war dadurch die Berechtigung dieser höchsten Versammlung sich mit Religions- und kirchlichen Angelegenheiten zu befassen, nicht vernichtet, sondern nur beschränkt, und man begreift, wie auch nach 1648 solche Angelegenheiten noch vorkommen.

Es fragt sich daher:

1) in wie weit konnten katholische Religionssachen vor den Reichstag gebracht und von ihm behandelt werden?

2) von wem konnten sie vor denselben gebracht werden,

3) und inwiefern waren sie durch Majoritäts- und inwiefern durch Unanimitätsbeschlüsse zu erledigen?

Die erste dieser Fragen ist deshalb schwer zu beantworten, weil durch kein Reichsgrundgesetz die Competenz des Reichstags festgestellt war, sondern Vieles vom Herkommen abhieng. Doch stellt Moser (S. 64) wohl einen richtigen Grundsatz auf, wenn er sagt, „Religions- und Kirchensachen gehörten vor den Reichstag, insofern sie in einem Zusammenhang mit der Reichsverfassung und der innern Ruhe Deutschlands standen."

Von solchen Sachen konnte nun in zwei Hauptfällen die Rede seyn, einmal wenn durch Reichsgesetze ex professo oder gelegentlich solcher über sie etwas sanctionirt werden sollte, dann

---

1) Als die gelungenste Auslegung dieses Artikels gilt mit Recht die von Ickstatt in dessen opusc. II. v. 1759 enthaltenen 5 zuerst 1736 erschienenen Abhandlungen, besonders die dritte de causis religionis a jure suffragiorum majorum in comitiis imperii rom. germ. exceptis (p. 138) und die vierte de causis, in quibus status imperii in partes eunt, a jure suffragiorum majorum exceptis.

wenn sie Gegenstand von Regierungs- (oder Justiz-) Acten dieser Versammlung waren.

A. Die Competenz des Reichstages in Fällen der ersten Art ist außer Zweifel [1]), und so begreift es sich leicht, warum

a) die Feststellung der Wahlcapitulation daher auch die des Entwurfs einer beständigen Wahlcapitulation [2]) und folglich die darin enthaltenen Artikel und Paragraphen über Religions- und kirchliche Sachen auf dem Reichstage behandelt wurden. Indessen hatten diese längst eine feste Fassung und erlitten nur hie und da Abänderungen, oft nur kleine Redactionsänderungen [3]). Es ergibt sich aus ihren Bestimmungen, daß der Reichstag sowie der Kaiser das Verhältniß des Staats (d. h. des Reichs) zur katholischen Kirche seit Jahrhunderten auf dieselbe Weise auffaßte und die Selbstständigkeit Deutschlands und der weltlichen Gewalt immer kräftig wissen wollte.

b) Da auch die Friedensschlüsse Reichsgesetze wurden, und Religions- und kirchliche Angelegenheiten betreffende Bestimmungen enthalten konnten; so hatte der Reichstag auch gelegentlich ihrer Berathung mit diesen Angelegenheiten sich zu befaßen; freilich zuweilen nur pro forma, wenn nämlich ein schon abgeschlossener Friede nur noch vom Reichstag zu bestätigen, oder die Angelegenheit, wie z. B. 1803, durch einen Reichsdeputations(haupt)-schluß schon erledigt war. Die kirchliche und politische Umgestaltung Deutschlands in diesem Jahre erhielt daher ihre volle staatsrechtliche Kraft durch die höchsten Factoren der gesetzgebenden Gewalt im Reiche, und es konnte der Pabst die durch denselben vorgenommenen schmerzlichen Expropriationen der katholischen Kirche ebensowenig aufhalten, als jetzt die zuweilen in ständischen Versammlungen kundgegebene Nichtanerkennung derselben durch Mitglieder des katholischen Clerus sie zu rechtsverletzenden Acten machen kann.

---

1) Dahm §. XXXVIII. Moser, v. Reichstagsgeschäften S. 350 fg.

2) Moser S. 89.

3) Z. B. die Kaiser Joseph I., Leopold II. v. J. 1705. Zu vergleichen J. Jung, Betrachtungen über die Abänderungen der geistlichen Gegenstände in der Wahlcapitulation Leopolds II. Mainz 1791.

c) Mit Recht vindicirte man daher auch dem Reichstage das Recht der authentischen Auslegung der auf Religions- und Kirchensachen bezüglichen Bestimmungen der Reichsgesetze, namentlich des westphälischen Friedens [1]), und der s. g. Ryswiker Clausel d. h. der Art. 4 des Friedens, wo im Widerspruch mit den über das Normaljahr 1624 in denselben enthaltenen Bestimmungen festgesetzt war: der Zustand der Religionsübung solle in den von Frankreich dem Reiche zurückgegebenen Territorien so verbleiben, wie er beim Abschluß des letzten Friedens (1697) gewesen. Dieser Artikel veranlaßte bekanntlich so viele Streitigkeiten und Beschwerden, daß der Reichstag später den Beschluß faßte, es haben von nun an dieselben auf sich zu beruhen [2]).

d) Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Säcularisirung eines katholischen Reichsstiftes eine Comitialangelegenheit war, und deshalb auch die z. B. durch eine Incorporation zu bewerkstelligenden Mediatisirungen, obgleich die letzte auch wohl z. B. die Incorporation des Klosters Reichenau in das Stift Constanz durch den Pabst und den Kaiser allein bewerkstelligt wurde, wogegen indessen das erste beim Reichstage den Recurs ergriff [3]).

e) Weil nun Kaiser und Reich und nicht jenem allein die eigentliche gesetzgebende Gewalt in Deutschland zustand; so konnte die Frage erhoben werden: ob ganz Deutschland betreffende päbstliche Bullen zu ihrer Publication und deren Vollzug nicht eines s. g. Comitialplacitums bedürfen wie z. B. die über die Aufhebung des Jesuitenordens? Wie schon (in §. 5) bemerkt, war diese Frage bestritten und veranlaßte die schon angeführte Dissertation Schnau-

---

1) Dahm §. XXXIX. XL.

2) Moser, Reichstagsgesetze S. 352. 427. Ueber die Geschichte und Auslegung der s. g. Ryswiker Clausel gab Moser schon 1732 eine eigene Schrift heraus. S. auch Puetter, institut. j. p. §. 421. Zuletzt 1787 erschien Leist's Schrift, Reflexions sur le vrai sens de l'art. 4. du traité de Ryswik. Vienne 1797, auch lateinisch. Goettingae 1796.

3) Moser, Zusätze zum deutschen Staatsrecht. I. S. 595. Ein Verzeichniß der Streitschriften findet sich in v. Holzschuher, Deductions-Bibliothek. B. I. S. 369—371.

bert's v. J. 1780, deren Titel de qualitate comitiali Placiti regii in Imperio Romano-Germanico occasione voti consilii imperialis aulici d. d. 6. Nov. 1773, sich daher leicht erklärt. Der Verfasser vertheidigt, freilich mit nicht vollständig überzeugenden Gründen, die Bejahung der Frage, welche eben gewiß nur mit der Beschränkung zugegeben werden kann, daß blos die in die Staatsordnung des deutschen Reichs eingreifenden päbstlichen Bullen und Breven eines Reichstagsplacets bedürftig sein konnten, und gewiß war der Kaiser berechtigt, allein der Bulle Dominus und Redemptor das Placet für Deutschland zu ertheilen. Auch jetzt noch ertheilt in der Regel nur der Landesherr das Exequatnr päbstlicher Erlasse, und es würde der Zustimmung der Kammern nur bedürfen, wenn dieselben die Abänderung von Landesgesetzen enthielten oder wie z. B. die Conscriptionsbullen dem Staate finanzielle Kosten auferlegen sollten.

f) Nicht mit Unrecht behauptete Dahm[1]), daß auch die Zulassung einer neuen Religion und ihres Cultus in Deutschland Sache des Reichstags sei; wie dieß durch den Religions- und den westphälischen Frieden geschah, insbesondere auch weil in Art. VII. §. 2 dasselbe sanctionirt sed praeter religiones supra nominatas nulla in sacro imperio romano recipiatur et tolleretur. Indessen gestaltete sich die Sectenduldung in Deutschland zu einer bloßen Landesangelegenheit, nur daß manche Publicisten die Genehmigung des Kaisers zu deren Zulassung erforderten. Die Ausübung des griechischen Cultus als exercitium religionis privatum ward z. B. in Oesterreich gleichfalls Sitte[2]).

g) Endlich ist noch zu bemerken, daß es dem Kaiser frei stand, kirchliche Angelegenheiten, die er allein hätte erledigen können, dem Reichstage etwa zu einer gutächtlichen Aeußerung vorzulegen.

Sehr bestritten war es einst, ob die Reception des gregorianischen Kalenders eine Reichstagsangelegenheit sei, und es wurde

1) Diss. cit. §. XLVIII.

2) Moser, Reichstagsgeschichte S. 336—339.



diese Frage in fast allen Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts behandelt, mit der auch die der von den Reichsgerichten zu beobachtenden Feiertage zusammenhieng [1]).

B. Was die vom Reichstag vorzunehmenden Berathungen und Beschlüsse in Regierungsangelegenheiten kirchlichen Characters betrifft, so konnten sie entweder auf Begehren des Kaisers selbst stattfinden, oder auf Antrag (wie man jetzt sagt in Folge einer Motion) eines oder mehrerer Mitglieder der Reichscollegien, oder in Folge einer an den Reichstag gebrachten Petition oder Beschwerde ja eines förmlichen Recurses [2]) durch einen reichsunmittelbaren Herrn, einer solchen Corporation oder sogar durch eine auswärtige Macht, und konnten bestehen in Streitsachen zwischen dem Kaiser und den Ständen, zwischen den Collegien, zwischen den Ständen selbst und einzelnen berechtigten Reichsunmittelbaren gegenüber von andern dem Kaiser und dem Pabst [3]). Was den letztern betrifft, so erkannte er selbst natürlich keine Competenz des Reichstags in dieser Beziehung an, und so erklärt es sich, wie Pius V. 1566 seinen Cardinallegaten beauftragen konnte, gegen Alles, was auf dem Reichstag in Religionssachen vorgenommen werden würde, zu protestiren [4]). Es mochte sich nun von der Berathung nicht in Streit befangener oder von den streitigen Angelegenheiten dieser Art handeln, so war die erste Frage die, ob der Reichstag sich für befugt hielt (und galt), dieselben zu berathen und zu erledigen, und deren Entscheidung vor Allem wichtig in Fällen von Beschwerden und Recursen.

Dahm stellt hierüber ein (offenbar zu) allgemein gefartes Princip auf, wenn er §. LI—LIII. sich dahin ausspricht: Comitia recte student evitando vel exstirpando schismata ecclesiae nec non

---

1) Moser, deutsches Staatsrecht. III. B. II. C. 38 und von des Kaisers Regierungsrechten C. 14. Dahm, l. c. §. L.

2) Dahm §. XLI.

3) Moser, Reichstagsgeschichte Cap. V. S. 71 fg.

4) Moser, der dieß S. 76 erfaßt, setzt übrigens hinzu: „Der Cardinal war aber klüger als sein Herr und ließ es säuberlich bleiben."

componendis dissidiis religionis nec non pacis externae inter dissentientes et pacto tuentur jura ecclesiarum particularium.

Die eigentlichen Rechtsstreite in gemischten Sachen wurden durch die Reichsgerichte erledigt und es konnte nur die allgemeine Frage vorkommen, ob von den Entscheidungen der letzten ein Recurs an den Reichstag stattfinde, eine Frage, über deren genauere Beantwortung die deutschen Staatsrechtslehrer nicht einig waren [1]); daß in kirchenrechtlichen Streiten dieser Art aber an den Reichstag wirklich recurrirt wurde, ist thatsächlich richtig, wie z. B. vom Kloster Reichenau in der erwähnten Incorporationsangelegenheit, nachdem diese zu Gunsten des Bischofs von Constanz schon entschieden war [2]). Rein geistliche Sachen z. B. des Dogma's ließ der Reichstag ebensowenig zu als die Reichsgerichte, daher auch keine Ehesachen vor denselben gebracht werden konnten [3]). Ebensowenig kamen Berathungen und Anordnungen über den Cultus auf dem Reichstage vor [4]). Dagegen war es möglich und kam auch vor, daß Fragen über die Gültigkeit der Suspension von Sitz und Stimme eines geistlichen Churfürsten oder der Privation seiner Regalien dort verhandelt wurden oder Rangstreitigkeiten zwischen manchen geistlichen Ständen oder Gesuche eines Reichsprälaten über eine weitere Stimme [5]), oder über weltliche Sachen, die einen

---

1) Eine Hauptschrift über diese Frage ist Hoppel's Diss. de recursu ad Caesaream Majestatem vel ad comitia gedruckt als Appendix III. zu Ludolf's jus camerale. S. ferner Moser, von Reichstagsgeschäften. S. 469. Deutsche Justizverfassung l. 1210 und Zusätze zum deutschen Staatsrecht l. 395 und besonders dessen Schrift vom Jahre 1750: Historische und rechtliche Betrachtung des Recurses von dem höchsten Reichsgericht an den Reichsconvent. 8. Die bei weitem größere Zahl der Recurse an den Reichstag, welche Moser in derselben aufführt, waren gegen Beschlüsse des Reichshofraths. Nur wenige beziehen sich auf Religionssachen und zwar nur auf Religionsbeschwerden protestantischer Reichsstände.

2) S. Moser, Zusätze l. S. 595.

3) Dahm §. XLIX. Moser, v. Reichstagsgeschäften S. 333 fg.

4) Moser S. 338—40.

5) Moser S. 342.

Zusammenhang mit der Religion hatten, wie zuweilen Steuern und Achtsachen [1]). Am häufigsten waren aber die innerlichen Religionsbeschwerden, d. h. die der protestantischen gegen katholische Stände über Nichtvollstreckung oder über Verletzungen des westphälischen Friedens Gegenstände von Debatten des Reichstags, ihre Zahl ist so groß, daß sowohl bei Moser S. 353—448 als in den kürzeren Lehrbüchern des deutschen Staatsrechts sehr ausführlich von denselben gehandelt wird [2]), auch eine bedeutende Anzahl Schriften über dieselben erschien [3]). Selbst einerlei Religionsverwandte klagten oft gegen einander, die Katholischen oft über den Pabst oder ihre eigene hohe oder niedere Geistlichkeit; doch waren, wie schon bemerkt, die meisten Sachen dieser Art vor den Reichsgerichten anhängig [4]). Manche wurden durch Reichsdeputationen erledigt [5]).

C. Nach der oben angeführten Bestimmung des westphälischen Friedens sollten die vor den Reichstag gebrachten Religionsangelegenheiten nicht durch Majoritätsbeschlüsse, sondern amicabili compositione erledigt werden. Diese Behandlung derselben bildet jedoch nur die Regel, Moser, Dahm u. A. führen Fälle an, in welchen Majoritätsbeschlüsse gefaßt wurden oder jener Bestimmung ungeachtet gefaßt werden konnten, zu den ersten gehören Steuersachen, in welchen die evangelischen Stände öfter verpflichtet wurden, zum Vortheil der Katholischen Finanzlasten zu tragen. Nach Dahm §. XLVIII. bedurfte es zur Entscheidung der Frage: ob eine neue Confession im Reiche zugelassen werden solle, nur eines Majoritätsbeschlusses, und demgemäß auch wenn aus dem Schooße der beiden protestantischen Confessionen eine dritte sich bilden und

---

1) Moser S. 345 fg.

2) Pütter, institutiones juris publ. §. 418—423.

3) Moser führt davon 16 und darunter 7 von ihm selbst auf; Pütter, Literatur des Staatsrechts IV. S. 727. fg. 36 und Klüber §. 1510 fg. 29. Strube schrieb eine Geschichte der Religionsbeschwerden bis 1722, und Schauroth eine Sammlung der conclusa corporis Evangelicorum bis 1751, ferner corpus gravaminum religionis, beendet 1775.

4) Moser S. 356 §. 3.

5) Moser S. 369.

ausscheiden wollte. Auch konnten die Stände z. B. wegen zu fürchtender Gefahren auf das jus eundi in partes verzichten (Dahm S. 78).

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß Religionsangelegenheiten auch durch die s. g. corpora Evangelicorum und catholicorum erledigt wurden. Die Zahl der vom Corpus Evangelicorum behandelten ist sehr beträchtlich [1]), zumal dasselbe als solches sehr oft beim Kaiser, dem Reichshofrath oder dem Reichstag selbst auftrat. Von dem zweiten, in welchem Kurmainz das Directorium hatte, bemerkt Moser, daß es selten Conferenzen hielt, und daß von dem, was auf denselben verhandelt wurde, wenig bekannt sei, er theilt übrigens das Protokoll einer solchen Conferenz vom J. 1728 mit, dessen Inhalt aber nicht von Wichtigkeit ist [2]).

§. 7.

Das jus circa sacra der weltlichen deutschen Landesherrn [3]).

Die im jus circa sacra enthaltenen Berechtigungen waren (wie oben in §. 2 und 4 gezeigt wurde) längst von den deutschen

---

1) S. das schon angeführte Werk Schauroth, Sammlung aller Conclusa corporis Evangelicorum mit den Fortsetzungen von 1753—1786. v. Richter, Kirchenrecht §. 89. Vergl. auch S. L. Posselt, historia corporis Evangelicorum. Kehl 1784 und dessen Systema corporis Evangelicorum. Argent. 1786.

2) Deutsche Religionsverfassung. S. 796. 802.

3) Pfeffinger ad Vitriarium. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt u. Leipz. 1773. Buch 1 u. 3, der 35 Schriften anführt.

J. Ch. Majer, deutsches geistliches Staatsrecht abgetheilt in Reichs- und Landrecht. Lemgo 1773. 2te Abthlg.

Die sonstigen Schriften aufgeführt bei Pütter III. S. 691. §. 1473 fg., bei Klüber S. 543 fg.

Unter den katholischen Schriftstellern ragt hervor: A. Hammer, de jure Principis catholici circa sacra. Bamb. 1744. 4., zuletzt 1744 in Schmidt, Thes. jur. ecclesiastici t. III. p. 676 fg. Sehr klar und

Landesherrn ausgeübt worden, ehe von einer Theorie jenes Rechts die Rede war. Nachdem aber diese zur Geltung gekommen war, kam sie rücksichtlich derselben in jeder Beziehung zur Anwendung, doch faßten, wie schon bemerkt, die streng orthodox gesinnten katholischen Canonisten und Publicisten jenes Recht enger auf, als die anderen. Zur Zeit Pfeffinger's galten bei diesen als Grundlagen dieses Rechts:

a) Die Ordinatio divina, worauf man die kirchliche Schirmvogtei der Kirche stützte.

b) Die universalis potéstas legislatoria, die sich in kirchlicher Beziehung als jus circa adiaphora und cavendi äußerte.

c) Die Zustimmung der Kirche und ihrer Vertreter [1]).

Außerdem führte man noch besondere Titel für bestimmte Berechtigungen an, wie päbstliche Privilegien, Verträge der Regenten mit dem Pabste oder den Bischöfen und die Observanz oder das Herkommen. Aus diesen Rechtsgründen leiteten nun die Juristen die verschiedenen oft sehr weit greifenden Berechtigungen der Landesherrn in kirchlichen Dingen ab, deren Zuständigkeit sie jedoch geschichtlich zu begründen suchten.

Pfeffinger führt an, dieselben könnten in Folge ihres jus circa sacra: constituere episcopos, vel electos confirmare, convocare concilia, conciliis praesidere, synodos alloqui, in proponenda capita consentire, libellos supplices suscipere, tumultus cohibere, et ut omnia decenter fiant, curare, decisa in conciliis examinare et appellationes inde factas admittere, conciliorum decretis robur addere sive ea confirmare, concilia finire; ferner könnten sie Schismatum tam in Electionibus, quam in perversis doctrinis orta tollere, fidei confessiones a Praesulibus exigere, constitutiones divinum cultum promoventes here-

---

genau ist die Darstellung dieser Lehre in Held's reichsprälatischem Staatsrecht. B. II. S. 125.

1) Diese Grundlagen hebt Pfeffinger hervor. S. d. Inder seines Werks B. IV. Voce: **Jura summorum principum saecularium circa sacra.**

sesque supprimentes aut dissentientes in principiis divi Numinis colendi cives, reliqua tamen pacifice et Reipublicae fideles tolerantes edere, constitutiones circa adiaphora, disciplinam ecclesiasticam, externas ceremonias, festa in sacris non praecepta, Ecclesiarum, ordinumque clericorum privilegia, immunitates, reditus, bona et forum promulgare; jurisdictionem in clericos tam in civilibus quam in criminalibus exercere, tributa a clericis exigere et urgente necessitate bona, possessiones et privilegia Ecclesiae data in reipublicae utilitatem convertere i. e. aliis commutare vel pignori opponere, vel in beneficium concedere, vel saeculo reddere; endlich sagt er in Folge dieses Rechts: fisco vindicantur vacantium Ecclesiarum reditus primi anni defuncti Episcopi relicta penu et mobilia.

Daß Pfeffinger hier mehr die Verhältnisse der protestantischen Kirchen, jedoch auch die der katholischen, und zwar nicht blos seiner Zeit, sondern auch früherer Jahrhunderte vor Augen hatte, braucht kaum bemerkt zu werden. Er stellt diese Sätze als allgemein gültige auf und sucht auch deren Geltung (zu irgend einer Zeit) in den katholischen Ländern darzuthun. Er führt daher (im Index unter der Rubrik jura statuum imperii circa sacra) noch die besonderen Berechtigungen der protestantischen Reichsstände auf und zwar dem westphälischen Frieden gemäß als Wirkungen eines umfassenderen ihnen in Folge der Territorialhoheit zustehenden jus sacrorum; sagt jedoch: „commiseratione digni sunt, qui jus reformandi statibus quidem Romano-catholicis respectu subditorum protestantium, nequaquam vero Protestantibus respectu subditorum Romano-catholicorum competere blaterant."

Man begreift, daß die katholischen Rechtslehrer den katholischen Landesherrn kein so ausgedehntes jus circa sacra zugestehen konnten. Sie beschränkten es daher auf die schon in §. 4 angegebenen Weisen, und darauf nehmen die späteren protestantischen Staatsrechtslehrer eine maaßgebende Rücksicht — wie Pütter institutiones juris publici german. §. 399, 400, der indessen noch eine ziemliche Anzahl Berechtigungen derselben aufführt, und Moser a. a. O. S. 249 fg.

Die Rechtstitel der im jus circa sacra der Regenten katholischer Länder enthaltenen Befugnisse finden beide

a) in den Bestimmungen des westphälischen Friedens Art. V. §. 30 — wo eines jedem Rechtsstande zustehenden juris quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, gedacht und Art. VIII. §. 1, worin omnibus et singulis Electoribus, principibus et statibus imperii das liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam in politicis exercitium bestätigt werde.

b) in Art. VIII. §. 1. der Wahlcapitulation, der sagt: „daß denen Ständen in ihren Territorien in Religionssachen nicht eingegriffen werden soll, — und zwar ohne Unterscheidung der protestantischen und katholischen Stände."

c) Die Landeshoheit im Geistlichen habe ein katholischer Reichsstand nicht vom Pabst noch denen Erz- oder Bischöfen, sondern als ein Mitglied und Stand des teutschen Reichs, kraft der Verträge zwischen dem Kaiser und Reich und des Reichs Herkommen. Wie nun dieß eine Civilsache ist und Staatshandlungen betrifft, wobei dem Pabst und aller Geistlichkeit, als Geistlichkeit, keine Concurrenz gestattet, noch ihnen Rechenschaft davon gegeben wird, ebensowenig als von dem Religionsfrieden, Ueberlassung der geistlichen Güter an die Evangelische, Suspension der geistlichen Gerichtsbarkeit über dieselben u. s. w., so hat auch ein katholischer Reichsstand wegen seiner Landeshoheit im Geistlichen weder dem Pabst noch einem Erzbischof oder Bischof einige Red' und Antwort zu geben."

d) Es können indessen katholische Landesherrn Landeshoheitsrechte im Geistlichen aus besonderen Gründen haben, welche sind Reichsgesetze, Landesverträge und Freiheiten, Verträge mit Dritten z. B. den auswärtigen Bischöfen, päbstliche Privilegien und das Herkommen [1]).

Die einzelnen im jus circa sacra der Landesherrn enthaltenen Berechtigungen sondert Moser in vier Hauptklassen, in die in Ansehung des Kirchenregiments ihnen zustehenden Rechte und

1) Moser a. a. O. S. 254—258.

Pflichten (p. 258), die in Ansehung der Lehre (p. 265), in Ansehung der Personen (p. 293), in Ansehung der Sachen (p. 295).

In der Beleuchtung und Prüfung dieser Rechte nimmt Moser in der Regel katholische Rechtsgelehrten zu Führer. Unter deren Schriften führt Moser S. 253 die Darstellung dieser Lehre des anonymen Verfassers des vertheidigten Juris regii in Ecclesiasticis der Herzoge in Bayern in v. Cramers, Nebenstunden Thl. 47 S. 79 an. Es heißt hier:

„des juris in sacra maaßet sich kein katholischer Regent an; allein circa sacra besitzet ein jeder katholischer Landesregent zwey Hauptmajestätsrechte, nämlich

1) das jus protegendi et ab ecclesia salutariter ordinata ad executionem promovendi, mit einem Worte das jus Brachii der Assistentiae saecularis, so eine reiche Quelle von gar vielen politischen Satzungen circa sacra genannt werden kann.

2) das jus majestaticum cavendi, d. i. zu verhindern, damit von den Kirchen und deren Vorstehern nicht's verordnet und veranstaltet werde, so der gemeinen Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staates entgegen wäre.

Diese beiden Majestätsrechte kleben dem imperio civili wesentlich an und lassen sich auf keine Weise davon absondern.

Das jus sacrorum, welches der Kirche zusteht, läßt sich füglich wieder in drei Hauptklassen abtheilen:

1) in das jus in ipsam religionem,

2) in das jus disciplinae,

3) in ea, quae sunt jurisdictionis ecclesiasticae.

Die geistlichen Rechte der ersten Klasse sind platterdings incommunicabel; allein bei der zweiten und dritten Klasse lassen sich viele besondere Rechte und Verrichtungen gedenken, die auch von weltlichen Regenten, sive immemoriali usu et observantia, sive ex speciali concessione, compactis et concordatis können besessen werden. Aus welchem Grunde sich die verschiedenen Vorrechte in Ecclesiasticis dieser oder jener Nation und deren Regenten, Kaisern, Königen und Fürsten beurtheilen lassen. Insoweit nun dergleichen Vorrechte an den Kronen und der Landeshoheit an-

kleben, werden dieselben mit gutem Fug jura regia in ecclesiasticis genannt."

Man ersieht aus dieser Stelle, daß die geschichtliche Frage über die in der Landeshoheit der deutschen Fürsten enthaltenen Berechtigungen in kirchlichen Angelegenheiten mit der schon zur Geltung gekommenen abstracten Theorie des jus circa sacra majestaticum verbunden und jene aus den für begrifflich in diesem enthalten geltenden deducirt, ja zum Theil vermittelst der Theorie begründet wurden. Auch die meisten katholischen Canonisten und Staatsrechtslehrer behandelten daher die ganze Lehre als eine theoretisch principielle und zwar als ein Capitel des s. g. Allgemeinen Staatsrechts [1]); und zwar einige in der oben angegebenen gemischten Richtung; manche hielten sich dagegen so streng wie möglich an das historisch Gegebene. Die wichtigsten Schriftsteller der zweiten Klasse sind v. Sartoris und Schenkl und die österreichischen Canonisten Riegger, Eybel, Pehem u. A.

Von Sartori zuerst in Ellwangen, Salzburg, dann in Wien hat sich um die Nachwelt dadurch verdient gemacht, daß er ein alle Einzelnheiten begreifendes vollständiges Gemälde der kirchlichen Zustände des deutschen Reichs am Ende des achtzehnten Jahrhunderts hinterließ. Sein geistliches Staatsrecht der deutschen katholischen geistlichen Erz-, Hoch- und Ritterstifter (1788—1791) [2]) schildert nicht blos die politische Stellung der Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und Stifter gegenüber dem Kaiser und Reich einer- und ihrer Unterthanen andererseits, sondern auch ihre kirchlichen Berechtigungen sowohl gegenüber dem Pabste und unter einander, als auch gegenüber der weltlichen Gewalt des Kaisers, des Reichstags, der Reichsgerichte und der weltlichen Fürsten, rücksichtlich ihrer Länder in den bischöflichen Diöcesen. In letzter Beziehung sondert er scharf die den Bischöfen auch als Landesherrn unterworfenen Territorien von denen der weltlichen Fürsten

1) Lakics, Rieffel, Wedekind und die vielen, von welchen daher in §. 4 die Rede war.

2) Es gehört hierher vor Allem Bd. II. Th. II. erster Abschnitt von §. 1334 fg.

und macht es möglich, ihre ganze Stellung vollständig zu erfassen. Diese ist für die Gegenwart in letzter Beziehung von Wichtigkeit, indem wir aus seinen Darstellungen ersehen, in welchem Umfange die weltlichen Fürsten des katholischen Deutschlands ein jus circa sacra besaßen. Er sucht, wie die früheren Publicisten, für die in demselben enthaltenen Berechtigungen die Rechtstitel auf, wel- sind das canonische Recht, die Reichs- und die Landesgesetze, Verträge mit den geistlichen Obern und das Herkommen. Ihre sämmtlichen Berechtigungen in kirchlichen Angelegenheiten gruppirt er in vier Klassen, nämlich in Rechte der weltlichen Landesherrn, die aus der vom Kaiser denselben verliehenen Schirmvogtei über die Kirche, kirchlichen Anstalten ihrer Länder fließen, in die aus ihrem sehr beschränkten jus reformandi sich ergebenden, in die, welche auf dem jus cavendi et inspectionis saecularis über die Kirche und das eigentliche jus circa sacra ausmachenden beruhen und endlich die in der Jurisdictio enthaltenen.

1) Die Rechte der ersten Klasse (die er auch Recht der subadvocatia majestatica nennt [§. 1354]) machen auch den weltlichen Landesherrn ebenso wie in Frankreich zum executor canonum und legen ihm die Pflicht auf, den der kirchlichen Gesetzgebung nicht gemäßen Verfügungen und Entscheidungen der kirchlichen Obern nicht blos den Schutz des brachium saeculare zu deren Vollzug zu verweigern, sondern auch gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt in rein geistlichen Sachen einzuschreiten, so daß schon von diesem Standpunkt aus der Recursus ab abusu und sogar das Placetum regium als begründet erscheinen [1]). Das leitende Princip ihrer Anordnung ist hier das kirchliche Interesse selbst, also das der Wahrung der Religion und der kirchlichen Rechte durch den materiellen Zwang, die den Landesherrn als besondern Beschirmern der Kirche den eigenen Vorschriften der letzteren gemäß obliegt [2]).

1) Dieß meint v. Sartori in Vol. III. S. 311. §. 1365.

2) Moser bemerkt S. 289, es sey in Bayern 1582/9 ein päbstliches Indult publicirt worden, welches dem Herzoge erlaubt, ja ihn verpflichtet, die Satzungen d. Trid. gegen geistliche concubinarii zum Vollzug zu bringen

2) Ein jus reformandi steht denselben zwar dem westphälischen Frieden gemäß zu, kann aber über katholische Unterthanen nicht geübt werden, weil den Landesherrn die in ihren Ländern als allgemeines Recht geltende canonische Gesetzgebung keinerlei jus in sacra gibt [1]).

3) In Gemäßheit des eigentlichen jus circa sacra [2]) schreitet der Landesherr ein gegen Anordnungen der kirchlichen Behörden oder gegen kirchliche Acte und Uebungen, welche das Staats- und Volkswohl gefährden, so daß das leitende Princip das des Staatsinteresses ist. Es sind daher nicht mehr die canonischen Rechtsnormen maaßgebend, obwohl zu berücksichtigen, sondern die Staatsgesetzgebung insbesondere die polizeiliche, und zwar so, daß

a) die ihrer Natur nach rein bürgerlichen Verhältnisse der Kirche, ihrer Institute, Corporationen oder geistlicher Personen lediglich durch die Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung regulirt werden, auch alle besonderen Berechtigungen derselben auf diesem Gebiet als vom Staate ausgehende Privilegien erscheinen, wie z. B. viele Rechte der immunitas ecclesiastica sowohl personalis als realis, welche zu modificiren und aufzuheben den Landesherrn unbedingt zustehe.

b) Bei kirchlichen Verhältnissen gemischter Art ist die Action der Staatsgewalt durch die Rechte der Kirche beschränkt, die ihr in Folge der Anerkennung ihrer Verfassung gemäß zukommen, bei deren Regulirung jedoch Gegensätze unvermeidlich sind. Da es aber hier keine strenge Gränzlinie gibt, so ist die practische Frage die der billigsten und zweckmäßigsten Ausgleichung der kirchlichen und staatlichen Interessen, bei der sich das Mittel der Vereinbarung als das befriedigendste bietet; wo aber eine solche nicht zu erzielen ist, regulirt der Landesherr

---

1) Hierüber äußert sich jedoch v. Sartori nur gelegentlich.

2) v. Sartori §. 1488 fg. Er nennt das jus circa sacra Landeshoheit im Kirchlichen und erfaßt sie (S. 416) als ein aus der landesherrlichen allgemeinen Gewalt fließendes Recht, die kirchliche Verfassung dem Staatsverhältniß gemäß zu leiten und aufrecht zu erhalten.

die Verhältnisse in Folge seiner Machtvollkommenheit nach seinem besten Ermessen. Es kann daher auch hier ein Recursrecht Statt finden gegen Uebergriffe der geistlichen Behörden in das bürgerliche Rechtsgebiet. Da nun die deutschen Staaten alle Polizeistaaten waren, so verstand sich das Placetum regium von selbst als Präventivmaaßregel gegen Mißachtungen und Störungen der Staatsordnung durch die Verfügungen der Kirchengewalt, es mochten diese päbstliche Bullen und Breven, bischöfliche Erlasse oder Beschlüsse der Provincialsynoden seyn.

4) Die gegenseitigen Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit sind zwar nach Sartori[1]) durch die canonische Gesetzgebung bestimmt, doch im Laufe der Zeiten durch die des Staates mehr und mehr modificirt worden; die hier möglichen Fragen sind aber nicht die der Gesetzgebung, sondern der Rechtsanwendung und ein Einschreiten des Regenten nur in außerordentlichen Fällen möglich.

Kein Kirchen- oder staatsrechtliches Werk des vorigen Jahrhunderts ist so wie das Sartori's geeignet, uns in den Stand zu setzen, den gesammten kirchlichen Rechtszustand des katholischen Deutschlands vor der Auflösung des deutschen Reichs vollständig zu begreifen, weil er sich überall auf positive Gesetze und eine Masse rechtshistorischer Thatsachen stützt. Es liefert den klarsten Beweis, daß die katholischen Länder der weltlichen Fürsten nicht unter der unbeschränkten, die Rechte der Landeshoheit aufhebenden Herrschaft des canonischen Rechts standen, wie der oberrheinische Episcopat zu behaupten gewagt hat.

Aber auch in den den geistlichen Churfürsten, Fürsten und andern geistlichen Landesherrn untergebenen Territorien[2]) war dieß nicht der Fall, indem diese selbst dem Pabste gegenüber ihre Selbstständigkeit als Landesherrn geltend machten und ein Placetum regium rücksichtlich der Publication päbstlicher Bullen und

1) Sartori §. 1357—1392. 1470—1486.

2) v. Sartori §. 1487—1495. Von der kathol. geistlichen Reichsstifter Landeshoheit im Geistlichen. B. II. S. 484 fg. besonders §. 1494, ferner §. 1496—1501, 1502—1512.

Breven übten. Wenn von ihren eigenen Verfügungen als Bischöfen kein Recursus ab abusu an sie selbst als Landesherrn vorkam, so erklärt sich dieß von selbst, indem sie dieselben in ihrer doppelten Eigenschaft erließen; doch kamen gewiß zuweilen Remonstrationen oder Vorstellungen der weltlichen Behörden gegen dieselben vor, wenn diese mit der Landesgesetzgebung nicht vereinbarlich erschienen. Auch waren die geistlichen Fürsten darauf bedacht, ihre Landeshoheit auswärtigen Bischöfen gegenüber, wenn in deren Sprengel eine ihrer Territorialbesitzungen lag, aufrecht zu erhalten [1]).

Wie die österreichischen Canonisten, Schenkl und einige andere die im jus cira sacra der deutschen Landesherrn enthaltenen Berechtigungen aufgefaßt und bestimmt haben, ist in §. 4 schon angegeben worden. Die letzte vor Auflösung des deutschen Reiches geschriebene ins Einzelne gehende Darstellung der im jus circa sacra der landesherrlichen Gewalt in Deutschland enthaltenen in Gönner's Staatsrecht (v. 1805) §. 415 ist, wie schon bemerkt, im Anhang VIII. zu unserer Abhandlung abgedruckt. Die wirklichen Zustände sind aber vor Allem aus der speciellen Darstellung der concreten Gestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat in den von weltlichen Landesherrn regierten katholischen Hauptländern zu ersehen, insbesondere in Bayern und Oesterreich, weshalb eine genauere Beschreibung derselben in diesen Staaten (in §§. 11—12) gegeben werden soll.

Zunächst dürfte eine übersichtliche Zusammenfassung des Gemeinsamen genügen [2]).

I. Ein erstes Recht, in dessen anerkannten Ausübung sich die deutschen Landesherrn befanden, war das s. g. Place-

---

1) Sartori §. 1495. 1502. Dahm §. XLI. XLII., welcher hier die Ansichten der protestantischen Kirchenrechtslehrer bestreitet.

2) Solche Uebersichten geben (wie schon angeführt) Moser, Landeshoheit im Geistlichen. S. 258—314. Kreittmayr Bd. V. a. a. O. Sartori c. 50—53 und §. 1367—1392. Held, a. a. O. S. 137—146.

tum [1]). Es war, wie schon (§. 4) ausgeführt, nicht blos ein Ausfluß des ihnen zustehenden jus cavendi, sondern selbst ihres kirchlichen Schirmvogteirechts und um so mehr begründet, als der Landesherr die in einer gültig promulgirten kirchlichen Verordnung enthaltenen Satzungen und Vorschriften zu schützen, und wenn es nöthig war, vermittelst des weltlichen Arms zu vollziehen hatte. Es hieß deshalb in manchen europäischen Ländern, z. B. in Neapel, auch das regium Exequatur. Bekanntlich war dieß Recht in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel (schon 1561), den Niederlanden, auch in Piemont seit Jahrhunderten hergebracht, und in Gesetzen und besonderen landesherrlichen Verordnungen förmlich ausgesprochen. Zwar hatte Innocenz VIII. 1486 gegen das Placet in Portugal, Innocenz X. 1651 gegen das in Oesterreich, Alexander VII. 1658 gegen das in Spanien, der päbstliche Nuntius 1682 und 1708 gegen das in Belgien, Clemens XIII. 1763 abermals gegen das in Spanien protestirt [2]). Allein einerseits hielten die Souveräne dieser Länder an dem Grundsatze, daß sie zur Ertheilung oder Verweigerung des Placet's für die Publication päbstlicher Bullen und Breven zu deren Vollzug in ihren Staaten berechtigt ja verpflichtet seyen, fest, andererseits wurde ihre Berechtigung hierzu durch die ersten Canonisten dieser Länder vertheidigt, wie in Frankreich durch P. de Marca, Elie Dupin, Héricourt u. A., sowie durch die Jurisprudence der Parlamente, in Spanien und Portugal durch Covarruvias, in Belgien durch van Espen [3]), Stockmans [4]) u. A.

---

1) Unter Deutschlands katholischen Canonisten unsers Jahrhunderts gibt geschichtliche Aufschlüsse über das Placet Brendel, Handbuch des Kirchenrechts §. 214. 215.

2) Walter, Kirchenrecht 11. Ausg. v. 1854. S. 88. Note 1 zu §. 46 c. Die Protestationen sind gedruckt in Roscovani monumenta de libertate ecclesiastica. I. 119. 203. 205. 227. 300.

3) De usu placiti regii, in den Opp. ed. Colon. Pars VI.

4) In dessen Opera omnia Brux. (1698) 4°.

In Neapel [1]) und Piemont [2]) erkannten sogar die Päbste selbst dieses (als ein mit ihrer Zustimmung) von den Herren dieser Länder auszuübendes Recht förmlich an.

In Deutschland kommen Beispiele der Anwendung des Placet's schon im Mittelalter vor, in Cöln 1353, Trier 1423, Sachsen 1446; in Oesterreich erließen 1586 Rudolph, 1641 [3]) Ferdinand III., 1681 Leopold I. [4]) hierüber Edicte, auf welche sich die späteren Regenten, z. B. Maria Theresia, öfters beziehen, und Kaiser Joseph II. verschärfte dieselben durch eine Hofresolution vom 26. Mai 1782. Daß auch die Churfürsten und Herzoge von Bayern das Placet übten, wird in §. 11 näher angegeben werden, sowie in §. 9, daß auch die geistlichen Landesherrn Deutschlands im Besitze desselben waren, es als einen unbestreitbaren Ausfluß ihrer Landeshoheit vindicirten und zu wahren eifrig bemüht waren.

Daß alle protestantischen Kirchen- und Staatsrechtslehrer des siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts dessen Zuständigkeit als eine ausgemachte Sache ansehen, begreift sich von selbst; aber von größter Wichtigkeit ist es, daß die große Mehrzahl der katholischen Rechtsgelehrten dieser Klassen es anerkannten und durch die triftigsten Gründe namentlich gegen den, in unsern Ta-

---

1) Pecorelli sagt dieß in seinen juris ecclesiastici institutiones. Neapoli 1847. T. I. p. 49 mit folgenden Worten: Haec (die vorgehenden Gründe) forte, animo volvens, sapientissimus Rom. Pontifex Benedictus XIV. ac precibus etiam flexus nostrorum principum (1741) inter secretos concordati articulos Regii exequatur consuetudinem passus est; id simul cavens, ut mandata apostolica quam citissime per regios ministros expedirentur. Die Geh. Art. sind S. 284—288 abgedruckt.

2) Hier erkannte Benedict XIV. es 1742 förmlich an. Nuytz, Inst. jur. eccles. Turini 1844. p. 91.

3) Es geschah aus Veranlassung einer durch den Nuntius in Böhmen intendirten Publication der Bulle in coena domini (Schenkl, I. S. 478. Brendel, I. S. 652.

4) Codex austriacus p. 336, 398 und Riegger, corp. jur. eccles. austriaci. II. p. 107, 108.

gen von den Anhängern der entgegengesetzten Ansicht [1]) vorgebrachten Hauptgrund: „es werde durch das Placet die ganze Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche von dem Willen der weltlichen Gewalt abhängig gemacht," zu vertheidigen suchten; unter denselben ragen hervor Barthel [2]), Schenkl §. 344 (in Note XX.), Riegger §. 447, Lackics §. 49, 50, Eybel §. 110, Pehem §. 808, 814 [3]).

Sogar päbstlich gesinnte Canonisten nehmen an, daß das Placet ein jus vigens sein könne, wie z. B. Zallwein, angeführt bei Ant. Schmidt, Instit. jur. eccles. §. LII.

Manche dieser Schriftsteller, welche die Rechtmäßigkeit des Staatsplacets anerkennen, vindiciren auch der Kirche das Ihrige d. h. die Zustimmung der kirchlichen Obern zum Erlaß von Anordnungen, welche in kirchliche Angelegenheiten eingreifen [4]).

Uebrigens wurde bekanntlich das Recht des Staatsplacet nicht überall in gleicher Ausdehnung geübt, in Piemont z. B. fand es auf blos dogmatische Bullen keine Anwendung; die angeführte Hofresolution Joseph's II. v. J. 1782 ließ nur rücksichtlich der in den Poenitentiarie zu Rom in geistlichen Sachen ausgefertigten Brevia eine Ausnahme zu.

Es bedurfte aber in den weltlichen Staaten des katholischen Deutschlands des landesherrlichen Placets nicht blos zur Publication päbstlicher Erlasse, sondern auch für die der Erzbischöfe und

1) Walter, Kirchenrecht. §. 46 c.

2) De jure reformandi antiquo art. 8. §. 24.

3) In Wien erschienen die schon oben angeführten Werkchen 1774 A. Remitz, Dissert. de justitia placeti regii, und 1798 Krejan über das Placetum regium et ecclesiasticum. Auch findet sich eine Vertheidigung des Placets in einer Sammlung der Reichshofrathsgutachten B. III. S. 175—198. (Brendel, S. 651 Note f.)

4) Zu den Vertheidigern des kirchlichen Placets gehört Schenkl §. 345. Eine dissertatio canonico-publica de placeto ecclesiastico vertheidigte 1782 der nachherige Kirchenfürst Sgm. Sulp. Haefelin, Dilingae. 8. pag. 1—101. Daß ein solches Recht nicht begründet sei, suchen u. A. zu zeigen Eybel, Lib. II. c. 11 und Note c zu §. 110, Pehem §. 812. 813.

Bischöfe, sowie der Synodalbeschlüsse. Wurden Synoden im Lande eines weltlichen Fürsten gehalten, so übte dieser das Recht, denselben einen Commissär beiwohnen zu lassen [1]). Die Betheiligung des Landesclerus an auswärts gehaltenen war oft durch Concordate regulirt [2]).

Die deutschen katholischen Landesherrn waren aber nicht blos berechtigt, durch Ertheilung des Placets bei der kirchlichen Gesetzgebung und Anordnungen kirchlicher Angelegenheiten sich zu betheiligen, sondern auch befugt, kirchliche Verhältnisse, Gesetze und Verordnungen zu erlassen und zwar nicht nur über solche, die einen rein bürgerlichen, sondern auch die, welche einen gemischten Character hatten und überhaupt über das Aeußere selbst der Religionsübung innerhalb der durch das Dogma, das Wesen des Cultus und die katholische Kirchenverfassung gezogenen Gränzen.

II. Aus diesem Grunde giengen von ihnen Bestimmungen über die Zulassung zu der Weihe und die äußeren Berechtigungen der Cleriker aus.

A. Man findet, daß theils durch einseitige Verfügungen der Staatsgewalt theils durch Vereinbarung derselben mit dem Episcopat festgestellt wurde:

1) ein Maximum der im Lande zu weihenden Priester,

2) die Nothwendigkeit des Ordinations-, insbesondere die Concession eines landesherrlichen Tischbildes,

3) der von den künftigen Priestern zu machende Cursus der Humanitäts- und der theologischen Studien zuweilen mit Errichtung, Organisation und dem Unterhalt der hiezu nöthigen Unterrichtsanstalten,

4) die von den zu Weihenden zu erstehenden Prüfungen, welche die Landesherrn durch ihre Commission vorzunehmen berechtigt waren, unbeschadet der von den Bischöfen selbst abzuhaltenden, wenn sie es nicht vorzogen, diese Angelegenheit

1) Sartori §. 1398—1400. 1426. B. II. S. 354. Genaueres hiervon unten in §. 11 u. 12.

2) Sartori §. 1426.

den letzten zu überlassen. Sie ernannten daher auch die Professoren an den Gymnasien und theologischen Facultäten mit oder ohne Rücksprache mit den Ordinariaten, welchen übrigens das Recht zustand, den häretisch Lehrenden nach angestellter kirchlicher Untersuchung und vorgenommener Verwarnung zu excommuniciren.

B. Der Umfang der Immunitas ecclesiastica, insbesondere das Privilegium fori der Geistlichen wurde gleichfalls durch die Staatsgesetzgebung regulirt und der Rang auf die Titulaturen der verschiedenen Klassen der Geistlichen durch dieselbe festgestellt [1]).

Ebenso verdanken die Cleriker der Staatsgesetzgebung ihre Testirfähigkeit und die, ab intestato beerbt zu werden.

III. Auch bei der Ernennung zu Kirchenämtern und Pfründen waren die Landesherrn sich zu betheiligen, ja manche selbst zu vergeben berechtigt [2]).

1) Die Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe sowohl der reichsunmittelbaren als der Landesbischöfe war zwar Sache der Domkapitel, und da die ersten selbst Landesherrn und als solche und als Reichsstände zu den weltlichen Landesherrn der diesen untergebenen Territorien ihrer Diöcesen coordinirt waren, so stand den letzten nur das Recht der weltlichen Investitur in den Besitz der in jenen belegenen Herrschaften zu, durch welchen sie Landsaßen und häufig landständische Prälaten wurden; während sie bei der Wahl der Landesbischöfe das Recht der Exclusiva, wenn nicht das einer Bestätigung [3]) hatten.

2) Was die Dignitäten der Domkapitel oder Collegiatstifter, sowie der Aebte mittelbarer Klöster betrifft; so hatten die weltlichen Fürsten zuweilen ein Ernennungsrecht, das der Exclusiva, der Bestätigung und der Einweisung der Gewählten in ihre Temporalien.

3) Die Ernennung zu Pfarrstellen stand zwar als Regel dem nach dem canonischen Rechte zur Institutio libera berechtigten Bischof zu: allein diese Regel hatte so viele Ausnahmen, daß sie

---

1) Moser S. 272.

2) Sartori S. 318 fg. §. 1369—1373. Moser a. a. O. Kreittmayr, V. 1280.

3) Z. B. in Oesterreich.

oft nur für ein Drittel bis Sechstheil des Landespfarreien zur Anwendung kam. Es gab in allen katholischen Ländern so viele Patronate oder Fälle des jus nominandi und des jus praesentandi, und eine so große Anzahl incorporirter Pfarreien, bei welchen ein Kloster oder eine Universität der Parochus primitivus waren, daß oft nur für wenige die Bischöfe das Recht der collatio plena hatten. Ja, die geistlichen Corporationen hatten in vielen Fällen selbst ein Patronatsrecht, wenn nämlich vor der Incorporation schon ein Laienpatronat als jus fundi bestand und mit derselben auf das Kloster oder Stift übergieng, wie dieß in der Incorporationsurkunde gewöhnlich wörtlich angeführt zu werden pflegt [1]). Dieser letzte Umstand ist für die Verhältnisse der Gegenwart noch von größter practischer Wichtigkeit, indem in Fällen dieser Art das einst dem Kloster oder Collegium zustehende Realpatronatrecht mit der Säcularisation der Immobilien, woran es haftete, auf die Landesherrn übergieng und demnach ein s. g. landesherrliches Patronatrecht wurde, was rücksichtlich anderer, ohne ein Realpatronat incorporirt gewesener Pfarreien nach allgemeinen Grundsätzen nicht der Fall ist [2]).

1) Wir theilen im Anhang Nr. I. eine Urkunde dieser Art mit. Auch Neller bemerkt in seiner Dissert. de Parocho primitivo in Schmidt, Thesaur. jur. eccles. T. VI. p. 486, daß im Trierischen dieß der Fall war, indem er sagt: Hoc jure (praesentandi) in Trevirensi tanto magis gaudebit, quo frequentius incorporationes fieri contigit mediante translatione juris patronatus a pristino patrono in favorem collegii aut monasterii praevie facta.

2) Da die römische Curie protestantischen Landesherrn kein persönliches Patronatrecht zugestanden wissen will, und mit der Mehrzahl der Canonisten das Recht einer incorporirt gewesenen Pfarrei einen vicarius perpetuus zu setzen mit der Säcularisation des Stiftes oder Klosters für erloschen ansieht; so ist es bei dem gegenwärtigen Kirchenstreit durchaus nothwendig, zu untersuchen, ob der dem säcularisirten Kloster einst zustehende Pfarrsatz auf ein solches jus patronatus laicale als seinen Rechtstitel sich stützte oder nicht; indem im ersten Fall dem protestantischen Landesherrn unbestreitbar das jus praesentandi jetzt noch zusteht.

Die Lehre war Sache der Kirche und stand unter dem besonderen sehr kräftigen Schutze des Staates [1]).

IV. Was die Ausübung der Diöcesanrechte des Bischofs in den einem weltlichen Landesherrn seiner Diöcese untergebenen Territorien betrifft, so war dieselbe keineswegs unbeschränkt; indem dieser nicht blos befugt war, auf negative Weise derselben Gränzen zu setzen, sondern auch positive Vorschriften, welche jener zu beobachten verpflichtet war, zu erlassen.

A. Rücksichtlich des Cultus war es zwar außer Zweifel, daß dem Bischof das Recht, denselben zu reguliren, zustand; und daß der Staat ihn mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln schützte [2]). Allein

a) Ort und Zeit anbelangend, konnten Verbote oder positive Vorschriften von den Landesherrn erlassen werden, z. B. die feierliche Christmesse nicht um Mitternacht, sondern Morgens 6 Uhr abzuhalten, das Viaticum nicht feierlich über die Strasse zu tragen, an gewissen Orten keinen Gottesdienst zu feiern.

b) Der Landesherr war befugt, die Errichtung von Capellen und Oratorien zu genehmigen, Processionen und Wallfahrten und nicht wesentliche Religionsübungen zu verbieten und bei solchen vorkommende Mißbräuche abzustellen, oder deren Vornahme polizeilich zu reguliren und zu überwachen;

c) Bruderschaften zu genehmigen und zu gebieten und deren Statuten zu bestätigen, auch ein Aufsichtsrecht über dieselben zu führen und deren äußere Verhältnisse durch Verordnungen zu reguliren.

d) Die Ertheilung der Sakramente betreffend, so konnte der Landesherr nicht blos das der Priesterweihe, sondern auch die kirchliche Trauung, die Ehe von Vorbedingungen abhängig machen, wie dieß z. B. 1785 in Bayern geschah (§. 11).

e) Das Recht des Regenten, öffentliche Gebete anzuordnen, war unbestritten; und man hielt es nicht immer für nöthig, daß

---

1) Sartori S. 315. §. 1368.

2) Moser S. 265. Sartori §. 1362. 1367.

der Landesherr vorerst an den Bischof sich wandte, der Clerus hätte in den gewöhnlichen Fällen den unmittelbaren Befehlen desselben Folge zu leisten.

B. Was die Disciplinargewalt des Bischofs betrifft, so war dieselbe unbestritten anerkannt. Doch

1) hatte der weltliche Landesherr einerseits (in der Regel in Folge eines päbstlichen Indults) ein Visitationsrecht des Clerus seines Landes [1]), auch als advocatus ecclesiae die Befugniß, gegen ihre Standespflichten gröblich verletzende Geistliche einzuschreiten;

2) andererseits den gegen unberechtigte Bedrückungen des Bischofs oder seines Officials an ihn recurrirenden Geistlichen oder Laien zu schützen und nicht nur der rechtlich unbegründeten Strafbestimmung den Vollzug zu versagen, sondern sie sogar zu cassiren; was allerdings Beschwerden des Bischofs beim Kaiser oder den Reichsgerichten zur Folge haben konnte.

3) Die Ernennungsweise der Landdecane war durch die Diöcesanstatuten oder durch das Herkommen regulirt und von der Staatsgewalt in der Regel unabhängig.

4) Auch die Frage über die gemischten Ehen kam im deutschen Reiche vor. Es war Princip des deutschen Staatsrechts [2]), daß, wenn durch Eheverträge über die religiöse Erziehung der Kinder nichts festgesetzt war, die Kinder in der Religion des

1) Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 262.

2) Dasselbe wurde einstimmig von den protestantischen und katholischen Reichsständen und dem zum Vollzug des westphälischen Friedens zu Nürnberg 1750 gehaltenen Congreß anerkannt nach Meyerns Acta pacis westphalicae t. II. p. 681. Auch sanktionirten die Gesetzgebungen der Länder, wo die Gleichberechtigung der 3 Confessionen galt, diese Norm z. B. der Pfalz von 1705. S. auch Dürr, de potestate patris circa religionem liberorum v. 1775 in Schmidt, Thesaur. T. VI. p. 676, besonders 678. 8o. Moser, teutsche Religionsverfassung S. 71 ff., ferner dessen Landeshoheit im Geistlichen. S. 484 ff. In manchen Ländern folgten die Sohne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter. Moser a. a. O. S. 485.

Vaters zu unterrichten seien, und es kamen z. B. 1718 Beschwerden an den Reichstag, als katholische Geistlichen einen protestantischen Vater nöthigen wollten, seine Kinder katholisch erziehen zu lassen [1]).

Das für die Niederlande erlassene Breve Benedict's XIV. betreffend die Einsegnung der gemischten Ehen v. J. 1741 wurde von der Congregatio concilii Tridentini, im J. 1785 auf die Diöcese Breslau, 1793 auf das Herzogthum Cleve und Berg ausgedehnt [2]).

V. Ein Hauptgegenstand der Sorgfalt der Regierung ist das Kirchenvermögen.

1) Subjecte desselben waren die geistlichen Corporationen, Pfarrgemeinden, Pfarrstellen oder die unter der allgemeinen Benennung begriffenen Pia corpora, namentlich auch Kranken- und Waisenhäuser u. dgl.

2) Dem Bischof stand das nach dem canonischen Rechte über Kirchengut zustehende Aufsichtsrecht zu, ohne seine Zustimmung konnten keine Innovationen rücksichtlich desselben Statt finden.

3) Dagegen übte der Staat eine ins Einzelne gehende Controle über dessen Verwaltung, Veräußerung und Verwendung, ja der Landesherr ließ oft Kirchengut durch seine Beamten verwalten [3]) oder durch von ihm ernannte Kirchenpfleger. Er erließ eigene Verordnungen über das Rechnungs- und Schuldenwesen der Klöster und Stiftungen; auch erstreckte sich die Staatsgesetzgebung

---

1) Dürr S. 691. Schon 1682 begann die Sitte, daß der trauende katholische Geistliche vom protestantischen Vater einen Revers über die katholische Erziehung der Kinder sich ausstellen ließ.

2) Held, reichsprälat. B. R. II. S. 190 fg. Sartori II. 2. §. 1231. S. 135.

3) Nach diesen war die Bestimmung des Trid. 22. cap. 9. de Ref., wornach dem Bischof jährliche Rechnung von den Verwaltern des Kirchenvermögens abzulegen ist, nicht in Uebung. Es kommt, sagt er, hier Alles auf Observanz und Herkommen an: wie viel der Bischof noch zu sagen hat.

über die Kirchhöfe, Begräbnisse, Fixirung der Stolgebühren u. dergl. [1]).

4) Auch findet man in allen Staaten Amortisationsgesetze; die Besteurung des Kirchenguts [2]) war im Princip anerkannt und ebenso das Recht der Säcularisirung desselben und zwar nach den Theorien vieler Rechtsgelehrter aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, wenigstens in Nothfällen, auch ohne Zustimmung des Pabstes und der Ordinarien.

VI. Ohne Staatsgenehmigung konnte kein Bisthum, keine Pfarrei, kein Kloster oder sonstige geistliche Corporation im Lande errichtet werden. Die Statuten derselben bedurften zu ihrer rechtlichen Geltung der Bestätigung des Landesherrn, dem auch ein Aufsichtsrecht über diese Corporationen zustand.

VII. Eine andere Staatsangelegenheit war der öffentliche Unterricht [3]).

1) Der profane Unterricht der allgemeinen Volksschule, sowie die Gymnasial- und Universitäts-Studien waren reine Staatssache. Man hielt die päbstliche Bestätigung zur Errichtung neuer Universitäten z. B. der 1785 gestifteten Universität Bonn nicht mehr für nöthig, selbst die Ernennung der Professoren der Theologie und des canonischen Rechts war Sache der Regierung, wenn diese auch sich vorher in dieser Beziehung mit den Ordinarien berieth.

2) Aber auch die Ertheilung des Religionsunterrichts war nicht der Willkühr der geistlichen Obern überlassen; die Regierung genehmigte die zu gebrauchenden Lehrbücher desselben, oder schrieb sie unter Berücksichtigung der von den letzten gemachten Einwendungen sogar selbst vor; ernannte die Religionslehrer an den Gymnasien und übertrug die Aufsicht den von ihr gesetzten Inspectoren.

---

1) Moser S. 171. Sartori §. 1367. 1382. Held S. 192.

2) Hierher gehört die schon oben angeführte sehr gründliche Abhandlung Riegger's: Vom Rechte des Landesfürsten, die geistlichen Personen und Güter zu besteuern, 2. Aufl. Augsb. und Freib. 1770. 8.

3) v. Sartori §. 1381.

Sie sah auch die religiöse Erziehung des Volkes als eine Staatsangelegenheit an, und hielt sich für verpflichtet, zur Bekämpfung des Aberglaubens und zur Befestigung der Toleranz die „Aufklärung" auf das kräftigste zu fördern. Dieß waren nicht blos die leitenden Grundsätze der österreichischen Regierung unter Maria Theresia, der bayerischen unter Maximilian V., sondern auch in kleineren Staaten, wie z. B. Baden und insbesondere auch der geistlichen Fürsten Deutschlands, z. B. selbst des Fürstbischofs von Speier, in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts.

VIII. Endlich war auch die Fixirung der Competenz der geistlichen Gerichte [1]) und ihres Verhältnisses zu der weltlichen Sache der Staatsgewalt, die jedoch in dieser Beziehung sich zu vielen Vereinbarungen mit der geistlichen herbeiließ, wie unten in §. 10 näher ausgeführt werden wird.

Die Mittel, welche den Landesherrn zum Schutze ihrer Berechtigungen in kirchlichen Angelegenheiten zu Gebote standen und, wie es scheint, oft zur Anwendung kamen, waren

1) die friedlichen der Concordirung (oder der Recesse) mit den Ordinarien;

2) die Verweigerung oder beschränkte Ertheilung des Placets;

3) die Sanction von Gesetzen, Verordnungen, Ministerialverfügungen u. s. w. oft mit Androhung von Strafen;

4) der jedoch selten unter diesem Namen vorkommende Recursus ab abusu;

5) das Einschreiten der weltlichen Administrativ- und Gerichtsbehörden;

6) die Temporaliensperre [2]);

7) die Ueberwachung und staatliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch ein höchstes geistliches Rathscollegium [3]), aus welchem in unserem Jahrhundert die von dem Episcopat so sehr angefeindeten katholischen Oberkirchenräthe hervorgiengen.

---

1) Moser.

2) Moser S. 262. Kreittmayr V. S. 1380. seq.

3) Moser S. 261. §. 5.

§. 8.

Von den Rechten der Unterthanen in Religionssachen und der Betheiligung der Landstände in der Regulirung kirchlicher Angelegenheiten [1]).

I. Die Rechte der Unterthanen katholischer Länder in Beziehung auf Religion und Kirche waren im Allgemeinen durch den westphälischen Frieden insbesondere durch dessen Bestimmungen über das Normaljahr und den Normaltag festgestellt.

1) Den katholischen Landesangehörigen ist darin die ungestörte öffentliche Uebung ihrer Religion und der gemäß ihres Kirchenguts zugesichert. In einigen namentlich geistlichen Staaten versprach jeder neue Regent beim Antritt seiner Regierung, die katholische Religion zu schützen [2]) und die Kirchenverfassung aufrecht zu erhalten. Eine Schmälerung der kirchlichen Rechte der Unterthanen durch ihre Landesherren war aber um so weniger zu fürchten, als die von diesen zu achtende Verfassung der katholischen Kirche sie verhindern mußte, diesen Rechten zu nahe zu treten. Moser bemerkt (S. 318. §. 5), daß ihm keine Beschwerden der Art von Seiten der katholischen Unterthanen eines katholischen Landes oder ihrer Stände bekannt seyen. Erst die gewaltsamen Neuerungen Joseph's II. riefen bekanntlich solche hervor, aber nur in seinen außerdeutschen Ländern z. B. in Belgien veranlaßten solche Beschwerden stets Aufstände. Auch von Verwendung des Kirchenguts zu fremden Zwecken oder zu Gunsten akatholischer Institute findet man keine Erwähnungen, sie wären den Bestimmungen des westphälischen Friedens zuwider gewesen. Was die Schulen betrifft, so hatte nach Moser S. 54 und Sar-

---

1) Ch. G. Buder, Amoenitates juris publ. N. 3 de statuum provincialium concursu in causis religionem remque sacram concernentibus. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 53—57 und 314. v. Sartori Vol. II. 2. 1. Cap. 45. p 592. §. 1570—1588. und Vol. II. 2. 2. Cap. 88. §. 2160 fg. Gönner, Ueber Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs. 2te Aufl. 1802. §. 47—53.

2) Z. B. in Cöln. Moser, S. 315. 316. §. 2—4.

tori (§. 1583) der Landesherr ebensowenig einen fremden Glaubensgenossen einer katholischen Schule vorsetzen dürfen, als der Kirche einen akatholischen Geistlichen. Doch hielten manche Regenten, namentlich Joseph II., sich nicht strenge hieran.

Wo das locale Kirchenvermögen nicht ausreichte zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus, der Schule u. s. w., hielten die Regenten sich verpflichtet, Hilfsmittel zu schaffen [1]).

2) Was aber die akatholischen Unterthanen katholischer Länder betrifft; so bedurfte es einer Sicherstellung ihrer religiösen Rechte; sie fand sich theilweise auch in den Bestimmungen des westphälischen Friedens über das Normaljahr und den Normaltag [2]); jedoch auch in besonderen Landesverträgen, Privilegien, Briefen u. dgl. Daß es aber in dieser Beziehung ehemals an Beschwerden nicht fehlte, ist bekannt, hier aber als außerhalb der Gränzen gegenwärtiger Abhandlung liegend nicht weiter auszuführen [3]).

Das Princip der Religionsfreiheit war zwar reichsstaatsrechtlich in Deutschland anerkannt [4]), nützte aber denjenigen nicht viel, die von einer Confession zu einer andern übertraten. Die Auswanderung war immer für sie das Gerathenste [5]).

II. Ständische Verfassungen bestanden nicht in allen katholischen Ländern; insbesondere ermangelten dieselben viele Stiftslande [6]).

Wo Landstände waren, konnten dieselben nach Sartori §. 1587 (S. 606. 607) verlangen,

---

1) Moser, S. 55. §. 9. Sartori §. 1585.

2) Sartori §. 1572. 1586. Moser, von der deutschen Religionsverfassung S. 808 fg.

3) Moser a. a. O. §. 12. Sartori §. 1573—1576.

4) Sartori §. 1586.

5) Oft waren die geistlichen Fürsten in dieser Beziehung sehr hart. Sartori S. 606. der zum Protestantismus Uebergetretene mußte z. B. im Salzburgischen binnen Monatsfrist seine Besitzthümer veräußern unter Strafe der Confiscation, galt als Fremder und mußte in kürzester Frist das Land verlassen.

6) Sartori §. 2163. 2164—2178.

1) daß die römisch-katholische Religion in dem Stiftsstaat aufrecht erhalten werde;

2) daß der Regent ihnen bei der Verwendung ihrer Subsidienbewilligungen an andere Religionsgenossen zum Nachtheil ihrer Constitutionsrechte und Freiheiten keinen Antheil gestatte: sie konnten

3) von ihm fordern, durch Landesvereinigungen Verträge oder besondere Reversalien und durch die Wahlcapitulation zu versprechen ihre Religionsrechte in allen Stücken zu handhaben;

4) ihn jene Aufrechthaltung der Competenz der Gerichtshöfe und der Normen in Religionssachen verbinde, wie nach Sartori dieß geschah in Cöln 1463 und in Münster 1570.

5) In der S. 101 N. 1 oben angeführten Schrift Gönner's wird §. 47 fg. die Frage behandelt, ob die Landstände oder gar der gesammte Religions-Theil eines Landes berechtigt seyen, bei vorzunehmender Religionsveränderung gegen das Normaljahr mitzuwirken? und vom Verfasser verneint.

§. 9.

Von der Gestaltung des jus circa sacra der geistlichen Landesherrn im deutschen Reiche[1]).

Da die geistlichen Fürsten Deutschlands zugleich Landesherrn und Bischöfe waren, so möchte man vielleicht glauben, daß von

1) Hauptschriftsteller Sartori a. a. O. Cap. 49. 53. S. 485—591. §. 1487—1569. In Held's reichsprälatischem Staatsrecht. Kempten 1785. Thl. II. S. 125 fg. ist über die Gestaltung des jus circa sacra der geistlichen Fürsten gegen alle Erwartung nur wenig zu finden. Hierher gehört Ch. Müller von Bamberg, Dissert. de pedi et gladii sive jurisdictionis spiritualis et temporalis in episcopalibus Germaniae connubio (v. J. 1764) in Schmidt, Thesaur. II. p. 654, worin die Einigung beider Gewalten als verträglich und heilsam nachgewiesen, jedoch das gegenseitige Verhältniß der Ausübung derselben nicht beleuchtet wird. Wenig Juristisches, dagegen aber allgemeine Schilderungen der socialen Zustände der geistlichen Staaten Deutschlands findet man in den durch eine 1785 vom Freih. v. Bibra, Domcapitular und Regierungspräsidenten zu Fuld ausgeschriebene Preisaufgabe

einem jus circa sacra derselben nicht die Rede seyn konnte, indem dasselbe in ihrem jus in sacra aufgegangen sey. Dem ist aber nicht so: sie hatten nicht blos selbst in wichtigen Sachen ein Interesse, ihre landesherrlichen Rechte zu wahren gegenüber dem Pabste, auswärtigen Bischöfen, zu deren Diöcese Theile ihrer Territorien gehörten, den Klöstern und Stiftern in ihren Landen, sowie den Landständen, sondern auch sowohl ihre geistlichen als weltlichen Dikasterien mußten bei Competenzstreitigkeiten so viel wie möglich nach festen Principien zu verfahren suchen. Aus diesen Gründen behandelt Sartori v. Cap. 49 bis 53. S. 485—591 v. B. III. (§. 1487—1569) nochmals alle die Fragen, welche er in seiner Darstellung der Verhältnisse der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe gegenüber den weltlichen Landesherrn der zu ihren Diöcesen gehörenden Territorien schon beleuchtet hatte. Es war ihm aber noch schwerer, eine strenge Gränzlinie der Gewalten hier zu finden, als dort, und oft blieb ihm nichts übrig, als die Verhältnisse nach der Analogie zu bestimmen, wobei ihm die bayerischen Zustände in Kreittmayr's Doctrinen in der Regel zur Richtschnur dienen.

I. Als Rechtstitel des jus circa sacra der geistlichen Fürsten führt Sartori gleichfalls auf das in ihrer von Kaiser und Reich ihnen als mit dem Brachium saeculare ausgerüsteten Schirmherrn der Kirche zukommenden Landeshoheit enthaltene jus advocatiae majestaticae und das jus cavendi als Schutzherrn des Staates und des Staatswohls, ferner die Reichsgesetze, namentlich den westphälischen Frieden, das Herkommen und die Landesverfassung[1]).

über die Mängel der geistlichen Wahlstaaten, veranlaßten Schriften hierüber von Sartori (Augsb. 1787. 4.), Fr. C. v. Moser, Frankfurt und Leipzig 1787. 8. und in Roth's Beiträgen zum deutschen Staatsrecht. B. II. Nürnb. 1795. 8. S. 300. Diese Schriften halfen die, v. Moser geradezu vorgeschlagene, Säcularisation der Reichsstifter vorbereiten.

1) Sartori S. 484. §. 1487—1491. Dieser bemerkt S. 489: päbstliche Indulte seyen keine Rechtstitel, weil der Pabst keine Landeshoheit ertheilen könne! Und dennoch erhielten die Herzoge von Bayern solche Indulte.

Wenn es nun auch zur Publication und zum Vollzug fürstbischöflicher Erlasse im eigenen Lande keines Placets bedurfte, indem die Thatsache der Publication durch den Bischof zugleich Landesherrn schon dessen Placet war, so legten doch die geistlichen Fürsten ihre auch in die Staatsordnung eingreifende Vorschläge, wo dieß überhaupt nöthig war, ihren Ständen vor, wie z. B. Churfürst Hermann von Cöln im J. 1543 eine neue Kirchenordnung [1]), und übten dieselben das Placet rücksichtlich der an sie gelangten und von ihnen zu publicirenden Bullen und Breven [2]).

II. Die Anordnungen und Verfügungen der geistlichen Fürsten, welche sich auf die Religion selbst, also auf die Lehre oder den Cultus bezogen, giengen in der Regel von ihnen als Bischöfen aus, und vorzunehmende Neuerungen wurden vorher vom Domkapitel berathen. Doch erließen sie die zum materiellen Schutze derselben nöthigen Maasregeln als Fürsten, wie Bücherverbote, z. B. der Churfürst von Mainz im J. 1769, ein Edict, welches das bekannte Werk Bellarmin's über die Macht des Pabstes in weltlichen Dingen in seinen Staaten und seinen Professoren die darin enthaltenen staatsgefährlichen Doctrinen zu lehren verbot [3])! Manche den äußeren Gottesdienst regulirende Verfügungen giengen von den Fürstbischöfen als Landesherrn aus, über Begräbnisse, Brüderschaften, in wie weit sie civilrechtlichen oder polizeilichen Inhalts waren [4]).

III. Auch rücksichtlich ihres Clerus handelten die geistlichen Fürsten nicht blos als Bischöfe, sondern auch als Landesherrn; doch läßt es sich in den einzelnen Fällen nicht immer genau sagen, in welcher Eigenschaft sie in dieser Beziehung etwas verfügten [5]).

1) Weltliche Immunitätsprivilegien ertheilten sie jedenfalls in der Eigenschaft als Landesherrn, zuweilen unter Mitwirkung der

---

1) Sartori S. 496.

2) Der Verf. besaß längere Zeit das Original eines mit dem Placet des Bischofs von Roeremonde versehenen päbstlichen Breve's.

3) Sartori §. 1504 und 1510.

4) Sartori §. 1505. 1509.

5) Sartori §. 1513.

Landstände; sie konnten daher dieselben auch modificiren und aufheben; desgleichen wurde von ihnen festgestellt der Rang und die Würden der Geistlichen [1]). In wie weit Landsaßen, waren auch die Prälaten der Landeshoheit des Fürstbischofs unterworfen, und, wie Sartori bemerkt, mit Eid, Steuern, Gehorsam und Gerichtszwang ihm zugethan [2]).

2) Bei den Wahlen mittelbarer Aebte und Vorsteher der Stifter und Klöster seines Stiftslandes betheiligte sich der geistliche Regent auch als solcher, dagegen waren in Ansehung der mittelbaren Collegiatpräbenden die päbstlichen Monate nicht in Uebung. Die Dekane und in der jedoch durch sehr viele Ausnahmen beschränkten Regel auch die Pfarrer ernannte er in seiner Eigenschaft als Bischof [3]). Nur wo ihm ein reales Präsentationsrecht als Patron zustand, ernannte er in dieser Eigenschaft, und ertheilte die institutio canonica als Bischof [4]). Das jus primarum precum, wo sich eines vorfand, übte er als Landesherr, und Panisbriefe stellte er in seiner Eigenschaft als Advocatus ecclesiae aus [5]). Ueber Klöster hat er auch als Landesherr ein Aufsichtsrecht und nimmt als solcher die Visitation in Temporalibus vor. Auch zur Errichtung eines Klosters oder zur Zulassung eines Ordens bedarf es seines landesherrlichen Consenses. Endlich ist er auch als Landesherr befugt, ein Kloster aufzuheben [6]).

3) Die Regulirung der geistlichen Amtsgebühren jura stolae u. dgl. geschah nach Sartori (§. 1528) ohne Zuthun der Gerichte. Die Ertheilung der Weihen gehörte zu den Episcopatrechten, doch wurden verschiedene Requisiten z. B. der Titulus mensae von der weltlichen Obrigkeit vor der Weihe erfordert, und die Bischöfe

---

1) Sartori §. 1514—1516. 1538.
2) Sartori §. 1517.
3) Sartori §. 1521.
4) Sartori ist in §. 1521 dieser Fall entgangen; in §. 1525 sagt er sogar: er übe das Patronatrecht als Bischof aus!
5) Sartori §. 1522—1524.
6) Sartori §. 1526. 1542.

waren nicht zufrieden, wenn sich einer zu Rom oder anderwärts ausweihen ließ und seinen Titulus mensae nicht beibrachte[1]).

4) Die Erbschaft- und Testamentsachen der Geistlichen regulirte der geistliche Landesherr unter Zuziehung seiner weltlichen Regierungsbeamten „wenn weltliche Gegenstände mit einschlugen[2]).“ Auch konnten Ehesachen einen gemischten Character haben[3]). Bei der Ernennung der Schulmeister und niederer Kirchendiener hatten oft die weltlichen Behörden sich zu betheiligen[4]).

5) Eines der Hauptrechte eines geistlichen Stiftsregenten als Landesherrn machte nach Sartori §. 1539 die Handhabung und Aufrechthaltung der geistlichen Stiftungen aus, sie mochten Pfründen, Geld oder Güter betreffen; dieses Recht floß aus der dem Kaiser zustehenden Landeshoheit. Es konnte kein mittelbarer geistlicher oder weltlicher Stand seines Stiftes ohne seine Bewilligung mit den Stiftungen und ihren Gütern etwas unternehmen, wie dieß reichsgerichtliche Urtheile bestätigen[5]). Doch betheiligte er sich auch bei der Verwaltung der Temporalien der Stifter als Landesherr, und seine dieselben betreffenden Acten bedurften nach Umständen und Beschaffenheit der Sache der reichsrichterlichen Bestätigung. Die gewöhnliche Verwaltung fand dem canonischen Rechte gemäß statt unter Leitung des Regenten als Bischof; doch stand ihm ein Oberaufsichtsrecht auch als Landesherr zu[6]). Die Unveräußerlichkeit des Kirchenguts war durch kirchliche und weltliche Gesetze sanctionirt. Dieß galt auch rücksichtlich der Klostergüter[7]).

---

1) Sartori §. 1529.

2) Sartori §. 1530.

3) Sartori §. 1530.

4) Sartori §. 1522. 1523.

5) Beispiele führt Sartori an §. 1539.

6) Sartori §. 1540. In Würzburg hatten die weltlichen Beamten den Pfarrern in Verwaltung der geistlichen Güter und Einkünfte hülfreichen Beistand zu leisten. Sammlung der hochfürstl. würzburgischen Gesetze u. s. w. I. 344. 448.

7) Sartori §. 1541. 1542.

5) Auch die Universitäten, Lyceen und Gymnasien errichteten die Stiftsregenten als Landesherrn, die Lehrer und Officialen mußten aber katholisch sein und z. B. in Fuld alle Jahr ein Glaubensbekenntniß ablegen. Kaiserliche Bestätigung war nur aus besonderen Gründen nöthig und die päbstliche wurde in neuerer Zeit nicht nachgesucht [1]). Das gewöhnliche Schulwesen wurde im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr als kirchliche, sondern als Staatsangelegenheit betrachtet, doch alles religiös Nöthige streng gehandhabt; erst dadurch nahm dasselbe einen bessern Fortgang [2]).

6) Missionen erlaubten und Missionshäuser errichteten die Stiftsregenten als Bischöfe, hatten aber bei deren Dotation die Rechte dritter Betheiligten zu achten. In Spitalsachen concurrirte die weltliche Obrigkeit namentlich die des Orts mit den geistlichen Rathscollegien; und in wie weit sie Stiftungen waren, mußten die Anerkennungen der Stiftungsbriefe eingehalten werden. In der Hauptsache wurden nach Sartori S. 564 die Spitalsachen als nur weltliche Sachen angesehen [3]). Die Gotteshäuser standen unter kirchlicher und weltlicher Aufsicht [4]).

7) Die Decimation oder Besteuerung der Geistlichkeit als solcher konnte eine bischöfliche, jedoch auch eine landesherrliche sein; in beiden Fällen bedurfte es des päbstlichen Consenses, ausgenommen, wenn der Landesherr sie aus offenbaren Nothfällen als wegen Krieg, Mißjahren, Verheerungen oder zur Abwendung einer der Kirche drohenden Gefahr nothwendig fand [5]).

8) Die weltlichen Beamten standen oft zu den geistlichen Behörden in einem Verhältniß strenger Unterordnung z. B. in Würzburg, wo sie die geistlichen Regierungsbefehle in Decreten ohne Verzug, als kämen sie vom Fürstbischof selbst, zu vollziehen hatten [6]).

---

1) Sartori §. 1543. 1544.
2) Sartori §. 1546. 1547.
3) Sartori §. 1550.
4) Sartori §. 1551.
5) Ausführlich handelt hiervon Sartori §. 1553—1563.
6) Sammlung der hochfürstl. würzburgischen Gesetze u. s. w. v. J. 1776. Thl. I. S. 598. II. 216.

IV. Es ergibt sich aus dem schon Gesagten, daß bei der Regulirung kirchlicher Vermögensverhältnisse die Stiftregenten sich vielfach als Landesherrn betheiligten. Sie thaten dieß auch noch

1) durch Sanctionen von Amortisationsgesetzen [1];

2) sie überwachten das Rechnungswesen der Kirche und Stifter;

3) regulirten das Mendikantenwesen und die Almosencollectirungen;

4) erlaubten sich sogar Säcularisationen von Kirchengut, jedoch mit Bewilligung des Pabstes und Kaisers [2].

Es ergibt sich aus der ganzen Darstellung Sartori's, daß die Landeshoheit und folglich das jus circa sacra der geistlichen Fürsten Deutschlands von der der weltlichen nicht verschieden war, und daß dieselben Angelegenheiten, welche in den Staaten der letzten als weltliche oder gemischte behandelt wurden, in der Regel auch in den der ersten den gleichen Charakter hatten. Es ist daher nicht die allgemeine Präsumtion zulässig, daß die geistlichen Fürsten in derselben nicht als Regenten, sondern als Bischöfe handelten; so daß Sartori's Darstellung der staatsrechtlichen Zustände dieser Länder nach den der weltlichen Landesherrn in katholischen deutschen Staaten analoge Beurtheilung der als gerechtfertigt erscheint.

§. 10.

Die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit [3].

Mit der Lehre vom jus circa sacra hieng, wie schon bemerkt, die Eintheilung der kirchlichen Angelegenheiten in causae spirituales, civiles und mixtae zusammen. Sie bezog sich zunächst auf

---

1) Sartori §. 1565. §. 1812—1830. Es wurden solche schon erlassen in Cöln 1385, in Trier 1528, Mainz 1574, Cöln 1521, und später viele andere.

2) Sartori §. 1568.

3) J. J. Moser, von der deutschen Justizverfassung. I. Thl. Frankf. und Leipz. 1774. S. 420. 758. 784. Reichsprälatisches Staatsrecht. B. II. S. 146 fg.

die Gerichtsbarkeit d. h. auf die Frage, über welche Sachen die geistlichen oder die weltlichen Richter zu entscheiden competent seien, und die Aufgabe der Rechtsgelehrten war die, ein genaueres Scheidungsprincip zu finden. In der Wahlcapitulation war dem Kaiser zur Pflicht gemacht, diese wichtige Angelegenheit, und zwar, was die zweifelhaften Fälle betraf, vermittelst einer Vereinbarung mit dem Pabste ins Reine zu bringen. Da dieß nie geschah, so blieb die genannte Frage eine offene, die von den Rechtsgelehrten, je nachdem sie mehr kirchlich oder staatlich gesinnt waren, in einer oder der andern Richtung entschieden wurde. Manche erweiterten aber das practische Moment der Frage, indem sie dieselbe in dem Umfange auffaßten, über welche Angelegenheiten der Staatsgewalt überhaupt, also nicht blos die richterliche, Entscheidungen oder Verfügungen — auch administrativen Characters zu erlassen befugt seien. So giengen gewissermaaßen beide Lehren (die vom jus circa sacra und die der Eintheilung in causae spirituales, civiles und mixtae) in einander auf, und nur schärfer unterscheidende Schriftsteller zeigten, daß beide Fragen nicht identisch seien, stellten daher neben dem in jus majestaticum enthaltenen jus advocatiae und cavendi noch das der jurisdictio des Landesherrn (respective seiner Gerichte) und zeigten im Einzelnen, ob diese oder jene Berechtigung ein Ausfluß des jus circa sacra oder der jurisdictio sei?

Bei Moser [1]) findet sich diese Ausscheidung noch nicht, dagegen schon vollständig bei Sartori.

Den Uebergang von der ersten zur zweiten Behandlungsweise bildet v. Kreittmayr, dessen ausführliche Darstellung dieser Lehre in seiner Dogmengeschichte so sehr die erste Stelle einnimmt, daß die späteren Bearbeiter derselben dieselbe zum Ausgangspunkt nahmen [2]), wenn sie auch bei Behandlung einzelner

1) Nämlich in dessen Werk über die Landeshoheit im Geistlichen.
In seinem Werke über die deutsche Justizverfassung hält er sich jedoch streng an den Begriff der Jurisdiction.

2) Dieß scheint auch B. F. Mohl zu thun in seinem: Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Kammergerichts. Tüb. 1791. Bd. II. S. 404.

Fragen von seinen Ansichten abgehen. Die Lehre ward der Gegenstand verschiedener Streitschriften, unter welchen eine 1769 in Mainz erschien unter dem Titel: Concentus fori interni sive poli cum foro externo sive soli (von L. Fr. Hammer?) großes Aufsehen erregt zu haben scheint, und die oben §. 4 angeführte, eine Heidelberger Dissertation von J. W. A. Dahmen de justis sacrae ac regalis potestatis finibus veranlaßte, in welcher die Eintheilung als die in causae ecclesiasticae und profanae zwar vorzugsweise zum Behufe, ein Scheidungsprincip der Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, jedoch auch eines über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt überhaupt aufzufinden, einer kritischen Prüfung unterworfen wird. In Held's reichsprälatischem Staatsrecht (II. S. 150 fg.) und Schenkl's Institutiones juris ecclesiastici ist die Lehre in ihrer letzten Gestaltung, die sie im achtzehnten Jahrhundert bei den katholischen Canonisten [1]) erhalten hatte, jedoch nicht ohne Beimischung eigener Ansichten ihrer Verfasser dargestellt. Sie hatte eine dreifache practische Wichtigkeit, nämlich die der Gränzbestimmung der Competenz der höchsten Reichsgerichte im Gegensatz der römischen Curie und der bischöflichen Gerichte, die der Competenz der Gerichte in Ländern weltlicher Landesherrn gegenüber den letzten und endlich der Competenz der geistlichen und weltlichen Gerichte in den durch geistliche Landesherrn regierten Ländern.

Die allgemeinen Grundsätze über diese Gränzbestimmungen waren dieselben, modificirten sich aber nach dem geltenden Rechte der einzelnen Länder, besonders nach dem der letzten, in welchem nicht selten die geistlichen Gerichte eine sehr ausgedehnte Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hatten z. B. in Lüttich, Cöln, Paderborn und Münster [2]). Den mittelalterlichen von den

---

1) Die protestantischen Schriftsteller folgen in der Regel katholischen Autoritäten z. B. Malblanc, Conspectus rei judiciariae romano-germanicae. Norimb. 1797. §. 118—126 und Böhmer, principia juris canonici §. 237—244

2) Sartori §. 1485. 1486. Moser's allgemeines Staatsrecht. B. IV. S. 15. Sohet, institutes du droit de Liége livre I.

meisten Schriftstellern noch festgehaltenen Ansichten gemäß führt v. Kreittmayr die damals als causae spirituales oder ecclesiasticae betrachteten Sachen auf, zeigt aber bei deren Prüfung, daß sie nicht alle oder nicht immer diesen Charakter hatten; noch schärfer untersuchten die gewöhnliche Theorie Dahmen und Sartori. Von Kreittmayr werden als geistliche Sachen aufgeführt

1) der innere und äußere Gottesdienst,
2) Religions- und Glaubenslehren,
3) geistliche Pfründen und Aemter,
4) Wahlen, Postulationen, Translationen und Aemter,
5) Pfarrlehen oder jus patronatus,
6) Ordensprofessionen,
7) geistliche Gelübde,
8) Eheverlöbnisse und Ehesachen,
9) Administrirung der Sakramente,
10) Kirchen-, Klöster- und andere geistlichen Güter,
11) Schulen, Leprosenhäuser und andere milde Stiftungen oder piae causae,
12) Gottesäcker und Begräbnisse,
13) Zehentsachen,
14) geistliche Verbrechen,
15) Eidschwüre,
16) alle Fälle, wo der geistliche Richter die Instanz abschlägt und
17) solche, wo Sünden unterlaufen.

Um zur Feststellung genauer Scheidungsprincipien der Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit zu gelangen, auch die Bestimmungen der deutschen Gesetzgebungen und deren Abänderungen zu begreifen, ist es nöthig, die Grundlagen oder Rechtstitel der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu kennen und zu prüfen [1]).

Geht man von dem allgemeinen Princip aus, daß die Gerichtsbarkeit in der Regel eine staatliche, und daß es eine unabweisliche Pflicht der Staatsgewalt ist, durch die Staatsgerichte jeden in seinem Recht zu schützen, und wenn dasselbe verletzt oder

---

1) Am genauesten geht auf diese Frage ein: Schenkl §. 370.

gestört ist, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen [1]), so ist es klar, daß eine vom Staat anerkannte Gerichtsbarkeit geistlicher Behörden so zu sagen nur ausnahmsweise also in Folge besonderer Rechtsgründe zu stehen kam, welche jedoch eine verschiedene Grundlage haben können, nämlich

a) die Natur der Sache, — also der absolut spirituelle Charakter des rechtlichen Verhältnisses — also die s. g. causae merae spirituales;

b) den inneren Zusammenhang des Verhältnisses mit dem kirchlichen oder dessen theilweise religiösen Charakter — also den von causae mixtae; oder daß

c) die Entscheidung der Rechtssachen nur deshalb den geistlichen Gerichten zusteht, weil die Staatsgesetzgebung ihnen hierüber eine Gerichtsbarkeit übertragen hat, während dieselben an sich oder der Natur der Sache nach causae civiles sind.

Die Competenz der geistlichen Gerichte in Fällen der letzten Art beruht daher lediglich auf einem historischen Rechtstitel, und man begreift, wie die weltliche Gesetzgebung im Laufe der Zeiten diese Competenz beschränken, ja ganz und gar aufheben konnte, ohne daß die Kirche sich über eine Verletzung von nothwendig ihr zustehenden Rechten zu beschweren hatte. Es ist ja nur eine Zweckmäßigkeitsfrage: ob eine an sich weltliche Gerichtsbarkeit den geistlichen Gerichten zustehen solle oder nicht? Die wissenschaftliche Aufgabe der Rechtsgelehrten war daher zunächst die, die Sachen dieser Art so scharf wie möglich festzustellen und zu zeigen, daß und warum diese oder jene von der Kirche nicht als eine causa ecclesiastica betrachtet werden durfte.

Diese Aufgabe stellten sich im vorigen Jahrhundert alle staatlich gesinnten Canonisten, ja auch andere; und so thaten es auch Kreittmayr, Dahmen, Sartori und selbst Schenkl.

Ueber die Zahl der zur ersten Categorie also der causae merae spirituales gehörenden Fälle waren die Ansichten der Schriftsteller nicht sehr von einander abweichend, obgleich auch hier einige Gegensätze sichtbar sind. Dagegen stritt man sich um

1) Van Espen, de recursu ad principem §. 2—4.

so mehr über den Kreis der s. g. causae mixtae, unter welchen verschiedene anerkannt als causae dubiae angesehen wurden, also als solche, worüber der Kaiser nach Art. XIV. der Wahlcapitulationen mit dem Pabste sich zu verständigen gelobte.

I. Um die Sphäre der causae spirituales so weit wie möglich zu fassen, spalteten die früheren Canonisten dieselben in intrinsece oder mere auch spirituales im engern Sinne, und accessorie spirituales d. h. solche, bei welchen das geistliche Moment vorherrschend ist. Dieß thut auch und zwar mit größter Genauigkeit [1]) Schenkl in §. 374, und führt als zu der letzten Art gehörend die Ehesachen auf, welche von den meisten Canonisten sonst wegen des sakramentalischen Charakters der Ehe zu den causae sacramentales also den sacrae mere spirituales gerechnet werden. Denn nach der allgemein feststehenden Lehre gehören zu diesen

I. alle causae sacramentales und die causae dogmaticae und zwar die letzten, nach Dahmen, schon in Folge ausdrücklicher Anerkennung dieses ihres sacerdotalen Charakters (in der Haltung der christlichen Glaubenslehren) durch die römischen Kaiser Constantin, Arcadius, Honorius und Valentinian [2]).

Was Sakramentssachen betrifft, bemerkt der genannte Schriftsteller, so wurden super valore vel nullitate sacramentorum keine andere als Ehesachen [3]) vor die weltlichen Gerichte gebracht, aber nach der anerkannt in allen katholischen Ländern (1775) geltenden Praxis nicht von diesen entschieden, sondern an die geistlichen Gerichte verwiesen. Das Gleiche gelte rücksichtlich der causae natalium (§. VII.), wenn die Frage der ehelichen Geburt von Kindern durch die der Gültigkeit der Ehe ihrer Erzeuger bedingt sey.

Dieses entschiedenen Charakters der Ehesachen ungeachtet konnten indessen doch auch die weltlichen Gerichte rücksichtlich derselben

---

1) S. oben §. 4. a. E.

2) Dahmen, Diss. p. 6—8. Cap. 1. §. 3—5.

3) Zu denselben gehörten nicht blos die Fragen über Gültigkeit und Nichtigkeit der Ehen, sondern auch über deren Trennung quoad thorum et mensam, und über die Richtigkeit oder Auflösung der Eheverlöbnisse.

competent seyn und zwar nicht blos, wie sich von selbst verstand, zur Entscheidung güterrechtlicher — also rein bürgerlicher Rechtsstreite der Ehegatten, sondern auch rücksichtlich der Existenz der Ehe selbst und zwar nach Dahmen

1) wenn es (was gleichfalls sich von selbst verstand) in Folge päbstlicher Ermächtigung geschah, oder

2) wenn es sich von den Wirkungen eines durch die weltliche Gewalt sanctionirten Ehehindernisses handelte [1]).

3) Si quaestio in mero facto consistit vel de possessione v. c. circa saevitias mariti, de reposcenda muliere vel uxoré, vel de competentia judicis de sequestratione puellae duobus sponsatae vel si tertii disceptant de matrimonio ad effectum legitimationis vel successionis [2]).

4) Si quaestio sit: an sententia ex causa matrimoniali lata transierit in rem judicatam vel nulliter actum vel pronuntiatum sit [3]).

Dieß ist auch Schenkl's Ansichten gemäß, der rücksichtlich der causae spirituales überhaupt (in Nr. XX. S. 530) den Satz aufstellt, die weltlichen Gerichte seyen competent, über hier einschlagende quaestiones facti aut possessionis zu erkennen z. B. an quis electus, matrimonio junctus, ordinatus sit, ohne daß es sich davon handle, an legitime electus, junctus vel ordinatus sit [4])?

Diese Rechtsgrundsätze wurden nun befolgt von den höchsten Reichsgerichten [5]), von den Gerichten weltlicher katholischer Lan-

---

1) Wir müssen jedoch bemerken, daß ein matrimonium ratum wegen eines solchen Hindernisses durch den weltlichen Richter nach canonischem Rechte nicht für nichtig erklärt werden konnte.

2) Dahmen l. c. p. 9, §. X.

3) Ebend. p. 10. §. XI.

4) Dieselben Grundsätze erkennt auch Held an S. 150—152.

5) S. die von Schenkl S. 592 in Note X. angeführte Kammergerichtsordnung. Pars II. tit. 1. §. 3. Die Wahlcapitulation Art. I. §. 11. Art. XIV. §. 5. und Barthel, de jure reformandi antiquo art. VIII. Held, reichsprälat. Staatsrecht. II. S. 157. §. XXXVII. u. §. XLIX. fg.

desherrn, namentlich in Bayern [1]) und am strengsten in den Staaten geistlicher Fürsten Deutschlands [2]). In Bayern entzog indessen eine Verordnung vom 4. August 1769 die Streitigkeiten über die Eheverlöbnisse der Competenz der geistlichen Gerichte, an welche der Recurs in hac causa mere saeculari nimmermehr Platz greifen könne [3]), während nach Sartori (§. 1531) in den „Stiftslanden die geistlichen Gerichte sich vielfältig über die bürgerlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse zu erkennen pflegten."

Rücksichtlich sonstiger Fälle der administratio sacramentorum bemerkt Kreittmayr (zum cod. jud. S. 58), ob sie gleich res merissime spirituales seyen, so pflege doch die Obrigkeit öfters die Hände darein zu legen, wenn ein dem Publico schädlicher Mißbrauch circa jura stolae oder sonst mit unterlaufe, oder die Administration wider offenbares Recht versagt werde, z. E. wenn die Bauern mit dem Pfarrer des Zehends halber im Streit sind und er gleich mit Sperrung der Sakramente via facti gegen sie verfährt u. s. w.

II. Man rechnete ferner zu den causae spirituales die Fragen:

a) de valore professionis religiosae,
b) de obligatione voti vel jurisjurandi,
c) die de beneficiis ecclesiasticis,
d) de electionibus canonicis,
e) de sepulturis,
f) die crimina ecclesiastica si concludatur ad poenam canonicam.

Kreittmayr zeigt indessen durch eine Menge Beispiele, daß der weltliche Richter sich oft in der Lage befände, über Rechts-

---

1) Kreittmayr zum cod. judic. S. 58. Nr. 8. Auch Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen S. 293. Sartori, Thl. II. S. 325. §. 374.

2) Sartori a. a. O. §. 1531; Held §. §. LI—LVII.

3) Ebend. S. 327. §. 1375 und die Sammlung der neuesten Generalien S. 515. Im Regensburger Concordat von 1789 §. XIII. wurde diese Verordnung aufs Neue bestätigt.

streitigkeiten, die rücksichtlich derselben entstünden, zu entscheiden, und zwar

a) bei Ordensprofessionen oder Gelübden vermögensrechtlicher Fragen, z. B. ob dieselbe die Wirkung haben, daß, auch wenn einer später den Orden verließ oder gar die Religion änderte, sein bei der Profeß geleisteter Erbverzicht rücksichtlich seiner Verwandten ihn erbunfähig machte [1]).

b) Was Eidsachen anbelangt, so hatte sich zu Kreittmayr's Zeit die Praxis schon so gestaltet, daß der Eid nur als Nebensache des bürgerlichen Contracts angesehen und sogar die Relaxatio juramenti von dem weltlichen Richter angeordnet werden konnte [2]).

c) und d) Auch rücksichtlich conferirter Dignitäten oder Pfründen kamen oft Fragen vor, die der weltliche Richter zu entscheiden hatte, z. B. wenn ein weltlicher das jus praesentandi oder der primae preces ansprach und ihm der nöthige adelige Geburtsstand bestritten wurde [3]).

e) Auch über Kirchhöfe und bei Gelegenheit von Begräbnissen konnten Streitigkeiten entstehen, die vor die weltlichen Gerichte gehörten z. B. rücksichtlich der Stolgebühren, oder ob jemand Anspruch auf eine Familiengruft habe und dgl. m.

f) Was die geistlichen Censuren betrifft, so hatten „die Geistlichen nicht absolut freie Hand [5])," man habe viele Exempel, daß man den Pfarrern, wenn sie mit den Excommunicationen oder mit Ausschließung von den Sakramenten voreilig verfuhren, so lange die Temporalien sperrte, bis sie die Excommunication wieder zurücknahmen [6]). In weltlichen Sachen gehe dieß ohnedem nicht an, und die höchsten Gerichte erkannten in solchen

---

1) Kreittmayr a. a. O. S. 57. IV. 6.

2) Kreittmayr S. 62. 63. Nr. 15. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 293. §. 29.

3) Kreittmayr S, 55. 56. Nr. 3.

4) Kreittmayr S. 61. Nr. 12.

5) Kreittmayr S. 64. 65. zu Nr. 14. Sartori S. 341. §. 1384.

6) Kreittmayr ebend.

Fällen sogleich „mandata cessatoria et revocatoria sine clausula [1].“

g) Auch gehörten alle bei kirchlichen Sachen vorkommenden Besitzstreitigkeiten vor die weltlichen Gerichte, und man achtete nicht hiegegen gemachte Berufungen auf die Decretale. Nur wenn es sich de adipiscenda possessione handelte in Folge eines canonischen Rechtstitels, war das geistliche Gericht competent [2].

3) Es wurden ferner zu den causae ecclesiasticae oder spirituales die Zehentsachen und Patronatsstreitigkeiten gerechnet. Doch bemerkt

a) rücksichtlich der ersten Kreittmayr [3], die weltlichen Gerichte seyen competent: wenn es sich von Laienzehnten handle und auch nur der Beklagte Laie sey, oder in zeitlichen Zehntcontracten, wenn die Früchte des Zehnten auf eine Zeit verpachtet oder verkauft seyen, oder wenn Streit um die Bezahlung oder den Rückstand oder das bloße Innehaben des Zehntrechts sey [4].

4) Vom Patronatrecht heißt es zwar in C. 3. X. de judiciis: quod causis spiritualibus ita adnexum sit, ut non nisi judicio ecclesiastico valeat definiri. Aber auch hier gehörten die blos factischen Fragen und die Besitzstreitigkeiten vor den weltlichen Richter, und derselbe war auch competent, wenn das Patronatrecht als ein reales auf dem Gut haftete.

Die in allen diesen Sachen hier entwickelten Rechtsgrundsätze wurden, wie bemerkt, von den höchsten Reichsgerichten sowohl als von den Landgerichten weltlicher Staaten befolgt, und waren in den letzten oft genauer festgestellt theils durch die Landesgesetze und landesherrlichen Verordnungen theils durch päbstliche Indulte oder Vereinbarungen mit den Bischöfen [5], theils durch das Herkommen.

---

1) Kreittmayr S. 64. 65 und der dort angeführte Moser, Reichshofraths-conclusa t. I. p. 895.

2) Dahmen §. XVIII—XX.

3) Ebend. S. 61. Nr. 13. Held §. LXX. LXXI.

4) Ebenso Dahmen §. XIII. XIV. u. Sartori S. 339. §. 1383.

5) In Bayern hatten sie 1526 durch päbstlichen Indult das Recht erhalten, in puncto haereseos oder anderen schweren Lastern notorie befan-

In den Staaten geistlicher Fürsten waren zwar die Vorschriften des canonischen Rechts als Regel in Geltung; doch war durch Abkommen mit der Landschaft oder durch Herkommen die Competenz der geistlichen Gerichte gleichfalls beschränkt und die Berücksichtigung der Doctrin erlaubt. Zu den bestrittenen Fragen gehörte unter andern die, welche Gerichte in Rechtsstreiten über das Tragen der kirchlichen Baulast competent seien? Man ließ eine sog. Cumulativa zu; in Bayern war 1680 verordnet worden: daß der geistlichen Obrigkeit die einseitige Schätzung und Besichtigung der Baufälligkeiten bei den Pfarr- und Widemhöfen nicht zustehe, sondern daß solche vor den churfürstlichen Beamten, jedoch mit Zuziehung der Ruraldechanten vorzunehmen sei [1]).

III. Daß die ihrer Natur nach weltlichen oder bürgerlichen Rechtssachen, causae profanae, saeculares oder mere civiles, nicht von sich selbst vor die geistlichen Gerichte gehören konnten, war bei den Rechtsgelehrten des achtzehnten Jahrhunderts (wie schon früher) eine unbestrittene Frage. Nur darüber war man oft nicht einig: welchen Sachen dieser Charakter zukomme, weil die mittelalterliche Praxis viele zu geistlichen gestempelt hatte. Dahmen leitet die Entstehung und Erweiterung der Gerichtsbarkeit der Geistlichen in Sachen der Art daraus ab: daß Innocenz III. in c. 13. X de judiciis die von den römischen Kaisern gestattete nur schiedsrichterliche Gewalt der episcopalis audientia in eine eigentliche jurisdictio contentiosa umgestaltet und durch den Satz der geistliche Richter sei in allen Sachen, wo ein Peccatum unterlaufe, competent, dieselbe Gerichtsbarkeit ins Unendliche ausgedehnt wor-

gener Geistlichkeit, was Würde sie immer wären, auf den Fall, wo der Ordinarius säumig sei, zuzugreifen und mit Zuziehung der in der Bulle genannten Commissarien sogar bis zur Degradation zu verfahren. Sie konnten verdächtige Frauenspersonen aus den Pfarrhäusern wegführen und die Pfarrer wegen Concubinats bestrafen lassen. Kreittmayr zum Cod. civ. V. 1405. Sartori S. 395. §. 1361. Bd. 2. S. 341. §. 1384. Ja letzter glaubt, sie hätten es auch ohnedem als Schutzherrn der Kirche thun können.

1) Held S. 184 nach Kreittmayr und Moser.

den, daß aber schon im dreizehnten Jahrhundert eine Reaction gegen diese Praxis eingetreten sei, die im Laufe der Zeiten die Competenz der geistlichen Gerichte auf engere Gränzen zurückgeführt und die in den Decretalen enthaltenen Stellen, welche Sachen dieser Art für causae ecclesiasticae erklären, antiquirt habe.

1) Jetzt sei die ganze Theorie, daß der geistliche Richter competent sei, quoties de peccato agitur, durchaus verwerflich, weil sie (consequent durchgeführt), da in allen Rechtsstreitigkeiten dieß der Fall sein könne und in allen Criminalsachen wirklich der Fall sei, zu einer Vernichtung der gesammten weltlichen Gerichtsbarkeit führe [1]).

2) Der Grundsatz: der geistliche Richter sei competent, si judex saecularis officio deest, sagt Dahmen, ist schon von Covarruvias widerlegt worden und in Deutschland durchaus proscribirt. Mit Entrüstung gab einst Kaiser Joseph I. den Lüttichern einen Verweis, weil sie von den bürgerlichen Gerichten an die geistlichen zu appelliren sich unterfangen hatten; und wenn von den Reichsgerichten in solchen eine Berufung an den Pabst Statt hatte, trat eine Geldstrafe von 100 Pfd. Gold ein. Selbst in den Stiftsländern war ein Recurs dieser Art verboten [2]).

3) Mit Unrecht zählten die Canonisten auch die causae viduarum et miserabilium personarum zu den geistlichen. Constantins Verordnung in C. unic. Cod. II. 14 habe keine Geltung und die Vorschrift des Tridentinum Sess. 23. c. 1 (de reform.) nur den Sinn, daß, wenn sich solche Personen wegen Unterdrückung Mächtiger bei den geistlichen Obern beklagen, diese durch moralische Ermahnungen auf jene einzuwirken berechtigt seien (Dahmen §. X).

4) Eidsachen, oder wenn ein Laie Gehülfe bei einem von einem Geistlichen begangenen Verbrechen gewesen, Testamentsstreitigkeiten [3]) und in integrum restitutiones der Kirche gegen einen Laien seien längst unbestritten causae civiles (Ebend. §. XI—XIII).

---

1) Dahmen §. VII.

2) Dahmen §. VIII. Sartori §. 1484. 1485.

3) Fragen über Testamente der Geistlichen und ihr Intestaterbrecht gehör-

5) Was das privilegium fori (oder immunitatis personalis) der Cleriker betrifft, so stritt man sich viel über die Frage, ob es auf göttlichem Rechte oder auf staatlichen Concessionen beruhe? Und so wenig man gegenwärtig dieß letzte bezweifelt, so sieht man doch, daß die katholischen Rechtsgelehrten einer entschiedenen Beantwortung dieser Frage (die ihnen vielleicht Unannehmlichkeiten hätte bereiten können) auszuweichen suchen. Dahmen thut dieß gleichfalls, führt aber eine große Anzahl Fälle auf, in welchen dieß Privilegium, nur vom geistlichen Richter gerichtet werden zu können, nicht Platz greife. Es sind folgende

a) in Lehenssachen,

b) wenn der Geistliche mit einer Realklage oder vor dem forum rei sitae zu belangen sei;

c) wenn er in einem Evictionsstreit als auctor haftbar und ihm lis zu denunciren sei,

d) wenn er wegen Führung weltlicher Amtsgeschäfte belangt werde;

e) Wegen Besitzstreitigkeit oder si clericus laico in lite succedit;

f) Wenn ein Cleriker ein gemeines Verbrechen begehe [2]), endlich

---

ten häufig noch vor die geistlichen Gerichte. Sartori S. 324. 333. §. 1380. Kraittmayr S. 57 fg.

1) Vortrefflich ist diese Streitfrage behandelt in Riegger's Abhandlung von dem Rechte des Landesfürsten, die geistlichen Personen und Güter zu besteuern. Freiburg 1770. S. 24 fg. und darin der weltliche Ursprung der Immunitas ecclesiastica überzeugend dargethan.

2) Im §. 14 der pfalzbayerischen geistlichen Rathsordnung angeführt bei Held S. 153 heißt es: „Die Geistlichen sind ihrer Person und Handlungen nach, insoweit dieselben das Ministerium ecclesiae betreffen, zwar unter das forum ecclesiasticum gehörig: und ihre begangene delicta sind den kanonischen geistlichen Strafen unterworfen. Wenn aber so eine Handlung auch die Wohlfahrt des Staats mit angeht, oder der Delinquent den Staat in einem hohen Grade mit beleidigt hat, so steh der Landesherrschaft nicht minder zu, denselben, nachdem ihm der geistliche Obere die kanonische Buße vorher auferlegt hat, auch civiliter oder

g) wenn er sich des Vergehens der denegata justitia oder eines abusus jurisdictionis schuldig mache.

Diesen letzten offenbar wichtigsten Fall des Recursus ad Principem behandelt Dahmen nun sehr ausführlich (§. XXII—XXX). Er bestimmt ihn genauer dahin, daß er den Recurs zuläßt, si judex ecclesiasticus aut non procedat juxta praecepta legum et canonum, aut censuras non servato juris ordine infligat, aut appellationi legitime interpositae non deferat, aut recusationem interpositam contemnat aut denique alio quovis modo vim inferat et via facti procedat: in his casibus optime a clerico pro manutenentia seu protectione recursus ad principem instituitur."

Zur Begründung dieser Ansicht beruft sich der Verfasser auf Bellarmin's Aeußerung, die Priester seien zugleich Staatsbürger und der Kaiser habe als advocatus ecclesiae ebenso die kirchlichen als weltlichen Rechte zu schützen; auf Van Espen, der sage: die Staatsgewalt sei göttlicher Einsetzung und habe auch die Geistlichen gegen Unrecht und Gewaltthätigkeiten zu schützen. Dagegen ließen sich die bekannten Einwendungen der Canonisten mit Erfolg nicht anführen:

a) daß nach den canones ein Weltlicher einen Geistlichen nicht richten dürfe: denn es handle sich von der Aufhebung via facti begangener Gewaltthätigkeiten, wogegen die Appellation an den jenseits der Alpen residirenden Pabst offenbar kein wirksames Mittel sei,

b) daß ein solcher Recurs dem Tridentinum zuwider sei; denn zu den in Sess. 25. c. 20 de R. hierüber 1563 gemachten Bestimmungen hätten die die Publication der Beschlüsse des Concils autorisirender Landesherrn eben so wenig ihre Zustimmung gegeben, als

c) in die, worin die Kirche sich selbst für eine Menge Fälle

---

nach Schwere des Verbrechens nach wirklich beschehener oder für geschehen geachteter Degradation und mit Beobachtung der nämlichen Proceßordnung wie gegen adelige und graduirte Uebelthäter, wohl auch criminaliter zu bestrafen."

eine Gerichtsbarkeit zulege, welche sie nur durch Concessionen der weltlichen Gewalt erhalten könne, auch hätten die Könige und Fürsten alsbald hiegegen protestirt und den Recursus tanquam ab abusu nach wie vor gesetzlich erlaubt [1]).

Jurisdictionsconflicte kamen freilich vor, aber über deren Schlichtung bemerkt Kreittmayr in seinen Anmerkungen zum cod. civ. V. S. 1471. „Die geistlichen Strafen und Censuren sind heut zu Tage der Weg nicht mehr, um aus dergleichen Jurisdictionsdifferenzen herauszukommen. Man pflegt daher nicht mehr per viam Excommunicationis, sondern Communicationis und amicabilis compositionis zu verfahren, worauf auch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. XIV. §. 5 gedeutet wird."

III. Was nun insbesondere die Competenz der Reichsgerichte in kirchlichen oder die Religion betreffenden Rechtsstreitigkeiten [2]) anbelangt, so war deren Fixirung aus verschiedenen Gründen schwierig [3]), namentlich auch deshalb, weil sie Gerichte für beide Confessionen und am Reichskammergericht auch protestantische Beisitzer waren. Eine feste Theorie bildete sich nur allmählich aus.

---

1) Der Verfasser beruft sich hier besonders auf Talon's traité de l'autorité des rois touchant l'administration de l'eglise Es ist auffallend, daß Kreittmayr die Lehre vom Recursus ad principem nicht behandelt. Er sucht offenbar einer Beleuchtung derselben auszuweichen, wie zu ersehen aus seinen Anmerkungen zum cod. judic. S. 44. Cap. 16. §. 4 und den zum Cod. civ. S. 1483.

2) Als Princip stellt Ludolf p. 166 den Satz auf, daß die jurisdictio camerae in caussis ecclesiasticis catholicorum nicht begründet sei, mit Ausnahme jedoch der caussae mixti fori. Auch rechnet er die causae miserabilium personarum immediatarum nicht zu denselben (p. 23); desgleichen nicht die selten vorkommende relaxatio juramenti (p. 114). Für rein spirituell erklärt er die causae decimarum (wenn es sich nicht vom Besitz des Zehentrechts handle (p. 149); desgleichen die causae matrimoniales (p. 156—163) mit ähnlicher Beschreibung Ziemlich kurz behandelt diesen Gegenstand. was die Katholiken betrifft, Tafinger in seinen Institutiones jurisprudentiae cameralis, Edit. 2. Vol. II. Tub. 1776. §. 396. 399.

3) Moser, Justizverfassung S. 850 fg.

Genau unterschied man die nach dem westphälischen Frieden zu entscheidenden Religionsbeschwerden von den eigentlichen Religionssachen [1]), welche letzte evangelische oder katholische sein konnten. Rücksichtlich dieser war das Fundamentalprincip: daß geistliche Sachen vor das geistliche Forum gehörten, in unbestrittener Geltung. Man ersieht aus den zahlreichen durch die Reichsgerichte entschiedenen Fällen, daß diese ihre Competenz oft sehr ausdehnten, gleichviel ob solche Sachen direct oder auf dem Wege der Appellation oder der Nullitätsbeschwerde vor sie gebracht wurden. Principiell stand zwar fest, daß Streitigkeiten über den Gottesdienst, das jus dioecesanum eines Bischofs, die gegenseitige Competenz zweier geistlicher Gerichte, des Patronatrechts in Petitorio geistlicher Personen, auch der canonici gegenüber ihrem Stifter, Streitigkeiten der Bischöfe mit ihrem Domkapitel in geistlichen Sachen, innere Streitigkeiten der Ritterorden, Klostersachen und Kirche — ferner des Kirchenbanns — in der Regel nicht vor die Reichsgerichte gebracht werden konnten, ebensowenig wie Ehesachen in puncto vinculi; aber dennoch erklärten sich diese für competent, wenn die Sachen gemischte waren, also in das Weltliche einschlugen, z. B. wenn man um das Eigenthum oder das Verwaltungsrecht von Kirchengut stritt, oder die Sache eine Besitzstreitigkeit war, oder es sich um Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens oder die Verhinderung von zu befürchtenden Gewaltthätigkeiten handelte. Oft waren freilich die Rechtssachen so sehr complicirt, daß die verschiedensten Fragen vorkamen, und so erklärt es sich, warum mit Recht oder Unrecht eine große Anzahl kirchlicher Rechtsstreite vor die Reichsgerichte gebracht wurden, und

---

1) Hauptschriften: Ludolf, processus cameralis p. 166 fg.

G. L. Böhmer, de finibus jurisd. imp. quae in causis ecclesiasticis competit — in dessen observ. jur. canon. p. 154.

Cramer, Nebenstunden. XVI. 66. XXI. 116, dessen Processus imperialis VII. tit. 12.

Frank, Diss. de Censura Principii etc. in Schmidt, Thesaur. III. 513 und Hammer, ebendas. S. 698 fg.

daß diese dieselben bald annahmen, bald abwiesen [1]). Moser hat, um die Anwendung der hier einschlagenden Grundsätze zu zeigen, in verschiedenen seiner Werke, insbesondere in dem von der deutschen Justizverfassung [2]) v. J. 1774) eine große Menge Rechtssachen, die vor das Reichskammergericht und den Reichshofrath gebracht, von ihm angenommen und entschieden, zuweilen zurückgewiesen wurden, aufgeführt. Zum richtigen Verständniß der damaligen Zustände sollen hier die prägnantesten derselben angeführt werden.

A. Angenommen und entschieden wurden u. A. folgende:

1) Streitsachen über widerrechtliche Beschränkungen des jus dioecesanum zwischen dem Bischof von Constanz und dem Reichsstift Rottenmünster (den 23. Aug. 1765); dem Bischof von Speier

---

1) Cramer, Institut. jur. cameralis (1769) §. 133—150. Held §. XXXVII. hat folgende Darstellung: „Die höchsten Reichsgerichte eignen zwar alle Rechtshändel, wo um Geld und Gut zu thun, und der Beklagte ein geistlicher Reichs- oder unmittelbarer Stand ist, sich allein mit Ausschließung der geistlichen Obrigkeit zu. In Ansehung der mittelbaren Geistlichkeit aber lassen sie die Regel, daß ein Geistlicher vor einem geistlichen Gerichte zu belangen sei, noch immer gelten und nehmen blos aus

1) die Realactionen,

2) die Quaestiones facti,

3) weltliche Aemter und Amtsverrichtungen,

4) die Reconventionsklagen,

5) die Appellationen von einem weltlichen Gerichte, wo ein Geistlicher Kläger gewesen,

6) den Fall, wenn ein Geistlicher in einer schon gerichtlich angebrachten Sache einem Laien succedirt, und endlich

7) die letzte Instanz, falls nämlich von bischöflichen oder erzbischöflichen Gerichten appellirt wird und innerhalb des deutschen Reichs keine höhere Gerichtsstelle mehr übrig ist: folglich der Streit an eine auswärtige Nunciatur oder nach Rom gebracht werden mußte, welches die Reichsgesetze (R. Imp. Nov. §. 164. Capit. Caesar. art. XIV.) in Civilrechtshändeln verbieten."

2) S. 785 fg., ferner S. 715.

und dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim (den 23. Juni 1769): puncto turbationis jurisdictionis ecclesiasticae; zwischen dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen (im J. 1748), dem Officium von Constanz und dem Grafen von Montfort wegen ungesetzlich verhängten Kirchenbanns gegen die Beamten des letzten durch den Bischof; zwischen diesem und dem Grafen von Zeil-Wurzach in einer gleichen Sache (1737—39) [1], ein Rechtsstreit des Stadtmagistrats von Cöln und dem Erzbischof über dessen Wiederherstellung eines nach den Vorschriften des Concilium Tridentinum von ihm wieder erneuerten Seminariums (1737), desgleichen eine Sache wegen Inhaftirung eines Clerikers durch den Stadtmagistrat zu Cöln (1749) [2]. Mehrere Patronatssachen wurden von den Reichsgerichten erledigt z. B. ein Streit zwischen dem Markgrafen von Badenbaden und Schenk von Schmidberg, betreffend „die Ersetzung derer Pfarrer und Schulbedienten, wie auch die Prästationen derselben Salarien und resp. Gebühren aus dem Baden-badischen, die Kirchenrechnungen und Concurrenz zur Bauung des Pfarrhofs [3]) (1746)." Im Jahre 1748 stritten die Gewerbschaft zu Buchenau und das Stift Fulda vor dem Reichshofrath mit einander wegen des juris collaturae parochialis zu Buchenau [4]; 1756 das Domstift Speier und Herr v. St. André in ähnlicher Sache vor dem Reichskammergericht 1756, Nassau Dillenburg und Saynhachenburg wegen Anstellung eines Pfarrers 1759, der Johanniter-Ordenscommandeur zu Straßburg und der Fürst von Nassau-Usingen pro jure patronatus in Hugschweiher [5].

Im Jahre 1763 erkannte der Reichshofrath gegen den Bischof von Constanz, er dürfe 3 erledigte Canonicate in St. Cyriacus zu Wiesensteig nicht länger unbesetzt lassen [6]. Damals war

---

1) Moser, Justizverfassung S. 858—860 und 870.
2) Ebend. S. 871—873.
3) Ebend. S. 867.
4) Ebend. S. 867.
5) Ebend. S. 868—69.
6) Ebend. S. 883.

auch ein sehr berühmt gewesener Rechtsstreit zwischen dem Domcapitel zu Speier und seinem Dechanten (nachherigen Fürst Bischof von Limburg-Styrum) in Wetzlar anhängig, obgleich das erste denselben vor den Erzbischöflichen Stuhl in Mainz und nach Rom gebracht hatte [1]). Ueberhaupt führt Moser S. 884—898 eine größere Anzahl Stifts-, Ritterordens- und Klostersachen auf, welche durch die Reichsgerichte entschieden wurden — namentlich solche, in welchen beide Parteien geistliche Corporationen waren. S. 857 führt Moser ein reichshofräthliches Urtheil an, wodurch zwei geistlichen Pfründern die Verpflichtung auferlegt wird, an dem St. Anna Altar des Domes an den stiftungsmäßig festgesetzten Tagen und Stunden Messe zu lesen; S. 906: ein Manutenenzdecret dieses Gerichts zu Gunsten eines Münsterischen Domherrn v. J. 1756, desgleichen S. 906 eines zu Gunsten eines Canonicus von Maseyk im Lüttichschen v. J. 1765.

B. Die Zahl der von Moser angeführten von den Reichsgerichten zurückgewiesenen Sachen ist nicht groß; offenbar sind nur wenige entschieden geistliche Sachen vor dieselben gebracht worden, und so erklärt es sich, warum Moser deren nur ganz wenige anführt, dagegen die Geltung des allgemein anerkannten Princips, daß in solchen die Reichsgerichte nicht competent seien, öfter wiederholt und interpretirt.

III. Zu den Sachen dieser Art, welche die Reichsgerichte daher in der Regel zurückwiesen, gehörten, wie oft bemerkt, vor Allem die causae matrimoniales sowohl unter Protestanten als Katholiken [2]) und Moser führt verschiedene, in welchen dieß geschah,

---

1) Moser S. 884 dessen Staatshandbuch II. 238. Cramer, Nebenstunden Stück 47, wo auch ein Göttinger Gutachten hierüber zu lesen ist. Dieser Streit bewog später den Fürsten, die noch jetzt bestehende fürstlich Speirische Stiftung an der Universität Tübingen zu errichten. Jedes Jahr wird eine staatskirchenrechtliche Preisaufgabe ausgeschrieben, der Rest der Einkünfte zur Anschaffung von Büchern über dieses Fach verwendet. Auch übermachte er der Universität die Acten dieses Processes zur Aufbewahrung.

2) Moser, Justizverfassung S. 720 fg.

S. 724 auf; indessen wurde, wo immer ein Anhaltspunkt zur Begründung der Competenz derselben gegeben war, diese ausgesprochen und die irrigen auf Schmälerung der kaiserlichen Jurisdiction in causis matrimonialibus abzielende Anwendung der Principiorum hierüber verworfen [1]). S. 470 führt Moser an: eine Gräfin katholischer Religion habe ihren Gemahl gleicher Religion vor dem Kaiser puncto saevitiae verklagt, und eine Commission erhalten, welche ihr während der Trennung Unterhalt von ihrem Gemahl verschaffte; 1770 sprach der Reichshofrath eine Trennung zu Tisch und Bett zwischen zwei reichsmittelbaren Eheleuten katholischer Confession aus [2]). Auch Streitigkeiten über die religiöse Erziehung drr Kinder aus gemischten Ehen kamen zuweilen vor die Reichsgerichte und wurden von ihnen erledigt [3]).

Obwohl die Verfügung des Kirchenbannes als rein geistliche Sache angesehen wurde, so erließen die Reichsgerichte doch zuweilen Urtheile, die denselben cassirten z. B. zu Gunsten eines Beamten des Collegialstifts St. Martin zu Augsburg; 1744/46 eines Syndicus zu Giengen und Consorten und 1771 zu Gunsten von Bürgern zu Cöln u. s. w. [4]).

Die späteren Sammlungen von Entscheidungen der deutschen Reichsgerichte enthalten gleichsfalls Nachweise über kirchliche Rechtssachen, welche vor diese hohen Collegien gebracht wurden [5]).

Die letzten Sachen dieser Art waren:

---

1) Moser S. 725.
2) Ebend. S. 747.
3) Ebend. S. 749.
4) Ebend. S. 878—900.
5) Vgl. die Sammlung: der Reichshofrathsgutachten in Justiz-, Gnaden- andern Sachen. Augsb. 1791, 92, besonders in Bd. I. Nr. 29 und 42 u. Bd. II. Nr. 1. 13. 15. 36. 37. 39. 42. 46. 50. 93 und die Jahrbücher des Reichskammergerichts von 1790 Nr. 95 a. 152. 171 von 1791. Nr. 52. 62. 116; die vollständige Sammlung aller im Jahr 1800 bei dem Reichskammergericht ergangenen Urtheile und Decrete herausgegeben von der Kammergerichts-Kanzlei. Wetzlar 1800. 4. Nr. 65. 339. 640 und 1968. 650 und 1993. 424. Desgleichen vom Jahr 1801. Nr. 1077.

a) die im Sept. 1805 vor das Reichskammergericht gebrachte Beschwerde des Domprobst von Wrede in Münster und Pfarrer B. Meyer wider den Herzog von Looz Corswarem zu Rheinawolbek und den (von ihm eigenmächtig ernannten) in die Pfarrei zu Altenberg eingedrungenen und solche eigenmächtig detinirenden Cooperator Barbar gerichtete Beschwerde, und

b) die von (dem nachherigen Erzbischof von Cöln) von Spiegel beim Reichshofrath angebrachte, gegen die regierenden Herrn Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg den 8. Juli 1805 angestellte Klage: puncto turbatae possessionis vel quasi juris ecclesiastici conferendi pastoratum in Bocholten.

In beiden Fällen wurde zu Gunsten der Imploranten entschieden und das Collationsrecht der kirchlichen Behörde in den säcularisirten Territorien als fortbestehend anerkannt [1]). Die erste Sache veranlaßte eine für den Imploranten concludirende lesenswerthe noch jetzt practisch wichtige Deduction vom preußischen Regierungsrath, Prof. Meyer über die Frage: Wem steht das Collationsrecht geistlicher Beneficien, welches die deutschen Fürstbischöfe, Domkapitel und derselben in Dignitäten stehenden Mitglieder oder auch andere geistliche Glieder in den säcularisirten Ländern ausgeübt hatten, künftig zu? Ein Beitrag zu den §§. 61—62 des jüngsten Reichsentschädigungs-Deputationshauptschlusses [2]).

Am strengsten widersetzten sich die Reichsgerichte, insbesondere das Reichskammergericht, den ungesetzlichen Berufungen an den päbstlichen Stuhl oder einen päbstlichen Nuncius, namentlich den Appellationen von Urtheilen der bischöflichen Officialatsgerichte in

---

1) S. Wahlkampf, reichskammergerichtliche Miscellen. Wetzlar 1806. Bd. I. S. 445—447.

2) Ebend. Bd. II. S. 12. 31. Der Verf. stützt sich auf die bewährtesten Canonisten z. B. van Espen und andere, auch auf Schenkl und führt S. 20—21 die Aeußerungen der Gesandten von Sachsen, Brandenburg, Bayern und Württemberg bei den Verhandlungen in Regensburg an, die erklärt hatten, „daß die kirchliche Jurisdiction der deutschen Bischöfe u. s. w. durch die Säcularisation von 1803 in nichts geändert worden sei."

rein bürgerlichen Sachen, die in Lüttich, Cöln und Münster zuweilen versucht wurden [1]). Desgleichen wenn der Proceß ein Regalienstreit eines deutschen Fürstbischofs oder Abtes war; die Appellation mußte dann an eines der höchsten Reichsgerichte gehen. So wurde nach Conring schon 1470 in einer Sache des Bischofs von Halberstadt gegen die Aebtissin von Quedlinburg entschieden. Ein Reichstagsreceß vom Jahre 1500 Tit. 30 sprach diesen Grundsatz unbedingt aus. 1512 verurtheilt das Reichskammergericht einen nach Rom appellirenden in eine Buße von 100 Mark löthigen Goldes. Das Verbot wird auch 1521 von Carl V. sanctionirt in der Kammergerichtsordnung von 1555 tit. 7 und die Strafandrohung im jüngsten Reichsabschied von 1654, §. 164, sowie im Art. IV. §. 17—19 der Wahlcapitulation Leopolds I, Josephs I, und Art. 14. §. 45 Carls VI. wiederholt [2]).

Schließlich ist noch anzuführen, daß eine Nichtigkeitsklage in an und für sich geistlichen von einem geistlichen Gerichte abgeurtheilten (z. B. Ehe-) Sachen, wenn die sonstigen Erfordernisse der reichsgerichtlichen Competenz vorhanden waren, vor denselben angestellt werden konnte.

Cramer sagt hierüber in seinen Institutiones juris cameralis §. 135: Ex praemissis liquet, si inter ipsos catholicos de Nullitatibus Processus, odio, fervore ac violentia spoliove judicis ecclesiastici querelae sunt, jurisdictionem supremorum imperii Tribunalium fundatam esse [3])."

§. 11.

Verhältniß von Kirche und Staat in Bayern [4]).

Unter den von weltlichen Landesherren regierten katholischen

1) Ein an das Reichsgericht gebrachter Rechtsstreit über die Vergebung der Präbende Hansianne im Lüttichischen veranlaßte eine eigene in Leipzig 1787 erschienene Schrift: Versuch über die wahren Verhältnisse des Reichskammergerichts. 8.

2) Hammer l. c. in Schmidt, Thesaur. III. 696—704.

3) Dieß war dennoch die in Deutschland für solche Fälle übliche Form des Recursus ab abusu, der in Frankreich an die Parlamente gieng.

4) Uebersicht der Quellen und Literatur in Schenkl, Institutiones juris

Ländern Deutschlands nehmen in kirchlicher und kirchenrechtlicher Beziehung Oesterreich und Bayern die erste Stelle ein. Sowohl in diesem wie in jenem vor den Neuerungen des Kaisers Joseph II. war die katholische Kirchenverfassung in anerkannter Geltung und ihre Regenten behandelten die kirchlichen Angelegenheiten so, wie nach ihrer Ueberzeugung sie von einem der katholischen Religion aufrichtig ergebenen und die katholische Kirche als Staatskirche schützenden Fürsten behandelt werden müßten. Wenn sie dieser Auffassung gemäß die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit der geistlichen Gewalt als solcher heilig achteten, übten sie jedoch, ohne an ihrer Berechtigung zu zweifeln, alle einem Landesherrn aus was immer für Rechtsgründen zustehenden jura circa sacra im vollen Maaße aus, und griffen so thätig und energisch in die Regulirung der äußeren Verhältnisse der Kirche ein, daß die Stellung dieser im Staate als eine vielfach sehr untergeordnete erscheint. Sie sprachen sich namentlich ein so weit greifendes jus regium in ecclesiasticis zu, daß sie in dieser Beziehung sich selbst Kaiser und Reich gegenüber gleich unabhängigen Monarchen gerirten. Im Anfang der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts entstanden hierüber Streitigkeiten, die eine Reihe Flugschriften über diese

---

ecclesiastici, t. I. §. 203—209. Hauptschriften v. Kreittmayr, bairisches Staatsrecht Th. 3. §. 167; Anmerkungen zum Codex Maximilianeus civilis Bd. V. S. 1091 fg. v. J. 1768; Anmerkungen zum Codex Maxim. judiciarius S. 48 fg. v. J. 1771; Moser, Einleitung in das churbairische Staatsrecht, 1754, in der das zehnte Capitel aber nur sehr oberflächlich von der Churfürsten Gerechtsamen in geistlichen Sachen handelt. Wichtiger sind seine Mittheilungen über diese Verhältnisse Bayerns in seinem Werke von der Landeshoheit im Geistlichen Bd. III., worin er Kreittmayr zum Führer hat. Geschichtliche Notizen über die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in Bayern geben Westenrieder, Abriß der bayrischen Geschichte, in Bd. 32 seiner Werke. Kempten 1738 S. 288—293, und Jäck, Verhältnisse des Königreichs Bayern zum päbstlichen Stuhle. Heft I. und II. Erlangen 1819. Geschichtliche Aufschlüsse über die kirchlichen Zustände Bayerns im 16. Jahrh. finden sich auch bei Sugenheim: Baierns Kirchen- und Volkszustände Bd. I. Gießen 1842. S. 176 fg.

ihre Berechtigungen veranlaßten, unter welchen die mit dem Titel: Vertheidigtes jus regium der Herzoge in Bayern, Frankfurt und Leipzig 1763. 4. eine der wichtigsten ist [1]). Ja es verbot der durch viele Reformen einer Menge kirchlicher Mißbräuche entgegentretende Churfürst Maximilian Jospeh [2]) im Jahr 1769 verschiedene gegen die Rechte des Hauses Bayern in Kirchensachen erschienenen Schriften unter Androhung einer Strafe von 50 fl. gegen ihre Verkäufer, weil „in denselben irrige und grundfalsche Maximen, in Betreff der Grän„zen beiderseitiger Mächte (der geistlichen und weltlichen) aufge„stellet, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwägene Art „angetastet und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen „Macht hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politi„schen confundirt und dadurch ihr geheiligtes Ansehen herab- und „den Calumnien ihrer Feinde ausgesetzt wird [3])."

Der Churfürst erließ dies Verbot, weil er „in Kraft seiner „landesherrlichen Macht und Schirmgerechtigkeit über die Kirchen „seiner Lande sich verbunden erachtete, alles, so viel an ihm liege, „aus dem Wege zu räumen, was die Ruhe des Staates sowohl „als der Kirche einigermaaßen stören könne."

Es gab daher in den bayrischen Landen ein eigenes und fest-

---

1) Doch ist die darin versuchte Begründung des angeblichen jus regium der Herzoge von Bayern in Ecclesiasticis sehr schwach. Es wird vor Allem auf die Souveränetät der ältesten bayrischen Stammherzoge und die ausgedehnte Machtvollkommenheit der Welfen gestützt.

2) S. über ihn und seine kirchlichen Reformen Zschokke, baierische Geschichten Bd. XI. S. 208 fg. Westenrieder, Abriß der bayerischen Geschichte in der Kemptner Ausgabe seiner Werke Bdchen. 31 S. 284, ferner B. 30 S. 54—57 und S. 76 fg., und Jäck S. 79 fg. Uebrigens erhob sich gegen Maximilians Reformen eine Opposition, so daß der Kurfürst den 16. Jänner 1767 ein Beruhigungsdecret wegen des Gerüchts über den Untergang der Religion erließ. Jäck S. 82 §. 54.

3) Dieß Verbot ist abgedruckt in der Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaierischen Generalien und Landesverordnungen. München 1771. Fol. S. 515. 516. Die erste der verbotenen Schriften ist das Figmentum jurium status politici in Res ac Personas status ecclesiastici. 4. Amstelodami 1764.

bestimmtes Staatskirchenrecht, welches von dem berühmten Kreittmayr ausführlich dargestellt wurde in den in der Note 1 S. 130 angeführten Schriften, vor Allem im Bd. V. seiner Anmerkungen zum Codex Maximilianeus civilis. Er ist der Führer Moser's, Sartori's und anderer Publicisten und Canonisten, die in ihren Schriften vom bayerischen Staatskirchenrecht handeln.

I. Quellen des bayrischen Kirchen- und besonders des Staatskirchenrechts.

A. Es galten in den bayrischen Landen alle in Deutschland überhaupt in Gesetzeskraft stehenden kirchenrechtlichen Quellen, und zwar

1) das corpus juris canonici, doch bemerkt über dessen Geltung Kreittmayer: „in hiesigen Churlanden ist der weltlichen „Sachen halber bereits solche Vorkehrung getroffen, daß das jus „canonicum in diesem Stück nicht so viel pro lege, als interpre„tatione et illustratione legis, wie alle anderen dergleichen fontes, „woraus man das jus novum gezogen hat, dienlich sein mag [1]."

2) Die Concordata der deutschen Nation, die Beschlüsse des Concilium Tridentinum, der westphälische Friede und die mit landesherrlicher Genehmigung publicirten allgemeinen päbstlichen Bullen, die Breven und Verordnungen der Bischöfe.

B. Als besondere Quellen des bayerischen particularen Kirchenrechts werden aufgeführt von Schenkl §. 203.

1) Consuetudines canonesque proprii Bavariae,

2) Decreta Pontificum ad Bavariam pertinentia, singulariaque Ducum Bavariae in eccleciasticis jura.

3) Concordata Ducum Bavariae cum finitimis Episcopis inita.

4) Recessus singulares cum iisdem circa sacra mixta quae vocant.

5) Ducum Bavariae constitutiones politico-ecclesiasticae.

---

1) Thl. I. Hptstk II. §. 8. Nr. 4 auch abgedruckt bei Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht S. 194.

Unter diesen sind die drei letzten Quellen die wichtigsten.

a. Schon im sechszehnten Jahrhundert einigten sich die Herzoge Albert V. und Wilhelm V. über verschiedene kirchliche Angelegenheiten mit dem Erzbischof von Salzburg, den Bischöfen von Passau, Freising, Regensburg und Chiemse. Die letzten unter Vermittlung des päbstlichen Nuntius Felician 1583 zu Stande gekommene auch auf die bayerischen Landestheile in der Diöcese Bamberg ausgedehnte Vereinbarung ist unter dem Namen der bayrischen Concordate bekannt [1]); ihre Bestimmungen beziehen sich auf die Diöcesanvisitationen und auf die Ordination, die Wahl und Bestätigung der Prälaten, die Vergehen und Verbrechen der Geistlichen und ihre Bestrafung, die Ernennung zu Pfründen, auf die Personen, das Vermögen und die Testamente der Geistlichen und auf Ehesachen [2]).

Darauf folgten noch weitere Abkommen in den Jahren 1587, 1628, 1629, 1638, 1654, 1684, 1690, 1718, die 1751 in München zusammengedruckt erschienen und außerdem in verschiedenen Sammlungen [3]).

b. Recesse heißen die diesen (allgemeinen) Concordaten gemäße Abkommen der Herzoge von Bayern mit den Bischöfen über einzelne Angelegenheiten; es fanden solche oder auch neue Concordate Statt mit Salzburg 1628

1) Ein kurzes Concordat mit Regensburg war schon 1539 abgeschlossen worden. Jäck II. S. 71.

2) Dieses Concordat ist oft gedruckt, z. B. in G. C. Meyer, Sammlung der kurpfalzbaierischen allgemeinen und besonderen Landesverordnungen II. Bd. Th. 7. S. 1021 fg. und früher in der kleinen Sammlung von Concordaten und Recessen zwischen Churbayern zu München 1769 fol., ferner bei Jäck in der angef. Schrift S. 62—67, in Zauner's Corpus juris publici Salisburgensis. Salzb. 1792. S. 96—124 u. Freyberg, histor. Schriften III. 375.

3) S. das Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Bayern im J. 1819. (München 1821) S. 221. Ueber die practische Bedeutung dieser Concordate äußert sich Kreittmayr ausführlich. S. den Anhang unsrer Abhandlung Nr. IV.



Regensburg 1539, 1584 und 1789 [1])
Passau 1690.
Augsburg 1684. 1785 [2]).
Freisingen 1718.

c. Nicht gering ist die Zahl der landesherrlichen Verfügungen in Kirchensachen und zwar

α) der unmittelbar von den Herzogen ausgegangenen, deren 12 besonders wichtige (damals) neueste in der angeführten Sammlung der churbayerischen Generalien ꝛc. von 1771 S. 485—516 abgedruckt sind [3]).

β) Die Erlasse des geistlichen Rathscollegium z. B. von 1573, 1583, 1608, 1627, 1779, 1783 [4]).

II. Die Regenten von Bayern berufen sich im Eingang ihrer kirchliche Angelegenheiten betreffenden Verfügungen gewöhnlich entweder auf ihr Schutz- und Schirmrecht der Religion und der Kirche, oder auf ihre Pflicht, für das Staatswohl zu sorgen, zuweilen (wie in dem oben angeführten Bücherverbot) auf beide; so daß sie offenbar neben dem ihnen als Landesherrn zukommenden jus Advocatiae auch das jus cavendi als ihren Rechtstitel, über geistliche Sachen Verfü-

---

1) Der Text dieses Aktenstücks ist wiedergegeben in den Beilagen zu unserer Schrift Nr. VI.

2) S. die Bestimmungen des letzten nach Jäck ebend. in Beilage Nr. V.

3) Die Sammlung Meyer's Bd. III. Thl. 6. S. 818. Bd. II. Thl. 7. S. 1030 und die Sammlung von 1769 S. 18 fg. Die wenigen Artikel der Regensburger Concordate von 1539 und 1547 giebt Jäck, S. 91 das vor 1789 erschien 1790 gedruckt zu Straubing. 8. unter dem Titel: Churpfälzische Concordate, welche mit dem hochwürdigsten Fürstbischofe zu Regensburg im J. 1789 abgeschlossen wurden, und wird vom Herausgeber gegen die gegen dasselbe gerichteten Angriffe vertheidigt. Einen Auszug daraus giebt Jäck S. 82—84. Der Freisinger Receß von 1718 ist auch gedruckt bei Jäck Heft II. S. 15, der Augsburger von 1684 ebend. S. 35—40 und der wesentliche Inhalt des von 1785 ebend. S. 41—57; der Passauer von 1690 derselbe Heft III. S. 15.

4) Schenkl S. 237.

gungen zu treffen, ansehen. Kreittmayr hebt in seinen Schriften mehr den ersten hervor, und polemisirt sogar in seinem bayerischen Staatsrecht gegen die ihm gefährlich scheinende Theorie, daß der Regent aus bloßen Gründen des Staatswohls das im Lande geltende Recht zu beschränken befugt sei [1]).

Zum Behufe einer gewissenhaften Ausübung ihrer verschiedenen Rechte in Religions- und Kirchensachen hatten die bayrischen Regenten 1557 ein geistliches Rathscollegium errichtet. Es ward 1573 restaurirt, mit geistlichen und weltlichen Mitgliedern besetzt, und mit ordentlichen Instructionen versehen. Seine Organisation und Competenz wurde mehrmals neu regulirt z. B. 1608, 1629, 1768. Weil der Herzog Wilhelm V. aus Gewissensskrupeln beim Pabste angefragt hatte, ob ein weltlicher Regent einen geistlichen Rath zu bestellen befugt sei und hierauf 1580 eine Resolution erhalten hatte, worin ihm die Gränzen der Berechtigung eines solchen Collegiums bezeichnet werden, so sehen, wie Kreittmayr (Staatsrecht S. 363) anführt, viele „den geistlichen Rath als „ein besonderes Praecipuum an, dessen sich das Haus Bayern ex „indulto vel privilegio Pontificio speciali zu erfreuen habe." Doch bemerkt er, „es seien den Herzogen in jener Resolution keine anderen Rechte zuerkannt worden, als solche, welche ihnen und allen weltlichen Landesherren vorhin schon jure communi et ordinario gebührt hätten." Jedenfalls war der geistliche Rath eine reine Staatsbehörde, die dem Regenten in der Ausübung seiner landeshoheitlichen Rechte in Kirchensachen zur Seite stand, aber freilich auch die kirchlichen Angelegenheiten zu berathen oder zu erledigen hatte, über welche derselbe in Folge besonderer Berechtigung Verfügungen zu erlassen befugt war. Es dürfte daher wohl der älteste „katholische Kirchenrath" im südlichen Deutschland gewesen sein [2]).

---

1) Auch gesteht er Barthel folgend dem Landesherrn kein jus reformandi zu, als welches ihm ein jus in sacra zu sein scheint. Anmerkung zum Codex civilis V. S. 1465 und 1558.

2) Ueber die Geschichte dieses geistlichen Raths geben Westenrieder und Jäck treffliche Aufschlüsse. In einer der Flugschriften gegen das Re-

III. Nach Kreittmayr, Moser und Sartori waren die wichtigsten, es sei aus eigener Machtvollkommenheit oder in Folge von Vereinbarungen mit den Bischöfen oder besonderer Berechtigungen von den Regenten Bayerns in Religions- und Kirchensachen ausgegangenen Anordnungen und Verfügungen folgende.

A. Solche, die sich auf die Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra selbst oder das Kirchenregiment beziehen. Es ist die allgemeine und bei allen vorkommenden Fällen der Anwendung ausgesprochene Vorschrift, daß ohne das landesherrliche Placet keine Bulle, kein Breve des Pabstes und kein Erlaß eines Bischofs im Lande publicirt und vollzogen werden dürfe [1]). Diese

---

gensburger Concordat von 1789 erschienenen Recension rc. von Free wird diese Behörde, weil sie ein Mitregiment der Kirche übe, als mit der katholischen Kirchenverfassung unverträglich scharf angegriffen; aber in einer Gegenschrift Recension der Recension in Schutz genommen.

1) Kreittmayr zum Cod. jud. p. 54. Sartori Vol. III. und S. 310—312. §. 1364 und S. 401—402. §. 1436. In den Anmerk. zum C. civ. V. S. 1500 erwähnt Kr. die Nothwendigkeit des Placets für Bayern nicht, obwohl des in Frankreich hierüber geltenden Rechts. Wichtig ist hierüber eine Stelle in der bayerischen Landesordnung von 1491 bei Westenrieder, Glossar S. XLIII. §. Item rc.

Ob auch yemants mit päpstlichen seyner Legaten oder keyserlichen oder küncklichen Gracien, Reservaten, Nomination, ersten Geboten oder andern Gerechtigkeiten vermainten einzutringen und der Possession der Kirchen oder ander Gozgab zu geben begerten, dem oder den selben sollt söllicher Herren unverhört seiner Gerechtigkeit nit gegeben, sunder nach unserm Marschalck, Canzler und ander unser geordneten Rät Rate darin gehandelt. Es soll auch darzu Niemants gestattet werden, einich Breves, Bullen oder anders in unserm Land an die Kirchthür oder ander Ende heymlich noch offenlich on unsern Willen und Wissen angeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbig darüber täte, der sol darumb von Stund an von unsern Amptleuten angenommen und uns fürderlich zupracht werden, mit denselben zu handlen, als främlicher Verachter unsers Gepots. Wöllicher oder wöliche Amptleut aber da-

Vorschrift ist auch im §. 3 und 4 des Concordates mit dem Bischof von Augsburg vom Jahr 1785. Art. 2. 3. 4. 15 wiederholt [1]). Päbstliche Verfügungen in Glaubens- und Sittensachen bedürfen des Placet nicht. Alle sonstigen sowie die Erlasse der Ordinarien sind an den churfürstlichen Geheimenrath einzusenden, von diesem zu prüfen. „Wäre ein Breve gegen die bischöf„liche oder landesherrliche Befugnisse, so wird im ersten Falle der „Churfürst den Bischof assistiren und im zweiten Falle der Bischof „oder das Ordinariat die Execution derlei Bullen bis auf die Zu„friedenheit des Churfürsten suspendiren. Findet es der Landes„herr für nöthig, eine in das Geistliche einschlagende Verord„nung zu erlassen; so wird er sich vorher mit dem Ordinariat „verständigen [2])."

2) Die Regenten von Bayern hatten das Recht, sich bei den Synoden zu betheiligen, zwar konnten sie das Abhalten derselben außer ihren Territorien nicht verhindern, wohl aber ihren Geistlichen (nach Sartori) auf denselben zu erscheinen verbieten; jedenfalls konnten auch Synodalbeschlüsse ohne das landesherrliche Placet im Lande nicht publicirt oder vollzogen werden [3]). Indessen wurden die gewöhnlich auf Synoden vorkommenden Angelegenheiten in Bayern vermittelst Recesse erledigt [4]).

3) Nach §. 17 des Concordats mit Augsburg von 1785 sind die Seelsorger gehalten, die direct oder indirect an sie gehenden landesherrlichen Befehle ebensowohl zu vollziehen, wie die bischöflichen, und „werden, wenn sie sich beige„hen ließen, die einen oder die andern öffentlich zu kritisiren „oder gar dagegen zu predigen, nach Befund des Vergehens mit

---

rinn sämig oder lässig seind und jemants darinn verschönen werden, die wöllen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen.

1) Die Stellen sind abgedruckt bei Sartori S. 310 und Jäck S. 41. 42. Art. 2—4. und in unserm Anhang Nr. VI.

2) Augsb. Conc. von 1785. Art. 17.

3) Sartori S. 363. §. 1398 a. E. §. 1399 bes. S. 367.

4) Sartori S. 370. §. 1401 a. E. und S. 387—88. §. 1426.

„zeitlicher oder gar lebenslänglicher Suspension abomni officio „pastorali wegen dieses Vergehens bestraft [1]."

4) Die bayrischen Regenten waren berechtigt Visitationen durch inländische Prälaten und dem Ingolstadischen Vicekanzler mit Ausschluß der Bischöfe vornehmen zu lassen. Dieß war aber ein durch Pabst Hadrian 1522 ihnen ertheiltes und 1523 durch Clemens VII. für immer bestätigtes, endlich 1583 durch ein päbstliches Indult genauer regulirtes Privilegium. Schon 1479 hatten die Herzoge von Sixtus IV. das Recht erhalten, den Visitationen der Bischöfe einige Prälaten beizugeben [2].

5) Der geistliche Richter hatte in Strafen und Censuren nach Kreittmayr [3]) keine ungebundene Hand. Es sind viele Exempel vorhanden, wo man den Pfarrern, wenn sie mit voreiligen Excommunicationen oder Ausschließung ab usu sacramentorum verfahren sind, die Temporalia so lange hat sperren lassen, bis die Excommunication wiederum aufgehoben worden. In weltlichen Sachen gehet dergleichen ohnehin niemals an, und die höchsten Reichsgerichte erkennen in solchen Fällen alsogleich mandata cessatoria und revocatoria sine clausula (Moser, Reichshofraths-Conclusa I. p. 895),

6) Das in Deutschland allgemein sanctionirte Verbot des Recurses in weltlichen Sachen an die geistlichen Gerichte ist in Bayern durch die geistliche Rathsordnung Art. 1 und 5 bestätigt und durch ein landesherrliches Decret vom 12. Sept. 1712 unter Strafandrohungen verschärft worden [4]. Dagegen wird der Re-

---

1) Ausführlich handelt hievon auch §. XII des Regensburger Concordat von 1789. Die Geistlichen hatten die zur Publication bestimmten churfürstlichen Befehle von der Kanzel zu verkündigen.

2) Kreittmayr z. Cod. civ. V. S. 1486 fg. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 262. §. 6.

3) Zum Cod. jud. Cap. I. §. 13. Nr. a. in der Ausg. von 1778. S. 84 und Moser, a. a. O. S. 262—63. Sehr nachdrücklich erklärt sich den 18. Sept. 1754 die Regierung gegen ein wegen s. g. Kirchenverletzung eines Beamten verhängten Interdicts. Jäck S. 80.

4) Moser, a. a. O. S. 263—64. Kreittmayr, a. a. O. S. 64.

curs von den Urtheilen der geistlichen Gerichte an die weltliche Behörde im J. 1779 und 1783 festgestellt und regulirt. Eine Bestimmung über das Recursverfahren findet sich überdieß im §. X. des Regensburger Concordats von 1789 unter der Aufschrift: Appellatio ab abusu sowie im Augsburger von 1785 Art. 20.

B. Anordnungen und Verfügungen, die sich auf die Lehre und den Cultus beziehen [1]).

1) Zum Schutze der katholischen Religion und der Aufrechthaltung des lebendigen Glaubens erließ der Churfürst zur Unterdrückung aller gegen jene gerichteten Bücher eine Verordnung und übertrug deren Prüfung 1769 einem neu angeordneten aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehenden Collegium, befahl den Eltern und Vormündern, ihren Kindern und Pfleglingen von einem katholischen Schulmeister religiösen Unterricht ertheilen zu lassen. Andererseits erschienen aber Mandate wegen der geistlichen Bruderschaft [2]), so wie Strafandrohungen gegen Geistliche, welche zu hohe jura Stolae nahmen oder Bauern, die wegen Zehntsachen mit dem Pfarrer im Streite sind, die Sakramente versagten [3]). In dem Recesse mit Augsburg wird §. 7 festgestellt, daß die weltliche Obrigkeit die Säumigen zwingen werde, sich der öffentlichen Beichte und Communion zu unterziehen, und daß erst, wenn dieß erfolglos sei, die Excommunication gegen sie ausgesprochen werden könne.

Noch weiter geht ein Religionsedict von 1738, welches auch den Reisenden und Abwesenden diese Verpflichtung einschärft [4]).

---

1) Kreittmayr zum Cod. civ. S. 2205, zum Cod. jud. V. S. 55. Moser, a. a. O. S. 265. — Sartori S. 315. § 1368. S. 329. §. 1377. Schon im Concordat mit Augsburg wurde 1585 festgesetzt, daß man sich über eine Stiftsordnung vereinbaren werde. Sartori S. 330.

2) Ein 1769 erschienenes die geistlichen Brüderschaften betreffendes Mandat von 13 Artikeln ist gedruckt in der Sammlung der neuesten churfürstlichen Generalien &c. S. 513.

3) Kreittmayr zum C. jud. S. 58.

4) Sartori S. 314. §. 1367. Sammlung der neuesten Generalien S. 285. Kreittmayr S. 55.

2) Was die Ertheilung des Sacraments der Ehe betrifft, wurde 1785 in den bayrischen Concordaten mit dem Hochstift Augsburg §. 10, 11 festgesetzt: kein Ehepaar solle ohne den Consens der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden [1]).

3) Von Anordnungen der geistlichen Behörden über Ordination der Clerici, Einweihung der Kirchen, von Feier-, Fest- und Bußtagen, öffentlichen Gebeten, Andachten und Processionen, überhaupt von Allem, was zum äußern Gottesdienst gehört, war nach der verbesserten Hofrathsordnung Art. 3 §. 6 vor der Promulgation der weltlichen Obrigkeit Anzeige zu machen, damit der geistliche Rath darüber deliberiren und ein Gutachten ad Intimum erlassen könne. Dagegen gewährt die weltliche Obrigkeit den zum Vollzug dieser Anordnungen nöthigen Schutz; entscheidet auch die Streitigkeiten über Kirchenstuhl-Präcedenz bei Processionen und andere Nebendinge dieser Art.

Im Jahr 1772 wurden durch eine Churfürstliche Verordnung die Feyertage vermindert und genau festgesetzt, und 1785 dem Bischof von Augsburg eine der Regierung mitzutheilende Abänderung der Kirchendisciplin ans Herz gelegt [2]). Nach §. 8 des Regensburger Concordats von 1789 sollten die Fragen über das Aeußerliche des Gottesdienstes oder die näheren Bestimmungen der Zeit, des Ortes oder andere Fälle dieser Gattung durch Verhandlungen gemeinschaftlich beigelegt werden.

C. Die auf geistliche Personen sich beziehenden Anordnungen in Bayern waren sehr verschiedener Art.

1) Die persönlichen Immunitätsprivilegien, namentlich die, wodurch sie von der weltlichen Jurisdiction eximirt worden, waren landesherrliche Concessionen, die schon von dem Jahr 1322 an ertheilt wurden [3]).

2) Der Landesherr concurrirt in der Oberpfalz bei der Wahl oder der Postulation der Prälaten (und Aebtissinen) der Klö-

1) Kreittmayr, a. a. O. 55. Moser, S. 293 Sartori S. 311. §. 1344. S. 327. §. 1375.

2) Kreittmayr S. 55. Moser S. 267—270. Sartori S. 324—25.

3) Moser S. 273. §. 3. Kreittmayr z. Cod. civ. V. S. 1364 fg., bes. S. 1370—72.

ster, welche Landstände sind, in Gemäßheit der Concordate (von 1583. §. 2) und alter Observanz. Doch wohnen die churfürstlichen Commissarien dem Wahlact selbst nicht bei, sondern nur den Deliberationen und Unterredungen [1]). In Folge besonderer Indulte, Vereinbarungen oder alten Herkommens steht dem Churfürsten auch in allen andern Landestheilen ein Mitwirkungsrecht bei der Collation der beneficia majora zuweilen diese selbst zu [2]). Sie haben z. B. das Besetzungsrecht in den sog. päbstlichen Monaten, üben sogar das jus primarum precum und das der Ertheilung von Panisbriefen für einen Convertiten [3]).

3) Nach Kreittmayr's Darstellung [4]) galten über das Patronatrecht in Bayern die allgemeinen Grundsätze des canonischen Rechts, und es findet sich bei ihm nichts über ein den Churfürsten eigenes sog. landesherrliches Patronatrecht. Wem ein Patronatrecht zustehe, war in den sog. Pfarrlehenbüchern verzeichnet. Streitigkeiten über dessen Zuständigkeit gehörten zwar vor die geistlichen Gerichte, doch sagt Kreittmayr S. 1255: es leide dieß eine Ausnahme beim jus patronatus reale, wenn solches mit dem Hauptgut zu- oder abgesprochen wird, desgleichen in quaestionibus nudi facti z. B. ob dieser oder jener Erbe oder der Familie sei. In Betreff der zwischen Churbayern und den benachbarten Ordinarien strittigen Beneficia soll man sich nach §. 4 der Concordate von 1583 vergleichen und nach der geistlichen Rathsordnung von 1624 Art. 10 das alte Pfarrlehenbuch rectificirt werden [5])."

Es wird indessen ein jus praesentandi und nominandi der Patronen unterschieden [6]). Die Ernennung eines ausländischen

1) Moser S. 276. auch Kreittmayr zum Cod. civ. V. 1215. und judic. S. 56. Sartori S. 317. §. 1369. S. 320. §. 1371.

2) Sartori §. 1371.

3) Moser S. 280—284. nach Kreittmayr z. Cod. civ. V. 1196. S. 1260. 1267. 74 u. s. w. Cod. jud. S. 56.

4) Kreittmayr V. c. 19. §. XXI. S. 1240 fg., bes. S. 1255 zum Cod. jud. S. 56.

5) So auch Sartori S. 324—25.

6) Der Laienpatrone hatte in der Regel nur das letzte d. h. Recht, Fähige zu designiren. Kreittmayr z. Cod jud. S. 57. Ueber die Judi-

Geistlichen durch einen Ausländer vom Patron wurde 1757 streng untersagt.

4) Was die definitive Einsetzung eines Pfründners betrifft, so unterschied man nicht blos die institutio canonica und die durch die geistliche Behörde vorzunehmende Investitur; sondern außerdem noch eine landesherrliche investitura oder institutio realis in die mit dem Kirchenamt verbundenen Temporalitätsrechte [1]).

Wenn diese Betheiligung der weltlichen Behörde bei der Einsetzung der ernannten Pfründner auch nicht den Charakter einer positiven Bestätigung derselben trägt, so war sie jedenfalls eine in negativer Form.

Auch wird bemerkt: daß Stände und Landsassen, welche den geistlichen Einsatz (die Posseßgebung) nicht ex cessione principis vel praescriptione hergebracht haben, sie zu ertheilen sich nicht ermächtigen dürfen [2]). Nicht blos die Pfarrer, sondern auch die Prälaten, Dignitare u. s. w. bedurften einer solchen landesherrlichen Installation [3]).

Auch das Regensburger Concordat von 1789 §. VII. enthält genauere Bestimmungen über „die weltliche Posseßgebung der Pfarreien."

---

cation streitiger Patronatsrechte enthält §. IV. des Regensburger Concordates von 1789 eine regulirende Bestimmung; und in §. III. eine Ausgleichung über die streitigen Wechselpfarreien. Ebend. S. 30.

1) Schon im Concordat von 1583. §. IV. wird festgesetzt: Jam ubi per ecclesiasticam personam ex Episcopi delegatione Beneficiatus in possessionem induitur Profectus loci saecularis adhibitur, (quod vulgariter Einsatz vocant) ut Principis loco assensum temporalis administrationis sicuti hactenus consuevit, prodet. Ad quam rem ex regimine cujuscunque loci, permissionis literas (quas Posseßbrief dicunt) beneficiati requirent. Später z. B. 1769 wurden diese Posseßbriefe beim Churfürstlichen Rath in München eingeholt. S. Kreittmayr zum Cod. civ. V. S. 1284 fg. und zum judic. S. 56. Die Formalitäten des Einsetzungsacts sind durch Recesse oder landesherrliche Erlasse genauer regulirt.

2) Sartori S. 322.

3) Kreittmayr S. 1286 fg.

5) Rücksichtlich der Weihen [1]) galt in Bayern das canonische Recht; man hielt streng auf den Nachweis des Ordinationstitels; eine Electoral-Resolution vom 20. Aug. 1765 schärft dieses wegen der Menge vacirender Geistlicher ein, die Ertheilung eines landesherrlichen Tischtitels wurde auf Kinder von Hofbedienten und andern meritirten Leuten beschränkt und sollte nach Constatirung ihrer Capacität vermittelst einer von der Academie der Wissenschaften angestellten Prüfung über die durch eine landesherrliche Verordnung vorgeschriebenen Gegenstände stattfinden [2]). Genauer und strenger wurden diese Angelegenheiten durch den Receß von 1785 regulirt [3]), desgleichen durch das Concordat mit Regensburg von 1789. §. XIV [4]).

6) Sehr energisch griffen die bayerischen Landesherrn in die Regulirung des Mönchswesens und der Klostersachen ein [5]).

Ohne landesherrlichen Consens konnte in Bayern keine neue Pfarrei errichtet werden [6]), kein Orden sich festsetzen oder ein Kloster eröffnet werden, desgleichen kein Hospital oder sog. Residenz. Die Zahl der Aufzunehmenden wurde in dem Bestätigungsacte festgesetzt und durfte (ohne landesherrlichen Dispens) nicht überschritten werden [7]).

Die Klöster standen unter Aufsicht des Landesherrn, der gegen Mißbräuche in denselben Verordnungen erließ oder unmittelbar

---

1) Kreittmayr z. Cod. Civ. S. 1143 fg., bes. S. 1151. Moser S. 285. Sartori S. 511.

2) Kreittmayr z. Cod. Civ. S. 1150. 51. Sartori S. 311. §. 1364.

3) Sartori S. 311.

4) S. den Anhang N. VI unter der Aufschrift: „die Einrichtung des Seminariums in Regensburg."

5) Kreittmayr z Cod. civ. §. XIII. S. 1121 fg. Moser S. 275—290.

6) Eine Bestimmung über die Errichtung der Pfarreien findet sich in §. V. des Regensburger Concordats.

7) Kreittmayr S. 1123. Dieß letzte wird 1762 rücksichtlich der Franciscaner- und Capucinerklöster aufs Neue scharf eingeprägt.

einzuschreiten befahl, auch sogar in innern Angelegenheiten Verfügungen traf; wir begnügen uns mit der Erwähnung eines 1769 erlassenen (in der Sammlung der neuesten bayrischen Generalien von 1771. S. 502—507 abgedruckten) Mandats über die Aufnahme der Novizen, klösterliche Kerker und Gefängnisse, die collectirenden [1]) Bettelmönche u. s. w., ein gleiches über diese von 1770 (Ebend. S. 507); ferner des sehr in die Organisation des Mönchswesens eingreifenden Mandats vom 30. Dec. 1769, wodurch „die Separation der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen angeordnet wird; so daß der auswärtige Provincial keine Befehle über sie ertheile — ja selbst nur ein Inländer Abt, Rector, Superior u. s. w. eines bayerischen Klosters sein kann (Ebend. S. 510 —512). Nur ein Sechstheil der Mitglieder eines solchen Klosters soll aus Ausländern bestehen können.

Schon ein Jahr vorher, den 20. Dec. 1768, war ein Mandat „von dem ad Beneficia ecclesiastica erforderlichen Indigenat" erschienen (Ebend. S. 513).

Ueber die Klostervisitation hatte man in den Concordaten von 1583, 1684 und 1785 u. s. w. sich verständigt. Verschiedene Resolutionen hierüber ergiengen noch 1751, 1759, 1761 u. s. w. [2]).

Das Erbrecht der Mönche wurde durch Landesstatut regulirt und sehr beschränkt, desgleichen das der Weltpriester, ihre Testierfähigkeit u. s. w. zum Theil in Folge von Vereinbarungen mit dem Ordinariat [3]).

Ueber die Behandlung der geistlichen Verlassenschaften waren den 2. Dez. 1784 ein General- und betreffend die Judicatur über geistliche Testamente und Verlassenschaften den 1. Oct. 1789 ein Specialdecret erlassen worden; die darin festgestellten Normen wur-

---

1) Es wurde darin allen auf Pfarreien befindlichen Weltpriestern, desgleichen Klausern und Einsiedlern das Allmosensammeln verboten und 1770 das Collectiren der Bettelmönche regulirt.

2) Moser S. 287—289 nach Kreittmayr. S. das Augsb. Concordat von 1785. Art. 23.

3) Moser S. 290—92. §. 24. 25. Sartori S. 333. §. 1380.

den in §. I. und II des Concordates mit Regensburg von 1789 bestätigt und genauer regulirt [1]).

D. In die Normirung der kirchlichen Vermögensverhältnisse griff auch in Bayern das bürgerliche Recht vielfach ein; außerdem regulirten manche derselben noch eigene landesherrliche Verfügungen.

1) Ohne landesherrliche Genehmigung kann keine geistliche Stiftung errichtet (oder dotirt) oder innovirt werden [2]).

2) Desgleichen bedurfte es derselben zum Erwerb von Immobilien durch die todte Hand [3]). Die Rechtmäßigkeit der sog. Amortisationsgesetze war in Bayern anerkannt, es war auch hier zuerst beim Erwerb von Lehen durch geistliche Corporation (z. B. schon 1550) üblich; das älteste Amortisationsgesetz rücksichtlich der Allodien ist aber erst vom 20. April 1672 [4]); ein neues Amortisationsgesetz wurde den 13. Oct. 1764 erlassen [5]).

3) Die Verwaltung des Kirchen-, Klöster-, Stiftungs-, Schul- und Hospitalvermögens stand (und zwar, was das der Klöster betrifft, in Folge eines päbstlichen Indult) unter landesherrlicher Controle. Vor 1769 hatte die kurfürstliche Hofkammer dieselbe: in diesem Jahre „wurde das gesammte Kirchen-, Capellen-, Klöster- und Bruderschafts-Rechnungs-, das Schul- und Spitalwesen (einige Sachen ausgenommen) dem geistlichen Rathe privative beigelegt [6]). In der Sammlung der neuesten Generalien finden sich S. 500 ein Mandat von 1759, Klosterschulden und Rechnungen

1) Zäck S. 51—54. Art. 42 55.

2) Kreittmayr, zum Cod. civ. S. 1321. Moser S. 297. Regensburger Concordat von 1789. Art. 5. Augsburger v. 1785. §. 61.

3) Ebend. zum Cod. civ. S. 1398—1415. Moser S. 307.

4) Ebend. a. a. O. Moser S. 309—310.

5) Sammlung der neuesten Generalien S. 501.

6) Moser S. 313, v. Kreittmayr, zum Cod. civ. 1366. 1391, zum Cod. jud. S. 59. 61 und dessen bayerisches Staatsrecht S. 36 u. 65. In einem gewissen Sinne sehen die Herzoge von Bayern die Klostergüter der von ihnen ausgehenden Investitur wegen als Kammergüter an. Kreittmayr a. a. O. S. 412. Auch waren sie mit der Vogtei der Klöster belehnt.



betreffend, und S. 501 eines von 1760 bezüglich auf die Schulden der Klöster und anderer geistlicher Communitäten. Der Churfürst erklärt darin, daß er vi seines juris advocatiae die Verschleuderung des Vermögens dieser pia corpora zu verhindern verpflichtet sei. Doch heißt es in dem bayerischen Concordate mit Augsburg vom Jahr 1785. Art. 25 und 62, es solle, was die Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung von Rechnungen u. s. w. betrifft, bei dem bisherigen verbleiben, so daß dem Bischof sein Mitaufsichtsrecht anerkannt werde [1]).

4) Das Recht, die geistlichen Güter zu „deciminiren" d. h. zu besteuern, erhielten die bayrischen Fürsten für Nothfälle vom Pabst, der Ertrag der Besteuerung galt als ein subsidium charitativum [2]) und war von den Prälaten oder Klosterkassen zu leisten ohne Bedrückung der Gutsunterthanen derselben. Doch, bemerkt Moser nach Kreittmayr, wurden die Geistlichkeit und milde Stiftungen mehrmalen eigenmächtig decimirt [3]). Im Allgemeinen hatte die Geistlichkeit nicht die unter dem Namen der Edelmannsfreiheit, sondern die als Hofmarchsgerechtigkeit bekannte Güterfreiheit [4]). Indessen bemerken Kreittmayr und Moser (S. 301), daß nur Kirchen, Klöster und die von allem weltlichen Bund und Jurisdiction befreit seien, nicht aber die übrigen. Nach einem Decret von 1607 und dem Augsburgischen Concordat von 1684 sollen nur die Armen-Gotteshäuser mit den darin befindlichen Gottesberathenen Opferstock u. s. w. nicht aber die übrigen Kirchengüter

---

1) Sartori S. 331. §. 1378. 1379. Im Regensburger Concordat von 1789 wird auch eine neue Normirung des bisherigen Rechnungswesens des Seminariums von Regensburg verabredet.

2) Bestimmungen hierüber enthält der Art. 15 des Regensburger Concordats. Näheres über das jus decimandi theilt Jäck S. 59 fg. mit. Ueber den Bezug der Intercalargefälle führt Kreittmayr zum Cod. civ. S. 1352 nichts eigenthümlich in Bayern Geltendes an.

3) Kreittmayr z. Cod. jud. S. 58—59. Moser S. 304—306.

4) Moser S. 304. §. 11. Siehe über das jus Hoffmarchiale Kreittmayr's Staatsrecht §. 188. 189. 190. Beide sind verschiedene Gestaltungen der alten Immunität mit Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit u. s. w.

von der Steuer befreit sein. Von der Frohnd seien die purgeistlichen Güter, wie der Zehnte, ausgenommen.

5) Im Jahr 1770 erließ der Churfürst ein Mandat in puncto concurrentiae zu dem Kirchen und Pfarrhofbau [1]).

6) Die Schul- und Universitätssachen waren rein landesherrliche. 1738 wurde im Religionsmandat das Besuchen protestantischer Universitäten katholischen Studirenden verboten [2]). Die Aufnahme eines Schullehrers wurde cumulative behandelt, auch im bayrischen Concordat mit Augsburg von 1585 der Geistlichkeit gestattet, dieselben in gebührenden Schranken zu halten. Was die höheren Schulen, vorzüglich Akademien und Gymnasien betrifft, so wurde dem Diöcesano nichts eingeräumt; nur das persönliche Verhältniß der geistlichen öffentlichen Lehrer und Professoren gieng ihn an [3]).

7) Ueber die Gottesäcker und Begräbnisse hatten die landesherrlichen Beamten ein Aufsichtsrecht, und hatten so wie die Geistlichen die churfürstlichen Verordnungen hierüber anzuwenden [4]).

8) Das Recht, eigenmächtig (ohne päbstliche Zustimmung) Kirchengüter zu sécularisiren, sprechen sich die bayerischen Landesherrn nicht zu [5]).

D. 1) Rücksichtlich der delicta mixti fori sowohl der Geistlichen als der Laien, galt in Bayern, wie in fast allen katholischen Ländern der Grundsatz der Prävention der Gerichte. Auch traf den Schuldigen in vielen Fällen z. B. wegen des Verbrechens der Blasphemie sowohl die kirchliche als die weltliche Strafe [6]).

2) Das Asylrecht der Kirchen und Klöster war vermittelst Concordate oder in Folge päbstlicher Erlasse regulirt. In Folge einer Bulle von 1768 wurde das Asylrecht der Militärpersonen

---

1) Die angeführte Sammlung der neuesten Generalien S. 493.

2) Moser S. 300—301.

3) Sartori S. 337. §. 1381.

4) Moser S. 303. Sartori S. 337. §. 1382 nach Kreittmayr z. Cod. civ. S. 1118.

5) Kreittmayr z. Cod. civ. S. 1334—35.

6) Sartori §. 1385 1386.

aufgehoben. Nach Art. 55 des Augsburger Concordats von 1785 (bei Jäck S. 55) wurde, wenn ein sog. delictum exceptum begangen war, der Flüchtige unbedingt ausgeliefert, war es ein non exceptum, gegen einen Revers de non occidendo [1]).

3) Was den Vollzug von Urtheilen in bürgerlichen Rechtssachen der Geistlichen betrifft, so waren die weltlichen Gerichte competent, doch war keine Personal-, sondern nur eine Realexecution gegen die Verurtheilten erlaubt. Was die Civilrechtsstreite selbst anbelangt, so hatten die Geistlichen, wenn sie Beklagte waren, ihr Immunitätsprivilegium. Bei Rechtsstreiten über unbewegliches Kirchengut galt das Princip der Prävention der geistlichen oder weltlichen Gerichte. Die mit Landstandschaft begabte Geistlichkeit stand nach dem Augsburger Concordat von 1785. §. 28, dem Regensburger §. IX auch in Personalsachen unter der weltlichen Obrigkeit. Causae saeculares durften nicht vor den weltlichen Richter gebracht werden. Jurisdictionsconflicte waren indessen nicht selten [2]).

§. 12.

Geschichtlicher Ueberblick der staatlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in den österreichischen Erblanden.

In wie weit es die dem Verfasser zu Gebote stehenden Hülfsmittel [3]) möglich machen, die staatsrechtliche Stellung der katholi-

---

1) Kreittmayr zum Cod. civ. S. 1362. Sartori §. 1386.

2) Kreittmayr S. 1118. 1462 zum Cod. Judic. 43, 64. Sartori §. 1386—90. Nach der bayrischen Gerichtsordnung v. 1520 war sogar jedes Urtheil, das ein weltlicher Richter über einen Geistlichen sprach, nichtig. Schulmeister und niedere Kirchenbiener waren der weltlichen Jurisdiction unterworfen.

3) Von den vielen Sammlungen der Gesetze und Verordnungen des Kaiserreichs in Kirchensachen konnte der Verfasser nur wenige benützen, für die älteren Zeiten nur Riegger's Corpus juris ecclesiastici (Bohemiae et Austriaci) Wien 1770, 8, für die Josephinischen Zeiten nur einige Bände der 1783—1788 in Wien erschienenen Sammlung. Eine genaue Notiz aller findet sich in Pachmann's Lehrbuch des Kirchen-

schen Kirche in Oesterreich in geschichtlichen Umrissen darzustellen, glaubt er drei Entwicklungsstadien in denselben seit dem Ende des dreißigjährigen Kriegs unterscheiden zu sollen, nämlich die Zeiten von 1648 bis 1740; die Regierungsperiode der Kaiserin Maria Theresia von 1740 bis 1780 und die des sog. Josephinismus.

A. Seit der Reformation war die kirchliche Gesinnung der habsburgischen Fürsten, sie mochten Kaiser oder Könige sein, immer die gleiche, nämlich katholisch conservativ. Sie hielten sich jedoch für berechtigt und verpflichtet, in die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse sowohl der 4 eigentlichen Oesterreichischen Erblande als in Böhmen und Schlesien [1]) in doppelter Richtung einzugreifen, einerseits um, wenn die Noth oder das Staatsinteresse es verlangte, dem Protestantismus und dem Grundsatz der Religionsfreiheit Concessionen zu machen, wie dieß vor Allem Ferdinand II. 1619 unter der Gutheißung des Pabstes Pauls V. that [2]), andererseits aber auch um sich als Schirmvögte der Kirche die für das Wohl derselben für nöthig erachtete Verfügungen zu treffen. Ihre Berechtigung hierzu war vom päbstlichen Stuhl schon zur Zeit Ferdinand's I. theils ausdrücklich theils stillschweigend zugegeben worden: das Haus Oesterreich war ja seine Hauptstütze in Deutschland, auf die er sich verlassen konnte, und so traten nur in seltenen Fällen seine Legaten gegen die Pläne der Regenten der österreichischen Erblande auf [3]).

---

rechts 2. Aufl. Wien 1853. B. I. S. 138. Unter den deutschen Geschichtsschreibern ist für die Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Oesterreichs, vor Allem W. Menzel's neue Geschichte der Deutschen vom 5. Bande an anzuführen. Auch wurden vom Verfasser Moser's hier einschlagende Werke von der Landeshoheit im Geistlichen und der deutschen Religionsverfassung, sowie Pütter's Handbuch der deutschen Staaten, v. Sartori u. A. m. benützt.

1) Sehr gut schildert die Religionszustände Schlesiens vor 1740 und zugleich die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten in Oesterreich überhaupt Laspeyres in seiner: Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. Thl. I. Halle 1840. S. 337 ff.

2) S. Menzel B. VI. 433.

3) Z. B. der päbstliche Legat Commendone, als 1566 Ferdinand I. in



Wenn Rudolph II. und Matthias den Zeitverhältnissen nachgebend dem Protestantismus ein größeres oder geringeres Maaß von Freiheit gestattete; so war der durch die Jesuiten in Bayern gebildete (Kaiser) Ferdinand II. ein um so strengerer Reactionär, freilich erst von 1626/27 an [1]) als das in den protestantischen Ländern zuerst angewandte Princip, cujus regio ejus religio, und das von ihnen demselben gemäß beanspruchte jus reformandi von den katholischen Landesherrn, so oft es möglich war, mit größter Consequenz von ihm angewandt wurde.

Die Cultus- und Religionsverhältnisse in den Ländern des Hauses Oesterreich erhielten aber erst eine bleibende Regulirung durch die Paragraphen des westphälischen Friedens, durch welche die Innehaltung der Bestimmungen des letzten über das Normaljahr für dieselben erlassen wurde [2]). Hieraus erklärt sich, wie die strengen Edicte Ferdinands I. von 1527 und 1528 im Codex Austriacus I. Fol. 641 und 645 und in Riegger's corpus jur. eccles. austriaci sich finden, und ungeachtet der Zusicherungen milder Behandlung der Akatholiken in den §§. 38—40 von Art. V. des westphälischen Friedens die schon 1626/27 begonnene Reaction gegen den Protestantismus in Böhmen und Oesterreich fortgeführt werden konnten [3]). Riegger hat in seinem corp. jur. eccles. Bohemiae S. 236 drei auf Vertilgung der Ketzerei gerichtete Verordnungen Carl's VI. aus den Originalien abdrucken lassen, eine vom 21. Aug. 1721 und zwei vom 28. Dec. 1725, Stelle aus der Landesordnung von 1622. S. 169 und Pütter [4]) konnte 1758 noch sagen: „es sei noch neuerlichst in Oesterreich die Ver-

---

Wien ein protestantisches Consistorium errichten wollte. Menzel V. S. 17.

1) Menzel VII. 112 fg. 148.

2) Art. V. §. 38—40.

3) Die Reformationspatente Ferdinand's II. und II, von 1627. 1634. 1638. 1645. 1651. 1652. 1655 finden sich theils im Codex austriacus II. p. 208. 380 fg. theils in Raupachs protest. Oesterreich III. Fortsetzung p. 419 fg.

4) Histor. politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten.

anstaltung getroffen, alle Spuren der evangelischen Religion zu vertilgen. Die Kaiserin Maria Theresia war so streng katholisch gesinnt, daß sie von keinen den Protestanten zu machenden Concessionen etwas wissen wollte [1]).

Wenn auf solche Weise die österreichischen Herrscher als die kräftigsten Beschützer der katholischen Religion und Kirche dem Protestantismus gegenüber sich zeigten, so hielten sie sich dagegen auch für berechtigt, in die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten als ihre Schirmherrn selbst einzugreifen und zwar nicht blos um den Kirchengesetzen den Vollzug durch den weltlichen Arm angedeihen zu lassen, sondern auch um als protectores Canonum die Ausübung der geistlichen Gewalt zu überwachen. Als Schützer der Staatsinteressen gegen kirchliche Uebergriffe traten sie vor Maria Theresia selten auf; sie kannten noch nicht die Begriffsbestimmung ihres jus majestaticum circa sacra in seiner doppelten Beziehung; doch waren sie sich der Zuständigkeit eines solchen Hoheitsrechtes wohl bewußt, übten es z. B. durch Ertheilung oder Verweigerung des Placet's schon im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert und hielten die Jurisdiction der weltlichen Gerichte in rein bürgerlichen sowie in gemischten Sachen der Kirche mit Strenge aufrecht.

Der Character des ersten der oben bezeichneten Zeitabschnitte von 1648 bis 1740 war der des strengsten Conservatismus; die durch das Concilium Tridentinum befestigte, wenn nur wenig modificirte Uebung des Cultus und der Ordnung des Kirchenregiments des Mittelalters dauerte fort, Neuerungen kamen kaum vor, und so war Oesterreich beim Regierungsantritt von Maria Theresia eines der strengst katholischen Länder Europa's, und stand, was die allgemeine Bildung und die wissenschaftliche Culturhöhe betrifft,

---

Thl. I. S. 202. Er verweist auf ein Patent für Ober- und Mittelkärnthen von 1752 und ein Intercessionsschreiben über das corp. Evang. von 1755 u. s. w.

1) Großhofinger Lebensgeschichte Kaisers Joseph II. Bd. II. Abth. I. S. 74. 79, besonders, jedoch nur Ungarn betreffend, eine Stelle aus Walch's neuester Religionsgeschichte Thl. VI. Abschn. V. S. 211—320.

in vieler Beziehung zu den meist protestantischen Ländern Deutschlands in einem unerfreulichen Gegensatze. Auch waren im kirchlichen Leben viele Mißbräuche sichtbar.

Diese in der Weltgeschichte so hoch hervorragende Fürstin [1]) und die großen Staatsmänner ihres Reiches, welchen sie ihr Vertrauen zu schenken pflegte, eröffneten wie in anderer so auch in kirchlicher Beziehung die Reformperiode in demselben, huldigten aber nur dem Geistesaufschwung und der Richtung ihres Zeitalters, das in demselben Jahre 1740 Friedrich II. auf den Preußischen Königsthron und Benedict XIV. auf den päbstlichen Stuhl steigen sah, in Bayern von 1753 an in Maximilian Joseph und auf den meisten bischöflichen Stühlen Deutschlands gleichfalls dem Fortschritt huldigenden Churfürsten oder Fürsten besaß [2]).

Muratori trat in Italien als Bekämpfer des Aberglaubens und Vertheidiger von Reformen im Cultus auf [3]). Der von Maria Theresia in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten eingehaltene Standpunkt [4]) war daher derselbe wie der ihrer Vorgän-

---

1) Viele jedoch mit Vorsicht hinzunehmenden Aufschlüsse über die kirchlichen Zustände Oesterreichs unter Maria Theresia und ihre Reformen finden sich in P. Ph. Wolf's Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI. Zürich 1793 fg. 7 Bde.; nämlich I. 357. II. 139. 344. 518.

2) Unter diesen nahmen Emmerich Joseph Churf. von Mainz (1763—74) die beiden Erthal, der eine Churfürst und Erzbischof von Mainz (1774—1795), der andere Franz Ludwig, Fürstbischof von Würzburg und Bamberg (1779—1795) eine hervorragende Stelle ein. Das Andenken des letzten ist in unsern Tagen auf das Schönste verherrlicht worden durch Herrn Pfarrer Reuchlin's Schrift: Franz Ludwig von Erthal, ein Lebensbild aus den letzten Zeiten des deutschen Reichs von Bernhard. Tüb. 1852.

3) Menzel XI. 85.

4) S. über kirchlichen Reformen überhaupt Menzel XII. 2. Groß-hoffinger II. 1. S. 15, 21, 27, 60, 80. P. Ph. Wolf. B. II. Darstellungen des österreichischen Kaiserrechts zur Zeit Maria Theresia's haben wir von Rautenstrauch, synopsis juris ecclesiastici publici et privati, quod per terras heredit arias. Imperatr. Maria Theresiae olim obtinuit et

ger von Ferdinand I., besonders von Ferdinand II. an: und so faßte sie den Charakter und den Umfang sowohl der Papal- als der Episcopalgewalt nicht nach den Ansichten von Justus Febronius auf [1]), jedoch auch nicht nach den s. g. ultramontanen Bellarmin's, sondern, wie die gemäßigten Canonisten dem s. g. Episcopalsystem huldigenden sie aufzustellen pflegten. Dieß ergiebt sich vor Allem aus der in Riegger's Institutiones juris ecclesiastici aufgestellten Theorie über das Verhältniß von Staat und Kirche, welche, wie aus dessen häufigen Berufungen auf Erlasse der Kaiser und Maria Theresia's selbst beweisen, offenbar die österreichische Staatsansicht [2]) war. Man muß daher die unter ihrer Regierung begonnene kirchliche Reformperiode als eine, freilich den Uebergang zur Josephinischen bildende, ansehen, die sich von der vorhergehenden nur durch die während derselben vorgenommenen Neuerungen unterschied, welche letzte in keiner Beziehung einen, wie man sagen möchte, revolutionären oder radicalen Charakter hatten. Deshalb reiht sich die theresianische kirchliche Gesetzgebung Oesterreichs an die unmittelbar vorhergehende an, und bedarf keiner abgesonderten Darstellung. Das gesammte österreichische Staatskirchenrecht von der Reformation bis zum Jahr 1781 zerfällt aber wenn man Ungarn und Belgien ausschließt, in drei geographisch bestimmte Hauptabtheilungen; es besteht nämlich

1) in der kirchlichen Gesetzgebung für Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Tyrol u. s. w.

2) der des Königreichs Böhmen und Mähren,

---

adhuc obtinet. Vindeb. 1776. Nov. Ed. Erf. 1779. Schwerdtius, practische Anwendung der k. k. Verordnungen in geistlichen Sachen von weiland Kaiserin Maria Theresia bis 1. Mai 1788 u. A.

1) Weit entfernt, in ihren Staaten dem Verlangen des Staates gemäß das Werk v. Febronius zu verbieten, gestattete sie dessen Verdammung durch den römischen Stuhl wie auch die Acten seines Wiederrufes nicht. Menzel XI. 473.

2) Am überzeugendsten ist dieß zu entnehmen aus Mittheilungen in P. Ph. Wolf's Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. B. II. S. 518. Zürich 1793/95.

3) der der vorderösterreichischen Lande.

Wie alle von der Kaiserin unternommenen Reformen hatten auch die auf dem kirchlichen Gebiete [1]) die Verbesserung der sittlichen und socialen Zustände und des Wohlstandes in ihren Landen zum Zwecke, sie bezogen sich einerseits auf die Hebung der allgemeinen Volksbildung und hatten das Schulwesen, sowie die höheren, insbesondere die theologischen Studien (1752) zum Gegenstand andererseits

a) auf den äußern Cultus jedoch nur auf die zum Seelenheil unwesentlichen Acte desselben als auf Processionen, Wallfahrten die Verminderung der vielen Feiertage u. dgl.; dann aber

b) auf Disciplin insbesondere auf die Verhältnisse der Klöster und geistlichen Orden, endlich

c) auf eine befriedigendere Einrichtung der bürgerlichen Verhältnisse der Kirche. Bei allen Reformen war Maria Theresia zugleich streng gläubige Katholikin und für das Volkswohl eifrigst bemühte Regentin von zwei Hauptideen geleitet, nämlich der, den Rechten der Kirche nicht zu nahe zu treten und die ihr heilige Religion zu schützen, und der, die für das Staatswohl nachtheiligen Zustände zu ändern und in der bisherigen Uebung des Cultus obwaltenden Mißbräuche abzustellen; sie handelte hierbei stets nach dem Rathe oder unter der Zustimmung hochstehender kirchlicher Personen z. B. des Grafen Trautson, Erzbischofs von Wien oder des „verdienstvollen" [2]) Abts Rautenstrauch von Braunau, Director der theologischen Facultät zu Wien. Dieß Alles that sie in Folge sowohl der ihr zustehenden Schirmvogtei über die Kirche als des jus cavendi. Die herrschend werdenden Theorien über den Rechtsgrund und den Umfang des jus circa sacra hatten bei ihrer Regierung schon Eingang gefunden, und so übte sie denselben gemäß die Rechte, welche ihre Vorfahren sowohl im Königreich Böhmen als in ihren andern Erblanden als Regenten immer zugestanden

---

1) Zu vergl. J. Alzog, Universalgeschichte der christlichen Kirche. 5. Ausg. Mainz 1850. S. 902.

2) Worte Alzogs a. a. O. S. 902.

hatten. In einer in kirchlichen Angelegenheiten für Böhmen erlassenen Resolution vom 16. Febr. 1757 beruft sie sich ausdrücklich auf diese ihr zustehende Machtvollkommenheit mit folgenden Worten [1]): „Nachdem das jus summum circa sacra Ihro Majestät, als regierender Königin zu Böheim allein gebühre und hierin niemand eine Befugniß zugestanden worden“ u. s. w.

I. Die österreichischen Erblande standen unter der kirchlichen Regierung des Erzbischofs von Wien, nachdem 1722 das 1467 errichtete Bisthum allda zu einem Erzbisthum, dem 1729 ein Theil der Diöcese Passau einverleibt wurden, erhoben war. Unter ihm stand der Suffragan-Bischof von Wienerisch Neustadt und das passauische Consistorium in Wien, dem Ober- und Unterösterreich untergeben war. Die übrigen Erblande gehören zu den Bisthümern von Seccau, Gurck, Lavant, Brixen, Diöcesen der erzbischöflichen Provinz von Salzburg, ferner zu den von Laybach, Triest und Trient. Zur genauern Regulirung verschiedener kirchlicher Verhältnisse wurden mit dem Erzbischof von Salzburg und Ferdinand I. 1535 und 1536 Vereinbarungen abgeschlossen [2]), desgleichen von Leopold I. im Jahr 1671, ferner von Carl VI. 1729 [3]).

1) Die staatliche Leitung der kirchlichen Angelegenheiten war einem in Wien niedergesetzten aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern bestehenden geistlichen Rathscollegium anvertraut.

2) Keine päbstlichen Bullen oder Breven, sie mochten von Rom aus oder durch die päbstlichen Nuntien übersandt werden, durften ohne Vorwissen und Willen seiner Majestät kund gemacht werden, gemäß den Verordnungen Ferdinands III. von 1641 und

---

1) Diese Stelle ist angeführt in Wedekind's Diss. de jure cavendi S. 9.

2) Sie finden sich in einem corpus juris publici Salisburgensis von J. Th. Zauner Salzburg 1792 S. 40. (Vergleichung zwischen Ferd.) S. 64 (Receß und Abschied) S. 80 (Vergleichung u. s. w.).

3) Salzburgischer Erzbischöflicher Receß in puncto jurisdictionis episcopalis cum annexis in Rieggers Corp. jur. eccles. austr. S. 405 — 436 und S. 437—490.

Leopolds I. von 1681, die streng auch 1767 von Maria Theresia verschärft gehandhabt wurden [1]).

3) Die kaiserliche Regierung ließ der katholischen Kirche den ausgedehntesten Schutz angedeihen und gab den kirchlichen Gesetzen durch eine Menge Verordnungen die Kraft und Geltung von bürgerlichen. Die Verpflichtung zur österlichen Beichte und Communion wurde 1532, 1554, 1660 und 1724 eingeschärft und ins Einzelne regulirt [2]). Das Halten der Feier- und Festtage selbst mancher einzelner Heiligen durch kaiserliche Verordnungen befohlen [3]); das Lehren des Catechismus nachdrücklich vorgeschrieben 1681, 1701, 1732 [4]), desgleichen die Beobachtung der Fastengebote 1532, 1658 [5]). Zur Befestigung der katholischen Religion in Kärnthen wurden Missionsanstalten errichtet, welchen weltliche Commissarien beigegeben wurden [6]).

4) Dagegen bedurften die bischöflichen Leichen-, Begräbniß-, Exequien- und Stolordnungen der landesherrlichen Bestätigung wie z. B. 1689, die Passauische, oder es wurden solche von den Landesherrn selbst erlassen, wie die, welche die Kaiserin Maria Theresia 1747 und 1751 sanctionirte [7]).

5) Rücksichtlich der Wahl und der Installation der Prälaten ist im Passauer Vertrag von 1592 festgesetzt, daß der landesfürstliche Consens vor der Bestätigung des Ordinarii einzuholen und allenfalls bei landesfürstlichen erheblichen Bedenken die Wahl zu cassiren sei [8]).

6) Ohne landesherrlichen Consens konnten Kirchen, geistliche Corporationen oder Stiftungen kein Landeigenthum erwerben; ge-

---

1) Corp. Jur. eccl. Austr. S. 107. 108.

2) Ebend. S. 99—106.

3) Ebend. S. 154—170. Es wurden sogar Strafverfügungen gegen das „Schwätzen" in der Kirche erlassen. S 490—493.

4) Ebend. S. 115—122.

5) Ebend. S. 147—153.

6) Moser a. a. O. S. 266.

7) C. J. E. A. S. 70, 99, 139, 518—547.

8) Pütter S. 203 und nach ihm Moser S. 275 §. 10.

gen das an sie veräußerliche hat ein „ewiges“ Einlösungsrecht Statt, nach Verordnungen von 1518, 1524, 1660, 1716, 1720, 1725, 1736 [1]).

7) Ebenso konnte ohne landesherrlichen Consens keine Liegenschaften der Kirchen, Stiftungen und geistlichen Corporationen veräußert, keine Capitalien aufgenommen und keine namhafte neue Gebäude errichtet werden [2]). Ueberhaupt stand die Verwaltung ihres Vermögens unter Staatsaufsicht und war durch landesherrliche Verordnungen regulirt z. B. die durch den Geistlichen und zwei s. g. Zechpröbste zu führende Administration der Pfarrfonds durch eine in 14 Artikeln vom 8. Dec. 1759 [3]); ferner die Kirchenbaulast, auch die Verjährung durch Verordnungen von 1633, 1634, 1704 [4]). Auch wurde 1724 das Verfahren bei Vergantungen insolvent gewordener Klöster festgestellt [5]), und die Erhaltung der Stiftungen 1729 eingeschärft [6]).

Vermöge einer Bulle Nicolaus V. von 1452 konnte die Geistlichkeit in Oesterreich mit Steuern belegt werden [7]).

8) Nach Verodnungen von 1624, 1634 und 1639 gehörten „geistlicher Güter Streit und Irrungen (zwischen geistlichen Corporationen u. s. w. und weltlichen) vor die weltliche Obrigkeit“ es handle sich um Kirchen, Pfarren, Filialen, geistliche Liegenschaften, Vogteien, Grund, Boden, Zehend oder andere Güter und Gerechtigkeiten, so zu den Prälaturen, Pfarren, Beneficien, Stiftungen und Vogteien von Alters her gewidmet oder dazu erkauft wurden [8]).

---

1) C. J. C. A. S. 500.
2) Ebend. S. 25—30, 566. Die Verordnungen sind von 1545. 1552. 1729.
3) Ebend. S. 11—20.
4) Ebend. S. 309—317.
5) Ebend. S. 250.
6) Ebend. S. 501.
7) Es geschah u. A. durch eine Verordnung Ferdinands I. von 1548 angef. bei Pütter S. 204. Nr. 7.
8) C. J. C. A. S. 177—183.

9) Die Cleriker hatten das canonische Privilegium Fori und deshalb ein wegen Verbrechen verhafteter Geistlicher in kürzester Zeit an das geistliche Gericht ausgeliefert werden [1]. Doch stand die Geistlichkeit in Temporalibus active und passive unter der Gerichtsbarkeit der Regierung und war die Execution vermittelst Sperrung der Temporalia vorzunehmen nach Pütter S. 203.

Jedoch ward 1755 verordnet, daß keine geistliche Person Verbrechen halber und wenn es auch auf die geringste Correction ankommen würde, extra Territorium Austriae gebracht werden soll, ohne bei der polischen Obrigkeit des Orts die Ursache sammt der Art und Zeit des Abführens anzuzeigen und nöthigenfalls ihre Assistenz zu requiriren [2].

Vagirende Geistliche waren von der weltlichen Obrigkeit der geistlichen anzugeben [3]. Den 31. Aug. 1771 wurden alle Strafkerker und Gefängnisse in den Klöstern aufgehoben und für immer verbannt [4].

Nach einer bei Pütter S. 203—204 excerpirten Verordnung Ferdinands III. von 1655 sollte nicht gestattet werden: daß etliche aus Passion oder sonsten solche Sachen, welche für die landesfürstliche Instanz gehören, bei den Consistoriis anbringen und sich an die geistliche Obrigkeit anhängen, oder auch daß die Officialen und Geistliche selbsten dergleichen an sich ziehen und unter Anderem haben wollen, daß die jura Patronatus und Vogtei-Streitigkeiten, oder was sonst dem anhängig von Auf- und Absetzung der Schulmeister, Meßner, Zechpröbste und anderer weltlicher Kirchendiener, auch Aufnehmung der Kirchenrechnungen, bei ihrem Foro ecclesiastico berechtigt werden und von ihrer geistlichen Disposition hängen sollen, oder daß sie im Widrigen die cura animarum nicht verleihen wollten."

10) Das Asylrecht der Kirchen ward beschränkt und der

---

1) C. J. C. A. S. 402.

2) Reichsprälatisches Staatsrecht B. II. S. 151.

3) Corp. jur. austr. S. 559—62.

4) v. Barth §. 435.

Mißbrauch derselben sollte durch verschiedene Verfügungen von 1644, 1680, 1749, 52 u. a. und durch Hofverordnung vom 15. Sept. 1775 den Geistlichen verboten, dem Asylsuchenden fortzuhelfen [1].

11) Auch die Verlassenschaftsangelegenheiten der Geistlichen waren durch landesherrliche Verordnungen regulirt. Ein Edict der niederösterreichischen Regierung von 1733 enthält darüber einige Bestimmungen [2]. Ein anders setzt fest, wie Pfarr- und anderer Beneficien Einkünfte nach Absterben oder Resignation eines Pfarrers oder Beneficialen getheilt werden sollten [3]. Auch ward eine kaiserliche Erklärung über das Intestaterbrecht der Mitglieder eines Klosters erlassen [4].

12) In mehreren kaiserlichen Resolutionen und Erlassen der Regierungen ist ausgesprochen, daß die „jurisdictio in causis juris patronatus controversis" oder in streitigen geistlichen Lehenschaften zur Regierung gehörten [5]. Kaiser Leopold I. erließ eine die ganze Lehre vom Patronatrecht codificirende Verordnung [6].

13) Unter den eherechtlichen Verordnungen sind hervorzuheben

a) die von 1550 und 1614: es solle eine Heirath ohne der Aeltern, Gerhaben oder nächsten Befreunden Einwilligung bei schwerer Strafe nicht vollzogen werden

b) das gleichfalls unter Strafandrohung erlassene Verbot der matrimonia occulta, heimlichen oder Winkelheirathen [7] von 1703. Auch wurden

c) Sponsalien der Minderjährigen ohne Einwilligung der

---

1) Ebend. S. 62—70. v. Barth §. 235.
2) Ebend. S. 184. Erledigungsdecrete verschiedener Jurisdictionsconflicte von 1721—1737 finden sich S. 186—196.
3) Ebend. S. 303.
4) Ebend. S. 303.
5) Ebend. S. 214—221.
6) Ebend. S. 289—302.
7) Ebend. S. 255. 260.

Vormünder und der vorgesetzten Obrigkeit in einer ausführlichen Verordnung durch Maria Theresia 1753 für ungültig erklärt [1]).

14) Die Jurisdiction in den österreichischen Bezirken des Bisthums Passau wurde 1528 durch Ferdinand I. (zur Bekämpfung der Reformation) auf Verlangen des Bischofs geregelt und den weltlichen Gerichten ausgedehnte Befugnisse ertheilt. In gemischten Sachen wurden den Officialitätsgerichten weltliche Commissäre beigeordnet; die Appellation gieng vom Consistorium an die niederösterreichische Regierung nach einer Verordnung Leopolds I. von 1695 [2]).

Die Ausübung der jurisdictio Episcopalis des Erzbischofs von Salzburg in Steyermark und Kärnthen wurde durch einen Receß mit ihm und Leopold I. 1671 näher bestimmt [3]).

15) Eine der wichtigsten Angelegenheiten der österreichischen Kaiser war die strenge Handhabung der christlichen Sittenpolizei; unter Bezugnahme auf frühere Verordnungen über die Reformatio morum von Ferdinand I., Maximilian II., Rudolph II. erließen Kaiser Ferdinand II. 1633 und Leopold I. 1677 und 1683 ausführliche alle Vergehen dieser Art verpönende und die Beaufsichtigung der Sitten genau fixirende Verordnungen [4]).

16) Die Visitation der Klöster war nur mit Vorwissen des Landesfürsten vorzunehmen nach Verordnungen von 1559. 1652. 1654 [5]).

Nach einer Verordnung vom 28. Nov. 1735 gebührt die prima captura eines Geistlichen zwar der weltlichen Obrigkeit, damit er der Justiz nicht entgehe: er soll aber, wenn sein delictum nicht ins Publicum einschlägt, ungesäumt mit allen Indiciis dem Ordinario eingeliefert werden [6]).

---

1) Ebend. S. 505.
2) Ebend. S. 196 und S. 208—213.
3) Ebend. S. 405.
4) Corp jur. eccles. austr. II. S. 317—358 u. S. 359—369.
5) Ebend. S. 559—562.
6) Ebend. S. 402.

II. Die höchste kirchliche Behörde in Böhmen war der Erzbischof von Prag, unter dem der einst 1655 eximirte Bischof von Olmütz in Mähren stand, aber später nur noch die Bischöfe von Leutmeritz und Königgrätz. Das erzbischöfliche Consistorium in Prag war der Regel nach der oberste und einzige Gerichtsstand über geistliche Personen und geistliche Sachen [1]).

1) Der König war, wie es in der Landesordnung Ferdinands II. v. J. 1622. A. 26. p. 26 heißt, der Kirchen oberster Advocat, Schutz- und Schirmherr, die Geistlichen aber waren in Ansehung der Güter, die sie in Böhmen besaßen, Landsaßen und daher alle geistlichen Stände der Erbhuldigung pflichtig mit Ausnahme der Jesuiten und sonstigen Ordensleute, die kein Besitzthum haben konnten [2]).

2) Es giengen daher nicht allein die Appellationen vom erzbischöflichen Consistorium, die sonst in Rom zu machen waren, nach Beschaffenheit der Sachen an den königlichen Hof, sondern es mußten nach der Landesordnung Ferdinands II. von 1627. B. 11. fol. 60 und Rescripte von 1628 und 1698, die Geistlichen, so viel die actiones reales und dergleichen Sachen anbelangt, welche liegende Gründe betreffen, sich gleichmäßigen Rechtens mit andern Ständen gebrauchen und von dem Landrechte wegen sothaner Actionen Recht geben und Recht nehmen, worunter auch die actiones personales rei persecutoriae zu verstehen sind [3]). Auch gehörten nach einer Verordnung Leopold's I. von 1669 die Patronatsstreitigkeiten vor die Landrechte [4]).

3) Die geistlichen Güter, und nach einer Verfügung Maria Theresia's vom 29. Juli 1750 auch die der Kirchen und Gotteshäuser [5]), sind daher an die Landtafel gewiesen, so daß diese Behörde einzuschreiten hat, „so oft Güter von der Geistlichkeit er-

1) Pütter S. 268. Nr. 1. 2. Das Erzbisthum war 1343 errichtet worden. S. in corp. jur. eccles. Bohemici p. 26 — 39. die Bulle Clemens VI.

2) Pütter S. 268. Nr. 3.

3) Corp. jur. eccles. Bohem. S. 218 und Pütter S. 269. Nr. 4.

4) Corp. jur. eccles. Boh. S. 275.

5) Sie ist nach dem Original abgedruckt.

kauft oder sonst an sich gebracht oder nach Erkenntniß der canonischen Rechte verwechselt worden“ und solcher Erwerb ist „nur nach Vorweisung eines Scheines, daß die Alienation mit königlichem Consens geschehe,“ zuzulassen. Den 5. Oct. 1669 erließ Kaiser Leopold I. ein strenges Amortisationsgesetz, dem den 4. Dec. desselben Jahres ein einschärfendes Rescript folgte; die Kaiserin Maria Theresia befahl den 11. Oct. 1753 dessen Republicirung, nachdem sie den 14. Juli vorher ein Rescript über die genaue Befolgung desselben erlassen hatte [1]).

4) Das Kirchengut unterlag einer (mäßigen) Besteuerung, die ganze Geistlichkeit und namentlich auch die Jesuiten waren der Verpflichtung, 1 Procent Capitalsteuer zu zahlen, unterworfen [2]).

5) Die Administration der Kirchengelder und die Art, wie die Capitalien alienirt werden sollten, setzte Maria Theresia durch eine Verordnung vom J. 1750 fest; jede Alienation der geistlichen Güter ohne landesherrlichen Consens war den Geistlichen schon durch die Landesordnung Ferdinands II. von 1627 verboten [3]). Die Kirchenrechnungen mußten von dem Kirchenpatron, den Pfarrern und Vorstehern der Stadt- und Dorfgemeinde ausgefertigt werden [4]). Ueber die Reparirung der Pfarrgebäude erließ die Kaiserin Maria Theresia eine Verfügung den 25. Mai 1770 [5]).

6) Sowohl zum Erzbisthum Prag als zu den übrigen Bisthümern stand dem Könige die Präsentation und Nomination an den Pabst zu; und alle andern geistlichen Stände bedurften zur Ausübung der Temporalia der königlichen Confirmation und Approbation, nach deren Ertheilung sie erst zur Erbhuldigung sich anzugeben berechtigt waren [6]). Ja nach einer Verordnung Carls VI. vom 29. August 1720 durften Wahlen Geistlicher sowohl männ-

1) S. die Texte im C. J. E. B. S. 16—25.
2) Ebend. S. 287. Eine Verf. Joseph's I. v. 1707.
3) Ebend. S. 7—15.
4) Ebend. S. 74 und d. W. Kirchen.
5) Ebend. S. 269—274.
6) Pütter S. 170 Nr. 6.

lichen als weiblichen Geschlechts Superioren ohne königliche Commissarien nicht vorgenommen werden [1]).

Die beim Antritt eines Prälaten früher zu entrichtende Tafelsteuer wurde 1773 verboten [2]).

7) Dem Könige steht das Recht zu, darüber zu wachen, daß während einer Sedis Vacanz die Administration in Temporalibus wohl versehen werde [3]). Klöster wurden, wenn sie keinen Abt hatten, vom königlichen Kammerprocurator bethätigt, jedoch mit Adjunction einer von den Visitatoren oder Procuratoren jedes Ordens zu ernennenden Person [4]).

8) Von größter Wichtigkeit waren die Anordnungen von Maria Theresia über die Verleihung der Beneficia ecclesiastica (der Pfarrer u. s. w.) bei incorporirten Pfarreien an Ordensgeistliche [5]). Nur wer auf einer erbländischen Universität studirt, oder wenn dieß nicht der Fall war, eine befriedigende Prüfung vor derselben bestanden hatte, durfte von einem Patron für ein geistliches Beneficium simplex oder curatum präsentirt werden; zur Vermehrung des weltlichen Priesterstandes wurde den zu Weihenden nach glücklicher Erstehung einer Prüfung vor den landesherrlichen Examinatoren ein Tischtitel ertheilt [6]).

9) Als Schutz- und Schirmherrn der Religion schärften die Kaiser in Böhmen die Heiligung der Sonn- und Feiertage auf das strengste ein, wie sich aus Verordnungen von 1654. 1752. 1753 ergiebt [7]); doch erwirkte Maria Theresia von Benedikt XIV. im Jahr 1759 die Verminderung der Feiertage, und verbot 1752

1) C. J. E. B. S. 278. 282.
2) Kroehni S. 70.
3) Die des Erzbisthums Prag stand dem Domcapitel zu. S. ein Rescript Leopold's I. vom 5. Mai 1675 im C. J. E. B. S. 5.
4) Pütter S. 170. Nr. 7.
5) C. J. E. B. S. 124—149.
6) Verordnung vom 31. Okt. 1753. Ebend. S. 125—126. S. den Text der Verordnung im Anhang Beilage.
7) C. J. E. B. S. 187—202.

der Geistlichkeit die Verkaufung von Wachskerzen, Figuren u. s. w. [1]) Processionen außer den Erblanden, auch jene, wo die Kirchfährter wegen weiter Entfernung über Nacht ausbleiben mußten, wurden durch eine Verordnung vom 6. April 1775 verboten [2]). Die Verweigerung des Begräbnisses in loco sacro durch die Geistlichen für den Fall eines in der Ketzerei Verstorbenen war zwar gestattet, aber keine Cognition über dessen Vermögensconfiscation [3]). Eine Verordnung für das Bauernvolk in Böhmen erschien 1750 [4]). Das Lehren der Religionswahrheiten und jährlich zu haltenden Prüfungen darüber wurden aufs Neue eingeschäft 1765 [5]).

10) Das landesherrliche Placet war nicht nur für die Publication päbstlicher Bullen und Breven erforderlich und das Recht es zu versagen, war schon 1580 und 1587 zur Proscription der Bulle in coena domini geübt worden [6]), sondern es mußte auch in Folge von Verordnungen der Kaiserin Maria Theresia vom Jahr 1768

a) die Excommunicationssentenz ob percussionem clerici zu allerhöchster Einsicht ante publicationem et executionem eingesandt und durfte

b) überhaupt keine Excommunication wider einen Unterthanen ohne vorläufiges landesfürstliches Placet verhängt werden [7]).

Schon im Jahr 1706 hatte Kaiser Joseph I. eine vom Erzbischof zu Prag erlassene Excommunication cassirt und dergleichen censurae ecclesiasticae untersagt [8]). Nach einer Verordnung v. 18. März 1779 durfte die Geistlichkeit keine äußere Kirchenbuße

---

1) Ebend. S. 203 und 214. Verschiedene Verordnungen gegen die Verbreitung des Aberglaubens erschienen 1753. 1758. 1769. nach Kroehni S. 1.

2) Kroehni S. 101.

3) Ebend. S. 277.

4) Sie ist gedruckt bei Kroehni S. 140—147.

5) Kroehni S. 114.

6) Ebend. S. 109. Merkwürdige Reichshofraths-Gutachten III. S. 190.

7) Ebend. S. 183. 185.

8) S. das nach dem Original im C. Jur. Ecc. Boh. gedruckte Actenstück in unserem Anhang.

oder Strafe den Unterthanen ohne Vorwissen des Guberniums d. h. des Kreisamtes zuerkennen [1]), noch nach einer Verordnung von 1768 von gefallenen Manns- oder Weibspersonen eine Geldstrafe eintreiben [2]). Die Abnahme des s. g. Beichtkreuzers wurde 1767 verboten [3]). Das Allmosensammeln der Mönche wurde beschränkt 1754 und 1761 [4]).

III. Was die vorderösterreichischen Lande betrifft, so wurde 1629 zwischen dem Hause Oesterreich und dem Bischof von Constanz Concordate geschlossen, von welchen das von 1629 das wichtigste ist und seine Bestimmungen sind in Folge verschiedener Beschwerden des letzten durch kaiserliche Resolutionen im Jahr 1756 [5]) noch genauer festgestellt worden.

Lang (Einleitung in die württembergischen Kirchengesetze in Reyscher's Sammlung Bd. X. S. 4. Nr. 1 giebt den Inhalt ihrer Bestimmungen dahin an: sie enthält die Erledigung einer Reihe von Beschwerden der geistlichen Behörden gegen die weltlichen Beamten und dieser gegen jene und bezieht sich namentlich auf clerikale Erbschaftstractate und Verwaltung der milden Stiftungen auf Advocaten der Zehnt- und Pfründsachen durch die Landesstellen ex capite juris feudalis aut Patronatus regii, auf Abzug bei geistlichen Erbschaften, auf die Kosten der Regulirung von Erbschaften verstorbener Geistlichen [6]), auf die Verhältnisse der weltlichen und geistlichen Behörden hinsichtlich des Ranges, auf die Ausschließung der letzteren, insoferne von Geistlichen ein Laie zum Erben eingesetzt worden, auf die Publication von Ex-

---

1) Kroehni S. 14 unter d. W. Buße. Auch durften die Bibeln den Bestraften nicht weggenommen werden. Ebend. S. 13.

2) Kroehni S. 50.

3) Ebend. S. 146 u. d. W. Strafen.

4) Kroehni S. 6—7.

5) Notizen und Auszüge aus dem Concordate von 1629 und der Resolution von 1756 finden sich in Langs Einleitung in die württemb. Kirchengesetze S. 4 und in (Held's) Reichsprälatischem Staatsrecht II. S. 161. 165. 173. 192. 195. 197. Der Text desselben ist am Ende des Anhangs gegenwärtiger Abhandlung abgedruckt.

6) Reichspräl. St. R. II. S. 165. §. XLVII.

communicationen ohne Anzeige und nach den Resolutionen von 1756 ohne Genehmigung [1]) an die Landesbehörde, auf die Verwaltung vakanter Benificien, und den Einzug ihrer Einkünfte durch die weltlichen Beamten, sowie die Präsentation von Vicarien derselben, auf die Taxen für die Präsentation, auf die Oberaufsicht der weltlichen Beamten über die Bruderschafts- und Fabrikeneinkünfte, auf die Sequestration der Pfründ-Einkünfte, auf die Zuziehung der Geistlichkeit zur Rechnungsabhör der Kirchen und Stifter [2]), auf Beeinträchtigung der Geistlichkeit hinsichtlich der Zollfreiheit der Beneficiengüter, Besteurung derselben und Ansprüche auf Umgeld rücksichtlich der Competenz-Weine, auf Sporteln und andere Mißbräuche, auf Beeinträchtigungen der geistlichen Novalzehnten, auf Zeugenrequisitionen durch die geistlichen Behörden [3]), auf Besteuerung verpachteter geistlicher Güter, auf die Freiheit der Prälatenwahlen, auf die Kopulation der Vagabunden und unvermöglichen Leute, auf die Bestrafung der Geistlichen, welche Deserteurs verhehlen, auf das Verbot der Eheverlöbnisse von Officieren und Minderjährigen [4]), auf das Maaß der Alimenta und der dos in Scheidungs- und Deflorationsfällen u. dgl. m.

Im Jahr 1756 wurde auch den weltlichen Behörden befohlen, mit Temporaleinsperrungen nicht eher vorzufahren, als nach dem Versuch, mit dem Ordinariate sich zu verständigen [5]).

---

1) Reichspräl. St. R. II. S. 197.

2) Es hieß im Concordate von 1629: von den Rechnungen der Hospitäler Kirchen- und anderen geistlichen Stiftungen wie auch der Visitationen talium locorum et scholarum soll sein Ordinarius oder dessen Deputirter führohin mit ausgeschlossen werden. Nach der Resolution von 1756 standen der Dechant und der weltliche Beamte die Oberaufsicht und gemeinsame Rechnungsaufnahme zu Reichsprälat. St. R. Bd. II. S. 191—192. §. LXXIV.

3) Reichspräl. Staatsrecht II. S. 194. 195. §. LXXIX. Nach dem conc. mußte der vom Consistorium zu einer Zeugenabhör beordnete Commissarius seinen Auftrag der weltlichen Obrigkeit anzeigen, und 1756 wurde dem Bischof noch gestattet, streitende Partheien mittelbar zu citiren.

4) Reichspräl. Staatsrecht S. 165.

5) Ebend. S. 161.

B. Vergleicht man die kirchlichen Reformen Josephs II. [1]) mit den von seiner Mutter unternommenen, so überzeugt man sich leicht, daß dieselben einen andern Character haben. Er gieng nicht von dem durch diese eingehaltenen streng katholischen Standpunkte aus, sondern von einem in zweifacher Beziehung verschiedenen [2]). Einmal faßte er das Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirche als ein anderes (für jene durchaus selbstständiges) auf, und anders die Stellung des Pabstes in der Kirche selbst. Er huldigte nicht blos den schon in Oesterreich herrschend gewordenen Zeitansichten über das jus circa sacra des Landesherrn [3]), sondern auch den Lehren des einmal von ihm orthodox genannten [4]) Justinus

1) Die Literatur über Josephs II. kirchliche Reformen ist sehr reich. Außer den Lehrbüchern des österreichischen Kirchenrechts konnten vom Verfasser nur nachstehende Werke benützt werden;
Wolff, Geschichte der röm.-katholischen Kirche unter Pius VI. B. III.
Großhoffinger, Lebens- und Regierungsgeschichte Josephs II. Stuttg. 1835. 4 Bde. Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph II. erschienenen Verordnungen und Gesetze B. VI. VIII. X. Wien 1783—89 mit Verweisungen auf B. II.
A. Menzel, deutsche Geschichte XII. 2. S. 28. 184 fg.
v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in politischer und administrativer Beziehung. Wien 1841.
J. Beidtel, Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten. Wien 1849; ferner dessen Buch: Der Josephinismus u. s. w. Wien 1851.

2) Seine Ansichten sind theils im Eingang seiner Verordnungen (meistens Hofdecrete) theils in seinen (bei Großhoffinger B. IV. gedruckten) Briefen ausgesprochen und förmlich dargelegt in einem auf seinen Befehl vom Staatskanzler an den päbstlichen Nuntius Garampi erlassenen Schreiben vom 19. Dec. 1751 (bei Gerstl B. IV. S. 244).

3) Diese Ansichten wurden vertheidigt nicht blos von den österreichischen Canonisten, sondern auch von dessen Publicisten, namentlich von dem einflußreichsten derselben, Freih. v. Martini in dessen Werke über das allgemeine Staatsrecht von 1765. Seine Lehre ist nach dessen 1798 gehaltenen Vorlesung zusammengestellt zu lesen bei Beidtel S. 303; außerdem giebt dieser S. 100 fg. seines Buches noch eine selbstständige Darstellung der damals herrschenden Theorieen über den Gegenstand.

4) In seinem Antwortschreiben an den Erzbischof von Trier, Clemens Wenzeslaus vom 24. Okt. 1784. Ebend. S. 180.

Febronius, und glaubte, ohne dadurch unberechtigte Eingriffe in die katholische Kirchenverfassung zu thun, die Kirchenfreiheit beschränken und verschiedene bisher ausschließlich vom Pabste ausgeübte Befugnisse des Kirchenregiments, für seine Staaten, ihm entziehen und dem Episcopate (dessen göttlicher Einsetzung gemäß) übertragen zu müssen. Er hielt sich für berechtigt, die Ausübung der nicht zum Seelenheil nothwendigen Acte des Cultus von seiner Autorisation abhängig zu machen und alle ihm schädlich erscheinenden kirchlichen Anstalten aufzuheben oder zu reformiren. Manches was bisher für kirchlich galt, erklärte er für etwas Weltliches, wie einen Theil des Eherechts, endlich glaubte er das Wohl der Kirche und der Religion durch seine eigenen kirchlichen Schöpfungen z. B. die Constituirung des allgemeinen Religionsfonds und durch eine Menge tief in das Kirchenregiment und die kirchliche Disciplin eingreifende Verordnungen fördern zu sollen. Dabei war er offenbar der Ansicht, daß er durch seine Neuerungen keine erworbenen Rechte der Kirche verletze, sondern nur Staatsconcessionen zurücknehme. Seine Maaßregeln wurden aber von sehr vielen der alten Ordnung der Dinge streng anhängenden Gegnern, sowohl was deren Rechtmäßigkeit als Zweckmäßigkeit betrifft, getadelt und angefeindet; er gerieth nicht nur mit mehreren seiner ersten Prälaten z. B. dem Erzbischof von Wien Graf Migazzi, sondern auch mit dem Pabst Pius VI. in einen nicht zu lösenden Conflict. Andererseits rühmten die ihm gleichgesinnten Zeitgenossen seine für heilsam ja nothwendig erachteten Reformen so, daß, wenn von seinen Gegnern dieser Josephinismus verdammt und verabscheut wurde, ja noch wird, dieselben für einen wahren Fortschritt in der Kirche und als die Reformation des achtzehnten Jahrhunderts gepriesen wurden [1]).

Es ist klar, daß bei der Beurtheilung von Joseph's Reformen, von welcher hier, als in einer rein geschichtlichen Darstellung,

---

1) Dieß beweisen eine Menge Flugschriften aus den Jahren 1781 fg. z. B. die, die Reformation des 18. Jahrhunderts betitelte, ferner die Joseph II. und Luther. Ein Verzeichniß vieler dieser Schriften findet sich am Ende der berühmten Schrift Eibels: was ist der Pabst? Wien 1782.

nicht die Rede sein kann; was deren Rechtmäßigkeit betrifft, von dem staatsrechtlichen Standpunkt, den der Kaiser für den richtigen hielt, ausgegangen, und was den Werth derselben anbelangt, mehr des Kaisers Absicht als deren Erfolg im Auge behalten werden muß.

Verläßt man in erster Beziehung den Standpunkt des canonischen Rechts und der alten orthodox-catholischen Staatsordnung, so muß man eine Menge der dieser entsprechenden Neuerungen für rechtlich möglich erklären, wie denn auch die große Umgestaltung der Staaten seit der französischen Revolution jenes alte Verhältniß (und nicht gerade zum Nachtheil der Kirche) noch viel mehr verändert hat, als die Josephinische Gesetzgebung es that. Daß aber der Pabst mit dieser in den kirchlichen Organismus tief eingreifenden staatlichen Behandlung der geistlichen Angelegenheiten sich nicht zufrieden geben konnte, und daß noch jetzt von Seiten Roms dahin gestrebt wird, den früheren Zustand wieder herzustellen, begreift jeder, sie war eine unhistorische — eine radicale, revolutionäre, sollte sie auch für die österreichischen Lande die besten Folgen gehabt haben.

Wenn man freilich bedenkt, daß das Wesentliche der katholischen Religion dadurch nicht angetastet wurde, und ihr Dogma in unverletzter Geltung blieb, so kann man die Eingriffe Joseph's II. nicht so streng verwerfen, wie seine Gegner noch jetzt zu thun pflegen. Die kirchlichen Umgestaltungen Frankreichs und des einst ihm einverleibten Belgiens sind bei weitem größer, und doch ist in beiden Ländern der Katholicismus in ungeschmälerter Herrschaft, und dem Clerus Macht genug gegeben, seine hohe Mission zu vollziehen.

Was insbesondere die katholische Wissenschaft betrifft, so ist sie in Oesterreich und den deutschen Ländern, in welchen man die Josephinischen Institute nachahmte, viel blühender als in irgend einem Lande der Erde, und Rom selbst hat in den deutschen auf Staatsanstalten gebildeten Theologen kräftigere Stützen gefunden als in seinen eigenen, so oft ganz veralteten und unhaltbaren Ansichten huldigenden, Gelehrten.

Um die Absichten Joseph's II. richtig zu würdigen, hat man

sich theils an dessen eigene Erklärungen [1]) zu halten, theils die von ihm ausgegangenen Einrichtungen und Anordnungen zu beschauen und wird sich dann leicht überzeugen, daß die gegen den freilich oft leidenschaftlich verfahrenden Monarchen ausgesprochenen Urtheile, er sei ein Feind der Kirche oder gar der christlichen Religion gewesen, als unverdiente und unwürdige Schmähungen zurückzuweisen sind.

Die Reformen Joseph's II. lassen sich auf folgende Hauptgruppen zurückführen:

1) Die Toleranzgesetze [2]) seit dem 30. Jun. 1781, durch welche die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes abgerechnet die Akatholischen den Katholischen gleichgestellt werden; eine Zeitforderung, deren Befriedigung in unserem Jahrhundert bei allen gebildeten Völkern als ein Act der Gerechtigkeit angesehen wird, und deren Rückwirkung für die katholische Kirche in nicht katholischen Ländern die größte Wohlthat war.

2) Die den 30. Okt. 1781 decretirte Aufhebung der Klöster der nicht dem Unterricht, der Krankenpflege, der Seelsorge oder der Wissenschaft, sondern nur dem beschaulichen Leben sich widmenden Mönchsorden und der Brüderschaften [3]) und die Stiftung des mit ihrem Vermögen gebildeten Religionsfonds (in welchen die Intercalargefälle aller Beneficien ohne Ausnahme abzuliefern wa-

---

1) Sie sind theils in dem Eingange der kaiserlichen Verordnungen theils in seinen an Pius VI., den Bischof von Trier, den Erzbischof Migazzi u. A. geschriebenen Briefen bei Großhoffinger Bd. IV. S. 149 fg. enthalten.

Ganz anders wird Joseph II. von den Gegnern seiner Reformen beurtheilt. S. z. B. die Münchner historisch-politischen Blätter. III. 129. VIII. 641.

2) Großhoffinger Bd. II. Abth. II. S. 150—163. Handbuch aller unter Joseph II. erlassenen Verordnungen und Gesetze. Wien 1782 fg. Bd. II. 248. VI 249. 589. VIII. 704. X. 876. Großhoffinger II. 1. S. 153. v. Barth §. 1446 fg.

3) Gärtner S. 103. §. 9. S. 142. §. 17. Handbuch II. 121. 235. VI. 520. 577. VIII. 648. X. 755—772. Großhoffinger II. 1. S. 100 und 135. 857.

ren [1]) und die erhaltenen Klöster jährliche Beiträge zu liefern hatten, zog Joseph die größten Lobeserhebungen seiner Zeitgenossen und der Nachwelt zu. Ueber diesen Act schrieb er im Juni 1784 an Pius VI.: „der Religionsfond in meinen Staaten ist nicht dazu bestimmt, daß er ein Denkmal meiner Regierung allein werde, wie man in Rom zu sagen sich erlaubt, sondern daß er eine Wohlthat für meine Völker sei. — Die unnützen Klöster habe ich, sowie die noch unnützeren Bruderschaften aufgehoben, den Fonds derselben zum Unterhalt der Pfarreien und eines verbesserten Unterrichts in Schulen bestimmt [2])." Wie beträchtlich auch die Zahl der aufgehobenen Klöster der Karthäuser, Kreuzherrn, Theatiner, Trinitarier, Camaldulenser oder Benedictiner und noch vielmehr Frauenklöster, und der darin befindlichen Mönchen oder Nonnen war [3]), so behielt Oesterreich bis auf den heutigen Tag deren noch genug, um die, welche dem Klosterleben sich widmen wollen, aufzunehmen [4]). Eine Reform des Klosterwesens war, wie schon gesagt, bereits unter Theresia begonnen worden und wurde durch Joseph vollendet [5]). Zu derselben gehörte die Stellung aller Klöster unter die Aufsicht der Landesbischöfe, und die noch jetzt von vielen für

1) Gärtner S. 71. §. 7. Verordnung vom 28. Okt. 1783 und S. 73. §. 44. S. 142. 143. §. 18—20. Handbuch II. 141. Großhoffinger II. 1. S. 46 und 125.

Ausführlich handelt von diesem wichtigen Institut v. Barth §. 789—812.

2) Großhoffinger Bd. IV. S. 149. Es ist erfreulich, daß in Aschbachs Kirchenlexicon B. III. S. 578. Domcapitular Ritter in Breslau nach 1850 Joseph II. Gerechtigkeit widerfahren läßt, indem er sagt: „Durch diese Verwendung des kirchlichen Guts hat sich Joseph unstreitig das bleibendste Verdienst um seine Erblande erworben."

3) Ein Verzeichniß der aufgehobenen Klöster mit Angabe ihrer Mitglieder findet sich bei Großhoffinger a. a. O. S. 239—243. Es sind 150 mit 3540 Seelen.

4) Es gab 1780 in der Monarchie 2067 mit 31000 Menschen bevölkerter Klöster. Großhoffinger B. III. S. 103. Blos in Unterösterreich blieben 51 Klöster mit 1140 Ordensbrüdern.

5) Großhoffinger B. III. S. 100.



gewaltthätig gehaltene, von ihm aus politischen Gründen den 26. März 1781 angeordnete Aufhebung ihres Verbandes (den quoad preces et suffragia ausgenommen) mit auswärtigen Ordensgeneralen [1]), welche übrigens schon 1769 in Bayern vollzogen war [2]).

3) Eine dritte mit der katholischen Kirchenverfassung und den Anordnungen des concilium Tridentinum (Sep. 23. cap. 18 de Reformatione) im vollständigsten Widerspruch stehende Neuerung war die radicale Umgestaltung der theologischen Studien durch die den 24. Okt. 1783 sanctionirte Errichtung sog. Generalseminarien [3]) in Wien und Prag u. s. w.). Alle künftigen Priester mußten ihre Studien an diesen reinen Staatsanstalten dem kaiserlichen Studienplan gemäß machen, ihre Prüfungen vor der landesherrlichen Prüfungscommission bestehen und wurden nur, wenn diese so gut überstanden waren, daß die Candidaten in die zweite Klasse kamen (für das Kirchenrecht bis 1786 in die erste), zu den Weihen zugelassen. Auch war die Zusicherung des landesherrlichen, aus dem Religionsfond zu verabreichenden Tischtitels für die mittellosen Cleriker durch das glückliche Bestehen dieser Prüfung bedingt [4]). Damit aber nicht in den Klöstern minder oder anders gebildete Geistliche erzogen würden, wurde 1785 verordnet, daß auch in einen Orden tretende Cleriker ihre theologischen Studien an den Generalseminarien zu machen hätten.

4) Damit die Pastoration nicht unfähigen Geistlichen anvertraut würde, führte der Kaiser die (auch im Tridentinum vorgeschriebenen) Pfarr-Concurs-Prüfungen für die als Pfarrer Anzustellenden, ja selbst die schon Angestellten, ein, welche gleichfalls vor einer Staatscommission zu machen waren [5]).

---

1) Gärtner S. 20. §. 2. Handbuch II. 69. VI. 434. VIII. 582.
2) S. oben §. 11.
3) Die Verordnungen hierüber finden sich im Handbuch B. II. S. 15 fg. B. VI. S. 397 fg. B. VIII. S. 358 fg. X. 653. Großhoffinger II. 1. S. 118.
4) Handbuch II. 64. VI. 432.
5) Gärtner S. 92—100. Handbuch II. S. 41 fg. B. VI. S. 414 fg

Der Zweck aller dieser Maaßregeln war kein anderer als der, dem Lande einen tüchtig gebildeten Clerus und diesem durch Ausbesserung der Pfarrstellen ein erfreuliches Loos zu sichern. Würden diese Einrichtungen in Folge von Vereinbarungen mit dem Pabste oder wenigstens mit dem gesammten österreichischen Episcopat gemacht worden sein, so wäre nichts gegen dieselben einzuwenden gewesen; da sie aber so zu sagen von der weltlichen Gewalt oktroirt wurden, so rief dieses vom kirchlichen Standpunkte aus rechtswidrige Verfahren eine kirchliche Opposition hervor, die jedoch die Ausführung der kaiserlichen Reformen nicht hemmte. Es war für die Träger des vom Staate anerkannten Kirchenregiments unmöglich, der weltlichen Gewalt die Befugniß zuzuerkennen, diese kirchlichen Institutionen einseitig nach seinem Belieben zu ordnen oder umzugestalten. In Belgien kam es, wie bekannt, deshalb zum Aufstande. Joseph's II. Nachfolger Leopold stellte die Seminarien wieder her.

5) Eine weitere vom Kaiser durchgeführte Reform war die durch das Ehepatent vom 16. Juni 1783 und einzelne auf dasselbe folgende Verordnungen bewirkte des Eherechts. Die Verlöbnisse wurden hier für eine rein bürgerliche Sache erklärt, verschiedene canonische Ehehindernisse ganz aufgehoben, das Dispensationsrecht von den übrigen Dispensabeln dem Pabst förmlich entgegen [2]) und an die Landesbischöfe und die Entscheidung von Ehestreitigkeiten sogar die Nichtigkeitserklärungen einer ungültigen Ehe von den bischöflichen Commissarien auf die Landesgerichte übertragen. Dadurch wurden die Bestimmungen des concilium Tridentinum (Sess.

Bd. VIII. S. 567 fg. X. 662. Großhoffinger II. 1. S. 120. v. Barth §. 124—137.

1) Großhoffinger II. 1. S. 141. Gärtner S. 113—136. Handbuch II. 142. VI. 53. VIII. 661. X. 775.

2) Die päbstlichen oder in Folge der Quinquennalfacultäten von den Bischöfen ertheilte Dispensen wurden für kraftlos und nur die aus eigener Machtvollkommenheit von den letzten ertheilte für gültig erklärt: doch später die von Pius auf unbestimmte Zeit ertheilten Facultäten vom Kaiser genehmigt. Menzel S. 205.

14. c. de Sacram. Matrimonii c. 12 und c. 20 de Reform.), durch welche die Jurisdiction in Ehesachen den geistlichen Gerichten für zuständig erklärt wird, geradezu vernichtet, womit die Kirche sich nicht zufrieden geben konnte. Indessen blieb auch diese Neuerung selbst in den an andere Landesherrn übergegangenen Theilen von Vorderösterreich z. B. in einem Theile Württembergs bis auf den heutigen Tag in Geltung. Durch dieselbe näherte sich die österreichische Gesetzgebung der später die Civilehe einführenden französischen, ist aber insofern weniger juristisch zu rechtfertigen, als die letzte die kirchliche Eingehung der Ehe nicht berührt, so daß das geistliche Forum seine Selbstständigkeit und die Kirche ihre Freiheit behält.

6) Ueber die bestehende Kirchenverfassung hinausgehende Meinungen Joseph's II. waren sonst noch

a) die ausnahmslose Aufhebung aller als dem Staate nachtheiligen Exemtionen; den 11. Sept. 1782 [1]).

b) der päbstlichen Reservationen der Beneficien; den 7. Okt. 1782 [2]).

c) Kein päbstlicher Nuntius durfte Gerichtsbarkeit im Lande ausüben.

d) Die gänzliche Aufhebung der Personalimmunität der Geistlichen (Gärtner S. 25. §. 5 fg. S. 56. §. 6. 7) [3]).

e) eine durchgreifende in einer Menge Einzelnheiten zuerst 1783 eingeführte und durch viele Verfügungen weiter ausgebildete Pfarreinrichtung [4]).

f) Die 1783 sanctionirte gleichförmige Gottesdienstordnung für das ganze Reich (Ebend. S. 103) und Gestattung des Gebrauchs der Landessprache bei der Liturgie (1786).

---

1) Gärtner S. 13. §. 8. S. 71. §. 41. 42. Handbuch II. 67. VIII. 581.

2) Ebend. S. 13. §. 9.

3) Die jetzt bestehenden Anordnungen über den Gerichtsstand der Geistlichen in Oesterreich sind zusammengestellt bei v. Barth §. 242—266.

4) Gärtner S. 77. Handbuch II. 217. VI. 571. VIII. 686. X. 247 v. Barth §. 967—1040. Helfert, Darstellung der Rechte in Ansehung der heiligen Handlungen u. s. w. Prag. 1826.

g) Die vom Kaiser allein ausgehenden Aenderungen der Diöcesen und Errichtung neuer Landesbisthümer, die übrigens der Pabst genehmigte [1]).

7) Die übrigen sehr zahlreichen Anordnungen Joseph's II. in Kirchensachen sind nur Ausübungen der seinen Vorfahren zustehenden, von ihnen immer geübten, aus dem ihnen anerkannt zustehenden aber nun principiell aufgefaßten jus circa sacra fließenden Berechtigungen, die aber, weil das Verhältniß von Staat und Kirche vom Kaiser anders aufgefaßt wurde, viel tiefer in den kirchlichen Organismus eingriffen. Dieser sollte in jeder Beziehung dem Staatsorganismus, wie er sich jetzt gestaltete, vollkommen angepaßt werden, und da derselbe der eines allbeherrschenden Polizeistaates war, so gieng hieraus eine durchgreifende Bevormundung der Kirche durch den Landesherrn hervor, welche von den jetzigen s. g. kirchlich gesinnten eine „Knechtung" derselben genannt wird. Man muß zugeben, daß Joseph II. noch weiter gieng als einst Ludwig XIV. und dessen Princip l'état c'est moi rücksichtslos so anwendete, daß die österreichischen Staaten, auch der Kirche gegenüber, in jeder Beziehung den Character einer gleichsam militärisch organisirten und beherrschten absoluten Monarchie hatten und bis auf den heutigen Tag behielten. Diese Verfügungen meistens sog. Hofdecrete hießen, wie auch die schon angeführten, Verordnungen in publico ecclesiasticis [2]), und beziehen sich

a) auf das Placetum oder, wie es in Oesterreich hieß, Placitum regium [3]), das den 26. März 1782 (wie schon bemerkt)

---

1) Diese Neuerung rief heftige Reclamationen hervor und Flugschriften. Die ganze Frage ist weitläufig behandelt in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen. Jahrg. I. 1785. B. II. S. 861 fg.

2) Gärtner S. 1 §. 2. Man hat eine Sammlung der k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis von 12 Bdn. Wien bei Tratn. 1784—1812.

3) Ebend. S. 27 §. 6. Handbuch VI. 106. X. 696. v. Barth S. 35. §. 67. 78. Nach diesem Schriftsteller unterliegen 1841 noch jetzt der landesfürstlichen Prüfung.

auf alle dogmatische, disciplinarische oder sonst kirchliche (auch schon früher) päbstliche Erlasse [1]) mit Ausnahme der der Poenitentarie ausgedehnt, desgleichen den 2. April rücksichtlich der von den Bischöfen oder ihren Stellvertretern selbst im Inlande ausgehenden Beschlüsse angewendet wurde [2]),

b) auf die in vielen Fällen nicht ohne Zustimmung des Landesherrn mehr zu besetzenden höheren Kirchenämter, Abtstellen u. s. w. [3]); die Stellung der Träger des Kirchenregiments zum Kaiser und dessen Regierung. Die Befähigung dazu wurde staatlich festgestellt [4]), sie hatten ihm einen in einer strengen Formel gefaßten Eid zu schwören, wurden verpflichtet [5]), die landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen ungesäumt zu publiciren und genau zu vollziehen [6]) und überhaupt mit der weltlichen Regierung friedlich Hand in Hand zu gehen. Ihre Amtspflichten wie auch

---

1) die Verleihungen und Breven der Abläße

2) das Ansuchen einer geistlichen Dignität in Rom

3) die Bewirkung päbstlicher Indulte und Urkunden auf neue Fasten, Andachten u. s. w.

4) die vom römischen Stuhl erhaltene Formolaria der Facultäten der Bischöfe

5) die Hirtenbriefe der letzten, nicht aber die Urkunden der römischen Poenitentiaria, welche das Gewissen allein behandeln, wenn Gefahr vom Verzuge oder eine Beschämung der Personen zu besorgen ist (S. 36).

1) Ueber die Bulle in coena domini war Joseph II. so entrüstet, daß er das Blatt in den Ritualbüchern, worauf sie stand, herauszureißen befahl, was den Bischof von Trier sehr schmerzte. S. dessen Briefwechsel mit Joseph bei Großhoffinger IV. S. 176. Auch wurde 1781 und 1782 verboten, über die Bulle Unigenitus zu disputiren. Gärtner S. 31.

2) Menzel S. 185.

3) Gärtner S. 89—92. Handbuch VI. 473.

4) Ebend. S. 18. 91. §. 5. Handb. VI. 629. X. 726.

5) Ebend. S. 10. 12.

6) Ebend. S. 2. Verordnung von 1782 und 1783. Handbuch II. 45. VI. 430. VIII. 575. X. 669.

die der (vom Bischof ernannten) Landdecane und der Pfarrer [1]) wurden durch kaiserliche Verordnungen regulirt oder näher bestimmt, so daß sie nicht mehr als bloße Kirchen-, sondern zugleich als Staatsdiener anzusehen waren [2]).

c) Die übrigen Privilegien des geistlichen Standes außer der Personalimmunität wurden sehr beschränkt [3]), die allgemeinen bürgerlichen Rechte der Cleriker dagegen z. B. das der Erbfolge erweitert; die Klosterkerker abgeschafft, dagegen für gebrechliche und untauglich gewordene gesorgt [4]), die Competenz der geistlichen Gerichte auf ein Minimum zurückgeführt, auch das Verfahren in denselben durch Staatsgesetze modificirt [5]). Suspension oder Remetion vom Genusse einer Pfründe durften ohne Genehmigung der Regierung nicht verhängt werden [6]).

d) Ueber die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsvermögens insbesondere dessen Unveräußerlichkeit und Besteuerung wurden zahlreiche Verordnungen erlassen [7]), desgleichen über das Kirchenbauwesen, über Zehntsachen [8]) und die Ausübung des Patronatrechts [9]) u. s. w.

e) Einige neue Stohlordnungen wurden sanctionirt, über Gottesäcker, Begräbnisse und Leichenbegängnisse neue Anordnungen erlassen und verschiedene Uebungen des Cultus [10]) theils aufgeho-

---

1) Gärtner S. 17, 18, 20. v. Barth §. 80 fg.
2) Gärtner S. 57 §. 9.
3) Ebend. S. 54—59. S. 153. §. 21. 22.
4) Ebend. S. 154. §. 24—25.
5) Ebend. S. 56 und 169.
6) Ebend. §. 174.
7) Ebend. S. 137 fg., ferner S. 159 fg. Handbuch II. 117. VI. 167. VII. 601, 617, 636. X. 701—717. Seit 1782 hatte die Kirche, weil ihr Vermögen einen allgemeinen Fonds bildete, aufgehört manus mortuae zu sein.
8) Ebend. S. 146. §. 7—19. Handb. VIII. 703. X. 868.
9) Ebend. S. 94—99. §. 8—14. Handbuch VIII. 631. X. 736.
10) Ebend. S. 100 fg. S. 107 fg. S. 143. Handbuch II. 173, 238. VI. 539, 581. VIII. 671, 698. X. 793. Stohlordnungen finden sich in B. II. S. 173. B. X. S. 794. 817.

den z. B. das Ablaßwesen, theils polizeilich regulirt, auch die Ausschmückungen der Kirchen und Altäre beschränkt [1]). Die Prediger erhielten kaiserliche Instructionen über die Ausübung ihres wichtigen Amts [2]); der in verschiedenen Landestheilen von den Lehrern selbst den Universitätsprofessoren auf das Dogma der unbefleckten Empfängniß der heiligen Jungfrau zu leistende Eid wurde verboten [3]).

f) Auch die Ausübung des Recursus ad principem in causis ecclesiasticis oder der appellatio tanquam ab abusu potestatis ecclesiasticae wurde regulirt durch Verordnung vom 30. Juli 1782; die Klagen gegen geistliche Vorgesetzte in Disciplinarsachen waren jedoch beim Consistorium und nur dann bei einer landesherrlichen Stelle anzubringen, wenn über Saumseligkeit oder Unbilligkeit des Consistoriums selbst Beschwerde geführt werden konnte [4]).

g) Eine Hauptangelegenheit Josephs II. war das Schulwesen. Eine Schulordnung für die deutschen Haupt-, Normal- und Trivialschulen erschien schon 1781; ausgewählte Lehrer wurden an denselben angestellt; die Aufsicht über alle war der Geistlichkeit und den Kreisschulvisitatiosconmissarien auch für den profanen Unterricht übertragen. Ein die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten der Sacramentiner Nonnen in Gallizien regulirender Regierungsbefehl vom Jahr 1786 findet sich im Handbuch X. 747. Die Katechesation war streng vorgeschrieben [5]). Auch über die unteren la-

---

1) Gärtner S. 102. §. 6. Großhoffinger II. 1. S. 126.

2) Großhoffinger II. S. 131.

3) Sammlung I. 442. Die Formel des Eides auf die unbefleckte Empfängniß fand bei manchen Professoren Anstoß, unter andern bei Prof. Schwärzl in Innsbruck, der ihn in einer andern Formel leisten wollte, und als diese nicht genehmigt wurde, und die Sache an Joseph II. kam, erklärte dieser: er hätte besser gethan, ihn gar nicht leisten zu wollen, jedenfalls sei seine Formel zuzulassen. Die Sache veranlaßte die Abstellung dieser Sitte. Großhoffinger S. 177.

4) Gärtner S. 28—29. §. 9. Großhoffinger II. 1. S. 95.

5) Handbuch I. S. 325. X. 553. Gärtner S. 110. §. 7. Näheres bei Großhoffinger II. 1. S. 162 fg. und 142.

teinischen Schulen und die dazu zu erhaltenden Stipendien wurden schon 1781 Verordnungen erlassen und durch spätere z. B. 1785 genauer bestimmt [1]). Die academischen Studien, vor allen die der Philosophie und der Theologie wurden nach einem durchgreifenden Lehrplane regulirt, ja vorgeschrieben, über welche Zweige der letzteren Vorlesungen gehalten und von den künftigen Priestern gehört werden mußten [2]).

h) Endlich stand das Censurwesen in enger Verbindung mit Josephs II. kirchlichen Reformen. Nicht blos alle profanen Bücher, sondern auch alle theologischen, sowie die Gebet- und Liederbücher unterlagen derselben. Ohne Imprimatur durften weder Zeitungen noch Kalender oder Flugschriften, ja nicht einmal Einladungszettel, Ankündigungen von Ablässen, Titularfesten u. dgl. gedruckt werden. Auch Vignetten und Gassenlieder unterlagen dieser Vorschrift. Die Censur der auf die Religion und Kirche bezüglichen Schriften sollte vor Allem dem Aberglauben und der Bekämpfung der neuen Richtung feindlich entgegentreten [3]).

Die dieser Richtung günstige Presse war factisch frei und daher, wie Großhoffinger bemerkt, „die von Joseph gewährte Preßfreiheit einer Dampfmaschine vergleichbar, welche gewaltige Kraft nach einer bestimmten Richtung hin frei wirken läßt, aber nach allen übrigen Seiten machtvoll beschränkt ist durch eherne Wände." Es wurde eine Bücher-Censurhauptkommission in Wien errichtet, der alle andern Censoren untergeordnet waren. Der Zweck von Josephs Censurgesetzgebung war Herstellung einer nach humanen Grundsätzen geregelten Geistespolizei, welche die Aufklärung fördern und Mißbrauch und schlechte Praktiken der Gewinnsucht hindern sollte.

C. Die Josephinische Gesetzgebung in Kirchensachen blieb im Wesentlichen unter Leopold II. (vom 1. Febr. 1790 bis 1. März

---

1) Sammlung I. 373. VI. 320. VIII. 492. X. 581.

2) Sammlung B. VI. 359. VIII. 525. X. 623.

3) Großhoffinger II. 1. S. 185 und die Sammlung I. 484. VI. 373. VIII. 545. X. 635. Die Verbreitung des römischen Index librorum prohibitorum unterlag dem Placet. Gärtner S. 16 §. V.

1792) und unter Kaiser Franz in Kraft; erlitt jedoch im Einzelnen minder wichtige Modificationen. Doch wurde [1] die lateinische Sprache bei den durch die liturgischen Werke der Kirche geregelten Theilen des Gottesdienstes und namentlich bei der Ausspendung der Sakramente wiederhergestellt. Die Flugschriften, welche die katholische Religion, ihre Gebräuche und ihren Clerus herabwürdigten, wurden nicht mehr geduldet [2]). Die Aufhebung der Klöster sollte ein Ende nehmen, ebenso die Ablieferungen der Kostbarkeiten aus den noch beibehaltenen Kirchen, das Dispensationsrecht des Pabstes bei Ehehindernissen. Wenn irgend jemand glaubte, über die Amtsverrichtungen der Geistlichkeit Klage führen zu können, oder wenn ein Welt- oder Klostergeistlicher sich von seinem Obern mit Unrecht für gestraft hielt, sollte er sich zuerst an den Bischof wenden und erst, wenn von dort aus keine Abhilfe geschah, hatten die Regierungsbehörden einzugreifen [3]).

Die Generalseminarien hörten mit dem Jahr 1791 auf, und an ihre Stelle konnten, sofern die vorhandenen Fonds hinreichten, bischöfl. Seminarien treten, selbst mit den theologischen Lehranstalten [4]), bei denen aber die Lehrbücher und Methoden, wie bei den hohen Schulen des Staates sein mußten. Denjenigen Leuten, welche sich der Theologie widmen wollten, ward die Aussicht auf Stipendien und auf die Unterbringung in Seminarien eröffnet. Den Bischöfen wurde

1) Nach Beidtel, Untersuchungen S. 97. 98. Nur sehr allgemeine Angaben über Leopolds II. Aenderungen der josephinischen Kirchengesetzgebungen finden sich in Schels: Kaiser Leopold. Wien 1837. S. 22 fg.

2) Gesetzlich waren solche auch nach Josephs II. strengen Censurgesetzen nicht erlaubt, wenn sie Schmähungen oder strafbare Angriffe auf die katholische Kirche enthielten; Großhoffinger S. 188.

3) Dieß war schon (1782) Josephinisches Recht. Gärtner S. 29. v. Barth §. 433, 434.

4) Näheres über die Seminare und die theologischen Studien v. Barth-Barthenheim, österreichische geistliche Angelegenheiten S. 13—22. Durch ein Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1792 wurde im Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Ens 172 recipirten Seminaristen ein Tischtitel aus dem Religionsfonds zugesichert.

zwar die josephinische Gottesdienstordnung fortdauernd als Regel vorgeschrieben, doch blieb es ihnen unbenommen, mit Zustimmung der politischen Behörden einzelne Andachten und Lieder einzuführen. Ebenso konnten sie, ohne daß eine Dazwischenkunft der politischen Behörden nothwendig war, Hülfspriester von einem Platz auf den andern versetzen. Auf Beschwerden der Bischöfe gegen die Büchercensur und verschiedene Staatsgesetze in Kirchensachen erschien den 17. März 1791 ein Hofdecret, in welchem ein Theil der so eben erwähnten Concessionen enthalten sind, aber verschiedene an den Kaiser gestellte Bitten abschläglich beschieden wurden.

Es heißt darin unter Anderm in §. 1 Nr. 1: 1) die Bruderschaften bleiben alle abgeschafft, die der Liebe des Nächsten soll allein bestehen und in jeder Pfarrei errichtet werden [1]) §. 2. Nr. 1. Es soll mit Strenge auf die Hofdecrete vom 12. Sept. 1767 und 20. März 1781 wegen des Placetums gehalten werden [2]). Die Geistlichen müssen sowie alle andern Staatsbürger in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen; dagegen stehen sie in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für blos geistliche Verbrechen mit blos geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. — Die Suspension und Sequestrirung der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe mittelst einer aus den Akten zu verfassenden Sentenz.

3) Die Klagen über Abnahme der Stolgebühren sollen von der weltlichen Obrigkeit mit Einverständniß des Ordinariats abgethan werden.

4) Die Hirtenbriefe und Kreisschreiben der Bischöfe, „wenn sie zu etwas verbinden", sind der Einsicht und Genehmigung der Landesstellen zu unterwerfen.

5) Die Einsicht in die Rechnungen der frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewehrt werden.

---

1) Ausführlich handelt von dieser Bruderschaft v. Barth §. 1041—1046.

6) Die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dieß nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden werden. „Uebrigens (heißt es weiter) hat es bei allen Einrichtungen und Verordnungen, die sich auf öffentliche Lehranstalten, die Büchercensur, Religionsduldung, Gottesdienstordnung, das bischöfliche Amt, die Seelsorge, die Klosterzucht beziehen und durch die voranstehenden nicht aufgehoben oder abgeändert sind, sein unabänderliches Verbleiben.“

Noch ist anzuführen, daß den 7. Juli 1790 die Abtepachten wieder gestattet wurden [1]), den 25. Okt. 1792 erschien ein Hofkanzleidecret wegen Abhilfe in Ansehung des Mangels der Geistlichen mit Angabe der Mittel, die Schüler der Theologie zu vermehren und vorübergehender Maaßnahmen, dem bevorstehenden Mangel an Curatgeistlichen zu steuern [2]).

Unter Franz II. wurde den 29. Nov. 1794 ein Hofdecret erlassen wegen allmählicher Abschaffung des Wallfahrtens [3]), den 26. Aug. 1797 eines über das Benehmen (Verfahren) bei Straffälligkeiten der Geistlichen [4]).

Endlich erwähnen wir noch vom Jahr 1802 zwei Hofdecrete über die Mittel zur Emporbringung der katholischen Säcular- und Regulargeistlichkeit [5]).

Im Jahr 1827 wurde die Errichtung von Klöstern zu blos contemplativen Zwecken, inwieweit es ohne Unkosten des Staates oder öffentlicher Fonds geschehen kann, gestattet [6]).

Es wurden in unserem Jahrhundert sowohl von Seiten der hohen Geistlichkeit des Landes als des römischen Hofes Versuche gemacht, eine Umgestaltung des österreichischen Staatskirchenrechts zu erwirken; allein nur partielle Abänderungen fanden zuweilen Statt; das bisherige System wurde mit größter Sorgfalt als das

1) v. Barth §. 324.
2) Gedruckt bei Beydtel a. a. O. S. 297—299.
3) Ebend. S. 300.
4) Ebend S. 301.
5) Ebend. S. 306 und 310.
6) v. Barth §. 280.

für Oesterreichs absolute Monarchie allein geeignete aufrecht erhalten, und in den Lehrbüchern des Kirchenrechts von Pehem (zuletzt 1805), von Gmeiner (zuletzt 1808), Gärtner (von 1802), vor Allem aber dem berühmtesten sowohl lateinisch als deutsch erschienenen von Rechberger (1807 — 1824), sowie in den Lehrbüchern des Staatsrechts vermittelst hergebrachter Theorie des jus circa sacra gerechtfertigt. Eine in Beidtel, (Untersuchungen S. 316—317) abgedruckte Stelle aus Bilfinger's statistischen Bemerkungen über die Rechte der österreichischen Regierung in Kirchensachen vom Jahr 1809 zeigt, und es wird von Beidtel in der Note gesagt: „daß im Jahr 1809 alle Grundsätze des Josephinischen Kirchenrechts unverändert noch bestanden und hinzugefügt: „auch bestanden sie noch zu Ende 1847!! wie sich dieß auch aus den Darstellungen des österreichischen Kirchenrechts von Helfert (1839 — 1849), des Grafen von Barth-Barthenheim[1]) (1841) und andern ersehen läßt.

Es war zu erwarten, daß nach dem Beginne der politischen Bewegung des Jahrs 1848 der österreichische Episcopat in dem nun frei werdenden Staat auch die Freiheit der Kirche dem neuen Verfassungsentwurfe des Reichs vom April 1848 gemäß verlangte[2]).

Der Erzbischof von Ollmütz mit seinem Episcopat gieng voran durch Einreichung eines Memorandum der mährischen Kirchenprovinz über die wünschenswerthe Gestaltung der Verhältnisse der katholischen Kirche in der constitutionellen Monarchie, worin ganz dieselben Forderungen für die kirchliche Freiheit — freilich nur als Wünsche — gestellt wurden, die bald darauf und genauer in der Denkschrift des oberrheinischen Episcopats vom 18. Juni 1854 als der katholischen Kirche nothwendig zukommende Rechte vindicirt wurden. Wie sich aus dem Aktenstück ergiebt,

1) Das Werk des letzteren ist besonders wichtig und führt den Titel: Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen.

2) Die auf kirchliche Bewegung in Oesterreich von 1848—50 bezüglichen Actenstücke finden sich in Brühl's acta ecclesiastica I. Mainz 1854.

wünschte der hohe Clerus Oesterreichs eine gänzliche Vernichtung der schon seit Maria Theresia und theilweise früher geltenden Gesetzgebung in Kirchensachen und zwar einerseits Aufhebung des Placets, freieste Disciplinargerichtsbarkeit des Episcopats, selbstständige und freie Verwaltung des Kirchenvermögens, freies Associationsrecht auch zum Behufe der Wiederherstellung aller Mönchsorden und Brüderschaften, andererseits größere Macht des Episcopats und der Pfarrer über das Volk und Beschränkung der Preßfreiheit zum Schutze der Kirche!! [1]). Dieser Kundgebung folgten den 13. Juni 1848 eine Petition des bischöflichen Ordinariats zu Linz an das Ministerium des Innern bezüglich der neuen Regelung des Verhältnisses der katholischen Kirche zur constitutionellen Monarchie in Oesterreich [2]), den 14. Sept. eine Adresse des Episcopats der Salzburger Kirchenprovinz an den Reichstag zu Wien [3]), den 12. Dec. ein Memorandum der Wiener Kirchenprovinz an denselben [4]), den Schluß machten endlich im Juni 1849 die Eingaben der in Wien versammelten Bischöfe (darunter zweier Erzbischöfe) an das Ministerium des Innern, welche sehr ins Einzelne gehende Auseinandersetzungen derselben Forderungen sind, die zuerst der Episcopat von Mähren als Wünsche aufgestellt hatte.

Den 4. März 1850 erschien das die Repräsentativverfassung des Kaiserreichs wieder aufhebende kaiserliche Patent in dessen §. 2—4 auch der katholischen Kirche gedacht und eine freiere Stellung zugesichert wurde. Den 7. April hielt der Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, der mit dem Episcopate verhandelt hatte, über diese wichtige Angelegenheit einen Vortrag an S. M. [6]), welcher die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 als Vollzug jener Paragraphen des genannten Patents zur Folge hatte.

---

1) S. das Aktenstück bei Brühl S. 3—37.
2) Ebend. S. 37.
3) Ebend. S. 44.
4) Ebend. S. 52.
5) Ebend. S. 57—91.
6) Ebend. S. 77 fg.

Schon ein Blick darauf lehrt, daß durch dieselben das ganze System des österreichischen Staatskirchenrechts nicht aufgehoben, sondern durch einige mehr oder minder wichtige Concessionen modificirt, jedoch manches in Aussicht gestellt wurde, der katholischen Kirche Oesterreichs aber durchaus nicht die in den Petitionen des Episcopats verlangte Selbstständigkeit und Freiheit gewährt worden sind [1]).

Mit den josephinischen Reformen steht die von den vier Erzbischöfen Deutschlands im Jahr 1785 veranlaßte Bewegung in der katholischen Kirche in Verbindung. Dieß damals als ein wichtigstes in einer Unzahl von Flugschriften besprochene und jetzt noch in allen Lehrbüchern der Kirchengeschichte hervorgehobene, hier nicht mit Stillschweigen zu übergehende Ereigniß [2]), welches in Folge der französischen Revolution zu keinem Endergebniß führte, war eine Wirkung der hontheimschen Auffassung vom Verhältniß des Pabstes zum Episcopat und zunächst veranlaßt durch die von den päbstlichen Nuntien mit der den Erzbischöfen convenirenden den deutschen Concordaten in der katholischen Kirchenverfassung nicht gemäßen Jurisdiction. Schon 1769 hatten die drei rheinischen Erzbischöfe in Coblenz hierüber, sowie die allzugroße Beschränkung ihrer geistlichen Gewalt u. s. w. 31 Beschwerdeartikel entworfen und an den Kaiser gesandt [3]). Da aber dieser vom Kaiser damals

---

1) S. den Text der Verordnungen im Anhang Beil. Nr. X. Ob sie diese Freiheit duech ein abzuschließendes Concordat mit Rom erhalten wird, kann die nächste Zukunft aussagen.

2) Bei Klüber, Literatur des Staatsrechts S. 557. Unter den überaus zahlreichen Schriften über den Emser Congreß sind vor andern zu vergleichen: die Resultate des Emser Congresses, Frankfurt 1787; Planck's neueste Religionsgeschichte B. I. und II.; P. Ph. Wolf, Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter Pius VI. B. IV. Leipzig 1796. S. 163 fg.; G. L. C. Kopp, die katholische Kirche des neunzehnten Jahrhunderts. Mainz 1830 S. 16 fg.; v. Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der deutschen Erzhoch- und Ritterstifter B. I. S. 198 fg.; Menzel XII. 1 303 fg. 377 fg.; E. Münch, Geschichte des Emser Congresses und seiner Punctate. Karlsruhe 1840.

3) Sie sind abgedruckt in Gärtner's corp. jur. eccl. germ. II. S. 330—346, ihr Inhalt im Auszug angegeben bei Sartori S. 200—206.

nicht unterstützte Schritt erfolglos blieb und 1784 nach dem Wunsche des Kurfürsten Carl Theodor ein dritter Nuntius für Deutschland mit weitgreifenden Vollmachten in München ernannt wurde, über dessen Zulassung beim Kaiser Klage geführt wurde, so entschlossen sich dieselben nach erhaltener Zusicherung der kaiserlichen Mitwirkung von Joseph II. (vom 12. Okt. 1785), und mit ihnen der Erzbischof von Salzburg, nachdem ihnen von Joseph II. eine kräftige Unterstützung ihrer Bestrebungen versprochen war, die für sie so große Angelegenheit ihrer Stellung gegenüber dem Pabste gründlich durch sorgfältig ausgewählte Abgeordnete in Ems berathen und einen als Schreiben an den Kaiser zu richtenden Verfassungsentwurf über das Verhältniß Roms zur katholischen Kirche Deutschlands redigiren zu lassen. Derselbe kam den 25. August 1786 unter dem Titel der Emser Punctationen zu Stande, und wurde an Joseph II. mit der Bitte übersandt, als advocatus ecclesiae die neue von ihnen gewünschte Ordnung der Dinge, es sei durch Schritte beim Pabste, beim Reichstage oder auf jede andere gesetzmäßige Weise zur Geltung zu bringen.

Die wichtigsten der in den 23 Artikeln verlangten Neuerungen [1]) sind

1) daß es allen Diöcesanen verboten sein solle, den Recurs mit Vorbeigehung der geistlichen Oberhirten nach Rom zu nehmen, indessen denselben nicht benommen werde, in den von rechtswegen dazu geeigneten Fällen sich der Berufungsmittel stufenweise nach der hierarchischen Verfassung zu bedienen [2]).

2) Keine Exemtionen, weil sie der Verwaltung des bischöflichen Amts entgegenstehen, können mehr Platz greifen, jedoch mit Ausschließung jener corporum und Glieder, deren Exemtion durch kaiserliche Freiheitsbriefe bestätigt und in dem Reiche anerkannt sei [3]).

3) Den Klostergeistlichen soll verboten werden, Verordnungen oder Bescheide von ihren Generälen oder Generalkapiteln auch

---

1) Im Auszuge gibt sie Sartori S. 228, 132.

2) Art. I. a. b.

3) Art. I. c.

sonstigen außer Deutschland wohnenden Obern, von deren Verkündung sie ein- und allemal losgesagt würden, anzunehmen, den Generalversammlungen beizuwohnen oder einen Geldbeitrag, unter was immer für einem Vorwand es sei, dahin abzuschicken [1]).

4) Da jeder Bischof vermöge der von Gott erhaltenen Gewalt zu binden und zu lösen, Gesetze geben und in denselben aus zureichenden Gründen dispensiren könne und allein die Bedürfnisse seiner Heerde kenne, so soll ihm das bisher durch päbstliche Reservatrechte verkümmerte Dispensationsrecht in allen Ehehindernissen und Weihen und das, die Ordensgeistlichen von ihren feierlichen Gelübden loszusprechen u. s. w. vollständig zustehen [2]). Die Quinquennalfacultäten sollten hinführo nicht mehr begehrt, die bisher ertheilten kraftlos sein und auch die übrigen römischen Bullen, Breven oder sonstigen Verfügungen ohne gehörige Annahme der Bischöfe nicht verbinden, und ebenso wenig die Erklärungen und Bescheide der römischen Congregationen; die Nuntiaturen sollen völlig aufhören, nur päbstliche Gesandten sein, aber (der kaiserlichen Erklärung vom 12. Oktb. 1785 gemäß) keine actus jurisdictionis voluntariae vel contentiosae mehr ausüben [3]).

5) Eine noch weiter gehende Forderung der vier Erzbischöfe war die der Aufhebung der s. g. Aschaffenburger Concordate und einer einstweiligen Ersetzung derselben durch die das Episcopalsystem in der katholischen Kirche sanctionirenden Artikel des Concils zu Basel vom Jahr 1439, die Abrogation verschiedener in Deutschland befolgter Extravaganten und des Rechts des päbstlichen Stuhles, in gewissen Fällen geistliche Beneficien in Deutschland zu vergeben [4]).

6) Die Vornahme des Processus informativus ganz nach den Vorschriften des Concilium Tridentinum Sess. 12. c. 2 de reform. [5]); Aenderung der von Gregor VII. und Gregor IX. sanc-

1) Art. I. e.
2) Art. II.
3) Art. IV.
4) Art. V—XIV.
5) Art. XVII.

tionirten Formel des dem Pabste zu leistenden Submissionseides der Bischöfe [1]). Fixirung der Taxen, der Anwalte und der Palliumsgelder durch ein deutsches Nationalconcilium oder durch den Kaiser [2]), endlich eine genaue Feststellung des kirchlichen Instanzenzugs und Entscheidung in letzter Instanz durch Judices in Partibus, nach Vorschrift des Conciliums von Trient u. s. w. [3]).

War durch die Emser Punctationen eine Rückkehr zu der gesetzmäßigen Kirchenverfassung und eine dem Episcopate Deutschlands ihr gemäß gebührende größere Selbstständigkeit angestrebt, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß durch die Gewährung aller Forderungen der Erzbischöfe die compacte Einheit der katholischen Kirche gefährdet und die Stellung der Suffraganbischöfe gegenüber jenen nicht so günstig, wie die bisherige geworden wäre, und so begreift man das energische Auftreten Pius VI. [4]) einer=, und die Remonstrationen des Bischofs von Speier [5]) und

---

1) Art. XX.

2) Art. XXI.

3) Art. XXII.

4) Der wichtigste Act Pius VI. ist Sanctissimi Dom. nostri Pii Papae VI. responsio ad Metropolitanos Moguntinos, Colonienses et Salisburgenses super Nuntiaturis Apostol. Romae 1789. Alzog, Kirchengeschichte S. 907 nennt diese Erklärung ein Muster apostolischer Festigkeit, Ruhe und Mäßigung. S. auch Menzel XII. 1. 391.

5) Der Bischof von Speier, Graf von Limburg = Styrum, hob in einem sogleich veröffentlichten Antwortschreiben an den Erzbischof von Mainz die Schattenseite der Emser Punctationen mit großem Scharfsinn hervor und trug wesentlich zu dem vor Allem durch das preußische Cabinet herbeigeführten Mißlingen der erzbischöflichen Pläne bei. Wolf a. a. O. S. 239. Der Nuntiaturstreit kam 1788 auf den Reichstag, welchen unter Anderem Mohl in einer eigenen Schrift (s. oben) für nicht berufen erklärte, die Sache zu entscheiden. Im Art. 14, §. 1, 2 seiner Wahlcapitulation versprach der Kaiser die Erledigung der Nuntiaturangelegenheit durch einen Reichsschluß und die Gewährleistung der den Bischöfen und Erzbischöfen verfassungsmäßig zustehenden Gerichtsbarkeit. Wolf S. 326 — 332. Joseph II. hatte schon den 9. Aug. 1788 die Sache vor den Reichstag zu Regensburg gebracht, doch war kein End=

seiner Gesinnungsgenossen andererseits gegen die verbundenen Kirchenfürsten, von welchen nach Joseph's II. Tod zuerst der von Trier, Clemens Wenzeslaus, dann der von Mainz zu treten.

Die gewaltigen Zeitereignisse im Anfange unsers Jahrhunderts haben den großen Conflict ganz anders entschieden, als die Erzbischöfe und der Pabst nach 1788 sich nur denken konnten. In Folge der durch die Säcularisation der geistlichen Staaten, die Landesgesetzgebung und durch die neuen Vereinbarungen mit Rom festgesetzten Ordnung der Diöcesan-Verhältnisse Deutschlands sind verschiedene Bestimmungen der Emser Punctationen von selbst zur Geltung gekommen, und eine ihrem Geiste verwandte Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, ohne daß jedoch dadurch die Einheit der Kirche oder der Organismus der Hierarchie gestört worden sind.

§. 13.

Blicke auf die katholischen Zustände in den preußischen Staaten von Friedrich II. an bis zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts [1].

Ueber die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in den preußischen Staaten seit der Reformation verdanken wir den Untersuchungen und Darstellungen zweier ausgezeichneter Kirchenrechtsforscher, der Herrn Jakobson und Laspeyres, so gründliche Mittheilungen, daß ein gedrängter Auszug aus ihren Schriften mit historischen Beleuchtungen vorzugsweise aus A. Menzel hier genügen dürfte, ein Umrißbild der kirchlich katholischen Zustände

---

resultat erzielt worden; der Papst aber hatte in seiner Responsio diese Versammlung, über seine Rechte zu entscheiden für incompetent erklärt. Menzel II. 1. 386. Wolf 316.

1) Hauptwerke sind J. F. Jacobson, Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen. Königsberg 1837. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens. I. Thl. Halle 1740. O. Mejer, die Propaganda, ihre Provinzen und ihre Macht. Thl. II. Göttingen 1853. S. 149 fg. 244. 248. 289. 333. 352.
Menzel X. 99. 412. XI. 127—153. 301. 428.

in Preußen, wie sie seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts sich gestalteten, zu geben.

I. Diese Zustände waren in den verschiedenen Provinzen der preußischen Monarchie nicht dieselben. Nach Laspeyres (S. 260) „genoßen 1740 in Allem die Katholiken nicht etwa blos ungestörte Duldung und Hausandacht, wie sie der westphälische Friede in den zum deutschen Reiche gehörenden Territorien den drei Hauptbekenntnissen für immer garantirt hatte, sondern auch da, wo, wie z. B. in den Marken, in Pommern und Teklenburg weder der Besitzstand des Osnabrücker Entscheidungsjahrs die Fortdauer der katholischen Gemeinden, Stifter und Klöster bedingt, noch Staatsverträge und Landesrecesse banden, gewährte mit einer in jener Zeit seltenen Toleranz die Landesherrschaft den andersgläubigen Unterthanen gemeinsame öffentliche Religionsübung. Doch wurden unerlaubte proselytische Bestrebungen des katholischen Clerus überwacht und so viel wie möglich gehindert.

Das kleine Geldern [1]) war die einzige Provinz, in welcher die katholische Kirche als herrschende bestand; in Cleve und Julich hatten namentlich auf dem flachen Lande die Katholiken das Uebergewicht, in der Mark die evangelische Confession, desgleichen in den Kurlanden, Pommern und (West-) Preußen. Einzelne katholische Familien lebten zerstreut auf dem Lande; im Magdeburgischen und Halberstädtischen, wo katholische Klöster fortbestanden, bildeten diese katholischen Mittelpunkte, und es entstanden sogar sog. Missionsgemeinden mit staatlich anerkannter Uebung der katholischen Religion. (Ebend. S. 262).

Die öffentliche Geltung des Kirchenregiments war gleichfalls in den verschiedenen Landestheilen des Königreichs verschieden. Für die katholischen Gemeinden in den Marken und Pommern fehlte jeder officielle Verband mit dem Episcopate, die Regierung duldete es in der Stille, daß von dem apostolischen Vicariate der nordischen Mission eine Aufsicht und die von der Episcopalgewalt sonst vorzunehmenden kirchlichen Acte ausgeübt wurden; doch konnte es im Lande keine kirchlichen Regierungsrechte geltend machen. Aehn-

1) Laspeyres S. 253. O. Mejer S. 244 fg.

lich war die Lage der katholischen Klöster in Magdeburg und Halberstadt; für die Hauptstadt Ostpreußens [1]) hatte die Gewalt des Ermelandischen Bischofs (1726) für Lauenburg und Bütow die des Bischofs von Wladislad durch Staatsverträge förmliche Bestätigung erhalten, jenem jedoch war nur ein beschränktes Provisionsrecht und die Aufsicht über die Lehre, den Wandel und die Amtsführung der Geistlichen zugestanden, diesem außer dem letzten nur die Jurisdiction in Ehesachen.

In Cleve und der Grafschaft Mark war zwar die katholische Kirchenverfassung erhalten, doch das Kirchenregiment den einheimischen Landdechanten überwiesen und jede directe und officielle Theilnahme des (außerhalb Preußens befindlichen) Episcopats an den katholischen Kirchenangelegenheiten ausgeschlossen, [2]). In Geldern war der Bischof von Ruremonde im ungestörten Besitz aller hergebrachten Jurisdictionsrechte [3]).

Für die oberste Leitung der kirchlichen Angelegenheiten (aller Confessionen im Königreich) war 1713 ein sog. geistliches Departement eingesetzt; doch übte dasselbe auf die innere Verwaltung der katholischen Kirche nur einen geringen Einfluß; von Friederich II. ergieng keine allgemeine Verordnung über katholische Kirchenangelegenheiten. Die Handhabung des landesherrlichen jus circa sacra war den Provincialbehörden anvertraut. Für die Monarchie als Ganzes bildete das katholische Kirchenwesen ein untergeordnetes Moment [4]).

---

1) Allgemeine chronologische Verzeichnisse der über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Ost- und Westpreußen und Posen erlassenen Verordnungen der preußischen Regierung theilt Jakobson S. 147 fg. mit, besonders für Ostpreußen S. 166 fg. Eine kurze Schilderung des normalen Rechtszustandes der katholischen Kirche in Ostpreußen nach dem Wenlauer Vertrag von 1657 und zur Zeit der Uebergabe der Souverainetätsrechte 1663 giebt O. Mejer S. 150 fg. In Rom galt es als Missionsland.

2) Menzel X. 98.

3) Laspeyres S. 262. 266.

4) Ebend. S. 262.

II. Anders gestaltete sich aber die Sache, nachdem zur preussischen Monarchie große überwiegend katholische Landestheile (1740—1742) Schlesien und (1772—1795) ein Theil Polens hinzugekommen waren. Schon nach der ersten Besitznahme Schlesiens [1]) war es eine der ersten Aufgaben Friedrichs II. (unter Verständigung mit dem Pabst Benedict XIV.) durch eine in jeder Beziehung zweckmäßige Anordnung die kirchlichen Verhältnisse auf eine für beide Confessionen befriedigende Weise zu reguliren. Die bisher in dem größeren Theile des Landes kaum geduldeten Protestanten mußten religiöse Gleichberechtigung mit den Katholiken ohne Beeinträchtigung dieser erhalten, die Verfassung und das Recht der katholischen Kirche sollte in statu quo fortbestehen und beide dennoch im Einklang mit der preußischen Staatsordnung und den Regierungsmaximen des „protestantischen" Königthums sein [2]). In der glücklichen Lösung des schwierigen Problems wurde Friedrich II. durch die wohlberechnete ihm freundliche Politik des Pabstes Benedict XIV. gefördert [3]), der, über das kirchenwidrige Verfahren des Königs bei der Erhebung des Grafen Schaffgotsch auf den fürstbischöflichen Stuhl von Breslau (1747) hinweggehend, jenen dem Domkapitel aufgezwungenen und nur pro

---

1) Ebend. S. 274—381. Otto Mejer S. 333. Menzel XI. 127. Lebensgeschichte Friedrichs II. von Reuß V. S 692 fg.

2) Vollständige und höchst anziehende Aufschlüsse über das Benehmen Friedrichs II. Benedicts XIV. und der Fürstbischöfe von Breslau nach Schlesiens Einverleibung in die preußische Monarchie giebt A. Theiner in seinem urkundenreichen Werke: Zustände der katholischen Kirche in Schlesien von 1740—1758 u. s. w. Regensburg 1852 2 Bde. 8. Es ist bestens benützt von Otto Mejer a. a. O.

3) Nach O Mejer S. 335: Friedrich II. verstand den status quo nach seiner Weise d. h. er gieng in der Art, die katholische Kirche zu behandeln, durchaus nicht auf deren eigenen Gesichtspunkt ein, sondern hielt sich lediglich an seine ganz protestantischen Staatsmaxime, indem er nicht allein die Rechte katholischer Regenten in Kirchensachen sich zuschrieb, sondern auch ein landesbischöfliches oberstes Regierungsrecht seiner Lande geltend machte.

forma von ihm erwählten Prälaten ungesäumt bestätigte, was sogleich die Folge hatte, daß Friedrich II. der Ausübung sowohl seiner als des Capitels verfassungsmäßiger Berechtigungen kein Hinderniß entgegensetzte, sondern manche ausdrücklich genehmigte.

Der 1740 nach Schlesiens Eroberung vom König gefaßte und Rom zur Berathung vom damaligen Fürstbischof übermachte Plan, dem Bischofssitze Breslau alle katholischen Landestheile und katholischen Bewohner der Monarchie unterzuordnen und die Residenz des Bischofs nach Berlin zu verlegen, wurde nach dem Breslauer Frieden (vom Juni 1742) aufgegeben; doch sollte stets zwischen dem Hofe und dem katholischen Kirchenoberhaupt Schlesiens das beste Einvernehmen bestehen, zu dessen erster Begründung die Wahl des Domherrn Grafen Schaffgotsch der geeignetste Weg schien.

Was nun die staatliche Leitung der katholischen Kirchenangelegenheiten der Provinz betrifft, so war sie dem neuen Landesherrn einerseits dadurch erleichtert, daß, wie in Oesterreich überhaupt, so auch in Schlesien die kirchliche Freiheit durch die Staatsbevormundung sehr eingeengt und der Clerus daher an Unterwürfigkeit gewöhnt war, andererseits aber erschwert, indem dieser einem Regenten protestantischer Confession nicht die gleichen Berechtigungen wie dem früheren katholischen zuzuerkennen geneigt war. Friedrich II. suchte dadurch sein Ziel zu erreichen, daß er den Trägern des Kirchenregiments in den für das Staatsinteresse mehr oder weniger indifferenten Angelegenheiten eine größere Freiheit, als sie bisher hatten, gestattete, in sonstiger Beziehung sie aber der Staatsgewalt streng unterordnete.

Auf welche Weise er nun die verschiedenen Verhältnisse und Angelegenheiten der katholischen Kirche anordnete oder behandelte, ist bis im Einzelnsten in dem vortrefflichen Werke von Laspeyres ausführlich dargestellt, und es dürfte hier genügen, nur einige Hauptpunkte hervorzuheben:

1) Für die Besetzung des fürstbischöflichen Stuhls von Breslau, sowie der Prälaturen (nicht aber der Vorsteher der Mönchsklöster) behielt sich der König ein Quasinominationsrecht vor; die Wahlen waren nur nominelle Acte. Dadurch gewann er einen

Einfluß auf die kirchliche Verwaltung, die es ihm möglich machte, derselben einen freieren Spielraum zu gestatten [1]).

2) Das Placet wurde rücksichtlich päbstlicher Bullen und Breven geübt und dem Pabste keine Einwirkung auf die innere Kirchenverwaltung zugestanden; die bischöflichen Beschlüsse bedurften desselben gleichfalls, doch pflegte die Regierung vor deren Feststellung sich mit den geistlichen Behörden zu verständigen [2]).

3) Das Eigenthum und die Selbstverwaltung des Kirchenvermögens waren anerkannt. Die bisherige Parochialverfassung, sowie alle Klöster, Kapellen und Stiftungen bestanden fort. Eine geringe Abgabe ward vom Einkommen der Pfründen geleistet. Die Erhaltung der Pfarr- und anderer Kirchengüter wurde von der Staatsbehörde überwacht. Erwerb und Veräußerung liegender Güter bedurfte der Staatsgenehmigung [3]).

4) Aber nur der das Indigenat Genießende konnte angestellt werden und mußte auf einer inländischen Universität studirt haben [4]).

5) Die geistliche Strafgewalt war so wenig beschränkt, daß es selbst bei Amtsentsetzungen der Bestätigung des Urtheils durch die weltliche Behörde nicht bedurfte, sondern daß nur wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt ein Recurs an den Landesherrn zugelassen wurde [5]). Bei etwaiger Concurrenz kirchlicher und weltlicher Delicte gieng die Verhandlung vor dem weltlichen Richter der dem Bischof zuständigen Untersuchung vorher [6]).

6) Die Geistlichen hatten sonst das Privilegium fori, wie in Oesterreich, und ebenso galt das vorjosephinische Eherecht in Schlesien. Streitigkeiten über gemischte Ehen gehörten vor die Oberamtsregierungen, doch konnte der geschiedene katholische Theil sich nicht wieder verehelichen. Die höheren Berufungen giengen an den

1) Laspeyres S. 368.
2) Ebend. S. 370. 380.
3) Ebend. S. 370.
4) Ebend. S. 374.
5) Ebend. S. 375.
6) Ebend. S. 380.

Nuntius in Warschau, der judices in partibus aus der inländischen Geistlichkeit bestellen sollte [1]. Ueber die kirliche Eingehung gemischter Ehen in Schlesien erließ Benedict XIV. 1750 ein Breve, worin er erklärt: er könne positive Ermächtigung zu Dispensationen für die katholische Einsetzung derselben nicht ertheilen, doch über die Sache wegsehen [2].

Einen eigenen Gang hielt bekanntlich Friedrich II. rücksichtlich des von Clemens XIV. aufgehobenen Jesuitenordens ein, dem das Princip, daß kein päbstliches Breve in Preußen ohne das Placet publicirt und vollzogen werden durfte, zu Statten kam. Der König ertheilte das Placet nicht, indem er glaubte, daß das Schulwesen in Schlesien und in dem damals erworbenen Westpreußen der Jesuiten für die Ueberwachung der katholischen Jugend nicht entbehren könne; und weil er durch die Erhaltung des Ordens ein größeres Zutrauen bei seinen neuen katholischen Unterthanen zu erwerben hoffte [3].

III. Durch die Theilungen Polens (1772. 1793. 1795.) erhielt Preußen einen bedeutenden Zuwachs fast ganz katholischer Länder, welchen bei ihrer Einverleibung in das Königreich die Uebung der katholischen Religion und der Kirchenverfassung gewährleistet wurde. Obgleich in denselben das canonische Recht in anerkannter Geltung war, so befand sich doch die Kirche der Staatsgewalt ebenso untergeordnet, wie andern katholischen Staaten. Die Beherrscher Polens übten das Placet, besetzten oder bestätigten die durch Wahl zu besetzenden höheren Kirchenämter, controlirten die äußere Ausübung des Cultus und die Verwaltung des Kirchenvermögens, hatten Amortisationsgesetze erlassen und die Jurisdiction der geistlichen Gerichte längst beschränkt u. s. w. Es war daher der preußischen Regierung leicht, ihr jus circa sacra vollständig auszuüben; sie gieng aber über die bisher geübte Weise, dieß zu thun, hinaus und führte die schlesische Verfassung für die

1) Laspeyres S. 375—76. 378.
2) Menzel XI. 149.
3) Ebend. XII. 1. 58—72.

katholischen Kirchenverhältnisse ein, unterordnete aber die kirchlichen Verhältnisse ihrem der Freiheit nicht sehr günstigen Staatsorganismus vollständig, was die neuen katholischen Unterthanen in den Provinzen Westpreußen und Polen im Anfange unangenehm berührte [1]).

1) Man behielt die bisherige Diöceseneintheilung des Landes bei, von den Bischöfen von Gnesen, Posen, Plock und Wenzlawert, welche anfangs alter polnischer Hoheit unterworfen blieben, wurde die Bestellung inländischer Delegaten für die Handhabung der Jurisdictionsrechte verlangt. Durch das Ratificationspatent wurde die Gültigkeit des canonischen Rechts, insoweit es sich in protestantischer Landesherrschaft unterworfenen Ländern anwenden lasse und der Landeshoheit in geistlichen Sachen nicht entgegen sei, anerkannt. Die Prälaten sollten ihre geistlichen Aemter nach den Principien ihrer Religion ungehindert exerciren, insoweit dadurch die Souveränitätsrechte nicht litten, die ganze Kirchenverwaltung wurde aber der Aufsicht der weltlichen Behörden unterworfen [2]).

2) Neuerungen waren die Leistung des Homagialeides der gesammten Geistlichkeit, das Gebot regelmäßiger Rechnungsablegung und Revision für die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts, die Einengung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf rein geistliche Sachen, auf Amtsvergehen der Geistlichen und in Ehesachen auf die Fälle der Trennung der Ehen, jedoch so, daß in den causis mixtis der weltlichen Behörde ein geistlicher Rath beigegeben wurde [3]), ferner, daß Niemand ohne Staatserlaubniß in den Klosterstand treten durfte, daß der Geistlichkeit die eigene Ver-

---

1) Laspeyres S. 440—443. Ein chronologisches Verzeichniß aller für die Provinz Westpreußen von der Regierung im J. 1772 in katholischen Kirchensachen erlassenen Verordnungen u. s. w. giebt Jacobson S. 195—219; die wichtigsten sind abgedruckt im diplomatischen Anhange des Buches. Die Ausübung des jus circa sacra in Westpreußen übertrug der König dem Oberhof- und Landesgericht zu Marienwerder. Ebend. S. 196.

2) Laspeyres S. 439.

3) Ebend. S. 442—444.

waltung der Stifts- und Klostergüter genommen und, wie bei den Domänen, den landesherrlichen Kammerbehörden überwiesen und nur die Hälfte des Betrags den bisherigen Besitzern als Competenz übertragen wurde [1]). Eine große Neuerung war aber nach der zweiten und dritten Theilung Polens die förmliche Einziehung dieser Güter, ein Vorspiel der 1802—3 in Deutschland durchgeführten Säcularisirung [2]). Auch kam die katholische Kirche in diesen Ländern, wie in der ganzen Monarchie, in eine noch größere Abhängigkeit vom Staate durch die Einführung des preußischen Landrechts vom Jahr 1794.

IV. Der Grundgedanke des preußischen Landrechts [3]), den ganzen Rechtszustand des Reichs durch die Staatsomnipotenz durch eine in alle auf die geringsten Einzelnheiten eingehende theils auf bisher geschichtlich geltenden theils auf rationellen Principien sich stützende Gesetzgebung zu regeln, wurde auch im Bd. II. §. 11 in 1232 Artikeln rücksichtlich der kirchlichen Verhältnisse ausgeführt. Beide Kirchen wurden als im Staate autorisirte, aus einer Menge von Einzelgemeinheiten und Corporationen bestehende Genossenschaften nach den gleichen Rechtsnormen behandelt, nur das unabänderlich Confessionelle für jede besonders berücksichtigt, überhaupt bei der ganzen Regulirung blos der staatliche Standpunkt eingehalten, und ein unabänderliches jus quaesitum der Kirchengewalt nicht anerkannt. Auch huldigt die Gesetzgebung nicht formell den herrschenden Theorien über das jus circa sacra und scheint ein eigenes jus advocatiae ecclesiasticae nicht anzuerkennen, sondern nur die Rücksicht des Staatswohls vorwalten zu lassen. Mit genauer Sachkunde hat Geh. Rath Schmedding, früher Advocat und Professor des Kirchenrechts in Münster, die Tendenz

1) Laspeyres S. 445—447.

2) Ebend. S. 455.

3) Ueber die kirchenrechtlichen Bestimmungen des Landrechts sind zu vergleichen Laspeyres S. 457—538, und S. 879 fg., G. A. Bielitz, Handbuch des preußischen Kirchenrechts, besonders die 1. Ausg. von 1818 und D. Mejer S. 352 fg.

der Bestimmungen des preußischen Landrechts über die katholischen Kirchenverhältnisse mit folgenden Worten bezeichnet:

„Das allgemeine Landrecht geht davon aus, daß der König Quelle alles Rechts sei, auch des religiösen, und zwar des katholischen nicht anders als des protestantischen. Dieser Grundsatz ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung. Der Katholicismus will von dem Grundsatze der göttlichen Stiftung der Kirche aus eine Dualität der obersten Gewalt, deren Hauptbestimmung durch friedliche Uebereinkunft möglich sei. Damit steht das allgemeine Landrecht also in directem Widerspruch. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs fand sich im Collegialsystem (der protestantischen Kirchenrechtslehrer), welches dem Staate freie Hand läßt, der Kirche unbeschadet seiner Oberhoheit eine Art Autonomie zu gestatten. Preußen hat sich dieses Auswegs mit vieler Schonung bedient. Mere spiritualia sind ganz frei, nur neue constitutive Anordnungen bedurften der Genehmigung des Staats. Recurs an den päbstlichen Stuhl ward nur in spiritualibus zugelassen und unter Aufsicht des Staats durch Vermittlung der Gesandtschaft. Das Placet war für alle Erlasse ausländischer geistlicher Obern nöthig, diese konnten jedoch dem Zwange entgehen, wenn sie mit landesherrlicher Genehmigung einem inländischen Stellvertreter ihr Amt übertrugen, wie dieß abseiten der Bischöfe von Prag und Ollmütz hinsichtlich ihrer oberschlesischen Diöcesenantheile geschehen ist. Ein solcher Stellvertreter ward als inländischer Oberster angesehen. Selbst der päbstliche Stuhl hat sich theilweise zu diesem Auskunftsmittel bequemt, indem er einestheils die Facultäten der Bischöfe erweiterte, anderntheils die Ausübung des ihm gebührenden Antheils an der Jurisdictio contentiosa mit sog. Prosynodalrichtern nachgab, die dann vom Bischofe mit landesherrlicher Genehmigung vorgeschlagen und vom Pabste mit Vollmacht versehen wurden. Rücksichtlich der Stellenbesetzung hat sich der Staat in der älteren Praxis überall mit demjenigen Einfluß begnügt, welchen ehedem die katholischen Souveräne z. B. Oesterreich in Schlesien oder Polen in Westpreußen geübt hatten. Die inländischen geistlichen Obern haben diesen Einfluß niemals streitig gemacht, und selbst der römische Hof hat, mit

einer leichten Umgehung der Formen die Controverse über denselben ausdrücklich vermieden. Es wurden die Bischöfe von Ermeland und Breslau herkömmlich gewählt; die von Culm, Posen und Gnesen durch eine Art königlicher Mandate an die Domherrn ernannt. Indessen auch bei jenen Wahlen entschied das königliche Empfehlungsschreiben, dennoch unterlag die Verabfolgung der Conformations- und Institutionsbullen zu Rom nicht den mindesten Schwierigkeiten, der canonische Proceß wurde, nach dem Vorschlage der Gesandtschaft einem inländischen Prälaten aufgetragen und ebenso die Einführung des Bischofs. Die Stiftungspfründenverleihung geschah nach der Alternativa Mensium des Königs d. h. der römische Hof gab die Institution dem vom Könige ernannten, vom Bischof mit einem Testimonium ideonitatis versehenen Candidaten. Bei den vom Bischof ausgehenden Anstellungen innerhalb der Diöcesen des Königreichs war die Königliche Bestätigung nach dem allgemeinen Landrechte nothwendig u. s. w. [1]).

Ist die Kirchengesetzgebung des preußischen Landrechts nun gleich kein vellirender Radicalismus, und was die Behandlung der katholischen Kirche betrifft, für diese kein Procrustesbett, so hat sie zuweilen doch einige Aehnlichkeit mit der des römischen Proconsuls, der die nach Rom zu sendenden griechischen Statuen so zurichten ließ, daß sie zu den Transporteinrichtungen paßten; das katholische Kirchenrecht ward durch das Landrecht zuweilen auf eine, mit seiner vom Staate doch anerkannten Grundverfassung in einem schwer zu lösenden Widerspruch stehende, Weise so modificirt, daß es für den gewandten den preußischen Staat und sein Recht sehr hoch stellenden Gelehrten Laspeyres in seiner Darstellung der Kirchengesetzgebung des allgemeinen Landrechts (S. 457—538) eine überaus schwierige Aufgabe ward, diese zu rechtfertigen. Manche kirchenrechtlichen Fragen sind schwer zu lösen und sogar die, in wieweit das canonische Recht neben dem Landrecht als subsidiäre Gesetzgebung in Preußen Geltung habe,

---

1) Diese Stelle theilt D. Mejer aus einem im Ministerialarchiv zu Berlin befindlichen Berichte mit S. 355. 356.

was jedoch sowohl von ihm als von Jacobson bejaht wird [1]). Wir müssen uns in unserer Skizze auf die Angabe der gesetzlichen Bestimmungen beschränken, ohne auf eine nähere kritische Beleuchtung derselben einzugehen, und halten uns an die Texte der Quellen und die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse bei Bielitz (erste Ausgabe seines Handbuchs).

Es sind dem Departement des Cultus, der geistlichen Regierungsdeputation der Provincialregierung und dessen Chef, dem Oberpräsidenten, so weit gehende Rechte in kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt, daß es, wie die Kirchenräthe in den süddeutschen Staaten, eine Art Mitregiment in der Kirche besitzt [2]). Der letzte hat nach Bielitz S. 36 zu verfügen

1) über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und anderer von auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, nachdem er hiezu die Genehmigung des geistlichen Departements und nach Befinden des Staatskanzlers eingeholt hat [3]),

2) über alle Gesuche an den Pabst oder an andere auswärtige geistliche Obern, eine canonische Bestätigung der im Lande ertheilten geistlichen Würden und Aemter,

3) über alle vom Bischof oder andern geistlichen Obern erfolgten Dispensationen in Ehesachen [4]),

4) über alle Streitigkeiten der katholischen mit andern Glaubensgenossen bei Gegenständen des Cultus,

5) über Abänderung der Kirchengesetze [5]),

6) über die Prüfungen, welchen die Candidaten des geistlichen Standes von Seiten der geistlichen Behörden unterworfen werden,

7) über alle andern Dinge, welche das landesherrliche Recht der Oberaufsicht in Kirchensachen betreffen [6]),

---

1) Laspeyres S. 498 und 879.

2) Landrecht XI. 11. §. 113. Laspeyres S. 529 fg.

3) L. R. h. t. §. 118. 135. Laspeyres S. 489. 518.

4) L. R. §. 444. Bielitz §. 79. 96.

5) L. R. h. t. §. 117.

6) Instruction für die Consistorien §. 3. 4. Preuß. Kirchengesetze S. 18.

8) über die vom Bischof getroffenen Wahlen in Ansehung der Officianten seines Consistoriums [1]). Das Provincialconsistorium ist hierbei nur die berathende Stelle des Oberpräsidenten, zu welchem Ende einige katholische Räthe, die die gedachten Sachen in Vortrag bringen, Mitglieder des Consistoriums sind. Auch geschehen die Prüfungen der katholischen Lehrer unter Mitwirkung des Oberpräsidenten durch von ihm und dem Bischof hierzu ernannte Commissarien.

Endlich kommt dem geistlichen Departement nicht nur die Entscheidung über alle vorgedachte Gegenstände, im Falle Widersprüche dabei entstehen, zu [2]), sondern ohne ausdrückliche Genehmigung dieses Departements darf auch

1) keine katholische Kirchengesellschaft von der Unterordnung unter den Bischof der Diöcese ausgenommen [3]);

2) kein Generalvicarius vom Bischof ernannt [4]),

3) keine Kirchenversammlung oder Synode gehalten [5]) oder eine auswärtige besucht [6]).

4) Ganze Landgüter und Häuser, welche einer Kirche oder milden Stiftung gehören, nicht veräußert [7]);

5) kein einer Kirche gemachtes Geschenk oder Legat über 500 Thaler angenommen, auch kein Grundstück ohne dieselbe erworben [8]).

6) kein fremder Officier getraut [9]),

---

1) Rescr. vom 17. Juli 1800.
2) Instruction §. 3. 4. 8.
3) Landrecht II. 11. §. 116.
4) Ebend. §. 133. Bielitz S. 45.
5) Ebend. §. 141.
6) Ebend. §. 142. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. L. R. II. 11. §. 33.
7) Ebend. §. 219—237.
8) Ebend. §. 194. 197—216.
9) Ebend. §. 445. Der Bischof kann eine Geldbuße bis zu 20 Thlrn. und Gefängnißstrafe bis 4 Wochen über Geistliche verhängen: L. R. §. 125.

7) kein katholischer Geistlicher seines Amtes ganz entsetzt werden [1]).

Die Provincialregierungsbehörde

1) ernennt die katholischen Geistlichen und Schullehrer, deren Patron der König ist [2]);

2) es müssen die Visitationsberichte der Erzpriester (Decane) vom Bischof ihr mitgetheilt werden [3]).

3) Sie hat die Aufsicht über die katholischen Kirchen, Pfarrstellen, Schulen und Stiftungen, und die Verfügungen darüber sind ihrer Genehmigung unterworfen. Auch ertheilt sie die Ermächtigung zur Anstellung von Klagen u. s. w. Allgemeine Abgabenfreiheit steht der Kirche nicht zu [4]).

Noch soll hervorgehoben werden, daß

1) (nach Laspeyres S. 517) die Wahlfreiheit der Bisthümer als Regel anerkannt und kein weiteres Recht für die Bischofswahlen der Staatsgewalt coordinirt wird, als die Zuziehung landesherrlicher Commissarien, und daß der Erwählte nicht vor erfolgter Genehmigung des Landesherrn die Bestätigung des Kirchenobern einholen darf [5]). Auch die Obern der Collegialstifter und Klöster bedürfen, um ihr Amt auszuüben, der landesherrlichen Bestätigung. Eine vorgängige Erkundigung, ob der zu Wählende eine persona principi minus grata sei, ist als Regel nicht vorgeschrieben, jedoch behielt das Landrecht der Regierung die Verwerfung des Neugewählten vor. §. 980. 1009.

2) Daß in Ansehung der katholischen Pfarrer, die einst von

---

1) Rescr. vom 24. Nov. 1809. Bielitz S. 72—74. Wenn und wie ein katholischer Priester bei der Entsetzung auch seines geistlichen Characters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen. L. R. II. 11. §. 107.

2) Kabinetsordre vom 30. Sept. 1812.

3) Bielitz S. 46. 51.

4) Bielitz §. 155—164. 179—181. L. R. h. t. §. 161—194. 217. Ausführliche Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens giebt das L. R. in §. 618—794. Laspeyres S. 522.

5) L. R. §. 1009—1013. 1051—1053. 1062 h. t. und 982.

einem Domkapitel, Stifte oder Kloster ernannt wurden, desgleichen was die Ernennung der Erzpriester betrifft, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigten vom König durch das geistliche Departement, die in den andern Monaten frei werdenden vom Bischof besetzt werden, daß aber die von ihm oder vom Patronen ernannten der Bestätigung der Regierung bedürfen [1]).

3) Ein Edict oom 30. Okt. 1810 ordnete die Veräußerung der geistlichen Stifts-, Ordens und Klostergüter und übertrug den Provincialregierungen hiezu die uneingeschränkte Befugniß [2]).

4) Der König übt oder beansprucht nicht ein allgemeines sog. landesherrliches Patronat-, auch kein Bestätigungsrecht des vom Bischof in Folge des ihm zustehenden Rechts der collatio libera ernannten Pfründners [3]). Pfarreien können nur mit Einwilligung des Bischofs und des geistlichen Departements errichtet oder geändert, auch neue Kirchen nur mit ihrer Zustimmung erbaut werden. Streitigkeiten über die Gränzen der Parochien gehören vor die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte [4]).

5) Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine drohende Gefahr des Staates abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten, oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen

1) Bielitz §. 18. 27. Verordnung vom 30. Sept. 1812 und die preuß. Kirchengesetze S. 73. 74. Richter, Kirchenrecht. 4. Aufl. S. 284. N. 4. Laspeyres 525. S. oben die Stelle von Schmedding.

2) Bielitz §. 124 fg.

3) Dieß ergiebt sich aus der Darstellung der Lehre vom Patronatsrecht in Preußen §. 129—136 und dem L. R. §. 324. 398—402. §. 568—617. Laspeyres S.

4) Bielitz §. 140. 147. L. R. §. 338—343. Laspeyres S. 529.



oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen [1]).

6) Auch über die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Sachen [2]) enthält das Preußische Landrecht nähere durch spätere Verordnungen zuweilen genauer bestimmte Vorschriften. Vor die bürgerlichen Gerichte gehören alle weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen, es sei denn dem Bischof ein Erkennen hierüber vom Staat ausdrücklich zugestanden [3]), alle über die Zuständigkeit eines Patronatsrechts entstehende Streitigkeiten [4]), die Zehntstreitigkeiten [5]), die Befugniß der geistlichen Gerichte, in Ehesachen katholischer Eheleute zu sprechen, beschränkt sich nur auf die Fragen von Annulirung der Ehe und der Scheidung zu Tisch und Bett. Ueber effectus civiles und über Strafen der Ehescheidung haben sie nicht zu erkennen [6]). Daß der sich eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens schuldig machende Geistliche von dem Staatsgerichte zu richten ist, versteht sich von selbst [7]). Geistliche jedoch, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntniß des geistlichen Gerichts bestraft werden [8]). Langwieriges Gefängniß und andere körperliche Strafen ist weder der Bischof noch ein geistliches Gericht zu verhängen befugt [9]). Dagegen führt das Preußische Landrecht in §. 499—505 eine Anzahl Fälle auf, in welchen ein Geistlicher vom Staate seines Amts entsetzt werden kann [10]). Kein auswärtiger Bischof oder anderer geist-

1) L. R. II. 11. §. 80–82.
2) Jacobson S. 40. Laspeyres 512. 520.
3) L. R. a. a. O. §. 128. 129.
4) Ebend. S. 577.
5) Bielitz S. 91 nach L. R. I. 11. §. 864. Preuß. Kirchengesetz. S. 35.
6) Preuß. Kirchengesetze S. 35, nach einem Rescr. vom 17. Juli 1812. Richter, Kirchenrecht. 4. Aufl. S. 388. N. 9.
7) Der Bischof hat ihn zu suspendiren. L. R. h. t. §. 536 und 538. Laspeyres S. 530 und 512.
8) L. R. h. t. §. 126. 535.
9) Ebend. §. 127.
10) Eine genaue Instruction hierüber enthielt eine Cabinetsordre v. 17. Dec. 1805 abgedruckt hinten §. 504 des Landrechts. Ausg. von Mauskopf. Berlin 1838. B. VIII. S. 275.

licher Oberer kann Unterthanen des Landes vor sein Gericht ziehen; hat er Gerichtsbarkeit in demselben, so muß er einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes dazu bestellen [1]). Was den Recursus ad Principem und die sog. Appellatio ab abusu betrifft, so fehlt es in der preußischen Gesetzgebung an näheren Bestimmungen, sogar an einer directen Bestätigung derselben, doch wird in §. 56 auffallender Weise verordnet: Wenn über Rechtmäßigkeit der Ausschließung (von der Kirchengemeinschaft) Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate, und dann §. 57 bestimmt: So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden. Ferner heißt es in §. 188: Ohne Erkenntniß des Staates soll Niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem Kirchhof versagt werden. Nach §. 1175 h. t. wird der Rekurs anerkannt, wenn dem Antrag auf Annullation eines wichtigen Klostergelübdes vom Bischof das rechtliche Gehör verweigert wird [2]).

7) Auch die Rechte und Pflichten der Dom- und anderer Kapitel, der Kloster- und der geistlichen Ritterorden, die ihrer Vorsteher und das Verhältniß der letzten, sowie dieser sämmtlichen Corporationen sind durch das preußische Landrecht (§§. 939—1217) bis ins kleinste Detail festgestellt und regulirt, und namentlich die Fälle angegeben, in welchen deren Vorsteher z. B. der Bischof nicht ohne Zustimmung der Corporation etwas verfügen kann [3]). Vor erreichtem Alter von 25 Jahren und ohne Staatsgenehmigung kann kein preußischer Unterthan gültig ein Ordensgelübde ablegen. Verehelichte Personen können es gar nicht [4]). Bürgerliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder sind geistliche Gesellschaften nur insoweit zu verhängen berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten ausdrücklich eingeräumt worden [5]).

1) Ebend. §. 137. 140.

2) Laspeyres S. 535.

3) Landrecht §. 1030 fg.

4) Ebend. §. 1161. 1162. 1166.

5) Ebend. §. 957.

Anhang von Urkunden-Concordaten u. s. w.

I. Urkunde aus Proceßacten.

Copia.

Incorporationis et unionis Episcopalis, Ecclesiae Parrochialisin Friesenheim, Monasterio Schutterano factae, de dato 9. Kalendas Martii 1290.

Conradus Di Gra Eps · Argnt Religiosis viris in Xpo diltis Abti totiq; Conventui Monastij in Scutta Ordinis Sancti Benedti Argnt Dyoc satm in Dño etc.

Ad pvidendum vris comoditatibus Religionis vre favor digne nos allicit, et pastoralis officij debitum nos inducit. Eappt confidentes qq Monastium vrum pdtin hactenus cultu divino floridum, hospitalitate beneficum, observantia regtari devotum, tum ppt exactiones frequent eidem vro Monastio incumbentes, tum ppt reparatoem edificioꝝ dti vri Monastij vetustate consumptoꝝ, tum etiam ppt hospitalitatem frequentem, que in dto vro Monastio observat gravi debitoꝝ onere sit depssum, ejusdem vri Monasty ne corruat necessitatibus remedium ad hibentes accedente consilio, consensu, volnutate et aucte venablium in Xpo Pposiți, Decani, totiqqe Capti Ecclie Argnt pvida delibatoe phita Eccliam Prochialem in Frisenheim Argnt Dyoc. cujus jus Patronatus ad vos dinoscit ptinẽ, vris, et vri Monastij applicamus usibq, concedimq et donamus, volentes qq cedente vt decedente Friderico nuc rectore ipius Ecclie in Friesenheim Eccliam ipam in Friesenheim tenẽ, et libre ppetuo ipamq; tenendo et habendo omes ipius Ecclie redditus,

et obventiones. collig̃e, jure p̃po recip̃e, ten̄e, et l̃ibre, dispensare, disp̃on̄e, et convt̃ere in ṽros et Monastij ṽri pdt̃i utilitates, et usus lib̃e valeatis, et corpalem possessionem ip̃ius Ecc̃lie ac fructuū et obventonum pveientium ab eadem, p vos vt p alium, aut alios adipisci, vendicare et defend̃e lib̃e, et incom̃utab̃liter p vr̃e bn̄placito voluntatis contradict̃one qualibet non obstante salvis in dtā Ecc̃lia Episcopalibus, et Archidijaconalibus n̄mon Dn̄i Pape, et Legatoꝝ vl Nūtioꝝ ip̃ius, et alijs juribusde jure vt consuetudine, aut alias qualitercunq; debitis de Ecc̃lia antedicta. Volumus aūt et statuimus inviolab̃liter observandum, ut cum Ecc̃lia vacavīt antedta vicarium ppetuū Sacerdotem ijdoneū secularis hūjus loci Archidiaconus qui p tempe fūit psentetis sñ causa ratōnab̃li ūllatenus amovēdū, qui ab Archidiacono eodem curam accipiat animaꝝ cui de pōte Ecc̃lie pventibus et obventōibus tantam portōem reddituū volumus assignari quod congruam inde possit sustentatōem h̃re, hospitalitatem servare, ac n̄ris Archidiaconi loci, n̄non Dn̄i Pape, et Legatoꝝ vt Nūtioꝝ ip̄ius, et alioꝝ juribus respond̃e. In ps̃cptoꝝ igitur testimōium et robur ppetuū psens instrum̄tum inde confectum est ppetuo valiturū, et Sigilli n̄ri munimīe roboratum, Nos quoq; Fridericus Pp̃ositus Marvvardus de Entringen Decanus Joannes de Erenberg loci pdtī Archidyaconus, tolūq; Captum Ecc̃lie Argn̄t pfitemur, om̄ia et sing̃la sups̃cpta de voluntate n̄ra et consensu n̄ro comuni pvida delibatōe ph̄ita pcessisse om̄iaq; et singl̃a supras̃cpta laudantes et appbantes donatōi ps̃pte et singl̃is supraōcptis dignū n̄rum inpartim̄ assensum, Sigillum Capl̃i Ecc̃lie Argn̄t littis psentibus appendi mandantes in testimōium ps̃cptoꝝ. Acta sunt hec Anno ab Incarnatōne Dn̄i M. C. C. Nonogesimo VIIII. Kat. Martij.

L. S. L. S.

II. Canonische Institutionsdecrete von Pfarren.

1) Aus einer Urkunde v. 1762, worin der Kurfürst von der Pfalz dem Gen. Vikar zu Speier einen Kandidaten für die Pfarrei Eppingen präsentirt:

für d. plebania eccl. parochialis in Eppingen, cujus praesentatis vacationis casu occurrente ad nos spectare dignoscitur, . . vos clementer requirentes, quatenus eundem G. Ph., si praevio examine capax et idoneus repertus fuerit, ad eandem sub competentiâ a nobis eidem ad interim assignatâ, juxta morem et observantiam Dioecesis Spirensis commendare vel instituere velitis.

2) Aus einer Urkunde v. 1730, worin der Freiherr Wolf Metternich v. der Gracht dem Füstbischof zu Speier einen Kandidaten für die Pfarrei Flehingen präsentirt:

Nos . . . cum parochia in Flehingen, cujus praesentatio nominatio seu collatio et alia quaevis provisio ad nos utpote . . patronum laicum spectare manifestum . . vacet. Dum J. G. . . ad eundem pastoratum in Fl. praesentamus, Emptissm. Dm Cardinalem et Episcopum Spirensem . . . submissime rogantes., quatenus de jure episcopali et ordinario dictum J. G. . ., si praemisso examine capax et idoneus repertus fuerit, . . . (canonice investire et investitum plenarie manutenere (commendare seu instituere) velit. . . .

3) Aus der Bischöfl. Einweisungsurkunde auf obige Präsentation:

Es überreicht uns J. G. eine Präsentation des . . . auf die vakante Pfarrei Fl. . . ., da wir nun bei gedachter Präsentation keinen weitern Anstand haben, als habt Ihr den praesentatum ad examen zu admittiren und falls er capax darin befunden wird, professionem fidei thun juramentum episcopale insertâ clausulâ consuetâ, de non resignando nisi ad manus nostros abschwören und befundene Dingen nach more praescripto die commendam ausfertigen zu lassen.

4) Aus einer Urkunde v. 1731, worin der Fürstbischof zu Speier die Pfarrei Neudorf conferirt.

Nos . . . Cardinalis . . . Episcopus . . . etc. h. Romani imperii princeps et Comes etc. . .
cum parochiam in N. . . vacare contigerit, collatio autem ejusdem ac quaevis alia provisio in quocunque casu vacationis ad nos pleno jure pertinere dignoscatur, . . candem tibi . . . conferimus et committimus in aminam tuam regimen populi parochiani in ea etc. mandantes consistorio nostro spirensi, ut te, si praevio examine rigoroso idoneus repertus fueris et tam fidei professionem quam juramentum episcopale, more debito praestiteris, per Decanum ruralis Capituli Philippsburgensis in actualem et realem possessionem dictae parochiae induci, tibique de fructibus, redditibus et obventionibus universis responderi faciat.

5) Aus Urkunden, worin das Collegialstift in Baden dem Fürstbischof zu Speier für die Pfarrei Niederbühl präsentirt.

a) von 1756. (. . Praepositus, Decanus et Capitulum coll. etc. vicaria curata ecclesiae parochialis in N., quae nobis seu capitulo etc. vigore fundationis et Statutorum ab summa sede confirmatorum et cujus jus patronatus ad nos spectare dignoscitur. . .

b) von 1766. (. . Cum vicaria perpetua eccclesiae parochialisin N. . . vacat . ., cujus nominatio et praesentatio ad nos ex antiquo jure spectare dignoscitur, . .)

6) Aus einer Urkunde v. 1718, worin der Domdekan zu Speier dem dortigen Fürstbischof zur Pfarrei Oberhausen präsentirt.

Nos . . . Cathedralis ecclesiae spirensis Decanus . . . .
. . . . . . parochiam in Ober- et Rheinhausen, cum . . . . ejus collatio, quotiescunque et quovis modo eam vacare contigerit ad nos jure patronatus indubie spectare dignoscatur, Nos tibi eandem Dei nomine conferendam esse duximus, prout conferimus perpraesentates etc.

7) Aus der Bischöfl. Einweisungsurkunde:

N. N. überreichet uns eine Praesentation v. Unserem Domkapitel zu Sp. f. d. vakante Pfarrei Ober= und Rh. h. . . . . .
als habt ihr den Praesentatum ad Examen zu admittiren und falls er capax befunden wird, professionem fidei thun juramentum episcopale . . . abschwören und . . . more praescripto d. commendam ausfertigen zu lassen.

8) Aus Urkunden v. 1505 und 1516, worin der Margraf v. Baden dem Fürstbischof zu Speier für die Pfarrei Selbach präsentirte.

N. Markgr. Christoph v. 1505.
„ „ Philipp v. 1516
. . cujus jus praesentandi ad nos et generosum fidelem consiliarium nostrum Bernardum comitem de Eberstein alternatis vicibus et pro hac vice ad nos pertinet.

9) Aus Urkunden, in welchen der Fürstbischof v. Speier die Pfarrei Wiesenthal verlieh:

a) von 1556: . . . plebaniam in W. cujus collatio, provisio et et quaevis alia dispositio, quovis modo vacaverit ad nos pleno jure pertinere dignoscitur . . . conferimus et investimus per praesentes.

b) aus späterer Zeit
. . cujus collatio ac quaevis alia provisio in quocunque casu vacationis ad nos pl. j. pertinere dignoscatur. . .

III. Auszug aus Kreittmayr's Anmerkungen über den Codicem maximilianeum bavar. civilem. Thl. I. München 1759. §. 5. pag. 73. 74.

Unter den concordatis particularibus versteht man hier keine auswärtige, sondern nur jene, welche die hiesige Churlanden betreffen, und im Jahr 1583 durch Vermittlung des Päbstlichen Nuncii Feliciani mit Salzburg,

Freysingen, Regenspurg, Passau und Chimsee getroffen worden seind. Dieses und was man nachhero weiter sowohl mit Salzburg in Anno 1628 als mit Augspurg in Anno 1684, dann mit Passau Anno 1690 und mit Freysingen Anno 1718 in geistlichen Sachen verglichen hat, war zwar vorhin schon meistentheils in öffentlichem Druck. Man hat es aber im Jahr 1751 allhier von neuem auflegen und zusammen drucken lassen, welch alles sich jedoch weder auf die Obere Pfalz noch Grafschaft Cham erstreckt, sondern es seind in Ansehen dieser Landen mit den benachbarten Ordinariaten zwar eigne Tractaten in Annis 1629 30. 38. und 54. angegangen, aber Dato noch nicht vollkommen zum Stand gebracht worden. Als sich vor einigen Jahren der Anstand ergeben hat, ob die Concordata von Anno 1583 sich auf die hierin nicht unterschriebene Ordinariaten erstrecken, hielte man dafür, daß das Durchlauchtigste Churhaus nichts neues dadurch erlangt, sondern vielmehr von den ehemaligen Gerechtsamen ein so anderes nachgegeben, und in viele Weg statt der vorhin üblich gewesener diesseitiger Privativae die cumulativam gestattet hätte, und darauf deutet eigentlich die in Fine Concordatorum beigefügte Clausul: In quae quidem Concordata catenus consentit pientissimus Princeps, ut tamen in Casibus non expressis sibi Jus suum reservet! ac quod tam testatissimum esse vult, etiam in expressis Casibus eo usque conventis stabitur, dum Reverendissimi Domini Ordinarii ita Rem per se vel suos administrabunt, ut Catholicae Religionis Profectus ac circa Clerum Ecclesiasticae Disciplinae Nervus conservari possit, sin quid secus ipsi, aut remissius egerint, vel etiam aliquas praetactarum Conventionum jam supra memorato Instituto ac proposito Fini minimé deservire ostenderit sequens Usus, certissimus Legum ac Consiliorum Explorator, Princeps tunc pro sua Pietate et publicae Salutis Cura de opportunis et efficacibus Remediis vigilantissimé curabit semper.

IV. Auszüge aus der Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. vom Jahre 1792.

Art. I. §. 1. „Zum ersten (erklären und versprechen wir) daß Wir in Zeit solcher unserer königlichen Würde, Amt und Regierung der

Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen."

§. 2. — „auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Ständen bei ihren Hoheiten, geistlichen und weltlichen Würden, Gerechtigkeit, Macht und Gewalt — sowie ihrer Metropolitan= und Diöcesangerechtsame, dort, wo ihr jus dioecesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten."

§. 9. „Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben."

§. 10. „So viel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatie dem Religions= und Profan= auch dem münster= und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll."

§. 11. (Religionsbeschwerden). Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis u. s. w. beschwert erachteten, sollen und wollen Wir uns auf ihre — Vorstellungen, ohne Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen — Unsere Entschließung ungesäumt zum Vollzuge bringen, keineswegs in causis religionis Processe verstatten — nicht weniger daran sein, daß die bei Antritt Unserer Regierung noch unerledigten Religionsbeschwerden abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen Religionsverwandten, ein Gleiches auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen."

Art. II. §. 6. Verbot der Schriften wider den Religions= und westphälischen Frieden.

§. 7. Reichshofrath und Bücherkommissarius gegen beiderlei Religionsverwandte.

§. 8. Freiheit der symbolischen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.

Articulus XIV.

Von den Beschwerden gegen den römischen Hof.

§. 1. Beschwerden wider den römischen Hof. Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabst und Stuhle zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Concordate, wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwerung gewöhnlicher Gratien, durch Rescripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Officin im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Collation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Officin, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Concordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vacirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Collatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturam electivarum et Praebendarum, Judicatur super statu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein geborner Deutscher und mit keinem testimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii versehen ist, oder in andere Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt.

§. 2. Fortsetzung. Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- et obreptio contra facti veritatem Platz greifen möchte, in partibus einzuholen ist) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten,

wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit benificiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen.

§. 3. Schutz der Verträge und Privilegien, Nuntiensache. Auch darob und daran sein, daß die vorgemeldten Koncordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530 Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschafft, und hinführo dergleichen, ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II., glorwürdigsten Andenkens, den 9. August 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht sein.

§. 4. Verbotener Recurs nach Rom. Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causae civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Officialen, als judice delegato Principis im heiligen Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiscale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmaßen und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts

wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten.

§. 5. Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen. Und weil vorberührter Civilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmal Streit und Irrungen entstanden, indem so ein= als andern Orts die von der Officiale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommenen, Processe erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr= und Beschwerung der Parteien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdictionsconflict mit dem römischen Hofe möchte verhütet werden; so wollen Wir daran sein, daß die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz= und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Proceß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz= und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provincial= oder Diöcesansynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die causae majores in jure expresse enumeratae ausgenommen.

V. Bayrisches Concordat mit dem Bischof von Augsburg vom Febr. 1785 [1]).

I. Von der unmittelbaren geistlichen Gewalt.

1) Der Landesherr erkennt die der Kirche und ihren Bischöfen

1) Nach Sack Verhältn. des Königreichs Bayern II. S. 41.

zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in Allem an, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die h. Sacramente, und was damit verknüpft ist, c) dasjenige betrifft, ohne welches der übernatürliche Zweck des Christmenschen nicht erreicht werden kann, und verspricht den landesherrlichen Beistand.

2) Zur Ausübung der Kirchenschutz- und Advokatiepflichten werden Abschriften der zu erlassenden Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen vom Ordinariate dem Landesherrn mitgetheilt, damit dieser sich über deren Verkündigung äussern, und die weltlichen Beamten auf deren Handhabung anweisen kann.

3) Andere bischöfliche Verfügungen, päbstliche Bullen und Breven sind mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den churf. geistl. Rath zu senden, und erst dann, wenn nichts dagegen eingewendet oder man sich verstanden haben wird, gehörig bekannt zu machen.

4) Ist ein Breve in Beneficiensachen gegen die bischöfl. oder landesherrlichen Rechte, so wird der Landesherr im ersten Falle den Bischof unterstützen, im zweiten die Vollziehung dergleichen Bullen bis auf seine Zufriedenstellung suspendiren.

5) Für die genaue Verwaltung der Nothtaufe sollen die Hebammen von ihren Ortspfarrern geprüft werden, und bei ihrer Aufnahme das Glaubensbekenntniß ablegen.

6) Mit der Ausspendung der h. Firmung soll nicht zu lange gewartet, die hiezu schicklichen Orte im Lande bestimmt, das Geeignete an die Landdechante vorläufig erlassen, und dem ankommenden Bischofe oder dessen Suffragane die gebührende Ehre durch Läuten der Glocken erwiesen werden.

7) Auf Ordinariatsanzeige verfehlter wiederholter geistlicher Ermahnungen, dem Kirchengebote der österlichen Beicht und Communion zu entsprechen, wird der Landesherr zeitliche Strafen und erst nach deren Unwirksamkeit die Excommunicationserklärung eintreten lassen.

8) Das Ordinariat wird sorgen, daß keine überflüssige Priester geweiht — Tischtitel nur nach den landesherrlichen Verordnungen ertheilt — Prüfungen zur Weihe mit besonderer Rücksicht auf den jüngsten landesherlichen Studienplan vorgenommen, und die Namen der ausgeweihten Priester dem geistlichen Rathe zu München angezeigt werden.

9) Die Stolgebühren für die letzte Wegzehrung und das h. Oehl

sollen aufhören, sobald man sich über eine bestimmte Stolordnung im Ganzen vereinigt haben wird.

10) Ohne landesherrliche Erlaubniß soll kein Ehepaar eingesegnet werden.

11) Rücksichtlich der Eheverlöbnisse bleibt die landesherrliche Provisionalverordnung — das Ordinariat erbietet sich, die Winkelversprechen auch für das Gewissen und rücksichtlich des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit für nichtig zu erklären.

12) In dem zum Ehe- und Chorgerichte (nach §. 11) gehörigen Ehescheidungs- oder Eheversprechenshändeln sollen die Hauptpersonen selbst oder nach Umständen deren hinlänglich unterrichtete Mandatare zu erscheinen verbunden sein, ohne daß sie durch das weltliche Amt vorher requirirt werden müssen. Die Zeugen aber sollen nicht nur daselbst mit besonderer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Dekane oder andere vom Chorgerichte ernannte Commissäre abgehört werden.

II. Von der mittelbaren geistlichen Gewalt.

13) Der Landesherr zweifelt zwar nicht an der kirchlichen oder bischöflichen Gewalt zu solchen geistlichen Disciplinargesetzen, durch welche der Christmensch mittelst äußerlicher Religionshandlungen zur ewigen Seligkeit geleitet wird. Da aber in der Ausübung dieser Gewalt Mittel ergriffen werden könnten, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht vereinbarlich sein dürften, so wird zur Regel angenommen, daß ein solches Disciplinargesetz nicht eher bekannt gemacht werden darf, bis mittelst Correspondenz mit dem Münchner geistlichen Rathe die landesherrliche Aeußerung nichts zu erinnern zu haben, erfolgt ist, oder bis man sich über die allenfallsigen Erinnerungen verständigt haben wird.

14) Sollte der Landesherr die Aenderung oder Aufhebung eines schon bestehenden Disciplinargesetzes wünschen, so wird dieses dem Ordinariat zu erkennen gegeben, welches die Abänderung treffen wird.

15) Für die Abänderung eines allgemeinen Kirchendisciplinargesetzes, welches nicht in der Macht des Ordinariats steht, wird der Landesherr sich bei dem päbstlichen Stuhle mit verwenden. Eine päbstliche



allgemeine neue Disciplinarverordnung wird das Ordinariat, wenn es hinsichtlich des geistlichen Wohls nicht dagegen einzuwenden hat, dem Landesherrn mittheilen, und auf erfolgende Aeußerung, daß hinsichtlich des politischen Wohls nichts zu erinnern ist, im Augsburgischen Kirchsprengel des churpfalzbaierischen Landes gehörig bekannt machen.

16) Erst nach dieser Vereinigung beider Theile wird die Verordnung vom Ordinariat mittelst des Clerus dem Volke — vom Landesherrn mittelst der weltlichen Beamten zur Beobachtung verkündigt.

17) Findet der Landesherr für gut oder nothwendig, nach den Kirchen = Schutz= oder Vertheidigungsrecht eine in das Geistliche (in so weit es a spirituali et disciplinari verschieden ist) miteinschlagende landesherrliche Verordnung zu machen, so wird er mit dem Ordinariate Schriften wechseln, ob hinsichtlich des geistlichen Wohls nichts zu erinnern ist, und nach erfolgter Rückäußerung die gemachte Verordnung zu dem Ende mittheilen, damit deren Befolgung und Verkündigung von der Kanzel den Seelsorgern aufgetragen, und zugleich bestens eingeschärft werden möge, daß dieselben in Predigten, christlichen Lehren und im Beichtstuhle das Volk darüber belehren und mit thätigem Beispiele vorgehen sollen.

18) Der Landesherr versieht sich zu zweckmäßigen Maaßregeln für die persönliche Zucht der Welt= und Ordensgeistlichen, damit durch ihr gutes Benehmen die religionswürdige Auferbauung des Volks befördert, und alle Aergernisse beseitigt werden. Das Ordinariat ist nicht unzufrieden, daß in öffentlichen Ausschweifungen betretene Geistliche unter möglichster Sorgfalt für die Erhaltung ihrer priesterlichen Würde aufgehoben, provisorisch an einem anständigen Orte (wie in einem bischöflichen Verwahrungsorte) behalten, dem Ordinariate angezeigt und nach getroffenem Verständnisse übergeben werden.

19) Das Ordinariat wird alle, welche in Predigten, christlichen Lehren, Schulenbesuchen und andern seelsorgerlichen Verrichtungen nachlässig sind, zur eiferigen Pflichterfüllung anhalten, und hofft, daß die Widerspenstigen und Ungehorsamen auf geziemendes Ansuchen auch durch die weltliche Obrigkeit zu ihrer Schuldigkeit verwiesen werden.

20) Der Landesherr wird in solchen Fällen keinen Recurs anerkennen, wenn der Bittsteller nicht Gewaltthätigkeit und verletzte Rechtsordnung sogleich hinlänglich beweisen kann. Das Ordinariat wird aber

in jedem stattfindenden Falle eines Recurses die Originalacten zur Einsicht gegen Rücksendung einschicken. Bedarf dasselbe in Fällen, in welchen der Recurs nicht ergriffen oder nicht erkannt wird, der weltlichen Hülfe zur Vollziehung, und erstattet einen actenmäßigen Bericht, so werden die weltlichen Stellen dieselbe nicht versagen.

21) Zur Beförderung der genauen Kenntniß des Kirchsprengels — der guten Zucht und Ordnung, und zur Beseitigung der Mißbräuche gestattet zwar der Landesherr Partikularuntersuchungen der geistlichen und persönlichen Verhältnisse der Weltpriester dem bischöflichen Commissär allein, beschränkt aber allgemeine Visitationen des Sprengels auf die Beiwohnung eines weltlichen Commissärs nach dem alten Herkommen.

22) Findet das Ordinariat die Untersuchung eines Landkapitels nothwendig, so wird es sich zu dem geistlichen Rath in München mit der Bitte um gefällige Weisung an die weltlichen Stellen oder Aemter wenden, diese möchten die Visitation nicht hindern, sondern befördern. Deren Kosten werden nach dem alten Maaßstabe geleistet.

23) Das Ordinariat will durch seinem Visitator in Cumulativgegenständen nichts verfügen, sondern die Mängel dem geistlichen Rathe anzeigen, und erst nach dessen Anordnung durch die weltlichen Beamten, welche sich durch Augenschein überzeugen sollen, abstellen lassen.

24) Bemerken die churfürstlichen Rentmeister auf ihren gewöhnlichen Umritten oder Nachsichten Mängel in geistlichen Sachen, so werden sie dieselben dem geistlichen Rathe zu München — und dieser dem Ordinariat zur Abstellung anzeigen.

25) Bemerkt das Ordinariat bei der geistlicheen Visitation der Klöster zufällig einige Gebrechen der Verwaltung, so ist dem geistlichen Rathe davon eine vertrauliche Anzeige zu machen. Dagegen wird auch der Landesherr die ihm bei der weltlichen Visitation der Klöster zufällig vorkommenden geistlichen Mängel dem Ordinariate anzeigen. Zur Beförderung dieses Zweckes mögen die bischöflichen Commissäre von den Prälaten und Aebtissinnen die Hausrechnung verlangen, an Ort und Stelle gleich einsehen, ohne jedoch die landesherrlichen Gerechtsame auch nur im Geringsten zu beschränken.

26) Das bischöfliche Seminar bleibt in seinem Zustande.

27) Die Weltgeistlichen des Augsburger Sprengels in Neuburg

und Bayern sollen ihre Beiträge zum Priesterhause in Pfaffenhausen fortzahlen. Dagegen versichert das Ordinariat, daß die pfalzbayerischen Landeskinder ohne Unterschied nach der Konkursprüfung in dasselbe aufgenommen, und den andern Diöcesen ganz gleich gehalten werden sollen. Das Urtheil über die Fähigkeit der Priesterkandidaten — wie jenes zur Seelsorge — behält das Ordinariat für sich.

III. Von der zufällig-bischöflichen Gerichtsbarkeit.

28) Der Churfürst will die Rechte und Freiheiten des Bischofs — und dieser die landesherrlichen oder herkommlichen Rechte jenes nicht beeinträchtigen.

29) Der Landesherr will die bisherige Immunität der Geistlichen in bloßen Personalsachen auch in bürgerlichen Handlungen soweit gelten lassen, und als Beklagter der Erkenntniß und dem Urtheile des Ordinariats nachstehen: in Betreff der geistlichen Güter der Weltgeistlichen (mit Ausnahme ihres älterlichen Vermögens) und der Verwaltung der Kirchengüter aber wird die gemeinschaftliche Verhandlung festgesetzt. Die mit der Landstandschaft begabte Geistlichkeit soll nach der bayerischen Landesverfassung auch in bloßen Personalansprüchen, soviel Geld und Gut belangt, nach einer Verfügung v. 21. Juni 1670 (Meyr. VI. 744) unter der weltlichen Obrigkeit stehen.

30) Wenn in irgend einem nach diesem Vertrage zum geistlichen Gerichte geeigneten Streite Zeugen zu vernehmen sind, so sollen sie im Namen des Ordinariats bei dem geeigneten Beamten mit der allgemeinen Anzeige „eine Disziplinarsache eines Clerikers betr.“ oder in andern Fällen „mit der bestimmten Anzeige der Angelegenheit“ requirirt, und an gehörigem Orte zur bestimmten Zeit gestellt werden. Die Hauptperpersonen aber mögen, damit sie selbst oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatar sogleich erscheinen können, unmittelbar vorgeladen werden. Nur ist auch die Ursache dem Vorgeladenen mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

31) Sacrilegien, Simonien, Mishandlungen der Geistlichen, Schlägereien in den Kirchen oder auf dem Begräbnißplatze sollen von den weltlichen Beamten privat abgestraft werden. Doch steht es auch dem Ordinariat frei, solche Frevel mit blos geistl. Strafe — mit Censur u. s. w. zu belegen.

32) Das Ordinariat ist zwar bereit, Geistliche als Zeugen in peinlichen Fällen nach den vorläufig von der weltlichen Stelle mitgetheilten Fragen und gestellte Requisition auf Priesterwort oder Eid von einem dazu ernannten geistl. Kommissär im Namen der requirirenden Obrigkeit vernehmen, und an diese die Aussagen derselben in Original zu senden. Da aber die persönliche Erscheinung der Geistlichen vor Gericht in vielen Fällen dringenst nöthig ist, so wird man sich gemeinschaftlich nach Rom zur Beseitigung der Irregularität wenden, und die geeignetsten Mittel zur Sicherheit der Geistlichen sowohl als der Kirchen vorschlagen. Stehen übrigens die Dienstboten der Geistlichen gleichwohl blos unter der weltlichen Gerichtsbarkeit, so werden doch die Obrigkeiten bei deren Vorladung alle Vorsicht anwenden, damit die Geistlichen nicht unnöthig beschimpft werden.

33) In zweifelhaften Selbstmordsfällen werden die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten auch ferner gemeinschaftlich verfahren. Deswegen kann jeder Ortspfarrer die nöthigen Abschriften oder Auszüge von der weltlichen Obrigkeit geziemend verlangen, um die Erklärung seines Ordinariats über das Begräbniß einzuholen.

34) Der Gebrauch der Scharwerke (Frohndienste) soll gegen die Kirchengüter, Geistlichen und deren Privatgüter möglichst gemäßigt werden. Wegen der Zehnte sollen die Geistlichen zwar nicht zur Frohn verbunden sein, wohl aber soll sie von Sidum und allen andern Gütern geleistet werden, wenn nicht das Herkommen es anders bestimmt. Eben so muß das Jägergeld u. s. w. entrichtet werden. Den Pfarrern wird das Halten der Wucherstiere, Hengste, Bären und Widder mit dem Vorbehalte dessen, was sie bisher von den Gemeinden wegen dergleichen Thieren genossen haben, untersagt.

35) So wie der Landesherr überhaupt geneigt, ist die Geistlichkeit und die Kirchengüter nicht von Neuem zu belasten, so wird er in Nothfällen zu außerordentlichen Leistungen ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht vorschreiten, ohne jedoch den landesherrlichen Rechten etwas zu vergeben.

36) Bei Besitzeinweisungen zu Pfarreien ist den Beamten oder Kommissären nur die Gebühr nach der Taxordnung v. J. 1735 bewilligt, bei unvermögenden Pfarreien soll noch eine besondere Minderung eintreten.

37) Eine mäßige Liebessteuer kann nur in Nothfällen nach rechtlicher Vorschrift mit Bewilligung des Landesherrn erhoben werden.

38) Bei nöthiger Correktion eines präbendirten Priesters hat das Ordinariat für die Verwesung der Pfarrei oder Pfründe zu sorgen.

39) Bleibt einer längere Zeit von seiner Pfründe entfernt, so hat der Stellvertreter auch die Temporalia zu besorgen. Dieser wird dem geistlichen Rathe in München vorgeschlagen, ihm die Verwaltung derselben übertragen und, wohin er seine Jahresrechnung zu liefern, und woher er die Genehmigung zu erholen hat, welche auch dem Ordinariate mitgetheilt wird. Muß aber ein bepfründeter Priester wegen zu vieler Schulden eine zeitliche Verwaltung erhalten, dann kommt es darauf an, ob er sich von der Pfarrei entfernt, oder bei ihr bleibt, und die geistlichen Verrichtungen fortsetzt. Für den ersteren Fall tritt die vorausgehende Bestimmung ein. Im zweiten Falle hat der geistliche Rath einen anzustellen, wobei jedoch dem Ordinariat unbenommen bleibt einen Andern vorzuschlagen. Das Ordinariat wird den Schuldenstand aktenmäßig mit der Ursache dem geistlichen Rathe anzeigen, warum der Präbendirte in der Verwaltung zu beschränken sei — nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate wird dann die Kompetenz des abwesenden Pfarrers und des Vikars vom geistlichen Rathe ausgesprochen werden.

40) Wird eine lebenslängliche Verwaltung resp. Verganbtung mit Vorbehalt der priesterlichen Kompetenz nothwendig gefunden, so hat die weltliche Obrigkeit unter Benehmung mit dem Vikariat Alles zu leiten.

41) Das Ordinariat kann zwar ferner den Priestern die Erlaubniß zu testiren ertheilen, dafür aber nicht mehr als die gewöhnliche Siegelgebühr von 3 fl. erheben. Ueberhaupt soll die Taxordnung nicht überschritten werden.

42) Nach dem Tode eines bepfründeten Geistlichen wird die Versieglung vom weltlichen Beamten und bischöflichen Kommissär zugleich vorgenommen. Ist das etwa vorfindige Testament schon wegen des Begräbnisses zu eröffnen, so geschieht dies von dem zuerst eintreffenden Kommissär, und das Testament wird von ihm sogleich wieder verschlossen. Nach gehaltenem Dreißigsten soll die Entsieglung, Baufällschätzung und Verkündigung des Testaments gemeinschaftlich vorgenommen werden. Ist das allenfallsige Testament anerkannt, so wird das ganze Vermögen des

Verstorbenen den Vollziehern desselben wegen der Inventur und Vollstreckung übergeben. Bei allen Cumulativhandlungen gehört dem landesherrlichen Beamten vor dem bischöflichen Kommissär zwar der Vorzug, aber nicht den Beamten der Hofmarkherrn oder den stadtmagistratischen Deputirten, wenn ihnen vom Landesherrn eine oder die andere Cumulativhandlung vorzunehmen gestattet wird, ausser die Hofmarkherrn wären persönlich anwesend.

43) Die Vollzieher des letzten Willens haben ihre Rechnungen mit Belegen der gemeinschaftlichen Kommission zu übergeben — diese sendet dieselben mit den Baufällschätzungsprotokollen nebst den beiderseitigen Kostenberechnnngen vor deren Entrichtung zum geistlichen Rathe wegen der Genehmigung. Verlangt der bischöfliche Kommissär Abschrift der Verlassenschaftsverhandlungen, so ist sie ihm zur Einsendung an das Ordinariat zu ertheilen, damit er über seine Cumulativhandlung die Genehmigung empfängt — die Originalien bleiben bei den landesherrlichen Registraturen.

44) Ist kein Vollzieher des Testaments ernannt, so wird das Inventar gemeinschäftlich verfaßt, mit den urschriftlichen Beilagen und Baufällschätzungsprotokollen zum geistlichen Rathe in München eingesendet, und die Erbschaft den Erben nach erfolgter Entschliessung, gehobenen Bedenken und abgezogenen Kosten übergeben. Bei einem Intestatfalle ist die Verlassenschaft gemeinschaftlich eben so zu behandeln.

45) Kommt es auf eine Ausschätzung an, und wird die Verlassenschaft zur gemeinschaftlichen Gandtmassa gemacht, so hört (nach vergeblichem Versuche der Güte) die gemeinschaftliche Behandlung auf, und ist vom churfürstlichen Beamten, wenn einmal der Testamentserb die Erbschaft anzutreten sich wenigstens wörtlich erklärt hat, über die Gültigkeit des Testaments und alle ferner sich ergebende Streitigkeiten nach Recht zu verfahren.

46) Die Verlassenschaften der ohne Testament versterbenden bepfründeten Geistlichen (wenn sie nicht Patrimonien sind) sollen nicht ohne Unterschied ihren Erben zufallen, sondern nach Abzug der Schulden und Auslagen soll der sechste Theil für fromme Zwecke z. B. Arme, arme Verwandte oder Geistliche, Schul- und Erziehungs-Anstalten u. s. w. im Lande verwendet werden. Der geistliche Rath in München hat sich hierüber an das Ordinariat zu äußern, und darauf erfolgt die Verwendung.

Hat ein Verstorbener sein Vermögen blos für weltliche Zwecke durch den letzten Willen bestimmt, und deswegen die Bestätigung des Ordinariats nicht eingeholt, so soll auf gleiche Art der sechste Theil für fromme Zwecke verwendet werden.

47) Aus dieser und der ferneren Rücksicht, daß im Bisthum Augsburg weder eine kanonische Portion noch erste Früchte bezogen werden, sollen die bischöflichen Rechte mit 30 fl. auf Absterben jedes bepfründeten Geistlichen vergütet werden.

48) Die Verlassenschaft unbepfründeter Geistlicher, welche 300 fl. nicht übersteigt, soll zum Besten der Massa vom Pfarrer des Orts statt der gemeischaftlichen Verhandlung nach obiger Art besorgt, und vom Ordinariat weder eine bischöfliche Bestätigungs- noch andere Gebühr erhoben werden.

49) Damit aber die Verlassenschaften durch übermäßige Sportelerholungen und andere Abgaben nicht verzehrt werden, so soll von jeder Seite nur ein Kommissär und ein gemeinschaftlicher Aktuar, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtschreiber ist, bei allen testamentarischen Verhandlungen erscheinen.

50) Die Verrechnung des eingeschränkten Fuhrlohns — der Stall- und Trinkgelder ist erlaubt; außerdem soll weder dem Kommissär noch Aktuar etwas zu verrechnen gestattet sein.

51) Dem Dechante werden 3 fl. für das Begräbniß — für die Gottesdienste das Gewöhnliche — der Kirche für die Paramente 6 fl. bezahlt.

52) Bei bekannter geringen Verlassenschaft ist nur ein Gottesdienst zu halten. Bei Intestatfällen dürfen auch im Falle vorhandener Mittel nie mehr als 6 Geistliche, deren Jeder 1 fl. erhält, zu einem Gottesdienste eingeladen werden.

53) Ist die reine Verlassenschaft 1000 fl. oder mehr, so erhält der Dechant 24 fl. — bei 500 fl. die Hälfte — bei 200 oder 100 fl. nur 6 fl., der Kämmerer hingegen nur die Hälfte. Dagegen darf der Dechant keine Entsieglungsgebühren u. s. w. verrechnen, andere Auslagen für Trauerflor, Leichenreden u. s. w. hören auf.

54) Bei Prälaten- und andern Klosterwahlen wird nach dem Vergleiche v. J. 1774 (Meyrs Gener. IV. 94, 779) verfahren. Nur im heil. Kreuzkloster zu Donauwörth wird der Vertrag v. Jahr 1668,

welcher nach einem sehr viele Jahre bei dem Reichshofrath und Reichskammergericht geführten Rechtsstreite errichtet wurde, aufrecht erhalten (Meyrs IV. 107, 793). Die landesh. Kommissäre können im Wahlorte ohne Theilnahme am Scrutinium verbleiben. Wenn ein Landkapitel gehalten wird, ist dem churf. geistl. Rathe davon die Anzeige zu machen. Erscheint ein bischöfl. Kommissär, so wird auch ein landesherrlicher beiwohnen. Ist wegen Todesfalls, Resignation oder Abänderung die Wahl eines Dechants vorzunehmen, so hat der Kämmerer das Landkapitel zusammen zu rufen, die Wahl mit 2 Stimmführern aus deren Mitte durch Abstimmung vorzunehmen, sogleich dem Kapitel zu verkündigen, über alles dieses ein Protokoll zu halten, vom Ordinariate die Bestätigung einzuholen, und dem geistlichen Rathe zu berichten. Verschlossene Stimmen werden nicht mehr an das Ordinariat gesendet.

55) Rücksichtlich des Asyls hat es bei den päbstl. Bestimmungen sein Bewenden. Das Ordinariat wird die Asylanten entweder bis auf Untersuchung ihres Verbrechens in Verwahrung nehmen, oder der weltl. Obrigkeit zur bischöfl. Verwahrung auf Verlangen sogleich übergeben. Ist das Verbrechen ausgenommen, so werden sie ohne Weiters sogleich ausgeliefert; ist es nicht ausgenommen, so geschieht die Uebergabe gegen den Revers de non occidendo etc. Im Zweifel, wenn die Anzeigen von der Schuld einer Person und von der Eigenschaft des ausgenommenen Verbrechens dem Ordinariate mitgetheilt werden, wird von diesem der Prozeß vor einem weltlichen Kommissär, der das Nöthige auch erinnern kann, eingeleitet, und darauf die Frage: ob das Verbrechen ausgenommen ist oder nicht, bestimmt. Sollte man aber für nützlich erachten, bei dem päbstl. Stuhle für diesen Fall etwas anderes zu erlangen, so ist das Ordinariat hierzu erbietig.

56) Legt ein bepfründeter Geistlicher freiwillig seine Stelle nieder, oder vertauscht er sie, so erkennt zwar das Ordinariat über die Gründe, und ertheilt die Erlaubniß, verweiset aber die Tauschenden zur Erholung der Präsentation oder zur Genehmigung an die Patrone der Pfründen.

57) Bei jeder Pfarrerledigung durch Tod oder Abtritt sollen die Baufälligkeiten gemeinschaftlich besichtigt, der Weg der Güte versucht, im vergeblichen Falle das Gutachten der Kommissäre an den geistlichen

Rath zu München gesendet, daselbst der Weg der Güte bestätigt, oder wie §. 43 verhandelt werden.

58) Ergeben sich während des Lebens eines Pfarrers Hauptbaufälligkeiten, so wird nach der Zusammenberufung aller interessirten Theile die Besichtigung, Einschätzung, Anordnung der Mitleidenheit u. s. w. vorgenommen, Entscheidung der vielleicht sich ergebenden Streitigkeiten wie bisher ertheilt, und der Landesherr wird sorgen, daß der Bau befördert, und die einmal angeordnete Mitleidenheit (unter dem Vorbehalt des Rechts zu prozessiren) erholt. Nach vollendetem Bau wird nachgesehen, ob er gut und dauerhaft hergestellt sei, die Baurechnung mit allen Originalbelegen zum geistlichen Rathe in München gesendet, nach gehobenem Bedenken genehmigt, von demselben die Baufristen nach §. 43, auf Kosten der Nachfolger bestimmt, und erst alsdann die bischöfl. Genehmigung oder das sogenannte Reluitionsdekret wie bisher ausgefertigt.

59) Wenn bei einer Pfründentsagung der Resignirende eine Pension auf sein übriges Leben sich vorbehält, so erkennt zwar das Ordinariat über die Frage: Ob?, eröffnet aber seine Meinung über das Wieviel? dem geistlichen Rathe, und genehmigt nach dessen Einwilligung die Pension.

60) Ebenso wird auch das Quantum der pfarrlichen Kongrua, wenn darüber Klage geführt wird, nach vorläufig geschehener Genehmigung mit dem Ordinariat ohne Zuziehung der Meßstipendien geordnet.

61) Diese Behandlungsart versteht sich um so mehr bei Errichtung neuer Pfründen, Vikarien (Kaplaneien) oder Pfarreien, bei welchen ebenso wie bei der Vereinigung oder Vereinzelung derselben das Ordinariat nur über die kanonischen Ursachen entscheidet, das Uebrige aber gemeinschaftlich mit dem churf. geistlichen Rathe verhandelt.

62) In Betreff der Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, Ausleihung der Kirchenkapitalien u. s. w. sollen die landesherrlichen Gesetze und das sonst übliche Herkommen beobachtet werden.

63) In Betreff anderer sowohl geistlicher als Territorialrechte soll dieser Vergleich beiden höchsten Prinzipalen an ihrem Rechte und hergebrachter Observanz ganz unpräjudizirlich werden, und dadurch, daß mancher Gegenstand hier nicht berührt oder genau bestimmt wurde, von keinem Theile etwas vergeben sein.

64) Dieser Vertrag soll vom 20. April 1785 an auf alle churpfalzbaierische Staaten, in welche das Bisthum Augsburg sich erstreckt, ausgedehnt sein.

VI. Churpfalzbaierischer Receß mit dem Ordinariate Regensburg vom Jahre 1789.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst zu Gülg, Cleve und Berg, Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an Unserm respective Churfürstenthum und Landen, und thun kund Jedermänniglich:

Da des Herrn Fürstbischofes zu Regensburg Liebden in dem an Uns erlassenen Handschreiben mehrmal den Wunsch geäußert, daß verschiedene Irrungen, welche bisher zwischen seinem Consistorium und Unserm geistlichen Rathe obwalteten, gänzlich gehoben werden möchten, auch zu diesem Ende eine eigene Deputation unterm 30. Juni an. curr. nach München abgeschickt haben: So haben Wir nun diesem heilsamen Geschäft allen gedeihlichen Vorschub zu geben, Unserm geistlichen Rath unterm 8. Juli den gnädigsten Auftrag gemacht, sogleich einen Commissionalzusammentritt zu veranlassen, durch dessen gemeinschäftliche Verwendung nachstehende Punkte ausgeglichen und festgesetzt worden sind.

Behandlung geistlicher Verlassenschaften.

Ueberhaupt soll die Kumulativverhandlung nach dem gnädigsten Generale vom 2. December 1784 in der ganzen Regensburgischen Diöces, folglich in den sämmtlich dahin einschlagenden churpfalzbaierischen Landen mit Einschluß der churfürstlichen Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach sowohl in Obsignationen, Reserationen, und Testamentspublikationen, als auch bei Baufällschatzungen, jedoch mit Oberhand der weltlichen Pfleg- und Landrichter, bei Hofmarksherrn aber nur alsdann, wenn Sie in Person zugegen, und bei Hofmarksverwaltern, wenn sie die Oberhand bisher ex Praescrip-

tione immemorali aut speciali Principis gratia concessa ruhig behauptet haben, geschehen. Welche Concession jedoch Se. churfürstliche Durchleucht hinkünftig weder ausdehnen, noch eine dergleichen ertheilen werden, außer in besondern Fällen, worüber man sich jedesmal mit dem Herrn Fürstbischofe benehmen wird.

In besondern Fällen, und zwar 1mo wenn kein Testament vorhanden, soll auch die Verlassenschaftsverhandlung von der Kumulativkommission gemeinschäftlich vollzogen werden. Wenn 2do ein Testament vorhanden, und solches beim weltlichen Gericht hinterlegt, oder beim verstorbenen Pfarrer vorfindig ist; so soll das Testament zur Kumulativverwahr genommen, am bestimmten Tage, welcher gemeiniglich der 30te ist, nomine cumulativae publicirt, und ein Termin pro agnitione anberaumt werden. Sobald nun die Agnition des Testaments, worüber die Erklärung ad Protocollum von den Erben abgegeben werden muß, geschehen ist, so soll vom Testamente eine Abschrift genommen, und dem abgehaltenen Protocoll beigelegt, das Originale aber pro confirmatione, ohne daß jedoch diese Confirmation als eine ad valorem testamenti wesentliche Bedingniß zu betrachten kömmt, zum Consistorio eingesendet, die Confirmation sammt dem Original der Cumulativae zurückgeschickt, und von der Extradition der Verlassenschaft an die im Testamente benannte Executoren, a Decano publicirt, das Originale aber allzeit an einem dritten Orte inner Landes, nämlich beim einschlagenden Gerichte cumulative deponirt, und aufbewahrt werden.

Die Confirmationstaxe ist dahin regulirt worden, daß von 100 bis 200 fl. inclusive, welche von reinem Vermögen deductis deducendis übrig bleiben, gar nichts, von 200 bis 500 fl. nur 15 fl. von 500 bis 1000 fl. 20 fl., von 1000 bis 4000, 40 fl. jedoch mit der Einschränkung gezahlt werden, daß diese letzte Taxe à 40 fl. in keinem Falle, wenn sich das reine Vermögen gleich noch so hoch erstreckte, unter keinem Vorwande erhöht werden kann. Wenn 3^tio^ das Testament ad acta consistorii hinterlegt ist, so soll solches nach dem Tode eröffnet, ut in originali, retenta copia abermal der Cumulativkommission eingehändigt werden. Die beigelegte Confirmation ist aber alsdann erst zu verlesen, wenn das Testament von den Erben als gültig anerkannt worden.

Damit aber die Testamente wegen allenfallsigen Begräbnißanstal-

ten nicht eröffnet werden müssen; so soll der Geistlichkeit in einem Cirkularschreiben angerathen werden, ihre Willensmeinung in dessen Belang auf einem besonderen Papiere aufzuzeichnen, mit dem Anhange, daß man sie in dessen Ermanglung nach gemeinem Gebrauch beerdigen werde.

Nach geendigter Execution wird dem Consistorium von den sämmtlichen Executionsacten und Beilagen eine Abschrift auf Verlangen, und auf Kosten der Massa von den Executoren ausgefertigt werden.

Bei Baufallschätzung, welche auch casu abitus jederzeit cumulative verhandelt werden soll, ist jedoch zu bemerken, daß solche, wenn sich der Successor oder die Erben in der ersten beschwert zu sein glauben, nur auf Kosten des sich beschwerenden Theils aufs Neue vorgenommen werden könne; weil die rechtliche Präsumption für die erste streitet. Sollte aber der Successor wegen noch nicht erhaltener Präsentation, oder wegen andern Hindernissen bei der vorgehenden Baufallschätzung nicht erscheinen können, so ist von der Commission ein Bescheidener, und diesem Geschäfte gewachsener Mann ex officio aufzustellen, der statt des Abwesenden diesem Geschäft beiwohnen kann.

Judicatur über geistliche Testamente und Verlassenschaften.

Se. churfürstliche Durchleucht haben durch ein höchstes Specialdecret vom 7. August gnädigst zu entschließen, und unterm 1. Okt. 1789 abermal zu bestättigen geruhet, form. „daß im Falle, wo ein Rechtsstreit über ein geistliches Testament, oder geistliche Verlassenschaft entsteht, in erster Instanz von dem churfürstlichen Beamten mit Zuziehung des geistlichen Cumulativtheils, als des Dechants oder Kammerers die Sache nomine cumulativae entschieden, und das Urtheil publicirt, in zwoter Instanz per judicium delegatum mixtum, durch einen churfürstlichen und einen fürstbischöflichen Rath, und endlich, wenn die Sache zur dritten Instanz erwachsen sollte, der Streit durch das churfürstliche Revisorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendschaftet werden soll.

Um alle Zweideutigkeiten zu erläutern, und allen Anständen vorzukommen, so ist man darin übereingekommen, daß a) alle Gantfälle nach umsonst mit den Creditoren cumulative versuchter Güte von der

oben festgesetzten gemeinschäftlichen Judicatur ausgeschlossen seien, und solche, wie bisher durch die churfürstlichen Gerichte privative verhandelt werden sollen.

Daß b) alle Testaments- und Verlassenschaftsstreitigkeiten nach dem Codex Juris civilis Bavariae entschieden werden sollen: daß c) in erster Instanz, wenn der churfürstliche Beamte mit dem geistlichen Cumulativtheile ungleiche Meinung hegt, die Meinung, und der gefällte Rechtsspruch des churfürstlichen Beamten gelten soll. Daß d) das Judicium delegatum mixtum aus dem zeitlichen Richter zu Weichs und einen bescheidenen und der baierischen Landesgesetze kundigen Consistorialrathe, im Falle aber, daß jener zu Weichs schon in erster Instanz gesprochen hätte, aus einem andern durch den churfürstlichen geistlichen Rathe jedesmal zu benennenden churfürstlichen Beamten bestehen solle: daß e) wenn die Urtheile der zwoten Instanz würden getheilt und der Erbe persona ecclesiastica oder causa pia seie; so soll ein zweiter Konsistorialrath, wenn der Erbe aber persona laisa ist; so soll noch ein weltlicher Beamter z. B. der Hauptmautner beigezogen und per majora entschieden werden. f) In Betreff des Ortes sollen sich die Commissarii zu Ersparung der Kosten benehmen. g) Der beamtische Actuarius soll die Actuarsstelle gemeinschäftlich vertreten. h) Die zeither üblichen Kosten primae, wie jene secundae Instantiae sollen bei jeder Instanz in gleiche Theile getheilt werden: doch sollen die durch landesherrliche Verordnungen begnehmigten und festgesetzten Taxen in keiner Instanz überschritten werden können, und endlich i) wenn die Sachen in dritter Instanz an das von beiden hohen Contrahenten erkiesene churfürstliche Revisorium gelangen sollte, soll nur nach der in den Landesgesetzen bestimmten Summa die Apnellation Statt haben.

Ausgleichung über die streitigen Wechselpfarreien.

Um allen Irrungen zwischen dem churfürstlichen geistlichen Rathe, und dem bischöflichen Consistorium wegen den Monathpfarreien vorzubeugen, wird die Alternativa Mensium in Alternativam Vicium, jedoch in jedem sowohl churfürstlich- als bischöflichen Präsentationsfalle, ohne Benachtheiligung der auf den Pfarreien salva congrua haftenden Pensionen, abgeändert, mit dem Beisatze, daß, wenn eine solche Pfarrei

per Resignationem, Permutationem, Privationem, mit einem Worte per obitum vel abitum auf welch immer für eine Art erledigt wird, das Jus praesentandi jenen Theil treffen solle, der vorhin nicht präsentirt hat. Von dergleichen Vorfällen aber ist dem churfürstlichen geistlichen Rathe die geziemende Nachricht zu ertheilen.

Was die einer Streitigkeit bisher unterworfene Monathpfarreien betrifft, sollen solche der Klasse der Alternativae vicium beigezählt werden. Diese sind Itling, Altdorf, Plätling, Altendorf, Aurbach, Garmdorf, Leonberg, Oberglain, Pittersberg, Laaber und Rottendorf.

Auf die 6 meßverwalterischen Beneficien in Amberg thut der hochwürdigste Herr Ordinarius in Regensburg vollkommen Verzicht. Dagegen räumt Se. churfürstliche Durchleucht dem Herrn Fürstbischofe auf folgende 9 Pfarreien Pusruck, Schmidgaden, Bichtelberg, Waldeck, Aschach, Kemnat bei Neunaigen, Seebarn, Kaltenbrun und Kammerau die alternativam vicium unter der Bedingniß ein, wozu sich Se. hochfürstliche Gnaden schon unterm 13. August 1788 in einem eigenhändigen Schreiben vorläufig verband, daß nur churpfalzbaierische Unterthanen und Titulanten, welche von 15. bis 20. Jahre in der Seelsorge gestanden, auf benannte 9 Pfarreien und zwar unter der ausdrücklich bischöflichen Zusage, daß das jus praesentandi pro illa vice an Se. churfürstliche Durchleucht ipso facto im Uebergehungsfalle anfallen, solle präsentirt werden.

Der Anfang des künftig abwechselnden Präsentationsrechts wird auf folgende Art festgesetzt, daß nämlich bei jedem nächsten Erledigungsfalle, wenn der Defunctus vom Hochwürdigsten Herrn Ordinarius präsentirt worden, das jus praesentandi Sr. churfürstlichen Durchleucht und so im Gegentheile dem Hochwürdigsten Ordinarius zustehen solle.

Judicatur im strittigen Patronatsrechte.

Durch Einführung der nunmehr festgesetzten und ausgeglichenen Alternativae vicium bei den bisher strittigen Wechselpfarreien sind zwar alle Collisionen zwischen Sr. churfürstlichen Durchleucht und Sr. hochfürstlichen Gnaden, in Betreff der Judicatur in Patronatsstreitigkeiten gehoben worden. Wenn aber zwischen Sr. churfürstlichen Durchleucht, und einem dritten eine Irrung entstehen würde; so wird, falls der dritte nicht zwei actus continuos ultimos quietos für sich hat, das

Ordinariat bis zur erfolgten wechselseitigen Benehmung und Berendschaftung den churfürstlichen praesentatum provisorie admittiren.

In den übrigen Fällen, wenn nämlich Sr. churfürstlichen Durchleucht nicht in Streit begriffen sind, und wenn die Frage nicht ist: ob jener ein Erbe der Familie sei, oder von dem Geschlechte abstamme, welchem das jus Patronatus eigen war, oder wenn das Patronatsrecht nicht mit dem Hauptgut zu= oder abgesprochen wird, soll die Judicatur wie bisher, ad forum ecclesiasticum gehörig sein.

Einrichtung der Pfarreien und Regelirung der Congrua.

Wenn eine neue Pfarrei, ein Beneficium oder eine Expositur errichtet werden soll, so wird mit dem hochwürdigen Ordinariate, oder mit dem churfürstlich geistlichen Rathe, von jener der beiden Stelle nämlich, bei welcher zuerst die Bewegung geschieht, correspondirt, und die Congrua mit Ausschluß der Meßstipendien cumulative bestimmt werden. Gleichwie dem hochwürdigen Ordinariate die cognitio und Judicatur super causas canonicas unbekränkt verbleibt, so verspricht man sich von dessen Seeleneifer, daß man derlei Errichtungen, woran der Religion und dem Staat gleichviel gelegen ist, nach hergestellter Nothwendigkeit und Nützlichkeit möglichst befördern wird.

Dechant und Kämmererwahlen.

Zur Hebung aller Klagen, und zur Ersparung unnöthiger Kosten sollen a) die Dechant= und Kämmererwahlen niemals per vota clausa vorgenommen werden, auch hiebei keine churfürstliche und bischöfliche Kommissarien erscheinen. Solle b) die Wahl eines zeitlichen Kämmerers auf jenen Zeitpunkt, wo ohnehin ein synodus capitularis gehalten wird, verschoben werden. Würde aber c) in einem Kapitel, wo unterdessen kein Kämmerer ist, auch der Dechant sterben, so hat der Senior, oder in dessen Unvermögenheit der Subsenior die Kapitelsgeschäfte zu besorgen, und wird nachhin zur Dechant= und Kämmererwahle zugleich geschritten werden.

Die weltliche Posseßgebung überhaupt, und sonderheitlich bei den pfalzneuburgischen Pfarreien.

Bei der weltlichen Posseßgebung werden die churfürstlichen Beam=

ten pünktlich und schärfest an die gnädigst anbefohlene Taxordnung angewiesen, und alle Mahlzeiten nach Vorschrift der höchsten Generalien nachdrucksamst verbothen.

In Rücksicht des Pfalzneuburgischen Diöcesanbezirks, soll zwar von allen Pfarreien, ihre Einkünfte seien noch so geringe, der landesherrliche Possesbefehl in recognitionem supremi Dominii territorialis ohne Unterschied sogleich gehorsamst nachgesucht werden; da jedoch Se. churfürstliche Durchleucht Ihre getreue Landgeistlichkeit, so viel möglich geschont wissen wolle; so soll bei Erhebung des Possessionstaxes die pfärrliche Congrua zum Grund gelegt, und diese Classification beobachtet werden, daß diejenigen Pfarrer, welche a) ihre Congruam schwerlich oder gar nicht haben, keine Taxe zahlen, b) die mittleren Pfarrer, wie z. B. jene, welche nur 500 fl. haben in der Taxe zum Theil geschont, und endlich jene, welche c) Einkünfte von 600 fl. beziehen, die in den übrigen diöcesanregensburgischen Bezirken übliche Taxe bezahlen sollen.

Punctum Divinorum.

Das Punctum divinorum in soweit es die innere Seelenpflege, und die Verwaltung der heiligen Sakramente, oder das jus in sacra betrifft, kömmt ohne Widerspruch dem Herrn Fürstbischofe, als hochwürdigsten Ordinario zu. Wenn aber die Frage über das äußerliche des Gottesdienstes, oder die nähere Bestimmung der Zeit, des Ortes, oder über andere Fälle dieser Gattung entsteht; so solle die Verhandlung gemeinschäftlich beigelegt werden; von Seite des hochwürdigsten Ordinarii aber ohne landesherrliche Beistimmung nicht verfügt werden.

Punctum Debiti.

Dem hochwürdigen Ordinariate bleibt noch ferner die Cognitio und Judikatur in Personalschuldsprüchen und andern blos Personalgegenständen z. B. Personalkontrakten rc. Sollte aber ein präbendirter Geistlicher in einen so großen Schuldenlast verfallen, daß er vergantet werden müßte: so soll nach geschehener Ordinariatsanzeige, und nach dessen vorläufiger Kommunikation an den churfürstlichen geistlichen Rath von den weltlichen Gerichtsstellen nach den Gantrechten salva tamen clericali competentia vorgeschritten, und dem von dem Ordinariate in

Vorschlag gebrachten, und in spiritualibus aufgestellten Provisori auch die Obsorge in Temporalibus anvertraut werden.

Apellatio ab abusu.

Der Recurs in puncto disciplinae et morum soll den Geistlichen nur alsdann gestattet werden, wenn sie vim et violentiam, aut non servatum Juris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen können.

Sollte nun der Recurs wirklich angenommen werden: so soll dem Recurrenten, oder dessen Mandatario ungehindert frei stehen, die Originalakten in Praesentia Registratoris einzusehen. Würde sich nach genommener Einsicht in den Akten ein Widerspruch ergeben, so wird man von Seite des hochwürdigen Ordinariats nicht entstehen, die erforderlichen einschlägigen Aktenstücke, und zwar propter securitatem actorum, in copiis vidimatis, welche der Appellant, entweder selbst, oder per Mandatarium eingesehen, und mit seiner Unterschrift derselben Aechtheit bestätigt haben wird (auch wenn es ad decisionem caussae nothwendig erforderlich wäre) in originali zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Recurs verworfen wird, wird das brachium saeculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beschehene bischöfliche Requisition et expressa citationis caussae wie nicht minder nach aktenmäßig gegebener Auskunft zugesichert.

Die zugebende Zeugschaft der Geistlichen in criminalibus.

Da die allgemeine Sicherheit das erste und nothwendigste in einem Staat ist, so werden sich Se. hochfürstliche Gnaden, bei dem päbstlichen Stuhle bald möglichst dahin verwenden, daß die Bedenklichkeiten wegen Irregularität bei Gezeugschaften geistlicher Personen in caussis criminalibus auf einmal, wie es schon vorhin bei dem Ordinariate Freising, und selbst in den Kirchenstaaten geschehen, gehoben werden.

Die Mittheilung der churfürstlichen Befehle an die Landgeistlichkeit.

Die churfürstlichen Befehle, welche entweder die einzelnen Geistlichen als Bürger des Staats, oder die gesammte Geistlichkeit wie z. B. bürgerliche Polizeianstalten sind, betreffen, sollen derselben durch die ein=

schlagenden weltlichen Stellen mitgetheilt werden, doch wird dabei alle Sorge getragen werden, daß deren Mittheilung auf eine der priesterlichen Würde anständige Art geschehe. Und damit eines Theils der hochwürdigste Herr Ordinarius, als geistliches Oberhaupt, von jenen Verordnungen, welche die Geistlichkeit befolgen soll, Kenntniß erhalte, andern Theils, deren Befolgung ernstlich einschärfen könne, so wird man von Seite der Landesherrschaft nicht entstehen, jene Verordnungen, welche das ganze Corpus der Geistlichkeit betreffen, dem hochwürdigen Herrn Ordinarius zur Wissenschaft, und von dessen Seite hiemit auf jeden Fall zugesicherter Unterstützung zu kommuniciren: wo zugleich jedoch dem hochwürdisten Herrn Ordinarius unbenommen bleibt, in billigen Sachen eine Vorstellung zu erlassen.

Jene landesherrliche Verordnungen, welche in das Geistliche, soweit solches das Spirituale et Disciplinare cleri nicht betrifft, mit einschlagen, werden nach vorläufig mit dem hochwürdigen Ordinariate gepflogener Korrespondenz, (ob nämlich in Hinsicht auf das bonum spirituale nichts zu erinnern sei) und nach erfolgter Rückäußerung demselben zu dem Ende kommunicirt werden, damit deren Kundmachung von der Kanzel dem Clero aufgetragen, und auch ihm wohl eingeschärft werden möge, in Predigten und christlichen Lehren, und im Beichtstuhle das Volk zu belehren, und ihm mit thätigen Beispielen selbst voraus zu gehen.

Jene Verordnungen endlich, welche dem Volke von der Kanzel eröffnet werden sollen, dergleichen z. B. Brandsteuer-Bewilligungen, für verunglückte Gemeinden, und deren Einsammlungen in den Kirchen sind, mögen gleichwohl dem Ordinariate zur weitern jedoch schleunigen Beförderungen an die Seelsorger zugeschlossen werden.

Punctum Sponsaliorum.

In Betreff der Sponsalien soll es bei der gnädigsten Provisionalverordnung vom 15. Wintermonaths 1776 sein unabänderliches Verbleiben haben.

Die Einrichtung des Seminariums zu Regensburg.

Da so wohl dem Staate, als der Religion ungemein vieles an wahrhaft gelehrten und frommen Seelsorgern gelegen sein muß, auch

Sr. churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbayern nichts so sehr, als eben dieser so wichtige Gegenstand am Herzen liegt; dieser Endzweck aber durch kein Mittel leichter, als durch gute Einrichtung geistlicher Pflanzschulen künftiger Seelsorger erzielt werden kann; so hat man in dessen Hinsicht folgende Punkte, welche theils die innere, theils die äußere Einrichtung betreffen, festzusetzen für nothwendig befunden.

1mo Wird die Zahl der Alumnen für diese weitschichtige Diözes auf 40 Alumnen angesetzt.

2do Zu deren Unterhalt wird der in den Beilagen sub lit A und B, nach Anleitung höchster Entschließung (vid. Mairische Sammlung IV. Band p. 733, Num. XV.) neu ausgezeichnete Fond mit Einschluß der alten ständigen Einkünfte angewiesen.

3^tio^ Die Aufnahme soll nur auf öffentlichen Konkurs, welcher bei Zeiten, wenigstens 6 Wochen zuvor auszuschreiben, und in den Herbstferien zu halten ist, in Gegenwart eines geistlichen churfürstlichen Commissarius geschehen können.

4to Zum Konkurs selbst können nur bayerische, vorzüglich in der Diözes gebohrne, fürstbischöfliche und domkapitlische Unterthanen zugelassen werden.

5to Nach Schluß eines jeden Konkurses wird das abgehaltene Protokoll nebst Anmerkung des Vor= und Nachnamens, des Geburtsortes und der erprobten Fähigkeit von dem churfürstlichen und dem bischöflichen Kommissarius unterschrieben, zum churfürstlichen geistlichen Rathe eingesendet werden.

6to Wenn das Seminarium einmal vollzählig ist, und es keine dringende Noth erfordert, soll jeder Alumnus wenigstens 2 Jahre im Seminarium ausharren.

7mo Zur Beförderung des weltgeistlichen Standes, und zur Aufmunterung der Alumnen wird ihnen der churfürstl. Tischtitel vorläufig zugesichert, und auf unterthänigst gestellte Bitte, welcher die attestata scientiae et morum, vom Seminariumsvorstande unterschrieben, verschloßen beigelegt werden müssen, allzeit bei Empfang der erstern größern. Weihen gnädigst ertheilt werden.

8vo Wegen Einförmigkeit der Lehrart und der Grundsätze wird nach dem in den bayerischen Churlanden gnädigst vorgeschriebenen Schul-

plan durchgehends gelehrt, und werden die Koncursthesen jedesmal eingesendet werden.

9no Vorzüglich soll auch bei Bildung der Alumnen auf Sittlichkeit und äußere Moralität gesehen werden.

10mo Die Kost soll mäßig, und vor allem reinlich sein.

11mo Da die bisherige Rechnungsart sehr unvollkommen, und mangelhaft befunden worden; so wird man beigehendes Rechnungsnormale fürohin zur Vorschrift nehmen, und die auf solche Art verfaßte Rechnung nebst den Bescheinigungen, wenn letzte einzusehen nöthig wäre, zum churfürstlichen geistlichen Rathe jährlich übersenden, damit die Zahlflüchtigen angehalten werden können.

12mo Da nunmehr der ausgezeigte Fond, zur Unterhaltung der 40 Alumnen, hinlänglich klecft, und das zinälische Beneficium ohnehin modo provisorio und einstweil nur dem Seminarium beigelegt worden; so solle a) benanntes Beneficium der Pfarrei Binabiburg gegen Entrichtung der anklebenden Schuldigkeit einverleibt werden, damit zu Eggelkofen eine neue Pfarr, nach so lange erfolgter churfürstl. und bischöflichen Begnehmigung, doch einmal errichtet werden könne. Soll b) von nun an von geistlichen Verlassenschaften keine sogenannte Portio seminaristica, welche Sr. churfürstliche Durchleucht zum Domus Emeritorum gnädigst bestimmt haben, zum Seminarium abgefordert werden.

Das Subsidium charitativum nach jederweiliger Bischofswahle wird von Sr. churfürstlichen Durchleucht nach vorgängigem bischöflichen Ansuchen, und gepflogener Begrüßung, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen streiten, zwar begnehmigt werden, doch soll 1mo die Ausschreibung niemal eher, als die landesherrliche Bewilligung erfolgt ist, geschehen können, 2do soll in dem Ausschreiben landesherrlichen Bewilligung ausdrückliche Meldung geschehen; 3tio soll man sich in der Ausschreibung des abusiven Ausdrucks Infelsteuer niemal, sondern nur jenes des Subsidium charitativum bedienen. 4to soll das bewilligte Subsidium nur von dem Weltclerus, und zwar ohne Verletzung der kanonischen Congrua, nach dem Decimationsfuße erhoben werden.

Zum Beschluße vorstehender Punkte wird noch beigefügt, daß dieser Receß sich auf alle churpfalzbayerische Staaten, in welche sich das Bisthum Regensburg ausdehnt, vollkommen erstrecken soll.

In all übrigen Stücken aber, welche diesem Receß nicht einverleibt worden, sollen die vorhin abgeschlossenen Konkordaten ihre vollkommene Kraft und Gültigkeit haben.

München, den 13. November 1789.

Folgen die Unterschriften.

VII. Auszug aus Obernetter's Institutiones juris ecclesiastici, Constantia 1782.

Institutionum juris ecclesiastici Pars I.

Institutiones juris ecclesiastici universalis.

Sectio II.

De juribus ecclesiae comparatae ad civitatem.

Cap. II.

De juribus imperii civilis in ecclesia.

Art. I.

An imperio civili competat jus circa sacra?

§. 201. Princeps ex officio suo, atque adeo jure naturae tenetur eo curas viresque suas intendere, ne civitate quidquam desit eorum, quae ad promovendam ejus salutem vel necessaria sunt vel utilia. Cum igitur religio pietasque civium non modo utilis sed etiam necessaria sit civitati (198): idcirco Principi nihil potius esse oportet atque antiquius, quam ut religionem ac pietatem inter subditos suos tota, qua pollet, auctoritate defendat, atque adeo ecclesiam, et quae ad eam pertinent, proviribus tueatur.

§. 202. Advocatia ecclesiastica est jus pro viribus tuendi religionem, et quae ad eam pertinent. Jus hoc cuilibet Principi ita convenit, ut, tanquam jus majestaticum, ab imperio civili prorsus inseparabile sit.

§. 203. Jus istud mensuram capit cum ex natura civilis imperii, cui inhaeret, tum ex fine suo, qui est salus civitatis, per

religionem promovenda. Quare cum ex una parte salus civitatis solis actionibus externis promoveatur (194); ex altera parte imperium civile media temporalia tantum in sua potestate habeat (96); advocatia ecclesiastica ad externa duntaxat negotia religionis pertinet; nec aliis mediis quam temporalibus potest exerceri.

§. 204. Staque Princeps ex jure advocatiae ecclesiasticae

a) subditos obligat ad actiones quasdam externas, vel ponendas, vel omittendas, prout eas religioni, quam illi profitentur, aut conformes aut difformes esse constiterit.

b) Transgressoribus legum, ad religionem externam pertinentium, poenas temporales infligit.

c) Inquirit, an subditi leges, queis religioni externae consulitur, servent, nec ne.

d) Controversias civiles circa negotia religionis externae decidit, ut inde salus civitatis promoveatur.

§. 205. Imperio civili inhaeret potestas impediendi, ne quid in civitate agatur, unde saluti publicae damnum aliquod immineat. (64). Si igitur negotia ecclesiastica cum quodam detrimento civitatis conjuncta esse possint, Principi jus competat necesse est cavendi, ne obtentu religionis quidquam fiat, quod civili reipublicae aliquo modo nocerepossit. Hanc Principum potestatem **Jus regium cavendi** nominamus.

§. 207. Ex his manifeste confectum arbitror, jure suo agere Principem, si lata lege sanciat, ne constitutiones ecclesiasticae antea in civitate promulgentur, quam sibi ad inspiciendum fuerint exhibitae, earumque promulgationem prohibeat, si quid externae civium felicitati, nocivum in illis detexerit. Haec Principum potestas **Jus Placiti Regii** appellatur: nomine enim placiti regii consensum Principis in promulgationem constitutionum ecclesiasticarum designamus.

§. 208. **Jus regium cavendi** circa religionem cuilibet Principi ita competit, ut, tanquam jus majestaticum, ab imperio civili nequeat separari [1]).

1) Cum jus placiti regii ab jure regio cavendi sejungi non pos-

§. 210. Itaque Princeps ex jure cavendi.

a) Obligat subditos ad omittendas quasdam actiones externas, eo quod eas, utut alioqui religiosas, cum tamen a Deo determinatae non sint, reipublicae civili noxias esse judicet.

b) Inquirit, an specie religionis nihil agatur in civitate, unde in hanc damnum aliquod possit dimanare.

c) Poenas temporales in fert iis qui leges, ex jure regio cavendi circa religionem externam a se conditas, transgressi fuerint.

d) Contraversias civiles circa externa religionis negotia decidit, ne inde salus civitatis impediatur.

§. 211. Ex jure autem placiti regii Princeps specialiter.

a) Prohibet, ne ullae constitutiones ecclesiasticae antea in civitate promulgentur, quam sibi ad inspiciendum fuerint exhibitae.

b) Inspicit ejusmodi constitutiones, exploratque, an nihil bono civili adversum contineant.

c) Si quidem tale aliquid in iis deprehenderit, illarum promulgationem prohibet; secus enim eandem permittere tenetur.

d) In subditos, qui leges ex jure placiti regii statutas transgressi fuerint, poenis temporalibus animadvertit.

e) Controversias civiles circa constitutiones ecclesiasticas decidit, ne publicae securitati periculum quodpiam immineat.

§. 212. Ex praedictis duobus juribus, nempe ex jure advocatiae ecclesiasticae, et ex jure regio cavendi, coalescit sic dictum **Jus regium circa sacra**; quod proin recte definitur, si dicatur esse jus perfectum externa civium negotia ecclesiastica ita determinandi, ut ad salutem civitatis partim innocua sint, partim proficua. Atque adeo jus regium circa sacra nihil aliud est, quam ipsum imperium civile, quatenus hoc versatur circa externa civium negotia ecclesiastica, prout haec civiliter bona vel mala sint.

Art. II.

An imperio ecclesiastico competat jus in temporalia.

§. 233. Per jus in temporalia intelligimus jus perfectum

---

sit (207); perinde atque illud euilibet principi, tanquam jus majestaticum, inseparabiliter, conveniat necesse est.

determinandi negotia temporalia subditorum, quatenus temporalia, seu civiliter bona aut mala sunt.

§. 235. Imperium ecclesiasticum absque jure in temporalia finem suum potest obtinere.

§. 236. Jus in temporalia non est necessario connexum cum imperio ecclesiastico.

§. 238. Ex iis, quae partim de jure circa temporalia, partim de jure in temporalia disseriumus (225—38) haec consectaria eruimus:

a) Imperium civile nec directe nec indirecte subjicitur imperio ecclesiastico.

b) Civitas in ordine ad persequendum finem sibi proprium est societas ab imperio ecclesiastico prorsus libera.

c) Subditi civitatis in negotiis temporalibus, quatenus sunt temporalia, soli imperio civili subjacent.

Sectio II.

De juribus ecclesiae christianae comparatae ad civitatem.

Cap. I.

De nexu ecclesiae christianae cum civitate.

§. 785. Non possunt Episcopi Christianos obligare ad aliquid civitati nocivum.

§. 786. Officia accidentalia religionis christianae cessant, si adversentur officiis civium.

Articulus I.

De jure principum circa officia religionis christianae.

§. 791. Princeps nequit subditos suos obligare ad actiones vel omissiones officiis essentialibus religionis christianae contrarias.

§. 792. Jure regio advocatiae ecclesiasticae Princeps officia essentialia religionis christianae legibus suis confirmat, praecipientibus quiden, si affirmativa; — prohibentibus vero, si negativa officia sint.

§. 793. — Officia etiam accidentalia religionis christianae, quamdiu sunt civiliter innoxia, suis legibus corroborat.

§. 794. Disciplinam ecclesiasticam vel observantiam canonum urgendo promovet, vel resuscitatis antiquis canonibus, aut novis legibus reformat.

§. 796. Jure regio cavendi in Ecclesia christiana Princeps officia accidentalia religionis christianae, cujuscunque generis sint, vel suspendit, vel prorsus abrogat, si ea civiliter noxia esse perspexerit.

Articulus II.

De jure principum circa decreta ecclesiastica.

§. 807. Jus placiti regii se extendit ad omnia decreta ecclesiastica tam dogmatica quam disciplinaria.

Articulus III.

De jure principum circa immunitatem ecclesiasticam.

a) De jure principum circa immunitatem ecclesiasticas.

§. 813. Personae ecclesiasticae sunt jure naturali subjectae imperio civili.

§. 814. Haec subjectio jure pariter evangelico praecepta est.

§. 816. Personae ecclesiasticae jure divino cum positivo tam naturali subjectae sunt potestati Principum legislatoriae, inspectoriae, judiciariae, coactivae et executoriae.

§. 817. Eaedem pariter subjacent regio Principum circa sacra.

§. 818. Inde fluunt duo summi momenti corollaria, quae Principiorum loco serviunt; nempe

b) Princeps jure cavendi agit, dum Episcopis sui territorii vel praecipit, quae omitti, vel tanquam civiliter mala prohibet, quae agi praetextu religionis alias consueverant: hi autem morem gerere tenentur.

§. 819. Principi competit jus Episcopos sui territorii cum imperio convocandi ad celebranda concilia.

§. 833. Licite agit Princeps, dum Episcopis sui territorii praecipit, ut jura adventitia Primatus, tanquam sibi propria, in-

vito etiam Papa, deinceps rursum exerceant, si quidem id vel Ecclesiae vel civitatis salus expostulet.

§. 834. Princeps igitur limites suae potestatis non excedit, si in provinciis sibi subjectis novos Episcopatus erigat; Metropolitas inter Episcopos constituat; inter Metropolitas Primatem seu Patriarcham designet; his negotium det, ut, sublatis omnibus exemtionibus, omnia jura adventitia Primatus (726 et 30), prout antiquitus solebant (720—26) deinceps potestate propria, reclamante etiam Papa, exerceant, salvis tamen per omnia juribus essentialibus Romani Primatus (680—710).

§. 836. Episcopi nec se nec alias pensonas ecclesiasticas possunt imperio civili subtrahere.

§. 837. Immunitas ecclesiastica personalis quantulacunque adhuc superest, tota ex privilegio Principum oritur.

De jure Principum circa Bona ecclesiastica.

§. 848. Jus naturae tribuit Principi facultatem bonis ecclesiasticis quibuscunque non sacris tributa imponendi.

§. 851. Jus positivum divinum praedictam facultatem Principibus non abstulit.

§. 854. Episcopi non possunt Principibus adimere jus tributa imponendi bonis ecclesiasticis non sacris.

§. 855. Immunitas ecclesiastica realis soli liberalitati Principum in acceptis referenda est.

§. 857. Nec Deo, nec Ecclesiae injuriam inferunt Principes, si immunitatem ecclesiasticam realem vel restringant, vel omnino tollant.

§. 863. Lex Amortisationis valida et justa est.

De jure Principis circa loca ecclesiastica.

§. 872. Asylum nec naturali nec positivo jure divino praeceptum est.

§. 874. Asylum non Episcopi, sed soli Principes jure proprio possunt concedere.

Articulus I.

Propugnatur sententia negans jus indirectum episcoporum in temporalia.

§. 882. Jus indirectum in temporalia non est medium ad finem potestatis episcopalis consequendum.

§. 883. Jus indirectum in temporalia ex divina institutione non competit Episcopis.

VIII. Aus Gönners deutschem Staatsrecht von 1805 Band II. S. 175.

§. 415. Landesherrliche Gewalt in Kirchensachen.

Groß ist der Wirkungskreis der landesherrlichen Gewalt, und nach allen Ausflüssen der Herrscherrechte über Kirchen in Staat ausgebreitet, zwar

I. nicht über das Innere des katholischen Glaubens, aber doch

II. über Alles, was in das Aeußere Einfluß hat.

Besonders kann der Landesherr

III. über Cultus alle Anordnungen machen, welche das Staatsbeste fordert, ohne in die Glaubenslehren selbst einzugreifen, worunter Abstellung

1) der unzeitigen Andachten

2) der Vehikel des Aberglaubens

3) der Prozessionen

4) geistloser oder gar die erhabene Religion herabwürdigenden Gebräuche u. dgl. gehört.

IV. Bei Anstellung der Kirchendiener kann der Landesherr

1) ihre Eigenschaften gesetzlich bestimmen

2) über die Einhaltung dieser Gesetze bei allen Verleihungen wachen,

3) ihre Bestrafung, wenn sie sich wieder den Staat verfehlen, vornehmen, und

4) die Bestrafungen, welche von der Kirchengewalt verhängt werden wollen, seiner Aufsicht unterwerfen.

V. Auf den Volksunterricht, welcher durch die Geistlichkeit geschieht,

1) durch Befehle und Aufsicht wirken,

2) fanatischen Predigern den fernern Unterricht versagen.

VI. In Rücksicht auf Gesetze und Anordnungen der Kirche übt er

1) allgemein die Oberaufsicht aus

2) er bindet alle, außer dem Glaubensgebiet liegende, Anordnungen der geistlichen Gewalt an seine Beistimmung (Placitum regium), und kann

3) das ertheilte Placet nach den Staatsbedürfnissen wieder zurücknehmen; auch hat er

4) das Recht, über geistliche Sachen, welche mit dem Weltlichen zusammenhängen, Gesetze mit Wirksamkeit für das innere Forum zu geben, z. B. dirimirende Ehehindernisse.

VII. Bei kirchlichen Anstalten kann der Landesherr nicht nur

1) mit der Oberaufsicht, sondern auch

2) mit der anordnenden Gewalt wirken, um sie dem Zweck des Staats und der Religion anpaßender zu machen, worunter

3) die Vertheilung der Pfarreien,

4) zweckmäßige Einrichtung ihrer Besoldungen,

5) Verwandlung simpler Benefizien zur Seelsorge,

6) Abschaffung des Chorsingens,

7) Verwendung zweckloser Stiftungen in nützliche.

8) Aufnahme der Mönche und deren Abschaffung [1]), welche mit einer zur Kirchengewalt ressortirenden Aufhebung eines geistlichen Ordens nicht zu verwechseln ist,

9) Bestimmung des Alters zur Aufnahme der Novizen und ihrer Profeß,

10) Amortisationsgesetze u. dgl. gehören.

VIII. Rücksichtlich der geistlichen Güter übt

1) der Landesherr das Recht der Obervormundschaft aus,

2) was der Cultus fordert, ist zwar mehr im engern Sinn Kirchengut, aber

---

1) Nur bei geschloßenen Frauenklöstern fordert der Reichsdeput. Hauptschl. 1803. §. 42 die bischöfliche Beistimmung.

3) alles, was dazu nicht bestimmt ist, insbesondere das Vermögen der Klöster, der Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, muß als Staatsgut [1]) angesehen werden, wenn anders der Staat nicht als bloße Rechtsmaschine zu betrachten ist, sondern auch das Wohlfahrtsfach zu seinem Zweck rechnen muß;

4) das Kirchengut steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welche auf ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung gerichtet ist,

5) dagegen das Vermögen anderer Stiftungen verwendet der Staat nach dem Bedürfniß der Zeit, doch so, daß er dem Willen der Stifter so viel möglich sich anzunähern trachtet [2]).

IX. Die Gerichtsbarkeit über bürgerliche Rechtssachen geistlicher Personen kann nur von der weltlichen Macht abgeleitet werden, diese ist daher befugt, die Gerichtsbarkeit wieder zurückzunehmen, besonders aber das Obsignationsrecht und die Jurisdiction über Erbschaften geistlicher Personen zu behaupten.

X. Die Besteuerung geistlicher Güter und Personen im Allgemeinen würde

1) wenn geistliche Stiftungen nicht mehr Vermögen hätten, als sie brauchen, aus dem Grund cessiren, weil es widersprechend ist, vom Staatsbedürfniß Abzüge zum Staatsbedürfniß zu machen. Eben dieß gilt

2) von Besoldungen geistlicher Personen; man muß daher

3) den Grund ihrer Besteuerung eigentlich im Uebermaaß ihrer Güter aufsuchen, welcher sich

4) auch auf Dotalgüter erstreckt, und

5) unter Beistimmung des kanonischen Rechts sogar eine Decimation, sowie

6) bei steigernder Noth des Staats andere außerordentliche Wege z. B. Hinwegnahme des entbehrlichen Kirchensilbers rechtfertiget.

---

1) Deput. Hauptsch. 1803 §. 35 auch die in andern deutschen Territorien liegenden Einkünfte derselben gehören dem Landesherrn, in dessen Land das Kloster liegt. Ebend. §. 36 und die reichshofräthlichen Erkenntnisse in der Mainzer Klostersache sammt den darüber gewechselten Schriften.

2) Deput. Schl. 1808. §. 65.

IX. Kaiserlich-österreichische Verordnungen

A. über die Censurae ecclesiasticae aus Riegger's Corpus Juris eccleareastici Bohemici. S. 172—174.

Wir haben Uns eueren gehorsamsten Bericht vom 18. Martii dieses Jahrs, wegen der, durch den Erz-Bischofen zu Pfag, durch angedrohete Censuras, und Vorschützung des Concilii Tridentini, et Bullae Urbani VIII. abzustellen, vermögendem Bildnus der gebenedeytesten Mutter Gottes Mariä aus dem Carlshof, in Unterthänigkeit vortragen lassen: Wie nun besagter Erz-Bischof in hac causa, und dadurch andächtige Beehrung besagte Bildnus in einem Flor gekommen, mit keinen Censuris anzudrohen, Ursach gehabt, noch hierzu auf einerlei Weege berechtiget ist, allermaßen Weyland Unser Hochgeehrtester Herr Vater Glorwürdigsten Andenkens, als ebener Gestalt der vorhergegangene Erz-Bischof, wie auch der Bischof zu Leutmeriz mit dergleichen Censuris in Unserm Erb-Königreich Böheim, via facti progrediren wollen, derley vorgesinnte Censuren, mit Remonstrirung derer Unserm glorwürdigsten Erz-haus von Oestreich competirenden Privilegiis, Exemptionis, und Immunitäten per severissima Rescripta nachtrücklich untersaget und abgestellet haben, also auch in praesenti casu Unser allergnädigster Befehl ist, daß es ein gleichmäßige Bewandnuß haben, und Anfangs gedachter Erz-Bischof, darauf angewiesen werden, folgbahr die vorgehabte Censuras aus dem Sinn schlagen sollte: Und sintemalen die Sachen wegen Unterdrückung der beschehenen Wunderthaten, eurem gehorsamsten Bericht nach, vom Prälaten zu Karlshof, dem Consistorio angezeiget, und ratione quaestionis, ob es ein Miracul-Bild seie, bei dem Päbstlichen Stuhl beiderseits angebracht worden, mithin die Eigenschaft dessen, von dortaus dependiret, ihr auch keine sonderbare erheblichen Ursachen gefunden, warum die jezige Gestalt zu alteriren, vielweniger diese Bildnus zu Verhütung des scandali publici abzuthun wäre; so wird solchem nach alles, quoad cultum besagten Bildnus in statu quo imperturbierter verbleiben, welches Wir euch zur Nachricht, und behöriger weiterer Intimirung hiemit in Gnaden anfügen wollen. Hieran 2c.

Wien, den 21. Junii Anno 1706.

Josephus.

B. Ueber Beneficia ecclesiastica.

Wie es künftighin mit derselben Verleihung gehalten werden solle. (Ebend. S. 24).

Mit was großer Sorgfalt Wir das Studium publicum in unsern Erblanden zu verbeßeren, und anburch die edle Wissenschaften zu erheben suchen, ein solches ist euch mehr dann bekannt; eine derer wichtigsten Absichten hierbei wäre, einen gelehrten clerum zu erzieglen, welcher der geistlichen Seelsorg würdiglich vorstehen, und die catholische Religion mit standhaften Grund verthädigen kann.

In solcher Betrachtung seind Wir bewogen worden, jenen Geistlichen, die Unsere Erbländische Universitäten besuchen, und durch emsige Anwendung sich geschickt machen, alle dienliche Vorschubsmittel angedeihen zu lassen, und dahero zu resolviren, daß

Primo: Die geistliche Beneficia simplicia et curata, so von der patronats-Gerechtigkeit Unserer Vasallen, Communitäten und Insaßen abhangen, keinem andern verliehen werden sollen, als welcher bei einer erbländischen Universität das Studium theologicum zurückgeleget hat, wie wir dann ein gleiches bei denen Pfarren, und Beneficiis, die Unserer Verleihung zukommen, beobachten werden; wir gedenken hierdurch

Secundo: Jene nicht auszuschlüßen, welche bei erbländischen Gymnasiis dem Studio obgelegen, oder auch durch 12jährige Seelsorg sich verdienstlich gemacht; jedoch wollen wir, daß sowohl in dem erstern als letzteren Fall die Praesentati vorläufig an uns zur allerhöchsten Dispensation verwiesen werden; darbei aber verordnen, und befehlen wir ferners, daß

Tertio: Die Priestere, so auf keiner Erbländischen Universität, sondern in den Gymnasiis ihre Wissenschaft erlernet, und einigs Beneficium zu überkommen Hoffnung haben, bei der nächsten Universität durch besondere Examinatores, die der Protector Studiorum zu ernennen hat, geprüfet, und folgends das Gezeignuß einer hinlänglichen Gelehrsamkeit beigebracht werden solle: Es versteht sich hierbei

Quarto: Von selbsten, daß denen bischöflichen Ordinariis nach von Uns in obigen beeden Fällen bestättigter Praesentation all dasjenige unbenommen verbleibe, was die Ordinariats Gerechtsame hierin-

nen erforderet, und Wir auf keinerlei Weise zu verlegen gedenken; vielmehr seynd wir

Quinto: entschloßen zu Vermehrung des weltlichen Priesterstands, welchen wir vorzüglich hochschäzen, alle hülfreiche Hand zu biethen, und zu welchem Ende jenen, die sich in dem Studio Theologico von andern hervorthun, zu Erlangung der Priesterweyhe den Titulum mensae ohnentgeltlich zu ertheilen mit der alleinigen Bedingniß, daß sie sich anhero persönlich stellen, und ihre Fähigkeit bei denen Examinatoribus, die Wir hierzu besonders ernennen werden, am Tag legen.

Ihr habet demnach ob dieser Unserer Entschließung feste Hand zu halten, auch denen bischöflichen Ordinariis zur gleichmäßigen Beobachtung die Nachricht zu ertheilen, und alle Beflissenheit anzuwenden, damit das vor Augen gesetzte Ziel auf keinerlei Weise verfehlet werde rc.

Wien, den 31. Octobris 1753.

Maria Theresia.

X. A) Kaiserl. Oesterr. Verordnung vom 18. April 1850, betreffend das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt.

Zum Vollzug der durch §. 2 des Patentes vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Cultus und Unterrichts und auf Einrathen Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen.

§. 1. Sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Gränzen derselben an ihren Clerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen, sie haben jedoch von ihren

erlassen, insoferne sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Wirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht den übernommenen Verpflichtungen gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.

§. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist mein Minister des Cultus und Unterrichtes beauftragt.

Franz Joseph.

X. B) Kaiserl. Verordnung vom 23. April 1850, betreffend das Verhältniß der Kirche zum öffentlichen Unterricht.

In Erwägung der §§. 2. 3 und 4 des Patents vom 4. März 1849 genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Ministerrathes, für alle Kronländer für welche jenes Patent erflossen ist, nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Niemand kann an niederen oder höhern öffentlichen Lehranstalten als katholischer Religionslehrer oder Professor der Theologie wirken, ohne die Ermächtigung hiezu von dem Bischofe erhalten zu haben, in dessen Diöcese sich die Anstalt befindet.

§. 2. Der Bischof kann die Jemanden ertheilte Ermächtigung jederzeit wieder entziehen; die bloße Entziehung dieser Ermächtigung macht jedoch einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf einen Ruhegehalt verlustig.

§. 3. Es bleibt Sache der Regierung, Männer, welche vom

Bischofe die Ermächtigung zum Vortrag der Theologie erhalten haben, an den theologischen Facultäten zu Professoren zu ernennen, oder als Privatdocenten zuzulassen, und diese verwalten ihr Amt nach Maßgabe der akademischen Gesetze.

§. 4. Dem Bischofe steht es frei, seinen Alumnen die Vorträge, welche sie an der Universität zu besuchen haben, und deren Reihenfolge vorzuzeichnen, und sie darüber in seinem Seminarium prüfen zu lassen.

§. 5. Zu den strengen Prüfungen der Candidaten der theologischen Doctorwürde ernennt der Bischof die Hälfte der Prüfungs-Commissäre aus Männern, welche selbst den theologischen Doctorsgrad erlangt haben.

§. 6. Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder dem von ihm Beauftragten, das tridentische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.

Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Cultus und Unterrichts beauftragt.

Franz Joseph.

XI. Vertrag
zwischen dem Hochpreißlichen Haus Oestereich
und
dem Bistum Constanz
de año 1629. *)

Wür Leopold von Gottes Gnaden Erzherzog zue Oesterreich Herzog zue Burgundt, Steuer, Kärndten, Crain vnd Württenberg, Graff zue Tyroll, vnd Görz, Landesgraf in Elsaß ꝛc.

Vnd dañ Wür Johañ von Gottes Gnaden Bischoffen zue Constanz, Herr zue Reichenaw vnd Öhningen ꝛc.

Bekhennen hiemit demnach vill Zeit vnd Jahr hero zwischen vnserem in Gott ruehend. Vorfordere Fürsten der Ober vnd Vorder-Oester. Landen auch selbigen incorporierten Graff: vnd Herrschaften nachgesetzem Regierung, vnd Beampter zuegleich Bischoffen Besagter hocher Thumb Stift Costanz auch derselben Vicarien; officialen vnd gaistl. Consistorio wegen der Geistlichen Jurisdiction verschiedene Spenn, Irrung vnd Misverstand, sich erhalten, vnd geschwebt, deretwegen gegen Ein ander schriften gewechslet vnd vff der Stift Eingebrachte Beschwerden, von gravamina durch beede Thaill güettliche Zusammenkhunft vnd Conferentien veranlaßt, vnd gehalten, auf derselben Vnverfanglichkhait aber, vnd verbliebene endtliche erörtterung wie letstens zu endtlicher Richtigmachung vnß abermahls Einer Zusammenkhunft nacher Ynsprugg vff Montag nach Laetare alß den 26ten Marty biß fürlauffend. 1629.

---

*) Nach einer Abschrift.

Jahrs vereienbahrt, dahin dann vnser Bischoff von Costanz wegen deputierte Erschinen So seyen darauf durch beede Thaill so wohl vnser Erzherzog Leopolds verordnete, nemblich die Ehrsamen, gelehrten Vnsere liebe, vnd getrewe Johann Linttner etc. der Rechten Doctorn, Röm. Kaiserl. Majestät auch vnsere gehaimber Rath: vnd respe. Obristen Hof=Canzler Dr. Christoph Keller von Zinnerdorf, vnd Anselme von Wels zur yezingen Pürschenheimb vnd Pfaffenhoven.

Vnser Ober Oesterreichische Regiments Räth: Als ahn des Bistumb Costanz seithen vnsers Stiffts Decanum, auch vicarium, vnd Canzler, die würdig vnsere Räth, andächtig, auch liebe Getreue Geörgen Dietrich der hayl. Schrift: Johann Hausmann vnd Erasimus Pascha beed rechten Doctores obernandte beschwernußen, vnd gravamina so wohl anvor derentwegen gepflogene Handlungen reassumiert, Erhellet mit angelegtem Fleiß nach Wichtigkhait vnd Vmbständten der sachen erwogen. Vnd nach gepflogener Eufriger vnterhandlung, auff vnsere gdgst, vnd gdge rratificationes beständiglich verglichen vnd auf nachvolgende Puncten abgeredt worden.

Betreffend demnach Erstens die Noualia, sollen die Khünftige, den Parochis locorum ohne weiteren Eintrag gebühren vnd zuständig, dabey aber der Obrigkeit oder Vorsteheren vnbenommen sein, für sein der Orthen gethanne bewillig: Verstattung, oder gerechtigkhait ichtwaß ahn garben, Traydt, oder geldt aufzueschlagen vnd Ein Zuelangen die vorgenommene, vnd Etlich Jahr hero Eingezogene Noualia aber, so wohl quoad fructus perceptos, als ipsa Noualia, so vill deren bis dahero gemacht, oder Eingebracht worden der Fürstl. Dchlt, oder derselben Cammer, vnd jedes Orths Aembter (doch vsgeschloßen der Österreichischen Lehenleuten, vnd Pfandts=Inhaberen) verbleiben, vnd daß darüber bey Päbstl. Hayl. ein Indultum durch höchst gedachte Fürstl. Dchlt: auf dero selbst eigenen Costen vnd zwar Innerhalb Jahres Frist (wo möglich) erworben, vnd vßgebracht, auch dabey von dem Hh. ordinario vnd Bischoffen zur Costanz einige Hinderung nicht, sonder villmehr ersprießliche cooperation, vnd Befürderung beschehe.

Wofer sich aber bey Khünftiger Visitation, oder Inquisition Befinden vnd erkhundiget wurde wie Pfarrherren Jeniger Enden oder Orthen, Allwo Ihro Hochfürstl. Dchlt. erstberuehrter maßen die Noualia beständig gehörig, Ihr congruam portionem, oder sustentationem nit

haben Kinden, daß alsdann der Abgang ohn Wein vnd Früchten, so- wohl von dem Zehenden als Noualien proportionabiliter ergenzt, sup- pliert und Ersezt werden solle, doch daß durch solchen Verglich vnd güethlich Verabscheidung der Gotteshäußeren Pfarrherren, oder Gaist- lichen Orthen, welche jus parochiarum haben, vnd allberaith in riewig possession der Noualien seyen, nichts entzogen, noch der Herr Bischoff von Costanz, als ordinariy schuldig sein, die Jenige Prälaten oder Pfarr- herren, die sich dißem Vertrag, ex Capite rei inter alios actae, Ihrer ohnwißend abgeredtem, oder anderem für wendt vnderschein widersezte, nicht accomodiren, sonderen wieder Ihre Fürstl. Dchlt. oder dero Haus ehrender, das Recht gebrauchen, dann sich der alten anvor gemachten vnd In Nammen des Hochlöbl. hauß Oesterreichs eingelangter Noualien begeben wolten, zue dißem Verglich gebiethlich ahnzuhalten, entgegen aber auch, auff vermerkhende resistenz, oder widersezlich nit keinen Vorschub geben, oder zur recht, vnd weitläuffigkhait anweißen solle.

Obwohlen wegen der succession ohn Ehelich gebohrner Priester zwischen beeden Thaillen viell vnderredt vnd vorschlug ge- wechslet worden, ist doch die sach abschiblich dahin gestellt, dß den Ille- gitimis in dem Bistumb Costanz sacri ordines nit conferiert, auch Keine dimisoria sich anderen Orthen ordinirn zue lassen, ertheilt werden sollen, Sie hätten sich dann zuevor gegen dem hauß Oesterreich redimiert, vnd abfindig gemacht, auch darüber dem h. Ordinario, oder dessen Vi- cario vnd Deputirten glaubwürdig schein von Einem Regierenden Erz- herzogen, oder deßen officianten fürgewießen.

Drittens wegen der Reichskontribution, vnd Turkhen- steuren Thuet es an seithen des hochlöbl. hauß Österreichs bey der herbeigebrachten Collectation quo ad Clerum inferiorem so lang be- wenden, vnd beruehen, bis solches Eintwerders bei einem Reichs Tag, oder anderwerths wie es damit fürters zu halten sey, verglichen werde.

So viel aber die Landssteuer anlangt, solle gedachtem Clero auf- serhalb der nothfähl, et extra Casus à Jure permissos verschondt, In besagten noth: vnd löstichen fählen aber collectirt, solche Anlaag vnd Collectation auch dergestalt beschehen, vnd verordnet werden, daß ge- wisse Persohnen oder Comissarii von beden Gaistl. vnd weltlichen Ob- rigkhaiten in gleicher Anzahl deputiert, sich zue vergleichen wie hoch: vnd welchergestalt, nach Beschaffenhait, vnd Vmständt der Fähle auch

habender Beneficien, oder Vermögen die Priester collectiert oder belegt werden möchten, bey welchem Fahl vnd deputation, da sich beederseiths deputierte nit vereinbahren Kondten, solle mit beeder Committenten herrschaft der Obrigkhait wißen, vndt Einwilligung Ein Obmann die Eingefallene Differentien zue decidiren und zue Erörtteren erkiest, vnd ersezt, dessen Ausspruch von beeden Thailen acceptirt vnd genemb gehalten, die Jenige Anlaag aber, welche Etlicher orthen auß den Reichs oder Thürkensteuren entsprungen, vnd gleichsamb zue Jährlichen gefallen, vnd gewissen Rubric gerathen, alsbaldt abgeschafft, bey der Priesterschaft, vnd allen Geistlichen Orthen, vnd nit mehr Eingezogen werden.

Die Gemaine öffentliche Durchgehende Bettäg durch daß ganze Landt, oder in ganzer Costanzer Bistumb sollen allein, durch einen Bischoffen, oder desselben officialen angesehen, ausgeschrieben, vnd publiciert werden, aber da einem, oder anderen orth eine solche noth, oder Ursach vorfühle welcherhalb mann einen Bettag ansehen wolle, solche gleichwohl die weltliche Obrigkhait macht haben, solche local, oder particular Bättäg anzusehen, Jedoch mit wissen, vnd zuethuen Eines Pfarrherrens, welchem alsdann die Bättag ab der Canzel vff Zeit vnd Orth, wie Er sich deßen mit den Weltlichen verglichen zu verkhunden gebühren vnd zuestehen.

Wann die Priester, oder Weltliche Persohnen selbst delinquiren, freflin, oder Jemanden schmach, nachthaill, vndt schaden zuefügen, sollen sye desthalber Bey Ihrer Gaistlichen Obrigkhait beklagt, und gestraft werden, wann aber deren Vich zum schaden gehet, oder Ihre Knecht, Mägt, vnd Gesündt, die von weltlicher Obrigkhait gemachte ordnungen zue Holz vnd Veldt nit halten, vnd frevel begiengen, Sollen sie die Ainungen, Weltbueßen, Straffen, zuegefüegte schäden, und frevel abstatten; vnd erbösteren ohne schuldt, oder Vnfleiß des gesindts vnd Dienerinn, Jemand schaden zuefiegen wurden, bis zum gewöhnlichen abtrag gepfendt werden.

Demnach auch von den fürstl. Costanzischen Comissarien beklagt worden, doß Etlich weltliche Patroni von den Jenigen, so sie ad beneficia praesentiren umb deßentwillen ein besondere exaction, so sie praesentation gelbt nennen, erforderen, vnd nemen, Als solle der gleichen praesentation, oder Einig ander Gelbt ratione praesentatio-

nis Khünftig nit mehr gefordert werden, aber Ein Zimblichen vnd gewohnlichen Briefftax solle den Canzleien und schreiberen zu nemen unverwerth seyn, Jedoch All übermaß, vnd gefahr hiermit ausgeschaiden, Inmaßen auch die weltliche Obrigkeiten, die Priester weder mit der Briefftaxen vor andere oder wider gebrauch übernemmen, noch sonsten die Brieff ohne noth vnd Vrsach multipliciren sollen. Nachdeme aüech Thails orthen von der hayligen Einkommen, so Jedoch mit der hailigen Pfleegschaft nit beladen, Besoldungen geschöpft, vnd sonsten von der Hailigenpflegeren Bey Aufnamb der Rechnungen, Kerzen machen, Einforderung der Gültzinnß, vnd schulden venöthig übermäßige Kösten aufgewendt, vnd hiermit die Hailligen merkhlich beschwerdt werden, Soll solcher Mißbrauch ab, und Eingestellt bleiben, Jedoch hierunder die zimblich Leidenliche Besoldung, Zehrung, vnd Reißkösten, so die Hayligen Pfleger bey Abhörung der Rechnung, oder wegen nothwendig vnvermeidlichen Einzugs der Zinß vnd schulden, oder ein anderen redlichen und nuzlichen Geschäften des hailligen, anwenden wurden, nicht gemaindt, sondern zuegelassen sein, solchen Pflegeren vmb Ihr Mühe vnd Arbeith Ein zimbliches Jahrgeldt, ahnstatt der Besoldung, wie auch der mahlzeiten, so bey aufnahmb der Rechnungen seithero Etlicher orthen geraicht worden, Ein leidentlichen Zehrpfennig zue verordnen und zue geben.

Bey Aufnahmb der Kirchenfabric vndt Heiligenrechnungen mögen die Pfarrherren Ihren Beysiz jedesmahl haben, Ihr guetachten darbey Eröffnen, vnd die Mängel, oder Beßerung berathschlagen helfen.

Von den Rechnungen der Hospitälern Kirchen vnd andere dergleichen Geistlichen Stiftungen, wie auch der Visitationen talium locorum piorum et Scholarum soll Herr Ordinarius oder deßen Deputirte fürohin nicht ußgeschloßen, sondern durch Gaistl. und Weltliche Obrigkhait dahin mit angelegtem Fleiß gesehen, vnd getrachtet werden, damit solcher Gottshäußer vnd Stiftungen, gefähl vnd Einkommen von den Weltlichen gesondert, vnd ad pios usus oder zu dem Ende dahin seye gewiedmet, verwendt worden; Ebenmaßig solle von der Priester und Gaistlichen Persohnen Verlaßenschaft, so vill der geistlichen Rath vndt Persohnen Erbsportion dabey belangt, wie auch von den piis legatis einicher abzug genommen, der weltlichen Persohnen

Erbsportionen wegen aber bey Jedes orths gerechtsame vnd herbringen gelaßen werden.

Wegen Inventation der Priesterlichen Erb: und Verlassenschaften, seyen die sachen dahin verglichen, dß der Abgelebten Priester hinderlaßener Haab und güether durch die gaistliche Obrigkhait neben vnd In Beysein der weltlichen Obrigkhait (wofern sie beede ahn der Handt,) samentlich versecretirt auch in Abwesenheit des anderen Thaills der Gaist: oder Weltliche Richter, oder von denselben darzue Deputierte, so Erstens des Priesters Abgang erinneret, die Secretur bey Jedes Pflichten, ohne Berukh, oder VerEnderung der güether solcher gestalt für handen nemmen dß der Gaistl. in abweßen des Weltlichen ein oder 2 Ehrliche Leyen, desgleichen der Weltliche in Abweßen des Gaistlichen ein oder zwen negst geseßene Priester vmb weniger Verdachts-willen, zue sich ziehen, doch solches dem anderen Thaill als bald zu wißen machen, vnd mit gemainem rath Eines Tags vergleichen sollen, damit daß Inventario gesambter handt aufgericht, vnd möglichste Versaumbung des Vnkostens in Acht genommen werde, bey welcher Verordnung alles biß auf den dreyßigsten zue laßen, nach gehaltenem Dreyßigsten aber vnd nach gethanner erkhundigung, dß der Verstorbene nicht testirt, noch Einig Testament bey, oder durch die Inventation bescheint, sollen vorderest die schulden bezahlt werden vnd dem Ordinari noch sonsten Jemanden ahn deßen gerechtsamme oder Erbsvolg nichts benommen. Wann aber bey der Verlassenschaft ein Testament Codicill, oder lezter Will befunden, der verstorbene Priester zue testiren auch bemechtiget, solches Testament durch die bischöflich verordnete Eröfnet der Eingesezte Erb declarirt vnd vff vnstreittige Befindung derselbe Clericus oder Gaistlich die Execution, oder Disposition dem Ordinario allein, da aber Haeres Laicus im Testament Eingesezt, solche Disposition, und execution saeculari Magistratni auch zuständig. Wann aber wegen der gleichen lezten Willen, oder des abgelebten Erbschaft ante aditam Haereditatem disputat Einfallen Thete, die Cognition dem Gaistlichen Richter gehörig, doch jeden fahls alle Gefahr ausgeschloßen sein, zuemahl die vorhandene schulden, wie selbigin heißen mögen auß der Verlaßenschaft vorderist abgestattet werden, Ehe vnd bevor ein oder anderen Erben von der Obrigkeit deren die Execution Testamenti gebührt, die güether, würklich Eingeantworthet, dahin sich aber Kein testament befindet, vnd

Haeres ab intestato Clericus, oder laicus mit der Declaration des Erbens, auch vbriger Disposition vnd Execution vnterschiedlich nachgestaltsame der Erben, wie Erst gemeldt gehalten, wie auch Jedesmahls alles solcher Erledigter Pfarr vnd Pfründt geherig, den Gaistlichen zuehanden gestelbt und gelaßen werden solle.

Ahnlangendt die Zeugenverhör vor dem Costanzischen Consistorio, Recht, vnd ahnhengigen sachen solle der von dem Gaistlichen Richter verordnete Commissarius, vor würkhlicher fürnähmb vnd anstellung Ihme ahnbefohlener Zeugen Verhör, sich Erstens bey Jedes Orths Obrigkhait Anmälden, seine abhabende Commission Intermiren, vnd anzeugen, auch Kraft derselben Ersuchen vnd requiriren, die Obrigkhaitlich handt, vnd Hilff zue Erzaigen, vnd die Vnderthanen, deren Er zur zeugschaft nothwendig und betürfftig, vor Ihme zue Erscheinen, vnd den gebräuchigen Zeugen Aydt zue Erstatten, vnd zue schwehren gepürtlich anzuhalten.

Wie Ebenmaßig die Imploration Brachii Ecclesiastici vermög der rechten, vnd LandtsgerichtsOrdnungen von den Weltlichen Obrigkhaiten nicht verwaigert sondern zuegelassen.

Zuegleich, die sacristen und Meßner sein, Ihre Diensten, oder Verrichtungen wüßentlich vnfleißig oder vntauglich den Gaistlichen mit Gewaldt nit aufgetrungen, oder ohne Erhrbliche vrsachen darbey handt gehabt, vnd geschützt werden sollen.

Daß Privilegium fori exemption, Gerichtszwang oder Jurisdiction betreffendt, solle in pure personalibus, da Weltliche wid Einen Gaistlichen non exemptum seiner Persohn halber, waß zu Klagen, oder zu sprechen hetten, solche Klag und Ansprach allein vor dem Ordinario, oder Gaistlichen Gericht angebracht werden, wie wohl auch vnd zuegleich in realibus der Kirchen Closter, Widumb, Pfründt, vnd Pfründthäußer wie auch andere Kundtliche Gaistliche sachen, der Gaistlichen Jurisdiction unterworffen, vnd zue gethann verbleiben, der übrigen güth halben aber so den Gaistlichen oder auch den Kirchen Pfründten, Pfarrhöffen, Spitthälern und Brüederschaften gehörig, vndt noch erkaufft werden oder sonst darzuekommen möchten, wie auch in allen vbrigen in Specie allhier nicht vermeldt oder verglichenen sachen actionibus vnd criminibus, solle ein Jedweder sach vor dem Jenigen Richter, Obrigkhait und gerichts Zwang angebracht, Ventilirt, vnd ausgeführt werden, dahin Sye Ihrer Orth

vnd aigenschaft auch Vmbstände, vnd der Persohnen beschaffenhait, auch herbringen der Observanz gehörig sein würdt. Da aber auf ein oder andere begebenden Fahl Etwas mißverständig oder zwiflich einlaufen würde, sollen beede Obrigkhaiten Einander zeitlich der gründtlichen beschaffenheit informiren, vnd Verständigen, damit nach solcher Erklärung Jede sach, wie Recht vnd billich ahn seine gehör remittiert, vnd gewißen werden möge, in alleweg aber auch dahin zue sehen sein, daß die Armen Vnderthanen mit ohnnötig und langwürigen Processen verschont vnd beiden Consistorys In Ein oder anderweg nit zue hoch beschwert werden. Sonsten aber vnd vßerhalbs dißes Verglichs des hochlöbl. hauß Österreichs Privilegien Exemptionen vnd Erlangten Indultis nichts praejudicirt sein solle.

Welches Alles Wür Erzherzog Leopold vnd Bischof Johann, so wohl auch Thumb Decan und gemain Capitul hocher Thumb Stift Costanz vnß gdgst: belieben, vnd gefallen laßen welche auch hiemit dasselbige Alles vnd jedes genemb gehalten, ratificiert, bekräftiget, vnd bestätiget zuemahl für vnß und vnsere Nachkommen versprochen und verkunden haben, bey vnseren respective Landtvögten, Räthen, Officieren, vnd Beamten, auch bischöfflichen Consistorio, vnd welcher Orthen sonsten nothwendig sein würdt, die verfüeg vnd Ahnordnung zu Thuen dz obermelten verglichen Puncten würkhlich gelebt, vnd ohngefehrde nachgesezt werde.

Zue Vrkhundt deßen haben wür neben den Signaturen, vnsern Erzherrzog Auch Fürstlich Bischöfflich, vnd Thumbcapitularische Insiegel bey und Ahnhenken, vnd zwey gleichlauthende Libell auf Pergament verfertigen laßen. So beschehen in Vnsers Erzherzogen Leopolder Statt Ynsprugg den Drey und zwanzigsten April Anno Sechszehen hundert Neun und Zwanzigsten Jahr.

Leopold Mp.
Johann Mp.
Thumb Decan Senior vnd Capitels hocher Stift Costanz.

Das Verbot

der

Gustav-Adolf-Stiftung

und

die Kniebeugung der Protestanten

in Baiern.

Beitrag

zu

einem neuen Corpus gravaminum Evangelicorum.

Von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson,

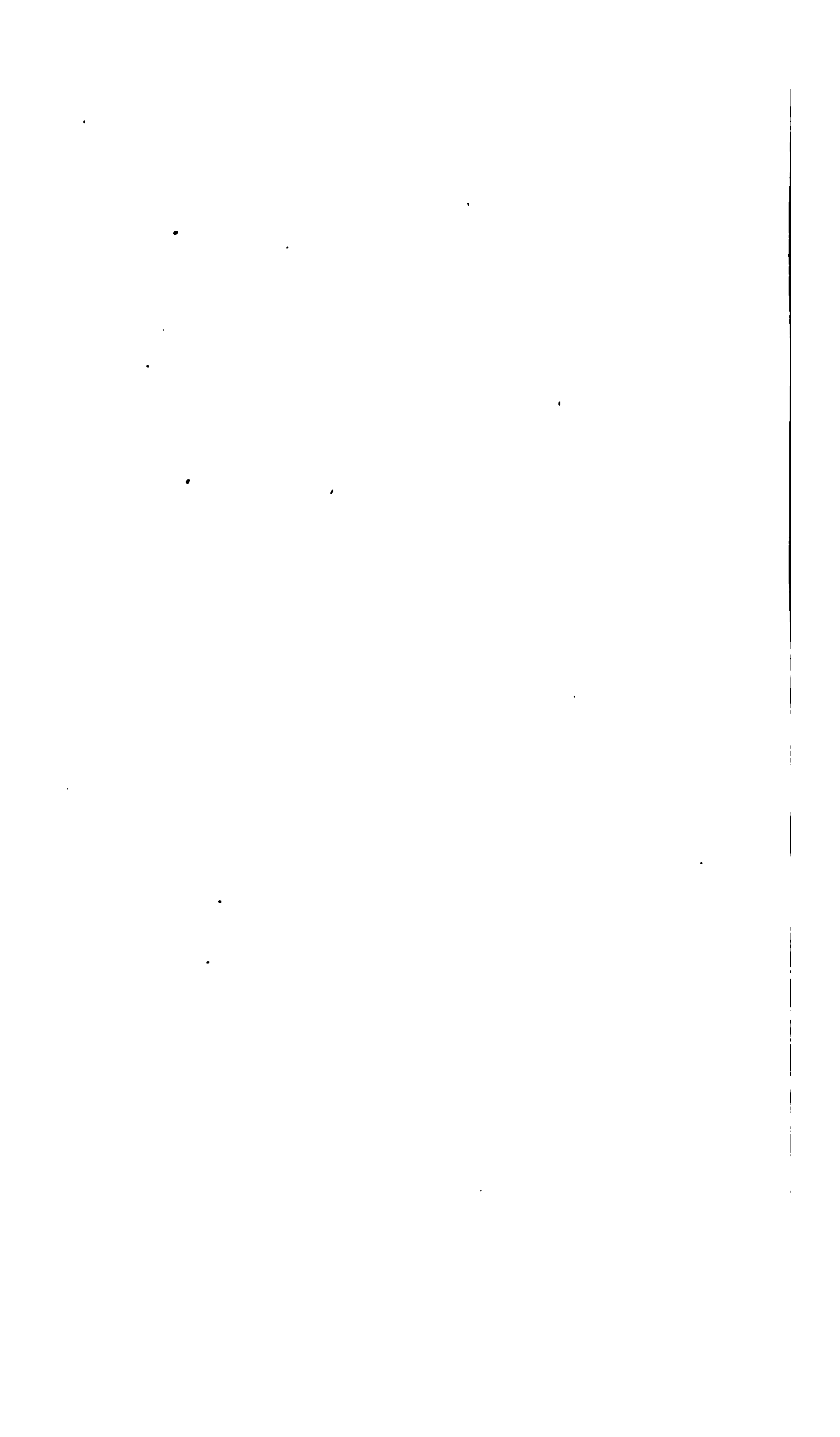
ord. Prof. der Rechte zu Königsberg.

„Justice for Bavaria."

Leipzig,

Verlag von Bernh. Tauchnitz jun.

1844.



Vorwort.

„— Wir können den Wunsch, der unser Herz für die protestantische Kirche bewegt, nicht unterdrücken, daß das heilige Band, welches alle evangelischen Landeskirchen in der Uebereinstimmung ihrer wesentlichsten Lehrsätze und in der Gemeinschaft ihres historischen Bodens umschlingt, an Stärke gewinnen, die Theilnahme einer jeden dieser Landeskirchen an den Schicksalen und der eigenthümlichen Entwickelung des kirchlichen Lebens aller übrigen immer inniger und lebendiger werden möge, und sie sammt und sonders keinen Anlaß versäumen möchten, ihre fortdauernde Schwesterliebe und die Anerkennung ihrer fort und fort bestehenden confessionellen Gemeinschaft zu bekräftigen, wie es jüngsthin von den beiden größten protestantischen Landeskirchen Europas in jener Vereinbarung geschah, die in der ganzen evangelischen Kirchengemeinde mit hoher Freude begrüßt wurde. — Möge zugleich das wechselseitige Verhältniß der beiden allgemeinen Kirchen sich allerwärts immer freundlicher gestalten, vor allem in unserm, uns so theuren, großen Deutschen Vaterlande; denn darauf beruht, wie im Ganzen so im Einzelnen unser Wohlsein überhaupt, unsere Einigkeit und Stärke auch in politischen Dingen.“

So Dr. Nebenius im Jahre 1842. Wir eignen uns seine Worte an, um die Gesinnung zu bezeichnen, in

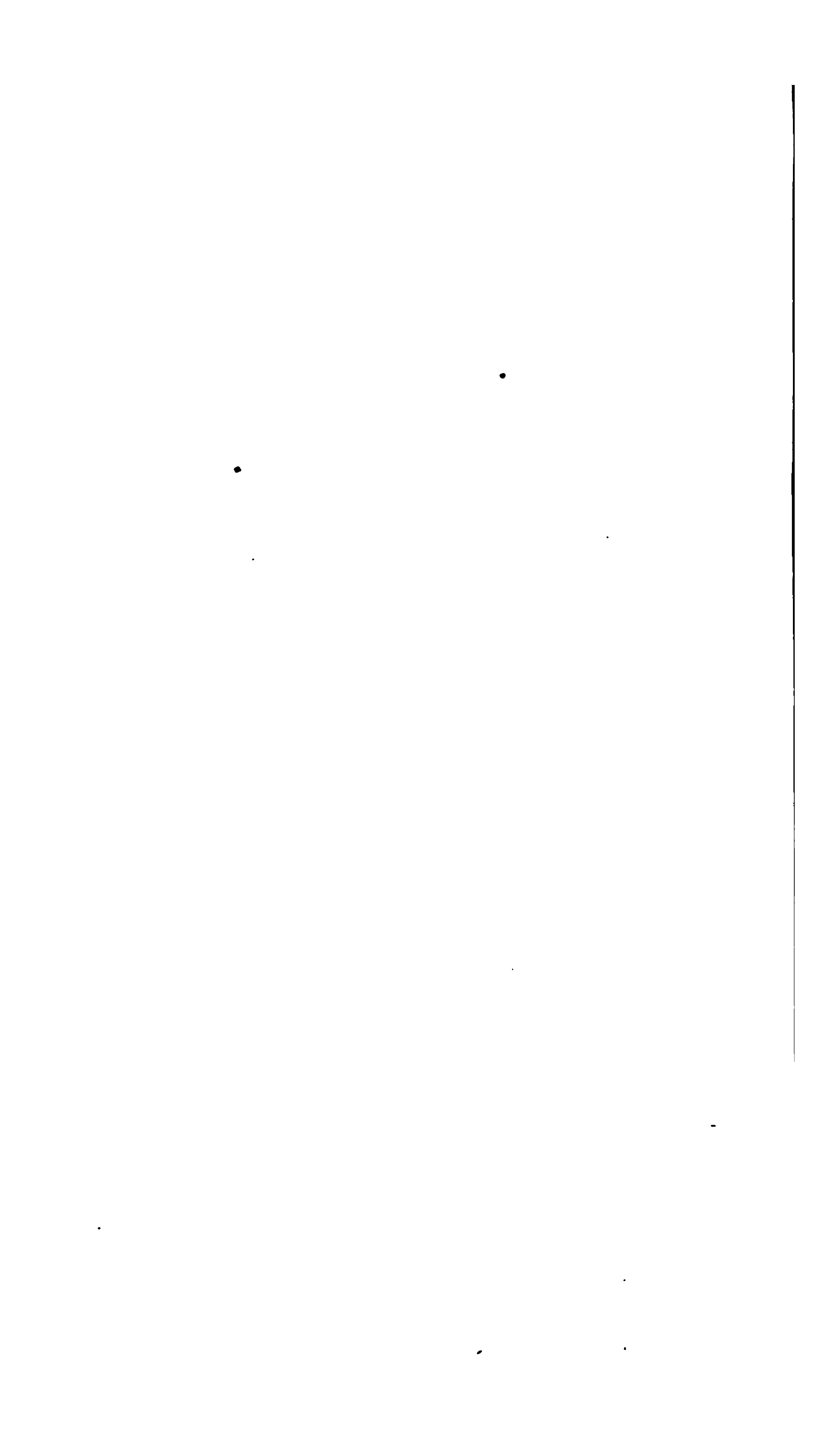
welcher die folgenden Zeilen niedergeschrieben wurden. Ihr Zweck ist weniger eine vollständige Beurtheilung der beiden zur Sprache gebrachten Gegenstände, als ein Zeugniß eines Mitglieds der evangelischen Kirche, welches sich durch das eben ergangene Rescript der Regierung zu Speyer[1]) über den Gustav-Adolf-Verein gedrungen fühlt, mit Gleichgesinnten Protest zu erheben gegen eine den Evangelischen zugefügte Schmach, eine Verletzung, über welche das ganze protestantische Deutschland nicht nur, sondern auch die in ihrer Einheit gefährdete evangelisch-katholische Kirche einen Nothschrei erheben muß, auf daß eine Maaßregel beseitigt werde, welche das Bekenntniß protestantischer Einheit, somit den Protestantismus selbst zum Verbrechen stempelt.

Königsberg im März 1844.

Der Verfasser.

1) Das Speyersche Rescript war dem Verfasser zuerst bekannt geworden und hatte ihn sofort veranlaßt, die Feder zu ergreifen.

Inhalt.



Seit länger als einem halben Jahrhunderte ist keine Sammlung der gravamina Corporis Evangelicorum erschienen; nicht etwa darum weil nach der Auflösung des deutschen Reichs das Corpus Evangelicorum ein Ende genommen, oder weil es schlechthin am Stoffe dazu gefehlt, sondern wohl deshalb, weil sich kein so dringendes Bedürfniß, wie bisher, zu einer derartigen Sammlung herausstellte. Die Drangsale, welche die Evangelischen seitdem längere Zeit hindurch trafen, waren im Ganzen geringer geworden, ein Verdienst Kaiser Joseph's II., dessen Toleranzedict auch auf andere katholische Fürsten Eindruck machte, demnächst Folge der französischen Revolution. Die Zunahme gegenseitiger Duldung, nicht minder die gemeinsame Noth mäßigten den Religionszwist der Deutschen.

Die Umwälzungen, welche die Gewalt des fremden Eroberers herbeiführte, trafen eben so die politischen, wie die kirchlichen Verhältnisse. Die schon längst gelockerte Einheit des deutschen Reichs wurde völlig gelöst, und die Willkühr des Fremblings rief wechselnde Zustände hervor, welche mit deutscher Gesinnung und den wahren Bedürfnissen Deutschlands im entschiedensten Widerspruche standen. Daher mußte dieselbe Gewalt, welche die nur scheinbare Einheit aufgehoben, das Mittel werden, eine wahrhafte und innige Verbindung zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands herzustellen und zu kräftigen.

Kaum war der ersehnte Friede wieder gewonnen, da beeiferten sich die Regierungen, das Unrecht, welchem die Kirche beider Confessionen, zumal die römisch-katholische, unterlag, nach Kräften abzustellen. Gemeinsame Verhandlungen für die deutsche Kirche verhinderte die Curie, weil sie nur eine römische und keine deutsche Kirche kennt, und nur auf der Grundlage des restituirten heiligen römischen Reichs die Kirche restaurirt wissen wollte. Gestützt auf die Protestation gegen den Westfälischen Frieden protestirte sie gegen den Wiener Congreß und leugnete die Rechtmäßigkeit der eingetretenen Besitzverhältnisse[1]). Vor allen traf dies die evangelischen Fürsten (principes acatholici), über welche der Nuntius zu Wien im Jahre 1805 in Beziehung auf denselben Gegenstand eine Instruction erhielt, in welcher gleichfalls der Westfälische Friede verworfen[2]) und erklärt worden war: „Nicht nur hat sich die Kirche bemüht zu verhindern, daß die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigten, sondern sie hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei die Confiscation und den Vermögensverlust Derer, die sich dessen schuldig machten, aufgestellt. Diese Strafe ist beschlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft, durch die Decretale Vergentis (cap. X.) de haereticis von Innocenz III; und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehen ist es eine Regel des kanonischen Rechts cap. Absolutos (XVI.) de haereticis, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und

1) „Bona ac reditus Cleri . ., quae patrimonium Ecclesiae sunt, ex parte penes novos eorum possessores, quin ulla legitimae potestatis sanctio intercesserit, relinquuntur.“ (S. die Note des Cardinals Consalvi den 14. Juni 1815. bei Eisenschmid Römisches Bullarium II, 696).

2) la disastrosa pace di Westfalia.

Lehnspflicht[1]). Wer auch nur ein wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die von Päpsten und Concilien gegen jeden in der Ketzerei beharrenden Fürsten ausgesprochene Absetzungssentenzen nicht unbekannt sein. In Wahrheit wir sind in so unglückliche Zeiten gefallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen in Ausübung zu bringen, noch nützlich, sie ins Gedächtniß zurückzurufen[2]); und sie ist gezwungen, den Lauf der gerechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu unterbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthümern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, könnte man jemals zugeben, daß man, um jene zu bereichern, sie selbst ihrer eigenen Domänen beraubte?... Welch ein Gegenstand des Spottes würde sie nicht den Ketzern selbst seyn und den Ungläubigen, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tolerant zu machen[3])."

Indem bei der Herstellung der römisch-katholischen Kirche solche Grundsätze maaßgebend werden sollten, könnte natürlich dem Begehren Rom's nimmermehr ein Genüge geschehen. Je mehr die Forderungen der Curie in einem nicht geringen Umfange und so viel es die Umstände irgend gestatteten, Befriedigung fanden, desto mehr steigerten sich die Ansprüche der Hierarchie. Der Sinn des deutschen Clerus wendete sich übrigens, wenigstens längere Zeit, mit Abscheu von den römischen

---

1) che sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, sedeltá ed ossequio verso del medesimo.

2) che siccome a lei non è possibile usare, cosi neppure è spediente ricordare queste sue santissime massime di giusto rigore contra i nemici e i rebelli della fede.

3) Eisenschmid a. a. O. II, 685 ff.

Principien über das Verhältniß zu den protestantischen Fürsten, nicht also die Geistlichkeit außerhalb Deutschland's, insbesondere die wieder mächtig gewordenen Jesuiten. Was ihre Propaganda im Jahre 1830 in Belgien vollbrachte [1]), das sollte auch weiter in den Rheinlanden und den süddeutschen Staaten nach Möglichkeit in Vollzug gesetzt werden, und daß dies nur in geringem Grade, zum Theil auch gar nicht gelang, verdanken wir der deutschen Gesinnung der ihren Fürsten treu verbündeten Völker. Indessen war einmal der Same des Mistrauens und der Zwietracht ausgestreut und auch hie und da auf gehörig bearbeiteten Acker gefallen. Der kirchliche Friede, der längere Zeit zwischen beiden Confessionen bestanden, wurde wieder gestört und die römische Theorie über das Verhältniß der Katholiken zu den Akatholischen zur Anwendung gebracht. Die Beschwerden der Evangelischen fingen aufs Neue an, häufiger zu werden, und immer lauter werden die Klagen über Verletzung des Westfälischen Friedens und der durch die Bundesacte garantirten Religionsfreiheit, so wie der besondern Verfassungs-Urkunden. Einer Aufzählung einzelner Thatsachen bedarf es nicht, denn sie sind notorisch, und ein leider wieder nothwendig gewordenes: Continuirtes corpus gravaminum Evangelicorum: wird von ihnen in Unzahl zu berichten haben [2]). Als einen kleinen Beitrag möge man

---

1) M. vergl. die dankenswerthen Aufschlüsse im: Das schwarze Buch oder die enthüllte Propaganda Belgiens. Aus dem Französischen (von Dr. Bruns) mit einleitenden Bemerkungen von Rheinwald. Altenburg 1838. 8.

2) Ueber die Erschwerung des Cultus, die Entziehung der Heiligengüter (Kirchenfabriken) und sonstige Verletzungen der Protestanten außerhalb Deutschland vergl. man z. B. den: Bericht über den neuesten in Frankreich und zunächst im Elsaß von der römischen Kirche gegen die evangelische unternommenen Kampf. Aus dem XIIIten Bande von Illgen's

auch diese Blätter betrachten, welche die rechtliche Stellung der Protestanten in Bayern gegenüber den Katholiken sowohl im Allgemeinen characterisiren, als in specieller Anwendung auf einige Fragen der Gegenwart erläutern sollen.

Zeitschrift für die historische Theologie besonders abgedruckt. Leipzig 1844. 8.

I.

Die Protestanten in Bayern und ihre rechtliche Stellung zu den Katholiken.

„Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten anerkannt."
Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. §. 24.

Als die Reformation sich in Deutschland verbreitete, gewann sie auch im Herzogthum Bayern nicht wenigen Anhang. Ehe es aber den Protestanten gelingen konnte, sich förmlich zu organisiren, vermochten die mit Eifer der katholischen Lehre anhängenden Fürsten durch kluge Benutzung aller geeigneten Mittel, insbesondere die Einführung der Jesuiten [1]) und vorübergehende Nachgiebigkeit [2]) die Begründung evangelischer Gemeinen zu beseitigen. Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts blieb das Herzogthum ein durchaus katholisches. Noch im Jahre 1790 wird darüber von Büsching [3]) berichtet:

1) Die ersten Jesuiten in Deutschland fanden hier schon 1549 Aufnahme. Ueber ihre Wirksamkeit s. m. Gieseler Lehrbuch der Kirchengeschichte III, 1. S. 401. 402.

2) Dazu gehört die am 31. März 1556 gegebene Erlaubniß, beim heiligen Mahle den Kelch zu brauchen („ut coenam Domini totam percipiant, et diebus vetitis urgente necessitate carnes edant." Sleidan de statu religionis ed. am Ende p. 544.). M. vergl. noch überhaupt Sugenheim Baierns Kirchen- und Volkszustände im sechszehnten Jahrhunderte, Gießen 1842. 8.

3) Erdbeschreibung Theil VII. (Siebente Ausgabe Hamburg 1790) S. 725. 726.

„Es ist in Bayern keine andere gottesdienstliche Lehre und Uebung, als die römisch-katholische geduldet, und die Bewegungen, welche die Kirchenverbesserung im sechszehnten Jahrhundert auch hier gemacht hat, und daran selbst die Landstände auch Antheil genommen haben, sind zeitig unterdrückt worden. In der obern Pfalz hat zwar die evangelisch-lutherische und reformirte Lehre die Oberhand gehabt: es ist aber die römisch-katholische Lehre wieder eingeführt worden, als das Land an Chur-Bayern gekommen, doch sind viele Evangelische übrig geblieben." — Er fügt dann noch die Bemerkung hinzu: „Die Bayern sind die eifrigsten Katholiken in Europa —."

Als mit dem Kurfürsten Maximilian Joseph den 30. December 1777 die Bayerisch-Wilhelminische Linie erlosch, fiel das Herzogthum Bayern an den Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor von Sulzbach. Das bisher fast rein katholische Land erhielt nun ein protestantisches Element durch die gemischte Bevölkerung der Pfälzischen Besitzungen, der unteren Pfalz (Pfalz am Rhein) und der Herzogthümer Jülich-Berg[1]). Die in bedeutender Anzahl in diesen Territorien vorhandenen Protestanten waren zwar durch besondere Religions-Recesse gesichert[2]), dennoch blieben sie zu keiner Zeit von mannigfachen, zum Theil höchst drückenden Beschwerden befreit[3]). Wie

1) Diese bisher Pfalz-Neuburgischen Lande erhielt Carl Philipp Theodor durch seine Gattin Elisabeth Auguste, Enkelin Carl Philipp's, des letzten männlichen Sprößlings der Pfalz-Neuburgischen Linie († den 31. December 1742).

2) Für die Pfalz kommt hier besonders in Betracht die Religions-Declaration vom 21. November 1705. und die Verordnung der Kurpfälzischen Regierung vom 15. Februar 1766, für Jülich und Berg der Religions-Receß vom 9. (19.) September 1666 und 26. April 1672 (m. vergl. meine Geschichte des evangelischen Kirchenrechts von Rheinland und Westfalen. S. 109 f. f. S. 695 ff.).

3) Das Einzelne ist in meiner Geschichte a. a. O. nachgewiesen.

konnte auch in einem Lande Gerechtigkeit gepflegt und gesetzlich verheißene Duldung gehandhabt werden, in welchem die Verwaltung nach Grundsätzen erfolgte, die mit den gewöhnlichsten Begriffen von Recht und Wahrheit im schreiendsten Widerspruche stehen! Als nämlich Carl Philipp Theodor 1742 die Regierung der Kur-Pfalz übernahm, erhielt er eine Initiation oder Instruction, deren er sich zur Beförderung des Wohls seiner Unterthanen bedienen sollte [1]). Obenan finden sich die Grundsätze, welche das Gewissen und Religionswesen betreffen, deren Mittheilung im Auszuge uns der sonst erforderlich gewesenen Auseinandersetzung überhebt.

„Es ist aus der heiligen Schrift bekannt, quod timor Domini sit initium sapientiae, dahero die Gottesfurcht die stärkste Grundfeste einer guten und löblichen Regierung seyn muß, wenn solche anderst mit Weis- und Klugheit fortgeführt werden will. Das eigene Gewissen eines Landes-Fürsten muß Er selbst, so gut als möglich ist, rein zu halten suchen. Was dieserhalb eigentlich zu thun und zu lassen? solches übergiebt man denen zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen... Die Religion betreffend, ist nebst deme, daß ein Katholischer Landes-Fürst seinen Katholischen Unterthanen in rechtschaffener Verrichtung aller Christ-Katholischen Seelen obliegender Schuldigkeiten mit einem guten Beyspiel Vorzuleuchten, über dieses in Erweiter- und Fortpflanzung der heiligen Katholischen Religion sich bestthunlichst beförderlich zu erweisen Verbunden seye, wohl anzumerken, daß in diesem Stück

1) Für den Verfasser dieser öfter gedruckten Initiation (vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 703 f. f.) hält man den Marquis d'Itres, unter dessen Leitung der Fürst die Regierung begann. Vielleicht würde man mit mehr Grund die Instruction einem der den Jesuiten affiliirten Gewissensräthe, deren sich die Pfälzischen Regenten zu bedienen pflegten, beilegen dürfen.

sonderbar in den Churpfälzischen Landen gegen die darinnen in grosser Anzahl befindliche der reformirten und Lutherischen Religion zugethane Unterthanen, fort gegen die von selbigen einhabende Kirchen und Schulen, wie auch der von denen Reformirten aus den geistlichen Administrations-Gefällen geniessenden fünff siebender Theil halber, mit aller Bescheidenheit zu verfahren seye, damit bey denen dermal in so starcker Verfassung stehenden zu der Lutherisch und Reformirten Religion sich bekennenden Mächten keine Unruhe erwecket und dadurch das Uebel ärger gemacht werde, wovon die leidige Erfahrniß annoch allzufrisch bencklich ist. Massen in der That sich ereignet hat, daß, anstatt daß man katholischer Seits seit dem Jahr 1685 auch gar nach dem im Jahr 1705 erfolgten Religions-Declaration durch glimpfliche Mittel und Wege denen Reformirten an den geistlichen Gefällen ein nahmhaftes entzogen, mithin die Katholische Religion in ein stattliches Wachsthum gebracht hat, daß durch die im Jahr 1719 bei Gelegenheit der Heiligen Geist Kirche zu Heidelberg sich geäußerte Religions Schwürigkeiten allen weitern dabevorigen heimlichen und glimpflichen Eingriffen in dem Reformirten Antheil der Geistlichen Güter und deren Gefällen nicht nur auf einmal ein starcker Riegel vorgeschoben, sondern auch von der Katholischen Geistlichen Casse eine Erstattung von etlich hundert Tausend Gulden gefordert worden, und derentwegen die Sach annoch beym Kaiserlichen Reichs-Hoff-Raths rechtshängig seye.

Die beste Mittel, wodurch die Heilige Katholische Religion in denen Churpfälzischen Landen am ersprieslichsten und unbedencklichsten ausgebreitet werden kann, sind solchemnach folgende: Daß man einestheils die Katholischen Pfarreyen mit tüchtigen, bescheidenen und frommen Seelsorgern und die Katholische Schulen mit fähigen Schulmeistern, woran es bißher

zu vielfältig ermangelt hat, bestelle, kein der Reformirten oder Lutherischen Religion zugethanes subjectum, außerhalb dem Reformirten Kirchenrath, dem Ehegericht, dem Lutherischen Consistorio, und der Geistlichen Administration, in kein Dicasterium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeamten oder andern Churfürstlichen Bedienungen, die Geistliche Administrations-Recepturen, welche zu $\frac{5}{7}$ Theilen mit Lutherischen und Reformirten besetzet werden, ausgenommen, befördert, als Viel es auch ohne Nachtheil der gantzen Gemeinde thunlich ist, in den Dörffern lediglich Katholische Vermögende Personen, zu Schultheisen angeordnet[1]), anderntheils, sobald das Churfürstliche Aerarium sich in besserem Stand befinden wird, eine Convertiten-Casse von etwa Zehn Tausend Gulden Jährlich, auf gewisse Zeit, unter einer vorsichtigen Obsorg, aufgerichtet und daraus denen zur Katholischen Religion tretten wollenden Reformirten und Lutherischen Unterthanen etwas überhaupt oder auf sichere Jahre gereicht werde. Wodurch von diesen Glaubens-Genossen inner kurzen Zeit sehr viele zu der wahren heiligen Katholischen Religion, der in andern Ländern sich geäusserten Erfahrung nach, würden gebracht werden.

Ueber dieses erheischet die Nothdurft, daß bey der geistli-

---

1) Diese den früheren Schlüssen und Recessen widersprechende Maaßregel wurde selbst durch den Pfalz-Bayrischen Erbvertrag vom 26. Februar 1771 Art. V. förmlich approbirt, nämlich „daß in der Pfalzgrafschaft bei Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzten Landesbehörden, als Regierungen, Oberappellation- und Hofgericht, auch Ober-Landbeamten, mit andern, als katholischen wohlqualifizirten Subjecten zu besetzen keinem Regenten erlaubt seyn solle." Indem der Friede zu Teschen den 13. Mai 1779 im Art. VIII. jenen Hausvertrag bestätigte, erging aber die Bedingung, „daß er dem Westfälischen für beide Religionstheile mit wechselweise gleichen Rechten bestehenden Frieden .. für jetzt und künftighin in keinem Falle zum Nachtheil gereichen möge," woraus sich die Ungiltigkeit der obigen Bestimmung ergeben mußte (s. meine Geschichte a. a. O. S. 705. 706. Anm. 76).

chen Administration eine weit bessere Wirthschaft, als bißher geschehen, geführt...., damit die Katholischen.. Pfarrer, Schuldiener, Kirchen besser begabet... Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Reformirte K.Rath die Schrancken des Ihme zukommenden Gewalts überschreiten und diese immersort zu erweitern fleißig bemühet seye, worauf ein wachsames Aug zu tragen und selbigem ein mehreres nicht, als was Ihme der Ordnung nach zu kommt, einzuraumen[1]). Uebrigens aber auch darauf zu sehen seyn wird, daß das Lutherische Consistorium in seinem an denen den Reformirten zugestandenen $\frac{5}{7}$ Theilen der Geistlichen Gefällen machenden Anspruch, um dadurch die dieser beider Glaubens-Genossen dem Katholischen Religions-Wessen allenfalls höchstschädliche Vereinigung zu hintertreiben, unterstützet und solchem nach endlich ein solcher gütlicher Vergleich zwischen denen Dreyen Religionen in der Churpfalz zuwegen gebracht werde, wodurch den Katholischen der Status modernae possessionis in allem und Jedem, auf alle in Gottes Händen stehende Fälle, für beständig beybehalten wird. Welcher Vergleich zwar bey einigen Gemüthern den Anstand gefunden hat, daß hiedurch einem Katholischen Churfürsten die Hände gleichsam auf ewig gebunden würden. Wenn man aber in wohlbedachte Erwägung zieht, daß auf einer Seiten, so lang die protestirende Mächte in der Jetzigen starcken Verfassung verbleiben, ein zeitlicher Churfürst zu Pfalz ohne das in dem Religions Wesen, der Katholischen Religion zum besten, einige Aenderung vorzunehmen nicht im Stande seyn wird, auf der Andern aber, daß, sobald die Katholische Potentaten durch göttliche Schickung gegen die protestirende die Ueberhand dergestalt gewinnen, daß

1) Zur Erklärung dieses Passus vergl. man meine Geschichte a. a. O. S. 697. 702. 706.

man diese nicht sonderbar mehr zu fürchten hat, daß ein Katholischer Churfürst zu Pfalz Jederzeit weitergehen und das beste seiner heiligen Religion fast nach Wohlgefallen beeiffern könne, so wird sich der Schluß von selbsten machen, gerathener zu seyn, eine beständige gütliche Vereinigung zwischen obgemeldten dreyen Religionen Je ehender je besser zu stifften, als dieses höchst wichtige Werck auf die zukünftige ungewisse Zufälle ankommen zu lassen.

Wegen der Jülich-Clev- und Berg-Marck-Ravensbergischen Landen seynd ehedem zwischen Churbrandenburg und Pfalz Neuburg verschiedene Religions-Recesse errichtet worden, welchen man Churbrandenburgischer, nunmehr Königlich-Preußischer Seits öfters entgegengehandelt hat [1]) und solches annoch thut, von Churpfälzischer Seiten somit dagegen verschiedentlich Repressalien gebraucht; dabey aber befunden worden, daß die Katholische Religion davon mehreren Schaden als Nutzen, in Ansehung der in denen Clev-Marck- und Ravensbergischen Landen obhandenen vielen Katholischen Stifter, Clöster und Pfarreyen empfunden habe, dahero hierunten sehr behutsam anzugehen ist.

In dem Fürstenthume Sulzbach muß in Religions Sachen auch in Betracht der Verträge mit Vorsichtigkeit gehandelt werden; in dem Herzogthum Neuburg hingegen hat der Lands Fürst dißfals sehr freye Händ."

Das Wohl der katholischen Religion befördern heißt hiernach also, die Protestanten ihres Rechts berauben, nach der Regel, daß man Ketzern ein gegebenes Versprechen zu halten

---

1) Im Sinne der katholischen Regierung handelte Brandenburg den Recessen zuwider, da es nicht duldete, daß den Protestanten in solcher Weise ihre Rechte geschmälert wurden, als dies in der Pfalz geschah. (M. vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 184 f. f. S. 266 ff.

nicht verpflichtet sei. Daß und wie nach jener Instruction in der Pfalz und sonst verfahren wurde, lehrt aber die Geschichte [1]).

Am 16. Februar 1799 starb Carl Philipp Theodor unbemerkt und die Bayrischen Lande fielen an Maximilian Joseph, Herzog von Zweibrücken, einen Fürsten, welcher sowohl den Willen, als die Kraft besaß, den bisher bestandenen Misverhältnissen ein Ende zu machen, und der durch Herstellung der lange vermißten Gerechtigkeit sich ein ruhmvolles und gesegnetes Andenken gestiftet hat. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Religions-Declaration für die Kurpfalz vom 9ten Mai 1799 [2]), deren Absicht dahin gerichtet war, „wie jene nun seit einem vollen Jahrhundert in der Pfalzgrafschaft am Rhein zwischen reformirten und katholischen Unterthanen entstandene, und bis anher fortgedauerte Religions-Irrungen und Streitigkeiten auf einmal gehoben, und dergestalt in den Weg der Ordnung gebracht werden könnten, daß die Unterthanen beider Religionen in Ruhe und Frieden miteinander leben, und ihr Religions- und Kirchenzustand auf eine billige und dauerhafte Art bestehen möge." Der Fürst gesteht ohne Hehl, daß er „indem er dem Leitfaden der Geschichte gefolget, wahrgenommen: daß die Quelle aller Irrungen und Mißverständnisse . . . hauptsächlich darin liege: daß nach und nach Unsere reformirte Unterthanen, ob sie gleich den größten und begütertsten Theil der Einwohner in der Rhein-

1) Außer der hier mehrfach in Bezug genommenen eigenen Schrift vergl. man jetzt auch J. Hormuth die projectirte Pastoration der in ungemischten evangelischen Landesbezirken und Orten der oberrheinischen Kirchenprovinz zerstreut wohnenden Katholiken. Heidelberg 1843. 8. S. 214 f. f.

2) S. die literarischen Nachweisungen in meiner Geschichte a. a. O. S. 709. Dazu vergl. man noch den Abdruck in den deutschen Blättern für Katholiken und Protestanten. Heft IV. (Heidelberg 1840. 8.) S. 29 f.

pfalz ausmachen, von den meisten Landeskollegien und Stellen entfernt und ausgeschlossen, auch mancherlei gegen jene ursprünglich kirchliche Landesgesetze verfügt worden sey, wodurch bei ihnen ein nicht ungegründetes Mißtrauen erwachsen, und manche rechtmäßige Beschwerde in dieser Hinsicht entstanden ist." Es wird nun „ein unabweisliches Gesetz, Recht und Billigkeit in allen Verhältnissen eintreten zu lassen." Daher erklärt, befiehlt und verordnet der Regent: „Daß sämmtliche Unsere reformirte Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freiheit nach allen Theilen genießen, und ihnen weder in Lehr- und Glaubenssachen, noch in freyer Ausübung ihres Gottesdienstes zu irgend einer Zeit einigerley Hinderniß oder Verbot in den Weg gelegt, oder sie sonst auf irgend eine Art in ihrem Gewissen beschwert oder gekränkt werden sollen, welches Wir auch auf Unser Churfürstliches Militär dergestalt ausdehnen: daß solchem in vorkommenden Kriegsläufen, oder wo sie in katholischen Landen in einer Anzahl von wenigstens hundert Mann in Garnison liegen, jedesmal reformirte Feldprediger beigegeben werden sollen." Die in einzelnen Anwendungen näher declarirte Glaubens- und Gewissensfreiheit wird dann auch auf die lutherischen Unterthanen ausdrücklich erstreckt.

Aehnliche Bestimmungen ergingen seitdem für die übrigen Theile des Landes, wie namentlich das Edict, die Religionsfreiheit in den churfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betreffend, vom 10ten Januar 1803, welches allen Religionsverwandten den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte zusichert, denselben die Zulassung zu allen öffentlichen Aemtern einräumt und volle Religions- und Gewissensfreiheit zugesteht, freie Religionsübung gestattet, die Möglichkeit der Bildung eigener kirchlicher Gemeinden erleichtert, und namentlich von der

Verpflichtung losspricht, die besondern Feiertage des andern Religionstheils mit zu begehen[1]).

Die seit 1803 und 1806 eingetretenen Veränderungen und resp. Erweiterungen Bayerns veranlaßten eine fortschreitende Gesetzgebung für die Angelegenheiten des Cultus und die allgemeinere Anerkennung der Parität der christlichen Hauptparteien. In der Constitution für das Königreich Bayern vom 1sten Mai 1808[2]) ist zunächst darüber bestimmt, daß allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche und vollkommene Besitz der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter bestätigt wird und daß diese Besitzungen unter keinem Vorwande eingezogen, noch zu einem fremden Zwecke veräußert werden dürfen. Auch gewährt der Staat allen Staatsbürgern vollkommene Gewissensfreiheit. Diese nur allgemeineren Bestimmungen bedurften nothwendig einer näheren Declaration, welche durch das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften unterm 24sten März 1809 erfolgte[3]). Dieses Edict ist in Folge der späteren politischen Veränderungen des Landes durchaus nicht modificirt worden: denn das jetzt geltende Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26sten Mai 1818, welches die zweite Beilage zur Verfassungs-Urkunde von demselben Datum bildet und zur Erläuterung des Titel IV §. 9 derselben dient, ist mit wenigen minder wichtigen Ausnahmen

1) Bayrisches Regierungsblatt von 1803 Stück 3. Die Kniebeugung der Protestanten. Ulm 1841. S. 31.

2) Unter andern bei Winkopp der Rheinische Bund. Heft XIX, 3 f.

3) Im Regierungsblatt von 1809 Stück 40, und daraus auch bei Winkopp a. a. O. XXXV, 161 f.

eine vollständige wörtliche Wiederholung des älteren Gesetzes. Die hier in Betracht kommenden Festsetzungen beider Edicte sind vor allen:

§ 1. Jedem Einwohner Unseres Reiches ist durch den § VI. der Konstitution eine vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens, keinem Zwange unterworfen werden — das Edict von 1818 bestätigt dieses mit Bezugnahme auf die Verfassungs-Urkunde Tit. IV. § 9. im § 1 und 2.

§ 2. Die Religionseigenschaft an und für sich, schließt Niemand, weder von dem Genusse der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staatsbürgerrechte aus.

§ 28. Wir haben in Unsern, über Religionsfreiheit erlassenen früheren Verordnungen, vorzüglich in dem Edikte vom 10ten Jänner 1803 die in Unserm Königreiche, bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen, als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen Rechten bereits anerkannt, — welche Verordnungen hiemit bestätigt werden.

Das Edict von 1818 vereinigt diese Paragraphen im § 24 also: Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubens-Konfessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten . . anerkannt.

§ 32. Die mit Unserer ausdrücklichen Genehmigung aufgenommenen Kirchengesellschaften, genießen die Rechte öffentlicher Korporationen, — erneuert im Edict von 1818 § 28.

§ 35. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

— Edict von 1818 § 31. —

§ 48. Die in Unserm Königreiche als öffentliche Kor-

porationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

— Edict von 1818 § 44. —

§ 50. Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus, oder den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Renten, Kapitalien, baarem Gelde, Pretiosen und sonstigen beweglichen Sachen, durch § VI. Titel II. der Konstitution Unsers Reichs garantirt.

— Edict von 1818 § 46. eben so, mit Berufung auf § 9. Titel IV. der Verfassungs-Urkunde. —

§ 51. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zu dem Staatsvermögen eingezogen, noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.

— Edict von 1818 § 47. —

§ 95. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung, kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner, eine Selbsthülfe erlaubt.

— Edict von 1818 § 80. —

§ 17. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen zu feiern . . .

— Edict von 1818 § 82. —

§ 103. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Got-

tesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu, auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

— Edict von 1818 § 88. —

Diese Bestimmungen des Edicts, sowie der ganze übrige Inhalt desselben zeigen aufs Unzweideutigste, daß in Bayern die römisch-katholische und die protestantische Kirche in vollem Umfange gleich berechtigt sein sollen. Das Königreich Bayern ist ein Staat von gemischter Bevölkerung, in welchem nach den angeführten Gesetzen weder die römisch-katholische, noch die protestantische Confession als die herrschende oder als Staatsreligion betrachtet werden kann; vielmehr haben beide Kirchen und deren Mitglieder gleichen vollen Anspruch auf übereinstimmende Behandlung, entsprechend der Besonderheit der Confession, soweit diese mit dem Princip der gesammten Verwaltung und der gegenseitigen gleichen Achtung des andern Religionstheils vereinbar ist.

Ist diese Auslegung des Edicts, welche sowohl mit dem ganzen Geiste, als mit den Worten desselben übereinzustimmen scheint, aber auch wirklich die richtige? Die Praxis scheint dagegen zu sprechen, vielleicht darauf gestützt, daß das Edict, obwohl integrirender Bestandtheil der Verfassungs-Urkunde, eben so wenig, wie diese selbst, in Angelegenheiten, die sich auf den Cultus und namentlich auf das Verhältniß der Katholiken zu den Protestanten beziehen, noch ein de jure verpflichtendes Gesetz sei. Das mit der Curie abgeschlossene Concordat vom 5ten Juni 1817 enthält nämlich Bestimmungen, welche die Parität der beiden Confessionen zu verletzen scheinen. So heißt es gleich im ersten Artikel:

„Die römisch-katholische-apostolische Religion wird in dem ganzen Umfange des Königreichs Bayern und in den dazu

gehörigen Gebieten unversehrt mit jenen Rechten und Prärogativen erhalten werden, welche sie nach göttlicher Anordnung und den canonischen Satzungen zu genießen hat"[1]).

Hier drängt sich die Frage auf, welches der Inhalt dieser göttlichen Anordnung und der canonischen Satzungen sei? Ob nicht etwa auch die Bestimmungen, welche das canonische Recht über das Verhältniß der Orthodoxen (der Katholiken) zu den Ketzern (den Protestanten) enthält, also daß Häretiker strafbarer als Hochverräther seien, weil sie die göttliche Majestät beleidigen, daß die Güter der Häretiker zu confisciren seien, daß mit solchen Verbrechern kein Umgang stattfinden dürfe, daß man ein ihnen gegebenes Versprechen nicht zu halten habe u. a. m.?[2]) Gehört zu jenen Satzungen nicht auch die Lehre von der allein seligmachenden Kirche mit allen ihren Folgerungen?[3]) Nicht etwa auch das dem Staate gegenüber in Anspruch genommene Recht des apostolischen Stuhls?

Gegen eine solche Deutung scheinen freilich die Grundgesetze des deutschen Reichs und jetzt auch die Bundesacte, so

1) „Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae Regno terrisque ei subjectis sarta tecta conservabitur cum iis juribus, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus."

2) Man vergl. die Citate in Weiske's Rechtslexicon B. IV, 606 f.

3) Mit Leo XII. (Breve an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers vom 2. Juli 1826) stimmen auch Pius VIII. in der Epistola encyclica vom 24. Mai 1829, und der jetzige Papst Gregor XVI. in dem Schreiben an die Bayersche Geistlichkeit vom 27. Mai 1830, in der Encyclica vom 15. August 1832 u. a. noch immer überein. Der Erstere erklärt aber sehr bestimmt: Quisquis a Catholica ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimet, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum. Dies ist dem Sinne nach nichts Anderes, als was Benedict VIII. im Jahre 1302 in der Decretale „Unam sanctam ecclesiam" (cap. 1 Extrav. comm. de majoritate et obedientia [I, 8]) aussprach: Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.

wie die Bayersche Verfassungs-Urkunde zu sprechen. Allein es ist eben fraglich, ob nicht nach der Intention des Concordats jene Gesetze ihre Anwendbarkeit verloren haben, da ausdrücklich der Artikel XVI. bestimmt:

„Durch gegenwärtige Uebereinkunft werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie derselben entgegen sind, als aufgehoben angesehen werden [1]).“

Die Absicht der Curie scheint nicht zweifelhaft zu sein [2]), die Statthaftigkeit der Ausführung derselben darf aber nimmermehr zugegeben werden. Es ist zur Genüge bekannt, welchen Widerspruch von verschiedenen Seiten her das Concordat alsbald erfuhr [3]), und daß die Publication desselben, als Beilage der Verfassungs-Urkunde, erst am 27sten Mai 1818 erfolgte. Von Rom aus ergingen sogleich gegen diese Verbindung der Convention mit der Constitution Reclamationen, welche den Erfolg hatten, daß der König unterm 27sten September declarirte, „daß Seine Absicht allzeit gewesen sey und seyn werde, daß das Concordat getreu und heilig in allen seinen Theilen vollzogen werden soll; daß dieses als Reichsgesetz

1) „Per praesentem Conventionem Leges, Ordinationes et Decreta in Bavaria hucusque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.“

2) In der Allocution Pius VII. vom 15. November 1817 über das Concordat (de Schenkl institutiones juris eccl. § 219) bezog sich der Papst ausdrücklich auf die oben mitgetheilte Erklärung Consalvi's beim Wiener Congreß.

3) Man vergl. besonders: Das Königlich Bayerische Concordat mit dem römischen Stuhle. Erläutert nach den Grundsätzen des Kirchenrechts und den Bedürfnissen der Landes-Kirche. Frankfurt a. M. 1818. Alex. Müller: Preußen und Bayern im Concordate mit Rom. Neustadt a. d. O. 1824. Rom im Concordate mit den Regierungen. Aus dem Holländischen übersetzt. Leipzig 1831 und die daselbst angeführte weitere Literatur.

verkündete Concordat allzeit als solches werde betrachtet und geachtet werden; daß das der Verfassung angehängte Edict, dessen Hauptzweck ist, die Ordnung, die Ruhe und die gute Harmonie unter allen Unterthanen des Reichs zu handhaben, nur für diejenigen, die sich zur katholischen Religion nicht bekennen, als Richtschnur dienen soll und werde, während das Concordat für alle Katholiken als Richtschnur dient und dienen soll; daß der auf die Verfassung zu leistende Eid auf keine Weise sowohl den Dogmen, als den Gesetzen der Kirche zu nahe treten kann, weil bei der Verkündigung der Verfassung der entschiedene Wille und die bestimmte Absicht des Königs gewesen ist, daß der zu leistende Eid sich auf nichts anders, als auf die bürgerliche Ordnung beziehe, und daß er diejenigen, die ihn leisteten, niemals zu einer Handlung verbindlich mache, welche den Gesetzen Gottes und der Kirche entgegen seyn könnte"[1]). Dieselbe Erklärung bestätigte der König durch eine Verfügung d. d. Tegernsee 15. September 1821[2]). Hieraus hat man gefolgert[3]): Durch das Rescript von 1821 ist die Regel gegeben, nach welcher sofort die Widersprüche zwischen dem Concordate und dem Religions-Edicte ausgeglichen werden müssen. Das Rescript verfügt, „daß das Concordat in allen seinen Theilen in volle Ausübung gebracht werde", und sonach ist eo ipso Alles gesetzlich zurückgenommen, was der vollen Ausführung des Concordats

1) S. die Erklärung des Königs nebst der päpstlichen Allocution vom 2. October 1818, in Lippert's Annalen des Kirchenrechts II, 13 f.; de Schenkl l. c. § 224. 225.

2) Lippert a. a. O. S. 16. 17. de Schenkl; l. c. § 226.

3) Das Bayerische Concordat im Verhältnisse zum Religions-Edicte, resp. zur II. Beilage der Bayerischen Verfassungs-Urkunde, bei Lippert a. a. O. S. 5 f.

im Wege steht. Die Constitution sammt den ihr angehängten Edicten kann den Katholiken zu Nichts verbinden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen zuwider wäre. Hiernach ist

1) dem Katholiken die freie Uebung seiner Religion zugesichert, in dem Maaße und Umfange, als der Buchstabe des Concordats es ausspricht.

2) Was nicht durch den Buchstaben des Concordats ausdrücklich bestimmt ist, das richtet sich nach der allgemeinen, vom römischen Stuhle approbirten kirchlichen Disciplin.

3) Abänderungen und Modificationen können nur durch Benehmen mit dem päpstlichen Stuhle geschehen.

Lassen wir diese keineswegs zweifellose Deutung zu, so bleibt doch die Behauptung, daß die katholische Religion in Bayern de jure nicht die herrschende sei, da die protestantische ihr gleichberechtigt ist, unantastbar. Die den Protestanten ausdrücklich zugestandene und wiederholt bestätigte Parität konnte nicht durch eine Convention mit einer fremden Macht (dem Papste) aufgehoben werden. Es wäre eine Verletzung des deutschen Bundes, wenn der 16te Artikel der Acte desselben, welcher die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte den christlichen Religionsparteien d. i. den Katholiken und Protestanten zusichert, durch das Concordat irgend berührt werden sollte. Die Autorität der Verfassungs-Urkunde Bayerns in bürgerlichen Angelegenheiten ist aber vom Könige selbst vollständig auch dem Papste gegenüber behauptet worden. Zur bürgerlichen Ordnung gehört auch das Verhältniß der verschiedenen Confessionen zu einander, und dieses ist eben nach der Verfassungs-Urkunde und dem Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesell-

schaften ein paritätisches. Sollte sich nach der äußern kirchlichen Seite hin ein Widerspruch zwischen der Constitution und dem Concordate finden, so würde das letztere weichen müssen, weil die Constitution als Rechtsgesetz für die bürgerliche Ordnung, welche auch das äußere Kirchenwesen umfaßt, schlechthin anerkannt ist. Unbedenklich würde dies zur Anwendung kommen müssen, sobald Verhältnisse beider Confessionen zu einander in Betracht gezogen werden; wenn dagegen die katholische Kirche allein d. h. nicht in ihrem Verhältnisse zu den Protestanten, durch die Constitution im Widerspruche mit dem Concordate getroffen würde, dann müßte allerdings, der Zusicherung des Königs gemäß, dem letzteren der Vorzug zugestanden werden. Solche Widersprüche dürften indessen weniger in äußeren, als in inneren kirchlichen Angelegenheiten hervortreten und hier würde das Concordat unbedingt maaßgebend sein, in ähnlicher Weise, wie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche vom 26sten Mai 1818, welches mit dem Concordate zusammen der Verfassungs-Urkunde als Beilage „in Ansehung der inneren kirchlichen Angelegenheiten" zugefügt ist.

Eine andere Frage ist es aber, ob in Beziehung auf die innere kirchliche Verwaltung selbst die Parität der Katholiken und Protestanten anerkannt sei. Vergleichen wir die Bestimmungen des Concordats, besonders im Artikel XII, mit dem Edicte über die inneren protestantischen Angelegenheiten, besonders § 10, so stellen sich allerdings Unterschiede heraus, die indessen an und für sich keinen Nachtheil auf Seiten der Protestanten mit sich führen, wenn nicht durch eine rigoristische und parteiische Praxis der weltlichen Behörden dergleichen veranlaßt werden. Zu vielfacher Willkühr und Härte ist hier allerdings

Gelegenheit gegeben, und daß dieselbe eifrig sowohl von Seiten der Beamten, als des Clerus ergriffen werde und besonders in der neuesten Zeit in höchst bedenklicher Weise herbeigezogen sei, ist eine unbestreitbare Thatsache[1]).

Nicht blos nach Außen hin hat der Bayerische Clerus durch Aufregung aller Art Zwistigkeiten theils veranlaßt, theils gesteigert, sondern auch im Lande selbst durch einen so gewaltsamen Fanatismus den kirchlichen Frieden zu stören gesucht, daß sowohl die höhere geistliche als weltliche Obrigkeit zu ernsterem Einschreiten wiederholt genöthigt worden ist. Daß aber das Gouvernement selbst endlich zu theilweiser Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der Fanatiker sich entschlossen und so die rechtlich bestehende Parität der Protestanten gefährdet habe, darüber wird nur zu gerechte Klage erhoben. Vor allen sind es aber zwei Gegenstände, welche die Aufmerksamkeit von ganz Europa, ja der gebildeten Welt überhaupt auf sich gezogen haben und deren Beleuchtung Gegenstand der folgenden Darstellung sein soll; denn beide sind Verletzungen der Religions- und Gewissensfreiheit der Protestanten in Bayern[2]).

---

1) Wir wollen hier nur auch an die strengere Auslegung des § 88. des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. (vergl. unten) erinnern.

2) An Stoff zu andern Erörterungen würde es übrigens auch nicht fehlen. So scheint die eben bekannt gewordene Entscheidung des Ministerii des Innern vom 5. November 1843 (vergl. Allgemeine Darmstädter Kirchenzeitung 1844 No. 25) wegen des Religionsunterrichts der Minderjährigen mit dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. vom 26. Mai 1818 § 6. nicht wohl vereinbar zu sein. Gelegenheit zu Proselytenmacherei ist jetzt in reichem Maaße gegeben. Ueber andere Punkte s. m. Harleß: die evang. luth. Kirche in Bayern. Erlangen 1843. S. 57 f.

II.

Die Gustav-Adolf-Stiftung in Deutschland und das Verbot derselben in Bayern.

„Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an den Glaubensgenossen."
Galat. VI, 10.

„Die im Königreiche Bayern als öffentliche Korporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben."
Edict über die äußeren Rechtsverhältn. u. s. w. §. 44.

Sehr wahr bemerkt Ranke[1]) in Beziehung auf die Verfassung der evangelischen Kirche: „Nicht in völliger Unbedingtheit treten die Ideen in der Welt ein." Wenn er aber zugleich hinzufügt: „der Moment ihres Hervortretens beherrscht ihr Dasein auf immer: so leben sie fort, wie sie zum Leben gelangten," so ist dieser Satz in seiner Allgemeinheit nicht annehmbar. Die evangelische Kirche ist zwar ihrem äußeren Organismus nach als eine getheilte entstanden, beschränkt auf die einzelnen Territorien, in deren Grenzen sie sich befindet. Mit Unrecht würde man aber daraus die Nothwendigkeit der vereinzelten Existenz der evangelischen Landeskirchen in ihrer Abgeschlossenheit und ohne Zusammenhang mit der Kirche eines andern Landes oder gar mit der evangelisch-katholischen Kirche überhaupt herleiten. Ihrem Begriffe nach enthält die evangelische Kirche das Moment der Einheit und Katholicität eben so gut in sich, als dies die römisch-katholische und die griechisch-katholische Kirche für sich in Anspruch nimmt. War die apostolische Kirche zugleich katholisch d. h. war ihr Streben durch den Zusammen-

1) Deutsche Geschichte II, 436.

hang mit der Person Christi dahin gerichtet, die ganze Erde zu umfassen, so gebührt das Pädicat „katholisch" der evangelischen Kirche wohl noch mit größerem Rechte, als der römischen: denn wo Christus herrscht, da ist die katholische Kirche[1]). Die evangelische Kirche schließt sich aber wahrhaft an die apostolische und hat ihre Einheit und Katholicität in der vollen Anerkennung des Einen Herrn und des Einen Glaubens, der in der heiligen Schrift, dem Evangelium, Regel und Norm findet, wie dies auch die Symbole der Evangelischen bekennen und bezeugen; während die römische Kirche ihre Katholicität nicht unmittelbar auf Christus, sondern auf den Bischof von Rom, den Papst, als den Stellvertreter des Herrn (Papa veri Dei in terris vicem gerens) zurückführt und daher zwar katholisch, aber päpstlich-katholisch ist.

So wie der Glaube, so ist auch die auf ihm beruhende Einheit und Katholicität zunächst eine innere. Je lebendiger, je inniger aber diese Einheit, der Anschluß aller Glieder am Leibe des Herrn wird, desto bestimmter und vollendeter muß sie nach Außen hin sichtbar hervortreten. Dies lehrt auch die Geschichte der evangelischen Kirche im Ganzen und im Einzelnen. Stets ist die Verbindung der einzelnen Landeskirchen, zunächst in der Lehre, dann auch in der Verfassung in gewisser Weise angestrebt und verwirklicht worden; die vollständigere Vereinigung in immer größeren Kreisen ist die Aufgabe, deren Lösung sich die Evangelischen bald mehr, bald weniger vorgesetzt haben. In unsern Tagen zumal ist mit erneuter Kraft nach diesem Ziel gerungen worden und die edle Bemühung ist nicht ohne höhere Erfolge geblieben. Die immer weiter schreitende

---

1) „Ὅπου ἂν ᾖ Χριστὸς Ἰησοῦς, ἐκεῖ ἡ ἐκκλησία καθολική." (Ignatius ad Smyrnaeos cap. VIII.)

Union der Lutheraner und Reformirten, die mannigfachen Vereine für die Mission, Bibelverbreitung und andere kirchliche Zwecke sind dafür ein sprechendes Zeugniß. Vor allen aber ist es die im Wohlthun thätige Liebe, welche als einendes Moment die schönsten Ergebnisse hervorgebracht hat und in immer glänzenderer Weise hervorbringen wird.

Eingedenk der Empfehlung des Apostels: Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen (Galater VI, 10) haben die Evangelischen sich von je her beeifert, die Noth ihrer dürftigen Brüder durch Liebesgaben zu erleichtern. Die Geschichte der Reformation liefert uns die rührendsten Beispiele der größten Selbstaufopferung, mit welcher für die Abhilfe geistlicher und leiblicher Bedürfnisse der neugepflanzten Gemeinen Sorge getragen wurde. Ganz besonders hat sich die Niederländische evangelische Kirche stets dadurch ausgezeichnet und auf solchem Wege die Gemeinschaft mit den Evangelischen aller Länder begründet und erhalten. Das im letzten Jahrzehend lebendiger erwachte Bewußtsein der Einheit der evangelisch-katholischen Kirche hat aber die Stiftung eines Vereins herbeigeführt, welcher den Protestantismus in seiner Totalität zu umfassen bestimmt ist.

Bei Gelegenheit der zweiten Säcularfeier der Schlacht bei Lützen am 6ten November 1832 hatte der bereits verewigte Kaufmann Schild aus Leipzig die Idee angeregt, welche Superintendent Dr. Großmann weiter ausführte[1]), eine Stiftung in Leipzig ins Leben zu rufen, welche zum Andenken an den Retter der Glaubensfreiheit der Evangelischen, unter dem Namen: Gustav-Adolf-Verein: sich das Ziel steckte, einen

1) S. der Bote des Evang. Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, ausgesendet durch Dr. Karl Zimmermann. Erster Jahrgang (Darmstadt 1843) S. 32.

Capitalfonds zu gründen, aus dessen Zinsen den bedrängten evangelischen Gemeinen, welche mit ihrem Kirchen- und Schulwesen in Nothstand gerathen, im eigenen Vaterlande keine ausreichende Hilfe finden, nach Kräften geholfen werden könnte. Man bat nach dem Muster der Pennysammlungen in England durch in die Häuser gesendete Zettel Mann für Mann um sechs Pfennige, und Gott segnete das Unternehmen also, daß bald bedeutende Mittel zu Gebote standen. Insbesondere betheiligten sich auch der König von Preußen und Schweden, jener durch eine reiche Spende, dieser durch Anordnung einer auf sechs hinter einander folgende Jahre (1836—1842) zu veranstaltenden Kirchen- und Hauscollecte. Die also erlangte Summe wurde nach den vom Königlich Sächsischen Ministerium am 4ten October 1834 bestätigten Statuten verwaltet. Die Theilnahme wuchs nun mehr und mehr, jedoch immer noch in kleineren Kreisen. Da ward dem Unternehmen ein viel höherer Aufschwung durch den am Reformationsfeste des Jahres 1841 vom Hofprediger Dr. Karl Zimmermann erlassenen: Aufruf an die protestantische Welt zur Bildung eines zweiten Vereins [1]). Jetzt gewann man allgemeiner die Ueberzeugung, daß wenn schon an sich der Zweck der Unterstützung hilfsbedürftiger evangelischer Gemeinen groß und beachtenswerth sei, und wenn der Verein auch keine andere Frucht, denn diese trage, er dadurch genugsam bezeuge, wie er gewurzelt sei in dem Glauben, der durch die Liebe allermeist gegen die bedrängten Glaubensgenossen sich thätig erweisen will; daneben aber erscheine als ein bei weitem höherer Zweck, zu welchem jener sich als ein erfolgreiches Mittel verhalte, die Förderung der Einigung, Erstarkung und Erhebung der evangelischen kirchlichen Zustände, die Belebung des Bewußtseins der Einheit aller nach Welt-

1) In der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1841 No. 172.

reichen getrennten Theile der evangelischen Kirchengemeinschaft, und die Offenbarung und Bewahrheitung dieser Einheit auch durch ein materielles Bindungsmittel [1]). Dieser Ueberzeugung gemäß traten alsbald mehre Vereine ins Leben; in allen Ländern Deutschlands, in Dänemark, England, Frankreich, Holland, der Schweiz und Ungarn fand die Idee den entschiedensten Beifall und es bildeten sich in deutschen und außerdeutschen Städten Comité's zur Förderung der guten Sache [2]). Das Princip der ganzen Stiftung nöthigte aber auch nunmehr zur Verbindung der vereinzelt entstandenen Vereine. Der Vorstand des Leipziger Vereins verständigte sich darüber sogleich mit Dr. Zimmermann und erließ im April und Juni 1842 einen neuen Aufruf [3]) an alle Glaubensgenossen nahe und fern, die Gustav-Adolf-Stiftung durch Gaben christlicher Liebe zu unterstützen und zu dem Behufe Zweigvereine zu bilden. Von andern Seiten ergingen Vorschläge zur Gründung von Landesvereinen (mit Diöcesan- und Parochialvereinen), Hauptvereinen und einem Centralvereine. Auf der Basis der bisherigen Propositionen entwarf das Darmstädter Comité besondere Statuten zu Offenbach am 18ten Juli 1842 [4]), denen sich das Reglement des Localvereins zu Frankfurt a. M. meistens wörtlich anschloß [5]).

Zur Bewirkung der Commenbration war inzwischen eine Generalversammlung für den September 1842 nach Leipzig

1) Vergl. das Schreiben eines Preußischen Geistlichen an Dr. Zimmermann in der cit. Kirchenzeitung 1842 No. 107.

2) Vergl. die Berichte in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1842 No. 18. 34. Der Bote a. a. O. S. 14.

3) Allgemeine Kirchenzeitung 1842 No. 107, wo auch Dr. Zimmermann's Erklärung mitgetheilt ist.

4) A. a. O. 1842. No. 133.

5) A. a. O. 1842. No. 139.

ausgeschrieben worden. Am 14ten d. M. hielt zuerst ein Ausschuß eine Vorberathung zur Feststellung der Grundzüge der Vereinigung, worauf am 16ten die Generalversammlung selbst folgte [1]). Mehr als vierhundert Mitglieder der evangelischen Kirche aus Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau, Holstein, dem Elsaß, Hannover, Meklenburg, Naussau, Norwegen, Oldenburg, Preußen, Sachsen, den Sächsischen Herzogthümern, den Preußischen Fürstenthümern, der Schweiz wohnten in Liebe und Begeisterung für ein gemeinsames Liebeswerk dem Convent bei und vereinbarten sich zunächst über drei Puncte:

1) Die Gustav-Adolf-Stiftung und alle Vereine, die sich für denselben Zweck noch bilden werden, verbinden sich zu einem Ganzen, das den Namen führt

Evangelischer Verein der Gustav-Adolf-Stiftung.

2. Es werden vorläufig drei Hauptvereine anerkannt, in Leipzig, Dresden und Darmstadt, die jährlich im Directorium mit einander abwechseln, während die Centralcasse und das Centralarchiv, wie bisher, so für immer in Leipzig bleibt. Wenn mehre Hauptvereine gebildet werden, so tritt eine Centralverwaltung ein, die fortwährend ihren Sitz in Leipzig hat.

3) Es sollen auf Grund der bisherigen Verhandlungen Statuten ausgearbeitet und der nächsten in Frankfurt a. M. zu haltenden Hauptversammlung vorgelegt werden.

Immer glänzender wurden hierauf die Resultate der Gesellschaft, welche von Seiten der Regierungen und des

1) Amtlicher Bericht über die am 16. September 1842 zu Leipzig gehaltene Versammlung der Vereine zur Unterstützung bedrängter protestantischer Gemeinden. Leipzig bei F. Ch. W. Vogel; verb. mit: Der 16. September 1842, in der Allgemeinen Kirchenzeitung 1842 No. 174.

Volks mit stets wachsender Theilnahme gefördert ward [1]). Daher konnte bereits im September 1843 berichtet werden, „daß in Deutschland eigentlich zur Zeit nur ein einziger Staat sich von dem Vereine fern hält, indem weder dessen Regierung auf die an sie gerichteten Bitten eine Antwort gegeben, noch Sammlungen, außer von sehr wenigen Privatleuten dort gemacht worden" [2]). Die schon früher angesetzte Hauptversammlung zu Frankfurt a. M. wurde am 21. und 22sten September 1843 gehalten, der vorgelegte Entwurf der Statuten berathen und genehmigt, und so definitiv die erforderliche Beschlußnahme getroffen [3]).

Jetzt ist der Verein in stetem Wachsthum begriffen, fast nirgend nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr in jeglicher Weise begünstigt. Unterm 17ten December 1843 hat der König von Würtemberg sich zur Unterstützung des „eben so löblichen, als nützlichen Zwecks" bereit erklärt, und am 14ten Februar 1844 der König von Preußen das Protectorat der inländischen Vereine übernommen, mit dem Auftrage an den Staatsminister Eichhorn, „der Entwickelung und Mehrung der Vereine in aller Weise förderlich zu sein, und diese Gelegenheit zu benutzen, um unter allen Evangelischen

1) Ueber die Fortschritte im Einzelnen vergl. man die aus der Allgemeinen Kirchenzeitung besonders abgedruckten: Blätter für die Vereine zur Unterstützung hilfsbedürftiger protestantischer Gemeinden; Der Bote a. a. O. S. 14 f. 72 f.

2) Der Bote S. 16.

3) Vergl. Bericht über die am 21. und 22. September 1843 zu Frankfurt a. M. stattgehabte Hauptversammlung (des Centralvereins) der Gustav-Adolf-Stiftung. Darmstadt, Leske 1843. 8. Der Bote a. a. O. S. 1 ff. Die Verhandlungen über die Statuten, daselbst S. 18 f. 53 f. und der Jahresbericht vom 6. November 1843, S. 69 f.; s. auch: (de Wette) Der evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1843. Beilage zu No. 299 und 300. Die Statuten selbst sind anhangsweise mitgetheilt worden.

das Bewußtsein recht lebendig werden zu lassen, wie wichtig ihr einmüthiges Zusammenwirken in dieser Angelegenheit ist." In solchem Sinne hatte sich der Minister bereits unterm 16 November 1843 ausgesprochen [1]), indem er vom allgemein christlichen Standpunkte aus dem in dem Institute sich manifestirenden Gefühle kirchlicher Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit gesunde Entwickelung und Gestaltung wünscht und bemerklich macht, daß dieselbe durch Freiheit ihrer Lebensäußerungen, sofern sie sich auf dem rein kirchlichen Gebiete bewegen und mit ihren Zwecken auf diesem Gebiete bleiben, wie bedingt, so auch am besten gesichert zu sein scheine. „Daher ist auch diesen Vereinen von Seiten der deutschen Bundesstaaten, so viel bekannt ist, kein Hinderniß in den Weg gelegt worden, wozu der unzweideutig ausgesprochene und nur löbliche Zweck wohl um so weniger Veranlassung geben konnte, als diese Staaten Unterthanen verschiedener Confessionen in sich schließen, denen sie gleiche Gerechtigkeit widerfahren zu lassen eben so geneigt, als verpflichtet sind."

So dachten auch wir, bis vor wenigen Tagen: dann zwar verlautete, daß in Bayern die Gustav-Adolf-Stiftung als ein „Parteiverein" bezeichnet und darum vom Königreiche ausgeschlossen sei [2]); doch blieb die Hoffnung, daß auch dort eine andere Ansicht Raum gewinnen werde, und dies um so mehr, als nicht nur in Frankreich, Belgien u. a. der Verein nicht gehindert, selbst von Rom und Palermo aus Beiträge eingesendet worden [3]), sondern auch in Oestreich, wo die Protestanten nur geduldet sind, der Wirksamkeit der Stiftung

1) Allgemeine Kirchenzeitung 1844 No. 17.
2) Der Bote a. a. O. S. 14.
3) A. a. O. S. 17.

nicht entgegengetreten wird, weil die eben so gerechte, als milde Regierung den edlen Zweck derselben nicht verkennt. Unsere Hoffnungen sind bisher indessen nicht nur nicht in Erfüllung gegangen, sondern im Gegentheile in eine noch weitere Ferne gerückt worden.

Durch Entschließung Sr. Majestät des Königs vom 31 August 1842 an das protestantische Oberconsistorium ward das Gesuch des Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung um Gestattung des Bezugs von Beiträgen aus Bayern zurückgewiesen, und darauf durch Ausschreiben der Regierungen[1]) den sämmtlichen Districts-Polizeibehörden eröffnet, „daß Se. Maj. der König Sich nicht bewogen finden können, der Ausdehnung des zu Leipzig gegründeten und seither in Deutschland unter dem Namen: Gustav-Adolf-Stiftung: weiter verbreiteten Vereins auf das Königreich stattzugeben." Hiernach durften also keine Vereine in Bayern gebildet werden, welche atwa mit der größeren Verbindung in Gemeinschaft traten. Der Zweck jener Stiftung an sich konnte aber füglich nicht Bedenken erregen und es kam nur darauf an, denselben in gesetzmäßiger Weise zu verfolgen. Nur wenig und vereinzelt wurde dafür gewirkt. Wie man verfuhr, ergiebt unter andern ein Bericht aus Bayern[2]), nach welchem der Geistliche einzelnen christlichen Männern die Sache empfahl, und mit der im Pfarrhause angebrachten Missionsbüchse eine Kasse zur Unterstützung protestantischer Gemeinen verband, indem er die Einlagen zur Hälfte für das Missionswesen und für die armen Glaubensgenossen bestimmte. Das Recht zu diesem Medium wird motivirt, daß, da bis auf die neuste Zeit zwar auch kein Missionsver-

1) Z. B. der von Ober-Bayern vom 2. September 1842.

2) Blätter für die Vereine 1843 September No. 12. S. 142.

ein bestehen durfte, allenthalben Missionsbüchsen in den Pfarrhäusern geduldet wurden. Wenn auch Sammlungen und Kirchencollecten ohne höhere Erlaubniß nicht vorgenommen werden dürfen, so kann man es doch wohl dem christlichen Volke nicht verbieten, seinen Seelsorgern fromme Liebesgaben zur Verwendung für christliche Zwecke zu übergeben. Nachdem endlich neuerdings die Errichtung eines Missionsvereins genehmigt worden, beschränkte sich der Pfarrer auf Empfehlung der Unterstützung dürftiger Gemeinen am Schlusse der Predigt und bei der Catechismuslehre. Der Verfasser des Berichts bemerkt, so habe er bis jetzt für die große Angelegenheit, die ihm so sehr am Herzen liegt, zu wirken gesucht und glaube damit nichts Ungesetzliches gethan zu haben und doch den Forderungen seines Gewissens nachgekommen zu sein.

Außerdem mußte die Annahme von Gaben, welche die Gustav-Adolf-Stiftung bedürftigen Gemeinen sendete, vom rechtlichen Standpunkte aus als unbedenklich erscheinen, insofern die gesetzlich erforderliche Anzeige erfolgte und in den dazu geeigneten Fällen die Genehmigung der Obrigkeit eingeholt ward.

Man hatte sich indessen darin geirrt, wie bald bestimmte Vorfälle ergaben. Es sollte nämlich in dem rheinbayerischen Dorfe Moubach für die protestantische Gemeine eine Kirche erbaut werden. Da die Bewohner meist mittellos und die Kosten nicht unbedeutend sind, wurde die Hilfe auswärtiger Evangelischer erwartet. Als dies der höchsten verwaltenden Behörde zu München bekannt wurde, äußerte sich dieselbe dahin, die Zulassung von Beiträgen aus dem Auslande zum Bau des Bethauses zu M. sei um so bedenklicher, als eben hiedurch Vereinen der Eingang in die bayerischen Lande eröffnet würde, die man in Bayern weder anerkenne, noch

gutheiße, ja die aufs Nachdrücklichste verboten seien, mithin den Gesetzen, welche unerlaubte Vereine untersagen, geradezu entgegen gehandelt werden würde [1]). Ebenso wurde der Gemeine zu Passau, der eine Unterstützung geworden, die Annahme derselben verboten. — Das Princip ist seitdem durch die Verordnungsblätter als überall maaßgebend publicirt worden. Das Rescript der Regierung zu Speyer vom 15ten Februar d. J. lautet also:

„Die Ausdehnung und Wirksamkeit des zu Leipzig gegründeten und seither in Deutschland unter dem Namen Gustav-Adolf-Stiftung weiter verbreiteten Vereins auf das Königreich wurde Allerhöchsten Orts mit dem Beifügen verboten, daß 1) die von dem Vereine einzelnen Bayerischen Kirchengemeinden zugewendeten Unterstützungs-Beiträge, wenn sie an ihren Bestimmungsort gelangen, mit der Warnung zurückgesendet werden sollen, künftighin solche Sammlungen nach Bayern zu unterlassen, widrigenfalls die dahin gelangenden Unterstützungs-Beiträge eingezogen und für irgend einen öffentlichen oder Stiftungszweck verwendet würden; 2) daß den Bayerischen Unterthanen jeder Verkehr mit dem besagten Vereine und jede Annahme einer Gabe von Seiten desselben, unter was immer für einer Form sie auch geschehen möge, untersagt, gegen die Uebertreter aber die durch die Theilnahme an unerlaubten Vereinen begründete Bestrafung, bei Beamten und Geistlichen aber die überdies nach den Dienstverhältnissen zulässige Einschreitung veranlaßt werden soll; was zufolge

1) S. den Bericht d. d. Karlsruhe den 21. Februar 1844 in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung 1844 No. 17. S. 156. Der Einsender macht bei dem Ausdrucke „Bethaus" die Bemerkung: „Diesen geringfügigen, Juden und Moslemin zukommenden Namen, giebt man nicht nur in Oestreich, sondern auch in diesem Lande den evangelischen Kirchen."

höchsten Befehls des königlichen Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird" [1]).

Eine weitere Motivirung des Rescripts fehlt. Nach einem Berichte aus München vom 16ten Februar und aus Landshut vom 8ten März [2]) wird dieselbe aber angedeutet. „Der Verein der Gustav-Adolf-Stiftung hat sich durch seinen Namen als Parteiverbindung angekündigt und lasse eine Störung des kirchlichen Friedens in Deutschland besorgen. Diese seine Tendenz gehe ganz unzweifelhaft aus den Verhandlungen hervor, welche bei der vor einigen Monaten zu Halle stattgefundenen Versammlung eines Provincialvereins gepflogen worden. Es habe aber auch der Verein in neuerer Zeit gesucht, Bayerische protestantische Gemeinen zu unterstützen. Dies stehe indessen in offnem Widerspruche mit der Stellung und Einrichtung der Bayerischen protestantischen Kirche und könne um so weniger geduldet werden, als dem Könige und seinem Ministerium die Erhaltung des Religionsfriedens im deutschen Vaterlande besonders am Herzen liege."

Diese Gründe erscheinen freilich sehr schwach und bedeutungslos, und vermögen nicht den Vorwurf zu beseitigen, daß die gedrohete Maaßregel gegen die Gustav-Adolf-Stiftung die Rechtsgleichheit und die Religions- und Gewissensfreiheit der Protestanten in Bayern verletze und vielmehr geeignet sein

1) Nach dem Amtsblatte mitgetheilt in der Allgemeinen Preuß. Zeitung 1844 No. 60 S. 368. Dieselbe giebt auch No. 70 S. 422 aus der Münchener politischen Zeitung das Rescript der Regierung von Ober-Bayern, welches dem Inhalte nach mit dem von Speyer übereinstimmt. Das Rescript der Regierung von Nieder-Bayern d. d. Landshut 14. Februar ist in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung No. 21 abgedruckt. Die Allerhöchste Entschließung des Königs ist übrigens am 10. Februar erfolgt.

2) In der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung 1844 No. 16. S. 140 und No. 21. S. 187 f.



dürfte, den Religionsfrieden zu stören, als, was vorgeschützt wird, denselben zu erhalten.

Die Vereinigung wird eine Parteiverbindung genannt, wie dies schon aus dem Namen erhelle. Der Name ist indifferent, und mit Recht ist bereits bemerkt worden, daß die Vereine der Weihe des Andenkens an den König Gustav Adolf nicht bedürfen. Ist indessen einmal der Name gewählt, so mag er beibehalten werden, um sich der großen Verdienste des Königs um Deutschland zu erinnern, nicht etwa um darin eine Demonstration gegen die Schwesterkirche zu suchen, welche doch nicht aus dem Namen, sondern aus der Tendenz des Vereins allein entnommen werden könnte. Den Vorwurf, daß die Stiftung ein Parteiverein sei, wollen wir nicht abweisen, wenn der Ausdruck Partei in der richtigen Bedeutung verstanden wird. Partei oder hier näher Religions-Partei bezeichnet nämlich nach allgemeinem Sprachgebrauche eine Vereinigung Derer, welche einer bestimmten Confession angehören und sich in Grundwahrheiten von einer andern Confession unterscheiden [1]). In diesem Sinne ist die Gustav-Adolf-Stiftung ein Verein der protestantischen Partei oder wie wir lieber sagen würden, der evangelisch-katholischen Kirche, indem dadurch zugleich der allgemein christliche Einheitspunkt mit der römisch-katholischen, so wie der griechisch-katholischen Kirche ausgedrückt wird. Gerade von Bayern aus sollte man am wenigsten einen Vorwurf über die Bezeichnung „protestantischer Verein" erwarten, da das Gouvernement den Ausdruck „Protestanten" als den officiellen befohlen hat, während in Preußen für den Geschäftsstil nur der Name „Evangelische" gebraucht werden darf, und selbst in Oestreich nur der letztere, nämlich „Evangelische Augs-

1) Adelung grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart III, 660.

burgischer und Helvetischer Confession" zulässig ist [1]). Der Verein ist also eine Parteiverbindung, aber nicht eine Partei im politischen Sinne, denn er ist nicht „ein Organ für politische Zwecke", sein Ziel ist nicht „eine verfassungswidrige Einmischung in die Ausübung von nur dem Könige und den Ständen vorbehaltenen Rechten." Nicht etwaige Mißgriffe und particulare Bestrebungen und Zwecke Einzelner sind geeignet, den Character der Gustav-Adolf-Stiftung erkennen zu lassen [2]), es muß vielmehr auf die officiellen Erklärungen der Vereine und auf die Statuten derselben zurückgegangen werden, um die Tendenz in ihrer Wahrheit zu begreifen. In dem Aufrufe des Comité's zu Leipzig und Dresden vom Juni 1842 heißt es darüber [3]): „Bei diesem Werke ist es durchaus nicht auf eine Demonstration gegen unsere Mitchristen katholischen Bekenntnisses abgesehen, wie klar in unsern Statuten vorliegt; dies haben wir oft auf das bestimmteste erklärt, und viele edle Katholiken haben ihre Ueberzeugung davon selbst an den Tag gelegt, indem sie unaufgefordert zu Ehren Gu-

1) S. die Preußische Cabinets-Ordre vom 3. April 1821 (v. Kamptz Annalen V, 341) und über Bayern und Oestreich Fuchs Annalen der protestantischen Kirche in Bayern. Neue Folge II, 25. 203; vergl. auch: Von dem Namen der evangelischen Kirche und seiner geschichtlichen und rechtlichen Bedeutung in der Evangelischen Kirchenzeitung 1840 No. 29. 30.

2) Daß übrigens in den Verhandlungen zu Halle (Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1843 No. 101, 1844 No. 15) Mißgriffe vorgekommen seien, erhellt nicht. Es wird aber behauptet (s. den Bericht aus Landshut vom 8. März in der cit. Kirchenzeitung No. 21 S. 189), in Halle sei ausgesprochen, die Stiftung beabsichtige die Bildung einer allgemeinen, nicht durch politische Grenzen getrennten protestantischen Kirche und einer gemeinsamen Vertretung der Rechte der protestantischen Kirche gegenüber der katholischen, also die Wiederherstellung des Corpus Evangelicorum, doch in der Weise, daß nicht die protestantischen Fürsten, sondern die protestantischen Völker sich hier vereinigen, — und es wird dies als der Ausdruck eines einzelnen überspannten Individuums bezeichnet.

3) Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung 1842 No. 107. S. 886.



stav Adolf's für die Zwecke unsers Vereins Geldbeiträge gegeben haben." Auf der Versammlung zu Leipzig am 16ten September 1842 wurde bei der Berathung über den § 2 der Statuten, welcher also lautete:

„Der Zweck dieses Vereins ist Unterstützung bedrängter Glaubensgenossen d. h. Erleichterung in der Noth, in welcher durch die Erschütterungen der Zeit und durch andere Umstände protestantische Gemeinden in und außer Deutschland in Betreff ihres kirchlichen Zustandes sich befinden, wenn ihnen im eigenen Vaterlande ausreichende Hilfe nicht zu Theil wird."
erinnert: „Der Vorschlag, den Begriff bedrängte Glaubensgenossen" genauer festzustellen, und „namentlich bedrängte Gemeinden in katholischen Ländern" zu setzen, wird besonders von dem Herrn Präsidenten und Dr. Zimmermann bestritten, da theils diese Fassung eine Demonstration gegen die katholische Kirche, welche man streng vermeiden müsse, involviren würde, und da andern Theils auch protestantische Gemeinden in nicht christlichen Ländern der Unterstützung bedürften" [1]). Auf diese Erinnerung wurde auch bei der Fassung der Frankfurter Statuten in § 1. Rücksicht genommen [2]) und ebenso in beinahe allen andern Statuten [3]). Sie alle gehen von dem leitenden Gedanken aus: Die Hauptaufgabe ist, daß von allen Seiten, mit Verläugnung aller besondern Ansichten und selbst, wo es erforderlich werde, mit Aufgabe aller Einzelinteressen,

1) A. a. O. No. 174. S. 1435. 1440.

2) M. vergl. die Anlage.

3) In den Berliner Statuten vom 12. December 1843 (Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844 No. 17) heißt es nur im § 1: „der Zweck ist, bedrängten Glaubensgenossen der evangelischen Kirche, welche unter nicht evangelischen Christen ihren Wohnsitz haben, ... zu helfen." Der etwaigen Mißdeutung wegen wäre eine Aenderung dieses Passus wünschenswerth.

dahin gestrebt werden müsse, den Gesammtverein als eine einige und große That, als ein ganzes und großes Werk der gesammten evangelischen Kirche ins Leben zu rufen und im Leben zu erhalten — die Haupttendenz ist, daß die Liebe der Mutterkirche als solcher und als eine belebende Macht ausströme, wohin sie immer kann und wie sie es nach den Verhältnissen der Zeit und der Länder darf. Das vornehmlich soll den Gaben ihren bleibenden Werth geben, daß die Empfänger an der gebenden Hand den Pulsschlag der Mutter fühlen und somit weniger durch die materielle Hilfe, als unendlich mehr durch die in derselben offenbarte Einheit der Liebe in ihrem kirchlichen Bewußtsein erhalten und gehoben werden [1]).

Der Zweck des Vereins tritt noch bestimmter hervor, indem seine Wirksamkeit sich auf: lutherische, reformirte und unirte, so wie solche Gemeinen beziehen soll, die ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen [2]). Er beschränkt sich auf Gemeinen, geht nicht auf Individuen [3]), und bildet daher keine Convertitenkasse, keine Propaganda [4]), will auch nicht protestantische Missionspfarreien begründen oder

1) Blätter der Vereine 1843 No. 11. S. 118. 125. 126.

2) S. § 2 der Frankfurter Statuten; vergl. Der Bote S. 19. 20.

3) Verhandlung vom 16. September 1842 (Allgemeine Kirchenzeitung 1842. S. 1440), 21. September 1843 (Der Bote S. 20). Bei den geschlossenen und abgesonderten Höfen im Osnabrückischen erscheint aber auch die Unterstützung einzelner Familien wichtig, indem davon die Erhaltung der Gemeine selbst bedingt ist, weshalb man sich nicht dagegen erklären konnte und die Unterstützung Einzelner dem Ermessen der einzelnen Vereine, wo es nothwendig scheine, überlassen mußte (Der Bote a. a. O.; vergl. Sander Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Göttingen 1843. S. 39).

4) (Rheinwald). Was ist der deutsch-evangelische Gustav-Adolf-Verein. Leipzig 1843. S. 18 f.

bereits bestehende unterstützen[1]). Nicht der Armuth, sondern der kirchlichen Hilfsbedürftigkeit soll abgeholfen werden.

Bedarf es noch weiterer Zeugnisse, wo die edelsten Fürsten, wo ganze Landeskirchen, wo die Gesammtheit der Evangelischen sich mit solcher Bestimmtheit über die Absicht der Stiftung und die Theilnahme an derselben ausgesprochen hat. **Hier ist keine reservatio mentalis, hier ist keine causa honesta im Sinne eines Castro-Palao zu Amphibolien, wir stützen uns nicht auf eine probable Meinung.** Uns treibt die Liebe zu den Brüdern, denen das Heiligste, der Glaube und die Seligkeit, nach ihrer und unsrer Ueberzeugung vom Evangelium, erschwert wird. Eine Gemeinschaft, die auf solchem Fundamente ruht, kann keine irdische Gewalt vernichten: denn die Liebe bleibt jeder äußeren Macht unberührbar und wächst an Kraft und Fülle, je mehr sie gehemmt wird. Und welche Liebe? Die heilige, christliche, die fern ist von Gesinnungen des Unfriedens gegenüber den Mitbrüdern anderer Glaubensüberzeugung, indem sie ja sonst nicht mehr christlich wäre; die vielmehr dahin wirkt, Neid und Mißgunst aufzuheben, welche in dem Herzen der minder günstig gestellten Brüder einen Platz finden könnten, indem sie den Unterschied, welcher zum herben Gegensatze geworden, versöhnend ausgleicht[2]).

---

1) Dieser Vorwurf ist katholischer Seits gemacht: Katholische Zustände im Königreiche Sachsen ... Dresden 1843. (2. Aufl.) S. 26.; vergl. dagegen: Der Bote S. 6. 7. Sander a. a. O. S. 33, der auch mit Recht die Katholischen selbst auf die Mission im Norden: und Ev. Matthäi VII, 5. hinweist.

2) So eben empfangen wir noch in der Augsburger Allgemeinen Zeitung No. 71. das Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten in Preußen vom 25. Februar an sämmtliche katholische Bischöfe der Monarchie, welches die etwaigen Mißverständnisse über die Gustav-Adolf-Stiftung beseitigt und gestützt auf den offen dargelegten Zweck derselben die Erwartung ausspricht, daß die Bischöfe „in billiger Anerkennung des evan-

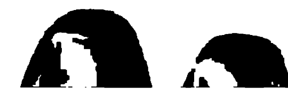
Das Factum steht nun aber einmal fest, daß im Königreiche Bayern die Ausbreitung des Vereins nicht erfolgen, außerdem aber auch jede Gemeinschaft mit demselben, durch Schenken oder Empfangen von Gaben, strafbar sein solle. Wir betrachten hier die einzelnen sich darbietenden Gesichtspunkte.

Die Gustav=Adolf=Stiftung ist eine in Bayern verbotene Gesellschaft.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein jedes Gouvernement die Begründung von Gesellschaften verbieten dürfe, die ihm nachtheilig sein können, ja daß auch solche Societäten ausgeschlossen werden dürfen, die, so trefflich sie sein mögen, der Regierung nicht gefallen. Zwar erklären übereinstimmend die jetzigen Strafrechtslehrer: In neueren Zeiten sind Straffanctionen gegen Gesellschaften, wenn sie nicht einen an und für sich strafbaren Zweck verfolgen, nur insofern gerichtet worden, als sie geheim sind [1]); indessen kann dies nicht als de jure bindend betrachtet werden. Anders erscheint aber das Verhältniß, wenn in einem deutschen Lande eine Gemeinschaft verboten wird, die in den übrigen deutschen Bundesstaaten um ihres löblichen Zwecks

gelisch=christlichen Standpunkts einen solchen Zweck für keinen Angehörigen der katholischen Kirche ärgerlich, geschweige denn in Absicht der Rechte der Kirche bedenklich finden können. Es wird nur darauf ankommen, falsche Richtungen und Regellosigkeiten, welche in der Ausführung und Behandlung zum Vorschein kommen könnten und an einigen Orten sich wirklich gezeigt haben, zu verhüten und den Verein in der reinen Entwickelung seiner ursprünglichen Idee zu erhalten. Zu diesem Behufe haben des Königs Majestät Allergnädigst geruht, sich zum Protector dieses Vereins innerhalb der preußischen Monarchie zu erklären ..." Den Bischöfen wird daher anheim gegeben, „nach Umständen und Bedürfniß den untergeordneten Geistlichen die etwa erforderlichen Belehrungen zur Verhütung von Mißverständnissen und Mißdeutungen zugehen zu lassen."

1) M. s. z. B. Martin Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts, mit besonderer Rücksicht auf das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern (2. Ausg.) § 259. Henke, Handbuch des Criminalrechts III, 703.

willen ausdrücklich recipirt und privilegirt wird, ja an deren Spitze sich sogar die Landesherrn selbst stellen: denn man könnte darin eine Demonstration finden, welche das Recht zu Repressalien rechtfertigte oder eine Mitwirkung des deutschen Bundes veranlassen dürfte. Allein es wäre auch denkbar, daß ein Fürst aus Gründen des Gewissens ein Verbot erließe, wo andere Regenten eine Approbation aussprechen, und dies ist auch in der That bei dem vorliegenden Falle bereits geäußert worden. In einem Artikel von der Saale[1]) wird darüber bemerkt: „Unverkennbar hat die Königl. Bayerische Verfügung gegen den Gustav-Adolf-Verein auf die Gemüther einen wahrhaft schmerzlichen Eindruck gemacht . . . Von politischer Bedenklichkeit ist nach der herzerhebenden Anerkennung, welche der Verein anderwärts gefunden, natürlich keine Rede, allein er bedarf zu seinem öffentlichen Wirken der landesherrlichen Bestätigung, die bewilligt, wie verweigert werden kann, und wenn ein katholischer Fürst sich durch Gewissenspflicht verbunden glaubt, dem protestantischen Theile seiner Unterthanen das thätige Mitwirken dabei zu untersagen, so bleibt für rechtliche Einwendungen wenig Terrain übrig; es ist eben eine von den Inkonvenienzen, die bei gemischten Confessions-Verhältnissen der Staaten leider niemals ganz fehlen und leichter beklagt, als abgestellt werden." — Allerdings bleibt nur wenig Terrain, aber doch noch immer genug, um einen Standpunkt zu gewinnen, von dem aus eine solche Maaßregel angegriffen werden kann.

Ein christlicher Landesherr, als solcher, wenn er schon mit seinem Herzen einer bestimmten Confession angehört, wird in Angelegenheiten, die eine andere Confession betreffen, sich über beide stellen müssen, um nicht sein persönliches Princip geltend zu machen, und dadurch der mit demselben nicht überein-

1) Preuß. Allgemeine Zeitung No. 76. S. 457.

stimmenden Confession die derselben gebührende unparteiische Beurtheilung zu entziehen. Selbst die jesuitischen Rathgeber des Pfalzgrafen Carl Philipp Theodor rathen in der oben mitgetheilten Instruction, das eigene Gewissen müsse der Landesherr so gut als möglich rein zu halten suchen. Was aber vor einem Jahrhunderte von solcher Seite her empfohlen werden konnte, wird in unserer Zeit aus andern und reinen Motiven ohne Zweifel Billigung verdienen, ohne daß zugleich die frühere Consequenz festgehalten werden darf, daß man dergleichen Gewissenssachen den zu der Direction des Gewissens bestellten geistlichen Personen zu übergeben habe. Der über beiden Confessionen stehende und darum unparteiische Landesherr wird beiden Theilen das ihnen gebührende gleiche Recht gewähren, also den Protestanten nicht versagen, was er den römischen-Katholiken zugesteht.

Den Letzteren ist in Bayern unbenommen, für religiöse und kirchliche Zwecke Brüderschaften, Genossenschaften und sonstige Verbindungen einzugehen, da, wie bekannt, die Regierung denselben kein Hinderniß in den Weg legt [1]). Neuerdings ist auch bereits ein Verein entstanden und die Aufforderung zu einem Institute erlassen, welches dem Muster der Gustav-Adolf-Stiftung nachgebildet ist. Es wird nämlich aus Aschaffenburg gemeldet [2]):

„Die Redaction der Volksbücher: Bonifacius Denkmal: hieselbst erließ kürzlich eine: Einladung zur vereinten Unterstützung äußerst dürftiger katholischer Kirchen und Schulen in protestantischen Gegenden und Orten: Ihr zufolge hat sich in Aschaffenburg bereits ein Verein für diesfallsige Zwecke gebildet, der dadurch entstand, daß mehre Priester monatlich auf

1) Nach dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse vom 26. Mai 1818. § 76. 77. sind solche Stiftungen gemischter Natur und bedürfen also der Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit.

2) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 16. S. 140.



ein oder mehrere Meßstipendien verzichteten und den Betrag den Seelsorgern hülfloser Gemeinden zum Besten der letzteren übersenden. Der Verein wünscht nun, es möchte sein Vorbild auch in den übrigen Dekanaten Nachahmung finden. Eifrige Unterstützung dieser Gemeinden erfordert dringend die große Noth derselben in kirchlicher Hinsicht; dieselbe erfordert mithin das Seelenheil aller Katholiken daselbst; dieselbe erfordert die Erhaltung und die Ehre der katholischen Religion daselbst; dieselbe erfordert die Liebe zu Gott, die Liebe zu unsern Nächsten. Aeußerst wünschenswerth wäre ferner eine solche vereinte Unterstützung gegenüber dem protestantischen Gustav-Adolf-Verein zur Unterstützung dürftiger protestantischer Gemeinden in katholischen Ländern."

Desgleichen wird aus München berichtet[1]), daß der Ludwigs-Missionsverein daselbst auch Beiträge „zur Unterstützung katholischer Gemeinden in protestantischen Ländern, zur Bildung eines Fonds für diesen Zweck" annehme.

Wir sind weit entfernt davon, jenen Aufruf und die Sammlung zu mißbilligen, wir loben sie vielmehr und wünschen, daß beide Kirchen ohne alle weitere Nebenrücksicht und Nebenabsicht[2]) wetteifern mögen, ihre dürftigen Glaubensbrüder in kirchlichen Nöthen zu unterstützen. Was der einen Confession, gebührt auch der andern. Daß in Bayern dem Aschaffenburger Verein ein Hinderniß entgegengestellt, daß gar ein Verbot des Aufrufs zu weiterer Ausdehnung desselben erlassen worden sei, darüber ist jedoch bisher nichts bekannt geworden. Eben so wenig ist in irgend einem deutschen Staate ein Schritt gegen den Bayerischen oder einen andern derartigen Verein ge-

1) Daselbst No. 21. S. 190.

2) Die Verbindung mit dem Missionsvereine wird hoffentlich nur eine vorübergehende sein; sonst müßten wir darin eine nicht zu billigende Nebenabsicht vermuthen.

schehen[1]). Wir fordern daher eine gleiche Anerkennung der protestantischen Stiftung von Seiten Bayerns. Es würde Gewissenspflicht sein, nicht etwa katholische Genossenschaften zuzulassen und protestantische zu verbieten, sondern beiden freie Entwickelung zu gewähren. Das Geringste wäre noch, beide zu verbieten. Dazu fehlt es aber am Grunde, weil der Zweck dem Staate eher förderlich, als nachtheilig ist. Ueberdies haben die Protestanten in Bayern Anspruch darauf, daß ihre Gemeinschaft mit der Gesammtkirche der Evangelischen nicht gehemmt werde: denn diese Einheit und Gemeinschaft gehört, wie oben nachgewiesen wurde, zum Wesen der evangelisch-katholischen Kirche und keine Regierung kann das Recht haben, diese Gemeinschaft zu lösen. Ist etwa die protestantische Kirche in Bayern nicht ein Glied der evangelischen Kirche überhaupt? Soll dieselbe durch Aufhebung der Communication zu einer königlich Bayerischen protestantischen Kirche oder vielmehr einer königlich Bayerischen Staatsanstalt oder vielleicht gar zu einer bloßen Secte[2]) gemacht werden?

Was würde man dazu sagen, wenn evangelische Landesherren die Verbindung der römisch-katholischen Kirchen ihrer Territorien mit dem Centrum, dem Papste, hinderten oder aufhöben? Bei den nicht unbekannten Bestrebungen der römischen Curie[3]) haben die Regierungen allen Grund, vorsichtig zu

1) Das katholische schlesische Kirchenblatt 1844. No. 10. stellt auch bereits die Errichtung eines katholischen Vereins in Aussicht und fordert vorläufig zu einem engern Anschlusse an den großen katholischen Verein zu Lyon auf.

2) Der von einer protestantischen Kirche gebrauchte Ausdruck „Bethaus" deutet schon darauf hin. Für die nicht blos, wie in Oestreich, tolerirte, sondern mit paritätischem Rechte in Bayern bestehende protestantische Kirche liegt darin eine schwere Verletzung.

3) M. s. die oben mitgetheilte Instruction an den Nuntius in Wien von 1805.





sein, und doch ist in der neueren Zeit der Zusammenhang der römisch-Katholischen mit dem Papste immer mehr und zunächst von evangelischen Fürsten befördert worden. Wir erinnern an das Ministerial-Rescript vom 1sten Januar 1841, durch welches in Preußen der Verkehr zwischen den Bischöfen und dem römischen Stuhle ganz freigegeben ist. Dieses ist, nach Walter [1]), eine Handlung großartigen Vertrauens, welches den Gemüthern wieder Frieden und dem Lande Segen bringen wird. Nach dem Vorgange Preußens ist in Bayern eine ähnliche Erklärung durch Ministerial-Rescript vom 25sten März 1841 gefolgt. Jetzt ist's an der Zeit, daß in Bayern den Protestanten ein gleiches Recht zu Theil werde, in die Gemeinschaft der Liebe mit ihren Glaubensgenossen zu treten, wie dies den römischen-Katholiken in so hohem Grade verstattet ist. Hier ist kein Grund zu Besorgnissen, keine Veranlassung zum Mißtrauen, welche vielmehr den protestantischen Unterthanen durch Versagung einer in Recht und Billigkeit gegründeten Befugniß eingeflößt werden muß.

Wohlthätigkeitsanstalten werden als piae causae sonst in der ausgedehntesten Art begünstigt. Die Gustav-Adolf-Stiftung ist eine pia causa, wird aber darum, weil sie von Protestanten für Protestanten bestimmt ist, zu einem Institute verbrecherischer Art. Die Theilnahme daran ist ein Verbrechen, jedes Mitglied wird um der Gemeinschaft willen ein Verbrecher. Der thätige Antheil an der Sache des Protestantismus wird zum Unrecht, somit jeder wahre Protestant zum Verbrechen gestempelt.

Nicht nur die Kirche, sondern auch jeder Unterthan in Bayern wird in seiner bürgerlichen Freiheit beschränkt, wenn

---

1) Lehrbuch des Kirchenrechts (9. Aufl.) § 47. S. 103. Anm. e.

ihm das Recht über sein Eigenthum zu verfügen benommen wird. Allerdings unterliegt das Eigenthum gesetzlichen Beschränkungen und es kann den Bürgern auch untersagt werden, für unerlaubte Zwecke Beiträge zu leisten. Der Staat hat auch das Recht, gewisse Zwecke als verbrecherisch zu bezeichnen, insofern sie an sich oder unter den besondern Territorialverhältnissen verderblich werden. Kann dies aber von der Gustav-Adolf-Stiftung im Ganzen, nicht blos in Beziehung auf Bayern, sondern auch für Deutschland und nichtdeutsche Länder behauptet werden? Geht der Staat nicht viel zu weit, wenn er seinen Unterthanen verbietet, Geschenke für wohlthätige Anstalten zu machen?[1]) Consequent ist das Verbot; die Härte desselben, welche mit der sonstigen bürgerlichen Freiheit schwer vereinbar ist, zeigt vom höheren, als dem strict juristischen Standpunkte des formalen Rechts die Unstatthaftigkeit der Voraussetzung jenes Verbots. Für katholische Institute, es sei im Lande oder außerhalb, Beiträge zu zahlen wird nicht gehindert, wohl aber für Anstalten gleicher Art, insofern sie den Protestanten angehören.

Ein zweiter Hauptgesichtspunkt ist:

In Bayern dürfen Gaben der Gustav-Adolf-Stiftung nicht angenommen werden.

Gaben der Liebe anzunehmen pflegt im Allgemeinen nicht verboten zu sein, und man wird es für eine eben so heilige Pflicht erklären dürfen, im Fall des Bedürfnisses Geschenke zu empfangen, als zu machen. Der Staat kann aber freilich Gründe haben, ein solches Verhältniß der Liebe zu verbieten, entweder weil dies ein Mittel zu unerlaubten Zwecken werden soll, oder

---

1) Daß der Consens des Staats erforderlich sei, ist aber Rechtens. (Verordnung vom 10. November 1811. im Regierungs-Blatt Stück 74. S. 1720.)





weil die Gabe ein unrechtes Gut ist, oder endlich weil durch solche Vergebungen dem ökonomischen Interesse des Verkehrs Nachtheil zugefügt wird.

Der erste Grund erledigt sich aus der obigen Entwickelung; was daher den zweiten betrifft, so kann derselbe entweder mit Hinblick auf den Geber und die Gabe selbst motivirt werden. In der älteren Kirche war es untersagt, Oblationen von Häretikern oder Feinden des Christenthums anzunehmen, desgleichen öfter von Personen, deren Beruf nicht anständig schien, weshalb z. B. von Schauspielern kein persönlicher Zehnte entrichtet ward. Für das Verhältniß der Protestanten in Bayern zum Gustav-Adolf-Verein fehlt hier jede Beziehung: denn höchstens könnte den römisch-Katholischen verboten werden, von dem Vereine Gaben anzunehmen, was nach dem Zweck der Stiftung aber nicht einmal nöthig ist, und umgekehrt könnte den Protestanten auferlegt werden, von Katholischen nichts zu empfangen, oder man könnte auch beiden Theilen untersagen, sich gegenseitig zu beschenken. Dergleichen Verbote passen zwar schlecht zu der viel ersehnten und gerühmten Einheit Deutschlands und sind auch in Bayern bei Gelegenheit der Sammlungen für den Kölner Dom nicht ergangen. Freilich ist dies aber auch eine römisch-katholische Kirche, und es ist fraglich, ob für einen protestantischen Dombau eine allgemeine Collecte genehmigt werden würde, da in der Gustav-Adolf-Stiftung das schönste Bild eines protestantischen Doms der Liebe sichtbar hervortritt, für diese aber jede Betheiligung selbst den zu dieser Kirche gehörigen Gliedern in Bayern untersagt ist.

Die Empfangnahme der Gaben des Vereins aus dem Grunde zu verbieten, weil dieselben unrechtes Gut seien, ist wohl dem Gouvernement nicht eingefallen: denn es würde

ja damit alle Die, welche für die Stiftung eine Steuer gegeben haben, auch von dem bürgerlichen Gesichtspunkte aus für Verbrecher erklären. Es bleibt daher noch der Grund übrig, daß aus staatswirthschaftlichen Rücksichten der Erwerb verboten worden.

Es unterliegt zunächst keinem Zweifel, daß die protestantische Kirche in Bayern als eine öffentliche Corporation berechtigt ist, Eigenthum zu besitzen und nach den darüber bestehenden Gesetzen auch ferner zu erwerben. So bestimmt das Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 44, und fügt im § 47 hinzu, daß das Kirchenvermögen unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern, als des bestimmten Stiftungszwecks ohne Zustimmung des Betheiligten, und sofern es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden darf. Der Sinn dieser Verordnungen ist deutlich, und erhält, da das Edict sowohl die Protestanten als die römisch-Katholischen betrifft, noch nähere Erläuterung durch das Concordat für die letzteren im Artikel VIII: „Die Kirche wird auch das Recht haben, neue Besitzungen zu erwerben, und was sie neu erwirbt, soll ihr Eigenthum und gleicher Rechte mit den älteren Kirchenstiftungen theilhaftig seyn, welche so wenig, als die künftig zu errichtenden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhls jemals eingezogen oder verringert werden können, jedoch mit Vorbehalt der Rechte, welche den Bischöfen nach dem heiligen Concil von Trient zustehen" [1]. — Durch diese

1) „Ecclesia insuper jus habebit novas acquirendi possessiones et quicquid de novo acquisierit, faciet suum et censebitur eodem jure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis."

Bestimmungen kann aber natürlich das Recht des Staats, neue Erwerbungen von seiner Genehmigung abhängig zu machen, nicht geschmälert werden. Daher kommen auch insbesondere die Amortisationsgesetze zur Anwendung, sowohl beim Erwerbe von Immobilien, als Mobilien. Diese Gesetze sind überall zunächst gegen die römisch-katholische Kirche gerichtet und öfter auf die protestantische Kirche gar nicht anwendbar gewesen, wie dies namentlich auch Seitens der Bayerischen Legislation in Jülich-Berg der Fall war [1]). Die Amortisationsgesetze sind jetzt noch giltig, und zwar für die alten Kurlande das Edict von 1672, welches unterm 13. October 1764 näher declarirt und öfter wiederholt ist, so daß den geistlichen Körperschaften nicht mehr als 2000 Gulden zu schenken oder zu legiren gestattet und jede Veräußerung von Immobilien an dieselben verboten ist. [2]). Außerdem gilt noch für die übrigen Lande das ältere Recht, namentlich für Anspach die desfalsige Preußische Gesetzgebung [3]), nach welcher die einer Kirche oder andern frommen Anstalt zugewendeten Geschenke oder Vermächtnisse der vorgesetzten geistlichen Behörde anzuzeigen sind. Bis zum Belaufe von 500 Thlrn. muß dann die Bestätigung sofort ohne weitere Rückfrage ausgefertigt werden, sonst aber wird die höhere Genehmigung nachgesucht. Ueberdies kommen noch die Vorschriften über die quarta scholarum ut pauperum und die Verwaltung der Kirchengüter in

1) Vergl. meine Geschichte des evangelischen Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen S. 342. Anm. 101.

2) S. Schenkl institut. juris eccl. II. §. 811. Weiske's Rechtslexikon I, 667.

3) Arnold Beiträge zum teutschen Privatrecht II. (Ansbach 1842) S. 837, der ausdrücklich auch die obigen im Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. XI. § 197. und Zusatz § 125. (im ersten Anhange zum Landrecht) befindlichen Vorschriften als geltend hervorhebt — die spätere Preußische Legislation von 1833 kommt hier natürlich nicht in Betracht.

Betracht, die jedoch hier von keiner weiteren Bedeutung sind.

Die Genehmigung zum Erwerb selbst kann natürlich ohne gerechte Ursache nicht versagt werden, und nach der jetzt in Bayern bestehenden Einrichtung ist selbst der Reichthum einer Kirche kein Grund zur Versagung: denn nach dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 48 sollen die Unterschüsse in einzelnen Gemeinden zum Besten des nämlichen Religionstheils verwendet werden [1]). Es sind uns auch bisher keine Beispiele bekannt geworden, daß der Erwerb von Geschenken unter Lebenden oder von Todes wegen zu Gunsten einer Kirche oder selbst eines Klosters [2]) gehindert worden sei; daher bleibt das einzige Motiv des Gouvernements nur der aus Abneigung gegen den Protestantismus in seiner Einheit hervorgehende Haß gegen die Gustav-Adolf-Stiftung selbst, dessen Folge eine schwere Verletzung der protestantischen Kirche in Bayern ist.

Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung dürftiger Gemeinen. Giebt es etwa dergleichen in Bayern nicht oder erhalten dieselben die erforderlichen Mittel des kirchlichen Lebens zur Genüge, so daß keine Gefahr vorhanden ist, daß sie der Kirche verloren gehen?

---

1) Nicht ohne trifftige Veranlassung hat sich Gründler in einer Abhandlung in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung 1842. No. 40. gegen diese Bestimmung, als eine der Billigkeit und dem Recht widersprechende, erklärt.

2) Durch Entschließung des Königl. Bayerischen Ministerii des Innern sind auch die Klöster als kirchliche Gesellschaften unter § 71. Absatz II. der Formationsordnung vom 17. December 1825 zu subsumiren und überhaupt keiner andern, als den durch die Amortisationsgesetze vorgesehenen Beschränkungen zu unterwerfen. Daher bedürfen fortan nur Schenkungen und Vermächtnisse an Klöster der Allerhöchsten Genehmigung, wenn deren Betrag die Summe von 2000 Gulden übersteigt. Vergl. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 21. S. 190.

In den altbayerischen Landen haben die Protestanten zum Theil erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts Zugang gefunden und allmälig mehr Gemeinen gebildet; doch sowohl in jenen, als in den später dem Königreiche zugefallenen Provinzen ist der Nothstand immer ein höchst bedauernswerther geblieben [1]). Dies zeigt namentlich das Verhältniß der protestantischen Pfarrei und Pfarrgemeine in München, deren übergroße Ausdehnung von 40 Stunden es unmöglich macht, jene volle seelsorgerliche Einwirkung auf die sehr entfernt wohnenden Mitglieder in der Art auszuüben, wie sie jedem gewissenhaften Geistlichen am Herzen liegt. Es wäre eigentlich nöthig, Reiseprediger, wie in Nordamerika anzustellen, was aber nicht geschehen ist, da die von der Regierung eingerichteten stabilen Vicariate oder Expposituren zu Oberallershausen, Kemmoden und Feldkirchen nur theilweise die verlassene Lage vieler Pfarrgenossen gebessert haben. Aehnliche Verhältnisse finden sich für Niederbayern in Passau, für Oberfranken in Heiligenstadt und Wüstenstein bei Bamberg, für Mittelfranken zu Geislingen bei Uffenheim, für Unterfranken zu Dahl-Herda, für Schwaben zu Langeneringen bei Augsburg. Außerdem wohnen noch Tausende von Protestanten zerstreut in katholischen Pfarreien umher, welche einer Parochie ihrer Confession noch nicht eingepfarrt sind, und selbst die innerhalb einer bestimmten Pfarrgrenze wohnenden Gemeindeglieder können häufig wegen zu großer Entlegenheit der Filiale und andern imparo-

---

1) Vergl. Fuchs Annalen der protestantischen Kirche im Königreiche Bayern. Neue Folge I, 168 f. (s. auch Rheinwald Allgemeines Repertorium XXXIII, 2, 176 f. XXXIV, 1, 86 f. 2, 182 f.) verb. mit: Ueberblick der gegenwärtigen Zustände in der protestantischen Kirche Bayerns, daselbst II. (München 1840) S. 1. f., Beitrag zur Statistik der evangelisch-protestantischen Kirche in Bayern, vom Oberconsistorialrath Dr. Faber S. 58 f. u. a. m.

chirten Ortschaften den Gottesdienst nur selten besuchen und noch weniger des Segens einer vollständigen Seelsorge theilhaftig werden, wie groß auch die Opfer sind, welche die Protestanten darbringen, welche oft selbst im Winter Wege von 10 bis 14 Stunden nicht scheuen, um wenigstens bisweilen an einer Predigt sich zu erbauen.

Eben so betrübend, wie der Parochialverband und resp. dessen Mangel, ist auch die Stellung der Pfarrer: denn unter einer Zahl von beinahe eilfhundert Parochien sind nur drei Pfarrer, die sich eines fassionsmäßigen Ertrags ihrer Stelle von etwas mehr als 2000 Gulden erfreuen, während nur 15 Stellen eine Besoldung von 2000 bis 1500, nur 108 eine Summe von 1500 bis 1000 Gulden gewähren, dagegen 6 bis 700 nur etwa 1000 bis 500, etwa 200 kaum 500 bis 400 Gulden abwerfen, und bei den übrigen 200 bis 150 Pfarrstellen der Geistliche nicht einmal 400 Gulden, also nicht einmal die volle Congrua eines deutschen Schullehrers, fast nicht die Einnahme eines gut gestellten Knechts oder Taglöhners bezieht [1]). Es wird dies um so drückender, wenn man erwägt, daß die katholischen Geistlichen im Allgemeinen viel besser dotirt sind und doch nicht so große Bedürfnisse haben, als die protestantischen, welche zugleich eine Familie zu gründen berechtigt sind und denen somit factisch das Joch der Ehelosigkeit oft genug auferlegt wird.

Die Forderung, daß diesen Mißständen abgeholfen werde, erscheint daher gewiß vollkommen gerechtfertigt. Wird derselben aber auch nur bei billigen Ansprüchen genügt? . Dem Gouvernement allein kann nicht Alles zugemuthet werden,

---

1) Ueber die Besoldungsverhältnisse in den verschiedenen deutschen Territorien s. m. meinen Aufsatz: Congrua: in Weiske's Rechtslexikon III, 27.

sicher aber mehr, als bisher geschehen ist, und vor allen wenigstens dies, daß nicht absichtlich Erschwerungen eintreten, statt der zu erwartenden Erleichterungen.

Der § 88. des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse bestimmt:

„Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frei, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Einrichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen."

Darüber bemerkt Dr. Fuchs [1]): „Durch diese Bestimmung ist für solche evangelische Glaubensgenossen, die eines Gottesdienstes noch entbehren, die Aussicht geöffnet, mit königlicher Genehmigung zu einer eigenen Kirchengemeinde sich zu bilden. Auch ist, dies in einigen Fällen geschehen; inzwischen darf für künftige Fälle nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Vorbedingungen eine milde und erleichternde, aber auch eine erschwerende und beengende Auslegung zulassen. Die erleichternde Anwendung der gesetzlichen Vorbedingungen . . . ist für die kleinen Kirchengemeinden zu Oberallershausen, Kemmoden und Feldkirchen . . eingetreten. Diese Gemeinden fanden bald bereitwillige Unterstützung, um wenigstens den ersten nothdürftigen Zustand einer kirchlichen Filial-Vereinigung herzustellen. — Eben so in Passau, wo die Kirchengemeinde sich deren, aber noch nicht eines völlig gesicherten und genügenden Zustandes erfreut, und einstweilen noch von einem stabilen Vicar besorgt wird, bis ein günstigeres Geschick ihr zu Theil wird. Wäre allenthalben gefordert worden, wie aus

1) A. a. O. S. 6 f.

der oben angeführten Edictsstelle gefolgert werden könnte, daß vor Allem ein eingerichteter, mit einer Orgel und mit Glocken versehener Kirchenbau und ein Pfarr-, dann auch ein Schulhaus hätte dastehen sollen, daß ferner ein schon parat liegendes Capitalvermögen von solchem Umfange nachgewiesen sei, um von dessen Renten das Minimum einer Pfarrbesoldung von 400 Gulden und auch die Bezahlung eines Schullehrers, der zugleich Kirchner ist, leisten, ferner die Kosten der Unterhaltung der Gebäude und des Gottesdienstes bestreiten zu können, so würden diese und mehrere ähnliche Kirchengemeinden sich nicht haben bilden können, und es ist auch kaum anzunehmen, daß auf diese Art jemals eine solche zu Stande gebracht würde. — Uebrigens ist auch zu berücksichtigen, daß der cit. § 88 in seinem ganzen Umfange nur auf solche Fälle bezogen werden kann, wo Mitglieder der öffentlich anerkannten Kirchengesellschaften eine ganz neue für sich bestehende Kirchengemeinde bilden, nicht aber wo sie nur zur Erleichterung ihrer gottesdienstlichen Uebung einen Filialgottesdienst begründen wollen, der von ihrem bisherigen Pfarrer oder auch nur von einem exponirten Geistlichen versehen werden soll, indem sonst den nach § 33 und 34 des Edicts bestehenden religiösen Privatgesellschaften, welchen die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte und die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes in gewissen dazu bestimmten Gebäuden vollkommen gestattet ist, mehr Rechte und Vortheile eingeräumt wären, als sie den öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaf-zukommen." —

Nicht undeutlich giebt Dr. Fuchs zu verstehen, daß man nicht immer geneigt sei, jene milde und den Katholiken gegenüber nur gerechte Auslegung eintreten zu lassen [1]), was um

1) Er spricht S. 11. auch den Wunsch aus, es möge den Verfassungs-

so härter wird, wenn die gesetzlich erlaubten Wege, die nöthigen Mittel zu beschaffen, erschwert werden. Diese Wege sind Erwerbungen durch Schenkungen, Stiftungen, jährliche Beiträge von Parochianen, Collecten bei Glaubensgenossen, Unterschüsse aus Kirchenärarien, Beiträge aus dem Staatsvermögen u. s. w. Was die Beiträge aus dem letztern betrifft, so spricht Dr. Faber [1]) aus: „Welch eine Wohlthat wäre es, wenn die evangelisch-protestantische Kirche in Bayern, deren früheres, aus säcularisirten Klostergütern und heimgefallenen Stiftungen bestandenes Vermögen großentheils schon in früherer Zeit im Vermögen des Staates untergegangen ist, und die gegenwärtig aus den Landescassen nur geringe Unterstützung zu hoffen hat, einen eigenen Fonds besäße, um gering dotirte Pfarreien verbessern, neue gründen, große Sprengel theilen, zerstreut in der Ferne wohnenden Gemeindegliedern bisweilen den Trost der Seelsorge gewähren und der verwaisten Jugend einen gründlichen Religionsunterricht verschaffen zu können! Sammlungen für Missionen in ferne Erdtheile haben einen löblichen Zweck; aber ist es nicht noch heiligere Pflicht, die Hausgenossen zu versorgen, und mitzuwirken, daß nicht aus Christen Heiden werden?"

Da der Staat nicht aushilft, ist zu den andern Mitteln zu greifen. Collecten finden nur mit höherer oder höchster Genehmigung statt [2]), und werden wohl außer Landes, vorausge-

---

bestimmungen nie eine erschwerende Anwendung gegeben werden, damit es in der öffentlichen Meinung nie den Schein einer absichtlichen Vorenthaltung königlicher Zugeständnisse erhalten könne.

1) A. a. O. S. 71.

2) Nach einem Rescript von Carl Theodor vom 14. Juni 1793 war es den Presbyterien in Berg überlassen, ohne Anfrage freiwillige Beiträge für gottesdienstliche Zwecke zu sammeln (s. Urkundensammlung zu meiner Geschichte des Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen No. CLXIV. S. 382).

setzt daß die dortigen Regierungen es gestatten, selten, vielleicht jetzt gar nicht mehr stattfinden, da hierbei die Wirksamkeit der Gustav-Adolf-Stiftung Besorgniß erwecken dürfte: und was ist denn die Gewährung von Gaben durch diesen Verein anders, als eine auswärtige Collecte? . Die Collecten im Lande reichen nicht hin, um der Noth abzuhelfen. Warum läßt man die auswärtigen Collecten nicht zu, die selbst in Oestreich — den nur tolerirten Evangelischen verstattet werden?[1]) Es ist wahrlich schwer, hier nicht auf böse Vermuthungen zu kommen.

Der schon oben angeführte Berichterstatter von der Saale, welcher das Verbot der activen Thätigkeit am Verein sehr milde auffaßt, erklärt sich weiter also [2]): „Ein Anderes ist's mit dem passiven Verhältniß zum Vereine, mit dem Verbote, Unterstützungen von demselben anzunehmen, deren manche protestantische Gemeinden in Bayern rücksichtlich ihres Kirchen- und Schulwesens, wie allgemein bekannt, gar sehr bedürfen. Denn die Noth eines Bedrängten ins Unbestimmte zu verlängern, daß man ihn an dem Empfang freiwillig dargebotener Gaben der Milde hindert, wäre in hohem Grade unbillig und nahezu grausam, — aber darf wohl solche Absicht einem hochsinnigen **deutschen** Fürsten des 19ten Jahrhunderts unterlegt werden? . Wenn die in Rede stehende Verfügung den wichtigen Punct mit Stillschweigen übergeht, folgt daraus noch nicht, daß er unerwogen geblieben sei, vielmehr darf man gewiß mit voller Bestimmtheit voraussetzen, es werde künftig

---

Es soll damit nicht etwa der gegenwärtige Brauch getadelt werden, sondern es diene blos zur Vergleichung mit früheren Zuständen unter einer durch Gewissensräthe geleiteten Regierung!

1) **Helfert** die Rechte und Verfassung der Akatholiken im Oesterreichischen Kaiserstaate (2. Ausg.) S. 124.

2) Allgemeine Preuß. Zeitung 1844. No. 76.

der Bedrängniß armer protestantischer Gemeinden die als unleugbar nothwendig nachzuweisende Hilfe aus den Kassen der eigenen Landesregierung zufließen. Bei dieser, auf reinem Vertrauen zu landesväterlicher Milde, deutscher Gesinnung und dem Geiste unsers Jahrhunderts beruhenden Annahme, ist daher das Bestehen des Gustav-Adolf-Vereins als wohlthätig auch für jene Gemeinden zu betrachten."

Wir ehren diese Ansicht und wünschen von der Richtigkeit derselben bald Gewißheit zu erlangen. Die Regierung wird aber bald zeigen können, ob sich der Referent von der Saale in ihr geirrt oder nicht. So eben geht uns nämlich ein Bericht aus Frankfurt a. M. d. d. 13ten März zu [1]), worin es heißt: „Die Maaßregeln, welche die Königliche Bayerische Regierung gegen den evangelischen Verein der Gustav-Adolf-Stiftung ergriffen hat, haben in hiesiger Stadt einen um so tieferen und schmerzlicheren Eindruck gemacht, als gerade von dem hiesigen Hauptvereine, und zwar ehe das Verbot publicirt worden, an zwei bedrängte protestantische Gemeinden in Bayern, nämlich an die in Passau und an die in Unteraltenbernheim in Mittelfranken, Unterstützungen verwilligt und abgesandt worden waren. Diese Gelder sind an beiden Orten sofort auf Verfügung der Regierungs-Behörden mit Beschlag belegt und hernach hierher zurückgesandt worden, mit der Verwarnung, künftighin solche Sendungen nach Bayern zu unterlassen, widrigenfalls die eingesendeten Summen nicht zurückgegeben, sondern zu öffentlichen oder Stiftungszwecken verwendet werden würden."

Nun ist es notorisch, daß gerade die Noth der beiden erwähnten Gemeinen eine höchst dringende sei. Passau harrt

1) Aus dem Frankfurter Journal in der Allgemeinen Preuß. Zeitung No. 78. S. 470.

schon längst der Befreiung aus der traurigen Lage seiner kirchlichen Zustände und sehnt sich darnach, aus dem beschränkten Betsaale, dem die Zeichen eines öffentlichen Religionsexercitii fehlen, in eine würdigere Localität versetzt zu werden. Aus Landshut äußert man darüber unterm 8ten März [1]), es sei der Gemeine jetzt alle und jede Hoffnung dazu abgeschnitten: denn die Evangelischen in Bayern könnten, auch wenn es ihnen gestattet würde, nie so viel zusammenbringen, um jener Gemeine eine eigene Kirche zu verschaffen, überdies würden die eigenen Mittel derselben immer geringer, da man wiederholt davon höre, daß auf alle mögliche Weise die Zahl der Protestanten in Passau zu verringern gesucht wird, was man ohne Zweifel großentheils den Bemühungen des Bischofs Hochstädter zuzuschreiben habe.

Nicht besser steht es mit der Gemeine im Dorfe Unteraltenbernheim, 4 Stunden von Anspach, über welche wir gleichfalls Näheres wissen [2]). Diese Gemeine war in der Reformation für das Evangelium gewonnen, mußte aber im Jahre 1594 sich einen katholischen Priester aufdrängen lassen. Alle Mittel wurden seitdem angewendet, die Protestanten von ihrem Glauben abwendig zu machen, jedoch erfolglos; vielmehr trat die Gemeine, welche sich auf zwei Drittheile der Bevölkerung zu erhalten wußte, wiederholentlich mit der Bitte hervor, wieder eine eigene Kirche und Schule zu erlangen. Es gelang ihr endlich auf Grund der Verfassungsurkunde einen Betsaal einzurichten und die Verhältnisse wieder zu ordnen, jedoch unter steten Belästigungen von Seiten der römisch-Katholischen, welche auf Anregung ihres Priesters

1) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 21.

2) Vergl. die Notizen bei Kohlschütter: Die Sache des evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung. Glauchau 1843. 8. S. 21 f.

bis jetzt noch nicht aufgehört haben, so viel als irgend möglich der Gemeine entgegen zu treten.

In diesen beiden Fällen zunächst und dann in den künftig zur Sprache kommenden hat die Regierung also die dringendste Verpflichtung, Ersatz für Das zu leisten, was sie durch Zurückweisung der Liebesgaben des Vereins ihren Unterthanen entzogen hat. Die Protestanten in Bayern haben als Mitglieder der evangelisch-katholischen Kirche ein Recht auf Unterstützung Seitens ihrer Glaubensgenossen. Dieses Recht macht das Gouvernement zum Verbrechen, aus nichtigen Gründen. Somit geht der Anspruch der dürftigen geschmälerten Protestanten in Bayern gegen die Regierung auf Ausgleichung der Vermögensverringerung durch Hingabe eines äquivalanten Vermögenstheils. Die Bayerischen Gerichte, welche dem formalen Rechte nach zu entscheiden haben, werden dergleichen Klagen der Unterthanen gegen die Regierung wohl nur angebrachtermaaßen zurückweisen. Mögen es daher die abgewiesenen versuchen, beim deutschen Bunde über Rechtsverweigerung zu klagen, und wenn auch der Bund ihnen nicht einen juristischen, wenn gleich einen moralischen Anspruch auf Schadenersatz zuerkennen sollte, dann mögen sie sich an die sämmtlichen protestantischen Fürsten wenden, damit diese als Protectoren des Vereins in ihren Ländern [1]) zusammentretend zu einem erneuten Corpus Evangelicorum eine billige Vermittlung übernehmen. Diese Vermittlung pflegt ja auch in andern religiösen Verhältnissen nicht erfolglos zu bleiben: denn

1) Das Bedürfniß der Protection war bei der ersten Gründung nicht vorhanden, jetzt aber hat dasselbe sich wohl als unzweifelhaft herausgestellt. Möchten daher die evangelischen Landesherren dem leuchtenden Vorbilde Sr. Majestät des Königs von Preußen, „des größten Monarchen des protestantischen Deutschlands,“ zu folgen keinen Anstand nehmen!

so wird eben gemeldet [1]) daß bei der Bayerischen Regierung beschwerende Noten dreier Großmächte eingegangen seien, welche eine strengere Beaufsichtigung des Treibens der ultramontanen Partei im Lande gewünscht, worauf das Gouvernement sich bewogen gefunden, diese Beschwerde zu berücksichtigen. Es sollen vorläufig die Organe des Jesuitismus einer strengeren Censur unterstellt werden.

Ist die Angelegenheit der Gustav-Adolf-Stiftung aber auch von der Beschaffenheit, daß der deutsche Bund von ihr Notiz nehmen darf? Wir beziehen uns deshalb auf den Artikel XIII der Wiener Schlußacte, welcher bestimmt, daß in Religions-Angelegenheiten kein Beschluß durch Stimmenmehrheit stattfinde; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen (vgl. auch Artikel LXI).

Das Verbot der Gustav-Adolf-Stiftung, als Hemmung der Gemeinschaft der Protestanten in Bayern mit den Glaubensgenossen in andern deutschen Ländern, erscheint übrigens nicht als eine vereinzelte Thatsache, sondern folgt aus einem Prinzip, welches auch in andern Anwendungen geltend gemacht die Parität der Protestanten mit den römisch-Katholischen aufzuheben bestimmt scheint. Von diesem Gesichtspunkte aus soll noch in Kürze die Sache der Kniebeugung in Betracht gezogen werden. Wir werden hierbei um so weniger zu einer erschöpfenden Darlegung veranlaßt, als bereits eine reiche Literatur darüber vorliegt, die wir zugleich begutachtend berücksichtigen wollen.

1) Aus dem Frankfurter Journal d. d. München 9. Februar 1844. in der Darmstädter Allgemeinen Kirchenzeitung No. 27. S. 232.

III.

Die Kniebeugung der Protestanten in Bayern vor dem Venerabile der Katholiken.

„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gotte, was Gottes ist."
Matth. XXII, 21.

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen."
Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse u. s. w. § 82.

Die ursprünglichen apostolischen Grundsätze und Gebräuche bei der Administration des heiligen Abendmahls wurden in der Kirche zum Theil früher, zum Theil erst später in wesentlichen Punkten verändert. Das Anfangs in der heiligen Handlung anerkannte symbolische Dankopfer wurde bald als ein symbolisches Opfer Christi und dann geradezu als ein unblutiges Opfer Christi selbst betrachtet, mit priesterlichen Ideen verknüpft und zur Gestalt der Messe ausgebildet. Die consecrirten Elemente wurden vom Priester emporgehoben und den Communicirenden gezeigt, und im Oriente vielleicht schon seit dem fünften, im Occidente aber erst seit dem zwölften Jahrhunderte der Hostie besondere Ehren durch Niederfallen der Gemeine und in anderer Art bewiesen. Diese Anbetung der Hostie war Folge der anerkannten Transsubstantiationslehre und wurde ausdrücklich durch die kirchliche Gesetzgebung befohlen [1]), insbesondere auch für den Fall, da der Priester sich mit

1) Eine weitere Begründung der obigen Sätze würde hier am unpassenden Orte sein. Es genüge daher die Verweisung auf Dallaeus, de Lith.

dem Sacrament zu Kranken begebe oder bei Gelegenheit der öffentlichen Aussetzung und bei Processionen. Die durch verschiedene Synoden, besonders im fünfzehnten Jahrhundert eingeführten Venerationen des Allerheiligsten bestätigte das Concil von Trient [1]) zugleich mit der hergebrachten Doctrin über das Altarssacrament im Ganzen. Indem es alle Diejenigen verflucht, welche läugnen, daß in diesem Sacramente wahrhaft, wirklich und wesentlich der Leib und das Blut zugleich mit der Seele und der Gottheit unsers Herrn Jesu Christi, und folglich Christus ganz enthalten sei, sodann daß jene wunderbare und einzige Umwandlung der ganzen Wesenheit des Brots in den Leib und des Weins in das Blut erfolge, welche die katholische Kirche Transsubstantiation nennt, — fügt es ausdrücklich hinzu:

„Wenn jemand sagt, in dem heiligen Altarsacramente solle Christus der eingebohrne Sohn Gottes, nicht mit Dienstverehrung, auch mit äußerlicher, angebetet, und somit nicht durch eine besondere festliche Feier verehrt, und nicht mit Processionen, nach dem löblichen und allgemeinen Gebrauche und Uebung der heiligen Kirche feierlich umgetragen, und nicht öffentlich, damit er angebetet werde, dem Volke ausgesetzt werden, und seine Anbeter seyen Götzendiener, der sei im Banne; [2])“ und folgert daraus

---

u. a.; vergl. Bingham origines eccl. lib. XV. cap. 5. Flügge Geschichte des deutschen Kirchen- und Predigtwesens II, 128 f.

1) Sessio XIII. de Eucharistia; verb. Catechismus Trident. P. II. de euchar. sacram.

2) L. c. sess. XIII. canon 6: „Si quis dixerit, in sancto Eucharistiae Sacramento Christum unigenitum, Dei Filium non esse cultu latriae, etiam externo adorandum, atque ideo nec festiva peculiari celebritate venerandum, neque in Processionibus, secundum laudabilem et universalem Ecclesiae sanctae ritum et consuetudinem, solemniter circumge-

„Es bleibt also keine Stätte zu zweifeln übrig, daß alle gläubigen Christen, nach der in der katholischen Kirche immer angenommenen Sitte, diesem heiligsten Sacrament, in Ehrerbietigkeit die Dienstverehrung, welche dem wahren Gotte gebührt, erweisen sollen" [1]).

Diese Bestimmungen haben ihre eigenthümliche Fassung mit Hinblick auf die protestantische Kirche erhalten: denn die Reformatoren verwarfen alsbald die römisch-katholische Auffassung des heiligen Abendmahls und sprachen die in den symbolischen Büchern niedergelegten entgegenstehenden Ueberzeugungen aus. Von denen der Lutheraner sind besonders hervorzuheben die Augsburgische Confession Art. 10. 22, deren Apologie Art. 10, die Schmalkaldischen Artikel Th. III. Art. 6, und aus der Concordienformel, im Summarischen Begriffe und der Gründlichen Erklärung Art. VII; von denen der Reformirten sind außer mehrfachen Aeußerungen Zwingli's und Calvin's zu erwähnen die zweite helvetische Confession Art. 21, der Genfer Katechismus, die Belgische Confession von 1579 Art. 35, die Böhmische Conf. Art. 13, die Ungarische Art. 6, der Heidelberger Catechismus Frage 75 ff. u. a. m., welche alle, obschon mit einzelnen Abweichungen sämmtlich sich gegen die römisch-katholische Lehre aussprechen und in dem Verwerfen der päpstlichen Doctrin mit einander übereinstimmen. Sie erklären dieselbe für falsch, irrig und verführerisch, und namentlich die Messe für eine „Verläugnung des einigen Opfers und Leidens Jesu Christi und eine vermaledeite Abgötterei." Sie verwerfen und

---

standum, vel non publice, ut adoretur, populo proponendum et ejus adoratores esse idololatras; anathema sit."

1) L. c. cap. 5: „Nullus itaque dubitandi locus relinquitur, quin omnes Christi fideles pro more in Catholica Ecclesia semper recepto, latriae cultum, qui vero Deo debetur, huic sanctissimo Sacramento in veneratione exhibeant." etc.

verdammen als der in Gottes Wort gegründeten Lehre ungemäß, zuwider und entgegen die papistische Transsubstantiation und da gelehrt wird, daß die Elemente des gesegneten Brots und Weins angebetet werden sollen.

So schroff steht sich die römisch-katholische und protestantische Kirche in dieser Lehre gegenüber. Auf welcher Seite mehr der heiligen Schrift gemäß dieselbe gefaßt sei, darum handelt es sich hier weiter nicht, sondern nur darum, daß beide Kirchen als öffentlich in Deutschland recipirte ihre besondere Lehre frei und ungehindert bekennen und ihr gemäß den Cultus einrichten dürfen.

In rein römisch-katholischen Ländern ist der cultus latriae der Hostie früher unbedingt zur Anwendung gekommen und die Art und Weise der Verehrung näher vorgeschrieben. So befahl z. B. Bischof Clemens August zu Münster am 20sten August 1720, daß jeder ohne Unterschied, welcher dem feierlich zu Kranken gebracht werdenden hochwürdigsten Gute zu Wagen oder zu Pferde auf der Straße begegne, sofort aus- und resp. absteige, die obliegende schuldige Verehrung zu bezeigen und nicht eher fortzufahren oder zu reiten, bis der ganze gottselige Conduct vorüber gezogen ist. Dasselbe ward durch ein Edict d. d. Bonn 1. September 1749 mit dem Zusatze wiederholt, daß wenn ein solcher Conduct an Haupt und andern Wachen und Posten vorüberzieht, diese, mittelst Präsentation des Gewehrs, Kniebeugung und sonst die militärische Ehrenbezeugung leisten solle [1]).

Ein anderes Verhältniß mußte dagegen in Ländern gemischter Confession eintreten, indem der Westfälische Friede

1) Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königl. Preuß. Erbfürstenthum Münster ergangen sind. Münster 1842. I, 359. 360.

und besondere Religionsrecesse auf die Gewissens- und Cultusfreiheit der Protestanten die erforderliche Rücksicht nehmen. So wurde in dem Religionsvergleiche zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg von 1666 und dessen späteren Confirmationen[1]) für die Protestanten in Jülich-Berg festgesetzt: „Es soll niemand an andere bey seiner Religion nicht gebräuchliche kirchliche Ceremonien und Statuten, als daß die Evangelische bey den Catholischen Processionen Graß streuen, Mayen fahren und Creutz tragen, verbunden seyn. — Es sollen gleichwohl die Evangelische Unterthanen bey den Catholischen Processionen, und wenn die Heil. Sacramenten zu den Krancken getragen werden, kein Aergernäß noch Scandal würcklich geben, und da sie den Catholischen bey den Processionen oder Austragung der Heil. Sacramente begegnen, sich aller Bescheidenheit gebrauchen, und denen mit entdecktem Haupt ihnen zu Gemüth kommenden Priester und Catholischen gleichfalls mit entdecktem Haupte Ehre beweisen, oder bis denen dieselbe vorüber, in ihren Häusern verbleiben, oder auf die Seite, oder in ein Haus gehen." Dies entsprach auch ganz dem Princip des Westfälischen Friedens, daß kein Theil den andern beunruhigen solle[2]), und demgemäß wurden auch die von Zeit zu Zeit vorkommenden Beschwerden erledigt. — Auch für die Kurfalz ward derselbe Grundsatz wiederholt ausgesprochen, wie insbesondere durch ein Kurfürstliches Rescript d. d. Weinheim 28. October 1699[3]), und in der Religionsdeclaration von

1) Man vergl. die lit. Nachweisungen und Auszüge in meiner Geschichte des evang. Kirchenrechts von Rheinland-Westfalen S. 109 f. 184 f.

2) J. P. O. art. V. § 29: „neutri partium alteram de religionis suae exercitio, ecclesiae ritibus et caeremoniis deturbare fas sit, sed cives pacifice et comiter invicem cohabitent."

3) Struve's Historie der Religions-Beschwerden II, 265.

1705[1]): „Es sollen Evangelische bei denen katholischen Processionen und wenn das Venerabile zu den Kranken getragen wird, nicht gezwungen werden, das Gewehr zu präsentiren oder niederzuknicen, . . . auch an keine andere Ceremonien, als an die ihrigen gebunden sein; dahero sie weder direkte noch indirekte angehalten werden sollen, bei denen katholischen Processionen Gras zu streuen, Meyen zu stecken . ., vielweniger mit dem Gewehr bei der Procession aufzuwarten . . ., sie sollen auch dieserhalb von Niemanden beschwert, vielweniger begehrt werden, vorher erzählten und andern katholischen Ceremonien und Ritibus beizuwohnen." — An Verletzungen dieser Bestimmungen hat es zwar nicht gefehlt, doch wurde deren Abstellung durch Vermittlung des Corpus Evangelicorum bewirkt und mit Entschiedenheit jedem Uebergriffe begegnet. Daher erging d. d. Heidelberg 7. Decbr. 1719 an den Großbritanischen, Holländischen und Hessen-Casselschen Minister eine zur Beruhigung geeignete Erklärung[2]) und auch später die wiederholte Verheißung der Aufrechthaltung der Declaration[3]), deren vollständigere Erfüllung durch die neue Declaration vom 9ten Mai 1799 erfolgte (vgl. oben.).

So lange Bayern ein rein katholischer Staat war, konnte über die Adoration des Venerabile eine Norm gelten, welche mit der obigen Münster'schen Verordnung übereinstimmt. Eben so wenig aber, wie im Münsterlande, seit es ein gemischtes ge-

1) Meine Geschichte a. a. O. S. 695.

2) Struve's Historie II, 561 f.

3) Schon im Mai 1701 war ein Edict ergangen, welches namentlich verfügt: „Ferner könnt ihr bei den Burger-Wachte denen protestirenden anheim geben, daß sie statt ihrer Katholische substituiren, welche bei Umbtragung des Venerabilis das Gewehr knyend präsentiren." Dies ward 1728 erneuert (s. die Kniebeugung der Protestanten. Ulm 1841. S. 38).

worden, das frühere Edict noch anwendbar bleiben konnte, und höchstens den römisch-Katholischen frei gelassen werden darf, demselben aus Gewissenspflicht auch jetzt noch nachzuleben, — würde jetzt in Bayern das frühere Verfahren gerechtfertigt werden können. In der Pfalz am Rhein bestimmt, wie wir nachgewiesen, schon das ältere Recht die Freiheit der Protestanten von der katholischen Weise der Veneration des Sanctissimum. In Folge des weiteren Ländererwerbs sah man sich aber überhaupt zu einer Aufhebung solcher Bestimmungen genöthigt, welche dem Geiste der neuen toleranten Verwaltung entgegen zu treten schienen und den Evangelischen Anlaß zu Beschwerden geben konnten [1]). Daher wurde auch im Jahre 1803 in der Form der Seitens des Militärs dem Venerabile zu beweisenden Ehre eine Aenderung getroffen. Die Kniebeugung wurde abgeschafft und dafür nur die Salutation mit Berühren der Kopfbedeckung, Neigen des Hauptes, Präsentiren des Gewehrs und dergleichen eingeführt. Dieses Verfahren wurde bis zum Jahre 1838 unverändert beibehalten [2]). Da erging am 14ten August d. J. eine Ordre des Kriegsministers an alle Militärstellen, insbesondere auch an die Kreis-Commandos der Landwehr, dahin lautend:

„Seine Majestät der König haben Allergnädigst zu beschließen geruht, daß bei katholischen Militär-Gottesdiensten während der Wandlung und beim Segen wieder niedergekniet werden soll."

1) Man s. z. B. die Verordnung vom 12. October 1804 wegen der allgemeineren Befreiung der Protestanten in Berg von der Berücksichtigung der katholischen Feiertage (Scotti Sammlung der Gesetze in Jülich-Berg [Düsseldorf 1821] II, 944.; vergl. meine Geschichte a. a. O. S. 351).

2) Ueber die Form des früheren und jetzigen Verfahrens s. die Kniebeugung a. a. O. Beilage A. B. S. 66 f.

Die erste Anwendung erfolgte am 25sten August zur Feier des Geburts= und Namensfestes des Königs.

Die Neuerung erregte Aufsehn und veranlaßte Reclamationen, in Folge deren der König unterm 18ten September 1838 bestimmte, daß bei Kirchenparaden den Landwehrmännern einer andern Confession gestattet sein soll vor dem Eingange in die Kirche sich fortzubegeben, daß dieselben aber, wenn sie in Reihe und Glied stehen, alle, ohne Unterschied der Religion, dem Commandowort Folge zu leisten haben[1]. Das Oberconsistorium, im Gefühl der ihm obliegenden Pflicht des obersten Episcopats, wendete sich hierauf am 28. December an das Ministerium des Innern und beantragte auf Grund der §§ 1, 2 und 82 der zweiten Beilage zur Verfassungs-Urkunde: daß die Protestanten in der Armee und in der Landwehr ohne Unterschied der Waffengattung von der Verbindlichkeit, die Kniebeugung zu erweisen, gänzlich und auf alle Fälle befreit und darnach die Militärbehörden angewiesen werden möchten. Hierauf befahl der König am 19ten Januar 1839, daß in den Städten, wo die Mehrzahl der Einwohner und der Landwehrmänner sich zum protestantischen Glauben bekennt, der Landwehr das Ausrücken am Frohnleichnamsfeste allgemein erlassen werden solle[2]. Unter demselben Datum wurde das Oberconsistorium vom Ministerio abschläglich beschieden[3], zugleich mit der Bemerkung, daß der protestantischen Landwehr zu Regensburg zeitliche Dispensation vom activen Landwehrdienste gegen Entrichtung der verordnungsmäßigen Reluitionsgebühren gewährt worden sei. Eine erneute

---

1) Publicirt durch den Minister des Innern d. 3. October 1838. a. a. O. Beilage C. S. 69.

2) A. a. O. S. 69. Beilage D.

3) A. a. O. S. 71—75. Beilage G.

Vorstellung des Oberconsistorii vom 6ten Februar an den König selbst wurde unterm 13ten d. M. in gleicher Art zurückgewiesen [1]). Auch die Schritte der Provincialconsistorien zu Ansbach und Bayreuth, der General- und Diöcesansynoden, so wie verschiedener Corporationen blieben erfolglos. In der ganzen Angelegenheit erging zunächst nur noch die allerhöchste Cabinets-Ordre vom 6ten December 1839 [2]), nach welcher die frühere Anordnung vom 18ten September 1838 dahin ausgedehnt wurde, daß bei Ausrückung der Landwehr zu Processionen, bei welchen das Sanctissimum getragen wird, die nicht katholischen Landwehrmänner zum Mitausrücke nnicht verbunden sein sollten.

Da die bisherigen Versuche zur Abstellung der Beschwerde nicht vollständigen Erfolg hatten, wendeten sich im März 1840 die protestantischen Mitglieder des letzten Bayerischen Landtages an den König mit der Bitte, die den Landwehrmännern gewährte Wohlthat auch auf die Soldaten der Linie zu übertragen [3]), und das Oberconsistorium wiederholte unterm 11. Juni seine Reclamation. Der auf Grund des Gutachtens des Bayerischen Staatsraths erlassene Bescheid vom 23sten August [4]) fiel ungünstig aus.

Inzwischen hatte auch bereits das Ausland der Angelegenheit seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und namentlich hatten 1839 die Kreissynoden der Preußischen Rheinprovinz die Vermittelung ihrer Reg'erung angeregt, gestützt auf das Wort des Markgrafen Georg von Brandenburg, als derselbe auf dem Reichstage zu Augsburg dem Kaiser die Theilnahme an der

1) A. a. O. S. 75—77. Beilage H.

2) A. a. O. S. 70. Beilage E.

3) A. a. O. S. 82—86. Beilage I. und K.

4) A. a. O. S. 86. Beilage L.

Frohnleichnamsprocession verweigerte: „Ehe ich meinen Gott und sein heiliges Evangelium verläugnen wollte, ehe wollt' ich hier vor Euer Kaiserlichen Majestät niederknieen und mir den Kopf abhauen lasse." [1]) — Auch ward die Sache bereits Gegenstand literarischer Besprechung.

Der Graf Franz Friedrich Carl von Giech, Regierungspräsident von Franken, durch den Kniebeugungsbefehl und andere Beschwerden bewogen, ergriff zuerst die Feder, indem er den Bayerischen Staatsdienst verließ, zur:

Darlegung der Motive meines Austritts aus dem Staatsdienste. Sr. Majestät dem Könige am 12ten September 1840 zu Nürnberg in tiefster Ehrerbietung überreicht. Stuttgard, Arnold. 1840. 31 S. 8.

Indem er erklärt, wie er mit der Eingabe der protestantischen Glieder der Kammer vom März 1840 einverstanden sei, bemerkt er, daß durch die Zurücknahme des Befehls hinsichtlich der Landwehr nur die nächste Veranlassung zum Kniebeugen, nicht aber das Princip, welches die Kniebeugung fordert, zurückgenommen sei. Der Befehl könne also leicht wieder erneuert werden auch für die Landwehr, während das Linienmilitär schon jetzt der Kniebeugung sich gar nicht zu entziehen vermöge. Dieselbe widerstreite aber 1) der allen Einwohnern gewährten Gewissensfreiheit und 2) insbesondere der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Protestanten in Bayern der katholischen Kirche gegenüber, welche nicht mehr wie früher die Eigenschaft einer Staatskirche behauptet, in deren Wesen und Bedeutung es der Natur der Sache nach allerdings lag, daß sie ihren Charakter und ihre Einrichtungen allen Momenten des Staats- und öffentlichen Lebens, wie z. B.

1) S. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1839. No. 92.

den Militäreinrichtungen aufdrückte, welche eine religiöse und kirchliche Bedeutung hatten[1]).

Was der Verfasser hier nur angedeutet, führte er vollständiger in einer zweiten, ohne Angabe seines Namens erschienenen Schrift aus:

Die Kniebeugung der Protestanten vor dem Sanctissimum der katholischen Kirche in dem bayerischen Heere und in der bayerischen Landwehr. Materialien zu Beurtheilung dieser Angelegenheit vom Standpunkte der Glaubenslehre, des Staatsrechts und der Geschichte. Mit 12 Beilagen. Ulm, Stettin 1841. IV. 88 S. 8.

Diese, hier schon mehrfach in Bezug genommene Abhandlung, enthält, was sie geben will, eine „ganz unbefangene, blos objective Darstellung des Thatbestandes und der Rechtsfrage." Wenn der Verfasser aber bemerkt, sie werde zunächst nur für Bayern von Interesse sein, so läßt er unberücksicht, daß der Gegenstand für die gesammte protestantische Kirche von der höchsten Bedeutung sei und wie vom praktischen, so auch vom wissenschaftlichen Standpunkte gleich hohe Beachtung verdiene. Er erinnert, daß, wenn ihr Absatz in Bayern, was er zu vermuthen weit entfernt ist, Hindernissen begegnen sollte, dies wohl nicht gegen die vertretene Ansicht entscheiden würde, gewiß aber zu beklagen sei: denn gebotenes Stillschweigen kann die Erledigung einer Zeitfrage zurückstellen, nicht aber beseitigen, und noch weniger Ueberzeugung und Beruhigung gewähren. Leider hat der Verfasser rücksichtlich des Verbots sich sehr geirrt: denn die Schrift wurde gehemmt und zwar besonders aus dem Grunde, weil sie amtliche Actenstücke enthält, um so auffallender, als eine dieselben Documente wieder

1) Vergl. Rheinwald allgemeines Repertorium für die theologische Literatur XXXIX, 3, 249.

gebende, der Ansicht des Gouvernements jedoch beipflichtende andere Abhandlung nicht dem Vertriebe entzogen worden ist:

Verletzt die Kriegsministerial-Ordre vom 14. August 1838 ein Dogma der protestantischen Kirche? Materialien zur Beurtheilung dieser Angelegenheit von dem Pfarrer J. Schwindl. Oder: Auch ein Wort über die jüngste Schrift: die Kniebeugung der Protestanten u. s. w. Neuburg a. D., Joh. Prechtler. 1842. 51 S. 8.

Der Verf. bezeichnet als Inhalt „Thatbestand und Glaubenslehre" Ueber den ersteren empfangen wir nichts Neues, denn S. 5–30 ist ein Abdruck aus v. Giech's Schrift S. 66—88, und über die zweite schreibt er S. 37—41 die von v. Giech S. 14—17 mitgetheilten Stellen aus dem Tridentinum und der Concordienformel wieder ab. Eben so wiederholt er S. 46 und 48 aus v. Giech S. 17 und 18, und S. 41—43 einige Urtheile protestantischer Gelehrten. Auf die Rechtsfrage läßt er sich nicht ein „weil sie ihre Erledigung theils in den Königlichen Rescripten, theils durch die Darlegung der Glaubenslehre gefunden hat." Auf c. 6 Seiten wird die letztere, obendrein nicht einmal dem katholischen Lehrbegriffe gemäß, abgehandelt und dadurch das Unrecht der Protestanten bewiesen. Der Verfasser hat durch die Broschüre seine Unfähigkeit, über die fragliche Angelegenheit zu urtheilen, aufs Glänzendste documentirt. Wir stellen ihm J. v. Görres gegenüber, der in der Schrift: Kirche und Staat nach der Kölner Irrung S. 13, wenigstens ein Recht der Protestanten andeutet und nur darin irrt oder irren will, daß er die völlige Befriedigung derselben behauptet, indem er äußert: Wenn ein ehrenwerthes Verlangen, der katholischen Kirchenfeier die ihr zukommende Würde zurückzugeben, die Haltung der bewaffneten Macht anordnete, so bedurfte es nur der ma-

tivirten Einsprache der protestantischen Confessionen, um sogleich für ihren Theil die Abhülfe zu erwirken."

Die Einsprache war allerdings motivirt, aber fruchtlos; daher folgten wiederholt neue Anträge. Die Sache kam am 10. Jan. 1843 in der Kammer der Abgeordneten zur Sprache[1]). Sechsunddreißig Abgeordnete hatten den Antrag gestellt „es wolle an S. Majestät den König auf verfassungsmäßigem Wege die Bitte gebracht werden, daß die die Gewissensfreiheit der Protestanten beschwerende Kriegsministerialordre vom 14ten August 1838, durch welche die Kniebeugung vor dem Sanctissimum während der Messe bei dem Militärgottesdienste befohlen wird, zurückgenommen werde." Dazu fügte der Abg. Bestelmeyer die Motion, „es wolle an den allerhöchsten Thron die allerunterthänigste Bitte um solche Maaßregeln gebracht werden, durch welche die in Folge der fraglichen Verordnung unter den Protestanten veranlaßten Befürchtungen beseitigt zu werden vermöchten." Die Zulässigkeit des Antrags ward von der Kammer mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Stimmenmehrheit ausgesprochen, endlich aber von der Majorität das Amendement des Abgeordneten Bestelmeyer angenommen.

Ein befriedigendes Resultat ist seitdem nicht erzielt worden —: denn der neuesten Nachricht: „Wie man vernimmt, sollen die an gewissen kirchlichen und politischen Festtagen bisher üblich gewesenen Paraden des Bürgermilitärs durch eine neuerliche Verordnung abgeschafft worden sein. Da bei diesen Festen das Bürgermilitär auch dem Gottesdienste in den Kirchen beizuwohnen hatte, so stellt sich diese Verordnung als eine Art von Auskunftsmittel dar, um die vielbesprochene Kniebeugung nebst den daraus entstandenen Controversen und

1) Vergl. den Auszug der Verhandlungen in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1843. No. 16—18.; verb. No. 11.

Beschwerden wenigstens für die Landwehr, unter welcher sie am meisten Anstoß erregt hatte, zu beseitigen." [1]) —
wird von andern Seiten widersprochen. Auch wäre dies immer nur noch eine halbe Maaßregel und das Princip selbst bliebe bestehen. Daß aber dieses aufgehoben werden müsse, das ist die Forderung, welche mit den bedrängten Brüdern in Bayern auch die Protestanten im übrigen Deutschland an das Gouvernement stellen, und bis dies erfolgt ist, gegen das Unrecht protestiren. Also das Zeugniß der Kreissynode Tecklenburg [2]), das Sendschreiben der Kreissynode Elberfeld [3]) u. a. m.

Der Kampf pro und contra ist aber seit den Kammerverhandlungen auf dem literarischen Boden lebendiger geworden. Wir gedenken zunächst einer kürzeren Abhandlung eines katholischen Autors:

Auch ein Wort über die in den Kammern besprochene Kniebeugung vor dem Sanktissimum. Von Felix Breitenberger, Dekan und Pfarrer in Hofkirchen. München, Finsterlin 1843. 15 S. 8.

Der Verf., durch einen Absceß im rechten Kniegelenke in Gefahr sein Bein zu verlieren und wie durch ein Wunder gerettet, gelobte dem Herrn zeitlebens das Knie so vollkommen wie möglich zu beugen und die Kniebeugung im Sinne des Propheten Micha zu vertheidigen. Darum sei ihm vor allen jetzt Ein Wort zu reden erlaubt, und dieses ist: Empfehlung des Gehorsams: Gebet der katholischen Majestät des Königs, was der katholischen Majestät des Königs ist u. s. w., denn

1) Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 18. S. 158. u. a.

2) Evang. Kirchenzeitung 1843. No. 27. Darmstädter Allgemeine Kirchenzeitung 1843. No. 54.

3) Harleß Zeitschrift für Protestantismus und Kirche VII, 1. (Januar 1844) S. 34—40. Berliner Allgemeine Kirchenzeitung 1844. No. 13. u. a.

Gehorsam im Dienste verletze nicht das Gewissen. Aber die Protestanten sehen in der Kniebeugung eine förmliche Abgötterei, — dann muß freilich jedes versöhnende Wort verstummen. Der Verfasser hat es gut gemeint! Anders steht es mit dem Urheber folgender Schrift:

Die Frage von der Kniebeugung der Protestanten von der religiösen und staatsrechtlichen Seite erwogen. Sendschreiben an einen Landtags=Abgeordneten I. II. München, J. Palm 1843. 58 S. 8.

Der anonyme Verfasser hat später seinen Namen genannt. Es ist Professor Dr. Döllinger zu München. Es werden nachträgliche und berichtigende Erläuterungen zu dem Votum der Bayerischen Kammer geliefert, und zwar im ersten Sendschreiben mehr über die rein religiöse, den Katholiken zunächst berührende Seite des Gegenstandes, im zweiten über die Frage vom protestantischen und damit zusammenhängendem staatsrechtlichen Standpunkte. Im Allgemeinen müssen wir bemerken, daß wir es mit einem sehr saubern Autor zu thun haben, einem wahrhaft unbefleckten Römlinge: denn in einer andern nachher zu nennenden Schrift macht derselbe den Leser damit bekannt, daß er sich „zwar auch mit den Schriften des Wittenberger Reformators und den übrigen Erzeugnissen der auf diesem Boden erwachsenen Literatur vielfach beschäftigt, doch niemals ohne jene geistigen Verwehrungs- und Absperrungsmittel vorzukehren, wie wir sie körperlich anzuwenden pflegen, wenn wir unsern Weg durch einen unsaubern Ort oder eine stinkende Pfütze nehmen müssen [1]." Das Hauptmoment zur Rechtfertigung der Ministerialordre nimmt der Verfasser daher, daß nach der Erklärung vieler protestantischen Schriftsteller die Kniebeugung für die Protestanten nicht ein Act der

1) Der Protestantismus in Bayern S. 4.

Verehrung, sondern ein Adiaphoron sei, das sie übrigens auch beim Abendmahl und sonst anwenden. Während den Katholiken in der Kniebeugung Anbetung und Salutation liege, sei für die Protestanten nur die letztere vorhanden. Die Aufregung gegen die Ordre sei daher auch mehr künstlich, als natürlich; dennoch sei es wünschenswerth, daß in dem bestehende Reglement irgend eine Milderung zu Gunsten der Anstoß daran nehmenden Militärpersonen zugelassen werden möge, von einer Aufhebung des ganzen Reglements, blos weil ein Theil der protestantischen Bevölkerung daran Anstoß genommen, könne aber nicht wohl die Rede sein.

Gegen die ganze Ausführung erschien eine:

Offene Antwort an den anonymen Verfasser der zwei Sendschreiben die Frage von der: Kniebeugung der Protestanten: betreffend von Dr. Harleß, derm. Landtags-Abgeordneten. München, J. Palm. 1843. 24 S. 8.[1])

worin die von Döllinger entwickelte Ansicht über das Verhältniß der verschiedenen protestantischen Parteien und die Auffassung der protestantischen Doctrin nebst den Folgerungen einer Kritik unterworfen werden. Zur weiteren Rechtfertigung seiner eigenen Deduction erließ darauf Döllinger:

Der Protestantismus in Bayern und die Kniebeugung. Sendschreiben an Herrn Professor Harleß von Dr. J. Döllinger. Regensburg, G. J. Manz 1843. 76 S. 8.

Der Rechtspunkt tritt zurück und es ist mehr die dogmatische Rücksicht, welche gegen Harleß und die verschiedenen Theile der Protestanten geltend gemacht wird. Die Gründe,

1) Auch abgedruckt in der Zeitschrift für Protestantismus und Kirche V, 6. (Juni 1843) S. 401—427.

welche dafür sprechen, daß in der Sache selbst den Protestanten nicht Unrecht geschehe, werden entnommen 1) aus dem Wesen und gegenwärtigen Bestand der protestantischen Kirche in Bayern; 2) aus der Lehre der Protestanten über die Adiaphora und 3) aus der Natur und dem Inhalt der Ordre selbst. Indem darauf noch weiterhin gerücksichtigt werden soll, heben wir nur folgenden Passus aus den Schlußbemerkungen hervor. „Ein Eindruck vor Allem wird aber dem Katholiken bleiben, das Gefühl nämlich, wie mißlich und schwierig die Lage einer Regierung, zumal einer in ihrem Oberhaupte katholischen Regierung sei, welche bei dem dermaligen Zustande des Protestantismus und der Entwicklungs= oder Zersetzungsstufe, welche derselbe erreicht hat, die protestantischen Episcopalrechte ausüben soll. Der vielfache Unsegen, den die neue Lehre über Deutschland gebracht hat, zeigt sich auch darin fort und fort wirksam, daß die Regierungen, indem ihnen die oberste Leitung des protestantischen Kirchenwesens zugefallen, eben hiemit in alle jene Spaltungen und Zerwürfnisse, welche diese Religionsform ihrer Natur nach immer wieder von Neuem erzeugen muß, verstrickt werden u. s. w." Diese und andere Vorwürfe, welche dem Protestantismus schon öfter gemacht sind, so gehaltlos sie sind, sollten wenigstens den Evangelischen eine Mahnung sein, sich ihrer Einheit überall mehr bewußt zu werden und sich in derselben der römisch-katholischen Kirche gegenüber zu zeigen. Es würde dann ein scheinbar wichtiges Moment, als ob eine paritätische Behandlung der Protestanten insgesammt den römisch-Katholischen gegenüber nicht möglich sei, um so mehr in seiner Gehaltlosigkeit und Nichtigkeit erscheinen.

Döllinger's Schrift mit ihren Sophismen und Verdächtigungen konnte nicht unbeantwortet bleiben. Es erschien dagegen

gegen

Prof. Dr. G. Ch. Adolph Harleß: Die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern und die Insinuationen des Herrn Prof. Döllinger. Erlangen, Theod. Bläsing. 1843. 94 S. 8.[1])

Es wird im Einzelnen den Gründen Döllinger's, nach welchen die Protestanten durch die Ordre über die Kniebeugung nicht verletzt sein sollen, die gehörige Beleuchtung und Widerlegung zu Theil. Für Unbefangene wird die Schrift eine überzeugende. Die darin niedergelegten Motive sollen hier noch besonders benutzt werden.

Gleichfalls gegen Döllinger gerichtet ist:

Die Kniebeugungsfrage mit Rücksicht auf die Döllinger'schen Streitschriften erörtert von G. Hermann Trenkle, III. Pfarrer zu Weißenburg a. S. Nördlingen, Beck 1844. 52 S. 8.

Es wird hier zum Theil aus denselben Gründen, wie in der Harleß'schen Schrift, andrer Seits aber auch in abweichender Behandlung Dasjenige zusammengestellt, wodurch die Argumentation Döllinger's in ihrer Blöße hervortritt. Der Standpunkt und die Erörterung ist auch hier überwiegend dogmatisch.

Eine dritte in dieser Phase des Streits erschienene Schrift von Dr. Thiersch (Marburg 1844) ist uns noch nicht zugegangen[2]), eben so wenig die des Pfarrers Rettenbacher, welcher nach einem Berichte der Ulmer Stadtpost d. Augsburg 6. März 1844 um seiner Broschüre willen zu einer vierjährigen Festungsstrafe verurtheilt worden.

1) Besonderer Abdruck aus der cit. Zeitschrift VI, 10 und 11 (October und November 1843) S. 241—324.

2) Vergl. darüber W. R. in der cit. Zeitschrift VII, 2. (Februar 1844) S. 123—127.

Die Frage, mit der wir es jetzt noch zu thun haben, ist die: ob die den Protestanten auferlegte Kniebeugung ihre Religions- und Gewissensfreiheit verletze, wie von Seiten der Protestanten behauptet wird, oder ob dies nicht der Fall sei, wie katholischer Seits angenommen wird?

Wir haben oben bereits angedeutet, daß die veränderten Zustände des Bayerischen Landes seit 1803 die Aufhebung der älteren Form der militärischen Salutation veranlaßt haben. Sind nun etwa seit 1838 die früheren Verhältnisse zurückgekehrt, so daß deshalb die frühere Form wieder hergestellt werden konnte oder mußte?

Döllinger erklärt, daß die „Ordre den längst gehegten Wünschen der Katholiken völlig entsprach, und daß alle der Kirche aufrichtig ergebenen Bayern sich auch dafür, wie für so vieles andere ihrem Könige zum wärmsten Danke verpflichtet fühlen. Wissen wir ja doch, daß des Königs Majestät hiemit nur die alte Ordnung wiederhergestellt hat, und daß die neue Verfügung, welche in jener trüben, unfreien und für die Kirche so verhängnißvollen Zeit den Bayerischen Regimentern das Knieen untersagte, nur Ein Ring in der langen Kette von Verordnungen und Maaßregeln war, die von da an feindselig und störend in unser kirchliches Leben eingegriffen. — Jetzt, nachdem das unnatürliche Verbot hinweggenommen ist, fühlen wir uns Alle, Soldaten, Bürger und Priester, um so lebhafter als Eine im gemeinsamen Glauben lebendig verbundene, von Einem Zuge der Andacht und Anbetung durchdrungene Gemeinde, und danken dem Könige, der jene störende Ungleichheit aus unsern Kirchen entfernt hat[1])."

Wir erinnern dagegen, daß die Regierung immerhin den Wünschen der Katholiken in diesem Punkte nachgeben konnte,

1) Die Frage von der Kniebeugung. Sendschreiben I. S. 5.

daß dieselbe aber keineswegs dadurch zugleich ein Recht erlangte, auch den Protestanten Das wieder aufzubürden, was mit Rücksicht auf die ihnen gebürende Religions- und Gewissensfreiheit ihnen abgenommen war. Die Gewährung eines Wunsches „der katholischen Mehrheit" darf nimmermehr die Beeinträchtigung der Protestanten [1]) veranlassen! Sind diese aber auch wirklich beeinträchtigt? . Man behauptet, dem sei nicht also, weil die Kniebeugung an sich für dieselben ein Adiaphoron sei, und keine Adoration, sondern nur eine militärische Salutation enthalte.

Allerdings ist die Kniebeugung ein Adiaphoron d. h. eine Handlung, welche göttlich weder geboten noch verboten ist. Sie verliert aber diesen Character, wenn sie geboten, wenn sie aufgedrungen wird. Es gilt dann von ihnen, was die Ausburg. Confession Art. 15. 26 u. a. m., insbesondere auch die Concordienformel (Sum. Begriff X, 4. 6) erklären: „Wir glauben, lehren und bekennen, daß ... wenn ein rundes Bekenntniß des Glaubens von uns erfordert wird, in solchen Mitteldingen den Feinden nicht zu weichen sei — denn in solchem Fall ist es nicht mehr um Mitteldinge, sondern um die Wahrheit des Evangeliums, um die christliche Freiheit und um die Bestätigung öffentlicher Abgötterei, wie auch um Verhütung des Aergernisses der Schwachgläubigen zu thun, darin wir nichts zu vergeben haben, sondern rund bekennen, und darüber leiden sollen, was uns Gott zuschickt und über uns von den Feinden seines Worts verhängt."

Die Kniebeugung im Zusammenhange mit der Messe

---

1) Daß Lutheraner, Reformirte und Unirte zusammen als Protestanten oder evangelisch-Katholische den römisch-Katholischen gegenüberstehen, kann nur Ignoranz oder böser Wille leugnen. Daher halten wir es für überflüssig, darüber noch weitere Worte zu verlieren. (Vergl. noch Harleß die evang. luth. Kirche S. 36 f.)

oder der Verehrung der Hostie kann den Protestanten nur als Abgötterei oder Idololatrie erscheinen, wie dies die oben im Eingange angeführten Aussprüche der Symbole bezeugen. Den römisch-Katholischen ist dieselbe dagegen ein cultus latriae, eine Adoration. Nöthigt man die Protestanten zu einer solchen Handlung, so zwingt man sie zum Abfall von ihrem Bekenntnisse: denn jeder, der vor dem Venerabile seine Knie beugt, erscheint als ein Adorirender, und ist er es nicht in seinem Herzen, so giebt er den Schein der Heuchelei. Man hat dagegen eingewendet, daß auch die frühere Form der Ehrenbezeugung durch Präsentiren des Gewehrs u. s. w. eine Adoration enthalte, daß also die neue Form im Wesentlichen nichts ändere. Dies ist jedoch nicht richtig, denn nach allgemeiner Ansicht liegt in der älteren Form nicht derselbe Character, den man in der Kniebeugung findet. Die Protestanten haben sich wenigstens durch jene Form nicht beschwert gefunden. Ist den Katholiken die Form gleich, so bedurfte es keiner Abänderung, ist ihnen aber die Kniebeugung adäquater der Veneration des Sanctissimum [1]), so zeigt dies um so mehr, daß die Ansicht der Protestanten über die Bedeutung der Genuflexion die richtige sei, daß ihnen folglich nicht zugemuthet werden durfte, sich dieser Form zu bedienen, die einmal ihr Gewissen beschwert. Es wird überdies die Zumuthung um so drückender, als sie aufs Neue zur Verherrlichung der katholischen Kirche eingeführt worden ist. Sollen etwa die Protestanten gleich gefesselten Sclaven mit zur Verherrlichung dieser Kirche beitragen und dadurch zugleich dem Cultus ihrer eigenen Kirche untreu werden!

1) Döllinger der Protestantismus in Bayern (S. 46: Die Kniebeugung ist die der katholischen Sitte angemessenste, eine gottesdienstliche Einheit und Gleichförmigkeit zwischen dem Volke und Militär vermittelnde Haltung bei der Sacramentsfeier."

Dies steht im Widerspruche mit der Verfassungs-Urkunde, welche in dem dazu gehörigen Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse § 82 ausdrücklich sanctionirt:

„Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen."

Man hat aber wiederholt geäußert, daß die Kniebeugung des protestantischen Militärs gar kein gottesdienstlicher, sondern nur ein militärischer Act sei, einen rein militärdienstlichen Character habe. Das Gouvernement hat diese Ansicht und man kann auch zugeben, daß es keine andere Absicht habe. Es steht dies aber im Widerspruche mit der Auffassung der katholischen Kirche, welche in der Kniebeugung doch immer zugleich und als das wesentliche Moment die Adoration finden muß, und nicht minder im Widerspruche mit der Ueberzeugung der protestantischen Kirche in Bayern und der gesammten evangelischen Kirche überhaupt. Nur diese und Niemand anders kann aber ein entscheidendes Urtheil über die eigentliche Natur einer Handlung abgeben, welche ihrer ganzen Bedeutung nach nur als eine gottesdienstliche betrachtet werden darf.

Nach dem Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten § 11 gehören zum Wirkungskreise des Oberconsistorii und der Consistorien in den Kreisen die Gegenstände der inneren Kirchenpolizei, die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der inneren Kirchen Angelegenheiten, namentlich also auch die Aufsicht über Kirchenordnung, Cultus, Liturgie und Ritual. Hierin ist durch spätere Verordnung nichts geändert, vielmehr die Freiheit der Kirche wiederholt bestätigt worden; so vom Könige Maximilian Joseph noch in seinem letzten Lebensjahre am 28sten October 1824 und nicht minder von

des jetzt regierenden Königs Majestät unterm 2 Juli 1831 mit den Worten: „Wir eröffnen Unserm Ober-Consistorium zu seiner Beruhigung, das Wir niemals einer Maaßregel willfahren werden, die zur Beeinträchtigung der verfassungsmäßig normirten Zuständigkeit desselben in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates gereichen könnte . . . Wir erneuern dabei die in der . . . unterm 28 October 1824 erlassenen Entschließung gegebene feierliche Versicherung, daß Wir in den inneren Kirchen-Angelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Ober-Consistoriums, welches darüber die Meinung der General-Synoden nach Umständen einholen mag, niemalsirgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden" [1]).

Ueber die fragliche Angelegenheit hat das Ober-Consistorium in Uebereinstimmung mit den General- und Diöcesan-Synoden sich aufs Bestimmteste ausgesprochen, ohne aber die gewünschte Berücksichtigung erlangt zu haben. Die Ansicht des Consistorii ist auch außerhalb Bayern anerkannt und selbständig motivirt worden. So heißt es namentlich in dem Sendschreiben der Kreissynode Elberfeld [2]):

„Die Kniebeugung ist kein militärischer Gruß, sondern Ausdruck unserer Ehrfurcht vor dem Göttlichen. Und da wir als evangelische Christen, auf die heilige Schrift uns gründend, in der Hostie nimmermehr den leibhaftig gegenwärtigen Christus erkennen können, so können wir auch vor derselben nimmermehr unsere Kniee beugen; begehen vielmehr, wenn wir es thun, eine Verläugnung unsers Glaubens, ja eine Handlung, die ein symbolisches Buch unserer Kirche geradezu als Abgötterei verdammt. Darum finden wir mit

1) Fuchs Annalen II, 61. 62.

2) Zeitschrift für Protestantismus und Kirche 1844. I. S. 37. 38.

Euch in der Kniebeugungsordre Eure Gewissen beschwert, Eure Glaubensfreiheit verletzt und Eure durch Friedensschlüsse geheiligte evangelische Religion gefährdet, und theilen ganz Eure Ueberzeugung, wenn Ihr Euch bei der Erklärung, daß die fragliche Kniebeugung nur Salutation, nicht Adoration sei, nicht habt beruhigen können. Ja, wie will sich diese Deutung selbst vor dem römisch-katholischen Forum halten können, welches darin nicht nur eine unpassende Accomodation, sondern auch eine klägliche Profanirung und Herabwürdigung seines Sanctissimums ins Gewöhnliche erblicken muß"! .

Das Princip ist auch von Seiten der Regierungen deutscher Staaten anerkannt worden. So ist im Jahr 1817 unterm 26sten August von der Regierung zu Aachen ausgesprochen worden, „es sei nicht zu billigen, wenn die eine Partei der andern zumuthet, äußere Gebräuche und Ceremonien mitzumachen, die ihrem Cultus nicht entsprechen; daher sei es zu mißbilligen, wenn die protestantischen Mitglieder der Landwehr zum Niederknieen während der Procession commandirt werden, und werde solches für die Zukunft verboten". Sodann ist in den beiden Kammern des Königreichs Sachsen auf dem Landtage von 1843 der Grundsatz ausgesprochen und genehmigt, daß dem protestantischen Militär nicht mehr zugemuthet werden solle, bei der Messe zur Kirche commandirt zu werden und niederzuknieen[1]).

Hoffen wir darum vertrauensvoll, daß die Bayerische Regierung dieses Gravamen beseitigen und daß des Königs Majestät dem Beispiele des hochherzigen Prinzen Johann von Sachsen zu folgen geneigt sein werde, welcher bei den Verhandlungen im J. 1843 aussprach: „Nachdem die ersten Geist-

---

1) Man vergl. die Verhandlungen in der Deutschen (Leipziger) Allgemeinen Zeitung 1843. No. 157—160.

lichen des Landes in dem fraglichen Gebrauch (der Kniebeugung) eine Gewissensbeunruhigung gefunden, erkläre er sich für den Antrag (der Abstellung), um auch den Schein einer solchen zu meiden."

So lange aber die Gustav-Adolf-Stiftung in Bayern verboten und die Kniebeugung vom protestantischen Militär in Bayern gefordert wird, erscheint die Religions- und Gewissensfreiheit der evangelischen Kirche beeinträchtigt, auf der einen Seite durch Hemmung einer Gemeinschaft, welche zum Wesen der evangelisch-katholischen Kirche gehört, auf der andern Seite durch Zwang zu einer Handlung, welche den Abfall vom protestantischen Lehrbegriffe in sich schließt. Hat das Gouvernement nicht die Absicht, die Verfassungs-Urkunde zu verletzten, so zeige es dies durch die That, indem es die von den Protestanten in Bayern, die von der evangelisch-katholischen Kirche in und außerhalb Deutschlands, ja die von der ganzen gebildeten Welt geforderte Aufhebung beider nur zu gerechten Beschwerden aufs Schleunigste eintreten läßt!

Anhang.

Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, wie solche in der Versammlung der Abgeordneten am 22. September 1843 zu Frankfurt a. M. angenommen sind.

Wesen und Zweck des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 1.

Der Evangelische Verein der Gustav-Adolf-Stiftung ist eine Vereinigung aller derjenigen Glieder der evangelisch-protestantischen Kirche, welchen die Noth ihrer Brüder, die der Mittel des kirchlichen Lebens entbehren und deßhalb in Gefahr sind, der Kirche verloren zu gehen, zu Herzen geht, und hat also, eingedenk des apostolischen Wortes Gal. 6, 10: „Lasset uns Gutes thun an Jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen," zum Zwecke, die Noth dieser Glaubensgenossen in und außer Deutschland, sofern sie im eignen Vaterlande ausreichende Hülfe nicht erlangen können, nach allen Kräften zu heben.

§ 2.

Die Wirksamkeit des Vereins umfaßt lutherische, reformirte und unirte, so wie solche Gemeinden, die ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen.

Vorbedingungen für die Unterstützung durch den Verein.

§ 3.

Einem jeden Unterstützungsgesuche ist beizufügen:

1) eine bestimmte Angabe der Zwecke, für welche die Unterstützung gesucht wird,
2) eine glaubhafte Bescheinigung über die vorher erwähnten Voraussetzungen,
3) eine geschichtliche Mittheilung über die Gründung und bisherigen Verhältnisse der Gemeinde.

Unterstützungsmittel.

§ 4.

Die Mittel zur Unterstützung werden erlangt durch die jährlichen Zinsen vom Capitalfonds des Vereins, so wie durch jährliche Geldbeiträge von vollkommen beliebiger Größe, durch Geschenke, Vermächtnisse, Kirchencollecten rc.

Form des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 5.

Die Gesammtheit der regelmäßig beisteuernden Mitglieder verbindet sich zu Vereinen (Zweig- oder Hülfs- und Hauptvereinen). Der gemeinsame Mittelpunkt aller einzelnen Vereine ist der Centralvorstand, welcher seinen fortdauernden Sitz zu Leipzig hat.

Anschluß eines einzelnen Vereins an den Gesammtverein.

§ 6.

Jeder Verein hat behufs seiner Aufnahme in den Gesammtverein durch den Centralvorstand seinen Zusammentritt demselben und bezüglich dem Hauptvereine, welchem er sich anschließt (§ 9), sofort anzuzeigen und sich zur vollständigen Befolgung der gegenwärtigen Statuten zu verpflichten, auch

jährlich Beiträge an den Centralvorstand einzusenden. Die nähern Bestimmungen über seine innere Einrichtung bleiben jedem Vereine überlassen, jedoch hat er eine Abschrift seiner Statuten an den Centralvorstand zu überschicken.

Vereinsvorstände.

§ 7.

Jeder Verein hat sich einen Vorstand zu erwählen und das Ergebniß der Wahl dem Centralvorstande und bezüglich dem Hauptvereine anzuzeigen. Der Vorstand vermittelt die Verbindung seines Vereins mit dem Centralvorstande, übersendet diesem alle bei ihm eingehende Unterstützungsgesuche und giebt ihm jährlich spätestens bis zum 15. August Nachricht über seine Wirksamkeit und Erfahrungen.

Hauptvereine.

§ 8.

Es soll in jedem Staate, in größern Ländern höchstens in jeder Provinz, ein Verein als Hauptverein anerkannt werden, an den sich die andern dortigen Vereine als Zweigvereine anzuschließen haben*).

Zweigvereine.

§ 9.

Alle übrigen Vereine stehen mit dem Centralvorstande durch den Hauptverein, an welchen sie sich als Zweig- oder Hilfsvereine angeschlossen haben, in Verbindung und sind durch letztere auf den Hauptversammlungen (§ 24) vertreten.

---

*) Bemerkungen.

1) Unter größern Ländern sind solche zu verstehen, welche 1 Million Evangelischer Einwohner haben.

2) Für Fälle, wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, sollen dem Centralvorstande in seiner Geschäftsordnung besondere Instructionen ertheilt werden.

Sie können sich aber unter besondern Umständen und namentlich wenn ihnen der Anschluß an einen Hauptverein erschwert ist, auch unmittelbar mit dem Centralvorstande in Verbindung setzen.

Stellung der Hauptvereinsvorstände im Gesammtvereine.

§ 10.

Der Vorstand jedes Hauptvereins hat das Recht, sich durch einen gehörig legitimirten Abgeordneten in den Hauptversammlungen (§ 24) vertreten zu lassen. Dieser Abgeordnete kann frei aus allen Mitgliedern des Gesammtvereins erwählt werden.

Verfahren mit der jährlichen Einnahme.

§ 11.

Alle Einnahmen der Vereine zerfallen in drei gleiche Theile.

Hinsichtlich des ersten Drittheils steht jedem Vereine die unmittelbare freie Verfügung zu.

Das zweite Drittheil sendet er mit allenfallsigen Bestimmungen über dessen Verwendung, die jedoch nur in nicht protestantischen Gegenden, mögen sie im eigenen oder im Auslande sein, geschehen darf, spätestens bis zum 15. August an den Centralvorstand.

Das letzte Drittheil wird bis zu derselben Zeit dem Centralvorstande je nach dem Willen des einsendenden Vereins zur Capitalisirung oder zur sofortigen Verwendung durch den Centralvorstand übergeben.

Alle Vermächtnisse sind sowohl an den Centralvorstand einzuschicken, als zu dem Capitalfonds (§ 12) zu schlagen, sobald keine letztwillige Verfügung entgegensteht; sie werden im Hauptbuche des Vereins unter dem Namen des Testators und mit Nen-

nung des einsendenden Vereins fortgeführt. Allen Bestimmungen, mit welchen ein Vermächtniß oder Geschenk gegeben wird, ist getreulich nachzukommen, sobald sie den Grundsätzen, Ordnungen und Statuten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung entsprechen.

Capitalvermögen des Gesammtvereins.

§ 12.

Das Capitalvermögen des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung wird gebildet:

a) durch den Fonds der bis jetzt bestehenden Gustav-Adolf-Stiftung (mit Inbegriff der aus dem Königreiche Schweden für dieselbe noch zu erwartenden Collectengelder), welcher jederzeit in seiner vollen Integrität gemäß den Statuten der Gustav-Adolf-Stiftung vom Jahre 1834 zu erhalten und nie anders als nach dem Wortlaute jener Statuten zu benutzen ist und mit dem Tage, wo der Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung eintritt, in das Eigenthum dieses Vereins übergeht.

b) durch die § 11 erwähnten Zuschüsse.

Nur die jährlichen Zinsen des Capitalvermögens sind zu verwenden. Dasselbe ist in sichern Hypotheken oder Staatspapieren oder den letztern gleich zu achtenden Effekten zinsbar anzulegen, und es sind die bezüglichen Documente beim Stadtrathe von Leipzig zu deponiren.

Wahl des Centralvorstandes.

§ 13.

Sämmtliche Hauptvereine wählen durch ihre Abgeordneten in den Hauptversammlungen (§ 24) nach Stimmenmehrheit den Centralvorstand, welcher aus 18 Mitgliedern besteht.

Schlägt ein gewählter die Wahl aus, so wird der, welcher die meisten Stimmen nach ihm hatte, als gewählt angesehen.

Innere Einrichtung des Centralvorstandes.

§ 14.

Der Centralvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Sekretair, der zugleich Archivar ist, und einen Cassirer und für jeden derselben zwei Stellvertreter, welche insgesammt ihren wesentlichen Aufenthalt in Leipzig haben müssen. Die übrigen 9 Mitglieder müssen außerhalb Leipzig gewählt werden.

Ergänzung des Centralvorstandes.

§ 15.

Alle 3 Jahre scheidet ein Drittheil der Mitglieder aus, welche mit Ausnahme der Beamten erst nach 3 Jahren wieder wählbar sind. Das Ausscheiden erfolgt die beiden ersten Male nach dem Loose, später nach dem Amtsalter. Bei dem Abgange eines Mitgliedes durch den Tod oder andere außerordentliche Umstände trifft der Centralvorstand selbst eine bis zur nächsten Hauptversammlung giltige Wahl und hat diese den Hauptvereinen mitzutheilen. Bis zur vollständigen Ergänzung des Centralvorstandes haben die seitherigen Mitglieder desselben ihre Function fortzusetzen.

Stellung des Centralvorstandes.

§ 16.

Der Centralvorstand vertritt den Gesammtverein in jeder Beziehung nach außen und besorgt die allgemeinen Angelegenheiten im Innern. Demnach hat er alle Schriften in Angelegenheiten des Gesammtvereins zu empfangen und darauf Beschluß zu fassen, die Jahreseinnahmen des Gesammtvereins in Empfang zu nehmen und die Hauptvereine mit den nöthigen Nachrichten zu versehen.

Centralarchiv.

§ 17.

Zur Aufbewahrung aller wichtigen Schriften hat er ein Centralarchiv anzulegen.

Centralcasse.

§ 18.

Er hat die Centralcasse zu verwalten und demnach nach seiner besten Einsicht die im § 12 angegebene Anlegung des Capitalvermögens und die Deposition der Documente zu besorgen, welche nur gegen Vollmacht von dem Vorsitzenden, Sekretair und Cassirer des Centralvorstandes oder deren Stellvertretern erhoben werden können. Ihm steht die Verwendung der jährlichen Zinsen des Capitalvermögens und des § 11 bemerkten Drittheils zu Gunsten von protestantischen Gemeinden in nicht protestantischen Gegenden zu. Die Gelder, welche die Vereine zur Weiterbeförderung eingesandt haben (§ 11), hat er der gegebenen Bestimmung gemäß abzusenden. Ueber die übrigen eingesendeten Gelder, über welche der betreffende Verein bis zum 15. October nicht verfügt hat, hat der Centralvorstand zu verfügen. Am 5. November jedes Jahres hat er seine Rechnung zu schließen, deren Justification der Hauptversammlung vorbehalten bleibt.

Verhandlungen des Centralvorstandes.

§ 19.

In jedem Vierteljahre, nach Befinden öfter, werden von ihm Sitzungen gehalten, zu welchen die auswärtigen Mitglieder in Zeiten und unter Angabe der zu berathenden Gegenstände einzuladen sind; jedoch steht denselben das Recht zu, ihre Stimme schriftlich abzugeben. Zu Fassung giltiger Beschlüsse ist die Mehrheit unter wenigstens 12 Abstimmenden

nöthig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Fällen, wo eine Entscheidung unaufschiebbar ist, kann auch von den in Leipzig wohnenden Mitgliedern allein ein giltiger Beschluß gefaßt werden; diese haben aber dann die auswärtigen Mitglieder unter genauer Angabe der Gründe sofort davon in Kenntniß zu setzen. Ueber die Verhandlungen jeder Sitzung ist ein Protocoll aufzunehmen und den Vorständen der Hauptvereine auf Verlangen vorzulegen.

Prüfung der Unterstützungsgesuche.

§ 20.

Zur Prüfung der eingegangenen Unterstützungsgesuche erwählt er aus seiner Mitte einen Ausschuß. Das Verzeichniß der Gesuche, eine auszugsweise Angabe ihres Inhalts und das von diesem Ausschuß abgegebene Gutachten ist sämmtlichen Hauptvereinen bis zum 15. Juli zu übersenden, um von denselben bei der Verfügung über das von ihnen gesammelte Geld (§ 11) benutzt werden zu können.

Ausschreiben der Hauptversammlungen.

§ 21.

Endlich hat er Zeit und Ort der Hauptversammlungen bekannt zu machen und die Vorstände aller Hauptvereine zur Beschickung derselben einzuladen.

Unentgeldliche Verwaltung der Aemter.

§ 22.

Sämmtliche Mitglieder verwalten ihr Amt unentgeldlich und erhalten nur ihre unvermeidlichen baaren Ausgaben erstattet, es sei denn, daß es nöthig wird, ein besoldetes Cassenpersonal anzunehmen.

Verwaltungsjahr.

§ 23.

Das Verwaltungsjahr beginnt am 6. November als dem Todestage Gustav Adolfs. An diesem Tage hat der Central-vorstand Rechnung abzulegen und über die Erfahrungen des Gesammtvereins Bericht zu erstatten, Beides aber durch den Druck zu veröffentlichen.

Hauptversammlungen.

§ 24.

Alle 3 Jahre wird, immer abwechselnd in einer andern Gegend Deutschlands, eine Hauptversammlung von Abgeord-neten der Hauptvereine und des Centralvorstandes gehalten. Bei denselben hat ein Abgeordneter des Centralvorstandes die Geschäftsleitung, namentlich die Leitung der Wahl eines Vor-sitzenden der Hauptversammlung sogleich beim Beginn der Versammlung und die etwa nöthigen Auskunftsertheilungen zu übernehmen. Alle übrigen Mitglieder des Centralvorstan-des haben das Recht, den Verhandlungen und Beschlußfas-sungen der Vereinsabgeordneten beizuwohnen. Den Ver-handlungen selbst geht ein Gottesdienst und eine allgemeine Besprechung der Angelegenheiten des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung vorher, welche mit dem Vortrage eines Berichts von dem Centralvorstande eröffnet wird, und zu welcher jedes Mitglied des Gesammtvereins Zutritt hat.

Legitimation der Abgeordneten.

§ 25.

Der Abgeordnete des Centralvorstandes legitimirt sich bei dem Vorsitzenden desjenigen Hauptvereins, an dessen Sitz die Hauptversammlung gehalten wird, alle übrigen Abgeordneten bei dem Abgeordneten des Centralvorstandes.

Stimmrecht der Abgeordneten.

§ 26.

Jeder Abgeordnete hat Eine Stimme; jedoch kann ihm auch die Stimme mehrerer Hauptvereine übertragen werden, nur mit der Beschränkung, daß keinem mehr als 3 Stimmen übertragen werden dürfen.

Verhandlungsweise.

§ 27.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich; wird diese jedoch bei zweimaliger Abstimmung nicht erlangt, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ueber alle Verhandlungen und Beschlüsse ist Protocoll aufzunehmen, und es sind dieselben auch für die Vereine bindend, welche keinen Abgeordneten geschickt haben.

Geschäfte der Hauptversammlungen.

§ 28.

Die Abgeordneten berathen und beschließen über folgende Gegenstände:

1) über die Wirksamkeit sämmtlicher Vereinsvorstände für den Zweck des Gesammtvereins, namentlich über die Wirksamkeit des Centralvorstandes, dessen Rechnung sie justificiren, nachdem sie von den zu ihrer Prüfung auf je drei Jahre zu erwählenden Revisoren Bericht erhalten haben;
2) über die Wahl der Mitglieder des Centralvorstandes;
3) über die Anerkennung eines Vereins als Hauptvereins;
4) über die gestellten Anträge, namentlich über Abänderung der Statuten.
5) über den Ort der nächsten Hauptversammlung.

Bei den Wahlen des Centralvorstandes und der Revisoren hat der Abgeordnete des Centralvorstandes keine Stimme.

Aenderung der Statuten.

§ 29.

Aenderungen in den Statuten können nur durch absolute Stimmenmehrheit auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, nachdem der Antrag dazu auf der vorhergehenden gestellt und von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden gutgeheißen worden ist. Zur Veröffentlichung eines solchen Beschlusses bedarf der Centralvorstand die Genehmigung seiner höchsten Landesbehörde. Nach der Veröffentlichung bleibt es allen einzelnen Vereinen überlassen, das Erforderliche wahrzunehmen.

Aufhören der alten Form der Gustav-Adolf-Stiftung.

§ 30.

Mit dem 6. November 1843 übergiebt der bis dahin dirigirende Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung, welcher bis zu diesem Tage alle Obliegenheiten des Centralvorstandes erfüllt, an den Centralvorstand des Evangelischen Vereins der Gustav-Adolf-Stiftung, welcher am 22. September 1843 auf der Hauptversammlung in Frankfurt a. M. erwählt worden ist, die Leitung der Geschäfte, sein Archiv und das Vermögen der bis jetzt bestehenden Gustav-Adolf-Stiftung. Von diesem Tage an treten die beiden Hauptvereine der Gustav-Adolf-Stiftung in Leipzig und Dresden und alle Zweigvereine derselben aus ihrer bisherigen organischen Verbindung und reihen sich in den neuen Verein ein.

Druck von Bernh. Tauchnitz jun.



Zur kritischen

Beleuchtung

des

Kirchenstreites

im

Großherzogthum Baden.

Rückblicke. Consequenzen.

Von

Isidor Kaim.

Leipzig, 1854.
Heinrich Hunger.



Fast in demselben Augenblick, wo sich am östlichen Horizont die ersten Wolken sammelten, aus welchen seitdem allen Friedensprophezeiungen zum Trotz ein immer drohenderes Unwetter sich entladet, kündigten sich auch im südwestlichsten Theile Deutschlands die ersten Zeichen jenes oft beschwichtigten und immer wiederkehrenden Zusammenstoßes zwischen Staat und Kirche an. Wohl mögen die heutigen Zwistigkeiten im Großherzogthum Baden auf den ersten Blick vor der Gewalt des östlichen Krieges in den Hintergrund treten, weil ihre Dimensionen kleiner sind, ihre Erscheinung älter, ihre Beilegung durch gegenseitige Nachgiebigkeit öfter erprobt worden ist. Das Gewicht dieser Frage jedoch scheint nichtsdestoweniger noch bedeutender zu sein, und der Tag muß kommen, wo die Friedenspolitiker auch auf diesem Gebiete vergebens nach einer diplomatischen Lösung sich umsehen werden.

Wer kann es leugnen, daß dieser Streit zwischen Staat und Kirche, je öfter er in Thätlichkeiten übergeht, je unangenehmer in seiner ganzen Erscheinung wird. Schon der bloße Anblick eines achtzigjährigen Greises*), welcher die Fackel seiner Ueberzeugung in der einen Hand, sein canonisches Recht in der andern, von der Staatsbehörde, welche wiederum nur ihre Gesetze zur Geltung bringen will, in Untersuchung gezogen und verhaftet wird,

*) Der Erzbischof von Freiburg, Hermann von Vicari, ist 1773 geboren.

um später dafür desto sicherer von der Kirche — und das ist das Geringste, was sie ihm schuldet — mit einer Märtirerkrone und der Heiligsprechung belohnt zu werden: schon dieses Schauspiel bringt ein trauriges, man darf sagen mehr als unangenehmes Gefühl hervor! Wir wünschen nun einmal allesammt oder doch zum größten Theil, wir mögen nun zu den Denkern oder zur Masse uns rechnen, daß endlich Friede sei auf diesem Gebiet.

Sowie die Excommunication auf der einen Seite trotz ihres kirchlichen Strahls viel von der alten politischen Glut bereits verloren hat, so macht auch das Büßerhemd zu Canossa nicht mehr jenen erhebenden, oder besser niederdrückenden Eindruck auf uns, welchen es auf unsere Ahnen oder auf uns selbst in unseren jüngeren Jahren ausgeübt hat. Der Streit an sich ist nun einmal ein ewig wiederkehrender und darum unerquicklicher; um so mehr als man doch nach und nach sich überzeugt hat, daß der Staat mindestens soviel zu derlei Schwierigkeiten beiträgt, als die Kirche und, obschon mit der Miene der Unschuld, stets mehr als sie dazu beigetragen hat. So lange die Kirche mit dem Staate vereinigt bleiben wird, bleibt auch die Frage, wo die Grenzen beider Gewalten zu finden? practisch eine offene; und deshalb liegt uns bei diesem frisch losbrechenden Zwist, wenn die Trauer die zur Andacht rufenden Glocken verstummen heißt, wenn der Priester seine Predigt nur dem Gefängnißwärter halten muß, immer das Wort im Munde:

> „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, „was Gottes ist, und da Ihr nicht genau wissen „wollet, wie viel jedem gehört, so sehet zu, wie Ihr „euch vertraget, ohne uns in unserer Andacht oder „in unserm Frieden zu stören!“

Stimmen dieser Art wurden schon überall in ganz Deutschland, am meisten am Rheine selbst ziemlich laut bei Gelegenheit der Kölner Wirren. Stimmen, welche es



der preußischen Regierung wünschenswerth machten, endlich Frieden zu schließen. Man sah voraus, dieser Streit werde schwerlich segensreiche Folgen für den Staat haben. Man hat wie immer viel von der Kirchenhoheit, von der Majestät des Staates erzählt. Man war in der deutschen Presse, deren größter Theil protestantisch, so begeistert für das in diesem Streite geltend gemachte Recht des Staates gegenüber der Kirche; man ereiferte sich in mancher Regierungsphäre deutscher Länder so sehr für das Verschmelzen der Kirche mit dem Staat, daß, wie gewöhnlich — der Protestantismus und seine Unabhängigkeit die Zeche bezahlte. Manche ehemalige protestantische Institute können, man glaube es nur, von dem Kölner Streite eine Geschichte erzählen. Denn dieses Freudengeschrei der protestantischen Presse war oft ihr Grabgesang. Wenig fehlte, und der Protestantismus wäre damals, hätte man gewissen Stimmen Gehör gegeben, eine vollkommene Staatsanstalt geworden!

Dabei mag nicht unerwähnt bleiben, daß der Badener Kirchenzwist keineswegs eine zweite Auflage der Kölner Wirren, daß Hermann von Vicari durchaus nicht blos in die Fußstapfen des greisen Droste von Vischering getreten ist.

Die Großherzogliche Regierung selbst (man vergleiche z. B. den halboffiziellen Artikel der Karlsruher Zeitung vom 9. Dec. v. J.) gibt zu, daß es sich in diesem Conflicte nur um die „Selbständigkeit" des Staates gegenüber der Kirche handele. Ob sie das mit Recht oder Unrecht behauptet, mag einstweilen — wir kommen natürlich darauf zurück — unerörtert bleiben. Jedenfalls ist nur die Autorität der Regierung hierbei in Frage. Der Streit dringt nicht in das rein bürgerliche Leben. Im Kölner Conflict dagegen galt es der Familie, der Häuslichkeit des Bürgers, dem Glück von Tausenden in ihrem innern Kreise, es galt der Ehe!

Und dennoch war es die erste Sorge des mitten in jenem bedauerlichen heißen Streite auf den Thron gelangten Fürsten, so gut und so schnell wie möglich Frieden zu stiften, als dessen Vermittler ein kluger Diplomat gefunden war, der ihn endlich zum Abschluß gebracht hat. Und welchen Tadel mußte nicht selbst dieser Vermittler von gewisser Seite her zu ertragen wissen!

Greift man sofort in die Sachlage hinein und fragt: ist die Handlungsweise der badischen Regierung in diesem Conflicte zu billigen? so sagen wir nein! Vom Rechts- wie vom politischen Gesichtspuncte aus.

Die Ereignisse der letzten Zeit seit der Eingabe der fünf Prälaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 12. April 1853 mögen eine kurze Uebersicht hier finden, ehe eine Würdigung der einzelnen Schriften und Gegenschriften der Parteien und ihrer gegenseitigen Maßregeln ausgesprochen wird. Allem diesem muß jedoch eine Erörterung des rechtlichen Zustandes der katholischen Kirche in Baden und der Stellung des Staates zu ihr vorangehen.

Nach allgemein geltendem positiven Rechte ist die Autonomie der katholischen Kirche innerhalb ihres Kreises auch von protestantischen Regierungen anzuerkennen, somit auch die canonische Gesetzgebung nebst ihren Ergänzungen. Insbesondere gilt das vom päpstlichen Primat und dessen Verhältniß zur katholischen Kirchendisciplin, mag sie Cleriker oder Laien betreffen. Dieses Verhältniß ward durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 — traurigen Andenkens — im wesentlichen nicht geändert. Theils aber durch die in demselben bewirkte Umschaffung der katholischen Besitzungen zu weltlichen Territorien, theils durch das Einschleichen so mancher in den damaligen politischen Verhältnissen liegenden irrigen Ansichten über kirchliche Institute sowie



über das gegenseitige Verhältniß von Kirche und Staat wurde von den neuentstandenen Landeshoheiten zum Theil eine neue Ordnung der Dinge geschaffen.

Im Gebiete des jetzigen Großherzogthums Baden gehören dahin: das Organisationsedict vom 11. Febr. 1803, die katholische Kirchencommissionsordnung vom 21. Octbr. 1803, das erste Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 und die allgemeine Landesorganisation vom 26. Nov. 1809, welchen insbesondere auch der heutige katholische Oberkirchenrath seinen Ursprung verdankt.

Wenn nun auf der einen Seite die Gesetzgebungsgewalt des Staates nicht bezweifelt werden kann, so muß auf der andern zuerst die von der Badischen Verfassung garantirte Gewissensfreiheit ihre Berücksichtigung finden. Eine Verletzung des Gewissens eines katholischen Bürgers, zumal eines ordinirten katholischen Priesters würde aber an sich schon ein Bruch derselben sein, wollte man die Misachtung päpstlicher Gesetze ihm zur unabänderlichen Pflicht, zum Staatsgesetze machen.

Hierzu kommen noch zwei für die Beurtheilung der katholischen kirchlichen Zustände Badens wichtige Thatsachen.

Erstens hatte und hat die Curie den Reichsdeputationsschluß mit allen seinen Folgerungen und Folgen nicht anerkannt, was ihr sicherlich niemand je verdacht hat; da nach §§. 34 und 61 des R. D. S. „alle Güter der Domcapitel den Domänen der Bischöfe einverleibt werden und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen sollten, denen diese angewiesen waren; ferner sollten alle Regalien, domcapitelische Besitzungen und Einkünfte dem neuen Landesherrn zufallen." Allerdings hatte diese wunderliche Schöpfung des altersschwachen, in den letzten Zügen liegenden Reiches hinzugesetzt: §. 63. „Jeder Religion sollte der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes gesichert sein." Fasse jedoch, wer's

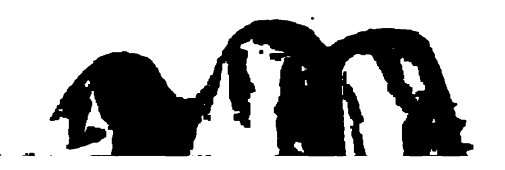
fassen kann: gewiß ist, daß die Ausnahme die Regel selbst zur Ausnahme gemacht hat!

Zweitens kann dem Reichsdeputationsschluß zur Zeit eine reichsgesetzliche oder deutschrechtliche positive Geltung gar nicht mehr beigemessen werden, weil das Reich sich aufgelöst und an seiner Stelle weder die Rheinbunds- noch die deutsche Bundes- oder auch die Wiener Schlußacte Bestimmungen über die Kirchenverfassung erlassen hat.

Auf eine durch diesen Reichsschluß festgestellte Ordnung in der Kirche können auch selbst die durch ihn geschaffenen oder bereicherten Staaten deshalb sich nicht berufen, weil derselbe außer dem angezogenen §. 63 schon durch eine andere Bestimmung die Einrichtung der Diöcesen und Kapitel der Reichsgesetzgebung vorbehalten (§. 62), letztere aber nichts verfügt hat.

Völkerrechtlich garantirt endlich war und ist die Verfassung der katholischen Kirche, wie sie im J. 1803 in jenem Gebiete, welches das heutige Großherzogthum Baden bildet, rechtlich bestanden hat, durch den Westfälischen Frieden und insbesondere durch den Frieden von Preßburg v. J. 1805 Art. VIII. d. d. W., „wie sie der deutsche Kaiser besessen hat und nicht anders".

Es mußte daher so wie den in gleichem Falle sich befindenden anderen Regierungen, so auch der Badischen daran gelegen sein, mit dem päpstlichen Stuhle ihr gegenseitiges Verhältniß zu ordnen. So lange dies nicht der Fall war, gab es eben kein wahrhaftes gesetzliches Verhältniß außerhalb der — abgesehen vom Völkerrecht — anerkannten Grundsätze über die gegenseitige Stellung des Staates zur katholischen Kirche: Grundsätze, welche in der Praxis bekanntlich um so mehr Schwierigkeiten erzeugen, als der päpstliche Primat mit seinen scharfen Consequenzen an sich mit den so oft erhobenen Ansprüchen des Staates an



die Kirche auf dem hergebrachten Wege und so lange nicht eine vollständige Trennung von Kirche und Staat zu Stande gebracht sein wird, oft genug in Conflict zu gerathen droht. Das Völkerrecht aber spricht hier für die Kirche.

Um diesem schwankenden Zustande ein Ende zu machen, ließen die zur jetzigen oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Regierungen der Curie im Jahre 1818 einen Entwurf*) zu einem Concordate vorlegen, welcher jedoch von derselben abgelehnt wurde. Die Curie selbst schuf endlich nach mannigfachen Verhandlungen eine Organisation der fünf Diöcesen in der oberrheinischen Kirchenprovinz, welche sie allesammt dem Erzbischof zu Freiburg unterordnete, mit genauen Bestimmungen ihrer respectiven Diöcesanrechte und anderer nothwendigen kirchlichen Einrichtungen, durch die zwei bekannten Bullen Provida solersque vom 16. Aug. 1821 und ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827.

Beide Bullen wurden von den genannten Regierungen als Gesetze veröffentlicht, jedoch mit dem Beisatze, daß die staatliche Genehmigung dieser Bullen erfolge

> „insoweit sie die Bildung der oberrheinischen Kir-
> „chenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und
> „Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer
> „mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der
> „bischöflichen und erzbischöflichen Stühle und Dom-
> „stiftischen Präbenden zum Gegenstande haben,
> „ohne daß jedoch aus denselben etwas abgeleitet
> „oder begründet, auch nichts gefolgert werden könne,
> „was den (landesherrlichen) Hoheitsrechten Eintrag
> „thun könnte."

*) Dieser Entwurf wurzelte auf den zu diesem Zwecke veranstalteten Regierungsconferenzen zu Frankfurt, welche die Beschlüsse des Baseler Concils zur Geltung bringen wollten, während, wie bekannt, diese durch das Concilium zu Trient längst aufgehoben worden waren!



Schon diese Erklärung brachte die Regierungen selbst in eine schiefe Stellung. Allerdings sollte sie sich, nach der heutigen Regierungsauslegung, auf die während der Verhandlungen von ihnen beanstandeten Art. V und VI*) der Ergänzungsbulle ad dominici gregis custodiam beziehen, in welchen die Errichtung von Seminarien und Convicten je nach dem Bedürfniß und der Bestimmung des Bischofs oder Erzbischofs in jeder Diöcese sowie im erzbischöflichen Sitze anbefohlen, der allgemeine freie Verkehr mit der Curie zur Regel gemacht, sowie auch die volle Ausübung der canonischen bischöflichen und erzbischöflichen Gewalt festgestellt und zum Schluß hinzugefügt wird, daß diese Bulle zum unumstößlichen päpstlichen Gesetz erhoben worden sei. Es wäre aber, wollten die Regierungen diese Bestimmungen bekämpfen, gerathener gewesen, diese zweite Bulle ihrerseits überhaupt nicht zu veröffentlichen, anstatt ihrer eignen, der Regierungsabsicht gemäß, einen Kampfplatz für Jahrhunderte in derselben offen zu lassen. Auch war ja schon in der ersten Bulle (Provida solersque) dem zur Organisation der Diöcesen berufenen Bischof von Keller eine Machtvollkommenheit beigelegt, welche der staatlichen Gewalt keine Concurrenz gestattete**).

---

*) Art. V. In seminario archiepiscopali vel episcopali is Clericorum numerus ali atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tritentini institui ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Art. VI. Liberum erit cum Sancta sede de negotiis Ecclesiasticis communicare atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia ecclesiastica uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno jure Episcopalem jurisdictionem exercebunt quae juxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eis competit.

**) Cunctaque alia ut supra ordinata peragere ac statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere ac licite possit et valeat.

Von der Mitwirkung des Staates ist nur in Betreff der Dotation dort die Rede. Und diese Bestimmung wurde von der Regierung mit Stillschweigen hingenommen.

Aber selbst nach der Ansicht der Regierungen, daß durch jene offizielle Verwahrung ihrer Rechte die Curie mit ihren Bullen keinen Schritt weiter gekommen sei in der Verfassung und Verwaltung der katholischen Kirche: so waren auch die Regierungen ihrerseits in ihrem Verhältniß zur Kirche um nichts gebessert. Hiernach wäre alles beim Alten geblieben!

Denn, man kann es nicht genug wiederholen: nach der katholischen positivrechtlichen Kirchenverfassung konnte nur mit dem Papste verhandelt werden und seine Bullen galten dem Clerus in der oberrheinischen Kirchenprovinz als maßgebend innerhalb des Kirchengebietes.

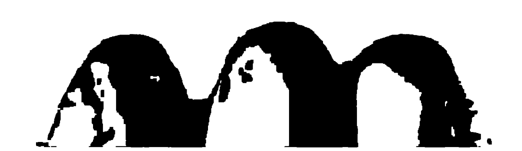
Jetzt versuchten die Regierungen sich selbst zu helfen. Sie erließen gleichmäßig am 30. Januar 1830 eine Verordnung über die Verfassung der katholischen Kirche, besonders über das Aufsichtsrecht des Staates, nach den Grundsätzen, welche damals vorzüglich zur Geltung gekommen waren und welche allerdings dem protestantischen Gesichtspuncte näher standen als dem katholischen, auch jedenfalls dem Buchstaben der päpstlichen zwei Bullen schnurstracks zuwiderliefen*). Die Bischöfe erhoben auf Veranlassung der Curie, endlich erhob diese selbst Protest, indem sie die Verordnung ein öffentliches „Aergerniß" und die darin der Kirche angewiesene Stellung eine „elende Knechtschaft" nannte (Breve v. 30. Juni 1830). Es kam zu Erklärungen, während welcher jedoch auch die Badische Regierung ihre Verordnung zur Ausübung brachte, nur hier und da den Verhältnissen Rechnung tragend.

*) Nach dieser Verordnung stand z. B. der Regierung das Verfügungsrecht über den Gebrauch einer katholischen Kirche unbedingt zu, und sie machte davon wirklich im Jahre 1839 zur Abhaltung eines Gesangfestes Gebrauch gegen den Willen des damaligen Erzbischofs.

Die Bischöfe reichten nach langwierigen Verhandlungen endlich am 5. Februar 1851 eine Denkschrift ein, in welcher sie die Freiheit ihrer Kirche und deren Verfassung verlangten. Natürlich übergab der Erzbischof von Freiburg diese der Badischen Regierung. Diese erließ hierauf an den Erzbischof eine Erwiederung vom 1. März 1853 (gleichlautend mit der der übrigen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz an die Vorstände ihrer Diöcesen), in welcher sie zugleich auf einige an demselben Tage veröffentlichte Zugeständnisse aufmerksam macht.

Sie geht von dem Hauptgesichtspuncte aus:

> Daß auch die Lenker der Staaten der Kirche gegenüber kraft ihrer auf göttlicher Anordnung beruhenden Mission ihrer Einwirkung nicht entsagen könnten, wo die Kirche in staatliche oder in bürgerliche Verhältnisse eingreife, sich demnach nicht blos auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete bewege. Hiernach könne auf die Forderung der Bischöfe, alle geistliche Aemter und Pfründen ohne alle Einwirkung der Staatsgewalt frei zu verleihen — welche sie auf die Satzungen des Kirchenrechts und ihre Verantwortlichkeit für das Seelenheil ihrer Diöcesanen gründeten — nicht eingegangen werden. Diese canonischen Satzungen seien im Großherzogthum nicht in Rechtsgiltigkeit getreten oder geblieben, vielmehr sei das Patronatrecht der Laien und der geistlichen Corporationen fast zur ausnahmslosen Regel und in der Folge die Ernennung der Pfarrer ein Recht des Landesherrn geworden.
>
> Die Regierung wollte übrigens nicht darauf eingehen, **was das bestehende Recht sage.** Es genüge vielmehr das ins Auge zu fassen, was das Wohl des Staates und das der Kirche erheische.



Da jenes sowie dieses wesentlich durch den religiösen und sittlichen Zustand des Volkes bedingt sei, so handle eine Regierung unverantwortlich, wenn sie sich bei Ernennung der Geistlichen nicht betheiligen wollte. Das habe selbst die Curie in der Bulle ad dominici gregis custodiam bei Besetzung der höheren Aemter und bei Besetzung der Pfarreien in einer Note des Cardinals Consalvi vom 10. Aug. 1819 anerkannt.

Dieselben Grundsätze müßten die Regierung bei der Prüfung für die Aufnahme in das Priesterseminar und bei den Concursprüfungen leiten. Für die Ausbildung zu dem geistlichen Stande habe die Regierung namhafte Opfer gebracht.

Auch in Bezug auf die Disciplinargewalt könne die Regierung nicht darauf verzichten einzuschreiten, wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staate anerkannten Befugnisse überschritten.

In Betreff des landesherrlichen Placet werde die Regierung sich davon nicht abhalten lassen, auch nicht durch vorhandene päpstliche Anordnungen, so oft die allgemeine Wohlfahrt es erheische, einzuschreiten, je nach den allgemeinen Gesetzen und Verordnungen des Staates. Namentlich bedürften die Einführung geistlicher Vereine als Ordensgesellschaften, zumal mit klösterlicher Regel, der staatlichen Genehmigung nach §. 21 des kirchlichen Verfassungsgesetzes vom 14. Mai 1807.

Kirchliche Censuren bedürften dieser Genehmigung nur dann, wenn zu ihrer Vollstreckung die Hilfe des Staates erforderlich sei. Den davon Betroffenen bleibe außerdem das Recht, wegen Mißbrauchs bei der weltlichen Behörde Schutz

zu suchen (§. 36 der landesherrlichen Verordnung v. 30. Jan. 1830.).

Der Verkehr mit dem päpstlichen Stuhle bleibe ungehindert, soweit dadurch die erzbischöfliche Gewalt nicht leide, nur sollten die päpstlichen Exemtionen nicht mehr statt finden.

Die Bitte des Erzbischofs, das kirchliche Wahlgeschäft (der Capitularen) von weltlicher Einmischung frei zu halten und das Recht des Landesherrn, minder angenehme Namen aus der Wahlliste zu entfernen, auf Einen zu beschränken, widerstreite dem Art. 1 und 4 der Bulle ad dominici gregis custodiam.

Dagegen sehe sich die Großherzogliche Regierung um so weniger in der Lage, dem allgemein auf Beseitigung und Umgestaltung der seither giltigen, die Verhältnisse der katholischen Kirche berührenden Gesetzgebung gerichteten Begehren eine Berücksichtigung angedeihen zu lassen, als der gesammte Rechtszustand, wie er sich seit der Säcularisation des Jahres 1803 ausgebildet hat, nicht ohne weiteres aufgehoben werden könne.

Der Kirche solle ein wesentlicher Einfluß auf die Volksschule zustehen, nicht aber dessen Leitung dem Erzbischof, wofern diese unter dem von demselben in der Denkschrift begehrten, „leitenden Einfluß" verstanden werden sollte.

Im Vorstehenden ist der Kern dieser Großherzoglichen Erwiederung auf die Denkschrift der Bischöfe mit deren eignen Worten angeführt, unter Auslassung derjenigen Puncte, welche bei der spätern von beiden Theilen ergriffenen Offensive unmittelbar nicht in Frage kommen. Gegen die obengedachte Erwiederung der Großherzoglichen



Regierung legte der Erzbischof alsbald Protest ein gleich den übrigen Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz und erklärte am 12. April, daß er von nun an den Staatsgesetzen, sofern sie die Kirche beträfen und den Dogmen der katholischen Kirche widersprächen, in seiner Amtsführung entgegentreten werde. Zugleich übergab der Erzbischof eine Collectivnote der Bischöfe vom 18. Juni am 16. Juli 1853. Die letztere blieb ohne Erwiederung Seiten der badischen Regierung, nachdem sie jedoch infolge der ersten Erklärung den Erzbischof darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Regent die Landesgesetze und die Verfassung gegen jeden Eingriff schützen werde und ihn für etwaige Verletzung derselben verantwortlich mache.

Der Schriftenwechsel hatte nunmehr ein Ende. Man schritt zu Thaten.

Der Erzbischof nahm die Candidatenprüfungen für das katholische Seminar allein vor, ohne die Regierung davon zu benachrichtigen, wie dies die Verordnung vom 1. März d. J. wegen Abordnung eines landesherrlichen Commissars, welcher der Prüfung beiwohnen sollte, ausgesprochen hatte. Das wahre Zeichen aber zum Ausbruch der Feindseligkeiten gab die, in der Welt- und Kirchengeschichte stets den Brand schürende Besetzung der Pfründen.

Die Verordnung vom 1. März hatte dem Erzbischof nur die Verleihung der in den Monaten Juni und Dezember durch den Todesfall erledigten Pfarrstellen, bei allen übrigen nur ein Gutachten gestattet.

Der Erzbischof, welcher anderer Meinung hierüber war, hatte längere Zeit hindurch eine Anzahl von Pfründen gar nicht besetzt und durch Pfarramtsverweser verwalten lassen, trotzdem daß der katholische Oberkirchenrath zu Karlsruhe, das Regierungsorgan, „zur Mitwirkung" — in der gedachten von der Regierung angeordneten Weise — ihn hatte auffordern lassen. Die Regierung ernannte,

nunmehr selbst ohne den Erzbischof gutachtlich zu hören, selbständig mehrere Pfarrer. Jetzt besetzte der Erzbischof mehrere, (nach der Regierungsverordnung ihm nicht zukommende) Pfarrstellen, insbesondere die Spitalpfarre zu Constanz: eine Handlung, welche die Regierung ihrerseits mit der Drohung polizeilicher Ausweisung des Pfründners beantwortete; der Prälat forderte ferner die Mitglieder des Oberkirchenraths zu gleicher Zeit auf bis zum 3. November ihre Stellen niederzulegen, unter Androhung der Excommunication, nachdem er sie wiederholt an ihre Pflicht, in kirchlichen Dingen ihm zu gehorsamen, ermahnt hatte..

Da erließ die Regierung am 7. November eine Verordnung die Ausübung des Oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche betreffend, mittels welcher der Stadtdirector Burger zu Freiburg „zur Wahrung der Hoheitsrechte des Regenten" als Spezialcommissar dem Erzbischof beigegeben wurde, so daß ohne dessen schriftliche Genehmigung keine Verfügung des letztern verkündet oder anerkannt und jeder Zuwiderhandelnde als Störer der öffentlichen Ordnung und Sicherheit angesehen werden sollte.

Zugleich wurden die Ordinariatskassen dem Erzbischof gesperrt.

Der Letztere beantwortete diese Maßregel mit der Excommunication der Mitglieder des Oberkirchenraths (nachdem die hierzu gestellte Frist abgelaufen war) und des Stadtdirectors Burger, ließ auch dieselbe durch den Vicar Köstle am 15. November von der Kanzel der Domkirche verkündigen. Dieser ward sofort verhaftet.

Die Regierung suchte ihre Maßregel durch einen öffentlichen Erlaß zu rechtfertigen. Als Entgegnung wurde ein Hirtenbrief des Erzbischofs in den Kirchen zu Freiburg und in den meisten anderen katholischen Kirchen des Landes zur öffentlichen Kunde gebracht. Wie natürlich stützte jener

Erlaß sich auf die Landesgesetzgebung und die bisherige Praxis, der Hirtenbrief seinerseits auf die Autorität der Kirche, die Pflicht des Metropoliten und den canonischen Gehorsam, welchen er dem päpstlichen Stuhl unter allen Umständen schuldig sei. Er protestirte außerdem gegen das Verfahren der Regierung. Die Freiburger Geistlichkeit petitionirte inzwischen für ihren gefangenen Collegen, den Vicar, der nur seine Pflicht gethan habe.

Allenthalben nahmen Cleriker oder Laien für oder wider den Erzbischof Partei, erstere hielten größtentheils zu seiner Fahne. Unterdeß hatte die Regierung eine große Zahl von Pfarrern verhaften oder mit Geldbußen strafen lassen. Der Conflict währte daher fort, Kirchengebete wurden für die „bedrängte Kirche" vom Clerus in- und außerhalb des Großherzogthums angeordnet, hier und da wurde der Gottesdienst verringert. Gewiß ist, daß nicht bloß sein Capitel und mehr als zweihundert, sondern auch die Curie seiner bichöflichen Collegen des Erzbischofs Handlungsweise gepriesen haben.

Nach Monaten endlich nahm die Regierung die Verordnung vom 7. November zurück. Der Erzbischof dagegen erklärte, daß er nichtsdestoweniger „seine oberhirtlichen Pflichten nach dem Dogma und der Verfassung der katholischen Kirche um so mehr auch ferner erfüllen werde, als der heilige Vater in einem Breve vom 9. Januar ihn dazu aufgefordert habe. Er müsse dies daher so lange vollständig thun, bis das Oberhaupt der Kirche ihm eine andere Richtung seines Verfahrens gebe."

Er erhielt am 5. April ein zweites anerkennendes und zugleich ermuthigendes Schreiben des Papstes und vergab nunmehr wieder neue Pfarreien, verkündete auch den Einzug der Studirenden in das theologische Collegium zu Freiburg (Convict), welches übrigens, jedoch unter äußerst beschränkenden Bestimmungen für den frühern Erzbischof im J. 1841 eröffnet worden war. Er erließ um

die Mitte des April d. J. zwei neue Verordnungen, wovon die eine die Geistlichen unter allen Umständen auffordert „der Regierung zu erklären, daß sie dem Rechte der katholischen Kirche auf Verwendung und Verwaltung ihres Vermögens nichts vergeben wollten;" die andere die von den wegen ihres Verhaltens in diesem Streite bestraften Priestern der Regierung überreichten Gnadengesuche mißbilligt.

Von der Regierung dagegen wurden die vom Erzbischof ernannten Pfarrer allenthalben — soweit sie hergebrachte Patronatstellen der Regierung besetzen sollten — zurückgewiesen, die Theologen das Convict zu beziehen verhindert. Später erkannte die Regierung jene Pfarrer als „Pfarrverweser" an.

Es folgte nun, nachdem der Erzbischof gegen Schließung des Convicts protestirt hatte, eine Erklärung desselben an die Regierung, „daß er Anordnungen treffen werde, das katholische Kirchenvermögen frei von fremden Eingriffen der Kirche zu erhalten: einen Vorsatz, welchen er bald nachher dadurch ins Werk setzte, daß er allen Geistlichen des Landes unter Strafandrohung untersagte, in Stiftsachen eine Decretur der Regierung oder deren Anordnungen anzuerkennen," da nur ihm hierüber das Decreturrecht zustehe.

Ein Hirtenbrief wurde infolge dessen am 14. Mai von den Kanzeln verlesen, worin die Kirchengemeinderäthe vor den erzbischöflichen Decan beschieden und die Verrechnung derselben mit den Behörden (besonders dem Oberkirchenrath) ihnen verboten wurde.

Bezug genommen wurde hierbei auf Erlasse der Regierung vom 27. März und 18. April, in welchen sie der katholischen Kirche in ihrer Gesammtheit ein Eigenthumsrecht an dem kirchlichen Vermögen der einzelnen Kirchengemeinden abgesprochen hatte.

Die Staatsregierung verschritt nunmehr zu der Criminaluntersuchung gegen den Erzbischof und dessen Verhaftung am 19. Mai, „wegen Mißbrauchs seines Amts zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung."

Wiederum erklärten sich einige Stiftungsvorstände für, andere gegen den Erzbischof.

Der Erzbischof protestirte gegen die Untersuchung. Die Regierung verweigerte die Annahme des Protestes.

Soweit die Thatsachen.

Gelangt man nun zuvörderst zur Kritik der in den gewechselten Noten gestellten Forderungen und in den Erlassen der Regierung niedergelegten Meinungen, so darf man, will man unparteiisch urtheilen, kaum zugeben, daß in so mancher Beziehung die oberrheinischen Bischöfe in ihren Denkschriften von 1851 und vorigem Jahre den Mund etwas voll genommen haben, sofern sich die Stellung des Staats gegenüber dem Katholicismus dem gegenseitigen neuesten Verhältniß beider im übrigen Europa anlehnen soll. Es ist darin noch keine vollkommene Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Wenn unter dem leitenden Einfluß der Volksschulen durch den Erzbischof wirklich eine Oberleitung derselben verstanden werden soll, so ist die Trennung der Schule (Elementar- und allgemein wissenschaftlicher Unterricht) von der Kirche als oberstes Princip entgegenzustellen. Die Denkschrift v. 1851 verlangt jedoch nur einen nothwendigen Einfluß der Kirche auf die Volksschulen. Diesen hat ja aber die protestantische Kirche ebenfalls! Was ferner ausschließlich katholische Seminare anlangt, so hat ein geordneter freier Staat davor nicht zurückzuschrecken, selbst nicht vor einem Jesuiteninstitut; wenn nur ihnen gegenüber auch in einer Freimaurerschule und einer Pestalozzistiftung in allem

Frieden unterrichtet werden darf! Und der Clerus in Baden hat andere kirchliche und geistige Richtungen auszuschließen niemals beansprucht, niemals den Protestantismus angefeindet.

Was die Kirche jedoch und ihr spezielles Gebiet anlangt, so muß bei jenen Forderungen zweierlei allenthalben berücksichtiget werden: theils die besonderen Pflichten der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz gegen die Curie, wie sie durch das unerhörte Zerstörungswerk des Reichsdeputationsschlusses entstanden waren, theils die vollständige tabula rasa des Verhältnisses dieser Staaten zur katholischen Kirche, wie dieses oben genügend auseinandergesetzt worden ist. Die endliche Ordnung dieser Zustände sollte zu einer Zeit vorgenommen werden, in welcher die öffentliche Meinung, mit ihr der freidenkendste Mensch, ja gerade dieser am meisten die Vorurtheile gegen die Freiheit und Selbständigkeit des Glaubens und der Kirche, jeder kirchlichen Genossenschaft, aufgegeben hat; zu einer Zeit, in welcher man dem „Staatskirchenthum" und was dem ähnlich keinen Weihrauch zu streuen gesonnen ist.

Es sollte nach der Meinung der Bischöfe eine neue Welt, ein gesundes normales Verhältniß geschaffen werden zur Zufriedenheit beider Theile, welches unbezweifelt auch der Staat freudig begrüßen konnte, um den schädlichen Ballast zu entfernen, durch welchen manche gar zu oft von irgend einer Zufälligkeit erborgte Doctrin das Staatsruder zur schwerfälligen, mühseligen Führung genöthigt hatte.

Es ist als bekannt vorauszusetzen, daß vieles was in die oft allzureiche und mißrathene Lehre von Majestätsrecht, Aufsichtsrecht, Kirchenhoheitsrecht mit Mühe hineingepreßt worden ist, der geschichtlichen Entstehung und Ausbildung des Protestantismus und seiner engen Verbindung mit dem Staate seinen Ursprung

verdankt, mithin auf die katholische Kirche nicht paßt, weil sie ihre Geschlossenheit im Innern, ihre Freiheit nach außen sich zu bewahren gewußt hat. Vor der Reformation hat man von dieser Doctrin, wenig gewußt, indem das gegenseitige Verhältniß der Landesherren zum Papste und die daraus geflossenen Rechte und Verbindlichkeiten ganz anderen Quellen ihren Ursprung verdanken, auch auf unsere Zeit größtentheils nicht anwendbar sind.

Die Regierungen von heutzutage haben mit dem päpstlichen Stuhle von Macht zu Macht zu unterhandeln, sollen anders unvermeidliche Conflicte beseitigt werden, weil ja die Autonomie der katholischen Kirche und der päpstliche Primat als anerkannt zu betrachten sind.

Alles was der Staat übrigens naturgemäß als Autorität gegenüber der Kirche geltendmachen kann — Majestätsrecht in Bezug auf die Kirche, nicht Hoheitsrecht über dieselbe — ist das Verbot von Handlungen der Kirche, welche die bürgerlichen, d. h. die reinbürgerlichen Gesetze verletzen. Deshalb und nur in dieser Beziehung steht ihm ein Aufsichtsrecht an alle Confessionen zu. Treten seine Gesetze außerhalb dieses Bereiches der bestehenden Freiheit und Verfassung der von ihm unabhängigen Confession entgegen, so würde ohne Grund eine Gewissensverletzung die Folge sein und sein eigenes Heil erfordert die Aufhebung solcher Vorschriften*).

Ignorirt der Staat eine Confession oder Kirche, so wird er wenig oder keine Notiz von ihr nehmen, verlangt sie dagegen seinen Schutz, so hat er von ihrer Einrichtung Kenntniß zu erlangen; woraus aber noch keineswegs

---

*) Es war daher auch ein nicht gerechtfertigtes Verlangen der Großherzoglichen Regierung, bei dem katholischen Trauergottesdienste für den Großherzog Leopold eine Seelenmesse zu beanspruchen, da diese nach katholischen Grundsätzen für einen Nichtkatholiken unmöglich ist.

folgt, daß er deshalb bei Ernennung ihrer Oberen, Lehrer, bei ihren Vereinen concurriren muß. Er läßt sie vielmehr selbständig sich selbst regieren und erkennt nur das nicht an, was davon seinen bürgerlichen Einrichtungen — im oben angedeuteten Sinne — widerspricht. Eine Einmischung in den eigentlichen Wirkungskreis der katholischen Gewalt ist unnöthig, daher schädlich*).

Die Besetzung der Pfarrstellen z. B. und die Wahl und Weihe der Bischöfe und Erzbischöfe ist ein nach katholischem Kirchenrechte unbestritten rein geistliches Geschäft. Der Staat mag sie bestätigen, er mag sie, ehe diese Bestätigung erfolgt, für sich, d. h. in Bezug auf den Staat nicht anerkennen; das ist seine Sache. Ihre Wirksamkeit innerhalb der Kirche hat mit dieser Bestätigung nichts zu thun. Denn diese Wirksamkeit sammt ihren Folgen (potestas ordinis et jurisdictionis) liegt im Amte selbst zufolge der canonischen Satzungen.

Weil nun der Schutz des Staates oft angerufen und seine Hilfe zur Vollstreckung kirchlicher Anordnungen begehrt, auch geleistet wird, fordert der Staat von dem kirchlichen Obern eine Art von Huldigungseid. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß der dem Landesherrn beschworene Gehorsam diesen seines dem Papste geleisteten Eides nicht entbindet. Der erstere ist hier bürgerlicher Natur, der zweite macht ihn zum unbedingten Diener der Curie**).

Für die spezielle Lage des kirchlichen Streites im Großherzogthum und um eine Norm für diese Entschei-

*) Ausdrücklich bestimmt dies die Baierische V. U. Beil. II. §. 50.

**) Man vergleiche diese verschiedenen Eide für Preußen u. Frankreich, bei v. Droste-Hülshoff Kirchenrecht B. 1, S. 196 (in Baden und Würtemberg ist es ein gewöhnlicher von den Landständen zu leistender Huldigungseid), den großen Eid dagegen, welchen die deutschen Bischöfe dem Papste geleistet haben bei Gärtner Corp. jur. eccl. Cath. T. II, p. 433.



dung ein für allemal zu besitzen, mag hier der anerkannte Grundsatz eine Stelle finden, welchen eine der gewichtigsten Autoritäten des Kirchenrechts für Deutschland klar hingestellt hat; eine Autorität, über deren Hinneigung zu einem hierarchischen System sicherlich noch keine Klage geführt worden ist*). Diesem Grundsatz zufolge muß es als ein Recht der katholischen Kirche betrachtet werden, da, wo sie öffentliche Religionsübung hat, durch ihre hierarchischen Oberen regiert zu werden, nach den Bestimmungen des canonischen Rechts. Die Kirchenhoheit, welche deren Thätigkeit diejenigen Grenzen setzt, welche sie dem Wohl der bürgerlichen Gesellschaft angemessen erachtet, darf hierbei weder die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Mitglieder der katholischen Kirche beeinträchtigen, noch die Thätigkeit der Kirchenoberen weiter beschränken oder an die Gesetze des Staats binden, als sie ihrem **Gegenstande** nach auf **bürgerliche** Verhältnisse einen Einfluß hat.

Es versteht sich hiernach, daß die bloße Berufung auf seine Autorität oder Machtvollkommenheit in allen, auch in Religionssachen eine derartige Beschränkung nicht rechtfertigt, ebensowenig wie das Entgegenhalten eines zufälligen, etwa durch langjährigen Mißbrauch herbeigeführten rechtlich unbegründeten „Besitzstandes."

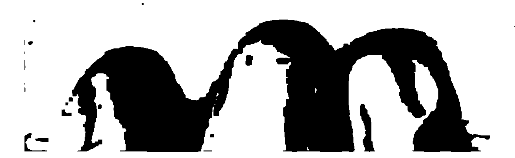
Faßt man hiernach die Erwiederung der Großherzoglichen Regierung vom 1. März v. J. ins Auge, so mag man von Herzen gern ihren Ausspruch unterschreiben: daß dem Staate ein Aufsichtsrecht (welches wohl mit dem Ausdruck „Einwirkung" gemeint sein soll) nicht bestritten werden kann über Handlungen der Kirche, welche sich nicht mehr auf dem ihr eigenthümlichen Gebiete be-

*) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts 1. Bd. B. III, Abschn. I, S. 564.

wegen. Doch selbst dann darf er, wenn canonische Gesetze dem entgegenstehen sollten, ehe er sich hierüber mit der Curie geeinigt, einem dem päpstlichen Stuhl und den canonischen Satzungen gehorsamen Priester aus diesem unbedingten Gehorsam keinen Vorwurf machen.

Daß diese „Einwirkung jedoch bei Besetzung der geistlichen Aemter und Pfründen nothwendig sei," folgt hieraus ganz und gar nicht, weil eben die Kirche hier auf ihrem Gebiete sich bewegt. Die canonischen Satzungen versagen überhaupt eine Besetzung (Collatur, in welcher die Einsetzung, Institution mit begriffen ist) der Pfründe dem Laien allgemein. Wenn daher „das Patronatrecht der Laien und Corporationen im Großherzogthum fast zur Regel geworden," wenn die Großherzogliche Regierung bei ihrer Besetzung des größten Theiles der katholischen Pfründen (von 800 mehr als 750) auf diese Regel sich stützt: so kann man mit Recht entgegenstellen, daß diese Regel vom kirchenrechtlichen Gesichtspunct aus kein bestehendes Recht mehr, sondern ein bestehender Mißbrauch ist, welcher allerdings ohne Schuld der gegenwärtigen Regierung gerade in diesen Landestheilen wie früher in Churpfalzbaiern durch den Reichsdeputationsschluß und seine leidige Auslegung heimisch geworden ist; ein Mißbrauch, gegen welchen es nicht einmal der Verwahrung der Curie gegen dieses Reichsgesetz bedurft hätte, weil er der gesunden Theorie zuwiderläuft.

Mit Unrecht nämlich hat man infolge der Umwälzung vom Jahre 1803 die Lehre eines allgemeinen sogenannten „Landesherrlichen Patronats" aufgestellt. Dem Landesherrn als solchem kann selbst die Präsentation — und nur diese erkennt das canonische Recht nach positiven Grundsätzen seit dem Trienter Concil an — lediglich wie jedem andern Laien aus einem Rechtstitel zustehen. Als Landesherr ist er durchaus noch nicht Patron. Er konnte aber keinesfalls eine Pfründe etwa des-



halb besetzen, weil er die Güter und Rechte der frühern reichsunmittelbaren Bischöfe und Corporationen infolge des Reichsdeputationsschlusses an sich gebracht hatte. Denn die Collatur entfloß dem kirchlichen Character dieser Personen. Mit dem Augenblick, wo neue Diöcesen eingerichtet werden sollen, gehört den Bischöfen unbestritten die Collatur und der Landesherr oder sonstige Besitzer der Kirchengüter hat seine Titel nachzuweisen, infolge dessen er jedoch jedenfalls nur präsentiren darf.

Dieser canonische Rechtsgrundsatz muß aber auch dann bei einer neuen Einrichtung des Verhältnisses von Staat und Kirche ohnehin gut geheißen werden, sobald dieselbe — und dieses Ziel wird wohl jede neue Gesetzgebung verfolgen — die möglichst naturgemäße Abgrenzung der Staats- von der kirchlichen Gewalt im Auge hat. Das Patronatrecht ist zufolge seiner kirchlichen Natur, seinem eigenthümlichen Inhalte nach im positiven Katholicismus ein heterogenes Element in der freien selbständigen Kirche. Die Gesetzespolitik wird es daher eben so wie das canonische Recht jetzt in Baden in den Hintergrund zu drängen wissen, oder doch streng canonisch beschränken, d. h. nur dann ausüben, wenn es Privatrecht geworden ist. Warum es dann nicht lieber mit einem Zuge der Kirche überliefern, wenn einmal die Trennung derselben vom Staate nach unseren vorgeschrittenen Begriffen zu Stande kommen soll?

Der Staat „muß" sich also bei Ernennung der Geistlichen durchaus nicht betheiligen, um das Wohl des Volks zu wahren. Er mag sich nur — so lange die Kirche als öffentliche Anstalt gelten will — deren Bestätigung vorbehalten, nachdem sie von der Kirchenbehörde ernannt sind und diese dann verweigern, wenn er aus sittlichen oder politischen Gründen die Ernennung für das Interesse seiner Unterthanen schädlich halten muß. Die gelehrte oder geistliche Befähigung des Candidaten

jedoch mag ausschließlich Sache der Kirche bleiben, ebenso wie seine Ernennung. (Wenn die Großherzogliche Regierung hierbei der „namhaften Opfer" Erwähnung thut, welche sie der Ausbildung des geistlichen Standes gebracht hat, so stehen diese wohl — nebenbei gesagt — im südwestlichen Deutschland kaum im Verhältniß zu den Opfern, welche das Reich dem Katholicismus durch Einziehung jener reichen Kirchengüter wider deren Willen aufgebürdet hat.)

Statt diesen Grundsätzen gemäß in der Verordnung vom 1. März zu handeln, hat die Regierung dort nur die Besetzung solcher Pfarreien in der bischöflichen Behörde gestattet, welche

1) rein aus allgemeinen Kirchenmitteln neu errichtet werden oder

2) zwar im Patronate des Landesherrn sind, jedoch in den Monaten Juni und Dezember jeden Jahres durch Todesfall zur Erledigung kommen. Bei Besetzung

3) aller anderen Pfarrämter steht der bischöflichen Behörde nur eine Begutachtung zu.

Diese Concession erscheint uns nur im ersten Augenblick als etwas Erhebliches. Wollte man schon Zugeständnisse machen, so hätte man wahrscheinlich besser gethan, sie den canonischen Bestimmungen gemäß zu bewilligen, um so mehr, als eine gegenseitige Ordnung noch nicht getroffen war und es sich um den Frieden der Mehrzahl des Badischen Volks handelte. Der Staat wahrlich und seine Autorität, sowie das Volkswohl werden doch durch bloß hergebrachte Patronatrechte nicht bereichert!

Ferner ist die directe Einmischung des Staates in die Disciplinargewalt der Kirchenobern wenigstens keine vom Staatsrecht so dringend gebotene — ganz abgesehen immer vom canonisch-rechtlichen Standpunct — als die angezogene Erwiederungschrift sie darstellt. Die Censur und Excommunication, die Suspension und Deposition



der Mitglieder, bezüglich der Geistlichen der katholischen Kirche gehen entweder nur die Kirche an, und insofern soll sich der Staat jeder Einmischung enthalten; oder sie sollen bürgerliche Wirkungen haben im Sinne der canonischen Gesetzgebung. Diese letzteren Folgen aber werden von der Welt, z. B. hinsichtlich des Umganges mit den Excommunicirten bei der excommunicatio major wenig berücksichtigt werden, gehen auch überhaupt wiederum den Staat nicht direct an. Oder sie greifen wie sehr oft in die bürgerliche Stellung der Betroffenen im Staate hinüber, dann steht es ja in der Willkür des Staates, sie innerhalb seiner Grenzen nicht anzuerkennen*).

Eine allgemeine Einmischung, eine gewissermaßen consolidirte Verbindung des Staates mit der katholischen Kirche, um geistliche Strafen zu verhängen, scheint weder vonnöthen noch gerathen.

Das geistliche Gericht hat in Disciplinarsachen den Katholiken gegenüber, sie mögen Cleriker oder Laien sein, das canonische Recht zu befragen, nicht die allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften**). Glaubt z. B. der Betroffene durch die Entscheidung sich beschwert, so steht es ihm frei, an die allgemeinen Staatsbehörden sich deshalb zu wenden, jedoch dabei sich zu gewärtigen, daß die Kirche, falls sie diesen Schritt oder die Entscheidung der Behörde den canonischen Grundsätzen widersprechend hält, ihn fortan nach diesen ihren Bestimmungen beurtheilt, nach Befinden ihn nicht mehr als Katholiken ansieht. Ueber Aus-

*) In diesem Sinne überläßt wohl das Preußische Landrecht Th. II. Tit. 11. §§. 57 und 535 die Amtsentsetzung der katholischen Pfarrer ausschließlich dem geistlichen Gericht, während jede Ausschließung, wenn sie die bürgerliche Ehre verletzt, der Staatsgenehmigung bedarf.

**) Diese Bestimmung ist ausdrücklich in das Königl. Sächs. Gesetz die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit u. s. w. betreffend vom 19. Febr. 1827 §. 23 aufgenommen.

sprüche letzterer Art steht dann dem Staat eine oberste Cognition nicht zu, sondern dem römischen Stuhl.

Es lag mithin nicht in der Verpflichtung des Staates auf Grund seiner Autorität in der Erklärung vom 5. März 1853 seine vorgängige Genehmigung katholisch-geistlicher Straferkenntnisse zur Regel zu machen, wenn dieselben Suspension vom Amte (oder vom ordo) auf mehr als drei Monate, Einberufung in das Besserungshaus auf mehr als drei Monate, Entlassung vom Amte oder eine Geldstrafe von mehr als dreißig Gulden aussprechen. Ja es entsteht sogleich die Frage: Was soll geschehen, wenn das Erkenntniß nicht genehmigt wird? Soll der bestrafte suspendirte Geistliche, welchen das geistliche Gericht kraft seines giltigen Gesetzbuchs für das Seelsorgeramt fürs erste nicht tauglich hält, durch weltliches Erkenntniß dennoch der Kirche aufgedrängt werden?

Dasselbe läßt sich fast von der allerdings geringeren Beschränkung des unmittelbaren Verkehrs mit dem päpstlichen Stuhle sagen. Die warme Fürsorge der Regierung für ihren Metropoliten, gegenüber dem Papste, hinsichtlich dieses Verkehrs und der päpstlichen Exemtionen, konnte sie offiziell um so eher fallen lassen, als die Wahrung des Diöcesan- und Metropolitanverhältnisses dem untergebenen Geistlichen wie der Curie gegenüber, Sache der Kirchenoberen und des Papstes unter sich selbst war. Die geistlichen Behörden haben hier die besten Mittel Misbräuche zu verhüten, während in der vom Staate ausgesprochenen Beschränkung der Erzbischof ein unnöthiges Placet, der römische Stuhl eine versteckte Mahnung an die Kostnitzer, ja sogar Emser Beschlüsse sehen muß. Allenthalben zeigen sich in solchen staatlichen „Vorkehrungen und Genehmigungen“ alle die Nachtheile, welche man sonst in der Censur der Druckschriften wahrgenommen hat. Sie verletzen schon durch ihr Bestehen, ohne deshalb so wirksam zu sein als Repressivgesetze, welche ja ohnehin



dem Staate zustehen, sobald die kirchliche Gewalt in das Ressort der bürgerlichen Gesetze hinübergegriffen hat.

Wie einfach, bündig und sachgemäß sind dagegen die Bestimmungen der Kaiserlich Oesterreichischen Verordnung vom 18. April 1850*).

Minder wichtig scheinen auch die von der Regierung aufgestellten Ansichten über die Einmischung des Staates bei Aufstellung der Candidatenlisten, in die Wahlgeschäfte der Kapitel und über das Recht der obersten Landesbehörde, Candidaten aus der betreffenden Wahlliste zu streichen. Aber auch diese Ansichten scheinen mit Recht vom Erzbischof nicht getheilt zu werden. „Sie müsse darauf halten, so meint die Erwiederungsschrift der Regierung, daß es dem zur Wahl berufenen Domcapitel stets freigestellt bleibe, auf welchem Wege es sich die Gewißheit verschaffen wolle, daß die Wahl eine dem Landesherrn wohlgefällige Person treffe; ferner daß die Beschränkung des landesherrlichen Rechts, minder angenehme Namen daraus zu entfernen, auf Einen

*) Sie mögen hier, soweit sie als Parallele dienen sollen, folgen.

§. 1. Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein.

§. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt.

§. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären.

§. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn derselben der ordnungsgemäße Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird.

der unzweideutigen Bestimmung des Art. 4 der Bulle ad dominici etc. widerspreche.

Was den ersten Punkt anlangt, so scheint jedoch der Text der erwähnten Bulle der Interpretation der Regierung nicht eben hold zu sein. Bei dem Wahlgeschäft sowohl zur Ernennung der Metropoliten oder Bischöfe als auch eines Domherrn oder Vicars, vor und bei Aufstellung der Candidatenliste soll eben die Regierung gar nicht concurriren; sie soll mit anderen Worten nicht blos die Freiheit der Wahl nicht beschränken, sondern auch auf die Aufstellung der Candidaten gar keinen Einfluß üben. Diese ist vielmehr Sache des Capitels allein, welches mithin nicht vorher anfragen soll, „welche Candidaten wohl höchsten Orts genehm wären." Mit dürren Worten sagt dies die Bulle*).

Nur die fertige Candidatenliste ist der Regierung vorzulegen. Und man weiß hinlänglich, warum die Curie an dieser freien Aufstellung der Candidaten festhält, gerade wie man das Gewicht des Unterschiedes zwischen der Interpretation der Regierung und der des Erzbischofs kennt. Frühere Vorgänge bei der erzbischöflichen

*) (Art. 1 u. 4. Sie lauten:) Quotiescunque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos juxta Sacrorum Canonum praescripta judicaverit etc. Si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis Summo Territorii Principi minus gratus extiterit, Capitulum a catalogo eum delebit etc. — Ferner: Deinceps vero quotiescunque Decanatus etc. Archiepiscopus vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos. Quod si forte aliquis ex ipsis candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quam primum Archiepiscopo vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem Summus Princeps indicari curabit, ut ab Elenco Candidatorum deleatur.



Wahl im Jahre 1836, welche der großherzogliche Wahlcommissar geradezu beherrschte, so daß das erstemal gar kein Candidat gewählt wurde, machen übrigens die gerechte Forderung des Erzbischofs sehr erklärlich. — Nicht so deutlich spricht sich die Bulle über die Zahl der vom Landesfürsten zu streichenden missfälligen Namen der Candidatenliste aus. Für die Ansicht des Erzbischofs indeß streitet der Ausdruck „irgend einer" (aliquis) in Verbindung mit dem Worte: „denselben." Die vorsichtige Curie hätte sicherlich die Mehrzahl nach dem öftern Vorgange der Canones mindestens angedeutet (aliquis vel aliqui; eum vel eos).

Wenn die Regierung aber ihre Erwiederung damit beschließt, daß sie erklärt, sie erkenne vor allen den **Rechtzustand** wie er seit der Säcularisation von 1803 sich gebildet habe, als Grundlage an, so hatte der Erzbischof davon um so mehr Akt zu nehmen — und deshalb vorzüglich seine Protestation — als für ihn jene Säcularisation in ihren Verfassungsfolgen weder nach den Verwahrungen der Curie, noch nach den Reichsgesetzen, welche die endliche Ordnung vorbehalten hatten, als Rechtszustand gelten durfte. Ja, selbst der Staat konnte sich auf diesen Rechtszustand als solchen nicht berufen, weil seine Grundlagen und Consequenzen offene Fragen geblieben waren, welche weder das Reich noch der deutsche Bund zum Abschluß gebracht hatte. Und die theilweise Veränderung dieses „Rechtzustandes" hatte sie ja selbst gut geheißen und in ihre Gesetzgebung besonders aufgenommen. Sie hatte die zwei päpstlichen Bullen — nicht einmal unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Artikel V. und VI. der Bulle ad dominici gregis custodiam — anerkannt. In diesen war aber nicht blos das **frühere Diöcesanverhältniß im Großherzogthum aufgehoben**, sondern auch **die neue Einrichtung kraft päpstlicher Autorität eingeführt worden**, welche

man dem Bischof v. Keller delegirt hatte. Ja selbst die jenseits beanstandeten Priesterseminare waren dort bereits decretirt worden nebst den den dazu aufzubringenden Summen. Die entgegenstehenden Erklärungen des Staates hießen also nicht viel weniger, als den Widerstand des Erzbischofs herausfordern und dennoch war dieser Widerstand nur die unmittelbare Folge des Gehorsams, welchen der Prälat der Curie, seiner Kirche und den Bullen, welche selbst Landesgesetz geworden waren, geschworen hatte. Und hierzu kam noch der Presburger Friede.

Einen peinlichen Eindruck, dies ist nicht zu leugnen, macht fürs erste jene Erklärung des Erzbischofs vom 12. April, welche er im Vereine mit seinen Collegen abgegeben hat, er werde von nun an die Staatsgesetze, sofern sie seiner Kirchenpflicht entgegenständen, nicht mehr bindend anerkennen. Er forderte jedoch die Regierung seinerseits nicht heraus und seine Erklärung konnte er höchstens vielleicht dadurch umgehen, daß er, ohne vorher darauf aufmerksam zu machen, zu denjenigen Handlungen geschritten wäre, welche er den Kirchengesetzen gemäß innerhalb der Ausübung seiner bischöflichen Macht vorzunehmen sich berechtigt hielt.

Und zu diesen Handlungen war er berechtigt.

Als die geringste derselben mag die Anstellung einer Prüfung theologischer Candidaten ohne vorangegangene Anzeige an die Behörde gelten. Nach den Bullen läßt sie sich rechtfertigen, wenigstens ihrem allgemeinen Inhalte nach, welcher die bischöfliche Gewalt vollkommen auf die canonischen Grundsätze zurückführt. Das war es auch nicht, was die Staatsbehörde ihrerseits zu entscheidenden Maßnahmen bewogen hat. Anlaß zu diesen Maßregeln, wie sie zuerst in der Verordnung vom 7. November angekündigt und bald darauf ausgeführt wurden, gaben vielmehr die vom Prälaten vorgenommene selbständige Besetzung von Pfründen und die letzte Auf-



forderung an die Mitglieder des Oberkirchenraths unter Androhung der Excommunication, welche letztere erst später ins Werk gesetzt worden ist.

Daß eine Majestätsbeleidigung oder eine strafbare Verletzung der Unterthanenpflicht in den Erklärungen und dem Auftreten des Erzbischofs zu finden sei, hat auch die Regierung nicht behauptet. Es ist dies voranzustellen, um denjenigen zu begegnen, welche vom staatskirchlichen Gesichtspunkte ausgehend, im voraus eingenommen gegen dies freie, selbständige Wesen, diese eiserne Consequenz des Katholicismus, bei jedem solcher Fälle von der Heiligkeit geschworner Eide sprechen. Der geistliche Eid ist früher der Kirche geschworen worden als dem Staate, der dem Staate geschworene kann nicht in Bezug auf Kirchengesetze vom Katholiken einem protestantischen Regenten geleistet werden. Denn die protestantischen Grundsätze über das Episcopalrecht des Landesherrn können hier nimmermehr in Betracht kommen. Und kämen sie, so würden auch diese nicht so weit gehen, die Pflichten der Gewissensfreiheit jedwedem Staatsgesetze zu unterordnen. Denn wollte man das in der That behaupten, so müßte auch das Landesgesetz pünktlich befolgt werden, welches etwa den den Protestanten zum Besuche der Messe zwingt oder den Juden zur Taufe.

Die eigentliche Besetzung von Kirchenpfründen, die Provision oder Institution, namentlich die Uebertragung des Titels ist eine Handlung der Kirchenoberen nach canonischem Recht (Can. 4. Cau. 10. Qu. 1.). Die Präsentation allein kann durch den rechtmäßigen Patron geschehen. Nun hielt der Erzbischof die bisherige Gewohnheit im Großherzogthum, welche dem Staate die Besetzung der Pfründen in die Hände gegeben hatte, für canonisch nicht begründet. Die Besetzung war daher seiner nicht zu misbilligenden Ansicht nach größtentheils eine unrichtige. Einmal mußte diese Lage der Dinge nach seiner religiösen

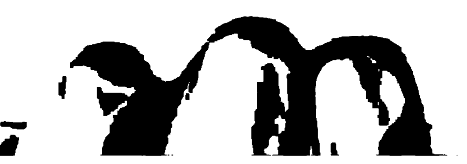
Ueberzeugung aufhören; und er wählte den Zeitpunkt dazu, zu welchem der Staat durch die Erklärung, daß sie nur jene zufälligen Verhältnisse seit 1803 als Rechtszustand anerkenne, das Zeichen zum Abbruch der Verhandlungen gegeben hatte. Er war es seiner Kirche schuldig, die vacanten Stellen, zu welchem der Staat für sich keinen Titel nachweisen konnte — und der Landesherr steht, wie gesagt, in dieser Beziehung, zumal nach canonischem Rechte, dem Privatmanne gleich — selbständig zu besetzen.

Der vieljährige Gebrauch konnte den Mißbrauch, wenn es einer war, nicht zum Recht erheben. In seinen Augen lag mithin hier derselbe Fall vor, als ob die durch die Machthaber während der Französischen Revolution für Aberglauben erklärte Messe später irgendwo in Frankreich von einem Laien celebrirt worden wäre und der competente Bischof diesen Gebrauch in ungestörtem Fortgange gelassen hätte. Die Messe ist Sacrament, ruft man! Ja, aber die Regierung durch ihre Kirchenobern ist Gewissenssache im Katholicismus und eine seiner ersten unverbrüchlichen Regeln, so lautet die Antwort.

Daß diese Maßregel auf bürgerliche Verhältnisse einen Einfluß habe, wird sicherlich niemand behaupten. Kein katholischer Bürger wird in seinen Rechten, in seinem Leben dadurch gestört, daß der Metropolit eine Pfründe besetzt. Diese Besetzung bildet aber die canonische Regel, sie gehört mit zu der Regierung der Katholiken durch ihre Oberen — natürlich in ihrem kirchlichen Kreise.

Dies führt sogleich zur Beurtheilung der zweiten Maßregel, der Aufforderung des Erzbischofs an die Mitglieder des Oberkirchenraths, der von ihm ausgesprochenen Drohung mit ihrer Excommunication und der endlichen Ausführung dieser Drohung.

Der jetzige Oberkirchenrath ward vom Markgraf Karl Friedrich im Jahre 1803 (damals unter dem Namen einer katholischer Kirchencommission, welcher später



im Jahre 1812 in den einer **katholischen Kirchensection**, endlich im Jahre 1845 in den heutigen umgewandelt worden ist) als Mittelbehörde eingesetzt zu einer Zeit, in welcher bekanntlich die öffentliche Meinung von einer Trennung von Staat und Kirche sehr weit entfernt war, in welcher die Unterordnung der Kirche unter den Staat, um kurz zu sein, die protestantischen Ansichten des Episcopalsystems mehr als je zur Geltung gekommen waren und die Curie das Haupt kaum erheben ließen. Besonders in Süddeutschland räumte der Staat, den Reichsdeputationsschluß in der Hand, ziemlich nach Belieben auf.

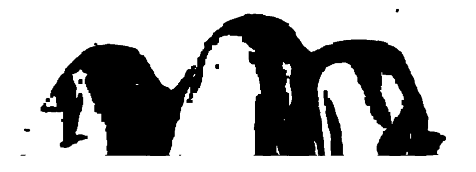
Obgleich der Oberkirchenrath sonach keine Oberbehörde war, so war (und ist) seine Wirksamkeit doch eine solche, welche sich nach canonischen Begriffen nicht mit der Regierung eines kirchlichen Obern auf dem Gebiete der Kirche vertragen kann, da sie einen großen Theil seiner Rechte absorbirte und nur dem Ministerium des Innern untergeordnet war. Rechnet man hierzu die Aufgaben dieser Behörde: die Inspection der katholischen Schulen, die oberste Aufsicht über das Schul- und Kirchenvermögen, sowie über Stiftungen im Allgemeinen, die Vertretung der Regierung als **vorgesetzte Behörde über die gesammte katholische Kirche im Lande** nach ihrer äußern Richtung, ohne daß dem Erzbischof ein directer gesetzlicher Einfluß oder doch ein entscheidendes Wort hierbei zukommt, so versteht es sich, daß im wesentlichen ein großer Theil der kirchlichen Machtstellung ihr, und zwar in ausgedehnterem Maße als dem Erzbischof zu eigen ist. Im wesentlichen, wohl gemerkt; offiziell hat hat man sie ihr nicht geradezu eingeräumt. Daß diese Behörde die Unabhängigkeit der Kirche, selbst soweit sie von der Regierung anerkannt worden, erschweren und diese mehr oder weniger, namentlich in Bezug auf ihre Fonds zum staatlichen Institut macht, leuchtet dann um so eher ein, wenn man bedenkt, daß der Erzbischof weder

der Vorsitzende im Oberkirchenrathe ist, noch auch eine Stimme in der demselben vorgesetzten Behörde hat. Einrichtungen dieser Art werden in kritischen Zeiten zu Abnormitäten für die katholische Kirche wie für den Staat.

Da der Oberkirchenrath es war, welcher die namentlich seit 1830 veröffentlichten Schriften der Regierung verfaßt oder begutachtet und die letzten Aufforderungen im Namen der Regierung an den Prälaten erlassen, auch die Präbenden des „landesherrlichen" Patronats vergeben hatte, da er in einem Worte das Organ der Regierung in dem bisherigen Streite war: so hatte zwar der Kirchenobere nicht die Regierung oder ihre Organe als solche zu meistern, wohl aber konnte er mit Fug und Recht die katholischen Mitglieder derselben, Laien wie Cleriker, im Interesse der Kirche und kraft ihrer Gesetze excommuniciren.

Ob der Bann am Orte war nach jetzt geltenden canonischen Vorschriften (welche ihn, beiläufig gesagt, in mehr als zweihundert Fällen als Strafe vorschreiben): darüber stand die Entscheidung nicht der Regierung, sondern dem Papste zu. Soviel ist gewiß, daß der katholische Oberkirchenrath dem Vollzuge der Bullen für die Oberrheinische Kirchenprovinz Hindernisse in den Weg gelegt und ihren vollständigen Inhalt nicht beobachtet hat, sowie daß die Schritte der Regierung in seinem Schooße gereift waren. (Nach canonischem Rechte würde der Fall contumaciae coërcendae causa genannt werden zumal es wohl kein anderes Mittel der Bestrafung hier gegeben hat. Conc. Trid. sess. 25 cap. 3 de ref.)

Da ferner kraft seines Priesteramtes (sacerdotium), zumal in so hoher Stellung, der Erzbischof die Strafgewalt ausüben kann, so ist das Recht der Anwendung der Strafe so wenig wie das ihrer Androhung zu bezweifeln. Daß ihre Bekanntmachung an die Genehmigung der weltlichen Behörde nach allgemeinen Grundsätzen



gebunden ist, dürfte heutzutage, namentlich dem Staate gegenüber, welcher ja, wenn er wollte, seinerseits die Excommunication nicht zu beachten nöthig hatte, bezweifelt werden.

Ehe aber die Excommunication ausgeführt worden war, hatte die Regierung bereits die Verordnung vom 7. November 1853 erlassen; der Krieg war erklärt. Jetzt erst war er erklärt. Denn während die bisherigen Schritte des Erzbischofs innerhalb des Kreises seiner amtlichen Thätigkeit gethan worden waren, während er der Ausführung der Landesgesetze, selbst soweit er sie nicht anerkannte, nicht „entgegengetreten" war, war die Ausführung des Regierungserlasses, alle Bekanntmachungen desselben von der Genehmigung eines ihm an die Seite gegebenen Staatsbeamten abhängig zu machen, eine nicht zurechtfertigende Handlung. Nach den im Großherzogthum bestehenden Preßgesetzen durfte der Staat möglicherweise den Druck der Bekanntmachungen des Kirchenobern untersagen, innerhalb der Sphäre seiner Kirche aber hatte sie keine Macht über ihn. Seine Anordnungen in den Kirchen zu verlesen oder verlesen zu lassen, das war sein Recht, so lange er nicht bürgerliche Rechte damit kränkte oder Excesse verursachte. Die Excommunication des dem Erzbischof zur Seite gesetzten Beamten war ebenfalls in keiner Weise eine Verletzung der Gesetze. Das canonische Recht gibt dem Kirchenobern hierzu die Macht in die Hand. Greift man dieses Recht deshalb an, beklagt man sich (obgleich auch protestantische Oberbehörden in neuester Zeit erst in ihrer Weise Aehnliches verfügt haben) über die Macht des Katholicismus, über die Consequenz seiner innern Verfassung: nun so mag der Staat, wenn er kann, die Gewissensfreiheit zurücknehmen oder aber — und dieses Extrem ist vernünftiger — die katholische Kirche vom Staate trennen. Eine theilweise Behinderung der katho-

lischen Kirchenregierung scheint kein richtiger Ausweg zur Vermeidung dieser Extreme, sobald die rein bürgerlichen Verhältnisse nicht in Frage kommen.

Hat ja der Katholicismus dem Staate sich nie aufgedrängt mit der Bitte ihm die Last seiner innern Verwaltung abzunehmen! Seine Selbständigkeit, seine Selbstregierung und sein geistliches Recht wird und kann er doch nicht je nach einer zufälligen Ansicht irgend einer Regierung ändern oder aufgeben. Der Staat konnte, sobald die Feindseligkeiten ausgebrochen waren, auch seinerseits alle entgegenstehende Schritte thun, wenn er nun einmal die volle Regierung des Kirchenobern nach den canonischen Grundsätzen, wenn er die letzteren überhaupt nicht oder doch nur soweit anerkennen wollte, als er es mit der Autorität seiner einmal getroffenen Einrichtungen oder seinen Interessen für rathsam hielt. Er konnte, — womit noch nicht gesagt ist: er durfte — Pfründe über Pfründe besetzen, wenn er Priester fand, welche sich durch die Anordnungen des Prälaten nicht für gebunden hielten. Er konnte die Folgen der Excommunication zu nichte machen (was er auch rücksichtlich des Fortbestehens des Oberkirchenraths gethan hat): das und noch mehr konnte er. Den Kirchenbann aber bestrafen, das durfte er nicht.

Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit mag hier als Seitenstück dienen. Die im vergangenen Jahre erlassene neueste Maßregel des Bischofs Arnoldi hinsichtlich der Mischehen griff wohl nach unseren heutigen Zuständen, Protestanten gegenüber, jedenfalls in die bürgerlichen Verhältnisse ein (wenn auch nicht vom katholischen Standpuncte aus, wo die Ehe Sacrament ist). Welche Maßregel setzte nichtsdestoweniger die Preußische Regierung entgegen? Der König erklärte die Maßregel der Ehre des Soldaten zuwider. Und damit war's geschehen. Das Uebrige gehört dem Gewissen des Katholiken oder dem competenten Richter des Protestanten an.



Den Kirchenobern aber an seiner täglichen Wirksamkeit auf seinem Gebiete hindern, das hat die Preußische Regierung nicht gethan!

Man stelle nur ein entsprechendes Gleichniß auf mit einer protestantischen oder reformirten Genossenschaft in einem Staate, dessen Regent und Regierung sowie die bedeutende Mehrheit seiner Einwohner Katholiken sind — also in einem sogenannten „katholischen" Staate. Was würde man wohl dazu sagen, wenn eine solche Regierung dem protestantischen Prediger verbieten wollte, seine Glaubensgenossen durch öffentliche Bekanntmachung zur kirchlichen Feier des Reformationsfestes aufzufordern? oder wenn dieselbe Regierung den Reformirten untersagen wollte ihrer Lehre zufolge ihren Kirchenvorstand größtentheils aus Nichtgeistlichen zusammenzusetzen; das eine oder das andere etwa aus dem Grunde, weil es ein böses Beispiel für die Majorität der (katholischen) Staatsbürger gebe und der Kirchenfriede oder der ruhige öffentliche Geist dadurch gefährdet sei? Und hier handelt es sich noch dazu um die Kirche in ihrer Richtung nach außen.

Allerdings war die Regierung der Ansicht, daß es sich jetzt nicht mehr um die materiellen Rechte der Kirche und des Staates, sondern um die Frage handele, welche Bedeutung „ein langjähriger von beiden Theilen anerkannter Besitzstand habe."

Sie warf dem Erzbischof vor, „daß er nicht blos Pfarrstellen, welche bisher von dem Landesherrn ohne Widerspruch der kirchlichen Behörden vergeben worden wären, selbst zu verleihen versucht, sondern sogar in unerhörtem Mißbrauche seiner Kirchengewalt die Mitglieder der mit der Wahrung der Staatsrechte gegenüber der katholischen Kirche betrauten Staatsbehörde mit der Excommunication bedroht habe."

Aber in beiden Handlungen lag, wie oben ausgeführt worden ist, kein ungesetzliches Verfahren nach den

Grundsätzen des canonischen Rechts und den neueren zwei Bullen; zumal das Verhältniß von Kirche und Staat zwischen beiden noch nicht festgesetzt worden war.

Nun verwahrte man sich zwar zugleich in dem Erlasse vom 7. November „daß man nicht die katholischen Geistlichen des Landes dem geordneten Verhältnisse zum Erzherzog habe entziehen oder zum Ungehorsam gegen denselben anhalten wollen. Vielmehr sollten sie nach wie vor zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet sein, soweit dessen Anordnungen im Einklange mit den Staatsgesetzen erlassen worden wären.“

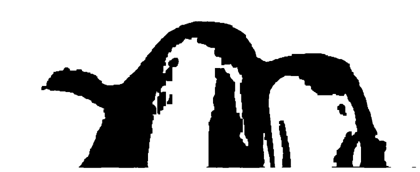
Das heißt jedoch ebensoviel als: der Staat bestimmt die Grenzen des Gehorsams, welchen die katholischen Priester dem Oberhirten ihrer Diöcese in kirchlichen Anordnungen leisten sollen. Als ob dem Staate damit gedient wäre, wollte man *seinen* Beamten eine Grenze ziehen, wie weit sie seinen gesetzlichen Verfügungen nachzugehen hätten! Der Kirchendiener ist aber im Katholicismus der Kirchenmacht vor allen anderen unterthan, soweit sie die Kirchenregierung in Händen hat.

Die nicht sehr erfreulichen Folgen dieser Verordnung vom 7. November, die Erfahrungen zumal, welche sie seitdem gemacht hat, bewog wohl auch die Regierung endlich dieselbe zurücknehmen.

Der Erzbischof seinerseits verfuhr trotz dem mit eiserner Consequenz. Es könnte hierbei die Frage entstehen, ob, nachdem die Regierung durch Zurücknahme jener entschiedenen Maßregel, die Hand zum Vergleiche geboten hatte, diese Consequenz gebilligt werden soll?

Es mag zugegeben werden, daß der Prälat mit einer Verwahrung, um den Rechten der Kirche nichts zu vergeben, vielleicht sich hätte begnügen und die Endentscheidung einem von der Curie mit dem Staate abzuschließenden Concordate vorbehalten können.

Theils aber ist der Katholicismus, regt er sich einmal, treu seiner majestätischen Geschichte und seinem



ehernen Lebensprincip der alles durchgreifenden Ordination zum Vergleiche schwer zu bewegen.

Außerdem waren auch die Folgen der Verordnung vom 7. November und die späteren Erklärungen und Schritte des Staates der Art, daß trotz der Aufhebung der erstern die der Kirche einmal geschlagene Wunde für's erste nicht vernarben konnte.

Waren nemlich auch, wie gewöhnlich auf dem Gebiete der katholischen Kirche, die Diöcesangeistlichen zum beiweitem größten Theile auf der erzbischöflichen Seite geblieben, hatten sich auch zahlreiche und gewichtige Stimmen unter den Laien für die Kirche erhoben, so läßt es sich doch nicht leugnen: die Würfel waren gefallen! Es war mindestens eine Gelegenheit geboten worden, eine Erklärung für und wider hervorzurufen: wahrlich eine gefährliche Gelegenheit für das System und den so unbeirrten Gang der katholischen hierarchischen Regierung! Die moralische Verantwortlichkeit dem Priesterstande der Diöcese gegenüber, mehr noch als die positive, die er der Curie schuldete, mochten nicht leicht zu überwindende Bedenken in dem greisen Prälaten haben aufkommen lassen. Er mochte sich mit Recht fragen, ob die Bande des Gehorsams nicht gelockert, ob Vorwürfe nicht erhoben werden könnten, wenn der betretene Weg plötzlich verlassen werden sollte. Und der geistliche Gehorsam allein ist das Lebensprinzip der römischen Kirche; es ist die Luft, welche sie athmet.

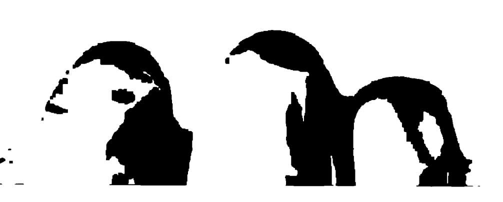
Vom protestantischen Gesichtspuncte oder auch nur von dem Stande der Dinge aus, welchen in ähnlichen Fällen solche Verhältnisse in Staaten einnehmen, wo neuere Concordate sie bestimmt geordnet und begrenzt haben, darf über diesen verwickelten Streit in allen seinen Phasen — man kann es nicht genug wiederholen — nicht abgeurtheilt werden. Die katholische Kirche ist eine selbständige Macht und mit dem Großherzogthum Baden

hatte sie noch keinen Vertrag geschlossen, nachdem das Völkerrecht ihr den alten Besitzstand gesichert hatte. Daran wolle man sich stets erinnern.

Dazu kam, daß die Regierung gerade das Schooskind des Prälaten, sein Convict, so übel, aufgenommen hatte. Je mehr seit dem Concil von Trient, welches die die Errichtung von Seminarien und Erziehungsanstalten zur allgemeinen Aufgabe gemacht hatte, die katholische Kirche allenthalben dieser Aufgabe zu folgen strebte, desto mißtrauischer wurde mancher protestantische Fürst, manche protestantische Regierung gegen diese Einrichtungen: ein Mißtrauen jedoch, welches an sich nach dem dargelegten Verhältniß, besonders aber in einem Lande, dessen Bevölkerung in der Mehrzahl der katholischen Religion angehört, nicht vorwalten sollte, weil es sich nicht um Volksschulen handelt. Das Convict hatte die Regierung auch ausdrücklich zugesagt.

In der Bulle Provida Sollersque ist die Errichtung von Seminarien übrigens ausdrücklich bestimmt und zwar sollen dieselben der unbeschränkten Oberaufsicht und Leitung des Kirchenfürsten unterstehen. Diese Bestimmung der Bulle war aber von der Regierung nicht abgelehnt worden.

Endlich hatten die Regierungsrescripte vom 27. März und 18. April der katholischen Kirche in ihrer Gesammtheit die Verwaltung des Gemeindekirchenvermögens, m. a. W. die oberste Revision der Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens durch den Kirchenobern nach der Rangordnung der Hierarchie abgesprochen, mithin diese Grundsätze der Hierarchie selbst verletzt, abgesehen von der Schwierigkeit, daß die excommunicirten Mitglieder des Oberkirchenraths über die Verwendung des Kirchenvermögens so vieler einzelnen Gemeinden entscheiden sollten, deren Kirchengemeinderäthe bisher ihm untergeordnet waren.



Das Prinzip des canonischen Rechts war es daher, welches vom Erzbischof dem Prinzip der protestantischen Regierung gegenübergestellt worden ist. Denn das Staatsrecht spricht wohl nirgend den Grundsatz aus, daß der Staat das Vermögen der Kirche zu verwalten habe, auch nicht, daß dies sein Recht in oberster Instanz sei.

Der Protestantismus hat ihm diese oberste Verwaltung in ihrer Sturm- und Drangperiode wie sein ganzes Kirchenregiment zum Theil übertragen, zum Theil überlassen. Im Katholicismus kann davon nicht die Rede sein. Ja, es hat die Verwaltung des Kirchenvermögens einzelner Gemeinden nach der Verordnung des Kirchenobern sich zu richten. Und man darf in der That begierig sein, welche Autorität unter den katholischen oder protestantischen Kirchenrechtslehrern der Staatsanwalt und der Gerichtshof, wenn sie dieses Thema in dem schwebenden Untersuchungsprozeß erörtern müssen, gegen den Grundsatz aufstellen werden: daß nach dem noch heute geltenden canonischen Recht der Kirchenobere der Diöcese kraft seiner Jurisdictionsgewalt der eigentliche Verwalter aller Güter der Kirche ist, mit Ausnahme der Güter, die zu einer Pfründe gehören (welche mithin der Pründner zu verwalten hat) und des Vermögens der Stifter und Klöster, welchen Prälaten vorstehen. Die Aufsicht, namentlich das Verfügungsrecht, aber steht allenthalben dem Ordinarius zu*). Und zwar sollen nach den ältesten**), aber bis auf den heutigen Tag unveränderten Vorschriften besonders beauftragte Personen dieses Vermögen unmittelbar verwalten, jedoch nach den Anordnungen des Obern.

*) can. 7. causa 10. qu. 2.—can. 23. causa 12. qu. 2.
**) conc. Chalced. can. 26.

Wenn man sonach nach dem Rechte fragt — abgesehen von dem politischen Character der Sache — so steht es auf der erzbischöflichen Seite.

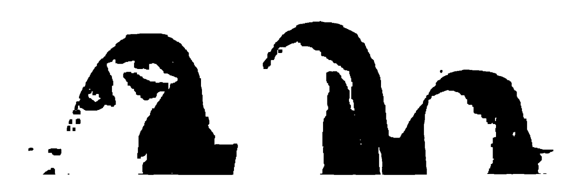
Von einem „Mißbrauch der Amtsgewalt" kann daher eben so wenig die Rede sein als von einer Störung der öffentlichen Ruhe, soweit diese unter das Strafgesetz fallen sollte.

Verdächtigungen übrigens, welche ein Theil der deutschen Presse gegen den schon wegen seiner Consequenz zu bewundernden Prälaten ausgesprochen hat, können hier, wo es sich nicht um eine Lobrede, sondern um ein Gutachten handelt, ihre Widerlegung nicht finden.

Wie weit ein falscher Gesichtspunkt oder Parteilichkeit in der Beurtheilung führen kann, davon mögen einige Stimmen den Beweis geben, welche sich nicht gescheut haben durchblicken zu lassen: daß es wohl dem Erzbischof bei seinen neueren Ansprüchen weniger um das Recht der Verwaltung des Kirchenvermögens als um den Vortheil zu thun ist, mit dem Kapital eine mächtigere Unterstützung seiner Partei zu gewinnen. Als ob nicht, wenn es ihm an Geld fehlen sollte, die gesammte Prälatenschaft der katholischen Welt ihre Mitwirkung ihm zu Gebote stellen würde!

Solche Beschuldigungen verdienen dieselbe Zurückweisung, als die einst gegen Luther erhobene, daß er das geistliche Cölibat nur angegriffen habe, um seinerseits in den Ehestand treten zu können.

Fassen wir nun die politischen Seiten des Streites ins Auge, die Folgen, welche diese Lage der Dinge, sollte sie nur noch einige Zeit fortdauern, im Großherzogthum nach sich zieht, so muß die unparteiische Kritik bedauern, der Regierung auch hierin ein nicht sehr erfreuliches Bild vorhalten zu müssen.



In Gewissenssachen, bei Religionsfragen ist überhaupt der betroffene confessionelle Theil nicht so schnell bereit, in den Schritten, welche für ihn gegenüber der Regierung gethan werden, eine Auflehnung im politischen Sinne zu sehen, schon deshalb weil selten eine neue religiöse Richtung, sobald sie in die That übergeht, ohne politische Stürme und ohne einigen wenn auch geringen Widerstand gegen die weltliche Macht sich gebildet hat. Die Hand auf's Herz! trat nicht die Reformation in ihrem ersten Entstehen, sieht man von ihren späteren Erfolgen ab, gegen die bestehende Reichsgewalt auf? War ihre Acht nicht förmlich von Kaiser und Reich zu Worms ausgesprochen worden? War diese Acht genau genommen nicht bereits Gesetz, ehe durch den allmälig steigenden Anhang unter den Reichsständen selbst die Schlüsse von **1523** und **1524** einen Aufschub zu Wege brachten, welchem erst später die Aufstellung des Territorialsystems und des Reformationsrechts als politische Nothwendigkeit folgte?

Hätte dieses System der Drang und Sturmperiode in der neuesten Zeit fortbestanden, so hätten die im letzten Jahrzehnd in Deutschland neu entstandenen vielfach von protestantischen Regierungen mißbilligten und angegriffenen religiösen Gemeinschaften von dem Augenblicke an öffentlich anerkannt werden müssen, sobald ein Landesfürst zu der einen oder andern sich bekannt haben würde.

Religiöse Aufregungen, wie die in Baden um sich greifenden aber sind um so gewaltiger, als sie in jedes Haus, jede Familie dringen.

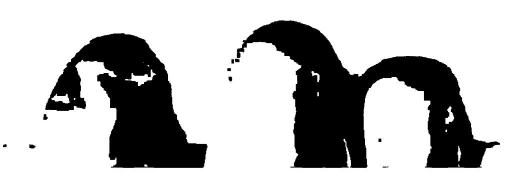
Und hierzu gesellt sich in diesem Conflicte die ganze Macht des Katholicismus.

Wenn irgendwo gegen den Protestantismus, seine Grundsätze oder seine Mitglieder ein verletzender Schritt geschieht, so wird wohl ein Regent, eine Gesellschaft derselben sich annehmen.

Eine thatsächliche allgemeine Erhebung aber für die Sache der Gewissensfreiheit, jenes Zusammenwirken der Gesammtheit gegen den einzelnen Angriff, als brächte er allgemeine Gefahr, kann sich nicht äußern und selbst die Vertheidigungsmaßregeln — eine Offensive oder Repressalie wird selten ergriffen — beschränken sich großentheils auf gewichtige Fürsprache oder ernste diplomatische Noten. Der Grund davon liegt in der Verschiedenheit der Grundsätze des Protestantismus, je nach den Ansichten und dem Culturzustande seiner Bekenner unter den Völkern, in den mannigfachen Nüancen der Regierungssysteme der einzelnen Staaten und vorzüglich in dem Mangel einer Centralisation, einer allgemeinen Verfassung und Vertretung durch mächtige Institute. Letztere haben, immer noch in sehr beschränkter Weise in der neuesten Zeit sich zu bilden angefangen und sich immer wieder an die weltliche Macht anzulehnen gestrebt, auch danach streben müssen.

Ganz anders die römische Kirche. Sie ist eine Kirche und mehr als Kirche, sie bildet einen gleichmäßig organisirten Kirchenstaat von zweihundert Millionen Gläubigen mit geschlossener Verfassung und concentrirter machtgebietender Repräsentation nach außen, deren ganzer Körper elektrisch durchzuckt wird, wenn der kleinste Schlag in einem Winkel der Erde eines seiner Glieder trifft. Nicht den Erzbischof von Freiburg, die katholische Welt mit allen ihren Kräften hat die badische Regierung zum Widersacher, eine Macht, welche zu ihrer Vertheidigung nicht erst aus der Rüstkammer weltlicher Regenten ihre Waffen holt, eine Macht, die, stets kampfbereit, selbständig zu Felde ziehen kann.

Die praktischen Resultate sind im Großherzogthum leicht zu übersehen. Der Erzbischof wird trotz seiner Haft den Clerus anstellen, strafen, absetzen, Cleriker und Laien noch heute nach Befinden excommuniciren, und wenn es



noth thun sollte, seinen letzten furchtbaren Pfeil abschießen, das Land mit dem Interdict belegen. Soweit die Bevölkerung katholisch, soweit trifft dieser Pfeil um so gewisser, als sie auf dem Lande zumal, Gut und Blut für ihre Kirche opfert und der Prälat selbst auf den Schultern nicht blos der Curie, sondern auch von zweihundert seiner Collegen anderer Länder getragen wird, welche ihre Zustimmung zu seiner Handlungsweise ihm bereits mitgetheilt haben. Von einer Absetzung dieses Kirchenobern endlich kann gar nicht die Rede sein.

Das Ende der Kölner Wirren, und die kleinlaute Bill, welche die Wisemanaffaire erzeugt hat, mögen als warnende Beispiele dienen.

So eigenthümlich daher folgendes Mittel zur Abhilfe scheint, es ist wohl das beste, was man der Regierung vorzuschlagen hat. Sie mag den Augenblick wählen, eine Trennung von Staat und Kirche auszusprechen. Der Regent wird sich damit ein Denkmal in der Geschichte setzen, weil man von diesem Tage an beginnen muß einzusehen, daß diese Trennung auch der protestantischen Kirche noth thut und möglich werden kann. Mächtige Fürsten haben, auch wenn sich Gelegenheit dazu bot, an diese Maßregel nicht gedacht oder sich nicht daran gewagt. Der Regent versuche es, Staat und Kirche werden sich wohl befinden und Mit- und Nachwelt wird ihm um so mehr Dank wissen, als er das vernünftigste System,, ein längst gefühltes Bedürfniß, über das Bedenken gestellt haben wird, daß man ihm Schwäche zum Vorwurf machen könnte. Das Bedenken fällt, sobald man auch an das große Werk geht, den Protestantismus in gleicher Weise zu manicipiren.

Das Reich des Glaubens muß endlich von dem politischen Staate sich sondern, weil ihr beiderseitiger un-

mittelbarer Zweck und ihre Wirksamkeit zu verschieden ist. Der Staat hat vor allen und ausschließlich seines Volkes, seines Bürgers Wohlfahrt zu erreichen. Der Glaube kennt keine Landesgrenzen, keine Sprache, er darf nur den Menschen im Auge haben. Seinem eignen materiellen Wohle wird der Staat oft das opfern müssen, was nach religiösen Grundsätzen erhalten, verherrlicht werden muß. Endlich soll der Staat alle seine Bürger mit gleichen Rechten versehen in ihrer ganzen Lebenssphäre. Die Religionsübung aber äußert sich unter bestimmten Formen, welche oft in einer Confession den der anderen widerstreben. Welcher Glaubensgenossenschaft er auch dann den Vorzug gibt, der Staat wird mit den anderen in Collision kommen, am öftersten mit sich selbst. Man denke z. B. nur an die Presse, an den Eisenbahnverkehr gegenüber der Sonntagsfeier! Man denke an einen Staat, dessen Regierung nebst einer Minorität des Volkes — Mennoniten wären!

Von den vernünftigen Grundsätzen der Sonderung von Staat und Kirche geht der nordamerikanische Freistaat aus. Er duldet nie, daß einer seiner Bürger den Gesetzen Gehorsam versage, indem er sich auf kirchliche Gesetze beruft. Und doch verträgt der römische Stuhl sich mit niemand besser als mit diesem Lande, trotz der Suprematie der Republik, welcher alle seine Bürger den Eid zu leisten haben!

Verlassen wir auf kurze Zeit die Gegenwart und lesen wir einige Seiten im Buche der Vergangenheit. Welche Drangsale, Kriege, welchen Stillstand in der Entwickelung des Geistes hat jene Verbindung von Staat und Kirche erzeugt, welche wie die drei ersten Jahrhunderte der christlichen Geschichte längst das Beispiel gegeben haben, eine nur eingebildete Nothwendigkeit ist: jenes unnatürliche Verhältniß zu einander, welches eigenthümlich genug großentheils der Staat, seltener die Kirche herbeigeführt



und welches dem einen wie der andern nie, am wenigsten gewiß dem Staate Früchte getragen hat.

Denn entweder war es der Staat, welcher die Kirche oder die Kirche, welche den Staat beherrschen wollte, kaum aus anderen als selbstsüchtigen Gründen, oder endlich es wurde in solcher Absicht von beiden ein zu enger Bund geschlossen, welcher trotz aller frommen Wünsche beiden bald gefährlich werden mußte.

Wenn die selbständige Verfassung des Christenthums in den ersten drei Jahrhunderten seines Bestehens, seiner Bestimmung gemäß sich erhalten hat, so lag das nicht blos in dem Geiste der neuerstandenen Religion, sondern auch in seinem Verhältniß zum römischen Reich. Der Staat stand dem Christenthum lange Zeit feindlich gegenüber. Und wenn die Lehren seines Schöpfers dem christlichen Glauben die Gleichheit der Menschen und die Herrschaft des Geistes zur Grundlage gegeben hatte, so war zugleich die politische Lage eine Hauptursache des freien Zusammenwirkens aller seiner Mitglieder, der Selbständigkeit der Gemeinde, der freien Wahl von Diaconen und Presbytern, der Oberleitung durch Synoden. Dem politischen Despotismus gegenüber mußte das Christenthum eine Glaubensrepublik sein.

Und dennoch war der Grund zur Hierarchie schon im dritten Jahrhundert unvermerkt gelegt worden. Je größer die Ausbreitung der neuen Lehre, je bedeutender ihre Weltstellung nach und nach wurde, desto entschiedener traten einzelne Presbyter als Bischöfe auf und das Vorbild des römischen Kaiserthums, in welchem die letzten Spuren der Republik untergegangen waren, half die spätere Form der christlichen Kirchenverfassung begründen.

Es gab bereits so ziemlich einen Kirchenstaat, als die römischen Kaiser die rechtgläubige Kirche in ihren Schutz nahmen und sie um so lieber in eine Staatsanstalt zu verwandeln strebten, als sie in ihr System bereits

vollkommen paßte. Nach und nach nur suchten die Kaiser das monarchische Princip in dem Schooße der Kirche geltend zu machen, seitdem diese unter des Kaisers Autorität, großentheils selbst in seinem Namen handelte. Denn nicht die Begünstigungen, welche Constantin dem Christenthum angedeihen ließ, auch nicht das bloße von ihm ausgesprochene Anerkenntniß desselben, sondern die Art, auf welche dies alles geschah, machte es zum staatlichen Institut. Hatten die Fesseln, welche der christlichen Religion nunmehr abgenommen wurden, früher ihre Ausdehnung zum Theil gehindert, so hatten sie doch zugleich das Wachsthum der jungen Pflanze gekräftigt. Aber der Kaiser als solcher wurde Christ und fortan fand er es unvereinbar mit seiner Hoheit und Herrscherwürde, seinen Glauben nicht durch seine Majestät zu schmücken. Constantin ward nicht blos Christ, sondern ein kaiserlicher Christ, ein christlicher Kaiser!

Den weltlichen Machthabern selbst war seitdem daran gelegen, daß im Christenthum ein einziger Lehrsatz und eine Centralregierung geschaffen wurde. Und die Kirche ihrerseits ließ es geschehen, mußte es geschehen lassen, daß die Staatsautorität ihre Spitze bildete, daß der Kaiser Synoden in ihrem Namen eröffnete und beherrschte, daß er Streitigkeiten entschied, weil die Wohlthaten, welche der Staat der Kirche erzeugt und das Andenken an die Qualen, welche sie selbst erlitten hatte, noch zu frisch waren.

Der Vorsitz in den Synoden und die Bestätigung ihrer Beschlüsse, welche beide die Kaiser als Majestätshandlungen beanspruchten und mehrfach, besonders unter Justinian, so entschieden zur Regel geworden und der Oberherrschaft der Majestät (Imperium) entlehnt waren, wurden auf diese Weise von den weltlichen Machthabern als Mittel gebraucht, durch den Glanz der Kirche sich ein Ansehen zu verschaffen, welches neben dem allmäligen Sinken der



kaiserlichen Macht nicht zu verachten war. In der Kirche ihrerseits kräftigte sich nach und nach der Primat, welcher sich auf den Arm des Staates stützte, ruhig zuwartend, bis er selbst zum Riesen herangewachsen sein würde, um diesen Schutz zu entbehren und der weltlichen Macht mit der Autorität der Kirche entgegenzutreten.

Wo sie es daher vermochte, im weströmischen Reich zuerst, begann bereits der päpstliche Primat seine Oberpriesterautorität (sacerdotium) jener weltlichen Macht (imperium) gleichzustellen.

Von diesem Standpuncte aus hat der römische Stuhl um die Unabhängigkeit der Kirche sich Lorbern verdient, welche — ganz abgesehen von der Frage der Tradition seiner apostolischen Begründung — nicht blos unsterblich sein werden, sondern ihm selbst im Munde seiner Gegner das Wort reden müssen.

Auch in den germanischen Staaten des Mittelalters hatte die Vereinigung von Staat und Kirche fortgedauert. Die fränkischen Könige insbesondere haben dieselbe nicht blos mehr und mehr zum staatlichen Institut zu machen sich bestrebt und über Synoden und Primat ihren Arm ausgestreckt, sondern auch ihre politischen Machthandlungen durch die Päpste besonders bestätigen, heiligen lassen.

Von dieser durch die Zeitverhältnisse zum Theil, zum Theil durch Tradition herbeigeführten, an sich jedoch unnatürlichen Verschmelzung war die Unentbehrlichkeit der Kirche in ihren obersten Vertretern eine Folge. Seitdem Pipins Regierungsantritt durch Papst Zacharias gutgeheißen worden, seitdem lernte Rom seine Macht kennen; und in den späteren Conflicten mit der weltlichen Macht, mit den deutschen Kaisern vor allen, wußten sie sie zu benutzen, sobald diese weniger im Namen eines staatlichen Princips als in dem ihrer persönlichen

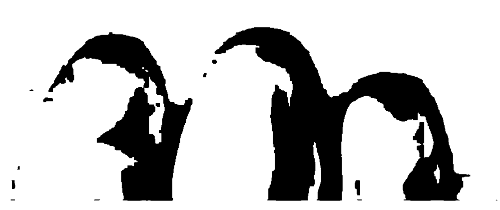
Autorität das Investiturrecht in Anspruch nahmen. Die Folge davon war, daß die Kaiser endlich fast allein auf dem Kampfplatz standen, weil das Volk wenig Interesse an dieser Investitur nahm und der Clerus größtentheils mit der Unterordnung unter den höchsten Repräsentanten einer selbständigen Kirche sich eher befreundete, als mit dem Gedanken, sein Ansehen von den Launen und der Kraft eines politischen Regenten abhängig zu machen. Hatten die deutschen Kaiser ihre Geistlichkeit nur durch den römischen Stuhl von sich abhängig zu machen gesucht, was Wunder nun, daß jene wie dieser bei günstiger Gelegenheit die Waffen gegen den Kaiser selbst gewendet haben?

Gewiß ist es übrigens, daß die entschiedensten Feinde des Primats unter den Publicisten die eifrigsten Vorkämpfer einer Gewalt der Fürsten über die Kirche zu allen Zeiten, auch zu Ende des Mittelalters schon waren. So tief wurzelten stets die unrichtigen Begriffe über eine wahre Freiheit der Kirche und ihre Unabhängigkeit vom Staate.

Daher geschah es denn auch, daß die im funfzehnten Jahrhundert erhobenen Ansprüche der einzelnen Bischöfe, selbst die Beschlüsse der Costnitzer und Basler Kirchenversammlungen der Curie und ihren Rechten ebensowenig Abbruch gethan haben, als die darauf folgenden Fürstenconcordate in Deutschland.

Was konnten sie im Grunde, die einen wie die anderen anders zur Folge haben, als die Zersplitterung der päpstlichen Autorität in soviel Theile, als es Prälaten oder Fürsten gab! es waren Streitigkeiten um eine Machterweiterung Einzelner, welche nie zur Lebensfrage für die gesammte Kirche, für die christliche Gesellschaft werden konnten.

Die Päpstliche Macht ward nunmehr nur fester begründet, sie legte den Schlußstein an ihr Gebäude — als die Reformation begann und seitdem konnte es nicht



wieder zerstört werden. Dies erklärt sich auch zum großen Theil durch den Umstand, daß in der katholischen Kirche eine Art von corporativem Ergänzungssystem herrscht, und daß selbst bei den Ernennungen der Prälaten durch den Papst nicht blos das Cardinalcollegium mit seinem Gutachten gehört, sondern auch sehr oft billigen Wünschen aus der Ferne Rechnung getragen wird.

Der Protestantismus selbst hat seinen Bund mit dem Staate sehr bald nach seinem Entstehen geschlossen. Er versuchte es gar nicht, unabhängige Gemeinden zu schaffen und unvermerkt sich heranzubilden, aber auch zu dulden wie die ersten Christen. Kaum hatte Luther den ersten Stein öffentlich auf den apostolischen Character der päpstlichen Würde geworfen, kaum hatte er das canonische Recht dem Scheiterhaufen überliefert, als er sich auch schon an seinen Landesherrn klammerte. Und nicht blos gehorchte er damals der Noth des Augenblicks, nein, die protestantische Lehre gab sich die Mühe, in den Schmalcaldischen Artikeln grundsätzlich zu beweisen, daß die bischöfliche Gewalt ihre Autorität der Staatsgewalt verdanke, von seiner Verleihung herzuleiten sei und schuf auf diese Weise das Episcopalsystem der Reformation!

Wenn die Bischöfe der Einführung der neuen Lehre sich widersetzten, so folgt daraus doch wahrlich nicht, daß auch die Kirchenvisitationen von Kirchen und Staatswegen vorgenommen und noch weniger, daß alle diese Staatshandlungen in die Verfassung des Protestantismus von seinen Lehrern selbst hineingetragen werden mußten.

Und was die Reformatoren im frommen Glauben gethan haben mögen, das hat dem Protestantismus seitdem Verderben gebracht. Dem Staate wurde seine Einführung, Begründung, Vertheidigung, wie seine oberste Verwaltung in die Hände gegeben; wo im Schooße der neuen Lehre Meinungen aus einander gingen, fanden gegenseitige Anfeindungen unter der Schutzwehr des Staates

ihre Nahrung. Diesem System feiner Unterordnung — denn „Verbindung" ist dieses Verhältniß kaum mehr zu nennen — dankte die Trennung der protestantischen Secten ihren Ursprung, Krell seine Hinrichtung, die Entwickelung der neuen Lehre ihren Stillstand. Und dieses alles, um einen Grundsatz festzustellen, welcher in der Theorie zur Fiction, in der Praxis zur Unmöglichkeit wird! Denn die letztere zeigt sich sogleich, wenn der Landesherr der Protestanten einer andern Confession zugethan ist. Die Theorie müßte ihm dann die Verwaltung des obersten Bischofsamts lassen und die Praxis gestattet es nicht!

Die Reformation war eine Negation der katholischen Kirchenverfassung in deren obersten Principien; sie hatte sich die Aufgabe gestellt, eine Reinigung der christlichen Lehre zu bewirken. Mit dieser Aufgabe war auf ihrem Gebiete dem freien Gedanken, der Ausbildung der Philosophie Raum gegeben. Aber die Verbindung mit dem Staate machte diese Aussicht zu nichte. Positiv, in der Gestalt wie der Staat diese neue Lehre aufgenommen, wollte er sie bewahren, gleich seinen übrigen Staatseinrichtungen und ihrem System. Ihnen mußte bald die neue Lehre angepaßt, ihr System den bestehenden Rechtsverhältnissen gemäß eingerichtet werden. Und so drängte sich selbst das canonische Recht in seinen einzelnen Theilen immer wieder hinein, das Recht, welches Luther — dem Feuertode übergeben hatte!

Das sind so ungefähr die Folgen der Inconsequenz, das die Früchte der Verschmelzung der Kirche mit dem Staate. Und wollten wir die Stimme der Vergangenheit nicht hören — wird nicht vor unseren Augen, in unseren Tagen ein Weltbrand im „Namen" einer Kirche entzündet, welche es zugegeben hat, daß der Czar auch ihr Selbstherrscher werde? Gibt es eine praktischere Consequenz des antirömischen staatlichen Episcopalsystems?

Ist der Druck, welcher auf allen Confessionen außer

der griechischen in Rußland lastet, etwas anderes als der schärfste Ausdruck für das, nur durch die neueren Verfassungsurkunden bei uns gemilderte Reformationsrecht des westfälischen Friedens?

Oder ist es eine gleichmäßige Behandlung aller Confessionen, wenn die besonderen katholischen Feste in „protestantischen“, das Reformationsfest in „katholischen Ländern“ den öffentlichen Schutz nicht genießt, dessen sich die protestantischen Feiertage dort, die katholischen hier zu erfreuen haben, ferner entwickelt sich nur diejenige Glaubensgenossenschaft, welche von dem Staate sich frei erhält, naturgemäß fort und fort ohne ihre Hauptgrundsätze opfern zu müssen. Man hat so oft Veränderungen auf dem Gebiete des Katholicismus begehrt. So lange er aber seine geschlossene Macht dem Staate gegenüber gebrauchen muß, so lange findet er weder Zeit noch Gelegenheit, seine Aufmerksamkeit zu theilen. Man trenne ihn ganz vom Staate und in allem Frieden kann er dann verändern, was er selbst etwa nicht für gut hält. Von außen ihm aufgedrängte Reformen wird die Curie stets verwerfen.

So viele Vortheile aber glaubt der Staat seinerseits von dieser Vereinigung mit der Kirche zu erzielen, daß das Bestreben, diese zu erhalten förmlich zur unentbehrlichen Tradition für ihn geworden ist.

Es gab zuversichtlich keine einzige Gelegenheit in der Geschichte, wo dieses allgemein eingeführte Verhältniß zum Vortheile beider Bundesgenossen einen Riß bekommen, konnte, als die, welche sich Napoleon dargeboten hat, als er Frankreichs Neugestaltung begann.

Sollte es in der That seinem großen Geiste nicht eingeleuchtet haben, daß es Frankreich und dem Katholicismus genügen würde, wenn er diesem und der Curie gestatte, die leeren Tempel wieder der Andacht zu erschließen, die Wiederbelebung aber die Einführung, die Einrichtung der römischen Kirche vollständig ihr selbst überlasse?

Mußte er, der geschichtlichen Erinnerungen und der „Freiheiten der gallicanischen Kirche“ wegen, den katholischen Glauben als Majoritätsreligion erklären, zugleich aber die Ernennung ihrer Bischöfe durch den Staat zur unerlaßlichen Bedingung machen? Glaubet

er, daß das Concordat von 1801 für die Curie wie für das französische Volk eine Nothwendigkeit sei?

Nicht doch! Er hätte die Religion, die gesammte also, jede Confession frei geben können, ohne eine einzelne mit dem Staate enger zu verknüpfen als die andere. Dieser und jene hätten sich besser dabei befunden*). Aber der Vortheil, welchen der Staat durch jenen ausschließlichen Bund gewinnen mußte, die Aussicht, das Zepter auch über die Kirche zu schwingen, wohl auch die näher gerückte durch die heilige Salbung glänzender strahlende Majestät überwogen jede andere Rücksicht. Und doch hat, waren das die Motive seiner Handlungsweise, der Egoismus nie schneller seine bitteren Früchte getragen, als dem kaiserlichen Herrscher. So groß seine Macht war, die Kirche war mächtiger, mochte er auch, als sie seinem Willen sich nicht fügen wollte, ihr Oberhaupt zum Staatsgefangenen machen.

Möge jetzt ein deutscher Fürst gemäß den heutigen geläuterten Ansichten über die Freiheit einer jeden Religion in einem kleinern Staate mitten im Frieden bewirken, was nach gewaltigen Erschütterungen in einem großen Reiche nicht versucht wurde. Die allmälige allerdings schwierige Ablösung des protestantischen Glaubens vom Staate wird der vollständigen Trennung der katholischen Kirche vom Staate bald nachfolgen müssen. Und Friede mit und unter den Confessionen, die Selbständigkeit und Entwickelung des Glaubens wie des menschlichen Geistes: das werden die segensreichen Früchte dieses langersehnten Werkes sein, des ruhmwürdigsten, welches je ein Fürst kommenden Geschlechtern vererbt hat!

*) Thiers (Histoire du Consulat et de l'Empire L. 12.) hat diese Möglichkeit nicht in Betracht gezogen und dem ersten Consul nur die Alternative gestellt zwischen der staatlichen Einführung des Katholicismus oder des Protestantismus oder einer französischen Kirche.

Druck von C.-W. Vollrath in Leipzig.

Ueber das

österreichische Concordat

vom 18. August 1855

und

die kirchlichen Zustände der Evangelischen

in Oesterreich

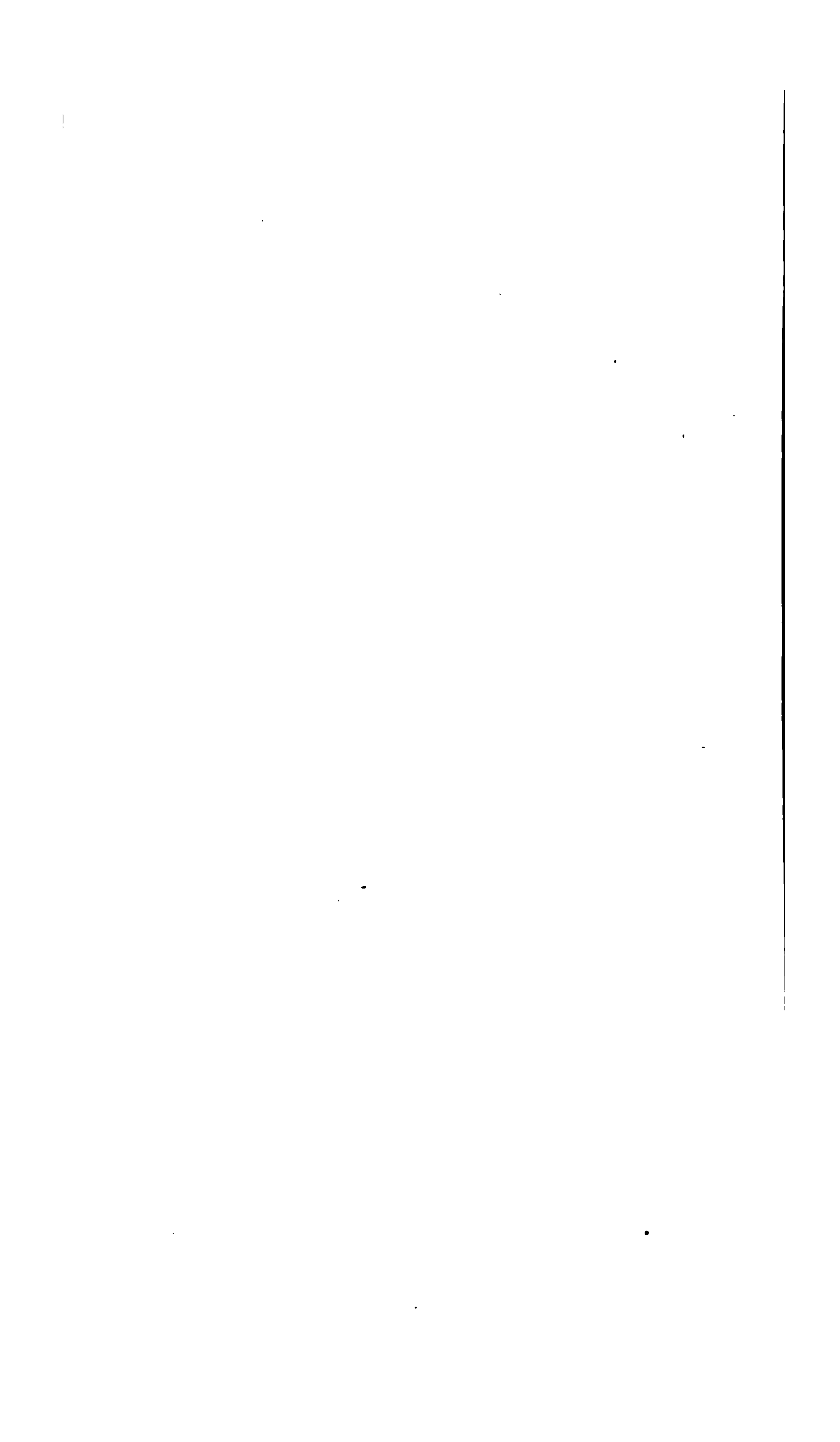
von

Dr. Heinrich Friedrich Jacobson

ord. Professor der Rechte zu Königsberg.

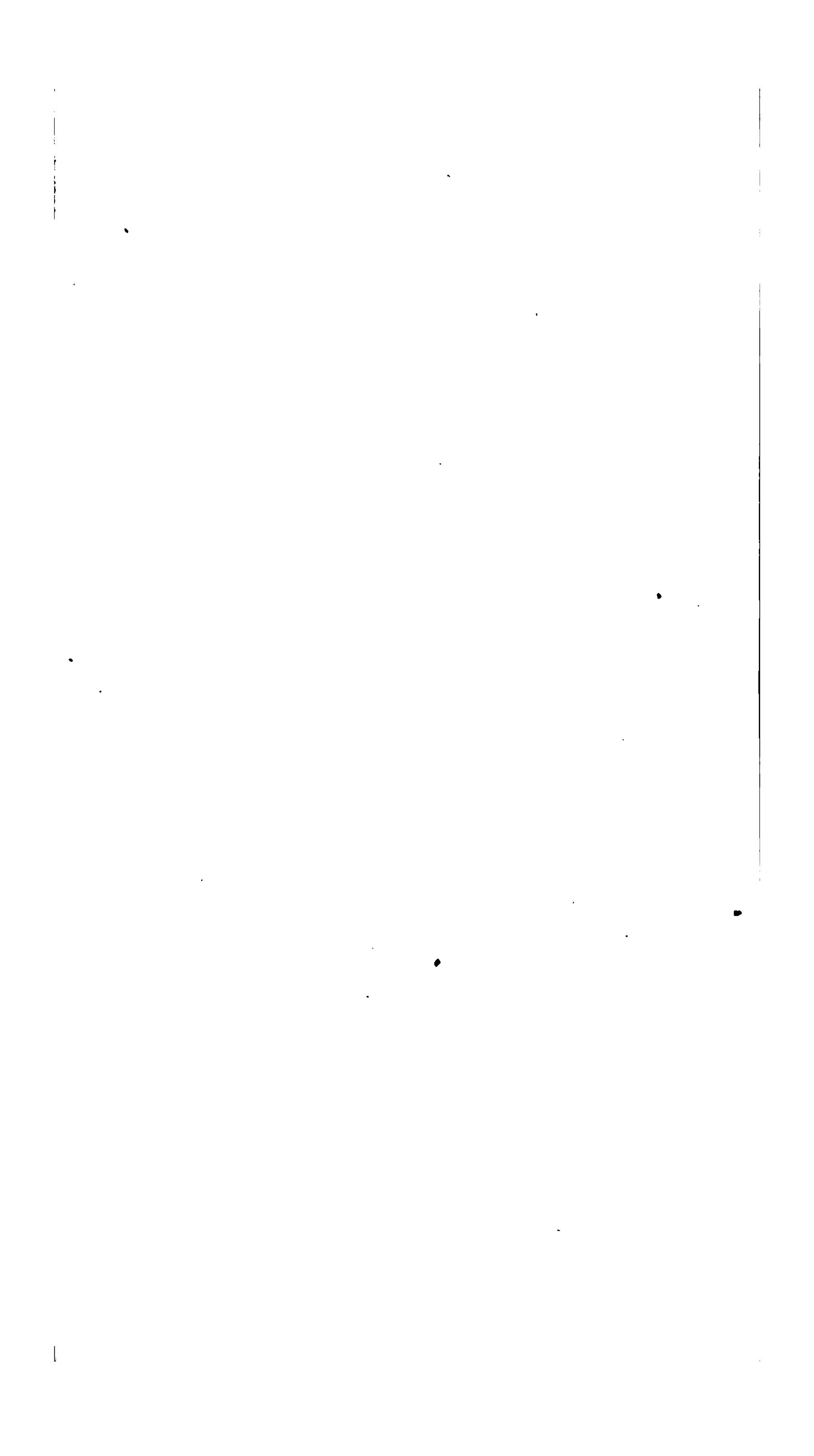
Quod uni parti justum est,
alteri quoque sit justum.
J. P. O. V. 1.

Leipzig
Verlag von Otto Wigand.
1856.



Inhalt.

Anhang.



Das zwischen dem Papste Pius IX. und dem Kaiser von Oesterreich Franz Joseph I. am 18. August 1855 durch die beiderseitigen Bevollmächtigten, den Cardinal-Priester Michael Viala Prelà und den Erzbischof von Wien Joseph Othmar von Rauscher zu Wien abgeschlossene Uebereinkommen, dem sechsunddreißigsten Artikel gemäß ratificirt durch den Kaiser zu Ischl am 23. September, ist nunmehr durch die am 3. November im geheimen Consistorium der Cardinäle gehaltene päpstliche Allocution und durch das kaiserliche Publicationspatent vom 5. November zu allgemeiner Kunde gelangt. An die Stelle der gespanntesten Erwartung ist jetzt hier der größte Jubel, dort Bestürzung und höchste Besorgniß vor der Zukunft getreten. Stimmen für und wider werden in den politischen Blättern und den Kirchenzeitungen laut und das Urtheil neigt sich bald zum Mißtrauen in die Absichten des Gouvernements, sowie zu Befürchtungen wegen der zu erwartenden Uebergriffe des Klerus, bald zu der Hoffnung, daß, nachdem der Kaiser der römisch-katholischen Kirche gerecht geworden, gleiche Gerechtigkeit auch den übrigen religiösen Gemeinschaften des Kaiserreichs nicht werde versagt werden. Indem wir darauf verzichten, uns durch parteiische Anschauungen bestimmen zu lassen, auch fern davon sind, mit irgend einer vorgefaßten Meinung an die wichtige Urkunde zu gehen, indem wir insbesondere jeder politischen Betrachtungsweise uns enthalten, beabsichtigen wir vielmehr rein objectiv, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts, uns einer Beleuchtung und Erläuterung des Concordats zu unterziehen und die Lage der Protestanten, dem Concordate gegenüber, darzustellen.

Der Verfasser glaubt übrigens, seinen objectiven Standpunkt nicht zu verlassen, wenn er bei seinen Untersuchungen sich nicht außerhalb der Confessionen stellt, oder, wie man es auszudrücken beliebt, sich über die Confessionen stellt. Der Verfasser, der mit ganzem Herzen der evangelisch-protestantischen Kirche zugethan ist, kann von den Grundsätzen dieser Kirche nicht weichen und ist überzeugt, daß gerade ihm als Protestanten eine unbefangenere und gerechtere Beurtheilung der römisch-katholischen Kirche möglich ist, als umgekehrt dem römisch-katholischen Mitbruder die rechte Würdigung der evangelisch-protestantischen Kirche, deren kirchlichen Charakter ja seine Glaubensgemeinschaft nicht einmal anzuerkennen bereit ist. Der Verfasser ist weit entfernt davon, die hohen Verdienste der katholischen Kirche um die Menschheit im Geringsten herabsetzen zu wollen, aber eben so weit entfernt von der Meinung jenes Staatsmannes a. D., welcher die Wiederherstellung des kanonischen Rechts fordert, weil die Menschen ohne dasselbe unregierbar geworden seien. (Die Wiederherstellung des kanonischen Rechts in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Stuttgart 1853, S. 396.)

Deutschland, das Habsburgische Haus an seiner Spitze, ist bis zur Reformation des sechszehnten Jahrhunderts ein römisch-katholischer Staat. Freilich ist dieser Staat schon während des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr ein solcher, in welchem die Grundsätze des kanonischen Rechts über das Verhältniß der geistlichen und weltlichen Gewalt, des Papstes und des Kaisers zu einander als herrschend angesehen werden können. Unter Rudolph von Habsburg konnte noch der Bearbeiter des Schwabenspiegels die Worte Eike's von Repgow „Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dat geistlike, deme keiser dat wertlike“, nach welchem Gott selbst dem Papste das geistliche, dem Kaiser das weltliche Schwert verliehen hat, dahin ändern „got . . . . zwei swert hie vf ertriche liez do er ze himel fvr zeschirme der cristenhait. div lech vnser herre sante peter beidiv einz von geistlichem gerihte daz ander von weltlichem gerihte. D a z w e l t l i c h s w e r t d e s g e r i h t e s d a z l e i h e t d e r b a b e s t d e m c h a e i s e r. daz geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite

rihte" [1]). Dieses Prinzip, enthalten in der kanonischen Literatur des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, aufs Schroffste ausgesprochen in den Decretalen Innocenz III., Bonifaz VIII. u. a. [2]), war seit 1338 in Deutschland beseitigt: denn auf dem Tage zu Rense vereinbarten sich die Churfürsten zu dem Schlusse, daß der durch ihre Mehrzahl zum Könige Erkorene seine Gewalt von Gott habe und daß demselben ohne Genehmigung des römischen Stuhls der königliche Titel von Rechts und Gewohnheit wegen gebühre. Der Kaiser und der Reichstag ertheilten dieser Beschlußnahme die Sanction und erhoben sie zum dauernden Reichsgesetze [3]). Wie die Herrschaft des Feudalsystems der Curie, gegenüber dem Staate, so wurde dasselbe ein Jahrhundert später auch in der Kirche durch die Annahme des Basler Decrets, daß das allgemeine Concil über dem Papste stehe, überwunden [4]). Gleichzeitig erfolgte die Erneuerung älterer Staatsgesetze, welche die Publication der Kanones und Decretalen von der Genehmigung der Obrigkeiten abhängig machten, welche die geistliche Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Angelegenheiten aufhoben und auf Spiritualien beschränkten, welche den Erwerb der Kirche den Regeln der Amortisation unterwarfen. Zwar erneuerte Leo X. auf dem Lateranconcil 1516 die von Clemens V. cassirte Bulle Bonifaz VIII.: Unam sanctam und erklärte das Axiom von der Unterwerfung des Papstes unter das ökumenische Concil für nicht verbindlich [5]); dennoch konnte das ältere System über das Verhältniß des Staats zur Kirche nicht mehr in die Praxis wieder eingeführt werden. Die Herstellung desselben wurde durch den Sieg der evangelischen Reformation unmöglich. Wenn gleich Kaiser Carl V. in der Wahlcapitulation 1519 Artikel I. §. 1. die Verpflichtung übernahm: „Zum Ersten, daß Wir in Zeit Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päpstliche Heiligkeit und

1) Sachsenspiegel Landrecht B. I. Art. 1. Schwabenspiegel. Vorrede d. (Laßberg).

2) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 26.

3) Olenschlager's erläuterte Staatsgeschichte des römischen Kaiserthums in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Frankfurt 1755. 4. Urkundenbuch Nr. 67. 68. 69.

4) Vergl. die Bullen Eugen's IV. von 1447 (sog. Fürstenconcordate) bei Koch sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentor. 1789. 4. pag. 181 seq.

5) c. I. de conciliis, in VII (III. 7).

christliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichem Schutz und Schirm halten sollen und wollen," so fügte doch bereits sein Nachfolger hinzu, daß er auch den Religionsfrieden heilig halten wolle. Ja Carl selbst hatte noch bei der Einmischung des Papstes in die Wahl Ferdinand's I. durch den Reichsvicekanzler die päpstlichen Ansprüche widerlegen und erklären lassen: „Wan E. M. sonsten gemeynt ist die alten heiligen Canones zu halten und bei denselben zu bleiben, so dürffen Sie Sich die neuen parteiischen Bäpst. Decretales nicht bekümmern lassen, quia talis est extravagans illa, Unam sanctam"[6]). Das deutsche Reich war nicht mehr ein römisch-katholischer Staat, da die Churfürsten sich unterm 15. März 1558 vereinbart hatten, daß sie sich um der Religion oder Ceremonien willen nicht von der Wahl zum Königthum ausschließen würden[6a]). Die Wahlcapitulation von 1562 erhielt im ersten Artikel §. 10 den Zusatz: „So viel aber in diesem Articul den Stuhl zu Rom und päpstliche Heiligkeit betrifft, wollen die der Augsburgischen Confession zugethanen Stände uns damit nicht verbunden haben." Endlich kam nach dem westfälischen Frieden noch ein weiterer Nachtrag 1653 hinzu, welcher bis auf Franz II. wiederholt wurde: „Gestalt dann auch gedachte Advocatia dem Religions- und Profan-, auch dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebraucht, sondern den obgedachten Churfürsten und sämmtlichen ihren Religions-Verwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden solle."

Das sogenannte heilige römische Reich deutscher Nation war in Folge der Reformation des sechszehnten Jahrhunderts ein religiös gemischter Staat geworden. Diese Mischung der Confessionen bestand aber nicht in allen deutschen Territorien in gleicher Weise und selbst da, wo sie vorhanden war, vermochte sie doch nicht den überwiegend einseitigen confessionellen Charakter in denselben zu beseitigen. Die deutschen Lande waren fast ohne Ausnahme entweder römisch-katholische oder evangelisch-protestantische und hielten im Ganzen bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts mit mehr oder minder großer Strenge an ihrer religiösen

6) Seld bei Goldast politische Reichshändel S. 185. Ranke deutsche Geschichte V, 422.

6a) § 2 des Vereins, in Gerstlachers Handbuch der teutschen Reichsgesetze Th. IV. S. 513.

Eigenthümlichkeit fest. Seitdem drang aber das Prinzip der Duldung allmälig durch und führte annäherungsweise zu einer Gleichstellung der zwei oder drei Bekenntnisse. Während seit den letzten Decennien die deutschen Staaten mit gemischter Bevölkerung auf dem Grundsatze der Parität beruhen, bildete eigentlich bis in die neueste Zeit auf römisch-katholischer Seite nur Oesterreich eine Ausnahme.

Oesterreich ist ein confessioneller, ein römisch-katholischer Staat immer gewesen und geblieben. Als die Reformation[7]) sich in mehreren österreichischen Gebieten reißend schnell verbreitete, verhielt sich die Regierung da, wo die Neuerung zu mächtig geworden war, passiv, sonst aber verfuhr sie mit aller Entschiedenheit gegen die Religionsänderung. Die aus Tractaten hervorgegangenen Zusicherungen, Majestätsbriefe, durch welche den Evangelischen Freiheit des Cultus bewilligt worden war, wie 1571 von Maximilian II., 1609 und 1619 von Matthias für Steiermark, das Erzherzogthum Oesterreich u. s. w., von Rudolph II. 1609 und Matthias 1611, Ferdinand II. 1617 für Böhmen und Schlesien, wurden meistens sehr bald zurückgenommen und aufs Eifrigste wurden die Gegenreformationen zur Herstellung der alten Religion betrieben. Während im Allgemeinen in Deutschland durch die Bestimmung des Normaljahres endlich ein kirchlicher Rechtszustand für beide Confessionen begründet wurde, geschah dies in Oesterreich nicht. Der Friede zu Prag 1635 und der westfälische Friede sanctionirten in Oesterreich, mit Ausnahme Schlesiens, fast geradezu das Recht der Willkühr gegen die Protestanten[7a]) und in der Praxis legte man noch dazu die wenigen Concessionen so strenge aus, daß die eigentliche Absicht des Gouvernements, die Kronländer zu rein katholischen zu machen, wohl nicht zweifelhaft sein konnte. Das erstrebte Ziel wurde auch in den meisten Gebieten des Hauses Habsburg vollkommen, in den übrigen nahe genug erreicht. In Böhmen, Mähren, Kärnthen, Krain, Steiermark, dem Erzherzogthum Oesterreich u. a. wurden die Protestan-

---

7) Ueber diese und die geschichtliche Entwickelung der evangelischen Kirche s. m. Karl Kuzmány, Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechts. Wien 1856. (Der praktischen Theologie I. Band. Text und Urkunden.)

7a) Vergl. den westfäl. Frieden J. P. O. art. V. § 38—41. verb. Patent Ferdinands III. vom 4. Januar 1652 bei Kuzmány Urk. Nr. XI.

ten geradezu rechtlos und konnten sich meistens nur unter dem Scheine, der römischen Kirche anzugehören, im Lande halten, da das evangelische Bekenntniß geradezu zum Verbrechen gestempelt wurde[7b]), während sie in Schlesien unter dem schwersten Drucke das Recht der Toleranz behaupteten, in Ungarn und Siebenbürgen aber immer mehr der verbrieften Rechte verlustig wurden. Was insbesondere Schlesien betrifft, so wurden die reichsgesetzlich gebotenen friedlichen Vermittelungsversuche der deutschen evangelischen Stände im Allgemeinen ohne Frucht gebraucht und dadurch einzelnen Fürsten ein trauriger Anlaß zu Repressalien gegen die eigenen römisch-katholischen Unterthanen gegeben. Endlich mußte wieder Schweden auf Grund des westfälischen Friedens (Art. V §. 47) dem deutschen Protestantismus die Hilfe bringen, die er sich selbst zu verschaffen zu ohnmächtig war. Carl XII. nöthigte den Kaiser Joseph I. durch die Convention zu Alt-Ranstädt am 1. September 1707, den Evangelischen in Schlesien wenigstens einen Theil der ihnen nach dem westphälischen Frieden zustehenden verkümmerten Befugnisse mittelst des Executionsrecesses vom 8. Februar 1709 zurückzugeben. Von Rom her wurden aber die österreichischen Herrscher an ihre Pflicht als Advocaten des apostolischen Stuhls von Zeit zu Zeit erinnert und 1738 Carl VI. von Clemens XIII. aufgefordert, durch die Jesuiten eine allgemeine Landesvisitation zur Förderung der Reinheit der Religion veranstalten zu lassen. Der Kaiser fand sich indessen nicht bewogen, diesem Antrage zu entsprechen, und es nahte auch bereits der Tag der Befreiung, welcher der Aufhebung des Jesuitenordens auf dem Fuße folgte. Wie schwierig die Lage der Protestanten war, erhellt aus den Bewilligungen, deren sie durch die Toleranzpatente Joseph's II. theilhaftig wurden. Für die deutschen Provinzen der Monarchie und Galizien bestimmte das Patent vom 13. October 1781, daß Acatholici, wo sie nicht bereits im Besitze der öffentlichen Religionsübung standen, die Erlaubniß haben sollten das Privatexercitium auszuüben. Wo sich im Umkreis einiger Stunden hundert Familien befänden, dürften sie ein eigenes Bethaus nebst einer Schule erbauen, das Bethaus, wo es nicht schon anders wäre, ohne Geläute, ohne Glockenthürme und mit keinem öffent-

7b) So heißt es z. B. noch im Erlasse vom 11. März 1783 (Kuzmány Nr. XXXIX.) crimen contra statum. Desgleichen unterm 29. November 1782 (a. a. O. Nr. XL).

lichen Eingange von der Gasse. Entfernt Wohnenden wurde gestattet, das nächste Bethaus zu besuchen, auch Besuche von erbländischen Geistlichen zu empfangen, doch sollte nicht gehindert werden, daß ein Kranker, der es verlange, von einem katholischen Geistlichen besucht werde (was nach dem Gesetz vom 31. Januar 1782 dahin declarirt wurde, daß der einmalige Zuspruch des katholischen Pfarrers auch ohnedies geduldet würde). Die Administrirung ihrer Sacramente und die Ausübung des Gottesdienstes sowohl in dem Orte selbst, als in den Filialen, öffentliche Begräbnisse, mit Begleitung ihres Geistlichen sollte erlaubt sein. Sie können sich eigene Schulmeister, welche die Gemeinden zu erhalten haben, bestellen, doch hat die kaiserliche Schuldirection rücksichtlich der Lehrmethode und Ordnung Einsicht zu nehmen. Akatholischen, die ihren Pastor dotirten und unterhielten, stehe auch die Auswahl derselben zu, sonst den Obrigkeiten, die dies auf sich nehmen wollen, der Kaiser habe aber die Confirmation zu ertheilen. Die Stolgebühren verbleiben so wie in Schlesien dem Parocho ordinario vorbehalten. Die Judicatur in den das Religionswesen betreffenden Gegenständen wird der politischen Landesstelle, unter Zuziehung eines ihrer Pastoren oder Theologen, übertragen. Die Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholischen wegen Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen Religion, soll von nun an gänzlich aufhören, da bei einem katholischen Vater alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen wären, welches als ein Prärogativum der dominanten Religion anzusehen sei, wohingegen sie bei einem protestantischen Vater und einer katholischen Mutter dem Geschlechte zu folgen hätten. Es können die Acatholici zum Häuser- und Güterankauf, zu dem Bürger- und Meisterrechte, zu academischen Würden und Civilbedienstungen, künftig dispensando zugelassen werden; sie sind zu keiner andern Eidesformel, als zu derjenigen, die ihren Religionsgrundsätzen gemäß sei, weder zur Beiwohnung der Processionen oder Functionen der dominanten Religion, wenn sie nicht selbst wollten, anzuhalten. Es soll auch, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, in allen Wahlen und Dienstvergebungen, wie es beim Militär täglich ohne mindesten Anstand und mit vieler Frucht geschähe, auf die Rechtschaffenheit und Fähigkeit der Competenten, dann auf ihren christlichen und moralischen Lebenswandel lediglich der genaue Bedacht genommen werden. Für Ungarn erhielt dieses Patent d. d. 29. October 1781 noch einige Zusätze, insbesondere wegen der

Rückgabe der Filialkirchen, die man den Protestanten gesperrt hatte, wegen der Aufhebung der Sperrung abliger Capellen und der Visitationen protestantischer Gemeinden durch die Bischöfe u. a. m. Die kaiserliche Resolution Leopold's II. vom 7. November 1790, deren Aufnahme unter die Reichsgesetze am 8. Februar 1791 bewirkt wurde, verfügte aber endlich für Ungarn auf der Grundlage der Gesetze des Wiener und Linzer Friedens von 1608 (6. August 1606) und 1647 (16. December 1645) die fast allgemeine Herstellung des öffentlichen Religionsexercitiums. Ein solches besaßen außer Siebenbürgen auch die Evangelischen, welche nach der ersten Theilung Polens 1772 an Oesterreich fielen, desgleichen der fast ganz evangelische Oscher Bezirk 1775, die Bukowina 1786[7c]). Die Vollziehung erfolgte indessen so bald nicht und so blieb die römisch-katholische Kirche theils factisch, theils rechtlich die herrschende und Oesterreich ein römisch-katholischer Staat.

Während die Kaiser in ihren Staaten gegen die Protestanten die Grundsätze des kanonischen Rechts mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Anwendung zu bringen suchten, thaten sie dieses keineswegs da, wo es sich um ihre eigene Stellung im Verhältnisse zum römischen Stuhle handelte. Das Verdienst, welches sich die österreichischen Herrscher um die römisch-katholische Kirche durch ihr Verhalten gegen die Akatholiken erwarben, mußte der Curie den Verlust kirchlicher Gerechtsame aufwiegen, welcher aus der Uebung der weit ausgedehnten Kirchenhoheitsrechte des österreichischen Staates hervorging. Die jura circa sacra, wie sie bis in die neuere Zeit in Oesterreich in Uebung waren, datiren zum großen Theile schon seit mehreren Jahrhunderten und sind nicht erst ein Erzeugniß des Gallicanismus, oder Febronianischer und Josephinischer Principien, wie man durchaus unrichtig oft genug zu behaupten beliebt. Diese Majestätsrechte sind theils solche, welche der Staat überhaupt, seit er sich von der päpstlichen Lehnherrlichkeit befreit, immer geübt hat und auf welche er auch nicht wohl verzichten kann, wenn er sich nicht überall unter die Vormundschaft der Hierarchie begeben will, theils solche,

---

7c) S. die darauf sich beziehenden Erlasse bei Kuzmány Nr. XXXIII—XXXV (Warschauer Tractat vom 24. Februar 1768. art. II. verb. Patent vom 13. October 1772, 18. September 1773 u. a.), XXXVII (Temperamentspunkte für den Oscher Bezirk vom 10. März 1775), LXXV (für die Bukowina 1. October 1786, Patent vom 23. Mai, Gubernialdecret vom 21. Juli 1835).

welche auf rechtmäßigen besonderen Erwerbstiteln beruhen. Die Kaiser durften auch wohl die Dienste, welche sie der Kirche geleistet, als einen Rechtstitel betrachten, auf welchen sie einzelne Befugnisse gründen konnten. Es durfte wohl die „Apostolische Majestät" um dieses Charakters willen manche Rechte ausüben, welche sonst der „Apostolische Stuhl" für sich in Anspruch zu nehmen pflegt, Rechte, welche die Einheit der römisch-katholischen Kirche und den Primat nicht gefährden, welche daher auch durch Connivenz der Curie in den Händen des advocatus ecclesiae gelassen wurden. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß das österreichische Gouvernement mehrfach zu weit griff, daß namentlich unter Maria Theresia und mehr noch unter Joseph II. eine Ausdehnung der kirchlichen Hoheitsrechte über die Grenzen des Majestätsrechts hinaus in die Episcopalrechte erfolgte, welche der römische Stuhl entschieden mißbilligen mußte. Aber auch die seit Alters her geübten jura circa sacra, welche mit dem kanonischen Princip des dreizehnten Jahrhunderts nicht im Einklange stehen, sind niemals von den Päpsten förmlich gebilligt; es ist niemals darauf von ihnen ausdrücklich und schlechthin verzichtet, sondern es wurde nur mit Widerstreben ertragen, was man zu ändern nicht im Stande war. Die Ueberzeugung, welche Rom von seiner göttlichen Mission hat, belebte die Hoffnung, daß der geeignete Zeitpunkt nicht ausbleiben werde, in welchem die Rückkehr zu den älteren kanonischen Satzungen werde erfolgen können.

Seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts waren die Verluste der römischen Kirche immer größer geworden, der Papst aber dadurch keineswegs entmuthigt oder in den hergebrachten Principien nachgebender. Im Gegentheile, seit der größten Demüthigung wurde er in seinem Auftreten immer entschiedener[7d]). Alle durch die französische Revolution und die Secularisationen eingetretenen Aenderungen betrachtete Pius VII. nur als Thatsachen, denen jede Rechtsbeständigkeit fehle, und ließ daher auf dem Wiener Congreß durch seinen Legaten, den Cardinal Consalvi, am 15. Juli 1815 Anträge stellen, welche jener Anschauung entsprachen und welchen er selbst in der Allocution vom 4. September kräftige Worte lieh. Gerade Oesterreich war aber in der Zeit der höchsten Bedrängniß

7 d) Man vergl. deshalb die Documente in Roskovany monumenta catholica pro independentia potestatis ecclesiasticae ab imperio civili. Quinque ecclesiis 1847. 2 vol.



seinem römisch-katholischen Charakter gemäß die Stütze des apostolischen Stuhls gewesen und blieb es auch ferner, obschon die Josephinischen Einrichtungen im Wesentlichen aus der Praxis nicht verschwanden. Die Entfernung derselben lag indessen der Curie sehr am Herzen, und die Möglichkeit, diesen Wunsch erfüllt zu sehen, wuchs, nachdem mit den übrigen deutschen Staaten Vereinbarungen zu Stande gekommen waren, in welchen in manchen und nicht unwichtigen Punkten auf bisher weltlicher Seits geübte Rechte zu Gunsten Roms Verzicht geleistet wurde. Vornämlich hatten die evangelischen Regierungen sich in liberalster Weise der römisch-katholischen Kirche willfährig gezeigt und hin und wieder mehr nachgegeben, als die Landesherrn dieser Confession selbst. Erst nach dem Vorgange Preußens, welches den Verkehr der Bischöfe der Monarchie mit dem päpstlichen Stuhle frei gab (Circulare vom 1. Januar 1841), that dasselbe der König von Baiern (Circulare vom 15. März 1841). Nun konnte in Oesterreich das bisherige System nicht mehr vollständig aufrecht erhalten werden.

Nach den Befreiungskriegen war auch in den österreichischen Landen ein regeres kirchliches Leben erwacht, und der früher von Rom entfernte Klerus näherte sich demselben mehr und mehr. Die Hofgeistlichkeit vor allen wirkte auf eine Aenderung der bisherigen Auffassung kirchlicher Angelegenheiten in den höchsten Kreisen, so daß man zu wichtigen Reformen auf diesem Gebiete schreiten wollte und 1834 ernstlich an den Abschluß eines Concordats dachte. Schon die ersten Verhandlungen ergaben indessen, daß das ältere System noch zu fest stehe, als daß ein beide Theile befriedigendes Resultat erzielt werden könnte; auch fürchtete man bei Hofe die öffentliche Meinung, welche im Allgemeinen mehr für Joseph II. als für den Papst gestimmt sei. Der einmal ausgestreute Saame keimte aber seitdem im Verborgenen fort, bis mit Einem Male die reife Frucht gepflückt werden konnte. Dem Staatskirchenthum in Oesterreich war ein Theil des Klerus stets abgeneigt gewesen; diesem schlossen sich immer mehrere an, seitdem in einigen Staaten die Kämpfe um Erlangung kirchlicher Autonomie nicht ohne Erfolg geblieben waren. Der österreichische Episcopat bildete eine geschlossene Einheit, als die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten. Nachdem der Kaiser unterm 8. April 1848 in einem durch Anträge aus Prag veranlaßten Cabinetsschreiben „die freie Religionsübung des christlichen und des israelitischen Cultus neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion" zugestanden und

unterm 25. April 1848 die eine neue Verfassung vorbereitenden Bestimmungen erlassen hatte, in welchen (§. 17) allen Staatsbürgern die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und (§. 31) allen anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen die freie Ausübung des Gottesdienstes zugesichert wurde, wendeten sich die Bischöfe mehrerer Kirchenprovinzen an das Gouvernement, um diejenigen Einrichtungen zu erlangen, welche für die römisch-katholische Kirche in der constitutionellen Monarchie wünschenswerth schienen. Die Anträge gingen vornämlich dahin, die Grundsätze des kanonischen Rechts, insbesondere des Tridentinischen Concils, von welchem die kirchliche Verfassung in Oesterreich in vielen und wichtigen Materien abwiche, zur Geltung zu bringen. Die Petenten formulirten ihre Wünsche im Anschlusse an die im baierischen Concordate enthaltenen Festsetzungen, wie zuvörderst der Episcopat der mährischen Kirchenprovinz [8]), welcher sein ausführliches Memorandum mit den Worten Pius VIII. an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz (Breve vom 30. Juni 1830) schließt: „die Kirche ist frei durch göttliche Anordnung und keiner irdischen Gewalt unterworfen, die unversehrte Braut des unbefleckten Lammes Jesu Christi. Aber durch jene weltlichen Neuerungen wird sie in die schimpfliche und elendeste Sclaverei versetzt, indem der Laiengewalt die freie Vollmacht verliehen wird, die Diöcesansynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die bischöflichen Sprengel einzutheilen, die zu den heiligen Weihen zu ordinirenden und den kirchlichen Aemtern vorzusetzenden Diener auszuwählen; überdies ist ihr die Leitung des religiösen und sittlichen Unterrichts und der Erziehung zugetheilt; ja selbst die Seminare und andere Anstalten der Art, wie nahe sie auch das geistliche Regiment der Kirche berühren, sind der Willkühr der Laien unterworfen, auch sind sogar die Gläubigen daran gehindert, in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche zu stehen, obschon diese Verbindung zur Natur und zum Wesen der Verfassung der katholischen Kirche selbst gehört und nicht gehemmt werden kann, ohne daß die Gläubigen von der für ihre Seelen so ersprießlichen und nothwendigen Hülfe verlassen, in offenbare Gefahr gerathen, ihres ewigen Heils verlustig zu werden" [9]).

---

8) J. A. M. Brühl Acta ecclesiastica, Concordate, Verträge u. s. w. Sechste Abtheilung: Oesterreichische Monarchie. Frankfurt a. M. 1851. S. 3 folg.

9) „Ecclesia libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati,

An diese Hauptpunkte reihen sich einige andere an, wie sie sich auch in der Petition des bischöflichen Ordinariats zu Linz vom 13. Juni 1848, desgleichen in der dem Wiener Reichstage vom Episcopat der Kirchenprovinz Salzburg, nach einer vom 31. August bis 10. September gehaltenen Versammlung, am 14. September 1848 überreichten Adresse wieder finden[10]). Demselben Reichstage übergab unterm 12. December 1848 die Wiener Kirchenprovinz ihre Wünsche und Bedenken in Bezug auf die inzwischen proponirten Grundrechte[11]). Nachdem diese Grundrechte revidirt und durch das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 publicirt waren, erließ der Minister Stadion unterm 31. März eine Aufforderung an die Erzbischöfe von Wien, Salzburg, Prag, Olmütz, Lemberg, Görz und Zara, und die Bischöfe von St. Pölten und Linz, von Seckau-Leoben, Gurk, Lavant, Brixen und Trient, von Leitmeritz, Königgrätz und Budweis, von Brünn, Przemysl, Tarnow, Laibach, Parenzo-Pola, Veglia, Triest-Capo d'Istria, Ragusa, Spalatro, Sebenico, Lesina-Brazza-Lissa und Cattaro, über die §§. 2 und 4 ihre Anträge zu stellen[12]). Diese Paragraphen bestimmten:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Staatsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen."

---

intemerata sponsa immaculati agni Christi Jesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, synodos dioecesanas confirmandi vel rejiciendi, dioeceses dividendi, initiandos sacris ordinibus ministros et ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi, regimen praeterea illi attribuitur religiosae ac moralis institutionis ac disciplinae; ipsa etiam seminaria atque alia ejusmodi, quomodocunque spirituale ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius ecclesiae catholicae constitutionis naturam essentiamque pertinant, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur". Bei Brühl a. a. O. S. 32 fehlerhaft; richtig und vollständig unter andern in der Tübinger theologischen Quartalschrift von v. Drey u. a. 1830. Heft IV. S. 787 folg. Roskovany a. a. O. II, 292.

10) Brühl a. a. O. S. 37. 44 folg.

11) a. a. O. S. 51 folg.

12) Das Rescript in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849 Nr. 33. S. 336.

„—.— Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht.“

Auf dieser Grundlage sollte die künftige Stellung der katholischen Kirche im Reiche berathen und die diesfälligen Eingaben der Kirchenprovinzen wegen der freien Entwickelung und Bewegung des kirchlichen Lebens gewürdigt werden. Die Bischöfe hielten hierauf ihre Berathungen zu Wien vom 30. April bis 17. Juni 1849 [13]) und überreichten deren Ergebnisse dem Ministerium in acht Schriftstücken, nämlich: 1) eine einleitende Erklärung, in welcher sie aussprachen, sie seien überzeugt, daß die Regierung, während sie andern Religionsgesellschaften neue Rechte verleiht, die alten wohlerworbenen Rechte der katholischen Kirche anerkenne und zu beschützen bereit sei. Da die Kirche ihr Recht, nach Gottes Anordnung zu bestehen, nicht vom Ermessen der Staatsgewalt abhängen lassen könne, so müsse sie sich wider eine Auffassung verwahren, kraft welcher ihr Bestehen und ihre Gesetzgebung den Verfügungen der weltlichen Macht im selben Sinne unterworfen wäre, wie dies mit dem Fortbestande und den Statuten anderer Gesellschaften der Fall ist. Der Augenblick sei ernst und entscheidungsvoll, und es müsse jeder Mißdeutung, welche im Laufe der wechselnden Jahre auftauchen könnte, durch Erläuterung und Verwahrung begegnet werden Die Kirche solle eine selbstständige Verwaltung haben, darum müßten manche Gegenstände, welche die frühere österreichische Gesetzgebung in ihren Bereich gezogen, für die Kirchengewalt in Anspruch genommen werden; doch sollte nichts an dem Bestehenden ohne vollgiltigen Grund geändert werden. „Wir verkennen nicht, daß viele der Anordnungen, welche die Staatsgewalt mit Ueberschreitung ihres Wirkungskreises erlassen hat, an sich zweckmäßig und heilsam sind, und stellen es uns zur Aufgabe, solche Anordnungen auf das kirchliche Gebiet zu verpflanzen und ihnen den kirchlichen Geist einzuhauchen, durch welchen allein sie volle Frucht tragen können. — Wir ehren aber auch alle Rechte, welche die Staatsgewalt der Kirche gegenüber ansprechen kann, sowohl jene, welche aus der Natur der Staatsgewalt hervorgehen, als auch jene, welche der Monarch kraft

13) Aktenstücke, die bischöfliche Versammlung in Wien betreffend. Wien 1850; vergl. Brühl a. a. O. S. 57 folg.

besonderer Rechtsgründe erworben hat." Die hiernach ausgearbeiteten Vota beziehen sich auf 2) die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatrecht, die Pfarrconcursprüfung und den Gottesdienst; 3) die geistliche Gerichtsbarkeit; 4) den Unterricht; 5) das Klosterwesen; 6) die Ehefrage; 7) den Religions-, Studien- und Schulfonds; 8) das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen.

Ehe die Bischöfe ihre Versammlung schlossen, erwählten sie ein Comité, an dessen Spitze der Cardinal und Fürst-Erzbischof von Salzburg stand, um über die behandelten Gegenstände mit der Regierung ein Einvernehmen herbeizuführen. Das Ministerium bot hierzu um so mehr seine Hand, als es rühmen konnte: „Die bischöfliche Versammlung hat, während sie die Ansprüche der Kirche mit Eifer vertrat, in anerkennenswerther Weise das Streben beurkundet, die Geltendmachung der kirchlichen Rechte mit den wesentlichen Interessen des Staates in Einklang zu setzen." Indessen war die Erledigung dieser Angelegenheiten nicht ohne große Schwierigkeiten, zu welchen, abgesehen von der materiellen Seite, das formelle Bedenken gehörte, daß eine definitive Regelung mit den Bischöfen allein nicht gut möglich war, wenn man nicht mit dem päpstlichen Stuhle brechen wollte. Es durfte nämlich nicht außer Acht gelassen werden, daß die Versammlung keine kirchliche Synode war und nicht einmal ihren Mitgliedern, noch weniger den Nachfolgern derselben eine Rechtsverbindlichkeit zur Beobachtung der gefaßten Beschlüsse auferlegen konnte. Darüber hatte sich schon der Papst selbst geäußert. Als nämlich die Bischöfe sich gedrungen fühlten, aus der Mitte ihrer Berathungen sich an den Papst zu wenden, um ihm über die damalige Lage der Kirchenfrage in Oesterreich Bericht abzustatten, erklärte Pius IX. aus Gaeta am 9. Juli 1849 seine Zustimmung zu den bisherigen Schritten, da die Bischöfe beschlossen hatten, „in jene Hauptstadt insgesammt zu eilen, nicht wohl deshalb, um aus diesen verschiedenen Provinzen eine gemeinsame Synode zu feiern, die, wie jeder von euch sehr wohl weiß, ohne Unsere und des apostolischen Stuhles Erlaubniß nie gehalten werden könnte, sondern auf daß in einmüthiger Gesinnung . . . . . . eure Sorgfalt auf . . . . . . die Beförderung der katholischen Sache auf dem Pfade der heiligen Kanonen verwendet werde." Zugleich sprach er die Hoffnung aus, es werde der Kaiser, „wohl wissend, wie sehr zum Schirm der Festigkeit seines Reichs, sowie der Ruhe und des

Glücks seiner Völker, die katholische Kirche und ihre unveränderliche Lehre beitrage — nicht nur nicht zulassen, daß durch organische Decrete etwas festgestellt werde, was den heiligen Rechten der Kirche zuwider ist, sondern er werde auch ...... dahin wirken, daß die Kirche selbst in allen seinen Gebieten ihre volle Freiheit erlange, und daß die geweiheten Vorstände unter Leitung und Autorität des apostolischen Stuhls, gänzlich frei seien in Verrichtung des ihnen obliegenden Amtes [14]).

Die Regierung überzeugte sich indessen, daß, wenn auch die Ausführung der ganzen Sache erst nach einiger Zeit herbeigeführt werden könne, doch wenigstens die im Patente vom 4. März 1849 enthaltenen Zusagen alsbald sich erfüllen lassen würden. Demgemäß hielt der Minister des Cultus und Unterrichts, Graf Thun, dem Kaiser am 7. und 13. April 1850 einen Vortrag, welcher die Ansicht motivirte, „daß ohne weitern Verzug vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich ist, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhle, in soweit ein solches erforderlich ist, getroffen werden." Die dazu erbetene kaiserliche Ermächtigung wurde ertheilt und es erschienen darauf zwei Verordnungen, die eine vom 18. April 1850, in welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt ist, die andere vom 23. April 1850, in welcher die Beziehungen der katholischen Kirche zum öffentlichen Unterricht näher bestimmt werden [15]).

Die der Kirche hierdurch gemachten Concessionen, die Aufhebung des Placets geistlicher Erlasse, kirchliches Disciplinar- und Strafrecht, Verleihung der Fähigkeit, an Schulen und Universitäten Unterricht zu ertheilen durch die Bischöfe, welche auch die Ermächtigung wieder zurücknehmen können — diese Freiheiten, welche nur die Vorläufer noch weiterer Bewilligungen sein sollten, erregten nicht geringes Aufsehen und gaben Anlaß zu einer Art Protestation. Es sollte eine förmliche Petition, die in Wien selbst im Umlaufe war, dem Kaiser vorgelegt werden, um die Ver-

14) Abdruck des Breve in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1849. Nr. 104.

15) Alle hierauf bezüglichen Documente finden sich in den Anm. 13 erwähnten Aktenstücken und bei Brühl a. a. O. S. 77 folg., sowie in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1850. Nr. 34. 35. 36. 41. 42.

ordnung vom 18. April zuvörderst zurückzunehmen[16]). Der Episcopat suchte indessen die geäußerten Besorgnisse als Folge von Mißverständnissen oder selbst böswilligen Mißdeutungen durch den Erlaß von Hirtenbriefen zu beseitigen, auch zugleich zur Dankbarkeit gegen die Regierung, welche einer göttlichen Verpflichtung Genüge gethan, aufzufordern[17]); zugleich nahm er auch Bedacht darauf, die ganze Angelegenheit selbst nach Kräften zum definitiven Abschlusse zu bringen. Außer den Ermittelungen des dringend Nöthigen in einzelnen Diöcesen und der fortgesetzten Thätigkeit des in Wien tagenden bischöflichen Comité's, war man in Rom selbst eifrig damit beschäftigt, die Präliminarien zu dem Concordate mit dem Wiener Cabinet zusammenzustellen. Die Bischöfe machten den heiligen Stuhl noch auf manche im Interesse der Kirche reiflich zu erwägende Punkte aufmerksam, um jetzt Privilegien und Rechte zurückzufordern, welche die Kirche ehemals in Oesterreich besaß. Der Papst sandte deshalb einen apostolischen Visitator ab, welcher sich an Ort und Stelle noch sorgfältiger instruiren sollte[18]). Auch die früher in Oesterreich gebundene Literatur kam nunmehr den Bestrebungen Roms zu Hilfe. So Dr. J. Beidtel durch die: Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten, die Art ihrer Entstehung und die in Ansehung dieser Zustände wünschenswerthen Reformen. Wien 1849, und: das canonische Recht, betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts, der Politik, des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der seit dem Jahre 1848 entstandenen Staatsverhältnisse. Regensburg 1849. Desgleichen der ungarische Bischof Lonowicz: der deutsche Josephinismus und die kaiserlichen Verordnungen vom April 1850. Wien 1851. Joseph's II. Reformen nennt der Bischof „willkührlich, ungerecht, schädlich und gefährlich. Der Josephinismus trug von Anfang an den Keim der Verwesung in sich und durch seine lange Dauer wurde er nicht stärker, sondern morscher. — Den Kaiser Franz Joseph I. hat der Herr ausgewählt, den letzten Wunsch seines

---

16) Das Document vom 24. April in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1850 Nr. 44. S. 349. Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche. Potsdam 1850. N. 24. S. 463.

17) M. s. diese Hirtenbriefe bei Brühl a. a. O. S. 93 folg.

18) S. Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1851. Nr. 92. S. 734 (Bericht aus Rom vom November 1851).

Großvaters (Franz I.) zu erfüllen, die Wiederherstellung der Freiheit der Kirche."

Es ist nicht schwer, über die Grundsätze eines Fürsten schlechthin den Stab zu brechen, wenn von demselben nichts mehr zu besorgen ist. Die Kirchengeschichte ist nicht arm an Beispielen eines ähnlichen Verfahrens in früheren Zeiten. Den Forderungen Odoacher's fügte sich die Kirche und neun Jahre nach seinem Tode erklärte die unter Symmachus 502 zu Rom gehaltene Synode: „Obgleich es uns nicht zweifelhaft sein kann, daß das Schreiben Odoacher's ohne alles Gewicht ist, so ziemt es sich doch, es für nichtig zu erklären, damit es nicht als ein Beispiel der Forderung übrig bliebe für Laien, obschon sie fromm und mächtig seien, in irgend einem Staate auf irgend eine Weise einen Beschluß über kirchliche Güter zu fassen, da unstreitig von Gott die Sorge über dieselben allein den Priestern anvertraut ist. — Es ist nicht genehm gefunden, daß in der Kirche ohne den römischen Papst Etwas festzusetzen ein Laie die Macht habe, für den die Nothwendigkeit des Gehorsams besteht, nicht die Gewalt des Befehlens (Non placuit, laicum statuendi in ecclesia praeter Papam Romanum habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi)" [19]). Von Zeit zu Zeit sind die Fürsten und Obrigkeiten an diesen Grundsatz wieder erinnert worden, den Innocenz III. im Jahr 1199 präcis also ausdrückt: „Indem wir erwägen, daß selbst frommen Laien über Kirchen und kirchliche Personen keine Gewalt verliehen ist, für welche die Nothwendigkeit des Gehorsams besteht, nicht die Macht zu befehlen, so hat auch dasjenige, was von ihnen aus eigener Bewegung beschlossen wird, wenn es sogar den Vortheil und das Frommen der Kirche betrifft, keine Festigkeit, Falls es nicht von der Kirche bestätigt ist (Nos attendentes, quod laicis, etiam religiosis, super ecclesiis et personis ecclesiasticis nulla sit attributa facultas, quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, a quibus si quid motu proprio statutum fuerit, quod ecclesiarum etiam respiciat commodum et favorem, nullius firmitatis existit, nisi ab ecclesia fuerit approbatum)" [20]). Daß jemals römischer Seits dieses Prinzip aufgegeben worden, kann wohl Niemand beweisen. Die Verordnungen vom 18. und 23. April 1850 bedurften daher

---

19) c. 1 dist. XCVI. c. 23. 24 Cau. XVI. qu. VII.

20) c. 10 X. de constit. I. 2.

eigentlich noch der päpstlichen Annahme oder auch nur der Erklärung, daß ihr Inhalt als ein kirchlicher die gute Gesinnung des Kaisers an den Tag lege, indem er der Kirche zurückgebe, was deren Eigenthum sei. Wenn man dieser Denkweise strenge folgt, so erscheint eigentlich vollkommen richtig, was „ein in der Kirche gefeierter und hochgestellter Mann" bei Gelegenheit der Verhandlungen Roms mit Oesterreich über den Abschluß eines Concordats aussprach, daß nämlich alle in einer solchen Vereinbarung vom Staate der Kirche gemachten Zugeständnisse nichts anderes seien, als der Ausdruck der der Kirche schuldigen Pflicht, während die Concessionen der Kirche den Charakter wirklicher Privilegien und Gnadenbezeugungen besäßen, welche nach Zeit und Umständen von der Kirche gegeben, aber auch wieder zurückgenommen werden könnten, was jedoch mit den vom Staate bewilligten Befugnissen nicht der Fall sei[21]). Indessen ist dieses nur eine, obschon der Consequenz nicht entbehrende Privatansicht. Die in den Concordaten selbst enthaltene Erklärung des Papstes spricht für die entgegengesetzte Meinung, nach welcher das Concordat ein beide Theile bindender Vertrag ist. So ist auch in dem österreichischen Concordat Artikel XXXV. ausdrücklich gesagt: „Deßhalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß sie und ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden." Und warum sollte Rom ein Concordat seiner Seits nicht vollziehen, durch welches ihm gegen verhältnißmäßig geringe Zugeständnisse Vortheile erwachsen sind, wie kaum seit Jahrhunderten auf einmal in ähnlichem Umfange! Der Jubelruf, mit welchem Pius IX. den Cardinälen die einzelnen Punkte der Vereinbarung bekannt machte, ist vollkommen gerechtfertigt. „Dieses höchst glückliche Ereigniß, durch welches gelang, dasjenige festzusetzen, was dazu dient, in jenem großen Reiche die Würde, das Ansehn, die Lehre und die Rechte der katholischen Kirche und des heiligen Stuhls zu schützen und das geistliche Wohl jener Völker von Tage zu Tage mehr zu fördern und zu pflegen." (Nunc vero non possumus, quin palam publiceque in hoc amplissimo vestro congressu summam illam vobiscum communicemus laetitiam, quam ex hoc faustissimo eventu percepimus, cum datum Nobis fuerit ea statuere, quae in vastissimo illo imperio tum ad Catholicae

---

21) Ueber den Charakter und die wesentlichen Eigenschaften der Concordate. Aus dem Italienischen übersetzt von M. Brühl. Schaffhausen 1853.

Ecclesiae et hujus Sanctae Sedis dignitatem, autoritatem, doctrinam ac jura tuenda, tum ad spirituale illorum populorum bonum quotidie magis procurandum fovendumque maxime pertinent.) Vollkommen gerechtfertigt ist der Dank, mit dem Pius IX. seine Allocution schließt, der Dank an den allbarmherzigen Gott und gegen den allmächtigen Herrn durch das Verdienst seiner allerheiligsten, von der Befleckung der Erbsünde frei gebliebenen Mutter Maria und aller seligen Himmlischen. („— agamus gratias patri misericordiarum et Deo totius consolationis — — Omnipotenti Domino per merita Sanctissimae Matris Suae Mariae ab omni originalis peccati labe praeservatae, omniumque beatorum Caelitum.“)

In Deutschland ist in neuerer Zeit ein förmliches Concordat nur von der bayerischen Regierung abgeschlossen, während die übrigen Staaten es zweckmäßiger fanden, den Erlaß einer bloßen Circumscriptions-urkunde herbeizuführen, welcher sie die landesherrliche Ratification ertheilten. Dabei verabsäumten sie aber nicht, einen nöthig scheinenden Vorbehalt hinzuzufügen. So heißt es zum Beispiel in der Cabinets-ordre vom 23. August 1821, durch welche die Bulle de salute animarum vom 16. Juli dieses Jahres für Preußen publicirt wurde: „Ich will dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle, nämlich dem, was die auf (die Einrichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Staats und alle darauf Bezug habenden) Gegenstände sich beziehenden sachlichen Verfügungen betrifft, hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanction ertheilen, Kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen die es angeht zu beobachten sind. Diese Meine Königliche Billigung und Sanction ertheile Ich, vermöge Meiner Majestäts-rechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen Evangelischer Religion, und der Evangelischen Kirche des Staats, unbeschadet."

Das bayerische Concordat vom 5. Juni 1817, ratificirt unterm 24. October dieses Jahres, wurde erst am 27. Mai publicirt, nachdem die Anstände und Bedenken erledigt waren, welche aus der selbstständigen Veröffentlichung des Concordats hätten hervorgehen müssen. Bayern folgte dem Vorgange Frankreichs, welches das Concordat vom 15. Juli

1801 zugleich mit den organischen Artikeln vom 18. Germinal X (8. April 1802), worin die allgemeinen bürgerlichen Prinzipien über den katholischen und protestantischen Cultus enthalten sind, promulgirte, und damit der einseitigen Durchführung jeder streng römischen Maaßregel im Lande begegnete. In Bayern ergingen mit der Publication des Concordats zugleich die Verfassungsurkunde und die Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften, so wie über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Kirche vom 26 Mai 1818, als Beilagen zur Verfassungsurkunde, als deren Bestandtheil auch das Concordat selbst erschien. Die von Rom dagegen erhobenen Reclamationen erledigte der König Maximilian durch eine Erklärung an den Papst vom 27. September 1818, welche zugleich zur Beseitigung von Mißverständnissen und unrichtigen Auslegungen unterm 7. November und 6. December 1818 zu allgemeiner öffentlicher Kunde gebracht wurde[22]). Hiernach ist das erwähnte Edict ein für sämmtliche Einwohner des Reichs, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Glaubensbekenntnisse, allgemein verbindliches Staats-Grundgesetz; wogegen das die inneren katholischen kirchlichen Angelegenheiten ordnende Concordat, so wie das Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche, als besondere, eine jede der genannten beiden Kirchen betreffende Staatsgesetze zu betrachten sind. „Wir werden, wie Unser Gesandte zu Rom in Unserm Namen mehrmal versichert hat, die mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Uebereinkunft treu und gewissenhaft in allen ihren Bestandtheilen als ein verbindliches Staatsgesetz vollziehen lassen, dagegen bestehen Wir unabänderlich darauf: daß das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde — und die äußeren Rechtsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften bestimmende allgemeine Staatsgrundgesetz von Unseren sämmtlichen Unterthanen genau befolgt und der von denselben auf die Verfassungsurkunde geleistete Eid, da dieser auf Gegenstände der Religionslehre keine Beziehung hat, gewissenhaft werde beobachtet werden." In einer hierüber im Cardinalcollegium gehaltenen Allocution erklärte sich

22) Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen B. VIII (München 1838. 4.) S. 287. 288.

Pius VII. dadurch zufrieden gestellt[23]); nur konnten freilich spätere Differenzen dadurch nicht abgeschnitten werden, da eine vollkommene Harmonie zwischen dem Edicte und Concordate in der That nicht besteht und der Papst forderte, daß das Concordat dem Edicte und der Verfassungsurkunde vorgehen müsse, was jedoch staatlicher Seits nicht zugestanden werden konnte. Der König hatte durch jene Erklärung, wie durch sein ganzes Verfahren in dieser Sache, zuvörderst seinem Gewissen ein Genüge gethan und die Pflichten erfüllt, die er im Verein mit seinem Volke übernommen hatte; der Praxis und späteren Gesetzgebung blieb die Herstellung eines möglichst beide Theile befriedigenden Zustandes überlassen.

Daß in Oesterreich nicht das französische Muster befolgt würde, dafür waren der Episcopat und die Curie eifrigst bemüht. Die bischöfliche Versammlung in Wien hatte 1849 ihre Besorgniß, daß bei der Feststellung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der Kirche „organische Decrete" erlassen werden möchten, dem Papste geäußert, wurde aber von diesem darüber beruhigt (s. oben Anm. 14), und der Papst hat sich darin auch nicht geirrt: denn der Kaiser hat unbedingt und rückhaltlos das Concordat publicirt und dem deshalb gegebenen Patente nur die Erklärung hinzugefügt, daß die zur Ausführung von Artikel 8 (über das katholische Schulwesen) und 10 (wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen) erforderlichen Anordnungen so bald als möglich getroffen, bis dahin aber die bisher über beide Materien ergangenen Gesetze noch angewendet werden sollen, wogegen im Uebrigen die Bestimmungen des Concordats im ganzen Umfange des Reichs von dem Zeitpunkte der Kundmachung dieses Patents an in volle Gesetzeskraft zu treten haben. Damit scheint dem Streite über das Verhältniß des Concordats zu den österreichischen Verfassungsgesetzen vorgebeugt zu sein, einem Conflicte, der ja in Bayern noch nicht ganz gehoben ist, aber auch überhaupt zu vollkommener Befriedigung der römischen Curie niemals gehoben werden kann, es sei denn daß Bayern die den Protestanten verfassungsmäßig zustehende Parität mit den Römisch-Katholischen aufhebt. Oder sollte etwa Pius IX. nicht die Gesinnungen seines Vor-

---

23) Man s. dieselbe bei Roskovany a. a. O. II, 108 folg. Die königliche Erklärung findet sich darin vollständig, mit Ausnahme der Worte: „das Unsere unveräußerlichen Majestätsrechte sichernde".

gängers Pius VII. theilen, welcher in dem Breve vom 12. Februar 1803 dem Churfürsten Maximilian von Bayern die bittersten Vorwürfe darüber machte, daß er am 21. August 1801 eine Verordnung erlassen habe, zu Folge deren die katholische Religion als nöthige Bedingung zur Erwerbung staatsbürgerlicher Rechte nicht mehr erforderlich sei, und ihn aufforderte, das Geschehene aufzuheben! „Sollte in Bayern die katholische Religion noch aufrecht stehen und solltest Du fortan in ihrem Glauben verharren wollen, so darf und kann alles Geschehene keinen Bestand haben“ [24]).

Hat aber Oesterreich damit wirklich Etwas gewonnen, daß es das Concordat ohne Vorbehalt promulgirt, aber doch nicht im Stande ist, dasselbe seinem ganzen Wortlaute nach in volle Gesetzeskraft treten zu lassen? Artikel 1, 34 und 35 des Concordats, welche fast wörtlich auch in Artikel 1, 16 und 17 der bayerischen Uebereinkunft enthalten sind, können, wie sie in Bayern nicht schlechthin zur Ausführung gekommen sind, eben so wenig vollständig in Oesterreich vollzogen werden, weil ungeachtet seines katholischen Charakters der Staat doch gegen die der römisch-katholischen Kirche nicht zugehörigen Unterthanen das kanonische Recht nicht anwenden lassen darf. Nach dem kanonischen Rechte, wie dasselbe noch heut zu Tage gilt, hat die römisch-katholische Kirche als die Kirche, neben der es keine andere giebt, die Jurisdiction über alle getauften Christen, sie seien Katholiken oder Akatholiken. Kraft dieser Jurisdiction ist die Kirche berechtigt, weil verpflichtet, die sich von ihr getrennt haltenden Christen, also die Akatholiken, mit sich wieder zu vereinigen, und gegen diejenigen, welche sich dazu nicht gutwillig entschließen, Zwang anzuwenden [25]). Kann aber das österreichische Gouvernement seinen Arm der Kirche leihen, um diesen Zwang möglich zu machen? Kann Oesterreich die den nicht-römischen Christen verliehenen Gesetze, welche im Widerspruche mit dem kanonischen Rechte stehen, um des Concordats willen als aufgehoben betrachten? Die Regierung ist sicher weit entfernt davon; sie denkt nicht daran, die ihr eigentlich im Concordate auferlegte Pflicht zu erfüllen, noch viel weniger also daran, die ihr in demselben ertheilte Vollmacht zu gebrauchen, welche ihr, wenn

---

24) Roskovany a. a. O. II, 80 folg.

25) Die Richtigkeit dieser Sätze auch für die Gegenwart ist zweifellos. Man s. Mejer die Propaganda. B. I (Göttingen 1852) S. 10 folg.

sie dieselbe nicht für genügend hielte, ja auch noch ausdrücklich und speciell verliehen werden könnte, eine Vollmacht, wie sie zum Beispiel Urban VIII. im Jahre 1382 dem Kaiser Carl IV. und dem Könige Wenzel von Böhmen zu Theil werden ließ. Die von diesen mit Ketzern und Schismatikern eingegangenen Bündnisse, selbst wenn sie durch Eid oder päpstliche Bestätigung bekräftigt worden, sollten von ihnen nicht befolgt werden dürfen; doch seien sie verpflichtet, die Abtrünnigen zu verfolgen und zur Kirche zurückzuführen [26]). Wir wollen die Consequenzen nicht ziehen, welche nach diesem Prinzip für das Verhältniß Oesterreichs zum deutschen Bunde eintreten müssen, insbesondere rücksichtlich des Artikel 16 der Bundesacte, durch welchen die Parität in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechten für die Mitglieder der römisch-katholischen und evangelischen Kirche anerkannt ist. In Betreff Ungarns hat außerdem ein kaiserliches Rescript an die dortige Hofkanzlei unterm 21. Juni 1791 insbesondere declarirt, daß der Eid der Bischöfe gegen die Ketzer nicht auf die Evangelischen zu beziehen sei. „Quod cum ad Augustanae et Helveticae Confessioni addictos, quibus juxta leges Hungariae liberum religionis exercitium attributum est, nomen haereticorum referri nequeat, iidem quoad objectum juramenti per catholicos episcopos deponi soliti plene tranquilli esse debeant.“ Was früher für Ungarn, gilt jetzt für den ganzen Staat. Es erscheinen also die Evangelischen in Oesterreich überhaupt staatsrechtlich nicht mehr als Ketzer und die römische Kirche darf den Evangelischen gegenüber ihre Prinzipien nicht mehr zur Vollziehung bringen.

Wie man sonst, auch nach anderweitigen Berichten von Seiten des Gouvernements die Uebereinkunft auffaßt, geht unter andern aus der österreichischen Zeitung hervor, welche sich darüber also erklärt hat: „Der Vertrag mit dem heiligen Stuhle hat eine charakteristische Eigenschaft, welche im Einklang mit einer gesunden Politik und dem Geist unserer Zeit steht. Er hat keinen Bezug auf alle Unterthanen des Kaiserstaats. Er hat die Natur eines großen Familienereignisses, welches diejenigen nicht betrifft, die außerhalb dem Familienkreise stehen. Die große katholische Gemeinde des Kaiserstaats wird in allen ihren wichtigsten Interessen durch jenen hohen Act berührt, aber nur sie allein. So

26) Bullarium Magnum (ed. Luxemburg.) Tom IX. Fol. 217.

natürlich und selbstverständlich diese Angabe auch jetzt lautet, so verschieden war es in früheren Jahrhunderten, wo in Concordaten die Herrscher oft Verbindlichkeiten gegen den heiligen Stuhl eingingen, welche mit dem Wohlergehen ihrer nicht-katholischen Unterthanen unverträglich waren. Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers hat aber jetzt keine Verpflichtung übernommen, welche seinen akatholischen Unterthanen „„die Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht,““ welche ihren Kirchen eine vernünftige Freiheit und Selbstbestimmung entziehen kann.“ — Ist dem also, wie man zu bezweifeln keinen Grund haben kann, so ist nur zu beklagen, daß in den das Concordat betreffenden offiziellen Erlassen dies nicht einmal mit Einem Worte angedeutet ist. Der Kaiser will den Mitgliedern anderer Confessionen die kirchliche Gleichberechtigung gewähren. Erwägt man nun, wie unlieb diese Bewilligung der Curie ist, daß dieselbe sich vielleicht herausnehmen könnte, um der im Concordate Art. 1 enthaltenen Zusicherung willen dem Kaiser Vorhaltungen zu machen, so wäre es sehr gerathen gewesen, bei der Vereinbarung einen Vorbehalt auszusprechen, allenfalls nur in Form einer Erklärung, daß das Concordat sich allein auf die Verhältnisse der römisch-katholischen Unterthanen beziehe, oder es hätte die gleichzeitige Publication derjenigen Erlasse erfolgen können, welche für die übrigen Religionsgesellschaften demnächst zu erwarten sind. Da nun weder das Eine noch das Andere geschehen ist, die Absicht der Regierung aber nicht sein kann, das kanonische Recht im Geiste der römischen Curie zur Vollziehung zu bringen, so sieht man sich genöthigt, im Sinne der Regierung einen stillschweigenden Vorbehalt anzunehmen, oder eine beschränkende Auslegung des Concordats eintreten zu lassen. Nur so ist der erste und fünfunddreißigste Artikel, ja das ganze Concordat überhaupt der Nation und Deutschland gegenüber nach den in deutschen Landen herrschenden Grundsätzen vollziehbar. Auch um seiner selbst willen kann der österreichische Staat nicht auf den stillschweigenden Vorbehalt verzichten, welchen bei der Anerkennung des kanonischen Rechts jeder Landesherr machen muß, wenn er sicher im Besitze seiner Herrschaft bleiben will. Wäre es etwa undenkbar, daß der Fall wiederkehrt, welcher eine Erklärung und Gegenerklärung hervorrufen könnte, wie sie in Oesterreich im Jahr 1781 abgegeben sind? Der päpstliche Nuntius Garampi, unzufrieden mit verschiedenen Neuerungen des Kaisers, hatte dem Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kaunitz-Rietberg sehr ent-

schieden die Mißbilligung des Papstes über des Kaisers Schritte ausgesprochen und unter andern geäußert, „daß er sogar die Möglichkeit solcher Umstände anzeigen wolle, in welchen Unterthanen sich in dem Falle befinden könnten, sich dem Gehorsam ihres Landesfürsten entziehen zu müssen," nachdem er vorher angedeutet, daß der Kaiser sich durch sein Verhalten eigentlich von der katholischen Kirche lossage, denn „kein einziger der Fürsten des deutschen Reichs, welcher in der römisch-katholischen Gemeinschaft geblieben ist, habe sich unterstanden, die Ausübung seiner Macht so weit zu erstrecken" [27]). Der Kanzler theilte das Schreiben Joseph II. mit und erhielt von ihm den Auftrag, zu antworten: „Seine Majestät schmeicheln Sich, daß der Herr Nuntius nach einer reifern Ueberlegung, sich alles das selbst sagen wird, was ihm über diesen Punkt gesagt werden könnte ...., jedoch haben Allerhöchstdieselben noch beifügen zu sollen erachtet, daß Sie Sich nie in dem Fall befinden werden, noch können, irgend einem ihrer Unterthanen das zu befehlen, welches wider sein Gewissen sein könnte, und daher keinen Ungehorsam besorgen; allenfalls sich aber Gehorsam zu verschaffen wissen werden. In dem nicht zu vermuthenden Falle aber, wo Gewissens wegen Jemand nicht gehorchen zu können glaubte, werden Allerhöchstdieselben denjenigen, die also gedachten, volle Freiheit lassen, außer Dero Staaten, wohin sie wollen, sich zu begeben" [28]).

Das Concordat ist ohne organische Decrete, außerhalb des Zusammenhanges mit den Verfassungsgesetzen des Landes in die Oeffentlichkeit getreten; dennoch wird dasselbe weder ohne organische Decrete bleiben, noch ohne Zusammenhang mit der Verfassung. Die Ausführung des Concordats im Einzelnen erfordert nämlich den Erlaß von organischen Regulativen, durch welche die bei der Vereinbarung aufgestellten Prinzipien weiter entwickelt und im Detail auseinandergesetzt

27) Der Nuntius dachte an die Bestimmung des c. 16 (Absolutos) X. de haereticis (V, 7), worin Innocenz III. ausspricht: „daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, freigesprochen von aller Treue und Lehnspflicht", eine Bestimmung, deren Anwendbarkeit im Jahre 1805 Pius VII. in der Instruction für den Nuntius in Wien ins Gedächtniß rief. (Paulus) Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhundert. Heidelberg 1823. S. 37.

28) Das Schreiben vom 12. December 1781 bei Beidtel Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den k. k. österreichischen Staaten. Wien 1849 S. 286 folg.

werden müssen. Die bisherige Gesetzgebung verliert in vielen und wichtigen Punkten ihre Geltung. Es wird darüber besonderer Declarationen bedürfen. Das Verhältniß des Staats zur Kirche, der weltlichen Behörden zu den geistlichen Oberen muß durch eigene Instructionen genauer festgestellt werden. Die Ressortbestimmungen für den Minister des Cultus und Unterrichts, für die Statthaltereien, die Kreisbehörden, die Bezirksämter in religiösen Angelegenheiten[29]) sind zu modificiren. Daraus, daß in vielen Artikeln des Concordats nur der Kirche und nicht des Staats gedacht ist, folgt noch keineswegs, daß jede Cognition der bürgerlichen Behörden in solchen Materien ausgeschlossen sei, wo nicht ausdrücklich von einer Zusammenwirkung derselben mit den Bischöfen u. s. w. die Rede ist. Die Ausführung der kirchlichen Verwaltung wird in nicht wenigen Fällen überhaupt erst dadurch möglich werden, daß die Beamten des Staats hinzutreten und darum werden die organischen Vollziehungsgesetze nicht minder wichtig sein, als das Concordat selbst. Ja das abstracte Prinzip des Concordats wird durch die hinzutretenden Regierungserlasse, durch die besondern Conventionen des Episcopats mit dem Gouvernement noch allerlei Modificationen zu erleiden haben. Wird dann Rom nicht über Beeinträchtigung klagen?

Wir wenden uns nunmehr zur Interpretation der einzelnen Artikel des Concordats und legen dabei den deutschen Text zum Grunde. An ihn reihen wir die päpstliche Allocution und das bayerische Concordat, als wichtige Auslegungsmittel. Zur Ergänzung ist das lateinische Original im Anhange zugefügt worden.

Erster Artikel.

Die heilige Römisch-katholische Religion wird mit allen Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, im ganzen Kaiserthume Oesterreich und allen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, immerdar aufrecht erhalten werden.

---

29) Man s. die Hauptpunkte in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 45 S. 357. 1853. N. 9 S. 75. 76. verb. 1851. Nr. 35 S. 276.

Nach der Allocution und dem ersten Artikel des bayerischen Concordats: Religio Catholica Apostolica Romana in universo Austriaco Imperio et in singulis, quibus illud constituitur, ditionibus sarta tecta conservabitur semper cum iis omnibus juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et Canonicis sanctionibus.

Eine Erläuterung dieses Artikels erfordert eigentlich eine Aufzählung der einzelnen Gerechtsame der römisch-katholischen Kirche nach göttlicher Anordnung und nach dem kanonischen Rechte. Wir werden uns indessen derselben enthalten können, wenn wir an das Prinzip erinnern, auf welchem die römische Kirche beruht. Dies ist aber, daß derjenige, welcher nicht mit dieser Kirche durch Vermittlung des Papstes verbunden ist, um dieses Verbrechens willen ewig verloren ist. So sprach bereits Benedict VIII. in der Bulle: Unam sanctam ecclesiam „Subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis"; so die Päpste der Neuzeit: „Quisquis a Catholica Ecclesia fuerit separatus, quantumlibet laudabiliter se vivere existimat, hoc solo scelere, quod a Christi unitate disjunctus est, non habebit vitam, sed ira Dei manet super eum"[30]). Die Folge dieses Grundsatzes ist die römische Doctrin von der Rechtlosigkeit der Ketzer und von der alleinigen Rechtsfähigkeit der Römisch-Katholischen. Wenn nun das österreichische Kirchenrecht die Akatholiken seit den Toleranzgesetzen Joseph's II. nicht mehr für rechtlos erklärte, aber doch den Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche vielfach hintansetzte[31]), so war damit eigentlich den Befugnissen und Vorrechten der römisch-katholischen Religion ein Abbruch gethan, welcher mit der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze im Widerspruche steht. Wenn nun aber gar über die Toleranzgesetze hinaus den Evangelischen ein gleiches Recht mit den Römisch-Katholischen zu Theil werden soll, wenn die römisch-

30) Leo XII. Breve an die Anticoncordatisten in der Diöcese Poitiers vom 2. Juli 1826, Pius VIII. in der Encyclica vom 24. Mai 1829, Gregor XVI. in der Encyclica vom 15. August 1832 u. a. m. (Roskovany a. a. O. II. 255 folg. 261. 318 folg. u. a.)

31) Man s. außer der später folgenden Darstellung den Nachweis der einzelnen Vorzüge, welche bisher die römisch-katholische Kirche genoß; bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1417 folg. S. 780 folg. Helfert Handbuch des Kirchenrechts. Prag 1845, § 571.

katholische Religion nicht mehr die herrschende bleibt, dann ist das römische Prinzip, wie es der erste Artikel des Concordats declarirt, verletzt. **Der erste Artikel des Concordats ist im Sinne der Curie in Oesterreich unvollziehbar.** Möchte die Regierung, welche dies weiß, welche den Grundsatz von der Parität allgemein ausgesprochen, denselben auch unverkürzt in voller Wahrheit vollziehen, damit die jetzt noch bestehenden Ungleichheiten beseitigt werden. Möge die Regierung der katholischen Religion, „von welcher eine so große Mehrzahl der Staatsbürger für so wichtige, geistige Interessen Befriedigung erwartet, stets die sorgsamste Berücksichtigung zuwenden" [32]), möge sie ihr jegliche Gunst im vollsten Maaße zu Theil werden lassen, aber ihr nicht solche Vorzüge gewähren, welche aus einer Beschränkung und Verkürzung der Evangelischen hervorgehen.

Zweiter Artikel.

Da der römische Papst den Primat der Ehre wie der Gerichtsbarkeit in der ganzen Kirche, so weit sie reicht, nach göttlichem Gesetze inne hat, so wird der Wechselverkehr zwischen den Bischöfen, der Geistlichkeit, dem Volke und dem heiligen Stuhle in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten einer Nothwendigkeit, die landesfürstliche Bewilligung nachzusuchen, nicht unterliegen, sondern vollkommen frei sein.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate Artikel zwölf lit. e: Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam divino obtineat jure, Episcoporum, Cleri et Populi communicatio cum sancta Sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli unquam regiae veniae obnoxia, sed prorsus libera sit.

Der Einfluß des Papstes auf die katholische Kirche Oesterreichs war im Laufe der Zeit mannigfachen Beschränkungen unterworfen worden. Dazu gehörte insbesondere, daß der Verkehr der Curie mit den Mitgliedern der Kirche nicht ohne Dazwischenkunft des Gouvernements

---

32) Brühl Acta a. a. O. S. 81. 82.

stattfinden durfte. Die Autorität päpstlicher Erlasse wurde schon im vierzehnten Jahrhunderte von der Approbation des Staats abhängig gemacht und Bullen, welche den Interessen der Regierung entgegenzutreten schienen, wurden für nicht verbindlich erklärt, wie dies mit der Bulle in Coena Domini durch Rudolph II. im Jahr 1586 geschehen. Als herkömmlich wurde die Placetirung unter Ferdinand III. 1641 und Leopold I. 1681 auf's Neue bestätigt, von den Reichsgerichten wurden darauf Urtheile gesprochen [33]), und späterhin wurde sie durch mehrere Declarationen im weitesten Umfange bestimmt [34]). Das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791 verfügte in §. 3: „Ueber die genaue Beobachtung der Verordnungen vom 12. September 1767 und 20. März 1781, welchen zufolge die päpstlichen Bullen, Breven und Constitutionen, bevor sie angenommen und bekannt gemacht werden, die landesfürstliche Genehmigung erhalten müssen, ist mit Strenge zu halten. Diese Verordnungen beziehen sich aber nicht nur auf die nach der Zeit erschienenen, sondern auf alle auch vorhergegangenen päpstlichen Anordnungen ohne Ausnahme dergestalt, daß jede ältere Bulle, Constitution u. s. w., sobald man Gebrauch davon machen will, zuvor die landesfürstliche Genehmigung erhalten muß, und selbst für angenommene Bullen dauert die verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes zur Beobachtung eingeführt wird."

Von jeher war dem römischen Stuhle diese Beschränkung zuwider und derselbe hat dies oft genug unverholen ausgesprochen. Als Leopold I. als Gouverneur von Belgien die Publication der päpstlichen Verurtheilung der Schrift des Jansenius (Augustinus) von der Staatsgenehmigung abhängig machte, und sich deshalb auf Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten berief, erklärte Innocenz X. im Jahr 1651 dies in entschiedener Weise für unzulässig. „Quod equidem audiri sine horrore animi non potest." Nie sei ein solches Privilegium, welches die apostolische Machtvollkommenheit zerstören müßte, weder von einem Papste noch von einem Concil erlassen; niemand aber dürfe es wagen, dafür das Privilegium eines weltlichen Fürsten anzuführen, weil dies

---

33) So 1750 vom Reichshofrathe, vergl. Merkwürdige Reichshofrathsgutachten. B. III. (Frankfurt a. M. 1795) S. 169 folg.

34) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 67 folg. S. 35 folg.

nichts anderes wäre, als das Recht, die Seelen zu binden und zu lösen, welches der Herr Christus keinem andern als seinem Stellvertreter übertragen habe, sich waghalsig anzueignen [35]). Die dem Decret von 1791 entlehnte Verordnung für die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 gehört mit zu denjenigen Bestimmungen, welche das Breve Pius VIII. Perveneral non ita pridem vom 30. Juni d. J. hervorriefen (s. oben Anm. 9), und worin die dadurch herbeigeführte Vernichtung der kirchlichen Freiheit auf's Bitterste getadelt wird. Der österreichische Episcopat stellte auch die Aufhebung der bisherigen Gesetzgebung über diesen Punkt sofort unter seine Desiderien. „Es möge die Verfügung der Staatsverwaltung vom 23. Juli 1782, zufolge deren jene Urkunden, welche von der römischen Poenitentiaria einlaufen und allein das Forum internum in materia spirituali betreffen, oder wo periculum in mora oder diffamatio personarum zu fürchten ist, die Ansuchung des Placeti regii nicht nöthig haben, auf alle Erlässe des Oberhaupts der Kirche ausgedehnt werden, welche den Glauben, die Sitten, den Gottesdienst und das Kirchenregiment betreffen. Es möge den Bischöfen und den Gläubigen ihr unveräußerliches Recht der freien Verbindung mit dem Vater und obersten Hirten der Christenheit zurückgegeben werden. Denn der Papst besitzt nach dem unumstößlichen katholischen Dogma den Primat über die ganze Welt, er ist Nachfolger des heiligen Petrus, der wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen; ihm ist in der Person des heiligen Petrus von dem göttlichen Stifter unserer Kirche die ganze Machtvollkommenheit verliehen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten. In der Kraft dieses Primats besteht die Einheit der Kirche, die Einheit des Glaubens, die Einheit der Kirchenregierung; zufolge des Primats liegt auf dem Papste die Sorge für die ganze Heerde Christi; ihm steht es zu, jene Mittel zu wählen, die er für die geistigen Bedürfnisse der Gläubigen geeignet findet" [36]).

Eine solche Rede wich bedeutend von derjenigen ab, welche man über diesen Gegenstand früher in Oesterreich zu vernehmen gewohnt ge-

---

35) Roskovany a. a. O. I, 203.

36) Aus dem Memorandum des Episcopats der mährischen Kirchenprovinz, bei Brühl Acta a. a. O. S. 19 verb. S. 17. 18.

wesen war [37]). Sie verfehlte ihren Eindruck nicht und es erklärte daher das Ministerium auf Grund der kaiserlichen Ermächtigung: „Die versammelten Bischöfe gehen von der Voraussetzung aus, daß durch §. 2 der Grundrechte die Hemmnisse, welche ihrem Verkehr mit dem heiligen Stuhle bisher im Wege standen, vollkommen gehoben seien, und weder für sie noch für die ihnen unterstehenden Gläubigen fernerhin eine Schwierigkeit obwalten werde, sich in geistlichen Dingen an den Papst zu wenden, oder die Entscheidungen und Anordnungen desselben zu empfangen" [38]). Darauf hin erging die Verordnung vom 18. April 1850, deren §. 1 in das Concordat Art. 2 aufgenommen wurde. So hat die römisch-katholische Kirche in Oesterreich erlangt, was ihr selbst in Bayern noch nicht bewilligt ist, da nach der Verordnung vom 8. April 1852 nur für die Jubiläums- und Ablaßverkündigungen im Voraus das Placet ertheilt ist.

Pius IX. weiß dies Ergebniß wohl zu würdigen. Eine förmliche Nationalkirche, welche die Katholicität und Einheit mit Rom negirte, hat die katholische Kirche in den österreichischen Staaten zwar niemals gebildet; indessen bestand doch für dieselbe eine gewisse Abgeschlossenheit, und der Zusammenhang mit dem apostolischen Stuhle war wegen der bedeutenden Gerechtsame, welche der Kaiser in geistlichen Sachen besaß, nicht ein so inniger und fester, als mit andern katholischen Ländern. Die Herrschaft des Episcopalsystems mit territorialistischer Färbung beeinträchtigte das Dogma vom Primat. Um so mehr ist jetzt das Dogma selbst an die Spitze gestellt und in der Allocution auf's allerkräftigste das bisherige System verworfen. „Cum Romanus Pontifex Christi his in terris Vicarius et Beatissimi Apostolorum Principis Successor primatum ..... divino obtineat jure, tum Catholicum hoc dogma in ipsa conventione luculentissimis fuit verbis expressum, ac propterea

37) Man s. z. B. Ueber das Recht des Landesfürsten in Betreff der dogmatischen Bullen, Wien 1782, die Schrift von Eybel: Was ist der Papst? Wien 1782, u. man vergl. auch das bis 1832 in Oesterreich allgemein benutzte Handbuch des österreichischen Kirchenrechts von Rechberger B. I. Hauptstück II.: §. 85: der Primat ist nicht vermöge göttlicher Einrichtung mit dem römischen Bisthum verbunden. §. 89: Die höchste Kirchengewalt ist bei dem Collegium der Bischöfe, nicht bei dem Primas allein u. s. w.

38) Brühl a. a. O. S. 82.

simul de medio sublata et radicitus evulsa penitusque deleta falsa perversa illa et funestissima opinio eidem divino primatui ejusque juribus plane adversa et ab hac Apostolica Sede semper damnata atque proscripta, de habenda scilicet a civili gubernio venia, vel executione eorum, quae res spirituales et ecclesiastica negotia respiciunt etc."

Der unmittelbare Verkehr zwischen den Bischöfen und der Curie ist dadurch zugleich wieder hergestellt. Bis dahin vermittelten Organe des Staats. Die von den Bischöfen alle drei Jahre über den Zustand ihrer Diöcese nach Rom abzustattenden Berichte mußten der Staatskanzlei des kaiserlichen Hofes zur Beförderung an die Curie übergeben werden. Die Regierung hielt sich in Rom selbst einen kaiserlichen Agenten, dessen sich die Bischöfe und Capitel bedienen mußten, wenn sie in Rom etwas auszurichten hatten. Zwar wurde ihnen gestattet, auch durch Privatsachwalter ihre Angelegenheiten in Rom betreiben zu lassen, nie aber sollte der römische Bescheid zur Vollziehung kommen, bevor der kaiserliche Agent davon Einsicht genommen und mit seinem Vidi versehen hätte. (Hofkanzleiverordnung vom 30. Juli 1807.)[39] Zur Verordnung vom 18. April 1850, nach welcher dies aufgehört hat, erklärt das Ministerium: „Diese gesetzliche Bestimmung wird in dem Sinne, in welchem sie gegeben wird, und ohne kleinliche Verkümmerung durchgeführt werden; doch hält das Ministerium es für wünschenswerth, daß die hochwürdigsten Bischöfe aus eigner Wahl sich bestimmt fühlen, in Parteisachen sich wie bisher des zu Rom angestellten kaiserlichen Agenten zu bedienen. Eine vieljährige Erfahrung hat für die Unzukömmlichkeiten, welche mit der Benützung von Privatagenten verbunden sind, hinreichende Beweise gegeben und die eigennützigen Berechnungen, deren sich dieselben nicht selten schuldig machen, bringen nicht nur den betreffenden Parteien Nachtheil, sondern veranlassen auch ungerechte Beschwerden wider den apostolischen Stuhl."

Indem jetzt auch die Möglichkeit des unmittelbaren Verkehrs der niedern Geistlichkeit und der Laien mit der Curie freigestellt ist, wird doch dadurch den Bischöfen kein Abbruch geschehen dürfen. Der Staat hatte durch Hofverordnung vom 11. September 1784 jede Exemtion von der ordentlichen Gewalt der Bischöfe verboten[40]. Da dies eine

39) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 37. 38.
40) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 28.

Angelegenheit ist, über welche die kirchlichen Organe selbst zu befinden haben, wird der Staat davon nicht weiter Notiz nehmen dürfen — es müßten denn neue Reservationen eintreten, in deren Folge Geld aus dem Lande ginge, oder durch Sendung päpstlicher Nuntien die Jurisdictionalia im Lande modificirt werden, da dies ohne besondere Vereinbarung mit der Regierung sich nicht wohl rechtfertigen ließe. Indessen eine Wiederkehr von Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, welche den Papst und die Bischöfe in Zwietracht zu bringen geeignet wären, ist wohl so bald nicht zu erwarten und in dem wahren Interesse Roms liegt es ja auch nicht mehr, die bischöfliche Jurisdiction zu schmälern. Je einflußreicher die mit der Curie eng verbundenen Bischöfe sind, desto ersprießlicher ist dies für den römischen Stuhl selbst. Durch die Kräftigung der Autorität des Episcopats erhöht Rom sein eigenes Ansehn und darum ist auch hierauf im folgenden Artikel des Concordats gebührende Rücksicht genommen.

Dritter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden mit der Geistlichkeit und dem Volke ihrer Kirchensprengel mit dem Zwecke, um ihres Hirtenamtes zu walten, frei verkehren, frei werden sie auch Belehrungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten kundmachen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im zwölften Artikel, lit. e:

Archiepiscopi, Episcopi omnesque Ordinarii cum clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicabunt.

Das bis in die neueste Zeit geltende österreichische Recht gestattete den geistlichen Oberen nicht, selbstständig Verfügungen über kirchliche Gegenstände zu erlassen. Es beruhte dies theils auf älteren, einzelne Gebiete betreffenden besonderen Vorschriften[41]), theils auf späteren generellen Anordnungen. Insbesondere verfügte das Hofdecret Leopold's II.

---

41) Man s. z. B. den Vergleich mit dem Erzbischof von Salzburg 1729, in Riegger, corpus juris eccl. Bohem. et Austr. Wien 1770. Tom. I. pag. 447, 451—53.

vom 17. März 1791 § 2, Nr. 4: „Es wird den Herren Bischöfen überlassen, neue den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden." § 3, Nr. 5: „Die Herren Bischöfe bleiben künftig, wie bisher, verpflichtet, alle ihre Hirtenbriefe und Kreisschreiben, welche sie in ihren Sprengeln an die Pfarrer und Geistlichen erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn dieselben die ganze Diözes oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht und Genehmigung der Länderstellen, vor ihrer Ausgabe und Kundmachung zu unterwerfen." Während so nach einer Seite hin die Bischöfe gebunden waren, übte der Staat selbst nach der andern zugleich ein sehr ausgedehntes Gesetzgebungsrecht in Kirchensachen. Es genüge, an das Hofdecret vom 19. December 1781 zu erinnern, nach welchem „die in der Antwort des Fürsten von Kaunitz-Rietberg an den Nuntius Garampi vom 12. December d. J. enthaltenen Principia zum bestimmten Richtmaaß in allen Fällen quoad publico ecclesiastica zu dienen haben." In der Antwort selbst findet sich aber die Erklärung: „daß die Abstellung solcher Mißbräuche, welche weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen, von dem römischen Stuhle nimmermehr abhängen kann, indem solcher, diese zween Gegenstände ausgenommen, nicht die mindeste Gewalt im Staate haben kann, daß diese mithin allein und ausschließend dem Landesherrn zustehe, welcher allein im Staate das Recht zu befehlen hat; daß von dieser Art Alles ohne Ausnahme zu sein, sich befindet, was die äußerliche Zucht der Klerisey und insbesondere der geistlichen Orden betrifft, von welchen die christliche Kirche bekanntermaßen durch mehrere Jahrhunderte nichts gewußt hatte, und noch nichts wissen würde, wofern den Fürsten der katholischen Christenheit nicht gefällig gewesen wäre, solche nach und nach, mehr oder weniger in ihre Staaten aufzunehmen" u. s. w.[42]) Hierauf beruft sich noch im Jahr 1809 Bisinger in seiner als Lehrbuch der Statistik vorgeschriebenen: Staatsverfassung des österreichischen Kaiserthums. Bd. II. S. 114 flg., indem er ausspricht, es gehöre zu den kaiserlichen Regierungsrechten auch das jus circa sacra, nach welchem der Landesfürst

42) Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 285 folg.

den nicht wesentlichen gottesdienstlichen Handlungen eine bestimmte Einrichtung geben, sie beschränken, wohl gar abstellen könne, wenn sie weder Grundsätze des Glaubens, weder den Geist und die Seele allein betreffen —. Es verfügte der Kaiser über den Cultus, die Disciplin, die gesammte Kirchenverwaltung und forderte unbedingte Annahme. Nach dem Hofdecrete vom 17. März 1791 §. 3, Nr. 5 „werden die an die Geistlichen künftig zu erlassenden Verordnungen unmittelbar an die Herren Bischöfe durch die Landesstelle, und nicht durch die Kreisämter geschehen. Den Bischöfen wird obliegen, solche durch die Consistorien, welche dafür zu haften haben, wörtlich, ohne die mindere Aenderung, Zusatz oder Hinweglassung und ohne Verschub zu protocolliren, und unverzüglich ihren untergeordneten Geistlichen zur Richtschnur mitzutheilen. Auch den Kreisämtern sollen diese Verordnungen von der Landesstelle mitgetheilt werden ..... (um) .... die bischöflichen Consistorien zu controlliren."

Gestützt auf die in der Staatsverfassung von 1848 den anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen zugesicherte freie Ausübung des Gottesdienstes, forderte der Episcopat Aenderung des bisherigen Systems. „Nicht den Regierungen steht es zu, die Kirche zu leiten, nicht ihnen hat Christus die Hinterlage des Glaubens, die Beobachtung der Disciplin anheim gegeben, oder die Schlüssel des Himmelreichs überliefert..... Die Regierungen sollen nach Fenelon's Ausspruch für die Bewahrung des Heiligthums wachen, aber in dasselbe keinen Fuß hineinsetzen u. s. w."[43]) Darauf erklärte die Regierung: „Die Bischöfe sprechen die zuversichtliche Erwartung aus, daß in Folge der zugesicherten Selbstständigkeit der Kirchenverwaltung ihnen stets werde gestattet sein, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt an ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörden Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen. Die kaiserliche Regierung erkennt diese Anforderung für wohlbegründet und hält jedes Mißtrauen gegen den katholischen Episcopat ihrer unwürdig —. Darum haben Se. Majestät zu verordnen geruht: den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, an ihren Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erläs-

43) Brühl Acta a. a. O. S. 20 u. a. m.

sen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anordnung geschehen soll, Abschrift mitzutheilen" [44]). Diese in der Verordnung vom 18. April 1850 § 2 enthaltene Bestimmung ist ins Concordat übergegangen, jedoch ohne den Zusatz, nach welchem die gleichzeitige Mittheilung an die Regierung vorgeschrieben ist. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das Schweigen im Concordate diese Verpflichtung nicht aufgehoben hat: denn es liegt darin nur eine administrative Maaßregel, welche das Prinzip selbst nicht alterirt, daher auch sonst von Seiten des Klerus, der das Placet bischöflicher Verordnungen mißbilligt, als erfüllbar bezeichnet wird. So äußert sich der Bischof Marilley von Freiburg in der Schweiz in einem Rundschreiben vom 9. October 1855 gegen den großen Rath, daß, was die geistlichen Bekanntmachungen betreffe, er (der Bischof) das staatliche Placet, gegen welches der heilige Stuhl bereits protestirt habe, nicht anerkennen könne, dagegen wolle er jedesmal vor Veröffentlichung eines bischöflichen Acts von der Kanzel ein Exemplar desselben freiwillig und officiös dem Staatsrathe mittheilen [45]). Wenn der Staat auch frei von Mißtrauen ist, so muß ihm doch die Möglichkeit gegeben sein, etwaigen Mißgriffen des Episcopats zu begegnen oder selbst den nachtheiligen Wirkungen eines Erlasses zuvorkommen zu können. Es versteht sich von selbst, daß die bürgerliche Ordnung durch eine bischöfliche Anordnung nicht verletzt werden darf, und das Geringste, was gefordert werden muß, ist, daß nicht gegen die Preßgesetze gehandelt werde. In diesem Sinne hat auch gleich nach Erlaß der Verordnung der Fürst-Erzbischof von Wien in seinem Hirtenbriefe vom 3. Mai 1850 das Verhältniß aufgefaßt und sich auf die die Presse regelnde Vorschrift des Patents vom 4. März 1849 § 5 bezogen [46]). In Bayern ist durch die Verordnung vom 8. April 1852 nur für die Jubiläums- und Ablaßverkündigungen, so wie für die Fastenpatente das Placet bis auf Weiteres im Voraus ertheilt; dagegen bleibt bei allen andern Erlassen und Ausschreiben der geistlichen Behörden, auf welche

---

44) a. a. O. S. 82. 83.

45) Augsburger allgemeine Zeitung 1855. Nr. 319 S. 5092.

46) Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1850. Nr. 42 S. 334. Brühl Acta a. a. O. S. 93 folg.

nicht die Bestimmung des § 59 des Religionsedicts Anwendung findet[47]), sondern bei welchen gemäß Titel IV §. 9 der Verfassungsurkunde und § 58 der Beilage II die vorherige Einholung der königlichen Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist, die Einholung dieser Genehmigung auch fernerhin nothwendig; und ist das Sr. Majestät als katholischem Könige zustehende Oberaufsichts- und Schutzrecht in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten."

Vierter Artikel.

Eben so werden Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben, Alles zu üben, was denselben zu Regierung ihrer Kirchensprengel, laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze, nach der gegenwärtigen, vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt, und insbesondere:

a) Als Stellvertreter, Räthe und Gehilfen ihrer Verwaltung alle jene Geistlichen zu bestellen, welche sie zu besagten Aemtern als tauglich erachten.

b) Diejenigen, welche sie als ihren Kirchensprengeln nothwendig oder nützlich erachten, in den geistlichen Stand aufzunehmen und zu den heiligen Weihen nach Vorschrift der Kirchengesetze zu befördern, und im Gegentheile die, welche sie für unwürdig halten, von Empfang der Weihen auszuschließen.

c) Kleinere Pfründen zu errichten, und nachdem sie mit Seiner kaiserlichen Majestät vorzüglich wegen entsprechender Anweisung der Einkünfte sich einverstanden haben, Pfarren zu gründen, zu theilen oder zu vereinigen.

d) Oeffentliche Gebete und andere fromme Werke zu verordnen, wenn es das Wohl der Kirche, des Staats

---

47) „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung."

oder des Volks erfordert, ingleichen Bittgänge und Wallfahrten auszuschreiben, die Leichenbegängnisse und alle anderen geistlichen Handlungen ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze zu ordnen.

e) Provinzial-Concilien und Diöcesan-Synoden in Gemäßheit der heiligen Kirchengesetze zu berufen und zu halten und die Verhandlungen derselben kund zu machen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im zwölften Artikel, lit. a und folgende: Pro regimine dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede approbatam ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim

a) Vicarios, consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos quoscumque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Clericos ad sacrorum canonum normam ecclesiae militiae adscribere eosque sacris ordinibus initiare, quos necessarios aut utiles suis dioecesibus judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere et collatis cum Caesarea Majestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, paroecias fundare, dividere vel unire.

d) Praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum ecclesiae, aut status populive postulet, supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad sacrorum canonum normam concilia provincialia et synodos dioecesanas eorumque acta vulgare.

Die hier aufgeführten einzelnen bischöflichen Befugnisse sind zum Theil schon älter, zum Theil erst jetzt, nachdem sich der Episcopat deshalb mit dem Gouvernement vereinbart hatte, anerkannt worden. Gewisse Beschränkungen ergeben sich indessen aus der Natur der Sache und aus den Bedürfnissen der öffentlichen Administration im Besondern. Was ad a) die Einrichtung des Ordinariats, des bischöflichen Consistoriums, die Bestellung des Generalvicars, der Dekane

betrifft, so hat schon die frühere österreichische Gesetzgebung dieselbe den Bischöfen überlassen[48]). In Politico-ecclesiasticis waren die Consistorien aber den politischen Landesstellen untergeordnet. Wenn dies jetzt aufgehört hat, so scheint doch selbst das Interesse des Episcopats zu fordern, daß wegen der Correspondenz mit den Civilbehörden von den erfolgten Anstellungen der Regierung Anzeige gemacht werde.

Die sub b) den Bischöfen beigelegte Freiheit, nach Erwägung des Nutzens oder Bedürfnisses die Weihen zu ertheilen, war nach der bisherigen Gesetzgebung beschränkt[49]). Wenn es dem Staate jetzt nicht mehr zustehen kann, vom kanonischen Alter u. s. w. zu dispensiren, so wird es doch auch ferner von ihm abhängen, ob Ausländer von den Bischöfen geweiht und innerhalb Landes verwendet werden dürfen. Die Verleihung der Rechte des Indigenats geht, wie bisher, vom Staate aus[50]). Das bayerische Concordat disponirt hier (Art. XII. b) zugleich wegen der Ordinationstitel und der Prüfungen. Es wird davon unten zum Artikel 24 und 31 zu sprechen sein.

Die selbstständige Errichtung kleinerer Pfründen, welche sub c) den Bischöfen zugestanden ist, ist früher in Oesterreich den geistlichen Oberen unter Mitwirkung des Staats überlassen gewesen, dagegen ist die Errichtung einer Pfarrei oder die Erhebung einer Ortscaplanei, Localie zu einer Pfarrei nach dem Hofkanzleidecret vom 5. Februar 1806 dem Kaiser vorbehalten (jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae)[51]). Daß solche Erectionen nicht ohne Mitwirkung des Bischofs zu Stande kamen, versteht sich von selbst. Veränderungen von Pfarreien erfolgten durch die Landesstellen in Gemeinschaft mit dem Ordinariate. Als eine gemischte Angelegenheit ist die Gründung u. s. w. von Pfarreien auch jetzt anerkannt. So wird sie auch in Bayern nach dem Edict vom 26. Mai 1818 §. 76 angesehen, welches mit dem Concordat Art. XII. lit. f harmonirt.

Zu den Gegenständen gemischter Natur gehören aber auch im Allgemeinen die sub d) genannten. Nach dem bayerischen Edict §. 76—78 dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit

---

48) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 64, 65, 80, S. 34, 40.
49) a. a. O. § 31—33 S. 20.
50) a. a. O. § 226 S. 103, 104.
51) a. a. O. § 8 folg. S. 6 folg.



hierbei keine einseitigen Anordnungen ergehen, und der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Durch die Verordnung vom 8. April 1852 Nr. 12 ist bestimmt, daß das staatliche Mitwirkungsrecht nur in einer das kirchliche Leben nicht beengenden Weise geübt werden soll. Offenbar wird sich in Oesterreich eine gleiche Praxis herausstellen müssen, obschon im Concordate gesagt ist, daß ganz nach Vorschrift der Kirchengesetze die Anordnung geschehen solle. Nach der älteren österreichischen Gesetzgebung übte der Staat auf alle diese Angelegenheiten den größten Einfluß, indem nicht nur die strengste Ueberwachung der Geistlichkeit stattfand, sondern bald im Einverständnisse mit den Bischöfen, bald ohne dasselbe, die Regierung über Cultus und Liturgie Verfügungen traf[52]). Das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791 bestimmt deshalb im §. 2 in Absicht auf den Gottesdienst: „1) die Ordnung des Gottesdienstes und der öffentlichen Andacht soll so, wie sie gegenwärtig vorgeschrieben ist, beibehalten und beobachtet werden. 2) Dies ist insbesondere auch von den Vorschriften in Ansehung der Processionen zu verstehen. Jedoch wird den Bischöfen gestattet, in besonderen Nothfällen und allgemeinen Anliegenheiten Bittgänge, auf Verlangen der Gemeinde, und auf vorläufige Anfrage, in nicht zu großer Entfernung von der Pfarrkirche, zu halten. 3) Die Bischöfe sollen besonders in Städten die Erlaubniß zur Errichtung der Hauscapellen nicht so leicht ertheilen .... 4) Wird den Herren Bischöfen überlassen, neue, den verschiedenen Zeiten und Festtagen des Kirchenjahres angemessene Gebete und Lieder für den öffentlichen Gottesdienst, auch eigene Gebete und Lieder für besondere Betstunden, Bittgänge und Andachten verfassen zu lassen, und zur Bestätigung einzusenden. 5) Wird ihnen gestattet, an Sonn- und Feiertagen Nachmittags katechetische Predigten einzuführen, und die Litaneien abhalten zu lassen, insofern dieses nicht der eingeführten Andachtsordnung zuwider ist. 6) Die Hochämter und Litaneien können auch mit Instrumental-

52) Specialia a. a. O. § 865 folg. 993 folg. S. 487 folg. 538 folg. und besonders bei J. Helfert, Darstellung der Rechte, die in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen und religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen, als nach österreich. bürgerlichen Gesetzen stattfinden. Prag 1843. 2. Ausg.

müsse gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreicht. 7) Die Bischöfe können die sonntägigen Abend-Andachten auch auf dem Lande, wo es die Gemeinden begehren, jedoch ohne Segen und nur mit einem angemessenen Gebete und Gesang wieder einführen, sowie ihnen auch 8) gestattet wird, die Predigt und Danksagungs-Andachten am letzten Tage des Jahres halten zu lassen. 9) Die Wahl der zur öffentlichen Verehrung auszusetzenden Bilder und Reliquien, sowie überhaupt die Anordnung des Gottesdienstes, steht den Herren Bischöfen allein zu; wobei ihnen jedoch die gegenwärtigen Vorschriften und Verordnungen unabweisliche Richtschnur sein müssen, worüber dieselben bei den vorzunehmenden Visitationen ihrer Sprengel zu wachen haben. Sie können zwar nach den Ortsumständen einige Privatandachten ohne vorläufige Anfrage erlauben, diese dürfen aber die festgesetzte Andachtsordnung nicht verletzen" u. s. w. Durch das Hofdecret vom 29. November 1794 wurde den Aemtern und dem Curatklerus aufgetragen, „dahin zu trachten, daß der tief eingewurzelte Mißbrauch des Wallfahrtens bei schicklicher Gelegenheit durch gütliche Vorstellungen geschwächt und nach und nach vertilgt würde." Im Jahre 1803 wurde aber mittelst geheimer Instructionen das Wallfahrten wieder etwas freier gegeben und seit 1820 geschahen sie wieder mit Kreuz und Fahnen, doch nahmen fast nur Leute aus den untersten Ständen daran Theil, und selbst dies geschah oft unter Mißbilligung der Pfarrer[53]). Auch wegen der Beerdigungen, Einsegnung der Leichen, Unzulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses u. s. w. gab der Staat bindende Vorschriften[54]). Daß diese Grundsätze nicht ferner befolgt werden konnten, liegt auf der Hand. Das Staatsministerium erkannte deshalb auch an, daß nach §. 2 der Grundrechte, der katholischen Kirche das Recht gebühre, den Gottesdienst und alles darauf Bezügliche selbstständig anzuordnen, jedoch innerhalb der Grenzen der Staatsgesetze. „Allerdings ist es für die Regierung von Wichtigkeit, daß dieses Recht immer und überall mit der wünschenswerthen Vorsicht gehandhabt werde; um so mehr, da die Versammlungen, welche die Ausübung eines gesetzlich gestatteten Cultus zum ausschließlichen Zweck haben, von den gesetzlichen Beschränkungen des Ver-

53) Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 300.

54) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1004. 1005 S. 542; s. unten zum Artikel XI.

sammlungsrechts entbunden sind. Auch hat die Staatsgewalt unstreitig wie das Recht, so die Pflicht, Fürsorge zu tragen, daß nicht unter dem Vorwande gottesdienstlicher Handlungen die Ruhe gestört, oder die Sicherheit gefährdet werde, und die kaiserliche Regierung muß sich vorbehalten, zu diesem Zwecke gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Aber die versammelten Bischöfe haben ausgesprochen, daß sie es sich zur Pflicht machen, Alles, was an der bestehenden Gottesdienstordnung zweckmäßig und heilsam ist, sorgsam aufrecht zu halten, und daß keine Abänderung ohne Zustimmung der Provinzialsynode gemacht werden solle; sie haben ausgesprochen, daß sie in der veränderten Stellung der Gesetzgebung eine doppelte Aufforderung finden, jeder willkürlichen Neuerung und jedem Mißbrauche, welcher sich beim Gottesdienste einschleichen könnte, mit unermüdlicher Thätigkeit zu begegnen"[55]). Darnach wird also die allgemein in der Verordnung vom 18. April 1850 §. 2 ausgesprochene Befugniß der Bischöfe, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, Anordnungen zu erlassen, eben so wie der entsprechende Passus des Concordats die erforderliche Schranke erhalten und die Angelegenheit als eine gemischte behandelt werden müssen. Ausdrücklich hat das Ministerium sich auch darüber erklärt, daß, „da die Zahl der katholischen Festtage für die österreichischen Länder auf Grundlage eines zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Landesfürsten gepflogenen Einvernehmens festgestellt wurde, sich daraus von selbst ergiebt, daß eine Vermehrung derselben ohne Zustimmung der Regierung nicht eintreten könne"[56]).

Was die sub e) erwähnte Abhaltung von Synoden und Publication ihrer Schlüsse betrifft, so hatten die Bischöfe ihre Herstellung, gemäß Concilium Tridentinum sess. XXIV. cap. 2 de reform., beantragt. „Es wäre sehr zu wünschen, daß diese in vielfacher Beziehung äußerst wichtigen kirchlichen Institute, nach Beseitigung der politischer Seits dagegen bestandenen Hemmnisse, wieder ins Leben gerufen würden u. s. w."[57]) Die neuere österreichische Gesetzgebung schweigt hiervon, was nicht auffallen kann, da eben so wie in andern deutschen Landen auch in

55) Brühl Acta a. a. O. S. 90.

56) a. a. O. S. 90. 91. vergl. Helfert a. a. O. §76. (Breve Clemens XIV., publicirt durch Patent vom 4. October 1771).

57) Brühl Acta a. a. O. S. 19.

Oesterreich seit den beiden letzten Jahrhunderten Synoden regelmäßig nicht gehalten wurden. Das Staatsministerium erklärte sich darüber im Jahre 1850 also: „Provinzialconcilien und Diöcesansynoden zu halten, hat die österreichische Regierung niemals verboten. Um so weniger wird sie jetzt hindernd entgegentreten, daß sie unter den von den Kirchengesetzen vorgeschriebenen Bedingungen wieder abgehalten werden. Jedoch erwartet die Regierung Seiner Majestät, daß ihr vorher die Bestimmungen, nach welchen sie einberufen werden sollen, werden bekannt gegeben, und daß die auf denselben beschlossenen Anordnungen, insofern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kund gemacht werden sollen, den Regierungsbehörden werden mitgetheilt werden"[58]. Es erscheint dies vollkommen gerechtfertigt, da die Synodalstatuten sich ihrem eigentlichen Wesen nach von andern bischöflichen Verordnungen nicht unterscheiden.

Fünfter Artikel.

Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Religion angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirtenamtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nicht öffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande Etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.

Nach der Allocution, während das bayerische Concordat im fünften Artikel am Schlusse diesen Punkt kurz berührt:

In singulis publicis privatisque scholis omnis catholicae juventutis institutio cum catholicae Ecclesiae doctrina congruere debet. Quapropter Episcoporum erit ex pastoralis officii munere, non solum religiosam juventutis educationem in omnibus quibusque publicis privatisque instructionis locis dirigère, verum etiam studiosissime advigilare, ut in quavis tradenda disciplina nihil unquam doceatur, quod catholicae religioni morumque honestati adversetur.

---

58) a. a. O. S. 83.

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts war der Unterricht in Oesterreich vorzugsweise in den Händen der Kirche; seitdem traten Beschränkungen ein und es wurde die Erziehung mehr zur Sache des Staats gemacht, welcher durch Errichtung sogenannter Normalschulen, Anstellung weltlicher Lehrer, Einführung neuer Katechismen, an Stelle des bisher gebrauchten von Canisius, eine Umwandlung vornämlich des Volksschulwesens herbeiführte. Die Regierung handelte dabei übrigens nicht ohne Zuziehung der Geistlichkeit, welcher auch die Aufsicht über die niederen Schulen, die Trivialschulen der Dörfer und Marktflecken, verblieb, während die Hauptschulen der Provinz unter einen blos dem Gubernium untergeordneten Schulenoberaufseher, die Gymnasien unter die Aufsicht der Kreishauptleute gestellt wurden. Die Josephinische Gesetzgebung von 1781 wurde späterhin ein wenig modificirt und der Kirche mehr Einfluß auf die Vollziehung der kaiserlichen Verordnungen in Betreff der Lehrmethode, der Lehrbücher, der Prüfungen und der Aufsicht gewährt. Nach dem Schulplan vom 7. März 1804 sollte auch die Aufsicht über die Schulen von den Pfarrern und Dechanten geübt werden, und nach dem Decret vom 16. Mai 1807 sollten sich die Seelsorger alle sechs Monate Gewißheit verschaffen, daß die Jugend gehörig in der Religion unterrichtet werde. Die Bischöfe hatten aber unmittelbar mit dem Schulwesen nichts zu thun, sondern ihren Consistorien war unter der Inspection des Guberniums das Ressort des Unterrichts zugewiesen. Dies änderte indessen das Gesetz vom 23. Juli 1808: „Seine Majestät geruhte anzuordnen, daß gleichwie nicht nur die sämmtlichen deutschen Schulanstalten, sondern auch die in einigen Landstädten neu errichteten philosophischen Lyzeen, sowohl in Rücksicht des literarischen, als des Religionsunterrichtes der unmittelbaren Aufsicht der Diözesanbischöfe anvertraut sind, ebenso denenselben die unmittelbare Aufsicht über jeden Religionsunterricht, welcher der Gymnasialjugend durch die eigens aufgestellten Katecheten ertheilt wird, wenn es nicht schon geschehen ist, übertragen, und das hierwegen Erforderliche eingeleitet werde.“ Bereits das Hofdecret vom 17. März 1791 hatte in §. 1 vorgeschrieben: „Da der Verfall der Religion und Sitten, worüber die Herren Bischöfe so häufig Klagen führen, seinen Grund vorzüglich nur in dem Mangel oder der Beschaffenheit des Unterrichts in der Religion und Sittenlehre haben kann, so sollen die Herren Bischöfe dafür sorgen, daß die Curatgeistlichkeit der Jugend in dem katechetischen Unterrichte

reine und richtige Religionsbegriffe auf eine zweckmäßige Art beibringe u. s. w." Ein Cabinetsschreiben vom 24. Juni 1821 drang darauf aufs Neue und das Gesetz vom 23. April 1822 ordnete auch an, daß die Bischöfe zur Ueberwachung der Orthodoxie der theologischen Lehrvorträge an den höheren Schulen Commissarien zu den Prüfungen abordnen sollten [59]).

Im Jahre 1848 stellte der Episcopat weiter gehende Forderungen: „Soll die Volksbildung nicht eine staats- und kirchengefährliche Richtung nehmen, so muß die Obhut der Schule der Geistlichkeit anheim gestellt bleiben, welcher allein das bischen gläubig frommer Sinn und Wandel, der unter dem christlichen Volke noch lebt, zu verdanken ist. —. —. Möge dies besonders heut zu Tage nicht unberücksichtigt bleiben, wo die Aufregung der Zeit an der Jugend und an den Schullehrern nicht spurlos vorüberzugehen droht und vorzüglich der mehr überhand nehmende Verfall der Religion eine nicht erfreuliche Zukunft befürchten läßt u. s. w." [60]) Darauf erklärte das Ministerium: „Das Recht, den Religionsunterricht in den katholischen Volksschulen zu besorgen, ist der Kirche durch §. 4 des Allerh. Patents vom 4. März 1849 verbürgt worden. Die Regierung Sr. Majestät ist von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Unterricht, um wirksam zu sein, und den in der Volksschule vorherrschenden Zweck der Erziehung zu fördern, nicht von dem anderweitigen Unterrichte getrennt, und daß die Schule nicht zum Kampfplatze entgegengesetzter Lebensanschauungen werden darf. Dagegen erkennen die hochwürdigsten Bischöfe das Recht und das Interesse an, welches auch der Staat hat, leitend und überwachend auf die Volksschulen einzuwirken, und sie finden die Ansprüche, welche Kirche und Staat auf die Schulen machen, in der bisherigen Schulverfassung billig berücksichtigt. Die Regierung Sr. Majestät fühlt die Verpflichtung, auch auf dem Gebiete der Volksschule Verbesserungen anzustreben. —. —. Die Regierung beabsichtigt aber dabei keineswegs den Einfluß, welchen die Kirche auf die Volksschule bisher geübt hat, zu beschränken oder zu

59) Man s. überhaupt v. Barth-Barthenheim Oesterreichs Schul- und Studienwesen, mit besonderer Rücksicht auf die Schul- und Studienanstalten im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns. Wien 1843. 2 Bde. Beidtel Untersuchungen a. a. O.

60) Brühl Acta a. a. O. S. 29, 59 folg.

beeinträchtigen" [61]). Hiernach steht zu erwarten, daß die Ausführung des Concordats, welches diesen Grundsätzen nicht widerspricht, durch besondere Convention des Gouvernements mit den Bischöfen erfolgen werde. Bei den in Aussicht gestellten Reformen wird die Regierung nicht umhin können, auch die Vorschläge der Bischöfe einzuholen und möglichst zu berücksichtigen. Die Visitation der Volksschulen durch geistliche Inspectoren ergiebt sich als Folge der den Bischöfen auferlegten Wächterpflicht (vergl. Artikel 8 des Concordats).

Sechster Artikel.

Niemand wird die heilige Theologie, die Katechetik oder die Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nicht öffentlichen Anstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischofe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist. Die öffentlichen Professoren der Theologie und Lehrer der Katechetik werden, nachdem der Bischof über den Glauben, die Wissenschaft und Frömmigkeit der Bewerber sich ausgesprochen hat, aus Jenen ernannt werden, welchen er die Sendung und Vollmacht des Lehramts zu ertheilen bereit ist. Wo aber einige Professoren der theologischen Fakultät von dem Bischof verwendet zu werden pflegen, um die Zöglinge des bischöflichen Seminars in der Theologie zu unterrichten, werden zu solchen Professoren immerdar Männer bestellt werden, welche der Bischof zur Verwaltung gedachten Amtes für vorzugsweise tauglich hält. Bei Prüfung Derjenigen, welche sich für das Doctorat der Theologie oder des kanonischen Rechts befähigen wollen, wird der Bischof die Hälfte der Prüfenden aus Doctoren der Theologie oder beziehungsweise des kanonischen Rechts bestellen.

---

61) a. a. O. S. 89, 90.

Die Allocution faßt den Inhalt dieses Artikels kurz in den Satz zusammen: Nemini fas unquam erit absque Episcoporum auctoritate vel theologicas disciplinas, vel canonici juris scientiam, vel catechesim alicubi tradere: das bayerische Concordat aber enthält darüber keine besondere Festsetzung, außer der Bestimmung im fünften Artikel in Betreff der Anstellung der Lehrer in den Seminarien und der Ueberwachung der Schulen in Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, woraus praktisch ähnliche Rechte folgen, als die in dem österreichischen Concordate der Kirche zugesicherten.

Auf die Anträge der Bischöfe, daß in allen Anstalten innerhalb ihrer Diöcesen die Glaubens- und Sittenlehre nur von solchen Lehrern vorgetragen werden sollten, welche von ihnen dazu autorisirt seien [62]), ging die Regierung sofort bereitwillig ein und die Verordnung vom 23. April 1850 traf diejenigen Bestimmungen, welche in dem obigen Artikel des Concordats wiederholt sind [63]). Der Billigkeit, wie dem strengen Recht entspricht der § 2 der Verordnung, daß, da der Bischof die Jemandem ertheilte Ermächtigung zum Religionsunterrichte jederzeit wieder entziehen kann, die bloße Entziehung derselben einen von der Regierung angestellten Lehrer nicht des ihm gesetzlich zustehenden Anspruchs auf einen Ruhegehalt verlustig macht. Die Bischöfe hatten zugleich eine neue theologische Studienordnung vorgeschlagen, deren Einführung im Jahre 1852 bewirkt wurde [64]). Nach der päpstlichen Allocution soll auch Niemand das kanonische Recht lehren, der nicht vom Bischofe dazu ermächtigt ist. Das Concordat sagt dies nicht ausdrücklich, wenn man nicht das kanonische Recht zu den theologischen Disciplinen mitzählen will, was ja mitunter geschieht. Auf Mitglieder der juristischen Facultäten, wenn zu deren Cursus das kanonische Recht wie bisher mitgerechnet wird, was jedoch auch die Vorträge darüber in der theologischen Facultät nicht ausschließt, leidet die vorliegende Bestimmung des Concordats um so weniger Anwendung, als es ja den Bischöfen freisteht, zu bestimmen, ob künftige katholische Lehrer und Geistliche bei einem Juristen, insofern er ihr Vertrauen hat, oder bei einem Theologen ihre

---

62) a. a. O. S. 65 folg. verb. S. 6.

63) a. a. O. S. 85. 92.

64) S. a. a. O. S. 62 verb. S. 85. 86. Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1851 Nr. 85 S. 675. 1852 Nr. 45 S. 358.

kanonistischen Studien machen dürfen. Uebrigens ist bereits 1851 verordnet worden, daß für die Theologen besondere Vorträge über Kirchenrecht gehalten werden sollen[65]. Die Verordnung vom 23. April 1850 bestimmt in § 6: „Es kann Niemand die theologische Doctorswürde erlangen, der nicht vor dem Bischofe, oder den von ihm Beauftragten, das tridentinische Glaubensbekenntniß abgelegt hat.“ Diese, dem Erlasse Pius IV.: In sacrosancta B. Petri vom 9. November 1564 entsprechende Vorschrift, deren Herstellung die Bischöfe beantragten[66], hebt die österreichische Verordnung vom 5. Februar 1785 auf, durch welche die Vereidigung der Professoren der Theologie auf die professio fidei Trid. abgeschafft war, so wie die in jener Verordnung enthaltene Eidesformel, durch welche die Doctoren der Theologie angelobten, die christliche Religion von unächtem Cultus frei zu erhalten, die theologischen Wissenschaften von den nüchternen Meinungen der Scholastiker zu reinigen, die wahre Theologie nach dem Geiste Jesu Christi fortzubilden u. s. w. (Spondeo — me religionem christianam a spuriis cultibus integram servaturum, disciplinas theologicas a jejunis scholasticorum opinationibus repurgaturum, veram, quae ad mentem Jesu Christi sit, theologiam exculturum, illamque ad usus vitae humanae constanter ac sollicite traditurum.)[67]

Siebenter Artikel.

In den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und mittleren Schulen überhaupt werden nur Katholiken zu Professoren oder Lehrern ernannt werden und der ganze Unterricht wird nach Maßgabe des Gegenstandes dazu geeignet sein, das Gesetz des christlichen Lebens dem Herzen einzuprägen. Welche Lehrbücher in gedachten Schulen bei dem Vortrage der Religion zu gebrauchen seien, werden die Bischöfe kraft einer mit einander gepflogenen Berathung festsetzen. Hinsichtlich der Bestellung von Religionsleh-

65) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851 Nr. 11. S. 86.
66) Brühl, Acta a. a. O. S. 64.
67) Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 71.

rern für Gymnasien und mittlere Schulen werden die heilsamen darüber erlassenen Verordnungen in Kraft bleiben.

Die Allocution geht über diesen Artikel stillschweigend hinweg, auch enthält das bayerische Concordat keine desfallsige Bestimmung. Die Festsetzungen, die hier getroffen sind, ändern übrigens das bisherige Recht. Nach diesem konnten auch Nicht-Römisch-Katholische an den Gymnasien und mittlern Schulen für Katholiken angestellt werden. Es entsteht nun die Frage, wie mit den gegenwärtig noch an solchen Anstalten stehenden Lehrern verfahren werden soll? Da das Concordat sagt: „es werden nur Katholiken ernannt werden," so scheint es am Einfachsten, daß diese Lehrer, insoweit sie nicht an Schulen, die für Mitglieder ihres Bekenntnisses bereits bestehen oder dem Bedürfnisse gemäß neu errichtet werden müssen, eine Anstellung finden, in ihrem Amte verbleiben, und nur im äußersten Nothfall auf Wartegehalt gesetzt oder pensionirt werden. Was die Lehrbücher für den Religionsunterricht betrifft, so ließ früher die Regierung dieselben ausarbeiten und dann durch die Bischöfe einführen[68]). Daß diese Angelegenheit als eine rein kirchliche jetzt den Bischöfen frei überlassen wird, entspricht der Ordnung. Ueber die Einführung der Lehrbücher für die übrigen Zweige des Unterrichts hat sich der Staat freie Hand behalten und die Curie hat dies also stillschweigend anerkannt. Daß Schriften, welche nicht geeignet sind das Gesetz des christlichen Lebens zu fördern, nicht gebraucht werden, dafür zu wirken steht dem Episcopate zu.

Achter Artikel.

Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Die Schuloberaufseher des Kirchensprengels wird Seine Majestät aus den vom Bischofe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in gedachten Schulen für den Religionsunterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischofe frei, einen Geist-

68) Man s. Beidtel a. a. O. S. 51. vergl. den Hofbefehl vom 9. März 1781, daselbst S. 280.

lichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzutragen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Schullehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.

Die Allocution enthält nur den Satz: Catholicae omnes primordiorum scholae ecclesiastico inspectori erunt subjiciendae: das bayerische Concordat schweigt.

Die Versammlung der Bischöfe erklärte sich über die Volksschulen in einer für das Gouvernement befriedigenden Weise. „Die Bestimmungen, welche die bisherige Schulverfassung hinsichtlich der Leitung und Beaufsichtigung der Volksschulen aufstellt, mögen daher auch fernerhin beibehalten werden“ [69]). Es ist dies jedoch nicht in der ganzen Monarchie gleichmäßig der Fall und deshalb verordnete der Kaiser in dem Publicationspatente vom 5. November d. J. Nr. I.: „Wir werden das Nöthige verfügen, um die Leitung des katholischen Schulwesens in jenen Kronländern, wo sie dem achten Artikel nicht entspricht, mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu setzen. Bis dahin ist nach den bestehenden Verordnungen vorzugehen.“

Neunter Artikel.

Erzbischöfe, Bischöfe und alle Ordinarien werden die denselben eigene Macht mit vollkommener Freiheit üben, um Bücher, welche der Religion und Sittlichkeit verderblich sind, als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Lesung derselben abzuhalten. Doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zwecke entsprechende Mittel verhüten, daß derlei Bücher im Kaiserthume verbreitet werden.

Nach der Allocution und dem im Wesentlichen übereinstimmenden bayerischen Concordate im dreizehnten Artikel:

Archiepiscopi, Episcopi ac omnes Ordinarii omnimoda libertate ipsis propriam potestatem exercebunt, ut pestiferos libros religioni

69) Brühl, Acta a. a. O. S. 68.

morumque honestati perniciosos censura perstringant et ab illorum lectione fideles deterreant, gubernium vero curabit, ut talium librorum divulgatio debito modo impediatur.

Die Büchercensur ist in Oesterreich stets mit großer Strenge geübt worden. Zwar hatte der Staat seine eigenen Censurbehörden, doch ließ er der Kirche großen Spielraum, vor Allem im Gebiete der religiösen Literatur, welche der geistlichen Censur unterlag. Dies änderte Maria Theresia durch das Hofdecret vom 1. April 1753, worin „Ihro k. k. Majestät zu resolviren geruhet, daß von nun an kein weltliches, weniger aber ein geistliches Buch, Gebete, Lieder oder andere Kleinigkeiten ohne die ordentliche Approbation von den aufgestellten Censoribus und ohne eine schriftliche Bewilligung von der in Bücherrevisionssachen aufgestellten Commission eingeholt und produzirt zu haben, von den Buchdruckern zum Drucke befördert oder herausgegeben — — — werden soll"[70]. Durch Hofdecret vom 9. Februar und 30. März 1754 wurde ferner verfügt, daß die Stifts- und Klostergeistlichen keine Thesen oder Dissertationen ohne Approbirung des Protectors (eines von der Regierung dazu ernannten Prälaten) und der in Studiensachen die Obsorge habenden Commission drucken lassen und öffentlich darüber disputiren sollen; dasselbe soll auch geschehen bei Büchern und Privatwerken, welche außer der Disputation und Kanzel, theils von Privatpersonen, theils von ganzen Stiftern und Klöstern im theologischen, juridischen, kanonischen und philosophischen Fache herausgegeben, im Lande ohne Censur gedruckt oder außer Landes gedruckt, eingeschleppt worden sind[71]. Durch das Hofdecret vom 21. März 1772 wurde dies auf den Clerus secularis und regularis ohne Ausnahme übertragen und auf die Buchdruckereien der Stifter und Klöster ausgedehnt[72]. Von Seiten des österreichischen Klerus konnte dagegen nichts geschehen, doch erklärte sich Papst Clemens XIII. in einem Breve an Maria Theresia, welche die von ihr beliebten Grundsätze auf das Erzbisthum Mailand auszudehnen suchte, sehr mißbilligend unterm 31. Januar 1767, indem er die kirchlichen Bestimmungen der beiden allgemeinen Lateranconcilien, des Tridentinums und die Synodalbestimmungen des Erzbischofs Carl

70) Beidtel, Untersuchungen S. 265, aus dem Codex Austriac. V, 749.
71) a. a. O. S. 266. 267.
72) a. a. O. S. 271.

Borromäus für vollkommen ausreichend erklärte[73]). Erst durch das Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1814 wurde eine Aenderung beliebt, indem dadurch vorgeschrieben wurde, es sollten alle „Religions..... bücher allemal vorläufig dem betreffenden Erz- oder Bischofe oder Consistorium zur Einsicht und allfälligen Erinnerung mitgetheilt, und in Fällen, wo dieses Bemerkungen und Einwendungen dagegen zu machen fände, mit denen sich die Censur nach den dießfalls bestehenden Direktivregeln nicht einverstehen zu können glaubte, Sr. Majestät zur Entscheidung vorgelegt werden"[74]). Die neue Preßgesetzgebung hat natürlich ein ganz anderes Verfahren nothwendig gemacht. Dies besteht jetzt darin, daß die Bischöfe durch Hirtenbriefe und besondere Erlasse die ihnen verwerflich scheinenden Bücher bezeichnen, die Gemeinden vor denselben warnen[75]) und darauf hinwirken, daß die Regierung, welche außerdem auch selbstständig einschreitet, dieselben verbiete. Im bayerischen Concordate ist geradezu gesagt, daß die Bischöfe dem Gouvernement solche verderbliche Bücher anzeigten, worauf dieses dann verfahre. Offenbar würde aber über das Concordat hinausgegangen werden, wenn es sich Bischöfe herausnehmen wollten, nicht blos die erschienenen Bücher ihrer Kritik zu unterwerfen, sondern auch eine förmliche präventirende Censur zu üben. Hierin würde zugleich eine Verletzung der staatlichen Preßgesetzgebung enthalten sein. Eine solche liegt in dem Erlasse des Erzbischofs von Mailand vom 23. December 1855, indem darin verfügt ist: „daß allen Druckern oder Verlegern als Söhnen der Kirche immerdar die strenge Verpflichtung obliegt, unsrer kirchlichen Revision vorher vorzulegen alle Manuscripte oder Bücher, was immer für Art, die sie zu drucken oder neu aufzulegen beabsichtigen" u. s. w.

Zehnter Artikel.

Da alle kirchlichen Rechtsfälle und insbesondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geist-

---

73) Roskovany, Monumenta cit. I, 309 folg.

74) Beidtel, a. a. O. S. 318.

75) Beispiele aus neuester Zeit finden sich bereits in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850 Nr. 73. S. 581—582. 1851 Nr. 27. S. 214. Nr. 67. S. 534 u. a., insbesondere der Erlaß des Erzbischofs von Mailand vom 23. December 1855.

lichen Verrichtungen und die mit dem geistlichen Amte verbundenen Pflichten und Rechte betreffen, einzig und allein vor das kirchliche Gericht gehören, so wird über dieselben der kirchliche Richter erkennen, und es hat somit dieser auch über die Ehesachen nach Vorschrift der heiligen Kirchengesetze und namentlich der Verordnungen von Trient zu urtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweisen. Was die Eheverlöbnisse betrifft, so wird die Kirchengewalt über deren Vorhandensein und ihren Einfluß auf die Begründung von Ehehindernissen entscheiden und sich dabei an die Bestimmungen halten, welche dasselbe Concilium von Trient und das apostolische Schreiben, welches mit: „Auctorem fidei“ beginnt, erlassen hat.

Die Allocution (vergl. bayerisches Concordat im zwölften Artikel, lit. c) giebt dies also:

Quum omnes ecclesiasticae causae et illae praesertim, quae fidem, sacramenta et jura sacro ministerio annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, ab ecclesiasticis judicibus erunt cognoscendae, qui ad sacrorum canonum normam et Concilii Tridentini praescripta de matrimonialibus etiam causis sententiam ferent, remissis tantum ad laicos judices iis rebus, quae civiles dumtaxat matrimonii effectus attingunt. Atque ab eadem ecclesiastica auctoritate judicium quoque erit proferendum de sponsalium existentia, deque effectibus quoad matrimonium impediendum, iis tamen sedulo servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae felicis recordationis Pii VI. Decessoris Nostri literae, quarum initium Auctorem fidei, provide sapienterque constituunt.

Die geistliche Gerichtsbarkeit war in Oesterreich zum Theil schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert auf wirkliche causae ecclesiasticae beschränkt, seit dem siebenzehnten Jahrhundert wurden aber mehrere derselben der kirchlichen Cognition entzogen[76]), so daß dieselbe sich zuletzt nur

76) Man s. z. B. wegen des österreichischen Schlesiens Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preußens (Halle 1840), S. 341. 342.

auf rein spirituelle Gegenstände bezog[77]). Was insbesondere Ehesachen betrifft, so hatten schon frühere Gesetze die Entscheidung über Alimente, Restitution der Dos und ähnliche Punkte an die bürgerlichen Gerichte gewiesen und der Kirche nur den eigentlichen Eheprozeß selbst überlassen. Dies änderte aber das Ehepatent vom 16. Januar 1783, in dessen Stelle das bürgerliche Gesetzbuch vom 1. November 1786 und endlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811 trat, zum Nachtheil der Kirche[78]). Hiernach steht die Verhandlung über die Ungültigkeit einer Ehe nur dem Landrechte des Bezirks zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Ueber die Scheidung von Tisch und Bett erkennt das ordentliche Gericht der Ehegatten [79]). Diese Anordnung steht im Widerspruche mit dem Tridentinischen Concil, welches sess. XXIV. cap. 12. de sacram. matrim. den Fluch über diejenigen ausspricht, welche die geistliche Competenz in Ehesachen bestreiten (Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad judices ecclesiasticos: anathema sit), und welches sess. XXIV. cap. 20 de reform. nur das bischöfliche Gericht für zulässig erklärt (.. causae matrimoniales ... non decani, archidiaconi aut aliorum inferiorum judicio ... sed episcopi tantum examini et jurisdictioni relinquantur). Verletzungen dieses Grundsatzes hat die Curie immer auf's bestimmteste verworfen[80]) und es kann daher nicht auffallen, daß von den Bischöfen sogleich eine Herstellung des katholischen Prinzips gefordert wurde. Es berief sich der Erzbischof von Olmütz darauf, daß er in einem Theile seiner Diöcese, der in dem Königreich Preußen liegt, den Canonen gemäß, sein geistliches Ehegericht mit den vorgeschriebenen drei Instanzen habe, in dem andern aber oft nicht einmal in die Kenntniß komme, wenn durch die bürgerlichen Gesetze eine Ehe als ungültig erklärt wurde. „Ja es unterliegt keinem Zweifel, daß die österreichische bürgerliche Gesetzgebung bei den

---

77) Man s. besonders die Verordnung des Wiener Consistoriums vom 23. Juni 1783, bei v. Droste (Anm. 83) S. 68 folg.

78) s. Rechberger, Handbuch des österreichischen Kirchenrechts, Bd. I, § 76. B. II, § 271. Cherier, enchiridion cit. T. II. §. 204 sq.

79) Allg. bürgerl. Gesetzbuch § 97. 103. 105. 107. Vergl. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1135 folg. S. 615 folg.

80) Man s. z. B. aus dem Jahre 1788 Roskovany, a. a. O. I, 370 folg., 1819, daselbst II, 132. 133. u. a.

Vorschriften über die Ehen der Akatholiken und Israeliten die religiösen Prinzipien derselben in einem größeren Umfange wahrgenommen hat, als bei den Bestimmungen über die Ehen der Katholiken" [81]).

Das österreichische Recht schließt sich dem katholischen Dogma in wesentlichen Punkten an, wie es denn namentlich eine katholisch giltige, selbst gemischte Ehe nur durch den Tod aufgelöst werden läßt [82]); doch fehlt es allerdings nicht an wichtigen Differenzen, so daß Ehen geschlossen werden können, welche kanonisch giltig und bürgerlich nichtig sind und umgekehrt (matrimonia rata tantum, matrimonia legitima tantum). Es folgt dies insbesondere daraus, daß der Staat eben so wie die Kirche selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen [83]). Wegen der in Ehesachen zu ertheilenden Dispensationen fehlte es eben darum auch nicht an mannigfachen Conflicten, welche die Regierung zwar möglichst zu heben suchte, die sich aber doch vollständig nicht beseitigen ließen und durch welche die Kirche vielfach gehemmt wurde [84]). Wegen der Eheverlöbnisse bestimmt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch § 45, 46: „Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindlichkeit nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktritts bedungen worden ist. Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann." Das österreichische Gesetz folgt hierin den Grundsätzen des römischen Civilrechts [85]). Dagegen sieht das kanonische Recht das Verlöbniß als bindend an und giebt aus demselben eine Klage auf Vollziehung der

81) Brühl, Acta a. a. O. S. 21. 22. u. a.

82) Allg. bürgerl. Gesetzbuch, § 111.

83) Man s. C. A. de Droste-Hülshoff de juris Austriaci et communis canonici circa matrimonii impedimenta discrimine atque hodierna in impedimentorum causis praxi Austriaca, Bonn 1822. verb. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1057 folg. S. 567 folg.

84) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1114 folg. S. 603 folg.

85) „Alii desponsatae renunciare conditioni alii nubere non prohibentur." c. 1 C. de sponsalibus V, 1. verb. c. 2 C. de inutilibus stipulationibus VIII, 39. u. a. m.

Ehe[86]); auch wird der Abschluß eines neuen Verlöbnisses oder der Ehe mit einer andern Person dadurch verhindert. Das Tridentinische Concil sess. XXIV. cap. 3 de reform. matrim. hat das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimentum publicae honestatis) aus dem Verlöbnisse aufrecht erhalten und Pius VI. in der Constitution Auctorem fidei gegen die Synode von Pistoja 1794 unter Nr. LVIII insbesondere bestimmt: „der Grundsatz, daß wirkliche Verlöbnisse ein bloßer Civilact seien, welcher über die Eingehung der Ehe verfügt, und daß dieselben der Verordnung der bürgerlichen Gesetze unterliegen, — und obgleich ein auf das Sacrament sich beziehender Act aus diesem Grunde dem Rechte der Kirche nicht unterliege, ist falsch, verletzet das Recht der Kirche in Bezug auf die auch aus dem Verlöbnisse kraft kanonischer Bestimmungen entspringenden Wirkungen, und thut der von der Kirche festgestellten Disciplin Abbruch" (Propositio ... falsa, juris quoad effectus etiam e sponsalibus vi canonicarum sanctionum profluentes laesiva, disciplinae ab ecclesia constitutae derogans).

Der Episcopat beantragte: „Auch hier soll der Kirche gegeben werden, was ihr gebührt." Nachdem das bayerische Concordat das Prinzip wieder zur Anerkennung gebracht: Geistliche Sachen und insbesondere Ehesachen, welche .... vor den geistlichen Richter gehören, sind bei ihrem Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden: konnte sich Oesterreich der Herstellung der kirchlichen Norm nicht weiter entziehen. Der Kaiser erklärt deshalb im Publicationspatente sub Nr. II.: „Es ist Unser Wille, daß die bischöflichen Ehegerichte auch in jenen Ländern, wo dieselben nicht bestehen[87]), sobald als möglich in Wirksamkeit treten, um über die Ehe-Angelegenheiten Unserer katholischen Unterthanen gemäß Artikel X des Concordats zu erkennen. Die Zeit, zu welcher sie

86) „... ecclesiastica censura compellas, ut ipsam, nisi rationabilis causa obstiterit, in uxorem recipiat, et maritali affectione pertractet." c. 10 X de sponsalibus IV, 1. c. 17. 22 eod. u. a.

87) Sie bestehen in Ungarn und Siebenbürgen; s. die Citate bei Cherier enchiridion cit. II, § 206 folg. Wegen der übrigen Gerichte s. man v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1137. S. 616. Als durch die Patente vom 29. November 1852 und 29. Mai 1853 das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ungarn, in Siebenbürgen und in ihren Nebenländern eingeführt wurde, erging die Bestimmung, daß das früher dort geltende Eherecht dadurch nicht berührt werde, so daß also die geistlichen Ehegerichte nach wie vor in Wirksamkeit blieben.

ihre Wirksamkeit zu beginnen haben, werden Wir, nach Einvernehmung der Bischöfe, bekannt geben lassen. Inzwischen werden auch die nöthigen Aenderungen der bürgerlichen Gesetze über Ehe-Angelegenheiten kund gemacht werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze für die Ehen Unserer katholischen Unterthanen in Kraft, und Unsere Gerichte haben nach denselben über die bürgerliche Geltung dieser Ehen und die daraus hervorgehenden Rechtswirkungen zu entscheiden." Es wird also künftig die Kirche über die sacramentliche Seite, der Staat über die bürgerliche Seite zu urtheilen haben. Da aber die ganze Disposition sich auf die katholischen Unterthanen beschränkt, so würde künftighin auch bei der Veränderung des materiellen Eherechtes auf die nicht-katholischen Unterthanen die gebührende Rücksicht zu nehmen und das kanonische Prinzip namentlich auf den evangelischen Theil bei einer gemischten Ehe nicht mehr anzuwenden sein. Wenn schon nach dem Normale vom 23. Januar 1794 und dem Hofdecret vom 15. Juli 1796 sich „zeitlich in Oesterreich aufhaltende Eheleute," und „selbst dann, wenn sich einer von beiden dergleichen Unterthanen und Ehegatten hier Landes ansässig machte, oder einen beständigen Wohnsitz nähme, — in vorkommenden Eheklagen nur nach den Gesetzen jenes Landes zu beurtheilen sind, wo die Ehe geschlossen worden ist"[88]), so erscheint es durchaus dem Rechte angemessen, daß Evangelische nach den evangelischen Grundsätzen, die gleichsam ihr Domicil bilden, beurtheilt werden, denn es schließen dieselben ihre Ehen nicht nach kanonischem, sondern nach evangelischem Rechte. Hebt die Regierung die dem kanonischen Rechte widersprechenden Ehegesetze für die katholischen Unterthanen auf, so fordert die paritätische Behandlung der Evangelischen, daß die ihrem religiösen Rechte entgegengesetzten bürgerlichen und kanonischen Sanctionen ebenfalls ein Ende nehmen.

Elfter Artikel.

Den Bischöfen wird es frei stehen, wider Geistliche, welche keine anständige geistliche, ihrer Stellung und Würde entsprechende Kleidung tragen oder aus was

88) v. Barth-Barthenheim, a. a. O.

immer für einer Ursache der Ahndung würdig sind, die von den heiligen Kirchengesetzen ausgesprochenen Strafen oder auch andere, welche die Bischöfe für angemessen halten, zu verfügen und sie in Klöstern, Seminarien oder diesem Zwecke zu widmenden Häusern unter Aufsicht zu halten. Ingleichen sollen dieselben durchaus nicht gehindert sein, wider alle Gläubigen, welche die kirchlichen Anordnungen und Gesetze übertreten, mit kirchlichen Strafen einzuschreiten.

Die Allocution und das bayerische Concordat im zwölften Artikel, sub lit. d lauten: Sacrorum Antistites suo pleno fruentur jure infligendi clericis, honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentibus aut (quacunque ex causa) reprehensione dignis poenas a canonicis legibus statutas, vel alias, quas ipsi congruentes existimaverint, eosque (in monasteriis), seminariis aut domibus ad id destinandis custodiendi. Neque ullo detineantur impedimento, quominus censuris animadvertere possint in quoscumque fideles, qui ecclesiasticas leges et canonicas sanctiones violare et frangere non dubitant.

Kirchliche Disciplin über den Klerus sowohl, als über das Volk ist zwar immer in Oesterreich zulässig und üblich gewesen, doch ergingen schon zeitig beschränkende Bestimmungen. Daß Schulmeister, Meßner, Zechpröbste und andere weltliche Kirchendiener nicht vom geistlichen Gerichte abgesetzt werden durften, bestimmte Ferdinand III. im Jahr 1656. Daß Kleriker weltlicher Seits wegen Verbrechen ergriffen, wenn ihr Delict aber nicht ins Publicum einschlägt, ungesäumt mit allen Indiciis dem Ordinario eingeliefert werden sollten, verfügte auf Grund älterer Vorschriften eine Verordnung vom 28. November 1735. An die Stelle mehrerer späteren Erlasse trat das Hofdecret Leopold's II. vom 17. März 1791, welches im § 3 Nr. 2 verordnete: „Die Geistlichen müssen, so wie die übrigen Staatsbürger, in allen sowohl Civil- als Criminalhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bei der Verordnung vom 11. März d. J. .... sein Verbleiben hat. Dagegen stehen die Geistlichen in Ansehung der eigentlichen geistlichen Amtshandlungen, der Lehre und Zuchtangelegenheiten unter den Bischöfen, von welchen sie für bloß geistliche Verbrechen mit bloß geistlichen Strafen und Bußen anzusehen sind. Sollten sich aber Geistliche weltlicher Vergehungen schuldig machen, und weltliche Bestrafungen verdienen, so sind

sie den weltlichen Gerichten zu übergeben. Die Suspension oder Sequestration der pfarrlichen Einkünfte und Pfründen kann nur durch weltliche Gerichte geschehen, und die gänzliche Wegnahme der Pfarren oder Pfründen nur mit Wissen der Bischöfe, mittelst einer aus den Acten zu erlassenden förmlichen Sentenz." Dazu kamen nähere Erläuterungen durch das Hofkanzleidecret vom 3. März 1792: „Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Worts, macht sich ein Geistlicher schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen ihn die niederen oder höheren Weihen, sofern dieselben für sich und ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht oder ordnungswidrig verrichtet; wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet; endlich wenn er durch den Hang zum Spiele oder Trunke, oder durch verdächtigen, unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt. Ueber diese und ähnliche Vergehungen hat der Bischof allein die Untersuchung zu veranlassen und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchen-Censuren und geistliche Strafen zu verhängen. Hierauf beschränkt sich aber auch die ganze bischöfliche Strafgewalt. — — Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, was er allezeit sein soll, so muß er nicht nur als Priester und Bürger, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge unbeschränkten Einfluß auf die Gesinnungen des Volks hat, und an den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staats in der Kirche angesehen werden; woraus von selbst folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge, die Erkenntniß: ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handelt, und die Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem bischöflichen Consistorium allein, sondern zugleich der öffentlichen Verwaltung zusteht. Wenn ferner Vergehungen der Seelsorger in ihrem Betragen, oder in Verwaltung ihres Amtes, durch geistliche Strafen nicht verhütet werden können; wenn sie öffentliches Aergerniß in der Pfarrgemeinde, Klagen und Anzeigen veranlassen — — dann hören sie auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu sein, und unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern weltlichen Strafen, sofort auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörden, und die Untersuchung derselben ist — — von einer aus geistlichen Ordinariats- und weltlichen Kreisbeamten zusammengesetzten Commission

vorzunehmen, und von dieser ein gemeinschaftliches Gutachten darüber an die Landesstelle zu erstatten — — damit die Verfügung weltlicher Strafen lediglich den weltlichen Behörden zustehet........ Wenn es sich um schwere Polizei-Uebertretungen oder um Verbrechen handelt, finden Cumulativ-Commissionen nicht statt"[89]).

Man unterschied hiernach also rein geistliche, gemischte und gemeine Vergehen. Die beiden letzteren bestraft der Staat, die ersteren die Kirche. Die von dieser anzuwendenden rein geistlichen Censuren wurden beschränkt. Die Hofverordnung vom 31. August 1771 hob alle Strafkerker und Gefängnisse in Klöstern auf und verbot deren Gebrauch bei Strafe; doch war es nöthig, noch unterm 11. März 1783 zu decretiren, daß diesfalls eine Visitation vorgenommen und bei den eingesperrten Geistlichen nach dem bestehenden Behälter gefragt werden sollte. Die Klöster wurden aber nach dem Willen der Regierung noch ferner zur Correction und Detention sowohl für Regular- als Seculargeistliche benutzt, wo es an besondern Correctionsanstalten für incorrigible Deficienten-Priester fehlte, nur sollten weder jene, noch diese den Charakter von Straf- und Genugthuungsanstalten haben, sondern von Verbesserungs- und Verhinderungsanstalten. Den Bischöfen wurde überlassen, die Corrigenden auf einige Zeit, oder nach Befund der Umstände auf immer zur Correction oder Strafe in klösterlicher Zucht zu halten. (Hofkanzleidecret vom 19. Januar 1803.) Diese Anstalten stehen unter Aufsicht des Staats, auch haben die Corrigenden den Recurs an die landesfürstliche Behörde, welche verpflichtet ist, denselben zu würdigen und von der Behandlung der Sträflinge sich Kenntniß zu verschaffen. (Cabinetsschreiben vom 25. März, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802, Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831.)[90])

Mit der Behandlung der als causae mixtae aufgefaßten Amtsvergehen waren die Bischöfe völlig unzufrieden und verlangten Zuziehung der Kirche, falls es sich um ein gemeines Verbrechen handle, damit auch die Kirchenstrafe verhängt werden könne. Der Forderung wurde durch die Verordnung vom 18. April 1850 §. 3—5 also nachgegeben:

---

89) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. §255 folg. S. 116 folg. Beidtel, Untersuchungen a. a. O. S. 295 folg. 301 folg.

90) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 262 folg. S. 122 folg. § 429 folg. S. 218 folg.

„Die Gesetze und Verordnungen, welche der Kirchengewalt verwehrten, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, Jene, welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Verpflichtung gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, uud sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordnungsmäßige Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsacten nachgewiesen wird" [91]). Indem die Regierung auch zugleich den Antrag des Episcopats, bei der Beurtheilung eines Geistlichen wegen gemeiner Verbrechen vollen Aufschluß zu erlangen, gerechtfertigt fand, erließ sie über das nunmehr eintretende Verfahren, durch welches die Hofdecrete vom 17. März 1791 und 3. März 1792 ihre Anwendbarkeit verlieren, eine besondere Instruction [92]). Hiernach hört die Wirksamkeit der gemischten Commissionen auf und es werden strenger die bürgerlichen und kirchlichen Uebertretungen geschieden. Wenn ein Kleriker eines gemeinen Vergehens beschuldigt wird, so ist die Angelegenheit dem competenten Gerichte zu überweisen und die politische Behörde schreitet nur so weit ein, als sie gesetzlich angewiesen ist, die Gerichte zu unterstützen. Handelt es sich dagegen um Beschwerden über die geistliche Amtsführung oder das Betragen im geistlichen Amte, so haben sich die politischen Behörden in der Regel darüber in eine Amtsfunction gar nicht einzulassen, sondern die Sache an den kirchlichen Vorgesetzten zu weisen. Schaffen diese aber keine Abhilfe und entsteht Besorgniß der Gefahr für die öffentliche Ruhe oder droht eine solche Gefahr unmittelbar, so ist dem Statthalter Anzeige zu machen, welcher sich dann mit dem Bischofe über die erforderlichen Maßregeln zu einigen hat. Nur wenn Gefahr im Verzuge ist, muß sofort der Thatbestand erhoben und zugleich Anzeige an den Statthalter gemacht werden. Die gesetzlichen Vorschriften über die Führung der Matriken (Kirchenbücher) und die Aufsicht über das Schul- und Armenwesen werden nicht durch die neuen Anordnungen berührt.

---

91) Brühl, Acta a. a. O. S. 75. 76. 83. 84.

92) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 65. S. 513.

Das bayerische Concordat spricht von der Bestrafung „unter Vorbehalt des kanonischen Recurses — salvo canonico recursu," was im österreichischen Concordat mit Stillschweigen übergangen ist. Es ist dies nicht ohne gewichtige Gründe geschehen. In Bayern haben die Bischöfe gefordert, daß der Staat ihnen seinen Arm zur Vollziehung ihrer Sentenzen leihe, gemäß §. 51 des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse: „So lange die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf." Der §. 51 steht aber in enger Verbindung mit den drei folgenden. §. 52. „Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen." §. 53. „Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden." §. 54. „Die angebrachten Beschwerden wird das k. Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmen der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen." Die Bischöfe wollten diesen Recurs nicht gelten lassen, da das Concordat ihnen selbstständig die Strafjurisdiction überwiesen und nur den kanonischen Recurs vorbehalten habe. Von Seiten des Staats ist aber darauf entgegnet, daß ja ein Mißbrauch der Amtsgewalt, ein Ueberschreiten des Wirkungskreises die Bedingung für die Anwendbarkeit des Recurses an die bürgerliche Behörde bilde. Um die entstandenen Zweifel zu heben, hat daher die Verordnung vom 8. April 1852 ergänzende Bestimmungen hinzugefügt. Diese lauten: „6) Jedem Kirchenmitgliede steht gemäß §. 52 des Religionsedicts die Befugniß zu, wegen Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung jederzeit den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Als Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung sind aber vornämlich zu betrachten: a) wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urtheilt, und in die Rechtssphäre des Staats übergreift; b) wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt; c) wenn dieselbe Behufs des

Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bedient; d) wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt. — 7) Findet kein Recurs wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinar-Erkenntnisse gesichert."

Hiermit ist der Rechtsordnung, unbeschadet der Freiheit der Kirchengewalt, genügt. In Oesterreich bestimmte die frühere Gesetzgebung, daß Ordensgeistliche, die sich gekränkt glauben, an das bischöfliche Ordinariat sowohl, als auch von diesem an die politische Behörde zu appelliren befugt seien. Es sollen aber die Behörden solchen Beschwerden kein Gehör geben, wenn sich die Ordensleute nicht gehörig legitimiren können, daß ihnen das Ordinariat gerechte Abhilfe verweigert habe, worüber sich dann dieses mit Vorlegung der Untersuchungsacten auszuweisen haben wird. (Allerh. Cabinetsschreiben vom 25. März 1802, Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 §. 9.) Eben so ist den weltgeistlichen Corrigenden der Recurs an die Staatsbehörde verstattet (Hofkanzleidecret vom 10. Mai 1831)[93]). Gegenwärtig kann in den zur kirchlichen Jurisdiction gehörigen Sachen der Geistlichen von einer Appellation an den Staat natürlich nicht mehr die Rede sein. Daß der kirchliche Instanzenzug stattfinde, versteht sich von selbst und wird durch das Schweigen des Concordats nicht geändert, da die gemeinrechtlichen kanonischen Prinzipien eintreten. Dem zu besorgenden Mißbrauche wird auch im Allgemeinen dadurch begegnet, daß „wenn die geistliche Behörde eine Unterstützung von Seite der Staatsgewalt anspricht, diese sich vorbehalten, in die Untersuchungsacten Einsicht zu nehmen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vorgang den Kirchengesetzen, auf welche es dabei allein ankommt, vollkommen entsprechend sei"[94]). Sollte aber außerdem ein Fall vorkommen, in welchem der Staat um seine Unterstützung von der Kirche nicht angegangen ist, und doch Grund zur Beschwerde vorhanden wäre, so würde die Pflicht, wie das Recht der Regierung be-

---

93) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. S. 219. 220. 124.

94) Brühl, Acta a. a. O. S. 83. vergl. auch unten Artikel XVI. des Concordats.

stehen müssen, die Acten einzusehen und vorgekommenen Mißbräuchen oder Uebergriffen abzuhelfen. Dies folgt aus der Schutzpflicht, welche der Staat allen seinen Bewohnern, also auch den Geistlichen schuldet.

Was die kirchliche Disciplin über Laien betrifft, so waren viele nach kanonischem Rechte als kirchliche Verbrechen der Cognition des geistlichen Gerichts zugewiesene Delicte schon nach älterem Rechte der Beurtheilung des weltlichen Richters überlassen, wie Blasphemie, Häresie, Meineid, Sacrilegien u. s. w.[95]) Kaiser Joseph I. verfügte unterm 16. August 1701, daß fleischliche Vergehen nur vom Staate beurtheilt würden und die Pfarrer deshalb keine Kirchenbuße auferlegen sollten. Excommunicationen bedurften vor ihrer Publication der landesherrlichen Genehmigung, nach Verordnungen Joseph's I. von 1708 und Maria Theresia's von 1768; überhaupt sollte nach der Verordnung vom 18. März 1779 keine äußere Kirchenbuße oder Strafe den Unterthanen ohne Vorwissen des Guberniums (des Kreisamts) auferlegt werden[96]). Bis in die neueste Zeit übte die Regierung auf die Disciplin der Kirche den entschiedensten Einfluß. Noch unterm 25. April 1848 rescribirte das Ministerium des Innern in einem Falle, in welchem das betreffende Ordinariat wegen Unbußfertigkeit und hartnäckiger Verweigerung des Empfanges der h. Sterbesacramente bis zur Stunde des Todes einem Manne das kirchliche Begräbniß verweigert hatte, daß, da nach der Allerhöchsten Entschließung von 1781 Niemandem das ordentliche Begräbniß versagt werden soll, der nicht vom Bischofe nach Untersuchung und Erkenntniß von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden, dies aber im vorliegenden Falle nicht Statt gefunden, die Landesstelle verpflichtet war, das Recht des Verstorbenen auf ein ordentliches Begräbniß zu handhaben; da ferner der Landesstelle nach der Allerh. Bestimmung vom 31. März 1782 gegen renitirende Ordinariate das Recht der Temporaliensperre zusteht, sei auch die angedrohte Temporaliensperre wider den Bischof gerechtfertigt. Hiergegen erhob sich nun der Episcopat und forderte freie Ausübung der Disciplin, auf Grund der zugesicherten freien Ausübung des Gottesdienstes. Die Bischöfe erklärten dem Ministerium: „Die katholische Kirche kann — — um so weniger

95) Ueber derartige Verordnungen seit Ferdinand I. s. man Riegger, corpus juris eccl. Austr. II, 317 folg.

96) Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 46.

auf Befugnisse verzichten, welche ihr mit jeder gesetzlichen Gesellschaft gemeinsam sind. Die geistliche Gewalt hat also das Recht, Kirchenglieder, welche die ihnen als solchen obliegenden Verpflichtungen verletzen, ganz oder theilweise von dem Genusse der kirchlichen Wohlthaten auszuschließen, und dies geschieht durch den größeren und kleineren Bann. Da die Kirchenstrafen eine Rückwirkung auf bürgerliche Rechte nicht mehr üben, so fällt der Grund hinweg, auf welchen die Staatsgewalt sich berief, als sie die Verhängung kirchlicher Strafen mehr oder weniger von ihrer Zustimmung abhängig machte. Was namentlich die kirchlichen Feierlichkeiten des Begräbnisses betrifft, so steht es der Kirche allein zu, darüber zu verfügen, und zwar nicht blos in Folge ihrer Strafgewalt, sondern auch, weil ihr allein zusteht, kirchliche Gebete und Segnungen anzuordnen. Doch verkennen die versammelten Bischöfe nicht, daß die Kirchenstrafen, wenn sie ihrem Zwecke gemäß den Ernst des christlichen Lebens und den Eifer der christlichen Gemeinden fördern sollen, mit weiser Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse angewandt werden müssen, und machen es sich zum Gesetze, ihre Strafgewalt stets mit umsichtiger Klugheit zu üben[97]).

Daß hiernach das Ministerium den Kaiser bewog, in dem oben mitgetheilten § 3 der Verordnung vom 18. April 1850 die kirchliche Disciplin von der bisherigen Hemmung zu befreien, war vollkommen gerechtfertigt. Es kann der Staat es ganz dem Gewissen der Laien überlassen, ob sie, wenn sie mit einer kirchlichen Censur, die auf ihre bürgerliche Stellung keinen Einfluß hat, belegt sind, sich derselben unterwerfen oder, wenn sie dazu nicht bereit sind, sich von der Gemeinschaft lossagen wollen. Da bürgerliche Wirkungen nicht eintreten, ist auch eine Berufung an den Staat nicht zu verlangen. (Vergl. noch Artikel XIV.)

Zwölfter Artikel.

Ueber das Patronatrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch giebt der heilige Stuhl seine Einwilligung, daß, wenn es sich um ein weltliches Patronatrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge

---

97) Brühl, Acta a. a. O. S. 25. 26. 75.

in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden.

Die Allocution giebt diesen Artikel abgekürzt, während das bayerische Concordat der Prozesse in Sachen des Patronatrechts gar nicht gedenkt.

Etsi vero causae de patronatus jure ab ecclesiastico judice erunt cognoscendae, tamen consensimus, ut quando agatur de laicali patronatu, saecularia tribunalia possint judicare quoad eundem patronatum.

Das kanonische Recht überweist Prozesse über das Patronat wegen ihres Zusammenhangs mit den Spiritualien (causa juris patronatus spiritualibus causis connexa) dem geistlichen Richter[98]; dagegen gehörten seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts dieselben nach österreichischem Rechte zu denjenigen Angelegenheiten, über welche die bürgerliche Justiz zu erkennen hatte, wie aus Verordnungen vom 16. October 1649, 1655 u. v. a. erhellt[99]). Beide Gesetzgebungen unterscheiden nicht, ob der berechtigte Patron ein Geistlicher oder ein Laie ist. Nach dem Concordate ist also eine Theilung eingetreten und von beiden Seiten in beschränkter Weise verzichtet. Der Staat giebt ein bisher geübtes Recht auf, die Curie ein Prinzip, jedoch nur soweit es sich um die Nachfolge handelt. Da nun die Staatsgesetze auch, was den Inhalt des Rechts betrifft, vielfach von den kanonischen Sanctionen abweichen, so entsteht die Frage, ob jene noch ferner anwendbar bleiben oder nicht? Partikulare Abweichungen würden, gemäß Artikel 34 des Concordats, nur soweit noch zulässig bleiben, als sie mit dem kirchlichen Prinzip selbst nicht im Widerspruche stehen.

Dreizehnter Artikel.

Mit Rücksicht auf Zeitverhältnisse giebt der heilige Stuhl seine Zustimmung, daß die blos weltlichen

98) c. 3 X de judiciis II. 1. Alexander III.

99) Riegger corp. jur. eccl. Austr. p. 214 folg. v. Barth-Barthenheim

Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge über das Eigenthumsrecht, Schulden, Erbschaften, von dem weltlichen Gerichte untersucht und entschieden werden.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate Artikel zwölf lit. c:

Temporum ratione habita concessimus, ut causas mere civiles clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum laici judices cognoscant et definiant.

Nach dem Prinzip des kanonischen Rechts darf kein Laie einen Kleriker, auch wenn es sich um Civilsachen desselben handelt, vor sein Gericht ziehen; es sollen nur die geistlichen Gerichte die Geistlichen beurtheilen [100]). In Oesterreich herrscht aber die entgegengesetzte Legislation und Praxis seit dem fünfzehnten Jahrhundert. Das Hofdecret vom 17. März 1791 § 3, Nr. 2 wiederholt den alten Satz: Die Geistlichen müssen, sowie die übrigen Staatsbürger, in allen ... Civilhandlungen unter einer und derselben Gerichtsbarkeit stehen, weswegen es bei der Verordnung vom 11. März d. J., vermöge welcher ihnen die zur allgemeinen Delegation der Obergerichte in jedem Kreise bestimmten nächsten Magistrâte zu ihren gerichtlichen Behörden angewiesen wurden, sein Verbleiben hat". Durch das Hofkanzleidecret vom 2. April 1802 wurde aber die Jurisdiction über den gesammten, auch unadligen katholischen Klerus an die Landrechte übertragen, welchen bis dahin nur Geistliche adliger Geburt unterlagen [101]). Da der Papst selbst erklärt, er könne „nicht als Prinzip annehmen, daß die Civilsachen der Geistlichen vor die weltlichen Richter gehören", so ist das hier gemachte Zugeständniß nur als eine Delegation vom römischen Standpunkte aus aufzufassen, welche auch nach kanonischem Rechte durch den Papst an Laien erfolgen kann [102]). Diese Concession wird aber sogar noch mehr, als im bayerischen Concordate, dadurch beschränkt, daß sie als durch Zeitverhältnisse hervorgerufen bezeichnet wird.

---

a. a. O. § 97 folg. § 122. S. 47 folg. 56. und die daselbst citirten Schriften von Mayer und Helfert.

100) Man s. z. B. c. 17 X de judiciis II. 1. Innocent. III. a. 1206. c. 129 I de foro competenti II. 2. u. a. m.

101) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 243. S. 110.

102) vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts B. II. S. 151. 152.

Vierzehnter Artikel.

Aus eben diesem Grunde hindert der heilige Stuhl nicht, daß die Geistlichen wegen Verbrechen oder anderen Vergehungen, wider welche die Strafgesetze des Kaiserthums gerichtet sind, vor das weltliche Gericht gestellt werden; doch liegt es demselben ob, hiervon den Bischof ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Bei Verhaftung und Festhaltung des Schuldigen wird man jene Rücksichten beobachten, welche die dem geistlichen Stande gebührende Achtung erheischt. Wenn das wider einen Geistlichen gefällte Urtheil auf Tod oder auf Kerker von mehr als fünf Jahren lautet, so wird man jederzeit dem Bischofe die Gerichtsverhandlungen mittheilen und ihm möglich machen, den Schuldigen insoweit zu verhören, als es nothwendig ist, damit er über die zu verhängende Kirchenstrafe entscheiden könne. Dasselbe wird auf Verlangen des Bischofs auch dann geschehen, wenn auf eine geringere Strafe erkannt worden ist. Geistliche werden die Kerkerstrafe stets an Orten erleiden, wo sie von Weltlichen abgesondert sind. Im Falle einer Verurtheilung wegen Vergehen oder Uebertretungen werden sie in ein Kloster oder ein anderes geistliches Haus eingeschlossen werden.

In den Verfügungen dieses Artikels sind jene Rechtsfälle, über welche das Concilium von Trient in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 5 de ref.) verordnet hat, keineswegs einbegriffen. Für Behandlung derselben werden der heilige Vater und Seine kaiserliche Majestät, so es nöthig sein sollte, Vorsorge treffen.

Das bayerische Concordat geht über diesen Gegenstand mit Stillschweigen hinweg und die Allocution giebt nur kurz den Hauptpunkt also an:

(Temporum ratione habita concessimus) ut ad laicum judicem deferantur causae circa crimina et delicta a clericis admissa, quae imperii legibus animadvertuntur, ita tamen ut in hisce criminalibus

causis Episcopus nulla interjecta mora de rebus omnibus quam diligentissime certior fiat, iique omnes habeantur respectus, quos clericalis conditio requirit.

Der kanonische Grundsatz, daß Kleriker wegen begangener Verbrechen von dem geistlichen Richter zu beurtheilen und erst dann, nachdem sie ihres geistlichen Forums verlustig erklärt worden, dem weltlichen Gerichte überliefert werden sollen[103]), ist in Oesterreich schon längst aus der Praxis verschwunden. Wie die gegenwärtigen Verhältnisse sich gebildet haben, ist bereits bei der Erklärung des eilften Artikels nachgewiesen.

Die in Bezug genommene Stelle des Conc. Tridentinum sess. XXIV cap. 5 de reform. spricht von Verbrechen der Bischöfe, deren Entscheidung, wenn gröbere Fälle vorliegen, sich der Papst reservirt hat, während geringere Criminalsachen derselben vor die Provinzialsynode gehören. In andern Staaten hat, gegen den Protest des römischen Stuhls, das Gouvernement nach wie vor auch diese Straffälle an seine Gerichte gewiesen; in Oesterreich nimmt die frühere Gesetzgebung die Bischöfe nicht von der Unterwerfung unter die weltlichen Gerichte aus.

Fünfzehnter Artikel.

Damit dem Hause Gottes, welcher der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden ist, die schuldige Ehrerbietung bezeigt werde, soll die Immunität der Kirchen so weit beobachtet werden, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verstatten.

Nach der Allocution — das bayerische Concordat schweigt:

Cum autem Dei domus summo religionis et venerationis studio ab omnibus sit colenda, tum templorum reverentiae eorumque immunitati quoad fieri potuit provisum est.

Das Asylrecht ist in Oesterreich seit der Mitte des siebenzehnten Jahr-

---

103) Vergl. c. 4. 8. 10. 17 X. de judiciis. II. 1. c. 12. 13 X. de foro compet. II. 2. c. un. de clericis conjugatis in VI°. III. 2. Concil. Trident. sess. XXIII. cap. 6 de reform.

hunderts beschränkt (Verordnungen von 1644, 1680 u. a.). Die neuesten Bestimmungen sind die Hofverordnungen vom 26. Mai 1749, 10. Mai 1752, 20. Mai 1756, 15. September 1775[104]), nach welchen die Irregularität diejenigen Geistlichen nicht mehr treffen soll, welche Asylanten ausliefern, auch gewisse Verbrecher überhaupt auszuliefern sind, wie Falliten, Mauthschwärzer, Defraudanten der Gefälle, Deserteurs. Geistliche, welche Asylanten verhehlen oder ihnen forthelfen, sind streng zu bestrafen. Da die spätere Gesetzgebung über das Asylrecht gänzlich schweigt, so ist bisweilen selbst die völlige Aufhebung desselben angenommen worden[105]). Dieser Auffassung begegnet nunmehr der vorstehende Artikel des Concordats. Wie weit die Localimmunität überhaupt zu beobachten sei, wird durch eine besondere Verordnung noch festzustellen sein.

Sechszehnter Artikel.

Seine Majestät der Kaiser wird nicht dulden, daß die katholische Kirche und ihr Glaube, ihr Gottesdienst, ihre Einrichtungen, sei es durch Wort oder That und Schrift, der Verachtung preisgegeben, oder den Vorstehern und Dienern der Kirchen in Uebung ihres Amtes, vorzüglich wo es sich um Wahrung des Glaubens, des Sittengesetzes und der kirchlichen Ordnung handelt, Hindernisse gelegt werden. Zudem wird Er nöthigenfalls wirksame Hilfe leisten, damit die Urtheile, welche der Bischof wider pflichtvergessene Geistliche fällt, in Vollstreckung kommen. Da es überdies Sein Wille ist, daß den Dienern des Heiligthums die ihnen nach göttlichem Gesetze gebührende Ehre bezeigt werde, so wird Er nicht zugeben, daß Etwas geschehe, was dieselben herabsetzen oder verächtlich machen könnte, vielmehr wird Er verordnen, daß alle

---

104) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 235. S. 107.

105) Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts B. 2. S. 803. Dann das Asylrecht, in der Zeitschrift für deutsches Recht von Reyscher und Wilda B. III. H. 2. S. 356.

Behörden des Reiches sowohl den Erzbischöfen oder Bischöfen selbst als auch der Geistlichkeit bei jeder Gelegenheit die ihrer Stellung gebührende Achtung und Ehrenbezeigung erweisen.

Nach der Allocution und dem bayerischen Concordate, im vierzehnten Artikel:

Majestas Sua Imperator ac Rex nunquam patietur, ut Catholica Ecclesia ejusque fides, liturgia et sacra instituta qua verbis, qua factis, qua scriptis ullo modo despiciantur, aut Ecclesiarum Antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper validissimo suo auxilio efficiet, ut executioni demandentur sententiae ab Episcopis contra clericos latae. Desiderans praeterea ut debitus, juxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, immo vero mandabit ut in quacumque occasione omnes imperii sui Magistratus debitum Archiepiscopis, Episcopis et Clero honorem exhibeant.

Schon die frühere Gesetzgebung hat in Oesterreich darauf Bedacht genommen, das Ansehen der Religion und des Klerus möglichst zu schützen. Es bestimmt deshalb die Instruction für die Kreisämter von 1783 im §. 26: „Der im Lande herrschenden katholischen Religion gebührt nicht nur ihrer Würde und Heiligkeit halber, sondern auch um deswillen alle mögliche Aufmerksamkeit, weil sie eines der wirksamsten Mittel ist, um Gehorsam gegen die Gesetze, Ruhe und Einigkeit unter den Gemeinden, Abscheu gegen das Laster, und also den guten sittlichen Zustand zu erhalten. Die Sorgfalt der Kreisämter muß also vorzüglich darauf gerichtet sein, daß die Religion bei allen Gelegenheiten geschützt, ihre Feierlichkeiten und Uebungen nicht gestört, der öffentliche Gottesdienst mit Anstand verrichtet, die Gesetze wegen Heiligung der Feiertage genau beobachtet, und wenn etwas der Religion Nachtheiliges vorgehen möchte, deswegen die Anzeige ungesäumt an die Landesstelle erstattet werde." Daß die Curatgeistlichen nicht von den Beamten verächtlich behandelt würden, dafür sorgte die Verordnung vom 26. Juli 1782, das Hofdecret vom 17. März 1791 §. 4 Nr. 4. Den Bischöfen und Erzbischöfen sind mannigfache Ehrenvorzüge zugestanden, insbesondere auch militärische Ehrenbezeigungen, nach der Hofverordnung vom 23. Januar

1783, der allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1837 u. a.[106]) Die früheren Censurverordnungen enthalten auch schützende Bestimmungen für die Religion und den Klerus[107]); ebenso die an die Stelle der Präventivmaßregeln getretenen Preßgesetze vom 18. Mai 1848, 27. Mai 1852, wie das statt des früheren Gesetzbuchs über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 unterm 27. Mai 1852 publicirte Strafgesetz §. 122 flg. u. a. Den politischen Obrigkeiten ist vermöge Hofkanzleidecrets vom 19. Juli 1815 aufgetragen, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn diese zur Beförderung des Religionsunterrichts oder zur Hintanhaltung ärgerlicher Unsittlichkeit den obrigkeitlichen Beistand anrufen. Alle diese und sonst etwa noch nöthig scheinende Vorschriften erhalten durch das Concordat eine neue Stütze. — Was übrigens die Verleihung des weltlichen Armes betrifft, um Urtheile gegen pflichtvergessene Geistliche zur Vollziehung zu bringen, so hat sich, wie schon oben zum eilften Artikel nachgewiesen ist, der Staat für diesen Fall die Einsicht der Untersuchungsacten vorbehalten.

Siebenzehnter Artikel.

Die bischöflichen Seminare werden aufrecht erhalten und wo ihr Einkommen für den Zweck, welchem sie im Sinne des heiligen Conciliums von Trient dienen sollen, nicht vollkommen genügt, wird für dessen Vermehrung in angemessener Weise gesorgt werden. Die Bischöfe werden dieselben nach Richtschnur der heiligen Kirchengesetze mit vollem und freiem Rechte leiten und verwalten. Daher werden sie die Vorsteher und Professoren oder Lehrer gedachter Seminare ernennen und wann immer sie es für nothwendig oder nützlich halten, wieder entfernen, auch Jünglinge und Knaben zur Heranbildung in dieselben aufnehmen, sowie sie zum From-

---

106) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 28 folg. 108 folg. 115. 481 folg.

107) Vergl. Hofdecret vom 2. April 1802 Nr. 7 und am Ende (Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 308. 310).

men ihrer Kirchensprengel im Herrn es für dienlich erachten. Diejenigen, welche ihren Unterricht in diesen Seminarien empfangen haben, werden nach vorausgegangener Prüfung ihrer Befähigung in all' und jede andere Lehranstalt eintreten und mit Beobachtung der betreffenden Vorschriften um jede Lehrkanzel außer dem Seminare sich bewerben können.

Der Papst gedenkt in der Allocution der Seminare nicht. Die Bestimmungen darüber schließen sich im Ganzen dem fünften Artikel des bayerischen Concordats an.

Seminaria Episcopalia conservabuntur et dotatione congrua iis providebitur. Horum seminariorum gubernatio et administratio Episcoporum auctoritati pleno liberoque jure subjectae erunt juxta formas canonicas. Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis judicabitur, removebuntur. In Seminariis admittentur adolescentes, quos Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos judicaverint.

In früherer Zeit bestanden in Oesterreich zur Bildung künftiger Geistlichen außer den Universitäten in manchen Diöcesen bischöfliche Lehranstalten, Klosterschulen, Seminare und statt eigentlicher Knabenseminare, wie sie das Tridentinische Concil sess. XXIII. cap. 18 de reform. vorschreibt, Convicte an den Gymnasien. An die Stelle der bischöflichen Seminarien setzte Maria Theresia 1775 in den Städten, wo sich hohe Schulen befanden, sogenannte Generalseminare, welche unabhängig von den einzelnen Diöcesanbischöfen, zugleich für mehrere Diöcesen bestimmt wurden. Die darin unterrichteten Candidaten vollendeten ihre Bildung in einem Priesterhause. Durch das nach der Entschließung Kaiser Leopold's II. erlassene Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1790 wurden die Generalseminare wieder aufgehoben und es ward den Bischöfen erlaubt, für ihre Diöcesen besondere Seminare zu errichten, welche auch unter ihrer unmittelbaren Leitung stehen sollten. Der Mangel an Geistlichen nöthigte aber außerdem die Regierung zu kräftiger eigener Unterstützung. Daher beschloß der Kaiser durch das Hofkanzleidecret vom 7. Januar 1792, sämmtlichen Candidaten des Weltpriesterstandes den Tischtitel aus dem Religionsfonds zu ertheilen, so daß die Bischöfe nun den Theil der Einkünfte des Seminars, welchen sie früher den ausgeweihten

Alumnen zuweisen mußten, für das Seminar selbst verwenden konnten. Sobann verfügte das Cabinetsschreiben vom 25. März und das Hofdecret vom 2. April 1802, es „solle Sorge getragen werden, daß die vorhin bestandenen Convicte und Studentenseminarien, soweit ihre Gebäude noch vorhanden sind oder andere dafür ausfindig gemacht werden können, wieder hergestellt und denselben ihre Stiftungen mit ihren Verbindlichkeiten zugetheilt werden". Ferner „da zur Führung des so wichtigen Seelsorgeramts tugendhafte .... Männer nothwendig sind, welche meistens nur in den Seminarien unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Bischöfe gebildet werden, so soll der Diöcesanbischof sein eigenes Seminarium haben, und darum, wenn keine Universität oder Lyceum am Orte besteht, auch das theologische Studium in drei Jahre abgetheilt .... werden." Der nicht genügende Fonds sollte aus den von den nicht ganz dürftigen Pfarrern zu entrichtenden Alumnatsbeiträgen, den theologischen Stipendien und dem Religionsfonds ergänzt werden [108]). Mannigfache Desiderien blieben aber dennoch unerfüllt, weshalb die Bischöfe 1848 und 1849 ihre dahin zielenden Anträge stellten [109]). Das Ministerium erklärte sich im Allgemeinen bereit, denselben zu entsprechen, indem es den Grundsatz anerkannte, daß die Heranbildung der Candidaten des geistlichen Standes in den Bereich der kirchlichen Gewalt gehöre, daß aber die verschiedenen Lehranstalten wohl unterschieden werden müßten. „Was die geistlichen Seminarien betrifft, so haben die versammelten Bischöfe selbst anerkannt, daß die Staatsgewalt in dieser Hinsicht die Kirche bisher nicht beirrt, sondern vielmehr durch ihre Verordnungen unterstützt habe. Auch in Zukunft wird kein Bischof gehindert sein, das geistliche Seminarium nach Vorschrift der Kirchengesetze zu leiten. Die Errichtung von Knabenseminarien kann inner der Grenzen, welche §. 3 der allgemeinen Bürgerrechte verzeichnet, keinem Anstande unterliegen." Auch in Bezug auf die theologischen Diöcesan- und Klosterlehranstalten erklärte sich das Ministerium mit den Vorschlägen der Bischöfe einig. Kraft des der Regierung gebührenden Oberaufsichtsrechts genehmigte es, daß die vollständige Durchführung der desfallsigen Beschlüsse erfolgen könne, jedoch unter dem

---

108) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 21 folg. S. 12 folg. Beidtel Untersuchungen a. a. O. S. 27. 28. 306. 307.

109) Brühl Acta a. a. O. S. 4. 64. 65.

Vorbehalte, daß keine Abänderung ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache werde verfügt werden; daß aber, wo und insoweit Diöcesan- und Klosterlehranstalten diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur nehmen, nach den bisherigen Bestimmungen vorzugehen sei. Auch das Verhältniß der theologischen Facultäten zu den Diöcesanlehranstalten wurde zugleich bestimmt und die Rechte des Staates wurden dabei gewahrt [110]. Die Forderungen des österreichischen Episcopats gingen nicht so weit, als die des bayerischen. Es steht hiernach zu erwarten, daß die vollständige Ausführung dieses siebenzehnten Artikels nicht Schwierigkeiten unterliegen werde, wie sie zum Theil noch jetzt in Bayern vorhanden sind, wo die §§. 76 lit. d. 77 und 78 mit Artikel V des Concordats noch nicht in Einklang gebracht werden konnten.

Achtzehnter Artikel.

Der heilige Stuhl wird kraft des ihm zustehenden Rechtes Kirchensprengel neu errichten oder neue Grenzbeschreibungen derselben vornehmen, wenn das geistliche Wohl der Gläubigen es erfordert. Doch wird er in einem solchen Falle mit der kaiserlichen Regierung in's Einvernehmen treten.

Das bayerische Concordat enthält im zweiten Artikel bereits eine neue Circumscription angedeutet, deren speciellere Ausführung durch eine besondere Bulle vom 1. April 1818 im Jahre 1821 erfolgte [111]) und auf der Vereinbarung mit der Regierung beruht. Sie erscheint daher als eine gemischte Angelegenheit und ist als solche auch ausdrücklich in dem Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse §. 76 lit. e bezeichnet. In Oesterreich verfuhr aber die Regierung hierbei selbstständiger, insbesondere auch Kaiser Joseph II., indem er neue Bisthümer errichtete und deren Grenzen bestimmte, welche er dann vom Papste bestätigen ließ [112]).

---

110) S. oben Artikel VI, insbesondere Anm. 64.

111) Döllinger Sammlung der im Gebiet der innern Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen B. VIII. S. 361—384.

112) Hofdecret vom 24. September 1784, vom 11. Januar 1785 (v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 643 S. 337). Mit dem Erzstift Salzburg verglich sich der Kaiser noch besonders unterm 19. April 1786 (Zauner corpus juris publici Salisburgensis. Salzburg 1792 S. 87 folg.).

Die österreichischen Kanonisten rechtfertigten dieses Verfahren. „Der Staatsregent ist vermöge seines Aufsichts- und Schutzrechts über die Kirche berechtigt, die Grenzen der Diöcesen und Pfarrbezirke, den kirchlichen Rechten unbeschadet, zu bestimmen, und von der Kirche zu fordern, daß sie den Kirchenvorstehern die nöthige geistliche Gewalt nach dieser Abtheilung verleihe. Dieses Recht haben die Regenten Oesterreichs in unseren Zeiten durch die Stiftung neuer Bisthümer und Pfarreien, und die vorgeschriebene Arrondirung derselben zum wahren Wohle der Kirche und des Staats ausgeübt und das Ein- und Auspfarrungsgeschäft wird noch immer von den Landesstellen mit Einvernehmung der Consistorien behandelt" [113]. Diese vom gemeinen Rechte abweichenden Grundsätze [114]) haben nie allgemeinere Zustimmung erhalten und sind jetzt aufgegeben. Der Papst erklärt deshalb in der Allocution: Inter alias res sancitas huic Apostolicae Sedi fuit integrum inviolatumque suum jus servatum alias erigendi Dioeceses novasque illarum peragendi circumscriptiones, cum ipsa ad fidelium utilitatem id redundare cognoverit." Als gemischte Angelegenheit erkennt aber das Concordat selbst die neue Errichtung der Kirchensprengel und Grenzbeschreibung an.

Neunzehnter Artikel.

Se. Majestät wird bei Auswahl der Bischöfe, welche Er Kraft eines Apostolischen von Seinen Allerdurchlauchtigsten Vorfahren überkommenen Vorrechtes dem heiligen Stuhle zur kanonischen Einsetzung vorschlägt oder benennt, auch in Zukunft des Rathes von Bischöfen, vorzüglich derselben Kirchenprovinz, Sich bedienen.

Nach der Allocution:

Caesarea et Apostolica majestas in exercendo privilegio sibi a Sancta Sede concesso, praesentandi scilicet ac nominandi Episcopos in posterum comprovincialium Antistitum consilio inprimis utetur.

Das landesherrliche Nominationsrecht der Erzbischöfe und Bischöfe

113) Nach dem Vorgange Pehem's (praelectiones in jus ecclesiasticum universum. Vindob. 1785. I § 792. 793) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts I § 271. vergl. Cherier enchiridion cit. T. I § 298.

114) „Quum — sedium mutationes ad summum apostolicae sedis antistitem de jure pertineant etc." c. 1 X de translatione episcopi I. 7. Innocent. III. a. 1198.

besteht in der ganzen Monarchie schon seit alter Zeit. Ausgenommen sind nur die Erzbisthümer Salzburg und Olmütz, bei welchen die kanonische Wahl der Capitel eintritt; auch ernennt der Erzbischof von Salzburg die ihm untergebenen Bischöfe von Seckau und Lavant, sowie abwechselnd mit dem Landesherrn den von Gurk[115]). Die Auswahl der kanonisch geeigneten Personen selbst war aber stets eine freie und die Hofkanzleiverordnung vom 13. Juni 1799 erklärte, daß auf solche, welche sich als Competenten darstellen, kein Bedacht genommen werde. Die Bischöfe äußerten sich aber darüber, daß die eigenthümlichen Verhältnisse, welche durch die constitutionelle Staatsform begründet worden, zur Sicherstellung der wichtigsten kirchlichen Interessen höchst wünschenswerth machten, daß Se. Majestät Sich bereit erkläre, sein Nominationsrecht nicht ohne Beirath der Bischöfe zu üben, und die Bischöfe der Kirchenprovinz, welcher der erledigte Sitz angehört, dabei niemals zu übergehen. Wofern ein Concordat mit dem heiligen Stuhle abgeschlossen würde, wäre es durchaus nothwendig, daß sowohl diese Bestimmung, als auch die Anerkennung, daß das betreffende Recht ein rein persönliches sei, in dasselbe aufgenommen würde. Ferner sprachen die Bischöfe den Wunsch aus, daß die Bischöfe der Kirchenprovinzen Salzburg und Olmütz das Stimmrecht bei Erwählung des Metropoliten erhielten, auch noch einer entsprechenden Zahl von Ehrendomherren das Wahlrecht verliehen würde, um die Zahl der Wähler allenfalls auf fünfundzwanzig zu bringen. Der Kaiser erklärte zu beiden Anträgen seine Zustimmung. In Bezug auf sein Nominationsrecht erinnerte er, daß es auch bisher in Uebung war, bei Besetzung von Bisthümern den Rath von Bischöfen zu hören. „Se. Majestät haben Allerhöchst Ihre Regierung beauftragt, den hochwürdigsten Bischöfen diese Erklärung zu ihrer Beruhigung zu ertheilen, und zugleich angeordnet, über die Form, in welcher die landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Würden künftig geübt werden sollen, eine Verhandlung einzuleiten. Insofern es erforderlich ist, wird hierüber das Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhle herbeigeführt werden“[116]).

---

115) Vergl. Cherier enchiridion T. I § 171 pag. 187. T. II § 81 und Citate daselbst; vergl. auch die Anm. 136 cit. Convention von 1786 Nr. 8. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 42 S. 23.

116) Brühl Acta a. a. O. S. 69. 70. 84. 86.

Zwanzigster Artikel.

Die Metropoliten und Bischöfe werden, bevor sie die Leitung ihrer Kirchen übernehmen, vor Sr. kaiserlichen Majestät den Eid der Treue in folgenden Worten ablegen: „Ich schwöre und gelobe auf Gottes heiliges Evangelium, wie es einem Bischofe geziemt, Euer kaiserlich-königlichen Majestät und Allerhöchstihren Nachfolgern Gehorsam und Treue. Ingleichen schwöre und gelobe ich, an keinem Verkehr oder Anschlage, welcher die öffentliche Ruhe gefährdet, theilzunehmen und weder inner noch außer den Grenzen des Reiches irgend eine verdächtige Verbindung zu unterhalten; sollte ich aber in Erfahrung bringen, daß dem Staate irgend eine Gefahr drohe, zu Abwendung derselben nichts zu unterlassen.

Dieser Eid ist eine meist wörtliche Wiederholung des im bayerischen Concordate, Artikel 15, enthaltenen und eine Abänderung des bisher in Oesterreich üblichen. Der letztere lautet: Ich N. N. schwöre bei dem geheiligten und allerheiligsten Namen Gottes und gelobe: Sr. Majestät lebenslang getreu und unterthänig zu sein, das Beste des Staats und Ihren Dienst nach allen Kräften zu befördern, keinen Zusammenkünften, Unternehmungen oder Anschlägen beizuwohnen, welche zum Nachtheile eines oder des andern gereichen könnten, vielmehr wofern etwas dieser Art zu meiner Kenntniß gelangen sollte, es Sr. Majestät ungesäumt zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und seine heiligen Evangelien, die ich hier berühre" [117]. Das Versprechen: es Sr. Majestät zu eröffnen, ist das früher übliche, auch im französischen Concordat Art. 6 und im bayerischen: Majestati Suae manifestabo. Die jetzige Formel schließt die Eröffnung nicht aus, soweit sie überhaupt möglich ist, da eine Manifestation des unter dem Beichtsiegel Anvertrauten ja unzulässig erscheint. Außer dem mündlich geleisteten Eide ist bisher noch ein Revers unterschrieben worden [118], gegen dessen Fort-

117) v. Barth-Barthenheim a. a. O. S. 25.
118) a. a. O. S. 27. 28.

bestehen kein Bedenken obwalten kann. Der Hauptinhalt bezieht sich auf die Erhaltung der bischöflichen Güter u. s. w.

Einundzwanzigster Artikel.

In allen Theilen des Reiches wird es Erzbischöfen, Bischöfen und sämmtlichen Geistlichen frei stehen, über das, was sie zur Zeit ihres Todes hinterlassen, nach den heiligen Kirchengesetzen zu verfügen, deren Bestimmungen auch von den gesetzlichen Erben, welche den Nachlaß derselben ohne letztwillige Anordnung antreten, genau zu beobachten sind. In beiden Fällen werden bei Bischöfen, welche einen Kirchensprengel leiten, die bischöflichen Abzeichen und Kirchengewande ausgenommen sein; denn diese sind als zum bischöflichen Tafelgute gehörig anzusehen und gehen auf die Nachfolger im Bisthum über. Dasselbe wird von den Büchern dort, wo es in Uebung ist, beobachtet werden.

Die Allocution übergeht auch diesen Artikel mit Stillschweigen und das bayerische Concordat berührt den Gegenstand nicht. Fürsten, wie Privatpatrone übten während des Mittelalters und selbst später das Spolienrecht, wie in ganz Europa, so auch besonders in Oesterreich und Ungarn [119]). Allmälig nahm dieser Unfug, den Nachlaß der Geistlichen zu plündern, ein Ende und Staat und Kirche sicherten dem Klerus die Fähigkeit über seine Güter zu testiren, doch unter der Verpflichtung, auch die Armen und die Kirche in dem letzten Willen zu berücksichtigen. Zugleich bildete sich die Gewohnheit, welche dann auch gesetzliche Bestätigung erhielt, daß wenn ein Geistlicher ohne Testament starb, die gesetzlichen Erben einen bestimmten Theil für fromme Zwecke abzuliefern haben sollten. Nach dem Hofdecret vom 6. Januar 1792, dem Hofkanzleidecret vom 17. September 1807 u. a. soll der Intestat-Nachlaß der Weltpriester in drei gleiche Theile zerlegt werden, von welchen, wenn

119) Beispiele und Verordnungen dagegen in beiden Herrschaften s. m. bei Sugenheim Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Berlin 1839. S. 280. 281. 311 folg.

der Verstorbene noch nicht bleibend an einer Kirche angestellt war, ein Theil den Armen und zwei Theile den Verwandten gehören; war er dagegen schon dauernd angestellt, so erhalten je einen Theil die Armen, die Kirche und die Verwandten[120]. — Die am Schlusse des Artikels befindlichen Anordnungen beruhen auf statutarischen Bestimmungen. (Vergl. noch Art. 32.)

Zweiundzwanzigster Artikel.

An sämmtlichen Metropolitan- oder erzbischöflichen und Suffragan-Kirchen vergiebt Seine Heiligkeit die erste Würde, außer wenn dieselbe einem weltlichen Privat-Patronate unterliegt, in welchem Falle die zweite an deren Stelle treten wird. Für die übrigen Dignitäten und Domherrenpfründen wird Se. Majestät zu ernennen fortfahren, während diejenigen ausgenommen bleiben, welche zur freien bischöflichen Verleihung gehören oder einem rechtmäßigen Patronatsrechte unterstehen. Zu Domherren können nur Priester bestellt werden, welche sowohl die von den Kirchengesetzen allgemein vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, als auch in der Seelsorge, bei kirchlichen Geschäften oder im kirchlichen Lehramte sich mit Auszeichnung verwendet haben. Zudem ist die Nothwendigkeit adeliger Geburt oder adeliger Titel aufgehoben, jedoch unbeschadet jener Bedingungen, welche als in der Stiftung beigesetzt erwiesen sind. Die löbliche Gewohnheit aber, die Domherrenstellen in Folge öffentlicher Bewerbung zu vergeben, wird, wo sie besteht, sorgsam in Kraft erhalten werden.

Die Allocution erklärt, unter Weglassung der Schlußsätze dieses Artikels:

Prima cujusque Metropolitanae, Archiepiscopalis et Episcopalis

---

120) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 251. S. 113. § 555 S. 282. 283. J. Helfert Handbuch des Kirchenrechts (2. A. Prag 1845) § 449. 525. 526. 528 folg.

Ecclesiae dignitas a Nobis et successoribus Nostris erit conferenda, nisi illa ad privatum laicalem patronatum pertineat, nam tunc secunda erit substituenda. Ad ceteras vero dignitates et canonicales praebendas Caesarea Majestas Sua nominare perget, iis tamen exceptis, quae ad liberam Episcoporum collationem vel patronatus jus legitime acquisitum spectant. Quae quidem canonicales praebendae iis erunt sacerdotibus tribuendae, qui dotibus ex canonum sanctione insigniti, vel in animarum cura exercenda, vel in ecclesiasticis negotiis tractandis, vel in sacris disciplinis tradendis fuerint cum laude versati.

Der Inhalt dieses Artikels, welchem der zehnte des bayerischen Concordats correspondirt und der sich in ähnlicher Weise auch in den neueren Circumscriptionsbullen findet, beruht, abgesehen von dem kaiserlichen Verzichte auf die Besetzung der ersten Dignität in den Capiteln zu Gunsten des Papstes, theils auf allgemeinen kanonischen Sanctionen, theils auf besonderen in Oesterreich hergebrachten Grundsätzen, theils auf den vom Episcopate ausgesprochenen und von der Regierung gebilligten Anträgen. Indem wegen jener auf die speciellen anderweitigen Ausführungen hinzuweisen genügt[121]), beschränken wir uns auf Angabe der letzteren. Die Bischöfe erklärten: „Damit die Domcapitel ihrem Zwecke genügen, und ihre bevorzugte Stellung in würdiger Weise behaupten können, ist es nothwendig, die Bürgschaften für die vorzugsweise Befähigung ihrer Mitglieder nicht zu mindern, sondern zu vermehren. Man erkennt die Heilsamkeit der Anordnung, kraft deren in der Regel kein Priester zu einer Domherrenstelle gelangen kann, bevor er nicht zehn Jahre in der Seelsorge, im Lehramte, im bischöflichen Seminarium oder sonst im Dienste der Kirche gewirkt hat, und man wird die nöthigen Einleitungen treffen, um diese von der Staatsgewalt erlassene Bestimmung auf das kirchliche Gebiet zu übertragen. Der Wille des Stifters kann bei Bedingungen, welche zum Besten der Kirche festgestellt sind, eine Ausnahme nicht begründen. Die katholische Kirche ist stets von dem Grundsatze ausgegangen, daß bei Verleihung von kirchlichen Aemtern und Pfründen nur auf Frömmigkeit, Kenntnisse und Verdienste Rücksicht zu nehmen sei, und der heilige Stuhl hat die Be-

121) Man s. besonders v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 50 folg. S. 29 folg.

stimmungen, kraft welcher Adel und Ahnenprobe zur Vorbedingung der Erlangung kirchlicher Würden gemacht wurden, mehr als einmal mißbilligt. Auch der Staat macht es sich nun zur Richtschnur, bei Verleihung von Aemtern und Würden Verdienst und Befähigung ausschließlich in Anschlag zu bringen ..... Dennoch gibt es in Oesterreich noch eine allerdings geringe Anzahl von Domherrenstellen, zu deren Erlangung adelige Abstammung erforderlich ist. Daß für solche Domherrenstellen keine geringeren Beweise der Befähigung als für alle übrigen dürfen gefordert werden, versteht sich von selbst, aber dies kann nicht als genügend erscheinen. Die versammelten Bischöfe wünschen und werden dahin wirken, daß auch die erwähnten Domherrenstellen künftighin an den Würdigsten ohne Rücksicht auf seine Geburt verliehen werden u. s. w." Die Antwort des Ministeriums hierauf war: „— die Regierung zollt ihren vollen Beifall ....“ [122])

Dreiundzwanzigster Artikel.

An den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen werden, wo sie fehlen, der Canonicus Pönitentiarius und der Theologalis, an den Collegiatkirchen aber der Canonicus Theologalis in der durch das heilige Concilium von Trient in der fünften Sitzung (c. 1 de reform.) und in der vierundzwanzigsten Sitzung (c. 8 de reform.) vorgezeichneten Weise, sobald es möglich sein wird, eingeführt, und diese Pfründen von den Bischöfen nach den Beschlüssen desselben Conciliums und beziehungsweise den päpstlichen Anordnungen vergeben werden.

Die Allocution:

Ut in Metropolitanis et Episcopalibus Ecclesiis, ubi desunt, canonicus tum Poenitentiarius, tum Theologus, in Collegialibus vero Theologus Canonicus ex Concilii Tridentini praescripto quamprimum constituantur, atque secundum ejusdem Concilii sanctiones ac Pontificia decreta hujusmodi munia conferantur.

---

122) Brühl, Acta a. a. O. S. 69. 70. 84. 85.

Auf den Wunsch des Episcopats, die Capitel durch diese beiden Stellen zu ergänzen[123]), wurde um so eher eingegangen, als überhaupt bei den neuern Vereinbarungen für die Bestellung der beiden Aemter Sorge getragen ist, wie in Baiern (Concordat Art. III), Preußen, der oberrheinischen Kirchenprovinz u. a.

Vierundzwanzigster Artikel.

Alle Pfarren sind in Folge einer öffentlich ausgeschriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorschriften des Conciliums von Trient zu vergeben. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus Dreien präsentiren, welche der Bischof in der oben bezeichneten Weise vorschlägt.

Die Allocution, hervorhebend, daß die Wahl würdiger und geschickter Pfarrer für das Heil der Seelen sehr förderlich sei (Cum ad animarum salutem vehementer conducat dignos atque idoneos parochos eligi), schließt daran diesen Artikel:

Ut omnes paroeciae, publico indicto concursu, ac Tridentinae Synodi praescriptionibus diligenter servatis deferantur, et ad paroecias ecclesiastici patronatus unum ex tribus, quos Episcopus enunciata forma proposuerit, patroni praesentare teneantur.

Das Tridentinische Concil sess. VII. cap. 13 de reform. sess. XXIV. cap. 18 de reform. und das spätere Recht trifft besondere Vorschriften über die Prüfung der Candidaten zu geistlichen Stellen durch Examinatoren, welche auf der Diöcesansynode oder, wo solche nicht gehalten werden, von den Bischöfen kraft päpstlicher Facultät ernannt werden (Synodal- oder Prosynodal-Examinatoren). Sobald eine Pfarrei erledigt ist, welche durch Verleihung des Bischofs oder auf Vorschlag eines geistlichen Patrons zu besetzen ist, soll eine Concursprüfung stattfinden, ein Examen aller Bewerber um die betreffende Stelle durch die Synodalexaminatoren unter dem Vorsitze des Bischofs oder seines Generalvicars. Der oder die Würdigsten sind bei der Be-

123) Brühl, Acta a. a. O. S. 19.

setzung zu berücksichtigen. In Oesterreich sind schon längst Concursprüfungen eingeführt, aber mit mannigfachen Eigenthümlichkeiten und abweichend von den kanonischen Bestimmungen[124]), sowohl in Bezug auf die Voraussetzungen, als die dadurch erlangte Fähigkeit zur Anstellung, rücksichtlich der von der Landesstelle zu ertheilenden Dispens von der Prüfung u. s. w. Die Bischöfe der einzelnen Kirchenprovinzen, wie die Versammlung in Wien beantragten deshalb, es möge der Pfarrconcurs dem Tridentinum gemäß geändert, aus einem staatlichen zu einem kirchlichen Institute umgestaltet werden[125]). Das Ministerium erklärte hierauf: „In Betreff der Pfarrconcursprüfung muß die kaiserliche Regierung sich auf denselben Standpunkt stellen, wie in Betreff der theologischen Diöcesan- und Kloster-Lehranstalten. Sie nimmt keine gesetzgebende Macht in Anspruch, sie muß aber verlangen, daß in den darüber bestehenden Anordnungen nichts ohne mit ihr gepflogene Rücksprache geändert werde. Die Beschlüsse, welche die versammelten Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung gefaßt haben, enthalten nichts, wogegen die Regierung Einsprache erheben müßte; vielmehr genügen sie jedem Interesse, welches der Staat an der Einrichtung dieser Prüfung haben kann. Se. Majestät haben daher anzuordnen geruht, daß die vollständige Durchführung derselben kein Hinderniß finde, unter dem Vorbehalte, daß an der getroffenen Einrichtung nichts ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache geändert werde; daß aber, wo und insoweit als diese Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarrconcursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorzugehen sei"[126]). Die hierdurch approbirte Norm modificirt die Vorschrift des Tridentinums nach bisher in Geltung gewesenen Grundsätzen also:

„Die Pfarrconcursprüfung soll in jeder Diöcese jährlich zum wenigsten einmal und zwar mündlich und schriftlich vorgenommen werden, aus der Dogmatik, der Erläuterung der heiligen Schrift nach der Vulgata, aus der Moral und Pastoral sammt Liturgie mit vorherrschend praktischer Richtung, aus dem Kirchenrecht, aus dem vollständigen Ent-

---

124) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 124 folg. § 186. S. 57 folg. 89. Helfert Kirchenrecht § 162. 163.

125) Brühl Acta a. a. O. S. 8. 43. 45. 73.

126) a. a. O. S. 90.

wurf und theilweiser Ausarbeitung einer Predigt, aus dem mündlichen Vortrage und der Katechese. Zur Erlangung eines selbstständigen Seelsorgeramts ist erforderlich, daß der Bewerber die Pfarrconcursprüfung mit gutem Erfolge bestanden habe. Inwiefern für Kanonikate, mit welchen zwar die Verpflichtung zur Seelsorge, aber kein selbstständiges Seelsorgeramt verbunden ist, die Pfarrconcursprüfung nothwendig sei, bleibt dem Ermessen des Diöcesanbischofs überlassen. Zur Pfarrconcursprüfung sollen nur solche zugelassen werden, welche seit wenigstens drei Jahren die Befugniß zur Verwaltung der Seelsorge erlangt haben. Die Concursprüfung hat in der Regel für sechs Jahre zu gelten, doch kann durch das Provinzialconcilium ein längerer oder kürzerer Zeitraum bestimmt werden. Nur die dienstthuenden oder emeritirten Professoren der Theologie, jene Doctoren der Theologie, welche zur Erlangung dieser Würde sich den strengen Prüfungen unterzogen, und solche Männer, welche sich in einem theologischen Fache als Schriftsteller ausgezeichnet haben, dürfen von Ablegung der Pfarrconcursprüfung dispensirt werden. Von Wiederholung derselben kann der Bischof auch solche loszählen, welche als Seelsorger oder in anderer Weise ihre theologischen Kenntnisse hinreichend erprobt haben. Kein Bischof ist verbunden, die Pfarrconcursprüfung, welcher sich ein Bewerber in einer fremden Diöcese unterzogen hat, als für Pfründen seines Sprengels genügend anzuerkennen."

Diese durch Ministerialerlaß publicirte Ordnung ist darauf in den einzelnen Diöcesen durch die Bischöfe bekannt gemacht[127]). In Gemäßheit kaiserlicher Entschließung vom 10. Februar 1853 ist durch das Rescript des Ministeriums vom 22. Februar d. J., nach der desfalls zwischen den Bischöfen zu Stande gekommenen Vereinbarung, die Einführung auch in Ungarn, Siebenbürgen und den Nebenländern erfolgt[128]).

Die österreichische Regierung hat damit auf die bisher geübte Mitwirkung bei der Prüfung verzichtet, was in Bayern nicht der Fall ist. Nach längeren Differenzen ist in Bayern durch die königliche Verordnung

---

127) Berliner allgemeine Kirchenzeitung 1850 Nr. 65 S. 514. 515. vergl. den bischöflichen Erlaß im Bisthum Trient vom 27. Januar 1851, daselbst 1851 Nr. 27. S. 215. 216.

128) S. Ginzel die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855 S. 39 folg.

vom 28. September 1854 das Interesse des Staats wenigstens dadurch gewahrt, daß von Seiten der Kreisregierung, Behufs des Referats über kirchenpolitische Gegenstände, aus ihrem Gremium ein Examinator katholischer Religion abgeordnet wird, welchem der Bischof einen Correferenten in diesen gemischten Gegenständen beigiebt. Erwägt man, wie groß früher der Einfluß des Gouvernements in Oesterreich bei der Concursprüfung war, so konnte wenigstens eine solche Bestimmung getroffen werden, durch welche weder der Freiheit der Kirche Abbruch geschah, noch alle Betheiligung der Regierung beseitigt wurde.

Fünfundzwanzigster Artikel.

Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung für alle Kanonikate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf dem Religions- und Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet.

Nach der Allocution:

Summopere vero optantes perenne singularis Nostrae benevolentiae testimonium clarissimo Imperatori et Regi exhibere, quam libentissime Ipsi ejusque catholicis in Austriaco Imperio Successoribus indultum concessimus nominandi ad omnes canonicatus et parochias subjectas patronatus juri, quod ex fundo religionis seu studiorum promanat, ea tamen lege, ut unus ex tribus deligatur, quos Episcopus publico habito experimento digniores judicaverit.

Die den Religions- und Studienfonds bildenden Güter sind kirchlichen Ursprungs (s. Art. XXXI). Die Curie geht daher von der auch vom Episcopate vertheidigten[129]) Ansicht aus, daß die Besetzung der

---

129) Brühl Acta S. 23. „Sämmtliche bisher dem Patronate des Religionsfonds unterstehende Beneficien sind in beneficia liberae collationis episcopalis umzugestalten u. s. w."

darauf fundirten Stellen der Kirche zustehe, bewilligt aber aus Gnaden dem Kaiser und seinen katholischen Nachfolgern das Nominationsrecht. In diesem Indult liegt indessen eigentlich nur die Anerkennung eines in den meisten Fällen bereits faktisch und nach der bisherigen Landesgesetzgebung auch rechtlich bestehenden Verhältnisses. Es sind nämlich diese Stellen öffentliche Fonds- und Stiftungspfründen, d. h. „solche, bei denen das Patronatrecht auf den unter der öffentlichen Verwaltung stehenden Fonds- und Stiftungsgütern, worunter auch die Pfründen auf den Gütern der aufgelassenen Klöster und Stifter gehören, oder auf dem Religionsfonds allein haftet. Hinsichtlich des Patronatrechts auf von aufgelösten Stiftern herrührende Pfarren ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß nur jene Pfarren, zu welchen aufgehobenen Stiftern das Patronatrecht jure dominii zustand, auch dermalen noch als den von letzteren herrührenden Herrschaften anklebend, anzusehen seien; daß aber von jenen Pfarren, welche diesen Stiftern als solche incorporirt und also eigentlich Stiftspfarren waren, das Patronatrecht dem Fonds, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, Religionsfonds in concreto zustehe." So hat das Hoffanzleidecret vom 17. October und die Regierungsverordnung vom 8. November 1822 entschieden. Die Ausübung des Patronatrechts auf Religionsfonds-Pfarren und Localien, sowie auf öffentliche Fonds- und Stiftungspfründen steht dem Landesherrn zu, welcher damit verschiedene Behörden betraut hat (Hofkanzleidecrete vom 21. August 1831, 11. Mai 1832)[130]. Römischer Seits ist das von der Regierung aufgestellte Prinzip niemals gebilligt[131]), wohl aber ist als Indult ein Zugeständniß erfolgt. So ist durch das bayerische Concordat Artikel XI dem Könige verliehen, zu jenen Beneficien zu präsentiren, zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen, präsentirten. Aehnlich ist hier dem Kaiser die Concession zu Theil geworden.

Das österreichische Recht bestimmt, daß der Bischof die drei Würdigsten vorschlägt, zugleich aber auch die übrigen verdienstlichen Mitbewerber in einer mit den Bittschriften und Concursarbeiten belegten Ta-

---

130) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 99. 100. S. 48—50.

131) vergl. die von Consalvi den zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Fürsten abgegebene päpstliche Erklärung (Esposizione dei sentimenti etc.) von 1819 Nr. 36, bei Roskovany a. a. O. II, 134.

belle aufführen und diese Tabelle unfehlbar jedem Vorschlage beilegen solle. Sowohl bei Privatpatronaten, als bei öffentlichen und insbesondere landesherrlichen besteht nicht die Verpflichtung, sich an die vorgeschlagene Terna zu halten, sondern es darf aus der ganzen Competentenliste Einer ausgewählt werden (Verordnung vom 12. März, 19. April, 14. Juni, 26. August 1782, Hofverordnung vom 9. Februar 1784, Hoffanzleidecret vom 15. September 1790, 31. Januar 1800 u. a.)[132]. Die bestimmte Erklärung des Concordats scheint der Fortdauer dieser Freiheit für die in diesem Artikel genannten Fälle entgegen zu stehen. Da der Kaiser diese Bewilligung als ein Privilegium angenommen hat, ist wohl stricte zu interpretiren.

Sechsundzwanzigster Artikel.

Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarrer des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich dies keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmäßig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen und insbesondere, wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonds bezieht, so wird mit Rücksicht auf alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Die Allocution beschränkt sich darauf, anzuführen: „Neque omissum est prospicere, ut pro rerum ac temporum ratione indigentes paroeciae congrua instruantur dote."

Das österreichische Gouvernement ist für die genügende Ausstattung der Pfarreien stets möglichst besorgt gewesen. Insbesondere hat Joseph II.

---

132) v. Barth-Barthenheim a. a. O. §. 141. 185 S. 64. 65. 89.

im Jahr 1782 entsprechend den damaligen Verhältnissen die Congrua zu erhöhen gesucht[133]) und durch die Stiftung des Religionsfonds ein vortreffliches Mittel zur Aushülfe in Nothfällen verschafft (s. Art. XXXI), wo die Localfonds, die Zehntherren und Pfarrkinder den nöthigen Zuschuß zu leisten nicht im Stande waren. Durch den in neuerer Zeit eingetretenen Ausfall von Accidenzien, den Verlust von Naturalbezügen aller Art, insbesondere von Zehnten wurde die Lage der Geistlichen eine höchst drückende, so daß allseitig eine Aufhebung des Nothstandes beantragt wurde[134]). Das Ministerium war auch hierauf bemüht, einzelnen Gebrechen abzuhelfen[135]) und die Regierung hat nunmehr, ähnlich wie der König von Bayern im Concordate Artikel IV am Ende, die allgemeine Herstellung der Congrua übernommen. Daß die durch den Patronat oder sonst Verpflichteten angehalten werden müssen, ihrer Obliegenheit nachzukommen, versteht sich von selbst[136]).

Siebenundzwanzigster Artikel.

Da das Recht auf den Genuß der Kirchengüter aus der kirchlichen Einsetzung entspringt, so werden Alle, welche für eine wie immer beschaffene größere oder kleinere Pfründe benannt oder präsentirt worden sind, die Verwaltung der zeitlichen, zu selber gehörigen Güter nicht anders als in Kraft der kirchlichen Einsetzung übernehmen können. Ueberdies werden bei Besitzergreifung der Domkirchen und der damit verbundenen Güter alle Vorschriften der kirchlichen Satzungen und insbesondere die des Römischen Pontificales und Ceremoniales genau beobachtet und alle gegentheiligen Bräuche und Gewohnheiten beseitigt werden.

---

133) vergl. wegen der einzelnen Beträge v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 659 folg. S. 344 folg. Helfert Kirchenrecht § 514.

134) Brühl Acta a. a. O. S. 10 folg. 71. 72. verb. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850 Nr. 58. S. 463. 464. 1852 Nr. 103 S. 822. 823.

135) Man s. z. B. den Erlaß wegen der Versehpferde, in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 72 S. 573. 574.

136) Wegen der unirten Griechen und deren Gleichstellung mit den römisch-katholischen s. m. Cherier enchiridion cit. § 261.

Die Allocution lautet:

Cum vero canonica tantum institutio jus in ecclesiastica bona tribuat, tum sancitum est, ut omnes, qui ad quaecumque seu majora seu minora beneficia fuerint nominati, bonorum ad illa pertinentium administrationem nunquam suscipere possint, nisi postquam canonicam institutionem rite fuerint consequuti; itemque cautum est ut in Cathedralium ecclesiarum, illarumque honorum possessione ineunda sedulo ea serventur, quae a Canonicis Sanctionibus, ac praesertim a Pontificali et Caeremoniali Romano praescripta sunt, quovis usu et consuetudine in contrarium omnino sublatis.

Daß der Tag der kanonischen Institution als derjenige anzusehen und zu behandeln sei, von welchem an geistliche Beneficienten das Recht zum Bezuge der Beneficial-Einkünfte erlangen, ist schon in der Allerhöchsten Entschließung vom 31. October und der Hofkanzleiverordnung vom 7. November 1836 ausdrücklich anerkannt[137]. Die bisherige Spiritual-Introduction und Temporal-Installation[138] wird nunmehr modificirt werden.

Achtundzwanzigster Artikel.

Jene Ordenspersonen, welche laut der Satzungen ihres Ordens Generalobern, die bei dem heiligen Stuhle ihren Wohnsitz haben, unterstehen, werden von denselben in Gemäßheit der gedachten Satzungen geleitet werden, jedoch ohne Beeinträchtigung der Rechte, welche nach Bestimmung der Kirchengesetze und insbesondere des Conciliums von Trient den Bischöfen zukommen. Daher werden vorbenannte Generalobern mit ihren Untergebenen in allen zu ihrem Amte gehörigen Dingen frei verkehren und die Visitation derselben frei vornehmen. Ferner werden alle Ordenspersonen ohne Hinderniß die Regel des Ordens des Institutes, der Congregation, welcher sie angehören, beobachten und in Gemäßheit der Vorschriften des heiligen Stuhles

137) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 146 S. 67.
138) a. a. O. §. 45 S. 24 folg.

die darum Ansuchenden ins Noviziat und zur Gelübde-Ablegung zulassen. Dies Alles hat auch von den weiblichen Orden insoweit zu gelten, als es auf dieselben Anwendung leidet.

Den Erzbischöfen und Bischöfen wird es frei stehen, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den heiligen Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kaiserlichen Regierung ins Einvernehmen setzen.

Die Allocution rühmt den Vortheil der religiösen Orden für Kirche und Staat und giebt dann diesen Artikel also:

Religiosae familiae ex proprii cujusque instituti legibus a supremis suis moderatoribus penes hanc Apostolicam Sedem morantibus regantur, salva tamen semper Episcoporum auctoritate, juxta sacrorum canonum et Concilii Tridentini praescripta; ut ipsi supremi moderatores cum iisdem religiosis familiis sibi subjectis libere communicare, easque pro potestate visitare possint; utque omnes regulares ordines absque ullo impedimento et proprii instituti seu congregationis regulas observare et candidatos in tyrocinium adsciscere et ad religiosam professionem admittere queant.

Omnes sacrorum Antistites libere poterunt in propriis dioecesibus religiosos utriusque sexus ordines seu congregationes constituere, iis servatis, quae sacri canones sapientissime praescribunt.

Kaiser Joseph's II. Reformen auf kirchlichem Gebiete bezogen sich insbesondere auch auf das Klosterwesen. Nachdem schon Maria Theresia bestimmt hatte, daß die Generale mancher Orden für Oesterreich Generalvicare im Lande aufstellen mußten, hob Joseph durch Hofdecret vom 24. März 1781 ganz und gar die „bisherigen bedenklichen Verbindungen auf, welche viele Klöster, Stifter und andere Gemeinden oder Häuser der in den k. k. Staaten befindlichen geistlichen Orden mit auswärtigen geistlichen Obern, Gemeinden und Ordenshäusern gehabt haben“ [139]. Durch Hofdecret vom 11. September 1782 schaffte er sämmtliche Exemtionen der Regularen von der bischöflichen Jurisdiction ab [140] und traf mehrere die innere Verfassung der Orden umgestaltende Einrichtungen.

139) Abdruck der ganzen Verordnung bei Beidtel Untersuchungen S. 278 folg.
140) a. a. O. S. 289 folg.

Durch Entschließung vom 20. Juli 1783 bestimmte er endlich diejenigen Stifter und Klöster, welche für die Seelsorge entbehrlich nach und nach reducirt und mit andern ihres Ordens vereinigt werden sollten[141]. Der Mangel an Geistlichen nöthigte indessen späterhin, den noch übrig gebliebenen Klöstern größere Sorgfalt zu widmen (Hoffanzleidecret vom 6. Mai 1799) und nur diejenigen noch fernerhin beseitigen zu lassen, von denen für seelsorgerische Zwecke nichts zu erwarten war. Das Cabinetsschreiben vom 25. März und Hoffanzleidecret vom 2. April 1802, welche dies vorschreiben, auch fernerhin die Verbindung mit auswärtigen Anstalten und Obern schlechthin untersagen, sprechen zugleich aus: Von der Wiederherstellung einiger Stifter und Klöster kann jedoch keine Rede sein, bis nicht die noch bestehenden mit dem hinlänglichen Personale versehen werden, oder hier und da etwa besondere Umstände eintreten, die ihre Aufhebung nützlich und räthlich machen. Seit 1820 erfolgten aber bereits mehrfache Herstellungen behufs der Aushülfe in der Seelsorge, Erziehung und Unterricht, nachdem durch das Hoffanzleidecret vom 17. October 1811 schon verfügt worden war, man habe den Stiftern und Klöstern die Aufnahme der Novizen nicht nur nicht zu erschweren, sondern sie zur Vermehrung und Erhaltung eines Nachwuchses mit geeigneten Individuen anzueifern, und ihnen dieses nicht allein aufzutragen, sondern sie in Erreichung dieses Zwecks zu unterstützen. Die Reception von Novizen selbst erforderte aber die Genehmigung der Landesstelle. Unterm 22. December 1827 erklärte der Kaiser auch, daß die Errichtung oder Stiftung von Klöstern, die blos den contemplativen Zweck, oder die Verrichtung von Gebeten und guten Werken zum Zwecke haben, in so weit dieses ohne Unkosten von Seiten des Staats oder öffentlicher Fonds geschehen könne, keinem Anstande unterliege, und daß, wenn ein solches Ansuchen vorkomme, dieses Sr. Majestät zur Genehmigung vorzulegen sei.

Seitdem ist das Klosterleben mehr und mehr wieder in Aufnahme gekommen[142]) und die bisher noch nicht aufgehobenen gesetzlichen Beschränkungen sind nunmehr durch das Concordat förmlich beseitigt. Die

---

141) Vergl. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 279 folg. S. 133 folg., woher die weiteren Mittheilungen entlehnt sind, verb. Beidtel a. a. O. S. 310 folg.

142) Man s. die statistische Uebersicht aus dem Jahre 1849 in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 Nr. 73 S. 580.

neue Einführung von Orden u. s. w. ist aber als gemischte Angelegenheit anerkannt, weshalb es der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch in Bayern wird sie als causa mixta im Edict über die äußern Rechtsverhältnisse § 76 lit. c ausdrücklich bezeichnet, nicht ohne Widerstreben der Bischöfe, welche hierbei größere Freiheit beanspruchen. (Vgl. auch Artikel VII des bayerischen Concordats).

Neunundzwanzigster Artikel.

Die Kirche wird berechtigt sein, neue Besitzungen auf jede gesetzliche Weise frei zu erwerben, und ihr Eigenthum wird hinsichtlich alles Dessen, was sie gegenwärtig besitzt oder in Zukunft erwirbt, unverletzlich verbleiben. Daher werden weder ältere, noch neuere kirchliche Stiftungen ohne Ermächtigung von Seiten des heiligen Stuhls aufgehoben oder vereinigt werden, jedoch unbeschadet der Vollmachten, welche das heilige Concilium von Trient den Bischöfen verliehen hat.

Dieser Artikel ist im Wesentlichen eine Wiederholung des bayerischen Concordats Artikel VIII und ist in der Allocution stark betont worden: Neque praetermissum est omni cura et studio asserere ac tueri nativum, quo Ecclesia pollet, jus possidendi scilicet quaecunque bona. Siquidem in eadem Conventione constabilitum est,

Ut ipsa Ecclesia legitimo quovis titulo novas possessiones libere acquirere possit, et proprietas bonorum, quae in praesentia possidet vel in posterum acquiret, integra et inviolabilis omnino esse debeat. Atque idcirco neque antiquae, neque novae ecclesiasticae fundationes absque Apostolicae Sedis venia vel extingui, vel simul conjungi unquam poterunt, sartis tamen tectisque facultatibus, quas Tridentina Synodus Episcopis hac in re concessas voluit.

Die Besorgnisse der Kirche, ihrer Güter kraft des staatlichen sogenannten Obereigenthums (dominium eminens) verlustig zu werden [143], wurden durch die Grundrechte, das Patent vom 4. März 1849 und die

---

143) Brühl Acta a. a. O. S. 16 folg. 40. 49. 53.

Verordnung vom 31. December 1851 erledigt. Indem das Concordat aufs Neue die erwünschte Zusicherung ertheilt, wird zugleich der freie Erwerb neuer Besitzthümer auf jede gesetzliche Weise verheißen. Hier drängt sich aber die Frage auf, ob damit die Amortisationsgesetze aufgehoben sind? Beschränkungen des kirchlichen Erwerbs in liegenden Gründen und größeren Capitalien finden sich in Oesterreich für Klöster schon im eilften, allgemeiner seit dem sechszehnten Jahrhundert und sind bis in die neueste Zeit immer aufrecht erhalten[144]). Der Fortdauer dieser Gesetze scheint die Bestimmung: die Kirche wird berechtigt, frei zu erwerben (libere acquirere): entgegenzustehen, indem der Zusatz: auf jede gesetzliche Weise (legitimo quovis titulo): auf die civilrechtlichen Bestimmungen über die Erwerbart zu beziehen ist. Wenn aber auch dies noch Zweifel zuläßt, so kommt Artikel XXXIV und XXXV des Concordats in Betracht, mit welchen sich die bisherige Gesetzgebung nicht wohl vereinigen läßt. Die Bischöfe haben in ihren Anträgen den Wunsch der Aufhebung nicht ausgesprochen, sie erklären sogar: „der Staat hat auch das Recht der Kirche, zeitliches Vermögen zu erwerben, anerkannt, besonders dadurch, daß er demselben durch Amortisations-gesetze Schranken setzte; die Beschränkung eines Rechtes setzt nothwendig die Anerkennung des bestehenden Rechtes voraus"[145]).

Im bayerischen Concordate ist der Kirche ebenfalls das Recht garantirt, neue Besitzungen zu erwerben. Es heißt darin: jus habebit (novas acquirendi possessiones), ohne das Wort: frei (libere), und ohne den Zusatz: auf jede gesetzliche Weise. Das Edict über die äußern Rechtsverhältnisse § 44 spricht aber aus: „Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtigt, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben." Darnach sind die Amortisationsgesetze aufrecht erhalten, nicht ohne Widerspruch der Kirche, welche sich nicht ohne ein gewisses Recht auf die Artikel XVI und XVII des Concordats bezieht. In andern Ländern besteht die Beschränkung des Erwerbes von Liegenschaften durch die todte Hand noch unverändert; sie ist unter andern auch in der preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Art. 42 ausdrücklich wieder anerkannt.

---

144) Vergl. Helfert Kirchenrecht § 121.

145) Brühl Acta a. a. O. S. 40.

Dreißigster Artikel.

Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zu Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne daß sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

In der Allocution:

Ecclesiastica bona ab illis erunt administranda, quibus Sacri Canones ejusmodi administrationis jus tribuunt. Cum autem pp. Imperator Ecclesiarum indigentiis subsidia ex publico aerario praebeat ac praebere non desinat, tum eadem bona nec vendi, nec notabili onere gravari poterunt sine Apostolicae Sedis et Majestatis Suae consensu, aut illorum, quibus hoc munus demandandum duxerint.

Seit dem sechszehnten Jahrhundert erfolgte in Oesterreich die Verwaltung der kirchlichen Güter unter der Oberaufsicht des Staats und unter Mitwirkung der weltlichen Behörden, ja zum Theil durch diese unmittelbar, so daß nur eine geistliche Mitaufsicht stattfand [146]. Das Hofdecret vom 17. März 1791 § 3, Nr. 6 bestimmt: „Die Einsicht in die frommen Stiftungen kann den Bischöfen gewährt werden." Gegen diese Beschränkung erhoben die Bischöfe seit 1848 allgemein ihre Stimme, klagten darüber, daß ihnen eigentlich aller Einfluß auf die Vermögensverwaltung entzogen sei, und begehrten die Herstellung der ältern kirchlichen Grundsätze [147], welche jetzt auch garantirt ist. Was aber die Beschränkung der Veräußerung oder der Belastung des Kirchenguts betrifft, so beruht dieselbe insbesondere auf mehreren älteren Verordnungen, wie namentlich für Böhmen von Ferdinand II. 1627, für Schlesien

---

146) Vergl. die einzelnen Vorschriften bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 569 folg. S. 295 folg. Helfert a. a. O. § 456 folg.

147) Brühl Acta S. 9. 23. 40. 43. 56.

vom 27. Juni 1673, worin sogar bestimmt war, daß eine Veräußerung ohne Genehmigung des Staats den Heimfall solcher Güter an den Fiscus zur Folge haben solle. Die Richtigkeit einer solchen Alienation und die Bestrafung der Veräußerer ist späterhin verordnet worden [148]).

Das bayerische Concordat spricht im vierten Artikel die kirchliche Selbstverwaltung aus, doch ist dieselbe durch mehrere Erlasse noch immer beschränkt geblieben.

Einunddreißigster Artikel.

Die Güter, aus welchen der Religions- und Studienfonds besteht, sind kraft ihres Ursprunges Eigenthum der Kirche und werden im Namen der Kirche verwaltet werden, während die Bischöfe die ihnen gebührende Aufsicht nach den Bestimmungen üben, über welche der heilige Stuhl mit Sr. kaiserlichen Majestät übereinkommen wird. Die Einkünfte des Religionsfonds werden, bis dieser Fonds durch ein Einvernehmen zwischen dem apostolischen Stuhle und der kaiserlichen Regierung in bleibende und kirchliche Ausstattungen getheilt wird, für Gottesdienst, Kirchenbaulichkeiten, Seminare und Alles, was die kirchliche Amtsführung betrifft, verausgabt werden. Zur Ergänzung des Fehlenden wird Se. Majestät in derselben Weise wie bisher auch künftighin gnädig Hülfe leisten; ja, wofern die Zeitverhältnisse es verstatten, sogar größere Unterstützung gewähren. Ingleichen wird das Einkommen des Studienfonds einzig und allein auf den katholischen Unterricht nach dem frommen Willen der Stifter verwendet werden.

Die Allocution:

Praeterea cum bona ibi existunt, quae fundos religionis et studiorum appellant, quaeque ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant, idcirco hujusmodi bona ipsius Ecclesiae nomine erunt

---

148) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 612 folg. S. 321 folg.

administranda, et Episcopi in illa inquirent juxta normam a Sancta Sede cum Majestate Sua praefiniendam. Ac reditus, qui religionis fundum constituunt, in divinum cultum, in templorum aedificia, in seminaria, atque in omnia opera ecclesiastici ministerii propria erunt erogandi, donec fundus ipse, collatis inter Apostolicam Sedem et Imperiale Gubernium consiliis, in ecclesiasticas stabiles dotes dispertiatur. Reditus vero fundi studiorum in catholica institutione unice erunt collocandi atque ex pia fundatorum mente.

Durch die Hoffanzleidecrete vom 28. Februar, 27. März 1782 und mehrere andere Verfügungen bestimmte Kaiser Joseph II., es solle aus den Gütern der aufgehobenen Stifter und Klöster ein Religionsfonds für kirchliche Zwecke gebildet werden. Diesem Fonds wurden außerdem noch zugewiesen die Intercalareinkünfte der Bisthümer und übrigen Beneficien, die Güter der aufgehobenen einfachen, nicht mit Seelsorge verbundenen Beneficien, die Einkünfte der reducirten Domcapitularpräbenden, die heimfallenden Feudalgüter der Bisthümer und Abteien, die Güter der gesperrten Nebenkirchen und Capellen, die Messen- und Aemterstiftungen der aufgehobenen Klöster, die geistlichen Stiftungscapitalien der aufgehobenen Bruderschaften u. a. m. Diejenigen Beträge der Bruderschaften, Andachten u. s. w., die mehr arbiträr, ohne eigentliche Stiftung verwendet zu werden pflegten, so wie die Capitalien von solchen Andachten, die nicht mehr zulässig waren, nebst anderen Intraden, wurden dagegen zu einem besondern Schul- und Armenfonds verwendet. Der Zweck dieser Fonds, deren kirchlicher Ursprung zweifellos ist, sollte sein die aushilfsweise Erhaltung der Kirchengebäude, der verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse und Einrichtungen, der Geistlichen, so wie beziehungsweise der Schulen, der Lehrer u. s. w. [149]) Für einzelne Provinzen hatte der Religionsfonds noch besondere Zuflüsse und Eigenthümlichkeiten, wie für Böhmen, wo die sogenannte Salzkasse dazu geschlagen wurde. Es sind dieses die Einkünfte aus dem Salzgewinn, welche der böhmischen Kirche zur Entschädigung für die geistlichen Güter zugewiesen wurden, die sie in stürmischen Zeiten verloren hatte, kraft einer Vereinbarung Ferdinand's II. mit Urban VIII. von 1630. Eben so war ein eigener Fonds in Ungarn gebildet, aus der

149) Man vergl. Specialia bei v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 789 folg. S. 422 folg. Helfert Kirchenrecht § 440. 481 folg.

ehemaligen Pfarrerkasse, aufgehobenen Klöstern und Beneficien, den Intercalarfrüchten und einem jährlichen Zuschusse der Bischöfe [150]). Die Administration dieser Fonds erfolgt in jeder Provinz unter der Leitung der politischen Landesstelle. Das Hofdecret vom 17. März 1791 § 3 Nr. 7 bestimmte ausdrücklich: die Verwaltung des Religionsfonds kann den Bischöfen, da dies nicht ihre Sache ist, nicht zugestanden, wohl aber eine Einsicht in den Rechnungsstand gewährt, und in dieser Absicht jedem ein Ausweis der für seinen Sprengel angewiesenen Pensionen und Gehalte zur Wissenschaft mitgetheilt werden. — Die Bischöfe stellten nun im Jahre 1848 die Forderung, es mögen nach Ausscheidung der nicht kirchlichen Beiträge, wie Holz, Schulgeld, Beiträge aus den Verlassenschaften u. s. w., diese Fonds den Bischöfen zur Verwaltung überwiesen werden [151]). Durch das Concordat ist dies nicht zugestanden, indem darüber eine besondere Vereinbarung des apostolischen Stuhls mit dem Kaiser erfolgen soll, wie das Aufsichtsrecht der Bischöfe erhöht werde, während die Verwaltung Namens der Kirche — durch wen ist nicht gesagt — geschehen wird.

Zweiunddreißigster Artikel.

Das Erträgniß der erledigten Pfründen wird, insofern es bisher üblich war, dem Religionsfonds zufallen, und Se. Majestät überweist demselben aus eigener Bewegung das Einkommen der erledigten Bisthümer und weltgeistlichen Abteien in Ungarn und den vormals dazu gehörigen Ländern, in dessen ruhigem Besitze Allerhöchstihre Vorgänger im Königreich Ungarn sich während einer langen Reihe von Jahrhunderten befunden haben. In jenen Theilen des Kaiserthums, wo kein Religionsfonds besteht, wird für jeden Kirchensprengel eine gemischte Commission bestellt werden und die Güter des Bisthums, so wie aller Pfründen zur Zeit der Erledigung nach

150) Rechberger Handbuch des österreichischen Kirchenrechts B. II § 231 in den Anm. Cherier enchiridion P. II § 177.

151) Brühl, Acta a. a. O. S. 6. 7. 39. 40.

Bestimmungen verwalten, über welche der heilige Vater und Se. Majestät Sich einzuverstehen gedenken.

In der Allocution ist der Inhalt dieses Artikels, ohne Ungarns zu gedenken, also wiedergegeben:

Ad religionis fundum fructus quoque vacantium beneficiorum pertinebunt, atque in illis Austriaci imperii provinciis, ubi fundus idem minime existit, mixta consilia seu commissiones instituentur, a quibus bona erunt administranda, tum cujusque episcopalis mensae, tum omnium beneficiorum, quamdiu vacaverint, ad formam et regulam a Sede Apostolica cum Caesarea Majestate Sua praescribendam.

Auf das alte Exuvienrecht am Nachlasse der Bischöfe und Aebte ist Seitens der österreichischen und ungarischen Herrscher schon früher verzichtet, dagegen erhielt sich in Ungarn der Anspruch der Könige auf die Einkünfte während der Vacanz (Intercalarfrüchte) [152]. Diese werden jetzt dem Religionsfonds in ähnlicher Weise abgetreten, wie dies schon früher in andern Theilen der Monarchie üblich war [153].

Dreiunddreissigster Artikel.

Da zur Zeit der vorübergegangenen Erschütterungen an sehr vielen Orten des österreichischen Gebietes der kirchliche Zehent durch ein Staatsgesetz aufgehoben wurde, und es in Anbetracht der besonderen Verhältnisse nicht möglich ist, die Leistung desselben im ganzen Kaiserthum wieder herzustellen, so gestattet und bestimmt Se. Heiligkeit auf Verlangen Sr. Majestät und in Ansehung der öffentlichen Ruhe, welche für die Religion von höchster Wichtigkeit ist, daß unbeschadet des Rechts, den Zehent dort einzufordern, wo er noch wirklich besteht, an den übrigen Orten statt des gedachten Zehents und als Entschädigung für denselben von der kaiserlichen Regierung Bezüge aus liegenden Gründen oder versichert auf die

---

152) S. den oben zum Art. XXI citirten Sugenheim. Ueber die hier erwähnten Aebte s. m. Cherier, enchiridion P. I § 248 folg.

153) v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 751. 752. S. 407.

Staatsschuld angewiesen und Allen und Jedem ausgefolgt werden, welche das Recht, den Zehent einzufordern, besaßen. Zugleich erklärt Se. Majestät, daß diese Bezüge, ganz so wie sie angewiesen sind, kraft eines entgeltlichen Titels und mit demselben Rechte, wie die Zehenten, an deren Stelle sie treten, empfangen und besessen werden sollen.

Nach der Allocution:

Porro cum ob tristissimam temporum conversionem in plerisque Austriacae ditionis locis ecclesiasticae decimae civili lege de medio fuerint sublatae, atque ob peculiaria rerum adjuncta in universo Imperio illae restitui haud possint, tum Majestatis Suae postulationibus obsecundantes, ac publicam tranquillitatem, quae religionis vel maxime interest, prae oculis habentes, concessimus atque statuimus, ut salvo et integro permanente jure exigendi decimas, ubi illud in praesentia existit, in aliis locis earumdem decimarum vice, seu compensationis titulo, ab Imperiali Gubernio adsignentur dotes in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae, et iis omnibus ac singulis attribuantur, qui potiebantur jure exigendi decimas, atque hujusmodi dotes, veluti Majestas Sua quoque declaravit, prout fuerint assignatae, habendae sint titulo omnino oneroso atque eodem prorsus decimarum, quibus succedunt, jure percipiendae ac tenendae.

Das österreichische Recht befolgte bis 1848 bestimmte Grundsätze über die Ablösung der Zehnten [154]), nach denen insbesondere nicht ohne Zuziehung der geistlichen Oberen dabei verfahren werden sollte, wie noch ein Hofdecret vom 6. Mai 1847 einschärfte. Hiervon wurde jedoch 1848 abgewichen, und nachdem einzelne Landtage die Zehnten entweder einfach aufhoben oder die Ablösung überhaupt vorschrieben, wie der von Mähren unterm 9. Juni, der von Ungarn 1848 Art. XIII, von Siebenbürgen u. a., erging eine kaiserliche Entschließung am 7. September 1848, durch welche die Zehnten und Urbarialbezüge aufgehoben wurden. Die Bischöfe legten dagegen Verwahrung ein und beantragten Sistirung, Herstellung, Entschädigung [155]). Ihre wohl begründete Forderung wurde theils, soweit es möglich war, sogleich befriedigt, theils

---

154) Vergl. Helfert, Kirchenrecht, § 501.
155) Vergl. Brühl, Acta S. 12 folg. 41. 53.

ist ihnen nunmehr eine Zusicherung geworden, deren Ausführung demnächst erwartet werden darf.

Vierunddreißigster Artikel.

Das übrige die kirchlichen Personen und Sachen Betreffende, wovon in diesen Artikeln keine Meldung gemacht ist, wird sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft stehenden, von dem heiligen Stuhle gut geheißenen Disciplin geleitet und verwaltet werden.

Fünfunddreißigster Artikel.

Alle im Kaiserthum Oesterreich und den einzelnen Ländern, aus welchen dasselbe besteht, bis gegenwärtig in was immer für einer Weise und Gestalt erlassenen Gesetze, Anordnungen und Verfügungen sind, insoweit sie diesem feierlichen Vertrage widerstreiten, für durch denselben aufgehoben anzusehen und der Vertrag selbst wird in denselben Ländern von nun an immerdar die Geltung eines Staatsgesetzes haben. Deshalb verheißen beide vertragschließenden Theile, daß Sie und Ihre Nachfolger Alles und Jedes, worüber man sich vereinbart hat, gewissenhaft beobachten werden. Wofern sich aber in Zukunft eine Schwierigkeit ergeben sollte, werden Seine Heiligkeit und Seine kaiserliche Majestät sich zu freundschaftlicher Beilegung der Sache in's Einvernehmen setzen.

Auch das bayerische Concordat enthält Artikel XVI und XVII diese Bestimmungen, welche die Allocution also wiedergiebt:

Ut alia omnia ad ecclesiasticas personas ac res pertinentia, de quibus nulla in conventionis articulis habita fuit mentio, sint dirigenda et administranda secundum catholicae Ecclesiae doctrinam ejusque vigentem disciplinam a Sede Apostolica approbatam.

Ut leges, ordinationes, decreta quovis modo et forma in Austriaco Imperio ac singulis quibus constituitur ditionibus hactenus lata,

quae initae Conventioni adversantur, de medio plane sublata atque abrogata habeantur, et Conventio ipsa in omnibus Austriaci Imperii ditionibus veluti lex Status vigeat atque servetur.

Hiermit ist die subsidiarische Geltung der kanonischen Satzungen und deren Vorzug vor den bisher geltenden, ihnen widersprechenden bürgerlichen Gesetzen anerkannt, eine Bestimmung, deren volle Bedeutsamkeit erst dann erkennbar sein wird, wenn Conflicte eintreten, die nach dem feierlichen Vertrage eigentlich im Voraus zu Gunsten der Kirche entschieden sind, obschon die Erledigung der Vereinbarung der beiden Contrahenten vorbehalten ist. Die in Bayern so reichlich gemachten Erfahrungen hätten gerade zu einer vorsichtigeren Fassung dieser beiden Artikel auffordern sollen. Nach dem, was bereits im Eingange und zum ersten Artikel bemerkt worden ist, wird es nicht nöthig sein, auf die mannigfachen Schwierigkeiten näher einzugehen, welche die vollständige Durchführung des Concordats nach sich ziehen muß. Wir wollen nur nach unserm Plane uns auf die Beantwortung der Frage beschränken, wie die Stellung der Evangelischen nach dem Concordate, oder richtiger dem Concordate gegenüber sich gestalten könne.

Die Wiener Zeitung begleitet die Publication des Concordats mit folgenden Worten: „In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der katholischen Kirche liegt für alle anderen religiösen Genossenschaften des Kaiserstaats eine sichere Gewähr der ihrigen. Das Rechtsgefühl, das hier vorwaltete, wird auch der Maßstab bei Regelung ihrer Verhältnisse sein, und sie, welche mit anerkanntem gesetzlichem Bestand erprobt in Treue und Anhänglichkeit an das Allerhöchste Kaiserhaus den Schutz des Gesetzes und den Schirm einer unparteiischen, väterlich weisen Regierung beanspruchen, werden in ihren Erwartungen sich nicht getäuscht finden. Die Gleichheit vor dem Gesetze, das über alle sich erstreckende gleiche bürgerliche Recht, die Unparteilichkeit der in entscheidenden Kreisen vorwaltenden Anschauungen, endlich die ungehemmte Feststellung ihres inneren Organismus und der Schutz für dessen Bestand, giebt ihnen genügende Garantien eines ruhigen Fortbestandes und einer ungetrübten Entwickelung."

Der Ausspruch von Gentz: „Nur die katholische Kirche wird in der österreichischen Monarchie bis auf den heutigen Tag als Kirche anerkannt, alle anderen Religionsparteien werden nur als Secten geduldet", war bis 1848 wohl eine Wahrheit. Selbst die Toleranzpatente von 1781 und die Specialgesetze für die begünstigteren Provinzen waren bis dahin nicht einmal zu vollständiger Vollziehung gelangt[156]. Der kaiserliche Erlaß vom 25. April 1848 stellte eine Aenderung, eine Gleichberechtigung der evangelischen mit der dominanten Kirche in Aussicht. Zwar durften die Römisch-Katholischen wegen ihrer überwiegenden Majorität ganz besondere Berücksichtigung erwarten; indessen bildeten doch auch die bisher sogenannten „Akatholiken" und darunter die Evangelischen beider Bekenntnisse eine beachtenswerthe Anzahl.

Nach den amtlichen Darstellungen seit 1843 verhalten sich die Evangelischen zu den Römisch-Katholischen in Oesterreich etwa wie eins zu acht[157]. Nach der letzten, die religiösen Verhältnisse berücksichtigenden Zählung von 1851 hat das ganze Reich unter 35,750,620 Einwohnern 25,509,626 Römisch-Katholische, 3,083,393 Evangelische, nämlich 1,213,847 Augsburgischer, 1,869,546 helvetischer Confession. Die Zahl der Evangelischen in Ungarn beläuft sich auf 2,196,816, und in Siebenbürgen auf 497,362 Seelen[158]. Darnach bleiben für alle übrigen Theile des Reichs nur 398,215. Nach der speciellen Uebersicht von 1846, in welchem Jahre neben 26,357,172 Römisch-Katholischen 3,448,264 Evangelische aufgeführt werden, und ohne Einschluß des Militärs neben 26,005,086 Römisch-Katholischen 3,441,464 Evangelische, gab es in Nieder-Oesterreich 11,793 Augsburgischer, 2320 helvetischer Confession, in Ober-Oesterreich resp. 15,824 und 45, in Salzburg 157 und 12, in Steiermark 5383 und 65, in Kärnthen 17,865,

156) Den Beweis für diese Behauptung liefern Cherier, enchiridion juris ecclesiastici cum singulari ad alienas confessiones attentione. Pestini 1839 (ed. II.) P. I, § 313 seq. v. Barth-Barthenheim, Oesterreichs geistliche Angelegenheiten in ihren politisch-administrativen Beziehungen. Wien 1841. § 1263 folg. S. 697 folg. Kuzmány, a. v. Stellen, besonders im Urkundenbande u. a.

157) Man findet das Detail für 1843 in Aschbach's allgemeinem Kirchenlexicon Bd. IV, S. 359, für 1846 in der Berliner allgemeinen Kirchenzeitung 1852 S. 496.

158) Die Zahlen sind aus den sich als zuverlässig bezeichnenden Angaben der Augsburger allgemeinen Zeitung 1855. Nr. 299.

in Krain 140, im Küstenlande 471 und 582, in Tirol und Vorarlberg 150, in Böhmen 34,311 und 52,671, in Mähren 26,008 und 26,155, in Schlesien 63,438 und 2664, in Galizien 24,552 und 1442, in der Bukowina 6043 und 667, in Dalmatien 3 und 25, in der Lombardei 189 und 477, in Venedig 186 und 87, in Ungarn 827,800 und 1,655,600 (neben 6,068,280 Römisch-Katholischen), in Siebenbürgen 220,400 und 358,300 (neben 221,400 Römisch-Katholischen), Militärgrenze 14,586 und 31,053.

Auf diese Minorität legte der Episcopat der Wiener Kirchenprovinz in seinem Memorandum an den Reichstag nicht ohne einen gewissen Grund ein besonderes Gewicht[159]); indessen war doch einmal die Zusicherung ertheilt und man konnte ihr gemäß den Evangelischen Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne den Römisch-Katholischen mehr Abbruch zu thun, als es das Aufgeben der Alleinherrschaft mit sich bringt. Die Majorität kann in religiösen und kirchlichen Dingen nicht das treibende Motiv sein und allein den Ausschlag geben, und es gebührt der Mehrzahl an sich nicht die Herrschaft über die Minderzahl eines andern Bekenntnisses. Dieser richtigen Auffassung folgte auch der österreichische Ministerrath bei der erforderlichen Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse. Dabei mußte aber auf die Verschiedenheiten Rücksicht genommen werden, welche für die einzelnen Landestheile der Monarchie hergebracht waren. Hiernach sondern sich Ungarn und Siebenbürgen mit ihren Nebenländern von den übrigen Provinzen. Für die letzteren suchte das Ministerium beim Kaiser die Ermächtigung nach, bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen durch ein auf constitutionellem Wege zu erlassendes Gesetz in Bezug auf die Lage der Akatholiken einige provisorische Verfügungen zu treffen. Der Kaiser ertheilte diese Ermächtigung unterm 26. Januar 1849; darauf erließ das Ministerium an alle Landeschefs, mit Ausnahme der Lombardei und Venedig,

Die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849.[160])

Nach derselben sind:

1) Die bisher unter der Bezeichnung „akatholisch" begriffenen pro-

159) Brühl, Acta S. 58.

160) Sie findet sich in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849, Nr. 12.

testantischen Confessions-Verwandten in Oesterreich künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: „Evangelische der Augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession" zu bezeichnen.

2) Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat; nur ist dabei Folgendes zu beobachten: Derjenige, der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde in Gegenwart derselben oder zweier anderer ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertritts vollkommen abgeschlossen ist. Alle anderen bisherigen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3) Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburger oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte eben so geführt, und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit erfolgt, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4) Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seiten evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Meßner zu entrichtenden Leistungen.

5) Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augs-

S. 124. 125, in der Zeitschrift für die unirte evangelische Kirche 1849, Nr. 10. S. 177, bei Kuzmány, Urk. Nr. LXXVI.

burgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben eigene Schulen haben und ihre Kinder nicht in katholische Schulen schicken, aufzuhören.

6) Bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Religionsgenossen in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Gesetzbuchs[161]) außer Wirksamkeit gesetzt.

Diese Verordnung wurde durch die späteren politischen Veränderungen des Kaiserthums nicht berührt. Die an die Stelle der Verfassung vom 25. April 1848 getretene octroyirte Constitution vom 4. März 1849 gedenkt nämlich der kirchlichen Verhältnisse nicht. Das an demselben Tage erlassene Patent über die Grundrechte erneuert dagegen die frühere Verheißung und bestimmt insbesondere: 1) Die volle Glaubensfreiheit und das Recht der häuslichen Ausübung des Religionsbekenntnisses ist Jedermann gewährleistet; der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig, doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen. 2) Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber wie jede Gesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. 3) Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. 4) Für allgemeine Volksbildung soll durch öffentliche Anstalten und zwar in den Landestheilen, in welchen eine gemischte Bevölkerung wohnt, der Art gesorgt werden, daß auch die Volksstämme, welche die Minderheit ausmachen, die erforderlichen Mittel

161) Nach diesem Paragraphen mußte auch bei rein evangelischen Ehen das Aufgebot in der katholischen Pfarrkirche geschehen und bei gemischten Ehen in der Pfarrkirche des katholischen und im Bethause des nicht-katholischen Theils, wie auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk der letztere wohnte.

zur Pflege ihrer Sprache und zur Ausbildung in derselben erhalten. Der Religionsunterricht in den Volksschulen wird von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt. Der Staat führt über das Unterrichts- und Erziehungswesen die Oberaufsicht[162]). Aehnlich, wie für die römisch-katholische Kirche, geschehen nunmehr die erforderlichen Schritte, um diese Grundsätze zur Vollziehung zu bringen.

Durch ein Rescript des Ministers des Innern Dr. Bach wurden unterm 27. Juni 1849 die Consistorien beider evangelischen Bekenntnisse aufgefordert, die Superintendenten und je zwei von diesen zu wählende Vertrauensmänner auf den 29. Juli nach Wien zu einer Versammlung zu berufen, um ihre Anträge über das Verhältniß zum Staate festzustellen[163]). Diesem Rescript ward entsprochen und die Sitzungen wurden, getrennt von den augsburgischen und helvetischen Confessionsverwandten, an dem anberaumten Tage eröffnet. Nachdem sich beide, und zwar gegen den Antrag des katholischen Präsidenten[164]), unter Zustimmung des Ministers sogleich zu vereinigen beschlossen hatten, blieben sie bis zum 14. August beisammen und verfaßten einen Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse zum Staate, worin sie die bereits zugestandenen Gerechtsame nach der provisorischen Verordnung vom 30. Januar 1849 und dem Patent vom 4. März 1849 wiederholten und ergänzend hinzufügten: „Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der freien Uebereinkunft der Eltern überlassen. Wo ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden hat, folgen die Kinder in der Religion den Eltern nach dem Geschlechte, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter. Alle Reverse über die religiöse Kindererziehung sind dem Gewissen der Aussteller anheimgestellt; die Aufrechthaltung derselben durch die politischen Behörden hat nicht mehr stattzufinden. — Uneheliche Kinder folgen dem Religionsbekenntnisse der Mutter, so lange sich der Vater als solcher nicht erklärt; erklärt er sich, sei es auch nach der Taufe, so tritt die Bestimmung wie bei den ehelichen Kindern ein. — Findelkinder folgen der Religion ihrer Pflege-

---

162) Die folgenden unmittelbar nicht hierher gehörenden Paragraphen beziehen sich auf die Preßfreiheit, das Petitions-, Associationsrecht u. s. w.

163) Man s. das Rescript in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849. Nr. 57. S. 551.

164) S. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1849. Nr. 68. S. 637. 638.

eltern, oder, wenn sie in öffentlichen Anstalten erzogen werden, dem Religionsbekenntnisse der Mehrheit der betreffenden bürgerlichen Gemeinden (§. 9). Die Taufe entscheidet in keinem Falle über die besondere religiöse Erziehung (§. 10). Den von einer christlichen Kirche zu einer andern übertretenden Eltern folgen hierin die Kinder nach ihrem zurückgelegten dreizehnten Jahre nur mit ihrer eigenen Einwilligung (§. 11). Evangelische Kinder können bei Katholiken, und katholische Kinder bei Evangelischen, unbeschadet ihrer besonderen religiösen Erziehung, in Wohnung, Kost, Unterricht, Schule und Erziehung aufgenommen werden (§. 12). Die Leichenbegängnisse der Evangelischen haben nach den Vorschriften und Gebräuchen ihrer Kirche ungehindert zu geschehen. Wo dieselben keine eigenen Friedhöfe besitzen, steht ihnen in gleicher Weise die gemeinschaftliche Benutzung des vorhandenen Friedhofs in der allgemeinen Reihe zu (§. 17). Die evangelischen Pfarrer haben ihre bestimmten Pfarrbezirke und vollständige pfarrliche Rechte, daher auch die Benennung „Pfarrer" (§. 18). Bei gemischten Ehen kann, nach freier Wahl der Brautleute, die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem evangelischen Seelsorger eben so rechtskräftig, als vor dem katholischen abgegeben werden. Eben so darf die kirchliche Einsegnung von dem Seelsorger des einen oder des andern Theils der Brautleute, oder von beiden Seelsorgern vollzogen werden (und es wird demnach §. 77 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs außer Wirksamkeit gesetzt). — Sollte, aus was immer für einer Ursache, die Verkündigung der, mit den gesetzlich nothwendigen Documenten versehenen Brautleute von dem Pfarrer der einen oder der andern Kirche nicht in der nächsten gottesdienstlichen Versammlung vorgenommen, oder der Verkündschein verweigert werden, so ist die nächste betreffende Behörde gehalten, nach gehöriger Feststellung der Thatsache durch glaubwürdige Zeugen, ohne Aufschub, die Dispensation von der Beibringung des diesfälligen Verkündscheins zu ertheilen (§. 21). Die Grundsätze der evangelischen Kirche rücksichtlich der Trennung des Ehebandes, gelten auch für die in gemischter Ehe lebenden Evangelischen (es wird demnach §. 111 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs außer Wirksamkeit gesetzt) [§. 22]. Die baare Besoldung der angestellten evangelischen Geistlichen übernimmt der Staat, wenn dazu nicht eigene Fonds vorhanden sind. Sind Fonds da, genügen sie aber zur Bestreitung der standesmäßigen, baaren Besoldung nicht, so übernimmt der Staat die Er-

gänzung. . . . . — Die Erhaltung der evangelischen Kirchen und Pfarreien, sowie die Errichtung neuer, liegt den Gemeinden ob, diese dürfen jedoch dazu, bei nicht zureichenden Kräften, die Unterstützung des Staats in Anspruch nehmen. — Zu den Commissionen, welche die Vermögensumstände solcher Gemeinden zu erheben haben, sollen jederzeit die betreffenden Kirchenbehörden mit hinzugezogen werden (§. 25). Das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden wird nach den gesetzlichen Bestimmungen von jeder Gemeinde selbstständig verwaltet (§. 27). Die evangelische Kirche bestimmt und regelt das Verhältniß ihrer besonderen Confessionen zu einander, die durch örtliche Umstände bedingte gegenseitige Einpfarrung der Confessionsverwandten, die wechselseitige Vertretung ihrer Seelsorger und die Modalität der gemeinschaftlichen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten (§. 28). Bei kirchlichen Behörden der Evangelischen können nur Evangelische angestellt werden (§. 29). In kirchlichen Angelegenheiten sind die evangelischen Seelsorger mit ihren Gemeinden jenen kirchlichen Behörden untergeordnet, welche nach der Kirchenverfassung der Evangelischen hierzu competent sind (§. 30). Bei kirchlichen Streitigkeiten verschiedener Religionsbekenner über die Cultusangelegenheiten haben die politischen Verwaltungsbehörden, im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden, unter Vorbehalt des Recurses, zu entscheiden (§. 31).

Außer diesem Gesetzentwurfe bearbeitete die Versammlung auch den Entwurf eines Wahlgesetzes zur Berufung einer Synode, welche die für beide Confessionen wünschenswerthe gemeinsame neue Verfassung der evangelischen Kirche auf dem Grunde des Presbyterial- und Synodalprincips festzustellen haben würde, wozu sich die Versammlung nicht für competent halten konnte, und durch welche die im Patente verheißene selbstständige Verwaltung und Leitung der eigenen Angelegenheiten der evangelischen Kirche eingeführt werden könnte. Indem die Versammlung sich nicht die Befugniß beilegte, die Verfassung selbst zu normiren, hielt sie es aber doch nicht für unstatthaft, der künftigen Synode Vorarbeiten zu liefern, und es wurde deshalb ein Elaborat über die Grundlinien der künftigen Verfassung gut geheißen, mit dessen Revision und Motivirung noch ein Ausschuß bis zum 18. August beschäftigt war. Am 19. August wurden die beiden Entwürfe nebst einem Gutachten, dem die Grundlinien der Verfas-

sung einverleibt wurden, dem Cultusminister überreicht [165]), zu geneigter baldiger Berücksichtigung empfohlen, und zur weiteren Betreibung der Angelegenheit der Ausschuß in Wien niedergesetzt. Daß das Ministerium die Sache im Gedächtnisse behielt, erhellt daraus, daß der Cultusminister bei seinem dem Kaiser am 7. April 1850 über die katholische Kirche gehaltenen Vortrage an die Versammlung der Superintendenten und evangelischen Vertrauensmänner erinnerte, welche in ihrer Eingabe Wünsche ausgesprochen, die eine sorgfältige Berücksichtigung erheischten [166]). Hierbei blieb es aber auch: denn die Acten waren dem evangelischen Consistorium in Wien übergeben und ruhten hier unerledigt, obgleich eine Petition der schlesischen Geistlichen die Angelegenheit 1850 auf's Neue in Anregung brachte. Es kann dies freilich weniger befremden, wenn man erwägt, daß noch immer ein Mitglied der römisch katholischen Kirche an der Spitze des Consistoriums stand. Wie sollte gerade dieses besonders bemüht sein, eine seinem Herzen fern liegende Sache mit Eifer zu betreiben! So konnte auch im Jahr 1851 der merkwürdige Fall vorkommen, daß, als das Consistorium in einer energischen Beschwerdeschrift sich an das Ministerium wendete, weil eine Kreisregierung die Gleichberechtigung der Evangelischen dahin auslegte, daß dieselbe nur innerhalb der bereits bestehenden (Josephinischen) Gesetze zu verstehen sei, der Präsident des Consistoriums gegen den Beschluß der Majorität ein Separatvotum einlegte [167]).

Noch am letzten Tage des Jahres 1851 ist das Patent vom 4. März 1849 mit den darin enthaltenen Grundrechten wieder aufgehoben. Sollen deshalb die auf Anlaß des Patents von Seiten der

---

165) Die sämmtlichen Verhandlungen sind gedruckt in: Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner. Triest 1855. Daraus finden sich der Gesetzentwurf über die Regelung der Verhältnisse zum Staate und der Entwurf des Wahlgesetzes in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850, Nr. 27 (auch bei Kuzmány, Nr. 127. 128.), sodann die von den beiden Schriftführern der Versammlung, den Pfarrern der beiden evangelischen Gemeinden zu Triest Buschbeck und Steinacker, nach den Grundlinien der Verfassung und den vom Verfassungsausschusse gelieferten Materialien ausgearbeiteten Verfassungsentwürfe a. a. O. Nr. 64. 65.

166) Brühl, Acta a. a. O. S. 80.

167) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 23. S. 182.

Evangelischen gemachten Vorschläge zugleich mit beseitigt sein und soll Alles in dem Provisorium bleiben, das die Verordnung vom 30. Januar 1849 begründet hat? Wir sind zu einer so hoffnungslosen Auffassung wohl nicht berechtigt: denn in dem kaiserlichen Erlasse vom 31. December 1851, wirksam für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien, Krakau, Bukowina und Dalmatien, heißt es: „Insofern über die einzelnen Punkte der Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, behalten Wir Uns es vor, solche durch eigene Gesetze zu regeln. — Wir erklären jedoch durch gegenwärtiges Patent ausdrücklich, daß Wir jede in den . . . Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben“ [168]).

In einer andern Lage befinden sich die Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen. In Ungarn fehlt zwar noch immer die früher bewilligte Gleichberechtigung, doch bestand wenigstens eine freiere Verfassung. Da traten die Ereignisse von 1848 ein, welche das Land in die größte Verwirrung brachten. Die Folge davon war, daß der Feldzeugmeister v. Haynau unter dem Belagerungszustande am 10. Februar 1850 eine Verordnung erließ [169]), durch welche die bisherige Organisation umgestoßen wurde. Die an der Spitze der Verwaltung stehenden freigewählten Superintendenten, Senioren und Inspectoren wurden entsetzt, an ihre Stelle Administratoren gesetzt, die bürgerlichen Sprengel wurden nach Militärdistricten vertheilt und die Convente aufgehoben. Die schwer betroffene Kirche wendete sich deshalb an den k. k. Hof mit der Bitte, das eingeführte militärisch-hierarchische Consistorialsystem möge der althergebrachten Presbyterial- und Synodalverfassung wieder

---

168) S. den Erlaß in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 30. S. 20. 21, bei Kuzmány, Urk. Nr. LXXVII.

169) Abgedruckt in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 17. S. 135. 136, bei Kuzmány, Nr. CXXXIX.

weichen. Zur Unterstützung ihres Antrages konnten die Evangelischen anführen, daß sie in voller Treue gegen den Staat sich an den letzten Kämpfen und Unruhen nicht betheiligt, ja selbst die größten Vortheile 1848 zurückgewiesen hätten, nur um ihrer kirchlichen Freiheit nicht verlustig zu werden. Es war ihnen angeboten, alle Prediger und Lehrer aus der Staatskasse zu besolden. Darauf hatten ihre Repräsentanten am 1. September 1848 einstimmig beschlossen: die evangelische Kirche begehrt ihre Autonomie, welche sie auf Grund der Friedensschlüsse von 1608, 1647 und der Gesetze von 1790 ermächtigt, ihre Kirchen- und Schulangelegenheiten und die kirchlichen Behörden und Gerichtsbarkeiten auf Grund freier Wahl selbst zusammenzusetzen, als das Hauptkleinod der evangelischen Freiheit auch ferner zu erhalten Näher, als es ohnehin der Fall, könne sich die evangelische Kirche, wie das Edict wünscht, an den Staat wohl nicht mehr anschließen, wenn sie nicht in eine Polizeianstalt verwandelt, aufhören soll, eine für die Menschheit heiligende und tröstende Anstalt Jesu Christi zu sein. „Denn unsere Kirche bildet keinen Staat im Staate, und wird auch nicht von einem ausländischen Haupte regiert, vielmehr setzt das Presbyterial- und Synodalsystem den Staat mit der Kirche in den vollkommensten Einklang; indem die hohen und höchsten Staatsbeamten Sr. Majestät in der Regel unsere General-, Districtual-, Senioral- und Gemeindeinspectoren sind, und im Einverständnisse mit den Gemeindevorstehern vom geistlichen und weltlichen Stande, diese Kirche leiten und regieren . . . Dazu kommt noch, daß alle unsere Versammlungen und Berathungen, eben in Folge unseres Synodalsystems, bei offenen Thüren stattfinden, und alle Protocolle derselben der hohen Staatsregierung stets unverweigert zur Einsicht unterbreitet werden; so oft aber die hohe Regierung ihre Gegenbemerkungen den Conventen mittheilte, waren diese auch immer bereit, denselben unter Anerkennung des Sr. Majestät zustehenden obersten k. Inspectionsrechtes (jus supremae inspectionis regiae) die gebührende Achtung dergestalt zu tragen, daß der innige Verband zwischen Staat und Kirche unversehrt erhalten wurde. Nein! die protestantische Kirche Ungarns, sowie die anderer Länder, sucht und begehrt keine ihrer Natur fremdartigen Interessen! Ihr einziges großes Interesse ist, gute Bürger, treue Unterthanen und Christen zu erziehen, und nach dem Sinne der apostolischen Worte zu wirken: Thut Ehre Jedermann, habt die

Brüder lieb, fürchtet Gott und ehret den König! I. Petri II, 17."

Es konnte diese, der Wahrheit entsprechende Vorstellung[170]) nicht ohne Eindruck bleiben. Nachdem nun außerdem noch eine besondere Deputation dem Kaiser in Person ihr Anliegen vorgetragen und die Zusicherung der Berücksichtigung erhalten hatte, erfolgte dieselbe auch im Jahre 1852. Nur das Verfahren in Ehesachen wurde einer Reform unterworfen, im Uebrigen aber sollte die ältere Ordnung hergestellt werden[171]). Durch eine nach der allerhöchsten Entschließung vom 21. Juni erlassene provisorische Verordnung des Cultusministeriums vom 3. Juli 1854, betreffend die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei den Evangelischen beider Confessionen im Königreich Ungarn, und in der Woiwodschaft Serbien und dem Temescher Banate[172]), wurde die Verfügung vom 10. Februar 1850 außer Kraft gesetzt und die definitive Regelung unter Zuziehung beider evangelischen Confessionen in Aussicht gestellt, um das Reichsgesetz von 1791 Art. 26 §. 4 zur Ausführung zu bringen, worin es heißt: „Die Evangelischen beider Bekenntnisse sollen in den die Religion betreffenden Angelegenheiten allein von den Obern ihrer Religion abhängen. Damit aber dieses Regiment in den Religionssachen stufenweise in seiner rechten Ordnung bestehe, behält sich S. H. Majestät vor, sowohl in Bezug auf die Nebenordnung des genannten Regiments, als auf die übrigen Theile der Verwaltung, während übrigens die Religionsfreiheit unberührt bleibt, also die Ordnung festzustellen, daß dieselbe unter der gemeinsamen Zustimmung von Mitgliedern dieses Bekenntnisses, sowohl von Weltlichen als von Religionsdienern, für vollkommen passend erklärt werden wird" (Evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice a religionis suae superioribus dependeant; ut autem haec gradualis in re religionis superioritas suo certo ordine consistat reservat sibi Sua Majestas Sanctissima tam relate ad coordinationem dictae superioritatis, quam et reliquas disciplinae partes intacta caeteroquin religionis libertate eum

170) Das ganze, sehr anziehende, zunächst an die verwittwete Erzherzogin Maria Dorothea gerichtete Schreiben, findet sich in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 88. S. 702—704.

171) a. a. O. 1852. Nr. 92. S. 735. 736.

172) Gedruckt bei Kuzmány, Nr. CXL.

stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem religionis, tam saecularium, quam religionis ministrorum consensione maxime congruens reputabitur).

Die provisorische Verordnung vom 3. Juli 1854 selbst bestimmt aber: die Presbyterien versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Pfarrers, ohne daß hiezu eine Anzeige bei der politischen Behörde und die Anwesenheit eines landesfürstlichen Commissärs nothwendig ist. Dagegen können Versammlungen der Gesammtgemeinden (Localconvente), der Senioratsconvente und der Superintendentionalconvente nur im Beisein eines Commissärs gehalten werden. Die landesherrlichen Commissäre haben, ohne die Freiheit der Verhandlung zu beirren, bloß darüber zu wachen, daß sich die Verhandlung und Beschlußfassung auf kirchliche Gegenstände beschränke, und sind befugt im Nothfalle die Auflösung der Versammlung auszusprechen. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird innerhalb der Schranken ihrer bisherigen Competenz von Senioral- und Superintendentional-Consistorien unter dem Vorsitze des betreffenden Seniors, Superintendenten oder Superintendentional-Stellvertreters ausgeübt. Bis zur definitiven Feststellung der Modalität der Superintendentenwahl fungiren die vorhandenen Superintendenten oder Administratoren und im Erledigungsfalle ihre Stellvertreter nach bisheriger Uebung. Die Functionen des General-Inspectors und der Districtional-Inspectoren der augsburger Confessionsverwandten und die der Curatoren der helvetischen Confessionsverwandten bleiben außer Wirksamkeit. Ehe die ordnungsmäßig berufenen Pfarrer oder Schullehrer in's Amt eingeführt werden, ist der betreffenden Statthalterei-Abtheilung Anzeige zu machen, damit diese innerhalb sechs Wochen entscheidet, ob gegen die politische Unbescholtenheit des Gewählten Etwas zu erinnern ist. Endlich setzt die Verordnung fest, es sollen Behufs definitiver Allerhöchster Entscheidung noch im Jahr 1854 die Evangelischen beider Bekenntnisse gehört werden. Die Vorberathungen sind seitdem in Wien vom 17. Mai bis 18. Juni 1855 gehalten, worauf nach Vernehmung der Convente über die gefaßten Beschlüsse die kaiserliche Bestätigung einzuholen sein wird.

In Siebenbürgen, wo im Allgemeinen die Evangelischen seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts öffentlichen Gottesdienst besaßen, wurde die Parität mit den Katholischen und Unitariern auch nach der festern Verbindung mit Oesterreich seit 1688 wiederholentlich aner-

kannt, wie in dem [Decret vom 9. April 1693: „quatuor religiones in Transsylvania in libero exercitio, juribus, bonis et possessionibus uti iis nunc fruuntur sine turbatione qualicunque quiete et pacifice in posterum relinquendas esse",] dem Diplom Leopold's I. vom 4. December 1691: „In causa receptarum religionum, templorum, scholarum, parochiarum aut introductionis cujuscunque alterius cleri et personarum ecclesiasticarum, quam uti nunc extant, nihil alterabitur" u. a. m.[173]) Einzelne später eingetretene Beeinträchtigungen hob das Toleranzpatent vom 20. October 1781 auf, nächstdem das Religionsgesetz des Landtags von 1791 Art. 53—69[174]). Die Verfassungsänderungen 1849 gaben Anlaß dazu, auch die kirchlichen Einrichtungen im Einzelnen umzugestalten. Eine synodale Verfassung mit presbyterialen und consistorialen Elementen hatten die Evangelischen in Siebenbürgen schon früher angestrebt, doch war es nicht gelungen, das rechte Ebenmaß und die organische Verbindung in befriedigender Weise herzustellen. Um diese Mängel zu beseitigen, wurden dem Gouvernement die von der Synode des augsburgischen Bekenntnisses 1850 gemachten Vorschläge übergeben, welche dann auch im Ganzen durch die Verordnung des Cultusministers vom 27. Februar 1855, betreffend die provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Landeskirche augsburgischen Bekenntnisses in Siebenbürgen, bestätigt wurden und bis zur definitiven Regelung gelten sollen[175]). Es ist hiernach diejenige Verfassung bestätigt, welche den synodal-presbyterialen Charakter an sich trägt, und diejenigen Modificationen erhalten hat, welche durch die Festhaltung älterer lokaler Einrichtungen nothwendig waren. Für die Gemeinden des helvetischen Bekenntnisses ist die neu angestrebte Ordnung noch nicht hergestellt, doch sind bereits die vorbereitenden Schritte dazu gethan. Bis jetzt haben die helvetischen Gemeinden einen Superintendenten an der Spitze und zerfallen in achtzehn Tractus (Seniorate). Die diesen zugehörigen Gemeinden haben Localconsistorien. Die augsburgischen Confessionsverwandten haben Pfarrgemeinden mit Presbyterien und größeren Gemeindevertretungen und

---

173) Kuzmány, a. a. O. § 62.

174) a. a. O. Nr. CXXIV.

175) Die Verordnung, aus 90 Paragraphen bestehend, findet sich bei Kuzmány, Nr. CXLI. Dieselbe ist im Wesentlichen im Anschlusse an die rheinisch-westfälische

neun Bezirksgemeinden (Dekanate) mit Bezirksconsistorien und Bezirks-kirchenversammlungen. Die Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche hat an ihrer Spitze das Superintendentional-Consistorium und die Landeskirchenversammlung.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung ergiebt sich, daß die Evangelischen beider Bekenntnisse in der österreichischen Monarchie sich in einem mehr oder minder befestigten Provisorium befinden. Es steht hiernach zu erwarten, daß die bereits erlassenen provisorischen Verordnungen, so wie die auf der Grundlage derselben theils schon gemachten, theils noch festzustellenden Organisationsentwürfe von der Regierung geprüft und bestätigt werden. Nachdem das Gouvernement mit der größten Liberalität die römisch-katholische Kirche befriedigt hat, wird es nicht länger Anstand nehmen dürfen, nach den wiederholten Verheißungen auch den Evangelischen dasjenige zu gewähren, was zur Begründung ihrer Autonomie unumgänglich nöthig ist. Die evangelischen Unterthanen des Reichs sind nicht minder treu und gehorsam als die römisch-katholischen. Die im Jahre 1850 abgegebene Erklärung des evangelischen Ungarns (s. oben Anm. 170) spricht unumwunden die Gesinnung aus, von welcher alle Evangelischen beseelt sind. So wird denn die Gewährung der Autonomie für die Evangelischen unter Festhaltung der Majestätsrechte, sicher dazu wesentlich beitragen, zu dem Ziele zu gelangen, dessen Erreichung nach dem kaiserlichen Publikationspatente vom 5. November 1855 den Abschluß des Concordats herbeigeführt hat, „die sittlichen Grundlagen der geselligen Ordnung und des Glücks Unserer Völker zu erneuern und zu befestigen." Die Regierung ist gewiß fern davon, sich durch die unwahre und gehässige Behauptung des Episcopats irren zu lassen: „Während der Protestantismus der Auflösung rasch entgegen geht, und nur noch Wenige seiner Bekenner in dem Evangelium, nach welchem sie sich nennen, die Stimme des huldvoll sich offenbarenden Gottes anerkennen, steht die katholische Kirche unerschütterlich auf dem Felsen, welchen Gottes Hand gebaut. Bei den Protestanten der Gegenwart — weiß der Staat kaum, was sie für den Augenblick über die menschlichen Pflichten und die höheren Gründe derselben lehren, ge-

---

Kirchenordnung vom 5. März 1835, sowohl in der Hauptgliederung, als im Einzelnen, häufig mit wörtlicher Wiederholung, ausgearbeitet.

schweige was sie im nächsten Monate lehren werden"[176]. Im Gegentheile, die den Evangelischen in Oesterreich in neuester Zeit gewährten Concessionen fangen bereits an, die erfreulichsten Früchte zu tragen. Es ist ein neu belebter, frischer Geist, der sich in der Anbahnung einer besseren kirchlichen Disciplin[177] kundgiebt, der die Consistorialerlasse vom 23. Juli 1855 über die Regelung des Gesangbuchwesens in den deutsch-evangelischen Gemeinden, desgleichen vom 23. September 1855 über das dreihundertjährige Jubelfest des Augsburger Religionsfriedens u. a. m. durchweht. Dieser Geist wird neue Nahrung erhalten, sobald erst die bisher gehemmte Verbindung der Evangelischen in Oesterreich mit der **evangelisch-katholischen Kirche** der übrigen Länder vollständiger hergestellt sein wird, wozu ein Anfang durch die partielle Gemeinschaft in dem evangelischen Gustav-Adolph-Vereine gemacht ist (Erlaß vom 18. März 1851).

Die evangelische Kirche in den österreichischen Staaten, welche früher meistens nur wie eine tolerirte Secte behandelt wurde, hat durch die neuere Gesetzgebung den Charakter einer recipirten Kirche erhalten und ist darnach im Allgemeinen als gleichberechtigt neben der römisch-katholischen Kirche des Staats anerkannt. Diese grundsätzlich ausgesprochene Anerkennung ist aber bis jetzt noch keineswegs, weder rechtlich noch factisch zur Vollziehung gelangt. Um die gegenwärtige Lage der Evangelischen in Oesterreich zu erkennen, liegt es uns ob dies, soweit wir es nach veröffentlichten Zeugnissen im Stande sind, im Einzelnen nachzuweisen.

Der Uebertritt von der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche war früher ein strafbares Verbrechen. Die Toleranzpatente Joseph's II. änderten dies, doch wurde der Religionswechsel der Katholischen immer möglichst erschwert, der der Evangelischen erleichtert. Der dabei geübten Willkühr begegnete für Ungarn das Gesetz von 1843/44 Art. 3 §. 5—10[178], für die übrigen Kronländer die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849 §. 2 (s. oben). So klar diese Vorschriften auch sind, so hat es doch an Erschwerungen auch seitdem nicht gefehlt; ja es gehört selbst das vom Gouvernement bei

---

176) Brühl, Acta S. 61.

177) Vergl. Berliner allg. Kirchenzeitung 1852. Nr. 98. S. 781.

178) Kuzmány, Urk. Nr. CXVIII.

Gelegenheit der dissidentischen neuern Bewegungen eingehaltene Verfahren dahin. Als sich nämlich frei-christliche und deutsch-katholische Vereine zu bilden angefangen und auf Grund des Patents vom 4. März 1849 die staatliche Anerkennung nachsuchten, welche ihnen zu gewähren das Ministerium sich nicht entschließen konnte (Erlaß vom 24. Januar 1850), ja als endlich unterm 16. November 1851 das Verbot dieser Genossenschaft ausgesprochen wurde, da gehörten die Anhänger derselben wieder sofort ihrer früheren Kirchengemeinschaft an. Da nun nach der Gesetzgebung der Uebertritt zu einer andern christlichen Kirche denjenigen, welche das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, freisteht, so mußte auch den katholischen Dissidenten der Uebertritt zur evangelischen Kirche unverschränkt sein. Dies zu genehmigen war aber wegen des zu besorgenden großen Abfalls das Gouvernement nicht geneigt und unterm 1. April 1852 erging die ministerielle Entscheidung, daß in dem vorliegenden Falle ganz exceptionelle Verhältnisse eintreten, welche nicht gestatteten, den Religionswechsel zuzulassen. Dieses sei eine vorübergehende polizeiliche Maaßregel [179]). Das ältere Recht gestattet den Uebertritt zu der katholischen Kirche Kindern unter 18 Jahren mit Einwilligung der Eltern jederzeit, ohne deren Genehmigung mittelst einer Erklärung der Kinder in Gegenwart der Eltern, Befreundeten und Religionsgenossen, welche nach sechs Monaten zu wiederholen ist. Für mehrere Kronländer sollte außerdem die Einwilligung der Landesstelle nachgesucht werden [180]). Während das Gesetz für Ungarn von 1843/44 nun bestimmter das achtzehnte Jahr beim Uebertritt eines Katholiken zur evangelischen Kirche fordert, schweigt es in dem umgekehrten Falle. Ein Erlaß des Cultusministers aus dem November 1853 erklärt jedoch, „daß der Uebertritt vom akatholischen (!) zum katholischen Glaubensbekenntnisse in jedem Alter stattfinden könne, daß aber vor dem vollendeten achtzehnten Jahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle

---

179) Die vollständigen Acten s. m. in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1850. Nr. 20. S. 158. 159. Nr. 45. S. 354 folg. 1851. Nr. 5. S. 36—37. Nr. 27. S. 213. 214. Nr. 63. S. 503. Nr. 70. S. 557. Nr. 97. S. 774. 775. Zeitschrift für die unirte Kirche 1850. Nr. 13. S. 247. Nr. 25. S. 487. 1851. Nr. 49. S. 848. 1852. Nr. 20. S. 320 folg. Nr. 25. S. 407. 408.

180) Vergl. v. Barth-Barthenheim, a. a. O. § 1447 folg. Helfert, Kirchenrecht § 546.

dazu erforderlich sei'' [181]). Die provisorische Verordnung vom 30. Januar 1849 spricht ganz allgemein von dem Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern. Die Praxis deutet aber auch diese Bestimmung zum Nachtheil der Evangelischen [182]). Die Gesetzgebung wegen der Erziehung unehelicher Kinder und der Findelkinder begünstigt gleichfalls die Katholischen.

Einer paritätischen Behandlung widerspricht es, wenn der Uebertritt katholischer Regularen verhindert und der Priester nur unter Beschränkungen zugelassen wird, welche den Grundsatz verletzen, daß der zur evangelischen Kirche sich Wendende auch als evangelischer Christ zu beurtheilen ist. Das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt im §. 63: „Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine gültigen Eheverträge schließen." Anders dachte hierüber bereits Kaiser Carl V., welcher der Vorstellung der Reformatoren nachgeben (Rogamus inclitum Imperatorem, ne se defensione impuri coelibatus et caede sacerdotum polluat [183]), sogar in seiner Reformation von 1548 die Priesterehe erlauben wollte. Die österreichische Regierung hält auch jetzt noch den citirten §. 63 aufrecht [184]), ja sie geht noch weiter, indem sie solchen Convertiten nicht einmal erlaubt, ein geistliches Amt bei den Evangelischen zu übernehmen (Erlaß vom November 1852) [185]). Der Uebertritt der Ordenspersonen ist für ungiltig erklärt durch Erlaß vom 24. November 1851 [186]).

---

181) Kuzmány, Kirchenrecht S. 450. Anm. 15. verb. Erlaß vom 28. September 1852, daselbst Urkunden. Dritte Folge Nr. 68.

182) Beispiele s. m. in der Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 20. S. 328. Protestantische Kirchenzeitung für das evangelische Deutschland 1854. Nr. 15. S. 339. Darmstädter allgem. Kirchenzeitung 1855. Nr. 191. S. 1559. Ueber andere hierher gehörige Punkte, nach welchen die katholische Kirche bevorzugt ist, s. m. Kuzmány a. a. O. § 166.

183) S. Hase, libri symbolici. Prolegomena pag. LX. LXI.

184) Vergl. Berl. allg. Kirchenz. 1851 Nr. 23. S. 181. 182. Nr. 24. S. 187. 190. Nr. 27. S. 214. 215. Zeitsch. für die unirte Kirche 1851. Nr. 14. S. 256.

185) Berliner allg. Kirchenzeitung 1852. Nr. 94. S. 751. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 51. S. 832.

186) Berliner allg. Kirchenzeitung 1851. Nr. 36. S. 282. Der Fall Borzinsky's 1855 findet hiernach seine Erklärung in der noch bestehenden Gesetzgebung.

Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen erfolgt noch immer unter Begünstigung der katholischen Kirche. Im Allgemeinen gilt noch die Vorschrift der Toleranzpatente, nach welchen, wenn der Vater katholisch ist, alle Kinder in seiner Religion zu erziehen sind. Im umgekehrten Falle werden die Kinder nach dem Geschlechte getheilt, wenn nicht durch pacta antenuptialia beschlossen ist, alle Kinder katholisch zu erziehen. Eine Ausnahme macht nur Siebenbürgen, wo die Kinder nach dem Geschlechte folgen, da Verträge nicht erlaubt sind. Eben so ist's in der Bukowina und Galizien, wo aber dem Adel Verträge gestattet sind [187]. Was den Abschluß gemischter Ehen selbst betrifft, so bestimmt das frühere österreichische Recht, daß die Erklärung des Consenses vor dem katholischen Pfarrer erfolgen müsse, bei welcher Gelegenheit den Brautleuten Reverse zu Gunsten der katholischen Kirche abgefordert wurden. Ohne dieselben versagten die Pfarrer die Einsegnung der Ehe. Zwar schaffte Joseph II. die Reverse ab, doch wußte die Kirche die Abgabe derselben aufrecht zu halten und die Gesetzgebung ließ sie zu, jedoch nur für die katholische Kirche. Das bürgerliche Gesetzbuch §. 77 bleibt bei dem Grundsatze, daß der katholische Pfarrer copulire, und gestattet die Anwesenheit des nicht katholischen Seelsorgers. Hat der letztere selbstständig die Ehe eingesegnet, so wird er bestraft und verlangt, daß der katholische Pfarrer nachträglich copulire (Hofdecret vom 14. December 1815, vom 17. April 1829). Durch ein Breve Gregor's XIV. vom 30. April und die Instruction vom 22. Mai 1841 ist die passive Assistenz eingeführt, sobald nicht die Erziehung aller Kinder in der katholischen Confession versprochen wird. In solchem Falle kann noch nachträglich der evangelische Seelsorger die Ehe einsegnen (Erlaß vom 21. Januar und 15. Februar 1850) [188]. Die Reverse dürfen nach wie vor nur zu Gunsten der katholischen Kirche ertheilt werden [189].

Eine ungleiche Behandlung findet auch zum Nachtheile der Evangelischen statt, wenn ein katholischer Ehegatte zur evangelischen Kirche

---

187) Vergl. v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1450 folg. Kuzmány § 163. 164.

188) Berliner allg. Kirchenzeitung 1841. Nr. 80. S. 743—745. 1849. Nr. 95 S. 857. 1850. Nr. 29. S. 232. Nr. 39. S. 306. verb. Nr. 20, S. 159. Nr. 74. S. 587. 588.

189) Kuzmány § 165.

übertritt und wenn das Umgekehrte geschieht. Im ersten Falle müssen die katholisch gebornen Kinder bis zum achtzehnten Jahre der katholischen Kirche verbleiben, im andern müssen, wenn der evangelische Vater übertritt, alle, wenn die Mutter übertritt, die Töchter die Religion mit wechseln. Nur den Kindern, welche die Discretionsjahre haben, wird die eigene Wahl gestattet. Auch dabei wird wieder nach einer gewissen Willkühr zu Gunsten der katholischen Kirche entschieden [190]). Katholische Ehegatten, welche evangelisch werden, bleiben auch nach dem Religionswechsel den für Katholiken gegebenen Ehegesetzen unterworfen. Ein Justizministerialerlaß vom 14. Juli 1854 hat in diesem Sinne für Ungarn und die Nebenländer die Frage: Ob Ehen, welche vor der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (eingeführt durch Patent vom 29. November 1852) geschlossen sind und bei deren Eingehung einer oder beide Theile der katholischen Religion zugethan waren, nach erfolgtem Uebertritte des einen oder beider Theile zum evangelischen Glaubensbekenntnisse aus den, für die Bekenner dieses Glaubens festgesetzten Gründen getrennt werden können? — verneint [191]). Das bürgerliche Gesetzbuch §. 111 bestimmt nämlich, das Band der Ehe ist unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Das frühere österreichische Recht verbietet den Evangelischen, katholische Kinder in ihre Schulen aufzunehmen (Verordnungen vom 12. Sept. 1797, 8. und 28. August 1831), es sei denn, daß es an einer katholischen Schule fehle und der Pfarrer dazu seine Erlaubniß giebt (Verordnungen vom 5. December 1798, 1827, 1834) [192]). Dieses Verbot wurde durch Erlaß des Cultusministers vom 8. April 1849 und der Regierung in Wien unterm 6. November 1849 und 17. April 1850 aufgehoben [193]). Zunächst waren diese Decrete für Triest und Wien ergangen, doch lautete der darin ausgesprochene Grundsatz allgemein. Um so befremdlicher ist der Erlaß vom 1. April 1852 (publicirt durch Schreiben der österreichischen Superintendenten vom 16. April) [194]),

190) Helfert Kirchenrecht § 547. Nr. 3. 4. Kuzmány § 166.
191) Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 25. S. 408. vergl. oben Anm. 88.
192) v. Barth-Barthenheim a. a. O. § 1435. S. 785.
193) Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. S. 326.
194) a. a. O. S. 328. Auch für Ungarn Erlaß der Statthalterei vom 8. Juni

worin es heißt: „Was den Besuch evangelischer Schulen — mit Ausnahme des Religionsunterrichts — von Seiten katholischer Kinder anbelangt, so ist derselbe allerdings nicht unbedingt unzulässig, was schon daraus hervorgeht, daß in jenen Orten, wo eine katholische Schule nicht vorhanden ist, der Besuch der evangelischen Schulen den katholischen Kindern immer gesetzlich gestattet war; allein die speciell für Triest erflossene von den k. k. Consistorien geltend gemachte Ministerialverordnung, womit den katholischen Kindern daselbst der Besuch der evangelischen Volksschulen ungeachtet des Vorhandenseins katholischer Volksschulen ausnahmsweise, auf der Grundlage besonderer Verhältnisse gestattet wurde, ist keine maaßgebende allgemeine Verordnung." Hierauf hat dann auch unter andern der Bischof von Brünn durch einen Hirtenbrief vom 23. October 1852 sich auf's Entschiedenste gegen den hie und da vorgekommenen Mißbrauch, katholischen Kindern den Besuch nicht katholischer Schulen zu gestatten, erklärt und denselben für die Zukunft streng verboten: „Wir tragen nicht darauf an, daß den Akatholiken (!) verwehrt werde, im Sinn dessen, was sie für Wahrheit halten, zu lehren; wir haben nichts dagegen, wenn auch sie den Besuch katholischer Schulen durch die Ihrigen untersagen. Was wir aber nie zugeben dürfen, ist, daß katholische Kinder von den Quellen des Heils durch den Besuch nichtkatholischer Schulen oder durch einen nicht katholischen Unterricht fern gehalten werden [195]." Während so auf der einen Seite den katholischen, ja selbst den jüdischen Kindern, wo es an eigenen Schulen für dieselben fehlt [196], der Besuch evangelischer Schulen untersagt wird, trägt man auf der andern Seite dafür Sorge, daß evangelische Kinder die katholischen Schulen besuchen müssen, indem man behauptet, es bestehe an diesem und jenem Orte die Pflicht für die Evangelischen, ihre Kinder in die katholische Schule zu schicken, und verhindert oder erschwert wenigstens die Gründung evangelischer Schulen [197].

---

und der Schulbehörde des Preßburger Districts vom 28. September 1852 (Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 68. verb. Nr. 63—65. S. 435— 437).

195) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 93. S. 744. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852 Nr. 49. S. 800.

196) Protestantische Kirchenzeitung 1854. Nr. 15. S. 339.

197) Beispiele mit der speciellsten Angabe in der Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 66. S. 526. Protestantische Kirchenzeitung 1854. Nr. 51. S. 1242.

Auch die Begräbnisse der Evangelischen auf Simultankirchhöfen unterliegen nicht zu billigenden Beschränkungen. Das frühere Recht bestimmt, daß, wo die Akatholiken keine eigenen Beerdigungsplätze haben, ihnen das Begräbniß auf dem katholischen Friedhofe gestattet werden müsse; doch soll in diesem Falle das Absingen akatholischer Lieder und die Haltung der Leichenreden auf dem Friedhofe unterbleiben (Verordnung vom 31. December 1783, 8. Januar 1784). Der nächste Geistliche der Religion, zu welcher der Verstorbene sich bekannte, ist zur Begleitung der Leiche herbeizurufen; könnte dieser nicht erscheinen, so soll der Pfarrer des Orts die Leiche begleiten. Jedem steht es frei, sich mit dem in seiner Religion üblichen Gepränge begraben zu lassen, wie auch das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab zu setzen ist (Verordnung vom 12. August 1788). Da eine ausdrückliche Aufhebung dieser Verordnungen noch nicht erfolgt sei, wird den evangelischen Geistlichen das Abhalten von Leichenreden auf dem gemeinsamen Gottesacker auch gegenwärtig noch nicht verstattet. So hat die k. k. Statthalterei von Oesterreichisch-Schlesien unterm 20. Juli 1850 auf Antrag des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Olmütz, und eben so das Cultusministerium unterm 28. März 1852 wegen der Stadt Laibach entschieden [198]).

Nachdem die frühere Abhängigkeit der Evangelischen von den römisch-katholischen Pfarrern aufgehoben ist und die evangelischen Geistlichen selbst in den Besitz der Parochialrechte gekommen sind (Verordnung vom 30. Januar 1849), läßt sich nicht mehr rechtfertigen, daß den bisherigen „Pastoren" untersagt wird, sich des Prädicats: Pfarrer zu bedienen; ebenso wenig, daß das ältere Hofkanzleidecret vom 4. Januar 1816 wieder eingeschärft wird, nach welchem den evangelischen Gemeinden in Böhmen die Bezeichnung: böhmische Diöcese nicht erlaubt sein soll [199]). Der in dem Rescript des Cultusministeriums angeführte Grund, daß die katholische Bezeichnung Diöcese für die evangelischen Sprengel nicht anwendbar sei, weil das Verhältniß der Amtsbezirke zu den Bischöfen von anderer Art ist, als zu den Superintendenten, welche

198) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 35. S. 276. Zeitschrift für die unirte Kirche 1851. Nr. 17. S. 312. 1852. Nr. 25. S. 408.

199) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 64. S. 507. Nr. 95. S. 756. Zeitschrift für die unirte Kirche 1852. Nr. 37. S. 596.

unter der landesherrlichen Oberhoheit in kirchlichen Sachen stehen (unter dem Episcopate des Landesherrn), ist nicht ausreichend. Der Ausdruck Diöcese ist bekanntlich seinem Ursprunge nach politisch und die Verbindung der Evangelischen mit den katholischen Kaisern beruht doch gewiß auf einem politischen Fundamente. Außerhalb Oesterreich wird die Bezeichnung Diöcese ohne Bedenken von den Sprengeln der Superintendenten gebraucht, welche dem landesherrlichen Kirchenregiment unterliegen, und dies um so mehr, als superintendens dasselbe bedeutet, was episcopus, auch im kanonischen Rechte beide Ausdrücke in gleichem Sinne gebraucht werden[200].

Außer der schon oben berührten ungleichen Behandlung der Evangelischen in Schulangelegenheiten besteht eine Beeinträchtigung auch darin, daß die evangelischen Lehramtscandidaten in Böhmen und Mähren das Lehrbefähigungszeugniß nur katholischer Seits erhalten, mit der Bestimmung, daß dasselbe sich nicht auf die Religion selbst, sondern nur auf die beim Vortrage über die Religion zu beobachtende Methode erstrecken soll. Superintendenten und Senioren können Zeugnisse der Befähigung nicht ausstellen, weil ihnen keine Lehrerbildungsanstalten unterstehen und eigene evangelische derartige Anstalten nicht vorhanden sind[201]). Nachdem das evangelische Gymnasium zu Teschen als öffentliche Unterrichtsanstalt die Unterstützung des Staates erhalten hat[202]), die evangelisch-theologische Lehranstalt in Wien neu organisirt, auch für die Prüfung der evangelischen Candidaten der Theologie eine bessere Einrichtung getroffen ist (Erlasse vom 8. October 1850, 6. Juli 1853)[203]), wird auch diesem Mangel wohl durch die Geneigtheit der Regierung ohne Mühe abgeholfen werden können.

---

200) Vergl. c. 1. § 7. dist. XXI. c. 24. dist. XCIII. c. 11. Cau. VIII. qu. I. u. a. Daß in Ungarn die Superintendenten sich nicht der Bezeichnung Episcopus und Episcopatus bedienen sollen, ist noch besonders angeordnet (Intimat vom 10. Juni 1822 und 15. November 1852. Kuzmány, Urkunden. Dritte Folge Nr. 27. 28).

201) Kaiserliche Entschließung vom 9. Juni, Verordnung des Ministeriums vom 11. September 1850, in der Berliner allg. Kirchenzeitung 1851. Nr. 104. Seite 830.

202) Berliner allgem. Kirchenzeitung 1852. Nr. 95. S. 757.

203) Vergl. dieselben nebst anderen dahin gehörigen Decreten bei Kuzmány, Urkunden. Nr. CXLII—CXLIV.

Die der evangelischen Kirche zugesicherte selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten erfordert, daß dem Wiener Consistorium nicht mehr ein Präsident katholischer Religion vorgesetzt bleibe. Man wird diese Abnormität doch nicht damit rechtfertigen wollen, daß der katholische Präsident Repräsentant des Kaisers als Inhabers der Episcopalrechte sei! Wie sich in solchem Falle die Ressortverhältnisse gestalten, um dem Kaiser zu lassen, was des Kaisers ist, zeigt Sachsen und Bayern. Die Selbstständigkeit der Evangelischen fordert nicht minder, daß diejenigen Thätigkeiten, welche der evangelischen Kirche eigenthümlich sind, frei ausgeübt werden können. Außer der Predigt, der Verwaltung der Sacramente, der Uebung der Disciplin und Seelsorge, gehört dazu auch innere und äußere Missionsthätigkeit, insbesondere die Verbreitung der heiligen Schrift. Es ist eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Evangelischen, daß die Bibelverbreitung nur durch den Verkauf von Seiten der Buchhändler in den öffentlichen Buchläden erfolgen darf (Ministerialschreiben vom 10. December 1816, Preßgesetz vom 27. Mai 1852 §. 6). Proselytenmacherei durch strafwürdige Mittel möge dem Strafgesetze verfallen! Die Verbreitung des Wortes Gottes durch Colporteure, durch Bibelgesellschaften, hat nicht einen solchen Charakter. Möge immerhin der römisch-katholische Klerus die ihm untergebenen Gemeinden vor dem Ankauf warnen, ja ihnen denselben verbieten; anderweitige Beschränkungen von Seiten des Staats, welcher die Evangelischen anerkannt hat, lassen sich dagegen auf diesem Gebiete nicht vertheidigen.

Die äußere Lage der Evangelischen ist in vielen Gemeinden eine sehr gedrückte. Als die bis zur Emanation der Toleranzpatente heimlichen Protestanten sich frei für das evangelische Bekenntniß entschieden und die römisch-katholische Kirche verließen, verblieb alles Kirchengut der älteren Gemeinschaft. Seitdem haben sich die Evangelischen meistens, wenigstens in gewissen Landestheilen, allein aus eigenen Beiträgen ihr Kirchensystem begründen und erhalten müssen. Dem Staate, der beiden Confessionen mit gleicher Liebe begegnen will, wird es daher obliegen, ebenso wie er es durch das Concordat übernommen hat, die Congrua der katholischen Kirche zu ergänzen, auch dem dringenden Bedürfnisse der Evangelischen abzuhelfen. Wo aus den Communalkassen Beiträge für den Cultus gegeben werden, ist auch nach Proportion auf die Evangelischen Rücksicht zu nehmen, wie dies für Ungarn das Intimat vom

8. October 1799 festgestellt hat. Da, wo aus gemeinschaftlichen Kassen der katholische Cultus erhalten wird, nicht aber zugleich oder nicht in entsprechendem Verhältnisse der evangelische, ist Abhilfe zu schaffen[204].

Außer diesen Desiderien fehlt es nicht an Grund zu Klagen über verschiedene andere Ungleichheiten und Belästigungen. Es gehört dahin die Zurückweisung evangelischer Pathen oder Taufzeugen von Seiten der römisch-katholischen Priester, während das Gesetz nicht erlaubt, daß der evangelische Pfarrer katholische Pathen bei evangelischen Taufen zu erscheinen verhindert[205]. In Bayern ist bereits durch Rescript des Staatsministeriums vom 9. Juli 1829 diese Zurücksetzung der Evangelischen aufgehoben.

Da die Universität Wien eine allgemeine Staatsanstalt und nicht ein römisch-katholisches Institut ist, kann es nicht gebilligt werden, daß den evangelischen Professoren die Verwaltung des Decanats nicht verstattet wird[206]. Handelt es sich wirklich um eine Function, welche das katholische Bekenntniß voraussetzt, so kann sich der nichtkatholische Decan derselben enthalten; als eine solche Thätigkeit läßt sich aber nicht die Theilnahme an der Wahl einiger Domherrnstellen betrachten, da ja Evangelischen, welche sich im Besitze eines Patronatrechts befinden, die Präsentation zu einer katholischen Pfarrei immer zugestanden wird, wie umgekehrt einem katholischen Patron die Präsentation zu einer evangelischen Stelle.

Doch abgesehen von weitern Einzelnheiten kommt der ganze Geist der Verwaltung in Betracht. Ist dieser von paritätischer oder von confessionell-katholischer Auffassung der Verhältnisse getragen? Kuzmány sagt: „Wir leugnen weder, noch haben wir Ursache das thun zu wollen, daß allerdings eine gewisse Begünstigung des Katholicismus vor dem Protestantismus stattfindet, oder doch eine stets rege erhaltene Rücksicht auf den ersteren bei Gewährung und Erweiterung der Rechte des letzteren"[207]. Liegt hierin, wie derselbe Schriftsteller hinzufügt, noch nicht

204) Man vergl. Details, aus welchen sich die Bevorzugung der römisch-katholischen Kirche ergiebt, bei Kuzmány Kirchenrecht S. 442 folg.

205) Helfert Kirchenrecht. § 571. Nr. 6.

206) S. Berliner allgem. Kirchenzeitung 1851. Nr. 60. S. 478. Nr. 63. S. 502. 503. Nr. 66. S. 524. Nr. 84. S. 667.

207) Kirchenrecht. S. 258.

eine Identität der Staatsgewalt mit dem Katholicismus, so folgt doch daraus, daß der eigentliche Charakter des Staats ein confessionell-katholischer bis zur Gegenwart hin geblieben sei. Durch den Abschluß des Concordats hat dieser Charakter neue Befestigung erhalten; dennoch leben wir der guten Zuversicht, daß der Kaiser und seine Räthe die Vereinbarung mit dem römischen Stuhle streng als eine solche betrachten werden, welche auch mittelbar die Evangelischen nicht berührt, daß mithin die der katholischen Kirche zugesicherten Vorrechte nicht darin bestehen werden, daß die Evangelischen eine Zurücksetzung erfahren. So hoffen wir denn, daß das österreichische Gouvernement, je mehr es seine Gunst der römisch-katholischen Kirche in vollem Maße zu Theil werden ließ, desto fester auch darauf zu halten wissen wird, daß der Klerus über die ihm gesteckten Grenzen nicht hinausgehe, daß derselbe nicht die bestehende Staatsgesetzgebung unter Berufung auf die alten, längst zu Grabe getragenen, zur gegenwärtigen Disciplin nicht gehörigen kanonischen Satzungen verachte, daß der vor bereits zweihundert Jahren ausgesprochene Grundsatz [208]) in Oesterreich eine Wahrheit werde:

Es bestehe unter beiden Theilen eine vollkommene und gegenseitige Gleichheit,
Also daß was einem Theile recht ist, dem andern auch recht sei!

---

208) Sit aequalitas exacta mutuaque — ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. I. P. O. art. V. § 1.

Anhang.

Das Concordat vom 18. August 1855,

ratificirt am 23. September d. J.

Nos Franziscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae
Imperator etc. etc.

notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Postquam inter Suae Sanctitatis Nostrumque Plenipotentiarium ad certum stabilemque ordinem rerum rationumque Ecclesiae Catholicae in Imperio Nostro constituendum conventio solemnis die decima octava Augusti anni labentis inita et signita est tenoris sequentis:

Conventio

inter Sanctitatem Suam Pium IX. Summum Pontificem et Majestatem Suam Caesareo-Regiam Apostolicam Franziscum Josephum I. Imperatorem Austriae.

(Cui subscriptum Viennae die 18va Augusti 1855, ratificationes mutuo traditae ibidem die 23ia Septembris 1855.)

In Nomine
Sanctissimae et Individuae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius IX. et Majestas Sua Caesarea-Regia Apostolica Franziscus Josephus I. Austriae Imperator concordibus effecturi studiis, ut fides, pietas et omnis recti honestique vigor in Austriae Imperio conservetur et augescat, de Ecclesiae catholicae statu in eodem Imperio solemnem conventionem inire decreverunt.

Quapropter Sanctissimus Pater in Plenipotentiarium Suum nominavit: Eminentissimum Dominum Michaëlem Sacrae Romanae Ecclesiae Presbyterum Cardinalem Viale Prelà, ejusdem Sanctitatis Suae et Sanctae Sedis apud praefatam Apostolicam Majestatem Pro-Nuntium, et Majestas Sua, Imperator Austriae Celsissimum Dominum Josephum Othmarum de Rauscher, Principem

Archiepiscopum Viennensem, Solio Pontificio Adsistentem, Caesarei Austriaci Ordinis Leopoldini Praelatum et magnae Crucis Equitem nec non ejusdem Majestatis Caesareae a consiliis intimis.

Qui post plenipotentiae ipsis collatae instrumenta mutuo sibi tradita atque recognita de sequentibus convenerunt:

Articulus I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Austriae Imperio et singulis, quibus constituitur ditionibus, sarta tecta conservabitur semper cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Articulus II. Cum Romanus Pontifex primatum tam honoris quam jurisdictionis in universam, qua late patet, Ecclesiam jure divino obtineat, Episcoporum, Cleri et populi mutua cum Sancta Sede communicatio in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis nulli placetum regium obtinendi necessitati suberit, sed prorsus libera erit.

Articulus III. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii cum Clero et populo dioecesano pro munere officii pastoralis libere communicabunt, libere item suas de rebus ecclesiasticis institutiones et ordinationes publicabunt.

Articulus IV. Archiepiscopis et Episcopis id quoque omne exercere liberum erit, quod pro regimine Dioecesium sive ex declaratione sive ex dispositione sacrorum Canonum juxta praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam ipsis competit, ac praesertim:

a) Vicarios, Consiliarios et adjutores administrationis suae constituere ecclesiasticos, quoscunque ad praedicta officia idoneos judicaverint.

b) Ad statum clericalem assumere et ad sacros ordines secundum Canones promovere, quos necessarios aut utiles Dioecesibus suis judicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere.

c) Beneficia minora erigere atque collatis cum Caesarea Majestate consiliis, praesertim pro convenienti redituum assignatione, Parochias instituere, dividere vel unire.

d) Praescribere preces publicas, aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae aut Status populive postulet, sacras pariter supplicationes et peregrinationes indicere, funera aliasque omnes sacras functiones servatis quoad omnia canonicis praescriptionibus moderari.

e) Convocare et celebrare ad Canonum sacrorum normam concilia provincialia et Synodos dioecesanas, eorumque acta vulgare.

Articulus V. Omnis juventutis catholicae institutio in cunctis scholis tam publicis quam privatis conformis erit doctrinae Religionis catholicae; Episcopi autem ex proprii pastoralis officii munere dirigent religiosam juventutis educationem in omnibus instructionis locis et publicis et privatis atque diligenter advigilabunt, ut in quavis tradenda disciplina nihil adsit, quod Catholicae Religioni, morumque honestati adversetur.

Articulus VI. Nemo sacram Theologiam, disciplinam catecheticam vel Religionis doctrinam in quocunque instituto vel publico vel privato tra-

det, nisi cum missionem tum auctoritatem obtinuerit ab Episcopo dioecesano, cujus eandem revocare est, quando id opportunum censuerit. Publici Theologiae professores et disciplinae catecheticae magistri, postquam sacrorum Antistes de candidatorum fide, scientia ac pietate sententiam suam exposuerit, nominabuntur ex iis, quibus docendi missionem et auctoritatem conferre paratum se exhibuerit. Ubi autem theologicae facultatis professorum quidam ab Episcopo ad Seminarii sui alumnos in Theologia erudiendos adhiberi solent, in ejusmodi professores nunquam non assumentur viri, quos sacrorum Antistes ad munus praedictum obeundum prae ceteris habiles censuerit. Pro examinibus eorum, qui ad gradum doctoris Theologiae vel sacrorum Canonum adspirant, dimidiam partem examinantium Episcopus dioecesanus ex doctoribus Theologiae vel sacrorum Canonum constituet.

Articulus VII. In gymnasiis et omnibus, quas medias vocant, scholis pro juventute catholica destinatis nonnisi viri catholici in professores seu magistros nominabuntur, et omnis institutio ad vitae Christianae legem cordibus inscribendam pro rei, quae tractatur, natura composita erit. Quinam libri in iisdem scholis ad religiosam tradendam instructionem adhibendi sint, Episcopi collatis inter se consiliis statuent. De Religionis magistris pro publicis gymnasiis mediisque scholis deputandis firma manebunt, quae hac de re salubriter constituta sunt.

Articulus VIII. Omnes scholarum elementarium pro catholicis destinatarum magistri inspectioni ecclesiasticae subditi erunt. Inspectores scholarum dioecesanos Majestas Sua Caesarea ex viris ab Antistite dioecesano propositis nominabit. Casu, quo iisdem in scholis instructioni religiosae haud sufficienter provisum sit, Episcopus virum Ecclesiasticum, qui discipulis catechismum tradat, libere constituet. In ludimagistrum assumendi fides et conversatio intemerata sit, oportet. Loco movebitur, qui a recto tramite deflexerit.

Articulus IX. Archiepiscopi, Episcopi omnesque locorum Ordinarii propriam auctoritatem omnimoda libertate exercebunt, ut libros Religioni morumque honestati perniciosos censura perstringant et fideles ab eorumdem lectione avertant. Sed et Gubernium, ne ejusmodi libri in Imperio divulgentur, quovis opportuno remedio cavebit.

Articulus X. Quum causae ecclesiasticae omnes et in specie, quae fidem, sacramenta, sacras functiones nec non officia et jura ministerio sacro annexa respiciunt, ad Ecclesiae forum unice pertineant, easdem cognoscet judex ecclesiasticus, qui perinde de causis quoque matrimonialibus juxta sacros Canones et Tridentina cumprimis decreta judicium feret, civilibus tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis. Sponsalia quod attinet, auctoritas ecclesiastica judicabit de eorum existentia et quoad matrimonium impediendum effectibus, servatis, quae idem Concilium Tridentinum et Apostolicae Litterae, quarum initium: „Auctorem fidei“ constituunt.

Articulus XI. Sacrorum Antistitibus liberum erit, in Clericos honestum

habitum clericalem eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes aut quomodocunque reprehensione dignos poenas a sacris Canonibus statutas et alias, quas ipsi Episcopi convenientes judicaverint, infligere, eosque in monasteriis, Seminariis aut domibus ad id destinandis custodire. Iidem nullatenus impedientur, quominus censuris animadvertant in quoscunque fideles ecclesiasticarum legum et Canonum transgressores.

Articulus XII. De jure patronatus judex ecclesiasticus cognoscet; consentit tamen Sancta Sedes, ut, quando de laicali patronatu agatur, tribunalia saecularia judicare possint de successione quoad eumdem patronatum, seu controversiae ipsae inter veros et suppositos patronos agantur seu inter ecclesiasticos viros, qui ab iisdem patronis designati fuerint.

Articulus XIII. Temporum ratione habita Sanctitas sua consensit, ut Clericorum causas mere civiles, prout contractuum, debitorum, hereditatum judices saeculares cognoscant et definiant.

Articulus XIV. Eadem de causa Sancta Sedes haud impediet, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur; cui tamen incumbet, Episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praeterea in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit. Quodsi in ecclesiasticum virum mortis vel carceris ultra quinquennium duraturi sententia feratur, Episcopo nunquam non acta judiciaria communicabuntur, et condemnatum audiendi facultas fiet, in quantum necessarium sit, ut de poena ecclesiastica eidem infligenda cognoscere possit. Hoc idem Antistite petente praestabitur, si minor poena decreta fuerit. Clerici carceris poenam semper in locis a saecularibus separatis luent. Quodsi autem ex delicto vel transgressione condemnati fuerint, in monasterio vel alia ecclesiastica domo recludentur. In hujus articuli dispositione minime comprehenduntur causae majores, de quibus Sacrum Concilium Tridentinum sess. XXIV. c. 5. de reform. decrevit. Iis pertractandis Sanctissimus Pater et Majestas Sua Caesarea, si opus fuerit, providebunt.

Articulus XV. Ut honoretur domus Dei, qui est Rex Regum et Dominus Dominantium, sacrorum templorum immunitas servabitur, in quantum id publica securitas et ea, quae justitia exigit, fieri sinant.

Articulus XVI. Augustissimus Imperator non patietur, ut Ecclesia Catholica ejusque fides, liturgia, institutiones sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnantur, aut Ecclesiarum Antistites vel Ministri in exercendo munere suo pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina Ecclesiae impediantur. Insuper efficax, si opus fuerit, auxilium praestabit, ut sententiae ab Episcopis in Clericos officiorum oblitos latae executioni demandentur. Desiderans praeterea, ut debitus juxta divina mandata sacris Ministris honor servetur, non sinet quidquam fieri, quod dedecus eisdem afferre, aut eos in contemptum adducere possit, immo vero mandabit, ut omnes Imperii Sui Magistratus et ipsis Archiepiscopis sive Episcopis et Clero quacunque occasione reverentiam atque honorem eorum dignitati debitum exhibeant.

Articulus XVII. Seminaria episcopalia conservabuntur et ubi donatio eorum haud plene sufficiat fini, cui ad mentem sacri Concilii Tridentini inservire debent, ipsi augendae congruo modo providebitur. Praesules dioecesani eadem juxta sacrorum Canonum normam pleno et libero jure gubernabunt et administrabunt. Igitur praedictorum seminariorum rectores et professores seu magistros nominabunt, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis censebitur, removebunt. Adolescentes et pueros in iis reformandos recipient, prout Dioecesibus suis expedire in Domino judicaverint. Qui studiis in seminariis hisce vacaverint, ad scholas alius cuiuscunque instituti praevio idoneitatis examine admitti nec non servatis servandis pro qualibet extra Seminarium cathedra concurrere poterunt.

Articulus XVIII. Sancta Sedes, proprio utens jure, novas Dioeceses eriget ac novas earumdem peraget circumscriptiones, cum id spirituale fidelium bonum postulaverit. Verumtamen quando id contigerit, cum Gubernio Imperiali consilia conferet.

Articulus XIX. Majestas Sua Caesarea in seligendis Episcopis, quos vigore privilegii Apostolici a Serenissimis Antecessoribus Suis ad Ipsam devoluti a Sancta Sede canonice instituendos praesentat seu nominat, imposterum quoque Antistitum imprimis comprovincialium consilio utetur.

Articulus XX. Metropolitae ac Episcopi, antequam Ecclesiarum suarum gubernacula suscipiant, coram Caesarea Majestate fidelitatis juramentum emittent sequentibus verbis expressum: „Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia, sicut decet Episcopum, obedientiam et fidelitatem Caesareo-Regiae Apostolicae Majestati et Successoribus Suis; juro item et promitto, me nullam communicationem habiturum nullique consilio interfuturum, quod tranquillitati publicae noceat, nullamque suspectam unionem neque intra neque extra Imperii limites conservaturum, atque si publicum aliquod periculum imminere resciverim, me ad illud avertendum nihil omissurum.“

Articulus XXI. In cunctis imperii partibus Archiepiscopis, Episcopis et viris ecclesiasticis omnibus liberum erit, de his, quae mortis tempore relicturi sint, disponere juxta sacros Canones, quorum praescriptiones et a legitimis eorum haeredibus ab intestato successuris diligenter observandae erunt. Utroque tamen in casu excipientur Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales, quae omnia veluti mensae episcopali propria erunt habenda et ideo ad Successores Antistites transibunt. Hoc idem observabitur, quoad libros, ubi usu receptum est.

Articulus XXII. In omnibus Metropolitanis seu Archiepiscopalibus suffraganeisque Ecclesiis Sanctitas Sua primam dignitatem conferet, nisi patronatus laicalis privati sit, quo casu secunda substituetur. Ad caeteras dignitates et praebendas canonicales Majestas Sua nominare perget, exceptis permanentibus iis, quae liberae collationis episcopalis sunt, vel juri patronatus legitime adquisito subjacent. In praedictarum Ecclesiarum Canonicos non assumentur nisi Sacerdotes, qui et dotes habeant a Canonibus generaliter praescriptas et in cura animarum aut in negotiis ecclesiasticis seu in disci-

plinis sacris tradendis cum laude versati fuerint. Sublata insuper erit natalium nobilium sive nobilitatis titulorum necessitas, salvis tamen conditionibus, quas in fundatione adjectas esse constet. Laudabilis vero consuetudo, Canonicatus publico indicto concursu conferendi, ubi viget, diligenter conservabitur.

Articulus XXIII. In Ecclesiis Metropolitanis et Episcopalibus, ubi desint, tum Canonicus Poenitentiarius tum Theologalis, in Collegiatis vero Theologalis Canonicus juxta modum a sacro Tridentino Concilio praescriptum (sess. V. c. 1. et sess. XXIV. c. 8. de reform.) ut primum fieri potuerit, constituentur, Episcopis praefatas praebendas secundum ejusdem Concilii sanctiones et Pontificia respective decreta conferentibus.

Articulus XXIV. Parochiis omnibus providebitur publico indicto concursu et servatis Concilii Tridentini praescriptionibus. Pro parochiis ecclesiastici patronatus praesentabunt patroni unum ex tribus, quos Episcopus enuntiata superius forma proposuerit.

Articulus XXV. Sanctitas Sua, ut singularis benevolentiae testimonium Apostolicae Franzisci Josephi Imperatoris et Regis Majestati praebeat, Eidem atque catholicis Ejus in Imperio Successoribus indultum concedit, nominandi ad omnes Canonicatus et Parochias, quae juri patronatus ex fundo Religionis seu studiorum derivanti subsunt, ita tamen, ut seligat unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus ceteris digniores judicaverit.

Articulus XXVI. Parochiis, quae congruam pro temporum et locorum ratione sufficientem non habeant, dos, quam primum poterit fieri, augebitur et parochis catholicis ritus orientalis eodem ac latini modo consuletur. Ceterum praedicta non respiciunt Ecclesias parochiales juris patronatus sive ecclesiastici sive laicalis, canonice adquisiti, quarum onus respectivis patronis incumbet. Quodsi patroni obligationibus eis a lege ecclesiastica impositis haud plene satisfaciant, et praesertim, quando parocho dos ex fundo Religionis constituta sit, attentis pro rerum statu attendendis providendum erit.

Articulus XXVII. Cum jus in bona ecclesiastica ex canonica institutione derivet, omnes, qui ad beneficia quaecunque vel majora vel minora nominati seu praesentati fuerint, bonorum temporalium eisdem annexorum administrationem nonnisi virtute canonicae institutionis assumere poterunt. Praeterea in possessione Ecclesiarum cathedralium, bonorumque annexorum, quae in canonicis sanctionibus et praesertim in Pontificali et Ceremoniali Romano praescripta sunt, accurate observabuntur, quocunque usu sive consuetudine in contrarium sublata.

Articulus XXVIII. Regulares, qui secundum Ordinis sui constitutiones subjecti sunt Superioribus Generalibus penes Apostolicam Sedem residentibus, ab iisdem regentur ad praefatarum constitutionum normam, salva tamen Episcoporum auctoritate juxta Canonum et Tridentini praecipue Concilii sanctiones. Igitur praedicti Superiores Generales cum subditis cunctis in rebus ad ministerium ipsis incumbens spectantibus libere communicabunt,

libere quoque visitationem in eosdem exercebunt. Porro regulares absque impedimento respectivi Ordinis, Instituti seu Congregationis regulas observabunt et juxta Sanctae Sedis praescriptiones candidatos ad novitiatum et ad professionem religiosam admittent. Haec omnia pariter observabuntur, quoad moniales in iis, quae ipsas respiciunt. — Archiepiscopis et Episcopis liberum erit, in propriis Dioecesibus Ordines seu Congregationes religiosas utriusque sexus juxta sacros canones constituere; communicabunt tamen ea de re cum Gubernio Imperiali consilia.

Articulus XXIX. Ecclesia jure suo pollebit, novas justo quovis titulo libere acquirendi possessiones ejusque proprietas in omnibus, quae nunc possidet, vel imposterum acquiret, inviolabilis solemniter erit. Proinde quoad antiquas novasque ecclesiasticas fundationes nulla vel suppressio vel unio fieri poterit, absque interventu auctoritatis Apostolicae Sedis, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Articulus XXX. Bonorum ecclesiasticorum administratio apud eos erit, ad quos secundum Canones spectat. Attentis autem subsidiis, quae Augustissimus Imperator ad Ecclesiarum necessitatibus providendum ex publico aerario benigne praestat et praestabit, eadem bona vendi vel notabili gravari onere non poterunt, nisi tum Sancta Sedes, tum Majestas Sua Caesarea aut ii, quibus hoc munus demandandum duxerint, consensum tribuerint.

Articulus XXXI. Bona, quae fundos, uti appellant, Religionis et studiorum constituunt, ex eorum origine ad Ecclesiae proprietatem spectant et nomine Ecclesiae administrabuntur, Episcopis inspectionem ipsis debitam exercentibus juxta formam, de qua Sancta Sedes cum Majestate Sua Caesarea conveniet. Reditus fundi Religionis, donec collatis inter Apostolicam Sedem et Gubernium Imperiale consiliis, fundus ipse dividatur in stabiles et ecclesiasticas dotationes, erunt erogandi in divinum cultum, in Ecclesiarum aedificia et Seminaria et in ea omnia, quae ecclesiasticum respiciunt ministerium. Ad supplenda, quae desunt, Majestas Sua eodem, quo hucusque, modo imposterum quoque gratiose succurret; immo si temporum ratio permittat, et ampliora subministraturus est subsidia. Pari modo reditus fundi studiorum unice impendentur in catholicam institutionem et juxta piam fundatorum mentem.

Articulus XXXII. Fructus beneficiorum vacantium, in quantum hucusque consuetum fuit, inferentur fundo Religionis eique Majestas Sua Caesarea proprio motu assignat quoque Episcopatuum et Abbatiarum Saecularium per Hungariam et ditiones quondam annexas vacantium reditus, quos Ejusdem in Hungariae regno Praedecessores per longam saeculorum seriem tranquille possederunt. In illis Imperii provinciis, ubi fundus Religionis haud extat, pro quavis Dioecesi instituentur commissiones mixtae, quae juxta formam et regulam, de quibus Sanctitas Sua cum Caesarea Majestate conveniet, tam mensae episcopalis quam beneficiorum omnium bona vacationis tempore administrabunt.

Articulus XXXIII. Cum durante praeteritarum vicissitudinum tempore plerisque in locis Austriacae ditionis ecclesiasticae decimae civili lege

de medio sublatae fuerint, et attentis peculiaribus circumstantiis fieri non possit, ut earumdem praestatio in toto Imperio restituatur, instante Majestate Sua et intuitu tranquillitatis publicae, quae Religionis vel maxime interest, Sanctitas Sua permittit ac statuit, ut salvo jure exigendi decimas, ubi de facto existit, aliis in locis earumdem decimarum loco seu compensationis titulo ab Imperiali Gubernio assignentur dotes seu in bonis fundisque stabilibus, seu super Imperii debito fundatae iisque omnibus et singulis tribuantur, qui jure exigendi decimas potiebantur; itemque Majestas Sua declarat, dotes ipsas habendas omnino esse, prout assignatae fuerint, titulo oneroso et eodem ac decimae, quibus succedunt, jure percipiendas tenendasque esse.

Articulus XXXIV. Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia quorum nulla in his articulis mentio facta est, dirigentur omnia et administrabuntur juxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede adprobatam.

Articulus XXXV. Per solemnem hanc conventionem leges, ordinationes et decreta quovis modo et forma in Imperio Austriaco et singulis, quibus constituitur ditionibus, hactenus lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur, ipsaque Conventio ut lex Status deinceps eisdem in ditionibus perpetuo vigebit. Atque idcirco utraque contrahentium pars spondet, se successoresque suos omnia et singula, de quibus conventum est, sancte servaturos. Si qua vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Majestas Caesarea invicem conferent ad rem amice componendam.

Articulus XXXVI. Ratificationum hujus Conventionis traditio fiet intra duorum mensium spatium a die hisce articulis apposita aut citius, si fieri potest.

In quorum fidem praedicti Plenipotentiarii huic Conventioni subscripserunt, illamque suo quisque sigillo obsignaverunt.

Datum Viennae die decima octava Augusti anno reparatae Salutis millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto.

Mich. Card. Viale-Prelà m. p. (L. S.)	Joseph Othmar de Rauscher m. p. Archiepiscopus Viennensis. (L. S.)

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce confirmatosque habere profitemur ac declaramus, verbo Caesareo-Regio pro nobis atque Successoribus nostris adpromittentes, nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos neque ulla ratione permissuros esse, ut illis contraveniatur. In quorum fidem majusque robur praesentes ratihabitionis nostrae tabulas manu nostra signavimus

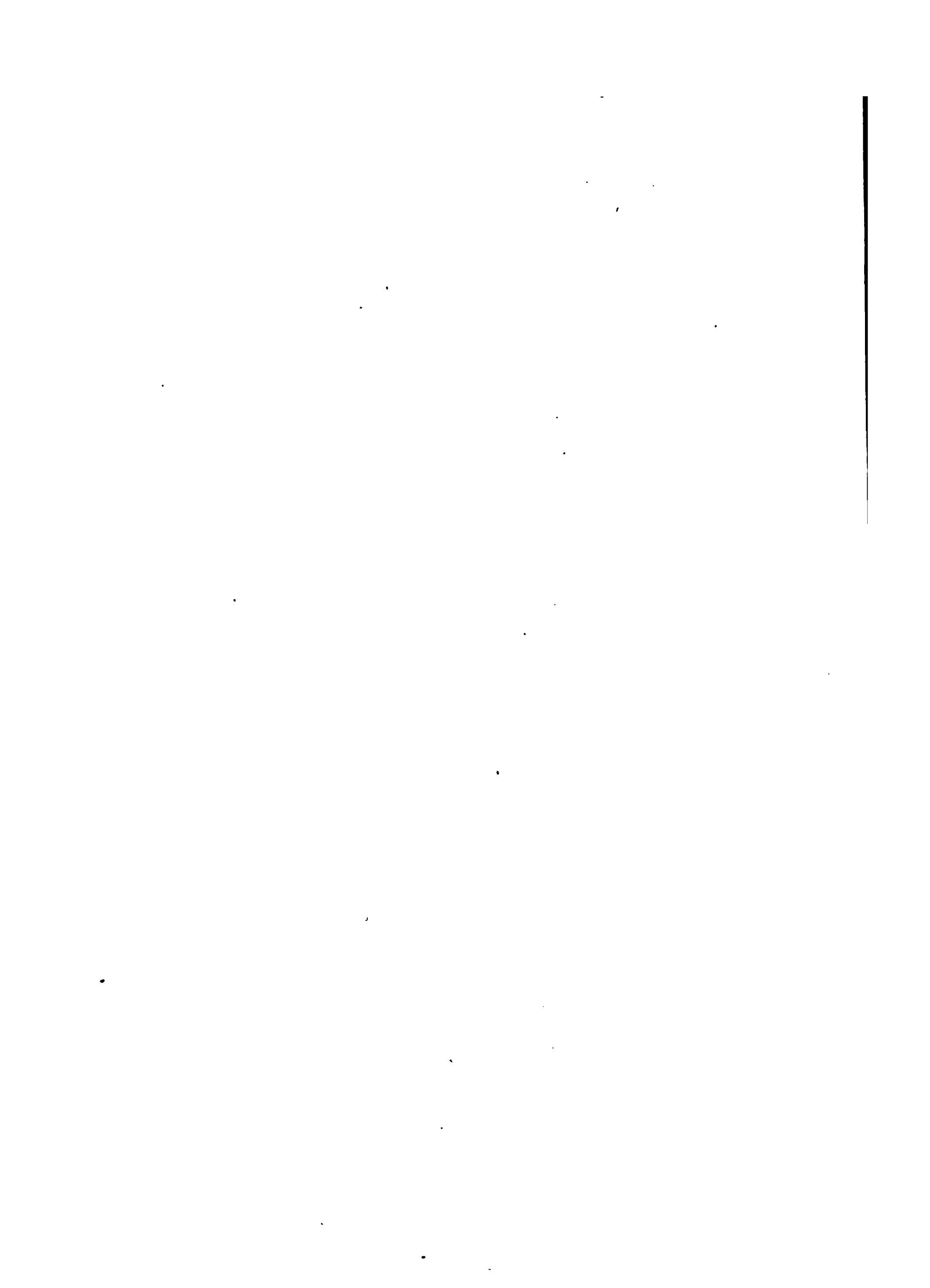
sigilloque nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus. Dabantur in Ischl die vigesima tertia mensis Septembris anno Domini millesimo octingentesimo quinquagesimo quinto, Regnorum Nostrorum septimo.

Franziscus Josephus.
(L. S.)
Comes a Buol-Schauenstein.
Ad mandatum Sacr. Caes. ac Reg. Apostolicae
Majestatis proprium:
Otto Liber Baro a Mayenburg m. p.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.



Druck von Otto Wigand in Leipzig.




3 2044 017 604 521

